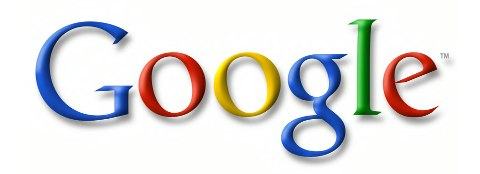


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

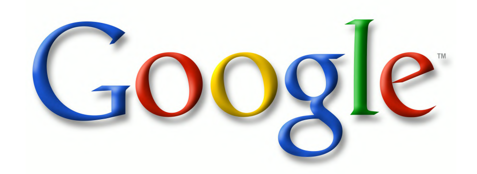
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



Ausgeschieden



Abg. I. Zimmer 75
Tit I Nr. 5

Handbibliothek d. Kgl. Regierung zu Potsdam

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
STACKS
JUN 1976

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1889.



Potsdam, 1889.
Zu haben bei den Kaiserlichen Postanstalten der Provinz und in Berlin.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)

JS 7
G3 P6.
1889

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im Jahre 1889 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die der Königlichen Bezirks-Ausschüsse durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staats-Sekretairs des Reichs-Post-Amts durch die Buchstaben St. S, die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und bezw. R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch die Buchstaben K. d. S. P., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben D. d. R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona durch die Buchstaben E. B. D. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E. B. D. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau durch die Buchstaben E. B. D. Brs., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E B D Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. B. D. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt durch die Buchstaben E. B. D. E., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. durch die Buchstaben E. B. D. F., die des Herrn Landes-Direktors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1882.				
Juli 13.	— —	Generaldirektion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, betr. die Aufnahme in die Anstalt.	3	23/25
1888.				
Sept. 28.	2. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	5	33
Nov. 12.	2. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	9	64/65
- 26.	1. D. d. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten	3	22
Dez. 13.	— —	Der Reichskanzler. — Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.	4	27
- 14.	2. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfes zu ergreifenden Maßnahmen.	2	9/10
- 14.	5. O. Pr.	Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg, betreffend das Schlachten von Pferden, Eseln und Maulthieren und den Verkauf des Fleisches.	3	19/20
- 16.	1. R.	Das amtliche Schulblatt für den Regierungsbezirk Potsdam betr.	1	2/3
- 17.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. einen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.	2	9
- 17.	1. P. Pr.	Warnung vor dem sogenannten Schlagwasser	1	3
- 17.	— —	Königl. Amtsgericht Wriezen. — Führung der Handels- ꝛc. Register	1	4/5

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 3.	11. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung der Bau-Polizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887 in einem Theile der Hasenhaide.	7	48
- 3.	3. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	6	39/40
- 3.	4. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen	6	40
- 3.	4. E. B. D. Br.	Neuer Personengeld-Tarif	8	56
- 4.	29. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. in Königsberg i. Pr.	6	37/38
- 4.	30. R. Pr.	Allgemeine Verfügung über die Strombau- und Schifffahrtspolizei-Verwaltungen.	6	38/39
- 4.	34. R. Pr.	Filialapotheke in Löwenberg i. M.	7	45
- 5.	33. R. Pr.	Dampfkesselrevisionen innerhalb des Baukreises Niederbarnim Ost (Berlin II.).	7	44/45
- 5.	6. R.	Zahlungen von Militair- und Invaliden-Pensionen	8	54
- 6.	39. R. Pr.	Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Eberswalde	8	53
- 6.	10. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für den Monat Januar 1889	7	47/48
- 7.	4. R.	Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881.	7	43
- 7.	6. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt	7	48
- 8.	12. P. Pr.	Prüfung für Heilgehülfen	8	54/55
- 8.	13. P. Pr.	Anhang I. zu den neuen Statuten des „Janus", Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien.	8	55
- 8.	7. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	7	48/49
- 8.	6. O. B. A.	Bergwerkseigenthum „Augusta X." im Kreise Niederbarnim	7	49
- 8.	7. O. B. A.	Desgl. „Augusta XI." im Kreise Niederbarnim	7	49/50
- 8.	4. K. A.	Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim. — Genehmigung	8	57
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 4 und 5 des Centralblatts für 1889.	6	41/42
Febr. 9.	37. R. Pr.	Eintheilung der Landwehrbezirke des III. Armeekorps in Kontrolbezirke.	7	46
- 9.	5. R.	Aufnahme-Prüfung der Präparanden-Anstalt zu Joachimsthal	8	54
- 9.	2. E. B. D. M.	Kündigung ausgeloofter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	7	50
- 10.	32. R. Pr.	Tarif zur Erhebung des Brückenaufzugsgeldes an der Jederitzer Brücke über den Schleusenkanal zu Rathenow.	7	43
- 10.	38. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1888 beobachteten Wasserstände.	7	47
- 11.	40. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Kreise Niederbarnim	8	53
- 12.	35. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Januar 1889	7	44/45
- 12.	36. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise incl. 5 Prozent Aufschlag im Monat Januar 1889.	7	44/45
- 12.	3. E. B. D. B.	Neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck	8	56
- 12.	5. E. B. D. Br.	Ausnahme-Tarif für Staubkalk (Kalkasche) zum Düngen	8	56
- 13.	41. R. Pr.	Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen in die Regimenter	8	53
- 13.	43. R. Pr.	Verbot des Vorräthighaltens von dosirten Pulvern und von Auflösungen stark wirkender Arzneimittel zum Gebrauche bei der Receptur in den Apotheken.	8	54
- 13.	8. O. B. A.	Bergwerkseigenthum „Augusta XIV." im Kreise Niederbarnim	8	55

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 23.	— —	Königl. Intendantur des Garde-Korps zu Berlin. — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten und Bestimmungen für die Bewerbungen um Leistungen für Garnisonbauten.	10	73/79
- 24.	8. O. Pr.	Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinzial-Landtages.	10	69
- 25.	54. R. Pr.	Feststellung der Rotzkrankheit in Telschow und des Milzbrandes in Rehfeld im Kreise Ostprignitz.	10	71
- 27.	50. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1888 beobachteten Wasserstände.	10	70
- 28.	52. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes in Weimar.	10	71
- 28.	53. R. Pr. u. P. Pr.	Desgl. von Pferden, Equipagen 2c. in Neubrandenburg	10	71
- 28.	55. R. Pr.	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der städtischen, Landgemeinde- und Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam für 1887 bezw. 1887/88.	11	81/86
- 28.	5. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderungen im Kreise Osthavelland	10	73
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 2 des Reichs-Gesetz-Blatts für 1889	9	61
—	— —	Desgl. von Stück 2 der Gesetz-Sammlung für 1889	9	61
März 1.	18. P. Pr.	Erweiterungsbau der Königl. Hauptwerkstatt Berlin N.-M.	10	71/72
- 1.	6. H. V.	7. Verloosung von 3½% Staatsschuldscheinen von 1842	13	105/106
- 1.	5. E. B. D. B.	Nachtrag zum Galizisch-Norddeutschen Verbandstarif	11	91
- 1.	— —	Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter zu Berlin. — Personal-Veränderung.	11	91
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiet nach Nr. 8 des Centralblatts für 1889.	9	67/68
März 2.	7. R.	Zahlungen der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für Charlottenburg.	11	81
- 2.	4. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	10	72
- 4.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Chaussee-Polizei-Vergehen auf den Kreis-Chausseen des Kreises Teltow.	17	151
- 4.	4. H. V.	Einlösung der am 1. April 1889 fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden.	11	81
- 4.	3. P. St. D.	Ausfuhrvergütung für Branntwein	11	91
- 5.	19. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	11	88/89
- 5.	21. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für den Monat Februar 1889	11	90
- 5.	5. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	11	90/91
- 6.	61. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Lenzen ..	12	95
- 8.	59. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise im Monat Februar 1889	11	88/89
- 8.	60. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise (incl. 5% Aufschlag) im Monat Februar 1889.	11	88/89
- 8.	62. R. Pr.	Fleischer-Innung zu Brandenburg a H.	12	95
- 8.	72. R. Pr.	Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Prenzlau	13	103
—	— —	Vorlesungen an der Königl. thierärztlichen Hochschule zu Hannover im Sommerhalbjahr 1889.	10	79
—	— —	Desgl. für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.	10	79/80

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 2.	12. K. A.	Nachweisung der seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow im I. Vierteljahr 1889 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	23	208
- 3.	88. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	15	128
- 3.	89. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. in Quedlinburg	15	128
- 3.	11. E. B. D. B.	Kündigung der Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen	15	130
- 3.	12. E. B. D. B.	Desgl.	15	130/131
- 3.	13. E. B. D. B.	Desgl.	15	131
- 3.	14. E. B. D. B.	Desgl.	15	131/132
- 3.	15. E. B. D. B.	Desgl.	15	132/133
- 3.	16. E. B. D. B.	Desgl.	15	133
- 4.	85. R. Pr.	Inkommunalisirungen	15	126/127
- 4.	90. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Jagd-, Fischerei- ꝛc. Ausstellungsgegenständen in Kassel	15	128
- 4.	92. R. Pr.	Milzbrand in Kyritz, Kreis Ostprignitz	15	128
- 4.	4. E. B. D. E.	Rückzahlung von Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn	15	133
- 4.	6. E. B. D. M.	Kündigung der Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen	15	133/134
	8. E. B. D. M.		16	145
	10. E. B. D. M.		17	152
- 4.	7. E. B. D. M.	Desgl.	15	134
	9. E. B. D. M.		16	145/146
	11. E. B. D. M.		17	152/153
- 5.	6. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	16	144
- 6.	36. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für den Monat März 1889	15	129
- 7.	37. P. Pr.	Kühnert's Berliner Universal-Blutreinigungsthee	16	142
- 8.	5. M.	Ausstellung der Schlußnoten zur Entrichtung der Abgabe nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes.	17	151
- 8.	8. R.	Uebertragung domainenfiskalischer Geschäfte	16	142
- 8.	38. P. Pr.	Zulassung einer Hebamme in Berlin	16	142
- 8.	9. H. V.	Das Preußische Staatsschuldbuch betreffend	16	144
- 8.	— —	Königl. Regierungspräsident zu Merseburg. — Die noch nicht zur Einlösung präsentirten Steuer-Kredit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine betreffend.	17	155
- 9.	86. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat März 1889	15	126/127
- 9.	87. R. Pr.	Desgl. des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise incl. 5% Aufschlag im Monat März 1889.	15	126/127

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 23.	42. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	18	164
- 24.	11. O. Pr.	Auffinden eines eisernen Kreuzes	19	169
- 24.	98. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1889 beobachteten Wasserstände.	18	160
- 24.	28. O. P. D.	Errichtung eines Postamts in Schlachtensee bei Zehlendorf	18	165
- 24.	7. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	18	165
- 25.	12. O. Pr.	Kettenschleppschifffahrt auf der Havel und der Spree	19	169
- 25.	96. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. in Schneidemühl	18	159
- 25.	105. R. Pr.	Feststellung des Milzbrandes auf dem Rittergute Gielsdorf, Kreis Oberbarnim.	18	164
- 25.	9. R.	Uebertragung domainenfiskalischer Geschäfte	18	164
- 25.	27. O. P. D.	Errichtung einer Reichstelegraphenanstalt in Bechlin, Kreis Ruppin	18	164
- 25.	16. E. B. D. Br.	Verzeichniß der Koupons für kombinirbare Rundreisebillette	18	165
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 8 des Reichs-Gesetz-Blatts für 1889.	17	151
—	— —	Desgl. von Stück 8 und 9 der Gesetz-Sammlung für 1889	17	151
April 26.	100. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Kreise Niederbarnim	18	163
- 26.	106. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit in Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim	18	164
- 26.	109. R. Pr.	Schuhmacher-Innung zu Potsdam	19	169
- 26.	43. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Mitführung von Trinkgefäßen und Decken für Ziehhunde.	19	172/173
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 15 und 16 des Centralblatts für 1889.	17	155/156
April 27.	1. B. A.	Fortführung der Militair-Eisenbahn nach dem Schießplatze bei Jüterbog.	18	164
- 28.	29. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	19	173/174
- 28.	20. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	19	175
- 29.	97. R. Pr.	Tarif, nach welchem das Ein- und Auslade-, sowie Stättegeld für die Benutzung der städtischen Ablagen (Bohlwerke) am Finow- und Voß-Kanal zu Liebenwalde bis auf Weiteres zu erheben ist.	18	159/160
- 30	99. R. Pr.	Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft „Trintsee-Wiesen-Genossenschaft zu Havelberg" im Kreise Westprignitz.	18	161/163
- 30.	107. R. Pr.	Sperre der Wolfsbrucher Schleuse	19	169
- 30.	108. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Gegenständen der Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Hamburg.	19	169
- 30.	120. R. Pr. 156. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Schutzvorrichtungen bei landwirthschaftlichen Maschinen.	20 25	178 230
- 30.	134. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Personen-Transport auf Böten und Gondeln auf der Havelstrecke vom Dorfe Kladow bis zum Dorfe Tegel.	22	193
- 30.	10. R.	Liste der im Laufe des Etatsjahres 1888/89 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden.	19	172
- 30.	30. O. P. D.	Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfstelle in Eiche	19	174
Mai 1.	19. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck, Theil I.	19	174
- 1.	— —	Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter zu Berlin. — Personal-Veränderungen.	19	176

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 2.	110. R. Pr.	Schuhmacher-Innung zu Rathenow	19	169/171
2.	44. P. Pr.	Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses	19	173
- 2.	45. P. Pr.	Getrocknete Morcheln und Champignons betr.	19	173
- 2.	31. O. P. D.	Errichtung einer Reichstelegraphenanstalt in Grünberg U.-M.	19	174
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiet nach Nr. 16 und 17 des Centralblatts für 1889.	18	167/168
Mai 4.	32. O. P. D.	Errichtung einer Reichstelegraphenanstalt in Hammer (Mark)	19	174
- 4.	8. K. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen	19	174
- 4.	15. O. B. A.	Bergwerkseigenthum „Augusta XV." im Kreise Niederbarnim	19	174
- 6.	113. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Gatow, Kreis Osthavelland	19	172
- 6.	114. R. Pr.	Desgl. in Schweizerhof bei Zehlendorf, Kreis Teltow	19	172
- 6.	115. R. Pr.	Feststellung der Räude in Weißensee, Kreis Niederbarnim	19	172
- 6.	116. R. Pr.	Desgl. des Milzbrandes in Stolpe, Kreis Niederbarnim	19	172
- 6.	21. E. B. D. Br.	Den Personenhaltepunkt Rachelshof betr.	20	182
- 7.	111. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise im Monat April 1889	19	170/171
- 7.	112. R. Pr.	Desgl. des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise incl. 5% Aufschlag im Monat April 1889.	19	170/171
- 7.	117. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Golm, Kreis Osthavelland, und Weißensee, Kreis Niederbarnim.	19	172
- 7.	118. R. Pr.	Feststellung des Milzbrandes in Bechlin, Kreis Ruppin	19	172
- 7.	46. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für den Monat April 1889.	20	179
- 7.	9. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	21	186
- 8.	119. R. Pr.	Errichtung eines Aichungsamtes in Spandau	20	177
- 8.	7. St. S.	Postpacketverkehr mit Neu-Guinea	21	184
- 8.	16. O. B. A.	Bergwerkseigenthum „Marienwerder I." im Kreise Niederbarnim	20	180/181
- 8.	17. O. B. A.	Desgl. „Lisbeth Sachse I." im Kreise Niederbarnim	20	181
- 8.	18. O. B. A.	Desgl. „von Alvensleben II." im Kreise Niederbarnim	20	181
- 8.	19. O. B. A.	Desgl. „von Stünzner II." im Kreise Niederbarnim	20	181
- 8.	20. O. B. A.	Desgl. „Groß-Schönebeck" im Kreise Niederbarnim	20	181/182
- 9.	— —	Der Reichskanzler. — Abänderungen der Postordnung vom 8ten März 1879.	24	213/214
- 9.	47. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	20	179
- 9.	48. P. Pr.	Offene Bezirksphysikatsstelle	20	179
- 9.	4. L. D.	Ausschreiben der Beiträge zu den Entschädigungen für getödtete Pferde und Rinder.	20	180
- 10.	121. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim.	20	178
- 10.	122. R. Pr.	Bläschen-Ausschlag in Schadebeuster 2c., Kreis Westprignitz	20	178
- 10.	33. O. P. D.	Errichtung einer Reichstelegraphenanstalt in Flatow (Mark)	20	180
- 10.	20. E. B. D. B.	Stückgut-Verkehr auf der Haltestelle Saaten-Neuendorf	20	182
- 10.	21. E. B. D. B.	Nachträge zum Tarif für den Rumänisch-Norddeutschen Verkehr	21	186
- 10.	22. E. B. D. Br.	Nachtrag 7 zum Kilometerzeiger 2c.	21	186
—	1. Ko.	General-Kirchen-Visitation in der Diözese Baruth	19	174
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 17 des Centralblatts für 1889.	19	176
Mai 11.	34. O. P. D.	Errichtung einer Reichstelegraphenanstalt in Blumenthal (Prignitz)	20	180

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 19.	40. O. P. D.	Einrichtung eines Zweigpostamts auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder).	22	194
- 19.	41. O. P. D.	Errichtung einer Postagentur in Berge (Mark)	22	194
- 19.	7. P. St. D.	Verlegung des Amtssitzes des Ober-Steuer-Kontroleurs in Oranienburg.	22	199
- 20.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee vom Bahnhofe Königs-Wusterhausen bis zur Kreisgrenze bei Bindowbrück an den Kreis Teltow.	24	213
- 20.	42. O. P. D. 45. O. P. D. 48. O. P. D.	Stadtfernsprecheinrichtungen betr.	22 23 24	194/195 207 219
- 20.	6. D. d. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	23	207
- 21.	126. R. Pr.	Consulat für Paraguay	21	184
- 21.	51. P. Pr.	Anlegung ꝛc. neuer Apotheken in Berlin	22	193/194
- 22.	130. R. Pr.	Dampfkesselrevision innerhalb des Baukreises Westprignitz und Westhavelland.	22	192
- 22.	8. St. S.	Postpacketverkehr mit den Bahama-Inseln	22	194
- 22.	10. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	22	198
- 23.	25. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Verzeichniß der Fahrscheine für zusammenstellbare Rundreisehefte.	22	200
- 24.	24. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	22	200
- 24.	26. E. B. D. Br.	Neueinrichtung von Eisenbahn-Haltepunkten ꝛc.	22	200/201
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 17, 18 und 19 des Centralblatts für 1889.	21	188/190
Mai 25.	135. R. Pr.	Feststellung des Rotzes in Sperenberg bei Zossen	22	193
- 25.	136. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Gatow, Kreis Osthavelland.	22	193
- 25.	53. P. Pr.	Aberkennung eines Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses	23	206
- 25.	43. O. P. D.	Errichtung einer Reichstelegraphenanstalt in Klosterdorf bei Strausberg.	22	195
- 25.	22. E. B. D. B.	Benutzung von Rückfahrkarten zu den Orient-Expreßzügen	23	207
- 25.	27. E. B. D. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahnkursbuchs	23	208
- 26.	44. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	23	206
- 27.	128. R. Pr.	Schifffahrtssperre auf der Elbe	22	191/192
- 27.	131. R. Pr.	Statut des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826 auf Gegenseitigkeit.	22	192
- 27.	139. R. Pr.	Polizei-Verordnung über die für Privatirrenanstalten bestehende Anzeigepflicht.	23	204/205
- 27.	8. P. St. D.	Befugniß des Steueramts zu Rixdorf zur Erhebung von Reichsstempelabgaben.	23	207
- 27.	23. E. B. D. B.	Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr	23	207
- 28.	132. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Drehbrücken der Berlin-Hamburger und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder.	22	193

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 3.	7. L. D.	Ueberſicht von dem Zuſtande der Brandenburg'ſchen Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt für 1888/89.	28	272/273
- 4.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Preußiſche Central-Boden-Kredit-Aktien-Geſellſchaft zu Berlin.	42	375/376
- 5.	146. R. Pr.	Erlöſchen der Maul- und Klauenſeuche in Schweizerhof bei Zehlendorf, Kreis Teltow.	24	215
- 5.	147. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche in Franz. Buchholz, Kreis Niederbarnim.	24	215
- 5.	151. R. Pr.	Chauſſeegeld-Erhebung im Kreiſe Oberbarnim	24	218
- 5.	152. R. Pr.	Markt-Verlegung in Storkow	24	218
- 6.	153. R. Pr.	Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'ſchen Stiftung.	25	229
- 7.	145. R. Pr.	Polizei-Verordnung über die für Privat-Irren-Anſtalten beſtehende Anzeigepflicht.	24	215
- 7.	55. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preiſe für den Monat Mai 1889 ..	24	218/219
- 7.	47. O. P. D.	Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei dem Poſtamte Nr. 97 (Kochſtraße).	24	219
- 7.	— —	Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien zu Breslau. — 42. Verlooſung von Pfandbriefen Litt. B.	25	235
—	— —	Verzeichniß über die Ausweiſung von Ausländern aus dem Deutſchen Reichsgebiete nach Nr. 20, 21 und 22 des Centralblatts für 1889.	23	210/212
Juni 8.	148. R. Pr.	Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe im Monat Mai 1889	24	216/217
- 8.	149. R. Pr.	Desgl. des Monatsdurchſchnitts der gezahlten höchſten Tagespreiſe incl. 5% Aufſchlag im Monat Mai 1889.	24	216/217
- 8.	154. R. Pr.	Anlegung einer zweiten Apotheke in Rixdorf bei Berlin	25	229
- 8.	49. O. P. D.	Errichtung von Reichstelegraphenanſtalten	24	219
- 8.	50. O. P. D.	Annahme von Poſtſendungen durch die Landbriefträger	25	233
- 8.	12. E. B. D. M.	Fahrplan-Aenderung	24	220
	13. E. B. D. M.		25	235
- 9.	29. E. B. D. Br.	Frachtbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände	25	234
- 11.	155. R. Pr.	Fiſcherei-Aufſichtsdienſt	25	229
- 12.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betr. Convertirung der Rathenower Stadt-Anleiheſcheine.	30	281
- 12.	— —	Königl. Kredit-Inſtitut für Schleſien zu Breslau. — Umtauſch gekündigter Pfandbriefe Litt. B.	25	235
- 13.	159. R. Pr.	Hilfsſtromaufſeherſtelle in Spandau.	26	239
- 14.	157. R. Pr.	Tarif, nach welchem das Ufergeld für Benutzung der ſtädtiſchen Quaimauer und die unter § 1 der Polizei-Verordnung vom 29. Dezember 1888 aufgeführten Ein- und Ausladeſtellen am Havelvorland in Havelberg, Kreis Weſtprignitz, bis auf Weiteres zu erheben iſt.	25	230/231
- 14.	11. R.	Verlooſung der vormals Hannover'ſchen 4 prozentigen Staatsſchuldverſchreibungen Littera S. für das Jahr vom 1. April 1889/90.	25	231/232
- 14.	56. P. Pr.	Enteignung mehrerer zum Zwecke der Einlegung eines Druckrohres des Radialſyſtems XII. der allgemeinen Kanaliſation von Berlin erforderlichen Grundſtücksflächen.	25	232/233

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	26. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderung	24	220
Juni 15.	160. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	26	239
- 15.	30. E. B. D. Br.	Bestellung von Rundreiseheften	26	244
- 16.	29. E. B. D. B.	Einlösung fälliger Zinsscheine zu den Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.	25	234
- 17.	158. R. Pr	Feststellung des Milzbrandes in Tornow, Kreis Teltow	25	231
- 17.	161. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Schlafstellenwesen	26	239/240
- 17.	57. P. Pr.	Durchführung der Chorinerstraße auf der Strecke zwischen der Schwedterstraße und der Oberbergerstraße, Verbreiterung der Straße Alt-Moabit zwischen der Wilsnackerstraße und dem Kleinen Thiergarten nach Norden hin und Freilegung der Straße am Oberbaum zwischen der Mühlenstraße und der Oberbaumsbrücke nach Westen hin.	26	241
- 17.	2. Ko.	Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner.	27	251/252
- 17.	12. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	26	242
- 18.	14. E. B. D. M.	Kündigung von 4% Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	26	245/246
	15. E. B. D. M.		27	253/254
	16. E. B. D. M.		28	272
- 19.	163. R. Pr.	General-Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Berlin.	26	240
- 19.	164. R. Pr.	Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.	26	240/241
- 19.	9. P. St. D.	Steueramtliche Abfertigungen von Branntwein	26	243/244
- 19.	30. E. B. D. B.	Kündigung 4% Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	26	244
- 19.	1. E. B. D. Brs.	Desgl.	26	244/245
- 19.	2. E. B. D. Brs.	Desgl.	26	245
- 19.	3. E. B. D. Brs.	Desgl.	26	245
- 20.	58. P. Pr.	Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses	27	251
- 21.	5. B. A.	Ferien des Bezirks-Ausschusses zu Berlin	27	250/251
- 21.	51. O. P. D.	Verlegung der Postagentur in Lichtenberg bei Berlin und Umwandlung derselben in ein Postamt III. Klasse.	26	241
- 21.	31. E. B. D. B.	Ungarisch-Oesterreichisch-Deutscher Holz- und Borke-Verkehr	27	252
—	28. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderung	25	233
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 22 und 23 des Centralblatts für 1889.	25	237/238
Juni 22.	166. R. Pr.	Maler-Innung zu Havelberg	27	248
- 22	9. St. S.	Postpacketverkehr mit Süd-Australien	27	251
- 22.	53. O. P. D.	Stadt-Fernsprecheinrichtungen betr.	26	242

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 22.	— —	Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin. — Theilung des Katasteramts Berlin I. in die 4 Katasterämter Berlin I. Centrum, Berlin I. Nordost, Berlin I. Nordwest und Berlin I. Süd.	27	255/257
- 23.	52. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Rosenthal bei Berlin	26	242
- 23.	31. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	27	253
- 24.	165. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf dem Rittergut Hellersdorf, Kreis Niederbarnim.	26	241
- 24.	55. O. P. D.	Errichtung einer Reichstelegraphenanstalt in Cossenblatt	27	251
- 24.	13. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	27	252
- 24.	14. K. d. S. P.	Desgl.	27	252
- 24.	32. E. B. D. B.	Galizisch-Norddeutscher Eisenbahn-Verband, Heft 1—4	28	271
- 24.	5. L. D.	Krankenpflegesätze in der Landirrenanstalt zu Sorau	27	254
- 25.	168. R. Pr.	Schiffsverkehr auf der Theilstrecke Seddin-See — Groß-Tränke des neuen Ober-Spree-Kanals.	27	248
- 25.	173. R. Pr.	Hufbeschlag-Prüfungs-Kommission in Brandenburg a. H.	27	249
- 25.	R.	Oeffentliche Belobigung	28	274
- 26.	175. R. Pr.	Erlöschen des Bläschen-Ausschlages in Schadebeuster, Kreis Westprignitz.	27	250
- 26.	54. O. P. D.	Errichtung einer Reichstelegraphenanstalt in Klausdorf, Kreis Teltow	27	251
- 26.	32. E. B. D. Br.	Die Eisenbahn-Haltestelle Lusin betr.	27	253
- 26.	13. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Westprignitz	27	255
- 26.	14. K. A.	Kommunalbezirksveränderung im Kreise Niederbarnim	28	273
- 27.	167. R. Pr.	Bäcker-Innung zu Treuenbrietzen	27	248
- 27.	179. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Viehverkehr nach dem Berliner Central-Viehhofe an Sonn- und Festtagen.	28	263
- 27.	15. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen.........................	27	252
- 27.	21. O. B. A.	Bergwerkseigenthum „Nauen II." im Kreise Osthavelland	27	252
- 28.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow.	29	275
- 28	169. R. Pr.	Wahl des Deichhauptmanns im Deichverbande der II. und III. Division der Prignitz'schen Elbniederung.	27	248
- 28.	178. R. Pr.	Errichtung einer Hufbeschlaglehrschmiede in Kyritz	28	263
- 28.	6. L. D.	Provinzial-Abgaben für 1889/90	27	254
- 29.	170. R. Pr.	Erledigung einer Kreiswundarztstelle	27	248
- 29.	172. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1889 beobachteten Wasserstände.	27	249
- 29.	174. R. Pr.	Bezirksveränderungen im Kreise Angermünde	27	249/250
- 29.	59. P. Pr.	Freilegung des Reichstagsufers auf der Strecke von der Neuen Wilhelmstraße an der Marschallbrücke bis zur Friedrichstraße an der Weidendammerbrücke.	27	251
- 30.	10. St. S.	Erweiterung des Postanweisungsverkehrs mit den Vereinigten Staaten von Amerika.	28	271
Juli 1.	176. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes auf dem Rittergut Mehrow und in Stolpe, Kreis Niederbarnim.	27	250

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli	1.	177. R. Pr.	Verenden einer Kuh auf Rittergut Schönfließ, Kreis Niederbarnim	27	250
-	1.	12. H. V.	9. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen	29	277
-	1.	10. P. St. D.	Aufhebung des Steueramts zu Lychen	29	279
-	2.	171. R. Pr.	Italienisches Vice-Consulat in Berlin	27	248
-	2.	181. R. Pr.	Milzbrand in Kyritz und Bläschen-Ausschlag in Granzow, Kreis Ostprignitz.	28	265
-	2.	34. E. B. D. B.	Ostdeutsch-Oesterreichischer Verband	30	283
-	2.	33. E. B. D. Br.	Verbands-Güter-Tarif zwischen Stationen des Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawka'er Bahn.	29	278
-	3.	182. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise im Monat Juni 1889	28	264/265
-	3.	183. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise incl. 5% Aufschlag im Monat Juni 1889.	28	264/265
-	3.	56. O. P. D.	Errichtung von Reichstelegraphenanstalten in Pessin und Selbelang	28	271
-	3.	16. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	28	273
-	3.	34. E. B. D. Br.	Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg — Magdeburg	29	278
-	4.	180. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Abänderung des Polizei-Reglements für den Stepenitz-Fluß stromabwärts von der Penzlin-Meyenburger Grenze bis zur Einmündung der Dömnitz vom 1. August 1866.	28	263/264
-	4.	57. O. P. D.	Errichtung einer Reichstelegraphenanstalt in Gräbendorf	28	271
-	4.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Winterhalbjahr 1889/90.	30	284/285
—		— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 12 des Reichs-Gesetz-Blatts für 1889	27	247
—		— —	Desgl. von Stück 12 bis einschl. 16 der Gesetz-Sammlung für 1889	27	247
Juli	5.	190. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Gegenständen der Nordwestdeutschen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Bremen.	29	276
-	5	35. E. B. D. Br.	Südostpreußischer Verbands-Güter-Tarif	29	278/279
-	5.	15. K. A.	Nachweisung der seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow im II. Vierteljahr 1889 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	29	278
—		— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 24, 25 und 26 des Centralblatts für 1889.	27	259/262
Juli	6.	6. B. A.	Gestattung von Vorarbeiten zur Anlage eines 2. Artillerie-Schießplatzes bei Jüterbog.	28	270/271
-	8.	184. R. Pr.	Nachweisung der über den Regierungsbezirk Potsdam sich erstreckenden Berufsgenossenschaften und Sektionen 2c., sowie der für Reichs- und Staatsbetriebe eingesetzten Ausführungsbehörden und Schiedsgerichte.	28	266/270
-	8.	60. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für den Monat Juni 1889	29	276/277
-	8.	35. E. B. D. B.	Güterverkehr im Herbst	30	283
-	8.	37. E. B. D. B.	Preise der Fahrkarten	30	283
-	9	185. R. Pr.	Ortsbenennung	29	275
-	9.	36. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Feuerlöschgeräthe und Ausrüstungsgegenstände des Feuerlöschwesens.	29	279
-	10.	187. R. Pr.	Ernennung eines Viceconsuls	29	276
-	10.	192. R. Pr.	Schneider-Innung in Wilsnack	30	281

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 25.	40. E.B.D. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs	31	291
—	36. E.B.D. B.	Die Haltestellen Neuhausen und Ziegelei betreffend	30	283
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 28 und 29 des Centralblatts für 1889.	30	286
Juli 27.	207. R. Pr.	Feststellung des Milzbrandes in Stolpe, Kreis Niederbarnim	31	289
- 27.	208. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Kreuzbruch, Kreis Niederbarnim.	31	289
- 27.	60. O.P.D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt	31	290
- 27.	61. O.P.D.	Unanbringliche Postanweisungen	31	290
- 27.	13. P.St.D.	Dienststunden des Königlichen Hauptsteueramts zu Brandenburg a. H. für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben.	32	297
- 27.	17. E.B.D. M.	Einlösung gekündigter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	32	298/299
- 27.	16. K. A.	Nachweisung der von dem Kreisausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im I. Halbjahr 1889 genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.	32	297
- 29.	203. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend Schutzvorrichtungen bei Futterschneid-Maschinen.	31	287/288
- 29.	204. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1889 beobachteten Wasserstände.	31	288
- 29.	209. R. Pr.	Ausbruch des Rotzes in Neu-Langerwisch, Kreis Zauch-Belzig	31	289
- 29.	210. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf dem Gute Selchow, Kreis Teltow.	31	289
- 29.	62 P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Haltens von Schlächterwagen in mehreren Straßen zu gewissen Tagesstunden.	32	296
- 29.	41. E.B.D. Br.	Frachtbegünstigung von Ausstellungsgegenständen	32	298
- 30.	219. R. Pr.	Feststellung des Milzbrandes auf dem Gute Hellersdorf, Kreis Niederbarnim.	32	296
- 31.	211. R. Pr.	Schrift über das Armenwesen	32	293
- 31.	212. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Kanarienhähnen in Berlin	32	293
- 31.	216. R. Pr.	Verband zur Ausübung der Kontrolle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H.	32	294/296
—	38. E.B.D. B.	Fahrplan-Aenderung	31	291
—	1. E.B.D. F.	Güterverkehr im Herbst	31	291/292
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle im Winterhalbjahr 1889/90.	33	307/308
Aug. 1.	73. P. Pr.	Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart.	35	315
- 2.	14. O. Pr.	Ueberweisung eines Betrages aus den landwirthschaftlichen Zöllen an die Stadt Berlin.	32	293
- 2.	15. O. Pr.	Eröffnung der Jagd auf Rebhühner	32	293
- 2.	213. R. Pr.	Consulats-Besetzung	32	293
- 2.	224. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die durch die Polizei-Verordnungen des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 16ten Dezember 1876 und vom 21sten Juni 1879 vorgeschriebenen Meldungen.	33	303

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 19.	42. E. B. D. B.	Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen	35	316/317
	45. E. B. D. B.		36	328/329
	48. E. B. D. B.		37	334/335
	51. E. B. D. B.		38	348
- 19.	43. E. B. D. B.	Desgl.	35	317
	46. E. B. D. B.		36	329
	49. E. B. D. B.		37	335
	52. E. B. D. B.		38	348/349
- 20.	— —	Der Direktor der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg zu Berlin. — Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Sozietät im Jahre 1888.	35	319/321
- 22.	234. R. Pr.	Dampfkessel-Revisionen betr.	35	315
- 22.	235. R. Pr.	Die Elbfähranstalt bei Lenzen a. E. betr.	35	315
- 22.	10. D. d. R B.	Einlösung ausgelooster Rentenbriefe ꝛc.	36	327
- 23.	74 P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	35	315/316
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 32 des Centralblatts für 1889.	34	313/314
Aug. 24.	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. — Verwaltungs-Resultate der Sozietät im Jahre 1888.	37	336/338
- 25.	11. St. S.	Postpacketverkehr mit Tasmanien	36	327
- 25.	12. St. S.	Erweiterung des Postanweisungsverkehrs mit dem Königreich Hawaii	36	327
- 26.	236. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Alt-Glienicke bei Cöpenick	35	315
- 26.	237. R. Pr.	Desgl. auf dem Dominium Selchow, Kreis Teltow	35	315
- 27.	252. R. Pr.	Verdacht der Rotzseuche in Neu-Langerwisch, Kreis Zauch-Belzig	37	332
- 28.	45. E. B. D. Br.	Die Haltestelle Stralau betr.	36	329
- 29.	18. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim. — Genehmigung	37	333/334
- 30.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung der Berechtigung zur Erhebung von Chausseegeld auf der Reichenberg-Schulzendorfer Chaussee im Kreise Oberbarnim.	40	361
- 30.	241. R. Pr.	Feststellung des Milzbrandes in Rauen, Kreis Beeskow-Storkow	36	324
- 30.	243. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Schönwalde, Kreis Niederbarnim.	36	324
- 30.	63. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	36	327
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiet nach Nr. 33 und 34 des Centralblatts für 1889.	35	321/322
Aug. 31.	240. R. Pr.	Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Zuckersteuergesetzes	36	324
- 31.	242. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Rummelsburg bei Berlin	36	324
- 31.	46. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	37	336
Sept. 1.	249. R. Pr.	Ortsbenennung	37	332

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 13.	264. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Schönwalde, Kreis Niederbarnim.	38	344
- 13.	78. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	38	346
- 13.	13. St. S.	Einführung neuer Postwerthzeichen	38	346
- 13.	64. O. P. D.	Verlegung des Postamts in Johannisthal-Niederschönweide	38	346
—	21. E. B. D. M.	Sonderzüge zur Magdeburger Messe	37	335/336
	22. E. B. D. M.		38	349
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	37	338/341
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 36 des Centralblatts für 1889.	37	342
Sept. 14.	48. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Magdeburg	39	354
- 15.	260. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1889.	38	344
- 15.	268. R. Pr.	Musikdirektoren- und Stadtmusiker-Innung „Euterpe" zu Kyritz	39	351
- 16.	261. R. Pr.	Ortsbenennung	38	344
- 16.	265. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Linum, Kreis Osthavelland	38	344
- 16.	14. H. V.	Serienziehung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855	38	347
- 16.	20. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	39	354
- 16.	49. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	39	354
- 16.	21. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim. — Genehmigung	40	365/366
- 17.	262. R. Pr.	Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Königswusterhausen bis Lindowbrück im Kreise Teltow.	38	344
- 17.	266. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Hohenstein, Kreis Oberbarnim, und zu Tarmow und Tietzow, Kreis Osthavelland.	38	344
- 17.	269. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes in Nauen, Kreis Osthavelland, und in Gosen, Kreis Beeskow-Storkow.	39	351
- 20.	272. R. Pr.	Fischerei-Aufsichtsdienst	39	352/353
- 20.	R. Pr.	Preis-Verzeichniß der Königlichen Landes-Baumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam für 1. Oktober 1889/90.	39	355
- 20.	11. D. d. R. B.	Oeffentliches Aufgebot	40	365
- 20.	19. K. A.	Kommunalbezirksveränderung im Kreise Oberbarnim	39	354/355
- 20.	20. K. A.	Desgl.	39	355
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 36 und 37 des Centralblatts für 1889.	38	349/350
Sept. 21.	280. R. Pr.	Schiffsbaumeister-Innung zu Oderberg, Mark	40	362
- 21.	79. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	39	353
- 21.	80. P. Pr.	Warnung vor der Verwendung der Karbon-Natron-Oefen	40	363
- 22.	65. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 42 in Berlin	39	353
- 22.	— —	Königliches Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin. — Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen mehrerer Eisenbahnen.	41	372
- 23.	270. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Biesdorf, Kreis Oberbarnim	39	351
- 23.	50. E. B. D. Br.	Tarifnachträge ꝛc	40	365
- 24.	267. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Drehbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam und Werder über die Havel.	39	351

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 24.	271. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Rüdow, Langen, Metzelthin und Paalzow, Kreis Ruppin, Glindow, Kreis Zauch-Belzig, Mangelhorst, Kreis Osthavelland, Berge und Damme, Kreis Westhavelland.	39	351
- 24.	274. R. Pr.	Desgl. zu Königshorst, Kreis Osthavelland	39	353
- 24.	276. R. Pr.	Unfallversicherung betr.	40	361
- 24.	15. R. 16. R.	Uebergang der Forstkasse zu Potsdam auf die Kreiskasse zu Belzig	40 41	363 369
- 24. -	8. B. A. 9. B. A.	Oeffentliche Aufforderung	40 41	363 370/371
- 24.	16. H. V.	Berichtigung	40	364/365
- 24.	51. E. B. D. Br.	Die Haltestelle Stralau betreffend	40	365
- 25.	273. R. Pr.	Rotzverdacht unter den Remonten rc. des Husaren-Regiments von Zieten in Rathenow.	39	353
- 25.	82. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Haltens von Schlächterwagen in der Straße „An der Stadtbahn" von der Straße An der Spandauerbrücke bis zur Königsstraße.	40	364
- 25.	66. O. P. D.	Aenderung in der Geldbestellung	40	364
- 25.	68. O. P. D.	Das Postamt in Schlachtensee betreffend	40	364
- 25.	69. O. P. D.	Das Postamt in Gesundbrunnen bei Freienwalde betreffend	40	364
- 25.	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz. — XVIII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Sozietät vom 15. Januar 1855.	40	366
- 25.	— —	Königliches Amtsgericht Berlin I. — Genossenschafts-Register	40	368
- 26. - 26. - 26.	M. R. Pr. u. P. Pr. P. Pr.	Verlängerung des kleinen Belagerungszustandes in Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Spandau, Kreis Teltow, Kreis Niederbarnim, und Kreis Osthavelland. — Desgl. in Altona und Theilen der Kreise Pinneberg, Stormarn, Herzogthum Lauenburg und in Stadt und ehemal. Amt Harburg. — Desgl. in Frankfurt a. M. und Umgegend.	Extrablatt vom 30./9. 1889.	357/359
- 26.	15. St. S.	Postpacketverkehr mit Uruguay	41	371/372
- 26.	67. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 15 in Berlin	40	364
26.	21. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	40	365
- 26.	— —	Königliches Amtsgericht Beelitz. — Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register.	40	368
- 27.	281. R. Pr.	Feststellung des Milzbrandes auf Rittergut Schönfließ, Kreis Niederbarnim.	40	362
- 27.	282. R. Pr.	Desgl. der Maul- und Klauenseuche in Woltersdorf bei Luckenwalde	40	362
- 27.	283. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit in Wahlsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	40	362
- 27.	284. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Bevay, Kreis Oberbarnim.	40	363
- 27.	16. St. S.	Postanweisungen nach dem Oranje-Freistaat und nach Sarawak auf Borneo.	41	372
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 38 des Centralblatts für 1889.	39	355/356
Sept. 28.	285. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Grünefeld, Knoblauch, Königshorst, Mangelshorst, Tarmow und Wustermark, Kreis Osthavelland.	40	363

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 23.	72. O. P. D.	Schließung der Postanstalt auf dem Landes-Ausstellungsplatze in Berlin.	44	390
- 24.	71. O. P. D.	Einrichtung einer Packet-Annahmestelle bei dem Postamte Nr. 65 zu Berlin.	44	390
- 24.	75. O. P. D.	Einrichtung von Posthülfsstellen	44	391
- 24.	54. E. B. D. B.	Ostdeutsch-Oesterreichischer Verband, Theil III	44	392
- 25.	10. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	45	395
- 25.	— —	Königl. Amtsgericht Pritzwalk. — Gerichtstage in Putlitz	44	392
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 40 des Centralblatts für 1889.	43	386
Oktb. 26.	92. P. Pr.	Gastwirthe-Innung zu Berlin	45	396
- 26.	91. P. Pr.	Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin	Extra-Beilage zum 45. Stück.	
- 26.	18. St. S.	Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs	45	396
- 26.	74. O. P. D.	Das Postamt III. Johannisthal-Nieder-Schönweide betr.	44	391
- 27.	— —	Der Reichskanzler. — Gebühr für die Bestellung der Telegramme nach Landorten ohne Postanstalt.	44	387
- 27.	302. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des „Trocke oder Wiesenzeug" benannten Fanggeräths beim Fischfang.	44	387/388
- 28.	310. R. Pr.	Schifffahrtssperre im Regierungsbezirk Bromberg	45	394
- 28.	93. P. Pr.	Erweiterung der Central-Markthalle in Berlin	45	396
- 28.	76. O. P. D.	Landbriefbestellbezirksänderung	45	396
- 28.	— —	Königliches Amtsgericht Spandau. — Gerichtstage in Velten	47	416
- 29.	304. R. Pr.	Viehseuchen	44	389/390
- 29.	R. Pr.	Ortsbenennung (Spiegelberg an der Dosse)	45	397/398
- 29.	55. E. B. D. B.	Neuer Tarif für Güter zur Ausfuhr nach den unteren Donauländern	45	397
- 30.	— —	Der Reichskanzler. — Telegraphenverkehr mit Italien	45	393
- 30.	305. R. Pr.	Verbot von Viehmärkten	44	390
- 30.	312. R. Pr. u. P. Pr.	Veranstaltung einer Geld-Lotterie zum Besten des Metzer Dombaues	45	394/395
- 30.	18. R.	Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.	45	395
- 30.	11. B. A.	Herstellung spezieller Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Jüterbog nach Treuenbrietzen.	45	395
- 31.	309. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1889 beobachteten Wasserstände.	45	394
- 31.	311. R. Pr.	Schifffahrtssperren	45	394
- 31.	95. P. Pr.	Berliner Polizei-Verordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.	2. Extra-Beilage zum 47. Stück.	
- 31.	59. E. B. D. Br.	Die Haltestelle Charlottenwerder betr.	46	409
- 31.	60. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Magdeburg	46	409/410
Nov. 1.	313. R. Pr.	Ertheilung von Leichenpässen	45	395
- 1.	316. R. Pr.	Vertrauensmänner der Unfall-Berufs-Genossenschaften	46	404/405
- 1.	19. St. S.	Die neuen Postwerthzeichen betr.	45	396
- 2.	306. R. Pr.	Das Regulativ über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869 betreffend.	45	393

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 3.	61. E. B. D. Br.	Fahrplan-Aenderung	46	410
- 4.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Charlottenburg im Betrag von 12000000 Mark.	49	431/433
- 4	307. R. Pr.	Verbot eines Viehmarktes	45	393
- 5.	19. O. Pr.	Vocation eines Pastors der lutherischen Gemeinden zu Fürstenwalde, Neu-Hartmannsdorf und Frankfurt a. O.	46	403
- 5.	308. R. Pr.	Viehseuchen	45	393
- 5.	77. O. P. D.	Einrichtung von Posthülfsstellen	46	409
- 5.	24. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	46	409
- 7.	314. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Oktober 1889.	46	403
- 7.	315. R. Pr.	Nachweisung der Markt 2c. Preise im Monat Oktober 1889	46	404/405
- 7.	317. R. Pr.	Vertrauensmänner der Unfall-Berufs-Genossenschaften	46	406/407
- 7.	94. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für den Monat Oktober 1889	46	408/409
- 7.	57. E. B. D. B.	Ablauf der Gültigkeit von Fahrkarten	47	413
- 7.	23. E. B. D. M.	Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	46	410
	26. E. B. D. M.		49	438
	30. E. B. D. M.		52	468/469
- 7.	— —	Königliches Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin. — Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Dahme-Uckro'er Eisenbahn.	47	414
- 8.	321. R. Pr.	Eröffnung einer Apotheke in Luckenwalde	47	411
- 8.	— —	Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin. — Meldungen der zum einjährig-freiwilligen Militärdienst tauglichen Militärpflichtigen.	47	414/415
- 8.	— —	Königliches Amtsgericht zu Alt Landsberg. — Gerichtstage zu Alt-Grund.	47	416
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 40 bis 44 des Centralblatts für 1889.	45	398/400
Nov. 11.	20. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtags-Abgeordneten	47	411
- 11.	19. R.	Ausbildung von Turnlehrerinnen	46	403
- 12.	318. R. Pr.	Viehseuchen	46	407/408
- 12.	320. R. Pr.	Serbisches Generalconsulat zu Berlin	47	411
- 12.	— —	Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. — Anmeldung von Neubauten 2c.	47	414
- 13.	58. E. B. D. B.	Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	47	413
- 13.	— —	Königliches Amtsgericht zu Belzig. — Gerichtstage in Niemegk	47	416
- 14.	325. R. Pr.	Nachweisung derjenigen ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bisher noch nicht angestellt worden sind.	48	422
- 14.	R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	48	428
- 14.	96. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	47	411

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 20.	— —	Königliches Amtsgericht zu Templin. — Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde.	48	428
- 20.	— —	Königliches Amtsgericht zu Eberswalde. — Gerichtstage in Biesenthal.	49	439
- 21.	327. R. Pr.	Schifffahrtssperre der Havel bei der Brandenburger Stadtschleuse, sowie des Finow- und des Voßkanals, Sektion II.	48	423
- 21.	80. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen	48	424
- 21.	81. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt	48	424/425
- 21.	82. O. P. D.	Einrichtung des Rohrpostbetriebes bei dem Postamt Nr. 58 (Danzigerstraße) zu Berlin.	48	425
- 21.	17. S.	Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin	50	446
- 21.	18. S.	Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	50	446
- 21.	24. S.	Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	50	447
- 21.	25. S.	Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin	50	447/448
- 21.	30. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	50	449
- 22.	101. P. Pr.	Nachtrag zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.	49	435
- 22.	63. E. B. D. Br.	Ausnahme-Frachtsätze für Torfstreu und Torfmull	49	437/438
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 45 des Centralblatts für 1889.	47	416
Nov. 23.	R. Pr. — — — —	Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung des Amtsblattes für das Jahr 1890.	49 50 51	431 441 455
- 23.	102. P. Pr.	Warnung vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen	49	436
- 23.	62. E. B. D. Br	Die Haltestelle Lissowitz betreffend	48	426
- 24.	105. P. Pr.	Statuten des „Anker", Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen.	Extrabeilage zum 50. Stück.	
- 25.	323. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1889 beobachteten Wasserstände.	48	422
- 25.	330. R. Pr.	Geflügel-Cholera	48	423
- 26.	328. R. Pr.	Verbot von Viehmärkten	48	423
- 26.	329. R. Pr.	Viehseuchen	48	423
- 26.	331. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht betreffend	49	433
- 26.	64. O. P. D.	Die Personen-Haltepunkte Jon Kugeleit und Argeningken betreffend	49	438
- 26.	65. O. P. D.	Die Haltestelle Zarnefanz betreffend	49	438
- 27.	334. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Equipagen, Pferden 2c. in Königsberg i. Pr.	49	434
- 28.	332. R. Pr.	Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung des von dem Gasthofsbesitzer Louis Taßler zu Zerpenschleuse erbauten Bohlwerks bis auf Weiteres zu entrichten ist.	49	433
- 28.	333. R. Pr.	Abgrenzung der Amtsbezirke der Russischen Consulate zu Berlin und Hamburg.	49	433
- 28.	21. St. S.	Austausch von Werthbriefen mit der Argentinischen Republik	49	436
- 28.	— —	Königliches Amtsgericht zu Angermünde. — Gerichtstage in Gramzow.	51	461
- 29.	103. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	50	441

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 29.	26 K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	50	442
- 29.	59. E. B. D. B.	Nachtrag zum Galizisch-Norddeutschen Verbandstarif	50	449
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	48	429/430
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 46 und 47 des Centralblatts für 1889.	48	428/429
Nov. 30.	84. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	49	436/437
- 30.	24. O. B. A.	Bergwerkseigenthum „Machnow“ im Kreise Teltow	49	437
- 30.	25. O. B. A.	Bergwerkseigenthum „Eichhorst VII.“ im Kreise Niederbarnim	49	437
- 30.	26. O. B. A.	Bergwerkseigenthum „Kohl-Pechteich VIII.“ im Kreise Niederbarnim	49	437
- 30.	27. K. A.	Kommunalbezirksveränderung im Kreise Niederbarnim	51	460
- 30.	— —	Chef der Oderstrombau-Verwaltung, Oberpräsident der Provinz Schlesien zu Breslau. — Strompolizei-Verordnung.	51	460
Dez. 1.	22. St. S.	Die Weihnachtssendungen betr.	49	436
- 1.	85. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	50	441
- 2.	104 P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	50	441
- 2.	4. E. B. D. Brs.	Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	50	449/450
- 2.	5. E. B. D. Brs.	Desgl.	50	450
- 2.	— —	Königl. Amtsgericht zu Perleberg. — Führung der Handels- ꝛc. Register	50	451
- 2.	— —	Königl. Amtsgericht I. zu Berlin. — Führung der Handels- ꝛc. Register	50	451
- 2.	— —	Königl. Amtsgericht zu Lenzen. — Führung der Handels- ꝛc. Register	50	451
- 2.	— —	Königl. Amtsgericht zu Potsdam. — Führung der Handels- ꝛc. Register	50	451
- 2.	— —	Königl. Amtsgericht zu Wittstock. — Führung der Handels- ꝛc. Register	50	451
- 2.	— —	Königl. Amtsgericht zu Brüssow. — Führung der Handels- ꝛc. Register	51	461
- 3.	335. R. Pr.	Viehseuchen	49	434
- 3.	18. H. V.	Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 % Staatsanleihe von 1868 A.	51	457
- 3.	27. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	50	442
- 3.	28. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	50	442
- 3.	26. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreise Oberbarnim	50	450
- 3.	— —	Königl. Amtsgericht zu Jüterbog. — Führung der Handels- ꝛc. Register	50	451
- 4.	86. O. P. D.	Einrichtung von Posthülfsstellen	50	441
- 4.	17. H. V.	Einlösung der am 1. Januar 1890. fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden.	50	442
- 4.	1. G. K.	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1889.	51	459
- 4.	2. G. K.	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1889.	51	460
- 4.	— —	Königl. Amtsgericht zu Templin — Führung der Handels- ꝛc. Register	50	451
- 4.	— —	Königl. Amtsgericht II. zu Berlin. — Führung der Handels- ꝛc. Register.	51	461/462
- 5.	31. S.	Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten	52	467
- 5.	— —	Königl. Amtsgericht zu Baruth. — Führung der Handels- ꝛc. Register	50	451

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 17.	339. R. Pr.	Viehseuchen	51	455/456
- 18.	341. R. Pr.	Eheschließung griechischer Staatsangehöriger	52	464
- 18.	88. O. P. D.	Landbriefbestellbezirksänderung	52	465
- 18.	— —	Königl. Amtsgericht zu Brandenburg a. H. — Führung der Handels- ꝛc. Register.	52	470
- 19.	31. E. B. D. M.	Umtausch von 4% Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Staatsschuldverschreibungen.	52	469
- 20.	21. O. Pr.	Eröffnung des Kommunallandtags der Kurmark	52	463
- 20.	— —	Königl. Amtsgericht zu Werder a. H. — Führung der Handels- ꝛc. Register.	52	470
—	60. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderung	51	457
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 50 des Centralblatts für 1889.	51	462
Dez. 21.	109. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	52	465
- 23.	340. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1889 beobachteten Wasserstände.	52	463
- 23.	342. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Beförderung und Lagerung von Müll ꝛc. und Schnee.	52	464/465
- 24.	343. R. Pr.	Viehseuchen	52	465
- 24.	344. R. Pr.	Geflügel-Cholera	52	465
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 50 und 51 des Centralblatts für 1889.	52	470/472

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 4. Januar **1889.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark.

1. Der nächste Kommunallandtag der Kurmark wird am 15. Januar 1889 in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunallandtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Major a. D. von Rochow auf Plessow bei Werder anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 23. Dezember 1888.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister v. Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Schneider-Innung zu Schwedt a. O.

1. Auf Grund der §§ 100e. und 100f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schneider-Innung zu Schwedt a. O.:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 15. Juni 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen, und
4) daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie das in der Innung vertretene Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten:
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen bezw. unternommen werden. (§ 97 Ziffer 3, 97a Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

   in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Die Bestimmung ad 4 tritt mit dem 15. Juni 1889 in Kraft.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung den Stadtbezirk Schwedt a. O., sowie die Umgegend im Umkreise von 10 km innerhalb des Kreises Angermünde umfaßt.

Potsdam, den 19. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Einrichtung eines neuen Viehmarktes in der Stadt Baruth.

2. Seitens des Provinzialrathes der Provinz Brandenburg ist die Einrichtung eines 6. Viehmarktes in der Stadt Baruth, versuchsweise zunächst auf 3 Jahre, genehmigt worden.

Im Jahre 1889 findet der Markt **am 3. August** statt. Potsdam, den 24. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Abhaltung eines Viehmarktes in der Stadt Havelberg.

3. Seitens des Provinzialrathes der Provinz Brandenburg ist die Abhaltung eines neuen Viehmarktes in der Stadt Havelberg in der Mitte des Monats Oktober jeden Jahres genehmigt worden.

Für das Jahr 1889 ist dieser Markt **auf den 21. Oktober** angesetzt worden.

Potsdam, den 22. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Abhaltung, sowie Verlegung von Viehmärkten in der Stadt Dahme, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

4. Der Provinzialrath der Provinz Brandenburg hat die Abhaltung eines neuen Viehmarktes in Dahme zu Anfang Dezember jeden Jahres und zwar zunächst versuchsweise auf die Dauer von drei Jahren, sowie die Verlegung des auf **den 18. Februar bezw. 5. November jeden Jahres** angesetzten Viehmarktes auf den ersten Montag im Februar bezw. Oktober j. J. genehmigt.

Für das Jahr 1889 sind die fraglichen Märkte **auf den 9. Dezember, 4. Februar und 7. Oktober** festgesetzt worden.

Potsdam, den 22. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1889.

5. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1889 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 9., 13., 14., 15., 16., 20., 21., 22., 23., 27., 28., 29., 30.
Februar: 3., 5., 6., 7., 10., 11., 12., 13., 17., 18., 19., 20., 24., 25., 26., 27.
März: 3., 4., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.
April: 1., 3., 4., 7., 8., 10., 11., 14., 15., 16., 17., 19., 21., 22., 23., 24., 25., 28., 29.
Mai: 1., 2., 5., 6., 8., 9., 12., 13., 15., 16., 17., 19., 20., 22., 23., 26., 27., 28., 29., 30.
Juni: 2., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 18., 23., 26., 30.
Juli: 4., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 31.
August: 4., 7., 11., 14., 18., 21., 25., 28.
September: 1., 4., 8., 11., 15., 16., 17., 22., 25., 29.
Oktober: 2., 3., 6., 7., 9., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.
November: 3., 4., 5., 10., 13., 14., 17., 18., 20., 24., 25., 27.
Dezember: 1., 2., 3., 4., 8., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 18., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 29., 31.

Potsdam, den 28. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Arzneitaxe für 1889 betreffend.

6. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Prüfung der Arznei-Taxe angeordnet und hiernach eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen.

Die demnach abgeänderte Taxe tritt mit dem 1. Januar 1889 in Kraft und enthält wiederum im Anhange Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel, wie solche bei Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind. Berlin, den 5. Dezember 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung Nasse.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in der R. Gaertner'schen Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. käuflich ist.

Potsdam und Berlin, den 28. Dezember 1888.

Der Königl. Regierungs-Präsident. Der Königl. Polizei-Präsident.

Die Servirzeit der Apothekergehülfen betreffend.

7. Der Herr Reichskanzler hatte sich damit einverstanden erklärt, daß den Pharmazeuten gestattet werde, während ihrer dreijährigen Servirzeit der Militärpflicht zu genügen. Hierdurch scheint die irrthümliche Auffassung veranlaßt zu sein, daß diejenigen Pharmazeuten, welche in der Zeit zwischen der Gehülfenprüfung und dem Beginn des Universitätsstudiums ihrer Militärpflicht genügen, nur noch eine zweijährige Servirzeit nachzuweisen verpflichtet seien. Diese Annahme ist insofern eine unhaltbare, als eine derartige Handhabung der Prüfungs-Vorschriften thatsächlich eine Abkürzung der Servirzeit in sich schließen würde. Nach Bestimmung des Herrn Reichskanzlers kann die Anrechnung der Militärzeit in die Servirzeit nur dann in Frage kommen, wenn der betreffende Pharmazeut auch während seines Militärdienstes, soweit letzterer es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehülfe thätig gewesen ist und hierüber ein Servirzeugniß beizubringen vermag.

Berlin, den 14. Dezember 1888.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehendes wird nach Maßgabe eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. September d. J. hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Potsdam und Berlin, den 29. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

8. Der Rotz unter den Pferden der Bauerwittwe Gerth zu Babitz bei Wittstock ist erloschen.

Potsdam, den 28. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das amtliche Schulblatt für den Regierungsbezirk Potsdam betreffend.

1. Der Mangel ausreichender Bekanntschaft mit den auf die Organisation und Verwaltung der Schulen unseres Ressorts bezüglichen Verordnungen und Bestimmungen seitens der lokalen Organe der Schulverwaltung wie seitens der Lehrer macht sich durch die hieraus entspringende Unsicherheit bei Behandlung von Fragen, welche der Entscheidung der lokalen Verwaltung anheimfallen oder welche die persönlichen und amtlichen Verhältnisse der Lehrer betreffen, seit lange sehr fühlbar und hat, abgesehen von den hieran sich knüpfenden sachlichen und persönlichen Nachtheilen, auch für alle an der Schulverwaltung betheiligten Behörden eine unnöthige Geschäftsbelastung und Beschwerniß zur unvermeidlichen Folge.

Dieser Mangel wird vornehmlich auf den Umstand zurückgeführt, daß das bisher zur Veröffentlichung der fraglichen Verordnungen und Bestimmungen von uns verwandte Amtsblatt dieselben in einer sehr zahlreichen Reihenfolge von Jahrgängen zerstreut enthält und daß

demzufolge das Auffinden des im konkreten Falle einschlägigen Materials überaus erschwert, ja fast unmöglich wird.

Wir beabsichtigen daher im Interesse der mit der äußeren und inneren Verwaltung und Leitung der Schulen unseres Ressorts befaßten Organe, der Schulinspectoren, der Schuldeputationen und Schulvorstände, sowie der Lehrer von dem Beginn des neuen Jahres ab ein eigenes von uns redigirtes amtliches Organ unter der Bezeichnung:

Amtliches Schulblatt
für
den Regierungsbezirk Potsdam

herauszugeben.

Dasselbe wird in einem dem jedesmaligen Bedürfnisse entsprechenden Umfange, so weit thunlich, der Regel nach alle 14 Tage in einer besonderen Nummer erscheinen und in dem ersten, der Veröffentlichung der generellen Verordnungen und Bestimmungen zugewiesenen Abschnitte derselben in erster Linie diejenigen zu allgemeiner Kenntnißnahme bringen, welche eine Neuregelung bestehender Verhältnisse und Vorschriften betreffen und den uns nachgeordneten Organen der Schulverwaltung für ihre amtliche Bethätigung zur Richtschnur dienen sollen.

Im Anschluß hieran werden die bisher durch das Amtsblatt veröffentlichten, noch giltigen Vorschriften, soweit thunlich, in fortlaufender Folge und nach Maßgabe des besonders hervortretenden Bedürfnisses zum Wiederabdruck gelangen, so daß das amtliche Schulblatt sich schließlich zu einem Kompendium der auf die Verwaltung der Volksschulen des Regierungsbezirks bezüglichen generellen Verordnungen gestalten wird.

Auch diejenigen Verfügungen anderer Behörden, welche sich direkt auf unsere Schulen und deren Personal beziehen, werden, soweit dies erforderlich erscheint, zur Veröffentlichung gelangen, insbesondere die auf die Prüfungen der Lehrer und die Prüfungstermine, die Abhaltung besonderer Lehrkurse u. s. w. bezüglichen Bekanntmachungen.

Der zweite und besondere Abschnitt ist dazu bestimmt, über die personellen Veränderungen in dem Schulwesen unseres Ressorts Nachricht zu bringen, insbesondere über die Veränderungen in dem Personalstande der Schulaufsichtsorgane, über den Eintritt der Lehrerstellen-Vakanzen mit Angabe des Einkommens und der Berufungsberechtigten, über Veränderungen im Personalbestande der Lehrer durch Versetzung, Neueintritt und Abgang, ferner über Conzessions-Ertheilungen zur Leitung von Privatschulen 2c.

Wir erklären uns damit einverstanden, daß je ein Exemplar des amtlichen Schulblattes für jede Schule durch die betreffenden Schuldeputationen (Schulvorstände) auf Kosten der Schulkassen beschafft und derselben als Inventarienstück zum Gebrauche übergeben werde.

Das Blatt ist im Wege des Abonnements durch die nächstgelegene Postanstalt für den jährlichen Abonnementspreis von zwei Mark incl. Post-Bestellgeld zu beziehen.

Potsdam, den 16. Dezember 1888.
Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Warnung vor dem s. g. Schlagwasser.

1. Früher schon ist als **Warnung** für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß das von **Roman Weissmann** in Vilshofen unter der Bezeichnung „Schlagwasser" vertriebene Mittel nichts anderes ist, als eine mit etwas Ratanhia- oder Kinotinktur versetzte Arnikatinktur, deren **Verkaufspreis** den **wahren Werth** um **das 20—30fache übersteigt.**

Obwohl der Genannte nach amtlichen Feststellungen **bereits im Juli 1888** und **zwar — soweit** bekannt — **an Schlagfluß verstorben** ist, wird **unter dessen Namen noch jetzt** in den Zeitungen jenes Mittel bezw. eine Broschüre über **Nervenkrankheiten** und **Schlagfluß** angepriesen. Auch daraus dürfte hervorgehen, daß mit der Anpreisung bezw. dem Verkaufe des gedachten Mittels lediglich eine **Täuschung** und **Uebervortheilung des Publikums** beabsichtigt wird.

Berlin, den 17. Dezember 1888.
Der Polizei-Präsident.

Die Strecke Gesundbrunnen—Wedding der Berliner Ringbahn.

2. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1887 (G.-S. S. 109) ist verordnet worden, daß für die in dem Gesetze vom 1. April 1887 § 1, II. 1 (G.-S. S. 97) vorgesehene Anlage des 3ten und 4ten Geleises auf der Berliner Ringbahn zwischen der Landsberger Allee und Bahnhof Wedding das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke Platz greift, welche zur Bauausführung nach den von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Plänen nothwendig sind.

Nachdem der für diese Bauausführung ausgearbeitete Plan für die Strecke Gesundbrunnen bis Wedding durch den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 11. Juli 1888 — IIa. (b.) 11137 — vorläufig festgestellt worden ist, wird ein Auszug aus demselben, und zwar für die Theilstrecke von km 3,1 bis km 3,7 + 50, bestehend aus:

a. einem Lage- und Höhenplan,
b. einem Flächenplan,
c. einem Verzeichniß der Wege- und Vorfluth-Anlagen (Anlage A.),
d. einer Nachweisung der zu erwerbenden Grundstücke (Anlage B.),

in Gemäßheit des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in der Zeit von Sonnabend, den 5. Januar bis Sonnabend, den 19. Januar 1889 einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, Molkenmarkt Nr. 1 parterre, hierselbst,

Diözese Pritzwalk: Der Kirche zu Reckenthin von zwei ungenannten Gemeindegliedern ein Taufstein mit Decke.

Diözese Putlitz: Der Kirche zu Gr. Berge von einer Ungenannten aus Schweinekofen ein Altarlicht, von der Eigenthümerfrau Jaap zu Klein Berge zwei Altarlichte, der Kirche zu Pirow von einer Ungenannten ein Altarlicht.

Diözese Neu-Ruppin: Der Kirche zu Bechlin vom Rittergutsbesitzer Michaelis ein Christusbild in Oeldruck.

Diözese Schwedt: Der Kirche zu Berkholz von der Kirchgemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung aus echtem Sammet mit echten Goldborten und Goldfranzen und 2 goldbronzirte Altarleuchter, vom Rittergutsbesitzer Schmidt zu Berkholz ein goldbronzirtes Kruzifix, vom Rittergutsbesitzer Lemke ein Legat von 500 M., wofür ein Altargemälde (Christus und Petrus auf dem Meere) beschafft worden ist, von Frau Lehrer Zimmermann zu Berkholz eine Taufsteinbekleidung, passend zur Altarbekleidung, vom Pfarrer Schiering zu Heinersdorf eine Altarbibel und einen Altarteppich.

Diözese Storkow: Der Kirche zu Storkow von Frauen und Jungfrauen der Stadt Storkow und aus freiwilligen Beiträgen der Kirchengemeinde einen Altarteppich; die Stickerei ist von den Frauen und Jungfrauen angefertigt, die erforderlichen Geldmittel sind durch freiwillige Beiträge aufgebracht worden, von Frau Kaufmann Noack, geb. Prochnow, einen Teppich für die Altarstufe.

Diözese Straußberg: Der Kirche zu Straußberg von der Wittwe Weber, geb. Haberkorn, ein Legat von 600 M., die Zinsen von 300 M. sollen den Armen, die Zinsen der andern 300 M. den Pflegern der beiden Weber'schen Erbbegräbnisse zu gute kommen.

Diözese Treuenbrietzen: Der Kirche zu Salzbrunn von einem Gemeindegliede ein schwarz polirtes Kreuz mit weißem corpus Christi, von einer Frau daselbst ein feines weißes Velum auf dem Altar, der Kirche zu Wittbrietzen vom Realgymnasiallehrer Niese zu Coblenz die Gypsstatue Christus Invitator von Thorwaldsen mit Console.

Diözese Wriezen: Der Kirche zu Lüdersdorf vom Ortspfarrer eine Landparzelle zur Abrundung des Pfarrgrundstücks.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen.				
1.	2	3.	4.	5.	6
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl Kunze, Arbeiter,	geboren im Jahre 1836 zu Pittarn, Bezirk Hennersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. November 1884) und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. August 1888.
	b. Auf Grund der §§ 284 und 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Baquis, Uhrmacher,	23 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Nizza, Frankreich,	Glücksspiel, Landstreichen und Beamtenbeleidigung,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	30. November 1888.
	c. Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Desiré Rossini, Erdarbeiter,	geboren im September 1855 zu Viadana, Bezirk Mantua, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Metz bezw. Queulen, Elsaß-Lothringen,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. November 1888.
2	Vinzent Cyprian, Maurer,	geboren am 4. September 1854 zu Spert bei Belluno, Italien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Berliner Börsen-Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen im Muster- und Marken-Register erfolgt nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Wriezen, den 17. Dezember 1888.

Königl. Amtsgericht.

Die die Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Jahre 1889 durch den Reichsanzeiger, durch die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt für das Westhavelland, dagegen werden die Eintragungen in das Zeichen- und Musterregister lediglich durch den Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Rathenow, den 28. Dezember 1888.

Königl. Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen rc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen rc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachten Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Diözese Angermünde: Der Kirche zu Parstein von der deutsch luther. und von der franz. reformirten Gemeinde daselbst eine Orgel mit zwei Manualen und einen Kronleuchter von Goldbronze, von Fräulein Auguste Fürst eine geschnitzte Liedertafel mit 50 Ziffertafeln, vom Pfarrer Wöller und Frau 3 geschnitzte Liedertafeln mit 150 Ziffertafeln, eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche mit goldenem Kreuze, goldener Borte und Franzen und ein weißleinenes Velum mit Spitzenbesatz.

Diözese Baruth: Der Kirche zu Baruth von einem Ungenannten 2 Altarlichte, vom Patron Fürst zu Solm-Baruth einen Altarteppich.

Diözese Beeskow: Der Kirche zu Wulfersdorf von der Kirchgemeinde Wulfersdorf einen Kronleuchter aus polirtem Messingguß.

Diözese Berlin Land I.: Der Kirche zu Dahlwitz von einem Ungenannten ein 18armiger bronzener Kronleuchter.

Diözese Berlin Land II.: Der Kirche zu Hermsdorf von einem Ungenannten eine Altarbibel in Chagrinleder gebunden mit reicher Goldverzierung, der Kirche zu Tegel vom Fräulein Adelheid von Bülow und Frau von Heinz, geb. von Bülow daselbst ein eichen geschnitztes Bücherbrett für die Sakristei, der Kirche zu Lübars von einem ungenannten Mitgliede der Gemeinde eine Kanzelbibel mit Goldschnitt, vom Jagdpächter Mehlich eine bronzene Kette zum Aufhängen des Kronleuchters.

Diözese Bernau: der Kirche zu Oranienburg von der Wittwe Schönebeck in Storkow bei Templin ein Legat von 900 M. mit der Verpflichtung zur Pflege zweier Gräber, von Frau Baumeister Vogel, geb. Ballhorn in Kösen 600 M. zur Anschaffung eines kirchlichen Geräthes und 600 M. zur Pflege der Gräber der Eltern der Erblasserin, vom Direktor der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Oranienburg Schönfeld 30 M. zum Ankauf von Provinzial-Gesangbüchern, der Kirche zu Schmachtenhagen von Frau Baumeister Vogel, geb. Ballhorn, in Kösen 600 M. zur Anschaffung eines kirchlichen Geräthes und ein großes Bild des verstorbenen Oberpredigers Ballhorn für die Sakristei.

Diözese Neustadt Brandenburg: Der Kirche zu Damelang vom Küster und Lehrer August Bratfisch eine Kanzelbibel mit Goldschnitt und Goldpressung.

Diözese Dom Brandenburg: Der Kirche zu Plötzin von Näherinnen aus der Gemeinde ein schmiedeeiserner Kollektenbeckenständer, der golden bronzirt, vom Ortspfarrer die Neubemalung der reichen Holzornamentik am Kanzelaufbau und am Altar in Oelfarbe.

Diözese Fehrbellin: Der Kirche zu Dechtow von Mitgliedern der Generalkirchenvisitation im Jahre 1883, vom Patron, Rittergutsbesitzer Stolze, vom Ortspfarrer und der Gemeinde eine Orgel mit vier klingenden Stimmen, vom Kaufmann Troll in Nauen einen Bronze-Kronleuchter zu 16 Lichten und ein Bahrtuch, vom Rittergutspächter A. Stolze eine Altarfußbekleidung, von Töchtern aus der Gemeinde einen Altarteppich.

Diözese Gramzow: Der Kirche zu Grünow von Frau Oberamtmannn Dommerich ein Vermächtniß von 600 M.

Diözese Havelberg-Wilsnack: Der Kirche zu Abbendorf von Herrn Emil Bluhm in Haverland eine Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuche, von Frau Gutsbesitzer Treu ebendaselbst einen großen Altarteppich, vom Ziegeleibesitzer Nickel in Haverland eine Abendmahlskanne und eine Oblatendose von Alfenide, von den Gemeinden Abbendorf und Haverland einen Taufstein und eine Taufsteindecke, von Frau Prediger Gebauer in Legde eine weiße Altarüberdecke (Handarbeit).

Diözese Nauen: Der Kirche zu Nauen von Fräulein Alma Plötz ein Legat von 1500 M. für kirchliche Armenzwecke, von Frau Rentiere Schultz, geb. Trepplin, 1500 M. zur Pflege zweier Gräber und für kirchliche Armenzwecke, vom Rentier W. Fehme 1800 M. zur Pflege zweier Gräber, die überschießenden Zinsen sollen der St. Jacobi-Kirchenkasse zufließen.

Diözese Potsdam I.: Der Heiligengeist-Kirche zu Potsdam vom Rentier Johann Christian Perkuhn daselbst ein Vermächtniß von 10000 M., deren Zinsen für Armenzwecke verwendet werden sollen, der Kirche zu Saarmund von den Gemeinden Saarmund und Philippsthal neue eiserne bronzirte Armwandleuchter zu je 5 Flammen, der Kirche zu Philippsthal von Frau von Bandemer in Berlin einen Altar-Fußteppich.

Diözese Prenzlau II.: Der Kirche zu Zerrenthin von der Gemeinde ein zweiter 18armiger Kronleuchter aus Goldbronze und Kokosfaserdecken, von der Pfarrfrau einen gestickten Altarteppich.

Diözese Pritzwalk: Der Kirche zu Reckenthin von zwei ungenannten Gemeindegliedern ein Taufstein mit Decke.

Diözese Putlitz: Der Kirche zu Gr. Berge von einer Ungenannten aus Schweinekofen ein Altarlicht, von der Eigenthümerfrau Jaap zu Klein Berge zwei Altarlichte, der Kirche zu Pirow von einer Ungenannten ein Altarlicht.

Diözese Neu-Ruppin: Der Kirche zu Bechlin vom Rittergutsbesitzer Michaelis ein Christusbild in Oeldruck.

Diözese Schwedt: Der Kirche zu Berkholz von der Kirchgemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung aus echtem Sammet mit echten Goldborten und Goldfranzen und 2 goldbronzirte Altarleuchter, vom Rittergutsbesitzer Schmidt zu Berkholz ein goldbronzirtes Kruzifix, vom Rittergutsbesitzer Lemke ein Legat von 500 M., wofür ein Altargemälde (Christus und Petrus auf dem Meere) beschafft worden ist, von Frau Lehrer Zimmermann zu Berkholz eine Taufsteinbekleidung, passend zur Altarbekleidung, vom Pfarrer Schiering zu Heinersdorf eine Altarbibel und einen Altarteppich.

Diözese Storkow: Der Kirche zu Storkow von Frauen und Jungfrauen der Stadt Storkow und aus freiwilligen Beiträgen der Kirchengemeinde einen Altarteppich; die Stickerei ist von den Frauen und Jungfrauen angefertigt, die erforderlichen Geldmittel sind durch freiwillige Beiträge aufgebracht worden, von Frau Kaufmann Noack, geb. Prochnow, einen Teppich für die Altarstufe.

Diözese Straußberg: Der Kirche zu Straußberg von der Wittwe Weber, geb. Haberkorn, ein Legat von 600 M., die Zinsen von 300 M. sollen den Armen, die Zinsen der andern 300 M. den Pflegern der beiden Weber'schen Erbbegräbnisse zu gute kommen.

Diözese Treuenbrietzen: Der Kirche zu Salzbrunn von einem Gemeindegliede ein schwarz polirtes Kreuz mit weißem corpus Christi, von einer Frau daselbst ein feines weißes Velum auf dem Altar, der Kirche zu Wittbrietzen vom Realgymnasiallehrer Niese zu Coblenz die Gypsstatue Christus Invitator von Thorwaldsen mit Console.

Diözese Wriezen: Der Kirche zu Lüdersdorf vom Ortspfarrer eine Landparzelle zur Abrundung des Pfarrgrundstücks.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Kunze, Arbeiter,	geboren im Jahre 1836 zu Pittarn, Bezirk Hennersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. November 1884) und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. August 1888.
		b. Auf Grund der §§ 284 und 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Baquis, Uhrmacher,	23 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Nizza, Frankreich,	Glücksspiel, Landstreichen und Beamtenbeleidigung,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	30. November 1888.
		c. Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Desiré Rossini, Erdarbeiter,	geboren im September 1855 zu Viadana, Bezirk Mantua, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Metz bezw. Queulen, Elsaß-Lothringen,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. November 1888.
2	Vinzent Cyprian, Maurer,	geboren am 4. September 1854 zu Spert bei Belluno, Italien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		d. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wilhelm Sokol, Tagelöhner,	geboren am 20. August 1850 zu Spiegelschleife, Bezirk Regen, Bayern, ortsangehörig zu Haselbach, Bezirk Taus, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Frauenau, Bez. Regen, Bayern,	Landstreichen und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	8. November 1888.
2	Maria Richter, geb. Warzlawek, verheirathete Inwohnerin,	geboren im Jahre 1850 zu Nostiz, Böhmen, ortsangehörig zu Stubenrauch, Bezirk Schüttenhofen, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dasselbe,	9. November 1888.
3	Franz Lehner, Kellner,	geboren im Jahre 1846 zu Deidtling, Bezirk Perg, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Untergaisbach, ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	14. November 1888.
4	Erwin Lövy, Rothgerber,	41 Jahre alt, geboren zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Reschohlau, Bezirk Horowic, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. November 1888.
5	Josef Künzli, Melker,	geboren am 4. November 1861 zu Altishofen, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig zu Dagmersellen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. November 1888.
6	Johann Bart, Tagner,	geboren am 5. Juli 1863 zu Dettlingen, Gemeinde Radelfingen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangeh. ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. November 1888.
7	Ludwig Melde, Arbeiter,	geboren am 6. Dezember 1873 zu Remich, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	27. November 1888.
8	Wilhelm Ockenfuß, Zimmermann und Arbeiter,	geboren am 2. Februar 1848 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendas.,	Betrug, Betrugsversuch, Betteln im wiederholten Rückfall, Körperverletzung und Beleidigung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	23. Oktober 1888.
9	Samuel Grünbaum, Kaufmann,	geboren am 22. November 1862 zu Eperies, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	9. November 1888.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Die Eheleute: a. Anton Klimmt, Musiker,	a. 30 Jahre alt, ortsangehörig zu Ober-Leutensbach, Bezirk Brür, Böhmen,	a. Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königl. Bayerisches Bezirksamt Beilngries,	9. Oktober 1888.
	b. Franziska Klimmt,	b. 28 Jahre alt, ortsangehörig ebendaselbst,	b. Landstreichen u. Betteln,		
11	Karl Bilek, Schweizer,	geboren am 6. Mai 1867 zu Schlatt, Bezirk Vöklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Bela, Bezirk Ledec, Böhmen,	Landstreichen und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Stadtmagistrat Memmingen, Bayern,	19. Oktober 1888.
12	Katharina Hollick, geborene Niederle, verheirathete Handarbeiterin,	geboren im Dezember 1841 zu Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	20. Septembr. 1888.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 11. Januar **1889.**

Verordnung
wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar 1889 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1888.

(L. S.) **Wilhelm** R.

von Boetticher. von Maybach.
Freiherr von Lucius. von Friedberg.
von Goßler. von Scholz.
Bronsart von Schellendorf. Herrfurth.

* * *

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1889.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. will Ich den anliegenden Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts hierdurch landesherrlich genehmigen.

Dieser Erlaß ist mit dem Nachtrage auf dem gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Dezember 1888.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Frhr. von Lucius. von Friedberg.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justiz-Minister.

* * *

Nachtrag
zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts

I. Die Haupt-Ritterschafts-Direktion kann nach Ermessen die Bestände der Pfandbrief-Tilgungsfonds auf dem Wege der Einlösung von Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen mittelst Aufkündigung zur Baarzahlung des Nennwerthes belegen.

Die aufzukündigenden Pfandbriefe werden durch das Loos bestimmt und nach der Einlösung nicht wieder in Umlauf gebracht.

II. Die Haupt-Ritterschafts-Direktion ist ermächtigt, die durch den Generalversammlungsbeschluß vom 28. August 1835 № XVIII. zu 1 — bestätigt durch Allerhöchste Ordre vom 17. November 1835 — und durch № 1 des Allerhöchst genehmigten Nachtrages vom 7. Juli 1886 zu den reglementarischen Bestimmungen angeordnete Pfandbriefs-Kündigungs-Kaution ganz oder theilweise zu erlassen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,
betreffend die gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfes zu ergreifenden Maßnahmen.

2. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, über jeden in seiner Praxis vorkommenden Fall von Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis) ungesäumt der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem derselbe vorgekommen ist, Anzeige zu machen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark für jede Uebertretung geahndet.

§ 2. Personen, welche von der in § 1 erwähnten

Krankheit befallen sind, müssen, soweit als thunlich von anderen Personen abgesondert werden.

§ 3. Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall der in § 1 erwähnten Krankheit besteht, sind vom Schulbesuch Seitens der betreffenden Haushaltungsvorstände solange fern zu halten, bis die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen ist.

§ 4. Die Krankenzimmer, die Auswurfsstoffe, die von dem Kranken während der Erkrankung benutzten Wäschestücke (namentlich auch die Taschentücher), Kleider und sonstigen Gegenstände sind gründlich zu reinigen und zu desinfiziren. Der Ortspolizeibehörde bleibt überlassen, erforderlichenfalls die Art der Desinfektion allgemein oder in den einzelnen Krankheitsfällen besonders vorzuschreiben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen bezw. die von der Ortspolizeibehörde in Gemäßheit des § 4 getroffenen Anordnungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1889 in Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 1888.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

O. P. 12180.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinzial-Landtages.

3. An Stelle des krankheitshalber ausgeschiedenen Ziegeleibesitzers Hübner zu Weseram ist von dem Kreistage des Kreises West-Havelland der Lehnguts-besitzer Barsickow zu Gräningen zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29sten Juni 1875 hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 29. Dezember 1888.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Warnung vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen.

3. Unter der Bezeichnung

Carbon-Natron-Oefen

sind in den letzten Jahren Heiz-Einrichtungen an den Markt gebracht und mit dem Hinweis darauf empfohlen worden, daß dieselben ohne Erzeugung von Rauch und Geruch Wärme liefern und daher für Räume ohne Schornsteinanlage zu verwenden seien. Sofern es sich um Wohnräume handele, würden die Oefen mit einer überall leicht anzubringenden Abzugsvorrichtung behufs Abführung etwa sich entwickelnder schädlicher Gase zu versehen sein.

Während des verflossenen Winters sind dessenungeachtet in hiesiger Stadt ein, in Wiesbaden zwei Fälle von Kohlenoxyd-Vergiftung in Folge Aufstellung jener Carbon-Natron-Oefen herbeigeführt worden; durch einschlägige Prüfungen im hiesigen hygienischen Institut ist festgestellt worden, daß der gedachte Ofen als eine äußerst gefährliche, unter Umständen todtbringende Heizvorrichtung zu bezeichnen ist.

Diese Thatsachen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und warne das Publikum vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen zur Beheizung von geschlossenen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt für Menschen dienen, insbesondere von Schlafzimmern.

Berlin, den 27. Dezember 1888.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verbot eines Flugblatts.

4. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Mitbürger! Parteigenossen Berlins!" beginnend mit den Worten: „Es ist eine alte Sitte aller Parteien" und mit dem Schluß: „Es lebe die Zukunft! Hoch lebe die erlösende, völkerbefreiende Sozialdemokratie!" ohne Angabe des Druckers und Verlegers nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 1. Januar 1889.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses.

5. Der bisherigen Hebamme Frau Antonie Bogajski, verwittweten Gaertner, geb. Pilz, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 6. November 1888 auf Grund des § 53 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung das Prüfungszeugniß, sowie die ihr unter dem 25. November 1886 ertheilte Concession zur Errichtung einer Privat-Entbindungsanstalt entzogen worden. Die rc. Bogajski ist daher als Hebamme nicht mehr zu betrachten.

Berlin, den 3. Januar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Märkische Bauhütte zu Freienwalde a. O. betreffend.

9. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 — № I. 1a.2 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Innung „Märkische Bauhütte" zu Freienwalde a. O.

daß diejenigen Arbeitgeber, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. Juli 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Innung für das Gewerbe der selbstständigen Maurer und Zimmermeister

errichtet ist und daß der Bezirk derselben sich auf den Kreis Ober-Barnim und die Amtsbezirke Hohenkränig, Paetzig a. O., Hohenlübbichow, Wrechow, Grüneberg-Selchow, Carlstein, Alt-Rüdnitz, Alt-Cüstrinchen-Niederwutzen, Gliezen-Hohenwutzen, Neuenhagen-Bralitz, Neu-Tornow, Neu-Rüdnitz, Reetz, Wustrow, Carlshof-Carlsbiese, Alt-Lietzegoericke, Zackerick, Blessin, Güstebiese, Alt-Drewitz und Wubise-Klempzow des Kreises Königsberg i. N. im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. erstreckt.

Potsdam, den 24. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Vereinigung des Gutes Schönhagen im Kreise Ostprignitz mit dem Gemeindebezirke gleichen Namens.

10. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. v. M. die Abtrennung des Gutes Schönhagen bei Pritzwalk im Kreise Ostprignitz, von dem selbstständigen Gutsbezirke Groß-Langerwisch und die Vereinigung desselben mit dem Gemeindebezirke Schönhagen im genannten Kreise zu genehmigen geruht.

Potsdam, den 29. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

11. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies auch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 3. Januar 1889.

Der Königl.	Der Königl.
Regierungs-Präsident.	Polizei-Präsident.

Die Ermittelung des Ernteertrages im Jahre 1888.

12. Wie seit einiger Zeit alljährlich, findet auch für das Jahr 1888 eine Ermittelung des Ernteertrages statt, welche den Zweck hat, durch direkte Anfrage bei den Betheiligten möglichst zuverlässige Angaben über die 1888 wirklich geerntete Menge von Bodenprodukten zu gewinnen.

Die Ermittelung wird in der zweiten Hälfte des Monats Februar vorgenommen werden.

In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Ernte-Ermittelungen spreche ich die Hoffnung aus, daß allseitig eine bereitwillige Mitwirkung zur Beschaffung des Materials erfolgen möge und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sowie alle übrigen darum ersuchten Landwirthe und angesessenen Ortseinwohner den ev. zu bildenden Schätzungs-Kommissionen zur Hand gehen und zu ihrem Theile mit für die pünktliche und zuverlässige Ausfüllung der Erhebungsformulare beitragen mögen.

Potsdam, den 7. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

13. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.
1	Angermünde	18	28	15	10	13	44	14	16	28	—	32	50	40	—	5	25	7	25	4	50	7	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	16	13	14	15	15	80	28	—	32	—	45	—	3	90	6	—	—	—	8	—	1	20	1	—
3	Bernau	17	40	15	40	14	—	14	30	28	—	37	—	45	—	6	38	7	16	—	—	7	65	1	20	1	—
4	Brandenburg	18	87	15	80	14	90	15	33	27	50	35	—	55	—	3	89	6	80	—	—	6	60	1	30	1	10
5	Dahme	18	24	16	07	14	29	16	—	25	—	32	—	45	—	3	50	6	—	4	—	8	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	19	—	15	39	17	33	14	63	25	—	25	—	28	—	4	—	6	—	—	—	6	—	1	20	1	—
7	Havelberg	18	65	15	50	13	75	14	75	26	50	55	—	65	—	5	25	6	—	3	25	5	75	1	25	—	90
8	Jüterbog	18	20	16	40	14	20	16	25	28	—	32	—	50	—	5	—	7	25	—	—	8	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	17	78	15	88	14	29	15	—	32	50	32	50	40	—	4	—	6	67	—	—	6	—	1	20	1	20
10	Perleberg	19	54	16	42	14	50	15	01	27	50	45	—	55	—	5	—	6	08	—	—	7	84	1	40	1	10
11	Potsdam	18	48	15	74	16	68	15	65	23	—	26	—	39	—	4	71	6	95	—	—	7	26	1	35	1	10
12	Prenzlau	18	14	15	13	13	74	13	83	24	50	35	—	43	—	5	39	5	50	4	—	5	—	1	20	—	95
13	Pritzwalk	18	63	15	56	15	18	13	84	18	—	34	—	39	—	4	18	5	—	3	75	4	78	1	10	1	—
14	Rathenow	18	50	15	75	14	50	14	75	30	—	35	—	44	—	4	19	5	89	—	—	6	16	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	21	—	15	23	15	—	15	33	30	—	32	—	50	—	4	—	7	17	—	—	5	67	1	30	1	05
16	Schwedt	19	80	15	83	14	80	15	—	33	33	31	25	37	50	5	—	6	60	—	—	6	52	1	20	1	—
17	Spandau	19	—	15	50	16	50	16	50	23	50	30	50	43	50	5	50	7	75	—	—	7	75	1	40	1	20
18	Strausberg	17	37	15	27	15	15	16	—	25	—	30	50	35	—	4	—	7	50	—	—	8	57	1	20	1	10
19	Teltow	19	10	15	47	16	32	16	20	35	—	40	—	50	—	6	25	7	30	—	—	7	60	1	30	1	10
20	Templin	18	50	15	50	14	—	14	—	17	—	40	—	40	—	4	—	6	50	—	—	6	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	18	30	15	60	14	32	15	—	24	—	26	—	30	—	4	—	6	—	—	—	7	—	1	20	1	—
22	Wittstock	18	35	15	47	14	—	13	59	14	—	32	—	44	—	3	65	6	—	4	—	5	30	1	—	—	88
23	Wriezen a. O.	17	98	14	91	14	81	14	26	23	50	35	—	37	—	4	25	5	75	3	75	6	50	1	30	1	—
	Durchschnitt	18	60	15	61	14	78	15	01	—	—	—	—	—	—	4	58	6	48	—	—	6	74	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Januar 1889.

14. **Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten**

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Angermünde.		Beeskow.		Bernau.		Brandenburg.		Dahme.		Eberswalde.		Havelberg.		Jüterbog.		Luckenwalde.		Perleberg.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Hafer	7	82	8	35	7	88	8	43	8	40	8	40	7	88	8	54	8	07	8	10
2	Heu	4	20	4	20	4	68	3	89	4	20	3	41	3	41	4	20	3	68	4	43
3	Richtstroh	4	08	3	15	3	84	3	74	3	15	3	41	3	41	3	81	3	68	3	41

Potsdam, den 7. Januar 1889.

Viehseuchen.

15. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Gütergotz, Kreis Teltow, ist erloschen. Potsdam, den 5. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

16. Je ein Milzbrandfall ist unter dem Rindvieh des Rittergutes Börnicke, Kreis Niederbarnim, und des Gutes Plauerhof, Kreis Westhavelland, festgestellt worden.

Potsdam, den 31. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Dezember 1888.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch (M. Pf.)	Kalbfleisch (M. Pf.)	Hammelfleisch (M. Pf.)	Speck (M. Pf.)	Butter (M. Pf.)	Ein Schock Eier (M. Pf.)	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1 (M. Pf.)	Mehl: Roggen Nr. 1 (M. Pf.)	Gerste: Graupe (M. Pf.)	Gerste: Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirse (M. Pf.)	Reis, Java (M. Pf.)	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Speisesalz (M. Pf.)	Schweineschmalz, hiesig. (M. Pf.)
1 10	— 90	1 05	1 60	2 10	4 63	— 30	— 25	— 55	— 30	— 35	— 50	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 10	— 75	1 —	1 60	2 38	3 61	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	1 20	1 10	1 70	2 30	4 40	— 40	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	2 60	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 15	1 80	2 30	4 32	— 40	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 30	2 40	4 18	— 32	— 30	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 20	1 —	1 50	2 30	3 60	— 30	— 26	— 55	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 50	2 —	4 —	— 34	— 26	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	4 —	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 78	3 50	— 50	— 36	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 55	3 60	3 60	— 20	2 —
1 27	1 04	1 26	1 60	2 14	4 42	— 40	— 30	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 60	3 —	3 70	— 20	1 60
1 15	— 80	1 05	1 55	2 20	4 —	— 28	— 24	— 60	— 40	— 55	— 60	— 55	— 55	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	— 90	1 —	1 50	1 73	3 —	— 30	— 25	— 45	— 45	— 45	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 60	2 60	3 75	— 30	— 26	— 40	— 44	— 45	— 44	— 40	— 60	3 50	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 10	1 60	2 22	4 02	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 25	3 58	— 20	1 40
1 90	— 90	1 20	1 80	2 —	4 —	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 40	2 20	3 80	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 40	3 80	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 95	— 35	— 25	— 55	— 50	— 45	— 55	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 20	1 25	1 20	1 45	2 40	3 90	— 45	— 30	— 60	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 20
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	4 —	— 36	— 26	— 60	— 50	— 50	— 70	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80
1 05	— 90	1 20	1 60	2 —	3 76	— 32	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 60	3 40	— 20	1 80
— 95	— 65	— 91	1 40	1 89	3 38	— 30	— 26	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 05	1 05	1 50	2 15	4 —	— 23	— 25	— 50	— 35	— 40	— 50	— 50	— 50	3 —	3 25	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Tagespreise incl. 5 % Aufschlag im Monat Dezember 1888.

Potsdam (M. ₰)	Prenzlau (M. ₰)	Prizwalk (M. ₰)	Rathenow (M. ₰)	Neu-Ruppin (M. ₰)	Schwedt (M. ₰)	Spandau (M. ₰)	Strausberg (M. ₰)	Teltow (M. ₰)	Templin (M. ₰)	Treuenbrietzen (M. ₰)	Wittstock (M. ₰)	Wriezen a. O. (M. ₰)
8 61	7 50	7 55	7 88	8 15	7 87	8 93	8 51	8 51	7 88	7 88	7 21	7 88
4 56	3 15	2 99	3 42	2 97	3 42	4 34	4 56	3 99	3 68	3 68	2 78	3 68
3 92	3 15	2 63	3 15	3 76	3 47	4 20	3 99	3 84	3 68	3 15	3 15	3 15

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Anderweite Besetzung einer Stempel-Distributionsstelle.

1. Die seit dem Tode des Kaufmanns Richard Handwerck bisher unbesetzt gebliebene Stempel-Distribution in Friedrichshagen ist nunmehr dem Stroh- und Filzhutfabrikanten Robert Sudbrack daselbst widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 29. Dezember 1888.

Die Provinzial-Steuer-Direktion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung von Posthülfstellen.

1. Posthülfstellen sind eingerichtet worden in **Groß-Ziethen** bei Chorin (Mark), **Cummersdorf** bei Storkow, **Premnitz** bei Rathenow und **Wollin** bei Schmölln (Uckermark).

Potsdam, den 5. Januar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

1. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 22. Juli 1888 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ingenieur Gustav Stuckenholz zu Berlin W., Landgrafenstraße Nr. 14, unter dem Namen **Stolzenhagen I.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k m n o k bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 900 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundert Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Stolzenhagen, Klosterfelde, Zehlendorf und Forstbezirk Liebenwalde im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Dezember 1888.

Königl. Oberbergamt.

2. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 4. August 1888 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ingenieur Gustav Stuckenholz zu Berlin W., Landgrafenstraße Nr. 14, unter dem Namen **Ruhlsdorf II.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a v u t a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm geschrieben: Zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Ruhlsdorf, Marienwerder, Groß-Schönebeck und Groß-Schönebecker Forst im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Dezember 1888.

Königliches Oberbergamt.

3. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 27. August 1888 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ingenieur Gustav Stuckenholz zu Berlin W., Landgrafenstraße Nr. 14, unter dem Namen **Ruhlsdorf III.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: t u c b t bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in der Gemarkung Ruhlsdorf im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Dezember 1888.

Königl. Oberbergamt.

4. Nachstehende

Bescheinigung:

„Auf Grund des § 100 Abs. 3 des Statuts für den Brandenburger Knappschaftsverein vom 5. Januar 1887 wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß der Vorstand dieses Knappschaftsvereins nach der statutenmäßigen Wahl vom 18. Dezember d. J. aus folgenden Mitgliedern besteht:

a. Gewählt seitens der Werksvertreter:

1) Stadtrath Jackeschky in Guben bis 1. Januar 1893, zugleich Vorsitzender,
2) Hauptmann a. D. Strack auf Grube Ilse N.-L. bis 1. Juli 1891,
3) Bergwerksbesitzer Hugo Reschke in Senftenberg bis 1. Januar 1895.

b. Gewählt seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschaftsältesten:

1) Königlicher Bergrath von Gellhorn in Frankfurt a. O. bis 1. Juli 1891,
2) Grubeninspektor Damm in Frankfurt a. O. bis 1. Januar 1895, zugleich stellvertretender Vorsitzender,
3) Grubeninspektor Tschacher in Senftenberg bis 1. Januar 1893.

Als Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern in Behinderungsfällen sind ferner gewählt:

a. seitens der Werksvertreter:
der Fabrikbesitzer Hugo Lehmann in Guben mit einer Amtsdauer bis zum 1. Juli 1891;

b. seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschaftsältesten:
der Obersteiger Krause in Guben mit einer Amtsdauer bis zum 1. Januar 1891.

Der Vorstand vertritt den Knappschaftsverein gerichtlich und außergerichtlich und ist befugt, Immobilien für denselben zu erwerben, zu veräußern und zu verpfänden, sowie rechtsgültige Erklärungen aller Art abzugeben.

Bei allen diesen Geschäften wird er von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten."
wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Halle, den 29. Dezember 1888.

(Siegel.)

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ober- und Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

2. Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1889 ab werden die Frachtsätze für die Beförderung Oberschlesischer und Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes in Wagenladungen von mindestens 10000 kg nach den Stationen Berlin (Potsd. Bhf.), Berlin (Lehrter Bhf.), Berlin (Hamb. Bhf.), Berlin (Stett. Bhf.), Berlin (Nordbhf.), Rixdorf, Wilmersdorf-Friedenau, Grunewald, Halensee, Westend, Moabit, Wedding, Lagerhof bei Gesundbrunnen und Lichtenberg-Friedrichsfelde um 0,01 M. für 100 kg ermäßigt. Berlin, den 28. Dezember 1888.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Deutsch und Norddeutsch-Serbische Eisenbahn-Verbände.

3. Mit dem 1. Januar d. J. ist ein neuer Theil I. für die **deutsch-serbischen Eisenbahn-Verbände,** enthaltend allgemeine Bestimmungen, und ein Theil II. für den **norddeutsch-serbischen Eisenbahn-Verband,** enthaltend Tarif-Tabellen 2c. für den direkten Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Köln (linksrh.), Köln (rechtsrh.) und Magdeburg, sowie der Königlich Sächsischen Staatsbahnen einerseits und Station Belgrad loco und transito der serbischen Staatsbahnen andererseits zur Einführung gelangt.

Exemplare der neuen Tarife sind von der Güterkasse Stettin, sowie vom hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz und zwar Theil I. zum Preise von 0,15 M. und Theil II. zum Preise von 0,55 M. zu beziehen.

Ferner wird bekannt gemacht, daß vom 1. Februar d. J. ab die Sätze des Tarifs nach Halbstadt 2c. trans. für Güter zum Export nach den unteren Donauländern vom 1. Oktober 1886 bezüglich derjenigen Stationsverbindungen und Artikel, für welche **direkte** Sätze bestehen, fernerhin nicht mehr Anwendung finden.

Berlin, den 2. Januar 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Schulamtsguts- und Domänen-Pächter Hans Karbe zu Blankenburg ist von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten der Charakter als Königlicher Ober-Amtmann verliehen worden.

Der Bürgermeister Mussehl aus Wendisch-Buchholz ist der von der Stadtverordneten-Versammlung in Teltow unterm 24. September 1888 getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Teltow für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren unterm 9. Oktober 1888 bestätigt und am 17. Dezember 1888 in das Amt eingeführt worden.

Der Beigeordnete Eichhorn zu Templin ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist die Stellvertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Ruppiner See auf Grund der Vorschrift in § 57 Abs. 4 der Kreisordnung an Stelle des nach außerhalb verzogenen Bürgermeisters von Schulz dem zweiten Bürgermeister Burghardt zu Neu-Ruppin übertragen worden.

Die zum 1. Januar d. J. vacant gewordene Kreis-Secretair-Stelle bei dem Landrathsamt Westhavelländischen Kreises zu Rathenow ist dem Kreis-Secretair Weiher, bisher in Kyritz, übertragen worden.

Der Regier.-Civil-Supernumerar Marten ist mit der commissarischen Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle bei dem Landrathsamt der Ostprignitz zu Kyritz betraut worden.

Dem Oberprediger Miething zu Beelitz ist vom 1. Januar 1889 ab die Kreisschulinspection über die Schulen des Inspectionskreises „Beelitz" übertragen worden.

Dem Premierlieutenant a. D. O. von Raven ist die widerrufliche Erlaubniß zur Anlegung resp. Fortführung einer Privatanstalt zu Schöneberg bei Berlin zur Vorbereitung junger Leute auf das Fähnrichs-Examen ertheilt worden.

Dem Gymnasiallehrer a. D. Patschkowski zu Tempelhof ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höhern Privat-Knabenschule zu Zehlendorf, Kreis Teltow, ertheilt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Johannes Willecke in Dallmin, Kreis West-Prignitz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Potsdam Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Der Erzieherin Fräulein Anna Marie Ristow auf Gut Horst, Kr. Westprignitz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Potsdam Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Dem Fräulein Elisabeth Schwering ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung eines katholischen Lehrerinnen-Seminars in dem Hause Lindenstraße 39 zu Berlin ertheilt worden.

Der bisherige Superintendent und erste Domprediger Eduard Heinrich Gustav Adolf Döblin zu

Naumburg a. S. ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der Elisabeth-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin Stadt II., bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende erste Predigerstelle an der deutsch-reformirten Gemeinde zu Brandenburg a. H., Diözese Altstadt Brandenburg, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Superintendenten, Predigers Todt, am 14. Oktober 1887 zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Gef.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Dem Küster und Lehrer Karl Wilhelm Thomas zu Fresdorf, Diözese Beelitz, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: 1) der Regierungs-Sekretär Schiller zum Buchhalter ernannt, 2) der Militär-Supernumerar Besser als Sekretariats-Assistent angestellt und 3) die Militär-Anwärter Laske II. und Rumpelt als Militär-Supernumerare angenommen.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember 1888:

Verliehen: den Character als Rechnungsrath dem Ober-Postkommissarius Mittig, dem Ober-Post-Directionssecretair Grell.

Ernannt: zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Mietenkotte, Stürtz, Jenß und Kegler, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Kahlau und Haß.

Angestellt: als Postsecretaire die Postpraktikanten Mohr, Roeper, Benner, Grzedziewski, Bergener, Wittich, Penning, Friedrichs, Drenckhahn, als Postverwalter Postassistent Vogt, als Postassistenten die Postassistenten Bleske, von der Hülsen und Soßna.

Gestorben: Postassistent Horn.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind: der Postsecretair Voigt in Wittenberge (Bez. Potsdam) Stadt zum Postmeister, der Postsecretair Kennes in Potsdam zum c. Ober-Postkass..n-Buchhalter.

Versetzt sind: der Postdirector Dr. Zucker von Delitzsch nach Wriezen, der Postsecretair Heyner von Luckenwalde nach Leipzig-Plagwitz.

In den Ruhestand getreten sind: der Postmeister Collin in Oranienburg, der Postsecretair Sporberg in Prenzlau, der Postverwalter Schielin in Wiesenburg (Mark.)

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels- 2c. Register.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register erfolgt für den diesseitigen Gerichtsbezirk während des Jahres 1889 durch 1) den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die hiesige Zeitung „Neue Zeit", 4) das „Neue Charlottenburger Intelligenzblatt".

Charlottenburg, den 17. Dezember 1888.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Spata, Schneidergeselle,	geboren am 16. Mai 1857 zu Belchrad, Kreis Gitschin, Böhmen, ortsangehörig zu Nieder-Neudorf, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. Dezember 1888.
2	Josef Sladkus, Handlungscommis,	geboren am 23. Juli 1870 zu Krakowany, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Uebertretung der §§ 360[8], 361[3] und 363 des Strafgesetzbuchs,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	desgleichen.
3	Belinda Dey, Pensionärin,	geboren am 16. Juni 1859 zu Dublin, Irland, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	15. Oktober 1888.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3.	4.	5.	6
4	Alois Rousarek, Schuhmachergeselle,	geboren im Jahre 1864 zu Policka, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	28. November 1888.
5	Maria Fuchs, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 8. April 1864 zu Althütte, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Kaltenbach, ebendas.,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
6	Barbara Weiniche, Zigeunerin,	30 Jahre alt, ortsangehörig zu Abtsdorf, Böhmen,	Landstreichen,	Herzoglich Sächsisches Staatsministerium, Abtheilung d. Innern, zu Meiningen,	5. Dezember 1888.
7	Anna Groß, geborene Hauer, verheirathete Zigeunerin,	22 Jahre alt, aus Schönburg, Böhmen,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
8	Jacob Schmit, Arbeiter,	geboren am 3. März 1821 zu Haubécourt, Departement des Vosges, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. November 1888.
9	Johann Claudius Chaize, Arbeiter,	31 Jahre alt, geboren zu Rive de Gier, Departement de la Loire, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	29. November 1888.
10	August Codiroli, Melker,	geboren am 22. Februar 1866 zu St. Antoine, Kanton Tessin, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	2. Dezember 1888.
11	Pascal Josef Sonneville, Tuchweber,	geboren am 14. Februar 1868 zu Bailleul, Departement du Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12	Josef Mati, Schlosser,	geboren am 13. März 1871 zu Mülhausen, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	28. November 1888.
13	Jvan Thoma, Erdarbeiter,	geboren am 17. April 1853 zu St. Jdan, Departement du côte d'or, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. Dezember 1888.
14	Josef Stefan Hoffer, Tagelöhner,	geboren am 28. Januar 1844 zu Oberehnheim, Kreis Erstein, Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen,	derselbe,	11. Dezember 1888.
15	Wenzel Baruoka, Fabrikarbeiter,	geboren im Jahre 1844 zu Kal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Dezember 1888.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Rudolf Cermak, Bäcker,	geboren am 18. August 1866 zu Policka, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	grober Unfug, Ruhestörung, Landstreichen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Diebstahl,	Königl. Bayerisches Bezirksamt Vilshofen,	6. Dezember 1888.
17	Wilhelm Hofack, Müllergeselle,	geboren am 7. Juli 1862 zu Langenbruck, Bez. Reichenberg, Böhmen, ortsangeh. ebend.,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	28. November 1888.
18	Vincenz Winterberg, Dienstknecht,	geboren im September 1841 zu Roggliswyl, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. Dezember 1888.
19	Paul Leuthold, Thierarzt,	geb. am 11. Januar 1847 zu Vevey, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	derselbe,	10. Dezember 1888.
20	Karl Senn, Feldarbeiter,	geboren am 17. April 1852 zu Bettingen, Kanton Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	14. Dezember 1888.
21	Virgil Parroz, Wagner,	geboren am 6. Juni 1857 zu Saicourt, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	6. Dezember 1888.
22	August Vogt, Mechaniker,	geboren am 8. November 1857 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	8. Dezember 1888.
23	Franz Xaver Joray, Arbeiter,	geboren am 11. Februar 1859 zu St. Ursanne, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	12. Dezember 1888.
24	Johann Reichling, Schuster,	49 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Fingig, Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	14. Dezember 1888.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt Dr. Luther zu Luckenwalde den Character als „Sanitäts-Rath" zu verleihen.

Nachdem der Stadtrath und Beigeordnete Trenckmann aus Spandau der von der Stadtverordneten-Versammlung in Neu-Ruppin unterm 15. Oktober 1888 getroffenen Wahl gemäß durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1888 als erster Bürgermeister der Stadt Neu-Ruppin für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden, hat die Einführung desselben in das Amt am 19. Dezember 1888 stattgefunden.

Im Kreise Oberbarnim ist der Ziegeleibesitzer Ernst Kleine zu Heegermühle nach Ablauf seiner bisherigen Amtszeit von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks „Heegermühle" ernannt worden.

Im Kreise Angermünde sind nach Ablauf ihrer Amtszeit 1) der Rittergutspächter Redlich zu Güstow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks „Lützlow", 2) der Schulamtsadministrator Schmidt zu Golzow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks „Golzow" und 3) der Königliche Oberförster König zu Grumsin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks „Amt Grimnitz" von Neuem ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist in Folge Ablaufs der Funktionsperiode der Königliche Oberförster Gallasch zu Hammer von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Hammer'sche Forst ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist in Folge Ablaufs der Funktionsperiode der Administrator Spinola zu Malchow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks „Malchow" von Neuem ernannt worden.

An Stelle des zum 1. Februar d. J. in den Ruhestand tretenden Kreisbauinspektors Koppen zu Berlin ist der Kreisbauinspektor Leithold, bisher in Fritzlar, zu dem genannten Tage in die Kreisbauinspektorstelle Berlin II. versetzt worden.

An Stelle des zum 1. Februar d. Js. in den Ruhestand tretenden Bauraths Blaurock ist der Baurath Volkmann, bisher in Obornick, in die Kreisbauinspektorstelle zu Angermünde versetzt worden. Derselbe verwaltet die gedachte Stelle für die Monate Dezember v Js. und Januar d. Js. bereits commissarisch.

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter hierselbst stehende Pfarrstelle zu Tauche, Diözese Beeskow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schulz zum 1. April 1889 zur Erledigung.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Gottlieb Ernst Voit ist zum Diakonus am Dom zu Havelberg und zum Pfarrer von Jederitz, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Martin Przybyl, Arbeiter,	geboren im Jahre 1860 zu Dabrzec, Kreis Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 1/4 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Juli 1887),	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	22. Dezember 1888.
2	Georg Füchtner, Dienstknecht,	geboren am 15. November 1868 zu Ringelberg, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Paulusbrunn, ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 1/2 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Mai 1887),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	20. November 1888.

der Eingangsthür mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift „Roßfleisch-Verkauf" oder „Roßfleischwaaren-Verkauf" in mindestens 15 Centimeter Buchstabenhöhe zeigt. Ebenso müssen für den Verkauf von Pferdewurst u. s. w. im Umherziehen die Behälter, in welchen sich die feilgebotene Waare befindet, mit der deutlichen und unabnehmbaren Aufschrift: „Roßfleischwurst u. s. w." versehen sein.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Thiere sind vor und nach dem Schlachten behufs Feststellung ihres Gesundheitszustandes von einem beamteten oder einem anderen durch die Landräthe bezw. die Polizeibehörden der Stadtkreise dazu mit Genehmigung versehenen approbirten Thierärzte zu untersuchen. Eine Ausnahme von dem Untersuchen nach dem Schlachten kann von den Landräthen bezw. von den Polizeiverwaltungen der Städte über 10000 Einwohner in einzelnen Fällen gestattet werden.

Die Untersuchung der lebenden Thiere muß möglichst kurze Zeit vor der beabsichtigten Tödtung stattfinden und, falls letztere nicht innerhalb 24 Stunden nach der Untersuchung erfolgt ist, wiederholt werden. Finden sich bei der Untersuchung des lebenden Thieres Erscheinungen, welche von vorn herein das Fleisch desselben als ungeeignet zur menschlichen Nahrung erscheinen lassen, so darf die Schlachtung nicht vorgenommen werden. Das bei der Untersuchung nach der Schlachtung zur menschlichen Nahrung ungeeignet befundene Fleisch muß der Abdeckerei überwiesen oder unter polizeilicher Aufsicht unschädlich beseitigt werden.

§ 4. Jeder Roßschlächter hat ein von der Polizeibehörde mit fortlaufender Seitenzahl zu versehendes und abgestempeltes Schlachtbuch zu führen, welches nach dem beigefügten Schema eingerichtet sein muß.

Die ersten 4 Rubriken müssen vom Roßschlächter sofort und binnen längstens 24 Stunden, nachdem das Thier erworben ist, ausgefüllt werden, auch wenn die Abschlachtung noch nicht sofort beabsichtigt wird.

Die 5. Rubrik wird von dem Thierarzte (vergl. § 3) ausgefüllt mit Beifügung des Datums der Untersuchung. Wird von der Untersuchung nach dem Schlachten dispensirt, so wird hierüber in der 5. Rubrik ein Vermerk aufgenommen.

Die 6. Rubrik ist vom Schlächter am Tage des Schlachtens oder des etwaigen Weiterverkaufs mit Beifügung des Datums auszufüllen.

§ 5. Das Schlachtbuch muß der Roßschlächter jederzeit in seinem Verkaufslokale oder, wenn dasselbe von der Schlachtstätte entfernt ist, in der letzteren zur Vorzeigung an die revidirenden Polizei-Beamten und Thierärzte (§ 3) bereit halten.

§ 6. Die gewerbmäßige Verarbeitung des Fleisches der in der Roßschlächterei geschlachteten und zur menschlichen Nahrung geeignet befundenen Pferde ꝛc. zu Wurst und anderen Fleischwaaren (§ 2) darf nur in den Geschäfts- und Arbeitsräumen der Roßschlächter stattfinden.

Die für die Vorbereitung von Roßfleisch zu Wurst u. s. w. eingerichteten Arbeitsräume sind durch eine deutliche, entsprechende Aufschrift in mindestens 15 Centimeter Buchstabenhöhe zu kennzeichnen. Ebenso ist an den Wagen, auf denen Roßfleisch oder aus Roßfleisch hergestellte Fleischwaaren befördert werden, eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Roßfleisch" bezw. „Roßfleischwaaren" anzubringen.

§ 7. Zur Herstellung von Roßfleischwurst darf außer dem Fleisch von Pferden, Maulthieren oder Eseln, Fleisch von anderen Thieren nicht benutzt werden; nur der Zusatz von Schweinefett oder Talg ist gestattet.

§ 8. In Betreff des Schlachtens eines Pferdes, Esels oder Maulthiers zum eigenen Genuß müssen die Bestimmungen des § 3 ebenfalls befolgt werden.

§ 9. Die Verkaufsstellen des Roßfleisches und der Roßfleischwaaren, sowie die Arbeitsräume der Roßschlächter unterliegen der Controle durch die Polizei- bezw. Veterinär- und Medizinalbeamten.

§ 10. Abdeckern ist der Verkauf des Fleisches geschlachteter Pferde, Esel oder Maulthiere zu menschlichem Genusse nicht gestattet.

§ 11. Wer dieser Verordnung entgegen handelt oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 60 M., falls nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fleisch von Pferden, Maulthieren und Eseln, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider geschlachtet worden sind, sowie die aus solchem Fleisch gefertigten Fleischwaaren, welche entgegen denselben feilgeboten, verkauft, sonst in den Verkehr gebracht oder befördert werden, verfallen der Einziehung und werden der Abdeckerei überwiesen oder unter polizeilicher Aufsicht beseitigt und vernichtet.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft. Potsdam, den 14. Dezember 1888.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister von Achenbach.

O. P. 11454.

Schema des Schlachtbuchs.

Lfd. № 1	Beschreibung des Pferdes, Esels oder Maulthiers nach Alter, Größe, Farbe und besonderen Kennzeichen. 2.	Tag des Erwerbs. 3	Name des Veräußerers und Vermerk über dessen Legitimation. 4	Attest des Thierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres. 5	Tag des Schlachtens oder des anderweiten Verkaufs. 6

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Abmessungen der glatten Dachsteine (sogen. Biberschwänze) betreffend.

9. Zur Beseitigung der erheblichen Uebelstände, welche sich für die Staatsbauverwaltung aus der großen Verschiedenheit in den Abmessungen der glatten Dachsteine (— sogen. Biberschwänze —) ergeben haben, soll fortab ein Normalformat und zwar

die Länge von 365 mm
= Breite = 155 =
= Stärke = 12 =

eingeführt werden.

Die zulässige Abweichung von der Länge und Breite darf höchstens 5 mm und von der Stärke höchstens 3 mm betragen.

Unter Zugrundelegung dieses Normal-Formates ergiebt sich der Bedarf an glatten Dachsteinen

a. für das einfache Dach bei einer Lattung in Abständen von 200 mm zu 35 Stück auf 1 qm Fläche,
b. für das Doppeldach bei einer Lattung in Abständen von 140 mm zu 50 Stück auf 1 qm Fläche,
c. für das Kronendach bei einer Lattung in Abständen von 250 mm zu 55 Stück auf 1 qm Fläche.

Dieses Normalformat soll vom 1. Juli 1891 ab bei allen Staatsbauten den Entwürfen, Kostenanschlägen und Ausführungen zu Grunde gelegt werden.

In den Lieferungsbedingungen ist den Ziegelfabrikanten die genaue Innehaltung dieser für das gebrannte Material zu verstehenden Maße ausdrücklich vorzuschreiben und zugleich die Forderung zu stellen, daß die Dachsteine fest und wetterbeständig sein, mithin aus scharfgebrannter, womöglich gesinterter Thonmasse bestehen müssen.

Von der Einführung von Normalformaten für Firstziegel, Dachpfannen und Falzziegel wird einstweilen Abstand genommen.

Berlin, den 4. Dezember 1888.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. von Maybach.

An die sämmtlichen Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten und Königlichen Regierungen, die Herren Chefs der Strombauverwaltungen, das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Commission hierselbst. III. 21648.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 31. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Pferden rc. in Marienburg.

10. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Luxus-Pferdemarkt zu Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem im Frühjahr daselbst abzuhaltenden Pferdemarkte wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reitutensilien rc. zu veranstalten, zu derselben 30000 Loose zu je 3 Mark auszugeben und diese im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, den 8. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Das Consulat für Rußland zu Berlin betreffend.

11. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der Russischen Regierung die Provinz Hannover aus dem Ressort des Russischen General-Consulats in Hamburg losgelöst und wiederum dem Amtsbezirke des Russischen Consuls in Berlin zugetheilt worden ist.

Potsdam, den 12. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Das General-Consulat für Venezuela betreffend.

12. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Rafael Parra zum Venezolanischen General-Consul in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 12. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

13. Der Milzbrand ist unter den Schafen des Vorwerks Bernitzow bei Nauen und der Rotz unter den Pferden des Fuhrmanns Wothge zu Neu-Weißensee bei Berlin ausgebrochen.

Potsdam, den 9. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

14. Der Milzbrand ist bei einem gefallenen Bullen des Bauern Kaping zu Liebenthal bei Wittstock auf der Abdeckerei zu Wittstock festgestellt worden.

Dagegen ist der Milzbrand unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Lüben zu Werneuchen erloschen.

Potsdam, den 12. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

15. Bei einer geschlachteten Kuh des Bauern Heß in Rohlsdorf bei Pritzwalk ist die Lungenseuche festgestellt worden.

Potsdam, den 15. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Monat Dezember 1888.

6. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	19	Mark	84	Pf.,
=	=	=	do.	(mittel)	19	=	05	=
=	=	=	do.	(gering)	18	=	26	=
=	=	=	Roggen	(gut)	15	=	80	=
=	=	=	do.	(mittel)	15	=	39	=
=	=	=	do.	(gering)	14	=	98	=
=	=	=	Gerste	(gut)	18	=	36	=
=	=	=	do.	(mittel)	16	=	19	=
=	=	=	do.	(gering)	14	=	—	=
=	=	=	Hafer	(gut)	15	=	81	=
=	=	=	do.	(mittel)	14	=	74	=
=	=	=	do.	(gering)	13	=	60	=

für 100 Klgr.	Erbsen (gut)	19	Mark	15	Pf.,
= = =	do. (mittel)	18	=	25	=
= = =	do. (gering)	17	=	35	=
= = =	Richtstroh	7	=	14	=
= = =	Heu	7	=	42	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Dezember	8,54 Mk.,	3,85 Mk.,	4,51 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	28	Mark	—	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	32	=	79	=
= = =	Linsen	45	=	—	=
= = =	Kartoffeln	6	=	33	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	20	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	15	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	20	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	10	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	40	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	30	=
= 60 Stück	Eier	4	=	18	=

2) In Charlottenburg.

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	27	=	50	=
= = =	Linsen	37	=	50	=
= = =	Kartoffeln	5	=	50	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	17	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	24	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	12	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	12	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	43	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	30	=
= 60	Stück Eier	3	=	63	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1888:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			36	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerstengraupe			44	=
= 1 =	Gerstengrütze			40	=
= 1 =	Buchweizengrütze			45	=
= 1 =	Hirse			45	=
= 1 =	Reis (Java)			70	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	80	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	85	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	30	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			60	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			40	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			50	=
für 1 Klgr.	Buchweizengrütze			60	Pf.,
= 1 =	Hirse			60	=
= 1 =	Reis (Java)			70	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	=	60	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	40	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 7. Januar 1889.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Eröffnung einer Apotheke.

7. Die von dem Apotheker Emil Taeschner auf Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 20. März 1888 ertheilten Concession in dem Eckhause Kommandantenstraße 69 und Neue Grünstraße 1 eingerichtete „Kommandanten-Apotheke" ist heute nach stattgehabter Revision eröffnet worden.

Berlin, den 4. Januar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.

1. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Königl. Kreis-Kassen zugesandt haben, um sie, soweit die Renten vollständig abgelöst sind, den zuständigen Königlichen Amtsgerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen, im Falle der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 26. November 1888.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ermäßigung der Preise der Rückfahrkarten.

2. Am 1. April 1889 tritt eine Ermäßigung der Preise der Rückfahrkarten (Retourbillete) dadurch ein, daß bei allen Zügen (einschließlich der Kourier- und Schnellzüge) für die I. Wagenklasse 12 Pf., für die II. Wagenklasse 9 Pf. und für die III. Wagenklasse 6 Pf. für das Kilometer berechnet werden. Als Mindestbeträge werden für die I. Klasse 30 Pf., für die II. Klasse 25 Pf. und für die III. Klasse 20 Pf. erhoben. Eine weitere Vergünstigung wird vom gleichen Tage dadurch gewährt, daß den zweitägigen Rückfahrkarten eine Geltungsdauer von drei Tagen beigelegt wird.

Ferner treten am 1. April 1889 zufolge anderweitiger Abstufung der Preise für einfache Fahrten mit den Kourier-, Schnell- und Personenzügen innerhalb der Entfernungen bis 13 Kilometer Ermäßigungen und Erhöhungen einzelner Fahrkarten um 5 Pf. ein.

Der die neuen Preise enthaltende Nachtrag 9 zum

Theil II des diesseitigen Lokal-Personengeldtarifs kann durch die Billet-Expeditionen unseres Bezirks bezogen werden. Bromberg, den 27. Dezember 1888.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

1. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß das von dem Büdner und Hülfsweichensteller August Grahlow zu Neuenhagen erworbene, 43 ar 16 qm große, im Grundbuche von Neuenhagen Band V. Blatt 124, in den Katasterbüchern Kartenblatt 1 Parz. 538/9 verzeichnete Grundstück von dem Gutsbezirke Neuenhagen abgetrennt und in den Gemeindebezirk Neuenhagen einverleibt wird.

Berlin, den 20. Dezember 1888.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.

I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Sammlung S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichem als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;
2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der

Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzt ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt Dr. Luther zu Luckenwalde den Character als „Sanitäts-Rath" zu verleihen.

Nachdem der Stadtrath und Beigeordnete Trenckmann aus Spandau der von der Stadtverordneten-Versammlung in Neu-Ruppin unterm 15. Oktober 1888 getroffenen Wahl gemäß durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1888 als erster Bürgermeister der Stadt Neu-Ruppin für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden, hat die Einführung desselben in das Amt am 19. Dezember 1888 stattgefunden.

Im Kreise Oberbarnim ist der Ziegeleibesitzer Ernst Kleine zu Heegermühle nach Ablauf seiner bisherigen Amtszeit von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks „Heegermühle" ernannt worden.

Im Kreise Angermünde sind nach Ablauf ihrer Amtszeit 1) der Rittergutspächter Redlich zu Güstow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks „Lützlow", 2) der Schulamtsadministrator Schmidt zu Golzow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks „Golzow" und 3) der Königliche Oberförster König zu Grumsin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks „Amt Grimnitz" von Neuem ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist in Folge Ablaufs der Funktionsperiode der Königliche Oberförster Gallasch zu Hammer von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Hammer'sche Forst ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist in Folge Ablaufs der Funktionsperiode der Administrator Spinola zu Malchow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks „Malchow" von Neuem ernannt worden.

An Stelle des zum 1. Februar d. J. in den Ruhestand tretenden Kreisbauinspektors Koppen zu Berlin ist der Kreisbauinspektor Leithold, bisher in Fritzlar, zu dem genannten Tage in die Kreisbauinspektorstelle Berlin II. versetzt worden.

An Stelle des zum 1. Februar d. Js. in den Ruhestand tretenden Bauraths Blaurock ist der Baurath Volkmann, bisher in Obornick, in die Kreisbauinspektorstelle zu Angermünde versetzt worden. Derselbe verwaltet die gedachte Stelle für die Monate Dezember v Js. und Januar d. Js. bereits commissarisch.

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter hierselbst stehende Pfarrstelle zu Tauche, Diözese Beeskow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schulz zum 1. April 1889 zur Erledigung.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Gottlieb Ernst Voit ist zum Diakonus am Dom zu Havelberg und zum Pfarrer von Jeberitz, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Martin Przybyl, Arbeiter,	geboren im Jahre 1860 zu Dabrzec, Kreis Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1¼ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Juli 1887),	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	22. Dezember 1888.
2	Georg Füchtner, Dienstknecht,	geboren am 15. November 1868 zu Ringelberg, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Paulusbrunn, ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Mai 1887),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	20. November 1888.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3.	4.	5.	6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Werner, Weber,	geboren am 1. April 1850 zu Ledhuj, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Dezember 1888.
2	Josef Jakob Tonossi, Arbeiter,	geboren am 24. Oktober 1868 zu Genf, Schweiz, ortsangehörig zu Bognancodentro, Bez. Novara, Italien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	4. Dezember 1888.
3	Andreas Zibek, Maurer,	geboren im September 1844 zu Niederthal, Bezirk Kaplitz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	19. Oktober 1888.
4	Franz Hacek, Gymnastiker,	geboren am 24. August 1875 zu Gotschmanin, Böhmen, ortsangehörig zu Schwarz-Kosteletz, Bezirk Böhmisch-Brod, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königl. Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	28. November 1888.
5	Josef Dietze, Fleischer,	geboren am 21. Februar 1859 zu Zinnwald, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	26. November 1888.
6	Johann von Beurden, Kupferschmied,	geboren am 8. Mai 1828 zu Haberweck, Niederlande, ortsangehörig in den Niederlanden,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. Dezember 1888.
7	August Friedrich Bürgin, Tagner,	geboren am 1. Oktober 1860 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Kanerkinden, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Jacob Weber, Tagner,	geboren am 2. Juli 1870 zu Bretzwil, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 25. Januar 1889.

Bekanntmachung.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bezw. auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird die Postordnung vom 8. März 1879 bezw. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 in folgenden Punkten abgeändert:

A. Postordnung.

1) Im § 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen" betreffend, erhält der Absatz V. unter Ab. folgende Fassung:
   b. bei Sendungen an Empfänger im **Land**bestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:
   1) bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.;
   2) bei Packeten ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 90 Pf.
2) Im § 29, „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender" betreffend, erhält im Absatz I. der zweite Satz folgenden anderweiten Wortlaut:
   Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark und bei Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

B. Telegraphenordnung.

Im § 17, „Weiterbeförderung" betreffend, erhält im Absatz IV. der zweite Satz folgende anderweite Fassung:

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittelst besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 60 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Berlin W., 13. Dezember 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1889.

16. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1889 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 27., 28., 29., 30.
Februar: 3., 5., 6., 7., 10., 11., 12., 13., 17., 18., 19., 20., 24., 25., 26., 27.
März: 3., 4., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.
April: 1., 3., 4., 7., 8., 10., 11., 14., 15., 16., 17., 19., 21., 22., 23., 24., 25., 28., 29.
Mai: 1., 2., 5., 6., 8., 9., 12., 13., 15., 16., 17., 19., 20., 22., 23., 26., 27., 28., 29., 30.
Juni: 2., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 18., 23., 26., 30.
Juli: 4., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 31.
August: 4., 7., 11., 14., 18., 21., 25., 28.
September: 1., 4., 8., 11., 15., 16., 17., 22., 25., 29.
Oktober: 2., 3., 6., 7., 9., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.
November: 3., 4., 5., 10., 13., 14., 17., 18., 20., 24., 25., 27.
Dezember: 1., 2., 3., 4., 8., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 18., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 29., 31.

Potsdam, den 15. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

17. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1889 ab die Gemeinde Bechlin im Kreise Ruppin vom Standesamtsbezirk № XVIII. Kränzlin abgezweigt und aus derselben ein selbstständiger Standesamtsbezirk № XVIII a. Bechlin gebildet worden ist.

Potsdam, den 16. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ziegler-Innung zu Pritzwalk.

18. Auf Grund des § 100 e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Ziegler-Innung zu Pritzwalk:

daß diejenigen Arbeitgeber, welche das Ziegler-Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der

Personal-Chronik.

Der Oberbürgermeister Fritsche zu Charlottenburg ist der von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst unterm 6. Juni 1888 getroffenen Wiederwahl gemäß durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1888 als erster Bürgermeister der Stadt Charlottenburg für eine fernerweite Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden und hat die Einführung des Genannten in das ihm von Neuem übertragene Amt am 9. Januar 1889 stattgefunden.

Im Kreise Westhavelland ist in Folge Ablaufs der Funktionsperiode der Bauergutsbesitzer Rahn zu Berge von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Berge ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des zum Landrath

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Behnitz, Diözese Altstadt-Brandenburg, ist durch das am 17. Dezember 1888 erfolgte Ableben des Pfarrers Heine zur Erledigung gekommen.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Warnow, Diözese Lenzen, kommt durch den Abgang des Pfarrers Stein am 1. März d. Js. zur Erledigung.

Die Lehrerin Gertrud Zucker ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Otto Morgenstern ist als ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Gr. Lichterfelde angestellt worden.

Die Lehrer Schroeder, Konzagk, Eisfeld, Kasper, Werkmeister, Pöttkowitz, Althöft, Meyer, Hennersdorf, Zestermann, Horn, Riet-

---

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 2318. 322—324. 327. 328. 332. 335—339. 349. 351—353. 356. 361. 362. 366. 489. 490. 499. 500. 509. 510. 516—518. 521—523. 525. 530. 531. 537. 538 545. 547 548. 3197 198. 205. 206. 212. 218. 220. 222. 227—229. 233. 244. 247. 249. 250. 254. 256. 257. 260.

Summa 60 Stück über 3 000 Rthlr. = 9 000 Mark.

Zusammen 269 Stück über 57 700 Rthlr. = 173 100 Mark.

Verzeichniß

der aus der 7. Verloosung noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Gekündigt zum 1. November 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. B. zu 500 Rthlr. № 1899.
» C. » 400 » № 158.
» D. » 300 » № 2. 6. 26.
» F. » 100 » № 1646.

Berlin, den 2. Januar 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Eröffnung einer Apotheke.

8. Die von dem Apotheker Paul Ulbrich auf Grund der unter dem 20. März 1888 demselben verliehenen Concession in dem Hause Schlesischestraße 14 eingerichtete Apotheke ist nach stattgehabter Revision am 12. dieses Monats eröffnet worden.

Berlin, den 14. Januar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Stadt-Fernsprecheinrichtungen betreffend.

2. Diejenigen Personen, welche den **Anschluß** an eine der in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Oranienburg, Grünau, Wannsee und Ludwigsfelde bestehenden **Stadt-Fernsprecheinrichtungen** wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens bis zum 1. März**, an das Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Es kann nur dann mit Sicherheit auf die Herstellung der Anschlüsse im Laufe des Jahres gerechnet werden, wenn die Anmeldungen bis zu dem genannten Zeitpunkte erfolgen.

Bemerkt wird, daß die Stadt-Fernsprechnetze der sämmtlichen genannten Orte mit dem Netze in Berlin verbunden sind; die Theilnehmer können daher mit den Theilnehmern in Berlin unmittelbar verkehren. — Bei den genannten Postämtern können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 17. Januar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

8. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

1. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Mai d. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII. Nr. 4 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1889 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die in der 7. Verloosung gezogenen, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Kündigungstermine, den 1. November 1888, aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Januar 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Königlichen Geheimen Justizrath und Direktor der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt R. Stämmler hier, Kaiserhofstraße Nr. 2, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1885 Lit. E. № 1102910 über 300 M. angeblich verloren gegangen ist. Es wird Derjenige welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn ꝛc. Stämmler anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. Januar 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Erhebung des Brückenaufzugsgeldes für Benutzung der Havelbrücke am Berliner Thore zu Spandau.

2. In Ergänzung der diesseitigen Bekanntmachung vom 23. Juli v. J., betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes für Benutzung der Havelbrücke am Berliner Thore zu Spandau (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1888 Stück 31 Seite 307), wird hiermit bestimmt, daß der Verkauf der Brückengeldquittungen durch den den Aufzug bewirkenden Brückenwärter mit dem 1. April d. J. beginnt und daß die Schiffer gehalten sind, die mit einem Tagesstempelabdruck versehenen Quittungen dem Schleusenmeister an der Schleuse zu Spandau und den kontrolirenden Steuer-Aufsehern auf Erfordern vorzuzeigen.

Berlin, den 17. Januar 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag II. zum Verband-Gütertarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg und den Stationen der Ostpreußischen Südbahn.

3. Mit dem 1. Februar 1889 tritt zum Verband-Gütertarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg einerseits und den Stationen der Ostpreußischen Südbahn andererseits vom 1. April 1888 der Nachtrag II. in Kraft. Derselbe enthält außer bereits früher veröffentlichten Tarifänderungen und Berichtigungen:

1) Aenderung der Spezialbestimmungen zu dem Betriebs-Reglement.
2) Aenderung der Nomenklatur des Ausnahmetarifs für bestimmte Stückgüter.
3) Direkte Frachtsätze des Sp.-T. A2 und III. für den Verkehr mit Wöterkeim.
4) Ausnahmefrachtsätze für Wegebaumaterialien.

Bromberg, den 15. Januar 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Ausnahmetarifsätze im Lokal-Verkehr.

1. Am 1. März 1889 treten im Lokal-Verkehr sowie im Verkehr mit den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen ermäßigte Ausnahmetarifsätze in Kraft für **Staubkalk (Kalkasche)** von den diesseitigen Stationen Bernburg, Egeln, Eickendorf, Ermsleben, Förderstedt, Hadmersleben, Hecklingen, Helmstedt, Königslutter, Kreiensen, Langenweddingen, Oker, Schöningen, Oebisfelde, Westerhüren und Wolfenbüttel und für Mergel von der diesseitigen Station **Ebstorf**, sofern diese Artikel **nachweislich** zum **Düngen** bestimmt bezw. verwendet sind und mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindestens 10000 kg auf einem Wagen aufgeliefert werden, oder die Fracht für dieses Gewicht bezahlt wird. Hinsichtlich der Höhe fraglicher Ausnahmesätze, sowie der an die Gewährung geknüpften Bedingungen ist das Nähere bei den Güter-Expeditonen zu erfragen.

Magdeburg, den 15. Januar 1889.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Semester 1888.

Für das Jahr 1888 sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a.	Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten	1 124 677	M.	54	Pf.
b.	desgl. " Mobiliar- " " "	46 398	"	52	"
c.	Spritzen-Prämien	18 958	"	—	"
d.	Wasserwagen-Prämien	5 958	"	—	"
e.	Pertinenzschäden-Vergütigungen	14 641	"	66	"
f.	Verwaltungskosten	106 472	"	91	"
g.	Extraordinarien	43 755	"	92	"
h.	Reisekosten	4 575	"	20	"
	Summa	1 365 437	M.	75	Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

a.	das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1887 verbliebene Guthaben von	96 274	M.	68	Pf.				
b.	die bereits pro I. Semester 1888 aufgebrachten	619 412	"	25	"				
c.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1888 von	101 535	"	16	"				
d.	an Zinsen	27 237	"	92	"				
e.	" extraordinairen Einnahmen	1 929	"	24	"				
					zusammen	846 389	"	25	"
					so daß aufzubringen bleiben	519 048	M.	50	Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der

I. Klasse	6	Pf.	für 100 M. Versicherung
II. "	12	"	
III. "	42	"	
IV. "	72	"	

ausgeschrieben und sind demnach aufzubrigen für Gebäude der

I. Klasse	von	272 893 150	M.	Versicherungskapital	163 735	M.	89	Pf.
II. "	"	128 127 100	"	"	153 752	"	52	"
III. "	"	71 544 875	"	"	300 488	"	48	"
IV. "	"	273 100	"	"	1 966	"	32	"
Zusammen	von	472 838 225	M.	Versicherungskapital	619 943	M.	21	Pf.
		also gegen obige Bedarfssumme von			519 048	"	50	"
		mehr			100 894	M.	71	Pf.

welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1889 zu Gute gerechnet werden wird. Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1889.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausschreiben der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1888 zu entrichtenden Feuer-Societätsbeiträge.

Der Direktorialrath der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Societät für das II. Halbjahr 1888 für 100 M. Versicherungssumme festgesetzt:

in Klasse	IA.	auf	2,1	Pf.	(0,21 pro mille),
= =	I.	=	3	=	(0,3 - -),
= =	IB.	=	3,9	=	(0,39 - -),
= =	IIA.	=	6	=	(0,6 - -),
= =	II.	=	9	=	(0,9 - -),
= =	IIB.	=	12	=	(1,2 - -),
= =	III.	=	21	=	(2,1 - -),
= =	IIIB.	=	30	=	(3 - -),
= =	IV.	=	42	=	(4,2 - -),
= =	IVB.	=	66	=	(6,6 - -),

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben:

von	39 349 275	M. Versicherungssumme in Klasse	IA.	8 263	M.	35	Pf.,
=	324 657 625	= = = =	I.	97 397	=	29	=
=	21 577 625	= = = =	IB.	8 415	=	27	=
=	4 533 900	= = = =	IIA.	2 720	=	34	=
=	148 435 375	= = = =	II.	133 591	=	84	=
=	17 756 275	= = = =	IIB.	21 307	=	53	=
=	20 587 525	= = = =	III.	43 233	=	80	=
=	6 267 950	= = = =	IIIB.	18 803	=	85	=
=	1 840 700	= = = =	IV.	7 730	=	94	=
=	1 371 350	= = = =	IVB.	9 050	=	91	=
überhaupt von	586 377 600	M. beitragspflichtiger Versicherungssumme		350 515	M.	12	Pf.
Dazu von	385 825	M. Explosionsversicherungssumme	à 1 Pf.	38	=	58	=
und =	103 700	= =	à 2 Pf.	20	=	74	=
				350 574	M.	44	Pf.

Den Associirten in 25 Städten sind wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren auf Grund des § 65 des Reglements 20, bezw. 15, 12 und 10 % ihrer Beiträge erlassen mit	15 462	=	99	=
	335 111	M.	45	Pf.
dagegen wird von den Associirten in 2 Städten auf Grund des § 65 Abs. 2 des Reglements ein Zuschlag von 25 % der Beiträge erhoben mit	1 956	=	71	=
	337 068	M.	16	Pf.
Hiervon stehen den Magistråten 5 % zu mit	16 853	=	40	=
so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind	320 214	M.	76	Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Juli bis Dezember 1888 stattgehabten, von der Societät zu vergütenden 131 Brand- und 10 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- 2c. Prämien und Abschätzungskosten auf 240 959 M. 04 Pf.

und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postporto, Zuschüsse an die Feuerwehren 2c. erforderlich	12 289	=	76	=
zusammen also	253 248	M.	80	Pf.
Das vorstehende Ausschreiben ergiebt	320 214	=	76	=
Es verbleiben mithin zur Wiederergänzung des Betriebsfonds	66 965	M.	96	Pf.

Die Magistråte der associirten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 Abs. 3 des Reglements — an die Brandenburg'sche Landeshauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 10. Januar 1889. Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der Oberbürgermeister Fritsche zu Charlottenburg ist der von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst unterm 6. Juni 1888 getroffenen Wiederwahl gemäß durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1888 als erster Bürgermeister der Stadt Charlottenburg für eine fernerweite Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden und hat die Einführung des Genannten in das ihm von Neuem übertragene Amt am 9. Januar 1889 stattgefunden.

Im Kreise Westhavelland ist in Folge Ablaufs der Funktionsperiode der Bauergutsbesitzer Rahn zu Berge von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Berge ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des zum Landrath des Kreises Ruppin ernannten Kreisdeputirten Freiherrn v. d. Knesebeck zu Karwe der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittmeister a. D. v. Quast zu Radensleben zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Karwe ernannt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Paul Johl, zur Zeit in Charlottenburg, ist am 5. Januar 1889 als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Superintendent und Oberpfarrer zu Cüstrin Hermann Alfred Gielen ist zum Pfarrer an der St. Johannis-Kirche zu Moabit in Berlin, Diözese Berlin Stadt II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Brunne, Diözese Fehrbellin, Ferdinand Oskar Miething ist zum Oberpfarrer der Parochie Beelitz, Diözese Beelitz, ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Friedrich Bieberstädt in Groß-Schönebeck, Diözese Bernau, ist zum Pfarrer der Parochie Weggun, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Gerhard Martin Eisfeld ist zum Pfarrer der Parochie Freienstein, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Behnitz, Diözese Altstadt-Brandenburg, ist durch das am 17. Dezember 1888 erfolgte Ableben des Pfarrers Heine zur Erledigung gekommen.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Warnow, Diözese Lenzen, kommt durch den Abgang des Pfarrers Stein am 1. März d. Js. zur Erledigung.

Die Lehrerin Gertrud Zucker ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Otto Morgenstern ist als ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Gr. Lichterfelde angestellt worden.

Die Lehrer Schroeder, Konzagk, Eisfeld, Kasper, Werkmeister, Pöttkowitz, Althöft, Meyer, Hennersdorf, Zestermann, Horn, Rietsdorf, Ehlermann, Felber, Lieverenz, Gramse, Kerck, Wulk, de Ray, Pietsch, Thiemke, Attig, Heidenreich, Körner, Kohls und Schallert sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion Erfurt.

Ernennung: Stations-Assistent Walther 3 in Trebbin zum Stations-Vorsteher II. Klasse.

Vermischte Nachrichten.

Gerichtstage zu Alte-Grund.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden in dem fiskalischen Beamtenhause daselbst im Jahre **1889 am 11., 12. Januar, 25., 26. Januar, 15., 16. Februar, 8., 9. März, 29., 30. März, 12., 13. April, 17., 18. Mai, 14., 15ten Juni, 12., 13. Juli, 20., 21. September, 4., 5. Oktober, 25., 26. Oktober, 15., 16. November, 6., 7. Dezember, 20., 21. Dezember** abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 10. Januar 1889.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 8ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Januar 1889 zur baaren Einlösung am 1. Mai 1889 gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen, und das Verzeichniß der aus der 7. Verloosung noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 1. Februar **1889.**

Reichs-Gesetzblatt.
(Stück 1.) № 1840. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 2. Januar 1889.

Bekanntmachungen [illegible]

des $3^1/_2$ prozentigen Staatsanlehens der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. vom 9. April 1839 Lit. D. Nr. 191 über 1000 Fl. angetragen, weil dieselbe wegen der auf der Rückseite befindlichen durchstrichenen Vermerke nicht mehr umlaufsfähig ist. In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (Ges.-S.

Verzeichniß

[d]er in der 8ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Haupt-[v]erwaltung der Staatsschulden vom 2. Januar 1889 zur baaren Einlösung am 1. Mai 1889 gekündigten **Kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 4—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis [z]u der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben. Die Striche zwischen den Zahlen [b]edeuten, daß sämmtliche dazwischen liegende Nummern gekündigt sind.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 4. 30. 31. 37. 40. 43—45. 49. 61. **1**987—996.
Summa 20 Stück über 20 000 Rthlr. = 60 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **2**186. 190. 192—194. 208. 214. 217—221. Summa 12 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 287—290. 319. 326. 332. 334. 341. 357. Summa 10 Stück über 4 000 Rthlr. = 12 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 274. 280. 283. 284. 293. 319. 328—330. 337. 650. 657. 662. 683—689.
Summa 20 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 389—391. 402. 411. 421. 423. 439. 443. 446. 491. 492. 497. 508. 510. 512. 522. 532. 535. 542. 811. 812. 817. 821. 825. 828. 833. 834. 840. 910. 916. 923. 924. 926. 929. 933—935. 939. 942.
Summa 40 Stück über 8 000 Rthlr. = 24 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 388. 395. 400—402. 411. 416. 418. 420. 421. 423—428. 430. 431. 435. 445. **1**382. 390. 399. 400. 402. 418. 420. 422. 428. 429. 436. 437. 439—443. 447. 450. 454. 455. 457. 462. 464—468. 479. 482. 488—490. 496. 497. 500. 503. 509. 514. 515. **2**190—192. 194. 195. 202. 204. 210. 216. 218. 221. 223. 228. 232. 235. 237. 241. 245. 248. 249. 358. 373. 385. 386. 397. 398. 408. 409. 413. 434. 437. 441. 444. 445. 455. 456. 460. 468. 474. 476. 480. 482—484. 490. 492. 493.
Summa 107 Stück über 10 700 Rthlr. = 32 100 Mark.

Personal-Chronik.

Der Oberbürgermeister Fritsche zu Charlottenburg ist der von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst unterm 6. Juni 1888 getroffenen Wiederwahl gemäß durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1888 als erster Bürgermeister der Stadt Charlottenburg für eine fernerweite Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden und hat die Einführung des Genannten in das ihm von Neuem übertragene Amt am 9. Januar 1889 stattgefunden.

Im Kreise Westhavelland ist in Folge Ablaufs der Funktionsperiode der Bauergutsbesitzer Rahn zu Berge von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Berge ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des zum Landrath

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Behnitz, Diözese Altstadt-Brandenburg, ist durch das am 17. Dezember 1888 erfolgte Ableben des Pfarrers Heine zur Erledigung gekommen.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Warnow, Diözese Lenzen, kommt durch den Abgang des Pfarrers Stein am 1. März d. Js. zur Erledigung.

Die Lehrerin Gertrud Zucker ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Otto Morgenstern ist als ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Gr. Lichterfelde angestellt worden.

Die Lehrer Schroeder, Konzagk, Eisfeld, Kasper, Werkmeister, Pöttkowitz, Althöft, Meyer, Hennersdorf, Zestermann, Horn, Riet-

---

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 2318. 322—324. 327. 328. 332. 335—339. 349. 351—353. 356. 361. 362. 366. 489. 490. 499. 500. 509. 510. 516—518. 521—523. 525. 530. 531. 537. 538 545. 547 548. 3197 198. 205. 206. 212. 218. 220. 222. 227—229. 233. 244. 247. 249. 250. 254. 256. 257. 260.

Summa 60 Stück über 3 000 Rthlr. = 9 000 Mark.

Zusammen 269 Stück über 57 700 Rthlr. = 173 100 Mark.

Verzeichniß

der aus der 7. Verloosung noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Gekündigt zum 1. November 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. B. zu 500 Rthlr. № 1899.
» C. » 400 » № 158.
» D. » 300 » № 2. 6. 26.
» F. » 100 » № 1646.

Berlin, den 2. Januar 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdr…

welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1889 zu Gute gerechnet werden wird. Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1889.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausschreiben der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1888 zu entrichtenden Feuer-Societätsbeiträge.

Der Direktorialrath der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Societät für das II. Halbjahr 1888 für 100 M. Versicherungssumme festgesetzt:

in Klasse	IA.	auf	2,1	Pf.	(0,21 pro mille),
= =	I.	=	3	=	(0,3 - -),
= =	IB.	=	3,9	=	(0,39 - -),
= =	IIA.	=	6	=	(0,6 - -),
= =	II.	=	9	=	(0,9 - -),
= =	IIB.	=	12	=	(1,2 - -),
= =	III.	=	21	=	(2,1 - -),
= =	IIIB.	=	30	=	(3 - -),
= =	IV.	=	42	=	(4,2 - -),
= =	IVB.	=	66	=	(6,6 - -),

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben:

von	39 349 275	M. Versicherungssumme in Klasse	IA.	8 263	M.	35	Pf.,
=	324 657 625	= = = =	I.	97 397	=	29	=
=	21 577 625	= = = =	IB.	8 415	=	27	=
=	4 533 900	= = = =	IIA.	2 720	=	34	=
=	148 435 375	= = = =	II.	133 591	=	84	=
=	17 756 275	= = = =	IIB.	21 307	=	53	=
=	20 587 525	= = = =	III.	43 233	=	80	=
=	6 267 950	= = = =	IIIB.	18 803	=	85	=
=	1 840 700	= = = =	IV.	7 730	=	94	=
=	1 371 350	= = = =	IVB.	9 050	=	91	=
überhaupt von	586 377 600	M. beitragspflichtiger Versicherungssumme		350 515	M.	12	Pf.
Dazu von	385 825	M. Explosionsversicherungssumme	à 1 Pf.	38	=	58	=
und =	103 700	= =	à 2 Pf.	20	=	74	=
				350 574	M.	44	Pf.

Den Associirten in 25 Städten sind wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren auf Grund des § 65 des Reglements 20, bezw. 15, 12 und 10 % ihrer Beiträge erlassen mit	15 462	=	99	=
	335 111	M.	45	Pf.
dagegen wird von den Associirten in 2 Städten auf Grund des § 65 Abs. 2 des Reglements ein Zuschlag von 25 % der Beiträge erhoben mit	1 956	=	71	=
	337 068	M.	16	Pf.
Hiervon stehen den Magisträten 5 % zu mit	16 853	=	40	=
so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind	320 214	M.	76	Pf.
Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Juli bis Dezember 1888 stattgehabten, von der Societät zu vergütenden 131 Brand- und 10 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- ꝛc. Prämien und Abschätzungskosten auf	240 959	M.	04	Pf.
und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postporto, Zuschüsse an die Feuerwehren ꝛc. erforderlich	12 289	=	76	=
zusammen also	253 248	M.	80	Pf.
Das vorstehende Ausschreiben ergiebt	320 214	=	76	=
Es verbleiben mithin zur Wiederergänzung des Betriebsfonds	66 965	M.	96	Pf.

Die Magisträte der associirten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 Abs. 3 des Reglements — an die Brandenburg'sche Landeshauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 10. Januar 1889. Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Buchstaben: a b c d e f g h i a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2189000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Hermsdorf (Gut und Gemeinde), Lübars und Dalldorf im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Januar 1889.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

2. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsgrenzen pro IV. Quartal 1888.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
1) Das Bahnhofs-Etablissement Grünau.	Gutsbezirk Coepenicker Forst.	Gemeindebezirk Grünau.
2) Die im Grundbuch von Lankwitz Band 6 Blatt № 164 verzeichnete Dorfstraßen-Parzelle in Größe von 21 qm.	Königliche Domainen-Fiskus.	Gemeindebezirk Lankwitz.
3) Die von der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an die Wittwe Wilhelmine Sauerwald, geb. Krüger, verkaufte Parzelle.	Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.	Gemeinde Selchow.

Berlin, den 7. Januar 1889.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der durch Pensionirung des Rentmeisters Brüning zur Erledigung gekommenen Stelle als Königlicher Rentmeister in Belzig ist vom 1. Februar 1889 ab dem Regierungs-Civil-Supernumerar Stahn übertragen worden.

In Stelle des auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen commissarischen Kreisthierarztes Adolph Ferdinand Fetting zu Neu-Ruppin ist dem Thierarzt Hermann Fielitz, bisher in Wildberg, die Verwaltung der Kreisthierarztstelle zu Neu-Ruppin, bis auf Weiteres interimistisch, übertragen worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Gollwitz, Diözese Dom. Brandenburg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Granzin zum 1. Februar d. J. zur Erledigung.

Der Gemeindeschullehrer August Uebel ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des IV. Kalenderquartals v. J. die Königlichen Regierungs-Bauführer: Karl Friedrich Wilhelm Zöllner und Adalbert Bernhard Reinhold Hennig vereidigt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Commission zu Berlin sind:

Allerhöchst verliehen: dem Maschinenmeister Rosier das allgemeine Ehrenzeichen, den Bau-Inspektoren Spitta und Schulze der Charakter als Baurath.

Angestellt: der bisherige Königliche Obergärtner Geitner als Thiergarten-Inspektor und der Militairanwärter Wilhelm Gebhardt als Schleusengehilfe.

Angenommen: der Militairanwärter Wilhelm Wersig als Kanzlei-Diätar und der Militairanwärter Louis Bland als Hülfsbote.

Ausgeschieden: der Büreau-Diätar Johannes Freudenberg in Folge seiner Anstellung als Kassen-Sekretair bei der Königlichen General-Staatskasse und der Kanzlei-Diätar Schablow in Folge seiner Beschäftigung in der Kanzlei des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Vermischte Nachrichten.

Stationirung der Landbeschäler pro 1889.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam werden auf den nachstehend genannten Stationen im Jahre 1889 von Anfang Februar bis Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten an den bezeichneten Terminen ihren Anfang nehmen.

Stationsort.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Tag des Eintreffens auf der Station.	Tag des Beginns der Stutenbedeckung.
Friedr.-Wilh.-Gestüt	Ruppin	7	—	4. Febr.
Lindow	=	2	3. Febr.	5. =
Blandikow	Ost-Prignitz	3	2. =	4. =
Frehne	=	2	3. =	5. =
Dannenwalde	=	2	2. =	4. =
Barenthin	=	2	2. =	4. =
Lenzen	West-Prignitz	3	4. =	6. =
Blüthen	=	2	4. =	6. =
Wilsnack	=	2	3. =	5. =
Cumlosen	=	3	4. =	6. =
Kotzen	West-Havelland	2	1. =	4. =
Fehrbellin	Ost-Havelland	2	1. =	4. =
Michendorf	Zauch-Belzig	2	3. =	5. =
Metzdorf	Ober-Barnim	3	5. =	7. =
Eberswalde	=	2	4. =	6. =
Bernau	Nieder-Barnim	2	4. =	6. =
Gr. Schönebeck	=	2	3. =	5. =
Hoppegarten	=	1	28. Jan.	31. Jan.
Falkenthal	Templin	3	3. Febr.	5. Febr.
Boitzenburg	=	3	5. =	7. =
Templin	=	2	4. =	6. =
Angermünde	Angermünde	3	5. =	7. =
Gramzow	=	3	6. =	8. =
Zützen	=	1	6. =	8. =
Prenzlau	Prenzlau	3	6. =	8. =
Rossow	=	3	7. =	9. =
Neuensund	=	1	7. =	9. =
Malchow	=	1	6. =	8. =
Kl. Luckow	=	1	7. =	9. =
Kohlsdorf	Beeskow-Storkow	3	6. =	8. =
Storkow	=	2	5. =	7. =
Zossen	Teltow	2	4. =	6. =
Dahme	Jüterbog	2	6. =	8. =
Baruth	=	3	5. =	7. =

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Stutenbedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstall zur Einsicht aushängen.
2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.
3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckact etwaige Unglücksfälle vermieden werden.
4) Im Friedrich-Wilhelms-Gestüt selbst werden außer einigen Halbbluthengsten die Vollblutbeschäler
   1) **Alpenkoenig,** Fuchs, vom Breadalbane aus der Miss-Alice, geb. 1880,
   2) **Martini,** braun, vom Hermit, aus der Stray-Shot, geb. 1878,
   3) **Mango,** braun, vom Mandrake aus der Fortress, geb. 1874,

   aufgestellt werden. Die hier zu deckenden Stuten können während der Deckzeit hier in Stallverpflegung Aufnahme finden. Die Futterkosten werden nach dem Einkaufspreise, sowie für Wartung 40 Pfg. pro Tag und Pferd berechnet.

   Für jede solche hier aufzustellende Stute sind **vor deren Aufnahme** „150 Mark" bei der Gestüt-Kasse zu deponiren.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 14. Januar 1889.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Vincent Brzezinski, Müllergesell,	geboren im Jahre 1858 zu Rzegocin, Kreis Pleschen, Preußen, wohnhaft zuletzt in Linowiec, Kreis Mogilno, Preußen,	Hehlerei und schwerer Diebstahl (2½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. März 1886),	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	19. März 1888.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Georg (Jurek) Planczyk, Drahtbinder,	32 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Groß-Divina, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	24. Dezember 1888.
2	Manus Karatischefski, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1866 zu Wilscherne, Gouvernement Kiew, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
3	Imre Matejko, Arbeiter (Kesselflicker),	24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Roszina, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	25. Dezember 1888.
4	Antonio Tarditi, Händler,	geboren im Jahre 1851 zu Novara, Italien,	Diebstahl u. Landstreichen,	Großherzogl. Hessisches Kreisamt Darmstadt,	16. Juni 1888.
5	Karlo Aventino Schirano, Musiker und Händler,	geboren im April 1859 zu Buttigliera, Provinz Piemont, Italien,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
6	Josef Weinlich, Zigeuner (Roßhändlergehülfe),	32 Jahre alt, aus Abtsdorf, Böhmen,	Landstreichen,	Herzoglich Sächsisches Staatsministerium zu Meiningen,	21. Dezember 1888.
7	Johann Weinlich, Zigeuner (Gymnastiker),	29 Jahre alt, aus Lauterbach, Böhmen,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
8	Jacob Bolliger, Korbmacher,	geboren am 20. März 1853 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Schmiedmed, Kanton Aargau, ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. Dezember 1888.
9	Rudolf Dürrenberger, Tagner,	geboren am 27. Juni 1850 zu Bessingen, Schweiz, ortsangehörig zu Diegten, Kanton Basel, ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
10	Franz Hauska, Kellner,	geboren am 1. Januar 1868 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. Dezember 1888.
11	Franz Eugen Flagcollet, Bergmann,	geboren am 29. November 1859 zu Thiéfosse, Departement des Vosges, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 8. Februar **1889.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 4. Januar d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin, zum Zwecke der Anlage einer Wasserleitung, die das Wasser aus dem Müggelsee entnehmen, mittelst Dampfkraft durch Rohrleitung in auf der Gemarkung Lichtenberg an der Landsberger Chaussee anzulegende Zwischenbehälter heben und von dort aus der Stadt Berlin zuführen soll, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Der eingereichte Lageplan erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 11. Januar 1889.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. von Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

6. An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers und Erbjägermeisters der Kurmark von Jagow zu Rühstädt ist von dem Kreistage des Kreises Westprignitz der Majoratsherr Graf von Wilamowitz-Moellendorf zu Gadow zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 23. Januar 1889.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Standesamtsbezirksveränderung betreffend.

26. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. — Amtsblatt für 1889 Stück 4 Seite 27 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar d. J. ab nicht nur die Gemeinde Bechlin sondern auch der Gutsbezirk gleichen Namens von dem Standesamtsbezirk № XVIII. des Kreises Ruppin „Kränzlin" abgezweigt und dem Standesamtsbezirk № XVIII a. „Bechlin" zugetheilt worden ist. Potsdam, den 2. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Schmiede-Innung zu Perleberg.

27. Auf Grund des § 100 e. № 3 der Reichsgewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schmiede-Innung zu Perleberg daß diejenigen Arbeitgeber, welche das Schmiedegewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. August 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung den Amtsgerichtsbezirk Perleberg, mit Ausnahme der Amtsbezirke Kletzke und Gühlitz, sowie der Gemeinden Krampfer, Ramow und Uenze, umfaßt.

Potsdam, den 24. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Abänderung der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 18 Juli 1881.

28. In Abänderung der von mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, unter dem 9. März 1882 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird hiermit bestimmt:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind für die Genehmigung von Statuten gemeinsamer Innungsausschüsse, sowie von Abänderungen solcher Statuten (§ 102 der Gewerbeordnung) in denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zur Einführung gelangt ist,
die Regierungs-Präsidenten,
in Berlin der Polizei-Präsident
zu verstehen.

Berlin, den 19. Januar 1889.

Der Minister des Innern. Herrfurth. Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung Magdeburg.

B. 4992. M. f. H.
II. 16906. M. d. J.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 8. April 1882 — Extra-Beilage zum 16. Stück des Amtsblatts von 1882 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 1. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verloosung von Equipagen, Pferden rc. in Koenigsberg i. Pr.

29. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Koenigsberg i. Pr. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der in diesem Jahre daselbst abzuhaltenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Equi-

pagen, Pferden 2c., zu welcher 30000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 4. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Allgemeine Verfügung über die Strombau- und Schifffahrtspolizei-Verwaltungen.

30. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Dezember 1888, betreffend die Strombau- und Schifffahrtspolizei-Verwaltung an den großen Strömen der Monarchie, werden folgende Bestimmungen getroffen.

Örtliche Zuständigkeit.

§ 1. Die Angelegenheiten der Strombau- und Schifffahrtspolizei-Verwaltung werden in dem im § 2 festgesetzten sachlichen Umfange:

1) für die Weichsel und die Nogat mit ihren Ausmündungen dem Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen,
2) für die Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien,
3) für die Elbe innerhalb der Regierungsbezirke Merseburg, Magdeburg, Potsdam und Lüneburg bis zur Seevemündung, sowie innerhalb des Kreises Herzogthum Lauenburg dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,
4) für den Rheinstrom von Bingen abwärts dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz

übertragen.

Die Zuständigkeit der Oberpräsidenten erstreckt sich auch auf die Mündung der Nebenflüsse und der Canäle in der für jeden Fluß und für jeden Kanal bestimmten oder noch zu bestimmenden Ausdehnung.

Sachliche Zuständigkeit.

§ 2. Innerhalb des nach § 1 festgestellten örtlichen Umfanges liegt dem Oberpräsidenten ob:

1) die Beobachtung und Untersuchung der Hochwasserverhältnisse,
2) die Erhaltung und Ausbildung der Schifffahrtsstraßen und Schifffahrtsanlagen,
3) die Aufsicht über solche Schifffahrtsanlagen und Häfen, welche nicht vom Staate zu unterhalten sind,
4) die Strom- und Schifffahrtspolizei,
5) die einheitliche Leitung von Maßregeln zur Abwendung und zur Bekämpfung von Hochwasser- und Eisgefahren,
6) die technische Prüfung der ihm durch die Landes-Polizei-Behörde vorzulegenden Entwürfe zu Deichanlagen und zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutz von Deichanlagen erforderlich werden, im Strom-Schiffahrts- und Landeskulturinteresse,
7) die Ueberwachung der Stromdeiche und aller den Stromlauf beeinflussenden Anschlüsse sowie des Zustandes des Hochfluthgebietes namentlich im Hinblick auf die Beseitigung vorhandener und die Verhütung der Entstehung neuer natürlicher oder künstlicher Behinderungen des regelmäßigen Hochwasserabflusses durch Deichschauen und andere geeignete Mittel, sowie die Mittheilung der Ergebnisse an die zuständigen Behörden behufs Abstellung vorgefundener Mängel.

Abgrenzung der Zuständigkeit des Oberpräsidenten und des Regierungspräsidenten (Regierung).

§ 3. Den Regierungspräsidenten (Regierungen) verbleibt innerhalb ihrer Bezirke die Verwaltung der Brücken-, Fähren-, Schleusen-, Vorfluth-, Entwässerungs- und Stau-Anlagen, sowie — unbeschadet der dem Oberpräsidenten im §. 2 № 5, 6 und 7 beigelegten Befugnisse — das Deichwesen, insbesondere auch die Beaufsichtigung der eigentlichen Deichvertheidigung bei Hochwasser und Eisgang.

Die Regierungspräsidenten (Regierungen) haben alle Entwürfe von Brücken- 2c. Anlagen innerhalb der im § 1 bezeichneten Bezirke dem Oberpräsidenten zur Prüfung vorzulegen, während der Oberpräsident alle Strombauten, welche auf Brücken- 2c. Anlage Einfluß haben, zur Kenntniß der betheiligten Regierungspräsidenten (Regierungen) zu bringen hat.

Vertretung des Oberpräsidenten.

§ 4. Der Oberpräsident wird auch in den Angelegenheiten der Strombau- und Schifffahrtspolizei-Verwaltung durch den ihm zugewiesenen Oberpräsidialrath vertreten.

Hülfs-Personal.

§ 5. Behufs Bearbeitung der im § 2 erwähnten Geschäfte werden dem Oberpräsidenten die erforderlichen Verwaltungs- und technischen Beamten überwiesen.

a. Verwaltungsbeamte. Die Verwaltungsbeamten hat er aus den ihm oder den Landespolizeibehörden seines Wohnorts überwiesenen Räthen zu entnehmen. Bei Erledigung der auf das Deichwesen und die Hochwasser- und Eisgangs-Verhältnisse bezüglichen Geschäfte sind Commissare der für das Deichwesen zuständigen Landespolizeibehörde für einzelne bestimmte Dienstgeschäfte durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde heranzuziehen.

§ 6. b. Technische Beamte. Zur Wahrnehmung der technischen Geschäfte wird dem Oberpräsidenten ein Wasserbaurath als Strombaudirector nebst den erforderlichen Hülfskräften überwiesen.

Ist ein besonderer Stellvertreter des Strombau-Directors nicht bestellt, so fungirt als solcher, soweit erforderlich, der Wasserbau-Inspector am Wohnort des Oberpräsidenten.

Der Strombaudirector hat die technische Leitung der im § 2 bezeichneten Geschäfte, sowie die Aufsicht und Kontrole über die für den Strombau angestellten Baubeamten und deren Hülfspersonal unter der oberen Leitung des Oberpräsidenten.

Die vorschriftsmäßige Ausführung der von der zuständigen Behörde genehmigten Bauten durch die betreffenden Lokalbaubeamten hat er nach Maßgabe der bezüglichen Entwürfe und Kostenanschläge zu veranlassen und zu überwachen.

§ 7. c. Büreau- ꝛc. Beamte. Die Bureau- und Kanzleigeschäfte werden, soweit nicht für technische Geschäfte besondere Beamte angestellt sind, von dem Beamtenpersonal des Oberpräsidenten bezw. des Regierungspräsidenten (Regierung) am Wohnorte des Oberpräsidenten besorgt.

Disziplinar- ꝛc. Verhältnisse.

§ 8. Die Disziplinarbefugniß über die der Strombauverwaltung angehörigen Wasserbaubeamten übt der Oberpräsident aus, unbeschadet der Stellung dieser Baubeamten zu den übrigen Staatsbaubeamten in Betreff ihrer Besoldung und Beförderung.

Die Besetzung der Wasserbau-Inspectorstellen erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten nach Anhörung des Oberpräsidenten. Die Besetzung der Unterbeamten-Stellen (Stromaufseher, Buhnenmeister, Wasserbauaufseher, Hafenmeister, Leinpfadswärter u. s. w.) erfolgt durch den Oberpräsidenten und zwar der technischen Stellen auf Vorschlag des Strombaudirectors.

Etats- und Kassenverhältnisse.

§ 9. Für die Strombauverwaltung besteht bei der Regierungs-Hauptkasse des Wohnortes des Oberpräsidenten ein besonderer Etat, in welchem auch die bei der Strombauverwaltung ausschließlich beschäftigten Beamten nachgewiesen werden.

§ 10. Ueber die Verwendung der etatsmäßigen und außerordentlichen Baufonds hat die Regierungs-Hauptkasse am Wohnorte des Oberpräsidenten den bestehenden Vorschriften gemäß alljährlich Rechnung zu legen.

Die Zahlungen werden auf Anweisung des Oberpräsidenten durch die Regierungs-Hauptkasse bezw. durch die Steuerkasse den desfallsigen Vorschriften gemäß bewirkt.

§ 11. Nähere Vorschriften über die Strombauverwaltung werden, soweit erforderlich, durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erlassen.

Der Erlaß von Strom-Polizei-Verordnungen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 136 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

§ 12. Diese Verfügung tritt bezüglich des § 2 № 5 sofort, im Uebrigen mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Mit diesem Tage treten außer Kraft:

1) das Reglement über die Verwaltung des Bauwesens und der Schifffahrtspolizei am Rheinstrome, vom 24. Oktober 1850,
2) das Reglement über die Errichtung einer Strombaudirection für die Elbe vom 18. Januar 1866,
3) das Reglement, betreffend die Verwaltung der Bau- und Schifffahrtspolizei-Angelegenheiten an der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt, vom 14. Juni 1879,
4) das Reglement, betreffend die Strombauverwaltung sowie die Verwaltung der Strom- und Schifffahrtspolizei auf der ungetheilten und getheilten Weichsel von der Preußisch-Russischen Grenze bei Schilno einerseits bis zur Mündung der Weichsel in die Ostsee bei Neufähr, andererseits von der Abzweigung der Nogat durch den Piekeler Kanal bis zu deren Ausmündung in das frische Haff, vom 7. März 1884.

Berlin, den 22. Januar 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung. gez. Magdeburg.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. von Maybach.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Lucius.

* * *

Vorstehende allgemeine Verfügung über die Strombau- und Schifffahrtspolizei-Verwaltungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

31. Die Rotzkrankheit ist bei einem vom Schlächter Carl Jung zu Rixdorf an den Inspektor Jacoby zu Berlin, Skalitzerstraße 24, verkauften dunkelbraunen Wallach festgestellt worden.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Kossäthen Schönebeck in Zepernick, Kreis Niederbarnim, ist erloschen.

Potsdam, den 29. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Eröffnung einer Apotheke.

9. Die von dem Apotheker Karl Seitz auf Grund der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 20. März 1888 in dem Hause Posenerstraße 7 eingerichtete Apotheke ist nach vorschriftsmäßiger Revision heute eröffnet worden.

Berlin, den 26. Januar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

3. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern an den angegebenen Tagen in dem Jahre 1888 zur Post gegebenen Einschreibbriefe

A. mit dem Bestimmmungsorte Berlin:

an Herrmann — 21. August, an Kohn — 3. September, an Elias — 5. September, an Plath & Strohbach — 11. September, an Müller, Bergstraße 4 — 15. September, an Gravenhorst — 22. September, an Societät der Berliner Möbel-Tischler — 1. Oktober, an Figur — 4. Oktober, an Frese — 8. Oktober, an Schmidt (Amalienhaus) — 8. Oktober, an Betig — 11. Oktober, an Rischlo — 12. Oktober, an Carho — 15. Oktober, an Tödheide — 17. Oktober, an Greme — 18. Oktober, an Heppe — 22. Oktober, an Max Adler — 22. Oktober, an Erb — 30. Oktober, an Tauber — 30. Oktober, an Nester — 30. Oktober, an Streuber

— 31. Oktober, an Krause bei Zimmerling — 3. November, an Dr. Warmuth — 19. November, an Neumann, Französischestraße — 20. November, an Behrend, Kirchstraße 18 — 23. November, an Reinicke — 24. November, an Qualitz — 29. November, an F. Simon — 14. Dezember;

B. mit anderen Bestimmungsorten: an Redler in Otschemtschin (Rußland) — 11. Juni, an Dalwig in Wutha (Mühle) bei Eisenach — 14. Juni, an Renze in Petersburg — 19. Juni, an Rotokoff in Petersburg — 16. Juli, an Nicolaeff in Firenze — 17. Juli, an Hardt in Los Angelos — 18. Juli, an Glaeser, Coso House in St. Franzisco — 23. Juli, an Waldow in Storkow — 28. Juli, an Geselle in Odessa — 22. August, an Fiering in Wien — 25. August, an Schreiber in Hamburg — 27. August, an Max in Rheinsberg — 29. August, an Krel in Szcawnie (Galizien) — 30. August, an Schoel in Warnsdorf (Böhmen) — 2. September, an Keller in Kiel — 3. September, an Urban in Liegnitz — 3. September, an Lessen in München — 6. September, an Heyne in Tarnow bei Posen — 7. September, an Schwertfeger in Rügenwalde — 11. September, an Loos in Freienwalde (Oder) — 13. September, an Boretzsch in Leipzig — 15. September, an Hammerstein in New-York — 17. September, an Jäckel in Stolp (Pommern) — 18. September, an Scharnetzki in München — 19. September, an Krüger in Schäferei bei Marienwerder — 24. September, an Bensie in Hohenfelde bei Templin — 25. September, an Guttmann in Tilsit — 26. September, an Carl Riditer in Bautzen — 27. September, an Neuwirth in Meinersen — 27. September, an Dr. Jehrke in Blankenburg bei Quedlinburg — 29. September, an Turnverein in Spandau — 1. Oktober, an Lenge in Labes — 4. Oktober, an Dix in Neuenburg bei Ingweiler — 8. Oktober, an Straßburg in Moabit — 11. Oktober, an Richter in Spandau — 23. Oktober, an Staby in Sekowo bei Podwiemie (Posen) — 23. Oktober, an Holzapfel in Rathenow — 24. Oktober, an Schnick in Moabit — 29. Oktober, an Haupt-Postamt in Paris — 4. November, an Scharnetzki in München — 4. November, an Schwelling in Gonsken — 6. November, an Holzapfel in Rathenow — 13. November, an Köhn in Kattowitz — 13. November, an Potasch in Lodz — 14. November, an Brandes in Straßburg (Elsaß) — 18. November.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., den 3. Februar 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postanweisungen.

4. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, in dem Jahre 1888 an den angegebenen Tagen in Berlin aufgelieferten unanbringlichen Post-Anweisungen: an Getjes in Rotterdam über 55 M. 9 Pf., 14. Mai, Rosa Levy in Stargard (Pommern) über 10 M., 4. September, Amtsgericht II. in Berlin über 15 M., 21. September, Olga Born in Moabit, Kirchstraße 18, über 15 M., 24. September, Müller & Co. in Hamburg über 6 M., 26. September, Gerichtskasse in Swinemünde über 1 M. 20 Pf., 29. September, Gellusch in Moabit, Perlebergerstraße 23, über 3 M., 2. Oktober, Johanna Ronn in Bromberg, Reinkauerstraße, über 3 M., 2. Oktober, Gerichts-Vollzieher Kraeuter in Alt-Landsberg über 4 M. 20 Pf., 4. Oktober, Auguste Tetzlaff in Stettin, Große Wollweberstraße 13, über 6 M., 5. Oktober, Fräulein M. Glauke in Frankfurt (Main), Friedrichstraße 17, über 5 Pf., 23. Oktober, Amtsgericht in Gotha über 32 M. 85 Pf., 28. Oktober, Frau Werkmeister Nickolt in Berlin, Potsdamer Bahnhof, über 3 M., 5. November, Badische Hauptsteueramt in Freiburg (Breisgau) über 90 Pf., 7. November, der Leipziger Feuer-Versicherungsgesellschaft, Agent Lehmann in Guben, über 15 M., 13. November, Max Wegner in Kimberley (South-Africa) über 99 M. 94 Pf., 13. November, Emil Luchmann bei A. Schwatz & Cie. Berlin, über 5 Pf., 15 November, Amtskasse in Döberitz über 3 M. 5 Pf., 21. November, Thöricht, Photograph in Hannover, über 8 M., 28. November, Hermann Lange, Pferdebahnschaffner in Berlin, über 1 Pf., 11. Dezember; ferner die Beträge folgender in Verlust gerathener Post-Anweisungen: an Voigt in Christinenhof bei Trebbin über 20 M., 23. Mai, Tischler in Ziegenhals über 4 M.; 28. Juni, Hünsch in Halle (Saale) über 17 M. 30 Pf., 8. August, Scherz in Lübben über 2 M. 50 Pf., 8. September.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Post-Anweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion hierselbst **schriftlich** sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Postarmenfonds überwiesen werden.

Berlin C., 3. Februar 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Stadt-Fernsprecheinrichtungen betreffend.

5. Diejenigen Personen, welche den **Anschluß** an eine der in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Oranienburg, Grünau, Wannsee und Ludwigsfelde bestehenden **Stadt-Fernsprecheinrichtungen** wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens bis zum 1. März**, an das Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Es kann nur dann mit Sicherheit auf die Herstellung der Anschlüsse im Laufe des Jahres gerechnet

werden, wenn die Anmeldungen bis zu dem genannten Zeitpunkte erfolgen.

Bemerkt wird, daß die Stadt-Fernsprechnetze der sämmtlichen genannten Orte mit dem Netze in Berlin verbunden sind; die Theilnehmer können daher mit den Theilnehmern in Berlin unmittelbar verkehren. — Bei den genannten Postämtern können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 17. Januar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Königliche Förster Hennig zu Forsthaus Spreehorst nach Ablauf der sechsjährigen Amtszeit zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks „Königliche Forst Müllrose" wieder ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland sind, an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzer Alexander von der Hagen zu Hohennauen der bisherige Stellvertreter, Rittergutspächter Carl Müller zu Wassersuppe zum Amtsvorsteher und an Stelle des Letzteren der Major a. D. und Rittergutsbesitzer Cuno von der Hagen zu Hohennauen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Hohennauen ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland sind an Stelle des verstorbenen Majors a. D. von Knoblauch zu Ferchesar der Bauerngutsbesitzer Ludwig Meier zu Stechow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks „Stechow", an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Rittergutspächters Gustav Friedrich zu Quermathen der Gemeinde-Vorsteher Friedrich Wegener zu Gr. Behnitz zum Amtsvorsteher und an Stelle des Letzteren der Gemeinde-Vorsteher Wilhelm Krüger zu Kl. Behnitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks „Gr. Behnitz" ernannt worden.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerar Bügler ist vom 1. Februar d. J. ab die interimistische Verwaltung der Forstkasse zu Potsdam übertragen worden.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter hierselbst stehende Pfarrstelle zu Cossenblatt, Diözese Beeskow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Bestehorn zum 1. April 1889 zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Lindenberg, Diözese Pritzwalk, ist durch das Ableben des Pfarrers Langheinrich am 4. Januar 1889 zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Diakonus Julius Eduard Otto Robatz in Luckenwalde ist zum Oberpfarrer zu Oranienburg, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Vorschullehrer am Friedrichs-Realgymnasium Heinrich Seidel hierselbst ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Wittwe Elisabeth Gatz, geborene Klein, Fräulein Büker, Ueberholz, Müller, Sandberg, Heinrich, Schmiel, Reichel, Spielhagen, Schneider, Golling, Leo und Herfordt sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Nathan Schiller, Handelsmann,	geboren am 10. Dezember 1841 zu Dombrowa, Bezirk Tarnow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Breslau, Preußen,	gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. Dezember 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. November 1888.
2	Heinrich Beysack (Bessovec), Tagelöhner,	geboren am 15. Juni 1862 zu Mainz, Hessen, ortsangehörig zu Kralovic-Stupic, Bezirk Böhmisch-Brod, Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Februar 1887),	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	24. Dezember 1888.
3	Isidor Buck, Tagelöhner,	geboren am 23. Dezember 1848 zu Bischofsheim, Kreis Molsheim, Elsaß, französischer Staatsangehöriger durch Option,	Raub und Urkundenfälschung (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Februar 1879),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Januar 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3.	4.	5.	6
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Eduard Theodor Schors, Lithograph,	geboren am 17. September 1864 zu Wien, Österreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Berlin, Preußen,	unterlassene Verschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	31. Dezember 1888.
2	Steffen Zimmermann, Bäckergeselle,	geboren am 18. Oktober 1848 zu Schreibenseifen, Bezirk Freudenthal, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Fürth im Walde, Bayern,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Januar 1888.
3	Karl Severin Morzan, Schiffszimmermann,	geboren am 24. April 1868 zu London, England, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	6. Januar 1888.
4	Franz Haßlauer, Metzgergeselle,	geboren am 22. August 1855 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königl. Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	28. November 1888.
5	Johann Lechner, Bäcker,	geboren am 18. Juni 1856 zu Burgfried, Bezirk Salzburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
6	Franz Myslik, vormaliger Kaufmann,	geboren am 14. November 1829 zu Wolin, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	dasselbe,	5. Dezember 1888.
7	Alois Schorr, Buchbindergeselle,	geboren im Jahre 1858 zu Berching, Bezirk Beilngries, Bayern, ortsangehörig zu Bischofshofen, Bezirk St. Johann im Pongau, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	30. Dezember 1888.
8	Wilhelm Bendel, Bergmann und Tagearbeiter,	geboren am 24. Juni (oder Juli) 1847 zu Markersdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Freudenberg-Markersdorf, ebendaselbst,	Beleidigung, Betteln im wiederholten Rückfall u. grober Unfug,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	7. Dezember 1888.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage
zum 6ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 8. Februar 1889.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers.

25. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch die nachfolgende Anweisung zur Kenntniß insbesondere der betheiligten Kreise gebracht.

Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers.

Zum Zwecke der Verhütung des Kindbettfiebers, sowie anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbett, treffe ich in **Ergänzung** und **theilweiser Abänderung** der **Vorschriften** des **Lehrbuchs** der Geburtshülfe und der **Instruktion** für die **Preußischen Hebammen** die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1. Die Hebamme befleißige sich zu jeder Zeit und in allen Stücken der größten Reinlichkeit. Insbesondere beobachte sie dieselbe streng in jedem Gebär- oder Wochenbettzimmer und namentlich an ihren Händen, Armen und Oberkleidern.

An Stelle der hierauf bezüglichen Vorschriften des Hebammen-Lehrbuchs in den beiden letzten Sätzen des § 62 und im § 97 treten diejenigen der §§ 2, 3, 6, 11—16 dieser Anweisung.

§ 2. Bei Ausübung ihres Berufs trage die Hebamme nur solche Kleider, deren Aermel so eingerichtet sind, daß die Arme bis zur Mitte der Oberarme hinauf unbedeckt gehalten werden können. Das Oberkleid soll vorn einschließlich des Brusttheils von einer weiten Schürze aus hellem, waschbarem Stoff völlig und andauernd bedeckt sein.

Die Schürze, welche die Hebamme vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden oder vor einer inneren Untersuchung einer Wöchnerin anlegt, darf nach der letzten Wäsche noch nicht benutzt und soll bis zu ihrem Gebrauch von den übrigen Kleidungsstücken der Hebamme abgesondert aufbewahrt worden sein.

§ 3. Bevor sich die Hebamme zu einer Entbindung oder zu einer Wöchnerin begiebt, sorge sie dafür, daß ihre Fingernägel kurz und rund beschnitten sind und glatte Ränder haben: jedesmal entferne sie den Schmutz unter den Nägeln und aus dem Nagelfalz, sowie aus etwaigen Hautschrunden an den Händen, und wasche sie gründlich die Hände und Vorderarme, bei welchen Verrichtungen sie eine geeignete Hand- und Nagelbürste und Seife anzuwenden hat.

§ 4. Bei Ausübung ihres Berufs führe die Hebamme stets außer den in § 96, Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs und § 11 der Instruktion vorgeschriebenen Geräthschaften noch die folgenden mit sich:

a. eine reine, waschbare, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte, hellfarbige Schürze, mit welcher die ganze vordere Hälfte des Kleides bedeckt werden kann;
b. Seife zum Reinigen der Hände und Arme;
c. eine geeignete, reingehaltene Hand- und Nagelbürste zu demselben Zweck;
d. ein reines, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchtes Handtuch;
e. 90 Gramm verflüssigter reiner Karbolsäure (acidum carbolicum purum liquefactum der Pharmakopoe) in einer Flasche, welche die deutliche und haltbare Bezeichnung „Vorsicht! Karbolsäure! Nur gehörig verdünnt und nur äußerlich zu gebrauchen!" stets haben und stets dicht verschlossen gehalten werden muß, nebst einem geeigneten Gefäß zum Abmessen von je 15 und 30 Gramm der genannten Säure.

Außerdem muß sie den in Nr. 4 des § 96 bezeichneten Thermometer nicht nur „wo möglich", sondern gleichfalls stets mit sich führen.

Die mitzuführende Spülkanne (Irrigator) soll 1 Liter halten, eine geeignete Marke zur Abmessung von ½ Liter haben und mit einem passenden Kautschukschlauch von 1 bis 1½ Meter Länge versehen sein. Am zweckmäßigsten ist der Boden der Spülkanne platt und besteht dieselbe, sowie die zugehörigen Ansatzröhren, aus Glas; jedoch sind auch Spülkannen aus Weißblech brauchbar.

§ 5. Die Hebamme ist für die Reinheit ihrer Geräthschaften stets verantwortlich, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Karbolsäure, welche derart stattfinden muß, daß die Säure keiner anderen Person zugängig ist.

An Stelle der im § 96, Abs. 2 des Hebammen-Lehrbuchs enthaltenen Vorschriften über die Reinhaltung der Geräthschaften treten die Bestimmungen in § 8, Abs. 2, §§ 12 und 13 dieser Anweisung.

§ 6. Die innere Untersuchung einer Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin darf von der Hebamme niemals anders, als mit völlig entblößten und gereinigten Händen und Vorderarmen ausgeführt werden.

Bevor die Hebamme eine solche Untersuchung oder eine Verrichtung vornimmt, bei welcher sie mit den Geschlechtstheilen der zu Untersuchenden oder mit einer Wunde in der Nähe dieser Theile in Berührung kommt, sorge sie dafür, daß ihre Aermel nur die obere Hälfte der Oberarme bedecken und nicht tiefer sinken können. Sodann wasche sie gründlich unter Anwendung der

Hand- und Nagelbürste und von Seife ihre Arme und Hände mit lauem Wasser, welches, wenn möglich, durchgekocht sein soll, und trockne sie dieselben mittelst eines reinen Tuches ab. In der gleichen Weise verfahre sie darauf bei der zu Untersuchenden mit den äußeren Geschlechtstheilen und den Nachbartheilen der letzteren, wobei zum Abtrocknen auch reine Wund-Watte oder Jute, dagegen niemals ein Schwamm angewendet werden darf.

Außerdem halte die Hebamme, wo es sich um eine Entbindung handelt und wo nur irgend die Verhältnisse es gestatten, darauf, daß die Kreissende mit reiner, vorher erwärmter Leibwäsche, sowie mit ebensolchen Bettbezügen und Unterlagen für das Geburtslager und ferner für das Wochenbett versehen wird. (Hierdurch wird die Vorschrift in § 105 Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs vervollständigt.)

Nach diesen Vorbereitungen desinficire die Hebamme ihre Hände und Vorderarme durch gründliches Waschen in Karbolverdünnung (§ 7). Nunmehr erst, aber nun auch alsbald führe sie die Untersuchung der Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin aus.

§ 7. Wo in der gegenwärtigen Anweisung von Karbolverdünnung die Rede ist, wird darunter stets diejenige Flüssigkeit verstanden, welche sich die Hebamme in folgender Weise hergestellt hat:

Sie mische sorgfältig zu je 1 Liter Wasser 30 Gramm der verflüssigten reinen Karbolsäure (§ 4) und zwar derart, daß sich die Säure, welche etwas schwerer als Wasser ist, nicht auf dem Boden des Mischgefäßes absetzt, sondern gleichmäßig in dem Wasser vertheilt wird. Am zweckmäßigsten geschieht die Mischung in einer verschlossenen Flasche unter tüchtigem Umschütteln und mehrmaligem Umstürzen derselben. In einer Schüssel darf die Karbolsäure dem Wasser nur allmälig und unter beständigem Umrühren zugesetzt werden. Dagegen darf das Zusetzen der Karbolsäure zum Wasser niemals in der Spülkanne erfolgen, weil die Säure sonst, ohne die nöthige Verdünnung erfahren zu haben, zum Abfluß gelangen und in diesem Zustande den bespülten Körpertheil schwer beschädigen kann.

§ 8. Vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden bereite die Hebamme 2 Liter Karbolverdünnung.

Davon bringe sie in die Spülkanne, in welche sie vorher die zu der letzteren gehörigen Ansatzröhren, den Katheter und die Nabelschnurscheere gelegt hat, nach Verschluß des Schlauches soviel, daß die bezeichneten Geräthschaften von der Flüssigkeit völlig überdeckt sind. Wird eine derselben benutzt, so wird sie nach dem Gebrauch sorgfältig mit Seife gewaschen, abgetrocknet und wieder in die Spülkanne zurückgelegt und in derselben bis zur Beendigung des Geschäftes aufbewahrt. Wird die Spülkanne zu Einspritzungen oder Bespülungen gebraucht, so sind die Geräthschaften sammt der Karbolverdünnung in einem anderen Gefäß unterzubringen.

Den Rest — etwa $1\frac{1}{2}$ Liter — der Verdünnung bringe die Hebamme zu gleichen Theilen in 2 Schüsseln. Die eine derselben dient zur erstmaligen Desinfektion der Hände und Arme der Hebamme (§ 6, 4. Abs.), die andere zur Reinigung derselben vor und nach jeder weiteren Untersuchung der Kreissenden oder Entbundenen, sowie jeder sonstigen Verrichtung der Hebamme, bei welcher letztere mit den Geschlechtstheilen oder einer Wunde in der Nähe derselben in Berührung kommt.

§ 9. Nach der Geburt spüle die Hebamme vor dem Herrichten des Wochenlagers die äußeren Geschlechtstheile der Entbundenen mit reinem, lauem, vorher durchgekochtem Wasser ab und trockne dieselben mittelst eines reinen Tuches oder reiner Wund-Watte oder Jute.

Wasser von derselben Beschaffenheit ist bei der Reinigung der Geschlechtstheile zu verwenden, welche in den §§ 121, Abs. 2, 130, Abs. 1, 135, 354, 371 und 406 des Hebammen-Lehrbuchs angeordnet wird.

§ 10. Ausspülungen der Scheide oder Einspritzungen in die Gebärmutter darf die Hebamme ohne ärztliche Anordnung nur in den durch das Lehrbuch bestimmten Fällen vornehmen. Dabei hat sie überall anstatt Wassers die Karbolverdünnung anzuwenden.

Letztere Vorschrift bezieht sich insbesondere auf die in den §§ 167, 168, 179, 183, 253 Abs. 2, 256 Abs. 3, 312 Absatz 2, 340 Abs. 1, 342 und 405 des Hebammen-Lehrbuchs angeordneten Ausspülungen der Scheide und Einspritzungen in die Gebärmutter.

§ 11. Die Hebamme vermeide jede unnöthige Berührung der Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder eines mit Wochenfluß verunreinigten oder irgend eines übelriechenden, fauligen oder eiterigen Körpertheils oder sonstigen Gegenstandes von solcher Beschaffenheit (Geschwür, ausgestoßene todte Frucht, Wochenbett-Unterlage u. a. m.) und enthalte sich soviel, als nur möglich, jeden Verkehrs mit Personen, welche an einer ansteckenden oder als solche verdächtigen Krankheit, namentlich Kindbett-, Faul- oder Eiterfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Syphilis, Schanker, Tripper, Unterleibs- oder Flecken-Typhus, Cholera oder Ruhr leiden.

§ 12. Hat die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften die Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder einen mit Wochenfluß verunreinigten Gegenstand berührt, so soll sie jedesmal sofort sich selbst in derselben Weise, wie sie es vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden zu thun hat (§ 6), und zwar unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste, die Geräthschaften aber eine Stunde hindurch, wie bei der Geburt (§ 8), reinigen und desinficiren.

§ 13. Ist der Wochenfluß übelriechend, faulig oder eiterig oder hat die Berührung mit einem Gegenstande dieser Beschaffenheit stattgehabt oder leidet die Person, welche die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften berührt hat, an einer der in § 11 bezeichneten Krankheiten, so soll die Hebamme die Reinigung, wie im § 12 vorgeschrieben ist, ausführen und ihre Hände und Arme schließlich mindestens fünf Minuten lang mit der Karbolverdünnung sorgfältig waschen, die benutzten Geräthschaften aber vor dem Einlegen in die Karbolverdünnung eine Stunde lang auskochen.

§ 14. Hat sich die Hebamme in der Wohnung einer Person befunden, welche an einer der nachgenannten Krankheiten oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidet, nämlich an Kindbett-, Faul- oder Eiterfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Flecken-Typhus oder Ruhr, so darf sie eine Schwangere, Kreissende oder Wöchnerin nicht untersuchen oder auch nur besuchen, bevor sie nicht die Kleider gewechselt und sich, wie im § 13 vorgeschrieben ist, gereinigt und desinficirt hat.

§ 15. Befindet sich eine der im § 14 bezeichneten kranken oder verdächtigen Personen in der Wohnung der Hebamme oder ist in der Praxis der Hebamme eine Wöchnerin an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit erkrankt oder gestorben, so hat die Hebamme sofort Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Kreis-Physikus einzuholen und vor dem Empfange derselben sich jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten.

§ 16. Pflegt die Hebamme eine an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidende Wöchnerin, so darf sie während dieser Zeit die Untersuchung einer Schwangeren gar nicht und die Untersuchung oder Pflege einer anderen Wöchnerin oder einer Kreissenden lediglich im Nothfalle, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, und auch in diesem Falle nur dann übernehmen, nachdem sie ihren ganzen Körper mit Seife gründlich, womöglich im Bade, abgewaschen und außerdem sich, wie im § 14 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinficirt und frisch bekleidet hat.

§ 17. Die Kleider, welche die Hebamme bei der Untersuchung oder dem Besuche einer Person, die an einer im § 14 bezeichneten oder als solche verdächtigen Krankheit leidet, getragen hat, dürfen mit anderen Kleidern der Hebamme nicht zusammengebracht und müssen gründlich ausgekocht und mit Seife ausgewaschen oder mittelst strömenden Wasserdampfes in einem Dampf-Desinfektions-Apparat desinficirt werden, bevor dieselben weiter gebraucht werden dürfen.

§ 18. Leichen oder Bekleidungsgegenstände von Leichen berühre die Hebamme niemals. Hat sie solches trotz dieses Verbots gethan, so ist sie verpflichtet, wie im § 16 vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Berlin, den 22. November 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Goßler.

* * *

Vorstehenden Bestimmungen füge ich in höherem Auftrage folgende Bemerkungen für die Hebammen hinzu:

Das Kindbettfieber, welches alljährlich Tausende von Müttern im Preußischen Staate fortrafft oder doch siech und elend macht, entsteht lediglich durch Eindringen von stets und überall vorhandenen Krankheitskeimen in den Körper von Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerinnen. Die Entwickelung jener Krankheitskeime wird in erster Linie durch **Mangel an Reinlichkeit** an **Allem**, was mit der Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin in Berührung kommt, begünstigt.

Das Kindbettfieber ist erwiesenermaßen von einer Mutter auf die andere leicht übertragbar und wird am häufigsten gerade von denjenigen Personen, welche den Hilfsbedürftigen in der Zeit der Noth und Gefahr Beistand zu leisten berufen sind, von den **Hebammen**, weiterverbreitet.

Die Hebammen haben daher, wie alle Betheiligten, die ernste, unabweisbare Pflicht, soweit es in ihren Kräften steht, die Entstehung dieser mörderischen Krankheit, welche so häufig, wie kaum eine andere das Familienglück untergräbt, dem Gatten die Gattin und Helferin, den Kindern, insbesondere den Neugeborenen, die Mutter, die Ernährerin raubt, zu verhüten.

Während nun das zum Ausbruch gekommene Kindbettfieber in der überwiegenden Zahl der Fälle zum Tode führt, ist der **Entstehung** der Krankheit durch das vorstehend angeordnete Verfahren meistentheils vorzubeugen.

Peinlichste Reinlichkeit an allen Personen und Gegenständen, welche nur irgendwie mit den Geburtsorganen in Berührung kommen können, verhindert die Entstehung jener das Kindbettfieber hervorrufenden Keime am besten; dennoch etwa vorhandene Keime werden mittelst der desinficirenden Karbolsäure unschädlich gemacht, das haben die mit diesem Verfahren an zahlreichen Gebäranstalten erreichten Erfolge unwiderleglich erwiesen; Anstalten, in welchen früher das Kindbettfieber ein Schrecken der Aerzte, das Verderben der Wöchnerinnen war, haben Dank der sorgfältigen Ausbildung und Durchführung der in Rede stehenden Verhütungsmaßregeln nur noch vereinzelte — manche Anstalten Jahre hindurch keinen einzigen Fall — derartiger Erkrankungen zu verzeichnen.

Mögen daher die Hebammen dessen stets **eingedenk** sein, daß sie durch die **gewissenhafteste** Beobachtung der von dem Herrn Minister angeordneten **Verhütungsmaßregeln** der **Entstehung** einer der **schwersten** und **verderblichsten** Krankheiten vorbeugen, das **Leben** von Müttern und damit das **Glück** von **Familien erhalten** können.

Da außer dem Kindbettfieber bei Gelegenheit der Geburt und des Wochenbettes noch andere Krankheiten durch die Hebammen übertragen werden können und unter solchen Umständen leicht einen schweren Verlauf nehmen, aber auch mit denselben Mitteln, wie jenes, vermieden werden können, so ist die Anweisung auch auf die Verhütung dieser Krankheiten ausgedehnt worden.

Ausdrücklich weise ich noch darauf hin, daß durch die vorstehende Anweisung, welche den Hebammen hiermit zur strengsten Nachachtung empfohlen und demnächst zur Aufbewahrung bei dem Hebammen-Lehrbuch behändigt werden wird, die bezüglichen Vorschriften der geltenden Ausgabe des Preußischen Hebammen-Lehrbuchs und der in demselben enthaltenen Instruktion im Sinne der Bestimmung des § 5 zu Ziffer 2 der Allgemeinen

Verfügung betr. das Hebammenwesen vom 6. August 1883 entsprechend abgeändert und ergänzt worden sind.

Der Herr Minister hat ferner bestimmt, daß bei den ordentlichen Nachprüfungen jedesmal der Inhalt der Anweisung zu einem Gegenstande der Prüfung und Erörterung gemacht wird.

In der letzten Spalte des Hebammen-Tagebuchs ist auf Pflicht und Gewissen ein Vermerk darüber zu machen, wieviel **reine** Karbolsäure bei jeder einzelnen Geburt, Fehlgeburt u. s. w. verbraucht worden ist.

Nach allen Entbindungen, für welche die Hebammengebühren von der Armen-Direktion getragen werden, wird **Letztere** auch die Kosten für die verbrauchte **Karbolsäure erstatten.**

Außerdem wird jeder Hebamme, welche bei einer am Kindbettfieber Erkrankten thätig gewesen ist und dies durch eine auf ihren Namen lautende ärztliche Bescheinigung nachweist, von dem zuständigen Polizei-Revier Anweisung auf unentgeltliche Desinfektion der an dem Wochenbett benutzten Kleider und ein warmes Bad in den städtischen Desinfektions-Anstalten in Moabit und Reichenbergerstraße Nr. 66 ertheilt werden. Die von der Verwaltung der Anstalt über die stattgehabte Benutzung des Bades und Ausführung der Desinfektion behändigte Bescheinigung ist dem zuständigen Polizei-Revier als Nachweis darüber, daß der polizeilichen Vorschrift genügt ist, baldigst zu übergeben.

Berlin, den 27. Dezember 1888.

Der Polizei-Präsident von Richthofen.

* * *

Vorstehende von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 22. November 1888 erlassene Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers wird hiermit für den Regierungsbezirk Potsdam in Kraft gesetzt, ebenso die in Vorstehendem veröffentlichten, von dem Königlichen Polizei-Präsidenten Herrn von Richthofen zu Berlin in höherem Auftrage unterm 27. Dezember 1888 der Anweisung hinzugefügten Bemerkungen mit Ausnahme der beiden letzten Sätze, in welchen den Hebammen die Erstattung der für verbrauchte Karbolsäure gemachten Auslagen und unentgeltliche Benutzung städtischer Desinfections- und Badeanstalten in Aussicht gestellt ist.

Potsdam, den 25. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident von Neefe.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 15. Februar **1889.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881.

4. Die Zinsscheine Reihe IV. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe III. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1893 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, vom **4. März d. J. ab** Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsschein-Anweisungen für jede Anleihe mit einem besonderem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsschein-Anweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinsscheinreihen zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihen von 1877 und 1881 die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1903 umfassen werden und daß die mit den Zinsscheinreihen IV. bezw. III. ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 4. Februar 1889.

Reichsschuldenverwaltung.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. Februar 1889.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Tarif zur Erhebung des Brückenaufzugsgeldes an der Jederitzer Brücke über den Schleusenkanal zu Rathenow.

32. Im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor genehmige ich hierdurch, daß für die Bedienung des Aufzuges an der Jederitzer Brücke zu Rathenow über den Schleusenkanal daselbst fortan folgendes Aufzugsgeld erhoben wird:

a. **in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang**

von jedem Fahrzeuge, welches den Brückenaufzug verlangt . . . . 10 Pfg.

b. **in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang**

von jedem Fahrzeuge, welches den Brückenaufzug verlangt . . . . 25 Pfg.

Von dieser Abgabe befreit bleiben jedoch solche Fahrzeuge, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses angehören oder Reichs- beziehungsweise Staats-Eigenthum sind, oder welche mit Freipässen versehen, Gegenstände ausschließlich für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reiches, des Preußischen Staates oder für die Hofhaltungen des Königlichen Hauses befördern.

Potsdam, den 10. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Die Dampfkesselrevisionen innerhalb des Baukreises Niederbarnim Ost (Berlin II.) betreffend.

33. In Gemäßheit zu № 3 des Regulativs über die Revision der Dampfkessel vom 24. Juni 1872 (A.-Bl. S. 207 ff.) und im Anschlusse an meine Verordnung vom 20. September 1882 (A.-Bl. S. 379) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Niederbarnim-Ost (Berlin II.) beauftragte Königliche Kreisbauinspektor Leithold zu Berlin mit der Revision der Dampfkessel

35. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es			
																										Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	18	33	14	98	13	02	14	26	28	80	31	90	40	—	5	25	7	50	4	50	7	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	16	08	14	10	15	90	28	—	32	—	45	—	4	16	5	90	—	—	8	—	1	20	—	95
3	Bernau	17	70	15	40	14	—	14	30	28	—	35	75	45	—	6	50	7	19	—	—	7	90	1	20	1	—
4	Brandenburg	18	75	15	68	14	90	15	25	35	—	35	—	50	—	4	23	6	22	—	—	6	60	1	30	1	10
5	Dahme	18	24	16	07	14	29	16	—	25	—	32	—	45	—	3	50	6	—	4	—	8	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	18	43	15	43	17	50	16	—	24	—	26	—	32	—	5	—	7	—	—	—	6	50	1	20	1	—
7	Havelberg	19	50	15	50	14	14	14	88	26	50	55	—	65	—	5	50	6	—	3	25	6	75	1	25	—	90
8	Jüterbog	18	20	16	07	14	20	16	20	28	—	32	—	50	—	5	—	7	—	—	—	8	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	17	78	15	88	13	57	15	—	33	—	32	50	40	—	4	—	6	—	—	—	6	—	1	20	1	20
10	Perleberg	19	50	15	94	17	50	15	41	27	50	45	—	55	—	5	—	6	33	—	—	8	11	1	40	1	10
11	Potsdam	19	25	16	32	17	25	15	69	24	50	26	—	41	—	4	97	7	08	—	—	7	50	1	35	1	10
12	Prenzlau	18	41	15	05	13	91	13	83	24	50	35	—	43	—	5	50	5	50	4	—	5	—	1	20	—	95
13	Pritzwalk	18	85	14	94	14	92	13	84	17	—	34	—	39	—	3	88	5	25	4	44	5	63	1	10	—	95
14	Rathenow	18	50	15	69	14	50	15	50	30	—	35	—	44	—	4	25	5	88	—	—	6	16	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	19	—	15	10	15	—	14	97	30	—	32	—	50	—	4	14	6	67	—	—	6	—	1	30	1	05
16	Schwedt	19	60	15	76	14	40	14	90	33	33	37	50	37	50	5	—	6	28	—	—	6	46	1	20	1	—
17	Spandau	19	—	20	50	16	50	16	50	23	50	30	50	43	50	5	25	7	50	—	—	7	75	1	40	1	25
18	Strausberg	17	33	15	47	15	27	16	—	25	—	30	50	35	—	4	—	7	39	—	—	8	96	1	20	1	10
19	Teltow	18	98	15	45	16	27	—	—	25	—	35	—	40	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	30	1	10
20	Templin	18	50	15	25	13	75	14	—	16	50	40	—	40	—	4	—	7	—	—	—	6	50	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	18	30	15	60	14	50	15	—	24	—	26	—	30	—	4	—	6	—	—	—	7	—	1	20	1	—
22	Wittstock	18	40	15	30	14	—	13	60	16	—	34	—	44	—	3	73	4	50	3	33	5	—	1	—	—	84
23	Wriezen a. O.	18	14	14	90	14	66	14	52	23	50	35	—	37	40	4	25	5	86	3	86	6	50	1	30	1	—
	Durchschnitt	18	58	15	75	14	88	15	07	—	—	—	—	—	—	4	66	6	37	—	—	6	88	—	—	—	—

Potsdam, den 12. Februar 1889.

36. **Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten**

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Angermünde.		Beeskow.		Bernau.		Brandenburg.		Dahme.		Eberswalde.		Havelberg.		Jüterbog.		Luckenwalde.		Perleberg.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Hafer	7	88	8	40	7	88	8	30	8	40	8	40	8	14	8	51	8	07	8	10
2	Heu	4	20	4	20	4	87	3	89	4	20	3	41	3	68	4	20	3	68	4	41
3	Richtstroh	4	20	3	15	3	91	3	47	3	15	3	68	3	41	3	68	3	33	3	53

Potsdam, den 12. Februar 1889.

innerhalb des gedachten Baukreises betraut worden ist. Potsdam, den 5. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Filialapotheke in Löwenberg i. M.

34. Der Apothekenbesitzer Müller zu Gransee hat auf Grund einer ihm unterm 27. November 1888 ertheilten Concession zu Löwenberg im Kreise Ruppin eine Filialapotheke eröffnet.

Potsdam, den 4. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Januar 1889.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats											
kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock	Es kostet je 1 Kilogramm.											
						Mehl		Gerste						Java-Kaffee mittler / gelber in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Eier.	Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 10	— 90	1 05	1 60	2 04	3 96	— 30	— 25	— 55	— 30	— 40	— 55	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 10	— 75	1 —	1 60	2 30	3 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	1 20	1 10	1 70	2 30	4 36	— 40	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	2 60	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 15	1 80	2 30	4 40	— 35	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	4 —	— 32	— 30	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 20	1 30	1 —	1 50	1 90	3 60	— 30	— 24	— 55	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 50	2 —	4 —	— 33	— 26	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 40
1 20	— 85	1 20	1 60	2 10	4 —	— 34	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 56	3 50	— 50	— 36	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 55	3 60	3 60	— 20	2 —
1 25	1 01	1 24	1 60	2 04	4 28	— 40	— 30	— 45	— 45	— 45	— 47	— 45	— 70	2 80	3 80	— 20	1 60
1 15	— 80	1 05	1 55	2 20	4 20	— 28	— 24	— 60	— 40	— 55	— 60	— 55	— 55	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	— 90	1 —	1 50	1 50	2 94	— 28	— 24	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 60	2 60	3 75	— 30	— 26	— 40	— 44	— 45	— 44	— 40	— 60	3 50	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 10	1 60	2 20	3 78	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 25	3 58	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	4 —	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 40	2 20	4 20	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 40	3 80	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 40	— 35	— 25	— 55	— 50	— 45	— 55	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 20	1 25	1 20	1 45	2 30	3 90	— 40	— 30	— 60	— 50	— 50	— 60	— 50	— 40	2 80	3 20	— 20	1 20
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	4 —	— 36	— 26	— 60	— 50	— 50	— 70	— 40	— 50	3 40	3 80	— 20	1 80
1 12	— 90	1 20	1 60	1 90	3 80	— 32	— 24	— 50	—	— 40	— 50	— 30	— 50	3 60	3 80	— 20	1 80
— 95	— 65	— 90	1 43	1 73	3 11	— 30	— 26	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 05	1 05	1 50	2 16	4 —	— 24	— 25	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 25	3 50	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Tagespreise incl. 5 % Aufschlag im Monat Januar 1889.

Potsdam.	Prenzlau.	Pritzwalk.	Rathenow.	Neu-Ruppin.	Schwedt.	Spandau.	Strausberg.	Teltow.	Templin.	Treuenbrietzen.	Wittstock.	Wriezen a. O.
M. ℨ	M. ℨ	M. ℨ	M. ℨ	M. ℨ	M. ℨ	M. ℨ	M. ℨ	M. ℨ	M. ℨ	M. ℨ	M. ℨ	M. ℨ
8 78	7 46	7 61	8 40	8 01	7 82	8 93	8 51	8 40	7 88	7 88	7 18	7 92
4 70	3 15	3 48	3 46	3 15	3 40	4 34	4 81	3 68	3 68	3 68	2 63	3 68
3 94	3 15	2 89	3 15	3 50	3 30	4 20	3 95	3 78	4 20	3 15	2 36	3 15

Der Regierungs-Präsident.

37. Nachfolgend bringe ich eine Zusammenstellung über die Eintheilung der Landwehrbezirke des III. Armeekorps in Kontrolbezirke, soweit der diesseitige Verwaltungsbezirk in Betracht kommt, zur Kenntnißnahme.

Die nähere Festsetzung der Meldezeiten in den Meldeorten und die Bekanntmachung derselben wird durch die Königlichen Bezirks-Kommandos veranlaßt werden.

Potsdam, den 9. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

*

Eintheilung der Landwehrbezirke des III. Armeekorps in Kontrolbezirke.

Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke (W. O. Anlage 1.)	Kontrolbezirke: W. O. § 105, 4 und 5. Hauptmeldeamtbezirk: [bisherige Kompagniebezirke]	Meldeamtbezirk:	Kompagniebezirk:	Meldeorte: W. O § 114, 1 a. Melde-Ort	zu beschicken von:	wie oft:	Die Neueintheilung tritt in Kraft am:	Bemerkungen.
11te	Potsdam	Potsdam [1. 3. 4.] (siehe auch Bemerkg.)	—	Belzig [2]	—	—	—	1. April 1889	Die Kompagnie-Bezirke gehen in ihren bisherigen Grenzen in die neuen Kontrolbezirke über. Abweichungen hiervon (Aenderungen der Bezirksgrenzen) treten nur ein beim Landwehr-Bezirk Potsdam. Es gehören die Ortschaften: a. Wildenbruch, Seddin, Kähnsdorf, Frähsdorf, Tremsdorf, Schiaß, Stücken, Vorwerk Breite, Schlunkendorf, Beelitz, Rosenthal, Friedrichshof, Rähsdorf, Schäpe, Neuendorf, Wendisch-Bork, Berghorst, Salzbrunn, Wittbrietzen, Elsholz, Schönfeld, Zauchwitz, Rieben und Körzin zum Hauptmelde-Amt Potsdam, b. Luckfleiß, Pernitz, Hammerdamm, Golzow, Müggenburg, Oberjünne, Cammer, Damelang, Freienthal, Forsthaus Damelang, Vorwerk Neuhaus und Vorwerk Hakenhaus zum Kompagniebezirk Belzig.
	Jüterbog	Jüterbog [1. 2.]	Storkow [3. 4.]	—	Dahme Beeskow	Jüterbog Storkow	alle 14 Tage 1 mal	1. April 1889	
	Brandenburg a. H.	—	Spandau [4. 6.]	Brandenburg a. H. [1.] Rathenow [2.] Friesack [3.] Cremmen [5.]				1. April 1889	
Berlin III. Landw. Insp.	Teltow	Steglitz [2. 4. 5.]		K.-Wusterhausen [1.] Zossen [3.]				bleibt unverändert	
12te	Bernau		Lichtenberg [3. 4.] Freienwalde [1. 2.]	Oranienburg [5.]				1. April 1889	
	Perleberg	Perleberg [3. 4.]	Pritzwalk [1. 2.]		Wittenberge Kyritz	Perleberg Pritzwalk	wöchentlich 1 mal	1. April 1889	
	Ruppin	Ruppin [1. 2. 3.]			Neustadt a. D. Lindow	Ruppin	wöchentlich 1 mal	1. April 1889	
	Prenzlau	Prenzlau [1. 2.]	Angermünde [3. 4.]	Templin [5.]				1. April 1889	

38. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1888 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober- N. N.	Berlin. Unter- N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,34	30,80	2,62	0,66	0,98	0,53	2,04	1,02	1,48	0,68	1,70	1,44
2	32,34	30,78	2,66	0,60	0,98	0,54	2,04	1,04	1,58	0,70	1,70	1,46
3	32,32	30,90	2,70	0,62	0,97	0,54	2,06	1,06	1,60	0,72	1,70	1,48
4	32,30	30,88	2,70	0,60	0,97	0,54	2,06	1,08	1,62	0,74	1,70	1,50
5	32,30	30,88	2,66	0,66	0,98	0,54	2,10	1,12	1,62	0,76	1,70	1,52
6	32,30	30,88	2,62	0,70	0,98	0,54	2,10	1,16	1,62	0,76	1,70	1,52
7	32,30	30,88	2,62	0,66	0,99	0,54	2,10	1,14	1,62	0,78	1,72	1,54
8	32,30	30,86	2,64	0,62	0,99	0,54	2,10	1,14	1,62	0,80	1,68	1,54
9	32,29	30,86	2,66	0,62	0,99	0,54	2,08	1,14	1,62	0,82	1,66	1,56
10	32,29	30,86	2,62	0,70	0,99	0,54	2,10	1,14	1,62	0,80	1,64	1,56
11	32,29	30,86	2,64	0,62	0,99	0,54	2,14	1,12	1,62	0,80	1,64	1,58
12	32,28	30,84	2,64	0,62	0,99	0,54	2,16	1,12	1,62	0,80	1,64	1,58
13	32,30	30,84	2,68	0,62	0,97	0,54	2,18	1,12	1,62	0,80	1,64	1,60
14	32,28	30,84	2,66	0,66	0,96	0,55	2,20	1,14	1,40	0,68	1,60	1,60
15	32,31	30,70	2,66	0,54	0,97	0,55	2,04	1,14	1,36	0,48	1,34	1,62
16	32,30	30,70	2,66	0,54	0,97	0,55	2,04	1,18	1,40	0,68	1,36	1,62
17	32,30	30,70	2,66	0,60	0,97	0,56	2,00	1,16	1,62	0,80	1,60	1,62
18	32,30	30,68	2,62	0,60	0,97	0,56	1,98	1,12	1,62	0,82	1,66	1,62
19	32,36	30,68	2,66	0,62	0,98	0,57	1,98	1,16	1,62	0,84	1,64	1,62
20	32,38	30,76	2,66	0,70	0,99	0,58	1,98	1,14	1,62	0,88	1,64	1,62
21	32,38	30,84	2,68	0,78	1,06	0,59	1,84	1,10	1,62	0,88	1,64	1,64
22	32,42	30,84	2,66	0,76	1,07	0,59	2,04	1,16	1,62	0,88	1,66	1,64
23	32,42	30,88	2,64	0,86	1,10	0,61	1,96	1,16	1,62	0,90	1,68	1,66
24	32,46	30,94	2,66	0,96	1,14	0,63	1,90	1,16	1,62	0,94	1,70	1,66
25	32,46	31,06	2,64	0,98	1,22	0,66	2,00	1,20	1,62	0,94	1,80	1,68
26	32,48	31,02	2,64	1,02	1,23	0,70	2,14	1,24	1,62	0,94	1,88	1,68
27	32,50	31,04	2,64	1,00	1,26	0,73	2,20	1,26	1,62	0,96	1,96	1,70
28	32,50	31,00	2,64	1,08	1,28	0,77	2,24	1,28	1,62	1,00	2,06	1,70
29	32,50	31,02	2,64	1,06	1,29	0,79	2,24	1,34	1,64	1,02	2,16	1,72
30	32,52	31,02	2,64	1,06	1,28	0,80	2,24	1,38	1,66	1,04	2,20	1,74

Potsdam, den 10. Februar 1889. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Monat Januar 1889.

10. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	19	Mark	56	Pf.,
=	=	=	do.	(mittel)	18	=	86	=
=	=	=	do.	(gering)	18	=	16	=
=	=	=	Roggen	(gut)	15	=	82	=
=	=	=	do.	(mittel)	15	=	33	=
=	=	=	do.	(gering)	14	=	85	=
=	=	=	Gerste	(gut)	18	=	01	=
=	=	=	do.	(mittel)	15	=	79	=
=	=	=	do.	(gering)	13	=	59	=
=	=	=	Hafer	(gut)	15	=	88	=
=	=	=	do.	(mittel)	14	=	78	=
=	=	=	do.	(gering)	13	=	67	=
für	100	Klgr.	Erbsen	(gut)	19	Mark	15	Pf.,
=	=	=	do.	(mittel)	18	=	25	=
=	=	=	do.	(gering)	17	=	35	=
=	=	=	Richtstroh		7	=	22	=
=	=	=	Heu		7	=	77	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Januar	8,52 Mk.,	3,92 Mk.,	4,74 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	88	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	33	=	38	=
=	=	=	Linsen	45	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	6	=	50	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	20	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=

für 1	Klgr.	Schweinefleisch	1	Mark	15	Pf.,
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	20	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	10	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	40	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	30	=
= 60	Stück	Eier	4	=	42	=

2) In Charlottenburg.

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	= Speisebohnen (weiße)	27	=	50	=
=	=	= Linsen	37	=	50	=
=	=	= Kartoffeln	5	=	50	=
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	19	=
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
= 1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	12	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	12	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	45	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	30	=
= 60	Stück	Eier	3	=	90	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar 1889:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			36	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			30	=
= 1	=	Gerstengraupe			48	=
= 1	=	Gerstengrütze			40	=
= 1	=	Buchweizengrütze			43	=
= 1	=	Hirse			43	=
= 1	=	Reis (Java)			72	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	=
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	58	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	30	=

2) In Charlottenburg:

= 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			60	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			40	=
= 1	=	Gerstengraupe			60	=
= 1	=	Gerstengrütze			50	=
= 1	=	Buchweizengrütze			60	=
= 1	=	Hirse			60	=
= 1	=	Reis (Java)			70	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	=	60	=
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	40	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 6. Februar 1889.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Einführung der Bau-Polizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887 in einem Theile der Hasenhaide.

11. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 fg.) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes von Tempelhof Folgendes verordnet:

Die Bau-Polizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887 nebst den zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen wird hierdurch in demjenigen Theile der Hasenhaide eingeführt, welcher in polizeilicher Beziehung zum engeren Polizeibezirk von Berlin gehört.

Berlin, den 3. Februar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

6. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten in dem Jahre 1888 an den bezeichneten Tagen aufgelieferten Briefe, in welchen bei der Eröffnung die daneben vermerkten Beträge vorgefunden worden sind: an R. Hahn in Breslau 20 M., 24. Septbr., Alma Goldbach, Alvenslebenstr. 26a. in Berlin, 20 M., 26. Septbr., Karl Barthel in Berlin, Buchhändler, Friedrichsfelderstr., 1 M., 1. Oktbr., Matrose Herm. Peters in Wilhelmshaven 5 M., 4. Oktbr., Vossische Zeitung in Berlin 40 Pf., 5. Oktbr., Bertha Beier in Liegnitz, Bäckerstr. 8, 1 M. 70 Pf., 5. Oktbr., Florentine Wipprecht in Königsberg (Preußen), Steilestr. 7, 90 Pf., 19. Oktbr., Neumann, Gastwirth in Tirschtiegel, 90 Pf., 21sten Oktbr., Frl. C. Schmidt in Aschaffenburg 100 M., 2. Novbr., Expedition des Localanzeigers in Berlin, 1 M. 86 Pf., 5. Novbr.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen vorgefundenen Beträge der Postarmenkasse überwiesen werden.

Berlin C., 7. Februar 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postsendungen.

7. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin an den bezeichneten Tagen zur Post gegeben:

an Louise Matthey in Berlin, 4 kg, 3. September 1888, an Thomas, Restaurateur in Nowawes, 1 kg, 14. September 1888, an O. Schröder in Berlin, Belle-Alliancestraße 54, 1 kg, 1. November 1888, an Paul Wenzel in Rawitsch, ½ kg, 11. November 1888, an Ziegler in Freiberg (Sachsen), 3½ kg, 16. November 1888.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, bz. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

1 Puppe, Perlen, 1 Uhrfeder, 6 Feilen und ein Päckchen entwertheter Freimarken, 48 Dutzend Hemden-

knöpfe, mehrere Uhrketten und 1 Affe von Pappe, 2 Brustringe zum Pferdegeschirr, 4 kleine Messer, 1 Berloque, 3 Nadelbüchsen, 1 Päckchen Schraubenstifte, 1 Militair-Ehrenzeichen von 1870/71 und 1 Verdienstschnalle, 15 Schrauben, 1 Muff, 4 Patentbleistifte, 3 Drahtkörbe, 1 Pferdekopf aus Bronze, 2 Gewindebohrer und 1 Stück Radirgummi, 23 Notizbücher, Damenmantelbesätze, 8 Maschinentheile, 1 Sack Schmier- und andere Bürsten, 24 Schlipsbestandtheile, 24 Taschenmesser, 2 Stimmgabeln, 1 Hutständer, 19 Cigarren-, 8 Cigarrettenspitzen, 1 Metallglocke, künstliche Blumen- und Mustervorlagen, 1 Löffel, 1 Packet Schrot, 4 Lampenbrenner, 2 Taschentücher, 1 kleines Kreuz, anscheinend von Gold, 1 Paar Pulswärmer, 2 Päckchen Bilder auf Karten, 3 Geldtäschchen, 1 Buch „Heine's Werke“ Theil 4—6, 1 Büchse Seife, 1 Uhrfutteral, Seidengarn, 17 besponnene Knöpfe, 1 Kleid, 1 Paar Schuhe und ein Unterrock, 1 Photographie-Rahmen, 1 Thürdrücker, rothe Schnur, zwei Schachteln mit Knöpfen, mehrere Abreißkalender, eine Schachtel Putzmasse und 3 Muster von Holzfüßen, mehrere Brillen, 3 runde Perlmutterblätter, 1 Thermometer, 38 Lambertsnüsse, 3 Rollen zu Möbeln, 1 Dutzend Eßlöffel, 1 Päckchen schwarze Spitzen, ein Klingelzugknopf, Fensterriegel von Eisen, 1 Zirkel, 5 Hefte Noten, 7 Hefte der Universitätsbibliothek „Hermann und Dorothea“, 9 Päckchen künstliche Blumenblätter, 1 Geldtasche, 1 Kreuz und 1 Broche von Bernstein, 1 Broche und 1 Paar Manschettenknöpfe, außerdem Schlösser, Schlüssel, Strümpfe, Handschuhe.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion hierselbst schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds werden versteigert werden.

Berlin C., 8. Februar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufruf der zur Einlösung noch nicht eingereichten Stammaktien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

3. Die nachstehend verzeichneten, zur baaren Rückzahlung gekündigten Stammaktien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, welche zur Einlösung noch nicht eingereicht sind, werden hierdurch widerholt mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung mit dem betreffenden Kündigungstermin aufgehört hat.

A. Stamm-Aktien über je 100 Thlr. = 300 M.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1881.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII. № 5—8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII. № 3906.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII. № 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. № 787, 788.

B. Prioritäts-Obligationen über je 100 Thlr. = 300 M.

Restkündigung. Gekündigt zum 1. Januar 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII. № 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. № 64, 1008, 1331, 1478, 1480, 1569, 1627.

Berlin, den 2. Februar 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

6. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. Oktober 1888 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Leopold Lessing zu Berlin W., Voßstraße 17, unter dem Namen **Augusta X.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Hermsdorf (Gut und Gemeinde), Königl. Forst Tegel und Gemeinde Stolpe im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“,

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 8. Februar 1889.

Königl. Oberbergamt.

7. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. Oktober 1888 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Leopold Lessing zu Berlin W., Voßstraße 17, unter dem Namen **Augusta XI.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Hermsdorf (Gut und Gemeinde), Glienicke und Stolpe im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“,

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 8. Februar 1889.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung ausgeloofter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

2. Nachstehende zum 1. Januar 1887 **zur baaren Rückzahlung gekündigte Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen** sind noch nicht zur Einlösung gelangt:

I. 4 % Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1851.

(abzuliefern mit Talon.)

№ 4614.

II. 4 % Magdeburg-Wittenbergesche Prioritäts-Obligationen von 1850.

(abzuliefern mit Talons und Zinsscheinen Reihe VII. № 3 bis 12.)

№ 188 189 190 361 376 909 1575 1905 2075 2185 2206 2726 2727 2736 2737 3173 3175 3187 3492 3745 3751 3955 4114 4117 4189 4600 4996 5152 5641 5938 6152 6155 6156 6196 7612 7756 7757 7780 7781 7783 7837 7843 7844 7846 7861 7903 8271 8339 8526 9177 9213 9274 9311 9312 9574 9580 9640 9643 9818 9822 10042 10235 10273 10300 10430 10603 10605 10606 10747 11471 11778 11941 12065 12165 12433 13074 13569 13664 13747 13774 13971 14070 14136 14137 14138 14293 14754 14762 14855 14856 14857 14859 14861 15123 15867 15970 16210 16278 16510 17106 17150 17384 17421 17422 17424 17428 17429 17430 17439 17573 17654 17760 17834 17836 17837 17867 18028 18107 18181 18206 18232 18233 18284 18655 18702 18931 19000 19043 19100 19191 19192 19193 19389 19441 19548 19553 19555 19556 19557 19566 19580 19581 19583 19584 19585 19588 19589 19594 19595 19677 19760 19761 19762.

III. 4 % Braunschweigische Prioritäts-Obligationen von 1881 (II. Em.)

(abzuliefern mit Talons und Zinsscheinen Reihe I. № 12 bis 20)

№ 984 3160 3161 3162 3242 3243 3293 3294 3455 3456 5057 5058 5059 5060.

Die Einlösung dieser Werthpapiere erfolgt durch die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen in Magdeburg und in Berlin (Abtheilung für Werthpapiere, Leipziger Platz Nr. 17).

Gleichzeitig fordern wir die Inhaber derjenigen **Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger** und **Braunschweigischen** Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, welche entweder gegen **Staatsschuldverschreibungen** umgetauscht oder **auf den ermäßigten Zinsfuß** von 4 % abgestempelt werden müssen, hierdurch auf, diese Obligationen zum Umtausch bezw. zur Abstempelung an die hiesige Königliche Eisenbahn-Hauptkasse einzureichen.

Magdeburg, den 9. Februar 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Der Amtssecretär Robert **Runge** aus Vietnitz N.-M. ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Wendisch-Buchholz am 21. November 1888 getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Wendisch-Buchholz für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 23. Januar 1889 in sein Amt eingeführt worden.

Der Amtsverwaltungssekretär Paul **Reimann** aus Pitzerwitz ist der von der Stadtverordneten-Versammlung in Greiffenberg U.-M. unterm 12. Oktober 1888 getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Greiffenberg U.-M. für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 1. Februar 1889 in das Amt eingeführt worden.

Der Oberförster **Rahm** in Menz ist vom 1. April 1889 ab zum Forst-Amtsanwalt für den Königl. Forstbezirk Menz und zum Stellvertreter der Königl. Forst-Amtsanwalte in Zechlin und in Rheinsberg ernannt worden.

Der Bürgermeister **Runge** in Wendisch-Buchholz ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Holzhauermeister Gottfried **Zienicke** zu Neu-Langerwisch in der Oberförsterei Cunersdorf das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar sind

ernannt: zum Ober-Postdirectionssecretair der Postsecretair **Braun**,

angestellt: als Telegraphensecretaire die Büreaubeamten der früheren Vereinigten Deutschen Telegraphengesellschaft **Barth** und **Winter**, als Postassistent der Postassistent **Laux**, als Telegraphenassistenten der frühere Telegraphenassistent **Lorenz**, die Telegraphenanwärter **Brachvogel, Bresse, Kühlewind, Maaß, Mirich, Nolze, Schmieg, Springer** und **Voigtländer**,

versetzt: von Berlin der Postkassirer **Jung** nach Schwerin (Mecklenburg), nach Berlin der Ober-Postdirectionssecretair **Köhler** von Minden (Westf.), der Postsecretair **Kaecke** von Neurode,

in den Ruhestand versetzt: die Postsecretaire **von Kracht** und **Wittig**, der Ober-Telegraphenassistent **Lambertus**,

gestorben: die Postsecretaire **Ebel** und **Pusch**.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postpraktikanten

Hinze in Cöpenick und Stroh in Pritzwalk als Postsecretaire.

Ernannt sind: der Postsecretair Kennes in Potsdam zum Ober-Postkassen-Buchhalter, der Postsecretair Schröter in Potsdam zum Ober-Postsecretair.

Personalveränderung des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg.

Der Stations-Kassen-Rendant Marowsky in Berlin ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Knabe Hermann Rheinsberg zu Ahrensdorf hat sich am 15. Januar 1888 an der Rettnng des Knaben Paul Nagel vom Tode des Ertrinkens nicht ohne eigene Lebensgefahr betheiligt. Diese muthige nnd entschlossene That des ꝛc. Rheinsberg wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die demselben gebührende Anerkennung hiermit öffentlich ausgesprochen. Potsdam, den 30. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1889.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Professor Dr. Orth: Specieller Acker- und Pflanzenbau. Bonitirung des Bodens. Ueber Boden und Wasser. Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agriculturtechnischer Untersuchungen. Landwirthaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Werner: Abriß der landwirthschaftlichen Productionslehre, 2. Theil. Rindviehzucht. Repetitorium der Betriebslehre. — Professor Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil II. (Die specielle Ernährung der einzelnen Nutzthierklassen, Entwicklung und Anwendung der Fütterungsnormen.) Molkereiwesen, mit Demonstrationen der Milchuntersuchung. Pferdezucht. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für den Betrieb landwirthschaftlicher Nebengewerbe: Zuckerfabriken, Brennereien ꝛc. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe; Vortrag und Uebungen. Zeichen- und Constructions-Uebungen. — Forstmeister Krieger: Specielle Holzkenntniß. Forstschutz. — Garteninspector Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Cursus im botanischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im Gebiete der Landwirthschaft. Arbeiten für Fortgeschrittene im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Samenkunde. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. — Privatdocent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit specieller Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzen-Anatomie.

b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Prakticum. Kleines chemisches Prakticum. — Dr. Degener: Grundzüge der allgemeinen Chemie. Praxis der Zuckerfabrication. — Professor Dr. Delbrück: Spiritusfabrication nebst Uebungen. — Dr. Herzfeld: Fabrication des Rübenzuckers. — Privatdocent Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinslehre. Der Boden Nord-Deutschlands. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Geognostische Exkursionen.

d. Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Physikalische Uebungen. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik.

e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insecten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Prakticum.

3. Veterinärkunde.

Prof. Dr. Dieckerhoff: Die inneren Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Die äußeren Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, (Organe der Bewegung, Nervensystem, Sinnesorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlaglehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Theoretische oder allgemeine National-Oekonomie. Ausgewählte Fragen der Agrarpolitik. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Culturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Culturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspector Gerhardt: Culturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Professor Schlichting: Bauconstructionslehre. Erdbau. Wasserbau. Landwirthschaftliche Baulehre. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaus.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Praktische Geometrie. Zeichenübungen. Geodätische Rechenübungen (mit dem Assistenten Boedecker). Uebungen im Ausgleichen (mit dem Assistenten Hegemann). Meßübungen im Freien. — Professor Dr. Börnstein: Algebra. Mathematische Uebungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie der Ebene und Diffe-

rentialrechnung. Geometrie. Mathematische Uebungen. Uebungen zur Analysis (mit dem Assistenten Hegemann).

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April 1889. — Programme sind durch das Secretariat zu erhalten. Berlin, den 14. Januar 1889.

Der Rector der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Settegast.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Jei, Schneider,	geboren im Jahre 1866 zu Trentschen bei Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. Dezember 1888.
2	Sebastian Peickert, Arbeiter,	geboren im August 1840 zu Hüttendorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Januar 1888.
3	Peter Josef Glanzmann, Eisengießer und Bäcker,	geboren am 31. Januar 1845 zu Corselle, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Escholzmatt, Kanton Luzern, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	desgleichen.
4	Johannes Leonard Meulemann, ohne Stand,	geboren am 12. Juli 1870 zu Etten, Niederlande, ortsangehörig zu S'Heerenberg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	desgleichen.
5	Franz Josef Mach, Bäcker,	geboren am 17. März 1855 zu Dransendorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. Dezember 1888.
6	Serafin Oliosi, Gärtner,	geboren im April 1845 zu Castelnuove bei Verona, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. Januar 1889.
7	Alfred Ackermann, Maler,	geboren am 7. Dezember 1870 zu Sursee, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
8	Nicolaus Duß, Melker,	geboren am 6. April 1846 zu Flühli, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	5. Januar 1889.
9	Lorenzo Pissardi, Schlosser,	geboren am 26. November 1856 zu Livorno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

knöpfe, mehrere Uhrketten und 1 Affe von Pappe, 2 Brustringe zum Pferdegeschirr, 4 kleine Messer, 1 Berloque, 3 Nadelbüchsen, 1 Päckchen Schraubenstifte, 1 Militair-Ehrenzeichen von 1870/71 und 1 Verdienstschnalle, 15 Schrauben, 1 Muff, 4 Patentbleistifte, 3 Drahtkörbe, 1 Pferdekopf aus Bronze, 2 Gewindebohrer und 1 Stück Radirgummi, 23 Notizbücher, Damenmantelbesätze, 8 Maschinentheile, 1 Sack Schmier- und andere Bürsten, 24 Schlipsbestandtheile, 24 Taschenmesser, 2 Stimmgabeln, 1 Hutständer, 19 Cigarren-, 8 Cigarrettenspitzen, 1 Metallglocke, künstliche Blumen- und Mustervorlagen, 1 Löffel, 1 Packet Schrot, 4 Lampenbrenner, 2 Taschentücher, 1 kleines Kreuz, anscheinend von Gold, 1 Paar Pulswärmer, 2 Päckchen Bilder auf Karten, 3 Geldtäschchen, 1 Buch „Heine's Werke" Theil 4—6, 1 Büchse Seife, 1 Uhrfutteral, Seidengarn, 17 besponnene Knöpfe, 1 Kleid, 1 Paar Schuhe und ein Unterrock, 1 Photographie-Rahmen, 1 Thürdrücker, rothe Schnur, zwei Schachteln mit Knöpfen, mehrere Abreißkalender, eine Schachtel Putzmasse und 3 Muster von Holzfüßen, mehrere Brillen, 3 runde Perlmutterblätter, 1 Thermometer, 38 Lambertsnüsse, 3 Rollen zu Möbeln, 1 Dutzend Eßlöffel, 1 Päckchen schwarze Spitzen, ein Klingelzugknopf, Fensterriegel von Eisen, 1 Zirkel, 5 Hefte Noten, 7 Hefte der Universitätsbibliothek „Hermann und Dorothea", 9 Päckchen künstliche Blumenblätter, 1 Geldtasche, 1 Kreuz und 1 Broche von Bernstein, 1 Broche und 1 Paar Manschettenknöpfe, außerdem Schlösser, Schlüssel, Strümpfe, Handschuhe.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion hierselbst schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds werden versteigert werden.

Berlin C., 8. Februar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufruf der zur Einlösung noch nicht eingereichten Stammaktien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

3. Die nachstehend verzeichneten, zur baaren Rückzahlung gekündigten Stammaktien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, welche zur Einlösung noch nicht eingereicht sind, werden hierdurch widerholt mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung mit dem betreffenden Kündigungstermin aufgehört hat.

A. Stamm-Aktien über je 100 Thlr. = 300 M.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1881.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII. № 5—8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII. № 3906.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII. № 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. № 787, 788.

B. Prioritäts-Obligationen über je 100 Thlr. = 300 M.

Restkündigung. Gekündigt zum 1. Januar 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII. № 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. № 64, 1008, 1331, 1478, 1480, 1569, 1627.

Berlin, den 2. Februar 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

6. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. Oktober 1888 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Leopold Lessing zu Berlin W., Voßstraße 17, unter dem Namen **Augusta X.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Hermsdorf (Gut und Gemeinde), Königl. Forst Tegel und Gemeinde Stolpe im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 8. Februar 1889.

Königl. Oberbergamt.

7. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. Oktober 1888 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Leopold Lessing zu Berlin W., Voßstraße 17, unter dem Namen **Augusta XI.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Hermsdorf (Gut und Gemeinde), Glienicke und Stolpe im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

Das Verbot des Vorräthighaltens von dosirten Pulvern und von Auflösungen stark wirkender Arzneimittel zum Gebrauche bei der Receptur in den Apotheken.

43. Aus Anlaß vorgekommener Unglücksfälle, welche in Apotheken durch Verwechselung vorräthig gehaltener Chininlösung und dosirter Calomelpulver mit gleichfalls vorräthig gehaltener Morphiumlösung und mit dosirten Morphiumpulvern herbeigeführt worden sind, bringen wir unter Hinweis auf die Bestimmungen des Tit. III. der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 hiermit in Erinnerung, daß es nicht zulässig ist, Auflösungen und Mischungen stark wirkender Arzneien und dosirte Pulver, in welchen stark wirkende Substanzen enthalten sind, zur Bequemlichkeit bei dem Receptiren vorräthig zu fertigen. Das Vorräthighalten derartiger abgewogener Pulver ist bereits durch Ministerialerlasse vom 6. Juni und 2. August 1866 besonders untersagt und ist dabei zum Ausdruck gebracht worden, daß durch die Nöthigung zum genauen Abwägen und Verarbeiten der einzelnen Ingredienzien bei der jedesmaligen Anfertigung eines Recepts einigermaßen eine Sicherung gegen übereiltes Arbeiten und daraus entstehende Mißgriffe bei dem Receptiren erzielt werden solle. Gegen das Vorräthighalten von Auflösungen und Mischungen oder Verreibung stark wirkender Arzneistoffe Behufs des bequemeren Gebrauches bei der Receptur sprechen nicht nur dieselben Gründe, sondern auch noch die Möglichkeit des leichten Verderbens der in Auflösung gehaltenen Substanzen. Das Vorräthighalten aller derartiger, zur Bequemlichkeit bei der Receptur gefertigter Zubereitungen, welche den Separandis der Tab. B. und C. pharmacop. German. angehörige Substanzen und welche Chinin in Lösung oder Mischung enthalten, wird daher hiermit ausdrücklich untersagt.

Gleichzeitig veranlassen wir die Besitzer und Verwalter von Apotheken, strenge darauf zu halten, daß den Lehrlingen nicht früher, als im letzten Viertel ihrer Lehrzeit und nur, wenn sie sich bisher als zuverlässig erwiesen haben, die Anfertigung von Arzneien überlassen werde.

Potsdam, den 21. November 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Vorstehendes Verbot wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 13. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aufnahme-Prüfung der Präparanden-Anstalt zu Joachimsthal.

5. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für die zu Joachimsthal im Kreise Angermünde im April vorigen Jahres seitens der Stadt-Gemeinde errichtete, unter der Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Königlichen Regierung stehende Präparanden-Anstalt wird hiermit von uns **auf den 26. und 27. April d. J.** festgesetzt.

Die Aufnahmegesuche sind bis zum 15. April d. J. an den Vorsteher der Anstalt Seminarlehrer Andrich zu richten. Denselben sind folgende Atteste beizufügen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung;
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Präparanden während der Dauer seines Anstaltskursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu erforderlichen Mittel verfüge.

Indem wir im Uebrigen auf unsere im vorjährigen Amtsblatte (Stück 5, Seite 40) erlassene Bekanntmachung verweisen, bemerken wir das Folgende:

Für den Unterricht haben die Zöglinge ein jährliches Schulgeld von 36 Mark, pränumerando in vierteljährlichen Raten an die Kasse der Stadtgemeinde Joachimsthal zahlbar, zu entrichten; doch hat die unterzeichnete Behörde sich das Recht zu einer Aenderung dieses Schulgeldsatzes vorbehalten. Die Einnahme aus dem Schulgelde wird ohne Abzug zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Zöglinge verwandt. Zu gleichem Zwecke hat außerdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Anstalt eine namhafte Summe überwiesen.

Die Anstalt ist ein Externat. Für Wohnung, Kost, Bekleidung, Bücher u. s. w. haben die Zöglinge selbst zu sorgen; sie wohnen bei Bürgern der Stadt, werden aber in ihrer Führung auch außerhalb der Schulstunden beaufsichtigt.

Potsdam, den 9. Februar 1889.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Zahlungen von Militair- und Invaliden-Pensionen betreffend.

6. Die in Charlottenburg für Rechnung unserer Hauptkasse zu leistenden Zahlungen von Militair- und Invaliden-Pensionen, welche bisher von der Militair-Pensions-Kasse in Berlin bewirkt worden sind, gehen nach Anordnung des Herrn Finanzministers vom 1. April d. J. ab auf das Königliche Steueramt in Charlottenburg über.

Potsdam, den 5. Februar 1889.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Prüfung für Heilgehülfen.

12. Personen, welche die Prüfung für Heilgehülfen abzulegen wünschen, haben zu diesem Zwecke zunächst 6 Mark Prüfungsgebühren bei der Königlichen Polizei-Hauptkasse, Molkenmarkt Nr. 1, Erdgeschoß, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr gegen Quittung einzuzahlen.

Die Anmeldung zur Prüfung ist persönlich unter Vorlegung der erhaltenen Quittung **lediglich** bei

dem Königlichen Stadtphysikus, Tempelhofer Ufer Nr. 29 I., bis 9 Uhr Vormittags zu machen. **Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium sind überflüssig.**

Berlin, den 17. April 1888.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Anhang I. zu den neuen Statuten des „Janus" Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien.

13. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Extra-Beilage beigefügt, welche den Anhang I. zu den neuen Statuten des „Janus" Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien, und die darauf bezügliche staatliche Genehmigungs-Urkunde vom 19. Dezember 1888 enthält.

Es wird darauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß die Concession und die Statuten der Anstalt in der Extra-Beilage zum Stück 49 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 9. Dezember 1887 veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 8. Februar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung der Postagentur № 32 (Kottbuserdamm)

8. Am 1. März d. Js. wird die von dem Kaufmann Jesse verwaltete Postagentur № 32 von dem Kottbuserdamm Nr. 37 nach der Urbanstraße Nr. 81 verlegt. Die Postagentur führt künftig die Bezeichnung: Postagentur 32 (Urbanstraße).

Berlin C., den 15. Februar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Stadt-Fernsprecheinrichtungen betreffend.

9. Diejenigen Personen, welche den **Anschluß** an eine der in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Oranienburg, Grünau, Wannsee und Ludwigsfelde bestehenden **Stadt-Fernsprecheinrichtungen** wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens bis zum 1. März,** an das Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Es kann nur dann mit Sicherheit auf die Herstellung der Anschlüsse im Laufe des Jahres gerechnet werden, wenn die Anmeldungen bis zu dem genannten Zeitpunkte erfolgen.

Bemerkt wird, daß die Stadt-Fernsprechnetze der sämmtlichen genannten Orte mit dem Netze in Berlin verbunden sind; die Theilnehmer können daher mit den Theilnehmern in Berlin unmittelbar verkehren. — Bei den genannten Postämtern können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 17. Januar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

8. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 4. Oktober 1888 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Leopold Lessing zu Berlin W., Voßstraße 17, unter dem Namen **Augusta XIV.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 182 323,7 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert zwei und achtzig Tausend dreihundert und drei und zwanzig siebenzehntel Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Rittergut Hermsdorf, Gemeinde Hermsdorf, Rittergut Glienicke, Gemeinde Glienicke und Stolpe im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 13. Februar 1889.

Königl. Oberbergamt.

9. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 4. Oktober 1888 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Leopold Lessing zu Berlin W., Voßstraße 17, unter dem Namen **Augusta XVI.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188910 qm, geschrieben: zwei Millionen einhundert achtundachtzigtausend neunhundertundzehn Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Rittergut Hermsdorf, Gemeinde Hermsdorf, Gemeinde Stolpe und Königl. Forst Tegel im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 13. Februar 1889.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck.

3. Mit dem 1. April d. J. gelangt für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im inneren Verkehr der Bahnstrecken des diesseitigen Directionsbezirks — mit Ausnahme der Berliner Stadt- und Ringbahn — sowie für den Verkehr nach Stationen der übrigen Preußischen Staatseisenbahnen ein neuer Tarif zur Einführung, durch welchen vielfach Ermäßigungen, in einzelnen Fällen aber geringe Erhöhungen gegen die bisherigen Fahrpreise eintreten.

Berlin, den 12. Februar 1889.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neuer Personengeld-Tarif.

4. Am 1. April d. J. tritt für den Verkehr von Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg nach Stationen der übrigen Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnen ein neuer Personengeld-Tarif, Theil II. (an Stelle des Tarifs vom 1. Januar 1888 nebst Nachtrag 1) in Kraft.

Derselbe enthält eine Erweiterung des Verkehrs. Auch treten neben einzelnen, in Folge von Berichtigungen nothwendig gewordenen Erhöhungen der Fahrpreise, zahireiche Ermäßigungen der Fahr- und Rückfahrkartenpreise dadurch ein, daß die Berechnung derselben auf Grund der Staatsbahntaxen erfolgte.

Den zweitägigen Rückfahrkarten wird eine Geltungsdauer von drei Tagen beigelegt.

Die Beförderungspreise sind bei den Billet-Expeditionen unseres Bezirks zu erfahren.

Bromberg, den 3. Februar 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausnahme-Tarif für Staubkalk (Kalkasche) zum Düngen.

5. Am 1. März d. Js. tritt im diesseitigen Lokal-Verkehr, sowie im direkten Verkehr mit sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen und der Ostpreußischen Südbahn **von** den Stationen **Dirschau, Inowrazlaw, Clausaschacht, Rüdersdorf** und **Stolpmünde** nach sämmtlichen Stationen des diesseitigen Bezirks und der übrigen Preußischen Staatsbahnen, sowie den Verbandsstationen der Ostpreußischen Südbahn für die **nachweislich zum Düngen** bestimmten oder verwendeten Sendungen **Staubkalk (Kalkasche)**, sofern dieselben mit je **einem** Frachtbriefe in Ladungen von **mindestens 10000 kg auf einen Wagen** aufgeliefert werden, oder die Fracht für dieses Gewicht bezahlt wird, ein **Ausnahme-Tarif** in Kraft.

Der Frachtberechnung werden die in den Kilometerzeigern der betreffenden Tarife angegebenen Entfernungen und die in dem Nachtrag I. des diesseitigen Lokal-Güter-Tarifs auf Seite 6 bis 9 unter B. aufgeführten Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs für **Wegebaumaterialien** zu Grunde gelegt.

Die Gewährung der Ausnahmefrachtsätze erfolgt:

a. Sogleich bei der Beförderung, wenn bei der Aufgabe oder Abnahme der Sendungen durch eine, den Güter-Expeditionen zu übergebende Bescheinigung **einer öffentlichen Behörde** der Nachweis geführt wird, daß der Staubkalk zum Düngen Verwendung finden soll. Hierbei bleibt vorbehalten, im einzelnen Falle den Nachweis der thatsächlich erfolgten Verwendung zu erfordern.

b. Nachträglich, wenn durch die **Bescheinigung einer öffentlichen Behörde** der vorbezeichnete Verwendungszweck später in der unten bezeichneten Frist nachgewiesen wird.

Anträge auf nachträgliche Berechnung des Ausnahmetarifs müssen sämmtliche Sendungen mindestens je eines vollen Kalendermonats umfassen und sind **längstens binnen drei Monaten** nach stattgehabter Versendung bei der Verwaltung der Empfangsstation anzubringen. Den Anträgen sind die bezüglichen Original-Frachtbriefe und die Bescheinigung der öffentlichen Behörde beizufügen. Näheres ist bei sämmtlichen Stationen unseres Bezirks in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 12. Februar 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

3. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im II. Halbjahr 1888 genehmigten Communal-Bezirks-Veränderungen.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeinde-Verbandes	künftigen Gemeinde-Verbandes	Bemerkungen. Größe des Grundstücks: ha	a	qm
25. Juli 1888.	Enklave, gen. Seegarten.	Büdner Valentin.	Dahmsdorf.	Forstgutsbezirk Colpin.	—	21	30
25. Juli 1888.	Forstparzelle.	Forstfiscus.	Forstgutsbezirk Colpin.	Dahmsdorf.	—	08	30
21. August 1888.	Dorfstraßen-Parzelle.	Kgl. Domainen-Fiscus.	Kgl. Domainen-Fiscus.	Pfaffendorf.	—	—	16
27. Oktober 1888.	do.	do.	do.	Kohlsdorf.	—	2	20

Beeskow, den 2. Februar 1889.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
comm. Landrath v. Gersdorff, Regierungs-Rath.

Genehmigung.

4. Auf Grund des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß die von dem Rittergutsbesitzer Leopold Lessing hierselbst an den Bauführer Louis Radel zu Friedrichshagen zu veräußernde, 12 a 18 qm große Parzelle von dem Rittergute Hermsdorf, Grundbuch von den Rittergütern Band I. Blatt № 337, abgetrennt und dem Gemeindebezirke Hermsdorf einverleibt werde.

Berlin, den 8. Februar 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf verlooster Pfandbriefe Lit. B.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 41. Verloosung gezogenen und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni v. J. zur Baarzahlung gekündigten 4 % Schlesischen Pfandbriefe Lit. B. und zwar:

à 500 Thlr.

№ 44308 Maj. u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein,
№ 44390 Herrsch. Gr. Stein rc.,
№ 45099 Poln. Krawarn und Mackau,
№ 45151 Med. Herz. Ratibor.

à 200 Thlr.

№ 50029 Pogarell und Alpenau,
№ 50825 Maj. u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein,
№ 51624 O. und N. Miechowitz,
№ 52010 Poln. Krawarn und Mackau,
№ 52173 Med. Herz. Ratibor,
№ 52257 do.

à 100 Thlr.

№ 61232 Elend,
№ 61399 Nd. Schönau,
№ 62349 Pogarell und Alpenau,
№ 63399 Maj. u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein,
№ 64287 O. und N. Miechowitz,
№ 64364 do.
№ 64857 Poln. Krawarn und Mackau,
№ 65004 Med. Herz. Ratibor.

à 50 Thlr.

№ 79287 Niclasdorf,
№ 79326 O. und N. Miechowitz.

à 25 Thlr.

№ 82227 Herrsch. Gr. Stein rc.,
№ 82228 do.
№ 82450 Poln. Krawarn und Mackau,
№ 82451 do.
№ 82465 Med. Herz. Ratibor,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungs-Gebäude am Lessingplatz) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15ten August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt.

à $3^1/_2$ %

aus der 20sten Verloosung:

№ 18581 Hausdorf à 100 Thlr.

à 4 %

aus der 35sten Verloosung:

№ 82257 Herrschaft Fürstenstein à 25 Thlr.

aus der 37sten Verloosung:

№ 22674 Koschentin und Tworog à 25 Thlr.,
№ 82256 Herrsch. Fürstenstein à 25 Thlr.

aus der 38sten Verloosung:

№ 82226 Herrschaft Gr. Stein rc. à 25 Thlr.

aus der 39sten Verloosung:

№ 45102 Poln. Krawarn und Mackau à 500 Thlr.,
№ 50104 Cantersdorf u. Klein-Neudorf à 200 Thlr.

aus der 40sten Verloosung:

№ 50376 Herrsch. Gr. Stein rc. à 200 Thlr.,
№ 50904 do. à 200 Thlr.,
№ 51976 Poln. Krawarn und Mackau à 200 Thlr.,
№ 52032 do. à 200 Thlr.,
№ 52034 do. à 200 Thlr.,
№ 52221 Med. Herz. Ratibor à 200 Thlr.,
№ 63515 Herrsch. Gr. Stein à 100 Thlr.,
№ 64342 O. und N. Miechowitz à 100 Thlr.,
№ 64842 Poln. Krawarn und Mackau à 100 Thlr.,
№ 64949 Med. Herz. Ratibor à 100 Thlr.,
№ 64967 do. à 100 Thlr.

Breslau, den 13. Februar 1889.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Förster Schubert zu Melzow in der Oberförsterei Gramzow das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Im Kreise Westpriegnitz sind zu Amtsvorstehern ernannt worden: der Administrator Rambke zu Dallmin für den Amtsbezirk Dallmin, der Rittergutsbesitzer Gebhard Gans Edler Herr zu Putlitz zu Philippshof-Putlitz für den Amtsbezirk Sagast, der Rittergutsbesitzer Wedigo Gans Edler Herr zu Putlitz zu Wolfshagen für den Amtsbezirk Wolfshagen, der Gutspächter Lüdemann zu Todtenkopf für den Amtsbezirk Damerow. Außerdem ist die Wahrnehmung der Amtsvorsteher-Geschäfte für den Amtsbezirk Rühstädt dem Amtsvorsteher und Rittergutsbesitzer von Jagow zu Quitzöbel widerruflich übertragen worden.

Dem Candidaten des höheren Schulamts Dr. phil. Adolf Rosinski zu Neu-Galow, Kreis Angermünde, dem Candidaten der Theologie Hans Reichardt zu Züsedom, Kreis Prenzlau, und dem Fräulein Alice Heise zu Clausdorf bei Sperenberg, Kreis Teltow, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk

Potsdam Stellen als Hauslehrer bez. Hauslehrerin anzunehmen.

Der bisherige Pfarrer zu Schwanebeck, Diözese Berlin Land II., Wilhelm Ludwig Gustav Budy, ist zum Archidiakonus zu Luckenwalde und Pfarrer zu Schönweide mit Scharfenbrück, Gottow, Kolzenburg und Lindenberg, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Johannes Klemens Albert Wrede ist zum Diakonus in Putlitz, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts in den Monaten Dezember 1888 und Januar 1889.

I. Richterliche Beamte:

Ernannt sind: Die Gerichtsassessoren Bode und Ring zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten zu Arnswalde bezw. Berlin I.; der Landgerichtsrath Hesse in Berlin zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht I. zu Berlin; der Landgerichtsdirektor Buttmann in Berlin zum Präsidenten des Landgerichts in Greifswald; der Kammergerichtsrath Müller zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht zu Posen; der Landgerichts-Präsident Lettgau in Prenzlau zum Senatspräsidenten beim Kammergericht; der Landgerichtsrath Gartz in Berlin zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht II. in Berlin.

Versetzt sind: der Senatspräsident Hagens bei dem Oberlandesgericht in Posen an das Kammergericht; der Landgerichts-Präsident von Seydewitz in Greifswald an das Landgericht in Potsdam; der Oberlandesgerichtsrath Haentzschel in Marienwerder als Kammergerichtsrath an das Kammergericht; der Erste Staatsanwalt Harrassowitz in Neu-Ruppin an das Landgericht in Münster; der Amtsgerichtsrath Citron zu Marienburg als Landgerichtsrath an das Landgericht zu Cottbus; die Amtsrichter Dr. Koffka und Steinkopf in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. zu Berlin; der Oberlandesgerichtsrath Neubauer in Hamm als Kammergerichtsrath an das Kammergericht; der Erste Staatsanwalt Philippi in Flensburg an das Landgericht zu Neu-Ruppin.

Pensionirt sind: Die Senatspräsidenten, Geheimen Ober-Justizräthe Pappritz und Vonhoff beim Kammergericht; der Landgerichtspräsident Geheime Ober-Justizrath Sello in Potsdam; der Amtsgerichtsrath Maercker in Berlin.

Verstorben sind: Der Kammergerichtsrath Weber und der Amtsgerichtsrath Pfeil zu Berlin.

II. Assessoren:

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: Die Referendare Birkenfeld, Schmidt, Hoffstaedt, Dr. Daberkow, Flügel, Berent, Munckel, Gößner, Haagen, Sasse, Feldhahn, Bruno Schulze, Dr. Edeling, Hufnagel, Krüger, Dr. Kalinowsky, Schönborn, Dr. Schulte, Schneider, Dr. Herzfeld, Radtke, Bopp.

Entlassen sind: von Schuckmann, Lehmann und Marschall von Bieberstein Zwecks Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amts; Dr. Edeling Zwecks Uebertritts in den Anhaltischen Staatsdienst; Dr. Trautvetter Zwecks Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern.

III. Rechtsanwälte und Notare:

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: Der Rechtsanwalt Soltsien bei dem Amtsgericht zu Luckenwalde; der Rechtsanwalt Guth bei dem Amtsgericht zu Cüstrin.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: Die Gerichtsassessoren Moses, Maerker, Sally Cohn, Hecker und Katz bei dem Landgericht I. zu Berlin; der Rechtsanwalt Justizrath Rosenthal aus Neu-Ruppin bei dem Amtsgericht zu Pritzwalk; der Gerichtsassessor Dr. Beer bei dem Amtsgericht II. zu Berlin mit dem Wohnsitze in Steglitz; der Gerichtsassessor Gromadzinski bei dem Amtsgericht zu Finsterwalde; der Gerichtsassessor Zowe bei dem Amtsgericht zu Wittenberge; der Rechtsanwalt Schülke aus Potsdam bei dem Landgericht zu Frankfurt a. Oder; der Gerichtsassessor Karl Schmidt bei dem Amtsgericht zu Angermünde. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Schulz in Cottbus. Dem Notar, Justizrath Rosenthal ist die Verlegung seines Wohnsitzes als Notar von Neu-Ruppin nach Pritzwalk gestattet. Dem Rechtsanwalt und Notar Soltsien in Luckenwalde ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Leonhard in Berlin.

IV. Referendare:

Zu Referendaren sind ernannt: Die bisherigen Rechtskandidaten Michelly, Kuntze, Maas, Druckenbrodt, Lutter, Budczies, Mahn, Jaeger, Pauly, Naumann, Marcuse, Griese, Stock, Karbe, von Bötticher, Kraefft, Ubbelohde, von Kries, Freiherr von Schele, Priester, Dr. Mettenheimer, Banselow, von der Hagen, Lüdicke, Thiele, Siegmann.

Wiederaufgenommen ist der frühere Referendar Kutsche.

Uebernommen sind: Raupbach und von Behr aus den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Breslau bezw. Stettin.

Entlassen sind: Schilasky und Fischer zwecks Uebertritts in den Marineverwaltungsdienst; Dr. Rose und Fleischmann zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst; Freiherr von Bodmann zwecks Uebertritts in den Militärdienst; von Seidlitz auf seinen Antrag; Boit.

Verstorben ist: von Kries.

V. Subalternbeamte:

Ernannt sind: Zum Gerichtsschreiber der Gerichtsvollzieher Neumann aus Fürstenwalde bei dem

Amtsgericht in Sorau N./L., zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen der Militäranwärter Berglein beim Amtsgericht I. in Berlin und der Aktuar Koch bei dem Amtsgericht in Strasburg Ukm., zum Gerichtsvollzieher der Militär-Anwärter Eicke bei dem Amtsgericht in Cottbus.

Versetzt ist der Gerichtsschreiber Rademann in Finsterwalde an das Amtsgericht zu Landsberg a. W.

Pensionirt ist der Gerichtsschreiber Jürisch bei dem Amtsgericht I. zu Berlin.

Verstorben sind: Der Rechnungsrevisor beim Kammergericht, Rechnungsrath Ohle, die Gerichtsschreiber Guischard in Sorau und C. F. Hoffmann beim Amtsgericht I. zu Berlin; der Gerichtsschreibergehülfe Kania in Angermünde und der Gerichtsvollzieher Beck in Oranienburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ludwig Haenel, Tagner,	geboren am 8. November 1849 zu Bischweiler, Elsaß, französischer Optant, ortsangehörig in Frankreich, wohnhaft zuletzt in Schiltigheim, Elsaß,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. November 1885),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. Januar 1889.
2	Ludwig Wilm, ohne Gewerbe,	geboren am 3. Juni 1847 zu Schlettstadt, Elsaß, französischer Optant, wohnhaft zuletzt in Schlettstadt,	schwerer Diebstahl (14 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Februar 1875),	derselbe,	18. Januar 1889.
3	Nathan Schiller, Handelsmann,	geboren am 10. Dezember 1841 zu Dabrowo, Kreis Tarnow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. Dezember 1885),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	5. Dezember 1888.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Fried Hatzfell, Schneidergeselle,	geboren am 16. Mai 1857 zu Riga, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. Januar 1889.
2	Ignaz Malouscheck, Buchbinder,	geboren am 11. Januar 1853 zu Groß-Meseritz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	11. Januar 1889.
3	Marie Kutil, unverehel. Dienstmagd,	geboren im Jahre 1871 zu Widizig, Bezirk Böhmisch-Brod, Böhmen, ortsangehörig zu Krupc, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Januar 1889.
4	Josef Jenza, Arbeiter,	geboren am 6. August 1872 zu Machow, Kreis Politz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	4. August 1888.
5	Constantin Orlowicz, Arbeiter,	geboren im Jahre 1867, aus Nowepole, Gouvernement Wilna, Rußland, ortsangehörig zu Troki, ebendas.,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	12. Januar 1889.
6	Leopold Bauer, Schreiner,	17 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Linz a. D., Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	11. Januar 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
7	Aloys Auracher, Kaufmann u. Schreiber,	35 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Wels, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	12. Januar 1889.
8	Karl Bringmann, Uhrmacher,	geboren am 7. Juni 1850 zu Potsdam, Preußen, ortsangehörig zu Delft, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Stadtmagistrat Günzburg, Bayern,	14. Dezember 1888.
9	Josef Juvan, Weber,	52 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Laibach, Oesterreich, wohnhaft zuletzt zu Zweibrücken, Bayern,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	17. Januar 1889.
10	Alois Oberthaler, Kellner,	geboren am 14. Juni 1857 zu Sarnthal, Bezirk Bozen, Tirol, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	17. Dezember 1888.
11	Damaso Bianchi-Capellini, Erdarbeiter,	geboren am 21. April 1834 zu Como, Italien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. Januar 1889.
12	Moses Laser Fränkelsohn, Lehrer,	52 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Liebau, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	26. Januar 1889.
12	Josef Wurm, Spängler,	geboren am 15. Mai 1869 zu Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	11. Januar 1889.
14	Franz Fingulin, Kommis,	geboren am 3. November 1860 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Günzburg, Bayern,	12. Januar 1889.
16	Rudolf Künzli, Färber,	geboren am 14. Juni 1843 zu Gossau, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Constanz,	3. Januar 1889.
17	Ferdinand Busconi, Erdarbeiter,	geboren am 21. Februar 1856 zu Piano, Provinz Como, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Januar 1889.
18	Johann Schmit, Arbeiter,	geboren am 8. Juni 1871 zu Ettelbrück, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	desgleichen.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Anhang I. zu den Neuen Statuten des „Janus" Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.

Berlin,
19./12. 88.
Geh.
Kanzlei.

Dem eingehefteten, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung' vom 30. April d. J. aufgestellten, Seitens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern unter dem 26. August d. J. genehmigten

Anhang I

zu den neuen Statuten des

„Janus“

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien

wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preussen vom 21. September 1887 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 19. Dezember 1888.

(L. S.)

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. **Braunbehrens.**

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 12066.

Anhang I

zu den Neuen Statuten des

„Janus“

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien,

wodurch die auf die Gliederung der Anstalt in Abtheilungen Bezug habenden Bestimmungen der §§. 4, 5, 6, 9, 12, 15, 16, 51 und 64 dieser Statuten in nachfolgender Weise abgeändert werden:

§. 4. **Abtheilungen der Anstalt** hat nunmehr zu lauten:

Die Anstalt besteht aus drei Abtheilungen und zwar:

I. Abtheilung für Versicherungen auf den Erlebensfall zur Versicherung von Capitalien und Capitals-Einlagen für Alters-Renten, welche in dem Falle, als sich die Versicherten nach Ablauf einer im Vorhinein bedungenen Zeit noch am Leben befinden, ausbezahlt, beziehungsweise in die III. Abtheilung übertragen werden.

II. Abtheilung für Versicherungen auf den Todesfall zur Versicherung von Capitalien und Capitals-Einlagen für Ueberlebens-Renten, welche bei den wann immer, oder während, oder nach einer bestimmten Zeit erfolgenden Todesfällen, oder auch, falls der Tod während der bestimmten Zeit nicht erfolgt ist, bei Lebzeiten der Versicherten ausbezahlt, beziehungsweise in die III. Abtheilung übertragen werden.

III. Abtheilung für flüssige Renten zur Versicherung zeitweiliger oder lebenslänglicher Alters- und Ueberlebens-Renten gegen einmalige (capitalische) Einlage, beziehungsweise Uebernahme der Capitals-Einlagen aus der I. und II. Abtheilung.

In Verbindung mit Renten-Versicherungen der I. Abtheilung (auf den Erlebensfall) können ferner mit Personen, die sich eines guten Gesundheits-Zustandes erfreuen und nach ihrem Beruf oder ihrer Beschäftigung keinen besonderen Gesundheitsschädigungen und Verletzungsgefahren ausgesetzt sind, Invaliditäts-Renten-Versicherungen für den Fall abgeschlossen werden, als die Invalidität der Versicherten vor Ablauf des Aufschubtermins der Alters-Renten-Versicherungen eintritt. Die durch diese Versicherungen zur Auszahlung gelangenden Invaliditäts-Renten erstrecken sich auf die Höhe derjenigen Beträge, welche sich in den einzelnen Fällen als Differenz zwischen den zur Zeit der Invalidität anzutretenden reducirten Alters-Renten einerseits und den Gesammt-Renten im Invaliditätsfalle andererseits ergeben.

Schließlich erstreckt sich der Wirkungskreis der Anstalt transitorisch, nämlich bis zum Jahre 1894 inclusive, auf die Verwaltung und Liquidation der von den Theilnehmern der wechselseitigen Ueberlebens-Associationen eingezahlten Capitalien und zwar im Sinne der hierfür bestehenden speciellen Bestimmungen. (Statuten vom 6. November 1878, Zahl 14319.)

In den Paragraphen: 5 al. 1, 6 al. 1, 9 al. 1, 12 al. 2 und 4 und 15 al. 1 hat es nunmehr statt „vier Abtheilungen" jedesmal zu lauten:

„drei Abtheilungen".

---

§. 16.

Auftheilung der Betriebs-Netto-Ueberschüsse und Betriebs-Abgänge. Bonus-Ausfolgung.

A. Auftheilung

hat nunmehr zu lauten:

Die Auftheilung der in den Sicherheitsfonden der Abtheilungen angesammelten Betriebs-Netto-Ueberschüsse (§. 11) unter die Mitglieder geschieht bei Versicherungen der I. und II. Abtheilung nach Verhältniß und Höhe der Jahres-Prämien, welche in den einzelnen Fällen entrichtet werden, beziehungsweise bei beitragsfreien Versicherungen nach Verhältniß der Jahres-Prämien, welche dem Beitrittsalter der Versicherten entsprechen; in beiden Fällen unter Ausschluß der Zusatzprämien für erhöhte Gefahren oder für die Abkürzung des Einzahlungstermines unter das vollendete 80. Lebensjahr, oder aber für die Auszahlung bei Lebzeiten der Versicherten, falls der Tod während der bestimmten Zeit nicht erfolgt ist. Bei flüssigen Renten der III. Abtheilung geschieht die Auftheilung nach Maßgabe der hierfür geleisteten Capitals-Einzahlung.

(Dieser Auftheilungsmodus findet jedoch auf diejenigen vor dem Inkrafttreten dieses vorliegenden Statuten-Anhanges bereits versicherten Mitglieder der vormaligen IV. Abtheilung, welche kraft dieses Statuten-Anhanges in die II. beziehungsweise III. Abtheilung überführt werden, mit der Begünstigung Anwendung, daß den in die II. Abtheilung überführten Versicherungen die nach Maßgabe des Auftheilungs-Verhältnisses des bisherigen capitalischen Werthes der IV. Abtheilung fallweise ermittelte und erhöhte Jahresprämie, den in die III. Abtheilung einrangirten Rentenversicherungen hingegen deren Capitalseinzahlungswerth zur Zeit als die respectiven Renten in der vormaligen IV. Abtheilung fällig wurden, als Bonus-Maßstab zu Grunde zu legen ist.)

Von den laut §. 11 angesammelten dreijährigen Beständen des Sicherheitsfondes jeder Abtheilung wird der Jahres-Durchschnitt ermittelt und dieser durch die Summe der betreffenden Jahresprämien-, beziehungsweise Renteneinzahlungs-Werthe der noch aufrechten Versicherungen getheilt; hieraus ergeben sich die Brutto-Rückersätze, welche durch Begrenzung, Ergänzung oder Abrundung in reine Rückersätze umzuformen sind.

Eine Begrenzung findet dann statt, wenn sich die Brutto-Rückersätze bei Versicherungen der I. Abtheilung über 10%, bei jenen der II. Abtheilung über 20% der betreffenden Jahresprämien-, und bei Versicherungen der III. Abtheilung über 2% der Renteneinzahlungs-Werthe belaufen, und zwar derart, daß Steigerungen darüber hinaus in dem einzelnen Verwaltungsjahre nicht mehr als 1% des Auftheilungs-Maßstabes der Versicherungen der I. Abtheilung, 2% desjenigen der Versicherungen der II. Abtheilung und ½% desjenigen der Versicherungen der III. Abtheilung betragen dürfen. In Fällen, in welchen die Brutto-Rückersätze zeitweilig unter denjenigen Percentual-Betrag sinken, welcher an die Mitglieder im Durchschnitte der letzten 10 Jahre ausgefolgt worden ist, kann eine Ergänzung derselben auf die Höhe des zehnjährigen Durchschnittes der Hinausfolgung durch Entnahme aus dem Reservefonde bis zu der im §. 12 festgesetzten Grenze stattfinden.

In allen Fällen sind die reinen Rückersatz-Procente auf eine in Betreff der Versicherungen der I. und II. Abtheilung durch 1 ohne Bruch, und in Betreff der Versicherungen der III. Abtheilung durch ½ ohne Bruch theilbare Zahl abzurunden.

Rückersatzergebnisse über die für je ein Verwaltungsjahr vorstehend festgesetzte Grenze hinaus, desgleichen die durch die Abrundungen erübrigenden Bruchtheile verbleiben in den Sicherheitsfonden der Abtheilungen zurück. (§. 11.)

Nach demselben Verhältnisse, nach welchem die Brutto-Rückersätze ausgemittelt werden, sind nöthigenfalls die Betriebs-Abgänge, welche aus den Fonden der Anstalt nicht gedeckt werden können, auf die Mitglieder umzulegen, beziehungsweise durch entsprechende Herabsetzung der Versicherungsbeträge zu tilgen.

---

§. 51. **Versicherungs-Prämien. Nebengebühren und Porto.**

Im al. 1 hat es nunmehr statt „vier Abtheilungen“ zu lauten:

„drei Abtheilungen“.

§. 64. **Fälligkeit des Versicherungs-Betrages.**

Im alinea lit 2 Zeile 8 hat es nunmehr zu lauten: „zwei Mitglieder der I. Abtheilung“.

Im alinea lit. 3 Zeile 1 und im alinea lit. 5 Zeile 1 haben die Worte „und IV.“ zu entfallen.

15147.

Vorstehender Anhang zu den unterm 1. October 1885 Z. 14973 bestätigten Statuten wird genehmigt.

Wien, am 26. August 1888.

(L. S.) Taaffe m. p.

Hofbuchdruckerei Gebr. Radetzki, Berlin, Ritterstraße 77/78.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 1. März **1889.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 2.) № 1841. Gesetz, betreffend den Schutz der deutschen Interessen und Bekämpfung des Sklavenhandels in Ostafrika. Vom 2. Februar 1889.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 2.) № 9316. Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Detmold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herfort, Bielefeld und Hörter, sowie die Abtretung einiger Preußischer Gebietstheile an Lippe-Detmold. Vom 9. Mai 1888.

№ 9317. Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1888, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Allerhöchste Ordre.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 12. Januar 1889 genehmige Ich, daß das zur Einrichtung eines zweiten Artillerie-Schießplatzes bei Jüterbog erforderliche Gelände auf Grund und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 für den Militär-Fiskus eigenthümlich erworben werde. Die anliegende Nachweisung, sowie der dazu gehörige Lageplan haben hierbei als Anhalt zu dienen.

Berlin, den 21. Januar 1889.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Bronsart von Schellendorff. Herrfurth.

An den Kriegsminister und den Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Einberufung des 15. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg.

7. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. die Einberufung des 15. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg

zum 3. März d. J.

zu bestimmen geruht.

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Provinzial-Landtagshause zu Berlin zur Eröffnungs-Sitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird, wie früher, Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienst im Dom Theil zu nehmen.

Potsdam, den 16. Februar 1889.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

44. **Tarif**

zur Erhebung des Bohlwerks-Ein- und Auslade- und Stättegeldes bei Benutzung der von der Stadtgemeinde Oderberg, Mark, in unmittelbarer Nähe der Stadt errichteten öffentlichen Ablage, gültig bis zum 1. Oktober 1892.

I. Bohlwerksgeld.

§ 1. Für jedes an der vorbezeichneten Ablage anlegende Fahrzeug ist ein Bohlwerksgeld zu entrichten. Dasselbe beträgt:

a. für Dampfer . . . 0,50 M.,
b. für andere Fahrzeuge . 0,50 M.

Vorbehalten bleibt, für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personen- und Güterverkehr dienen, einen Jahresbeitrag durch freiwillige Vereinbarung zwischen dem Besitzer und den städtischen Behörden festzusetzen.

§ 2. Liegt das Fahrzeug länger als drei Tage an der Ablage, so sind für jeden weiteren, auch nur angefangenen Zeitraum von drei Tagen, 50 Pf. zu zahlen.

II. Ein- und Ausladegeld.

§ 3. Für das Ein- und Ausladen von Gegenständen ist eine Abgabe nach Maßgabe der vermessenen Tragfähigkeit des Fahrzeuges zu entrichten und zwar:

a. wenn die Ladung in Buhnenbusch, Rohr, Heu und Stroh besteht,

für ein Fahrzeug	bis zu 25 Tonnen	1 M.,
" " "	von über 25 bis zu 50 Tonnen	2 "
" " "	über 50 Tonnen	3 "

b. wenn die Ladung in anderen als den unter a. genannten Gegenständen besteht,

für ein Fahrzeug	bis zu 25 Tonnen	0,75 M.,
" " "	von über 25 bis zu 50 Tonnen	1,50 "
" " "	über 50 Tonnen	2,00 "

Für die Erhebung dieser Abgabe ist der Meßbrief maßgebend.

III. Stättegeld.

§ 4. Für Schiffs-Frachtgut und Floßholz beträgt die Abgabe bei einer Lagerung von über 24 Stunden:

1) für jedes Stück Bauholz:

a. sofern es nicht länger als 48 Stunden lagert 10 ₰,
b. bei längerer Lagerung pro Woche 20 ₰,
2) für ein Schock (60 Stück) Bretter oder Bohlen pro Woche 20 ₰,
3) für ein Schock (60 Stück) Latten und Stangen pro Woche 15 ₰,
4) für je Tausend Mauersteine pro Woche 15 ₰,
5) für je Tausend Dachsteine pro Woche 10 ₰,
6) für alle vorstehend nicht genannten Gegenstände pro Quadratmeter der Lagerfläche für jede Woche 5 ₰.

Die Lagerung von Bauholz darf nur auf dem Stätteplatz nach Anweisung des Beamten stattfinden.

§ 5.

a. Bruchtheile der Erhebungs-Einheit oder der für die Abgaben-Berechnung maßgebenden Zeitabschnitte werden voll gerechnet,
b. der Tag der Lagerung der Güter gelangt zur Anrechnung, nicht aber der Tag der Entnahme derselben,
c. das Stättegeld ist vor der Abfahrt der Güter zu entrichten,
d. wer die Ablage länger als zwei Wochen benutzen will, bedarf dazu der besonders nachzusuchenden Erlaubniß des Magistrats,
e. den Anweisungen der mit der Aufsicht über den städtischen Ablageplatz betrauten Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

Etwaige Streitigkeiten über die Höhe der Gebühren entscheidet der Magistrat.

IV. Befreiungen.

1) Befreit von der Abgabe zu I. und II. sind:
   a. die dem Deutschen Reiche oder dem Preußischen Staate gehörigen oder den Interessen der Königlichen Wasserbau-Verwaltung dienenden Fahrzeuge, welche die Ablage lediglich zum Ein- und Ausladen solcher Gegenstände benutzen, welche für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reiches, des Preußischen Staates oder der Hofhaltung des Königlichen Hauses befördert werden,
   b. diejenigen Handkähne hiesiger Einwohner, welche die Ablage lediglich zum Ein- und Ausladen
      1) solcher landwirthschaftlicher Producte, welche im eigenen Haushalte des betreffenden Kahnbesitzers Verwendung finden und auf der hiesigen Feldmark gewonnen sind,
      2) von Saatgut und Dünger zur Verwerthung auf der hiesigen Feldmark benutzen.
2) Befreit von der Abgabe zu II. sind:
   Die Personen-Dampfer.
3) Befreit von der Abgabe zu III. sind:
   Die dem Deutschen Reich, dem Preußischen Staat oder der Hofhaltung des Königlichen Hauses gehörigen oder für unmittelbare Rechnung derselben lagernden Gegenstände.

Oderberg i. M., den 3. November 1888.

Der Magistrat.

(L. S.) Unterschriften.

Oderberg i. M., den 19. November 1888.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Unterschriften.

* * *

Vorstehender Tarif wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Herrn Provinzial-Steuer-Direktor unter dem Vorbehalt des Widerrufs hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 18. Februar 1889.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident.

Maler-Innung des Kreises Angermünde

45. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich für den Bezirk der Maler-Innung des Kreises Angermünde:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungs-Behörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das Malergewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. September 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Kreis Angermünde mit Ausnahme der Stadt Schwedt a. O. umfaßt.

Potsdam, den 18. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Innung Freie Vereinigung der Maler des Stadtkreises Charlottenburg.

46. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich für den Bezirk der Innung Freie Vereinigung der Maler des Stadtkreises Charlottenburg:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das Malergewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses, so-

wie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. September 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Stadtkreis Charlottenburg umfaßt.

Potsdam, den 18. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Konsulat der Vereinigten Staaten von Columbien in Berlin.

47. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Luis Sanz de Santamaria in Berlin an Stelle des Herrn Ramiro de Palacios zum Konsul der Vereinigten Staaten von Columbien mit dem Amtssitze in Berlin ernannt worden ist.

Potsdam, den 21. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Die wöchentliche Schonzeit der Fische betreffend.

48. Gemäß der durch § 7 № 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin vom 8. August 1887, den Regierungs-Präsidenten ertheilten Ermächtigung verlege ich hiermit für die zum diesseitigen Regierungsbezirke gehörigen Theile des Berechtigungsgebietes der Brandenburger und der Rathenower Fischereischutzgenossenschaft die wöchentliche Schonzeit der Fische auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr. Das Berechtigungsgebiet der Brandenburger Genossenschaft umfaßt den Havelstrom und die dazu gehörigen Seen und Gewässer vom Trebel-See abwärts bis zur Marquede bei Döberitz; der Genossenschaftsbezirk der Rathenower Fischereischutzgenossenschaft umfaßt den Havelstrom und die damit in Verbindung stehenden Seen und sonstigen Gewässer von Döberitz bis zur Mündung der Havel in die Elbe.

Potsdam, den 21. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

49. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Gutsbesitzerin Kannenburg zu Neuholland bei Liebenwalde ist erloschen.

Potsdam, den 19. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Einführung von Rindfleisch 2c. in Berlin.

14. Im Anschlusse an die Bekanntmachung des Curatorii des hiesigen städtischen Centralviehhofs vom 31sten vorigen Monats, nach welcher auf den städtischen Fleischschauämtern auch die Köpfe und Zungen der hier geschlachteten oder von auswärts im ausgeschlachteten Zustande eingeführten Rinder mit einem Stempelabdruck, und zwar die Köpfe in der Mitte des äußeren Kaumuskels jeder Kopfseite, die Zungen am Zungengrunde versehen werden sollen, wird zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch die Bestimmung des § 8 des Regulativs vom 25. September / 10. Dezember 1886, betreffend die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten Fleisches, nach welcher Rinder nur in ganzen Vierteln und **mit diesen** der zu dem Rinde gehörende Kopf und die Eingeweide eingeführt werden dürfen, keine Veränderung erleidet. Rinderköpfe und Rinderzungen für sich allein dürfen nicht eingeführt werden.

Berlin, den 16. Februar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen.

15. Unter der Bezeichnung Carbon-Natron-Oefen sind in den letzten Jahren Heiz-Einrichtungen an den Markt gebracht und mit dem Hinweis darauf empfohlen worden, daß dieselben ohne Erzeugung von Rauch und Geruch Wärme liefern und daher für Räume ohne Schornsteinanlage zu verwenden seien. Sofern es sich um Wohnräume handele, würden die Oefen mit einer überall leicht anzubringenden Abzugsvorrichtung behufs Abführung etwa sich entwickelnder schädlicher Gase zu versehen sein. Während des verflossenen Winters sind dessenungeachtet in hiesiger Stadt ein, in Wiesbaden zwei Fälle von Kohlenoxyd-Vergiftung in Folge Aufstellung jener Carbon-Natron-Oefen herbeigeführt worden; durch einschlägige Prüfungen im hiesigen hygienischen Institut ist festgestellt worden, daß der gedachte Ofen als eine äußerst gefährliche, unter Umständen todtbringende Heizvorrichtung zu bezeichnen ist. Diese Thatsachen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und warne das Publikum vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen zur Beheizung von geschlossenen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt für Menschen dienen, insbesondere von Schlafzimmern.

Berlin, den 19. Februar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Desinfectionsverfahren bei Darmtyphus.

16. In Gemäßheit des § 1 der Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887, betreffend Desinfection bei ansteckenden Krankheiten, bestimme ich hierdurch, daß bis auf Weiteres für jeden Fall von Darmtyphus die Bestimmungen der Anweisung zum Desinfectionsverfahren bei Volkskrankheiten von demselben Tage obligatorisch werden. Demgemäß **muß** die Desinfection in und nach jedem Fall von Darmtyphus lediglich und genau nach den Vorschriften jener Anweisung ausgeführt werden. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Stadt-Fernsprecheinrichtungen betreffend.

10. Diejenigen Personen, welche den **Anschluß** an eine der in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Oranienburg, Grünau, Wannsee und

Ludwigsfelde bestehenden **Stadt-Fernsprecheinrichtungen** wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens bis zum 1. März**, an das Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Es kann nur dann mit Sicherheit auf die Herstellung der Anschlüsse im Laufe des Jahres gerechnet werden, wenn die Anmeldungen bis zu dem genannten Zeitpunkte erfolgen.

Bemerkt wird, daß die Stadt-Fernsprechnetze der sämmtlichen genannten Orte mit dem Netze in Berlin verbunden sind; die Theilnehmer können daher mit den Theilnehmern in Berlin unmittelbar verkehren. — Bei den genannten Postämtern können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 18. Februar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Landbriefbestellbezirks-Aenderung.

11. Das im Kreise Westprignitz belegene Dorf **Bendelin**, sowie das ebendaselbst gelegene Gut **Zichtow** scheiden vom 1. April d. Js. ab aus dem Landbriefbestellbezirke des Kaiserlichen Postamts in Havelberg aus und werden dem Bezirke des Kaiserlichen Postamts in **Glöwen** zugetheilt.

Potsdam, den 21. Februar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Postsendungen.

12. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende Postsendungen, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

Nr.	Tag der Aufgabe.	Aufgabe-Postanstalt.	Gegenstand.	Eigenthümer.	Bestimmungsort.	Absender.
1	15. Oktober 1888.	Spandau.	Eine Mark.	—	—	—
2	11. Juli 1888.	Eberswalde.	Einschreibbrief.	Schiffer Otto Schneider.	Streitberg bei Fürstenwalde.	Heinr. Bötze, Schillerstraße 30.
3	23. Dezemb. 1888.	Bahnpost Paulinenaue—Neuruppin.	6 Mark.	—	—	—
4	26. Novbr. 1888.	Spandau.	Einschreibbrief.	Koennemann.	Hamburg.	G. Schmidt.
5	27. Novbr. 1888.	Prenzlau.	Einschreibbrief.	Ortsschulze Albrecht.	Zülkenhagen bei Bärwalde (Pommern).	Unbekannt.
6	7. Dezemb. 1888.	Jüterbog.	Einschreibbrief.	Emma Muschter.	Halle (Saale).	Unbekannt.
7	23. Dezemb. 1888.	Eberswalde.	Ein Tuschkasten.	—	—	—
	24. " "	Desgl.	1 Schreibkalender.	—	—	—
	26. " "	Desgl.	2 Photographien.	—	—	—
8	2. Septemb. 1888.	Brandenburg (Havel).	Postanweisung über 20 Mark.	Bertha Höppner.	Berlin postlagernd Postamt 4 (Lehrter Bhf.).	Unbekannt.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigen Falles nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 19. Februar 1889. Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

2. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen **der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 181 Stück und zwar die Nummern:

333 369 414 501 514 691 717 918 1066 1173
1303 1318 1329 1476 1604 1625 1765 1925 2112
2125 2170 2182 2224 2320 2368 2373 2533 2700
2886 3837 3901 3922 4056 4154 4358 4368 4419
4575 4623 4741 4852 4888 5118 5659 5745 5760
5975 6069 6187 6296 6657 6765 6787 6992 7091
7110 7579 7862 7949 8051 8161 8186 8259 8263
8517 8709 8894 9013 9042 9126 9264 9300 9363
9485 9616 9643 9793 9907 10018 10031 10186
10353 10455 10501 10644 10707 10708 10744
11041 11215 11290 11484 11548 11597 11721
11740 11754 11774 12035 12108 12340 12617
12665 12866 12936 13224 13293 13442 13454
13456 13479 13491 13773 14056 14227 14233
14331 14415 14667 14844 14889 14961 15136
15160 15184 15215 15218 15237 15321 15361
15362 15412 15475 15483 15524 15572 15622
15636 15673 15703 15733 16041 16079 16107
16277 16289 16322 16535 16544 16558 16574
16726 16727 16813 16855 16973 17013 17077
17135 17285 17417 17479 17525 17545 17646

17692 17725 17776 18128 18137 18145 18153
18162 18220 18307 18482 18569 18582 18618
18898 18977.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 62 Stück
und zwar die Nummern:

192 280 366 651 686 738 825 863 875 965 1104
1300 1304 1759 1805 1866 1911 2231 2238 2572
2587 2676 2910 2953 3098 3341 3540 3654 3729
3733 3758 3806 3940 4082 4179 4263 4318 4442
4581 4619 4838 4868 4878 4935 5074 5304 5335
5414 5436 5508 5619 5960 6097 6117 6190 6222
6347 6361 6464 6581 6627 6705.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 237 Stück
und zwar die Nummern:

166 424 567 599 705 744 965 1084 1210 1257
1368 1436 1811 1908 2133 2262 2287 2326 2504
2525 2663 2919 3022 3258 3274 3444 3531 3715
3856 4078 4120 4318 4521 4532 4761 4882 5086
5358 5452 5454 5512 5648 5670 5745 6040 6098
6121 6137 6144 6255 6327 6382 6635 6730 6833
6875 7004 7131 7352 7455 7574 7587 7590 7773
8035 8085 8399 8400 8461 8587 8640 8972 9054
9320 9500 9563 9624 9644 9769 9791 9925 10161
10221 10266 10509 10579 10663 10846 11046
11350 11367 11680 11687 11774 11778 11985
11986 12064 12088 12102 12196 12205 12240
12438 12654 12761 12792 12800 12832 12866
12915 12921 12923 12924 13144 13230 13700
13758 13995 14101 14178 14225 14228 14291
14337 14496 14525 14655 14678 14737 14845
14855 14938 15145 15175 15186 15300 15334
15544 15601 15780 15781 15801 15832 15841
15857 15871 16014 16255 16256 16400 16459
16488 16717 16824 17226 17283 17409 17628
17829 17873 17875 17952 18155 18230 18374
18548 18619 18629 18655 18716 18742 18748
18759 18893 18979 19030 19195 19231 19295
19357 19518 19737 19809 19863 19930 19961
19988 19996 20115 20157 20179 20322 20440
20595 20614 20851 20896 21032 21068 21080
21145 21176 21224 21227 21309 21321 21389
21443 21700 21738 21819 21974 22147 22155
22244 22376 22395 22419 22437 22576 22795
22826 22900 22993 23092 23137 23206 23447
23468 23523 23635 23662 23667 23729 23783
23886.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 198 Stück
und zwar die Nummern:

202 245 324 398 459 544 569 758 797 829 857
974 1041 1403 1448 1519 1694 1925 2031 2055
2149 2226 2513 2541 2666 2745 2790 2795 3103
3257 3301 3506 3509 3645 3670 3775 3869 3969
4099 4207 4214 4221 4244 4506 4619 4636 4645
4719 4727 4775 4984 5050 5385 5687 6474 6528
6536 6626 6685 6749 6877 6948 7038 7144 7309
7336 7406 7475 7478 7590 7761 7855 7869 7989
8085 8173 8475 8540 8697 8790 8957 9070 9150
9166 9227 9247 9329 9405 9463 9515 9650 9713
9751 9781 9788 9824 9961 10065 10068 10125
10207 10316 10617 10724 10896 10929 11065
11120 11176 11467 11488 11489 11490 11556
11678 11812 11945 12351 12481 12658 12740
12791 12896 12929 13157 13178 13345 13485
13622 13646 13774 13800 13961 13995 14108
14205 14318 14626 14719 14734 14881 14891
14977 15057 15108 15122 15228 15713 15770
16048 16060 16117 16302 16462 16470 16488
16513 16578 16593 16595 16683 16740 16778
16785 16798 16825 16877 16950 17069 17073
17108 17194 17459 17674 17711 17738 17775
17882 17890 17978 18018 18031 18034 18052
18137 18166 18200 18320 18651 18755 18842
18893 19028 19096 19545 19702 19834 20417.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen Coupons, Ser. V. № 14—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1899 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. November 1888.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen
des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

10. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. Oktober 1888 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Leopold Lessing zu Berlin W., Voßstraße 17, unter dem Namen **Augusta IX.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm geschrieben: Zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Hermsdorf (Gut und Gemeinde), Glienicke, Königlicher Forst Tegel und Gemeinde Stolpe im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 21. Februar 1889.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Staatsbahnverkehr Berlin—Magdeburg.

4. Mit Giltigkeit vom 1. März d. J. tritt für **Kalirohsalze zum Düngen**, als Askanit, Kainit, Karnallit, Kieserit, Krugit, Schönit und Sylvinit im Verkehr von den Stationen **Aschersleben, Egeln, Schönebeck, Staßfurt und Vienenburg** des Direktionsbezirks Magdeburg nach allen **mehr als 311 km** von denselben entfernt gelegenen, diesseitigen Stationen ein **Ausnahmetarif** in Kraft. Ueber die Höhe der bezüglichen Frachtsätze ertheilen die diesseitigen Güter-Expeditionen sowie das Auskunftsbüreau der Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung, Bahnhof Alexanderplatz hier auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 22. Februar 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

6. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1889	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügel-Ausstellung	Görlitz	21. bis 24. Februar	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht	Kgl. Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau, Bromberg und Erfurt	Ausstellungs-Commission	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung
2	Ausstellung von Fahrrädern u. Fahrradutensilien	Leipzig	23. Februar bis 3. März	nebenbezeichnete Gegenstände	Preußischen Staatseisenbahnen	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung

Bromberg, den 17. Februar 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neuer Staatsbahn-Gütertarif.

7. Mit dem **1. April 1889** tritt für die Beförderung von Gütern aller Art zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn und den Stationen Grajewo, Lyck und Prostken der Ostpreußischen Südbahn einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Breslau andererseits ein neuer Staatsbahn-Gütertarif (Theil II.) in Kraft. Derselbe enthält die besonderen Bestimmungen nebst Kilometerzeiger und Tarif-Tabellen.

In Folge der seit dem Bestehen des bisherigen Tarifs inzwischen vorgenommenen Neuvermessungen der Strecken haben sich verschiedene Entfernungen um 1 km vergrößert; auch durch Beseitigung von Druckfehlern sind vereinzelt Frachterhöhungen eingetreten; in Folge der Eröffnung von Neubaustrecken sind aber auch an Stelle der bisherigen vielfach niedrigere Entfernungen zur Einstellung gelangt.

Weitere Ermäßigungen der Fracht sind besonders durch Einstellung neuer direkter Ausnahme-Tarifsätze für Getreide, Hülsenfrüchte u. s. w., für Eisen und Stahl des Spezial-Tarifs II. und im Verkehre nach Berlin Ostbahnhof und Lichtenberg-Friedrichsfelde für gebrannte Steine sowie Pflastersteine und geschlagene Steine zum Straßenbau eingetreten; dagegen ist der bisherige Ausnahme-Tarif 6 für rohe Steine u. s. w. in Wegfall kommen.

In den Ausnahme-Tarifen 6 und 7 für Eisenwaaren und Eisen und Stahl des Spezial-Tarifs II. sind nur diejenigen Stationen des oberschlesischen Eisenhütten-Reviers aufgenommen worden, welche thatsächlich als Versandstationen in Frage kommen.

Mit dem Einführungstage des neuen Tarifs tritt der seitherige Staatsbahn-Tarif Bromberg-Breslau vom 1. April 1885 nebst sämmtlichen Nachträgen außer Kraft.

Die Frachtberechnung für die in dem Tarif bereits aufgenommene Station Danzig Weichselbahnhof findet

erst vom Tage der später besonders bekannt gegebenen Betriebs-Eröffnung statt.

Der neue Güter-Tarif wird am 15. März d. J. zur Herausgabe gelangen und ist von diesem Tage ab bei unseren Güter-Expeditionen käuflich zu beziehen; bis dahin ertheilt unser Tarif-Büreau Auskunft über die neuen Frachtsätze.

Bromberg, den 17. Februar 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Auslosung von Prioritäts-Obligationen der Berlin—Anhaltischen Eisenbahn.

1. Die Auslosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen der Berlin—Anhaltischen Eisenbahn II. Emission (Allerhöchstes Privilegium vom 25. Juni 1856) und Littr. C (Allerhöchstes Privilegium vom 25. August 1875) findet am 16. März d. J. Vormittags 9 Uhr, in unserem Sitzungssaale hierselbst statt.

Erfurt, den 23. Februar 1889.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Vertretung des Landesdirectors durch den Landessyndikus.

1. Nach dem von dem Provinzialausschuß gemäß § 88 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 am 27. Juli 1876 gefaßten Beschlusse wird der Landesdirektor im Falle der Behinderung durch den Landessyndikus vertreten.

Berlin, den 19. Februar 1889.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des krankheitshalber aus dem Amte geschiedenen Rittmeisters a. D. von Löbell zu Dom Brandenburg der Domainenrath Krause daselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dom Brandenburg ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist der Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. Schilling zu Gr. Ziethen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Gr. Ziethen ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des kommissarischen Amtsvorstehers Wörmann zu Vehlefanz, dessen Ernennung zum commissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks „Velten" zum 1. April d. J. widerrufen worden ist, vom gleichen Tage ab der Gemeinde-Vorsteher Giese zu Velten zum Amtsvorsteher dieses Amtsbezirks ernannt worden.

Der bisherige Diakonus Emil Johannes Simon zu Werben a. E. ist zum Oberpfarrer zu Putlitz, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Leopold Ober, Bahnarbeiter,	geboren am 26. Dezember 1863 zu Romagnano, Bezirk Trient, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Nürnberg, Bayern,	Gemeingefährlicher Gebrauch von Sprengstoffen (1¼ Jahr Gefängniß laut Erkenntniß vom 15. Oktober 1887),	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	23. Januar 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Marie Nahodil, unverehelichte Fabrikarbeiterin,	geboren am 19. September 1872 zu Brünn Mähren, ortsangehörig zu Lomnitz, Bezirk Brünn,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Januar 1889.
2	Abraham Staroselsky, Schneidergeselle,	geboren am 11. Oktober 1864 zu Gabrin, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	19. Januar 1889.
3	Michael Wozniak recte Woytzek (Woytaschtchik, Wotchak), Conducteur,	31 Jahre alt, geboren zu Zlotnicky, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl und Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	21. Dezember 1888.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
4	die Zigeunerinnen:				
	a. Juliana Kubatzki,	geboren im Jahre 1862 zu Altendorf, Mähren,	Landstreichen u. Hehlerei,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Dezember 1888.
	b. Agnes Dilla,	geboren im Jahre 1855 zu Dwory, Bezirk Oświecim, Galicien,			
	c. Eva Dilla,	geboren im Jahre 1842 zu Dwory,			
	d. Pauline Ludwig,	geboren im Jahre 1864 zu Altendorf, Mähren,			
	e. Pauline Sachnik,	geboren im Jahre 1874 zu Starowietz (Altendorf), Mähren,			
5	Johann Kalista, Schlossergehülfe,	geboren im Jahre 1865 zu Mireſau (Mirschau), Bezirk Blatna, Böhmen, ortsangehörig zu Hvozdan, Bezirk Blatna,	Landstreichen, Betteln und Führung eines gefälschten Zeugnisses,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	7. Januar 1889.
6	Gebhard Mäser, Metzger,	geboren am 2. September 1862 zu Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	10. Dezember 1888.
7	Johannes Ryser, Arbeiter,	geboren am 14. April 1864 zu Urtenen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Januar 1889.
8	Antonio Rossi, Schlosser,	geboren am 23. Februar 1860 zu Ivrea, Bezirk Turin, Italien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. Januar 1889.
9	Jakob Döbell, Schuhmachergeselle,	geboren am 16. Januar 1861 zu Fahrwangen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 8. März **1889.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinzial-Landtages.

8. An Stelle des ausgeschiedenen Justizraths Frommer zu Cottbus ist von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zu Cottbus der Stadtverordnete, Gerichts-Assessor a. D. Paul Hellwig daselbst, zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinzial-Landtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 24. Februar 1889.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

9. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. Februar v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1888 Seite 67) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1889/90 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß. In den Vergütungspreisen für das etwa zu liefernde Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normal-Marktorten Berlin, Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg a. H., Neu-Ruppin und Perleberg das ortsübliche Mahllohn mitenthalten, während dasselbe bei dem Normal-Marktorte Wittstock nicht mitberechnet ist, da dort bei den jetzt bestehenden Verhältnissen kein Mahllohn mehr erhoben wird. Potsdam, den 23. Februar 1889.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister von Achenbach.

Nachweisung

der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Weizen- und Roggenmehl in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für die Jahre 1879 bis 1888 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1889 bis dahin 1890.

Preise für 100 kg.

Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl		Roggenmehl	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stadt Berlin, Normalort für die Kreise Ober- und Nieder-Barnim, Teltow und Ost-Havelland.													
18	21	14	52	14	20	5	99	5	10	22	01	18	75
Stadt Prenzlau, Normalort für die Kreise Prenzlau und Templin.													
17	68	14	21	13	40	4	63	5	08	21	30	18	55
Stadt Schwedt, Normalort für den Kreis Angermünde.													
18	99	15	23	14	54	5	98	4	67	22	86	19	72
Stadt Beeskow, Normalort für den Kreis Beeskow-Storkow.													
16	65	14	72	14	92	6	50	4	98	20	65	19	46
Stadt Luckenwalde, Normalort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.													
17	78	15	18	14	23	5	05	4	18	21	37	19	41
Stadt Potsdam, Normalort für den Kreis Zauch-Belzig und Stadtbezirk Potsdam.													
18	19	14	81	15	07	5	41	4	76	21	87	19	00
Stadt Brandenburg, Normalort für den Kreis Westhavelland und den Stadtbezirk Brandenburg.													
18	72	15	09	14	90	5	50	4	27	22	49	19	56
Stadt Neu-Ruppin, Normalort für den Kreis Ruppin.													
18	57	14	49	14	35	5	41	4	73	22	30	18	79
Stadt Wittstock, Normalort für den Kreis Ost-Prignitz.													
18	12	14	19	13	72	4	23	3	80	20	29	17	03
										ohne Mahllohn.			
Stadt Perleberg, Normalort für den Kreis West-Prignitz.													
18	23	14	60	14	22	6	27	4	95	22	16	18	99

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

50. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1888 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N. Wasser.	Berlin. Unter-N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,50	31,00	2,66	1,08	1,28	0,80	2,20	1,44	1,70	1,08	2,24	1,78
2	32,50	31,10	2,66	1,08	1,29	0,80	2,20	1,46	1,72	1,10	2,28	1,82
3	32,48	31,08	2,66	1,08	1,29	0,80	2,18	1,52	1,72	1,10	2,30	1,86
4	32,50	31,04	2,68	1,10	1,29	0,80	2,18	1,54	1,62	1,12	2,28	1,88
5	32,50	31,06	2,68	1,08	1,29	0,81	2,20	1,58	1,62	1,16	2,26	1,92
6	32,51	31,02	2,68	1,08	1,29	0,81	2,20	1,60	1,62	1,18	2,24	1,94
7	32,50	31,00	2,68	1,06	1,29	0,81	2,20	1,62	1,62	1,18	2,22	1,96
8	32,50	30,98	2,64	1,10	1,28	0,81	2,20	1,64	1,62	1,20	2,20	1,98
9	32,48	31,06	2,66	1,06	1,28	0,82	2,18	1,64	1,62	1,20	2,18	2,00
10	32,42	31,06	2,66	1,12	1,29	0,82	2,14	1,64	1,62	1,22	2,16	2,02
11	32,46	31,02	2,66	1,08	1,30	0,82	2,18	1,64	1,62	1,22	2,16	2,04
12	32,46	31,02	2,64	1,06	1,29	0,81	2,14	1,64	1,62	1,24	2,14	2,04
13	32,46	31,00	2,62	1,06	1,28	0,81	2,16	1,64	1,62	1,24	2,14	2,04
14	32,46	31,00	2,62	1,04	1,27	0,81	2,14	1,64	1,62	1,24	2,14	2,04
15	32,44	30,98	2,60	1,02	1,27	0,81	2,16	1,64	1,62	1,28	2,14	2,04
16	32,37	30,96	2,60	0,98	1,28	0,81	2,16	1,66	1,62	1,28	2,10	2,04
17	32,38	30,96	2,60	1,02	1,29	0,80	2,12	1,64	1,62	1,28	2,10	2,04
18	32,42	30,96	2,60	1,02	1,29	0,80	2,20	1,60	1,62	1,28	2,10	2,04
19	32,46	31,00	2,62	1,02	1,28	0,80	2,24	1,60	1,62	1,28	2,10	2,04
20	32,46	30,98	2,62	1,02	1,28	0,80	2,22	1,64	1,62	1,26	2,12	2,04
21	32,46	31,06	2,60	1,06	1,27	0,80	2,22	1,66	1,62	1,26	2,12	2,04
22	32,48	31,04	2,60	1,08	1,27	0,80	2,24	1,66	1,62	1,28	2,12	2,04
23	32,42	31,06	2,62	1,06	1,27	0,80	2,24	1,68	1,62	1,28	2,12	2,06
24	32,40	31,00	2,62	1,08	1,28	0,80	2,22	1,68	1,62	1,28	2,12	2,06
25	32,38	31,06	2,62	1,10	1,28	0,80	2,20	1,68	1,62	1,26	2,12	2,06
26	32,36	31,06	2,62	1,12	1,30	0,81	2,20	1,70	1,62	1,28	2,14	2,06
27	32,38	31,00	2,62	1,12	1,31	0,81	2,20	1,70	1,62	1,30	2,14	2,06
28	32,38	31,00	2,62	1,10	1,31	0,81	2,20	1,72	1,62	1,30	2,18	2,08
29	32,36	31,00	2,62	1,10	1,30	0,81	2,22	1,74	1,64	1,34	2,16	2,08
30	32,36	31,02	2,62	1,06	1,30	0,81	2,22	1,74	1,64	1,34	2,16	2,10
31	32,36	30,84	2,62	1,04	1,30	0,81	2,20	1,74	1,62	1,30	2,16	2,10

Potsdam, den 27. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

51. **Tarif**

zur Erhebung des Bohlwerks- und Stättegeldes bei Benutzung der von der Stadtgemeinde Rheinsberg am Grinerick-See in unmittelbarer Nähe der Stadt errichteten öffentlichen Ablage, gültig bis 1. April 1892.

I. Bohlwerksgeld.

§ 1. Für jedes zum Zweck des Ein- und Ausladens an der städtischen Rheinsberger Ablage am Grinerick-See anlegende Fahrzeug sind „eine Mark fünfzig Pfennig" zu entrichten.

§ 2. Liegt das Fahrzeug an der Ablage länger als 24 Stunden, so sind für jeden weiteren, auch nur angefangenen Zeitraum von 24 Stunden „fünfzig Pfennig" zu zahlen.

§ 3. Von kleineren Fahrzeugen bis zu einer Tragfähigkeit von 5000 Kilo sind für jeden vollen wie angefangenen Tag „fünfzig Pfennige" zu entrichten.

§ 4. Für Sonn- und Festtage, an welchen ein Fahrzeug an der Ablage liegt, wird kein Stättegeld erhoben.

§ 5. Befreit von der Abgabe sind:

a. die den Interessen der Königlichen Wasserbau-Verwaltung dienenden Fahrzeuge,

b. diejenigen Fahrzeuge, welche die Ablage lediglich zum Ein- und Ausladen solcher Gegenstände benutzen, die für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reiches, des Preußischen Staats oder der Haushaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses befördert werden.

II. Stättegeld.

§ 6. Für Schiffs-Frachtgut und Floßholz beträgt die Abgabe:

1) für jedes Stück Bauholz, das auf die Ablage gebracht wird:

a. sofern es innerhalb dreier Tage wieder fortgeschafft wird, 10 Pf.,

b. bei längerer Lagerung pro Woche 20 Pf.,
2) für ein Schock Bretter oder ½ Schock Bohlen pro Monat 40 Pf.,
3) für je tausend Mauer- oder Dachsteine pro Monat 20 Pf.,
4) für alle vorstehend nicht genannten Gegenstände pro Kubikmeter für jeden Monat 20 Pf.

§ 7.

a. Die im § 6 ad 2—4 genannten Güter lagern bis zu einer Woche frei; bei längerer Lagerung aber zählt diese Zeit in Hinsicht der Berechnung des Stättegeldes mit.
b. Bruchtheile der Erhebungs-Einheit oder der für die Abgaben-Berechnung maßgebenden Zeitabschnitte werden voll gerechnet.
c. Der Monat umfaßt einen Zeitraum von 30 Tagen. Der Tag der Lagerung der Güter gelangt zur Anrechnung, nicht aber der der Entnahme derselben.
d. Das Stättegeld ist vor der Abfuhr der Güter zu entrichten.
e. Den Anweisungen der städtischen Beamten in Hinsicht der Art und Weise der Lagerung ist unbedingt Folge zu leisten.

Rheinsberg, den 27. November 1888.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Stromeyer.

* * *

Vorstehender Tarif wird im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor unter dem Vorbehalte des Widerrufs hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 23. Februar 1889.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes in Weimar.

52. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. d. M. dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung im Laufe dieses Jahres wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben. Es sollen 400000 Loose à 1 Mark ausgegeben und 6700 Gewinne im Werthe von 200000 Mark in zwei Ziehungen zur Verloosung gebracht werden. Die Ziehungen sollen **vom 15. bis 17. Juni** und **14. bis 17. Dezember d. J.** stattfinden. Die Polizeibehörden und Gendarmen werden angewiesen, dem Vertriebe der Loose nicht entgegen zu treten.

Potsdam und Berlin, den 28. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Ausspielung von Pferden, Equipagen rc. in Neubrandenburg.

53. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stallutensilien auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben. Die Polizeibehörden und Gendarmen werden angewiesen, dem Vertrieb der Loose nicht entgegen zu treten.

Potsdam und Berlin, den 28. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

54. Die Rotzkrankheit ist bei einem auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde des Bauern F. Böttcher zu Telschow und der Milzbrand bei der Section einer gefallenen Kuh der Bauernwittwe Pöhl zu Rehfeld im Kreise Ostprignitz festgestellt worden.

Potsdam, den 25. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

17. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 19), der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Königlichen Ober-Präsidenten hierdurch von Landespolizeiwegen für den Stadtkreis Berlin Folgendes:

§ 1. Die über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage für den Stadtbezirk Berlin bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Bekanntmachung vom 20. November 1844 und der landespolizeilichen Polizei-Verordnungen vom 24. November 1853 und 18. September 1858 werden dahin abgeändert, daß fortan als die Hauptkirchenstunden nicht, wie bisher die Zeit von 9 bis 11 Uhr des Vormittags und von 2 bis 4 Uhr des Nachmittags, sondern nur die Zeit von 10 bis 12 Uhr des Vormittags anzusehen ist. Die den Gewerbe-Verkehr an den Sonn- und Feiertagen beschränkenden Bestimmungen bleiben für die Zukunft nur für die Zeit von 10 Uhr Vormittags an in Geltung.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1889.

Der Polizei-Präsident von Richthofen.

Erweiterungsbau der Königlichen Hauptwerkstatt Berlin N. W.

18. Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. März 1846 ist bestimmt worden, daß zu Gunsten der behufs Ausführung einer Eisenbahn nach Frankfurt a. O. gebildeten Aktien-Gesellschaft die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, Anwendung finden sollen.

Demgemäß steht dem Rechtsnachfolger jener Aktien-

Gesellschaft, dem Königlichen Eisenbahn-Fiskus, vertreten durch das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt Berlin-Sommerfeld, das Recht zu, das zur Erweiterung der Königlichen Hauptwerkstatt N. M. in Berlin erforderliche Terrain im Wege der Enteignung zu erwerben.

Diese Enteignungsbefugniß erstreckt sich insbesondere auf die in Band 78 № 3975 des Grundbuchs von den Umgebungen verzeichnete, der Stadtgemeinde Berlin gehörige Grundfläche Kartenblatt 38 Parzelle $\frac{685}{336}$ № 4255 der Grundsteuermutterrolle.

Nachdem der für den Erweiterungsbau der Hauptwerkstatt Berlin N. M. ausgearbeitete Plan im Ministerium der öffentlichen Arbeiten unter dem 25. Oktober 1888 revidirt und durch den Ministerial-Erlaß vom 31. Oktober 1888 — II. 16634 — vorläufig festgestellt worden ist, wird ein Auszug aus demselben nebst einem Flächen-Register und einem Verzeichniß der baulichen Nebenanlagen auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts, Berlin-Sommerfeld, in Gemäßheit des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in der Zeit von Sonnabend, den 9. d. Mts. bis Sonnabend, den 23. d. Mts. einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, Molkenmarkt Nr. 1 parterre hierselbst, während der täglichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen den ausgelegten Plan-Auszug sind bis zum Ablaufe der bezeichneten Frist bei der I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Berlin, den 1. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau Brauereibesitzer Schultze, Henriette geb. Lange zu Salzwedel, Schornsteinfegerstraße Nr. 2, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1883 Lit. D. № 419705 über 500 M. und von 1884 Lit. C. № 586662 über 1000 M. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Schultze anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 23. Februar 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

4. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau Dr. Amalie Schierholz zu Leipzig die Schuldverschreibung der Preußischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1882 Lit. B. № 147412 über 2000 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Heinrich Erler zu Leipzig, Petersstraße Nr. 37, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 2. März 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Zinscoupons 2c.

3. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, wird

a. die am 1. April d. J. fälligen Zinscoupons der Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 19. bis einschließlich den 23. März d. J.,

b. die ausgeloosten und am 1. April d. J. fälligen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 21. bis einschließlich den 25. März d. J.

einlösen und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 23. Februar 1889.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag 6 zum Kilometerzeiger.

8. Mit dem 1. März 1889 tritt für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der Nachtrag 6 zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von: a. Personen und Reisegepäck, b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, c. Eil- und Frachtgütern vom 1. April 1888 in Kraft; derselbe enthält ermäßigte Entfernungen für die Berliner Bahnhöfe und Ringbahnstationen; soweit für diese Stationen Entfernungen im Berlin-Ostdeutschen Gütertarif enthalten sind, gelten dieselben bereits vom 1. Januar d. J. ab.

Bromberg, den 18. Februar 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs.

9. Am 1. März d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Saison-Billets u. s. w. Das Kursbuch ist bei allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Billet-Ausgabestelle, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 23. Februar 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderungen.

5. Die Aufnahme dreier im Gemeindebezirke Uetz belegenen, in den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen mit 192/12, 193/12, 194/12 bezeichneten Parzellen von 0,033 ha Größe in den Gutsbezirk Uetz, sowie die Aufnahme dreier gleich großen im Gutsbezirk Uetz belegenen und in den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen mit 196/12, 197/12, 198/12 bezeichneten Parzellen in den Gemeindebezirk Uetz ist von uns genehmigt worden.

Nauen, den 28. Februar 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten.

1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die im Vertrage bezeichnete Leistung. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen Aenderungen, welche — ohne wesentliche Abweichung von den dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfen — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe selbst anzuordnen, bleibt der Bauleitung vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug, Geräthen, Rüstungen.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u. s. w.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

4. Mehrleistung gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Garnison-Baubeamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider von dem Unterehmer bewirkte Leistungen ist die Bauleitung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage entstanden ist.

5. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Leistungen zufolge der von dem Garnison-Baubeamten getroffenen Anordnungen unter einer im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (25).

6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen, Versäumnißstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Leistung in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten zu beginnen.

Die Leistung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Versäumnißstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Versäumnißstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

7. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen durch Anordnungen des Garnison-Baubeamten oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindern-

den Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der Behörde, welche den Vertrag genehmigt hat, bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen, ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die eine Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der Behörde, welche den Vertrag genehmigt hat und deren Organen verschuldet sind, oder, insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehn, sich auf Seiten derselben zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Versäumnißstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Versäumnißstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (25).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserkärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; anderenfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Versäumnißstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

8. Güte der Leistung.

Die Leistungen müssen den besten Regeln der Baukunst und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Leistungen, welche der Garnison-Baubeamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Baukasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Bauleitung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden. Personen, welche an gemeingefährlichen Bestrebungen in irgend einer Weise betheiligt sind, dürfen bei Garnisonbauten nicht beschäftigt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Garnison-Baubeamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Dem von dem Unternehmer als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten wird von dem bauleitenden Beamten Mittheilung gemacht, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

Behufs Ueberwachung steht dem Garnison-Baubeamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

9. Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegen.

Der Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so ist die Behörde, welche den Vertrag genehmigt hat, berechtigt, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für die Errichtung einer Baukrankenkasse für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen, resp. Letztere nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 — Reichsgesetzblatt № 9 pro 1883 — betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bei einer Orts- oder Gemeinde-Krankenkasse zu versichern. Unternehmer haftet der Militär-Verwaltung für Ausführung dieser

Bestimmung, sowie auch für alle Nachtheile, welche der Militär-Verwaltung etwa durch Unterlassung in Beziehung auf die Krankenversicherung der Arbeiter entstehen, mit der von ihm deponirten Kaution, sowie mit seinem ganzen übrigen Vermögen. Eine besondere Entschädigung wird für die durch Vorstehendes übernommene Verpflichtung Seitens der Militär-Verwaltung nicht gewährt.

10. Entziehung der Leistung.

Die Stelle, welche den Zuschlag ertheilt hat, ist berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn sich nach Abschluß desselben herausstellt, daß der Unternehmer vorher mit Anderen Verabredungen behufs Enthaltung von der Verdingung oder sonst zum Schaden der Baukasse getroffen hatte; dieselbe Stelle ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen, sowie den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den gemäß 9 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Leistung ist der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief unter Androhung der Entziehung zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in 7 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Leistung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die infolge der Entziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (25).

11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe, sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

12. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

13. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der bei Bauausführungen zu beachtenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, sowie Kosten der Arbeiterversicherung können der Baukasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Baukasse zugefügt wird.

14. Aufmessung während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Leistungen von beiderseits Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen gemacht werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Leistungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufzeichnungen, als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten finden im Falle der Entziehung (10) diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theilleistungen sofort abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vetretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

15. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Ansätze, genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen sind.

16. Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen werden dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitgetheilt.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

17. Zahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem Garnison-Baubeamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll das dem Unternehmer unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

18. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

19. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Kasse der Behörde.

20. Haftpflicht.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftpflicht für die Güte der Leistung beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches)*) ist nicht statthaft.

21. Sicherheitsstellung, Bürge.

Bürgen haben nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

22. Sicherheitsstellung (Kaution).

Kautionen können in baarem Gelde, guten Werthpapieren, Sparkassenbüchern oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sicheren — gezogenen — Wechseln bestellt werden.

---

*) Art. 347 des Handelsgesetzbuches lautet: „Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art 335) ergibt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe, oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.“

Kautionsfähige Papiere sind folgende:

1) Die Schuldverschreibungen, welche vom deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind,
2) die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist,
3) die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken,
4) die Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Gemeinden, Kreisen ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen,
5) die Sparkassenbücher von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen,
6) sichere Hypotheken und Pfandbriefe.

Die Annahme von Wechseln erfolgt nur, wenn die Aufsichtsbehörde solche für ganz zweifellos sicher erachtet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Anweisungen (Talons) und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgeloofter Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten, gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Haftverpflichtung dient, nachdem die Haftzeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Haftverbindlichkeit einzubehalten ist.

23. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Zustimmung der Behörde, welche den Vertrag genehmigt hat, darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist diese Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurs-Eröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen in 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

24. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der in 25 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

25. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung nicht gelingen sollte, zunächst der Behörde, welche den Vertrag genehmigt hat, zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten, nach Maßgabe der von der Behörde getroffenen Anordnungen, darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§ 851—872, in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in erster Reihe maßgebend. Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Intendanten eines benachbarten Korpsbezirks.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

26. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses, d. h. der baaren Auslagen, fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für Garnisonbauten.

1. Persönliche Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Leistungen für Garnisonbauten hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünkt-

liche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen, Abschriften, Nachrisse werden erforderlichen Falles auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein, — wenn Angebote nach Prozenten der Anschlagssumme verlangt sind — diese Angebote;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (№ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten, oder von der ausschreibenden Behörde, oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin, durch von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehende Verhandlung, oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesandten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Briefgeldbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

8. Sicherheitsstellung (Kaution).

Wenn nichts Anderes durch die Ausschreibung be-

stimmt ist, hat der Unternehmer innerhalb 8 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlags die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

* * *

Vorstehende allgemeine Vertragsbedingungen ꝛc. werden hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Februar 1889.

Königl. Intendantur des Garde-Korps.

Personal-Chronik.

Im Kreise Nieder-Barnim ist an Stelle des verstorbenen Gemeinde-Vorstehers Schiele zu Klosterfelde der Gemeinde-Vorsteher August Fielitz zu Stolzenhagen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Wandlitz ernannt worden.

An Stelle des am 1. Februar d. J. in den Ruhestand getretenen Kreisbauinspektors Koppen ist der Kreisbauinspektor Leithold, bisher in Fritzlar, mit dem genannten Tage in die Kreisbauinspektion Berlin II. versetzt.

Die Militär-Anwärter Arnold Werder und Hermann Koeller sind zu Regierungs-Militär-Supernumeraren und der Civil-Anwärter Max Kracht zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Dem Fräulein Elisabeth Hein zu Clausdorf bei Sperenberg ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Potsdam Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Der ordentliche Lehrer Dr. Carel an der Sophien-Schule in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Lehrerin Mathilde Goette ist die Erlaubniß zur Eröffnung und Leitung einer höheren Mädchenschule zu Berlin, Lindenstraße 39, ertheilt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Der Postkassirer Gunsenheimer in Potsdam ist zum Postinspektor ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen an der Königl. thierärztlichen Hochschule zu Hannover. Sommersemester 1889. Beginn am 8. April.

Director, Geheimer Regierungsrath Medicinalrath Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Diätetik. — Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen. — Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Physiologie I., Arzneimittellehre und Toxikologie. — Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. — Lehrer Boether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen. — Professor Dr. Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Cursus. — Repetitor Romann: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Real-Gymnasiums mit obligatorischem Latein oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt unter Zusendung des Programms

die Direction der thierärztlichen Hochschule.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 30. April.

Von den für das Sommersemester 1889 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Spiecielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der speciellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Forstwissenschaft, Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. — Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilung des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hilfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugebornen Hausthiere: Derselbe. Die Anfänge der mikroskopischen Untersuchung: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Maschinenprüfungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimato-

logie: Derselbe. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Volhard. — Experimentalphysik, II. Theil, Lehre von dem Licht und der Wärme: Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. Knoblauch. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, II. Theil (Lehre von der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Bodenkunde mit Exkursionen: Prof. Dr. Brauns. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Anatomie: Derselbe. — Die deutsche Wirbelthier-Fauna: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Naturgeschichte der Insekten: Derselbe. — Ueber parasitische Thiere, Derselbe. — Die Kolonien des deutschen Reiches: Prof. Dr. Kirchhoff. — Volkwirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Prof. Dr. Conrad. — Bevölkerungspolitik, unter specieller Berücksichtigung des Armenwesens: Derselbe. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Huber. — Landwirthschaftliche Handelskunde: Oeconomierath von Mendel.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Stumpf, Vaihinger, Droysen, Lindner, Ewald, Gosche, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. von Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen. — Geognostische Excursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Excursionen: Prof. Dr. Zopf. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: „Das Studium der Landwirthschaft an der Universität, Cottbus, bei E. Kühn (Differtsche Buchhandlung) 1888." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im März 1889.

Geh. Reg.-Rath Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 15. März **1889.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 3.) № 1842. Verordnung, betreffend die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade. Vom 15. Februar 1889.

(Stück 4.) № 1843. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89. Vom 18. Februar 1889.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 3.) № 9318. Rezeß zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Lippischen Regierung, betreffend die Auspfarrung der in die Preußisch-lutherische Parochie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der Fürstlich Lippischen Ortschaften Bremke und Rott, vom 2./14. August 1888; nebst Ministerial-Erklärung vom 4. November 1888.

№ 9319. Verfügung des Justizministers betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg. Vom 11. Februar 1889.

(Stück 4.) № 9320. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 20. Februar 1889.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 1. April 1889 fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden.

4. Die am 1. April 1889 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, W. Taubenstraße 29 hierselbst, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten **vom 25sten d. M.** ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. März und 8. April** erfolgt; die **Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 25sten März** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **1. April** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch, Dritte Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind. Berlin, den 4. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlungen der geistlichen und Unterrichtsverwaltung für Charlottenburg betreffend.

7. Die in Charlottenburg für Rechnung unserer Hauptkasse zu leistenden Zahlungen der geistlichen und Unterrichtsverwaltung, welche bisher von der vereinigten Consistorial- Militair- und Bau-Kasse in Berlin bewirkt worden sind, gehen auf Anordnung des Herrn Finanzministers vom 1. April d. J. ab auf das Königl. Steueramt in Charlottenburg über.

Potsdam, den 2. März 1889.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der städtischen, Landgemeinde- und Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam für 1887 bezw. 1887/88.

55. Nachstehende Nachweisungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Februar 1889. Der Regierungs-Präsident.

* * *

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.	2. Zeit der Errichtung der Kasse.	3. Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	3. Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	4. Einlagen: niedrigste auf ein Buch, bei Beginn eines Kontos M.	4. Einlagen: höchste auf ein Buch, bei Abschluß eines Kontos M.	5. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs-Vorjahres. M.	Pf.	6. Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch Zuschreibung von Zinsen M.	Pf.	7. Zuwachs durch neue Einlagen. M.	Pf.
	Städtische Sparkassen.											
1	Angermünde	1886	—	—	1,00	3000	4871	07	420	63	22962	16
2	Belzig	1885	1	—	1,00	unbeschr.	51921	61	3008	31	115597	08
3	Biesenthal	1859	—	—	1,00	desgl.	426051	97	15404	65	108763	27
4	Brandenburg	1830	—	—	1,00	3000	3378527	—	124076	12	1304061	73
5	Dahme	1877	—	—	0,50	unbeschr.	874479	97	34277	22	205942	10
6	Eberswalde	1877	—	—	0,50	desgl.	1782309	36	54137	94	1127460	50
7	Fehrbellin	1857	—	—	1,00	1200	337566	88	10646	33	111434	66
8	Havelberg	1848	—	—	1,00	9000	3313681	92	103653	49	1251562	79
9	Jüterbog	1878	—	—	1,00	1500	271959	79	9628	70	57596	52
10	Ketzin	1880	—	—	1,00	1200	98565	97	3117	05	58577	87
11	Kyritz	1886	—	—	1,00	3000	26512	41	1401	72	29209	06
12	Lenzen	1854	—	—	0,50	900	537998	06	16678	21	173164	08
13	Luckenwalde	1884	—	—	1,00	3000	473511	61	17772	90	247690	80
14	Nauen	1857	—	—	1,00	900	1527847	50	50079	65	378608	57
15	Niemegk	1883	—	—	1,00	3000	56692	49	1841	60	29199	68
16	Perleberg	1854	—	—	1,00	3000	1503941	82	49959	37	410692	22
17	Plaue	1883	—	—	1,00	1500	108576	10	3870	80	59765	17
18	Potsdam	1840	—	—	1,00	900	3306077	99	112122	02	1231700	26
19	Pritzwalk	1882	—	—	0,50	3000	115670	64	4188	96	137097	22
20	Putlitz	1885	—	—	1,00	3000	29774	18	911	80	12113	76
21	Rathenow	1852	—	2	1,00	3000	473366	42	17075	07	185957	70
22	Schwedt	1830	—	—	1,00	unbeschr.	1627530	16	41089	22	529200	93
23	Spandau	1852	—	—	1,00	1500	2747275	15	96129	51	970646	85
24	Strasburg	1857	—	—	0,50	1500	386271	23	12754	47	94785	01
25	Strausberg	1872	—	—	1,00	unbeschr.	791247	12	22684	11	245968	47
26	Treuenbrietzen	1851	—	—	1,00	1500	566017	14	19241	61	161343	—
27	Werder	1886	—	—	1,00	3000	6499	29	11	08	39618	06
28	Wilsnack	1874	—	—	1,00	1000	400534	67	13683	54	139335	11
29	Wittenberge	1862	—	—	0,50	3000	482615	30	16668	15	194431	83
30	Wittstock	1849	—	—	1,00	unbeschr.	905514	38	28495	94	387137	07
31	Wriezen	1878	—	—	0,50	1800	267148	61	9210	66	116527	17
32	Wusterhausen	1886	—	—	1,00	3000	40920	56	1869	87	67697	04
33	Zehdenick	1883	—	—	1,00	unbeschr.	313056	55	7972	55	299700	51
1	Velten { Landgemeinde-Sparkasse }	1887	—	—	1,00	3000	—	—	1709	07	59127	65
	Kreis-Sparkassen.											
1	Angermünde	1856	—	9	0,50	unbeschr.	2118856	17	74888	17	749076	14
2	Berlin (N.-Barn.)	1857	—	14	1,00	desgl.	4252874	07	145454	27	1359407	91
3	Freienwalde	1851	—	10	1,00	2000	3715609	23	128428	94	1032558	32
4	Beeskow	1855	5	—	1,00	3000	2024738	98	67244	02	499817	30
5	Rathenow	1857	12	—	1,00	3000	987990	29	34822	53	479143	72
6	Jüterbog	1848	—	6	1,00	unbeschr.	7656307	30	273132	84	1493748	67
7	Prenzlau	1842	—	2	0,50	desgl.	2970614	44	98550	41	671275	45
8	Kyritz	1856	5	—	1,00	9000	1327331	62	41280	93	491679	43
9	Neu-Ruppin	1848	—	7	1,00	1500	3223325	69	110460	93	976187	31
10	Berlin (Teltow)	1858	—	19	0,50	unbeschr.	5584262	93	188260	04	2145417	—
11	Templin	1858	—	—	0,50	6000	702389	77	24112	55	171759	42
12	Belzig	1858	—	3	1,50	unbeschr.	1068938	94	35717	23	186827	70
	Summa	—	23	72	—	—	62867774	35	2128145	18	20821580	27

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres		Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§ 12 des Reglements v. 12. Dezbr 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen.		im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren.	für ausgeliehene Kapitalien erhalten.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	%	%
8512	43	19741	43	—	—	77	75	263	87	—	—	—	—	—	—	3⅓	4—5
40167	95	130359	05	—	—	—	—	391	30	—	—	—	—	—	—	3⅓	4—5
80641	64	469578	25	—	—	31136	07	5397	18	—	—	—	—	—	—	3,6	4—5
1001587	33	3805077	52	—	—	327362	71	41679	71	—	—	254153	06	12175	88	3⅓	3,87
146943	91	967755	38	—	—	25383	40	10826	06	—	—	—	—	—	—	4	4½—6
817851	90	2146061	90	—	—	87442	38	13821	01	—	—	—	—	—	—	3,6	3,5—5
66117	32	393530	55	—	—	22610	79	4711	84	—	—	—	—	—	—	3⅓	3½—5
1258420	36	3410477	84	—	—	380814	98	36187	94	—	—	200391	—	—	—	3⅓	4,1
59321	38	279863	63	—	—	10046	89	2863	30	—	—	—	—	—	—	3⅓	4¼—6
23540	36	136720	53	—	—	3709	98	1665	62	—	—	—	—	—	—	3⅓	3½—4½
16062	01	41061	18	—	—	2205	93	184	95	—	—	—	—	—	—	3⅓	4—5
173633	43	554206	92	—	—	59274	32	6407	91	—	—	72472	69	2506	26	3⅓	4, 4½
148445	51	620529	80	—	—	3078	48	10421	12	—	—	—	—	—	—	3⅗	4—4½
305641	58	1650894	14	—	—	185113	21	20583	12	—	—	39992	16	4088	93	3⅓	3½—5
12958	54	74775	23	—	—	874	23	647	62	—	—	—	—	—	—	3⅓	4—5
350451	90	1614141	51	—	—	181606	71	21813	57	—	—	105832	—	6200	—	3⅓	3½—4½
32657	02	139555	05	—	—	3738	38	3998	36	—	—	—	—	—	—	3⅓	3½—6
879394	65	3770505	62	—	—	338373	30	42000	67	—	—	139059	50	—	—	3⅓	4½
71416	30	185540	52	—	—	2134	56	1790	83	—	—	—	—	—	—	3⅓	4—5
11207	76	31591	98	—	—	201	95	7	03	—	—	—	—	—	—	3½	4½—5
122214	52	554184	67	—	—	54770	35	6814	93	—	—	19701	21	8650	—	3½	4—4½
329343	09	1868477	22	—	—	180205	36	21776	09	—	—	269063	05	9000	—	3⅓	3½—4½
459201	76	3354849	75	—	—	299376	68	41966	85	—	—	215082	—	5000	—	3⅓	3½—5
80394	99	413415	72	—	—	25349	12	3724	56	—	—	—	—	—	—	3⅓	4—5
226336	25	833563	45	—	—	65500	30	11465	62	—	—	—	—	—	—	3⅓	4—6
95689	34	650912	41	—	—	76113	76	6446	56	—	—	20943	20	3000	—	3⅓	3½—4½
4028	30	42100	13	—	—	143	40	145	40	—	—	—	—	—	—	3⅓	5
91287	39	462265	93	—	—	31615	04	4468	48	—	—	—	—	—	—	3⅓	3½—4½
126590	20	567125	08	—	—	40590	92	7452	53	—	—	24162	65	1300	—	3⅓	4—5
327805	01	993342	38	—	—	109634	93	10222	75	—	—	45000	—	6000	—	3⅓	4—4½
61418	51	331467	93	—	—	13798	17	2875	19	—	—	—	—	—	—	3⅓	3½—5
25053	55	85433	92	—	—	78	69	631	61	—	—	—	—	—	—	3⅓	4½
151904	55	468825	06	—	—	3056	55	2870	58	—	—	—	—	—	—	3⅓	3½—4½
4608	—	56228	72	—	—	—	—	714	29	—	—	—	—	—	—	3⅓	5
425989	63	2516830	85	—	—	165373	04	20644	85	—	—	—	—	—	—	3⅓	3½—5
690081	22	5067655	03	—	—	405888	30	55267	12	—	—	—	—	—	—	3⅓	4,24
670066	97	4206529	52	—	—	380298	98	45688	—	—	—	54000	—	14000	—	3⅓	4,10
322167	34	2269632	96	—	—	249323	45	27483	23	—	—	—	—	50000	—	3⅓	3⅓—5
292977	01	1208979	53	—	—	66493	95	11332	26	—	—	—	—	—	—	3⅓	3½—4½
1116718	22	8306470	59	—	—	855127	37	79443	70	—	—	135979	—	38050	—	3⅗	3—6
423973	15	3316467	15	—	—	290093	25	30875	53	—	—	135790	17	—	—	3⅓	3½—4½
343943	75	1516348	23	—	—	165072	43	22751	44	—	—	—	—	—	—	3⅓	3½—5
642370	83	3667603	10	—	—	286164	31	21158	40	—	—	42083	93	—	—	3⅓	3½—5
1249596	28	6668343	69	—	—	315578	75	55999	45	—	—	50150	81	967	—	3⅓	4
81600	78	816660	96	8100	—	43888	91	6868	94	—	—	—	—	—	—	3⅓	4
156454	33	1135029	54	—	—	100761	78	31087	78	—	—	—	—	—	—	3⅓	3½—5
13996784	25	71820711	55	8100	—	5889483	81	755839	15	—	—	1823856	43	160938	07	—	—

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.	17. An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen ꝛc.) wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	17. zurückgenommen. Stück.	18. befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen: bis 60 M. einschl. Stück.	19. von über 60 bis 150 M. einschl. Stück.	20. von über 150 bis 300 M. einschl. Stück.	21. von über 300 bis 600 M. einschl. Stück.	22. von über 600 M. Stück.	23. überhaupt. Stück.	24. Von dem … in Hypotheken: auf städtische Grundstücke. M.	Pf.	25. auf ländliche Grundstücke. M.	Pf.
	Städtische Sparkassen.												
1	Angermünde	220	20	299	30	12	7	7	355	4500	—	567	—
2	Belzig	233	35	338	99	56	57	49	599	22883	52	75917	76
3	Biesenthal	150	61	253	175	184	171	257	1040	286339	58	38900	—
4	Brandenburg	2843	2227	3777	2607	2346	2374	2005	13109	1249850	10	271420	—
5	Dahme	236	105	480	272	217	217	425	1611	514407	—	143877	51
6	Eberswalde	773	263	1352	676	493	624	862	4007	540584	78	69924	16
7	Fehrbellin	301	181	557	463	376	251	134	1781	135550	—	166468	64
8	Havelberg	801	677	2066	1358	1141	1194	1613	7372	389848	—	590929	08
9	Jüterbog	136	51	215	128	88	94	140	665	159457	58	31500	—
10	Ketzin	176	65	169	134	120	81	60	564	66050	—	9000	—
11	Kyritz	52	22	34	19	12	27	18	110	17110	—	—	—
12	Lenzen	206	151	449	312	298	302	346	1707	98557	34	320309	—
13	Luckenwalde	367	87	476	305	213	258	272	1524	424915	—	47400	—
14	Nauen	823	472	2645	1576	1088	745	521	6575	728658	99	234655	—
15	Niemegk	129	54	249	138	98	47	19	551	37110	11	17405	—
16	Perleberg	722	548	1605	1076	1040	1060	650	5431	695675	—	193525	—
17	Plaue	123	38	262	156	101	94	60	673	60375	—	4200	—
18	Potsdam	3028	1611	5614	3143	2524	2442	2011	15734	1405625	—	91800	—
19	Pritzwalk	179	48	278	115	94	78	78	643	62050	—	27450	—
20	Putlitz	26	14	41	17	18	25	15	116	2400	—	6100	—
21	Rathenow	368	187	1075	523	387	346	249	2580	249700	—	31500	—
22	Schwedt	583	333	814	665	513	585	990	3567	1268870	—	80225	—
23	Spandau	2154	832	3388	1934	1640	1836	1891	10689	1807157	36	92325	—
24	Strasburg	189	95	545	307	234	254	218	1558	145480	—	41500	—
25	Strausberg	416	199	617	379	406	342	437	2181	408650	32	130091	—
26	Treuenbrietzen	318	186	531	546	507	451	284	2319	317175	—	141200	—
27	Werder	225	16	154	66	29	21	14	284	—	—	—	—
28	Wilsnack	235	133	338	321	284	292	392	1627	147180	—	219109	25
29	Wittenberge	399	151	1089	446	339	319	235	2428	404595	—	—	—
30	Wittstock	439	205	1427	761	638	534	463	3823	604850	—	128905	—
31	Wriezen	221	114	360	221	179	138	168	1066	97800	—	30400	—
32	Wusterhausen	137	18	139	56	28	49	39	311	32647	—	23700	—
33	Zehdenick	366	93	343	240	167	171	238	1159	150288	—	26000	—
1	Velten } Landgemeinde-Sparkasse	231	8	104	39	38	18	24	223	—	—	24500	—
	Kreis-Sparkassen.												
1	Angermünde	1022	379	1793	1201	1026	1093	1046	6159	929800	—	741850	—
2	Berlin (N.-Barn.)	2325	1023	3916	3298	2778	2455	2098	14545	760750	—	1426208	31
3	Freienwalde	1526	705	3805	1776	1503	1636	2284	11004	1670650	—	1142750	—
4	Beeskow	713	372	1679	1152	948	980	1140	5899	497147	50	290634	—
5	Rathenow	774	245	1780	1025	821	756	523	4905	245900	—	43400	—
6	Jüterbog	1740	1106	4878	3299	3018	3311	4308	18814	3040984	80	1727178	48
7	Prenzlau	1073	625	2435	1902	1586	1627	1685	9235	250390	—	81900	—
8	Kyritz	610	365	1334	1041	906	701	613	4595	331005	—	340062	—
9	Neu-Ruppin	2114	1240	4093	2951	2412	2065	1580	13101	551700	—	694545	—
10	Berlin (Teltow)	5149	2179	7076	4596	3644	3249	3204	21769	75900	—	98258	49
11	Templin	333	115	684	488	484	428	377	2461	72750	—	16500	—
12	Belzig	411	325	871	903	769	687	503	3733	215071	02	452199	98
	Summa	35595	17979	66427	42935	35803	34492	34545	214202	21178388	—	10366289	66

Vermögen der Sparkassen (Spalten 9 bis 13) sind zinsbar angelegt:

26.			27.		28.		29.		30.		31.		32.	
in auf den Inhaber lautenden Papieren:			auf Schuldscheine:				gegen		gegen		bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt.	
Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		ohne Bürgschaft		gegen Bürgschaft		Wechsel.		Faustpfand.				(Inhaberpapiere zum Kurswerthe eingestellt.)	
M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
6300	6198	30	—	—	1900	—	5175	—	—	—	—	—	18340	30
3000	3129	—	—	—	4050	—	—	—	8750	—	12000	—	126730	28
90500	93034	—	—	—	68067	30	—	—	—	—	—	—	486340	88
2551900	2608295	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4129565	80
79700	79813	—	—	—	—	—	85621	—	52130	—	—	—	875848	51
1278650	1290402	98	—	—	132272	45	89903	75	9455	—	58430	48	2190973	60
44900	46334	80	—	—	6519	—	—	—	12075	—	21900	—	388847	44
2136500	2226872	50	257107	—	—	—	—	—	—	—	221000	—	3685756	58
56300	59042	80	—	—	—	—	27111	50	—	—	—	—	277111	88
48700	49859	35	—	—	—	—	1250	—	350	—	9000	—	135509	85
15000	15960	—	—	—	6500	—	—	—	2100	—	—	—	41670	—
132900	141102	30	—	—	12010	70	—	—	600	—	25801	85	597881	19
109500	116836	50	—	—	—	—	650	—	—	—	—	—	589801	50
757350	773625	12	—	—	8072	—	—	—	748	—	79244	—	1825003	11
9000	9666	-	—	—	8812	68	—	—	—	—	—	—	72993	79
607800	626743	60	—	—	—	—	—	—	—	—	264400	—	1780343	60
70600	74562	70	—	—	675	—	500	—	600	—	—	—	140912	70
2380287	2465352	30	—	—	—	—	—	—	—	—	100000	—	4062777	30
34000	35598	—	9520	67	37158	—	—	—	3330	—	—	—	175106	67
14700	15239	70	—	—	—	—	4103	—	—	—	—	—	27842	70
125200	132214	50	—	—	30000	—	—	—	—	—	152700	—	596114	50
632900	668615	50	—	—	—	—	—	—	—	—	5000	—	2022710	50
1484525	1572251	78	—	—	20345	—	—	—	127700	—	—	—	3619779	14
228650	240618	55	—	—	3249	—	—	—	1200	—	17100	—	449147	55
159100	159934	90	—	—	—	—	55925	—	3500	—	121950	-	880051	22
238500	252888	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	711263	50
20700	22086	90	—	—	900	—	—	—	—	—	17000	—	39986	90
82350	86349	70	—	—	2870	—	—	—	600	—	26150	—	482258	95
117500	125955	90	—	—	—	—	—	—	—	—	65100	—	595650	90
280200	289339	40	—	—	3975	—	—	—	53810	—	—	—	1080879	40
193100	198825	70	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	332025	70
18000	18588	50	—	—	—	—	1100	—	—	—	—	—	76035	50
268600	278413	20	—	—	—	—	—	—	—	—	5500	—	460201	20
—	—	—	—	—	9800	—	18919	—	—	—	—	—	53219	—
928025	940189	43	—	—	2250	—	—	—	9050	—	66000	—	2689139	43
2859500	3050468	20	—	—	—	—	—	—	—	—	200230	—	5437656	51
1165200	1183772	50	—	—	—	—	—	—	—	—	560143	—	4557315	50
1179550	1192548	45	—	—	84295	—	—	—	15325	—	422631	55	2502581	50
620200	650347	75	—	—	—	—	—	—	—	—	328105	—	1267752	75
2859950	2873674	10	—	—	—	—	41855	—	—	—	1333890	68	9017583	06
3220625	3249970	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3582260	26
332500	344511	—	—	—	121615	—	—	—	7950	—	301000	—	1446143	—
1711000	1692313	—	—	—	167037	25	—	—	—	—	792380	21	3897975	46
4116575	4214230	04	—	—	—	—	—	—	—	—	2512529	85	6900918	38
654800	646236	95	—	—	—	—	—	—	—	—	92200	—	827686	95
347675	352022	20	—	—	18000	—	—	—	95852	—	83829	—	1216974	20
34272712	35174035	56	266627	67	755373	38	332113	25	405125	—	7894715	62	76372668	14

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.	33. Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis. M.	Pf.	34. Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder. M.	Pf.	35. Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres. M.	Pf.	36. Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres: im allgemeinen Sparkassenfonds. M.	Pf.	37. im Reservefonds. M.	Pf.	38. Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre. M.	Pf.
	Städtische Sparkassen.												
1	Angermünde	—	—	—	—	—	—	1478	88	—	—	122	43
2	Belzig	—	—	—	—	—	—	3618	96	—	—	525	50
3	Biesenthal	—	—	—	—	—	—	11783	19	—	—	500	50
4	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	25176	18	—	—	7447	88
5	Dahme	—	—	—	—	1000	—	117290	27	—	—	1639	72
6	Eberswalde	—	—	—	—	2801	40	36160	72	—	—	6837	91
7	Fehrbellin	—	—	—	—	600	—	6117	91	—	—	728	70
8	Havelberg	—	—	—	—	2137	10	77310	99	—	—	4879	37
9	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	3951	75	8846	89	499	92
10	Ketzin	—	—	—	—	—	—	4921	16	—	—	177	40
11	Kyritz	—	—	—	—	—	—	1597	11	—	—	94	80
12	Lenzen	—	—	—	—	945	—	14369	54	—	—	900	—
13	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	38024	08	—	—	599	40
14	Nauen	—	—	—	—	1055	—	11004	24	—	—	3180	42
15	Niemegk	—	—	—	—	—	—	1634	84	70	48	651	60
16	Perleberg	—	—	—	—	—	—	15404	62	—	—	2494	60
17	Plaue	—	—	—	—	—	—	—	—	536	58	259	98
18	Potsdam	—	—	—	—	—	—	46101	62	—	—	9987	43
19	Pritzwalk	—	—	—	—	—	—	12509	84	—	—	508	64
20	Putlitz	—	—	—	—	—	—	3580	89	208	98	165	30
21	Rathenow	—	—	—	—	38	—	84	67	12755	85	965	98
22	Schwedt	—	—	—	—	—	—	27760	08	—	—	4880	62
23	Spandau	—	—	—	—	975	—	103332	15	—	—	4775	50
24	Strasburg	—	—	—	—	—	—	1196	34	—	—	1390	66
25	Strausberg	—	—	—	—	—	—	13012	20	—	—	3795	75
26	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	5986	30	—	—	1043	27
27	Werder	—	—	—	—	—	—	2898	59	—	—	2	—
28	Wilsnack	—	—	—	—	300	50	5716	61	—	—	549	25
29	Wittenberge	—	—	—	—	610	50	10796	35	—	—	874	40
30	Wittstock	—	—	—	—	600	—	22097	90	—	—	2001	10
31	Wriezen	—	—	—	—	—	—	13240	40	—	—	781	—
32	Wusterhausen	—	—	—	—	—	—	8164	30	78	69	300	20
33	Zehdenick	—	—	—	—	200	—	8334	11	3056	55	1692	05
1	Velten (Landgemeinde-Sparkasse)	—	—	—	—	—	—	3009	72	—	—	3	60
	Kreis-Sparkassen.												
1	Angermünde	24500	—	30000	—	800	—	1020	64	—	—	4117	48
2	Berlin (N.-Barn.)	—	—	—	—	2316	—	30966	72	4920	10	24423	04
3	Freienwalde	—	—	—	—	—	—	17915	52	5498	98	6947	41
4	Beeskow	—	—	—	—	500	—	14163	61	—	—	4361	17
5	Rathenow	—	—	—	—	—	—	7374	53	346	20	6025	41
6	Jüterbog	—	—	—	—	2030	—	138396	94	—	—	15364	01
7	Prenzlau	—	—	—	—	—	—	24300	14	—	—	12059	78
8	Kyritz	—	—	—	—	473	—	238277	66	—	—	4245	75
9	Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	39301	82	—	—	11056	87
10	Berlin (Teltow)	—	—	—	—	6500	—	58966	34	5829	72	21903	20
11	Templin	—	—	—	—	530	—	17430	93	6868	94	1744	35
12	Belzig	—	—	—	—	695	65	18817	12	—	—	4517	57
	Summa	24500	—	30000	—	25107	15	1264598	48	49017	96	182022	92

56. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1889 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser. Meter.	Berlin. Unter- N. N. Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,34	30,96	2,64	1,02	1,29	0,81	2,20	1,74	1,64	1,34	2,18	2,12
2	32,36	30,90	2,62	1,06	1,29	0,80	2,20	1,74	1,64	1,34	2,18	2,12
3	32,36	30,84	2,60	1,10	1,29	0,80	2,16	1,72	1,40	1,16	1,88	2,14
4	32,34	30,84	2,60	1,06	1,28	0,79	2,18	1,76	1,60	1,10	1,76	2,14
5	32,28	30,72	2,64	1,02	1,26	0,78	2,16	1,78	1,62	1,28	1,74	2,14
6	32,26	30,70	2,66	0,92	1,25	0,76	2,16	1,78	1,64	1,40	1,90	2,14
7	32,28	30,62	2,60	0,92	1,23	0,75	2,16	1,78	1,72	1,50	1,90	2,14
8	32,30	30,64	2,60	0,92	1,20	0,73	2,16	1,78	1,66	1,44	2,10	2,14
9	32,32	30,64	2,64	0,82	1,18	0,73	2,14	1,76	1,64	1,42	1,98	2,14
10	32,34	30,66	2,62	0,84	1,16	0,72	2,14	1,74	1,64	1,42	2,04	2,14
11	32,35	30,66	2,64	0,84	1,14	0,71	2,14	1,74	1,64	1,42	2,08	2,14
12	32,34	30,72	2,64	0,84	1,13	0,70	2,14	1,72	1,70	1,48	2,18	2,12
13	32,34	30,72	2,64	0,80	1,13	0,70	2,14	1,70	1,70	1,48	2,06	2,12
14	32,34	30,76	2,64	0,92	1,13	0,70	2,12	1,68	1,70	1,48	1,96	2,12
15	32,32	30,74	2,64	0,88	1,12	0,70	2,12	1,66	1,76	1,54	2,30	2,12
16	32,34	30,68	2,64	0,78	1,11	0,69	2,12	1,66	1,76	1,54	2,32	2,10
17	32,34	30,68	2,66	0,78	1,10	0,69	2,12	1,66	1,74	1,52	2,30	2,10
18	32,34	30,68	2,66	0,82	1,09	0,68	2,10	1,62	1,68	1,46	2,26	2,10
19	32,36	30,68	2,64	0,80	1,08	0,67	2,08	1,62	1,68	1,46	2,24	2,08
20	32,34	30,66	2,64	0,76	1,08	0,67	2,08	1,62	1,66	1,44	2,20	2,08
21	32,35	30,66	2,64	0,76	1,09	0,66	2,08	1,64	1,66	1,44	2,16	2,06
22	32,34	30,70	2,64	0,76	1,08	0,66	2,12	1,60	1,66	1,44	2,16	2,04
23	32,35	30,70	2,64	0,76	1,08	0,66	2,10	1,60	1,64	1,42	2,18	2,02
24	32,34	30,70	2,64	0,78	1,08	0,65	2,10	1,60	1,68	1,46	2,18	2,00
25	32,34	30,70	2,64	0,80	1,09	0,64	2,08	1,58	1,70	1,48	2,18	2,00
26	32,32	30,70	2,64	0,78	1,10	0,64	2,08	1,56	1,70	1,48	2,16	2,00
27	32,32	30,69	2,66	0,74	1,10	0,64	2,08	1,56	1,70	1,48	2,16	2,00
28	32,32	30,69	2,68	0,76	1,10	0,64	2,08	1,56	1,70	1,48	2,16	2,00
29	32,32	30,69	2,66	0,80	1,10	0,65	2,10	1,54	1,70	1,48	2,14	2,00
30	32,32	30,69	2,68	0,78	1,10	0,65	2,12	1,52	1,70	1,48	2,12	1,98
31	32,30	30,69	2,68	0,80	1,11	0,66	2,12	1,52	1,70	1,48	2,12	1,98

Potsdam, den 11. März 1889. Der Regierungs-Präsident.

Umwandlung des Gutsbezirks Borhagen-Rummelsburg in eine Landgemeinde.

57. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Borhagen-Rummelsburg im Kreise Niederbarnim aufgelöst und

a. aus den zu demselben bislang gehörenden Grundstücken, dem Rummelsburger (Stralauer) See und der diesen Bezirk begrenzenden rechten Hälfte der Spree,

b. dem zum Gutsbezirk Lichtenberg gehörigen Lichtenberger Kietze mit 33,37,61 ha,

c. der innerhalb der Feldmark des bisherigen Gutsbezirks Borhagen-Rummelsburg belegenen Enklave des Gemeindebezirks Stralau mit 17,00,19 ha,

d. dem zum Rangirbahnhofe Rummelsburg gehörigen Trennstück der Gemeinde Friedrichsfelde mit 28,89,28 ha,

e. der zwischen dem bisherigen Gutsbezirke Borhagen-Rummelsburg, dem Gutsbezirke der Königlichen Coepenicker Forst und dem Gemeindebezirk Friedrichsfelde belegenen, zum Gemeindeverbande Hönow gehörigen Wiesenfläche mit 26,43,10 ha

unter Abtrennung der unter b., c., d., e. bezeichneten Grundstücke von den betreffenden Gemeinde- bezw. Gutsbezirken eine Landgemeinde mit dem Namen „Borhagen-Rummelsburg" gebildet werde.

Dies wird hierdurch gemäß § 1 des Landgemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

58. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Molkereibesitzers Heinrich Müller zu Weißensee bei Berlin ausgebrochen.

Potsdam, den 9. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

§. 51. **Versicherungs-Prämien. Nebengebühren und Porto.**

Im al. 1 hat es nunmehr statt „vier Abtheilungen" zu lauten:

„drei Abtheilungen".

§. 64. **Fälligkeit des Versicherungs-Betrages.**

Im alinea lit 2 Zeile 8 hat es nunmehr zu lauten: „zwei Mitglieder der I. Abtheilung".

Im alinea lit. 3 Zeile 1 und im alinea lit. 5 Zeile 1 haben die Worte „und IV." zu entfallen.

15147.

Vorstehender Anhang zu den unterm 1. October 1885 Z. 14973 bestätigten Statuten wird genehmigt.

Wien, am 26. August 1888.

(L. S.) **Taaffe** m. p.

Hofbuchdruckerei Gebr. Rabet 77/78.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 1. März **1889.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 2.) № 1841. Gesetz, betreffend den Schutz der deutschen Interessen und Bekämpfung des Sklavenhandels in Ostafrika. Vom 2. Februar 1889.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 2.) № 9316. Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Detmold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herfort, Bielefeld und Hörter, sowie die Abtretung einiger Preußischer Gebietstheile an Lippe-Detmold. Vom 9. Mai 1888.

№ 9317. Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1888, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Allerhöchste Ordre.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 12. Januar 1889 genehmige Ich, daß das zur Einrichtung eines zweiten Artillerie-Schießplatzes bei Jüterbog erforderliche Gelände auf Grund und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 für den Militär-Fiskus eigenthümlich erworben werde. Die anliegende Nachweisung, sowie der dazu gehörige Lageplan haben hierbei als Anhalt zu dienen.

Berlin, den 21. Januar 1889.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Bronsart von Schellendorff. Herrfurth.
An den Kriegsminister und den Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Einberufung des 15. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg.

7. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. die Einberufung des 15. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg

zum 3. März d. J.

zu bestimmen geruht.

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Provinzial-Landtagshause zu Berlin zur Eröffnungs-Sitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird, wie früher, Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienst im Dom Theil zu nehmen.

Potsdam, den 16. Februar 1889.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

44. **Tarif**

zur Erhebung des Bohlwerks-Ein- und Auslade- und Stättegeldes bei Benutzung der von der Stadtgemeinde Oderberg, Mark, in unmittelbarer Nähe der Stadt errichteten öffentlichen Ablage, gültig bis zum 1. Oktober 1892.

I. Bohlwerksgeld.

§ 1. Für jedes an der vorbezeichneten Ablage anlegende Fahrzeug ist ein Bohlwerksgeld zu entrichten. Dasselbe beträgt:

a. für Dampfer . . . 0,50 M.,
b. für andere Fahrzeuge . 0,50 M.

Vorbehalten bleibt, für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personen- und Güterverkehr dienen, einen Jahresbeitrag durch freiwillige Vereinbarung zwischen dem Besitzer und den städtischen Behörden festzusetzen.

§ 2. Liegt das Fahrzeug länger als drei Tage an der Ablage, so sind für jeden weiteren, auch nur angefangenen Zeitraum von drei Tagen, 50 Pf. zu zahlen.

II. Ein- und Ausladegeld.

§ 3. Für das Ein- und Ausladen von Gegenständen ist eine Abgabe nach Maßgabe der vermessenen Tragfähigkeit des Fahrzeuges zu entrichten und zwar:

a. wenn die Ladung in Buhnenbusch, Rohr, Heu und Stroh besteht,

für ein Fahrzeug bis zu 25 Tonnen	1 M.,
" " " von über 25 bis zu 50 Tonnen	2 "
" " " über 50 Tonnen	3 "

b. wenn die Ladung in anderen als den unter a. genannten Gegenständen besteht,

für ein Fahrzeug bis zu 25 Tonnen	0,75 M.,
" " " von über 25 bis zu 50 Tonnen	1,50 "
" " " über 50 Tonnen	2,00 "

Für die Erhebung dieser Abgabe ist der Meßbrief maßgebend.

III. Stättegeld.

§ 4. Für Schiffs-Frachtgut und Floßholz beträgt die Abgabe bei einer Lagerung von über 24 Stunden:

1) für jedes Stück Bauholz:

a. sofern es nicht länger als 48 Stunden lagert 10 ₰,
b. bei längerer Lagerung pro Woche 20 ₰,
2) für ein Schock (60 Stück) Bretter oder Bohlen pro Woche 20 ₰,
3) für ein Schock (60 Stück) Latten und Stangen pro Woche 15 ₰,
4) für je Tausend Mauersteine pro Woche 15 ₰,
5) für je Tausend Dachsteine pro Woche 10 ₰,
6) für alle vorstehend nicht genannten Gegenstände pro Quadratmeter der Lagerfläche für jede Woche 5 ₰.

Die Lagerung von Bauholz darf nur auf dem Stätteplatz nach Anweisung des Beamten stattfinden.

§ 5.

a. Bruchtheile der Erhebungs-Einheit oder der für die Abgaben-Berechnung maßgebenden Zeitabschnitte werden voll gerechnet,
b. der Tag der Lagerung der Güter gelangt zur Anrechnung, nicht aber der Tag der Entnahme derselben,
c. das Stättegeld ist vor der Abfahrt der Güter zu entrichten,
d. wer die Ablage länger als zwei Wochen benutzen will, bedarf dazu der besonders nachzusuchenden Erlaubniß des Magistrats,
e. den Anweisungen der mit der Aufsicht über den städtischen Ablageplatz betrauten Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

Etwaige Streitigkeiten über die Höhe der Gebühren entscheidet der Magistrat.

IV. Befreiungen.

1) Befreit von der Abgabe zu I. und II. sind:
   a. die dem Deutschen Reiche oder dem Preußischen Staate gehörigen oder den Interessen der Königlichen Wasserbau-Verwaltung dienenden Fahrzeuge, welche die Ablage lediglich zum Ein- und Ausladen solcher Gegenstände benutzen, welche für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reiches, des Preußischen Staates oder der Hofhaltung des Königlichen Hauses befördert werden,
   b. diejenigen Handkähne hiesiger Einwohner, welche die Ablage lediglich zum Ein- und Ausladen
      1) solcher landwirthschaftlicher Producte, welche im eigenen Haushalte des betreffenden Kahnbesitzers Verwendung finden und auf der hiesigen Feldmark gewonnen sind,
      2) von Saatgut und Dünger zur Verwerthung auf der hiesigen Feldmark

   benutzen.
2) Befreit von der Abgabe zu II. sind:
   Die Personen-Dampfer.
3) Befreit von der Abgabe zu III. sind:
   Die dem Deutschen Reich, dem Preußischen Staat oder der Hofhaltung des Königlichen Hauses gehörigen oder für unmittelbare Rechnung derselben lagernden Gegenstände.

Oderberg i. M., den 3. November 1888.

Der Magistrat.

(L. S.) Unterschriften.

Oderberg i. M., den 19. November 1888.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Unterschriften.

* * *

Vorstehender Tarif wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Herrn Provinzial-Steuer-Direktor unter dem Vorbehalt des Widerrufs hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 18. Februar 1889.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident.

Maler-Innung des Kreises Angermünde

45. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich für den Bezirk der Maler-Innung des Kreises Angermünde:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungs-Behörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das Malergewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. September 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmeu dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Kreis Angermünde mit Ausnahme der Stadt Schwedt a. O. umfaßt.

Potsdam, den 18. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Innung Freie Vereinigung der Maler des Stadtkreises Charlottenburg.

46. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich für den Bezirk der Innung Freie Vereinigung der Maler des Stadtkreises Charlottenburg:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das Malergewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses, so-

wie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. September 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Stadtkreis Charlottenburg umfaßt.

Potsdam, den 18. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Konsulat der Vereinigten Staaten von Columbien in Berlin.

47. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Luis Sanz de Santamaria in Berlin an Stelle des Herrn Ramiro de Palacios zum Konsul der Vereinigten Staaten von Columbien mit dem Amtssitze in Berlin ernannt worden ist.

Potsdam, den 21. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Die wöchentliche Schonzeit der Fische betreffend.

48. Gemäß der durch § 7 № 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin vom 8. August 1887, den Regierungs-Präsidenten ertheilten Ermächtigung verlege ich hiermit für die zum diesseitigen Regierungsbezirke gehörigen Theile des Berechtigungsgebietes der Brandenburger und der Rathenower Fischereischutzgenossenschaft die wöchentliche Schonzeit der Fische auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr. Das Berechtigungsgebiet der Brandenburger Genossenschaft umfaßt den Havelstrom und die dazu gehörigen Seen und Gewässer vom Trebel-See abwärts bis zur Marquede bei Döberitz; der Genossenschaftsbezirk der Rathenower Fischereischutzgenossenschaft umfaßt den Havelstrom und die damit in Verbindung stehenden Seen und sonstigen Gewässer von Döberitz bis zur Mündung der Havel in die Elbe.

Potsdam, den 21. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

49. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Gutsbesitzerin Kannenburg zu Neuholland bei Liebenwalde ist erloschen.

Potsdam, den 19. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Einführung von Rindfleisch ꝛc. in Berlin.

14. Im Anschlusse an die Bekanntmachung des Curatorii des hiesigen städtischen Centralviehhofs vom 31sten vorigen Monats, nach welcher auf den städtischen Fleischschauämtern auch die Köpfe und Zungen der hier geschlachteten oder von auswärts im ausgeschlachteten Zustande eingeführten Rinder mit einem Stempelabdruck, und zwar die Köpfe in der Mitte des äußeren Kaumuskels jeder Kopfseite, die Zungen am Zungengrunde versehen werden sollen, wird zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch die Bestimmung des § 8 des Regulativs vom $\frac{\text{25. September}}{\text{10. Dezember}}$ 1886, betreffend die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten Fleisches, nach welcher Rinder nur in ganzen Vierteln und **mit diesen** der zu dem Rinde gehörende Kopf und die Eingeweide eingeführt werden dürfen, keine Veränderung erleidet. Rinderköpfe und Rinderzungen für sich allein dürfen nicht eingeführt werden.

Berlin, den 16. Februar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen.

15. Unter der Bezeichnung Carbon-Natron-Oefen sind in den letzten Jahren Heiz-Einrichtungen an den Markt gebracht und mit dem Hinweis darauf empfohlen worden, daß dieselben ohne Erzeugung von Rauch und Geruch Wärme liefern und daher für Räume ohne Schornsteinanlage zu verwenden seien. Sofern es sich um Wohnräume handele, würden die Oefen mit einer überall leicht anzubringenden Abzugsvorrichtung behufs Abführung etwa sich entwickelnder schädlicher Gase zu versehen sein. Während des verflossenen Winters sind dessenungeachtet in hiesiger Stadt ein, in Wiesbaden zwei Fälle von Kohlenoxyd-Vergiftung in Folge Aufstellung jener Carbon-Natron-Oefen herbeigeführt worden; durch einschlägige Prüfungen im hiesigen hygienischen Institut ist festgestellt worden, daß der gedachte Ofen als eine äußerst gefährliche, unter Umständen todtbringende Heizvorrichtung zu bezeichnen ist. Diese Thatsachen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und warne das Publikum vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen zur Beheizung von geschlossenen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt für Menschen dienen, insbesondere von Schlafzimmern.

Berlin, den 19. Februar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Desinfectionsverfahren bei Darmtyphus.

16. In Gemäßheit des § 1 der Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887, betreffend Desinfection bei ansteckenden Krankheiten, bestimme ich hierdurch, daß bis auf Weiteres für jeden Fall von Darmtyphus die Bestimmungen der Anweisung zum Desinfectionsverfahren bei Volkskrankheiten von demselben Tage obligatorisch werden. Demgemäß **muß** die Desinfection in und nach jedem Fall von Darmtyphus lediglich und genau nach den Vorschriften jener Anweisung ausgeführt werden. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Stadt-Fernsprecheinrichtungen betreffend.

10. Diejenigen Personen, welche den **Anschluß** an eine der in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Oranienburg, Grünau, Wannsee und

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Thier, Schneidergeselle,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Przemyslany, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. Februar 1889.
2	Anna Seltmann, unverehelicht,	35 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Hof, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Februar 1889.
3	Vincent Robak, Arbeiter,	28 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Dubiecko, Bezirk Brzezow, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. Dezember 1888.
4	Jacob Thomas Bandurski, Schuhmacher,	geboren im Mai 1853 zu Makow, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	8. Februar 1889.
5	Alexander Tadenszak, Wirthssohn,	geboren im Jahre 1865 zu Zaorye (Zaorze), Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	11. Februar 1888.
6	Jürgen Sörefia Christian Jensen, Schuhmacher (Schiffsheizer),	geboren am 3. Februar 1856 zu Horsens, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	4. Januar 1889.
7	Ernst August Cohrs, Zuckersieder,	geboren am 5. November 1860 zu Stockholm, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	14. Januar 1889.
8	Emil Carl Stänz, Metzgergehülfe,	geboren am 27. September 1865 zu Küttigen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	2. Februar 1889.
9	Franz Kucera, Tagelöhner,	geboren am 19. März 1846 zu Kostelna, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig zu Buchlowitz, Bezirk Ungarisch-Hradisch, Mähren,	Landstreichen,	Königl. Bayerisches Bezirksamt Laufen,	19. November 1888.
10	August Reindl, Müller,	geboren am 27. Juli 1852 zu Tragwein, Bezirk Perg, Oberösterreich, ortsangehörig zu Altaist, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Günzburg, Bayern,	29. Dezember 1888.
11	Peter Hajek, Schneider,	geboren im Oktober 1846 zu Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	25. Januar 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
12	Karl Kabourek, Tischler,	geboren am 13. November 1840 zu Kauth, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	1. Februar 1889.
13	Franz Krumml, ohne Stand,	geboren im Jahre 1854 zu Michowa, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Regen, Bayern,	Landstreichen, Betteln und verbotenes Waffentragen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	30. Januar 1889.
14	Josef Drevinek, Tagelöhner,	geboren im Juni 1832 zu Trpischowitz, Bezirk Ledec, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Fürth, Hessen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Heppenheim,	18. Januar 1889.
15	Alexander Josef Cautard, Holzschuhmacher,	geaoren am 27. Februar 1865 zu la Guerche, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Februar 1889.
16	Eduard Witz, Maurer,	geboren am 27. September 1852 zu Vevey, Schweiz, ortsangehörig zu Erlach, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
17	Johann Peter Crochet, Mechaniker,	geboren am 16. September 1857 zu Gosselies, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	1. Februar 1889.
18	Alois Weill, Tagner,	geboren am 17. Dezember 1851 zu Mutzenhausen, Kreis Straßburg, Elsaß, französischer Optant,	desgleichen,	derselbe,	12. Februar 1889.
19	Angelo Lischetti, Tagner,	geboren am 24. März 1868 zu Olginasio, Bezirk Como, Italien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Februar 1889.
20	Karl Farat, Dienstknecht,	geboren am 12. Dezember 1866 zu Nancy, Departement Meurthe und Moselle, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Februar 1889.
21	Franz Skolnik, Schlossergeselle,	geboren am 2. Oktober 1860 zu Rondny, Bezirk Neustadt a. Mettau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Februar 1889.
22	Hermann Martin Fritz Krüger, Maler und Photograph,	geboren am 21. September 1863 zu Goldenbo, Jütland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Stettin,	15. Dezember 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
23	Maria Gregor, ledige Tagelöhnerin,	geboren im Jahre 1840 zu Soratka, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Naila,	21. Januar 1889.
24	Franz Glaser, Bäckergeselle,	geboren am 24. Mai 1859 zu Pottenbrunn, Gemeinde Pölten, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Sieghartskirchen, Bezirk Hernals, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	1. Februar 1889.
25	Johann Nepomuk Tordik, Maurer,	geboren am 5. Dezember 1849 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Caslau, Böhmen,	Landstreichen, Fälschung von Legitimationspapieren und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	4. Februar 1889.
26	Wilhelm Dörre, Schiffer,	geboren am 17. Juni 1855 zu Laube, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig in Tetschen,	Landstreichen, Betteln und Beilegung eines falschen Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	1. Februar 1889.
27	Franz Daborsky, Schmied,	39 Jahre alt, geboren zu Maslowic, Bezirk Karolinen, Oesterreich, ortsangehörig zu Mochow, Bezirk Böhmisch-Brod, Böhmen,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	13. Februar 1889.
28	Josef Haas, Kellner,	geboren am 13. Januar 1871 zu Sarasdorf, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Sommerein, Bezirk Bruck a. d. Leitha, ebendas.,	Landstreichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Worms,	7. Dezember 1888.
29	Valentin Anesi, Tagner,	geboren am 14. (oder 24.) Februar 1865 zu Roverebella-Luno, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Februar 1889.
30	Heinrich Hartmann, Schlosser,	geboren am 12. Juli 1866 zu Wien, Oesterreich,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu
eine Extrabeilage, enthaltend Aenderungen der Revidirten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart,
sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zum Königlichen Regierungs- und Amtsblatt.

Den angehefteten, in der Generalversammlung vom 20. Oktober d. J. beschlossenen, Seitens der Königlich Württembergischen Staats-egierung unter dem 2. November d. J. genehmigten

Änderungen der Revidierten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart

vird nebst dem ferner beigehefteten, in derselben Generalversammlung angenommenen Regulativ für Versicherung gegen Kriegsgefahr die in der onzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Genehmigung — unbeschadet der Rechte der Beteiligten — hierdurch erteilt.

Berlin, den 26. November 1888.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Herrfurth.

Genehmigungsurkunde
I. A. 11170.

Statuten-Änderungen.

§ 4. Die Worte: und Tarife — fallen weg.
statt der Worte: vom 1. Januar 1887 zu setzen: vom 1. Januar 1889.

§ 11. soll der erste Absatz in Zukunft lauten:

Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Bankdirektion, die Direktorialstellvertreter, die nach Bedürfnis aufzustellenden Prokuristen, Bankärzte und Kontrolleure, sowie den Vorstand, den Stellvertreter des Vorstands und die Mitglieder der Revisionskommission bezw. des Ausleihekomites.

Im 2. Absatz sollen die Worte: Direktoren und das gesamte Dienstpersonal gestrichen und dagegen eingesetzt werden: Bankleitung und die Revisionskommission.

Der 5. Absatz soll lauten: Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen und beschließt nach Ablauf eines Geschäftsjahres über die Entlastung der Direktion, nachdem von seiten der Kontrolleure die Richtigkeit des jeweiligen Rechnungsabschlusses und die ordnungsmäßige Führung der Bücher bescheinigt, von seiten der Revisionskommission das Vorhandensein des in dem jeweiligen Rechnungsabschlusse aufgeführten Bestandes der Bankfonds bezeugt und durch das Ausleihekomite bestätigt ist, daß die Ausleihungen der Fonds statutengemäß mit seiner Zustimmung erfolgt sind. (Vergl. § 17. letzter Absatz.)

§ 12. der 4. Absatz wäre zu streichen, ebenso im letzten Absatz die Worte: dieselben sowie — und hinter dem Worte: Prokuristen, einzuschalten: die Kontrolleure.

§ 15. soll in Zukunft lauten

Die Kontrolleure haben das gesamte Versicherungs- und Rechnungswesen, sowie die Bücher fortlaufend zu kontrollieren, ferner die jährlichen Abschlüsse und die Übereinstimmung derselben mit den Büchern, sowie die monatlichen Kassenabschlüsse zu prüfen, und über ihren Befund der Revisionskommission in durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zwischenräumen Bericht zu erstatten.

§ 16. ist der bisherige § 15.; nur sollen die Worte: von dem Verwaltungsrat — gestrichen werden — (vgl. § 11. Abs. 1).

§ 17. ist der bisherige § 16. und soll der erste Absatz in Zukunft lauten:

Die Revisionskommission hat die Aufgabe, in ihrer Gesamtheit oder durch ein von ihr delegiertes Mitglied beliebige Revisionen der Kasse, der Depots, der Wertpapiere 2c. sowie aller dem Bankfonds zugehörigen Bestandteile vorzunehmen und durch ihr rechtsverständiges Mitglied sämtliche Pfandurkunden in rechtlicher Beziehung prüfen zu lassen. Sie hat die Berichte der Kontrolleure entgegen zu nehmen und hierauf das weiter Erforderliche einzuleiten. Über den Befund ist dem Verwaltungsrate Bericht zu erstatten. Der Vorstand der Kommission hat das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme anzuwohnen.

Im 2. Absatz sind die Worte: Güte, rechtliche Form — zu streichen.

§ 13. der 3. Absatz soll lauten: Die Ausfertigungen der Bankdirektion müssen mindestens zwei Unterschriften tragen, und zwar entweder von zwei Direktoren oder von zwei stellvertretenden Direktoren oder von einem Direktor mit einem stellvertretenden Direktor. Ein Prokurist kann gültig nur mit einem Direktor oder einem stellvertretenden Direktor zeichnen.

§ 21. in der 2. Anmerkung soll hinter dem Worte sonstiger — das Wort: außergewöhnlicher — und sollen hinter dem Worte „Ausfälle", die Worte: durch Krieg, Epidemien 2c. sowie — eingeschaltet, dagegen das Wort: wie z. B. — gestrichen werden. Ferner soll der letzte Satz lauten: Die jährlichen Zuschreibungen in diese Reserve, sowie die Entnahmen aus derselben unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

§ 25. auf Seite 19. 2. Absatz sollen die Worte: im diskontierten Werte sofort nachvergütet — und der nächste Satz — die Höhe des Diskonto wird vom Verwaltungsrat bestimmt — gestrichen, dagegen hinter dem Worte Police, eingesetzt werden: in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Maße sofort nachbezahlt.

§ 27. im ersten Satze wären die Worte: gegen die in den angehängten Prämientafeln I—VI. bestimmten Einlagen — zu streichen.

§ 37. Beschlossene Änderung des Absatzes 8: Etwaiger Policen- und Quittungsstempel fällt den betreffenden Versicherten zur Last und ist mit der Prämie einzuziehen.

§ 38. im 3. Absatz sind die Worte: Sofern auf die Police mindestens 3 Jahresprämien eingezahlt sind, kann — zu streichen, dagegen hinter — Prämien — das Wort: kann — einzusetzen.

Der Schluß zu Absatz 2 soll lauten: Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Versicherte zur Zeit der Absendung der Prämie und des Aufgeldes noch lebte.

§ 39. Redaktionelle Änderung des Absatzes 2: Die Kündigung ist schriftlich einzureichen und mit solcher die Police vorzulegen.

Einschaltung bei Absatz 3. nach dem Worte „Deckungskapital": (vergl. erste Anmerkung zu § 21).

§ 41. nach dem 4. Absatz ist einzuschalten: Für die Berechnung der Versicherungssumme ist das jeweilige Alter des Versicherten zur Zeit der Umwandlung maßgebend. Von einem etwa verbleibenden Deckungskapitalrest werden 75 % zurückvergütet.

§ 42. soll künftig lauten: Im Falle des Krieges wird Fortsetzung der Versicherung nach Maßgabe eines besonderen Regulativs gewährt. Die Feststellung dieses Regulativs erfolgt durch den Verwaltungsrat und unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 43. am Schlusse des 2. Absatzes die Worte: tritt Abfertigung wie bei der Kündigung ein — zu streichen, und dagegen zu setzen: wird dieselbe als gekündigt betrachtet und gegen Rückgabe der Police das volle Deckungskapital und der Wert der gemäß § 25. eventuell rückständigen Dividenden zurückvergütet. Tritt dieser Fall ein, bevor auf die Versicherung 3 Jahresprämien bezahlt sind, so wird an dem Rückvergütungsbetrag 1 % der Versicherungssumme in Abzug gebracht.

§ 46. im 2. Absatz fällt nach dem Worte: hinfällig die Ziffer: 1 — fort und soll der 3. Absatz: „2) wenn der Versicherte wegen eines gemeinen Verbrechens zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt wurde und solche antritt," — gestrichen werden.

im 4. Absatz sollen die Worte: aus vorstehenden Gründen — gestrichen, und dagegen das Wort: hiedurch — eingesetzt werden.

§ 47. sollen im 1. Absatz hinter dem Worte anzuzeigen die Worte: ein amtlicher Todesschein ist vorzulegen und von dem betreffenden Ar[illegible] — gestrichen, dagegen eingesetzt werden: sodann ist eine amtli[illegible] Todesurkunde und ein eingehender Bericht des betreffenden Arztes — ferner sollen die Worte: ein eingehender Bericht — in der drittletzten Linie fortfallen.

im 4. Absatze soll das Wort: sofort — wegfallen, dagegen eing[illegible] setzt werden: alsbald, im Kriegsfalle spätestens innerhalb 3 Monat[illegible]

§ 50. sollen die Worte: gegen die in den angehängten Tafeln VII—X bezeichneten Prämien — gestrichen, und dagegen als Anmerkung gesetzt werden: die derzeitigen Prämien sind auf Tafel VII—X verzeichnet.

§ 54. sollen die Worte: Tafel VII und VIII oder auf einmal Tafel IX und X gestrichen und dagegen nach „Jahresprämien" die Worte: oder auf einmal — eingesetzt werden.

Regulativ
der
Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart
für
Versicherung gegen Kriegsgefahr.

§ 1. Die Bank übernimmt für ihre Versicherten die Kriegsgefahr, sofern die Versicherung einen Monat vor Kriegsausbruch, bei Landsturmpflichtigen II. Aufgebots einen Monat vor ihrer Einberufung zum Kriegsdienste, durch Zahlung der gewöhnlichen Prämie in Wirksamkeit getreten ist, die Teilnahme am Kriege für Deutschland, Österreich oder die Schweiz stattfindet und der Kriegsschauplatz für den Versicherten, Marinesoldaten ausgenommen, nicht außerhalb Europas verlegt wird, und zwar:

1) für die **Kraft Gesetzes Wehrpflichtigen, für Berufssoldaten,** soweit sie **Nicht-Kombattanten** sind, und für alle als **Ärzte** sich beteiligende Versicherte
unentgeltlich,

2) für **Berufssoldaten,***) soweit sie **Kombattanten** sind, gegen eine während ihrer Dienstzeit alljährlich je am ordentlichen Prämientermin zu entrichtende **Zuschlags-Prämie**
von 2 vom 1000 der Versicherungs-Summe,

3) für **freiwillig** das Heer begleitende Kombattanten (worunter auch außer Dienst gestellte Offiziere für den Fall des Wiedereintritts in Heer oder Marine gerechnet werden) oder Nicht-Kombattanten (Krankenpfleger, Geistliche, Journalisten ꝛc.) gegen eine vor der Beteiligung am Kriege, beziehungsweise vor dem Betreten des Kriegsschauplatzes zu entrichtende
einmalige Extra-Prämie

für **Kombattanten** . . . von 2 % } der Versicherungs-Summe.
„ **Nicht-Kombattanten** . „ ½ % }

§ 2. Als Kriegsschäden im Sinne dieses Regulativs gelten alle Todesfälle, welche unter den Kriegsbeteiligten während des Kriegs oder binnen drei Monaten nach Friedensschluß infolge einer im Kriege erlittenen Verletzung oder im Felde erworbenen Krankheit eintreten.

Der Nachweis des Todes hat nach den in dem Staate, welchem der Versicherte angehört, geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu geschehen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vermißten.

§ 3. Die Regulierung der Kriegsschäden geschieht wie folgt:

a) Versicherungen von ℳ 1000. bis ℳ 20000.
werden **voll,**

b) auf Versicherungen von mehr als ℳ 20000. bis einschließlich ℳ 40000.
werden **je ℳ 20000.,**

c) auf Versicherungen von mehr als ℳ 40000.
wird **je die Hälfte** der versicherten Summe

gemäß § 47 der Statuten **spätestens 3 Monate nach dem Tode unbedingt** und die ad b) und c) restierenden Beträge werden gemäß dem drittletzten und vorletzten Absatz des § 4 dieses Regulativs 4 **Monate nach Friedensschluß** ausbezahlt. Die Gewährung von rückständigen Dividenden ist im Kriegsschadensfalle ausgeschlossen.

§ 4. Zur Bestreitung der Kriegsschäden werden in nachstehender Reihenfolge zur Verfügung gestellt:

1) das jeweilig vorhandene Deckungskapital der durch den Tod anfallenden Policen,
2) die gemäß § 1 Ziffer 2 und 3 dieses Regulativs vereinnahmten Kriegsprämien einschließlich der aufgewachsenen Zinsen,
3) ¾tel der allgemeinen Reserve,
4) der Ueberschuß des Kriegsjahres und ferner bis zu ¾tel seines Bestandes der jeweilig vorhandene Sicherheitsfonds, abzüglich der im laufenden Kalenderjahre auszuzahlenden Dividenden.

Sollten die Mittel je zur Deckung des Gesamtkriegsschadens nicht ausreichen*), so werden die Ansprüche auf die **nach Friedensschluß zahlbaren Beträge** (vgl. § 3 des Regulativs) nach Maßgabe dieser Mittel reduziert.

Die in letzterem Falle von der Bankdirektion aufzustellende Schlußabrechnung erfolgt 4 Monate nach Friedensschluß und ist, nachdem sie von der Revisionskommission geprüft und vom Verwaltungsrat gutgeheißen worden ist, für die Beteiligten rechtsverbindlich.

Kriegsschäden, welche während des Kriegs oder im Sinne des § 2, Abs. 1, drei Monate nach Friedensschluß eingetreten, aber innerhalb 4 Monaten nach Friedensschluß bei der Bankdirektion noch nicht zur Anzeige gebracht worden sind und demzufolge bei der Schlußabrechnung nicht berücksichtigt werden konnten, haben nur Anspruch auf das volle Deckungskapital und die eventuell rückständigen Dividenden; sofern jedoch eine Unzulänglichkeit der Kriegsmittel nicht eingetreten bezw. eine Schlußberechnung nicht nötig geworden ist, werden auch diese voll ausbezahlt.

§ 5. Trifft eine der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so gilt die Versicherung als suspendiert (vergl. § 44 der Statuten), vorausgesetzt, daß der Bankdirektion von der Kriegsbeteiligung spätestens 4 Wochen nach Friedensschluß Anzeige erstattet worden ist. Wird diese Anzeige unterlassen, so ist die Bankdirektion berechtigt, die Versicherung gemäß § 39 der Statuten abzufertigen.

§ 6. Wird während der Kriegsbeteiligung die Zahlung der gewöhnlichen Prämie oder Extraprämie versäumt, so erlischt die Versicherung nicht, sondern wird ebenfalls **nur** als suspendiert betrachtet (vergl. § 44 der Statuten).

Erklärt ein Versicherter während der Kriegsbeteiligung seinen Austritt aus der Bank, so ist § 39 der Statuten maßgebend, hinsichtlich der Rückvergütung wird jedoch das volle Deckungskapital bei der Berechnung zu Grunde gelegt.

§ 7. Dieses Regulativ tritt am 1. November 1888 in Kraft. Zu Änderungen desselben ist die Zustimmung des Verwaltungsrats nach vorheriger Vernehmung der Bankdirektion, sowie die Genehmigung der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit erforderlich.

Werden Änderungen nach Beendigung des nächsten vom Deutschen Reich geführten Kriegs getroffen, so haben sich denselben alle auf Grund des gegenwärtigen Regulativs Versicherten zu unterwerfen.

---

*) Zur Disposition gestellte Berufsoffiziere sind während dieser Zeit von der Zahlung der Zuschlagsprämie befreit.

Bereits versicherte Berufssoldaten (Kombattanten) haben ihren Antrag auf Kriegsversicherung spätestens bis 1. Januar 1889 bei der Direktion zu stellen und beginnt von da ab die Zahlung der Zuschlags-Prämie (im ersten Jahre pro rata des noch laufenden Versicherungsjahres).

Für Neubeitretende ist vom 1. November 1888 ab die Kriegsversicherung obligatorisch.

*) **Dieser Fall ist bei der reichhaltigen Bemessung der Kriegsmittel ganz undenkbar.**

Druck von A. Bindhelmer in Stuttgart.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 22. März **1889.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Lenzen.

61. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich hierdurch unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß die von der Polizei-Verwaltung zu Lenzen in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in der zu Lenzen erscheinenden „West- und Ost-Prignitz'er Zeitung" aufzunehmen sind und daß hiervon ihre Gültigkeit abhängen soll.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 (Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts).

Potsdam, den 6. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Fleischer-Innung zu Brandenburg a. H.

62. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbeordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Fleischer-Innung zu Brandenburg a. H.

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt, und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört;
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. September 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung die Stadt Brandenburg a. H., sowie die Gemeinden Kammer und Golzow des Kreises Zauch-Belzig umfaßt. Potsdam, den 8. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Neu-Eintheilung der Landwehrbezirke in Kontrolbezirke.

63. Nach einer Bestimmung des Herrn Kriegsministers ist vom 1. April d. J. ab an Stelle des Kompagniebezirks Templin ein **Meldeamtsbezirk** zu errichten.

Potsdam, den 11. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Den Fährgeldtarif für die Elbfähranstalt zu Gnewsdorf betreffend.

64. Der unterm 21. Oktober 1878 im Allerhöchsten Auftrage vollzogene Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähranstalt zu Gnewsdorf im diesseitigen Regierungsbezirke zu erheben ist — veröffentlicht im Stück № 48 Seite 375 des Amtsblatts für das Jahr 1878 — bleibt vorläufig auf fernere fünf Jahre unverändert fortbestehen.

Potsdam, den 13. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Wahl des Deichhauptmannes und des stellvertretenden Deichhauptmannes im Deichverbande der I. Division der Prignitz'schen Elb-Niederung.

65. Nachdem das Deichamt des Deichverbandes der I. Division der Prignitz'schen Elb-Niederung

a. den bisherigen stellvertretenden Deichhauptmann, Herrn Rittmeister a. D. Günther von Jagow-Quitzöbel zum Deichhauptmann und
b. den Herrn Gemeindevorsteher Röske-Bälow zum stellvertretenden Deichhauptmann

des genannten Deichverbandes für die Dauer von sechs Jahren gewählt hat, sind diese Wahlen heute von mir gemäß § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Revision des Deichwesens in der Prignitz vom 4. Dezember 1861 bestätigt worden.

Potsdam, den 13. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Handarbeiten, Büchern ꝛc durch die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth.

66. Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder ꝛc.) zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 15000 Loose à 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Potsdam, den 14. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Einfuhr lebender Pflanzen ꝛc. nach Rußland.

67. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J. — Amtsbl. Stück 49, S. 454 und 455 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung für die Einfuhr lebender Pflanzen — mit Ausnahme

59. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es: Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm												
1	Angermünde	18 33	14 80	13 30	14 20	29 —	30 —	40 —	5 25	7 50	4 50	7 —	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	15 80	14 10	15 90	30 —	32 —	45 —	3 90	5 93	— —	8 —	1 20	1 —
3	Bernau	17 70	15 40	14 —	14 30	28 —	33 50	45 —	6 50	7 31	— —	8 45	1 20	1 —
4	Brandenburg	18 75	15 77	14 90	15 25	27 50	35 —	50 —	4 30	5 67	— —	6 60	1 30	1 10
5	Dahme	18 24	15 90	14 29	16 —	25 —	32 —	45 —	3 50	6 —	4 —	8 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	18 43	15 31	17 50	14 66	24 —	26 —	32 —	5 —	6 50	— —	6 25	1 20	1 —
7	Havelberg	19 50	15 45	14 25	15 28	26 50	55 —	65 —	5 50	6 —	3 25	6 75	1 25	— 90
8	Jüterbog	17 93	15 97	14 20	16 —	28 —	32 —	50 —	5 —	7 —	— —	8 —	1 20	1 —
9	Luckenwalde	17 78	15 53	13 57	15 —	32 50	32 50	50 40	4 —	6 33	— —	6 —	1 20	1 20
10	Perleberg	19 31	15 36	14 71	15 30	22 50	40 —	45 —	5 —	6 21	— —	8 09	1 40	1 10
11	Potsdam	19 05	15 44	17 17	15 78	24 50	26 —	41 —	4 98	6 82	— —	7 23	1 35	1 10
12	Prenzlau	18 01	14 90	13 76	13 70	24 50	35 —	43 —	5 50	5 50	4 —	5 —	1 20	1 —
13	Pritzwalk	18 63	15 11	15 18	13 81	18 —	34 —	39 —	4 25	5 25	4 38	6 —	1 10	— 95
14	Rathenow	18 50	15 19	14 50	15 50	30 —	35 —	44 —	4 25	5 88	— —	6 16	1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	19 —	15 —	15 40	15 13	30 —	32 —	50 —	4 13	6 75	— —	6 —	1 30	1 05
16	Schwedt	19 70	15 64	14 80	14 76	33 33	37 50	37 50	5 —	6 —	— —	6 50	1 20	1 —
17	Spandau	19 —	20 50	16 50	16 50	23 50	30 50	43 50	5 38	7 25	— —	7 75	1 40	1 20
18	Strausberg	17 77	15 60	15 80	16 —	25 —	30 50	35 —	4 —	7 44	— —	9 29	1 20	1 10
19	Teltow	18 43	15 07	15 85	— —	35 —	45 —	55 —	6 50	— —	— —	— —	1 30	1 10
20	Templin	18 50	14 75	13 50	14 —	15 —	50 —	50 —	4 —	6 —	— —	6 50	1 20	1 —
21	Treuenbrietzen	18 30	15 —	14 —	15 20	24 —	26 —	30 —	4 —	6 —	— —	7 —	1 20	1 —
22	Wittstock	18 17	14 92	14 —	13 56	16 —	34 —	44 —	3 65	5 50	3 33	5 —	1 —	— 85
23	Wriezen a. O.	17 89	14 85	14 30	14 26	23 50	35 —	38 88	4 25	5 75	4 17	6 50	1 30	1 —
	Durchschnitt	18 50	15 53	14 76	15 —	— —	— —	— —	4 69	6 30	— —	6 91	— —	— —

Potsdam, den 8. März 1889.

60. **Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten**

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Angermünde M. Pf.	Beeskow M. Pf.	Bernau M. Pf.	Brandenburg M. Pf.	Dahme M. Pf.	Eberswalde M. Pf.	Havelberg M. Pf.	Jüterbog M. Pf.	Luckenwalde M. Pf.	Perleberg M. Pf.
1	Hafer	7 88	8 40	7 88	8 30	8 40	8 40	8 11	8 40	8 07	8 03
2	Heu	4 20	4 20	5 04	3 89	4 20	3 41	3 68	4 20	3 68	4 44
3	Richtstroh	4 20	3 11	3 97	3 26	3 15	3 68	3 41	3 68	3 50	3 40

Potsdam, den 8. März 1889.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

19. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: Anarchistisch-communistische Bibliothek Heft III. Der Alte und der Junge. Ein Zwiegespräch von dem Verfasser von „Sturm“. Herausgegeben von der Gruppe „Autonomie“

Preise im Monat Februar 1889.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier. M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 10	— 90	1 05	1 60	2 10	3 76	— 30	— 25	— 55	— 30	— 40	— 55	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 10	— 75	1 —	1 60	2 27	3 57	— 36	— 26	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 19	1 10	1 70	2 30	3 73	— 40	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	2 60	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 15	1 80	2 30	4 40	— 35	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	4 —	— 32	— 30	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 28	1 —	1 50	1 90	3 40	— 30	— 24	— 55	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 50	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 50	2 —	3 50	— 33	— 26	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	3 60	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 60	3 31	— 50	— 36	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 55	3 60	3 60	— 20	2 —
1 24	1 02	1 25	1 60	2 11	3 62	— 40	— 30	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 70	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 85	1 10	1 55	2 10	3 33	— 28	— 24	— 60	— 40	— 55	— 60	— 55	— 55	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	— 90	1 —	1 50	1 64	2 71	— 28	— 24	— 45	— 45	— 45	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 60	2 60	3 30	— 30	— 25	— 40	— 44	— 45	— 44	— 40	— 60	3 50	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 10	1 60	2 20	3 36	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 25	3 58	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 80	1 80	3 —	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 40	2 20	3 40	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 40	3 80	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 40	— 35	— 25	— 55	— 50	— 45	— 55	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 20	1 25	1 20	1 30	2 40	4 15	— 40	— 30	— 60	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	4 —	— 35	— 25	— 60	— 50	— 60	— 65	— 40	— 50	3 40	3 80	— 20	1 80
1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	3 68	— 32	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 40	3 60	— 20	1 80
— 95	— 65	— 90	1 40	1 87	2 93	— 30	— 26	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 05	1 05	1 50	2 10	3 50	— 23	— 24	— 50	— 35	— 40	— 50	— 50	— 50	3 25	3 50	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Tagespreise incl. 5 % Aufschlag im Monat Februar 1889.

Potsdam. M. ₰	Prenzlau. M. ₰	Pritzwalk. M. ₰	Rathenow. M. ₰	Neu-Ruppin. M. ₰	Schwedt. M. ₰	Spandau. M. ₰	Strausberg. M. ₰	Teltow. M. ₰	Templin. M. ₰	Treuenbrietzen. M. ₰	Wittstock. M. ₰	Wriezen a. O. M. ₰
8 74	7 23	7 56	8 40	7 97	7 75	8 93	8 51	8 56	7 61	7 98	7 15	7 76
4 56	3 15	3 68	3 42	3 15	3 41	4 34	4 92	5 57	3 68	3 68	2 63	3 68
3 87	3 15	2 89	3 15	3 55	3 15	3 94	3 95	3 41	3 41	3 15	2 89	3 15

Der Regierungs-Präsident.

London 1888 nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 5. März 1889.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Die Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betreffend.

20. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Extra-Beilage beigefügt, welche die in der Generalversammlung vom 20. Oktober 1888 beschlossenen Aenderungen der

revidirten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart und das in derselben Generalversammlung angenommene Regulativ für Versicherung gegen Kriegsgefahr, sowie die darauf bezügliche staatliche Genehmigungsurkunde vom 26. November 1888 enthält.

Hierauf wird mit dem Bemerken hingewiesen, daß die Concession für die vorgenannte Bank zum Geschäftsbetriebe in Preußen im Stück 32 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 9. August 1861 und die revidirten Statuten im Stück 25 desselben Blattes vom 24. Juni 1887 veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 2. Februar 1889.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Monat Februar 1889.

21. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	19	Mark	60	Pf.,
=	=	=	do.	(mittel)	18	=	90	=
=	=	=	do.	(gering)	18	=	20	=
=	=	=	Roggen	(gut)	15	=	55	=
=	=	=	do.	(mittel)	15	=	14	=
=	=	=	do.	(gering)	14	=	73	=
=	=	=	Gerste	(gut)	18	=	05	=
=	=	=	do.	(mittel)	15	=	85	=
=	=	=	do.	(gering)	13	=	65	=
=	=	=	Hafer	(gut)	15	=	65	=
=	=	=	do.	(mittel)	14	=	65	=
=	=	=	do.	(gering)	13	=	65	=
für	100	Klgr.	Erbsen	(gut)	19	=	15	=
=	=	=	do.	(mittel)	18	=	25	=
=	=	=	do.	(gering)	17	=	35	=
=	=	=	Richtstroh		7	=	24	=
=	=	=	Heu		8	=	13	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Februar	8,40 Mk.,	3,90 Mk.,	4,86 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	28	Mark	—	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	32	=	67	=
=	=	=	Linsen	45	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	6	=	50	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	20	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	15	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	20	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	10	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	40	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	60	Stück	Eier	3	=	77	=

2) In Charlottenburg.

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	27	=	50	=
=	=	=	Linsen	37	=	50	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	50	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	18	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	13	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	13	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	44	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	60	Stück	Eier	3	=	51	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Februar 1889:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			36	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerstengraupe			50	=
=	1	=	Gerstengrütze			40	=
=	1	=	Buchweizengrütze			40	=
=	1	=	Hirse			40	=
=	1	=	Reis (Java)			73	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	58	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	30	=

2) In Charlottenburg:

=	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			60	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			50	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			60	=
=	1	=	Buchweizengrütze			60	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			70	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	=	80	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	60	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 5. März 1889.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

5. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Lehrer Peter Weckmüller zu Rhaunen folgende Schuldverschreibungen angeblich abhanden gekommen sind: I. der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe: a. von 1876/79 Lit. F. № 67552 und 77907 über je 200 M., b. von 1880 Lit. F. № 105988 über 200 M., c. von 1883 Lit. E. № 652623 über 300 M., d. von 1884

Lit. E. № 862629 über 300 M., e. von 1885 Lit. E. № 1052085 über 300 M., II. der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1886 Lit. F. № 17448 und 17449 über je 200 M., III. Staatsschuldscheine Lit. F. № 25116, 32961, 186309, 201972 über je 100 Thlr. und Lit. H. № 39785 über 25 Thlr. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Dr. Haendly hier, W. Charlottenstraße Nr. 33a., anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 5. März 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ausfuhrvergütung für Branntwein betreffend.

3. Folgender Bundesrathsbeschluß vom 7. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Mindestmenge gewöhnlichen Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer gewährt werden darf, beträgt 50 Liter von mindestens 35 Volumenprocenten oder 30 Gewichtsprocenten wahrer Stärke.

2) Für die Vergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer bei der Ausfuhr von mit Zucker, Zuckerstoffen und anderen Ingredienzien versetzten oder auf andere Weise zum menschlichen Genuß fertig gestelltem feineren Trinkbranntwein, von Fruchtsäften, Punschessenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen bestimmten alkoholhaltigen Essenzen, zu deren Herstellung noch unter steuerlicher Kontrole befindlicher Branntwein verwendet ist, finden die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli v. J. — § 444 Ziffer IIb., d. bis g. der Protokolle — entsprechende Anwendung.

Berlin, den 4. März 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag zum Galizisch-Norddeutschen Verbandstarif.

5. Mit dem 1. April d. J. tritt zum Galizisch-Norddeutschen Verbandstarif, Heft 1, 2, 3 und 4 vom 1. Oktober 1888 je ein Nachtrag II. in Kraft. Die Nachträge enthalten u. A. Ergänzungen der besonderen Bestimmungen und der speciellen Tarifvorschriften, Einbeziehung von Stationen, Tariferhöhungen im Verkehr mit einigen Hafenstationen, Ausnahmefrachtsätze für Korbwaaren, sowie Berichtigungen.

Soweit Tariferhöhungen eintreten, gelten die seitherigen Frachtsätze noch bis Ende April d. J.

Exemplare der Nachträge sind bei unserer Güter-Kasse Stettin sowie im hiesigen Auskunfts-Büreau Bahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 1. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die von dem verstorbenen Domainenrath Meltzer verwaltete Königliche Hausfideicommiß-Forstkasse für die Oberförsterei Rheinsberg ist dem Kämmerer Gustav Koppe daselbst übertragen worden.

Berlin, den 1. März 1889.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der Kaiser und König haben dem Provinzial-Rentmeister Küsel den Königlichen Kronenorden 3. Klasse zu verleihen geruht.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Gerhard Ziethe ist zum Pfarrer der Parochie Linow, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Paul Reinhard Wolff ist zum Pfarrer der Parochie Flecken Zechlin, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Archidiakonat zu Rathenow, Diözese gleichen Namens, ist durch das am 26. Januar d. J. erfolgte Ableben des Archidiakonus Babenzien zur Erledigung gekommen.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar sind:

ernannt: zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Blume, Fritze, Goldmann, Grabau, Kobus und Krüger,

angestellt: als Postsecretaire, die Postpraktikanten Anding, Döring, Bunke, Löbmann und Wulff, als Postassistenten, die Postassistenten Ballhausen, Dumzlaff und Rudolph, die Postanwärter Chall, Goedecke, König und Peick,

versetzt: der Postassistent Paul von Berlin nach Zippnow, der Postassistent Bogisch von Stallupönen nach Berlin,

gestorben: der Postdirector Anger, der Telegraphensecretair Poenicke, der Ober-Telegraphenassistent Hufnagel, der Postassistent Gerlach.

Personalveränderungen im Bezirke des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg.

Güter-Expedient Meißner in Berlin ist gestorben; Stations-Einnehmer Herfurth ist von Lichtenberg-Friedrichsfelde nach Berlin versetzt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Thier, Schneidergeselle,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Przemyslany, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. Februar 1889.
2	Anna Seltmann, unverehelicht,	35 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Hof, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Februar 1889.
3	Vincent Robak, Arbeiter,	28 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Dubiecko, Bezirk Brzezow, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. Dezember 1888.
4	Jacob Thomas Bandurski, Schuhmacher,	geboren im Mai 1853 zu Makow, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	8. Februar 1889.
5	Alexander Tadenszak, Wirthssohn,	geboren im Jahre 1865 zu Zaorye (Zaorze), Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	11. Februar 1888.
6	Jürgen Söresia Christian Jensen, Schuhmacher (Schiffsheizer),	geboren am 3. Februar 1856 zu Horsens, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	4. Januar 1889.
7	Ernst August Cohrs, Zuckersieder,	geboren am 5. November 1860 zu Stockholm, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	14. Januar 1889.
8	Emil Carl Stänz, Metzgergehülfe,	geboren am 27. September 1865 zu Küttigen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	2. Februar 1889.
9	Franz Kucera, Tagelöhner,	geboren am 19. März 1846 zu Kostelna, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig zu Buchlowitz, Bezirk Ungarisch-Hradisch, Mähren,	Landstreichen,	Königl. Bayerisches Bezirksamt Laufen,	19. November 1888.
10	August Reindl, Müller,	geboren am 27. Juli 1852 zu Tragwein, Bezirk Perg, Oberösterreich, ortsangehörig zu Altaist, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Günzburg, Bayern,	29. Dezember 1888.
11	Peter Hajek, Schneider,	geboren im Oktober 1846 zu Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	25. Januar 1889.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
12	Karl Kabourek, Tischler,	geboren am 13. November 1840 zu Kauth, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	1. Februar 1889.
13	Franz Krumml, ohne Stand,	geboren im Jahre 1854 zu Michowa, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Regen, Bayern,	Landstreichen, Betteln und verbotenes Waffentragen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	30. Januar 1889.
14	Josef Drevinek, Tagelöhner,	geboren im Juni 1832 zu Trpischowitz, Bezirk Ledec, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Fürth, Hessen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Heppenheim,	18. Januar 1889.
15	Alexander Josef Cautard, Holzschuhmacher,	geaoren am 27. Februar 1865 zu la Guerche, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Februar 1889.
16	Eduard Witz, Maurer,	geboren am 27. September 1852 zu Bevey, Schweiz, ortsangehörig zu Erlach, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
17	Johann Peter Crochet, Mechaniker,	geboren am 16. September 1857 zu Gosselies, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	1. Februar 1889.
18	Alois Weill, Tagner,	geboren am 17. Dezember 1851 zu Mutzenhausen, Kreis Straßburg, Elsaß, französischer Optant,	desgleichen,	derselbe,	12. Februar 1889.
19	Angelo Lischetti, Tagner,	geboren am 24. März 1868 zu Olginasio, Bezirk Como, Italien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Februar 1889.
20	Karl Farat, Dienstknecht,	geboren am 12. Dezember 1866 zu Nancy, Departement Meurthe und Moselle, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Februar 1889.
21	Franz Skolnik, Schlossergeselle,	geboren am 2. Oktober 1860 zu Rondny, Bezirk Neustadt a. Mettau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Februar 1889.
22	Hermann Martin Fritz Krüger, Maler und Photograph,	geboren am 21. September 1863 zu Goldenbo, Jütland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Stettin,	15. Dezember 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3.	4.	5.	6.
23	Maria Gregor, ledige Tagelöhnerin,	geboren im Jahre 1840 zu Soratka, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Naila,	21. Januar 1889.
24	Franz Glaser, Bäckergeselle,	geboren am 24. Mai 1859 zu Pottenbrunn, Gemeinde Pölten, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Sieghartskirchen, Bezirk Hernals, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	1. Februar 1889.
25	Johann Nepomuk Tordik, Maurer,	geboren am 5. Dezember 1849 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Caslau, Böhmen,	Landstreichen, Fälschung von Legitimationspapieren und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	4. Februar 1889.
26	Wilhelm Dörre, Schiffer,	geboren am 17. Juni 1855 zu Laube, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig in Tetschen,	Landstreichen, Betteln und Beilegung eines falschen Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	1. Februar 1889.
27	Franz Daborsky, Schmied,	39 Jahre alt, geboren zu Maslowic, Bezirk Karolinen, Oesterreich, ortsangehörig zu Mochow, Bezirk Böhmisch-Brod, Böhmen,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	13. Februar 1889.
28	Josef Haas, Kellner,	geboren am 13. Januar 1871 zu Sarasdorf, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Sommerein, Bezirk Bruck a. d. Leitha, ebendas.,	Landstreichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Worms,	7. Dezember 1888.
29	Valentin Anesi, Tagner,	geboren am 14. (oder 24.) Februar 1865 zu Roveredella-Luno, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Februar 1889.
30	Heinrich Hartmann, Schlosser,	geboren am 12. Juli 1866 zu Wien, Oesterreich,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu
eine Extrabeilage, enthaltend Aenderungen der Revidirten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart,
sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zum Königlichen Regierungs- und Amtsblatt.

Den angehefteten, in der Generalversammlung vom 20. Oktober d. J. beschlossenen, Seitens der Königlich Württembergischen Staats- …ierung unter dem 2. November d. J. genehmigten

Änderungen der Revidierten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart

…rd nebst dem ferner beigehefteten, in derselben Generalversammlung angenommenen Regulativ für Versicherung gegen Kriegsgefahr die in der …ncession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Genehmigung — unbeschadet der Rechte der Beteiligten — hierdurch erteilt.

Berlin, den 26. November 1888.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Herrfurth.

…enehmigungsurkunde
I. A. 11170.

Statuten-Änderungen.

§ 4. Die Worte: und Tarife — fallen weg.
statt der Worte: vom 1. Januar 1887 zu setzen: vom 1. Januar 1889.

§ 11. soll der erste Absatz in Zukunft lauten:
Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Bankdirektion, die Direktorialstellvertreter, die nach Bedürfnis aufzustellenden Prokuristen, Bankärzte und Kontrolleure, sowie den Vorstand, den Stellvertreter des Vorstands und die Mitglieder der Revisionskommission bezw. des Ausleihekomites.
Im 2. Absatz sollen die Worte: Direktoren und das gesamte Dienstpersonal gestrichen und dagegen eingesetzt werden: Bankleitung und die Revisionskommission.
Der 5. Absatz soll lauten: Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen und beschließt nach Ablauf eines Geschäftsjahres über die Entlastung der Direktion, nachdem von seiten der Kontrolleure die Richtigkeit des jeweiligen Rechnungsabschlusses und die ordnungsmäßige Führung der Bücher bescheinigt, von seiten der Revisionskommission das Vorhandensein des in dem jeweiligen Rechnungsabschlusse aufgeführten Bestandes der Bankfonds bezeugt und durch das Ausleihekomite bestätigt ist, daß die Ausleihungen der Fonds statutengemäß mit seiner Zustimmung erfolgt sind. (Vergl. § 17. letzter Absatz.)

§ 12. der 4. Absatz wäre zu streichen, ebenso im letzten Absatz die Worte: dieselben sowie — und hinter dem Worte: Prokuristen, einzuschalten: die Kontrolleure.

§ 15. soll in Zukunft lauten
Die Kontrolleure haben das gesamte Versicherungs- und Rechnungswesen, sowie die Bücher fortlaufend zu kontrollieren, ferner die jährlichen Abschlüsse und die Übereinstimmung derselben mit den Büchern, sowie die monatlichen Kassenabschlüsse zu prüfen, und über ihren Befund der Revisionskommission in durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zwischenräumen Bericht zu erstatten.

§ 16. ist der bisherige § 15.; nur sollen die Worte: von dem Verwaltungsrat — gestrichen werden — (vgl. § 11. Abs. 1).

§ 17. ist der bisherige § 16. und soll der erste Absatz in Zukunft lauten:
Die Revisionskommission hat die Aufgabe, in ihrer Gesamtheit oder durch ein von ihr delegiertes Mitglied beliebige Revisionen der Kasse, der Depots, der Wertpapiere rc. sowie aller dem Bankfonds zugehörigen Bestandteile vorzunehmen und durch ihr rechtsverständiges Mitglied sämtliche Pfandurkunden in rechtlicher Beziehung prüfen zu lassen. Sie hat die Berichte der Kontrolleure entgegen zu nehmen und hierauf das weiter Erforderliche einzuleiten. Über den Befund ist dem Verwaltungsrate Bericht zu erstatten. Der Vorstand der Kommission hat das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme anzuwohnen.
Im 2. Absatz sind die Worte: Güte, rechtliche Form — zu streichen.

§ 18. der 3. Absatz soll lauten: Die Ausfertigungen der Bankdirektion müssen mindestens zwei Unterschriften tragen, und zwar entweder von zwei Direktoren oder von zwei stellvertretenden Direktoren oder von einem Direktor mit einem stellvertretenden Direktor. Ein Prokurist kann gültig nur mit einem Direktor oder einem stellvertretenden Direktor zeichnen.

§ 21. in der 2. Anmerkung soll hinter dem Worte sonstiger — das Wort: außergewöhnlicher — und sollen hinter dem Worte „Ausfälle", die Worte: durch Krieg, Epidemien rc. sowie — eingeschaltet, dagegen das Wort: wie z. B. — gestrichen werden. Ferner soll der letzte Satz lauten: Die jährlichen Zuschreibungen in diese Reserve, sowie die Entnahmen aus derselben unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

§ 25. auf Seite 19. 2. Absatz sollen die Worte: im diskontierten Werte sofort nachvergütet — und der nächste Satz — die Höhe des Diskonto wird vom Verwaltungsrat bestimmt — gestrichen, dagegen hinter dem Worte Police, eingesetzt werden: in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Maße sofort nachbezahlt.

§ 27. im ersten Satze wären die Worte: gegen die in den angehängten Prämientafeln I—VI. bestimmten Einlagen — zu streichen.

§ 37. Beschlossene Änderung des Absatzes 8: Etwaiger Policen- und Quittungsstempel fällt den betreffenden Versicherten zur Last und ist mit der Prämie einzuziehen.

§ 38. im 3. Absatz sind die Worte: Sofern auf die Police mindestens 3 Jahresprämien eingezahlt sind, kann — zu streichen, dagegen hinter — Prämien — das Wort: kann — einzusetzen.
Der Schluß zu Absatz 2 soll lauten: Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Versicherte zur Zeit der Absendung der Prämie und des Aufgeldes noch lebte.

§ 39. Redaktionelle Änderung des Absatzes 2: Die Kündigung ist schriftlich einzureichen und mit solcher die Police vorzulegen.
Einschaltung bei Absatz 3. nach dem Worte „Deckungskapital": (vergl. erste Anmerkung zu § 21).

§ 41. nach dem 4. Absatz ist einzuschalten: Für die Berechnung der Versicherungssumme ist das jeweilige Alter des Versicherten zur Zeit der Umwandlung maßgebend. Von einem etwa verbleibenden Deckungskapitalrest werden 75 % zurückvergütet.

§ 42. soll künftig lauten: Im Falle des Krieges wird Fortsetzung der Versicherung nach Maßgabe eines besonderen Regulativs gewährt. Die Feststellung dieses Regulativs erfolgt durch den Verwaltungsrat und unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 43. am Schlusse des 2. Absatzes die Worte: tritt Abfertigung wie bei der Kündigung ein — zu streichen, und dagegen zu setzen: wird dieselbe als gekündigt betrachtet und gegen Rückgabe der Police das volle Deckungskapital und der Wert der gemäß § 25. eventuell rückständigen Dividenden zurückvergütet. Tritt dieser Fall ein, bevor auf die Versicherung 3 Jahresprämien bezahlt sind, so wird an dem Rückvergütungsbetrag 1 % der Versicherungssumme in Abzug gebracht.

§ 46. im 2. Absatz fällt nach dem Worte: hinfällig die Ziffer: 1 — fort und soll der 3. Absatz: „2) wenn der Versicherte wegen eines gemeinen Verbrechens zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt wurde und solche antritt," — gestrichen werden.
im 4. Absatz sollen die Worte: aus vorstehenden Gründen — gestrichen, und dagegen das Wort: hiedurch — eingesetzt werden.

§ 47. sollen im 1. Absatz hinter dem Worte anzuzeigen die Worte: ein amtlicher Todesschein ist vorzulegen und von dem betreffenden Arzte — gestrichen, dagegen eingesetzt werden: sodann ist eine amtliche Todesurkunde und ein eingehender Bericht des betreffenden Arztes — ferner sollen die Worte: ein eingehender Bericht — in der dritten letzten Linie fortfallen.
im 4. Absatze soll das Wort: sofort — wegfallen, dagegen eingesetzt werden: alsbald, im Kriegsfalle spätestens innerhalb 3 Monate.

§ 50. sollen die Worte: gegen die in den angehängten Tafeln VII—X bezeichneten Prämien — gestrichen, und dagegen als Anmerkung gesetzt werden: die derzeitigen Prämien sind auf Tafel VII—X verzeichnet.

§ 54. sollen die Worte: Tafel VII und VIII oder auf einmal Tafel IX und X gestrichen und dagegen nach „Jahresprämien" die Worte oder auf einmal — eingesetzt werden.

Regulativ

der

Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart

für

Versicherung gegen Kriegsgefahr.

§ 1. Die Bank übernimmt für ihre Versicherten die Kriegsgefahr, sofern die Versicherung einen Monat vor Kriegsausbruch, bei Landsturmpflichtigen II. Aufgebots einen Monat vor ihrer Einberufung zum **Kriegsdienste**, durch Zahlung der gewöhnlichen Prämie in Wirksamkeit getreten ist, die Teilnahme am Kriege für Deutschland, Österreich oder die Schweiz stattfindet und der Kriegsschauplatz für den Versicherten, Marinesoldaten ausgenommen, nicht außerhalb Europas verlegt wird, und zwar:

1) für **die Kraft Gesetzes Wehrpflichtigen, für Berufssoldaten,** soweit sie **Nicht-Kombattanten** sind, und für alle als **Ärzte** sich beteiligende Versicherte

unentgeltlich,

2) für **Berufssoldaten,***) soweit sie **Kombattanten** sind, gegen eine während ihrer Dienstzeit alljährlich je am ordentlichen Prämientermin zu entrichtende **Zuschlags-Prämie**

von 2 vom 1000 der Versicherungs-Summe,

3) für **freiwillig** das Heer begleitende Kombattanten (worunter auch außer Dienst gestellte Offiziere für den Fall des Wiedereintritts in Heer oder Marine gerechnet werden) oder Nicht-Kombattanten (Krankenpfleger, Geistliche, Journalisten 2c.) gegen eine vor der Beteiligung am Kriege, beziehungsweise vor dem Betreten des Kriegsschauplatzes zu entrichtende

einmalige Extra-Prämie

für **Kombattanten** . . . von 2 % } der Versicherungs-Summe.
„ **Nicht-Kombattanten** . „ 1/2 % }

§ 2. Als Kriegsschäden im Sinne dieses Regulativs gelten alle Todesfälle, welche unter den Kriegsbeteiligten während des Kriegs oder binnen drei Monaten nach Friedensschluß infolge einer im Kriege erlittenen Verletzung oder im Felde erworbenen Krankheit eintreten.

Der Nachweis des Todes hat nach den in dem Staate, welchem der Versicherte angehört, geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu geschehen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vermißten.

§ 3. Die Regulierung der Kriegsschäden geschieht wie folgt:

a) Versicherungen von *M.* 1000. bis *M.* 20000.

werden **voll,**

auf Versicherungen von mehr als *M.* 20000. bis einschließlich *M.* 40000.

werden **je *M.* 20000.,**

auf Versicherungen von mehr als *M.* 40000.

wird **je die Hälfte** der versicherten Summe

gemäß § 47 der Statuten **spätestens 3 Monate nach dem Tode bedingt** und die ad b) und c) restierenden Beträge werden gemäß dem drittletzten und vorletzten Absatz des § 4 dieses Regulativs **4 Monate nach Friedensschluß** ausbezahlt. Die Gewähr von rückständigen Dividenden ist im Kriegsschadensfalle ausgeschlossen.

§ 4. Zur Bestreitung der Kriegsschäden werden in nachstehender Reihenfolge zur Verfügung gestellt:

1) das jeweilig vorhandene Deckungskapital der durch den Tod anfallenden Policen,

2) die gemäß § 1 Ziffer 2 und 3 dieses Regulativs vereinnahmten Kriegsprämien einschließlich der aufgewachsenen Zinsen,

3) 3/4tel der allgemeinen Reserve,

4) der Ueberschuß des Kriegsjahres und ferner bis zu 3/4tel seines Bestandes der jeweilig vorhandene Sicherheitsfonds, abzüglich der im laufenden Kalenderjahre auszuzahlenden Dividenden.

Sollten die Mittel je zur Deckung des Gesamtkriegsschadens nicht ausreichen*), so werden die Ansprüche auf die **nach Friedensschluß zahlbaren Beträge** (vgl. § 3 des Regulativs) nach Maßgabe dieser Mittel reduziert.

Die in letzterem Falle von der Bankdirektion aufzustellende Schlußabrechnung erfolgt 4 Monate nach Friedensschluß und ist, nachdem sie von der Revisionskommission geprüft und vom Verwaltungsrat gutgeheißen worden ist, für die Beteiligten rechtsverbindlich.

Kriegsschäden, welche während des Kriegs oder im Sinne des § 2, Abs. 1, drei Monate nach Friedensschluß eingetreten, aber innerhalb 4 Monaten nach Friedensschluß bei der Bankdirektion noch nicht zur Anzeige gebracht worden sind und demzufolge bei der Schlußabrechnung nicht berücksichtigt werden konnten, haben nur Anspruch auf das volle Deckungskapital und die eventuell rückständigen Dividenden; sofern jedoch eine Unzulänglichkeit der Kriegsmittel nicht eingetreten bezw. eine Schlußberechnung nicht nötig geworden ist, werden auch diese voll ausbezahlt.

§ 5. Trifft eine der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so gilt die Versicherung als suspendiert (vergl. § 44 der Statuten), vorausgesetzt, daß der Bankdirektion von der Kriegsbeteiligung spätestens 4 Wochen nach Friedensschluß Anzeige erstattet worden ist. Wird diese Anzeige unterlassen, so ist die Bankdirektion berechtigt, die Versicherung gemäß § 39 der Statuten abzufertigen.

§ 6. Wird während der Kriegsbeteiligung die Zahlung der gewöhnlichen Prämie oder Extraprämie versäumt, so erlischt die Versicherung nicht, sondern wird ebenfalls **nur** als suspendiert betrachtet (vergl. § 44 der Statuten).

Erklärt ein Versicherter während der Kriegsbeteiligung seinen Austritt aus der Bank, so ist § 39 der Statuten maßgebend, hinsichtlich der Rückvergütung wird jedoch das volle Deckungskapital bei der Berechnung zu Grunde gelegt.

§ 7. Dieses Regulativ tritt am 1. November 1888 **in Kraft**. Zu Änderungen desselben ist die Zustimmung des Verwaltungsrats nach vorheriger Vernehmung der Bankdirektion, sowie die Genehmigung der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit erforderlich.

Werden Änderungen nach Beendigung des nächsten vom Deutschen Reich geführten Kriegs getroffen, so haben sich denselben alle auf Grund des gegenwärtigen Regulativs Versicherten zu unterwerfen.

---

*) Zur Disposition gestellte Berufsoffiziere sind während dieser Zeit von der Zahlung der Zuschlagsprämie befreit.

Bereits versicherte Berufssoldaten (Kombattanten) haben ihren Antrag auf Kriegsversicherung spätestens bis 1. Januar 1889 bei der Direktion zu stellen und beginnt von da ab die Zahlung der Zuschlags-Prämie (im ersten Jahre pro rata des noch laufenden Versicherungsjahres).

Für Neubeitretende ist vom 1. November 1888 ab die Kriegsversicherung obligatorisch.

*) Dieser Fall ist bei der reichhaltigen Bemessung der Kriegsmittel ganz undenkbar.

Druck von A. Bindhelmer in Stuttgart.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 22. März **1889.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Lenzen.

61. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich hierdurch unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß die von der Polizei-Verwaltung zu Lenzen in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in der zu Lenzen erscheinenden „West- und Ost-Prignitz'er Zeitung" aufzunehmen sind und daß hiervon ihre Gültigkeit abhängen soll.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 (Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts).

Potsdam, den 6. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Fleischer-Innung zu Brandenburg a. H.

62. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbeordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Fleischer-Innung zu Brandenburg a. H.

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt, und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört;
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. September 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung die Stadt Brandenburg a. H., sowie die Gemeinden Kammer und Golzow des Kreises Zauch-Belzig umfaßt. Potsdam, den 8. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Neu-Eintheilung der Landwehrbezirke in Kontrolbezirke.

63. Nach einer Bestimmung des Herrn Kriegsministers ist vom 1. April d. J. ab an Stelle des Kompagniebezirks Templin ein **Meldeamtsbezirk** zu errichten.

Potsdam, den 11. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Den Fährgeldtarif für die Elbfähranstalt zu Gnewsdorf betreffend.

64. Der unterm 21. Oktober 1878 im Allerhöchsten Auftrage vollzogene Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähranstalt zu Gnewsdorf im diesseitigen Regierungsbezirke zu erheben ist — veröffentlicht im Stück № 48 Seite 375 des Amtsblatts für das Jahr 1878 — bleibt vorläufig auf fernere fünf Jahre unverändert fortbestehen.

Potsdam, den 13. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Wahl des Deichhauptmannes und des stellvertretenden Deichhauptmannes im Deichverbande der I. Division der Prignitz'schen Elb-Niederung.

65. Nachdem das Deichamt des Deichverbandes der I. Division der Prignitz'schen Elb-Niederung

a. den bisherigen stellvertretenden Deichhauptmann, Herrn Rittmeister a. D. Günther von Jagow-Quitzöbel zum Deichhauptmann und
b. den Herrn Gemeindevorsteher Röske-Bälow zum stellvertretenden Deichhauptmann

des genannten Deichverbandes für die Dauer von sechs Jahren gewählt hat, sind diese Wahlen heute von mir gemäß § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Revision des Deichwesens in der Prignitz vom 4. Dezember 1861 bestätigt worden.

Potsdam, den 13. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Handarbeiten, Büchern rc. durch die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth.

66. Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder rc.) zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 15000 Loose à 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Potsdam, den 14. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Einfuhr lebender Pflanzen rc. nach Rußland.

67. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J. — Amtsbl. Stück 49, S. 454 und 455 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung für die Einfuhr lebender Pflanzen — mit Ausnahme

von Weinreben, sofern diese nicht etwa für den Kaiserlichen botanischen Garten und die Universitäten bestimmt sind, — sowie von Weintrauben als Beeren oder Trauben und von Weintrestern für den Bereich des Baltischen Meeres neben den bereits früher genannten Häfen von Libau, Riga und St. Petersburg neuerdings auch der Hafen von **Reval** freigegeben worden ist.

Potsdam, den 14. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1889.

68. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1889 wie folgt festgesetzt worden sind:

März: 24., 25., 27., 31.

April: 1., 3., 4., 7., 8., 10., 11., 14., 15., 16., 17., 19., 21., 22., 23., 24., 25., 28., 29.

Mai: 1., 2., 5., 6., 8., 9., 12., 13., 15., 16., 17., 19., 20., 22., 23., 26., 27., 28., 29., 30.

Juni: 2., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 18., 23., 26., 30.

Juli: 4., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 31.

August: 4., 7., 11., 14., 18., 21., 25., 28.

September: 1., 4., 8., 11., 15., 16., 17., 22., 25., 29.

Oktober: 2., 3., 6., 7., 9., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.

November: 3., 4., 5., 10., 13., 14., 17., 18., 20., 24., 25., 27.

Dezember: 1., 2., 3., 4., 8., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 18., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 29., 31.

Potsdam, den 18. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

69. **Tarif**

zur Erhebung des Bollwerks- und Stättegeldes bei Benutzung der von der Stadtgemeinde Oranienburg an der kanalisirten Havel in unmittelbarer Nähe der Stadt errichteten öffentlichen Ablagen.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor habe ich nachstehenden Tarif, nach welchem bisher das Bollwerks- und Stättegeld bei Benutzung der von der Stadtgemeinde Oranienburg an der kanalisirten Havel in unmittelbarer Nähe der Stadt errichteten öffentlichen Ablagen erhoben ist, wiederum vorbehaltlich einer Revision nach 5 Jahren genehmigt:

I. Bollwerksgeld.

§ 1. Für jedes zum Zweck des Ein- und Ausladens an einer der städtischen Ablagen an der Havel anlegende Fahrzeug sind „eine Mark fünfzig Pfennige" zu entrichten.

§ 2. Für jedes Fahrzeug, welches weniger als 24 Stunden nur zum Zweck des Ein- oder Ausladens einzelner Stücke des Schiffsfrachtguts (Kisten, Fässer, Säcke rc.) anlegt, sind für jede angefangene Stunde nur 10 Pfennige (aber im Ganzen nicht mehr als 1 Mk. 50 Pf.) zu bezahlen.

§ 3. Liegt das Fahrzeug an der Ablage länger als 24 Stunden, so sind für jeden weiteren, auch nur angefangenen Zeitraum von 24 Stunden „fünfzig Pfennige" zu zahlen.

§ 4. **Befreit** von der Abgabe sind:

a. die den Interessenten der Königlichen Wasserbauverwaltung dienenden Fahrzeuge,

b. diejenigen Fahrzeuge, welche die Ablage lediglich zum Ein- und Ausladen solcher Gegenstände benutzen, die für **unmittelbare** Rechnung des Deutschen Reichs, des Preußischen Staats oder der Haushaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses befördert werden.

II. Stättegeld.

§ 1. Für Schiffsfrachtgut und Flößholz beträgt die Abgabe:

1) für jedes Stück Bauholz, das auf die Ablage gebracht wird;
   a. sofern es innerhalb dreier Tage wieder fortgeschafft wird, 10 Pf.,
   b. bei längerer Lagerung pro Woche 20 Pf.,
2) für 1 Schock Bretter oder ½ Schock Bohlen pro Monat 40 Pf.,
3) für je tausend Mauer- oder Dachsteine pro Monat 20 Pf.,
4) für alle vorstehend nicht genannten Gegenstände pro Kubikmeter für jeden Monat 20 Pf.

§ 2. a. Die im § 1 ad 2—4 genannten Güter lagern bis zu einer Woche frei; bei längerer Lagerung aber zählt diese Zeit in Hinsicht der Berechnung des Stättegeldes mit.

b. Bruchtheile der Erhebungseinheit oder der für die Abgaben-Berechnung maßgebenden Zeitabschnitte werden voll gerechnet.

c. Der Monat umfaßt einen Zeitraum von 30 Tagen. Der Tag der Lagerung der Güter gelangt zur Anrechnung, nicht aber der der Entnahme derselben.

d. Das Stättegeld ist vor der Abfuhr der Güter zu entrichten.

e. Wer die Ablage länger als **zwei Wochen** benutzen will, bedarf dazu der besonders nachzusuchenden Erlaubniß des Magistrats.

f. Den Anweisungen der städtischen Beamten in Hinsicht der Art und Weise der Lagerung ist unbedingt Folge zu leisten.

Potsdam, den 19. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

70. Von der Räude ist ein Pferd des Gastwirths Schreck zu Gollin, Kreis Templin, befallen.

Potsdam, den 11. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

71. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Rittergutes Streckenthin im Kreise Ostprignitz ausgebrochen. Die Einschleppung ist auch in diesem Falle durch den Viehtransport des Händlers Bülow zu Pritzwalk, welcher am 12. Juli v. J. 22 Stück Vieh aus dem Regierungsbezirk Magdeburg nach dem Gute Groß-

Pankow gebracht hat, erfolgt, indem festgestellt ist, daß eine durch den Holländer Tiele zu Pritzwalk aus diesem Viehtransport nach dem Gute Streckenthin verkaufte Stärke beim Eintreffen daselbst Ende August oder Anfang September v. J. mit der Lungenseuche behaftet gewesen ist. Amtlich constatirt ist der Ausbruch der Seuche auf Grund der vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung am 3. März d. J. Eine am 2. März d. J. verendete Kuh erwies sich bei der Section als mit der Seuche behaftet gewesen. Bisher sind 9 Stück Vieh an der Lungenseuche verendet bezw. wegen Seuchenverdachtes auf polizeiliche Anordnung getödtet worden. Der Sectionsbefund ergab, daß sämmtliche Thiere an der Seuche gelitten hatten.

Aus dem verseuchten Viehbestande sind verkauft am 7. Oktober

a. 1 Bulle an Gebrüder Huth in Pritzwalk, b. am selben Tage eine Kuh an Handelsmann Freude in Blesendorf, c. Anfangs Oktober (Tag ist nicht anzugeben) 2 Kälber an den Bauer Emil Reibe in Neu-Krüssow, d. im Monat November ein Bullkalb an den Gastwirth Meser in Triglitz, e. im Dezember ein Bullkalb an Bauer Schulz in Zaatzke, f. Mitte Januar ein Starkenkalb an den Schulzen Ehlert (Jacobsdorf), g. Anfang Februar ein Kalb an den Förster Kolbitz in Hohehaide, h. Anfang Februar ein Kalb an Bauer Schramm (Dahlhausener Feld), i. Anfang Februar ein Fersenkalb an den Standesbeamten Schmidt in Rohlsdorf, k. Anfang Februar ein Bullkalb an den Schulzen Bierjahn in Rohlsdorf, l. Anfang März ein Fersenkalb an Bauer Busse (Sadenbecker Feld).

Die Viehbestände der vorbezeichneten Gehöfte sind den gesetzlichen Bestimmungen gemäß unter polizeiliche Observation gestellt.

Potsdam, den 19. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ausbildung von Hebammen.

21. Alljährlich müssen Personen, welche das zulässige Alter (jetzt 30 Jahre) überschritten haben, diesseits mit ihren Anträgen, die Hebammenkunst zu erlernen, abgewiesen werden. Vielfach versuchen dann die abschläglich Beschiedenen ihre Ausbildung auf einer außerpreußischen Hebammen-Lehranstalt zu gewinnen, in der Hoffnung, nachträglich die Genehmigung zu erlangen, vor einer preußischen Prüfungs-Kommission sich prüfen zu lassen. Da eine derartige Genehmigung jetzt nicht mehr ertheilt wird, bringe ich dies behufs Warnung der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 13. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Ausländische Gewerbetreibende betreffend.

22. In Gemäßheit des § 42b. Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 und der durch die Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 31. Oktober 1883 getroffenen Bestimmungen ordne ich hiermit an, daß vom 1. April dieses Jahres ab alle Ausländer, welche in Berlin auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, zu denen auch Schank-, Vergnügungs- und ähnliche öffentliche Lokale zu rechnen sind, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eines der im gedachten § 42b. der Gewerbe-Ordnung unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Gewerbe betreiben wollen, im Besitz eines von mir zu ertheilenden polizeilichen Erlaubnißscheines sein müssen.

Ausländer, welche bei Ausübung ihres Gewerbes betroffen werden, ohne sich durch einen solchen Erlaubnißschein über ihre Berechtigung zum Gewerbebetriebe ausweisen zu können, verfallen der durch den § 148 Ziffer 7 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 bestimmten Strafe.

Berlin, den 13. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

23. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 65 der hierselbst erscheinenden periodischen Druckschrift „Volks-Zeitung" „Organ für Jedermann aus dem Volke" vom 17. März d. J., sowie auch das fernere Erscheinen dieser Zeitung nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 17. März 1889.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

24. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger! Arbeiter! Parteigenossen! des III. Berliner Reichstags-Wahlkreises" und den Schlußworten: „Hoch lebe die revolutionäre Sozialdemokratie!!!" ohne Angabe des Druckers und Verlegers nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 18. März 1889.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Straßenbenennung.

25. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem aus den Straßen 23b. und 27b. der Abtheilung II. des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins bestehenden Straßenzuge den Namen „Willibald Alexisstraße", der eine Verlängerung der Arndtstraße bildenden Straße 27c. derselben Abtheilung den Namen „Arndtstraße" und dem Platze A. derselben Abtheilung den Namen „Hohenstaufenplatz", der in Abtheilung V. des Bebauungsplanes zwischen der Straße Siegmundshof und der Cuxhavenerstraße angelegten Parallelstraße der Stadtbahn den Namen „Bachstraße", der Straße 8 der Abtheilung VII. des Bebauungsplans den Namen „Richard Wagner-Straße", der Straße 17b. der Abtheilung VIII. des Bebauungsplanes den Namen

„Stephanstraße" und dem bei dieser Straße belegenen Platze B. I. den Namen „Stephanplatz" der Straße 51 der Abtheilung X. Section 1 des Bebauungsplans den Namen „Prinz Eugen-Straße", der Straße 53 der Abtheilung XI. des Bebauungsplanes den Namen „Eberswalderstraße", der auf dem vormals Wöhlert-schen Terrain zwischen der Chausseestraße und dem Stettiner Bahnhofe entstandenen neuen Straße I. den Namen „Wöhlertstraße", der neuen Straße II. daselbst den Namen „Pflugstraße" und der neuen Straße III. ebenda den Namen „Schwartzkopffstraße", der Parallelstraße der Stadtbahn auf ihrer ganzen Länge von der Alexanderstraße an der Stralauer Brücke bis zur Spandauer Brücke den Namen „An der Stadtbahn" und endlich der von dieser Parallelstraße nach der Alexanderstraße, gegenüber der Einmündung der Blumenstraße angelegten neuen Straße den Namen „Schicklerstraße" beizulegen. Berlin, den 12. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

Markscheider.

11. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider Emil von Cölln I. zu Frankfurt (Oder) auf die fernere Ausübung der ihm am 24. Dezember 1859 von dem ehemaligen Königlichen Bergamt zu Rüdersdorf ertheilten Markscheider-Concession durch Rückgabe der bezüglichen Urkunde verzichtet hat. Halle, den 14. März 1889.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Tarif-Nachträge im Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbande.

6. Im Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbande kommen am 1. April d. J. die Nachträge XI. zum Theil II., Heft 1 und X., Heft 2, sowie V. zum Theil III., enthaltend Erweiterungen der Klassen- und Ausnahmetarife ꝛc., zur Einführung. Exemplare der Nachträge sind im hiesigen Auskunftsbureau Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 13. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eisenbahn-Frachtstundung betreffend.

7. Am 1. April d. J. treten im Bereiche der Preußischen Staatseisenbahnen nachstehende neue Bedingungen für einmonatliche Frachtstundung in Kraft:

§ 1. Die Stundung erstreckt sich auf die Frachtbeträge und die sonstigen der Eisenbahnverwaltung reglements-, tarif- oder vertragsmäßig für Eisenbahntransporte nach und von der betreffenden Station an den Stundungsnehmer zustehenden Forderungen, namentlich auch auf Nachnahmen, Nebengebühren und Anschlußfrachten.

Rollfuhrunternehmern kann die Stundung auch bezüglich der von ihnen im Auftrage dritter Personen aufgegebenen oder abgenommenen Sendungen bewilligt werden.

§ 2. Für Beträge von weniger als 300 Mark monatlich für eine einzelne Güterkasse wird Stundung nicht bewilligt.

Auf Milchsendungen im Abonnement findet diese Beschränkung keine Anwendung.

§ 3. Auf Stundungs-Anträge entscheidet dasjenige Königliche Eisenbahn-Betriebsamt, in dessen Amtsbezirk die betreffende Güterkasse belegen ist. Wird eine Frachtstundung bei mehreren Güterkassen verschiedener Betriebsamtsbezirke gewünscht, so sind bei jedem Betriebsamte getrennte Anträge zu stellen.

§ 4. Der Antragsteller hat die untenstehende Erklärung zu vollziehen und genügende Sicherheit mindestens für den 1½fachen Betrag der monatlichen Stundungssumme zu bestellen.

Als Sicherheit werden angenommen:

a. die bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Werthpapiere, mit Ausnahme von Anerkenntnissen über Steuervergütungen, zu dem dort beleihbaren Bruchtheile des Kurswerthes. Für den Kurswerth ist der Tageskurs der Börse zu . . . . . . maßgebend. Eine Ergänzung der Sicherheit ist für den Fall vorbehalten, daß demnächst in Folge eines Rückgangs des Kurses der Kurswerth bezw. der entsprechende Bruchtheil desselben für den Betrag der Sicherheit nicht mehr Deckung bieten sollte.

Den Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine beizufügen. Den Stundungsnehmern können nach dem Ermessen der stundenden Eisenbahnbehörde die Zinsscheine für zwei Jahre belassen werden,

b. ein an die stundende Behörde, bei Sicht zahlbarer, gezogener und von einem im Deutschen Reiche ansässigen, der Eisenbahnverwaltung genehmen größeren Bankhause akzeptirter, oder ein eigener von einem solchen Bankhause avalirter Wechsel. Als Wechselnehmerin ist die stundende Behörde zu bezeichnen,

c. ein nach beiliegendem Muster auszustellender Bürgschein eines der Eisenbahnverwaltung genehmen größeren, im Deutschen Reiche ansässigen Bankhauses.

Die Kautionen sind bei dem zuständigen Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu hinterlegen.

Die Eisenbahnverwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen an Stelle einer in Wechseln oder Bürgscheinen (b. c.) bestellten Sicherheit anderweite Sicherheit zu fordern.

§ 5. Die als Kaution übergebenen Werthpapiere werden als Faustpfand bestellt. Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, wenn der Stundungsnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, zu ihrer Schadloshaltung dieselben auf dem einfachsten Wege außergerichtlich zu veräußern und sich aus dem Erlöse in der Höhe der von der betreffenden Güterkasse auf-

gegebenen Summen (cfr. § 7) nebst Verzugszinsen zu befriedigen.

§ 6. Die Stundungsnehmer haben über die im Laufe eines Kalendermonats schuldig gewordenen Beträge, über die darauf etwa geleisteten Abschlagszahlungen und über die ihnen zuständigen fälligen Nachnahmen ein Gegenkonto, thunlichst in gleicher Weise wie das Konto der Güter-Expeditionen angelegt, zu führen und zwar auf Grund der von den letzteren ihnen in bestimmten Zeitabschnitten zugehenden summarischen oder einzelnen Beträge. *)

Zur Vermeidung und Beseitigung von Differenzen wird dieses Gegenkonto jeweilig mit dem Konto der Güter-Expedition, dessen Einsicht den Stundungsnehmern jederzeit freisteht, verglichen.

Jeder Stundungsnehmer ist verpflichtet, bei außerordentlichen Veranlassungen, wie etwa bei Revision oder Uebergabe der Güterkassen, auf Erfordern des betreffenden Revisionsbeamten ein Anerkenntniß, soweit dies nicht schon vorliegt, über die ihm zur Last stehenden Beträge zu ertheilen.

§ 7. Die Stundungs-Konten werden monatlich abgeschlossen und beglichen. Zu diesem Zwecke haben die Stundungsnehmer bis zum 3. jedes Monats der Güter-Expedition, bei welcher der Kredit gewährt ist, das Gegenkonto über die im Laufe des verflossenen Monats gestundeten Beträge vorzulegen. Bis spätestens den 5. des Monats hat die Güter-Expedition die Prüfung und eventuell die Uebereinstimmung beider Konten zu bewirken**) und dieselben abzuschließen. Der sich ergebende Saldo ist in den Konten auch in Buchstaben auszudrücken.

Die Saldobeträge zu Gunsten der Stundungsnehmer werden nach dem Abschlusse sofort durch die Güterkasse beglichen, während die Zahlung der Saldobeträge zu Lasten der Stundungsnehmer durch letztere bis zum 10. und wenn der 10. ein Sonn- oder Festtag ist, bis zum 9. des auf den Stundungsmonat folgenden Monats erfolgen muß und zwar:

a. ausschließlich bei der betreffenden Güterkasse, wenn der ein für allemal bewilligte monatliche Stundungsbetrag 1000 Mark oder weniger beträgt und die Zahlung in der vorstehend festgesetzten Zahlungsfrist erfolgt,

b. ausschließlich bei der Betriebskasse (bezw. der Hauptkasse), und zwar nach Wahl des Stundungsnehmers entweder baar oder durch Vermittelung eines Bankhauses, wenn der monatliche Stundungsbetrag mehr als 1000 Mark beträgt, sowie, wenn er zwar 1000 Mark nicht übersteigt, die vorstehend auf den 10. bezw. 9. des dem Stundungsmonat folgenden Monats festgesetzte Zahlungsfrist aber bereits abgelaufen ist.

Abschlagszahlungen sind zulässig; dieselben müssen im Falle zu a. bei der Güterkasse, zu b. bei der Betriebskasse erfolgen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des von der Güter-Expedition festgestellten Saldo-Betrages im Gesammtbetrage, oder in Betreff einzelner Posten, können erst nach erfolgter Zahlung angebracht, untersucht und erforderlichen Falls berücksichtigt werden. Die Kompensation mit vermeintlichen Gegenforderungen, auch wenn dieselben völlig zahlungsfähig gestellt sein möchten, ist unbedingt ausgeschlossen.

Wird die Zahlung bis über den 10. des auf den Stundungsmonat folgenden Monats verzögert, so ist der Stundungsnehmer schuldig, von diesem Tage ab fünf Prozent Verzugszinsen bis zum Zahlungstage zu zahlen. Zinsbeträge von weniger als 1 Mark bleiben jedoch außer Ansatz, wenn die Zahlung innerhalb der nächsten drei Kalendertage an die Betriebskasse (bezw. die Hauptkasse) (s. oben zu litt. b.) erfolgt.

§ 8. Die Güter-Expeditionen sind angewiesen, Baarzahlung der Frachten u. s. w. von dem Zeitpunkte ab zu fordern, in welchem der durch Kaution gesicherte 1½fache Frachtkredit erreicht ist, sofern nicht sofort bei ihnen (in dem Falle § 7a.) oder nachweislich bei der Betriebskasse (bezw. der Hauptkasse) oder einem der Bankhäuser (in dem Falle § 7b.) eine größere Abschlagszahlung auf die bereits aufgelaufene Frachtschuld geleistet wird oder ist.

§ 9. Das Stundungsverhältniß kann beiderseits jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden. Die Eisenbahnverwaltung ist jedoch zur Herausgabe der Kaution erst dann verpflichtet, wenn durch ihre Dienststellen festgestellt ist, daß dem Stundungsnehmer aus dem Stundungsverhältnisse herrührende Verbindlichkeiten nicht mehr obliegen.

Die Stempelkosten fallen dem Stundungsnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Last.

* * *

Indem ich die vorstehenden Bedingungen, von welchen ich einen Abdruck empfangen habe, durch meine Unterschrift annehme, beantrage ich hiermit vom . . . . ab mir eine monatliche Fracht-Stundung in Höhe von . . . . . . bei der Güter-Expedition zu . . . . zu gewähren.

. . . . den . . . . . . 18 . .

---

*) Diese bestehen, je nachdem die örtlichen Verhältnisse die eine oder andere Einrichtung bedingen, bei Abfertigungsposten im Versande in Frankaturrechnungen bezw. Nachnahmenoten, Eintragungen in Frankatur- und Nachnahme-Gegenbücher, Frankaturzetteln, Duplikat-Frachtbriefen und Nebenertragszetteln und bei Abfertigungsposten im Empfange in Kontokarten bezw. Frachtbriefen, Rückbelastungen und Nebenertragszetteln, bei beiden Arten von Posten auch in Differenzscheinen über Ab- und Zusetzungen von Frachten u. s. w. und ferner in den Quittungen über erfolgte Abschlagszahlungen.

**) und zwar des Gegenkontos mit rother Dinte derart, daß die Eintragungen des Konto-Inhabers erkennbar bleiben.

Bürgschein.

Das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu . . . . . hat d . . . . ein Frachtstundungskonto bei der Güter-Expedition zu . . . . unter der Bedingung bewilligt, daß die Summe der im Laufe eines Monats bei dieser Dienststelle kreditirten Beträge bis zum 10. und wenn der 10. ein Sonn- und Festtag ist, bis zum 9. des folgenden Monats ohne allen Abzug an die zuständigen Kassen gezahlt werden muß. Insbesondere ist vereinbart, daß diese Zahlung wegen etwa zu erhebender Ausstellungen und Gegenansprüche nicht verweigert werden darf, das Recht der demnächstigen Geltendmachung der Ausstellungen und Gegenansprüche d . . . . jedoch vorbehalten bleibt, sowie daß bei Ueberschreitung der vorgenannten Zahlungsfristen fünf Prozent Verzugszinsen von dem bezeichneten Fälligkeitstage ab zu zahlen sind.

Für die Erfüllung dieser von d . . . . übernommenen Verbindlichkeiten übernehme . . . . . . hierdurch bis zu dem Betrage von . . . . M., geschrieben: . . . . Bürgschaft und verbürge . . . solidarisch als Selbstschuldner und mit Verzicht auf die sonst den Bürgen zustehenden Einreden der Vorausklage und Theilung.

Diese Bürgschaft ist zwar jederzeit kündbar, jedoch hafte . . . . vom Augenblick der Kündigung ab nicht blos für die vor, sondern auch noch für die in den ersten 14 Tagen nach der Kündigung bis zum oben angegebenen Betrage gestundeten Beträge.

. . . ., am . . . . . . 188 . .

* * *

Frachtstundungen mit längerer als einmonatlicher Zahlungsfrist für die Frachten der nach Oesterreich-Ungarn und Rußland, sowie der nach Berlin und nach Stationen der Linie Berlin—Kreuz—Alexandrowo und nördlich davon bestimmten Kohlentransporte werden nach wie vor unter den bisher gültigen allgemeinen Bedingungen bis auf Weiteres gewährt. Druck-Exemplare der Stundungsbedingungen werden unentgeltlich von den diesseitigen Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern verabfolgt. An letztere sind auch Anträge auf Frachtstundung zu richten. Berlin, den 10. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Rückzahlung ausgelooster Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

2. Nachstehende Prioritäts-Obligationen der früheren Berlin-Anhaltischen Eisenbahn sind am 16. März d. J., zum Zweck der privilegmäßigen Amortisation, in Gegenwart zweier Notare ausgeloost worden:

I. 4 % Prioritäts-Obligationen **II. Emission,** ausgestellt am 2. Januar 1857, (abzuliefern mit den Zinsscheinen Serie V. № 8 bis 20 nebst Talon.)

76 Stück à 100 Thaler.

№ 1034 1089 1117 1122 1150 1231 1311
1344 1432 1446 1477 1553 1558 1723 1756 1810
1846 1947 1985 2039 2128 2269 2317 2386 2450
2487 2490 2551 2614 2698 2727 2745 2924 3010
3022 3110 3133 3152 3153 3207 3211 3257 3294
3297 3407 3467 3473 3505 3525 3529 3605 3674
3706 3777 3828 3903 3924 4049 4102 4192 4278
4557 4605 4656 4774 4778 4780 4806 4921 4941
4988 4990 5324 5377 5398 5399.

378 Stück à 100 Thaler.

№ 5018 5031 5036 5195 5281 5291 5375
5439 5466 5497 5511 5627 5663 5672 5699 5882
5898 6010 6025 6159 6240 6241 6266 6434 6477
6496 6640 6648 6674 6714 6739 6769 6872 6956
6966 7035 7093 7099 7211 7274 7294 7368 7434
7455 7497 7508 7587 7620 7674 7711 7750 7820
7845 7915 7919 8027 8151 8161 8310 8332 8371
8372 8381 8396 8399 8542 8546 8568 8621 8669
8700 8736 8833 8882 8894 8944 8951 9005 9010
9014 9016 9032 9093 9222 9301 9343 9411 9433
9475 9603 9650 9729 9757 9790 9806 9808 10007
10018 10023 10043 10056 10202 10254 10275
10311 10454 10651 10669 10706 10889 10924
10950 10961 10986 10989 11022 11040 11059
11107 11148 11206 11250 11342 11403 11405
11425 11454 11497 11540 11566 11641 11764
11830 11894 11957 11959 11993 12169 12211
12411 12468 12561 12578 12635 12652 12726
12743 12809 12906 12966 13053 13080 13113
13163 13172 13377 13380 13448 13610 13643
13657 13659 13897 13975 13988 13991 14046
14148 14462 14482 14505 14642 14652 14726
14734 14781 14829 14897 14915 14918 15001
15065 15090 15257 15313 15407 15519 15521
15624 15691 15788 15884 15969 16012 16023
16130 16205 16252 16289 16322 16391 16445
16466 16484 16535 16623 16648 16736 16790
16830 17297 17299 17320 17400 17435 17436
17444 17589 17843 17863 17971 18040 18108
18299 18327 18380 18382 18421 18433 18546
18589 18650 18655 18701 18821 18857 18875
18900 18913 18994 19029 19056 19093 19219
19397 19472 19479 19494 19616 19617 19662
19671 19701 19730 19737 19916 19944 20037
20058 20074 20096 20226 20248 20328 20375
20437 20506 20568 20587 20593 20669 20834
20970 21021 21044 21067 21121 21122 21197
21269 21356 21380 21393 21416 21665 21724
21777 21886 21893 21957 21958 22096 22098
22108 22162 22208 22238 22269 22346 22363
22381 22482 22536 22738 22752 22813 22901
23002 23044 23114 23173 23190 23193 23278
23294 23423 23438 23454 23457 23501 23530
23631 23716 23758 23813 24038 24108 24118
24134 24141 24158 24167 24274 24335 24431
24653 24655 24683 24699 24748 24794 24819
24958 24968 25035 25096 25209 25226 25242
25258 25289 25314 25335 25387 25391 25442
25504 25620 25695 25809 25831 25930 26165
26265 26336 26361 26419 26553 26661 26753

26824 27011 27110 27131 27184 27204 27248 27406.

II. 4 %. Prioritäts-Obligationen **Litr. C.**, ausgestellt am 1. Oktober 1875 (abzuliefern mit den Zinsscheinen Serie III. № 8 bis 10 nebst Talons.)

218 Stück à 500 Reichsmark.

№ 138 275 340 531 597 707 732 830 1066 1726 2010 2099 2232 2507 2546 2695 2711 2875 3066 3074 3157 3239 3311 3351 3390 3583 3694 3836 3979 4373 4451 4563 4715 4733 5083 5087 5169 5246 5595 5648 5926 6153 6254 6312 6428 6537 6628 6639 6681 6880 6978 7076 7082 7317 7659 7973 7974 8073 8202 8293 8708 8723 8804 8841 8885 9046 9436 9507 9608 9644 9678 9753 9772 9792 9881 10049 10109 10214 10371 10460 10477 10906 11041 11100 11262 11522 11608 11810 12125 12127 12313 12383 12819 12953 12982 13030 13130 13285 13307 13415 13419 13669 13693 13702 13852 14339 14365 14395 14448 14482 14511 14513 15028 15055 15363 15401 15605 15930 16044 16231 16640 16684 16816 16976 16984 17289 17299 17397 17668 17850 17939 18002 18116 18219 18236 18314 18342 18380 18391 18464 18807 18925 19040 19231 19279 19400 19464 19472 19477 19536 20082 20097 20180 20232 20363 20401 20448 20945 21132 21931 22012 22177 22180 22387 22482 22523 22636 22659 23140 23330 23359 23381 23444 23450 23528 23665 23827 23921 24124 24622 24641 24999 25051 25069 25183 25216 25230 25382 25414 25537 25891 26002 26649 27184 27226 27302 27306 27506 27520 27634 27703 27887 27953 28039 28141 28160 28639 28722 28725 28773 28803 28919 29211 29220 29304 29484 29656 29739.

55 Stück à 1000 Reichsmark.

№ 30046 30163 30400 30589 30593 30684 30720 30731 30876 31169 31296 31344 31609 31721 31878 31944 31961 32068 32147 32166 32170 32467 32858 32905 33412 33555 33714 33800 33892 34180 34572 34579 34670 35036 35127 35214 35271 35357 35661 35704 35776 35800 35844 36131 36196 36333 36346 36550 36573 36719 37198 37227 37261 37391 37463.

11 Stück à 5000 Reichsmark.

№ 37749 37764 38135 38161 38319 38375 38662 38718 38750 38915 38943.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt gegen Einlieferung derselben vom **1. Juli d. J.** ab:
in Berlin bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse, — Abtheilung für Werthpapiere, Leipziger Platz 17 —,
in Altona bei der Königl. Eisenbahn-Haupt-Kasse,
in Breslau bei der Königl. Eisenbahn-Haupt-Kasse,
in Köln bei der Königl. Eisenbahn-Haupt-Kasse — rechtsrheinische —,
in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse.

Die ausgeloosten Obligationen der **Litr. C.** werden außerdem in Frankfurt a. M. von dem Bankhause M. A. Rothschild & Söhne und der Filiale der Bank für Handel und Industrie eingelöst.

Mit dem genannten Tage hört die Verzinsung der Obligationen auf.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinskupons wird bei der Einlösung in Abzug gebracht.

Rücksichtlich derjenigen ausgeloosten Obligationen der II. Emission, welche nicht binnen sechs Monaten nach dem Zahlungstermine — also bis Ende Dezember 1889 — zur Einlösung präsentirt werden, tritt gemäß § 10 des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1856 Deposition bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle ein.

Von den in früheren Jahren ausgeloosten 4 % Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind bisher nicht zur Einlösung gelangt und **rückständig:**

1) **Obligationen I. Emission,** ausgestellt am 2. Januar 1856, aus der Verloosung zum 1. Juli 1886 (abzuliefern mit Kupons Serie V. № 2 bis 20 und Talon),
№ 4199 4519 à 100 Thaler,

2) **Obligationen II. Emission,** ausgestellt am 2. Januar 1857,
a. aus der Verloosung zum 1. Juli 1886 (abzuliefern mit Kupons Serie V. № 2 bis 20 und Talon)
№ 2432 3431 3618 4490 à 500 Thaler,
№ 11120 11121 13375 13428 14455 14621 15997 16083 17568 19449 21050 21302 21789 22721 23575 23792 24768 25926 26683 à 100 Thaler,
b. aus der Verloosung zum 1. Juli 1887 (abzuliefern mit Kupons Serie V. № 4 bis 20 und Talon)
№ 2701 3127 3342 3362 3570 4790 4977 5095 à 500 Thaler,
№ 5742 6903 7480 7795 8364 9693 11149 11992 12916 14379 14729 15007 15589 16025 16175 16251 20619 21315 21403 21947 22120 22882 23397 23804 24170 25307 25596 25873 27117 27340 à 100 Thaler,
c. aus der Verloosung zum 1. Juli 1888 (abzuliefern mit Kupons Serie V. № 6 bis 20 und Talon)
№ 2327 2374 2731 4016 4194 4269 4730 à 500 Thaler,
№ 5062 5161 6034 6182 6515 8282 8576 8649 8775 9001 10063 10369 11623 11801 13918 14429 14565 14706 15036 15674 16135 16141 16346 16467 16474 16848 17487 18104 19180 19213 19448 19801 20050 20244 20263 20343 20829

20993 21088 21093 21146 23836 24121 24625 24719 25063 25144 25866 à 100 Thaler,

3) Obligationen Litr. C., ausgestellt am 1. Oktober 1875,

a. aus der Verloosung zum 1. Juli 1886 (abzuliefern mit Kupons Serie III. № 2 bis 10 und Talon)
№ 1051 6435 6684 8362 12120 21775 26848 29711 à 500 Reichsmark,
№ 36533 à 1000 Reichsmark,

b. aus der Verloosung zum 1. Juli 1887 (abzuliefern mit Kupons Serie III. № 4 bis 10 und Talon)
№ 1878 1884 2015 7571 10806 11071 12425 13555 14266 16982 21438 24698 25802 à 500 Reichsmark,
№ 31452 31900 32118 33340 à 1000 Reichsmark,
№ 37911 38821 à 5000 Reichsmark,

c. aus der Verloosung zum 1. Juli 1888 (abzuliefern mit Kupons Serie III. № 6 bis 10 und Talon)
№ 552 3130 3295 3587 4034 8972 9300 10006 10170 21102 23372 25060 28433 29596 29910 à 500 Reichsmark,
№ 32009 33056 36708 36912 à 1000 Reichsmark.

Die bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1887/88 im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen nebst Kupons und Talons sind in Gegenwart zweier Notare verbrannt worden.

Erfurt, den 16. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Lokal-Güterverkehr.

3. Am 1. April 1889 kommt der Nachtrag 10 zu dem Tarif für den Lokal-Güterverkehr im Bezirk der unterzeichneten Direktion zur Einführung. Derselbe enthält u. A. Aenderungen der Bestimmungen über die Abfertigung von Gütern auf der Leipziger Verbindungsbahn, Entfernungen für die für den Eil- und Frachtstückgutverkehr eingerichtete Station Angern, anderweite niedrigere Entfernungen der Frachtsätze für den Verkehr mit den Berliner Bahnhöfen und Ringbahn-Stationen, sowie neue Ausnahmefrachtsätze für Kies im Verkehr nach diesen Stationen. Exemplare des Tarif-Nachtrages sind vom 25. d. M. ab bei den diesseitigen Güter-Expeditionen zum Preise von 40 Pf. zu beziehen.

Magdeburg, den 14. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

6. Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Juni 1888 die Auflösung des selbstständigen Gutsbezirkes Groß-Gottschow genehmigt worden ist, hat der Kreis-Ausschuß gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 und auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unter dem 4. September v. J. beschlossen, die sämmtlichen Grundstücke des früheren Gutsbezirkes mit dem Gemeindebezirk Gr. Gottschow zu vereinigen.

Perleberg, den 12. März 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises West-Prignitz.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzte Dr. Liman in Nauen den Character als „Sanitäts-Rath" zu verleihen.

An Stelle des Polizei-Secretair Franke ist der Beigeordnete und zweite Bürgermeister Burghardt zu zu Neu-Ruppin zum Amtsanwalt bei dem Königl. Amtsgericht daselbst vom 1. April 1889 ab ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Königl. Försters Grebe der Königl. Förster Telle zu Rehhorst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Liebenwalde Forst ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der Königl. Oberförster Hassenpflug zu Woltersdorf auf's Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XV. Woltersdorf ernannt worden.

Die Försterstelle Fangschleuse in der Oberförsterei Rüdersdorf ist vom 1. April d. J. ab dem Förster Schulze zu Obercrämer, Oberförsterei Rüthnick, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger (Sergeant) Forstaufseher Ernst zu Königsstädt, in der Oberförsterei Lüdersdorf, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Obercrämer in der Oberförsterei Rüthnick, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß den im Kreise Niederbarnim belegenen drei Gemeinden, Rüdersdorfer Heidedistrikt I., II., III., an Stelle ihrer bisherigen Bezeichnungen, die Namen:
„**Erkner**" (anstatt Rüdersdorfer Heidedistrikt I.),
„**Spreeau**" (anstatt Rüdersdorfer Heidedistrikt II.),
„**Werlsee**" (anstatt Rüdersdorfer Heidedistrikt III.)
beigelegt werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 10. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 29. März **1889.**

Bekanntmachung des Reichskanzlers.

Telegraphenverkehr mit Großbritannien und Irland.

Die Gebühr für Telegramme nach Großbritannien und Irland beträgt vom 1. April ab 15 Pfennig für das Wort. Als Mindestgebühr wird für ein Telegramm 80 Pfennig erhoben.

Berlin W., den 16. März 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bildung eines Erbschafts-Steueramts.

1. Die hier bestehenden drei Erbschafts-Steuerämter werden vom 1. April d. J. ab zu Einem Amte mit fünf Abtheilungen vereinigt.

Dasselbe wird die Bezeichnung führen:
„Königliches Erbschafts-Steueramt und Stempel-Fiskalat",
mit dem Zusatz für die einzelnen Abtheilungen:
„Abtheilung I., II., III., IV., V."

Berlin, den 13. März 1889.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Hasselbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Prenzlau.

72. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichs-Gewerbeordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich für den Bezirk der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Prenzlau,

daß diejenigen Arbeitgeber, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1sten September 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung den Bezirk der Gemeinde Prenzlau und des Kreises Prenzlau umfaßt.

Potsdam, den 8. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bäcker-Innung zu Perleberg.

73. Auf Grund der §§ 100e. № 3 und 100f. № 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Bäcker-Innung zu Perleberg,

1) daß diejenigen Arbeitgeber, welche das Bäckergewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. September 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen;
2) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art und deren Gesellen zu den Kosten der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen von dem vorgenannten Zeitpunkte ab in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung die Stadt Perleberg sowie die Amtsbezirke Warnow, Dallmin, Berge, Wolfshagen, Seddin, Bresch, Quitzow, Stavenow, Gottschow, Krampfer, Düpow, Kletzke, Pinnow mit Ausnahme von Milow und Zapel, Dergenthin mit Ausnahme von Bentwisch, sowie den Gemeinde- und Gutsbezirk Mankmuß umfaßt.

Potsdam, den 12. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Schneider-Innung zu Rathenow.

74. Auf Grund der §§ 100e. und 100f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schneider-Innung zu Rathenow:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Oktober 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen und
4) daß von eben demselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichs-Gewerbe-Ornung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung

zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),

c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6) in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung die Gemeinde Rathenow, die Amtsbezirke Rennhausen, Premnitz, Stechow und Hohennauen, sowie die Gemeinde Möthlow umfaßt.

Potsdam, den 19. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Die neue Wehrordnung betreffend

75. Ich mache darauf aufmerksam, daß diesem Stücke des Amtsblattes ein Separatabdruck der Wehrordnung vom 22. November 1888 als Beilage angefügt ist. Die Zusendung wird jedoch wegen des großen Umfanges der Drucksache nicht mit dem Amtsblatte zusammen, sondern besonders erfolgen.

Potsdam, den 25. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Zurücknahme der den Pritzstabeln zu Spandau und Alt-Ruppin übertragenen strompolizeilichen Befugnisse.

76. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1884 (Amtsbl. S. 407) und vom 20. September 1886 (Amtsbl. S. 439) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die dem Pritzstabel zu Spandau bisher übertragenen strompolizeilichen Befugnisse mit dem Schluß des laufenden Monats aufhören werden. Die dem Pritzstabel Beyer zu Alt-Ruppin übertragenen gleichen Befugnisse sind bereits durch Verfügung vom 20. September 1886 zurückgezogen worden. Potsdam, den 22. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

77. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1889 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,20	30,70	2,70	0,84	1,17	0,68	2,14	1,52	1,70	1,48	2,32	1,98
2	32,32	30,72	2,70	0,88	1,17	0,71	2,16	1,54	1,66	1,44	2,26	2,00
3	32,38	30,72	2,70	0,88	1,18	0,73	2,18	1,54	1,64	1,40	2,30	2,00
4	32,40	30,74	2,72	0,92	1,20	0,74	2,20	1,56	1,64	1,36	2,34	2,00
5	32,38	30,92	2,72	0,98	1,23	0,74	2,20	1,56	1,64	1,34	2,32	1,98
6	32,34	30,92	2,72	1,02	1,25	0,75	2,18	1,54	1,54	1,24	2,32	1,98
7	32,32	30,90	2,70	1,04	1,28	0,76	2,14	1,54	1,36	1,16	2,46	1,96
8	32,30	30,90	2,70	1,04	1,30	0,77	2,18	1,54	1,62	1,30	2,48	1,96
9	32,38	30,90	2,68	1,04	1,32	0,77	2,18	1,54	1,50	1,02	2,46	1,94
10	32,25	30,80	2,66	0,98	1,32	0,78	2,18	1,52	1,50	1,00	2,42	1,96
11	32,26	30,80	2,62	0,98	1,33	0,78	2,20	1,60	1,42	0,94	2,30	1,96
12	32,26	30,70	2,62	0,96	1,31	0,78	2,22	1,62	1,48	1,02	2,20	1,96
13	32,28	30,72	2,60	0,94	1,30	0,79	2,22	1,68	1,54	1,14	2,20	1,98
14	32,32	30,60	2,60	0,94	1,27	0,80	2,22	1,68	1,62	1,28	2,20	1,98
15	32,32	30,60	2,64	0,86	1,25	0,80	2,20	1,70	1,68	1,46	2,24	2,00
16	32,34	30,60	2,68	0,82	1,23	0,81	2,20	1,72	1,68	1,46	2,18	2,02
17	32,34	30,62	2,70	0,78	1,20	0,81	2,20	1,72	1,68	1,46	2,14	2,04
18	32,36	30,68	2,70	0,86	1,21	0,83	2,20	1,68	1,70	1,48	2,10	2,08
19	32,39	30,75	2,68	0,90	1,30	0,84	2,18	1,66	1,70	1,48	2,08	2,10
20	32,39	30,86	2,68	0,96	1,25	0,85	2,16	1,66	1,70	1,48	2,14	2,10
21	32,40	30,92	2,70	1,00	1,28	0,85	2,24	1,68	1,68	1,46	2,22	2,10
22	32,44	30,96	2,72	1,06	1,30	0,86	2,20	1,68	1,68	1,46	2,30	2,10
23	32,44	30,96	2,70	1,06	1,33	0,88	2,22	1,68	1,64	1,42	2,42	2,12
24	32,44	30,96	2,74	1,06	1,35	0,89	2,20	1,68	1,40	1,16	2,50	2,12
25	32,44	30,96	2,72	1,10	1,37	0,90	2,20	1,68	1,36	1,10	2,64	2,12
26	32,42	30,94	2,72	1,12	1,39	0,92	2,20	1,74	1,56	1,26	2,70	2,14
27	32,38	31,08	2,72	1,16	1,40	0,93	2,22	1,76	1,54	1,28	2,76	2,14
28	32,34	31,04	2,72	1,18	1,41	0,93	2,24	1,76	1,62	1,36	2,76	2,16

Potsdam, den 22. März 1889. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts Nr. 9 in Berlin.

13. Am 24. d. M. wird das Postamt 9 (Potsdamer Bahnhof) nach dem am Potsdamer Platz belegenen Hintergebäude des Hauses Linkstraße Nr. 3 verlegt. In den bisherigen Postdiensträumen des Potsdamer Bahnhofs verbleibt jedoch die Post-Annahmestelle für Packete mit und ohne Werthangabe; auch können daselbst Telegramme aufgeliefert werden. Das Postamt behält nach wie vor die Bezeichnung Postamt 9 (Potsdamer Bahnhof).

Berlin C, 20. März 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Verlegung des Postamts Nr. 61 in Berlin

14. Am 26. d. M. wird das Postamt Nr. 61 (Hallesches Thor), nach dem Hause Belle-Allianceplatz Nr. 9 verlegt und zugleich mit einer Packetannahmestelle versehen. Das Postamt erhält die Bezeichnung Postamt 61 (Belle-Allianceplatz).

Berlin C., den 21. März 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei dem Postamte Nr. 76 (Hackescher Markt)

15. Bei dem Postamt Nr. 76 (Hackescher Markt) hierselbst wird am 1. April der Telegraphenbetrieb eingerichtet. Die Dienststunden für den Telegrammverkehr mit dem Publikum werden für diese Geschäftsstelle wie folgt festgesetzt:

A. an Wochentagen:

von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

B. an Sonn- und Feiertagen:

von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 7 Uhr Abends.

Berlin C., den 21. März 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Kündigung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1852, 1853 und 1862.

5. Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihen von 1852, 1853 und 1862 werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W. Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 ist der Zinsschein Reihe X. № 7, mit denjenigen der Anleihe von 1862 der Zinsschein Reihe VII. № 8 nebst Anweisung unentgeltlich abzuliefern. Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapital abgezogen.

Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1853, zu welchen der letzte Zinsschein № 8 der im Jahre 1885 ausgereichten Reihe IX. am 1. April d. Js. fällig wird, sind die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X. zurückzugeben. Neue Zinsscheine der Reihe X. werden zu dieser Anleihe nicht ausgereicht; der Betrag der Zinsen für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. wird bei Auszahlung des Kapitals baar gezahlt.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Zahlung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. Js. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. Js. ab zu bewirken hat.

Vom 1. Oktober 1889 ab hört die Verzinsung der Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern von Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 21. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

7. Verloosung von 3½prozentigen Staatsschuldscheinen von 1842.

6. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verloosung von 3½prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XX. Nr. 6 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1889 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Anleihen verstaatlichter Eisenbahn Unternehmungen betreffend.

8. Im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem **1. April d. Js.** die gegenwärtig den Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu **Erfurt** bezw. **Altona** übertragenen Verwaltungsgeschäfte der folgenden, nach den seiner Zeit veröffentlichten Bekanntmachungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers von dem Staate als Selbstschuldner übernommenen Anleihen verstaatlichter Eisenbahn-Unternehmungen:

a. der 4%igen, früher 4½%igen, **Berlin-Anhaltischen** Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe **II. Emission** (Privilegium vom 25. Juni 1856),
b. der 4%igen, früher 4½%igen, **Berlin-Anhaltischen** Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe **Lit. C.** (Privilegium vom 25. August 1875),
c. der 4%igen, früher 4½%igen, **Thüringischen** Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe **VIte Serie** (Privilegium vom 23. Mai 1874),
d. der 4%igen **Berlin-Hamburger** Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe **I. Emission** (Privilegium vom 27. November 1846),
e. der 4%igen, früher 5-, demnächst 4½%igen **Berlin-Hamburger** Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe **III. Emission** (Privilegium vom 25. Juli 1870 und 9. Februar 1880),
f. der 4%igen, früher 4½%igen **Schleswigschen** Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe vom 1. Juli 1865,

auf uns übergehen.

Es sind demnach vom 1. April d. J. ab alle diese Anleihen betreffenden Anträge uns einzureichen.

Wegen Einlösung der Zinsscheine und ausgeloosten Obligationen wird auf die vor den Fälligkeitszeiten zur Veröffentlichung gelangenden bezw. bereits veröffentlichten Bekanntmachungen in den durch die Privilegien vorgeschriebenen Blättern verwiesen.

Berlin, den 20. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Galizisch-Norddeutscher Getreide-Verkehr.

9. Am 1. April d. J. tritt zum Tarifhefte 2 des oben bezeichneten Verband-Verkehrs ein vierter Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält außer Aenderungen von Bestimmungen und Berichtigungen die Aufnahme einzelner Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Breslau und Magdeburg, sowie der Sächsischen Staatsbahn. Druckexemplare des Nachtrags sind im hiesigen Auskunfts-Büreau, Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 22. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Donau-Umschlags-Verkehr nach Serbien, Rumänien, Bulgarien und Rußland via Wien Donauuferbahnhof.

10. Mit dem 1. April d. J. tritt zum Tarife des oben bezeichneten Verkehrs ein Nachtrag II. in Kraft. Derselbe enthält außer Aenderungen und Bestimmungen über die Bedeckung der Güter, über Bahnhofsverhältnisse, über zeitweilige Ermäßigung der Frachtsätze für Swinemünde, über Anwendung des Tarifs und Berichtigungen, anderweite Schnittsätze der Schnitttafeln I. für den Ausnahmetarif IV. (Zucker), anderweite Schnittsätze für Hamburg B., und Aufnahme der Station Vetschau (E. D. B. Berlin) in den Ausnahmetarif für Eisen und Maschinen. Druckexemplare des Nachtrags sind im hiesigen Auskunfts-Büreau, Bahnhof Alexanderplatz, sowie bei der Güter-Kasse Stettin unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 22. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Reexpeditions-Tarif für die Beförderung von Flachs &c.

10. Am 1. April 1889 gelangt ein anderweiter Reexpeditions-Tarif für die Beförderung von Flachs, Flachsheede, Hanf, Hanfgarn (sogenanntes Seilergarn), Hanfheede und Werg zwischen den Stationen Elbing und Königsberg i. Pr. des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und deutschen und niederländischen Stationen andererseits zur Einführung. Durch denselben wird der Reexpeditions-Tarif für die Beförderung von Hanf, Hanfgarn (sogenanntes Seilergarn) und Hanfheede zwischen der Station Elbing einerseits und deutschen und niederländischen Stationen andererseits, vom 15. Januar 1888 und der Reexpeditions-Tarif für die Beförderung von Flachs, Flachsheede, Hanf, Hanfgarn (sogenanntes Seilergarn), Hanfheede und Werg zwischen der Station Königsberg i. Pr. einerseits und deutschen und niederländischen Stationen andererseits, vom 1. Oktober 1886, aufgehoben. Die für die Stationen Dresden-Altstadt und Leipzig Bayrischer Bahnhof eintretenden Erhöhungen treten erst mit dem 1. Mai 1889 in Kraft. Exemplare des neuen Tarifs sind durch Vermittelung der Billet-Expeditionen unentgeltlich zu beziehen.

Bromberg, den 9. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausnahmetarif für Staubkalk (Kalkasche).

11. In den am 1. d. M. zur Einführung gelangten Ausnahmetarif für Staubkalk (Kalkasche) zum Düngen, welcher in dem am 1. April d. J. zur Einführung kommenden neuen Verband-Tarif auf Seite 461 als Ausnahmetarif 19 enthalten ist, werden noch: Bärwalde

R.-M., Beuthen O. S. E. und R. O. U. E., Brzezinka, Ebersdorf, Greifenhagen, Groschowitz, Jarotschin, Keltsch, Laband, Lazisk, Leschnitz, Mittelwalde, Morgenroth, Neuberun, Ohlau, Oppeln, Peiskretscham, Scharley und Steinkirche des Direktionsbezirks Breslau als **Versand**stationen einbezogen. Die Frachtsätze des Ausnahmetarifs 1 B. für den Versand von Stückgütern zur Ausfuhr über See finden nur bei Verfrachtung derselben nach Colberg, Danzig, Königsberg i. Pr., Memel, Neufahrwasser, Rügenwalde und Stolpmünde Anwendung.

Bromberg, den 16. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Nachtrag 2 zum Theil II. des Lokal-Güter-Tarifs.

12. Am 1. April d. J. tritt der Nachtrag 2 zum Theil II. des Lokal-Güter-Tarifs für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg in Kraft. Derselbe enthält: 1) Aenderungen bezw. Ergänzungen der Bestimmungen und des Verzeichnisses der Ausnahme-Tarife. 2) Gebühren für Benutzung der Dampfkrahne in Neufahrwasser. 3) Anderweite ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Colberg und den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen. 4) Anderweite ermäßigte bezw. neue Ausnahme-Tarife für Braunkohlen 2c., Kies, Dextrin 2c., Stückgüter zur Ausfuhr seewärts, gebrannte Steine und Staubkalk (Kalkasche) zum Düngen. Exemplare des Nachtrages 2 können durch Vermittelung sämmtlicher Billet-Expeditionen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 20. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

3. Berichtigung. In der Bekanntmachung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt vom 16. März d. J., betreffend die Rückzahlung ausgelooster Prioritäts-Obligationen (Stück № 12 von diesem Jahre Seite 100) muß es unter: I. 4% Prioritäts-Obligationen II. Emission, ausgestellt am 2. Januar 1857

statt 76 Stück à 100 Thaler heißen:
„76 Stück **à 500 Thaler**".

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderungen.

4. Vom 1. April d. J. ab werden die nachfolgend aufgeführten Personenzüge der Strecke Berlin—Potsdam—Werder neu eingelegt bezw. in veränderten Fahrplänen gefahren:

Zug P. 10. 1—4	Zug P. 48. 1—4	Zug P. 58. 1—4	Zug P. 64. 1—4	Zug P. 72. 1—4	Zug P. 76. 1—4	Stationen.	Zug P. 5. 1—4	Zug P. 15. 1—4	Zug P. 55. 1—4	Zug P. 63. 1—4	Zug P. 67 1—4	Zug P. 69. 1—4	Zug P 75. 1—4
6 27	4 0	5 10	7 25	9 18	10 27	Abf. Berlin Anf.	6 45	8 56	7 57	9 22	10 17	10 32	12 54
—	—	5 17	7 32	—	10 34	Schoeneberg	6 39	—	7 51	—	—	10 26	—
—	—	5 22	7 37	9 27	10 39	Friedenau	6 34	—	7 46	—	—	10 21	12 46
—	—	5 27	7 42	9 32	10 44	Steglitz	6 29	—	7 41	9 11	—	10 16	12 41
—	—	5 32	7 47	9 37	10 49	Lichterfelde	6 24	—	7 36	—	—	10 11	12 36
6 43	—	5 38	7 53	9 43	10 55	Zehlendorf	6 18	—	7 30	—	9 57	10 5	12 30
6 49	—	5 44	7 59	9 48	11 1	Schlachtensee	6 10	—	7 19	—	—	9 57	—
6 55	—	5 50	8 5	an	11 7	Wannsee	6 4	—	7 10	—	—	—	—
7 3	—	5 58	8 13	—	11 15	Neubabelsberg	5 56	—	6 59	—	—	—	—
7 9	—	6 4	8 19	—	11 21	Neuendorf	5 50	—	6 52	—	9 39	—	12 12
7 13	4 34	6 8	8 23	—	11 25	Anf. Potsdam Abf.	5 45	8 24	6 47	8 44	9 34	—	12 7
7 15	—	6 9	8 24	—	11 26	Abf. Potsdam Anf.	5 41	—	6 46	—	9 31	—	12 6
7 22	—	6 16	8 30	—	11 33	Charlottenhof	5 35	—	6 40	—	9 25	—	12 0
7 26	—	6 20	8 34	—	11 37	Wildpark	5 30	—	6 35	—	9 20	—	11 55
an	—	an	an	—	an	Anf. Werder Abf.	5 20	—	—	—	—	—	—

Die Zeiten von 6 0 Abends bis 5 59 früh sind durch Unterstreichung der Minuten gekennzeichnet.

Berlin, den 22. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt
(Berlin—Magdeburg).

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Wagner zu Liebenwalde ist vom 1. April 1889 ab zum Amts-Anwalt und zum Vertreter des Forst-Amts-Anwalts in Rehhorst bei dem Königlichen Amtsgericht in Liebenwalde ernannt.

Die Besorgung der domainenfiskalischen und fiskalischen Patronatsgeschäfte in den Ortschaften Flottstelle und Lienewitz ist dem Königlichen Oberförster Koch zu Cunersdorf übertragen worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Bruno Steinicke, zur Zeit in Berlin, ist am 14. März d. J. als solcher vereidigt worden.

Die Waldwärter-Stelle zu Scharfenberg in der Oberförsterei Neuendorf ist dem Arbeiter Kaping zu Papenbruch vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Gollwitz, Diözese Dom Brandenburg, Hermann Wilhelm Theodor Granzin, ist zum Pfarrer der Parochie Brunne, Diözese Fehrbellin, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Gotthilf Walter zu

Stolp in Pommern ist zum Pfarrer der Parochie Beveringen, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Paul Robert Dirksen ist zum Pfarrer der Parochie Mannsfeldt, Diözese Putlitz, bestellt worden.

An dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Wezel zum Oberlehrer befördert und der Schulamtskandidat Hellgrewe als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Hermann Schust ist am städtischen Erziehungshause für verwahrloste Knaben zu Rummelsburg als Lehrer angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Aloys Neumann, Müllerknecht,	geboren am 11. Februar 1857 zu Rothenburg, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Februar 1889.
2	Jakob Otto Werder, Erdarbeiter,	geboren am 7. Juni 1862 zu Lupfig, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	15. Februar 1889.
3	Franz Fialka, Weber,	geboren am 20. Mai 1866 zu Frankstadt bei Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Februar 1889.
4	Wenzel Jiricka, Arbeiter,	geboren am 24. Mai 1863 zu Klein-Borowitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	21. Februar 1889.
5	Der Zigeuner Anton Blaszyk (Blaszek), Schmied,	ca. 43 Jahre alt, geb. zu Teschen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. Januar 1889.
6	Die Zigeunerin Lucia Schwirk, Wittwe,	36 Jahre alt, geboren zu Oswiecim, Galizien (oder zu Altendorf, Mähren),	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Justinus Sladek, Tuchmachergeselle,	geboren am 13. April 1862 zu Neumark bei Gotenburg, Oesterreich, wohnhaft zuletzt in Weißenfels, Preußen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	15. Februar 1889.
8	Markus Mowitz (Chaimowitz), Töpfer,	geboren am 15. Mai 1862 zu Abolnick bei Kowno, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	16. Februar 1889.
9	Karl Heinisch, Webergeselle,	geboren am 18. April 1869 zu Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	20. Februar 1889.
10	Johannes Marinus Martinus Reuther, Matrose,	geboren am 16. Januar 1865 zu Leyden, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	29. Januar 1889.
11	Adalbert Cill, Tagelöhner,	geboren 1870 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Janowitz, Bez. Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	12. Februar 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
12	Franz Schanno, Metzger und Bräuer,	geboren am 27. September 1853 zu Oberlichtbuchet, Gemeinde Landstraßen, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Landstraßen, wohnhaft zuletzt in Dachau, Bayern,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Dachau,	13. Februar 1889.
13	Die Tagelöhner und Handelsleute: a. Georg Pisni, b. Mathias Bakala, c. Josef Gáspár,	sämmtlich geboren zu Briczko, Komitat Turocz, Ungarn, u. zwar: a. 1858, b. 1840, c. 1821,	zu a. und b.: Betrugsversuch, Landstreichen und Betteln, zu c.: Betrug, Betrugsversuch, Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	5. Februar 1889.
14	Vilmos Neumetic, Schornsteinfeger,	geboren am 20. März 1863 zu Aruske, Komitat Komorn, Ungarn, ortsangehörig ebendas.,	Diebstahl, Landstreichen und Führen gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	18. Mai 1888.
15	Heinrich Chaudron, Arbeiter,	geboren am 3. Juli 1858 zu Boult-aux-Bois, Departement Ardennes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Februar 1889.
16	Cölestin Meier, Arbeiter,	geboren am 18. Januar 1844 zu Ruppersdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Februar 1889.
17	Marianna Przybillok, Zigeunerin,	26 Jahre alt, geboren zu Devory, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Februar 1889.
18	Paul Friedrich Wullschleger, Schneidergeselle,	28 Jahre alt, ortsangehörig zu Niederwyl, Bezirk Zofingen, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	3. Februar 1889.
19	Katharina Kempinger, geb. Lohrer, Webersfrau,	56 Jahre alt, geboren zu Obermaierhof, Gemeinde Depping, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Nebelberg, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	3. Dezember 1888.
20	Franz Loos, Gerbergeselle,	geboren am 7. August 1852 zu Platten, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Höchstadt a. A.,	13. Februar 1889.
21	Josef Klein, Bergmann,	geboren am 31. Dezember 1857 zu Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Bilin, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3.	4.	5.	6
22	Gustav Kristen, Lebzelter und Conditor,	geboren am 27. Juli 1860 zu Mährisch-Altstadt, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und grober Unfug,	Königl. Bayerisches Bezirksamt Erding,	14. Februar 1889.
23	Wenzel Hubacek, Seiler,	geboren am 2. Februar 1859 zu Cimitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in München,	Landstreichen und Beleidigung,	Königliche Polizeidirektion München,	20. Februar 1889.
24	Stephan Linhart, Müller,	geboren am 25. Dezember 1859 zu Miloštin, Bezirk Rakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	6. Februar 1889.
25	Anton Mukrasch, Schuhmachergeselle,	geboren am 7. Dezember 1849 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Löbau, Sachsen,	Betteln im wiederholten Rückfall, Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. Februar 1889.
26	Franzesko Bisoglio, ohne Stand,	geboren am 15. August 1851 zu Viadana, Provinz Mantua, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. März 1889.
27	Peter Josef Stecker, Arbeiter,	geboren am 14. Oktober 1844 zu Rambruch, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen, falsche Namensangabe,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	5. März 1889.

(Hierzu das Verzeichniß der in der 7. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. März 1889 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1889 gekündigten 3½prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheine und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½prozentigen Staatsschuldscheine von 1842, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger; **außerdem die Deutsche Wehrordnung, welche besonders zur Ausgabe gelangt.)**

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 5. April **1889.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1889.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

2. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **28.**	**Mai**	Wriezen a. Oder,
6.	**Juni**	Jüterbog 9 Uhr,
7.	"	Oranienburg 9 Uhr,
8.	"	Nauen,
11.	"	Neustadt a. Dosse,
12.	"	Rathenow,
14.	"	Havelberg,
15.	"	Wilsnack 9 Uhr,
18.	"	Meyenburg,
15.	**Juli**	Strasburg i. Uckermark 9 Uhr,
27.	"	Prenzlau,
29.	"	Angermünde,
30.	"	Kyritz 9 Uhr,
31.	"	Wittstock,
1.	**August**	Pritzwalk,
2.	"	Perleberg,
3.	"	Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegs-Ministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

(Siehe auch № 84. auf Seite 122.)

Abgeordneten-Ersatzwahl.

78. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 9ten Wahlbezirk (Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburg) des Regierungsbezirks Potsdam, Rechtsanwalt Wolff zu Berlin, verstorben ist, hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Zu diesem Zwecke habe ich den Königlichen Landrath Stubenrauch zu Berlin zum Wahl-Kommissar ernannt und den Tag der Wahlmänner-Ersatzwahlen

auf den 20. April 1889,

den Tag zur Wahl des Abgeordneten

auf den 29. April 1889

festgesetzt.

Potsdam, den 1. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Fischerei-Aufsichtsdienst.

79. In Nachstehendem bringe ich das Verzeichniß derjenigen Unterbeamten der Königl. Wasserbauverwaltung zur öffentlichen Kenntniß, welche fortan auf den bezeichneten Gewässerstrecken den Fischerei-Aufsichtsdienst ausüben werden. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß hinsichtlich der Stellung dieser Beamten als Polizei-Organe die §§ 46 ff. des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 Anwendung finden und daß gemäß dem Circular-Erlasse der Herren Minister des Innern und der Justiz vom 27. Februar 1886 (M.-Circ. 1886 S. 49) diese Beamten hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischerei-Vergehen und Fischerei-Uebertretungen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft gelten. Potsdam, den 2. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Verzeichniß
derjenigen Unterbeamten der Königlichen Wasserbau-Verwaltung, welche zu **Fischerei-Aufsehern** bestellt sind.

Lfd. Nr.	Name und Dienststellung	Wohnort	Aufsichtsstrecke
	Wasserbau-Inspection Zehdenick.		
1	Lundström, Buhnenmeister	Wolfsbruch	Rheinsberger Kanal, umfassend die Wasserstraße zwischen Grienericksee und Paelitzsee, Tietzowsee und Schwarzersee. Schlabern-, Biekow- und Dolgowsee.
2	Suhr, Buhnenmeister	Bredereiche	Ober-Havel mit dem Stolpsee von Fürstenberg bis zum Einlauf des Templiner Kanals, Lychener Kanal von Himmelpfort bis Lychen mit dem Haussee und den Lychener See'n.
3	Rhode, Buhnenmeister	Amtsfreiheit bei Zehdenick	Templiner See, Bruchsee, Fährsee, Templiner Kanal von der Templiner Schleuse bis zur Havel mit dem Röddeliner-, Lanken- und Kuhwallsee. Die obere Havel von dem Templiner Kanal bis Zehdenick, Voß-Kanal, Sect. I., großer und kleiner Wentowsee und Wentow-Kanal.
	Wasserbau-Inspection Eberswalde.		
4	Klauschke, Buhnenmeister	frühere Voß-Schleuse bei Liebenwalde	Finow-Kanal von der Liebenwalder Brücke bis zum Einfluß der schnellen Havel. Voß-Kanal von einschl. der Bischofswerder Schleuse bis zur Einmündung in den Finow-Kanal. Die schnelle Havel von der Brücke über dieselbe bei Neuholland bis zum Einfluß in den Finow-Kanal bei der Friedrichsthaler Zugbrücke.
5	Schulze, Buhnenmeister	Zerpenschleuse	Finow-Kanal von den Ruhlsdorfer Schleusen bis zur Kanalbrücke bei Liebenwalde.
6	Görth, Buhnenmeister	Grafenbrück	Finow-Kanal von den Schöpfurther Schleusen bis einschl. der Ruhlsdorfer Schleusen. Werbellin-Kanal. Werbellin-See.
7	Hochhaus, Buhnenmeister	Heegermühle	Finow-Kanal von den Kupferhammer Schleusen bis einschl. der Schöpfurther Schleusen.
8	Kleemann, Buhnenmeister	Eberswalde	Finow-Kanal von den Stecher-Schleusen bis einschl. der Kupferhammer Schleusen, einschl. der Freigräben bei den Ragöser- und Kupferhammer-Schleusen.
9	Koppe, Buhnenmeister	Lieper-Schleuse	Finow-Kanal vom Einfluß der alten Oder bei Oderberg in denselben bis einschl. der Stecher-Schleusen, desgl. der Freigräben der Lieper-Schleusen und der Stecher-Schleusen.
10	Döring, Floß-Aufseher	Oderberg i. M.	Oderberger See, Liepersee, sowie Finow-Kanal von Station 0,3—12,4.
11	Wussow II., Buhnenmeister	Oderberg i. M.	Finow-Kanal von den Hohensaatner Schleusen bis zum Einfluß der alten Oder bei Oderberg. Alte Oder zwischen Wriezen und Oderberg, soweit sie schiffbar ist, also von der Dammbrücke bei Wriezen ab.
	Wasserbau-Inspection Thiergartenschleuse.		
12	König, Buhnenmeister	Döringsbrück	Rhin von Alt-Friesack bis Cremmen mit dem Bütz- und Cremmer-See. Ruppiner Kanal vom Cremmer-See bis Thiergartenschleuse.
13	Krüger, Buhnenmeister	Oranienburg	Ruppiner Kanal von Thiergarten-Schleuse bis zur Havel. Havel von Friedrichsthal bis gegenüber Pinnow'er Schleuse. Oranienburger Kanal von den Oranienburger Schleusen bis Pinnow'er Schleusen.

Lfd. Nr.	Name und Dienststellung	Wohnort	Aufsichtsstrecke
14	Schulz, Buhnenmeister	Pinnow	Oranienburger Kanal von den Pinnow'er Schleusen bis zur Havel. Havel von gegenüber Pinnow'er Schleusen bis zur Insel „Kleiner Wall" einschließlich des Tegeler See's. Nieder-Neuendorfer Kanal von der Havel bis zur Brieselang-Schleuse.
15	Krüger, Buhnenmeister	Alt-Ruppin	Rhin vom Gudelack-See bis Alt-Ruppin.
16	Schmock, Buhnenmeister	Fehrbellin	Rhinluch von der Abzweigung des Rhins bis zur Lentzker Mühle, einschl. des Fehrbelliner Kanals, Wustrauer Rhins und schwarzen Grabens.
17	Ritze, Baggermeister	Thiergartenschleuse	Ruppiner Kanal und Havel.
	Wasserbau-Inspection Potsdam.		
18	Ulbert, Buhnenmeister	Charlottenburger Schleusen	Spree von der Berliner Weichbildsgrenze bis zur Mündung des schwarzen Grabens bei Spandau.
19	Wussow II., Buhnenmeister	Spandau	Spree von der Mündung des schwarzen Grabens bis zu ihrer Mündung in die Havel. Havel vom Tegel'er See bis Cladow, der Stößensee und der Wannsee.
20	Lenz, Buhnenmeister	Marquardt'er Brücke	Havel von Cladow bis zur Glienecker Brücke und die Wasserstraße Sacrow-Paretz.
21	Lardong, Baggermeister	Potsdam	Havel von der Glienecker Brücke bis nach Templin. Potsdamer Stadt-Kanal.
22	Musewald, Buhnenmeister	Ketzin	Havel von Templin bis nach Klein-Kreuz bei Brandenburg; Glindower See. Emster-Kanal.
23	Voigt, Buhnenmeister	Brandenburg a. H.	Havel von Klein-Kreuz bis 1 km oberhalb Plaue. Die Schifffahrtsstraße Beetzsee-Riewendtsee.
	Wasserbau-Inspection Rathenow.		
24	Dräse, Buhnenmeister	Rathenow	Havel von 1 km oberhalb der Plauer Brücke bis zur Theilung bei Molkenberg mit sämmtlichen Nebenarmen, Ausbuchtungen und See'n.
25	Schütze, Buhnenmeister	Havelberg	Havel von der Theilung bei Molkenberg bis zur Mündung in die Elbe, wie vor.
	Wasserbau-Inspection Fürstenwalde.		
26	Nowatzki, Buhnenmeister	Neuhaus	Spree von Leibsch bis Fürstenwalde.
27	Zirkel, Kanalaufseher	Klixmühle bei Finkenheerd	Friedrich-Wilhelms-Kanal einschl. des Katharinengrabens und des Brieskow'er See's.
28	Bühl, Buhnenmeister	Alt-Mönchwinkel	vom Fürstenwalder Schleusen-Unter-Kanal bis zum Dömeritz-See.
29	Hildebrandt, Buhnenmeister	Woltersdorf	Löcknitz-Kanal vom Möllensee bis Erkner, die Rüdersdorfer Gewässer, der Dömeritz-See; die Spree von Fürstenwalde bis Coepenick. Die Dahme von Coepenick bis Neue Mühle, sowie Gosener Graben.
30	Kunde, Buhnenmeister	Prieros	Scharmützelsee, Storkow'er Kanal bis zur Dahme. Dahme von dem Streganzer See bis zur Schleuse Neue Mühle.
31	Marschall, Baggermeister	Fürstenwalde	Spree und Dahme.
32	Seidel, Strom- und Schifffahrts-Aufseher	Coepenick	Von der Einmündung des Kietz-Grabens in die Spree bezw. Dahme bis zum Weichbild von Berlin.

Potsdam, den 14. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

80. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes vom 21. Oktober 1887) mache ich mit Rücksicht auf das Herannahen der Frühjahrsschonzeit der Fische das betheiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam,

daß während der Frühjahrsschonzeit **in allen Gewässern** des diesseitigen Bezirkes, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 besonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf; sowie daß **während der nicht frei gegebenen Zeit,** d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischereibetrieb während der nicht frei gegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig auf Grund besonderer von mir ausgestellter, auf die Person lautender Erlaubnißscheine.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 2. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Silbersachen in Hamburg.

81. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. M. dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Hülfsvereins vom rothen Kreuz zu Hamburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung des dortigen Senates zum Besten der Erbauung eines Schwesterhauses zu veranstaltenden Ausspielung von Silbersachen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Es sollen 100 000 Loose zu je 3 M. ausgegeben werden. Die Zahl der Gewinne beträgt 7642 im Werthe von 145 000 M. Die Ziehung soll am 2ten September d. J. in Hamburg stattfinden.

Die Polizeibehörden und Gendarmen werden angewiesen, dem Vertriebe der Loose nicht entgegenzutreten.

Potsdam und Berlin, den 21. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

82. Der Milzbrand unter den Schafen der Domaine Lobeoffund und unter dem Rindvieh der Domaine Kienberg, Kreis Osthavelland, ist erloschen.

Potsdam, den 25. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

83. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh der Domaine Grube, Kreis Osthavelland, und der Rotz unter den Pferden des Milchpächters Babendererde zu Lankwitz, Kreis Teltow, ausgebrochen. Zwei Pferde sind als mit dem Rotz behaftet getödtet worden.

Potsdam, den 2. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses.

26. Der bisherigen Hebamme Wilhelmine, Caroline **Behrendt**, geborenen **Rollberg**, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirksausschusses zu Berlin vom 15. Januar 1889 auf Grund des § 53 Absatz 2 der Reichsgewerbe-Ordnung das Prüfungszeugniß, sowie die ihr unter dem 7. Oktober 1887 verliehene Concession zur Errichtung einer Privat-Entbindungs-Anstalt entzogen worden. Die rc. **Behrendt** ist daher als Hebamme nicht mehr zu betrachten.

Berlin, den 18. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses

27. Der bisherigen Hebamme Auguste **Brüssel**, geb. **Ohm**, ist durch Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Februar 1889 auf Grund des § 53 Absatz 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung das Prüfungszeugniß entzogen worden. Die rc. **Brüssel** ist daher als Hebamme nicht mehr zu betrachten.

Berlin, den 18. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Geheimmittel.

28. Von einem „Centralvertriebsbüreau Berlin NO., Straußbergerstraße 19", welches der Kaufmann C. **Kürbis** unterhält, werden gegenwärtig auf Anfragen, zu welchen alle an Epilepsie Leidenden durch dasselbe veranlaßt werden, die Geheimmittel „**W. Wepler's** Krampfpulver Antiepilepticum und Krampfthee" durch eine kleine Schrift angepriesen. Dieselben besitzen indeß die von ihnen behauptete Wirkung gegen Krampfleiden nicht. Berlin, den 25. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

29. **Allerhöchster Erlaß.**

Auf den Bericht vom 15. Januar dieses Jahres will Ich gemäß § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) der Stadtgemeinde Berlin zum Zweck der Ausführung des Projekts für das Radial-System XII. der Kanalisation von Berlin hierdurch das Recht verleihen, im Wege der Enteignung die Eigenthümer der in den beiden zurückfolgenden Plänen mit rother Farbe ersichtlich gemachten und in dem angeschlossenen Verzeichniß speciell aufgeführten Grundflächen von zusammen 4429 qm hinsichtlich ihres Rechts zur Benutzung dieser Flächen und zwar im Umfange der Trace der zu verlegenden Leitungen dauernd, im Uebrigen aber zwecks der Bauausführung und der etwaigen Reparaturen vorübergehend zu beschränken.

Berlin den 27. Januar 1889.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. von Maybach. Frhr. von Lucius.
von Goßler. Herrfurth.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern.

* * *

Verzeichniß

derjenigen Grundflächen, welche zum Zweck der Ausführung des Projekts für die Kanalisation des Radial-Systems XII. der Stadt Berlin hinsichtlich des Benutzungsrechts der Eigenthümer im Wege der Enteignung zu beschränken sind.

Laufende Nr.	Von den Grundstücken: Band	Nr.	des Grundbuchs von	die in den beiliegenden zwei Plänen mit folgenden Buchstaben umschriebenen Flächen	in Größe von qm	Bezeichnung der Eigenthümer	Bezeichnung der Straßen
1	21	1408	den Umgebungen Berlins	h. i. k. m. h.	1560	Bouché, Karl Rudolf, Gärtner.	№ 14 der Abtheilung XIV.
2	36	2195	den Umgebungen Berlins	k. n. m. k.	196		
3	3	172	den Umgebungen Berlins	ar. as. at. au. ar.	44	George, Johann Gottfried, Kunst- und Handelsgärtner.	№ 10 der Abtheilung XIV. bezw. Warschauerstr.
4	3	1	den Niederschönhausener Parzellen	ap. aq. ar. as. ap.	42	Griebenow, verw. Oberamtmann, Anna Christiane Karoline, geb. Kleber.	
5	3	1	den Niederschönhausener Parzellen	ao. ap. aq. an. ao.	374		№ 10 der Abtheilung XIV.
6			(ohne Grundbuch-Nummer)	al. am. an. ao. al.	709	Spiekermann, Frau Dr., Agnes Amalie Ferdinandine Henriette, geb. Büttner.	
7	78	3980	den Umgebungen Berlins	ag. ah. ai. ak. ag.	210	Meyer, Kaufmann und Miteigenthümer.	
8	5	381	Berlin	ae. af. ag. ah. ae.	199	Wolff, Nathan, und Sohn.	
9	78	3990	den Umgebungen Berlins	aa. ab. ac. ad. aa.	75	Wittwenhaus des Collegiums des Berlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster.	
10	5	369	Berlin	w. x. y. z. w.	171	Seemann, Frau Dr.	
11	21	1408	den Umgebungen Berlins	p. q. av. aw. p.	44	Bouché, Karl Rudolf, Gärtner.	
12	36	2195	den Umgebungen Berlins	n. o. aw. av. n.	228		
13	36	2194	den Umgebungen Berlins	l. m. n. o. l.	201	Götze, Wittwe Louise, geb. Wolff, und Wolff, Auguste.	
14	36	2192	den Umgebungen Berlins	i. k. l. m. i.	196	Engel, Paul Eduard Leopold.	
15	36	2193	den Umgebungen Berlins	g. h. i. k. g.	114	Belig, verwittwete Gärtner, Marie, geb. Kopsch.	
16	36	2196	den Umgebungen Berlins	e. f. g. h. e.	66	Mewes, Eduard Gottlieb Ludwig, Gärtner.	
				zusammen	4429		

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11ten Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. März 1889. Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung des § 112 Absatz 3 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867.

30. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 fg.) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Der Absatz 3 des § 112 des Straßen-Polizei-Reglements für Berlin vom 7. April 1867 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt.

Der Abraum kann auf den Fahrdamm geschafft

werden, muß dort aber mindestens 0,3 m von der Grenze des Bürgersteiges entfernt niedergelegt werden. Die Rinnsteine, die Rinnsteinbohlen, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle und die Wasserstocksdeckel der Wasserleitung müssen stets vollständig frei bleiben. Auch dürfen die Durchstiche nicht verschüttet werden, welche in die an den Rinnsteingefällen zum Schutze gegen schleuderndes Fuhrwerk stehen bleibenden Schleuderkanten gemacht zu werden pflegen.

Berlin, den 20. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Geheimmittel.

31. Unter dem Namen „**Mariazeller Magentropfen**" wird gegenwärtig ein nach dem beigegebenen Recepte hauptsächlich aus Aloë bestehendes Mittel gegen die verschiedenartigsten Krankheiten angepriesen. Die Tropfen besitzen jedoch die behauptete Wirkung **nicht**, können vielmehr unter Umständen den sie Gebrauchenden erheblichen Schaden bringen.

Berlin, den 21. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Das Einfangen herrenlos umherlaufender Hunde betreffend.

32. Vom 1. April dieses Jahres an wird das, bisher von Bediensteten des Pächters der fiscalischen Abdeckerei, betriebene Einfangen der herrenlos, ohne Maulkob oder ohne Steuermarke umherlaufenden Hunde im hiesigen Polizeibezirk durch Beamte des Neuen Berliner Thierschutzvereins ausgeübt werden.

Die Anstellung derselben geschieht nach eingeholter Genehmigung des Polizei-Präsidii. Kenntlich sind sie durch eine mit der Inschrift „Thierschutzbeamter" bezeichnete Uniformsmütze und ein, bei Ausübung ihres Berufes stets sichtbar auf der Brust getragenes, mit derselben Inschrift versehenes Schild.

Sie sind verpflichtet, die einzufangenden Hunde mit möglichster Schonung zu behandeln und werden in ihrer Dienstführung sowohl von Angestellten des Thierschutzvereins, als auch von den Organen der Polizei controlirt. Die eingefangenen Hunde werden in einem verschlossenen Wagen nach dem in dem Stadtbahnbogen Nr. 80 an der Stralauer Brücke befindlichen Gewahrsam gebracht, wo sie 3 Tage lang aufbewahrt werden, und von den legitimirten Eigenthümern gegen Entrichtung des Fanggeldes mit 3 Mark ausgelöst werden können. Die während dieser Frist nicht ausgelösten Hunde werden nach dem Thierasyl des Vereins, Schulstraße Nr. 112, geschafft, dort nach Ermessen des Vereins noch ferner, aber höchstens 14 Tage lang aufbewahrt und können während dieser Zeit von den legitimirten Eigenthümern gegen Entrichtung des Fanggeldes und der vom Verein festgesetzten Fütterungskosten ausgelöst werden, müssen aber, wenn dies nicht erfolgt, nach Ablauf der 14 Tage getödtet werden.

Der Neue Berliner Thierschutzverein hat das Geschäft des Hundefangs übernommen, um den bisher mehrfach laut gewordenen Klagen über unnöthige Belästigungen des Publikums und Grausamkeit gegen Hunde bei Ausübung dieses Geschäfts, nach Möglichkeit abzuhelfen.

Das Publikum wird deshalb ersucht, dem Verein und dessen Beamten die Ausübung dieses Geschäfts möglichst zu erleichtern. Berlin, den 25. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

2. Von der im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt im Weiteren die Blätter I. und VII. erschienen. Im Laufe des künftigen Monats wird Blatt VI. zur Ausgabe gelangen. Blatt I. enthält außer dem Titel den nördlichen Theil der Provinz Hannover und von Niederland. Die Blätter VI. und VII. umfassen das westliche Deutschland nördlich der Linie Halle (Saale)—Cöln (Rhein), sowie die angrenzenden Theile von Belgien und Niederland. Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Blatt und 2 M. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W., 21. März 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Postpackelverkehr mit Canada.

3. Vom 1. April ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 2 kg nach Canada versandt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., 23. März 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts in Tempelhof.

16. Am 31. d. M. wird das Postamt in Tempelhof (Kreis Teltow) aus dem Hause Berlinerstraße 101 nach dem neu aufgeführten Gebäude Berlinerstraße 114 und das Postamt in Wilmersdorf (Kreis Teltow) an demselben Tage aus dem Gebäude Steglitzerstraße 4 nach dem neu erbauten Hause Berliner- und Prinzenstraßen-Ecke verlegt. Berlin C., den 24. März 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Verlegung des Postamts Nr. 57 in Berlin.

17. Am 31. d. Mts. wird das Postamt 57 (Bülowstraße) nach dem Hause Steinmetzstraße 21 verlegt und erhält von dem genannten Tage ab die Bezeichnung: Postamt 57 (Steinmetzstraße).

Berlin C., den 25. März 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Verlegung des Postamts Nr. 35 in Berlin.

18. Am 2. April wird das Postamt 35 (Potsdamerstraße) aus dem Hause Potsdamerstraße 35 nach dem neu errichteten Nebenhause Potsdamerstraße 36 verlegt und behält nach wie vor die Bezeichnung Postamt 35 (Potsdamerstraße). Berlin C., den 28. März 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Aenderung in der Geldbestellung.

19. Vom 1. April ab bis Ende September d. J. wird in Berlin die vierte wochentägliche Geldbestellung, welche um 5 Uhr Nachmittags beginnt, wie im vorigen Sommerhalbjahr wieder eingerichtet.

Gleichzeitig wird die dritte Geldbestellung um $3\frac{1}{2}$ Uhr auf 2 Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin C., den 28. März 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Fernsprechstelle in Wilmersdorf bei Berlin.

20. Am 1. April d. J. wird bei dem Postamte in Wilmersdorf (bei Berlin) eine öffentliche Fernsprechstelle in Betrieb genommen werden.

Für die Benutzung dieser Stelle kommen die allgemein für solche Einrichtungen gültigen Bedingungen in Anwendung.

Berlin C., den 30. März 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung von Post-Agenturen.

21. Am 1. April d. J. treten in folgenden Orten Post-Agenturen in Wirksamkeit:

<table>
<tr><th>Name der Postagentur</th><th>Bisherige Bestell-Postanstalt</th><th>Die Postagentur erhält folgende Postverbindungen</th><th>Dem Landbriefbestellbezirk der Postagentur werden zugetheilt</th></tr>
<tr><td>1) Clausdorf (Kr. Teltow)</td><td>Sperenberg</td><td>Schaffnerbahnposten Berlin—Cummersdorf-Schießplatz</td><td>—</td></tr>
<tr><td>2) Golzow (Kr. Angermünde)</td><td>Britz (Kr. Angermünde)</td><td>
<table>
<tr><td>Personenpost</td><td>Privat-Personenfuhrwerk</td><td>Privat-Personenfuhrwerk</td><td></td><td>Privat-Personenfuhrwerk</td><td>Personenpost</td><td>Privat-Personenfuhrwerk</td></tr>
<tr><td>V.</td><td>N.</td><td>N.</td><td></td><td>V.</td><td>N.</td><td>N.</td></tr>
<tr><td>7 15</td><td>—</td><td>—</td><td>Eberswalde Bf.</td><td>—</td><td>5 0</td><td>—</td></tr>
<tr><td>7 30</td><td>—</td><td>—</td><td>Eberswalde</td><td>—</td><td>4 50</td><td>—</td></tr>
<tr><td>8 10</td><td>2 45</td><td>8 50</td><td>Britz Bf.</td><td>8 45</td><td>4 5</td><td>7 30</td></tr>
<tr><td>8 20</td><td>3 0</td><td>—</td><td>Britz Dorf</td><td>8 30</td><td>3 50</td><td>—</td></tr>
<tr><td>8 50</td><td>3 35</td><td>9 25</td><td>Golzow (Kr. Angermünde)</td><td>7 55</td><td>3 30</td><td>6 50</td></tr>
<tr><td>9 50</td><td>4 45</td><td>10 50</td><td>Joachimsthal (Uckermark)</td><td>6 45</td><td>2 25</td><td>5 30</td></tr>
</table></td><td>Abbauten Schmidt und Trebbin, sowie Vorwerk Schönhof.</td></tr>
<tr><td>3) Gräbendorf</td><td>Königs-Wusterhausen</td><td>
<table>
<tr><td>Landpostfahrt</td><td>Botenpost</td><td></td><td>Botenpost</td><td>Landpostfahrt</td></tr>
<tr><td>V.</td><td>V.</td><td></td><td>N.</td><td>N.</td></tr>
<tr><td>7 0</td><td>10 0</td><td>Königs-Wusterhausen</td><td>4 30</td><td>7 15</td></tr>
<tr><td>8 0</td><td>11 10</td><td>Körbiskrug</td><td>3 20</td><td>6 10</td></tr>
<tr><td>8 50</td><td>12 15</td><td>Gräbendorf</td><td>2 15</td><td>5 30</td></tr>
<tr><td>9 40</td><td>N.</td><td>Prieros</td><td>—</td><td>4 45</td></tr>
</table>
An Sonntagen nur einmalige Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß</td><td>Abbauten Metzing, Neuendorf u. Weinberg, Ziegelei Neu-Kamerun, Dorf und Schäferei Gussow, Forsthaus Frauensee.</td></tr>
<tr><td>4) Mesendorf</td><td>Pritzwalk</td><td>
<table>
<tr><td>Landpostfahrt</td><td>Botenpost</td><td></td><td>Botenpost</td><td>Landpostfahrt</td></tr>
<tr><td>V.</td><td>V.</td><td></td><td>N.</td><td>N.</td></tr>
<tr><td>8 15</td><td>11 0</td><td>Pritzwalk</td><td>4 5</td><td>7 0</td></tr>
<tr><td>8 50</td><td>—</td><td>Buchholz</td><td>—</td><td>6 15</td></tr>
<tr><td>9 40</td><td>12 40</td><td>Mesendorf</td><td>2 30</td><td>5 30</td></tr>
<tr><td></td><td>N.</td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
An Sonntagen einmalige Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß hergestellt</td><td>Gr. Woltersdorf nebst Mühle und Abbau, Brünkendorf und Mesendorfer Ziegelei.</td></tr>
<tr><td>5) Roskow (Mark)</td><td>Weseram</td><td>
<table>
<tr><td>Landpostfahrt</td><td>Botenpost</td><td></td><td>Botenpost</td><td>Landpostfahrt</td></tr>
<tr><td>V.</td><td>N.</td><td></td><td>N.</td><td>N.</td></tr>
<tr><td>8 15</td><td>—</td><td>Brandenburg (Havel)</td><td>—</td><td>5 15</td></tr>
<tr><td>9 10</td><td>—</td><td>Kleinkreuz</td><td>—</td><td>4 10</td></tr>
<tr><td>10 10</td><td>4 15</td><td>Weseram</td><td>7 0</td><td>3 30</td></tr>
<tr><td>10 45</td><td>5 0</td><td>Roskow (Mark)</td><td>6 0</td><td>2 5</td></tr>
</table>
An Sonntagen
Botenpost
8 15 V. Brandenburg (Havel) 4 5 N.
9 35 V. Kleinkreuz 2 50 N.
10 30 V. Weseram 1 55 N.
11 20 V. Roskow 1 0 N.</td><td>Vorwerk und Kolonie Roskow</td></tr>
<tr><td>6) Treskow</td><td>Neuruppin</td><td>Schaffnerbahnposten Paulinenaue—Neuruppin</td><td>Buskow, Stöffin und Stöffinerberg</td></tr>
<tr><td>7) Weisen</td><td>Wittenberge (Bz. Potsdam) 1 (Stadt)</td><td>Schaffnerbahnposten Wittenberge—Wittstock</td><td>Schilde.</td></tr>
</table>

Die Postagenturen in Golzow (Kr. Angermünde) und Roskow (Mark) erhalten Telegraphenbetrieb.

Die Posthülfstellen in den Orten Golzow, Mesendorf, Roskow, Treskow und Weisen werden vom 1. April d. J. ab aufgehoben.

Potsdam, den 26. März 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Das Postamt III. in Golzow betreffend

22. Das zum Ober-Postdirections-Bezirke gehörende Postamt III. in Golzow hat künftig die Bezeichnung „(Kr. Zauch-Belzig)" statt der bisherigen „(Bez. Potsdam)" zu führen.

Potsdam, den 27. März 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Die Postagentur in Deetz, Kreis Zauch-Belzig, betreffend.

23. Die im Kreise Zauch-Belzig belegene Postagentur in Deetz hat für die Folge die zusätzliche Bezeichnung „(Havel)" zu führen.

Potsdam, den 29. März 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie III. von 1847.

7. Die sämmtlichen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie III. von 1847 werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und des dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheins Reihe IX. № 8 nebst der Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X. zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M.

Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst dem zugehörigen Zinsschein und der Zinsscheinanweisung einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli d. J. ab bewirkt.

Vom 1. Juli 1889 ab hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen auf.

Der Betrag des etwa fehlenden Zinsscheins wird von dem Kapital zurückbehalten.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen, oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 26. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

12. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 4. Januar 1889 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ingenieur Gustav Stuckenholz zu Berlin W., Landgrafenstraße Nr. 14., unter dem Namen **Kreuzbruch VIII.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: k l o p k bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 888,8 qm geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend achthundertachtundachtzig 8/10 Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Kreuzbruch, Stolzenhagen, Klosterfelde und Königliche Forst Liebenwalde im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 27. März 1889.

Königliches Oberbergamt.

13. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 11. Dezember 1888 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird der Aktiengesellschaft Admiralsgartenbad zu Berlin NW., Friedrichstraße 102, unter dem Namen **Gute Hoffnung Lichterfelde** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n o p q r a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 187 000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Groß-Lichterfelde und Dahlem im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 27. März 1889.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

2. Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1889—1890.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1889—90. M.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse:		
	1.	Dotationsrente. (§ 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Allerhöchste Verordnung vom 12. September 1877)	1 549 077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 dess. Gesetzes und dies. Verordn.)	1 335 047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammenlehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 dess. Ges.)	7 548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 das.)	5 400	—
		Summa I.	2 897 072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz:		
	1. 2.	Zinsen	105 300	—
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz:		
	1—3.	Zinsen	75 800	—
IV.		Vom Landeshause, Miethen:	480	—
V.		Aus der Chausseeverwaltung:		
	1—8.	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzialbaubeamten, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen	58 100	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens:		
	1.	Erstattete Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten	331 000	—
	2.	Provinzialsteuern für die Zwecke des Landarmen- rc. Wesens (6% der Staatssteuern)	804 000	—
	3.	Sonstige Einnahmen	15	—
		Summa VI.	1 135 015	—
VII.		Aus der Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens:		
	1. 2.	Erstattete Ausbildungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	27 350	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder:		
	1. 2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	56 260	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Ges. vom 25. Juni 1875):	800	—
X.		Für die Verwaltung von Institutskassen:	7 409	—
XI.		Insgemein:	1 964	—
		Summa der laufenden Einnahmen	4 365 550	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1.	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler	250	—
		Summa der Einnahmen	4 365 800	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1889—90. M.	Pf.
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe:		
	1. 2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	26 900	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane:		
	1.	Reisekosten und Tagegelder der gewählten 5 Mitglieder des Provinzialraths	350	—
	2.	Kosten der Gewerbekammer der Provinz	8 000	—
		Summa II.	8 350	—
III.		Kosten der Landesdirektion:		
	1.	Gehälter der Provinzialbeamten nebst Miethsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	129 790	—
	2—10.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	54 425	—
		Summa III.	184 215	—
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № 1 des Ges. vom 8. Juli 1875)	289 337	08
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 das.) . . .	540 000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. das.):		
	1—14. und 17.	Gehälter der Baubeamten und Chausseeaufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	177 230	—
	15.	Für die Unterhaltung der Berlin—Frankfurter Chaussee von Station 3,9 + 83,2 bis 5,4 + 26, der Schloßstraße in Charlottenburg und der Brückenstraße in Spandau von Station 14,4 + 84 bis 14,5 + 84 der Berlin—Hamburger Chaussee	4 570	—
	16.	Kosten der materiellen Unterhaltung der circa 1400 km Provinzial-Chausseen	850 000	—
		Summa VI.	1 031 800	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 das.)	170 000	—
VIII.	1—3.	Zur Beförderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 das.)	105 540	—
IX.		Zur Beförderung des Baues von Sekundäreisenbahnen . .	46 900	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens (§ 4 № 3/4 das. und Verordnung vom 23. Februar 1878):		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der 9 Provinzialanstalten	1 186 700	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten . . .	187 000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	9 000	—
	5.	Beihülfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	6 000	—
	6.	Beihülfe zur Unterhaltung von Verpflegungsstationen	16 000	—
	2 und 7.	Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Ausgaben	4 800	—
		Summa X.	1 409 500	—
XI.		Zur Fürsorge für Taubstumme, Blinde, Idiote und Epileptische (§ 4 № 4 das.):		
	1—5.	Für Ausbildung und Verpflegung der Taubstummen, Blinden, Idioten und Epileptischen, sowie für die Ausbildung von Taubstummen-Lehrern und sonstige Ausgaben	166 450	—
XII.		Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. v. 13. März 1878):		
	1—3.	Erziehungs- und Verpflegungskosten, sowie Kosten der Fürsorge bei Beendigung der Zwangserziehung und sonstige Ausgaben . . .	111 610	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1889—90. M.	Pf.
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen rc. (§ 4 № 5 des Ges. v. 8. Juli 1875)	15 000	—
XIV.		Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 das.)	6 000	—
XV.	1—4.	Für das Hebammenwesen (§ 4 des Ges. v. 28. Mai 1875 und § 13 des Ges. v. 8. Juli 1875)	17 975	—
XVI.	1—5.	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehr-Anstalten (§ 14 d. Ges. v. 8. Juli 1875), nämlich der Ackerbauschulen in Schöllnitz, Oranienburg und Dahme, sowie der Acker- und Obstbauschule in Wittstock . . .	15 100	—
XVII.	1—7.	Bisher vom Staate geleistete bezw. von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen	35 748	44
XVIII.	1. 2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses und Abgaben für dasselbe	2 000	—
XIX.		Insgemein	1 074	48
XX.		Zur Disposition des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorhergesehener unvermeidlicher Ausgaben . . .	22 500	—
		Summa der laufenden Ausgaben	4 206 000	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Zur Nachpflanzung auf den Aurither Sandschollen	1 000	—
	2.	Für Neuvermessung der Chausseen und Aufstellung neuer Chausseeinventarien (5. Rate)	2 000	—
	3.	Zur Errichtung einer Taubstummenanstalt (1. Rate)	146 800	—
	4.	Beitrag zu den Kosten des Joachim-Denkmals in Spandau	10 000	—
		Summa der Ausgaben	4 365 800	—
		Die Einnahmen betragen	4 365 800	—
			Balancirt.	

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 8ten und 12ten d. M. festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. März 1889.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg von Levetzow.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirksveränderungen.

7. Auf Antrag der Betheiligten haben wir auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen:

1) die Ausscheidung der Katasterparzelle $\frac{39}{1}$ Kartenblatt 6 des Forstgutsbezirks Biesenthal in Größe von 0,0991 ha aus dem Verbande dieses Bezirks und Einverleibung derselben in den Gemeindebezirk Heegermühle, sowie

2) die Ausscheidung der Katasterparzelle $\frac{823}{297}$ Kartenblatt 1 des Gemeindebezirks Heegermühle in Größe von 1,1952 ha aus dem Verbande dieses Bezirks und Einverleibung derselben in den Forstgutsbezirk Biesenthal zu genehmigen.

Freienwalde a. O., den 28. März 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

8. Auf Antrag der Betheiligten genehmigen wir auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, daß die Katasterparzellen № $\frac{144}{68}$ und № $\frac{143}{67}$ des Gutsbezirks Coethen-Dannenberg aus diesem Bezirk ausscheiden und mit dem Gemeindebezirk Falkenberg vereinigt werden.

Freienwalde a. O., den 28. März 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderungen.

5. Vom 1. April d. J. ab werden die nachfolgend aufgeführten Personenzüge der Strecke Berlin—Potsdam—Werder neu eingelegt bezw. in veränderten Fahrplänen gefahren:

Zug P. 10. 1—4	Zug P. 48. 1—4	Zug P. 58. 1—4	Zug P. 64. 1—4	Zug P. 72. 1—4	Zug P. 76. 1—4	Stationen.	Zug P. 5. 1—4	Zug P. 15. 1—4	Zug P. 55. 1—4	Zug P. 63. 1—4	Zug P 67 1—4	Zug P. 69. 1—4	Zug P 75. 1—4
6 27	4 0	5 10	7 25	9 18	10 27	Abf. Berlin Anf.	6 45	8 56	7 57	9 22	10 17	10 32	12 54
—	—	5 17	7 32	—	10 34	Schoeneberg	6 39	—	7 51	—	—	10 26	—
—	—	5 22	7 37	9 27	10 39	Friedenau	6 34	—	7 46	—	—	10 21	12 46
—	—	5 27	7 42	9 32	10 44	Steglitz	6 29	—	7 41	9 11	—	10 16	12 41
—	—	5 32	7 47	9 37	10 49	Lichterfelde	6 24	—	7 36	—	—	10 11	12 36
6 43	—	5 38	7 53	9 43	10 55	Zehlendorf	6 18	—	7 30	—	9 57	10 5	12 30
6 49	—	5 44	7 59	9 48	11 1	Schlachtensee	6 10	—	7 19	—	—	9 57	—
6 55	—	5 50	8 5	an	11 7	Wannsee	6 4	—	7 10	—	—	—	—
7 3	—	5 58	8 13	—	11 15	Neubabelsberg	5 56	—	6 59	—	—	—	—
7 9	—	6 4	8 19	—	11 21	Neuendorf	5 50	—	6 52	—	9 39	—	12 12
7 13	4 34	6 8	8 23	—	11 25	Ank. Potsdam Abf.	5 45	8 24	6 47	8 44	9 34	—	12 7
7 15	—	6 9	8 24	—	11 26	Abf. Potsdam Ank.	5 41	—	6 46	—	9 31	—	12 6
7 22	—	6 16	8 30	—	11 33	Charlottenhof	5 35	—	6 40	—	9 25	—	12 0
7 26	—	6 20	8 34	—	11 37	Wildpark	5 30	—	6 35	—	9 20	—	11 55
an	—	an	an	—	an	Ank. Werder Abf.	5 20	—	—	—	--	—	—

Die Zeiten von 6 0 Abends bis 5 59 früh sind durch Unterstreichung der Minuten gekennzeichnet.

Berlin, den 22. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Verbands-Gütertarif zwischen Stationen des Bezirks Bromberg und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.

13. Mit dem 1. April 1889 tritt zum Verbands-Gütertarif zwischen Stationen des Bezirks Bromberg und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn der Nachtrag VI. in Kraft.

Derselbe enthält neue Frachtsätze für die Station Heiligenbeil, den Ausnahme-Tarif für Stückgüter zur Ausfuhr seewärts und früher schon veröffentlichte Tarifänderungen. Abdrücke des Nachtrages sind bei den Billet-Expeditionen der Verbandsstationen zu beziehen.

Bromberg, den 22. März 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Forst-Assessor von Nathusius in Rheinsberg ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist vom 1. April d. J. ab der Stiftssekretair, Major a. D. Helmrich v. Elgott zu Marienfließ zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Marienfließ, und der Gutsbesitzer Eisenhardt zu Mathildenhof zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Bezirks ernannt worden.

Der Civil-Anwärter Paul Malade ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius und der Militair-Anwärter Bahr zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Georg Ernst Erdmann Dominik zu Kyritz ist zum Pfarrer der Parochie Schulzendorf, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Charles Etienne Guy Louis de Bourdeaux ist zum Pfarrer der französisch-reformirten Gemeinde zu Schwedt a. O. bestellt worden.

Fortsetzung der Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Thierärztliche Untersuchung der nach den Nordseehafenstädten zu versendenden Wiederkäuer und Schweine.

84. Behufs kostenfreier Ausführung der zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 3. November 1887 angeordneten thierärztlichen Untersuchung der nach den Nordseehafenstädten zu versendenden Wiederkäuer und Schweine wird der Kreisthierarzt des Kreises Westprignitz, bezw. dessen Stellvertreter, bis auf Weiteres an jedem Mittwoch Nachmittag um 2 Uhr auf dem Bahnhofe Karstaedt im Kreise Westprignitz anwesend sein, um die bezügliche Untersuchung in der Regel in der Zeit von 2 bis 3 Uhr vorzunehmen.

An anderen Orten und zu anderen Zeiten findet eine für die Versender kostenfreie Untersuchung der in Vorstehendem bezeichneten Thiere nicht statt.

Potsdam, den 23. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 12. April 1889.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Verfügung,

betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Betriebsamtsbezirke.

8. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 23. März 1889. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Anlage.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung
Altona.	Berlin	Glöwen—Havelberg		Nach Betriebseröffnung.
	Flensburg	Apenrader Hafenbahn.		
Berlin.	Breslau (Breslau—Halbstadt)	Reichenbach i. Schl.—Langenbielau.		
	Stralsund	Bergen (Rügen)—Lauterbach.		
Breslau.	Glogau	Neusalz a. O.—Freistadt—Sagan.		
Bromberg.	Königsberg	Königsberg—Labiau—Tilsit.		
Cöln (linksrheinische).	Aachen	Lommersweiler—Landesgrenze (Ulflingen). Stolberg—Walheim.		
	Cöln	Hochneukirch—Grevenbroich.		
	Saarbrücken	Langenlonsheim—Simmern.		
	Trier	Trier—Hermeskeil.		
Elberfeld.	Altena	Cölbe—Laasphe—Feudingen.		Am 1. April 1889 aus dem Bezirk des Betriebsamtes (Main—Weserbahn) zu Cassel (Eisenbahn-Direktionsbezirk Hannover), welches jedoch Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bis zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Linie von Cölbe bis Hilchenbach für Rechnung des Betriebsamts zu Altena weiterführt. (Vorstehende Abänderung der Eisenbahndirektionsbezirke Elberfeld und Hannover ist bereits genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1886. G.-S. S. 42)
	Düsseldorf	Krebsöge—Radevormwald.		Nach Betriebseröffnung.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3 Zugang.	4 Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Erfurt.	Cassel	Ballstädt—Herbsleben. Bußleben—Großen-behringen.		Nach Betriebseröffnung.
	Dessau	Pratau—Torgau.		
	Erfurt	Naumburg a. S.—Artern.		
Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	Fulda—Tann.		
Hannover.	Bremen	Bisselhövede—Schwarmstedt.		
	Cassel (Main—Weserbahn)		Cölbe—Laasphe—Feudingen.	Am 1. April 1889 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Altena (Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld), für dessen Rechnung jedoch Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Linie von Cölbe bis Hilchenbach von dem Betriebsamte (Main—Weserbahn) zu Cassel weitergeführt wird. (Vergl. Direktion Elberfeld, Betriebsamt Altena.)
	Hannover (Hannover—Rheine)	Hannover—Schwarmstedt.		Nach Betriebseröffnung.
Magdeburg.	Magdeburg (Magdeburg—Halberstadt)	Jerxheim—Rienhagen.		

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

10. Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Als Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung gelten:

- die Lumpen-, Stroh- und Holzstoff-Kocher;
- die Kartoffel-Kochfässer der Brennereien, der Stärke- und der Stärkezucker-Fabriken;
- die Knochendämpfer der Leim-, Knochenkohle- und Dünger-Fabriken;
- die Gefäße zum Vulkanisiren des Gummis;
- die Ammoniakgefäße der Eismaschinen; ferner die Gefäße zum Ausziehen von Farbhölzern (Farbholzkocher), sowie die Gefäße zum Bleichen oder Dämpfen von Gespinnsten und von Geweben aller Art,

sofern dieselben bei geschlossener Bauart mit einem höheren als dem atmosphärischen Drucke betrieben werden, und sofern zugleich das Product aus dem Fassungsraume des Dampffasses in Litern und dem Betriebsdrucke in Atmosphären die Zahl 300 überschreitet.

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

§ 2. Mit Dampf geheizte Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche es gestatten, sie einzeln für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Feuerungen, durch welche Dampffässer geheizt werden, müssen so eingerichtet sein, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§ 3. Jedes Dampffaß muß mit mindestens Einem zuverlässigen Sicherheitsventile und Einem zuverlässigen Manometer versehen sein, welche so einzurichten oder an einer solchen Stelle anzubringen sind, daß sie durch die kochende Masse nicht ungangbar gemacht werden können.

Werden mehrere Dampffässer von derselben Dampfleitung aus geheizt, so genügt die Anbringung eines gemeinsamen Sicherheitsventils, falls dieses vor den Absperrungsvorrichtungen für die einzelnen Dampffässer angebracht ist und eine dem Querschnitte des gemeinsamen Dampfzuleitungsrohres gleichkommende freie Durchgangsöffnung besitzt.

Bei denjenigen Dampffässern, welche mit Dampf, der einem andern Dampferzeuger entnommen ist, geheizt werden, kann von der Anbringung des Sicherheitsventils und des Manometers in dem Falle Abstand genommen werden, daß der höchste Betriebsdruck im Dampferzeuger denjenigen im Dampffaß nicht übersteigt.

Die zulässige Belastung des Ventils ist mittels des Manometers dem festgesetzten höchsten Betriebsdrucke gemäß zu regeln.

§ 4. An jedem Dampffasse muß der festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären, der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Anfertigungsnummer und das Jahr der Herstellung in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise angegeben sein.

§ 5. An jedem Dampffaß muß sich eine Einrichtung (Flansch) befinden, welche das Anbringen des amtlichen Kontrolmanometers gestattet.

§ 6. Jedes neue Dampffaß muß nach Anbringung der Ausrüstung, jedoch vor der etwaigen Einmauerung oder Ummantelung, einer Wasserdruckprobe sowie einer hiermit stets zu vereinigenden, weiteren technischen Untersuchung (Konstructionsprüfung) durch einen Sachverständigen unterzogen werden.

Diese ersten Untersuchungen können in der Fabrik, in welcher das Dampffaß angefertigt ist, oder an dem Orte der Benutzung erfolgen. Zu ihrer Ausführung sind die Dampfkessel-Revisoren, die zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampfkesseln ermächtigten Vereins-Ingenieure, sowie die von dem zuständigen Regierungs-Präsidenten als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung amtlich anerkannten Beauftragten der Berufsgenossenschaften und sonstigen Personen befugt.

Die Auswahl des Sachverständigen aus dem Kreise der vorbezeichneten Personen bleibt dem Besitzer des Dampffasses überlassen.

Die Druckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebs-Ueberdrucks, mindestens jedoch mit einer denselben um Eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Die weitere technische Untersuchung (Constructionsprüfung) hat festzustellen, ob die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung beobachtet sind, und ob sämmtliche Verschlüsse zuverlässig wirken.

Hat das Dampffaß dem Probedrucke widerstanden, und hat auch die Constructionsprüfung zu Ausstellungen keinen Anlaß gegeben, so ist darüber von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen.

Dieser Bescheinigung ist eine maßstäbliche Zeichnung des Dampffasses, sowie eine Beschreibung desselben und seiner bestimmungsmäßigen Verwendung beizufügen, welche von dem Sachverständigen zu bestätigen und, sofern das Dampffaß mit einem Sicherheitsventile versehen ist, mit einem Vermerke über die Bemessung der Belastung desselben zu versehen ist. Die Beschaffung der Zeichnung und Beschreibung liegt dem Besitzer des Dampffasses ob.

§ 7. Von der beabsichtigten Inbetriebnahme eines Dampffasses ist unter Vorlegung der Bescheinigung über die vorgenommenen Untersuchungen (§ 6) und unter Angabe des Aufstellungsortes Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche hierüber bei Rücksendung der Vorlagen ungesäumt Bescheinigung ertheilt.

Beide Bescheinigungen sind in ein Revisionsbuch zu heften, welches bei dem Dampffasse aufzubewahren ist.

§ 8. Die Besitzer von Dampffässern oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die Besitzer von Dampffässern sind verpflichtet, in Zwischenräumenn von längstens sechs Jahren, sowie außerdem nach jeder größeren Ausbesserung eines Dampffasses die Wiederholung der Wasserdruckprobe und der Constructionsprüfung (§ 6) zu veranlassen. Für diesen Zweck ist das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu verabredenden Zeit bereit zu stellen und die etwaige Einmauerung oder Ummantelung soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige für erforderlich erachtet.

Zugleich mit diesen Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen.

Der Sachverständige hat den Befund in das Revisionsbuch (§ 7) einzutragen und Abschrift der Eintragung der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, welche sich von der Abstellung der etwa ermittelten Mängel zu vergewissern hat.

Sind diese Mängel erheblicher Art und weigert sich der Besitzer des Dampffasses diese zu beseitigen, so hat der Sachverständige bei der Ortspolizeibehörde die Anordnung einer außerordentlichen technischen Untersuchung in angemessener Frist zu beantragen.

Findet der Sachverständige das Dampffaß in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde die Untersagung des Betriebes bis zur Beseitigung des gefahrdrohenden Zustandes zu beantragen.

§ 9. Auf die bereits in Betrieb genommenen Dampffässer finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die ersten Untersuchungen (§ 6) und die der Ortspolizeibehörde zu erstattende Anzeige (§ 7) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Erlaß dieser Verordnung zu erfolgen hat.

§ 10. Den Landespolizeibehörden bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen von der Beachtung vorstehender Bestimmungen zu entbinden, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich scheint.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern durch einen vorgekommenen Unglücksfall nicht eine härtere Strafe bedingt ist, mit Geldbuße bis zum Betrage von sechszig Mark bestraft.

§ 12. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung für den Umfang der Provinz Brandenburg in Wirksamkeit.

Potsdam, den 21. März 1889.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister. gez. von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Inkommunalisirung.

85. Auf Antrag des Maurermeisters Seifert in Rheinsberg hat der Bezirksausschuß hierselbst in seiner Sitzung am 15. Februar 1889 nach Anhörung des Kreistages des Kreises Ruppin und nach ertheilter Einwilligung der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter als Vertreterin des Gutsbezirks Rheinsberg, sowie der städtischen Behörden zu Rheinsberg

86. **Nachweisung der Markt- rc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	90	14	35	13	32	14	17	28	—	30	—	39	20	5	17	7	50	4	50	7	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	15	50	13	90	15	90	32	50	35	—	45	—	4	—	5	90	—	—	8	—	1	20	1	—
3	Bernau	17	70	15	20	14	—	14	30	28	—	31	50	45	—	6	50	6	97	—	—	8	31	1	20	1	—
4	Brandenburg	18	75	15	62	14	90	15	27	35	—	37	50	45	—	4	57	5	60	—	—	6	78	1	30	1	10
5	Dahme	18	24	15	48	14	29	16	—	25	—	32	—	45	—	3	50	6	—	4	—	8	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	18	43	15	27	17	37	14	65	24	—	26	—	32	—	5	—	6	50	—	—	6	50	1	20	1	—
7	Havelberg	19	50	15	50	14	86	15	75	26	50	55	—	65	—	5	58	6	14	3	25	6	75	1	25	—	90
8	Jüterbog	17	80	16	—	14	20	16	—	28	—	32	—	50	—	5	—	7	—	—	—	8	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	17	22	15	06	13	71	14	62	32	50	32	50	40	—	4	—	5	67	—	—	6	—	1	20	1	20
10	Perleberg	19	22	14	82	14	53	14	39	22	50	40	—	45	—	4	94	5	60	—	—	7	84	1	40	1	10
11	Potsdam	17	76	15	23	16	08	15	76	24	—	26	—	41	—	4	98	7	—	—	—	7	74	1	35	1	10
12	Prenzlau	17	87	14	55	13	54	13	41	24	50	35	—	43	—	5	50	6	—	4	—	5	50	1	20	1	—
13	Pritzwalk	18	67	14	44	14	74	13	58	17	—	31	20	39	—	4	10	5	—	4	13	5	50	1	10	—	95
14	Rathenow	18	50	14	75	14	50	15	10	30	—	35	—	44	—	4	25	5	86	—	—	6	16	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	19	—	15	—	14	80	15	14	30	—	32	—	50	—	4	19	6	92	—	—	6	69	1	30	1	05
16	Schwedt	18	—	15	54	14	40	14	80	33	33	37	50	37	50	5	—	6	—	—	—	6	20	1	20	1	—
17	Spandau	19	07	15	52	15	25	15	44	18	81	28	50	43	50	5	25	7	25	—	—	8	50	1	40	1	20
18	Strausberg	18	11	15	38	16	11	16	07	25	—	30	50	35	—	4	—	7	39	—	—	9	29	1	20	1	10
19	Teltow	18	55	14	25	14	67	—	—	35	—	45	—	55	—	5	87	—	—	—	—	—	—	1	30	1	10
20	Templin	18	—	14	75	14	—	14	—	16	—	50	—	50	—	4	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	18	30	15	—	14	—	15	20	24	—	26	—	30	—	4	—	6	—	—	—	7	—	1	20	1	—
22	Wittstock	18	25	14	45	14	—	14	10	16	—	34	—	44	—	3	68	5	25	3	33	4	83	1	—	—	89
23	Wriezen a. O.	18	04	14	56	14	31	14	38	24	13	35	—	41	75	4	25	5	21	4	—	7	—	1	30	1	—
	Durchschnitt	18	31	15,05		14	59	14	91	—	—	—	—	—	—	4	67	6	17	—	—	6,98		—	—	—	—

Potsdam, den 9. April 1889.

87. **Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten**

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Angermünde.		Beeskow.		Bernau.		Brandenburg.		Dahme.		Eberswalde.		Havelberg.		Jüterbog.		Luckenwalde.		Perleberg.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Hafer	7	88	8	19	7	88	8	34	8	40	8	40	8	40	8	40	8	07	7	75
2	Heu	4	20	4	20	5	05	3	97	4	20	3	68	3	67	4	20	3	68	4	39
3	Richtstroh	4	20	3	09	3	91	3	21	3	15	3	68	3	41	3	68	3	15	3	13

Potsdam, den 9. April 1889.

die Einverleibung des dem Gutsbezirke Rheinsberg angehörigen, dem Antragsteller eigenthümlichen, einen Flächenraum von 6 ar 90 qm enthaltenden Grundstückes № 116 Kartenblatt № 2 der Gemarkung Rheinsberg in den Stadtbezirk Rheinsberg beschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 4. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat März 1889.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 10	— 85	1 05	1 60	1 97	3 29	— 30	— 25	— 50	— 30	— 40	— 55	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 10	— 75	1 —	1 60	2 15	3 06	— 36	— 26	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 20	1 10	1 70	2 30	3 53	— 40	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	2 60	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 15	1 80	2 30	3 44	— 35	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 30	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 29	— 32	— 30	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 25	1 —	1 50	2 05	2 18	— 30	— 22	— 55	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 50	2 —	3 —	— 33	— 26	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	3 20	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 68	3 —	— 50	— 36	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 55	3 60	3 60	— 20	2 —
1 24	1 04	1 23	1 60	2 13	3 20	— 40	— 28	— 45	— 45	— 45	— 47	— 45	— 70	2 80	3 80	— 20	1 60
1 20	— 85	1 10	1 56	2 10	3 17	— 30	— 26	— 60	— 40	— 55	— 60	— 55	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	— 90	1 —	1 50	1 66	2 48	— 24	— 22	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 60	2 60	2 63	— 30	— 24	— 40	— 44	— 45	— 44	— 40	— 60	3 50	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 10	1 60	2 20	3 08	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 25	3 58	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	3 —	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 50	2 20	3 30	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 40	3 80	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 60	— 35	— 25	— 55	— 50	— 45	— 55	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 30	1 25	1 20	1 30	2 60	3 75	— 40	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 40	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	4 —	— 35	— 25	— 60	— 50	— 60	— 65	— 40	— 50	3 40	3 80	— 20	1 80
1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	3 42	— 32	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 60	3 40	— 20	1 80
— 96	— 66	— 90	1 49	1 84	2 61	— 30	— 26	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 11	1 05	1 05	1 50	2 18	2 85	— 23	— 24	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 25	3 50	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Tagespreise incl. 5 % Aufschlag im Monat März 1889.

Potsdam. M. ₰	Prenzlau. M. ₰	Pritzwalk. M. ₰	Rathenow. M. ₰	Neu-Ruppin. M. ₰	Schwedt. M. ₰	Spandau. M. ₰	Strausberg. M. ₰	Teltow. M. ₰	Templin. M. ₰	Treuenbrietzen. M. ₰	Wittstock. M. ₰	Briezen a. O. M. ₰
8 68	7 22	7 40	8 40	8 06	7 77	8 40	8 58	8 56	7 61	7 98	7 45	7 88
4 71	3 15	3 41	3 42	3 54	3 36	4 73	4 98	4 68	3 41	3 68	2 54	3 68
3 87	3 41	2 89	3 15	3 63	3 15	3 94	3 95	3 41	3 15	3 15	2 76	2 83

Der Regierungs-Präsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

88. Gemäß der mir durch § 7 № 2 der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin, ertheilten Ermächtigung setze ich hierdurch für den Bezirk der Brandenburg'er und der Rathenow'er Fischerei-Schutz-Genossenschaft d. h. für die Havel und die dazu gehörigen Seeen und Gewässer vom Trebel-See abwärts bis zur Einmündung der Havel in die Elbe die Frühjahrsschonzeit der Fische anderweit auf die Zeit vom 28. April bis 9. Juni 1889 einschließlich fest.

Potsdam, den 3. April 1889.

Der Regierungs-Präsident

Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. in Quedlinburg.

89. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien ꝛc. zu welcher 20 000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 3. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verloosung von Jagd-, Fischerei- ꝛc. Ausstellungs-Gegenständen in Cassel.

90. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande der in den Monaten Juni, Juli und August d. J. zu Cassel stattfindenden Allgemeinen Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dieser Ausstellung eine öffentliche Verloosung nach dem vorgelegten Plan zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Es sollen 100000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben werden. Die Zahl der Gewinne beträgt 2008 im Gesammtwerthe von 34000 Mark.

Potsdam und Berlin, den 4. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

91. Der Milzbrand ist bei einer getödteten Kuh des Dominiums Beerbaum, Kreis Oberbarnim, festgestellt worden.

Potsdam, den 2. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

92. An Milzbrand ist eine Kuh des Brauereibesitzers Nebeling zu Kyritz, Kreis Ostprignitz, verendet. Potsdam, den 4. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Anlage von Apotheken in Berlin und Charlottenburg.

33. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlasse vom 16. und 19. dieses Monats die Anlage einer neuen Apotheke im 18. Stadtbezirk von Charlottenburg und zwar ungefähr an der Kreuzung der Courbière- und der Kleiststraße, sowie zweier Apotheken in Berlin, und zwar

1) in der Alexanderstraße, und zwar innerhalb der durch die Häuser № 8—9 bezw. 31—36 daselbst bestimmten Strecke und

2) an der Ecke der Manteuffel- und Muskauerstraße

genehmigt.

In Folge dessen werden geeignete Bewerber zur Meldung binnen einer **Präklusivfrist** von sechs Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß **persönliche Vorstellungen zwecklos** sind und die an mich zu richtenden Bewerbungen **lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

a. Approbation und sonstige physikatlich beglaubigte Zeugnisse des Bewerbers,

b. Lebenslauf,

c. **amtlich beglaubigter** Nachweis über die zur Uebernahme bezw. Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,

d. ein polizeiliches Führungszeugniß.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — sofern dies der Fall sein sollte — die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Gesuche von Bewerbern, welche seit 10 und mehr Jahren sich von dem Apothekenfach abgewandt haben oder welche erst nach dem Jahre 1874 approbirt sind, bei der großen Anzahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am besten von der Bewerbung ab.

Berlin, den 30. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Apotheke an der Ecke der Koch- und Markgrafenstraße in Berlin.

34. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 24. März d. J. die unter dem 22. November v. J. ertheilte Genehmigung zur Anlage einer neuen Apotheke ungefähr an der Ecke der Koch- und Markgrafenstraße **einstweilen** zurückgezogen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend Maßnahmen gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfs.

35. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einverständniß mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstand für den Stadtkreis Berlin hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, jeden in seiner Praxis vorkommenden Fall von Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder Kopfgenickkrampf (Meningitis

cerebrospinalis) ungesäumt der hiesigen Königlichen Sanitäts-Kommission, Stralauerstraße 39, auf den hier üblichen Anzeige-Karten zu melden.

§ 2. Personen, welche von der im § 1 erwähnten Krankheit befallen sind, müssen, soweit als thunlich, von anderen Personen abgesondert werden.

§ 3. Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall der im § 1 erwähnten Krankheit besteht, sind vom Schulbesuch Seitens der betreffenden Haushaltungsvorstände so lange fern zu halten, bis die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen ist.

§ 4. Die Krankenzimmer, die Auswurfsstoffe, die von dem Kranken während der Erkrankung benutzten Wäschestücke (namentlich auch die Taschentücher), Kleider und sonstigen Gegenstände sind gründlich zu reinigen und **ausnahmslos** nach Maßgabe der Anweisung zur diesseitigen Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887 (A.-Bl. Stück 7), betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, zu desinficiren.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark für jeden Uebertretungsfall, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1889 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Monat März 1889.

36. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	19	Mark	37	Pf.,
"	do.	(mittel)	18	"	77	"
"	do.	(gering)	18	"	16	"
"	Roggen	(gut)	15	"	10	"
"	do.	(mittel)	14	"	72	"
"	do.	(gering)	14	"	34	"
"	Gerste	(gut)	18	"	05	"
"	do.	(mittel)	15	"	85	"
"	do.	(gering)	13	"	65	"
"	Hafer	(gut)	15	"	94	"
"	do.	(mittel)	14	"	89	"
"	do.	(gering)	13	"	84	"
"	Erbsen	(gut)	19	"	15	"
"	do.	(mittel)	18	"	25	"
"	do.	(gering)	17	"	35	"
"	Richtstroh		6	"	90	"
"	Heu		8	"	35	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat März	8,54 Mk.,	3,77 Mk.,	5,00 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27 Mark	54	Pf.,
"	Speisebohnen (weiße)	32 "	42	"
"	Linsen	45 "	—	"
"	Kartoffeln	6 "	50	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 "	20	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1 "	—	"
" 1 "	Schweinefleisch	1 "	15	"
" 1 "	Kalbfleisch	1 "	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1 "	10	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1 "	35	"
" 1 "	Eßbutter	2 "	30	"
" 60 Stück	Eier	3 "	49	"

2) In Charlottenburg.

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50	Pf.,
"	Speisebohnen (weiße)	27 "	50	"
"	Linsen	37 "	50	"
"	Kartoffeln	5 "	67	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 "	20	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1 "	—	"
" 1 "	Schweinefleisch	1 "	22	"
" 1 "	Kalbfleisch	1 "	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1 "	16	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1 "	45	"
" 1 "	Eßbutter	2 "	30	"
" 60 Stück	Eier	3 "	26	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März 1889:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		37	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1		30	"
" 1 "	Gerstengraupe		49	"
" 1 "	Gerstengrütze		40	"
" 1 "	Buchweizengrütze		41	"
" 1 "	Hirse		40	"
" 1 "	Reis (Java)		73	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	75	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	79	"
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	30	"

2) In Charlottenburg:

" 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		60	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1		50	"
" 1 "	Gerstengraupe		60	"
" 1 "	Gerstengrütze		60	"
" 1 "	Buchweizengrütze		60	"
" 1 "	Hirse		60	"
" 1 "	Reis (Java)		70	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 "	80	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	60	"
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	60	"

Berlin, den 6. April 1889.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

8. In einer Anzahl von Exemplaren des unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. beigefügten Verzeichnisses der in der 7. Verloosung gezogenen, zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten 3½ prozentigen Staatsschuldscheine vom 2. Mai 1842 ist zwischen den Nummern Lit. F. 203490 und 203494 der Strich (das Zeichen für „bis") nicht mitgedruckt worden.

Wir machen hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die Nummern Lit. F. 203490 **bis** 203494 über je 100 Thaler gezogen worden sind.

Berlin, den 28. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Kündigung der Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen.

11. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin—Anhaltischen Eisenbahn, nämlich: der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegium vom 25. Juni 1856) dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:**

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 2. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. April d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach Verlauf von 8 Tagen wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannte Kasse unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 3. April 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

12. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Schleswig'schen Eisenbahn dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 2. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot an-

nehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. April d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist.

Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach Verlauf von 8 Tagen wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannte Kasse unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 3. April 1889.

Königl. Eisenbahn-Direction.

13. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge, oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Stettiner Eisenbahn, nämlich: Der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission (Privilegium vom 6. September 1858) dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:**

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. April 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. April d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse in Stettin unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach Verlauf von 8 Tagen bei derjenigen Kasse, welcher sie vorgelegt worden sind, wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 3. April 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

14. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen

dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträgr oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Hamburger Eisenbahn, nämlich: der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 27. November 1846) dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½procentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½procentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 2. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. April d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist.

Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationeu können nach Verlauf von 8 Tagen wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannte Kasse unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 3. April 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

15. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, nämlich: der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 9. Oktober 1871) dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 2. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. April d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außen den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist.

Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach Verlauf von 8 Tagen wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannte Kasse unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 3. April 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Thüringischen Eisenbahn, nämlich: der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen VI. Emission (Privilegium vom 23. Mai 1874) dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:**

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 2. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. April d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach Verlauf von 8 Tagen wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannte Kasse unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 3. April 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Rückzahlung von Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.

4. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Nennwerthe der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März d. J. aus früheren Verloosungen rückständigen, vom 1. Juli 1886, vom 1. Juli 1887 und vom 1. Juli 1888 rückzahlbaren Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn I. und II. Emission, soweit dieselben nicht inzwischen zur Einlösung gelangt sind, bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle — der Königlichen Regierung zu Erfurt — gemäß § 11 des Allerh. Privilegiums vom 4. Februar 1856 und § 10 des Allerh. Privilegiums vom 25. Juni 1856 hinterlegt sind und demgemäß die gedachten Obligationen mit den in obiger Bekanntmachung angegebenen Kupons und Talons zur Empfangnahme des Nennbetrages an die bezeichnete Hinterlegungsstelle einzureichen sind.

Erfurt, den 4. April 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung der Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen.

6. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich: der vier-

procentigen Prioritäts-Obligationen de 1865 (Privilegium vom 12. April 1865) dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 2. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. April d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar: Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhof und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhof unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. April 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

7. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, **nämlich** der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C., neue Emission (Privilegium vom 25. August 1862), dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 2. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. April d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar: Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhof und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhof unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. April 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

3. Nachstehender

Dritter Nachtrag

zum Reglement des Brandenburgschen Provinzialverbandes, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten vom $\frac{11.\ \text{März}}{2.\ \text{April}}$ 1878.

(Erster Nachtrag vom $\frac{8.\ \text{März}}{1.\ \text{Oktober}}$ 1883.)

(Zweiter Nachtrag vom $\frac{8.\ \text{März}}{16.\ \text{April}}$ 1887.)

An die Stelle der §§ 40—47 treten am 1. April 1889 folgende Bestimmungen:

§ 40.

Die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines pensionsberechtigten Provinzialbeamten, welcher zur Zeit seines Todes Gehalt, Wartegeld oder Pension vom Provinzialverbande bezog, erhalten von diesem aus der Brandenburgischen Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt nach Maßgabe des für diese Anstalt erlassenen Reglements Wittwen- und Waisengeld.

Ausgeschlossen sind die Hinterbliebenen der zur Zeit der Eröffnung der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt bereits verstorbenen oder pensionirten Provinzialbeamten, sowie derjenigen Provinzialbeamten, welche auf Grund des bisherigen § 41 des Dienstreglements von der Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen frei geblieben und entweder bereits verstorben sind oder sich nicht bis zum 30. Juni 1889 verpflichten, denjenigen Betrag an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen an den Provinzialverband nach zu entrichten, welcher ohne jene Befreiung von ihnen hätten entrichtet werden müssen.

Die Tilgung dieser Schuld geschieht in Theilbeträgen von drei Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens oder der Pension, welche bei der Zahlung des Diensteinkommens oder der Pension einzubehalten sind. In Höhe des nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckten Betrages gehen die zunächst fälligen Raten des Wittwen- und Waisengeldes auf den Provinzialverband über.

* * *

Vorstehender Nachtrag ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung vom 5. d. M., vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern beschlossen worden.

Berlin, den 9. März 1889.

(L. S.)

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

von Levetzow.

* * *

Vorstehender Nachtrag zu dem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in der Provinz Brandenburg vom $\frac{\text{11. März}}{\text{2. April}}$ 1878 wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29sten Juni 1875 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 20. März 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertret. von Zastrow.

Genehmigung
I. B. 2194.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. April 1889.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

von Levetzow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wochenmarkt-Ordnung für Charlottenburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, Gesetz-Samml. S. 265, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Gesetz-Samml. S. 232 und auf Grund des § 69 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, Bundes-Gesetz-Blatt S. 245, verordnet die Polizei-Direktion unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

Zahl und Ort der Wochenmärkte.

§ 1. Die Wochenmärkte finden statt:

Montags und Donnerstags

auf dem Wilhelmsplatz und in der Spreestraße,

Dienstags und Freitags

auf dem Wittenberg-Platz und

Mittwochs und Sonnabends

in der Marchstraße.

Trifft einer dieser Markttage auf einen Festtag, so findet der Markt an dem nächst vorhergehenden Wochentage statt.

Wochenmarkt-Artikel.

§ 2. Zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören:

1) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes,
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
3) Frische Lebensmittel aller Art.

Unberechtigtes Handeln.

§ 3. Das Feilbieten, das Feilhalten und der Verkauf aller Waaren, einschließlich der für die Wochenmärkte zugelassenen Gegenstände im Umherziehen ohne Einnahme einer festen Stelle wird auf allen Plätzen und Straßen, auf denen Wochenmärkte abgehalten werden, während der Marktzeit hierdurch verboten.

Dauer des Marktes.

§ 4. Der Markt, d. h. der eigentliche Handel beginnt auf den Wochenmärkten (§ 1) in den Sommermonaten — vom 1. April bis 1. Oktober — um 6 Uhr, in den Wintermonaten — vom 1. Oktober bis 1. April — um 7 Uhr Morgens und dauert bis 1 Uhr Mittags. Der Anfang des Marktes wird durch das Aufziehen der Marktflagge, wo eine solche vorhanden ist, und dessen Beendigung durch das Einziehen derselben kundgethan. Vor und resp. nach dieser Zeit darf auf dem Markte kein Handel betrieben werden.

§ 5. Am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ist der Verkauf von Fischen auf den Wochenmärkten bis Nachmittags 3 Uhr gestattet.

Marktstellen.

§ 6. Die Handelsstellen werden den Verkäufern

von dem aufsichtführenden Polizeibeamten angewiesen, dessen Anordnung ein Jeder pünktlich Folge zu leisten hat. Glaubt der Eine oder der Andere sich in seinem Rechte verletzt, so bleibt ihm die Beschwerde bei der Polizei-Direktion überlassen.

§ 7. Die Ordnung, in welcher diese Stellen vertheilt werden, richtet sich theils nach den zu Markt gebrachten Gegenständen, theils nach den Verkäufern, indem die verschiedenen Gattungen der Wochenmarkt-Artikel im Zusammenhang bleiben und die Produzenten von den Händlern getrennt aufgestellt werden müssen. Diejenigen Verkäufer, welche ihre Waare regelmäßig zu Wagen anfahren, erhalten die zunächst an der Straße belegenen Handelsplätze.

§ 8. Die Größe und Ausdehnung der Marktstände richtet sich jederzeit nach der Oertlichkeit und den Umständen. Als Regel gilt, daß den Schlächtern ein Raum von 2 Meter und den Wild- und Federvieh-Händlern, sowie den Vorkost-Händlern ein Raum von 3 Meter Frontlänge zur Aufstellung ihrer Schragen gegeben wird. Die Tiefe dieser Handelsstellen richtet sich lediglich nach dem vorhandenen Raum. Den Gärtnern kann in der Regel eine Stelle von drei Meter Frontlänge zugestanden werden.

§ 9. Kein Verkäufer ist berechtigt, seine Marktstelle einem Anderen zu überlassen; er muß es sich daher gefallen lassen, daß sie anderweitig vergeben wird, wenn er von ihr keinen Gebrauch macht. Das Aufrücken in eine bessere Stelle erfolgt unter möglichster Innehaltung der Reihenfolge der Anmeldungen nach Anordnung des aufsichtführenden Beamten.

§ 10. Ueberhaupt hat Niemand einen dauernden Anspruch auf eine bestimmte Handelsstelle, da eintretende Umstände die Benutzung des Platzes zu anderen Zwecken und die Verlegung der Marktstände nothwendig machen können.

Aufbauen.

§ 11. Mit dem Aufbauen des Marktes darf nicht früher als eine Stunde vor dem Anfang des eigentlichen Marktverkehrs begonnen werden, in den Sommermonaten daher nicht vor 5, in den Wintermonaten nicht vor 6 Uhr Morgens. Die Aufstellung von Schragen, Tischen, Bänken und Sitzen für die Verkäufer muß vor Beginn des Marktverkehrs erfolgen.

Ordnung auf dem Markte.

§ 12. Die Wagen müssen, soweit es thunlich, beim Abladen nicht nebeneinander, sondern einer hinter dem anderen aufgefahren werden und dürfen nicht länger auf dem Marktplatz verweilen, als zum Abladen der Waaren unumgänglich nöthig ist.

Sobald das Abladen erfolgt ist, müssen die Fuhrwerke ohne weiteren Aufenthalt den Marktplatz verlassen.

§ 13. Nur den auswärtigen Verkäufern, welche Gänse, Kartoffeln oder Zwiebeln mittelst Wagen hierher bringen, ist es nachgelassen, ihre Wagen auf dem Markt nach Anweisung der Markt-Polizei-Beamten aufzufahren und von demselben herab ihre Waaren zu verkaufen.

§ 14. Solche Verkäufer dürfen jedoch keine Kasten, Körbe oder andere Behältnisse neben den Wagen absetzen, um aus diesen gleichzeitig zu verkaufen. Wollen sie dies, so müssen sie eine ordentliche Verkaufsstelle auf dem Markte selbst einnehmen, den Wagen aber von demselben fortschaffen.

§ 15. Auch die Handwagen, auf welchen die Waaren zu Markte gebracht werden, sind nach erfolgtem Abladen vom Marktplatze zu entfernen, es sei denn, daß die Waaren ihrer Beschaffenheit nach auf dem Wagen verbleiben müssen, und durch dessen Aufstellung die Handelsstelle selbst keine größere Ausdehnung erhält.

§ 16. Die Marktverkäufer müssen an ihrem Stand eine Tafel mit Namen und Wohnung anbringen und mit den nöthigen Vorrichtungen zur Lagerung ihrer Waare versehen sein. Die zur Aufnahme der Verkaufsgegenstände bestimmten Behälter — Körbe, Kasten rc. — müssen sich in einem sauberen Zustande befinden. Das Ausschütten des Obstes, der Kartoffeln, Bollen, Gurken u. dgl. auf bloßer Erde darf unter keinen Umständen stattfinden.

§ 17. Einen Plan oder eine sonstige Ueberdachung über die zu Markte gebrachten Gegenstände anzubringen, ist im Allgemeinen nicht statthaft. Da indessen mehrere Wochen-Markt-Artikel durch den Einfluß der Witterung leiden, so soll dies in einzelnen Fällen nachgegeben werden. Die Erlaubniß hierzu ertheilt die Polizei-Direktion. Die Bedachung muß genau nach Anweisung und jederzeit so angebracht werden, daß sie weder der Passage hinderlich wird, noch dem Publikum überhaupt zum Nachtheile gereichen kann.

§ 18. Das Mitbringen von Hunden auf den Markt ist sowohl den Verkäufern als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorbe versehen sein und dürfen gleichfalls nicht auf dem Markt belassen werden.

§ 19. Der Gebrauch von Kohlenbecken ist zwar auf den Wochen-Märkten gestattet, jedoch müssen dieselben von Eisenblech, Messing oder Kupfer sein und die erforderliche Oeffnung nur an der Seite haben, auch nicht zum Kochen von Speisen und Getränken benutzt werden.

§ 20. Es ist durchaus unstatthaft, Schragen und andere Marktutensilien, namentlich Fleischblöcke, Fischfässer rc. auf dem Marktplatz oder in der Umgegend stehen zu lassen. Wo dergleichen Geräthe nach beendigtem Markt noch wahrgenommen werden, werden sie auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers von Polizeiwegen weggeschafft und als Fundsache behandelt werden.

§ 21. Zur Schonung des Straßenpflasters darf die Entleerung der Fischfässer vom Wasser niemals durch Umstürzen geschehen. Vielmehr muß in dem Boden der Fischbehälter ein Zapfloch angebracht und durch dieses vermittelst einer untergelegten, bis in den Rinnstein reichenden Rinne das Wasser abgelassen werden. Dies muß auch geschehen, wenn das Wasser während der Marktzeit gewechselt werden soll.

§ 22. Das Zurücklassen von Kraut, Knochen und anderen größeren Abgängen ist ebenfalls untersagt. Dergleichen muß jeder Verkäufer zusammenraffen und mit den Handels-Utensilien zugleich fortschaffen.

Beschaffenheit der Lebensmittel.

§ 23. Niemand darf solche Lebensmittel zu Markte bringen, welche nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig werden können. Dahin sind u. A. zu rechnen: abgestandene alte Fische, in Fäulniß übergegangenes Fleisch, verdorbene Butter, unreife Kartoffeln u. s. w.

§ 24. Wer verdorbene oder verfälschte Nahrungs- oder Genußmittel feilhält, hat nach § 367 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs neben der Wegnahme der Waare Geldbuße bis zu 150 Mk. oder verhältnißmäßige Haft zu gewärtigen.

§ 25. Absichtliche Verfälschung der Lebensmittel, wohin auch jede zu Maß- oder Gewichtsvermehrung dienende Vermischung mit schädlichen oder unschädlichen Stoffen, z. B. absichtliche Vermischung der Butter oder Milch mit Wasser und dergl. zu rechnen ist, wird außer der Wegnahme mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe geahndet.

§ 26. Das Aufblasen geschlachteter Thiere oder einzelner Theile derselben, sowohl mittelst des Mundes, als mittelst eines Blasebalges oder anderen Werkzeuges, ebenso die Einführung, das Feilbieten und der Verkauf aufgeblasener Schlachtthiere oder einzelner Theile derselben ist verboten.

§ 27. Stücken-Butter darf nur in Stücken von 250 oder 500 gr feilgeboten werden. Zu leichte Stücke werden sofort durch den Markt-Beamten durchschnitten.

Verhalten beim Handel.

§ 28. Ein jeder Verkäufer muß richtige Maaße, Waagen und Gewichte halten.

§ 29. Den Fleischern ist verboten, Köpfe, Füße Knochen und andere dergeichen weniger genießbare Theile als Beilage zu dem Braten- und dem Kochfleisch mit einzuwiegen. Diese Theile müssen vielmehr für sich allein und zu besonderen Preisen verkauft werden.

§ 30. Wer Roßfleisch zum Verkauf auf den Markt bringt, darf nicht gleichzeitig anderes Fleisch feilhalten und muß an seiner Verkaufsstelle eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Roßfleisch" führen.

§ 31. Kunstbutter und Mischbutter ist von Naturbutter gesondert zu halten und als solche durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift: „Kunstbutter", „Mischbutter" kenntlich zu machen.

§ 32. Unreifes, zum Einmachen oder zu Saucen ꝛc. dienendes Obst darf zwar zu Markt gebracht, jedoch niemals an Kinder verkauft werden und muß von dem reifen Obst getrennt und durch eine Tafel mit der Aufschrift „Unreifes Obst" deutlich bezeichnet sein.

§ 33. Niemand darf den Anderen durch Zurückdrängen oder Ueberbieten oder auf eine andere Weise von dem beabsichtigten Kauf oder Handel abhalten oder darin stören.

Erhaltung der Ruhe und Ordnung.

§ 34. Käufer wie Verkäufer sind gehalten, jegliche Verletzung des Anstandes und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterlassen, müßiges zweckloses Stillstehen, durch welches der freie Verkehr leidet, ist unbedingt verboten.

Abbauen.

§ 35. Sobald das Signal zum Abbauen des Marktes durch Einziehen der Marktflagge gegeben ist, müssen die Verkäufer nicht allein den Handel einstellen, sondern auch ihre Handelsutensilien zusammenpacken und fortschaffen. Es ist daher ihre Sache, für die rechtzeitige Ankunft ihrer Transportmittel zu sorgen, da der Platz spätestens eine Stunde nach dem Marktschluß von allen Waaren und Utensilien geräumt sein muß.

§ 36. Bei dem Aufladen und dem An- und Abfahren der Wagen ist dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in § 12 bei dem Aufbau des Marktes vorgeschrieben ist. Kein Fuhrwerk darf zur Abwartung des Marktschlusses in den angrenzenden Straßen des Marktes aufgestellt bleiben.

Stättegeld.

§ 37. Für die Benutzung der Marktplätze ist ein Stättegeld zu entrichten, welches der Magistrat durch eine von ihm dazu berechtigte Person nach dem öffentlich ausgehängten Tarife erheben läßt.

§ 38. Die Zahlung des Stättegeldes liegt dem Marktverkäufer ob, sobald er seine Verkaufsstelle eingenommen hat. Wer die Zahlung verweigert, hat sofortige Wegweisung vom Markte und Fortschaffung seiner Waare ꝛc. auf seine Kosten und Gefahr zu gewärtigen.

Marktträger.

§ 39. Personen, die ihre Dienste als Marktträger anbieten wollen, müssen nummerirte Legitimationskarten und mit gleicher Nummer versehenes Tragegeräth bei sich führen, sich auch in allen Stücken nach den über ihren Gewerbebetrieb erlassenen besonderen Bestimmungen verhalten.

Eingreifen der Aufsichtsbeamten.

§ 40. Den auf Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auf den Marktplätzen gerichteten Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

Strafen.

§ 41. Uebertretungen der Vorschriften dieser Markt-Ordnung werden, insofern dieselben nicht nach anderweitigen Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Charlottenburg, den 1. April 1889.

Königliche Polizei-Direktion. von Saldern.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Oekonomierathes Schultz zu Bornstedt der Gutsadministrator Paul Kipper zu Bornstedt znm Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bornstedt ernannt und zugleich mit der Mitverwaltung des Amtsbezirkes Bornim desselben Kreises beauftragt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist der Gemeindevorsteher Staedtke zu Dossow nach Ablauf seiner Amtsperiode aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIV. Goldbeck ernannt worden.

Dem Regierungs-Militair-Supernumerar Braungartt ist vom 1. April d. Js. ab die Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Zehdenick definitiv übertragen worden.

Der bisherige Katastergehilfe Hermann Görn ist zum Regierungs-Katasterzeichner ernannt worden.

Der Schleusenmeister Krüger zu Hohensaaten tritt am 1. April d. J. in den Ruhestand; zu seinem Nachfolger ist der bisherige Floßholz-Aufseher Döring zu Oderberg ernannt worden.

Der Pfarrer Hermann Friedrich Wilhelm Peronne bei der französisch-reformirten Gemeinde in Prenzlau ist zugleich zum Pfarrer bei der deutsch-reformirten St. Johannis-Gemeinde in Prenzlau, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Beveringen Franz Louis Karl Seehaus ist zum Pfarrer in Schönhagen und Steffenshagen, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der in die zweite Pfarrstelle an der deutschreformirten Gemeinde zu Brandenburg a. H. berufene seitherige Superintendent der Diözese Pritzwalk, Oberpfarrer Spieß in Pritzwalk, ist zum Superintendenten der Diözese Altstadt-Brandenburg ernannt worden.

Der bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Schuster ist an die Königl. Regierung zu Coblenz versetzt; der Regierungs-Assessor Köhler aus Coblenz ist der genannten Direktion zur dienstlichen Verwendung überwiesen. Ferner sind bei derselben Behörde a. die Militair-Anwärter Kahmann und Grudetzki als Militair-Supernumerare übernommen, b. der Gymnasiast Rebenstein als Civil-Supernumerar eingetreten, c. der Militair-Anwärter Bagatsch als Steuer-Erheber und der Militair-Anwärter Wendt als Kanzleidiener angestellt; d. der Regierungs-Sekretair Kurpan ist verstorben.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: der Postpraktikant Meier als Postsecretair in Luckenwalde, die Postassistenten Brandt in Zehdenick, Nickel in Wittenberge (Bz. Potsdam), Thürnagel in Brandenburg (Havel) als Postassistenten, die Postassistenten Gain in Biesenthal (Bhf.) und Jäkel in Pfaffendorf (Mark) als Postverwalter.

Ernannt sind: der Postsecretair Seiler in Potsdam zum Ober-Postdirectionssecretair, der Postverwalter Brusius in Potsdam zum Büreauassistenten, der Postassistent Sorge in Potsdam zum comm. Büreauassistenten, die Postassistenten Berlin in Templin und Scherler in Nauen zu Ober-Postassistenten.

Versetzt sind: der Postinspektor Kürbis von Potsdam nach Berlin, der Postkassirer Bergmann in Berlin als comm. Postinspektor nach Potsdam, der Ober-Postdirektionssecretair Gehrcke in Potsdam als comm. Postkassirer nach Breslau, der Ober-Postdirectionssecretair Schrock in Potsdam als comm. Postkassirer nach Berlin, der Postsecretair Hering in Osnabrück, der Postsecretair Neumann in Düsseldorf und der Postsecretair Winter in Wolgast als comm. Ober-Postdirectionssecretaire nach Potsdam, der Ober-Postsecretair Gaßmann von Neu-Ruppin nach Torgau, der Postmeister Wilke von Genthin nach Oranienburg, der Postsecretair Neumann in Luckenwalde als comm. Ober-Postsecretair nach Neu-Ruppin, der Postsecretair Schulz in Spandau als comm. Postamtsvorsteher nach Oebisfelde, die Postsecretaire Janssen von Brandenburg (Havel) nach Luckenwalde, Müller von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Potsdam und Paul von Strausberg nach Brandenburg (Havel), der Ober-Postassistent Kamien von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Neu-Ruppin, der Postassistent Beccu in Zehdenick als comm. Büreauassistent nach Potsdam, die Postassistenten Andersch von Cöpenick nach Storkow, Hartmann von Storkow nach Wriezen und Michael von Perleberg nach Potsdam, der Postverwalter Pankow in Paulinenaue als Postassistent nach Strausberg (Stadt), der Postverwalter Treskau in Joachimsthal (Uckermark) als Postassistent nach Luckenwalde, der Postverwalter Falisch von Pfaffendorf (Mark) nach Joachimsthal (Uckermark).

In den Ruhestand tritt: der Postverwalter Schultze in Herzfelde.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats März sind:

ernannt zum Ober-Postdirektions-Sekretair der Post-Sekretair Eytersberger,

angestellt als Telegraphen-Assistenten die Telegraphen-Anwärter Haack, Haase, Kasten, Kurth, Laue, Meier, Müller, Poethke, Quast, Putzar, Röhr, Schmegg und Wapmann,

versetzt der Postsekretair Schäfer von Constantinopel nach Berlin,

gestorben Postsekretair Faustmann, Postassistent Ostwaldt,

entlassen Postverwalter Hammerschmidt in Martinikenfelde.

Personalveränderungen beim Königl. Oberbergamte in Halle a. S. im 1. Vierteljahre 1889.

Der technische Hilfsarbeiter beim Kollegium des Oberbergamts, Bergrath Wolf, ist gestorben.

Personalveränderungen im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.

Dem Eisenbahn-Sekretair Brandt in Berlin sind die Geschäfte des Büreau-Vorstehers beim Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt daselbst übertragen; der Güter-Expedient Borries in Berlin ist pensionirt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Dmitri Kulbaschow (Demetrius Simon), Arbeiter,	geboren am 3. November 1859 zu Gurbinzy, Kreis Piluchi, Gouvernement Poltawa, Rußland,	Meuterei (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Februar 1886),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. November 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Nawratil, Arbeiter,	geboren am 4. Juni 1852 zu Koelein, Bezirk Littau, Mähren, ortsangehörig ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Februar 1889.
2	Katharine Wlach, unverehelicht,	geboren 1850 zu Puchlowitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
3	Andreas Vogel, Schmiedegeselle,	geboren am 6. November 1822 zu Sattel, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	28. Februar 1889.
4	Anton Friedek, Kellner,	geboren am 4. Mai 1850 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	4. März 1889.
5	Simon Milwidsky, Kinderlehrer,	geboren am 15. April 1832 zu Janischeck, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	8. März 1889.
6	Johann Mathias Vanderspiegel, Korbmacher und Fuhrknecht,	geboren am 9. März 1854 zu Roosteren, Niederlande, ortsangehörig zu Maeseyk, Belgien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	6. März 1889.
7	Benedict Ditz, Wagner,	geboren am 15. April 1835 zu Plan, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	13. Februar 1889.
8	Josef Dokoupil, Kellner,	geboren am 5. Juli 1869 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig zu Kojetein, Bezirk Prerau, Mähren, wohnhaft zuletzt in Erding, Bayern,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	24. Februar 1889.
9	Rudolf Altorfer, Schuhmacher,	geboren am 7. März 1867 zu Dietlikon, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Königl. Bayerisches Bezirksamt Ludwigshafen a. Rhein,	26. Februar 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3.	4.	5.	6.
10	Wenzl Mazanetz, Seiler,	geboren am 26. September 1867 zu Kolin, Böhmen, ortsangehörig zu Tupadl, Bezirk Klattau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	27. Februar 1889.
11	Anton Brandl, Schuhmacher,	geboren am 13. Juni 1853 zu Groß-Siegharts, Bez. Waidhofen a. d. Thaya, Oesterreich, ortsangehörig ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Constanz,	2. Januar 1889.
12	Wilhelm Schlee, Schlächter,	geboren am 7. März 1857 zu Solmuß, Bezirk Luditz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	19. Februar 1889.
13	Valentin Schroth, Müllergeselle,	geboren am 14. Februar 1863 zu Jauernigk, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Glausche, Kreis Namslau, Preußisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. März 1889.
14	Josef Ryblo, Fleischergeselle,	geboren am 7. März 1860 zu Boslawitz, Bezirk Neustadt a. M., Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	18. März 1889.
15	Moritz Annenberg, Uhrmacher,	70 Jahre alt, geboren zu Zegaren, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig zu Kowno,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	30. Septembr. 1888.
16	Elise Pauline Henriette Müller, ledige Arbeiterin,	geboren am 26. Dezember 1850 zu Bern, Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	25. Februar 1889.
17	Dominik Giutella, Arbeiter,	50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Verese St. Cruce, Bezirk Genua, Italien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	13. März 1889.
18	Dominico Verzotti, Arbeiter,	50 Jahre alt, geboren zu Xaveri, Italien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	18. Januar 1889.

Hierzu eine Beilage, enthaltend den Erlaß eines Regulativs zur Erhebung und Kontrolirung der Schlachtsteuer als Communalsteuer in Potsdam, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 15ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 11ten April 1889.

Bekanntmachung
des Provinzial-Steuer-Direktors.

Erlaß eines Regulativs zur Erhebung und Kontrolirung der Schlachtsteuer als Kommunalsteuer in Potsdam nach der Verlegung der Thorkontrolen bis an die Weichbildsgrenze der Stadt.

4. Nachdem von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern durch Erlaß vom 18. Februar 1887 $\frac{\text{I. B. 846.}}{\text{II. 2146. III. 1673.}}$, dem Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordneten entsprechend, für die Zeit vom 1. April 1887 bis dahin 1890 die Forterhebung der Schlachtsteuer als Gemeindesteuer in der Stadt Potsdam genehmigt worden ist und nachdem in Folge der Aufhebung des äußeren schlachtsteuerpflichtigen Bezirks die Thor-Steuerkontrolen bis an die Weichbildsgrenze der Stadt verlegt worden sind, wird ein neues von dem Herrn Finanzminister im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung de 1873 S. 222) unterm 20. März 1889 $\frac{\text{III. 4105.}}{\text{IB. 2453.}}$ genehmigtes Regulativ nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe mit Genehmigung des Herrn Finanzministers — Erlaß vom 1. April 1889 III. 5088. — vom 16. April d. J. ab in Kraft tritt.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Pommer-Esche.

* * *

Regulativ

zur Erhebung und Beaufsichtigung der auf Grund der Gesetze vom 25. Mai 1873 und 30. Mai 1820 angeordneten Schlachtsteuer als Kommunalsteuer für die Stadt Potsdam.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

§ 1. Die Schlachtsteuer ruht auf dem Stadtbezirk von Potsdam und auf einigen anstoßenden Theilen der Kreise Ost-Havelland und Zauch-Belzig.

Dieser Bezirk wird zur Zeit durch nachstehend bezeichnete Linie gebildet: dieselbe beginnt in der Brandenburger Vorstadt auf dem rechten Havel-Ufer bei dem Etablissement des Ziegeleibesitzers Schmädig an der Pirschhaide, folgt dem nach dem Hause Neue Louisenstraße No. 18 führenden Weg, überschreitet, beide genannte Grundstücke einschließend, die Louisenstraße zwischen Kilometerstein 33,2 und 33,3, folgt dann dem an dem Zaune des Wildparks entlang bis zum Eingange in den Wildpark — dem Sanssouci-Thore — führenden Wege, geht hier auf den Weg, welcher in der Verlängerung der Victoriastraße von dem Eingange in den Wildpark nach dem Flora-Portal am Eingange des Weges nach Friedrichskron führt, und weiter, die Wildparkstation einschließend, auf die Victoriastraße über, welcher sie bis zur Zaunecke der Königlichen Fasanerie beim Kilometerstein 1,2 folgt, von wo sie die östliche Seite dieses Zaunes im Parke von Sanssouci festhaltend, von dessen nordöstlicher Ecke sich in gerader Richtung — das Schloß Friedrichskron und den Freundschafts-Tempel ausschließend — nach der nach Eiche führenden Chaussee hinzieht und dieselbe bei Kilometerstein 3,5 erreicht. Dieser Chaussee folgt die Linie bis Kilometerstein 4,0, wo erstere mit dem von Lindtstädt kommenden Wege zusammentrifft und nimmt hier den steil aufwärts nach dem Königlichen Belvedere führenden Weg auf. Diesem in seiner Fortsetzung folgend, sodaß das Schleihahn'sche Grundstück ausgeschlossen, das Belvedere, das Drachenhaus und das Orangeriehaus aber eingeschlossen werden, geht die Linie bis an das dem Kossäthen Wiggert zugehörige Grundstück — die erste bewohnte Anlage von Bornstedt — dieses Dorf ganz ausschließend, und folgt der das ebengedachte Grundstück südlich von der Straße abgrenzenden Hecke und dem an der östlichen Uferseite des Bornstedter See's befindlichen Fußwege bis zu seinem Ausgangspunkte beim Kilometerstein 2,9 der nach Nauen führenden Chaussee. Diese hier überschreitend, läuft die Linie in grader Richtung nach der nordöstlichen Ecke des Gehölzes am Fuße des Ruinenberges, wo sie in den, die südliche Begrenzung des großen Exercierplatzes bezeichnenden, an der Kaserne des 1. Garde-Ulanen-Regiments, dieselbe einschließend, vorbeigehenden Weg eintritt, und erreicht, letzteren in östlicher Richtung bis zu der nach Spandau führenden Chaussee festhaltend, die Kunststraße zwischen den Kilometersteinen 0,7 und 0,8, folgt derselben in nördlicher Richtung, das Senft'sche Grundstück an der Neblitzerstraße No. 4 einschließend, bis zu dem Punkte, wo beim Kilometerstein 3,5 der nach dem von Jacobs'schen Etablissement führende Weg von der Chaussee rechts abbiegt. Von hier läuft die

Linie an der Grenze der Potsdamer und Nedlitzer Feldmark bis zum von Jacobs'schen Etablissement, schließt dasselbe, indem sie den Gartenzaun bis zum westlichen Ufer des Jungfern-See's festhält, ganz ein, und läuft sodann auf dem westlichen Ufer des letzteren bis zur Glienicker-Brücke. Diese überschreitend, tritt sie an das linke Ufer der Havel, folgt diesem stromabwärts bis zur Ausmündung des Nuthegrabens, läuft an diesem entlang bis zum Ausflusse des alten Nuthegrabens bei Kilometerstein 1,5 der Kunststraße von Neuendorf nach Potsdam und folgt sodann dem das von Hempel'sche Etablissement an der östlichen Seite begrenzenden Zaune und der, diesem sich anschließenden Mauer des alten Kirchhofes bis zum Kilometerstein 1,3 der Saarmunder-Chaussee. Von da ab hält sie den Langerwischer Landweg, das Pulverhaus einschließend und den an dem Turnplatz im Gehölze vorüberführenden Weg, welcher mit der neuen Promenaden-Chaussee zusammentrifft, fest.

Der letzteren folgend und den Brauhaus-Berg einschließend, erreicht die Linie die nach Wittenberg führende Kunststraße beim Kilometerstein 1,8, überspringt hier, das hier stehende Etablissement — die frühere Chausseegeldhebestelle — einschließend, die Chaussee und geht, den westlichen Zaun des Simon'schen Grundstücks erreichend und verfolgend, an das linke Havelufer, von wo sie den Uferrand in westlicher Richtung bis zu demjenigen Punkte auf der Halbinsel Tornow festhält, welcher dem bei der ehemaligen Seehandlungs-Dampfmühle in die Havel mündenden Abzugsgraben gegenüber liegt. Hier überschreitet die Linie die Havel nach dem erwähnten Abzugsgraben und folgt dem rechten Havelufer bis zum Etablissement des Ziegeleibesitzers Schmädig, wo sie ihren Anfangspunkt erreicht.

Alle Wege, Brücken und Gräben, welche diese Grenzlinie bilden, sowie alle innerhalb derselben künftig neu entstehenden Anlagen gehören zum steuerpflichtigen Bezirk.

B. Beamte.

1. Zur Aufsicht.

§ 2. Der im § 1 abgegrenzte Bezirk mit allen seinen in Bezug auf Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Schlachtsteuer unter Aufsicht der Steuer-Beamten.

2. Zur Erhebung.

§ 3. Die Erhebung der Schlachtsteuer geschieht beim Eingange zu Wasser durch das Haupt-Steuer-Amt, beim Eingange zu Lande durch die Steuer-Expeditionen auf der Langen Brücke, an der Neuen Königsstraße No. 60, an der Nedlitzerstraße No. 2, an der Marienstraße No. 23A, an der Victoriastraße No. 33, an der Neuen Louisenstraße No. 17B und beim Verkehr auf der Eisenbahn event. durch die Steuer-Expedition am Bahnhof Charlottenhof.

Für Schlachtungen findet die Anmeldung und die Erhebung der Steuer außerdem bei der Steuer-Expedition im Nauener-Thor-Gebäude statt.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerstraßen.

a. Deren Einhaltung.

§ 4. Der Transport aller Fleischwaaren vom Eintritt in den Stadtbezirk (§ 1.) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§ 5.) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die im § 28. ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Deren Bezeichnung.

§ 5. Die zum Transport schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände im Stadtbezirk gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

A. Zu Wasser nach dem Haupt-Steuer-Amte.

1. Bei dem Eintritt in den Stadtbezirk auf der oberen Havel von der Glienicker Brücke die Havel bis zum Packhofe.

2. Bei dem Eintritt in den Stadtbezirk auf der untern Havel von dem in der Nähe der ehemaligen Seehandlungs-Dampfmühle ausmündenden Abzugsgraben die Havel bis zum Packhofe.

Zu 1. und 2. wird noch besonders bemerkt, daß die Anlegestelle allein unmittelbar vor dem Packhofe, keineswegs aber vor oder hinter demselben sich befindet, sowie, daß der Transport von steuerpflichtigen Gegenständen auf der unteren Havel nur auf demjenigen Arme derselben geschehen darf, der sich zwischen dem Güterbahnhof der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und der Freundschaftsinsel hinzieht, und daß derjenige Arm der Havel, welcher von der Eisenbahn-Drehbrücke resp. Langen-Brücke, dicht hinter dem Lustgarten und den Häusern der Brauer- und Burgstraße entlang läuft, mit steuerpflichtigen Gegenständen (vor erfolgter Abfertigung auf dem Packhofe) überhaupt nicht befahren werden darf.

B. Zu Lande nach den Steuer-Expeditionen.

1. Die von Brandenburg kommende Chaussee vom Kilometerstein 33,3 bis zu der in der Neuen Louisenstraße No. 17b belegenen Steuer-Expedition.

2. Der Weg, welcher in der Verlängerung der Victoriastraße vom Eingang in den Wildpark — dem Sanssouci-Thor — nach dem Flora-Portal am Eingange des Weges nach Schloß Friedrichskron in die Victoriastraße übergeht, und letztere selbst bis zu der No. 33 belegenen Steuer-Expedition.

3. Die von Eiche kommende Chaussee von da ab, wo dieselbe beim Kilometerstein 4,0 mit der von Lindstädt dorthin führenden Kunststraße zusammentrifft, an dem Garten und Schlosse Sanssouci vorüber bis zur Steuer-Expedition an der Marienstraße No. 23A.

4. Die Nauener Chaussee vom Kilometerstein 2,9 bis zur Steuer-Expedition an der Marienstraße No. 23A.

5. Die von Spandau kommende Chaussee vom Kilometerstein 3,5 bis zur Steuer-Expedition an der Nedlitzerstraße No. 2.

6. Die Glienicker Brücke bis zur Steuer-Expedition an der Neuen Königsstraße No. 60.

7. Die von dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnhofe kommende Straße bis zur Steuer-Expedition auf der Langen Brücke.

8. Die Chaussee von Nowawes her und beziehungsweise weiter die Alte Königsstraße und Saarmunderstraße bis zur Steuer-Expedition auf der Langen Brücke.

9. Die von Saarmund kommende Chaussee vom Kilometerstein 1,3 ab bis zur Steuer-Expedition auf der Langen Brücke.

10. Die von Wittenberg kommende Chaussee vom Kilometerstein 1,8 ab bis zur Steuer-Expediton auf der Langen Brücke.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§ 6. Die Einbringung schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen als den im § 5. bezeichneten Wegen ist verboten.

3. Meldung und Stellung schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei den Steuer-Expeditionen.

§ 7. Beim Eingange mit schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in den Stadtbezirk, oder bei zu erweisendem Ausgange aus demselben ist vom Transportanten an der Steuer-Expedition unaufgefordert anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu declariren und mit etwa dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen.

Beim Eingange zu Wasser muß der Führer des Wasserfahrzeuges sich ohne irgend anderen, als den durch das etwa nöthige Passiren der Eisenbahn-Drehbrücke resp. durch das Aufziehen derselben gebotenen Aufenthalt, zu der im § 5. bezeichneten Anlegestelle oder aus dem Stadtbezirke begeben und ersteren Falls die der Schlachtsteuer unterliegenden Gegenstände nach Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, unter Abgabe der dazu gehörigen Papiere dem Haupt-Steuer-Amte unverzüglich anmelden und schriftlich angeben, was davon ausgeladen werden soll. Bevor das Haupt-Steuer-Amt die Erlaubniß zum Ausladen mit Bestimmung der Stunde und des Beamten, unter dessen Aufsicht die Ausladung geschehen soll, nicht ertheilt hat, darf mit derselben nicht vorgegangen werden.

4. Zu leistende Handreichungen.

Die zur Revision und Abfertigung nöthigen Handleistungen hat Declarant nach der Anweisung des Beamten zu verrichten oder verrichten zu lassen.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Bei dem Haupt-Steuer-Amt.

§ 8. Bei dem Haupt-Steuer-Amt werden schlachtsteuerpflichtige Gegenstände täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in folgenden Stunden abgefertigt:

a. in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr,

b. in den übrigen Monaten, Vormittags von 7—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr.

2. bei den Steuer-Expeditionen:

§ 9. Die Steuer-Expeditionen mit Ausnahme derjenigen am Nauener Thor fertigen täglich ab:

a. in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar, von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,

b. in den übrigen Monaten, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Die Steuer-Expedition am Nauener Thor täglich an den Wochentagen:

a. in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 7—12 und Nachmittags von 2—8 Uhr,

b. in den übrigen Monaten, Vormittags von 6—12 und Nachmittags von 3—8 Uhr,

an Sonn- und Festtagen jedoch in allen Monaten von 7—9 Vormittags und von 3—8 Uhr Nachmittags.

Die Abfertigungen der mit der Eisenbahn eingegangenen schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände werden von der Steuer-Expedition auf der Langen-Brücke und der Steuer-Expedition am Bahnhof Charlottenhof, von letzterer insoweit, als Eisenbahnzüge daselbst halten, zu jeder Tages- und Nachtzeit ertheilt.

3. Weitere Bestimmungen für die §§ 8. und 9. genannten Abfertigungs-Stellen.

§ 10. Nur innerhalb der Dienststunden (§§ 8. und 9.) dürfen schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, je nachdem dieselben bei einer oder der andern der daselbst genannten Dienststellen der Abfertigung bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen. Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei derjenigen Steuerstelle, welche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann auch in der für die Abfertigung nach § 8. geschlossenen Mittagszeit und Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Zugang erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienststunden verbleiben.

Specielle Vorschriften.

Erster Abschnitt.

A. Gewerbliches Schlachten.

a. Anzeige der Gewerksräume.

§ 11. Jeder Schlächter giebt vor Beginn des Gewerbes dem Haupt-Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen. Er ist an genaue Beobachtung seiner Declaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche

Anzeige an das Haupt-Steuer-Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat. In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und, daß dies geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

b. Anzeige, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll.

§ 12. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat jeder Schlächter der betreffenden Steuer-Expedition schriftlich anzuzeigen, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§ 20) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§ 19) versteuern will. Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er während desselben nicht mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatz oder nach dem Gewichte versteuern will. Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben. Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1. wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2. umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewicht steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze steuernden behilflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuerbücher.

§ 13. Jeder Schlächter erhält ein Schlachtrevisions- und Versteuerungsbuch, welches von der betreffenden Steuer-Expedition für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von der Steuer-Expedition auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuerhebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 14. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Kontroleur, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen, zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere von der Steuer-Expedition mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 15. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden; sie dürfen nicht abhanden kommen, und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden. Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue bei der Steuer-Expedition umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§ 16. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuerbehörde geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

Die Erlaubniß zum Schlachten ertheilt in der Regel die Eingangs-Steuer-Expedition oder die den Gewerbs-Räumen zunächst gelegene Steuer-Expedition resp. die Steuer-Expedition am Nauener-Thor, außerdem kann dieselbe außerhalb der Dienststunden auch bei dem Ober-Kontroleur nachgesucht werden.

Der Schlächter hat aber in letzterem Falle, wenn er nach Stücksätzen steuert, sofort nach Beginn der nächsten Dienststunden bei der nächst gelegenen Steuer-Expedition die Versteuerung zu bewirken; wenn er dagegen nach Gewicht steuert, in gleicher Weise die Verwiegung bei dieser Steuerstelle herbeizuführen.

e. Schlachtzeit.

§ 17. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen. Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann, wenn sich das Bedürfniß dazu herausstellt, von dem Bezirks-Ober-Kontroleur oder einem der Thor-Kontroleure die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilt werden, es muß dann aber für die Steuer-Beamten der Schlachtraum bis zur beendigten Schlachtung geöffnet bleiben.

f. Anmeldung und Versteuerung.

aa. Schlachtanzeige.

§ 18. Vor der Schlachtung muß der betreffenden Steuer-Expedition neben der Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehs auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll. Die declarirte Schlachtstunde ist genau inne zu halten.

bb. Abfertigung.

α. Nach dem Stücksatze.

§ 19. Soll nach dem Stücksatze versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der

Vieh-Abgang wird in dem der Steuerstelle vorzulegenden Versteuerungsbuche vermerkt und dies sofort zurückgegeben.

β. Nach dem Gewichte.

§ 20. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird, wie § 19. bestimmt ist, verfahren, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann. Sofort nach geschehener Schlachtung innerhalb der Abfertigungsstunden, jedenfalls am Nachmittage desselben Tages, wenn die Schlachtung Vormittags erfolgt ist, und nur dann spätestens am Morgen des folgenden Tages, wenn in einer späten Nachmittagsstunde geschlachtet worden, wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, und beim Rindvieh ohne den gleich hinter den Hörnern abgeschnittenen Kopf, doch mit der Zunge, und zwar Ochsen und Kühe ungetheilt, oder mit Erlaubniß der betreffenden Steuer-Expedition in zwei gleiche Hälften getheilt, anderes Vieh aber stets ungetheilt und mit dem Steuerbuche zur betreffenden Steuer-Expedition gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun danach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Wird das ausgeschlachtete Vieh nicht vollständig zur Verwiegung gestellt, so ist die Steuer-Expedition berechtigt, die Versteuerung nach dem Stücksatze zu fordern; auch kann nach Umständen Untersuchung und Bestrafung eintreten. Die Schlächter und ihre Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Steuer-Expedition wegen der zu beobachtenden Reihenfolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Verrichtungen zum Behufe der Verwiegung, sowie auch wegen der hierbei erforderlichen Handleistungen unweigerlich nachzukommen. Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§ 21. Nur diejenigen Schlächter, welche eine gleiche Versteuerungsart (Stücksatz oder Gewicht) gewählt haben, können Vieh gemeinschaftlich schlachten, und muß dann Derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 18 vorgeschriebenen Meldung, auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer die Theilung eintreten lassen, müssen sie den Abgang bezw. den Zugang des Fleisches von der nächsten Steuer-Expedition in ihre Schlachtbücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§ 22. 1. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh weder ganz noch theilweise von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungs-Büchern sich bei der nächsten Steuer-Expedition gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches mit genauer Angabe des Gewichts in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben. Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft oder empfängt, und es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein, beziehungsweise die Steuerquittung und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2. Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1. darf der Zugang von Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei der betreffenden Steuer-Expedition erfolgt ist.

3. Wer nach Stücksätzen steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe der nächsten Steuer-Expedition anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichts-Ermittelung einen höheren Steuerbetrag als den Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4. Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher ist als die Gewichts-Versteuerung, nachsteuern.

B. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

a. Schlacht-Anzeige und Schlacht-Erlaubniß.

§ 23. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen Personen, welche nicht Schlächter sind, finden in Betreff der Schlacht-Erlaubniß und der Schlachtzeit die Bestimmungen der §§ 16 und 17 mit der Maßgabe Anwendung, daß erstere von allen Steuer-Expeditionen während ihrer Dienststunden ertheilt werden darf. Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift des § 18, außerdem ist der Steuer-Expedition noch anzuzeigen, ob nach Stücksatz oder Auswiegung versteuert werden soll.

b. Abfertigung.

§ 24. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die Steuer-Expedition der Anmeldung gemäß gegen Erlegung der Steuer einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein. Wird aber die Versteuerung nach dem Gewicht vorgezogen, so wird nur der vordere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß. Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der § 20 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt, und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird. Ist das zu

schlachtende Vieh aus den Beständen der Steuernden, und stehen diese unter Kontrole, so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh Kontrolbuche vermerkt.

c. Pflichten der Schlachtenden.

§ 25. Niemand darf eine Schlachtung (§§ 23 und 24) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes, auf Zeit und Ort der Schlachtung. Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheins.

§ 26. Den eingerissenen Schlachtschein ist der Steuernde verpflichtet noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

C. Vieh-Kontrole.

a. Deren Umfang.

§ 27. Der Kontrole der Viehbestände sind unterworfen:

1. die Schlächter,
2. die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden und Ackerbürger, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

In dem Falle zu 2. tritt die Vieh-Kontrole nur nach Maßgabe der Verhältnisse und auf besondere Bestimmung des Haupt-Steuer-Amtes ein.

b. Steuer- und Vieh-Kontrole-Bücher.

Die Vieh-Kontrole wird geführt bei den Schlächtern durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher; bei den übrigen Kontrolpflichtigen durch besondere Vieh-Kontrole-Bücher. Für die Vieh-Kontrole-Bücher, welche von der zunächst gelegenen Steuer-Expedition, an welche die unter Vieh-Kontrole stehenden Personen gewiesen sind, geliefert und vierteljährlich gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen des § 13 bis 15. In diese Bücher, sowohl der vorstehend sub 1. als der sub 2. genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres auf Erfordern schriftlich anzuzeigenden Viehbestandes nach dem Inhalte desselben.

Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen dahin richtig geschehen sind; im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen. Sofern die Einstallung des Viehes in Räume erfolgt, welche von den gewöhnlichen Gewerbsräumen der (Schlächter oder sonstigen) Viehhalter entlegen sind, können darüber besondere Einstallungsbücher geführt werden, welche während der Dauer jener Einstallung die Stelle der Schlachtversteuerungs- resp. Vieh-Kontrole-Bücher vertreten.

Das dieserhalb, sowie wegen der weiteren Behandlung des besonders eingestallten Viehes Erforderliche hat das Haupt-Steuer-Amt je nach Bedürfniß anzuordnen.

c. Eingang des Viehes.

§ 28. Das Einbringen des Viehes ist nur vermittelst der § 5 bezeichneten Landwege, auch nur während der im § 9 für die Thorkontroleure bestimmten Abfertigungszeit erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, welche zum Einbringen des Viehes außer diesen Zeiten nöthigen, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Bezirks-Ober-Kontroleurs oder eines der Thorkontroleure, mit Ausnahme desjenigen am Bahnhof Charlottenhof erforderlich. Bei der Steuer-Expedition wird das einzubringende Vieh angemeldet, und von dieser, wenn das Vieh hier nicht zur Versteuerung kommt (§ 16) in der Regel unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes, ein Anmeldeschein ausgestellt.

Dieser Anmeldeschein ist, wenn das Vieh im Stadtbezirk verbleiben soll, der nächsten Steuer-Expedition zur Versteuerung oder Annotation im Schlachtversteuerungs- oder Vieh-Kontrole-Buche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs Abends nach dem Schluß der Dienststunden aber am nächsten Morgen vorzulegen und hierauf spätestens am zweiten Tage nach dessen Ausstellung bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Steuer-Expedition zurückzustellen. Soll das eingehende Vieh nicht im Stadtbezirk bleiben, vielmehr nur durchgeführt werden, so muß dies ohne Aufenthalt geschehen; beim Ausgange des Viehes ist dem betreffenden Thorkontroleur hiervon Anzeige zu machen, welcher den Anmeldeschein in Empfang nimmt und das eingezahlte Pfand zurückzahlt.

d. Zu- und Abgangsanzeige.

§ 29. Jeden Viehzugang, er entstehe:

1. durch Ankauf oder
2. aus eigener Zucht,

hat sowohl der Schlächter, unter Vorlegung seines Schlacht-, Revisions- und Versteuerungs-Buches, als auch der kontrolpflichtige Viehbesitzer, unter Vorlegung seines Vieh-Kontrolebuches, der zunächst gelegenen Steuer-Expedition anzumelden, und muß die Anmeldung und Eintragung geschehen sein:

ad 1. bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird und

ad 2. in den ersten 24 Stunden nach der Geburt des Viehes.

e. Abgang durch Schlachten.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten unter Vorlegung des Versteuerungs- und Vieh-Kontrole-Buches der betreffenden Steuer-Expedition behufs Abschreibung angezeigt.

f. Anderweitiger Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung.

§ 30. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Meldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann. Dieselbe muß enthalten:

1. Name des Viehbesitzers und Nummer des Kontrolebuches,
2. Gattung des Viehes,
3. Tag und Stunde des Abgangs,
4. Name und Wohnung desjenigen, an welchen das Stück übergegangen ist.

Daß der Abgang wirklich stattgefunden, wird durch den mit der diesfälligen Prüfung beauftragten Steuerbeamten im Versteuerungs- resp. Vieh-Kontrole-Buche bescheinigt. Geschieht die Entäußerung nach Außen, so erfolgt zwar auf Grund der Anmeldung die Abschreibung durch die betreffende Steuer-Expedition im Versteuerungsbuche, resp. in dem Vieh-Kontrole-Buche; der Vermerk erhält jedoch seine Gültigkeit erst, nachdem der wirkliche Ausgang von der Kontrole der Ausgangs-Steuer-Expedition daneben bescheinigt worden.

g. Durch Sterben.

§ 31. Im Falle des Viehabgangs durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der darüber zu machenden Anzeige beauftragt wird. Das crepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirke geschafft oder vernichtet werden. Den erfolgten Ausgang aus dem Stadtbezirk hat der Thorkontroleur der Ausgangs-Steuer-Expedition, bezw. die Vernichtung der dieselbe beaufsichtigende Beamte zu bescheinigen.

h. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit.

§ 32. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist davon der Ausgangs-Steuer-Expedition zuvor Anzeige zu machen, welche den Ausgang aus dem Stadtbezirk kontrolirt und bescheinigt und sodann den Abtrieb in das Versteuerungs- oder Vieh-Kontrole-Buch vermerkt.

Schäfer, welche dergleichen Vieh mit dem ihrigen zur Weide nehmen und längere Zeit in ihrer Heerde behalten, müssen dieses in ihrem Vieh-Kontrole-Buche in Zugang bringen lassen.

Zugleich haben diese die Verpflichtung, den Aufsichtsbeamten die Ställe, in die das Vieh eingetrieben wird, zu jeder Zeit, mithin auch außer den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends (§ 37), behufs Revision zu öffnen und bei dem Zählen des Viehes behülflich zu sein. Diese Revisionen können auch auf die Weiden ausgedehnt werden, wenn die Hürde, Weide oder Mastung innerhalb des Stadtbezirks belegen ist; auch kann in diesem Falle verlangt werden, daß jeder Theilnehmer der Heerde seinem Vieh ein, der Steuer-Expedition bekannt zu machendes dauerndes Abzeichen giebt.

i. Täglicher Austrieb zur Hütung.

§ 33. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und das Abends zurückkehrt, wird ohne An- und Abschreibung im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrole-Buche vor dem ersten Austrieb mit Angabe der Straße, auf welcher der Aus- und Wiedereingang erfolgen soll, ein für alle Male der Ausgangs-Steuer-Expedition gemeldet, welche wegen der nach Umständen nöthigen Kontrole das Weitere veranlaßt.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

k. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§ 34. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommendenfalls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Zeit tritt das genannte junge Vieh beziehungsweise in die Klasse der Schafe, Ziegen, Schweine, Stiere und Fersen.

l. Kontrolirung des fremden Viehes.

aa. Zum Verkaufe.

§ 35. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der betreffenden Steuer-Expedition genau angemeldet werden. Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Anmeldeschein aus. Beim Verkaufe an kontrolpflichtige Viehbesitzer sind die Steuer- und Vieh-Kontrole-Bücher nach der Eingangs-Steuer-Expedition zu bringen, welche die Eintragung des gekauften Viehes in die Bücher der Käufer bewirkt, und, daß solches geschehen, gleichzeitig auf dem Anmeldeschein vermerkt.

Der Verkauf an andere Personen muß der Eingangs-Steuer-Expedition auf glaubhafte Weise nachgewiesen werden. Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer beim Ausgange angeben, solche wird von den Thorkontroleuren durchgezählt, die Richtigkeit des Wiederausgangs bescheinigt, und demnächst das eingelegte Pfand zurückgezahlt.

bb. Durchgehend.

§ 36. Fremdes Vieh, welches ohne zum Verkaufe bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Anmeldescheine und Pfanderlegung und muß ohne Aufenthalt durchgeführt werden, sofern nicht vom Haupt-Steueramte oder Bezirks-Ober-Kontroleur ein Verweilen gestattet wird.

D. Revision.

a. der Gewerbsräume und Viehbestände.

§ 37. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit

unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehilfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen. Auch sind die Beamten berechtigt, in Betreff bei Privatpersonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauche sich durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der geschehenen Anmeldung und Versteuerung zu überzeugen.

Die zur Aufbewahrung von Vieh declarirten Räume der Schlächter und der übrigen der Vieh-Kontrole unterworfenen Personen können von den Steuerbeamten in der vorgedachten Zeit gleichfalls revidirt werden, und haben die Ersteren, deren Angehörige und Gehilfen die Verpflichtung, bei diesen Revisionen die von den Beamten verlangte Hilfe zu leisten, sowie über den Ursprung und Verbleib des Viehes unter Vorlegung der Vieh-Kontrole-Bücher Auskunft zu geben.

b. der Fleischbestände.

§ 38. Bei Revisionen der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zur nächsten Steuer-Expedition zu schaffen. Auf Erfordern der Revisionsbeamten sind die Schlächter verbunden, den Revisionsbefund mit zu unterschreiben. Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, auf dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

Zweiter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Fleischwaaren.

A. Eingang. Anmeldung und Erhebung bei den Steuer-Expeditionen und sonstigen Eingangsstellen.

§ 39. Schlachtsteuerpflichtige Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zusammen ein Kilo oder mehr beträgt, wenn sie zu Lande in den Stadtbezirk eingehen, sofort der nächsten Steuer-Expedition angemeldet werden (§ 7) und erhalten von derselben nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangs-Steuer die schließliche Abfertigung.

Mit den zu Wasser eingegangenen Gegenständen ist nach § 7 zu verfahren. Die Anmeldung der mit der Eisenbahn eingegangenen Gegenstände muß bei der Steuer-Expedition auf der Langen Brücke beziehungsweise am Bahnhof Charlottenhof auch selbst dann erfolgen, wenn diese Gegenstände zum Verbleiben im Stadtbezirk außerhalb der Steuer-Expeditionen bestimmt sind.

Die mit der Post eingehenden schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände werden durch die Kaiserlichen Post-Aemter hier, beziehungsweise an der Wildparkstation abgefertigt. Durch dieselben unversteuert in die Hände der resp. Empfänger gelangende Gegenstände sind der nächsten Steuer-Expedition zur Versteuerung vorzuführen.

B. Durchgang.

§ 40. Sollen Fleischwaaren unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so ist, je nach Verschiedenheit der Eingangsstraßen, wie folgt zu verfahren.

a. Beim Eingang auf dem gewöhnlichen Landwege sind die Waaren der Eingangs-Steuer-Expedition anzumelden und zu gestellen. Der Thorkontroleur kann diese Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zu betreffenden Ausgangs-Steuer-Expeditionen begleiten lassen, auch bis zur Höhe der Steuer Sicherheit verlangen. Er ertheilt einen Anmeldeschein, worin die Eingangszeit, der angelegte Verschluß oder die angeordnete Begleitung und die Sicherheitsleistung vermerkt sind. Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Anmeldeschein richtig übernommen ist; etwaige Abweichungen muß er sofort berichtigen lassen. Spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden. Die Waaren müssen, sofern nicht ein Aufenthalt im Stadtbezirk ausdrücklich von dem Bezirks-Ober-Kontroleur oder der Steuer-Expedition auf diesfälliges besonderes Nachsuchen verstattet worden, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden. Von der Ausgangsstelle wird der etwa angelegte Verschluß untersucht und abgenommen, der zurückzubehaltende Anmeldeschein nach richtigem Befunde erledigt und das beim Eingange etwa erlegte Pfand zurückgegeben.

Verschlossene Packete und Kisten, die zur Post befördert werden sollen, sind beim Eingange in den Stadtbezirk der Steuer-Expedition anzumelden und werden dort auf Anmeldeschein abgefertigt. Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

b. Beim Eingange zu Wasser ist die Anmeldung (§ 7) vorschriftlich zu bewirken, wenn mit den zur Durchfuhr bestimmten Gegenständen im Stadtbezirke irgendwo angehalten wird. Ist dies nicht der Fall, so kann die Anmeldung unterbleiben.

C. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und den außerhalb desselben belegenen Ortschaften.

§ 41. Personen, welche außerhalb des Stadtbezirkes wohnen, kann — nach Ausweis des Bedürfnisses — von der zunächst belegenen Steuerabfertigungsstelle nachgegeben werden, zum Braten vorgerichtetes Fleisch, zum Braten bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt, steuerfrei einzubringen. Derartiges Bratenfleisch muß jedoch der betreffenden Steuer-Expedition

beim Eingange zur Verwiegung gestellt, und es muß auf Erfordern die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Beim Ausgange der fertigen Braten, welche bei Vermeidung der Steuer-Entrichtung am Tage der Einbringung zu bewirken ist, muß wiederholte Verwiegung bei derselben Steuer-Expedition eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das etwa eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheins zurückgegeben wird. Dem Hauptamte steht es frei, den Verkehr mit Bratenfleisch an die Nachsuchung von Erlaubnißscheinen zu knüpfen. Auch ist dasselbe ermächtigt, Bewohnern des Stadtbezirks, welche durch die Steuer-Expeditionen getrennt sind, das Räuchern von Fleisch in ihren gegenseitigen Wohnungen unter der im einzelnen Falle angemessen erscheinenden Kontrole nachzugeben.

D. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§ 42. Wer aus den vor den Steuer-Expeditionen belegenen Theilen des Stadtbezirks schlachtsteuerpflichtige Gegenstände einbringen will, muß solche beim Eingange der betreffenden Steuer-Expedition zur Ansicht und Verwiegung stellen und derselben die geschehene Versteuerung nachweisen. Geschieht dieser Nachweis genügend, so wird der Gegenstand steuerfrei eingelassen und der Eingang auf dem beigebrachten Steuer-Ausweise vermerkt, andernfalls aber mittels Anmeldescheines an das Haupt-Steuer-Amt zur näheren Untersuchung und Bestimmung gewiesen. Kann auch hier die Steuerentrichtung genügend nicht dargethan werden, so wird die Eingangssteuer erhoben. Sollen steuerpflichtige Gegenstände aus der Stadt in die vor den Steuer-Expeditionen belegenen Stadttheile gehen und wieder zurückkommen, so müssen diese Gegenstände der Ausgangs-Steuer-Expedition zur Ansicht und Verwiegung gestellt und von derselben in eine besondere Anschreibung eingetragen werden, bei Rückkunft wird ebenso verfahren, und der Gegenstand steuerfrei eingelassen, sofern er für den, welcher ausgegangen war, erkannt wird. Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nothwendig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Dasselbe gilt für die Führer von Schiffsgefäßen, welche am Ufer der Havel anlegen. Namentlich haben alle Personen, welche hausirend oder auf Marktplätzen oder an anderen Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügend Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

Dritter Abschnitt.
Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk.

1. Anzeige des Gewerbebetriebes und der Gewerbsräume.

§ 43. Jeder im Stadtbezirke wohnende oder sich niederlassende Fleischer und Fleischwaarenhändler hat vor dem Beginn des Handels oder des Gewerbes dem Haupt-Steuer-Amte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben. Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Revisions-Bücher.

§ 44. Jeder der im § 43 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über Zu- und Abgang an schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, gleichviel, ob sie zum Handel bestimmt sind oder nicht, ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

Für die sorgfältige und reinliche Aufbewahrung dieses Buches an dem, vom Bezirks-Ober-Kontroleur zu bestimmenden, auf dem Titelblatte anzugebenden Orte und für die jederzeitige Uebereinstimmung der Bestände mit dem Inhalte dieses Buches ist der Gewerbetreibende verhaftet.

3. Versteuerungs-Nachweis.

§ 45. Insoweit der Versteuerungs-Nachweis nicht durch Revisionsbücher angeordnet wird, haben die Gewerbetreibenden (§§ 43 und 44) die Steuerquittungen oder den sonstigen Ausweis über die steuerrechtliche Erwerbung ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern des Bezirks-Ober-Kontroleurs oder seines Vertreters vorzulegen.

Vierter Abschnitt.
Strafen.

§ 46. Vergehungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Regulativs werden, soweit nicht nach dem § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820, in Verbindung mit den daselbst angezogenen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 schwerere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark geahndet. Die Strafen der Miturheberschaft, Begünstigung 2c. werden nach den allgemeinen Strafgesetzen bestimmt.

Uebersicht des Inhalts.
Allgemeine Bestimmungen.

Anhang

zu dem Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der auf Grund der Gesetze vom 25. Mai 1873 und 30. Mai 1820 angeordneten Schlachtsteuer als Kommunalsteuer für die Stadt Potsdam vom 1. April 1889.

I. Strafbestimmungen zu § 46

a. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819.

§ 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen (cfr. § 89).

§ 60. Brauer und Branntweinbrenner, ingleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabacksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate nach Maßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage eine Abgabe zu entrichten ist, entweder garnicht oder unrichtig anzeigen.

§ 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§ 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§ 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§ 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts resp. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ein.

§ 65. Wer ohne Befugniß dazu zu haben Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden, außer der Defraudationsstrafe, die Brennerei- oder Brauereigeräthe konfiscirt.

§ 83. An Stelle des § 83 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 treten die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. September 1860.

§ 2.

Wer Brauerei als Gewerbe, Branntweinbrennerei, Weinbau oder Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehilfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte rücksichtlich der wegen Verletzung der Gesetze über die Braumalz-Branntwein-, Wein- und Tabacksteuer verhängten Defraudationsstrafen, sofern sie in Geldbußen bestehen, mit seinem Vermögen haften.

Dasselbe gilt von den Gefällen, zu deren Zahlung eine der vorgedachten Personen wegen einer Zuwiderhandlung der genannten Art verurtheilt worden ist.

Rücksichtlich der verwirkten Kontraventionsstrafen tritt dieselbe Haftungsverbindlichkeit ein, es kann jedoch im Falle mehrerer oder wiederholter Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Kontraventionsstrafe, insbesondere die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 ad 5. verhängte Ordnungsstrafe von Einhundert Thalern (Dreihundert Mark) gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§ 3.

Der Steuerverwaltung bleibt in dem Fall, wenn die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen, und mit Verzichtleistung hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letztern Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle dadurch aufgehoben wird.

§ 84. Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 20, §§ 54 bis 57 resp. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung.

§ 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§ 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen angeordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§ 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblase, durch Veränderung oder Nachahmung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht.

§ 88. Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern (Dreißig Mark) ein.

§ 89. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichtete Beamte sein, sowie auch eine Versagung der Hilfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbtreibenden bedürfen, soll an dem Schuldigen mit zehn bis fünfzig Thalern (Dreißig bis Einhundertundfünfzig Mark) oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§ 90. Die Uebertretung aller andern in dieser Ordnung gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern (Drei bis Dreißig Mark) beahndet werden.

b. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820.

§ 15.d. Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramte folgen muß, wird als Defraude angesehen und geahndet.

§ 15. e. Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

§ 17. a. Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren, woran solche begangen worden, sowohl für Gewerbtreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

§ 17. b. Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819, §§ 60—65, §§ 83—90 auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbtreibenden Anwendung, welche die (Mahl- und) Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

Für die Erhebung der Wildpretsteuer treten dieselben Vorschriften in Kraft, nach welchen die Erhebung der Schlachtsteuer erfolgt, auch sind dabei die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen. (Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848. Gesetzsammlung de 1848, Seite 131).

---

a. Tarif für die Erhebung der Kommunal-Schlachtsteuer in der Stadt Potsdam.

I. Stücksatzsteuer von Vieh.

Bezeichnung des Viehs.	Steuerbetrag. Mk.	Pf.
Für einen Ochsen	31	50
Für eine Kuh	20	25
Für ein Kalb	2	25
Für ein Schwein	9	—
Für ein Stück Schafvieh	1	68

II. Schlachtsteuer nach Gewicht.

Gewicht.		Steuerbetrag. Mk.	Pf.
1/2	Kilogramm	—	05
1	=	—	09
1 1/2	=	—	14
2	=	—	18
2 1/2	=	—	23
3	=	—	27
5	=	—	45
7 1/2	=	—	68
10	Kilogramm	—	90
12 1/2	=	1	13
15	=	1	35
17 1/2	=	1	58
20	=	1	80
22 1/2	=	2	03
25	=	2	25
27 1/2	=	2	48
30	=	2	70
32 1/2	=	2	93
35	=	3	15
37 1/2	=	3	38
40	=	3	60
42 1/2	=	3	83
45	=	4	05
47 1/2	=	4	28
50	=	4	50

III. Eingangs-Schlachtsteuer nach Gewicht.

Gewicht.		Steuerbetrag. Mk.	Pf.
1	Kilogramm	—	12
2	=	—	24
3	=	—	36
4	=	—	48
5	=	—	60
6	=	—	72
7	=	—	84
8	=	—	96
9	=	1	08
10	=	1	20
11	=	1	32
12	=	1	44
12 1/2	=	1	50
15	=	1	80
17 1/2	=	2	10
20	=	2	40
22 1/2	=	2	70
25	=	3	—
27 1/2	=	3	30
30	=	3	60
32 1/2	=	3	90
35	=	4	20
37 1/2	=	4	50
40	=	4	80
42 1/2	=	5	10
45	=	5	40
47 1/2	=	5	70
50	=	6	—

b. Tarif für die Erhebung der Kommunal-Wildpretsteuer in der Stadt Potsdam.

Bezeichnung des Wildprets.	Steuerbetrag. Mk.	Pf.
Für ein Stück Rothwild	9	—
Für ein Stück Rothwildzimmer	4	50
Für ein Stück Rothwildkeule oder Vorderblatt	2	25
Für ein Stück Dammwild	6	—
Für ein Stück Dammwildzimmer	3	—
Für ein Stück Dammwildkeule oder Vorderblatt	1	50
Für ein Stück Wildschwein	4	50
Für ein Stück Wildschweinzimmer	2	25
Für ein Stück Wildschweinkeule, Vorderblatt oder Kopf	1	13
Für ein Stück Reh	2	—
Für ein Stück Rehzimmer	1	—
Für ein Stück Rehkeule oder Vorderblatt	—	50
Für ein Stück Frischling	2	—
Für ein Stück Frischlingzimmer	1	—
Für ein Stück Frischlingkeule, Vorderblatt oder Kopf	—	50
Für ein Stück Fasan, Waldschnepfe, Birkhuhn, Haselhuhn, Auerhahn, Trappe	—	50
Für ein Stück Hase	—	20
Für ein Stück wilde Ente	—	10

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 19. April **1889.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 5.) № 1844. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90. Vom 4. März 1889.

№ 1845. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 4. März 1889.

№ 1846. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb preußischer Grenzbezirke. Vom 26. Februar 1889.

№ 1847. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. Vom 26. Februar 1889.

(Stück 6.) № 1848. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90. Vom 27. März 1889.

№ 1849. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 27. März 1889.

№ 1850. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 4. März 1889.

(Stück 7.) № 1851. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben. Vom 30. März 1889.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 9321. Kirchengesetz, betreffend die Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover. Vom 20. Februar 1889.

(Stück 6.) № 9322. Verordnung wegen Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 6. März 1889.

№ 9323. Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Jossa nach Brückenau. Vom 19. Dezember 1888.

(Stück 7.) № 9324. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1889/90. Vom 1. April 1889.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1889.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

4. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **28. Mai**	Wriezen a. Oder,
6. Juni	Jüterbog 9 Uhr,
7. "	Oranienburg 9 Uhr,
8. "	Nauen,
11. "	Neustadt a. Dosse,
12. "	Rathenow,
14. "	Havelberg,
15. "	Wilsnack 9 Uhr,
18. "	Meyenburg,
15. Juli	Strasburg i. Uckermark 9 Uhr,
27. "	Prenzlau,
29. "	Angermünde,
30. "	Kyritz 9 Uhr,
31. "	Wittstock,
1. August	Pritzwalk,
2. "	Perleberg,
3. "	Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß

ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegs-Ministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Vereinigte Handwerker-Innung zu Plaue a. H.

93. Auf Grund des § 100e. № 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der vereinigten Handwerker-Innung zu Plaue a. H.

1) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Oktober 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung die Gemeinde Plaue a. H., den Gutsbezirk Plaue a. H., den Amtsbezirk Plauerhoff des Kreises Westhavelland, sowie die Gemeinden Möser, Wusterwitz, Gollwitz, Warchau, Woltersdorf, Neu-Bensdorf, Bensdorf, Vehlen, Schlagenthin, Knoblauch, Nitzahne, Bahnitz, Jerchel und Möthlitz des Kreises Jerichow II. im Regierungsbezirk Magdeburg umfaßt.

Potsdam, den 9. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

94. Der Milzbrand ist bei einer geschlachteten Kuh auf Rittergut Mehrow, Kreis Niederbarnim, festgestellt worden. Potsdam, den 15. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Uebertragung domainenfiscalischer Geschäfte.

8. Dem Königlichen Oberförster Graf d'Haussonville zu Grunewald haben wir die bisher von seinem Amtsvorgänger, Kgl. Oberförster von Schleinitz, geführten, nach Einführung der Kreisordnung und Auflösung der Domainen-Polizeiämter auch ferner noch von der Kgl. Regierung ressortirenden Geschäfte der Domainen- und fiscalischen Patronats-Verwaltung in den Ortschaften Ruhleben, Spandauer Spitze mit Pichelsberg, Paulsborn, Schildhorn, sowie für den Wannsee mit Ausschluß des an die Feldmark Stolpe und die Alsen-Kolonie grenzenden Theils übertragen.

Potsdam, den 8. April 1889.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Kühnert's Berliner Universal-Blutreinigungs-Thee.

37. Der hierselbst unter dem Namen „Kühnert's Berliner Universal-Blutreinigungs-Thee" gegen die verschiedenartigsten Krankheiten angepriesene Thee hat die behaupteten Wirkungen nicht, kann aber unter Umständen gesundheitsschädlich wirken.

Berlin, den 7. April 1889.

Der Polizei-Präsident.

Zulassung einer Hebamme in Berlin.

38. Die aus Mariaburghausen gebürtige unverehelichte Margarethe Hauck hierselbst hat die Hebammenprüfung bestanden und darf in Berlin das Hebammengewerbe ausüben.

Berlin, den 8. April 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr.

4. Die Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr ist im Reichs-Postamt in einer neuen Auflage bearbeitet worden, welche ein Bild des gegenwärtigen Umfanges des Weltpostvereins und der Postverbindungen nach den außereuropäischen Deutschen Konsulatsorten liefert. Der Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Postdampfschiffslinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schifffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer beigegeben. Die Dampferlinien sind je nach der Nationalität der Schiffe mit verschiedenartigen Zeichen angegeben, und zwar diejenigen der Deutschen Postdampfer roth, die der fremden Schiffe schwarz. Die Karte kann — wie seither — durch Vermittelung der Postanstalten von dem Kursbüreau des Reichs-Postamts, sowie im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3, zum Preise von 1 Mark für das Exemplar bezogen werden.

Berlin W., den 10. April 1889.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit der Insel Mauritius.

5. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Insel Mauritius versandt werden. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt 2 M. 80 Pf. für jedes Packet. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 10. April 1889.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung von Post-Agenturen.

24. Am 15. April d. J. treten in folgenden Orten **Post-Agenturen** in Wirksamkeit:

Name der Postagentur	Bisherige Bestell-Postanstalt	Die Postagentur erhält folgende Postverbindungen:		↓	↑		Dem Landbriefbestellbezirk der Postagentur werden zugetheilt
1) Barnewitz	Buschow	Landpostfahrt V. 7 30 7 55	Landpostfahrt N. 3 30 3 55	 Buschow Barnewitz	Landpostfahrt N. 2 0 1 35	Landpostfahrt N. 7 50 7 25	Garlitz, Buckow, Kieck und Vorwerk Barnewitz.
		An Sonntagen einmalige Verbindung durch Landbriefträger z. F.					
2) Carwe	Wustrau	Landpostfahrt V. 9 0 9 35 10 30 11 45	Botenpost N. — 4 20 5 40 7 20	 Fehrbellin Dammkrug Wustrau Carwe	Botenpost V. — 12 15 11 0 9 30	Landpostfahrt N. 7 30 6 50 6 0 4 55	Försterei Pabsthum.
		An Sonntagen einmalige Verbindung durch Landbriefträger z. F.					
3) Demerthin	Kyritz (Prignitz)	Landpostfahrt V. 6 0 7 10 8 0	Botenpost V. 9 10 10 50 —	 Kyritz (Prign.) Demerthin Döllen (Prign.)	Botenpost V. 9 0 7 20 —	Landpostfahrt N. 6 20 5 15 4 20	Gumtow, Granzow und Göricke nebst Abbauten, sowie Göricker Ziegelei.
		An Sonntagen einmalige Verbindung durch Landbriefträger z. F.					
4) Großberge	Dallmin	Landpostfahrt V. 5 30 6 30 8 40	Botenpost M. 12 0 N. 1 40 4 0	 Karstädt Dallmin Großberge	Landpostfahrt N. 5 10 4 15 2 15	Botenpost N. 9 10 8 10 6 0	Kleeste, Mühlenkamp, Schweinekofen, Muggerkuhl, Hohefeld und Neusagast.
		An Sonntagen einmalige Verbindung durch Landbriefträger z. F.					
5) Manker	Wildberg (Mark)	Privat-Personenfuhrwerke V. / N. — / 1 45 6 15 / 2 45 7 5 / —	Privat-Personenfuhrwerke N. — 7 10 8 0	 Wildberg (Mark) Manker Dammkrug	Privat-Personenfuhrwerke V. / M. — / 1 20 10 20 / 12 20 9 30 / —	Privat-Personenfuhrwerke N. — 11 35 10 45	—
6) Schenkendorf	Königs-Wusterhausen	Botenpost V. / N. 6 30 / 3 50 — / — 7 15 / 4 35 8 15 / 5 35	Privat-Personenfuhrwerk V. / N. 9 25 / 7 20 9 45 / 7 45 10 15 / 8 15 10 45 / 8 45	 Königs-Wusterhausen " " Bhf. Schenkendorf Mittenwalde (Mark)	Botenpost V. / N. 12 0 / 9 40 — / — 11 25 / 9 5 10 15 / 7 55	Privat-Personenfuhrwerk V. / N. 6 50 / 5 5 6 35 / 4 25 6 10 / 4 0 5 30 / 3 25	—
7) Schweinrich	Wittstock	Privat-Personenfuhrwerk V. 7 30 8 45 10 0	Botenpost N. 3 30 5 10 —	 Wittstock Schweinrich Zechlin	Botenpost N. 3 0 1 0 —	Privat-Personenfuhrwerk N. 9 45 8 30 7 15	Dranse, Griebensee, Walkmühle und Kuhlmühle, sowie Sewekow.

Die Post-Agenturen in Carwe und Demerthin erhalten Telegraphenbetrieb.

Die bisherigen Posthülfstellen in den Orten Carwe, Demerthin, Großberge, Schenkendorf und Schweinrich treten außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 9. April 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Das Preußische Staatsschuldbuch betreffend.

9. Bei dem lebhaften Interesse, welches das Publikum bisher der Einrichtung des **Preußischen Staatsschuldbuchs** bewiesen hat, werden einige Mittheilungen über den Umfang, in welchem es bis jetzt benutzt worden ist, willkommen sein. Das Buch ist zugänglich allen Besitzern vierprozentiger oder drei ein halbprozentiger Konsols. Am 1. Oktober 1884 wurde das Buch eröffnet.

Es waren eingetragen am 1. April

1885:	643	Konten	mit	52 192 700 M.,
1886:	2918	=	=	155 533 900 =
1887:	4491	=	=	206 642 150 =
1888:	5929	=	=	334 442 700 =
1889:	6781	=	=	387 804 400 =

Von der letztgedachten Kontenzahl entfallen rund

33 %	auf ein Kapital bis zu 4000 M.,
20 %	= = = von über 4000 M. bis 10 000 =
31 %	= = = von über 10 000 M. bis 50 000 =
8 %	= = = von über 50 000 M. bis 100 000 = und
8 %	= = = = = 100 000 =

Für einzelne physische Personen waren 4230 Konten, für juristische Personen 1025, für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 1493 Konten angelegt.

Von den **Zinsen** ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 3481 Posten durch Werthbrief oder Postanweisung von der Staatsschulden-Tilgungskasse direkt in das Haus schicken, 727 Posten durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigen und 4215 Posten wurden durch die Regierungs-Haupt- und Kreis- 2c. Kassen gezahlt.

Von den Konteninhabern wohnen 6073 in Preußen, 637 in anderen Staaten Deutschlands, 13 in England, 11 in Amerika, 8 in Frankreich, je 7 in Oesterreich und Rußland, 5 in Asien, 2 in Afrika.

Verhältnißmäßig gering ist bisher die Betheiligung an dem Buch Seitens der **Vormünder** und **Vormundschaftsgerichte** Betreffs der in Preußischen Konsols angelegten Mündelgelder. Nur 416 Konten sind zur Zeit im Staatsschuldbuch für bevormundete und unter Pflegschaft stehende Personen eingetragen. Aber auch vielen anderen Besitzern Preußischer Konsols scheint die Einrichtung des Buchs noch unbekannt, da uns häufig Anträge zugehen, Inhalts deren die Besitzer anzeigen, daß ihnen die Zinsscheine ihrer Konsols verbrannt oder entwendet oder sonst abhanden gekommen seien. Den Besitzern sind dadurch erhebliche Vermögensverluste zugefügt.

Die Benutzung des Preußischen Staatsschuldbuchs darf allen denjenigen Besitzern solcher Konsols empfohlen werden, für welche diese Papiere eine **dauernde** Kapitalsanlage bilden und welche dieselben gegen den Schaden durch Verlieren, Diebstahl, Verbrennen und dergleichen unbedingt sichern wollen. **Laufende** Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben, es ist vielmehr für jede Einschrift nur ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für je angefangene 1000 M. des Kapitalbetrages, über den verfügt wird, mindestens jedoch 1 M. zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über den Zweck und die Einrichtung desselben Genaueres ergeben, können in dritter Ausgabe durch jede Buchhandlung zum Preise von 40 Pfennig bezogen werden.

Berlin, den 8. April 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem 3. Bataillon des Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiments № 90 zu Rostock die Schuldverschreibungen der preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882 Lit. C. № 270738, 270739 und 270740 über je 1000 M. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem genannten Bataillon anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 5. April 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz betreffend.

5. Erfahrungsmäßig kommen noch immer Fälle mißbräuchlicher Verwendung von Viehsalz, bezw. der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken vor.

Es wird daher wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Viehsalz nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41) und zwar stets nur zu denjenigen Zwecken verwendet werden darf, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist. Außerdem darf Niemand Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine

Bescheinigung erhalten hat. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

Berlin, den 11. April 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Aenderung von Steueramtsbezirken.

6. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ortschaft Paarstein von dem Bezirke des Königlichen Steueramts in Freienwalde a. O. abgezweigt und dem Bezirke des Königlichen Steueramts in Angermünde zugelegt worden ist.

Berlin, den 14. April 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Neuer Tarif im Verkehre mit Stationen der Mecklenburgischen Friedrich-Franz- und der Lübeck-Büchener Eisenbahn.

17. Mit dem 1. Juni d. J. gelangt für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin einerseits und Stationen der Mecklenburgischen Friedrich-Franz- und der Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits ein neuer Tarif zur Einführung, durch welchen vielfach Ermäßigungen, in einzelnen Fällen aber geringe Erhöhungen gegen die bisherigen Fahrpreise eintreten.

Berlin, den 11. April 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Personenhaltepunkt Järshagen.

14. Vom 15. d. M. ab wird der Personenhaltepunkt Järshagen für den beschränkten Eilgut- und Güterverkehr mit der Maßgabe eröffnet, daß Sendungen von Järshagen nur in Frachtüberweisung, nach Järshagen nur frankirt zur Beförderung gelangen dürfen und Nachnahmebelastung in beiden Richtungen ausgeschlossen ist.

Bromberg, den 10. April 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung der Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen.

8. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich: der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen de 1865 (Privilegium vom 12. April 1865) dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 2. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. April d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar: Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhof und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhof unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. April 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, nämlich der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C., neue Emission (Privilegium vom 25. August 1862), dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ procentigen konsolirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ procentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 2. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. April d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar: Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhof und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhof unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen $3\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. April 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Langer, Schuhmachergeselle,	geboren am 5. Juli 1862 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Mittelwalde, Preußisch-Schlesien,	wiederholter Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. April 1887),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. März 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Moritz Bernstein, Schneider,	geboren am 18. Oktober 1842 zu Wilna, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	12. März 1889.
2	Fabian Uswald, Hutmacher,	geboren am 27. November 1867 zu Kowno, Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	13. März 1889.
3	Theodor Zee, Pliesterer,	geboren am 21. Oktober 1850 zu Limbrecht, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	12. Februar 1889.
4	Wenzel Halik, Bergmann, Lohgerber und Bäcker,	32 Jahre alt, geboren zu Wolschan, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig zu Wrbitz, Bezirk Raudnitz, ebendaselbst,	Landstreichen, Fälschung und Führung gefälschter Legitimation, falsche Namensangabe 2c.,	Stadtmagistrat zu Augsburg, Bayern,	2. Januar 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
5	Johann Ritter, Dienstknecht,	geboren am 27. Mai 1870 zu Leierwinkel, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Altfürstenhütte, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	24. Januar 1889.
6	Alois Kreß, Kutscher,	geboren am 22. Juni 1868 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Laufen, Bayern,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Bedrohung, Hausfriedensbruch und Arbeitsscheu,	Königliche Polizeidirektion München,	3. Februar 1889.
7	Josef Kohout, Metzger u. Webergehülfe,	geboren am 16. Dezember 1868 zu Putzeried, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und verbotenes Waffenführen,	Stadtmagistrat zu Passau, Bayern,	2. März 1889.
8	Josef Wacek, Schuhmacher,	geboren im Juni 1832 zu Kladno, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	3. März 1889.
9	Johann Kabler, Schmiedgeselle,	geboren 1847 zu Chlumetz, Bezirk Wittingau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
10	Johann Fenzl, Bergmann,	geboren 1845 zu Jarosow, Bezirk Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig zu Jarosow,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	4. März 1889.
11	Rudolph Lippert, Sattlergehülfe,	geboren 1855 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Markt Stangau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	7. März 1889.
12	Josef Frosch, Musiker,	geboren am 18. März 1824 zu Landsburg, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu St. Georgen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rottenburg,	desgleichen.
13	Elisabeth Frosch, led. Musikerin,	geboren 1820 zu St. Georgen, Bezirk Ried, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
14	Gottfried Leinberger, Musiker,	geboren 1859 zu Ellbögen, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Warasdin, Kroatien,	desgleichen,	dasselbe,	13. März 1889.
15	Josef Branitschka, Buchbinder,	geboren am 10. Mai 1858 zu Bukarest, Rumänien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	19. März 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Josef Krause, Weber,	geboren am 1. Januar 1842 zu Jerschmanitz, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	9. Februar 1889.
17	Vincenz Hacker, Maschinenweber,	39 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Leitmeritz, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Bürgel, Kreis Offenbach, Hessen,	Uebertretung der §§ 361 ³ und 363 des Strafgesetzbuchs,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	2. März 1889.
18	Julius Wilhelm Keppel, Dienstknecht,	geboren am 2. März 1857 zu Chardonne, Kanton Waadt, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	5. März 1889.
19	Fiore Giolai, Erdarbeiter,	geboren am 24. Juli 1856 zu Alleghe, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	11. März 1889.
20	Johannes Slagter, Uhrmacher,	63 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Spyk, Provinz Groningen, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	1. März 1889.
21	Rudolf Wittmann, Tischlergeselle,	35 Jahre alt, aus Bodenbach, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Herzogliches Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,	12. Februar 1889.
22	Josef Volkmer, Schmiedegeselle,	geboren am 22. Januar 1852 zu Ottendorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. März 1889.
23	August Seifert, Bäcker,	geboren am 25. Juni 1855 zu Kerndorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug, Landstreichen und Uebertretung des § 363 des Strafgesetzbuchs,	derselbe,	26. März 1889.
24	Anton Schwarzbach, Schlächtergeselle,	geboren am 10. August 1864 zu Lindenau, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	22. Januar 1889.
25	Stanislaus Bäbläski, Knecht,	circa 30 Jahre alt, geboren zu Wumbiewski bei Klein-Radschick, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich sächsischer Bezirksdirektor zu Weimar,	7. März 1889.
26	Johann Beutler, Melker,	geboren am 21. November 1839 zu Lützelflüh, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Februar 1889.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Forstmeisters Bando der Königliche Oberförster Dr. Kienitz zu Chorin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 13, Amt Chorin, ernannt worden.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Tancke ist zum Kreis-Secretär ernannt und ihm die 2te Kreis-Secretär-Stelle für den Kreis Teltow zu Berlin vom 1. April d. J. ab verliehen.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Marten ist zum Kreis-Secretär ernannt und ihm die Kreis-Secretär-Stelle für den Kreis Ost-Prignitz zu Kyritz vom 1. April d. J. ab verliehen.

Die Regierungs-Supernumerare Lange und Nowack sind zu Regierungs-Secretariats-Assistenten und der Regierungs-Supernumerar Bertuch ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten ernannt.

Dem Superintendenten Spieß, bisher zu Pritzwalk, ist vom 1. April d. J. ab die Kreisschulinspection über die Schulen des Inspektionskreises „Altstadt Brandenburg" übertragen worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Wittbrietzen, Diözese Treuenbrietzen, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Knopff, zum 1. November 1889 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Die Gemeindeschullehrer Otto Schwörke und Albert Loewentraut sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Kruber, Marx II., Ißberner und Weimann sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die bisherigen Protokollführer Toetz zu Berlin, Buchheim zu Frankfurt a. O., Schroeder zu Berlin und Mahnke zu Eberswalde sind zu Spezial-Kommissions-Sekretairen ernannt.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts in den Monaten Februar und März 1889.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Béringuier, Meinow, Teßmar, Förster und Groth bei den Amtsgerichten zu Berlin I. bezw. Alt-Damm, Pillkallen, Oranienburg und Neuenburg W.-Pr.; der Landgerichts-Direktor Herms in Potsdam zum Präsidenten des Landgerichts zu Prenzlau.

Versetzt sind: der Amtsrichter Duncker in Brüssow an das Amtsgericht zu Swinemünde; der Amtsgerichtsrath von Podewils in Lübben an das Amtsgericht I. in Berlin; der Landrichter Günther als Amtsrichter an das Amtsgericht I. in Berlin; der Amtsrichter Spaeing in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin; der Amtsrichter Evers in Havelberg an das Amtsgericht in Bielefeld; der Landgerichts-Direktor Lutterbeck in Stendal an das Landgericht zu Potsdam; der Amtsrichter Henrichs in Wattenscheid an das Amtsgericht zu Brüssow.

Pensionirt sind: der Amtsrichter Hoberg in Templin; der Kammergerichtsrath Blümel und der Amtsgerichtsrath Rieß in Berlin. Ausgeschieden sind aus dem Preußischen Justizdienste: der Kammergerichts-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath von Oehlschläger in Folge seiner Ernennung zum Staatssekretär im Reichs-Justizamte und der Amtsrichter Dr. Dungs in Oranienburg in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und ständigen Hülfsarbeiter im Reichs-Justizamte.

Verstorben sind: der Landgerichts-Direktor Bachmann und der Amtsgerichtsrath Bonitz, beide in Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Jürgens, Mellien, Retzbandt, Kallmann, Ball, Wenzig, Jacobsohn, Kessel, Paßscher, Geißler, Levinstein, Dr. von Schelling, Rosenberg, Korschel.

Versetzt ist: Zechlin in den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a. S.

Entlassen sind: Duvrier und Dr. Sczepansky Zwecks Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern; von Wilmowski Behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung; Dr. Salomonsohn und Niessen auf ihren Antrag.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: die Rechtsanwälte Reinecke bei dem Amtsgericht zu Neudamm, Dahrenstädt bei dem Amtsgericht zu Finsterwalde, Köhler in Driesen bei dem Landgericht zu Landsberg a. W. und dem Amtsgericht zu Driesen, Justizrath Lesse beim Landgericht I. zu Berlin, Justizrath Dr. Braun beim Kammergericht, Bottenbruch beim Landgericht I. zu Berlin.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Guth aus Cüstrin bei dem Amtsgericht zu Charlottenburg, der Rechtsanwalt Reinecke aus Neudamm bei dem Amtsgericht zu Cüstrin, der Gerichtsassessor Adolf Schulze bei dem Amtsgericht zu Sonnenburg; der Rechtsanwalt Köhler aus Driesen, der Rechtsanwalt Justizrath Dr. Braun in Berlin und die Gerichtsassoren Dr. Gotthelf, Hoffstädt, Berent, Munckel, Dr. Kalinowsky, Plonsker, Dr. Emil Hirschfeld bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt, Justizrath Lesse in Berlin beim Kammergericht.

Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwalte Loewenstein in Frankfurt a. O., Lenz in Jüterbog, Schramme in Luckenwalde.

Verstorben sind: die Rechtsanwälte Dr. Thielemann und Waldemar Wolff in Berlin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Daelen, von Prollius, Feeder, Liman, Meyer, Lüerßen, Schroeder, Deventer, Regely, Claude, Feig, Kleinschmidt, v. Freeden, von Achenbach, Reichert, Dammann, Sauermann, Graf von Bredow, Goltz, Engel, Volckart, Waetjen, Sasse, von Starck, Imberg, Jank, Lorenz, Hünerbein, Wilke, Hirsch, v. Winterfeld.

Entlassen sind: Beinert und Scheck Zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Lebegott auf seinen Antrag, Brand wegen Krankheit.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern die Gerichtsschreibergehülfen Bauerfeld in Berlin bei dem Amtsgericht I. daselbst, Genzel in Berlin bei dem Amtsgericht I. daselbst, Wittig in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst, Borchardt in Trebbin bei dem Amtsgericht zu Cüstrin, Hirsch in Brandenburg bei dem Amtsgericht zu Seelow, Neun in Oranienburg bei dem Amtsgericht daselbst, Krohn in Zossen bei dem Amtsgericht daselbst, Neumann in Lübbenau bei dem Amtsgericht zu Peitz, der Gerichtsvollzieher Riedel in Kyritz bei dem Amtsgericht zu Pritzwalk, zum Sekretär bei der Staatswaltschaft in Landsberg a. W. der Gerichtsschreibergehülfe Niesse in Nauen, der Sekretär beim Untersuchungsgefängniß Berlin (Moabit) Plawert zum Gefängniß-Inspector in Dortmund, der Gefängniß-Inspector Szczesniak in Beuthen O.-Schl. zum Sekretär bei dem Untersuchungsgefängniß Berlin (Moabit), zu Gerichtsschreibergehülfen: die Militäranwärter Klohn bei dem Amtsgericht I. zu Berlin und Nothe bei dem Landgericht I. zu Berlin, die Aktuare Winneg bei dem Amtsgericht zu Kyritz, Nahgel bei dem Amtsgericht zu Lübbenau, Schulz bei dem Amtsgericht zu Oranienburg, Koebel bei dem Amtsgericht zu Nauen, Mücke bei dem Amtsgericht zu Zossen, Hübner bei dem Amtsgericht zu Trebbin, Hasselmann bei dem Amtsgericht zu Finsterwalde, Hartung bei dem Amtsgericht zu Brandenburg a. H., zum Bureau-Assistenten am Strafgefängniß bei Berlin der Bureau-Diätar Finkenstaedt, zum etatsm. Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Zehden der Militäranwärter Berner.

Der Pfarrer Frohner vom Johannisstift zu Plötzensee ist zum Geistlichen bei dem Strafgefängniß daselbst berufen.

Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Schroeder in Kirchhain an das Amtsgericht zu Finsterwalde, Hanisch in Luckau an das Amtsgericht I. zu Berlin, Rahtz in Zossen an das Amtsgericht zu Luckau, Wetzel in Cremmen an das Amtsgericht zu Seelow, Bölke bei dem Landgericht I. zu Berlin an das Amtsgericht I. daselbst, die Gerichtsschreibergehülfen Hellpap in Kyritz an das Amtsgericht zu Angermünde, Harder in Finsterwalde an das Landgericht I. zu Berlin, die Gerichtsvollzieher Petzold von Züllichau nach Fürstenwalde, Fetzer von Zehden nach Züllichau, Mielert von Triebel nach Fürstenberg a. Oder.

Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber, Kanzleirath Müller beim Amtsgericht II. in Berlin, der etatsmäßige Kanzlist Ebert beim Landgericht I. in Berlin.

Aus dem Justizdienste sind entlassen: der Gerichtsschreiber Krümmel bei dem Amtsgericht I. in Berlin in Folge seiner Anstellung in der Geheimen Registratur des Auswärtigen Amts, der Gerichtsschreiber Wasmund bei dem Amtsgericht I. in Berlin in Folge seiner Ernennung zum Kalkulator und Kassen-Kontroleur bei dem Königlichen Ober-Marstall-Amte, der Büreau-Assistent Brandt am Strafgefängniß bei Berlin in Folge seiner Ernennung zum Inspektor bei der Herzoglichen Strafanstalt in Coswig.

Verstorben sind: der Sekretär Miethe bei der Staatsanwaltschaft zu Landsberg a. W., der Gerichtsvollzieher Seidel in Rathenow, die Gerichtsschreiber Gerstenkorn in Seelow und Zincke beim Amtsgericht II. zu Berlin, der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Reichert beim Landgericht I. zu Berlin, der Kreisgerichts-Sekretär z. D. Kanzleirath Neumann zu Neu-Ruppin.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hahn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 26. April **1889.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 8.) № 1852. Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 7. April 1889.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 8.) № 9325. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne. Vom 20. März 1889.

№ 9326. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (Ges.-Samml. S. 240). Vom 31. März 1889.

(Stück 9.) № 9327. Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover. Vom 25. März 1889.

№ 9328. Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 8. April 1889.

№ 9329. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Osterode am Harz. Vom 5. April 1889.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 24. Februar d. J. genehmige Ich, daß auf die vom Kreise Teltow im Regierungsbezirke Potsdam ausgebauten Kreischausseen: 1) Schöneberg—Wilmersdorf—Charlottenburg und Wilmersdorf—Schmargendorf, 2) Rixdorf—Canne, 3) Coepenick—Rudow, 4) Halbe—Wendisch-Buchholz, 5) Beelitzhof—Wannsee, 6) Brusendorf—Rangsdorf, 7) Giesensdorf—Osdorf—Heinersdorf, 8) Neuendorf—Stolpe einschließlich der sogenannten Kaiserstraße, 9) Großbeeren—Rudow und 10) Fahlenberg—Gosen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 4. März 1889.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. von Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung.

5. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. März d. J. — § 123 der Protokolle — beschlossen, daß die Schlußnoten zur Entrichtung der Abgabe nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes (Reichs-Gesetz-Blatt für 1885 S. 179) in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen sind.

Berlin, den 8. April 1889.

Der Finanz-Minister.

von Scholz.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

95. Der Milzbrand ist bei einer nothgeschlachteten Kuh des Koffäthen Lücke zu Linum, Kreis Osthavelland, festgestellt worden.

Potsdam, den 16. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

W. Wepler's Krampfpulver „Antiepilepticum" und Krampfthee betreffend.

39. Ein gewisser Wilhelm Wepler fordert durch ein Central-Vertriebsbüreau hierselbst NO., Straußbergerstraße 19, auch unter der Adresse des Kaufmanns Carl Kürbis, in dreistester Weise Behörden und Privatpersonen in der **Provinz** auf, an Epilepsie und Krämpfen Leidende ihm namhaft zu machen. Den Kranken werden darauf in einer Broschüre **W. Wepler's Krampfpulver „Antiepilepticum" und Krampfthee** empfohlen. Beide Mittel haben die ihnen nachgerühmte Wirkung nicht. Das Publikum, besonders in der **Provinz**, wird daher vor denselben gewarnt.

Berlin, den 15. April 1889.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

40. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek XXV. Ueber die politische Stellung der Sozialdemokratie insbesondere mit Bezug auf den Reichstag". Von W. Liebknecht. London. German Cooperative Publishing Co. 1889. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. April 1889.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung der Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen.

10. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich: der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen de 1865 (Privilegium vom 12. April 1865) dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 2. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. April d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar: Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhof und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhof unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. April 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, nämlich der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C., neue Emission (Privilegium vom 25. August 1862), dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 2. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. April d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar: Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhof und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhof unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. April 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder aus-

gehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. April 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

15. Für die in der nachfolgenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1889	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Ausstellung von Mastvieh, Zuchtböcken u Ebern	Berlin	8. u. 9. Mai	Maschinen, Geräthe und Produkte der Viehzucht, Molkerei und des Schlächtergewerbes, sowie für Zuchtböcke und Eber	Preußischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Commission	14 Tage
2	Ausstellung d. Schafzüchter-Vereins der Provinz Preußen	Königsberg i. Pr.	10. bis 13. Mai	Thiere	Kgl. Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau u. Bromberg,	desgl.	8 Tage
3	Rindvieh-Ausstellung	Königsberg i. Pr.	11. bis 13. Mai	Thiere	Kgl. Eisenbahn-Direktion Bromberg,	desgl.	8 Tage
4	Pferde-Ausstellung	Königsberg i. Pr.	11. bis 14. Mai	Luxus- u. Zuchtpferde	Preußischen Staatsbahnen	desgl.	14 Tage
5	Landwirthschaftliche Ausstellung	Mehlsack	18. Mai	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse	Kgl. Eisenbahn-Direktion Bromberg	desgl.	8 Tage
6	desgl.	Osterode	20. "				
7	desgl.	Heydekrug	20. "				
8	desgl.	Neidenburg	21. "				
9	desgl.	Labiau	22. "				
10	desgl.	Heiligenbeil	23. "				
11	desgl.	Drengfurt	25. "				
12	Internationale Ausstellung land-, forst- u. hauswirthschaftlicher Maschinen u. Geräthe	Breslau	6. bis 8. Juni	Maschinen, Geräthe und sonstige Gegenstände	Preußischen Staatsbahnen	desgl.	4 Wochen
13	Landwirthschaftliche Ausstellung	Magdeburg	20. bis 24. Juni	Thiere, landwirthschaftliche Erzeugnisse, Maschinen und Geräthe	Preußischen Staatsbahnen u. Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen
14	Ausstellung v. Kunstwerken aller Nationen	München	1. Juli bis 15. Oktober	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	desgl.	desgl.	6 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 11. April 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachträge zum Tarif für den Rumänisch-Norddeutschen Eisenbahn-Verband.

18. Am 1. Mai d. J. treten zu den Heften 1—4 des Theils II. und 1—3 des Theils III. des Tarifs für den Rumänisch-Norddeutschen Eisenbahn-Verband neue Nachträge in Kraft. Dieselben enthalten anderweite Bestimmungen wegen Anwendung des Ausnahme-Tarifs № 2 (**Güter aller Art**), einen Ausnahme-Tarif für landwirthschaftliche Maschinen bei Aufgabe von 5000 kg, Frachtsätze für die neu aufgenommene Station Calarasi (loco und transito) der Rumänischen Staatsbahn, Ausnahme-Tarifsätze für Wein für die rumänische Station Buzell, Aufnahme neuer deutscher Stationen in die Tarifhefte 2 und 3 der Theile II. und III., einen neuen Ausnahmetarif (№ 17) für Schwefelsäure von Stationen des Direktionsbezirks Breslau, anderweite ermäßigte Frachtsätze des Ausnahmetarifs № 9b. für Zucker aller Art bei Aufgabe von 10000 kg ermäßigte, sowie neue Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs № 15 für Knochen, erhöhte Frachtsätze für die Stationen Bremen, Bremerhaven und Geestemünde des Eisenbahn-Direktionsbezirks Hannover, theils erhöhte, theils ermäßigte Frachtsätze für Station Dresden—Friedrichstadt der Sächsischen Staatsbahnen, Aufhebung der Frachtsätze für eine größere Anzahl bisher verkehrsloser deutscher Stationen in Theil II., Heft 2, 3 und 4 und Theil III. Heft 2 des Tarifs, Aenderungen der Bestimmungen, betreffend die Reexpedition von Getreide, anderweite Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs № 8 B. a. und 8 C. a. für Reis und Farbhölzer à 5000 kg und des Ausnahme-Tarifs № 14 für Harze in Theil III. Heft 1 des Tarifs, sowie verschiedene Aenderungen und Berichtigungen von Frachtsätzen, Stationsbezeichnungen u. s. w. Die durch die Nachträge eingeführten Tariferhöhungen und Verkehrs-Beschränkungen treten erst am 15. Mai in Geltung.

Der Nachtrag IV. zu Theil II. Heft 2 ist zum Preise von 0,45 M., die übrigen Nachträge sind kostenfrei von der Güterkasse in Stettin und dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz zu beziehen. Berlin, den 9. April 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bedingungen für einmonatliche Frachtstundung.

19. Die unter dem 10. März d. J. veröffentlichten Bedingungen für einmonatliche Frachtstundung erleiden einige Abänderungen. Der Absatz 2 des § 4 wird wie folgt geändert: „Als Sicherheit werden angenommen: a. die von dem Deutschen Reich oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellten oder garantirten Schuldverschreibungen zum vollen Kurswerthe; andere bei der Deutschen Reichsbank beleihbare Werthpapiere, mit Ausnahme von Anerkenntnissen über Steuervergütungen zu dem dort beleihbaren Bruchtheile des Kurswerthes". Die übrigen Bestimmungen unter a., beginnend mit den Worten: „Für den Kurswerth ist der Tageskurs ꝛc." bleiben unverändert. Die Bestimmung zu b. erhält folgende Fassung: „b. ein an die stundende Behörde bei Sicht zahlbarer, gezogener und akzeptirter oder ein eigener avalirter Wechsel. Als Wechselnehmerin ist die stundende Behörde zu bezeichnen".

Berlin, den 15. April 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Post-Dampfschiffverbindung auf der Linie Stettin—Kopenhagen.

6. Die regelmäßige Post-Dampfschiffverbindung auf der Linie Stettin—Kopenhagen ist für das laufende Jahr eröffnet und wird bis auf Weiteres viermal wöchentlich nach folgendem Fahrplan stattfinden:

aus Stettin Montag, Dienstag und Freitag um 2 Uhr Nachmittags, ferner am Sonnabend um 12 Uhr Mittags im Anschluß an den Eilzug von Berlin, aus Berlin Stettiner Bahnhof 8 Uhr 40 Min. Vormittags, in Stettin 11 Uhr 3 Min. Vormittags,

in Kopenhagen am folgenden Tage früh;

aus Kopenhagen Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend Nachmittags,

in Stettin am folgenden Tage früh, zum Anschluß an den um 8 Uhr 20 Min. Vormittags abgehenden Schnellzug nach Berlin.

Berlin W., 16. April 1889.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Errichtung eines Postamts auf dem Landes-Ausstellungsplatze Berlin.

25. Am 25. d. M. wird auf dem Landes-Ausstellungsplatze am hiesigen Lehrter Bahnhof aus Anlaß der daselbst stattfindenden Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung für die Dauer der Ausstellung eine Postanstalt mit Telegraphen- und Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten. Dieselbe erhält die Bezeichnung: „Postamt auf dem Landes-Ausstellungsplatze Berlin NW." und wird für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein:

a. **an Wochentagen**: von 8 Uhr Vorm. bis 8 Uhr Nachm.,

b. **an Sonn- und Festtagen**: von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 5 bis 7 Uhr Nachm.

Die Geschäfte der neuen Verkehrsanstalt werden sich erstrecken:

a. auf den **Verkauf** von Postwerthzeichen jeder Art, von Wechselstempelmarken ꝛc. und von unbeklebten Formularen zu Postkarten ꝛc.,

b. auf die **Annahme** von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostsendungen, von Postanweisungen, Telegrammen und Rohrpostsendungen,

c. auf die **Bestellung** von Briefpostgegenständen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen und von Telegrammen, welche an die Aussteller eingehen und nach dem Ausstellungsplatz gerichtet sind,

d. auf die Ausgabe von Postlagersendungen der bezeichneten Art, sowie von postlagernden Rohrpostsendungen. Auch steht dem Publikum die Benutzung der bei der Postanstalt errichteten öffentlichen Fernsprechstelle zur Verfügung.

Berlin C., den 20. April 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Britz (Kr. Angermünde).

26. In Britz (Kr. Angermünde) Dorf wird am 20. April eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten. Potsdam, den 17. April 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

Verwaltung des Bergreviers Frankfurt a. O.

14. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Mai d. J. ab an Stelle des in den Ruhestand tretenden Königlichen Bergraths von Gellhorn dem Königlichen Berginspektor Humperdinck unter dessen Ernennung zum Bergmeister die Verwaltung des Bergreviers Frankfurt a. O. mit dem Wohnsitze daselbst übertragen worden ist. Halle, den 17. April 1889.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die noch nicht zur Einlösung präsentirten Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Credit-Kassenscheine:

Vom Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.

Lit. D. à 100 Thlr. № 864 1941 2055 2208 3616.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine:

Lit. E. à 45 Thlr. № 828 1474 1912 2245 5497 6944 8180 8203 8512 8577 8586 8612 8663 8724 8899 8900 8901 9298 9336 9342 9443 9471 9927 10387 10568 10801 10809 11291 11542 11593 11629 12192 12301 12602 12603.

Lit. E. à 47 Thlr. № 283 1581 1653 2853 4850 4852 6255 6533 7933 8093 8101 8563 8608 8630 8697 8717 8753 9187 9299 9489 9941 10100 10479 10563 10624 10742 10906 12482 14412 14483 14601 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272 1240 1725 3242 3244 3782 4100 4390 5357 5599 5600 5685 6160 6161 6333 6899 8216 8447 8457 8473 8686 9041 9259 9439 9451 10235 10343 11417 12385 12515 14289 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 8. April 1889.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist an Stelle des mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte des Amtsbezirks XII. Dargersdorf beauftragt gewesenen Amtsvorstehers Dahms sen. zu Storkow der Amtmann Reinboldt zu Vietmannsdorf zum Amtsvorsteher des genannten Amtsbezirkes ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des I. Kalenderquartals d. J. die Königlichen Regierungs-Bauführer: Johannes Friedrich Wilhelm August Theodor Wannovius, Eugen Karl Wilhelm Dueringer, Robert Waldemar Leibnitz, Max Lubowsky, Heinrich Nicolaus Timmermann, Ernst Bauer, Franz Ludwig Christoph Aschmoneit, Christian Otto Garbers, Gustav Hermann Ernst Teichmüller vereidigt worden.

Der Betriebs-Sekretär Thieme in Berlin ist zum Betriebs-Kontroleur ernannt.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Ober-Pfarrstelle zu Pritzwalk, ist durch die Versetzung des Superintendenten und Oberpfarrers Spieß zur Erledigung gekommen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ludwig Grapski (Grabski) russischer Instmann,	geboren am 7. Oktober 1853 zu Neudorf, Kreis Strasburg, Preußen, russischer Unterthan, wohnhaft zuletzt in Wiersbau, Kreis Neidenburg, Preußen,	schwerer und einfacher Diebstahl, Meuterei und vorsätzliche Brandstiftung (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 6. und 29. Januar 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	20. August 1889.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3	Grund der Bestrafung 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Siegfried Geißmann, Maler,	geboren am 16. August 1870 zu Hagglingen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Februar 1889.
2	Rafael Panciera, Erdarbeiter,	geboren am 18. Mai 1859 zu Forno di Zoldo, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	15. März 1889.
3	Johann Zellweger, Schlosser,	geboren am 9. September 1868 zu Dümten, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Ronaldo Ruggeri, Erdarbeiter,	geboren am 1. September 1850 zu Calvatone, Provinz Cremona, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Franzesko Zanna, Erdarbeiter,	geboren am 26. März 1846 zu Clauzetto, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
6	Heinrich Dargan, ohne Stand,	geboren am 12. Juli 1844 zu Stockport, Grafschaft Cheshire, England,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	26. Februar 1889.
7	Johann Nikolaus Trinckweil, Arbeiter,	geboren am 15. Februar 1845 zu Nieder-Homburg, Bezirk Lothringen, ortsangehörig zu Pont à Mousson, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. März 1889.
8	Peter Marlin, Gypser,	geboren am 13. Januar 1867 zu St. Gallenkirch, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	21. März 1889.
9	Peter Josef Déconinck, Belgier,	geboren am 18. Dezember 1852 zu Aloste, Provinz Gent, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	26. März 1889.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 3. Mai **1889.**

Allerhöchster Erlaß.

Siebenzehnter Nachtrag zum revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Auf den Bericht vom 10. März d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge des Beschlusses des 61. Kommunal-Landtages der Kurmark vom 22. Januar d. J. aufgestellten

XVII. Nachtrage zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855 (G.-S. S. 73) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 18. März 1889.

(gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) Herrfurth.

An den Minister des Innern. I. A. 3242.

* * *

XVII. Nachtrag

zum revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 (Gesetz-Sammlung von 1855 Seite 73—132).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 722).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 94).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 774).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870 (Gesetz-Sammlung Seite 438).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1874 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 24. April 1874, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 22. April 1874).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1875 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 2. April 1875, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 7. April 1875).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1876 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 26. Mai 1876, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 17. Mai 1876).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1877 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 11. Mai 1877, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 9. Mai 1877).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1878 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 31. Mai 1878, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 5. Juni 1878).

Vergleiche Rescript des Ministers des Innern vom 20. Juni 1879 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 1. August 1879, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 30. Juli 1879).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1879 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 29. August 1879, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 27. August 1879).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 23. April 1880, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 5. Mai 1880).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1882 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 5. Mai 1882, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 3. Mai 1882).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1883 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 25. Mai 1883, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 23. Mai 1883).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1885 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 1. Mai 1885, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 29. April 1885).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1887 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 27. Mai 1887, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 25. Mai 1887).

Die §§ 124 und 148 werden abgeändert und lauten fortan wie folgt:

§ 124. Ist die Löschhülfe bei Bränden, durch welche die Societät nicht, oder gemeinschaftlich mit anderen Versicherungsgesellschaften betroffen wurde, geleistet, so können die reglementsmäßigen Prämien für die Löschgeräthe, je nach Lage des Falles, vom General-Direktor herabgesetzt, oder auch ganz versagt werden.

§ 148. Declarationen, Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements, welche der Kommunal-Landtag beschließen sollte, bedürfen, soweit sie die in den §§ 8 bis 147 enthaltenen Verwaltungsvorschriften betreffen, der Genehmigung des Oberpräsidenten und der Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Provinz, im Uebrigen der landesherrlichen Genehmigung.

Allerhöchster Erlaß,
betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Westprignitz.

Auf Ihren Bericht vom 27. März d. J. will Ich dem Kreise Westprignitz im Regierungsbezirke Potsdam für die von ihm erbaute Chaussee von Perleberg nach Reetz gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf derselben nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 1. April 1889.

gez. **Wilhelm.** R.

gegengez. von Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Allerhöchster Erlaß.

6. Auf Ihren Bericht vom 9. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 8. April d. J., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, im § 1 unter № I. litt. a. vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im § 2 unter № II. 15 vorgesehenen Bahnverbindung die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes: **A. der Bahnen:** 1) von Memel nach Bajohren, 2) von Bromberg nach Znin, 3) von Nakel nach Konitz oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Schneidemühl—Dirschau, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, 4) von Nimptsch nach Gnadenfrei, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau, 5) von Lichtenberg-Friedrichsfelde nach Wriezen, 6) von Johannisthal-Niederschönweide nach Spindlersfeld, 7) von Schönholz nach Cremmen, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin, 8) von Jüterbog nach Treuenbrietzen, 9) von Oberröblingen a. H. nach Allstedt, 10) von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen—Erfurt nach Frankenhausen (Kyffhäuser), der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt, 11) von Biederitz nach Loburg, 12) von Etgersleben nach Förderstedt, 13) von Helmstedt nach Oebisfelde, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg, 14) von Arolsen nach Corbach, 15) von Hemer nach Sundwig, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, 16) von Düren nach Kreuzau, der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln, **B. der Bahnverbindung** zwischen Merchweiler und Goettelborn, ebenfalls der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1) für die unter A. № 1 bis 13, 15 und 16 bezeichneten Eisenbahnen und die unter B. bezeichnete Bahnverbindung — bezüglich der unter A. № 9, 10 und 13 aufgeführten Linien von Oberröblingen a. H. nach Allstedt, von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen—Erfurt nach Frankenhausen (Kyffhäuser) und von Helmstedt nach Oebisfelde für den im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theil derselben —, sowie 2) auch für diejenigen im § 2 unter № I. und unter № II. 3 bis 7, 10 bis 14 und 16 sowie im § 5 des obenerwähnten Gesetzes vom 8. April d. J. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 10. April 1889.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. von Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Verfügung
des Ministers der öffentlichen Arbeiten,
betreffend Bestimmung der bau- und betriebsleitenden Behörden für mehrere neue Eisenbahnlinien.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 10. April d. J.,

betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April d. J. (Gesetzsammlung S. 69) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien,

ist bestimmt worden, daß der Bau und demnächst auch der Betrieb der Bahnen:

a. von Johannisthal—Niederschönweide nach Spindlersfeld,

von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Cottbus,

b. von Jüterbog nach Treuenbrietzen,

c. von Oberröblingen a. H. nach Allstedt,

von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte

zu b. zu Berlin,

zu c. zu Erfurt,

d. von Hemer nach Sundwig,

von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Altena,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit, der Bau der übrigen in dem Gesetze vom 8. April d. J. im § 1

unter № I a. vorgesehenen Eisenbahnen und der im § 2 unter № II. 15 vorgesehenen Bahnverbindung dagegen von den in dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. April d. J. bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktionen unmittelbar

geleitet wird.

Berlin, den 16. April 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

von Maybach.

II. a(b) 6212.

Ankauf von Remonten für 1889.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

7. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 28.	Mai	Wriezen a. Oder,
6.	Juni	Jüterbog 9 Uhr,
7.	"	Oranienburg 9 Uhr,
8.	"	Nauen,
11.	"	Neustadt a. Dosse,
12.	"	Rathenow,
14.	"	Havelberg,
15.	"	Wilsnack 9 Uhr,
18.	"	Meyenburg,
15.	Juli	Strasburg i. Uckermark 9 Uhr,
27.	"	Prenzlau,
29.	"	Angermünde,
30.	"	Kyritz 9 Uhr,
31.	"	Wittstock,
1.	August	Pritzwalk,
2.	"	Perleberg,
3.	"	Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mastiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegs-Ministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Wagen, Pferden rc. in Schneidemühl.

96. Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahr- und Reitgeräthen rc., zu welcher 100 000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 25. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

97. **Tarif,**

nach welchem das Ein- und Auslade-, sowie Stättegeld für die Benutzung der städtischen Ablagen (Bohlwerke) am Finow- und Voß-Kanal zu Liebenwalde bis auf Weiteres zu erheben ist.

I. Ein- und Ausladegeld.

Für das Ein- und Ausladen der nachverzeichneten Gegenstände sind zu entrichten:

1) von Gütern, unter denen Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Kaufmannswaaren wie auch Stückgüter verstanden werden,
   bis zu 5000 Kilogramm für je 50 Kilogramm = ... 1 Pf.
   und
   für jede ferneren, wenn auch nur angefangenen 50 Kilogramm = . . . ½ "
2) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln,
   für je 100 Stück = ... 1 "
3) von Kalk- oder Feldsteinen und sonstigen Baumaterialien (Lehm, Kies, Sand und dergl.)
   für das Kubikmeter = ... 5 "
4) von Brennholz
   für jedes Raummeter = ... 5 "
5) von Langholz (Baumstämmen oder Bauholz)
   für das Stück = ... 10 "
6) von Kohlen, Torf, Topfgeschirr und allen vorstehend nicht genannten Gegenständen
   für jede Stunde = ... 10 "

Ueberschießende Bruchtheile der Erhebungs-Ein-

heiten zu 2 bis 4 und 6 (100 Stück, Kubikmeter, Raummeter und Stunde) werden, wenn sie die Hälfte oder mehr ausmachen, für voll, wenn sie weniger ausmachen, gar nicht gerechnet.

Zur Entrichtung dieser Abgaben ist bei der Ausladung der Empfänger und bei der Einladung der Versender verpflichtet.

II. Stättegeld.

Für die Lagerung der unter I. zu 2, 3, 4 und 5 genannten Gegenstände wird, wenn dieselbe nicht länger als eine Woche dauert, Stättegeld nicht erhoben.

Bei längerer Lagerung sind für jede angefangene Woche die für diese Gegenstände unter I. angeführten Sätze als Stättegeld zu entrichten.

Das Stättegeld muß vor der Abfahrt der Gegenstände entrichtet werden.

Wer die Ablagen länger als zwei Wochen benutzen will, bedarf der dazu besonders nachzusuchenden Erlaubniß des Magistrats zu Liebenwalde.

III. Befreiungen.

Eine Entrichtung von Ein- und Auslade-, sowie Stättegeld findet nicht statt:

Für Gegenstände, welche Königliches, Reichs- oder Staats-Eigenthum sind und für Gegenstände, welche ausschließlich für Königliche, Reichs- oder Staats-Rechnung befördert werden.

Berlin, den 16. April 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Hasselbach.

III. 6259 M. d. ö. A.
III. 6044 Fin.-M.

* * *

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

98. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1889 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N.	Berlin. Unter- N. N.	Spandau. Ober-	Spandau. Unter-	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-	Brandenburg. Unter-	Rathenow. Ober-	Rathenow. Unter-	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Wasser.		Wasser.				Wasser.		Wasser.			
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,31	31,00	2,70	1,14	1,41	0,93	2,24	1,78	1,68	1,42	2,72	2,16
2	32,30	31,00	2,70	1,12	1,41	0,94	2,24	1,80	1,76	1,44	2,54	2,18
3	32,30	31,00	2,72	1,10	1,41	0,94	2,28	1,78	1,76	1,44	2,48	2,20
4	32,30	31,00	2,72	1,12	1,40	0,93	2,24	1,84	1,82	1,50	2,46	2,22
5	32,28	31,00	2,72	1,14	1,38	0,92	2,22	1,86	1,82	1,50	2,42	2,24
6	32,28	31,00	2,70	1,12	1,38	0,90	2,22	1,86	1,82	1,50	2,38	2,24
7	32,28	30,98	2,70	1,12	1,38	0,90	2,22	1,86	1,82	1,50	2,36	2,26
8	32,30	31,00	2,70	1,12	1,37	0,89	2,22	1,88	1,88	1,56	2,34	2,26
9	32,30	31,00	2,72	1,12	1,36	0,88	2,22	1,88	1,88	1,56	2,30	2,26
10	32,30	30,98	2,74	1,08	1,36	0,87	2,22	1,86	1,88	1,56	2,30	2,28
11	32,30	31,02	2,74	1,12	1,36	0,87	2,24	1,88	1,90	1,58	2,34	2,28
12	32,30	30,96	2,76	1,12	1,36	0,86	2,20	1,88	1,90	1,58	2,38	2,30
13	32,34	31,02	2,78	1,14	1,37	0,86	2,18	1,88	1,90	1,58	2,48	2,30
14	32,35	31,04	2,80	1,20	1,40	0,88	2,20	1,90	1,90	1,58	2,56	2,32
15	32,42	31,10	2,84	1,20	1,43	0,91	2,24	1,92	1,88	1,56	2,64	2,32
16	32,38	31,26	2,80	1,30	1,44	0,93	2,26	1,92	1,80	1,48	2,74	2,34
17	32,37	31,28	2,80	1,20	1,46	0,96	2,28	1,92	1,90	1,58	2,80	2,34
18	32,35	31,26	2,84	1,36	1,50	0,98	2,30	1,92	1,94	1,62	2,96	2,36
19	32,38	31,28	2,86	1,40	1,52	1,00	2,30	1,96	1,98	1,66	3,02	2,38
20	32,40	31,34	2,86	1,48	1,54	1,02	2,28	1,98	1,94	1,62	3,12	2,40
21	32,44	31,40	2,86	1,52	1,58	1,05	2,28	2,04	1,94	1,62	3,26	2,42
22	32,50	31,48	2,90	1,56	1,62	1,06	2,28	2,04	1,96	1,64	3,28	2,44
23	32,50	31,54	2,92	1,60	1,64	1,07	2,28	2,06	1,98	1,66	3,26	2,46
24	32,55	31,60	2,96	1,60	1,68	1,10	2,30	2,08	2,00	1,68	3,36	2,48
25	32,58	31,65	3,02	1,68	1,70	1,14	2,30	2,10	2,04	1,72	3,50	2,50
26	32,61	31,74	3,04	1,74	1,73	1,17	2,32	2,12	2,02	1,70	3,62	2,52
27	32,67	31,80	3,06	1,76	1,77	1,19	2,34	2,12	2,02	1,70	3,82	2,52
28	32,69	31,86	3,02	1,72	1,80	1,23	2,36	2,14	2,02	1,70	4,02	2,52
29	32,72	31,92	3,14	1,82	1,82	1,26	2,34	2,14	2,02	1,70	4,16	2,52
30	32,78	32,00	3,16	1,88	1,85	1,29	2,36	2,16	2,02	1,70	4,32	2,54
31	32,88	32,14	3,18	1,90	1,87	1,31	2,40	2,16	2,02	1,70	4,42	2,54

Potsdam, den 24. April 1889. Der Regierungs-Präsident.

99. **Statut**

für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft

„Trintsee-Wiesen-Genossenschaft zu Havelberg“

im Kreise Westprignitz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Havelberg werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Stadtältesten Wettig in Havelberg vom 13. April 1887 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der, ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers Steuerinspectors Farthöfer vom 23. März 1887 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesenen Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojectes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Trintsee-Wiesengenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Havelberg.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projecte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgiltig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen.

Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Termine zur Genossenschaftskasse abzuführen.

Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der

nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse eine Stimme.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Im Interesse der Genossenschaft nöthige Auslagen werden auf Anweisung des Vorstandes aus der Genossenschaftskasse ersetzt.

Eine solche Anweisung ist nur rechtsgiltig, wenn dieselbe außer der Unterschrift des Vorstehers noch diejenige von zwei Vorstandsmitgliedern trägt.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Giltigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und, daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:
a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten Juni und September jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Giltigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jeder Zeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Das Oeffnen und Schließen der Schleusen ist nur auf spezielle Anordnung des Vorstandes zulässig.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer

vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark für jeden Kontraventionsfall.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
3) die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen diese Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden, nebst zwei Stellvertretern, von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung:

„Trintsee-Wiesengenossenschaft zu Havelberg“

zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das „Havelberger Wochenblatt“ und den „Courier für Havelberg und Umgegend“ — jedesmal gleichzeitig — aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmnng der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin,
den 13. März 1889.

gz. **Wilhelm** R.

ggz. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Schelling.

wird in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G.-S. S. 297) hiermit verkündet.

Potsdam, den 30. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Kreise Niederbarnim.

100. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 19. September 1888 (A.-Bl. de 1888 Stück 39 S. 371/72) und vom 11. Februar 1889 (A.-Bl. de 1889 Stück 8 S. 53) bestimme ich hierdurch auf Grund des § 144 Abs. 2 des Ges. über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufes, daß auch die in dem Amtsbezirk Reinickendorf des Kreises Niederbarnim zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in die zu Pankow im Verlage von Emil Pilger erscheinende „Neue Vororts-Zeitung, General-Anzeiger für die Vororte Berlins“ aufzunehmen sind und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll. — Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886, Beilage zum 28sten Stück des Amtsblatts von 1886.

Potsdam, den 26. April 1889.

Der Regierungs Präsident.

Viehseuchen.

101. Der Milzbrand ist bei einer verendeten Kuh des Kossäthen Friedrich Schröter zu Klein-Marzehns bei Belzig festgestellt worden.

Potsdam, den 20. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

102. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Domaine Grube, Kreis Osthavelland, ist erloschen.

Potsdam, den 23. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

103. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindviehstand des Colonisten Friedrich Schweingruber zu Golm, Kreis Osthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 23. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

104. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Kühen des Bauern Heinrich Pillip zu Marzahn, Kreis Niederbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 23. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

105. Der Milzbrand ist bei einem getödteten Ochsen auf dem Rittergute Gielsdorf, Kreis Oberbarnim, festgestellt worden.

Potsdam, den 25. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

106. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Fuhrherrn Wothge zu Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim, ausgebrochen. Ein Pferd desselben ist bei der Tödtung rotzkrank befunden worden.

Potsdam, den 26. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Uebertragung domainenfiskalischer Geschäfte.

9. Dem Königlichen Oberförster Rahm zu Menz ist die Besorgung der nach Einführung der Kreisordnung und Auflösung der Domainen-Polizei-Aemter auch ferner noch von der Königl. Regierung ressortirenden Geschäfte der Domainen- und fiskalischen Patronats-Verwaltung in den Ortschaften Dollgow mit Steinfurt, Alt- und Neu-Globsow mit Dagow, Menz mit Roofen übertragen worden.

Potsdam, den 25. April 1889.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Fortführung der Militair-Eisenbahn nach dem Schießplatze bei Jüterbog.

1. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigt hat, daß durch das Eisenbahn-Regiment allgemeine Vorarbeiten für eine Fortführung der Militaireisenbahn nach dem Schießplatze bei Jüterbog ausgeführt werden, wird hiermit angeordnet, daß Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden zu geschehen lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorangegangene Erlaubniß des Bezirks-Ausschusses unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist nur mit Einwilligung des Besitzers, in deren Ermangelung nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 27. April 1889.

Namens des Bezirksausschusses der Vorsitzende.
In Vertretung. Gedicke.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln 2c.

41. Im Interesse der Betheiligten weise ich wiederholt darauf hin, daß seit 1. Mai 1888 die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Kraft sind.

Dieses Gesetz ist in № 17 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 27. April 1888, sowie in № 96 des Berliner Intelligenzblattes vom 24sten desselben Monats abgedruckt.

Die auf Grund der Vorschriften im § 1 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 des gedachten Gesetzes unterm 10. April 1888 von dem Herrn Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen über die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn sind im Centralblatt für das Deutsche Reich № 15 vom 13. April 1888 veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 1889.

Der Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblattes.

42. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter! Mitbürger!" den Anfangsworten: „In kurzer Zeit, vielleicht schon in einigen Monaten", und den Schlußworten: „Hoch das streitende Proletariat! Hoch die Sozialdemokratie!" ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 23. April 1889.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Bechlin.

27. In **Bechlin** (Kr. Ruppin) wird am 28sten April eine **Reichs-Telegraphenanstalt** in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 25. April 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Errichtung eines Postamts in Schlachtensee bei Zehlendorf.

28. In dem an der Wannsee-Bahn belegenen Villenorte **Schlachtensee** bei Zehlendorf (Kreis Teltow) tritt am 1. Mai für die Dauer der Sommermonate (bis einschließlich 30. September) ein **Postamt mit Telegraphenbetrieb** in Wirksamkeit.

Postverbindungen erhält das Kaiserliche Postamt durch die auf der Wannsee-Bahn verkehrenden Schaffnerbahnposten.

Ein Landbriefbestellbezirk wird der neuen Verkehrsanstalt nicht zugetheilt.

Potsdam, 24. April 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

7. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau Partikulier Most, Ernestine, geb. Beyer, zu Liegnitz, Haynauerstraße Nr. 30, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1881 Lit. F. № 144331 über 200 M. angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Alfred Kanther zu Liegnitz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 24. April 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen rc.

4. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 119) wird **am 16. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr**, in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 hierselbst, die halbjährliche Ausloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 20. April 1889.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Verzeichniß der Koupons für kombinirbare Rundreisebillete.

16. Am 1. Mai d. J. tritt an Stelle des bisherigen Verzeichnisses der Koupons für kombinirbare Rundreisebillete und der Billet-Ausgabestellen ein neues „Verzeichniß der Fahrscheine für zusammenstellbare Rundreisehefte" in Kraft, welches ohne Uebersichtskarte zum Preise von 50 Pf., mit Uebersichtskarte zum Preise von 65 Pf. von sämmtlichen Billet-Expeditionen bezogen werden kann.

Eine Aenderung der Fahrpreise hat nicht stattgefunden. Von den sonst eintretenden Aenderungen heben wir hervor, daß Fahrtunterbrechung außer auf der Anfangs- und End- bezw. Aufenthaltsstation eines Fahrscheines innerhalb der Geltungsdauer des Rundreiseheftes auch auf jeder beliebigen Zwischenstation gegen Bescheinigung des Bahnhofs-Vorstandes gestattet ist.

In dem neuen Verzeichnisse sind auch die Fahrscheine für schweizerische Strecken aufgenommen, so daß eine besondere Bestellung von Rundreiseheften für die Schweiz nicht mehr erforderlich ist.

Die bisherigen Bestellscheine dürfen vom 1. Mai d. J. nicht mehr verwendet werden; die neuen Bestellscheine werden von den Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Im Uebrigen wird auf das Verzeichniß und die demselben vorgedruckten Erläuterungen verwiesen, auch ist Näheres bei den Billet-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 25. April 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Rückfahrkarten nach Badeorten.

17. Rückfahrkarten mit 45tägiger Gültigkeitsdauer nach Badeorten werden wie folgt verkauft:

a. Zum Besuch von Ostseebädern, vom 1. Mai bis 30. September 1889.

Nach **Colberg** von Bromberg, Konitz, Landsberg a. W., Schneidemühl, Stargard i. Pomm., Thorn und Thorn Stadt.

Nach **Elbing** (für Kahlberg) von Berlin, Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg und Inowrazlaw.

Nach **Neuhäuser** von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof und Tilsit.

Nach **Rügenwalde** von Bromberg, Posen und Stargard i. Pomm.

Nach **Stolpmünde** von Bromberg, Posen, Schneidemühl und Stargard i. Pomm.

Nach **Zoppot** von Stargard i. Pomm. über Cöslin.

Nach **Zoppot oder Neufahrwasser** von Berlin, Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg i. Pr., Konitz, Landsberg a. W., Posen, Schneidemühl, Thorn, Thorn Stadt und Tilsit.

Nach **Cranz** von Allenstein, Berlin, Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Goldap, Graudenz, Konitz, Marggrabowa, Ortelsburg, Osterode i. Ostpr. und Tilsit.

Die Inhaber von Rückfahrkarten nach Elbing (für Kahlberg) haben beim Antritt der Rückreise der Billet-expedition eine Bescheinigung des Herrn A. Grunwald zu Kahlberg, daß der Aufenthalt in Kahlberg länger als acht Tage gewährt hat, vorzuzeigen; andernfalls haben die Rückfahrkarten zur Rückreise keine Gültigkeit.

Eine Ueberführung der Fahrkarten-Inhaber findet in Königsberg i. Pr. von und nach dem Bahnhofe der Königsberg-Cranzer bezw. Ostpreußischen Südbahn nicht statt, wohl aber die Ueberführung des expedirten Gepäcks.

b. Zum Besuche von **schlesischen Badeorten** vom 1. Mai bis 30. September 1889:

Nach Langenau Bad von Bromberg, Thorn und Thorn Stadt.

Nach Glatz von Bromberg, Thorn und Thorn Stadt.

Nach Altwasser, Salzbrunn, Fellhammer, Wüstegiersdorf, Charlottenbrunn und Halbstadt (für Bad Cudowa) von Bromberg, Thorn und Thorn Stadt.

Nach Friedeberg a. Q., Reibnitz, Hirschberg, Jannowitz und Liebau von Bromberg, Thorn und Thorn Stadt.

Vom 1. Juni bis 31. August 1889:

Nach Landeck Bad von Bromberg, Thorn und Thorn Stadt.

Nach Reinerz Bad von Bromberg, Thorn und Thorn Stadt.

Näheres ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 16. April 1889.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Ausgabe von Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin.

18. Vom 1. Mai bis einschließlich 30. September d. J. werden Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden Rundreisekarten (feste oder zusammenstellbare), sowie an die Sommerkarten wie folgt ausgegeben werden:

a. **nach Berlin Stadtbahn:**

Von Allenstein, Braunsberg, Bromberg, Danzig lege und hohe Thor, Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Gnesen, Graudenz, Insterburg, Jablonowo, Königsberg i. Pr., Konitz, Korschen, Kreuz, Landsberg a. W., Laskowitz, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode, Pr. Stargard, Schneidemühl, Thorn, Tilsit und Warlubien mit 60tägiger Gültigkeitsdauer, von Beuthen, Breslau, Brieg, Bunzlau, Cottbus, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Guben, Kattowitz, Königszelt, Kreuzburg, Liegnitz, Lissa, Neiße, Oels, Oppeln, Posen, Ratibor, Sagan, Schweidnitz, Tarnowitz und Waldenburg i. Schl. mit 45tägiger Gültigkeitsdauer.

b. **nach Berlin Stettiner Bahnhof:**

Von Belgard, Cöslin, Colberg, Ruhnow, Schlawe und Stolp mit 60tägiger und von Anklam, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Stargard i. Pomm., Stettin und Stralsund mit 45tägiger Gültigkeitsdauer,

c. **nach Berlin Anhalter Bahnhof:**

Von Chemnitz und Dresden Friedrichstadt, Altstadt und Neustadt mit 45tägiger Gültigkeitsdauer.

Im Anschlusse an Rundreisehefte nach Italien, sowie an zusammenstellbare Rundreisehefte werden jedoch die Rückfahrkarten mit 60tägiger Gültigkeitsdauer während des ganzen Jahres verkauft. Ermäßigung bei Kinderbeförderung und Gepäckfreigewicht, sowie Zulösung von Fahrkarten beim Uebergange in höhere Wagenklassen wie im gewöhnlichen Verkehre. Bestellungen von Rückfahrkarten mit Gutscheinen werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die Fahrkarten und Gutscheine portofrei der Billet-Expedition zugesandt wird. Rückfahrkarte und Gutschein werden in solchem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Gültigkeitsdauer beider. Verzeichnisse können zum Preise von 10 Pf. für das Stück durch Vermittelung der Billetexpeditionen bezogen werden und werden den Käufern der Rückfahrkarten mit Gutscheinen ohne besondere Bezahlung verabfolgt. Näheres ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, Breslau u. Berlin, den 16. April 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktionen.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. April d. J. geruht, den jetzigen Vertreter des zweiten ernannten Mitgliedes im Bezirks-Ausschusse zu Potsdam, Regierungs-Assessor Ruffmann zum zweiten Mitgliede dieser Behörde auf Lebenszeit und den Regierungs-Assessor Hackermann zu Potsdam zum Stellvertreter des zweiten ernannten Mitgliedes im gedachten Bezirks-Ausschusse auf die Dauer seines Haupt-Amtes am Sitze des letzteren zu ernennen.

Im Kreise Osthavelland ist der Fabrikbesitzer W. Thiele zu Velten zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Velten ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Ziegeleibesitzers Meinecke zu Motzen, welcher sein Amt als Amtsvorsteher des Amtsbezirks 44, Motzen, niedergelegt hat, der Bürgermeister Regener zu Zossen mit der einstweiligen Verwaltung des genannten Amtsbezirkes beauftragt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rittmeisters a. D. Jouanne der Hauptmann a. D. Strach zu Caputh zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XVII. Caputh ernannt worden.

Die Floßaufseherstelle zu Oderberg ist vom 1. Mai d. J. ab dem bisherigen Schifffahrtsaufseher Seidel zu Cöpenick übertragen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat August Friedrich Franz Dusse ist zum Pfarrer bei der französisch-reformirten Gemeinde zu Bergholz bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Borne, Diözese Belzig, ist durch das am 18. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stammer zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung derselben steht im vorliegenden Falle dem Kirchenregiment zu.

Der Schulamtskandidat Petri ist als ordentlicher Lehrer und Adjunkt am Joachimsthal'schen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Hoehne, Fließbach, Kalb II., Sieber, Roggensack, Kockert, Schulz (Ottomar), Helbig, Lubig, Schuette, Elbe, Engel IV., Kosancke, Huebner V., Schwebsch, Albrecht V., Paul, Kanning, Ernst Müller sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt.

Die Lehrerin Magda Perwo ist als Lehrerin an der städtischen Taubstummenschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Otto Hinze ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Commission zu Berlin sind:

Ernannt: der Regierungs-Assessor von Risselmann zum Regierungs-Rath; der Gerichts-Assessor von Wilmowski zum Regierungs-Assessor.

Angestellt: der Thiergartengärtner Anno Dittmer als Obergärtner und der Büreau-Diätar Pfeiffer als Sekretariats-Assistent.

Angenommen: die Abiturienten Ernst Grünewald, Franz Beyer, Paul Trieglaff, die Primaner Johannes Kaehne, Georg Siebert, Walther Schirmer, Max Nicolai als Civil-Supernumerare, der Militäranwärter Friedrich Wilotzki als Büreau-Diätar und der Militäranwärter Heubeck als Hülfsbote.

Ausgeschieden: der Sekretariats-Assistent Schröder und die Büreau-Diätare Tod und Huwe in Folge ihrer Ernennung zu Geheimen expedirenden Sekretairen und Kalkulatoren in den Königlichen Ministerien der öffentlichen Arbeiten resp. für Handel und Gewerbe, der Civil-Supernumerar Fröbrodt und die Hülfsboten Blanck und Haack auf ihren Antrag. Dem expedirenden Sekretair und Kalkulator Konstantin Dehmel ist gestattet worden, fortan den Namen Dehnert zu führen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Michael Pichl, Tagelöhner,	geboren im Oktober 1843 zu Holubschen, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (1¼ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Dezember 1887),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	22. Februar 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Bur, Zigeuner,	24 Jahre alt, geboren zu Kotzobenz, Bezirk Teschen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. März 1889.
2	Wenzel Duffe, Glasschleifer,	geboren am 26. Dezember 1869 zu Nieder-Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Rochlitz, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	27. März 1889.
3	Josef Heiny, Schneider,	geboren am 16. Mai 1834 zu Borohradek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	20. März 1889.
4	Wenzl Raimann, Lackirer,	geboren am 24. Oktober 1869 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig zu Sykowitz, Bezirk Rakonitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	12. Februar 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
5	Georg Grubmüller, Müller,	geboren am 9. Februar 1844 zu Perwarth, Oesterreich, ortsangehörig zu Henhart, Bezirk Braunau, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln u. Legitimationsfälschung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	17. März 1889.
6	Adalbert Kowanda, Schneider,	geboren 1833 zu Truskowitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kempten,	20. März 1889.
7	Franz Prokop, Fleischhauer,	geboren am 4. Oktober 1843 zu Wilhelmau, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	desgleichen.
8	Anton Novak, Schneidergeselle,	geboren am 9. Januar 1865 zu Viclantic, Bezirk Pilgram, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Genußmittel-Entwendung,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	25. Februar 1889.
9	Georg Hösli, Bäckergeselle,	geboren am 14 April 1867 zu Haseln, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. März 1889.
10	Andreas Delesca, Tagner,	26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Rotoscin, Russisch-Polen,	Betteln und Obdachlosigkeit,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. März 1889.
11	Josef Loeb, Arbeiter,	geboren am 3. Mai 1835 zu Gundershofen, Kreis Hagenau, Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. März 1889.
12	Nicolaus Cesse, Nagelschmied,	geboren am 11. Juni 1860 zu Metz, Lothringen, ortsangehörig zu Paris, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. März 1889.
13	Ivo Thomas, Tagner,	geboren am 19. Februar 1852 zu Plouaret, Departement Côtes du Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
14	Karl Alfred Alexander Libouton, Arbeiter,	geboren am 25. Mai 1865 zu Nancy, Departement Meurthe u. Moselle, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 10. Mai **1889.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Auffinden eines eisernen Kreuzes.

11. Auf Ansuchen des Königl. General-Kommandos des III. Armee-Korps wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Monat November v. J. auf der Feldmark Obersdorf im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ein eisernes Kreuz gefunden worden ist. Der Verlierer desselben wolle sich innerhalb 3 Monaten bei mir schriftlich melden. Potsdam, den 24. April 1889.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Kettenschleppschifffahrt auf der Havel und der Spree.

12. Nachdem die Herren Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten mittelst gemeinschaftlichen Erlasses vom 15. April d. J. — C. 1997 M. f. H. / III. 7180 M. d. ö. A. — die Bestimmungen unter № 5 und 7 der der Berliner Krahngesellschaft H. Bachstein & Co. zu Berlin unterm 13. April 1882 ertheilten „Concession zum Betriebe der Kettenschleppschifffahrt auf der Havel und der Spree von Pichelsdorf-Gemünde bis in die Nähe des Unterbaums in Berlin", inhalts deren das Schleppen der Fahrzeuge und der Transport von Waaren nach einem von mir festzusetzenden Tarife erfolgen soll, aufgehoben haben, wird der von mir unter dem 6. Juli 1882 — O. P. 6334 — genehmigte Schlepplohntarif der genannten Gesellschaft hiermit außer Kraft gesetzt. Potsdam, den 25. April 1889.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Sperre der Wolfsbrucher Schleuse betreffend.

107. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wolfsbrucher Schleuse wegen baulicher Reparaturen in der Zeit vom 16. bis 30. Juni d. J. für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein wird.

Potsdam, den 30. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Gegenständen der Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Hamburg.

108. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. April d. J. dem Comite der Hamburgischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung 1889 die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der bei Gelegenheit dieser Ausstellung mit Genehmigung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg stattfindenden Ausspielung ausgestellter Gegenstände auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Brandenburg und dem Stadtkreise Berlin Loose zu vertreiben. Die Polizeibehörden und Gendarmen werden angewiesen, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Potsdam und Berlin, den 30. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Schuhmacher-Innung zu Potsdam.

109. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 15. November 1886 — Amtsblatt von 1886 Seite 514 — bestimme ich auf Grund des § 100f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung hiermit für den Bezirk der Schuhmacher-Innung zu Potsdam, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten:

a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 d. Gew.-Ord.),
b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§ 97 ff. Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 u. 2),
c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Die Bestimmung tritt mit dem 1. Oktober 1889 in Wirksamkeit.

Der Bezirk der Schuhmacher-Innung zu Potsdam erstreckt sich auf die Stadt Potsdam, die Gemeinden Nowawes, Neuendorf und Kl.-Glienicke des Kreises Teltow, Saarmund und Caputh des Kreises Zauch-Belzig, sowie Bornim, Bornstedt und Marquardt des Kreises Osthavelland.

Potsdam, den 26. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Schuhmacher-Innung zu Rathenow.

110. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 13. Oktober 1888 — Amtsblatt de 1888 pag. 410 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schuhmacher-Innung zu Rathenow, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten:

1) der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2) und

2) derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, beziehungsweise unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2)

in derselben Weise und nach demselben Maaßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

111. Nachweisung der Markt- 2c.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es			
																										Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	69	14	13	13	07	14	23	25	75	30	—	38	29	5	—	7	50	4	50	7	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	15	50	—	—	15	90	32	50	35	—	45	—	4	05	8	—	—	—	5	90	1	20	1	—
3	Bernau	17	70	14	80	14	—	14	30	25	—	31	50	45	—	6	38	6	69	—	—	8	05	1	20	1	—
4	Brandenburg	18	35	14	90	14	90	15	13	27	50	35	—	55	—	4	53	5	68	—	—	7	50	1	30	1	10
5	Dahme	18	24	15	48	14	29	16	—	25	—	32	—	45	—	3	50	6	—	4	—	8	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	18	20	14	62	17	03	14	65	24	—	26	—	32	—	5	—	6	50	—	—	6	75	1	20	1	—
7	Havelberg	19	50	15	50	15	50	16	—	26	50	55	—	65	—	5	50	6	50	3	25	6	75	1	25	—	90
8	Jüterbog	17	80	16	—	14	20	16	—	28	—	32	—	50	—	5	—	7	—	—	—	8	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	17	22	14	82	14	29	15	38	32	50	32	50	40	—	3	50	5	67	—	—	6	—	1	20	1	20
10	Perleberg	18	81	14	60	15	88	14	59	22	50	40	—	45	—	5	44	5	51	—	—	7	66	1	40	1	10
11	Potsdam	18	—	15	15	16	—	15	89	23	50	26	—	41	—	4	80	6	99	—	—	7	95	1	35	1	10
12	Prenzlau	17	55	13	82	13	50	14	13	24	50	35	—	43	—	5	19	6	—	4	—	5	50	1	20	1	—
13	Pritzwalk	18	67	14	40	14	46	14	46	17	—	30	—	39	—	3	48	5	—	4	13	5	50	1	10	—	95
14	Rathenow	18	50	14	64	14	50	15	40	30	—	35	—	44	—	3	66	5	88	—	—	6	16	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	19	—	15	15	15	30	15	25	30	—	32	—	50	—	4	11	6	86	—	—	6	90	1	30	1	05
16	Schwedt	18	—	15	40	14	—	14	92	33	33	31	25	31	25	4	—	6	—	—	—	6	40	1	20	1	—
17	Spandau	18	85	15	32	15	19	15	94	18	29	30	50	43	50	5	25	7	25	—	—	8	50	1	40	1	20
18	Strausberg	18	35	14	91	16	—	16	42	25	—	30	50	35	—	4	25	7	50	—	—	9	40	1	20	1	10
19	Teltow	18	30	14	35	15	42	—	—	40	—	45	—	25	—	5	25	—	—	—	—	—	—	1	30	1	10
20	Templin	18	50	14	50	14	—	15	—	15	—	50	—	50	—	4	—	4	50	—	—	6	50	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	18	30	15	—	14	—	16	—	24	—	26	—	30	—	4	—	6	—	—	—	7	—	1	20	1	—
22	Wittstock	18	80	14	15	15	—	14	73	15	50	34	—	44	—	3	83	5	—	3	33	5	—	1	—	—	89
23	Wriezen a. O.	17	93	14	10	13	77	14	33	23	—	33	50	39	25	4	33	5	50	4	—	6	50	1	30	1	—
	Durchschnitt	18	28	14	84	14	74	15	21	—	—	—	—	—	—	4	52	6	25	—	—	6	95	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Mai 1889.

112. Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Angermünde.		Beeskow.		Bernau.		Brandenburg.		Dahme.		Eberswalde.		Havelberg.		Jüterbog.		Luckenwalde.		Perleberg.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Hafer	7	88	8	40	7	88	8	27	8	40	8	40	8	54	8	40	8	59	7	97
2	Heu	4	20	3	10	4	73	4	31	4	20	3	94	3	68	4	20	3	68	4	26
3	Richtstroh	4	20	4	20	3	69	3	22	3	15	3	68	3	41	3	68	3	15	3	13

Potsdam, den 7. Mai 1889.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1889 in Wirksamkeit. Der Bezirk der Innung erstreckt sich auf den Stadtbezirk Rathenow und die Gemeinden Bamme, Barnewitz, Gr. und Kl. Behnitz, Lüch, Buckow, Buschow, Doeberitz, Elslake, Ferchesar, Damme, Garlitz, Graeningen, Gülpe, Hohennauen, Kotzen, Kriele, Liepe, Landin, Lochow, Moegelin, Moethlow, Mützlitz, Nennhausen, Neufriedrichsdorf, Premnitz, Prietzen, Rhinsmühlen, Semlin, Spaak, Spolirenberg, Stechow, Wassersuppe, Witzke und Wolsier.

Potsdam, den 2. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat April 1889.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 10	— 85	1 05	1 60	2 10	2 91	— 30	— 25	— 55	— 30	— 40	— 55	— 55	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 10	— 75	1 —	1 60	2 30	2 64	— 36	— 26	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 19	1 10	1 70	2 30	3 13	— 40	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	2 60	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 15	1 80	2 30	3 —	— 40	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	1 40	3 67	— 30	— 28	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 20	1 20	1 05	1 50	2 18	2 50	— 30	— 22	— 55	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 50
1 20	— 90	1 20	1 50	2 —	3 —	— 33	— 26	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 60	2 —	3 20	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 94	3 —	— 50	— 36	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 55	3 60	3 60	— 20	2 —
1 28	1 09	1 29	1 60	2 15	2 93	— 36	— 25	— 45	— 45	— 45	— 47	— 45	— 70	2 70	3 80	— 20	1 60
1 20	— 85	1 10	1 55	2 15	2 94	— 30	— 26	— 60	— 40	— 55	— 60	— 55	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	— 90	1 —	1 50	2 10	2 25	— 24	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 60	2 60	2 80	— 30	— 24	— 40	— 44	— 45	— 44	— 40	— 60	3 50	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 10	1 60	2 28	2 80	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 25	3 58	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	2 80	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 50	2 20	2 80	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 70	3 40	3 80	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 40	— 35	— 25	— 55	— 50	— 45	— 55	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 30	1 25	1 20	1 30	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 60	2 20	3 —	— 35	— 25	— 60	— 50	— 60	— 65	— 40	— 50	3 40	3 80	— 20	1 80
1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	3 25	— 32	— 24	— 50	—	— 40	— 50	— 30	— 50	3 60	3 40	— 20	1 80
1 05	— 67	— 91	1 58	2 11	2 34	— 30	— 26	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 05	1 05	1 60	2 20	2 70	— 23	— 24	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 25	3 50	— 20	1 40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Regierungs-Präsident.

Tagespreise incl. 5 % Aufschlag im Monat April 1889.

Potsdam. M. ₰	Prenzlau. M. ₰	Pritzwalk. M. ₰	Rathenow. M. ₰	Neu-Ruppin. M. ₰	Schwedt. M. ₰	Spandau. M. ₰	Strausberg. M. ₰	Teltow. M. ₰	Templin M. ₰	Treuenbrietzen. M. ₰	Wittstock. M. ₰	Wriezen a. O. M. ₰
8 69	7 65	7 88	8 34	8 15	7 83	8 53	8 76	8 84	8 40	8 40	8 09	7 88
4 76	3 15	3 41	3 41	3 62	3 36	4 73	5 09	4 96	3 68	3 68	2 63	3 68
3 87	3 41	2 89	3 15	3 63	3 15	3 95	3 99	3 89	2 63	3 15	2 63	3 25

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

113. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindviehstande des Gutspächters Beyersdorf zu Gatow, Kreis Osthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 6. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

114. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindviehstand der Heilanstalt Schweizerhof bei Zehlendorf, Kreis Teltow, ausgebrochen.

Potsdam, den 6. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

115. Die Räude ist bei der Revision des Pferdemarktes zu Weißensee, Kreis Niederbarnim, bei einem Pferde des Roßschlächters Hinze daselbst festgestellt worden. Potsdam, den 6. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

116. Der Milzbrand ist bei einer getödteten Kuh des Bauern Carl Tornow in Stolpe, Kreis Niederbarnim, festgestellt worden.

Potsdam, den 6. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

117. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehstand des Colonisten Fr. Schweingruber zu Golm, Kreis Osthavelland, sowie unter den Kühen des Molkereibesitzers Müller zu Weißensee, Kreis Niederbarnim, ist erloschen.

Potsdam, den 7. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

118. Der Milzbrand ist bei einer Kuh des Bauerngutsbesitzers Leinitz zu Bechlin, Kreis Ruppin, festgestellt worden.

Potsdam, den 7. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

10. **Liste**

der im Laufe des Etatsjahres 1888|89 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. E. № 9199 über 200 Thlr.
- F. = 49303 = 100 =
- F. = 184631 = 100 =
- G. = 42954 = 50 =
- G. = 43860 = 50 =
- H. = 10268 = 25 =
- H. = 43767 = 25 =
- H. = 44196 = 25 =

II. Staatsanleihe von 1850.

Lit. C. № 2092 über 200 Thlr.
- D. = 15779 = 100 =

III. Staatsanleihe von 1852.

Lit. C. № 1511 über 200 Thlr.
- C. = 10413 = 200 =
- D. = 12917 = 100 =
- D. = 12918 = 100 =
- D. = 13004 = 100 =

IV. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 738 № 73763 über 100 Thlr.
= 774 = 77347 = 100 =

V. Staatsanleihe von 1868 A.

Lit. A. № 2446 über 1000 Thlr.
- C. = 1463 = 300 =

VI. Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie I. № 10606 über 100 Thlr.
= I. = 10734 = 100 =
= I. = 10777 = 100 =
= I. = 10859 = 100 =

Sämmtlich nebst den Zinsscheinen Reihe VIII. № 4—8.

VII. Konsolidirte 4½ prozentige Staatsanleihe.

Lit. E. № 1547 über 100 Thlr.
- E. = 25344 = 100 =
- F. = 34490 = 50 =

VIII. Konsolidirte 4 prozentige Staatsanleihe.

Lit. D. № 122031 über 500 Mk.
- F. = 27374 = 200 =
- F. = 41395 = 200 =

IX. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Serie 4083 № 102051 über 40 Thlr.

X. Reichsanleihe von 1878.

Lit. D. № 11060 über 500 Mk.
- E. = 6032 = 200 =
- E. = 6033 = 200 =
- E. = 22474 = 200 =
- E. = 26643 = 200 =
- E. = 26645 = 200 =
- E. = 26646 = 200 =
- E. = 26675 = 200 =

XI. Reichsanleihe von 1879.

Lit. E. № 3226 über 200 Mk.
- E. = 3227 = 200 =

Berlin, den 4. April 1889.

Königl. Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

* * *

Die vorstehende Liste wird nach Vorschrift des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. S. 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. April 1889.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Mitführung von Trinkgefäßen und Decken für Ziehhunde.

43. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) und des § 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Führer eines Hundefuhrwerks ist verpflichtet, ein Gefäß zum Tränken der Hunde und im

Winter eine trockene Unterlage — Decke oder Brett — bei sich zu führen. Er hat die Hunde rechtzeitig zu tränken und bei kaltem und nassem Wetter, ihnen bei jedem längern Aufenthalt die Unterlage zu unterbreiten.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Berlin, den 26. April 1889.

Der Polizei-Präsident. von Richthofen.

Entziehung eines Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses.

44. Der bisherigen Hebamme Auguste Wonsowsky, geborenen Weber, ist auf Grund des § 53 Absatz 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 12. März 1889 das Prüfungszeugniß als Hebamme entzogen worden. Die ꝛc. Wonsowsky ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 2. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.

Getrocknete Morcheln und Champignons betreffend.

45. Neuerdings ist mehrfach festgestellt worden, daß als **„getrocknete Morcheln"** hier vielfach nicht echte Morcheln, sondern die ihr äußerlich ähnlichen, bisweilen auch in ihrer Wirkung verdächtigen Lorcheln feilgehalten werden, deren Genuß, ganz besonders wenn denselben alte ausgewachsene wurmstichige und faule Exemplare beigemengt sind, leicht für die Gesundheit gefährliche Folgen haben kann.

Ebenso werden als **„getrocknete Champignons"** außerordentlich häufig nicht diese, sondern die zerschnittenen Stiele und Hüte des Steinpilzes nach Entfernung der Röhrenlamellen verkauft, welchen gelegentlich auch giftige Pilze, wie der **„Hörnling"**, der **„Knollenblätterschwamm"** u. a. beigemengt sind. Es wird daher die größte Vorsicht nicht nur beim Einsammeln, wobei alle verdorbenen und schädlichen Exemplare fern zu halten sind, sondern auch für den Genuß derartiger Pilze anzuwenden sein, und empfiehlt es sich, die frischen wie die getrockneten Pilze vor der Zubereitung durch kochendes und kaltes Wasser zu reinigen und eventuell aufzufrischen, um alsdann alle ungesund aussehenden Stücke zu entfernen. Hierbei sei bemerkt, daß das Fleisch des eßbaren Steinpilzes nach dem Trocknen weiß bleibt, während seine gefährlichen Nebenarten blau zu werden pflegen.

Berlin, den 2. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

29. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den angegebenen Tagen hierselbst zur Post gegebenen Einschreibbriefe

A. mit dem Bestimmmungsorte Berlin:

aus dem Jahre 1888:

an Legeler, 12. November, an Gründler, 15. November, an Walter, 1. Dezember, an Eberhardt, 5. Dezember, an König, 5 Dezember, an Nier, 11. Dezember, an Eggert, 14. Dezember, an Gödicke bei Keßler, 18. Dezember, an Falke (in dem Briefe 1 Ring enthaltend), 19. Dezember, an Kunkel, 20. Dezember, an Hertzog (1 Kiste), 22. Dezember, an Moebius, 27. Dezember, an Weiß, 27. Dezember, an Schüßler & Floerecke, 28. Dezember, an Schwendy, 28. Dezember, an Arndt, 28. Dezember, an Gebr. Prescher, 28. Dezember, an Ritze, 28. Dezember, an Lasseck, 28. Dezember, an Aktien-Mobilien-Gesellschaft, 28. Dezember, an Frau Behrendt, 28. Dezember, an Frau Richardt, 28. Dezember, an Frau Lindner, 28. Dezember, an Hahan, 29. Dezember, an Benve, 29. Dezember, an Ahrens, 29. Dezember, an Bohnhof, 29. Dezember, an Müncheberg, 29. Dezember, an Klabisch, 29. Dezember, an Liedigk, 31. Dezember, an Kießling, 31. Dezember;

aus dem Jahre 1889:

an Frau Neumann, 1. Januar, an Agentur der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft, 2. Januar, an Derge, 4. Januar, an David, 6. Januar, an Sprange & Müggenburg, 7. Januar, an Stein, 9. Januar, an Haase, 14. Januar, an Sinzheimer, 17. Januar, an Mehles, 25. Januar, an Franke, 29. Januar, an Schäffer, 29. Januar, an Legeler, 30. Januar, an Krieslat, 7. Februar, an Rentier Meier, 10. Februar, an Jabatz, 18. Februar, an Heidenfelder, 26. Februar, an Friedlaender, 2. März;

B. mit anderen Bestimmungsorten:

aus dem Jahre 1888:

an Robert Walther in Mears (Colorado), 8. März, an Sievers in Petersburg, 29. August, an Sievers in Petersburg, 1. September, an Schütz in Moscau, 20. September, an Hassenpladt & Co. in Gothenburg (Mustersendung), 10. Oktober, an Baumann in Hamburg, 29. Oktober, an Jos. Senger in Wien, 30. Oktober, an Collioud in Graz, 1. November, an Heller in Kolomea (Gal.), 24. November, an Richards in Denver, 11. Dezember, an Meißner in Dresden, 17. Dezember, an Bräutigam in Freienwalde (Oder), 24. Dezember, an Haensch in Prenzlau, 25. Dezember, an Drose in Moabit, 29. Dezember, an Beck in Neuendorf bei Nowawes, 29. Dezember, an Bruscha in Wien, 29. Dezember, an Petry in Aachen, 31. Dezember, an Gutberlet in Frankfurt (Main), 31. Dezember, an Janßen in Güstrow, 31. Dezember;

aus dem Jahre 1889:

an Mattick in Grünberg (Schl.), 15. Januar, an Wulfsberg in Christiania, 20. Januar, an Kül in Westermarkelsdorf bei Burg-Magdeburg, 21. Januar, an Bigorsky in Kiew, 21. Januar, an Utzgerath in Schöneberg, 26. Januar, an Kindermann in Lodz (Mustersendung), 28. Januar, an Meißner in Dolgenbrock bei Königs-Wusterhausen, 13. Februar, an Westphal in Stettin, 15. Februar, an Wulfs-

berg in Christiania, 15. Februar, an Müller in Norden, 16. Februar; ferner Briefe, aufgeliefert in

Reinickendorf:

an Knoll in Berlin, 23. Oktober 1888, an Freyer in Rummelsburg (bei Berlin), 28. November 1888, und ein Postauftrag an Else Müller in Berlin, Breslauerstr. 13, 11. Oktober 1888.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., den 28. April 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfstelle in Eiche.

30. Am 1. Mai wird die Wirksamkeit der in Eiche bestehenden Posthülfstelle auch auf den Telegraphenbetrieb ausgedehnt werden.

Die Posthülfstelle wird sich demzufolge mit der Annahme, Beförderung und Bestellung aller Arten von Telegrammen, mit Ausnahme von telegraphischen Postanweisungen befassen.

Berlin C., den 30. April 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Grünberg U.-M.

31. In **Grünberg (Uckermark)** wird am 5. Mai eine **Reichs-Telegraphenanstalt** in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 2. Mai 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Hammer (Mark).

32. In **Hammer (Mark)**, Kreis Niederbarnim, wird am 8. Mai eine **Reichs-Telegraphenanstalt** in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 4. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

General-Kirchenvisitation.

1. In der Zeit vom 27. Mai bis 3. Juni d. J. findet in der Diözese Baruth unter Leitung des General-Superintendenten der Kurmark, Oberhofprediger D. Kögel, eine General-Kirchen-Visitation statt, über deren Plan die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der Diözese nähere Auskunft ertheilen können.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Rud. Gauer zu Lötzen die Staatsschuldscheine Lit. G. № 43121 über 50 Thlr. und Lit. H. № 43467 über 25 Thlr. angeblich auf der Fahrt von Rastenburg nach Loetzen am 25. März d. J. abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Königl. Notar Koch zu Loetzen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 4. Mai 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

15. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 4. Oktober 1888 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Leopold Lessing zu Berlin W., Voßstraße 17, unter dem Namen **Augusta XV.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Hermsdorf (Gut und Gemeinde), Tegel, Lübars und Dalldorf im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“,

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 4. Mai 1889.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck Theil I.

19. Am 1. Mai d. J. tritt an Stelle des Tarifs für die Beförderung von Personen und Reisegepäck Theil I., enthaltend Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nebst allgemeinen Zusatz-Bestimmungen der preußischen Staats-Eisenbahnen vom 1. Januar 1888 nebst Nachtrag, eine Neuausgabe desselben, welche mehrfache Ergänzungen der bisherigen zusätzlichen Bestimmungen zum Betriebs-Reglement enthält. Näheres ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 1. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

20. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1889	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Thierschau	Gumbinnen	9. Mai	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	Ausstellungs-Commission	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2	do.	Ragnit	16. "				
3	do.	Pillkallen	18. "				
4	do.	Darkehmen	20. "				
5	do.	Goldap	21. "				
6	do.	Bialla	23. "				
7	do.	Loetzen	25. "				
8	Internationale Sport-Ausstellung	Köln	16. Mai bis 30. September	Gegenstände des Sports	Preußischen Staatsbahnen	desgl.	4 Wochen
9	Bienen-Ausstellung	Lyck	7. und 8. August	Bienen, sowie Geräthe u. Erzeugnisse der Bienenzucht	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	desgl.	8 Tage
10	Landes-Thierschau und landwirthschaftliche Ausstellung	Oldenburg	8. bis 11. August	Thiere, Molkereierzeugnisse, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe	Preußischen Staatsbahnen	desgl.	4 Wochen

Gleichzeitig bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. Mai v. J. zur Kenntniß, daß die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der allgemeinen Deutschen Ausstellung für Unfallverhütung in Berlin ausgestellten und unverkauft gebliebenen Gegenstände bis zum 16. November d. J. verlängert wird.

Bromberg, den 28. April 1889. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem practischen Arzte Dr. Typke in Werder den Charakter als „Sanitätsrath" zu verleihen.

Im Kreise Angermünde ist der Rittergutsbesitzer Müller zu Hohenlandin nach abgelaufener Amtszeit aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Landin ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim sind der Direktor Feldtmann zu Neu-Weißensee und der Administrator Ziegner zu Blumberg nach abgelaufener Amtszeit auf's Neue zu Amtsvorstehern der Amtsbezirke XXIV. Weißensee bezw. XIX. Blumberg ernannt worden.

Die Civil-Anwärter Ernst Purand, Paul Siebert und Wilhelm Stahn sind zu Regierungs-Civil-Supernumeraren ernannt worden.

Die Flößmeisterstelle für die Holzflößerei im Kölln- und Tremmer Fließ zu Groß-Väter in der Oberförsterei Reiersdorf ist dem Forstpolizei-Sergeanten Freitag vom 1. Mai d. Js. ab unter Ernennung desselben zum Flößmeister definitiv übertragen worden.

Der Pastorationsgeistliche a. D. lic. theol. Ludwig Karl Viktor Heinrich Otto Baumgarten ist zum Prediger an der Waisen-Erziehungs-Anstalt des großen Friedrichs-Waisenhauses zu Rummelsburg, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der Prediger und bisherige stellvertretende Vorsteher bei dem Evangelischen Johannisstift zu Berlin, Gustav Adolph Theodor Frohner, ist zum dritten Hausgeistlichen beim neuen Strafgefängniß am Plötzensee bei Berlin berufen worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Glasow, Diözese Soldin, ist durch das Ableben des Pfarrers Kachler am 6. April 1889 zur Erledigung gekommen.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Blüthen, Diözese Perleberg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Simon zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Mildenberg, Diözese Zehdenick, ist durch das Ableben des Pfarrers Düsterhaupt am 9. April d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung steht im vorliegenden Falle dem Kirchenregiment zu.

Der Forstassessor von Nathusius ist zum Königlichen Oberförster ernannt und demselben die Verwaltung der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Rheinsberg definitiv übertragen. Berlin, den 1. Mai 1889.
Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5	6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Duschek, Arbeiter,	geboren am 19. März 1847 zu Mistrowitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Unterlassung der Beschaffung eines Unterkommens,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	19. März 1889.
2	Karl Balz, Konditorgehülfe,	geboren am 10. Mai 1843 zu Airolo, Kanton Tessin, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. April 1889.
3	Stefan Tomander, Zigeuner,	ca. 15 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Altendorf, Bez Oswiecim, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. März 1889.
4	Josef Schlegel, Weber,	geboren am 7. Juni 1849 zu Pichlerbaustelle, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stralsund,	1. April 1889.
5	Heinrich (Chaim) Roth, Färbergeselle und Arbeiter,	geboren am 16. Mai 1870 zu Adamy, Bezirk Kamionka, Galizien, ortsangehörig zu Busk, Bez. Kamionka,	Landstreichen u. Gebrauch falscher Papiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	6. April 1889.
6	Friedrich Teltsch, Kürschnergeselle,	geboren am 11. Juni 1863 zu Béla, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Führung eines falschen Namens und Zeugnisses,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	5. April 1889.
7	Franz Fischer, Webergeselle,	geboren am 1. November 1843 zu Rothwasser, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Constanz,	8. März 1889.
8	Martin Fusack, Drahtbinder,	41 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Groß-Dewina, Ungarn,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	20. März 1889.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 17. Mai **1889.**

Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts,

betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Für die Versicherungsanstalt der das Gebiet des Reichs umfassenden Tiefbau-Berufsgenossenschaft wird an Stelle des unter dem 8. Dezember 1887 bekannt gemachten provisorischen Prämientarifs nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes und nachdem inzwischen auch für die genannte Berufsgenossenschaft ein Gefahrentarif aufgestellt worden ist, der nachstehende revidirte Tarif auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes hiermit festgesetzt:

Revidirter Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Gefahrenklasse.	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind. %	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pf.
1	Straßenreinigung und Unterhaltung, sonstige Erdarbeiten, insbesondere Meliorationsarbeiten, Transport von Erde und anderen Baustoffen, Unterhaltung von Schmuckanlagen, soweit nicht nach Ziffer 2 oder 3 eine höhere Gefahrenklasse Anwendung findet	A.	1	1/2
2	Größere Erdbauausführungen, alle Arbeiten der Handwerker, wie Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- &c. Arbeiten, Brunnenbau, Fundirungen, Wasserbauten, Unterhaltung und Reparatur von Mühlengerinnen, Reinigen von Abzugskanälen und Teichen, Dampfwalzenbetrieb, Betrieb von Pumpwerken zu Be- und Entwässerungen, dann von Wasser- und Windmotoren, Herstellung von Steinschlag, Schlackenklopfen, Betrieb von Steinbrüchen	B.	2	1
3	Sämmtliche Sprengarbeiten, Stollen- und Schachtbau	C.	8	4

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, ist der Prämiensatz der Klasse B. zur Anwendung zu bringen.

2) Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit derselbe Arbeiter mit mehreren Arten (Kategorien) von Arbeiten beschäftigt war (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind die verschiedenen Arten in der monatlichen Nachweisung besonders anzugeben und für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zu Grunde gelegt.

Berlin, den 18. April 1889. Das Reichs-Versicherungsamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Errichtung eines Aichungsamtes in Spandau.

119. Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe die Errichtung eines Aichungsamtes in der Stadt Spandau mit der Ordnungsnummer 46 genehmigt und demselben die Befugniß ertheilt hat zur Aichung von Längenmaßen, mit Ausschluß der Bandmaße, von Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten und Meßflaschen, von Fässern mit Einschluß der Taraermittlung, von Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, von Gewichten, sowie von Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 10000 Kg.

Potsdam, den 8. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend Schutzvorrichtungen bei landwirthschaftlichen Maschinen.

120. Auf Grund der §§ $\frac{137 \text{ Abs. } 2}{139}$ des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 31. Mai 1884 (Amtsbl. f. 1884 St. 24 S. 217 bis 220) für den Umfang des Regierungs-Bezirkes hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Jede im Gebrauch befindliche durch ein Göpelwerk oder andere Betriebsvorrichtung in Bewegung gesetzte landwirthschaftliche Maschine muß, sofern sie ihre Arbeit nicht im Fahren verrichtet, in allen ihren Rädertheilen, Wellen und Spindeln soweit abgesperrt oder bedeckt sein, daß beim Betriebe die Bedienungsmannschaft und andere Personen nicht ohne grobe Fahrlässigkeit von dem gehenden Werke ergriffen werden können.

§ 2. Dieselbe Bestimmung (§ 1) gilt für die Räder der Göpel-Werke, die zum Triebwerke gehörigen Treibstangen (Leitungswellen), sowie für alle Uebertragungen und Kuppelungen, durch welche die Göpelwerke und andere Betriebs-Vorrichtungen mit der Maschine (siehe § 1) in Verbindung stehen.

§ 3. So lange die bewegende Kraft in Thätigkeit ist, dürfen Reparaturen an gangbaren Maschinentheilen von Niemandem, das Schmieren und Befühlen nur von der mit der Leitung der Maschine betrauten Person vorgenommen werden.

§ 4. Bei Dampfdreschmaschinen ist der allgemeine Arbeiterverkehr in nächster Nähe von Dampfmaschine und Haupt-Treibriemen durch entsprechende Absperrungen zu verhindern.

§ 5. Das Einfutterungsloch der Dreschmaschine ist mit einer starken, mindestens 50 cm hohen Barrière mit Fußleisten oder mit einer Bretterwand von derselben Höhe zu umgeben.

Auf der Seite, wo die mit dem Einfuttern der Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Vorrichtung fortbleiben, insofern der Stand der Person sich in einem um mindestens 50 cm vertieften Bretterkasten befindet.

Die vorstehend vorgeschriebene Barrière mit Fußleisten oder Bretterwand von 50 cm Höhe ist nicht erforderlich, wenn die Dreschmaschine mit einem Selbsteinleger oder einer Schutztrommel derartig versehen ist, daß Menschen unfreiwillig in das Einfutterungsloch nicht gerathen können.

§ 6. So lange die Maschine (§ 1) und das Göpelwerk der Einwirkung der Triebkraft ausgesetzt sind, dürfen weder jene noch die Betriebsvorrichtungen ohne Aufsicht gelassen werden. — Mit dieser Aufsicht dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen beauftragt werden. — Personen unter 16 Jahren ist die Aufsicht über den Betrieb der Maschine, sowie die Führung der treibenden Kraft nicht anzuvertrauen. Nur mit der Führung von Göpelwerken dürfen ausnahmsweise auch Personen unter 16 Jahren, jedoch niemals unter 14 Jahren betraut werden.

§ 7. Für die Beobachtung der vorstehenden Anordnungen sind verhaftet:

a. der Besitzer der Maschine bezw. des Göpelwerks bezw. dessen Stellvertreter, soweit es sich um die vorschriftsmäßige Einrichtung handelt;
b. die von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter mit der Aufsicht über die in Betrieb gesetzte Maschine betraute Person.

§ 8. Die Besitzer der Maschinen (§ 1) bezw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, Revisionen der Maschinen und ihres Betriebes durch die staatlichen Aufsichtsorgane jederzeit zu gestatten.

§ 9. Dampfmaschinen, Lokomobilen, Wind- und Wassermühlen unterliegen nur den Bestimmungen der §§ 3 und 6 dieser Verordnung und bleiben im Uebrigen die für dieselben bestehenden Vorschriften in Anwendung.

§ 10. Riemen und Drahtseile, welche zwischen den Kraftmaschinen und den Arbeitsmaschinen laufen, müssen, soweit sie in einer geringeren Höhe als 1,70 Meter über dem Erdboden sich befinden, durch geeignete Vorrichtungen (wie z. B. durch Einfriedigung mittelst eines ein Meter breiten Schutzstreifens und dergl.) abgesperrt werden.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese polizeilichen Vorschriften (§§ 1 bis 8 und 10) werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 12. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit während des Betriebes der Maschine entfernt oder vernichtet.

§ 13. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Potsdam, den 30. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Lucanus.

Viehseuchen.

121. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Molkereibesitzers H. Müller zu Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim, ist erloschen.

Potsdam, den 10. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

122. Am Bläschen-Ausschlag ist der Hengst des Kossäthen Georg Koch zu Schadebeuster, Kreis Westprignitz, erkrankt, nachdem derselbe seit März d. J. verschiedene Stuten in Garsedow, Zwischendeich, Schadebeuster, Hinzdorf, Wittenberge, Kreis Westprignitz, und Losenrade (Altmark) gedeckt hatte.

Potsdam, den 10. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

123. Der Rotz (acuter Hautrotz) ist bei einem getödteten Pferde des Rittergutsbesitzers Schwietzke zu Wahlsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, festgestellt worden. Potsdam, den 14. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Monat April 1889.

46. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	18	Mark	75	Pf.,
=	=	=	do.	(mittel)	18	=	35	=
=	=	=	do.	(gering)	17	=	95	=
=	=	=	Roggen	(gut)	14	=	66	=
=	=	=	do.	(mittel)	14	=	41	=
=	=	=	do.	(gering)	14	=	17	=
=	=	=	Gerste	(gut)	17	=	89	=
=	=	=	do.	(mittel)	15	=	85	=
=	=	=	do.	(gering)	13	=	81	=
=	=	=	Hafer	(gut)	15	=	89	=
=	=	=	do.	(mittel)	15	=	29	=
=	=	=	do.	(gering)	14	=	68	=
=	=	=	Erbsen	(gut)	18	=	96	=
=	=	=	do.	(mittel)	18	=	07	=
=	=	=	do.	(gering)	17	=	17	=
=	=	=	Richtstroh		6	=	81	=
=	=	=	Heu		8	=	28	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich** 5% **Aufschlag** für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat April	8,67 Mk.,	3,72 Mk.,	4,90 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	25	Mark	—	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	31	=	67	=
=	=	=	Linsen	45	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	6	=	47	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	20	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	15	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	17	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	10	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	40	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	60	Stück	Eier	3	=	17	=

2) In Charlottenburg.

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	27	=	50	=
=	=	=	Linsen	37	=	50	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	75	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	21	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	26	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	19	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	16	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	45	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	31	=
=	60	Stück	Eier	3	=	28	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats April 1889:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			37	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			31	=
=	1	=	Gerstengraupe			46	=
=	1	=	Gerstengrütze			40	=
=	1	=	Buchweizengrütze			40	=
=	1	=	Hirse			40	=
=	1	=	Reis (Java)			73	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	75	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	78	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	30	=

2) In Charlottenburg:

=	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			60	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			50	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			60	=
=	1	=	Buchweizengrütze			60	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			70	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	=	80	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	60	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 7. Mai 1889.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Verbot eines Flugblatts.

47. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die kleinen Geschäftsleute und Handwerker des 5. Berliner Reichstagswahlkreises!" den Eingangsworten: „Mitbürger! Die Zeit ist nicht mehr fern, wo das Volk wieder zu den Reichstagswahlen schreiten wird ꝛc." und dem Schluß: „Hoch die Sozialdemokratie! Nieder mit dem Großkapital!" ohne Angabe des Druckers und Verlegers nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 9. Mai 1889.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Offene Bezirksphysikatsstelle.

48. In Folge stattgehabter Vermehrung der diesseitigen Bezirksphysikate ist die Stelle eines die Gegend des Gesundbrunnens umfassenden Physikates zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Approbation als Arzt und des Befähigungszeugnisses für die Verwaltung einer Physikatsstelle binnen 6 Wochen ihre Gesuche an mich einreichen.

Berlin, den 9. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Ausschreiben der Beiträge zu den Entschädigungen für getödtete Pferde und Rinder.

4. In Gemäßheit des § 5 des in Kraft gebliebenen Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 (Potsdam S. 91, Frankfurt a. O. S. 65) — betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 58 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 — Reichsgesetz-Blatt S. 153 — und der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 12. März 1881 — Gesetz-Sammlung S. 128 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November v. J. stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder der Provinz 249811 resp. 1224514 ergeben hat.

	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Die im Jahre 1888 gezahlte Entschädigung beträgt insgesammt					19688	03
wovon auf Pferde	8571	—				
und auf Rinder			11117	03		
entfallen.						
Hierzu treten als Verwaltungskosten 3 % mit	257	13	333	51	590	64
Dagegen kommen von diesen	8828	13	11450	54	20278	67
in Abzug bezw. in Anrechnung die aus dem Vorjahre 1887 zu berücksichtigenden	23	81	4365	67	4389	48
Es verbleiben demnach	8804	32	7084	87	15889	19
welchen die den Ortsbehörden ꝛc. bewilligten 3 % Hebegebühren hinzutreten mit	264	13	212	55	476	68
so daß aufzubringen sind zusammen	9068	45	7297	42	16365	87
Zur Deckung dieser Summe sollen pro Pferd 4 Pf. oder	9992	44				
und pro Rind nach der in Gemäßheit der Nummer 3 des Nachtrages zum Reglement vom $\frac{\text{10. März}}{\text{3. Mai}}$ 1885 zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Viehseuchengesetzes vom 25sten Juni 1875 Amtsblatt (Potsdam Stück 22 S. 217, Frankfurt a. O. Stück 21 S. 149/150) vervielfältigten Zahl rund 1 ₰ oder			12245	14		
zusammen also					22237	58
erhoben werden, was gegen obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von	923	99	4947	72	5871	71
	5871 M. 71 Pf.					
ergiebt, welcher bei dem Ausschreiben pro 1889 Berücksichtigung finden wird.						

Berlin, den 9. Mai 1889. Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg. von Levetzow.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Flatow (Mark).

33. In **Flatow (Mark)**, Kreis Osthavelland, wird am 12. Mai eine **Reichs-Telegraphenanstalt** in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 10. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Blumenthal (Prignitz).

34. In **Blumenthal** (Prignitz) wird am 14. Mai eine **Reichs-Telegraphenanstalt** in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 11. Mai 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

16. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 28. Januar 1889 mit Präsentationsvermerk versehenen, von dem Königlichen Oberförster Sachse zu Groß-Schönebeck in Vollmacht des Ministeriums des Königlichen Hauses bezw. der Königlich Preußischen Regierung zu Potsdam eingelegten Muthung wird dem Königlich Preußischen Kronfideicommiß unter dem Namen **Marienwerder I.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188979,9 qm geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertneunundsiebzig $^9/_{10}$ Quadratmeter umfassend, in der Königlichen Forst Pechteich im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem

Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 8. Mai 1889.

Königliches Oberbergamt.

17. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 4. Januar 1889 mit Präsentationsvermerk versehenen, von dem Königlichen Oberförster Sachse zu Groß-Schönebeck in Vollmacht des Ministeriums des Königlichen Hauses bezw. der Königlich Preußischen Regierung zu Potsdam eingelegten Muthung wird dem Königlich Preußischen Kronfideicomniß unter dem Namen **Lisbeth Sachse I.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n o p q r s t a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 951,55 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhunderteinundfünfzig 55/100 Quadratmeter umfassend, in der Königlichen Forst Pechteich im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 8. Mai 1889.

Königliches Oberbergamt.

18. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. Dezember 1888 mit Präsentationsvermerk versehenen, von dem Königlichen Oberförster Sachse zu Groß-Schönebeck in Vollmacht des Ministeriums des Königlichen Hauses bezw. der Königlich Preußischen Regierung zu Potsdam eingelegten Muthung wird dem Königlich Preußischen Kronfideicommiß unter dem Namen **von Alvensleben II.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 914,76 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertvierzehn 76/100 Quadratmeter umfassend, in der Königlichen Forst Pechteich im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Bergggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 8. Mai 1889.

Königliches Oberbergamt.

19. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 28. Januar 1889 mit Präsentationsvermerk versehenen, von dem Königlichen Oberförster Sachse zu Groß-Schönebeck in Vollmacht des Ministeriums des Königlichen Hauses bezw. der Königlich Preußischen Regierung zu Potsdam eingelegten Muthung wird dem Königlich Preußischen Kronfideicommiß unter dem Namen **von Stünzner II.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 966 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertsechsundsechzig Quadratmeter umfassend, in der Königlichen Forst Pechteich im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 8. Mai 1889.

Königliches Oberbergamt.

20. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 11. Januar 1889 mit Präsentationsvermerk versehenen, von dem Königlichen Oberförster Sachse zu Groß-Schönebeck in Vollmacht des Ministeriums des Königlichen Hauses bezw. der Königlich Preußischen Regierung zu Potsdam eingelegten Muthung wird dem Königlich Preußischen Kronfideicommiß unter dem Namen **Groß-Schönebeck** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 992,46 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundert zwei und neunzig 46/100 Quadratmeter umfassend, in der Königlichen Forst Pechteich im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau

des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 8. Mai 1889.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Stückgut-Verkehr auf der Haltestelle Saaten-Neuendorf.

20. Am 15ten d. Mts. wird die Haltestelle Saaten-Neuendorf allgemein für den Eil- und Fracht-Stückgut-Verkehr eröffnet.

Berlin, den 10. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Personenhaltepunkt Rachelshof.

21. Vom 1. Juni d. Js. werden die auf der Bahnstrecke Marienwerder—Marienburg verkehrenden Züge auf dem zwischen Marienwerder und Rehhof eingerichteten Haltepunkte Rachelshof behufs Vermittelung des Personen-Verkehrs nach Bedarf anhalten und werden Fahr- und Rückfahrkarten für den Verkehr zwischen Rachelshof einerseits und Marienwerder, Rehhof, Stuhm und Marienburg andererseits ausgegeben werden.

Die Abfahrt der Züge von Rachelshof ist aus dem am 1. Juni d. Js. erscheinenden Fahrplan zu ersehen.

Die Berechnung der Beförderungspreise erfolgt auf Grund nachstehender Entfernungen:

Rachelshof	—Marienwerder	8,8 km.
"	—Rehhof	4,8 -
"	—Stuhm	15,9 -
"	—Marienburg	29,7 -

Etwaige Gepäckstücke werden von Rachelshof unexpedirt mitgenommen und wird die Fracht hierfür auf der Endstation erhoben.

Näheres ist bei vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 6. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau sind der Rittergutspächter G. Kollin zu Brietzig und der Gutspächter Kieck zu Schönwerder nach Ablauf ihrer Amtszeit aufs Neue zu Amtsvorstehern der Amtsbezirke XII. Brietzig bezw. XIV. Dedelow ernannt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer August Lammers, zur Zeit in Charlottenburg, ist am 27. April d. J. als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Feldmesser Richard Knoepffler aus Gumbinnen ist zum Kataster-Landmesser bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Carl Max Georg Wolfram ist zum Pfarrer der Parochie Nakel, Diözese Wusterhausen, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Seddin, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Crusius am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Hilfslehrer am Andreasrealgymnasium zu Berlin Dr. Ferdinand Dieter ist als ordentlicher Lehrer an der 4. höheren Bürgerschule daselbst angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Mann ist als ordentlicher Lehrer an dem Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die ordentlichen Lehrer Hülsen und Dr. Behrendt am Sophien-Gymnasium in Berlin sind zu Oberlehrern an derselben Anstalt befördert worden.

Die bisherige Hilfslehrerin an der Luisenschule in Berlin, Fräulein Antonie Müller ist als ordentliche Lehrerin an derselben Schule angestellt worden.

Dem Herrn Propst Dr. Jahnel ist die Erlaubniß zur Fortführung der Elementar-Mädchenschule des Frauen-Vereins zur Erziehung katholischer Waisenkinder in Berlin, Lindenstraße 39, ertheilt worden.

Der Gemeindeschullehrer Hermann Nowka ist als Vorschullehrer am Friedrich Werderschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Schulamtskandidaten Dr. Keil und Marggraff sind als ordentliche Lehrer an dem Sophien-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Büreau-Diätar von Wyschetzki ist als Sekretariats-Assistent beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.

Der Stations-Einnehmer Herfurth ist zum Stationskassen-Rendanten und der Stations-Assistent Tornau in Lichtenberg-Friedrichsfelde zum Stations-Einnehmer ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Das Büreau des Königlichen Bergreviers Frankfurt a. O. befindet sich seit Anfang dieses Monats Große Scharrnstraße Nr. 31, 1 Treppe hoch und ist nach wie vor Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr geöffnet.

Frankfurt a. O., im Mai 1889.

Der Königl. Bergrevierbeamte.

Humperdinck, Bergmeister.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 24. Mai **1889.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1889.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

8. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **28.**	**Mai**	Wriezen a. Oder,
6.	**Juni**	Jüterbog 9 Uhr,
7.	"	Oranienburg 9 Uhr,
8.	"	Nauen,
11.	"	Neustadt a. Dosse,
12.	"	Rathenow,
14.	"	Havelberg,
15.	"	Wilsnack 9 Uhr,
18.	"	Meyenburg,
15.	**Juli**	Strasburg i. Uckermark 9 Uhr,
27.	"	Prenzlau,
29.	"	Angermünde,
30.	"	Kyritz 9 Uhr,
31.	"	Wittstock,
1.	**August**	Pritzwalk,
2.	"	Perleberg,
3.	"	Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegs-Ministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1889.

124. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1889 wie folgt festgesetzt worden sind:

Mai: 26., 27., 28., 29., 30.
Juni: 2., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 18., 23., 26., 30.
Juli: 4., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 31.
August: 4., 7., 11., 14., 18., 21., 25., 28.
September: 1., 4., 8., 11., 15., 16., 17., 22., 25., 29.
Oktober: 2., 3., 6., 7., 9., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.
November: 3., 4., 5., 10., 13., 14., 17., 18., 20., 24., 25., 27.
Dezember: 1., 2., 3., 4., 8., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 18., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 29., 31.

Potsdam, den 15. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von christlichen Büchern und Schriften in Berlin.

125. Die Herren Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern haben dem Vorstande der christlichen Gemeinschaft St. Michael zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von christlichen Büchern und Schriften zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Zu dieser Lotterie dürfen 12000 Loose zu je 50 Pf. ausgegeben werden, und es muß der Gesammtwerth der Gewinne 4200 Mark betragen.

Potsdam und Berlin, den 18. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Consulat für Paraguay.

126. Der Kaufmann Moritz Flatow in Berlin ist nach Mittheilung des General-Consuls von Paraguay zum Consul dieses Freistaates in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 21. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

127. Der Milzbrand unter dem Rindviehstande des Kossäthen Schröter zu Kl.-Marzehns bei Belzig ist erloschen.

Potsdam, den 17. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Prüfung für Heilgehülfen.

49. Personen, welche die Prüfung für Heilgehülfen abzulegen wünschen, haben zu diesem Zwecke zunächst 6 Mark Prüfungsgebühren bei der Königlichen Polizei-Haupt-Kasse, Molkenmarkt Nr. 1, im Erdgeschoß, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr gegen Quittung einzuzahlen.

Die Anmeldung ist **nicht bei dem Königlichen Polizei-Präsidium, sondern lediglich bei dem Königlichen Stadtphysikus**, Tempelhofer Ufer 29 I., bis 9 Uhr Vormittags persönlich unter Vorlegung der erhaltenen Quittung zu machen.

Demselben ist künftig außerdem ein **ortspolizeiliches Zeugniß über sittliche Führung des Antragstellers, sowie darüber vorzulegen, daß derselbe seinen dauernden Wohnsitz in Berlin hat.** Personen, welche sich nur vorübergehend hierselbst aufhalten, haben ihre Prüfungsgesuche bei dem für ihren dauernden Wohnsitz zuständigen Königlichen Regierungs-Präsidenten einzubringen.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.

Eröffnung einer Apotheke.

50. Die mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg von dem Grundstücke Neue Hochstraße Nr. 6 nach dem Grundstück Chausseestraße Nr. 54 verlegte Dr. Paul Richter'sche Apotheke zum Phönix ist heute nach vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden.

Berlin, den 17. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Neu-Guinea.

7. Von jetzt ab können Postpäckete ohne Werthangabe nach dem Deutschen Schutzgebiete von Neu-Guinea versandt werden. Die Beförderung der Packete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Niederland oder über Italien. Auf dem Wege über Niederland sind Packete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Italien Packete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen. Die Packete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 8. Mai 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

35. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die daneben vermerkten Beträge vorgefunden worden sind: an Frau Rabbiner Dwore Lewin in Kiew, 30 M., 15. Juli 1888, Frau Lehrer Pahl in Filehne, 1 M., 15. Dezember 1888, Frau Naumann in Berlin, Chausseestr. 44, 10 M., 23. Dezember 1888, Frau Lembke in Berlin, Neue Hochstr. 16, 5 M., 24. Dezember 1888, Elise Gätke in Berlin, Neue Charité, 50 Pf., 25. Dezember 1888, Frl. M. Conrad in Berlin, Georgenstr. 33 II., 10 M., 2. Januar 1889, Sonntag in Berlin, Klopstockstr. 38, 5 M., 22. Januar 1889, Ort in Elbing, Spieringstr. 5, 90 Pf., 25. Januar 1889, Frau Hausa in Berlin, Königstraße 34, 50 Pf., 26. Januar 1889, Anna Wagner adr. Homuth in Berlin, Köpenickerstr. 110, 25 M., 31. Januar 1889, F. Böttger in Berlin, Kurstr. 18/19, 50 Pf., 14. Februar 1889.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen vorgefundenen Beträge der Postarmenkasse überwiesen werden.

Berlin C., 12. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postanweisungen.

36. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende an den angegebenen Tagen in Berlin aufgelieferte unanbringliche Postanweisungen an:

Dr. Paesler in Budapest über 8 Pf., 17. Mai 1888, Hermann Krüger in Lyon über 50 M., 23. Oktober 1888, S. Kupfal in Magdeburg über 35 M. 70 Pf., 25. November 1888, Anna Schrehak in Braunau über 6 M., 9. Dezember 1888, Genetz in Königshoffen bei Straßburg (Elsaß) über 4 M., 31. Dezember 1888, A. Sens in Berlin, Kesselstr. 25., über 1 Pf., 31. Dezember 1888, Anna Quast bei Feldmann in Berlin, Stralauerstr. 41., über 1 Pf., 31. Dezember 1888, Gerichtskasse II. in Berlin über 40 Pf., 1. Januar 1889, R. Berger in Berlin, Friedrichsgracht, über 2 M. 55 Pf., 10. Januar 1889, Kitzerow in Berlin, Landsbergerstr. 103, über 12 M. 80 Pf., 17. Januar 1889, an Stadt-Steueramt in Nürnberg über 1 M. 64 Pf., 3. Februar 1889, an Fr. Ellersieck in Berlin, Schadowstr. 8, über 2 Pf., 24. Februar 1889, ferner ein Betrag der in Verlust gerathenen Postanweisung an Döring in Darmstadt über 20 M. 85 Pf., 19. Oktober 1888.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden.

Berlin C., 12. Mai 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postsendungen.

37. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:

An **Daniel** in Paris, 1 kg, 7. Septbr. 1888; an Hub. **Bremen** in Crefeld, 15 kg, 21. Decbr. 1888; an **Zimmermann** in Kluschnitz bei Gruben in Schlesien, 2½ kg, 22. Decbr. 1888; an Joh. **Albert** in Lüdenscheid, 1 kg, 23. Decbr. 1888; an Fr. **Erdtmann** in Berlin, Brandenburgstr. 65, 6 kg, 24. Decbr. 1888; an **Baermann** in Berlin, Rosenthalerstr. 45, ½ kg, 24. Decbr. 1888; an P. **Plewe** in Johannisthal Niederschönweide, ½ kg, 29. Decbr. 1888; an Gertrud **Nötzel** in Berlin, Solmsstr. 29, ½ kg, 29. Decbr. 1888; an **Roggenwald** in Breslau, 3½ kg, 31. Decbr. 1888; an Rosa **Nagel** in Berlin, Rosenthalerstr. 34/35, 1 kg, 2. Jan. 1889; an Paul **Hoppe** in Cöthen, 4½ kg, 8. Jan. 1889; an **Lattke** in Frankfurt (Oder), ½ kg, 9. Jan. 1889; an **Krzyszlotowicz** in Schroda, 1 kg, 28. Jan. 1889; an C. **Güttner** bei **Bauer** in Berlin, Mariannenstr. 30, 1½ kg, 11. Febr. 1889;

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, bz. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Mehrere Taschenmesser, 1 Siegelring, 5 Schieferstifte, 1 Blechkapsel mit papiernen Buchstaben, Seidenproben, Pelzbesatz und 1 Kragen, 3 Rollen Handschuhleder, 490 Stück Schraubenmuttern, 4 lederne Brieftaschen, 3 Bücher, 2 Kalender und 2 Broches, 2 Dutzend Schlipse, mehrere Schrauben, 1 Geldbörse, 1 Scheere, 2 Schlüssel, 1 Blechschachtel und 1 Rasirmesser, 1 Päckchen Perlen, 2 Schachteln Glacéhandschuhe, 1 Sammetkäppchen, 1 Cigarrenspitze in Etui, 1 Capotte, 1 Tuch und 1 Flasche Cognac, 6 Stück Seife, Häkelarbeit, 1 Angelspiel, 1 Notizmappe, 1 Nadelkissen mit 2 Fingerhüten, 1 Buch: „Unter zwei Königen", 1 Haarbürste, 1 Gewehrlauf, 1 Holzabsatz, 1 Pantoffel, worin 1 Flasche Kölnischen Wassers, Strümpfe mit 2 Rasirmessern, 4 Glocken, Putzpomade, 1 Kinderpistole, 1 Hammerkopf, 4 Metallstifte, 12 Stück 50 gr Gewichte, 1 silberne Remontoiruhr, 2 Schachteln Knöpfe, 2 Lesezeichen, Bürsten, Kämme und 1 Ohrlöffel, 1 Lineal und 1 Nagelbohrer, 4 Typen von Messing, 4 Briefe Nähnadeln, 12 Ledertheile zu Tragebändern, 3 Kaiserbilder, 1 Waschleine, 1 Rolle Draht, 1 Uhrgewicht, Schablonen, Stricknadeln, 2 Medaillen „Kaiser Wilhelm II.", 13 Eisengarn-Facons, 2 Cartons Tischkarten, 1 Lampenbrenner, Perlbesatz, Nägel, Hosenschnallen, 5 Taschentücher, 1 Raummesser, 3 Leibriemen, 1 Uhrgehänge, 1 Geldtäschchen mit 41 Pf., 2 Päckchen mit Uhrzeigern, 1 Päckchen Uhrmacherhandwerkzeug, 2 Holzklötzchen mit Messingrädchen und Spindel, 2 Schürzen, 2 Thürdrücker, 3 Päckchen messingene Ketten, 2 Schnallen, Haken und Oesen, 12 Schnüre Stahlperlen, 1 Vorhängeschloß mit Stange, 1 Cliché, 1 Handschuhknöpfer, 1 Vogelbalg, Tuchproben, worauf 8 M. 90 Pf. Zollgebühren haften, Schlösser, Schlüssel, Strümpfe, Knöpfe, verschiedene Messer, 6 Photographien, 3 Bände „Master Humphreys Clock" von Dickens, 1 Leinenschürze, 4 Fenstervorhänge, 4 Kleiderhaken, 1 Stützen-Spitze, 2 Stück blauer Atlasstoff, 1 Streichholzbüchse, 2 Bände „Deutsche Wehrordnung", Lieferung 1 „Das Buch vom gesunden Menschen" von Bock, Lieferung 1 „Graf Bismarck und seine Leute" von Busch, 1 Rolle rothes Streichgarn, 1 Buch „Deutsche Märchen" von Schmidt, 1 gehäkeltes Beutelgeldtäschchen, 2 Bücher „Es schickt sich nicht" und „Der Jungfrau feines Benehmen", 1 Buch: „Tägliche Losungen und Lehrtexte der Brüdergemeinde".

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds werden versteigert werden.

Berlin C., den 16. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei dem Postamte Nr. 75 (Krausenstraße).

38. Bei dem Postamte № 75 (Krausenstraße) hierselbst wird am 25. Mai der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Die Dienststunden für den Telegrammverkehr mit dem Publikum werden für diese Geschäftsstelle wie folgt festgesetzt:

A. an Wochentagen:
von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends,

B. an Sonn- und Feiertagen:
von 8 bis 9 Uhr Morgens und
von 5 bis 7 Uhr Abends.

Berlin C., den 17. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Nackel (Mark).

39. In **Nackel** (Mark) wird am 17. Mai eine **Reichs-Telegraphenanstalt** in Wirksamkeit treten.

Potsdam, 14. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom

16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß im Nachlasse des hierselbst verstorbenen Sprachlehrers Albert Röhr die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1885 Lit. D. № 45562 über 500 M. und Lit. E. № 29147 über 300 M. angeblich vermißt werden. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kaufmann Joseph Labaschin hier, Elsasserstraße Nr. 90, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 13. Mai 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachträge zum Tarif für den Rumänisch-Norddeutschen Verkehr.

21. Mit dem 1. Juli d. Js. treten zu den Tarifheften 1—4 des Theils II. des Tarifs für den Rumänisch-Norddeutschen Verkehr neue Nachträge in Kraft. Dieselben enthalten Zuschlagstabellen zu den Frachtsätzen des Allgemeinen Tarifs und mehrerer Ausnahme-Tarife, welche den jeweiligen Aenderungen des Standes der rumänischen Valuta Rechnung tragen. Exemplare der Nachträge sind kostenfrei von der Güterkasse in Stettin und dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz zu beziehen.

Berlin, den 10. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag 7 zum Kilometerzeiger ꝛc.

22. Mit dem 1. Juni 1889 bezw. dem Eröffnungstage der Strecke Wongrowitz-Inowrazlaw kommen für den Direktions-Bezirk Bromberg zur Einführung:

I. Der Nachtrag 7 zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von
a. Personen und Reisegepäck,
b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
c. Eil- und Frachtgütern

vom 1. April 1888, enthaltend:

1) Entfernungen für die Stationen der Strecke Wongrowitz-Inowrazlaw und den Personen-Haltepunkt Rachelshof;
2) Anderweite Entfernungen zufolge der Abkürzungslinie Rogasen-Inowrazlaw;
3) Abgekürzte Entfernungen für Hoppegarten, Kaulsdorf und Neuenhagen;
4) Berichtigungen, welche in einzelnen Fällen geringfügige Erhöhungen zur Folge haben.

II. Neue und anderweite, zum Theil erhöhte Getreide-Ausnahmefrachtsätze, welche bei den Stationen des Bezirks Bromberg zu erfahren sind.

Die Erhöhungen treten erst am 1. Juli 1889 in Kraft.

Bromberg, den 10. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Sommerfahrplan.

23. Vom 1. Juni d. J., an welchem der beiliegende Sommerfahrplan in Kraft tritt, wird der Schnellzug 2 in Kobbelbude, der Courirzug 3 in Pelplin und Ludwigsort und der Courirzug 4 in Czerwinsk **nicht** mehr anhalten.

Der mit Zug 3 in Czerwinsk eingehende Verkehr wird nach den Zwischenstationen bis Dirschau durch den neuen gemischten Zug 383 weiter vermittelt, während der Verkehr derjenigen Zwischenstationen der Strecke Dirschau—Laskowitz, auf welchen der Zug 4 nicht anhält, mit dem neuen gemischten Zuge 384 bis Laskowitz zum Uebergang auf den Zug 4 voraus befördert wird.

Das Anhalten des Zuges 2 in Kobbelbude und des Zuges 3 in Ludwigsort kommt wegen Mangels eines Verkehrsbedürfnisses in Wegfall.

Der Courirzug 24 kommt zum ersten Mal am 1. Juni von Königsberg zur Ablassung.

Bromberg, den 13. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

9. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß das von dem Bauunternehmer Gustav Gutschow zu Hermsdorf erworbene, 11 ar 54 qm große, im Grundbuche von den Rittergütern des Kreises Niederbarnim Band I. Blatt 337 verzeichnete Grundstück von dem Gutsbezirk Hermsdorf abgetrennt und in den gleichnamigen Gemeindebezirk einverleibt wird.

Berlin, den 7. Mai 1889.

Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rechnungsführers Landgraf der Wirthschafts-Inspector Carl Peters zu Börnicke zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XVIII. Börnicke ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim sind an Stelle des verstorbenen kommissarischen Amtsvorstehers von Treskow der Gemeindevorsteher Seeger zu Zerpenschleuse zum Amtsvorsteher, und der Gutsbesitzer Stegemann zu Zerpenschleuse zu dessen Stellvertreter für den Amtsbezirk Zerpenschleuse ernannt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Archidiakonat zu Pritzwalk, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des Archidiakonus Klügel demnächst zur Erledigung.

Der Schulamtskandidat Haenlein ist als ordentlicher Lehrer am Humboldts-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April sind:

Ernannt: zu Ober-Postdirectionssecretairen die Post-

secretaire Hey und Jausly, zu Büreauassistenten die Postassistenten Engel, Heinemann, Horack, Kutzer, Löhrke, Römermann, die Telegraphenassistenten Dobe, Plate, Schulius und Torgasch, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Barthol, Breitzmann, Brucks, Dietzel, Franz, Freytag, Frohloff, Fullrich, Gebhardt, Glesner, Imker, Krause, Mann, Maron, M. B. Schmidt, Schumann, Steinkopf, Stockmann, Tiedemann, Weiß, Werner, Zahn, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Brückner, Freitag, Garz, Gerlach, Kaatz, Knappe, Neumann, Quint, Plesch, Walter.

Angestellt: als Postsecretaire die Postpraktikanten Forster, Große-Leege, Holz, von Lagerström, Musold, Orthmann, Reppin, als Postassistenten die Postassistenten Bauer, von Bergen, Braun, Bredow, Brunckow, Christ, Dahm, Espenner, Geib, Grobbel, Grunert, Grunke, C. F. Haase, C. J. A. Haase, Hoffmann, Kiesewetter, Kroll, Kümmerling, Lorenz, Mainzer, Messer, C. O. Müller, Ph. Müller, Nitsch, Picard, Pohl, Rau, Rausch, Rehländer, Sattler, Schilf, Schondorf, Schubert, Schütter, Schwarz, Weinhold, Zeltinger, als Telegraphenassistenten die Postassistenten Awe, Beda, Dams, Dreger, Jacoby, Machowski, Pohl, Schleich, Seydel, die Telegraphenanwärter Brenk, Eckstein, Porsch, Splinter, Wehnert.

Versetzt von Berlin: die Postkassirer Bergmann nach Potsdam, Engelbrecht nach Bromberg, Stöphasius nach Elmshorn, der Telegraphenamtskassirer Brandes nach Danzig, die Ober-Postdirectionssecretaire Gregor nach Mühlhausen (Thür.), Schubert nach Hamburg, die Postsecretaire Becker nach Frankfurt (Main), Bendig nach Trier, Frömsdorf nach Bromberg, Heinrici nach Braunschweig, Hentschel nach Oppeln, Janzohn nach Frankfurt (Oder), Klint nach Metz, Knittel nach Lissa (Posen), Krüger nach Liegnitz, Münchmeyer nach Hannover, Stichling nach Breslau, Wiese nach Korschen, der Telegraphensecretair Becker nach Hagen (Westf.), der Ober-Telegraphenassistent Sperlich nach Schweidnitz, der Postassistent Platt nach Mainz, der Telegraphenassistent Sacks nach Breslau, der Postsecretair Große von Charlottenburg nach Oldenburg (Grh.), nach Berlin: die Postdirectoren Dieckmann von Königshütte (Oberschl.), Kunow von Elmshorn, der Postinspector Kürbis von Potsdam, die Ober-Postdirectionssecretaire Hansen von Coblenz, Iben von Erfurt, Moch von Oppeln, Sauer von Königsberg (Pr.), Schrock von Potsdam, Schröter von Breslau, die Ober-Postsecretaire von Brause von Cassel, Buchholz von Stettin, die Postsecretaire Boldin von Jastrow, Fritsche von Straßburg (Els.), Fluche von Breslau, Mertens von Hannover, Herwig von Cassel, Pietsch von Beuthen (Oberschl.), der Ober-Telegraphenassistent Blietz von Schneidemühl, die Postassistenten Braun von Cöslin, Köster von Bremen, der Postsecretair Eichhorn von Mainz nach Charlottenburg, der Postassistent Klatt von Schlochau nach Charlottenburg, der Postverwalter Paesch von Prieborn nach Tegeler Landstraße.

In den Ruhestand versetzt: die Postsecretaire Betz und Weye.

Gestorben: der Ober-Postsecretair Kreker, der Ober-Postassistent Albrecht, der Ober-Telegraphenassistent Hasse.

Entlassen: der Postassistent Claus.

Personalveränderungen
im Bezirke des Kammergerichts im Monat April 1889.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Senats-Präsident des Reichsgerichts Drenkmann zum Präsidenten des Kammergerichts mit dem Karakter als Wirklicher Geheimer Oberjustizrath und dem Range eines Raths erster Klasse; der Gerichtsassessor Badstübner zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Schömberg; der Gerichtsassessor Meß zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Graetz. Versetzt ist der Amtsrichter Niehoff in Nörenberg an das Amtsgericht zu Lübben.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Bock, Dr. Grapow, Lindow, Dr. Schellhas, Dornbusch, Rudolph, Heine, Ewald Schmidt, Koch, Zeidler, Dr. Norden. Entlassen sind: von Schelling zwecks Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amtes, Stolle zwecks Uebertritts in die Kommunalverwaltung.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Dr. Perl beim Landgericht I. zu Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: der Gerichtsassessor Ziemßen bei dem Amtsgericht zu Treuenbrietzen, die Gerichtsassessoren Dr. Robert Lehfeld, Georg Becker, Lattermann und Jacobson beim Landgericht I. zu Berlin; der Rechtsanwalt Dr. Perl in Berlin und der Gerichtsassessor Böhm beim Kammergericht. Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwälte Busse, Reinboth, Dr. Haendly und Bading in Berlin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Seligsohn, Maywald, Nathansohn, Huber, Hellwig, Gause, von Kryger, Asch. Uebernommen sind: Dr. Mendel und Graf d'Haussonville aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin. Versetzt ist: Adolf Fischer in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen. Entlassen sind: Hahn und von Hassell zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst. Gestorben ist: Moßner.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Kassirer der Justizhauptkasse zu Berlin, Rechnungsrath Nagel, zum Rechnungsrevisor beim Kammergericht. Zu Gerichtsschreibern: die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Neumann beim Kammergericht, Reichert, Loock, Weyergang, Brannasch in Berlin beim Amtsgericht I. daselbst, Thon, Krenke, Rehropp in Berlin beim Amtsgericht II. daselbst, Zell in Neu-Ruppin bei dem Landgericht daselbst, Balke in Havelberg bei dem Amtsgericht in Zehden, Lindenau in Eberswalde bei dem Amtsgericht in Coepenick, Wolff in Cottbus bei dem Landgericht daselbst, zu Sekretären bei der Staatsanwaltschaft die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Westphal in Freienwalde a. O. bei der Staatsanwaltschaft zu Prenzlau, Altmann in Potsdam bei der Staatsanwaltschaft daselbst und der etatsmäßige Assistent Dohmann in Berlin bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. daselbst, zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen die Aktuare Voigt, Waesch in Berlin, Franke in Woldenberg, Meyer in Berlin, bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Oertel in Berlin beim Kammergericht, Granzow bei dem Amtsgericht zu Neu-Ruppin, Götzke beim Amtsgericht II. zu Berlin, Geiseler in Prenzlau beim Amtsgericht zu Eberswalde, die Militäranwärter Ensconatus, Baller, Waetzold, Koch, Graeber, Trühe, Schrahe, Werner bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, Schindler bei dem Amtsgericht zu Cottbus, Burghardt bei dem Amtsgericht zu Charlottenburg, Hiller bei dem Amtsgericht zu Havelberg, zu etatsmäßigen Assistenten der Aktuar Lüders bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. zu Berlin, der Militäranwärter Huhn bei der Staatsanwaltschaft zu Neu-Ruppin. Zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Carius bei dem Landgericht I. zu Berlin, Brinner, Albrecht, Eichhorn, Fischer bei dem Amtsgericht I. zu Berlin. Die Anstellung des etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Hartung in Brandenburg a. H. ist rückgängig gemacht, Hartung verbleibt in Freienwalde a. O. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Hagemann und Engelmann vom Amtsgericht I. als Sekretäre an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. zu Berlin, O. von Gülich vom Amtsgericht I. an das Amtsgericht II. zu Berlin, Galle in Neudamm an das Landgericht zu Landsberg a. W., Krafack in Zehden an das Amtsgericht zu Charlottenburg, der etatsmäßige Assistent Freygang bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Potsdam als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehülfe an das Landgericht daselbst, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Linkersdorf in Landsberg a. W. an das Amtsgericht zu Cottbus, Ehrenreich in Fürstenberg a. O. an das Amtsgericht zu Brandenburg a. H. Entlassen sind: der Gerichtsschreiber Wangerin bei dem Amtsgericht I. zu Berlin in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Kalkulator im Justizministerium; der etatsmäßige Assistent Wetzel bei der Oberstaatsanwaltschaft zu Berlin auf seinen Antrag. Pensionirt ist der Gerichtsvollzieher Bock bei dem Amtsgericht I. zu Berlin. Verstorben ist der Gerichtsschreiber Karl Bayer bei dem Amtsgericht I. zu Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karoline Lammel, ledige Köchin (Händlerin),	geboren am 18. Juni 1857 zu Friedrichswald, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Mai 1888),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. März 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Ulrich Scheidegger, Tagner,	geboren am 16. April 1846 zu Oberberg, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Unterseen, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. April 1889.
2	Lorenz Wätter, Dienstknecht,	geboren am 2. Februar 1857 zu Buslingen, Gemeinde Remetschwyl, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	6. April 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Valerian Przectawski (Przeclawski), Zimmermann,	geboren am 30. Juli 1859 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin, Preußen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	14. Februar 1889.
4	Josef Nitsche, Schachtmeister,	geboren am 9. Mai 1839 zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. März 1889.
5	Josef Paulista, Arbeiter (Glasbläser),	geboren am 19. Oktober 1868 zu Masowa, Oesterreich, ortsangehörig zu Cernow, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	16. April 1889.
6	Oskar Andersen, Metalldreher,	geboren am 24. August 1860 zu Christianshaven bei Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	24. Januar 1889.
7	Johann Herzig, Zimmergeselle,	geboren am 27. März 1847 zu Lobendau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Erregung ruhestörenden Lärms,	derselbe,	18. März 1889.
8	Julius Reisner, Handlungsgehülfe,	geboren am 26. April 1866 zu Pozega, Slavonien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	27. März 1889.
9	Karl Schelling (Price), Fischer,	geboren am 27. August 1865 zu Stuttgart, Württemberg, ortsangehörig zu London, England,	Hehlerei und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königliche Polizeidirektion zu München,	9. März 1889.
10	Josef Pich, Müllergeselle,	geboren am 13. April 1854 zu Niederprausnitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. März 1889.
11	Jakob Kaffkewitz, Tapezierer,	geboren am 10. März 1862 zu Lomza, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Worms,	14. April 1889.
12	Josef Robischeck, Bäckergeselle,	geboren am 15. Oktober 1858 zu Milowitz, Kreis Jungbunzlau, Böhmen,	Landstreichen, Erregung ruhestörenden Lärms, Sachbeschädigung,	Fürstlich reußisches Landrathsamt zu Schleiz,	16. März 1889.
13	Josef Locher, Zuckerbäcker,	geboren am 18. April 1867 zu Almens, Kreis Graubünden, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. April 1889.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
14	Josef Svec, Fleischergeselle,	geboren am 2. Januar 1864 zu Deutschbrodt, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. April 1889.
15	Franz Korsiniak, Arbeiter,	42 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Olsanitza, Bezirk Krakau, Galizien,	Landstreichen und Betrug,	derselbe,	9. April 1889.
16	Josef Kluczka, Drahtbinder,	geboren am 19. März 1855 zu Zakopcse, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	10. April 1889.
17	Robert Florian Boll, Bäcker,	geboren am 3. Juni 1871 zu Biel, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	11. März 1889.
18	Johann Rosenbaum, Händler,	geboren am 12. Januar 1812 zu Cöln, Preußen, ortsangehörig zu Arnheim, Niederlande,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	12. April 1889.
19	Josef Winter, Schneider,	geboren am 23. April 1856 zu Hostinka, Böhmen, ortsangehörig zu Bestec-Svĕtha, ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Worms,	12. März 1889.
20	Naretto Giacomo, Erdarbeiter,	geboren am 21. März 1856 zu Rivarolo, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	11. April 1889.
21	Ludwig Ferrero, Erdarbeiter,	geboren am 22. Februar 1866 zu Turin, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
22	Karl Bernabelli, Erdarbeiter,	geboren am 24. Februar 1851 zu Mailand, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
23	Josef Nittel, Müller,	geboren am 14. März 1872 zu Bürgstein, Kreis Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	13. April 1889.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, gültig vom 1. Juni 1889 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 31. Mai **1889.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 9.) № 1853. Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 16. April 1889.

(Stück 10.) № 1854. Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869. Vom 18. April 1889.

№ 1855. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 19. April 1889.

(Stück 11.) № 1856. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 10.) № 9330. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen. Vom 11. März 1889.

(Stück 11.) № 9331. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1889, betreffend den Rang des Ober-Landstallmeisters.

№ 9332. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1889, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April 1889 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1889.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

9. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 6. Juni Jüterbog 9 Uhr,
7. „ Oranienburg 9 Uhr,
8. „ Nauen,
11. „ Neustadt a. Dosse,
12. „ Rathenow,
14. „ Havelberg,
15. „ Wilsnack 9 Uhr,
18. „ Meyenburg,
16. Juli Strasburg i. Uckermark 9 Uhr,
27. „ Prenzlau,
29. Juli Angermünde,
30. „ Kyritz 9 Uhr,
31. „ Wittstock,
1. August Pritzwalk,
2. „ Perleberg,
3. „ Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegs-Ministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Schifffahrtssperre auf der Elbe.

128. Im Interesse des schifffahrttreibenden Publikums des diesseitigen Regierungsbezirks wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der Großherzogl. Flußbau-Verwaltungs-Commission in

Concessionen ertheilt: 1) dem Apotheker Ernst Emil Waldemar Witte, hier, für die Ecke der Potsdamer- und Alvenslebenstraße, 2) dem Apotheker Gustav Scheffen zu Lieberose für die Ecke der Liegnitzer- und Reichenbergerstraße, 3) dem Apotheker Otto Großmann hier, für den Hansaplatz, 4) dem Apotheker Friedrich Wilhelm Paul Kauder hier, für die Ecke der Prenzlauer Allee und Metzerstraße, 5) dem Apotheker Robert Sehrt zu Frankfurt a. M., für das Kronprinzen-Ufer in der Gegend der Roon- und Hindersinstraße, 6) dem Apotheker Emil Thomas hier, für die Kreuzung der Hoch- und Gerichtsstraße. Außerdem ist durch Erlaß vom gleichen Tage 7) dem Apothekenpächter Karl Hesse zu Zeven, die heimgefallene Konzession des verstorbenen Apothekers Seidel in der Chausseestraße an der Ecke Tieckstraße und 8) dem Apotheker Karl Ludwig Theodor Howitz zu Stettin, die heimgefallene früher Erhardt'sche Konzession auf dem Gesundbrunnen am Treffpunkte der Colonie-, Exercier- und Schwedenstraße verliehen worden.

Berlin, den 21. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufrechterhaltung der Sonn- und Festtagsruhe auf dem städtischen Centralviehhofe.

52. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 19), der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) und der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird unter Zustimmung des Königliche Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin hierdurch von Landespolizeiwegen für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Das Verladen (Ein- und Ausladen) von Vieh in Wagen jeglicher Art, desgleichen das Ueberführen des Viehes von und zu den Wagen und von und zu den Stallungen und Verkaufshallen, sowie die Zuführung von Vieh nach dem Centralviehhofe ist an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags verboten.

§ 2. Die Abführung von Vieh vom Central-Viehhofe ist an Sonn- und Festtagen von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags untersagt.

§ 3. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Polizeibehörde unter besonderen Umständen Ausnahmen gestatten.

§ 4. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident v. Richthofen.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit den Bahama-Inseln.

8. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Bahama-Inseln versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 22. Mai 1889.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung eines Zweigpostamts auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder).

40. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird am 1. Juni für die Dauer der Badezeit bis einschließlich 30. September ein **Zweigpostamt mit Telegraphenbetrieb** wiederum eingerichtet, welches die Bezeichnung „Freienwalde (Oder) 2" erhält.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt:

An den Wochentagen

von 7 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

An den Sonn- und Feiertagen

von 7 bis 9 Uhr Vorm. und von 5—6 Uhr Nachm., außerdem von 12—1 Uhr Mittags für den Telegraphenbetrieb.

Ferner hat das Kaiserliche Postamt außerhalb der vorbezeichneten Dienststunden Telegramme vom Publikum anzunehmen, sofern ein Beamter gerade in den Diensträumen anwesend ist.

Die neue Verkehrsanstalt erhält wochentägig fünfmalige, Sonntags dreimalige Postverbindung mit dem Kaiserlichen Postamte in der Stadt Freienwalde (Oder).

Mit der Bestellung der nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen — ausschließlich der Telegramme — hat das Zweigpostamt keine Befassung.

Potsdam, 19. Mai 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Errichtung einer Postagentur in Berge (Mark).

41. In dem Orte **Berge (Mark)** bei Nauen tritt am 1. Juni d. J. eine **Postagentur** in Wirksamkeit.

Dem Landbriefbestellbezirk der neuen Verkehrsanstalt werden die bisher zum Bestellbezirke des Kaiserlichen Postamts in Nauen gehörigen Orte Berge-Vorwerk, Ribbeck, Marienhof, Uhlenberg und Bernitzow zugetheilt.

Verbindung erhält die Agentur durch wochentägig zweimalige Landpostfahrten Nauen—Berge (Mark)—Ribbeck. An Sonntagen wird die Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß hergestellt.

Potsdam, 19. Mai 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Stadt-Fernsprecheinrichtungen betreffend.

42. Diejenigen Personen, welche noch für das laufende Rechnungsjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Potsdam, Spandau,

Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Oranienburg, Grünau, Wannsee und Ludwigsfelde wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens bis Ende Juni**, an das Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Potsdam, den 20. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Klosterdorf bei Strausberg

43. In Klosterdorf bei Strausberg wird am 27. Mai eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten. Potsdam, 25. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.

1. Die zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 3. bis 7. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in Berlin im Lehramte stehen, sind bis zum 6. August 1889 durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Zweite Lehrerprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

2. Die zweite Lehrerprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 29. Oktober bis 2. November 1889** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 1. Oktober d. J. durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

3. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 21. und 22. November 1889** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 20. August 1889 einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

4. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 12. und 13. November** event. **10. und 11. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 31. August d. J. einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren, und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die volle (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung von Sprachlehrerinnen in Berlin.

5. Die Prüfung zur Erlangung der Lehr-Befähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin im Lokale der Königl. Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, **vom 25. November 1889 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 28. Oktober 1889 an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung ist beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen

Concessionen ertheilt: 1) dem Apotheker Ernst Emil Waldemar Witte, hier, für die Ecke der Potsdamer- und Alvenslebenstraße, 2) dem Apotheker Gustav Scheffen zu Lieberose für die Ecke der Liegnitzer- und Reichenbergerstraße, 3) dem Apotheker Otto Großmann hier, für den Hansaplatz, 4) dem Apotheker Friedrich Wilhelm Paul Kauder hier, für die Ecke der Prenzlauer Allee und Metzerstraße, 5) dem Apotheker Robert Sehrt zu Frankfurt a. M., für das Kronprinzen-Ufer in der Gegend der Roon- und Hindersinstraße, 6) dem Apotheker Emil Thomas hier, für die Kreuzung der Hoch- und Gerichtsstraße. Außerdem ist durch Erlaß vom gleichen Tage 7) dem Apothekenpächter Karl Hesse zu Zeven, die heimgefallene Konzession des verstorbenen Apothekers Seidel in der Chausseestraße an der Ecke Tieckstraße und 8) dem Apotheker Karl Ludwig Theodor Howitz zu Stettin, die heimgefallene früher Erhardt'sche Konzession auf dem Gesundbrunnen am Treffpunkte der Colonie-, Exercier- und Schwedenstraße verliehen worden.

Berlin, den 21. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufrechterhaltung der Sonn- und Festtagsruhe auf dem städtischen Centralviehhofe.

52. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 19), der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) und der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird unter Zustimmung des Königliche Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin hierdurch von Landespolizeiwegen für den Stadkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Das Verladen (Ein- und Ausladen) von Vieh in Wagen jeglicher Art, desgleichen das Ueberführen des Viehes von und zu den Wagen und von und zu den Stallungen und Verkaufshallen, sowie die Zuführung von Vieh nach dem Centralviehhofe ist an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags verboten.

§ 2. Die Abführung von Vieh vom Central-Viehhofe ist an Sonn- und Festtagen von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags untersagt.

§ 3. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Polizeibehörde unter besonderen Umständen Ausnahmen gestatten.

§ 4. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident v. Richthofen.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit den Bahama-Inseln.

8. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Bahama-Inseln versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 22. Mai 1889.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung eines Zweigpostamts auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder).

40. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird am 1. Juni für die Dauer der Badezeit bis einschließlich 30. September ein **Zweigpostamt mit Telegraphenbetrieb** wiederum eingerichtet, welches die Bezeichnung „Freienwalde (Oder) 2" erhält.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt:

An den Wochentagen

von 7 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

An den Sonn- und Feiertagen

von 7 bis 9 Uhr Vorm. und von 5—6 Uhr Nachm., außerdem von 12—1 Uhr Mittags für den Telegraphenbetrieb.

Ferner hat das Kaiserliche Postamt außerhalb der vorbezeichneten Dienststunden Telegramme vom Publikum anzunehmen, sofern ein Beamter gerade in den Diensträumen anwesend ist.

Die neue Verkehrsanstalt erhält wochentägig fünfmalige, Sonntags dreimalige Postverbindung mit dem Kaiserlichen Postamte in der Stadt Freienwalde (Oder).

Mit der Bestellung der nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen — ausschließlich der Telegramme — hat das Zweigpostamt keine Befassung.

Potsdam, 19. Mai 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Errichtung einer Postagentur in Berge (Mark).

41. In dem Orte **Berge (Mark)** bei Nauen tritt am 1. Juni d. J. eine **Postagentur** in Wirksamkeit.

Dem Landbriefbestellbezirk der neuen Verkehrsanstalt werden die bisher zum Bestellbezirke des Kaiserlichen Postamts in Nauen gehörigen Orte Berge-Vorwerk, Ribbeck, Marienhof, Uhlenberg und Bernitzow zugetheilt.

Verbindung erhält die Agentur durch wochentägig zweimalige Landpostfahrten Nauen—Berge (Mark)—Ribbeck. An Sonntagen wird die Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß hergestellt.

Potsdam, 19. Mai 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Stadt-Fernsprecheinrichtungen betreffend.

42. Diejenigen Personen, welche noch für das laufende Rechnungsjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Potsdam, Spandau,

Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Oranienburg, Grünau, Wannsee und Ludwigsfelde wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens bis Ende Juni**, an das Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Potsdam, den 20. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Klosterdorf bei Strausberg

48. In Klosterdorf bei Strausberg wird am 27. Mai eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten. Potsdam, 25. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.

1. Die zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 3. bis 7. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in Berlin im Lehramte stehen, sind bis zum 6. August 1889 durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Zweite Lehrerprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

2. Die zweite Lehrerprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 29. Oktober bis 2. November 1889** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 1. Oktober d. J. durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

3. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 21. und 22. November 1889** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 20. August 1889 einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

4. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 12. und 13. November** event. **10. und 11. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 31. August d. J. einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren, und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die volle (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung von Sprachlehrerinnen in Berlin.

5. Die Prüfung zur Erlangung der Lehr-Befähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin im Lokale der Königl. Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, **vom 25. November 1889 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 28. Oktober 1889 an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung ist beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen

Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist; 2) ein Tauf- beziehungsweise Geburtsschein; 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen; 4) ein amtliches Führungszeugniß; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 Mark Prüfungsgebühren und 1,50 Mark Stempelgebühren zu entrichten. Die Letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten.

6. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am 16. September 1889.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 17. Juni d. J. einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte; 4) ein amtliches Führungsattest; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

7. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin im Lokale der Königlichen Elisabeth-Schule, Kochstraße Nr. 65, **vom 5. September 1889 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 6. August 1889 an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung, 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungs-Zeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug, b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 Ctm. groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor Allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden, zu entrichten.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

8. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Kyritz** wird **vom 5. bis 10. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser

Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 7. August 1889 an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Zweite Lehrerprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

9. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 27. bis 30. August 1889** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 31sten Juli 1889 durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

10. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 11. und 12. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 20. August 1889 an den Herrn Seminar-Direktor **Scheibner** einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Entlassungsprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

11. Die Entlassungsprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **5. bis 11ten September 1889** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamtskandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 10. August 1889 an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

12. Die Lehrerinnen-Prüfung in Berlin wird hier **vom 17. Oktober 1889** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 18ten September 1889 an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

13. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 5.—9. November** event. **vom 3.—7. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns bis zum 31. August 1889 von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen, und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches

Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Aufnahme-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

14. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 11. bis 13. September 1889** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 15. August 1889 an den Herrn Seminar-Direktor Mühlmann einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem ehemaligen Kasernenwärter, jetzigen Haupt-Steueramtsdiener Heinrich Ganser zu Saarbrücken, Kronprinzenstraße Nr. 8, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe, und zwar a. von 1876/79 Lit. B. № 31326 und 31327 über je 2000 M., b. von 1880 Lit. C. № 123159, 151348 und 151349 über je 1000 M. angeblich verbrannt sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Ganser anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 22. Mai 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

5. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 20sten v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

184 Stück und zwar die Nummern:

330 783 852 867 965 1154 1182 1219 1227 1334
1592 1767 1903 1936 2034 2633 2897 2912 2985
3307 3392 3872 3913 3947 3953 3996 4022 4076
4211 4342 4711 4924 4965 5195 5219 5252 5416
5482 5531 5607 5723 6168 6192 6216 6259 6260
6541 6743 6854 7010 7427 7844 7875 7920 7924
8247 8402 8511 8525 8550 8557 8636 8648 8811
8842 9172 9173 9179 9206 9222 9242 9355 9379
9490 9545 9735 9802 9868 10040 10420 10492
10520 10599 10758 10855 10932 11153 11161
11270 11312 11419 11490 11563 11648 11762
11873 11888 11919 11921 11943 11993 12072
12140 12275 12457 12716 12794 12832 12877
13205 13267 13286 13373 13401 13555 13584
13624 13642 13787 13908 14050 14096 14115
14395 14399 14538 14595 14627 14664 14732
14769 14822 14935 14945 15044 15060 15084
15127 15207 15433 15655 16073 16243 16300
16326 16432 16611 16673 16725 16761 16793
16809 16839 16951 16963 16979 16990 17113
17144 17289 17540 17727 17755 17819 17882
18004 18030 18175 18365 18476 18496 18558
18585 18619 18698 18747 18821 18878 18942
18979 19015 19020 19087 19108.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

64 Stück und zwar die Nummern:

130 144 163 274 378 620 649 923 1021 1524
1771 1860 2030 2093 2178 2296 2363 2394 2415
2873 2924 2934 3008 3152 3222 3271 3318 3580
3681 3708 3724 3909 3931 4045 4158 4166 4193
4201 4286 4340 4417 4436 4495 4612 4853 4863
4869 4870 4911 4968 5072 5075 5091 5326 5400
5555 5662 6015 6211 6433 6528 6558 6730 6821.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)

241 Stück und zwar die Nummern:

155 181 235 508 571 747 962 1031 1039 1094
1099 1199 1340 1437 1489 1499 1511 1543 1609
1632 1769 2025 2059 2219 2245 2283 2295 2433
2480 2482 2590 2842 2891 2923 3109 3122 3292
3307 3411 3483 3501 3508 3534 3553 3565 3777
3924 3933 4163 4327 4365 4428 4674 4841 4844
4855 5074 5076 5191 5596 5746 5799 6088 6171
6437 6549 6916 7006 7026 7170 7210 7246 7280
7760 7775 7912 7939 8047 8182 8497 8511 8577
8742 9081 9147 9560 9579 9642 9690 9743 9802
9863 9866 9869 9936 10217 10243 10507 10542
10624 10642 10725 10793 10802 10812 10913
11097 11102 11105 11208 11359 11555 11633
11645 11712 11720 11810 12050 12096 12160
12206 12273 12346 12437 12831 12930 13204
13355 13420 13522 13911 13967 14000 14012
14258 14371 14438 14469 14585 14594 14601
14677 14716 14909 14959 15027 15351 15479
15490 15508 15550 15609 15626 15684 15960
15965 16031 16132 16312 16497 16730 16882
16974 17065 17115 17169 17181 17185 17471
17490 17541 17854 17866 17895 18199 18352
18457 18493 18573 18593 18659 18903 18944
19024 19061 19137 19191 19347 19436 19440
19517 19898 19962 19998 20289 20299 20361
20394 20611 20675 20846 20865 20909 20961

21205 21259 21272 21541 21611 21878 21924 22062 22235 22257 22503 22581 22582 22598 22728 22761 22773 22836 22861 23052 23220 23331 23359 23430 23555 23702 23810 23865 23945 24095 24181 24205 24283 24427 24483 24496 24499.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.)

202 Stück und zwar die Nummern:

157 204 217 240 301 418 593 678 803 1095 1099 1166 1235 1278 1333 1420 1436 1890 1945 1960 2021 2046 2293 2325 2456 2665 2669 2732 2874 2973 3048 3179 3345 3365 3757 3991 4204 4329 4355 4392 4616 4668 4823 4936 4952 4985 5026 5043 5129 5445 5446 5556 5617 5659 5905 5928 6064 6112 6137 6282 6328 6358 6382 6571 6646 6837 6921 7042 7277 7290 7567 7637 7734 7808 7816 7832 7933 8225 8245 8264 8525 8531 8567 8578 8589 9101 9127 9141 9366 9416 9454 9525 9635 9807 9818 9875 10015 10052 10240 10340 10402 10424 10460 10573 10578 10614 10655 10800 10909 10991 11193 11349 11376 11401 11734 11736 11769 11830 11893 12070 12113 12176 12254 12256 12276 12506 12700 12869 12980 12984 13378 13477 13570 13571 13937 13941 14104 14312 14356 14389 14491 14588 14703 14704 14907 14965 15047 15285 15319 15327 15384 15432 15572 15757 15960 15964 16025 16152 16231 16377 16657 16766 17072 17223 17243 17751 17772 17963 18111 18177 18190 18376 18458 18525 18763 18783 18800 18803 18807 18850 18898 19030 19083 19191 19226 19239 19240 19304 19391 19442 19443 19576 19581 19598 19652 19664 19777 19890 19900 19904 19926 19950.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Serie V. № 15 und 16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmeu. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Zum 1. Oktober 1882 Litt. C. № 2124 über 300 M. (100 Thlr.)

Zum 1. April 1883 Litt. C. № 185 über 300 M. (100 Thlr.)

Zum 1. Oktober 1883 Litt. A. № 5689 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. C. № 8068 über 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 25 1038 6743 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. April 1884 Litt. B. № 3148 über 1500 M. (500 Thlr.) Litt. C. № 6431 19129 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 2504 über 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. Oktober 1884 Litt. B. № 3754 über 1500 M. (500 Thlr.) Litt. C. № 1229 2410 7957 13626 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 259 1594 1976 3276 5183 6741 8623 8638 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. April 1885 Litt. A. № 6437 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. C. № 5166 5876 6196 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 12065 13382 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. Oktober 1885 Litt. A. № 557 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. C. № 541 8597 10171 19186 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 1465 4416 9719 14223 18119 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. April 1886 Litt. B. № 1001 1500 à 1500 M. (500 Thlr.) Litt. C. № 4610 über 300 M. (100 Thlr) Litt. D. № 3082 7404 8261 17269 à 75 M (25 Thlr.)

Zum 1. Oktober 1886 Litt. A. № 3075 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. B. № 1495 über 1500 M. (500 Thlr.) Litt. C. № 1858 2226 5617 10469 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 1983 9137 9203 14276 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. April 1887 Litt. A. № 4377 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. C. № 3663 5578 18110 18986 22732 22783 22877 à 300 M. (100 Thlr) Litt. D. № 1722 3176 3973 4988 7645 8886 10077 13887 16164 à 75 M. (25 Thlr.)

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten. Die Einlieferung ausgeloosler Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Verlegung des Amtssitzes
des Ober-Steuer-Kontroleurs in Oranienburg.

7. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Amtssitz des zur Zeit in Oranienburg stationirten Ober-Steuer-Kontroleurs auf Grund der Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Juli d. J. ab nach Nauen verlegt worden ist.

Berlin, den 19. Mai 1889.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

24. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1889	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Ausstellung von Feuerlöschgeräthen und Ausrüstungsgegenständen des Feuerlöschwesens,	Düren,	1. bis 3. Juni,	Gegenstände der nebenbezeichneten Art,	Preußischen Staatsbahnen,	Ausstellungs-Commission,	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung von Gegenständen der militairischen Krankenpflege,	Berlin,	1. bis 30. Juni,	desgl.	Preußischen Staatsbahnen und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen,	Central-Comitee der Deutschen Vereine vom rothen Kreuz,	6 Wochen
3	Gruppenschau,	Elbing,	3. Juni,	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe,	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg,	Ausstellungs-Commission,	8 Tage
4	desgl.	Marienburg,	4. Juni,				
5	desgl.	Zoppot,	5. Juni,				
6	desgl.	Konitz,	6. Juni,				
7	Fachgewerbe-Ausstellung für das Gastwirthschaftswesen,	Stettin,	16. bis 24. Juni,	Gegenstände des Gastwirthschaftsgewerbes,	Preußischen Staatsbahnen,	desgl.	4 Wochen

Bromberg, den 24. Mai 1889. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum „Verzeichniß der Fahrscheine für zusammenstellbare Rundreisehefte."

25. Am 1. Juni d. J. tritt zum „Verzeichniß der Fahrscheine für zusammenstellbare Rundreisehefte vom 1. Mai 1889" der Nachtrag I. unter gleichzeitiger Herausgabe eines Ergänzungsblattes zur „Uebersichtskarte" in Kraft.

Derselbe enthält neben sonstigen Aenderungen unter Abschnitt e. Fahrscheine für dänische, schwedische und norwegische Eisenbahn- bezw. Dampfschiffsstrecken, und ist vom genannten Tage ab die Bestellung besonderer Rundreisehefte für Dänemark nicht mehr erforderlich. Näheres ist bei allen Billet-Expeditionen zu erfahren, durch welche auch der Nachtrag I., sowie das Ergänzungsblatt bezogen werden können.

Bromberg, den 23. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neueinrichtung von Haltepunkten 2c.

26. Am 1. Juni 1889 werden folgende Haltepunkte bezw. Haltestellen zur Vermittelung des Personen-Verkehrs nach Bedarf neu eingerichtet werden:

1) Personen-Haltepunkt Szameitkehmen zwischen Heydekrug und Kukoreiten der Strecke Tilsit—Memel,
2) Personen-Haltepunkt Neidenburg Stadtwald zwischen Neidenburg und Gutfeld der Strecke Soldau-Allenstein,
3) Haltestelle Broddydamm zwischen Strasburg i. Westpr. und Radosk der Strecke Jablonowo—Soldau. Letztere Haltestelle Broddydamm wird zugleich für den beschränkten Wagenladungs-Güter- und Klein-Vieh-Verkehr eröffnet.

Der Frachtberechnung für Güter und Vieh im Verkehr mit Broddydamm werden bis auf Weiteres die Entfernungen für Strasburg i. Westpr. bezw. Radosk unter Zuschlag von 5 bezw. 11 km zu Grunde gelegt. Fahrzeuge können in Broddydamm nicht verladen werden.

Es werden bis auf Weiteres folgende Fahrkarten zur Verausgabung gelangen:

a. zwischen Szameitkehmen einerseits und Memel, Prökuls, Wilkieten, Kukoreiten, Heydekrug und Tilsit andererseits,
b. zwischen Neidenburg Stadtwald und Neidenburg und

c. zwischen Broddydamm einerseits und Thorn Hauptbahnhof, Thorn Stadt, Jablonowo, Konojad, Naymowo, Strasburg i. Westpr., Radosk, Klonowo, Lautenburg und Soldau andererseits.

Die Berechnung der Beförderungspreise erfolgt auf Grund nachstehender Entfernungen:

a. Szameitkehmen	—Memel	42	km
desgl.	—Prökuls	20,6	-
desgl.	—Wilkieten	12,4	-
desgl.	—Kukoreiten	5,6	-
desgl.	—Heydekrug	7,8	-
desgl.	—Tilsit	51	-
b. Neidenburg	—Neidenburg Stadtwald	3,5	-
c. Broddydamm	—Thorn Hauptbahnhof	86	-
desgl.	—Thorn Stadt	85	-
desgl.	—Jablonowo	27,7	-
desgl.	—Konojad	20,2	-
desgl.	—Naymowo	12,1	-
desgl.	—Strasburg i. Westpr.	4,4	-
desgl.	—Radosk	10,8	-
desgl.	Klonowo	20,7	-
desgl.	Lautenburg	27,9	-
desgl.	Soldau	51	-

Die Abfahrt der Züge von Szamaitkehmen und Broddydamm ist aus dem am 1. Juni erscheinenden Fahrplan zu ersehen.

Von bezw. nach Neidenburg Stadtwald werden nur die Züge 863 und 866 halten.

Zug 863 ab Neidenburg 2 Uhr 30 Min. Nachm., Zug 866 von Neidenburg Stadt nach Neidenburg 9 Uhr 23 Min. Abends.

Etwaige Gepäckstücke werden von sämmtlichen Dienststellen unexpedirt mitgenommen und wird die Fracht hierfür auf der Endstation erhoben.

Näheres ist bei vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 24. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communal-Bezirks-Veränderung.

10. Die Aufnahme einer domainenfiscalischen Parzelle von 8 ar 60 qm Größe, welche in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen mit 1 176/99 bezeichnet ist, in den Gemeinde-Verband Alt-Geltow ist von uns genehmigt worden.

Nauen, den 17. Mai 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

11. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bezeichnung der seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke.	Bezeichnung der künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke.
Die von der verehelichten Büdner Schneider, Marie Sophie, geb. Thiele, zu Klosterheide von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 0,018 ha.	Fiskalische Dorfaue zu Klosterheide.	Gemeindebezirk Klosterheide.

Neu-Ruppin, den 11. Mai 1889.

Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Administrators Schulz zu Frehne der Rittergutsbesitzer Henning zu Silmersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVIII. Frehne ernannt worden.

Die Försterstelle Wöplitz zu Therofen in der Oberförsterei Havelberg, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Wünn zu Gollin, Oberförsterei Reiersdorf, übertragen worden.

Die Försterstelle Gollin in der Oberförsterei Reiersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Hahn I. zu Neustadt a. D., Oberförsterei Havelberg, übertragen worden.

Die Försterstelle Raedel in der Oberförsterei Lehnin, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Hahn II. zu Theerofen, Oberförsterei Havelberg, übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Deutsch-Lieskau, Diözese Dobrilugk, Paul Louis Max Triloff ist zum Pfarrer der Parochie Rüthnick, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Oberpfarrstelle an der St. Nicolai-Kirche zu Spandau, Diözese Spandau, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Oberpfarrers Pezold zum 1. November 1889 zur Erledigung.

Der Lehrer Bretschneider ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Graeger ist als ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium in Rathenow angestellt worden.

Der Elementarlehrer Hoffmann ist als Vorschullehrer an dem Gymnasium in Cottbus angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Peter Kaspar Falkenstein, Tagelöhner,	geboren am 15. Februar 1827 zu Heerlen, Niederlande, wohnhaft zuletzt in Aachen, Preußen, niederländischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. April 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	10. April 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Jirasek, Arbeiter,	47 Jahre alt, geboren zu Trebesow, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. April 1889.
2	Johann Patzelt, Brauergeselle,	geboren am 10. April 1852 zu Arnsdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	derselbe,	21. April 1889.
3	Josef Solin, (Schollem), Schmiedegeselle,	geboren am 28. September 1858 zu Wollehorst, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	24. April 1889.
4	Josef Richter, Arbeiter,	geboren am 18. Mai 1822 zu Heidenpiltsch, Bezirk Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. April 1889.
5	Johann Lauda, Arbeiter,	geboren am 20. Juni 1843 zu Wolavce, Oesterreich, ortsangehörig zu Zdarske bei Münchengrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	23. April 1889.
6	Jens Sögaard, Schuhmacher,	geboren am 29. Juli 1861 zu Moberg, Kreis Holstebrock, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	25. April 1889.
7	Robert Scheuchzer, Bäckergeselle,	geboren am 15. April 1869 zu Bauma, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	19. März 1889.

Hierzu
1) eine Beilage, enthaltend den Nachtrag zu dem Statut des Lübecker Feuerversicherungs-Vereins von 1826,
2) der Fahrplan des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin, gültig vom 1. Juni 1889 ab,
sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Nachtrag zu dem Statut des Lübecker Feuerversicherungs-Vereins von 1826.

An Stelle der §§ 1, 6, 25, 47 und 52 treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Zweck. Der Lübecker Feuerversicherungs-Verein von 1826 ist eine mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Gesellschaft zur gegenseitigen Versicherung ihrer Mitglieder gegen den durch Feuer, Blitz und Explosion an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen erlittenen Schaden.

Der Verein ist berechtigt die übernommenen Risikos ganz oder theilweise anderen Feuerversicherungs-Gesellschaften in Rückversicherung zu geben sowie auch die Rückversicherung der bei anderen Gesellschaften und Anstalten versicherten Risikos zu festen Prämien für den Verein zu übernehmen und die dadurch etwa erwachsenden Schadens-Antheile über die Mitglieder des Vereins gleich den eigenen Schäden und Verwaltungskosten zu vertheilen.

§ 6.

Haftpflicht der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Schäden und Kosten der einzelnen Geschäfts-Jahre im Verhältniß der von ihnen gezahlten Prämie und der Zeitdauer, während welcher sie in dem betreffenden Geschäftsjahr versichert sind, aufzukommen.

§ 25.

Vertretung des Directors. In Behinderungsfällen wird der Director mit allen vorstehend angeführten Befugnissen durch die vom Verwaltungs-Rath dazu bestimmten Personen vertreten, welche Dritten gegenüber, ohne daß es des Nachweises einer Behinderung des Directors bedarf, hierzu befugt sind.

In diesem Falle lautet die Unterschrift:

Lübecker Feuerversicherungs-Verein von 1826.
In Vertretung des Directors:
N. N.

§ 47.

Reservefonds und Garantiefonds. Die reinen Ueberschüsse des Geschäftsjahres fließen in den Reservefonds, welcher mindestens in der Höhe von 100,000 ℳ zu erhalten ist.

Zur weiteren Sicherung des gesammten Geschäftsbetriebes und zur Verhinderung von Prämienschwankungen wird ein Garantiefonds in Höhe von

einer Million Mark

gebildet, welcher durch Ausgabe auf den Namen lautender Antheilscheine à 1000 ℳ — vgl. das diesem Statut angehängte Formular A. — aufgebracht ist. Hiervon sind 25 % auf jeden Antheilschein, zusammen 250,000 ℳ baar, der Rest von 750,000 ℳ nach Wahl der Inhaber der Antheilscheine ebenfalls baar eingezahlt oder durch Sola-Wechsel — vgl. das diesem Statut angehängte Formular B. — gedeckt worden.

Die Antheilscheine können nur mit Genehmigung des Vereins übertragen werden.

Der Garantiefonds bildet ein Seitens der Zeichner und ihrer Rechtsnachfolger unkündbares Darlehn, dessen vorschriftsmäßig baar eingezahlter Betrag mit fünf Prozent p. a. verzinst wird. Der nach Verlangen an Stelle der Sola-Wechsel eingezahlte Betrag wird dagegen nur mit dreieinhalb Prozent p. a. verzinst.

Eine Rückzahlung des Garantiefonds erfolgt, sobald und solange der Reservefonds des Vereins nach dem Jahres-Abschluß den Brutto-Betrag der halben Jahres-Prämie übersteigt, in der Höhe der in den einzelnen Jahren am Jahresschlusse sich herausstellenden Ueberschüsse. Der Verein ist jedoch berechtigt, eine schnellere und stärkere Rückzahlung erfolgen zu lassen.

Die Reihenfolge der Rückzahlung wird durch Auslosung der Antheilscheine bestimmt.

Nach vollständiger Tilgung des Garantiefonds sind die Ueberschüsse zur weiteren Verstärkung des Reservefonds zu verwenden, bis derselbe die Höhe der jährlichen Prämie des Vereins erreicht hat. Alsdann sind die Ueberschüsse, falls dieselben mehr als fünf Prozent der Einnahmen betragen, den Mitgliedern auf ihre Prämie gutzurechnen.

Ein etwa aus dem Jahresabschluß sich ergebender Verlust ist zunächst aus dem Reservefonds zu decken, insofern derselbe den Betrag von 100,000 ℳ übersteigt und kann erst, wenn und soweit dieser nicht mehr ausreicht, bis zur Höhe von 20 % der Jahresprämie des betreffenden Jahres aus dem Garantiefonds gedeckt werden. Dieser ist alsdann aber durch die Einnahme der nächsten Jahre wieder auf seine ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

Sollte jedoch das Mehrerforderniß des einzelnen Jahres nach Erschöpfung des disponiblen Reservefonds größer sein als 20 % der Prämien-Einnahme, so sind ohne Weiteres die Vereins-Mitglieder nach Maßgabe des § 6 des Statuts zur Nachzahlung des ganzen Erfordernisses heranzuziehen.

§ 52.

Vertheilung der Mittel. Im Falle der Auflösung muß der Garantiefonds, soweit er noch nicht getilgt ist und nicht durch die vorhandenen Bestände und den Reservefonds gedeckt wird, durch die Heranziehung der Mitglieder zu Einzahlungen nach Maßgabe der von ihnen während des laufenden und des dem Auflösungsbeschlusse vorhergehenden Geschäftsjahres gezahlten Prämie getilgt werden.

Ergiebt sich dagegen nach Abwickelung der sämmtlichen Geschäfte ein Ueberschuß, so wird derselbe an die Mitglieder nach Maßgabe der von ihnen während des laufenden und des dem Auflösungsbeschlusse vorhergehenden Geschäftsjahres gezahlten Prämie vertheilt.

A. **Lübecker Feuerversicherungs-Verein von 1826.**

Baar eingezahlt:	In Sola-Wechsel hinterlegt:
250 ℳ	750 ℳ

Antheilschein Nr. ....

über

Tausend Mark.

Herr ....

hat zum Garantiefonds des **Lübecker Feuerversicherungs-Vereins von 1826** auf den vorliegenden Antheilschein über

Tausend Mark

in Gemäßheit § 47 des Nachtrags-Statuts

Zwei Hundert fünfzig Mark

baar eingezahlt und über

Sieben Hundert fünfzig Mark

drei Sola-Wechsel à 250 ℳ hinterlegt.

Für die Forderung haftet das Vermögen des Vereins und die Gesammtheit seiner Mitglieder.

Die Uebertragung dieses Antheilscheins an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Vereins.

Lübeck, den ......ten.................1889.

Lübecker Feuerversicherungs-Verein v. 1826.
Der Verwaltungsrath.

B. .... den ......ten 18

Sola-Wechsel.

Für 250 Mark.

Einen Monat nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an den **Lübecker Feuerversicherungs-Verein von 1826** die Summe von **Zwei Hundert fünfzig Mark** und hafte für diesen Betrag nach Wechselrecht.

Auf mich selbst.

Auf das Gesuch des Lübecker Feuerversicherungs-Vereins von 1826 vom 1. März d. J. um Genehmigung des angehefteten, in der General-Versammlung des Vereins vom 28. Februar d. J. beschlossenen Nachtrages zum Vereins-Statut hat der Senat, nach vernommenem Berichte des Stadt- und Landamtes, dem eingereichten Nachtrage mit nachfolgenden Abänderungen des § 47 hierdurch die nachgesuchte obrigkeitliche Bestätigung zu ertheilen beschlossen:

1) Im Absatz 4 sind die Worte „nach Verlangen“ durch die Worte „nach Wahl der Inhaber“ zu ersetzen.
2) Im Absatz 5 und im Absatz 7 ist an Stelle der Worte „der . . . . . . Ueberschüsse“ beziehungsweise „die Ueberschüsse“ zu setzen „des Geschäftsgewinnes beziehungsweise die Geschäftsgewinne.“
3) Am Schlusse des Absatz 6 ist die nachfolgende Bestimmung hinzuzufügen:
   „Bei Einlösung von Antheilscheinen werden die bezüglichen Sola-Wechsel den Ausstellern zurückgegeben.“
4) Im Absatz 7 sind die Worte „der Einnahmen“ zu ersetzen durch die Worte „der Prämien- und Zinsen-Einnahmen.“
5) Im Absatz 8 ist dem zweiten Satze die nachstehende Fassung zu geben:
   „Dieser (Garantiefonds) ist alsdann durch den Gewinn der nächsten Jahre wieder auf seine ursprüngliche Höhe zu ergänzen.“

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates am 9. März 1889.

gez. **Hagedorn** Dr.
Secretarius.

(L. S.)

Dem angehefteten, in der Generalversammlung vom 28. Februar d. J. beschlossenen Nachtrage zu dem Statute des Lübecker Feuerversicherungs-Vereins von 1826 de conf. 13./19. Mai 1886 wird unter den in vorstehendem Bestätigungs-Dekrete des Senates der freien und Hansestadt Lübeck bezeichneten Modifikationen hierdurch die in der Concession für Preußen vom $\frac{\text{21. August 1867}}{\text{27. Februar 1878}}$ vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 25. März 1889.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. **Braunbehrens**.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 3220.

Druck von Max Schmidt in Lübeck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 7. Juni **1889.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1889.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

10. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 7. Juni		Oranienburg 9 Uhr,
8.	"	Nauen,
11.	"	Neustadt a. Dosse,
12.	"	Rathenow,
14.	"	Havelberg,
15.	"	Wilsnack 9 Uhr,
18.	"	Meyenburg,
15. Juli		Strasburg i. Uckermark 9 Uhr,
27.	"	Prenzlau,
29.	"	Angermünde,
30.	"	Kyritz 9 Uhr,
31.	"	Wittstock,
1. August		Pritzwalk,
2.	"	Perleberg,
3.	"	Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Kopphengste, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegs-Ministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Communalbezirks-Veränderung betreffend.

137. Auf Antrag des Magistrats zu Wittstock hat der Bezirksausschuß zu Potsdam in seiner Sitzung am 12. April 1889 nach Anhörung des Kreistages, mit Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Ost-Prignitz und nach ertheilter Einwilligung der städtischen Behörden in Wittstock, sowie der Gemeinde-Versammlung von Heinrichsdorf und der Eigenthümer der in Betracht kommenden Grundstücke

1) die Abtrennung folgender, zum Gemeindebezirk der Stadt Wittstock gehöriger, auf dem Blatt 12 der Gemarkungskarte von Wittstock verzeichneter Grundstücke, nämlich:
   a. der dem Lehnschulzengutsbesitzer Hermann Erb in Heinrichsdorf gehörigen, einen Flächenraum von 2 ha 97 ar 95 qm enthaltenden Parcelle № $\frac{41}{19}$, Grundsteuermutterrolle Artikel 1265,
   b. der dem Gastwirth August Peters in Heinrichsdorf gehörigen, einen Flächenraum von 2 ha 32 ar 02 qm enthaltenden Parcelle № $\frac{42}{19}$, Grundsteuermutterrolle Artikel 1266,
   c. der demselben Eigenthümer gehörigen, einen Flächenraum von 49 ar 53 qm enthaltenden Parcelle № $\frac{43}{19}$, Grundsteuermutterrolle Artikel 1266,

   von dem Stadtbezirk Wittstock und zwar zum Zwecke der Einverleibung dieser Grundstücke in den Bezirk der Landgemeinde Heinrichsdorf,

2) die Einverleibung folgender, zum Bezirke der Landgemeinde Heinrichsdorf gehörender, der Stadtgemeinde Wittstock eigenthümlicher, auf Blatt 12

der Gemarkungskarte von Wittstock verzeichneter, in der Grundsteuermutterrolle auf Artikel № 41 eingetragener Grundstücke, nämlich:

a. der einen Flächenraum von 1 ha 40 ar 70 qm enthaltenden Parcelle №. 14,
b. der einen Flächenraum von 57 ar 20 qm enthaltenden Parcelle № 15,
c. der einen Flächenraum von 64 ar 30 qm enthaltenden Parcelle № 16,
d. der einen Flächenraum von 3 ha 31 ar 70 qm enthaltenden Parcelle № 17

in den Gemeindebezirk der Stadt Wittstock beschlossen, was hiermit gemäß § 2 Absatz 9 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 1. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Oeffnungszeiten der Drehbrücken der Berlin—Hamburger und der Berlin-Lehrter Eisenbahnen über die Havel bei Spandau betreffend.

138. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. v. M. im vorigen Stücke des Amtsblattes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eisenbahn-Drehbrücke bei Spandau im Zuge der Berlin-Hamburger Bahn umgebaut und daher vom **1. Juli d. J. ab** bis auf Weiteres für den Schiffsverkehr offen sein wird.

Die Oeffnungszeiten der Spandauer Eisenbahn-Drehbrücke über die Havel im Zuge der Berlin-Lehrter Bahn sind vom **1. Juni d. J. ab** bis auf Weiteres folgende:

Von	1·55	Vorm.	bis	2·50	Vorm.,
=	3·12	=	=	4·51	=
=	5·46	=	=	6·47	=
=	8·50	=	=	9·02	=
=	11·02	=	=	11·15	=
=	12·28	Nachm.	=	12·53	Nachm.,
=	1·22	=	=	1·43	=
=	2·19	=	=	2·49	=
=	3·09	=	=	3·32	=
=	3·55	=	=	4·26	=
=	5·54	=	=	6·22	=
=	6·42	=	=	7·06	=
=	7·55	=	=	8·24	=
=	8·44	=	=	9·00	=
=	9·33	=	=	9·48	=
=	10·45	=	=	11·32	=

Potsdam, den 1. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung

über die für Privatirrenanstalten bestehende Anzeigepflicht

139. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Unter der Bezeichnung als Privatirrenanstalten sind alle nicht von bürgerlichen Gemeinden (Provinz, Kreis, Stadt) unterhaltenen Krankenanstalten begriffen, welche nicht zur Aufnahme ausschließlich körperlich Kranker bestimmt sind.

Zu den Privatirrenanstalten gehören daher auch diejenigen Anstalten, welche unter dem Namen von Heilanstalten für Gemüthskranke oder unter ähnlichen Bezeichnungen betrieben werden.

§ 2. Von jeder Aufnahme einer Person in eine Privatirrenanstalt ist spätestens am Tage nach der Aufnahme schriftlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe Anzeigepflicht besteht, wenn ein Kranker aus der Anstalt entlassen wird, sich aus derselben entfernt oder mit Tode abgeht.

§ 3. Anzeige ist bei derjenigen Ortspolizeibehörde zu erstatten, in deren Amtsbezirk die Anstalt gelegen ist.

Ist der Kranke ein Ausländer, so ist gleichzeitig der Landespolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 4. Fernere Anzeige ist zu erstatten:

1) bei derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Amtsbezirk der Kranke seinen Wohnsitz hat.

§ 5. Einer Anzeige in Gemäßheit des § 4 Ziffer 1 bedarf es nicht bei der Aufnahme:

a. solcher Kranker, deren Aufnahme auf Antrag oder unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde des Wohnsitzes erfolgt;
b. solcher Kranker, welche aus einer von einer bürgerlichen Gemeinde (§ 1) unterhaltenen Irrenanstalt ordnungsmäßig überwiesen werden (vergl. I. Ziffer 1, Buchstabe e. der ministeriellen Bestimmungen vom 19. Januar 1888, abgedruckt in der Extrabeilage zum 8. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für das Jahr 1888).

§ 6. Einer Anzeige nach § 4 Ziffer 1 bedarf es nicht bei unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde des Wohnortes erfolgenden Entlassung eines Kranken.

§ 7. Einer Anzeige nach § 4 Ziffer 2 bedarf es nicht, wenn die Aufnahme oder Entlassung auf Antrag oder unter Zustimmung des Gerichtes erfolgt.

§ 8. Gegenüber Ausländern und solchen Personen, deren Wohnsitz unbekannt ist, besteht an Stelle der in § 4 Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht die Verbindlichkeit, bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts Anzeige zu erstatten, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist.

§ 9. Die Schriftstücke, mittels derer die Anzeige erstattet wird, sind mit der Ueberschrift „Vertraulich" zu versehen.

Dieses Wort ist auch neben die äußere Adresse zu setzen.

§ 10. Bei Erstattung der Anzeigen sind die Behörden, an welche die Anzeigen gerichtet sind, um Ertheilung einer Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 11. Unterlassung der rechtzeitigen (§ 2) Erstattung der Anzeigen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 12. Die Nichtbeobachtung der in den §§ 9 und 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 13. An die Stelle der Geldstrafe §§ 11 und 12 tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident Graf Hue de Grais.

Abhaltung einer Hauscollecte für den Oberlin-Verein.

140. Der Herr Oberpräsident hat dem Central-Vorstande des Oberlin-Vereins die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauscollecte in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin für die Zeit vom 1. Juni bis Ende September d. J. und vom 1. Dezember d. J. bis Ende März k. J. ertheilt. Sämmtliche Sammler müssen mit entsprechenden Legitimationen sowie mit paginirten und beglaubigten Sammelbüchern versehen sein und haben sich vor dem Beginn ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei den betreffenden Ortspolizeibehörden zu melden.

Potsdam und Berlin, den 1. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblattes.

141. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Social-Demokratie vom 21. Oktober 1878 wird das am 30. Mai 1889 in einigen Theilen des Nieder-Barnimer Kreises verbreitete, eine Angabe des Verfassers, Druckers und Verlegers nicht enthaltende Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des Niederbarnimer Kreises" und mit dem Schlußsatze: „der Sieg muß unserer gerechten Sache werden" hierdurch verboten.

Potsdam, den 1. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

142. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1889 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,92	32,20	3,18	1,96	1,87	1,32	2,40	2,22	2,08	1,76	4,44	2,56
2	32,98	32,30	3,18	2,00	1,88	1,34	2,42	2,22	2,08	1,76	4,42	2,58
3	33,03	32,38	3,14	2,02	1,91	1,35	2,44	2,26	2,10	1,78	4,44	2,60
4	33,08	32,44	3,10	2,10	1,93	1,36	2,44	2,26	2,10	1,78	4,48	2,62
5	33,09	32,48	3,10	2,06	1,94	1,37	2,48	2,28	2,10	1,78	4,50	2,64
6	33,14	32,52	3,06	2,06	1,96	1,37	2,48	2,30	2,10	1,78	4,52	2,66
7	33,16	32,56	3,04	2,04	1,96	1,38	2,50	2,32	2,12	1,80	4,52	2,68
8	33,18	32,58	3,02	2,10	1,96	1,39	2,52	2,36	2,16	1,84	4,52	2,70
9	33,18	32,60	3,00	2,10	1,97	1,40	2,54	2,36	2,16	1,84	4,48	2,72
10	33,18	32,60	2,98	2,10	1,98	1,40	2,54	2,36	2,18	1,86	4,40	2,72
11	33,17	32,60	2,94	2,14	1,98	1,42	2,54	2,36	2,20	1,88	4,36	2,74
12	33,15	32,58	2,92	2,10	1,98	1,43	2,54	2,36	2,20	1,88	4,28	2,74
13	33,14	32,58	2,90	2,06	1,98	1,45	2,56	2,38	2,20	1,88	4,24	2,74
14	33,12	32,56	2,90	2,06	1,98	1,47	2,54	2,34	2,20	1,88	4,14	2,74
15	33,10	32,56	2,90	2,14	2,00	1,50	2,54	2,36	2,20	1,88	4,00	2,74
16	33,08	32,54	2,98	2,06	2,03	1,51	2,52	2,36	2,18	1,86	3,98	2,76
17	33,08	32,54	2,96	2,08	2,01	1,52	2,56	2,38	2,18	1,86	4,04	2,76
18	33,04	32,48	2,96	2,06	2,00	1,52	2,56	2,38	2,18	1,86	4,00	2,76
19	33,00	32,44	2,86	2,00	2,00	1,49	2,56	2,40	2,20	1,88	4,00	2,78
20	32,98	32,40	2,84	2,02	1,98	1,46	2,56	2,40	2,22	1,90	4,02	2,78
21	32,94	32,38	2,86	1,96	1,97	1,43	2,56	2,38	2,22	1,90	4,02	2,78
22	32,92	32,32	2,86	1,92	1,95	1,43	2,58	2,38	2,22	1,90	4,00	2,80
23	32,88	32,26	2,84	1,92	1,94	1,42	2,60	2,40	2,24	1,92	3,98	2,80
24	32,88	32,22	2,84	1,90	1,94	1,41	2,60	2,42	2,24	1,92	3,96	2,80
25	32,84	32,16	2,82	1,82	1,92	1,40	2,60	2,42	2,22	1,90	3,90	2,80
26	32,82	32,12	2,80	1,84	1,91	1,39	2,58	2,42	2,22	1,90	3,86	2,80
27	32,76	32,06	2,78	1,86	1,91	1,38	2,56	2,44	2,22	1,90	3,78	2,80
28	32,74	32,02	2,78	1,82	1,90	1,37	2,56	2,40	2,24	1,92	3,78	2,78
29	32,74	32,00	2,76	1,84	1,88	1,35	2,56	2,40	2,24	1,92	3,76	2,78
30	32,71	31,96	2,74	1,76	1,86	1,33	2,56	2,40	2,24	1,92	3,76	2,78

Potsdam, den 31. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

143. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Pillip zu Marzahn, Kreis Niederbarnim, ist erloschen.

Potsdam, den 28. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

144. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh und den Schafen des der Stadt Berlin gehörigen Rieselgutes Hellersdorf, Kreis Niederbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 1. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Aberkennung eines Hebeammen-Prüfungs-Zeugnisses.

58. Der **bisherigen** Hebeamme Cäcilie **Nürnberg**, geborenen Marx, Linienstraße Nr. 245 hierselbst, ist durch Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 20. November 1888 — bestätigt vom Königlichen Ober-Verwaltungs-Gericht am 15. April 1889 — auf Grund des § 53 Reichs-Gewerbe-Ordnung das **Hebeammen-Prüfungs-Zeugniß** aberkannt worden. Die ꝛc. Nürnberg ist demnach **als Hebeamme nicht mehr anzusehen.**

Berlin, den 25. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

44. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende Postsendungen, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

Lfd. №	Tag der Aufgabe.	Aufgabe-Postanstalt.	Gegenstand.	Empfänger.	Bestimmungsort.	Absender.
1	4. Novbr. 1888.	Potsdam 1.	1 Koffer.	Oscar Hoffmann aus Liebenau.	Frankfurt (Main) postlagernd.	Oscar Hoffmann aus Liebenau.
2	16. Novbr. 1888.	Schwedt.	1 Packet.	Separirte Strauß.	Greifenhagen postlagernd.	Unbekannt.
3	27. Dezemb. 1888.	Brandenburg (Havel).	1 Kiste.	Sergeant Ulbrich bei der Unteroffizierschule I. Comp.	Potsdam.	C. R. in Brandenburg (Havel).
4	16. Dezemb. 1888.	Wittenberge 2. Bhf.	1 Schachtel mit Litzen.	Unbekannt in in einem Perronwagen bz. in einem Briefbeutel herrenlos vorgefunden.	—	—
	12. Januar 1889.	do.	1 Fläschchen Oel.			
5	5. August 1888.	Wend. Buchholz.	Postanweisung über 7 M. 60 Pf.	Hintze,	Berlin.	Unbekannt.
6	1. August 1888.	Freienwalde (Oder).	Postanweisung über 1 M.	J. Klar,	Berlin.	Unbekannt.
7	2. Septemb. 1888.	Jüterbog (Schießplatz).	Postanweisung über 11 M. 30 Pf.	Gestewitz.	Frankfurt (Main).	Unbekannt.
8	13. April 1889.	Haßleben (Uckermark).	1 Blechschachtel mit präparirter Sattelseife, 1 Glasflasche mit Leder-Appretur, 1 Schnur, 2 Streichtücher.	im Postwagen der Personenpost von Templin nach Prenzlau vorgefunden.	—	—
9	20. Dezemb. 1888.	Erkner.	Postanweisung über 2 M. 75 Pf.	Expedition des Berliner Lokal-Anzeigers.	Berlin.	Unbekannt.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigen Falls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 26. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Stadt-Fernsprecheinrichtungen betreffend.

45. Diejenigen Personen, welche noch für das laufende Rechnungsjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Oranienburg, Grünau, Wannsee und Ludwigsfelde wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens bis Ende Juni**, an das Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Potsdam, den 20. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

6. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen, Berlin, den 16. Mai 1889.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

183	Stück	Litt. A.	à 3000 M.	=	549000 M.
62	"	" B.	à 1500 M.	=	93000 M.
233	"	" C.	à 300 M.	=	69900 M.
192	"	" D.	à 75 M.	=	14400 M.
zusammen 670	Stück	über			726300 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 2080 Coupons und 670 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. g. u.

Lazarus, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages. Witte, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

König, Notar.

a. u. s.

Wulsten, Direktor der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Schreiber, Rechnungsrath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1889.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Befugniß des Steuer-Amtes zu Rixdorf zur Erhebung von Reichsstempelabgaben.

8. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22. September 1885 (Amtsblatt Nr. 40 Seite 375) wird auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Steuer-Amt zu Rixdorf im Bezirk des hiesigen Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände seiner Zeit übertragene Befugniß zur Erhebung von Reichsstempelabgaben demselben vom 1. Juni d. J. ab wieder entzogen worden ist.

Berlin, den 27. Mai 1889.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Benutzung von Rückfahrkarten zu den Orient-Expreßzügen.

22. Die Benutzung von Rückfahrkarten zu den vom 5. Juni d. J. ab verkehrenden Orient-Expreßzügen über Breslau-Budapest ist im Interesse der fahrplanmäßigen Durchführung dieser Züge auf der Strecke Berlin-Oderberg bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Berlin, den 25. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

23. Für die Beförderung Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes in Wagenladungen von mindestens 10000 kg nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen treten mit sofortiger Gültigkeit für die Zeitdauer bis einschließlich 16. Juni d. J. um 0,07 M. für 100 kg ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Abfertigung von Reisegepäck nach Heringsdorf.

24. Zur Erleichterung des Reiseverkehrs von Berlin nach dem Badeorte Heringsdorf wird vom **15. Juni bis 15. September d. Js.** das zu den Personenzügen 481/507 (ab Berlin Stettiner Bahnhof 8 50 Vorm.), sowie das zu dem Expreßzuge 491 (ab Berlin Stettiner Bahnhof 10 0 Vorm.) auf Fahrkarten Berlin-Swinemünde über Ducherow aufgegebene Reisegepäck auf Verlangen direkt nach Heringsdorf abgefertigt und hierbei, neben der etwa zur Erhebung kommenden Gepäcküberfracht bis Swinemünde, für die Beförderung von Swinemünde bis Heringsdorf eine Gebühr von 2 Pfg. für das kg, ohne Anrechnung von Freigewicht, mindestens aber 50 Pfg. und außerdem ein fester Zuschlag von 20 Pfg. für jeden Gepäckschein seitens der Abfertigungs-Expedition erhoben. In gleicher Weise wird während des vorgedachten Zeitraums direkte Gepäckabfertigung auch in umgekehrter Richtung von Heringsdorf nach Berlin mit den Zügen 510/482 (ab Swinemünde Bahnhof 1 45 Nachm.), sowie zu dem Expreßzuge 492 (ab Swinemünde 4 30 Nachm. stattfinden. Ferner sind für die Dauer der Badesaison zur Bequemlichkeit des das gedachte Bad besuchenden Publikums in Heringsdorf — „Hôtel Lindemann" — direkte Fahrkarten I., II. und III. Klasse ab Swinemünde nach Berlin zu den tarifmäßigen Preisen zum Verkauf aufgelegt. Berlin, den 28. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ablassen eines Vorzuges zum Personenzug 555.

25. Am Sonnabend vor Pfingsten, den 8. Juni d. Js., wird ein Vorzug zum Personenzug 555 von Berlin, Stettiner Bahnhof, bis Neustrelitz abgelassen werden. Derselbe wird Nachmittag 5 9 von Berlin, Stettiner Bahnhof, abfahren, auf denjenigen Zwischenstationen, auf welchen der Personenzug 555 fahrplanmäßig hält, anhalten und 8 7 Nachmittags in Neustrelitz eintreffen.

Stralsund, den 31. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs.

27. Am 1. Juni d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Sommerfahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w.

Das Kursbuch ist bei allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Billet-Ausgabestelle, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigungen der Preise der Fahrkarten.

28. Am 1. Juni d. J. treten zufolge des Wegfalls der Schnellzüge Stettin—Cüstrin-Vorstadt—Reppen Ermäßigungen der Preise der Fahrkarten für alle Züge im Verkehre von Berlin nach Greifenhagen, Uchtdorf und Wilhelmsfelde—Fiddichow, sowie von Landsberg a. W. nach Stettin in der Höhe von 10 Pf. bis 40 Pf. ein.

Am 1. August d. J. erhöhen sich die gleichen Preise im Verkehre von Berlin nach Bärwalde N.-M., Fürstenfelde und Neumühl—Kutzdorf, sowie die gemischten Preise von Inowrazlaw nach Grünberg i. Schl. über Bentschen—Rothenburg a. O. zufolge Berichtigung um 10 bezw. 20 Pf.

Näheres ist bei den genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 28. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

12. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro I. Quartal 1889.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	Bemerkungen.
1) Ein Theil der domainenfiscalischen Dorfauen-Parcellen zu Schöneweide b. L. in Größe von 12 ar 76 qm.	Communalfrei.	Schöneweide b. L.	
2) Die von der Kgl. Hofkammer an den Zimmermann Gottlob Schulze zu Freidorf verkaufte Parcelle № $\frac{704}{174}$ Kartenblatt 1 der Gemarkung Gut Teurow von 5,15 ar Größe.	Gut Teurow.	Gemeinde Freidorf.	A. I. 394.
3) Die von der Kgl. Hofkammer an die Gemeinde Freidorf veräußerten Parcellen № $\frac{701}{122}$ und $\frac{702}{122}$ Kartenblatt 1 der Gemarkung Gut Teurow in Größe von 35 qm und 63 qm.	"	"	"
4) Die von der Kgl. Hofkammer an den Schlächtermeister Emil Keßner und den Zimmermann Wilhelm Krusche, beide zu Kgs.-Wusterhausen, veräußerten, im Grundbuche der Rittergüter des Teltow'schen Kreises Band III. Blatt 337 verzeichneten, in der Gemarkung Gut Kgs.-Wusterhausen (Amt) belegenen beiden Parcellen von je 6,38 ar Flächeninhalt.	Gutsbezirk Königs-Wusterhausen (Amt).	Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen.	A. I. 660.

Berlin, den 2. April 1889.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kalksteinbrüche zu Rüdersdorf.

Aenderung des Abfertigungsverfahrens beim Schiffsverkehr.

Bei dem bisherigen Verfahren der Abfertigung der Schiffer nach der Reihenfolge der bei Ankunft der Schiffe in Erkner ausgegebenen Nummern hat sich der Uebelstand fühlbar gemacht, daß viele Schiffer oft wochenlang unthätig liegen müssen, bis sie zur Beladung an die Reihe kommen.

Es soll deshalb ein anderes Verfahren zur Anwendung kommen, bei welchem die Reihenfolge der Beladung der Schiffe in den Steinbrüchen nicht mehr nach dem Zeitpunkt der Ankunft der Schiffe, sondern

nach dem Zeitpunkt der Bestellung und Bezahlung der zu verfrachtenden Steine geregelt wird.

Demgemäß hört am **15. Juni 1889 Abends** die Ausstellung von Nummerzetteln am Krahn bei Erkner auf. Die bis dahin ausgefertigten Nummerzettel haben für die Ueberweisung von Producten in den Rüdersdorfer Kalksteinbrüchen in der bisherigen Weise Gültigkeit, sofern sie spätestens 6 Wochen nach dem Tage der Ausstellung im Schifferappell daselbst abgegeben werden. Nach Erledigung dieser Nummern erfolgt die Annahme von Schiffern beim Schifferappell lediglich auf Grund der nachstehenden Bedingungen:

1) Bei der Bestellung ist für jede Kahnsladung der gewünschten Steinsorte eine entsprechende Anzahlung bei der Kasse der Königlichen Berginspection zu bewirken.

2) Dafür erhält der Besteller einen mit einer Ordnungsnummer versehenen Ladeschein, welcher ihn berechtigt, in den Kalksteinbrüchen ein Schiff mit der betreffenden Steinsorte nach näherer Anweisung der aufsichtführenden Beamten zu beladen.

3) Nach geschehener Beladung wird dem Schiffer durch den betreffenden Steinanweiser auf seinem Ladeschein die Menge und Art der geladenen Steine bescheinigt.

4) Der Schiffer oder der Verfrachter hat dann den so vervollständigten Ladeschein bei der Berginspections-Kasse abzugeben. Nachdem daselbst der zur Berechnung kommende Kaufpreis festgestellt ist, hat der Schiffer oder der Verfrachter den fehlenden Betrag zuzuzahlen, sofern derselbe durch ein sonstiges Guthaben des betreffenden Abnehmers nicht gedeckt ist.

5) Bei denjenigen Abnehmern, welchen gemäß den dafür bestehenden Bestimmungen Credit gewährt ist, vertritt die Creditirung bis zum Betrage des gewährten Credits überall die Stelle der Baarzahlung. (Vergl. jedoch Nr. 6.)

6) Der Besteller übernimmt durch seine Bestellung und Anzahlung die Verpflichtung, eine Schiffsladung der bestellten Steine auch wirklich abzunehmen, sobald er nach der Ordnungsnummer seines Ladescheins zur Beladung an die Reihe kommt. Die zur Beladung gelangenden Ordnungsnummern werden an jedem Arbeitstage Morgens bei dem sogenannten Schifferappell im Alvenslebenbruche bekannt gegeben. Wird die Verladung dann nicht innerhalb 48 Stunden nach dieser Bekanntgabe begonnen, so hat der Besteller ein Reugeld, welches nachstehend festgesetzt ist, zu entrichten und verliert gleichzeitig das Recht, nach Maßgabe seiner Ordnungsnummer zur Beladung eines Fahrzeuges zugelassen zu werden. — Er kann dann nur beanspruchen, daß ihm nach Zahlung des auch von den Creditnehmern baar zu entrichtenden Reugeldes gegen Rückgabe seines Ladescheins ein neuer derartiger Schein ausgefertigt werde, welcher eine den bis dahin eingegangenen Bestellungen nachstehende andere Nummer erhält, sofern er nicht vorzieht, den eingezahlten Betrag nach Abzug des in jedem solchen Falle zu entrichtenden Reugeldes zurückzunehmen.

7) Es beträgt:

	die Anzahlung	das Reugeld
	Mark	
für 1 Kahnsladung Extrabausteine	400	50
für 1 „ gew. Bausteine	300	40
für 1 „ Brennsteine	200	25
für 1 „ Kothen	100	15
für 1 „ Zwittersteine	150	20
für 1 „ Geröll	100	10
für 1 „ Grus	10	5

Jeder Kahnsladung können von einer geringeren Steinsorte bis zu 18 cbm beigeladen werden.

8) Durch die Uebergabe der Ladeanweisung an einen Schiffer wird derselbe zum Empfange einer Kahnsladung der betreffenden Steinsorte und zur Inanspruchnahme des etwaigen Guthabens oder Credits des Auftraggebers bis zur Höhe des Gesammtpreises der geladenen Steine bevollmächtigt.

9) Sollten von einzelnen Personen so große Bestellungen eingehen, daß nach Ansicht der Berginspection die übrigen Besteller dadurch in einer unbilligen Weise benachtheiligt werden, so behält erstere sich die Befugniß vor, die betreffenden Bestellungen theilweis zurückzuweisen. In der Regel wird dabei angenommen werden, daß **ein** Besteller an **einem** Arbeitstage für jede einzelne Steinsorte höchstens 3 Kahnsladungen aufgeben darf.

10) Die Annahme von Bestellungen nach dem neuen Abfertigungsverfahren erfolgt **vom 17. Juni d. J. ab** während der gewöhnlichen Dienststunden in der Berginspections-Kasse hierselbst.

Rüdersdorf, den 31. Mai 1889.

Königl. Berginspection.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister a. D. Schmidtsdorf aus Berlin ist der von der Stadtverordneten-Versammlung in Mittenwalde getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Mittenwalde für die gesetzlich zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 16. Mai d. Js. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Amtmanns Muhr zu Hellersdorf der bisherige Stellvertreter, Administrator Krüger zu Mehrow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XX. Ahrensfelde und an dessen Stelle der Gemeindevorsteher Haase zu Ahrensfelde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Amtsbezirks ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rechnungsführers Damerau zu Malchow der Rechnungsführer Albert Borchert zu Malchow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXIII. Malchow ernannt worden.

Im Kreise Templin sind an Stelle des verstorbenen Oberstlieutenants a. D. Grafen zu Eulenburg zu Liebenberg der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer Lamprecht zu Klein-Mutz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVII. Liebenberg und an dessen Stelle der Amtssecretair Hafemann zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Bezirkes, ferner der Gutsbesitzer Guthke zu Burgwall an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rittergutsbesitzers Mette zu Ribbeck zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVIII. Ribbeck ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des Kaufmanns Grohnwald zu Schönfeld, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Gutsbesitzer Ahrends zu Beiersdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Beiersdorf ernannt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Netzen, Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Steudener, zum 1. November 1889 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Dem ordentlichen Lehrer Engel am Gymnasium in Potsdam ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des in den Ruhestand tretenden Königlichen Bergraths von Gellhorn dessen Dienstnachfolger, der Königliche Bergmeister Humperdinck zu Frankfurt a. O. zum Bergaichmeister für den Bereich des von ihm verwalteten Königlichen Bergreviers Frankfurt a. O. ernannt und mit der Ausübung der vorkommenden Aichungsgeschäfte beauftragt worden ist.

Halle, den 29. Mai 1889.

Königl. Oberbergamt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3.	4.	5.	6
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Mathias Stoczek, Arbeiter,	geboren im Jahre 1861 zu Kasinka mata, Bezirk Limanowa, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Neu-Heiduk, Oberschlesien, Preußen,	schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 30. April 1887),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. Februar 1889.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl Knaf, Seidensticker,	geboren am 10. Mai 1860 zu Tschernowitz, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Angabe eines falschen Namens und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	30. März 1889.
2	Johann Wey, Schlosser,	geboren am 9. November 1860 zu Lupfig, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. April 1889.
3	Marie Rierlich, ledige Kellnerin,	geboren am 9. Januar 1869 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Ratibor, Preußen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. April 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
4	Anton Wallnoch, Färbergeselle,	geboren am 11. Januar 1846 zu Neu-Paulsdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Alt-Paulsdorf, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	24. April 1889.
5	Hermann Kleinmann, Arbeiter,	geboren am 25. Dezember 1855 zu Krzwz, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	27. April 1889.
6	Mauritio Campori, Metallgießer,	42 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Torento, Provinz Navarra,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	25. April 1889.
7	Johann Franz Houdremont, Schuhmacher,	geboren am 4. November 1842 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	grober Unfug und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	25. Februar 1889.
8	Albert Bauer, Bäcker,	geboren am 7. November 1863 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Donau, Bezirk Taus, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Straubing, Bayern,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	26. März 1889.
9	Max Coletti, Glaser,	geboren am 29. April 1860 zu Maria-Rast, Bezirk Marburg, Steiermark, ortsangehörig zu Zmollnig, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	1. April 1889.
10	Josefine Bernard, geb. Eyberger, Ehefrau,	geboren am 13. September 1853 zu Munzingen, Bezirk Nördlingen, Bayern, ortsangehörig zu Rapperswyl, Kanton St. Gallen, Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	25. April 1889.
11	Wilhelm Glauberecht, Schneider,	geboren am 18. Januar 1856 zu Hadamar, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Körperverletzung,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Alzey,	25. April 1889.
12	Die Erdarbeiter a. Karl Loccatelli, b. Giovanni Giacomo Loccatelli, c. Basiglio Loccatelli,	a. geboren am 14. Juli 1841, b. geboren am 6. Juni 1865, c. geboren am 14. Juli 1871 zu Corna, Bezirk Bergamo, Italien, sämmtlich ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. April 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Fortun Emil Heinrich Galfard, Kutscher,	geboren am 9. Juni 1863 zu Marseille, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. Mai 1889.
14	Eduard Karl Gascon, Kommis,	geboren am 19. Februar 1863 zu Renan, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Neuchatel, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Franz Rudolf Schulz, Gärtner,	geboren am 10. Dezember 1865 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Drevcic, Bezirk Karolinenthal, ebend.,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	16. April 1889.
16	Die Zigeuner: a. August Burianski, Schmied, b. Carola Burianski, ledig,	a. ca. 50 Jahre, b. ca. 33 Jahre, beide geboren zu Kotzobenz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. April 1889.
17	Anna Franziska Jerschabeck, geborene Simon, Arbeiterin,	geboren am 1. Januar 1849 zu Karlsdorf, Oesterreich, ortsangehörig in Rothwasser, Bezirk Schildberg, Mähren,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	8. Mai 1889.
18	Isaac Mayer, Schlächter und Handelsmann,	geboren am 12. September 1850 zu Tillburg, Provinz Nordbrabant, Niederlande, ortsangehörig ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	18. Januar 1889.
19	Johann Baptist Jäger, Bildhauer,	54 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bettenburg, Luremburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	10. Mai 1889.
20	Wenzel Illek, Faßbinder,	geboren am 15. November 1848 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	11. Mai 1889.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Altona, gültig vom 1. Juni 1889 ab, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 14. Juni **1889.**

Allerhöchster Erlaß,
Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee vom Bahnhofe Königs-Wusterhausen bis zur Kreisgrenze bei Bindowbrück an den Kreis Teltow betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 14. Mai d. J. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirk Potsdam für die Chaussee von dem Bahnhofe zu Königs-Wusterhausen bis zur Kreisgrenze bei Bindowbrück gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 20. Mai 1889.

gez. **Wilhelm R.**
ggez. v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung des Reichskanzlers.
Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.*)

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im § 5, „Aufschrift" betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I. Folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Ortes in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2) Im § 13, „Drucksachen" betreffend, sind unter VII. die Ziffer 1**) und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern.

Am Schlusse des Absatzes VII. ist demnächst als neuer Absatz nachzutragen:

VII a. Auf der Außenseite der Drucksachensendungen dürfen die nach § 2 Absatz I. bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

3) Im § 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, ist im Absatz I. und im Absatz V. der zulässige Meistbetrag von sechshundert auf „achthundert" Mark abzuändern. Der Absatz XII. erhält folgende anderweite Fassung:

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Meistbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung über 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4) Zwischen § 21 und § 22 tritt der nachstehende § 21 a. neu hinzu.

§ 21 a.

Bahnhofsbriefe.

I. Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV. festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 g überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Be-

*) Centr.-Bl. 1879 S. 185.
**) S. Centr.-Bl. 1886 S. 73 unter 5 [2].

zeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV. Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im voraus zu zahlen.

V. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 21 Absatz V. unter B. festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

5) Im § 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, erhält der auf die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller bezügliche Theil*) des Absatzes III. folgende Fassung:

In Städten, in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bezw. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

6) Ebendaselbst wird der Absatz VII.* geändert, wie folgt:

VII. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III.) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im voraus zu entrichten ist.

7) Im § 34, „An wen die Bestellung erfolgen muß“ betreffend, erhält der Absatz VI. folgende anderweite Fassung:

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“ „An A. abzugeben bei B.“ „An A. im Hause des B.“ „An A. wohnhaft bei B.“	so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“ „An A. abzugeben an B.“ „An A. für B.“ „An A. per Adresse des B.“	so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen.

8) Im § 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, sind im Absatz V. die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3) wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Berlin W., 9. Mai 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1889.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

11. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **14.**	**Juni**	Havelberg,
15.	„	Wilsnack 9 Uhr,
18.	„	Meyenburg,
15.	**Juli**	Strasburg i. Uckermark 9 Uhr,
27.	„	Prenzlau,
29.	„	Angermünde,
30.	„	Kyritz 9 Uhr,
31.	„	Wittstock,
1.	**August**	Pritzwalk,
2.	„	Perleberg,
3.	„	Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

*) S. Centr.-Bl. 1883 S. 77 unter 12.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mastiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegs-Ministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung über die für Privatirrenanstalten bestehende Anzeigepflicht.

145. Die im Amtsblatt Stück 23 Seite 204 veröffentlichte Polizei-Verordnung vom 27. Mai d. J. enthält im § 4 eine Unvollständigkeit und wird daher hiermit unter heutigem Datum anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Polizei-Verordnung

über die für Privatirrenanstalten bestehende Anzeigepflicht

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Unter der Bezeichnung als Privatirrenanstalten sind alle nicht von bürgerlichen Gemeinden (Provinz, Kreis, Stadt) unterhaltenen Krankenanstalten begriffen, welche nicht zur Aufnahme ausschließlich körperlich Kranker bestimmt sind.

Zu den Privatirrenanstalten gehören daher auch diejenigen Anstalten, welche unter dem Namen von Heilanstalten für Gemüthskranke oder unter ähnlichen Bezeichnungen betrieben werden.

§ 2. Von jeder Aufnahme einer Person in eine Privatirrenanstalt ist spätestens am Tage nach der Aufnahme schriftlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe Anzeigepflicht besteht, wenn ein Kranker aus der Anstalt entlassen wird, sich aus derselben entfernt oder mit Tode abgeht.

§ 3. Anzeige ist bei derjenigen Ortspolizeibehörde zu erstatten, in deren Amtsbezirk die Anstalt gelegen ist.

Ist der Kranke ein Ausländer, so ist gleichzeitig der Landespolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 4. Fernere Anzeige ist zu erstatten:

1) bei derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Amtsbezirk der Kranke seinen Wohnsitz hat,
2) bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk der Kranke seinen Gerichtsstand hat.

§ 5. Einer Anzeige in Gemäßheit des § 4 Ziffer 1 bedarf es nicht bei der Aufnahme:

a. solcher Kranker, deren Aufnahme auf Antrag oder unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde des Wohnsitzes erfolgt;
b. solcher Kranker, welche aus einer von einer bürgerlichen Gemeinde (§ 1) unterhaltenen Irrenanstalt ordnungsmäßig überwiesen werden (vergl. I. Ziffer 1, Buchstabe e. der ministeriellen Bestimmungen vom 19. Januar 1888, abgedruckt in der Extrabeilage zum 8. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für das Jahr 1888).

§ 6. Einer Anzeige nach § 4 Ziffer 1 bedarf es nicht bei unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde des Wohnortes erfolgenden Entlassung eines Kranken.

§ 7. Einer Anzeige nach § 4 Ziffer 2 bedarf es nicht, wenn die Aufnahme oder Entlassung auf Antrag oder unter Zustimmung des Gerichtes erfolgt.

§ 8. Gegenüber Ausländern und solchen Personen, deren Wohnsitz unbekannt ist, besteht an Stelle der in § 4 Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht die Verbindlichkeit, bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts Anzeige zu erstatten, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist.

§ 9. Die Schriftstücke, mittels derer die Anzeige erstattet wird, sind mit der Ueberschrift „Vertraulich" zu versehen.

Dieses Wort ist auch neben die äußere Adresse zu setzen.

§ 10. Bei Erstattung der Anzeigen sind die Behörden, an welche die Anzeigen gerichtet sind, um Ertheilung einer Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 11. Unterlassung der rechtzeitigen (§ 2) Erstattung der Anzeigen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 12. Die Nichtbeobachtung der in den §§ 9 und 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 13. An die Stelle der Geldstrafe §§ 11 und 12 tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident Graf Hue de Grais.

Viehseuchen.

146. Die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern zu Schweizerhof bei Zehlendorf, Kreis Teltow, ist erloschen.

Potsdam, den 5. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

147. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Kühen des Gastwirths Riedel zu Franz. Buchholz, Kreis Niederbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 5. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

148. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Es: Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																									
1	Angermünde	17	68	13	99	12	99	14	74	27	80	30	—	40	—	4	64	7	50	4	50	7	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	14	10	—	—	15	50	27	50	35	—	45	—	3	14	5	90	—	—	8	—	1	20	1	—
3	Bernau	17	70	14	80	14	—	14	30	25	—	31	—	45	—	6	25	6	18	—	—	7	40	1	20	1	—
4	Brandenburg	18	35	14	80	14	90	15	35	27	50	35	—	45	—	3	85	6	05	—	—	7	50	1	30	1	10
5	Dahme	18	24	14	88	13	57	16	—	25	—	32	—	45	—	3	50	6	—	4	—	8	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	18	21	14	48	16	60	16	15	29	—	29	—	32	—	4	50	7	—	—	—	7	50	1	20	1	—
7	Havelberg	19	50	15	40	16	50	16	75	26	50	55	—	65	—	4	75	6	50	3	25	6	75	1	25	—	90
8	Jüterbog	17	50	14	50	14	20	17	—	28	—	30	—	50	—	4	—	7	—	—	—	8	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	16	67	14	82	14	29	15	66	32	50	32	50	40	—	3	13	5	67	—	—	7	—	1	20	1	20
10	Perleberg	18	91	14	64	14	66	15	22	27	50	40	—	45	—	5	—	5	54	—	—	7	55	1	40	1	10
11	Potsdam	20	30	16	56	17	25	16	04	25	—	28	—	42	—	4	28	6	77	—	—	7	47	1	35	1	10
12	Prenzlau	17	10	13	10	13	50	14	14	24	50	35	—	43	—	5	—	6	—	4	—	5	50	1	20	1	—
13	Pritzwalk	18	50	14	28	14	46	14	65	17	—	30	—	39	—	2	88	4	50	3	63	5	50	1	15	1	05
14	Rathenow	18	50	14	63	14	50	14	75	30	—	35	—	44	—	3	23	5	75	—	—	5	83	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	19	—	14	63	14	50	15	19	30	—	32	—	50	—	3	17	6	58	—	—	6	32	1	30	1	05
16	Schwedt	18	—	15	33	14	—	15	23	33	33	31	25	31	25	3	50	5	77	—	—	6	31	1	20	1	—
17	Spandau	18	84	14	95	15	—	16	68	21	25	30	50	43	50	4	50	7	—	—	—	8	63	1	40	1	20
18	Strausberg	18	20	14	81	16	37	16	40	15	—	30	50	35	—	4	50	7	16	—	—	9	18	1	20	1	10
19	Teltow	21	13	16	—	13	50	15	19	40	—	45	—	25	—	4	50	—	—	—	—	—	—	1	30	1	10
20	Templin	18	50	14	50	14	—	15	—	16	—	50	—	50	—	4	—	4	—	—	—	5	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	17	70	14	40	13	40	15	50	24	—	26	—	30	—	4	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
22	Wittstock	18	50	13	80	15	50	15	08	16	—	34	—	44	—	2	64	4	83	3	33	4	63	1	—	—	90
23	Wriezen a. O.	17	37	13	87	12	97	14	80	22	—	33	70	36	80	3	49	5	63	4	—	6	50	1	30	1	—
	Durchschnitt	18	29	14	66	14	58	15	45	—	—	—	—	—	—	4	02	5	75	—	—	6	89	—	—	—	—

Potsdam, den 8. Juni 1889.

149. **Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten**

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Angermünde. M.	₰	Beeskow. M.	₰	Bernau. M.	₰	Brandenburg. M.	₰	Dahme. M.	₰	Eberswalde. M.	₰	Havelberg. M.	₰	Jüterbog. M.	₰	Luckenwalde. M.	₰	Perleberg. M.	₰
1	Hafer	8	09	8	19	7	88	8	51	8	40	8	40	7	50	8	93	9	09	7	99
2	Heu	4	20	4	20	4	34	4	31	4	20	3	94	3	68	4	20	3	68	3	97
3	Richtstroh	4	20	3	10	3	43	3	42	3	15	3	68	3	41	3	68	3	15	2	91

Potsdam, den 8. Juni 1889.

Bäcker-Innung zu Zossen.

150. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich für den Bezirk der Bäcker-Innung zu Zossen,

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er

Preise im Monat Mai 1889.

Artikel kostet je 1 Kilogramm | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm.

Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 10	— 90	1 05	1 60	2 10	3 —	— 30	— 25	— 55	— 30	— 40	— 55	— 55	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 10	— 75	1 —	1 60	2 41	2 34	— 36	— 26	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 10	1 70	2 30	2 80	— 40	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	2 60	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 15	1 80	2 30	3 —	— 35	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 40	3 60	— 20	1 60
1 10	— 80	1 —	1 60	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	— 40	— 50	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 10	— 30	— 28	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 20	1 20	1 05	1 50	2 10	2 50	— 30	— 22	— 55	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 50	2 20	3 —	— 32	— 24	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	3 20	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 75	3 —	— 50	— 36	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 55	3 60	3 60	— 20	2 —
1 25	1 05	1 25	1 60	2 19	2 68	— 36	— 28	— 45	— 45	— 45	— 47	— 45	— 60	2 80	3 80	— 20	1 60
1 20	— 85	1 10	1 55	2 23	2 93	— 30	— 26	— 60	— 40	— 55	— 60	— 55	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 —	1 50	1 71	2 07	— 24	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 60	2 60	2 63	— 31	— 24	— 40	— 44	— 45	— 44	— 40	— 60	3 50	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 10	1 60	2 20	2 63	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 25	3 58	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 80	2 20	2 80	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 30	1 25	1 20	1 50	2 20	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	— 80	3 40	3 80	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 —	— 35	— 25	— 55	— 50	— 45	— 50	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 30	1 25	1 20	1 30	2 20	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	3 —	— 35	— 25	— 60	— 50	— 60	— 65	— 40	— 50	3 40	3 80	— 20	1 80
1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	2 60	— 32	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 60	3 40	— 20	1 80
— 95	— 65	— 91	1 60	1 88	2 15	— 30	— 22	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	3 20	3 20	— 20	1 60
1 15	1 05	1 05	1 60	2 14	2 56	— 23	— 23	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 25	3 50	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Tagespreise incl. 5 % Aufschlag im Monat Mai 1889.

Potsdam. M. ₰	Prenzlau. M. ₰	Pritzwalk. M. ₰	Rathenow. M. ₰	Neu-Ruppin. M. ₰	Schwedt. M. ₰	Spandau. M. ₰	Strausberg. M. ₰	Teltow. M. ₰	Templin. M. ₰	Treuenbrietzen. M. ₰	Wittstock. M. ₰	Wriezen a. O. M. ₰
8 78	7 68	8 01	7 88	8 13	7 99	8 84	8 71	8 63	8 40	8 14	8 05	8 02
4 66	3 15	3 41	3 30	3 35	3 32	4 73	4 95	4 90	3 15	2 62	2 43	3 68
3 83	3 41	2 63	3 15	3 52	3 03	3 81	3 85	3 31	2 63	3 15	2 54	3 05

Der Regierungs-Präsident.

das Bäcker-Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art

vom 1. November 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Stadt Zossen und die Amtsbezirke Sperenberg, Glienicke b. Z. und Jachzenbrück, sowie die Gemeindebezirke Motzen, Schoeneiche, Callinchen und Toepchin des Kreises Teltow umfaßt.

Potsdam, den 31. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Chausseegeld-Erhebung im Kreise Ober-Barnim betr.

151. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten auf den Ober-Barnimer Kreis-Chaussee'n:

1) von Freudenberg über Beiersdorf, Schönfeld und Willmersdorf bis zur Grenze des Kreises Nieder-Barnim,
2) von Proetzel über Strausberg bis zur Grenze des Kreises Nieder-Barnim mit der Abzweigung nach Bahnhof Strausberg der Berlin-Küstriner Eisenbahn

bis auf Weiteres auch von denjenigen Fuhrwerken, welche Chausseebaumaterialien anfahren, das tarifmäßige Chausseegeld nach den Sätzen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 94 ff.) erhoben wird. Potsdam, den 5. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Markt-Verlegung in Storkow betreffend.

152. Der in der Stadt Storkow auf den 26. und 27. September d. J. angesetzte Jahrmarkt (Viehmarkt am ersten und Krammarkt am zweiten Tage) ist wegen des auf diese Tage fallenden jüdischen Neujahrsfestes auf den 19. und 20. dess. Mts. verlegt worden.

Potsdam, den 5. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Die Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam betreffend.

2. Nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 hält der Bezirksausschuß **Ferien** vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Potsdam, den 3. Juni 1889.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Direktion der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt zu Berlin betreffend.

54. Es wird hierdurch bescheinigt, daß die Direktion der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt zu Berlin vom 1. Juni d. Js. ab bis auf Weiteres aus folgenden Personen:

1) dem Geheimen Justizrath Reinhold Stämmler als erstem Direktor,
2) dem Rechtsanwalt Georg Schlawe als zweitem Direktor,
3) dem Mathematiker Paul Hartung als drittem Direktor und
4) dem Gerichts-Assessor Georg John als stellvertretendem Direktor

besteht, und daß diese Personen die genannte Anstalt in allen deren Angelegenheiten nach Maßgabe des § 51 I. Abs. 2 des Anstaltsstatuts rechtsverbindlich nach Außen zu vertreten berechtigt sind.

Berlin, den 21. Mai 1889.

(L. S.)

Attest. Der Minister des Innern.
I. A. 5429. gez. Herrfurth.

* * *

Vorstehendes Attest wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Monat Mai 1889.

55. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	18 Mark	53	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	18 "	25	"
" " "	do.	(gering)	17 "	97	"
" " "	Roggen	(gut)	14 "	48	"
" " "	do.	(mittel)	14 "	22	"
" " "	do.	(gering)	13 "	97	"
" " "	Gerste	(gut)	17 "	70	"
" " "	do.	(mittel)	15 "	85	"
" " "	do.	(gering)	14 "	00	"
" " "	Hafer	(gut)	15 "	92	"
" " "	do.	(mittel)	15 "	40	"
" " "	do.	(gering)	14 "	87	"
" " "	Erbsen	(gut)	19 "	10	"
" " "	do.	(mittel)	18 "	25	"
" " "	do.	(gering)	17 "	40	"
" " "	Richtstroh		6 "	54	"
" " "	Heu		7 "	70	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Mai	8,68 Mk.,	3,55 Mk.,	4,64 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	25 Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	31 "	16	"
" " "	Linsen	45 "	—	"
" " "	Kartoffeln	6 "	24	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 "	20	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1 "	—	"
" 1 "	Schweinefleisch	1 "	30	"
" 1 "	Kalbfleisch	1 "	20	"

für 1 Klgr.	Hammelfleisch	1	Mark	10	Pf.,
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	39	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	30	=
= 60 Stück	Eier	2	=	84	=

2) In Charlottenburg.

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	27	=	50	=
= = =	Linsen	37	=	50	=
= = =	Kartoffeln	5	=	75	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	27	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	29	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	19	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	18	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	49	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	30	=
= 60 Stück	Eier	2	=	89	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai 1889:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			36	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerstengraupe			48	=
= 1 =	Gerstengrütze			40	=
= 1 =	Buchweizengrütze			40	=
= 1 =	Hirse			40	=
= 1 =	Reis (Java)			72	=
= 1 =	Java=Kaffee (mittler)	2	Mark	75	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	78	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	30	=

2) In Charlottenburg:

= 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			60	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			40	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			60	=
= 1 =	Reis (Java)			80	=
= 1 =	Java=Kaffee (mittler)	2	=	60	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	20	=

Berlin, den 7. Juni 1889.

Königl. Polizei=Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober=Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfsstelle in Blankenfelde.

46. Am 15. Juni wird die Wirksamkeit der in Blankenfelde (Kreis Niederbarnim) bestehenden Posthülfsstelle auch auf den Telegraphenbetrieb ausgedehnt werden.

Die Posthülfsstelle wird sich demzufolge mit der Annahme, Beförderung und Bestellung aller Arten von Telegrammen, mit Ausnahme von telegraphischen Postanweisungen befassen.

Berlin C., den 3. Juni 1889.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.

Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei dem Postamte № 97 (Kochstraße).

47. Bei dem Postamte № 97 (Kochstraße) hierselbst wird am 15. Juni der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Die Dienststunden für den Telegrammverkehr mit dem Publikum werden für diese Geschäftsstelle wie folgt festgesetzt:

A. an Wochentagen:

von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

B. an Sonn= und Feiertagen:

von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 7 Uhr Abends.

Berlin C., 7. Juni 1889.

Der Kaiserl. Ober=Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober=Post=Direktion zu Potsdam.

Stadt=Fernsprecheinrichtungen betreffend.

48. Diejenigen Personen, welche noch für das laufende Rechnungsjahr **Anschluß an eine der Stadt=Fernsprecheinrichtungen** in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß=Lichterfelde, Oranienburg, Grünau, Wannsee und Ludwigsfelde wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens bis Ende Juni**, an das Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Potsdam, den 20. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober=Postdirector.

Errichtung von Reichs=Telegraphenanstalten.

49. Am 10. Juni wird in den Orten Dannenberg und Wölfickendorf des Kreises Oberbarnim je eine Reichs=Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 8. Juni 1889.

Der Kaiserl. Ober=Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 1. Juli 1889 fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden.

10. Die am 1. Juli 1889 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden=Tilgungskasse, W. Taubenstraße 29 hierselbst, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom **24sten d. M.** ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank=Girokonten der Empfangsberechtigten

Viehseuchen.

143. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Pillip zu Marzahn, Kreis Niederbarnim, ist erloschen.

Potsdam, den 28. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

144. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh und den Schafen des der Stadt Berlin gehörigen Rieselgutes Hellersdorf, Kreis Niederbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 1. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Aberkennung eines Hebeammen-Prüfungs-Zeugnisses.

58. Der bisherigen Hebeamme Cäcilie Nürnberg, geborenen Marx, Linienstraße Nr. 245 hierselbst, ist durch Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 20. November 1888 — bestätigt vom Königlichen Ober-Verwaltungs-Gericht am 15. April 1889 — auf Grund des § 53 Reichs-Gewerbe-Ordnung das Hebeammen-Prüfungs-Zeugniß aberkannt worden. Die rc. Nürnberg ist demnach als Hebeamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 25. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

44. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende Postsendungen, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

Lfd. №	Tag der Aufgabe.	Aufgabe-Postanstalt.	Gegenstand.	Empfänger.	Bestimmungsort.	Absender.
1	4. Novbr. 1888.	Potsdam 1.	1 Koffer.	Oscar Hoffmann aus Liebenau.	Frankfurt (Main) postlagernd.	Oscar Hoffmann aus Liebenau.
2	16. Novbr. 1888.	Schwedt.	1 Packet.	Separirte Strauß.	Greifenhagen postlagernd.	Unbekannt.
3	27. Dezemb. 1888.	Brandenburg (Havel).	1 Kiste.	Sergeant Ulbrich bei der Unteroffizierschule 1. Comp.	Potsdam.	E. R. in Brandenburg (Havel).
4	16. Dezemb. 1888.	Wittenberge 2. Bhf.	1 Schachtel mit Litzen.	Unbekannt in in einem Perronwagen bz. in einem Briefbeutel herrenlos vorgefunden.		
	12. Januar 1889.	do.	1 Fläschchen Oel.		—	—
5	5. August 1888.	Wend. Buchholz.	Postanweisung über 7 M. 60 Pf.	Hintze,	Berlin.	Unbekannt.
6	1. August 1888.	Freienwalde (Oder).	Postanweisung über 1 M.	J. Klar,	Berlin.	Unbekannt.
7	2. Septemb. 1888.	Jüterbog (Schießplatz).	Postanweisung über 11 M. 30 Pf.	Gestewitz.	Frankfurt (Main).	Unbekannt.
8	13. April 1889.	Haßleben (Uckermark).	1 Blechschachtel mit präparirter Sattelseife, 1 Glasflasche mit Leder-Appretur, 1 Schnur, 2 Streichtücher.	im Postwagen der Personenpost von Templin nach Prenzlau vorgefunden.	—	—
9	20. Dezemb. 1888.	Erkner.	Postanweisung über 2 M. 75 Pf.	Expedition des Berliner Lokal-Anzeigers.	Berlin.	Unbekannt.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigen Falls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 26. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Stadt-Fernsprecheinrichtungen betreffend.

45. Diejenigen Personen, welche noch für das laufende Rechnungsjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Oranienburg, Grünau, Wannsee und Ludwigsfelde wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens bis Ende Juni,** an das Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Potsdam, den 20. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

6. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen, Berlin, den 16. Mai 1889.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

183 Stück	Litt. A.	à 3000 M.	=	549000 M.
62 „	„ B.	à 1500 M.	=	93000 M.
233 „	„ C.	à 300 M.	=	69900 M.
192 „	„ D.	à 75 M.	=	14400 M.
zusammen 670 Stück	über	. . . . .		726300 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 2080 Coupons und 670 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. g. u.

Lazarus, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages. Witte, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

König, Notar.

a. u. s.

Wulsten, Direktor der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Schreiber, Rechnungsrath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1889.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Befugniß des Steuer-Amtes zu Rixdorf zur Erhebung von Reichsstempelabgaben.

8. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22. September 1885 (Amtsblatt Nr. 40 Seite 375) wird auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Steuer-Amt zu Rixdorf im Bezirk des hiesigen Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände seiner Zeit übertragene Befugniß zur Erhebung von Reichsstempelabgaben demselben vom 1. Juni d. J. ab wieder entzogen worden ist.

Berlin, den 27. Mai 1889.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Benutzung von Rückfahrkarten zu den Orient-Expreßzügen.

22. Die Benutzung von Rückfahrkarten zu den vom 5. Juni d. J. ab verkehrenden Orient-Expreßzügen über Breslau-Budapest ist im Interesse der fahrplanmäßigen Durchführung dieser Züge auf der Strecke Berlin-Oderberg bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Berlin, den 25. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

23. Für die Beförderung Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes in Wagenladungen von mindestens 10000 kg nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen treten mit sofortiger Gültigkeit für die Zeitdauer bis einschließlich 16. Juni d. J. um 0,07 M. für 100 kg ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Abfertigung von Reisegepäck nach Heringsdorf.

24. Zur Erleichterung des Reiseverkehrs von Berlin nach dem Badeorte Heringsdorf wird vom **15. Juni bis 15. September d. Js.** das zu den Personenzügen 481/507 (ab Berlin Stettiner Bahnhof 8 50 Vorm.), sowie das zu dem Expreßzuge 491 (ab Berlin Stettiner Bahnhof 10 0 Vorm.) auf Fahrkarten Berlin-Swinemünde über Ducherow aufgegebene Reisegepäck auf Verlangen direkt nach Heringsdorf abgefertigt und hierbei, neben der etwa zur Erhebung kommenden Gepäcküberfracht bis Swinemünde, für die Beförderung von Swinemünde bis Heringsdorf eine Gebühr von 2 Pfg. für das kg, ohne Anrechnung von Freigewicht, mindestens aber 50 Pfg. und außerdem ein fester Zuschlag von 20 Pfg. für jeden Gepäckschein seitens der Abfertigungs-Expedition erhoben. In gleicher Weise wird während des vorgedachten Zeitraums direkte Gepäckabfertigung auch in umgekehrter Richtung von Heringsdorf nach Berlin mit den Zügen 510/482 (ab Swinemünde Bahnhof 1 45 Nachm.), sowie zu dem Expreßzuge 492 (ab Swinemünde 4 30 Nachm. stattfinden. Ferner sind für die Dauer der Badesaison zur Bequemlichkeit des das gedachte Bad besuchenden Publikums in Heringsdorf — „Hôtel Lindemann" — direkte Fahrkarten I., II. und III. Klasse ab Swinemünde nach Berlin zu den tarifmäßigen Preisen zum Verkauf aufgelegt. Berlin, den 28. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ablassen eines Vorzuges zum Personenzug 555.

25. Am Sonnabend vor Pfingsten, den 8. Juni d. Js., wird ein Vorzug zum Personenzug 555 von Berlin, Stettiner Bahnhof, bis Neustrelitz abgelassen werden. Derselbe wird Nachmittag 5 9 von Berlin, Stettiner Bahnhof, abfahren, auf denjenigen Zwischenstationen, auf welchen der Personenzug 555 fahrplanmäßig hält, anhalten und 8 7 Nachmittags in Neustrelitz eintreffen.

Stralsund, den 31. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs.

27. Am 1. Juni d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Sommerfahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w.

Das Kursbuch ist bei allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Billet-Ausgabestelle, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigungen der Preise der Fahrkarten.

28. Am 1. Juni d. J. treten zufolge des Wegfalls der Schnellzüge Stettin—Cüstrin-Vorstadt—Reppen Ermäßigungen der Preise der Fahrkarten für alle Züge im Verkehre von Berlin nach Greifenhagen, Uchtdorf und Wilhelmsfelde—Fiddichow, sowie von Landsberg a. W. nach Stettin in der Höhe von 10 Pf. bis 40 Pf. ein.

Am 1. August d. J. erhöhen sich die gleichen Preise im Verkehre von Berlin nach Bärwalde N.-M., Fürstenfelde und Neumühl—Kutzdorf, sowie die gemischten Preise von Inowrazlaw nach Grünberg i. Schl. über Bentschen—Rothenburg a. O. zufolge Berichtigung um 10 bezw. 20 Pf.

Näheres ist bei den genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 28. Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

12. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro I. Quartal 1889.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	Bemerkungen.
1) Ein Theil der domainenfiscalischen Dorfauen-Parcellen zu Schöneweide b. L. in Größe von 12 ar 76 qm.	Communalfrei.	Schöneweide b. L.	
2) Die von der Kgl. Hofkammer an den Zimmermann Gottlob Schulze zu Freidorf verkaufte Parcelle № $\frac{704}{174}$ Kartenblatt 1 der Gemarkung Gut Teurow von 5,15 ar Größe.	Gut Teurow.	Gemeinde Freidorf.	A. I. 394.
3) Die von der Kgl. Hofkammer an die Gemeinde Freidorf veräußerten Parcellen № $\frac{701}{122}$ und $\frac{702}{122}$ Kartenblatt 1 der Gemarkung Gut Teurow in Größe von 35 qm und 63 qm.	„	„	„
4) Die von der Kgl. Hofkammer an den Schlächtermeister Emil Keßner und den Zimmermann Wilhelm Krusche, beide zu Kgs.-Wusterhausen, veräußerten, im Grundbuche der Rittergüter des Teltow'schen Kreises Band III. Blatt 337 verzeichneten, in der Gemarkung Gut Kgs.-Wusterhausen (Amt) belegenen beiden Parcellen von je 6,38 ar Flächeninhalt.	Gutsbezirk Königs-Wusterhausen (Amt).	Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen.	A. I. 660.

Berlin, den 2. April 1889.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kalksteinbrüche zu Rüdersdorf.

Aenderung des Abfertigungsverfahrens beim Schiffsverkehr.

Bei dem bisherigen Verfahren der Abfertigung der Schiffer nach der Reihenfolge der bei Ankunft der Schiffe in Erkner ausgegebenen Nummern hat sich der Uebelstand fühlbar gemacht, daß viele Schiffer oft wochenlang unthätig liegen müssen, bis sie zur Beladung an die Reihe kommen.

Es soll deshalb ein anderes Verfahren zur Anwendung kommen, bei welchem die Reihenfolge der Beladung der Schiffe in den Steinbrüchen nicht mehr nach dem Zeitpunkt der Ankunft der Schiffe, sondern

nach dem Zeitpunkt der Bestellung und Bezahlung der zu verfrachtenden Steine geregelt wird.

Demgemäß hört am **15. Juni 1889 Abends** die Ausstellung von Nummerzetteln am Krahn bei Erkner auf. Die bis dahin ausgefertigten Nummerzettel haben für die Ueberweisung von Producten in den Rüdersdorfer Kalksteinbrüchen in der bisherigen Weise Gültigkeit, sofern sie spätestens 6 Wochen nach dem Tage der Ausstellung im Schifferappell daselbst abgegeben werden. Nach Erledigung dieser Nummern erfolgt die Annahme von Schiffern beim Schifferappell lediglich auf Grund der nachstehenden Bedingungen:

1) Bei der Bestellung ist für jede Kahnsladung der gewünschten Steinsorte eine entsprechende Anzahlung bei der Kasse der Königlichen Berginspection zu bewirken.
2) Dafür erhält der Besteller einen mit einer Ordnungsnummer versehenen Ladeschein, welcher ihn berechtigt, in den Kalksteinbrüchen ein Schiff mit der betreffenden Steinsorte nach näherer Anweisung der aufsichtführenden Beamten zu beladen.
3) Nach geschehener Beladung wird dem Schiffer durch den betreffenden Steinanweiser auf seinem Ladeschein die Menge und Art der geladenen Steine bescheinigt.
4) Der Schiffer oder der Verfrachter hat dann den so vervollständigten Ladeschein bei der Berginspections-Kasse abzugeben. Nachdem daselbst der zur Berechnung kommende Kaufpreis festgestellt ist, hat der Schiffer oder der Verfrachter den fehlenden Betrag zuzuzahlen, sofern derselbe durch ein sonstiges Guthaben des betreffenden Abnehmers nicht gedeckt ist.
5) Bei denjenigen Abnehmern, welchen gemäß den dafür bestehenden Bestimmungen Credit gewährt ist, vertritt die Creditirung bis zum Betrage des gewährten Credits überall die Stelle der Baarzahlung. (Vergl. jedoch Nr. 6.)
6) Der Besteller übernimmt durch seine Bestellung und Anzahlung die Verpflichtung, eine Schiffsladung der bestellten Steine auch wirklich abzunehmen, sobald er nach der Ordnungsnummer seines Ladescheins zur Beladung an die Reihe kommt. Die zur Beladung gelangenden Ordnungsnummern werden an jedem Arbeitstage Morgens bei dem sogenannten Schifferappell im Alvenslebenbruche bekannt gegeben. Wird die Verladung dann nicht innerhalb 48 Stunden nach dieser Bekanntgabe begonnen, so hat der Besteller ein Reugeld, welches nachstehend festgesetzt ist, zu entrichten und verliert gleichzeitig das Recht, nach Maßgabe seiner Ordnungsnummer zur Beladung eines Fahrzeuges zugelassen zu werden. — Er kann dann nur beanspruchen, daß ihm nach Zahlung des auch von den Creditnehmern baar zu entrichtenden Reugeldes gegen Rückgabe seines Ladescheins ein neuer derartiger Schein ausgefertigt werde, welcher eine den bis dahin eingegangenen Bestellungen nachstehende andere Nummer erhält, sofern er nicht vorzieht, den eingezahlten Betrag nach Abzug des in jedem solchen Falle zu entrichtenden Reugeldes zurückzunehmen.
7) Es beträgt:

			die Anzahlung (Mark)	das Reugeld (Mark)
für 1	Kahnsladung	Extrabausteine	400	50
für 1	=	gew. Bausteine	300	40
für 1	=	Brennsteine	200	25
für 1	=	Kothen	100	15
für 1	=	Zwittersteine	150	20
für 1	=	Geröll	100	10
für 1	=	Grus	10	5

Jeder Kahnsladung können von einer geringeren Steinsorte bis zu 18 cbm beigeladen werden.
8) Durch die Uebergabe der Ladeanweisung an einen Schiffer wird derselbe zum Empfange einer Kahnsladung der betreffenden Steinsorte und zur Inanspruchnahme des etwaigen Guthabens oder Credits des Auftraggebers bis zur Höhe des Gesammtpreises der geladenen Steine bevollmächtigt.
9) Sollten von einzelnen Personen so große Bestellungen eingehen, daß nach Ansicht der Berginspection die übrigen Besteller dadurch in einer unbilligen Weise benachtheiligt werden, so behält erstere sich die Befugniß vor, die betreffenden Bestellungen theilweis zurückzuweisen. In der Regel wird dabei angenommen werden, daß **ein** Besteller an **einem** Arbeitstage für jede einzelne Steinsorte höchstens 3 Kahnsladungen aufgeben darf.
10) Die Annahme von Bestellungen nach dem neuen Abfertigungsverfahren erfolgt **vom 17. Juni d. J. ab** während der gewöhnlichen Dienststunden in der Berginspections-Kasse hierselbst.

Rüdersdorf, den 31. Mai 1889.

Königl. Berginspection.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister a. D. Schmidtsdorf aus Berlin ist der von der Stadtverordneten-Versammlung in Mittenwalde getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Mittenwalde für die gesetzlich zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 16. Mai d. Js. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Amtmanns Muhr zu Hellersdorf der bisherige Stellvertreter, Administrator Krüger zu Mehrow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XX. Ahrensfelde und an dessen Stelle der Gemeindevorsteher Haase zu Ahrensfelde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Amtsbezirks ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rechnungsführers Damerau zu Malchow der Rechnungsführer Albert Borchert zu Malchow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXIII. Malchow ernannt worden.

Im Kreise Templin sind an Stelle des verstorbenen Oberstlieutenants a. D. Grafen zu Eulenburg zu Liebenberg der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer Lamprecht zu Klein-Mutz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVII. Liebenberg und an dessen Stelle der Amtssecretair Hafemann zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Bezirkes, ferner der Gutsbesitzer Guthke zu Burgwall an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rittergutsbesitzers Mette zu Ribbeck zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVIII. Ribbeck ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des Kaufmanns Grohnwald zu Schönfeld, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Gutsbesitzer Ahrends zu Beiersdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Beiersdorf ernannt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Netzen, Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Steudener, zum 1. November 1889 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Dem ordentlichen Lehrer Engel am Gymnasium in Potsdam ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des in den Ruhestand tretenden Königlichen Bergraths von Gellhorn dessen Dienstnachfolger, der Königliche Bergmeister Humperdinck zu Frankfurt a. O. zum Bergaichmeister für den Bereich des von ihm verwalteten Königlichen Bergreviers Frankfurt a. O. ernannt und mit der Ausübung der vorkommenden Aichungsgeschäfte beauftragt worden ist.

Halle, den 29. Mai 1889.

Königl. Oberbergamt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Mathias Stoczek, Arbeiter,	geboren im Jahre 1861 zu Kasinka mata, Bezirk Limanowa, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Neu-Heiduk, Oberschlesien, Preußen,	schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 30. April 1887),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. Februar 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Knaf, Seidenflicker,	geboren am 10. Mai 1860 zu Tschernowitz, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Angabe eines falschen Namens und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	30. März 1889.
2	Johann Wey, Schlosser,	geboren am 9. November 1860 zu Lupfig, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. April 1889.
3	Marie Nierlich, ledige Kellnerin,	geboren am 9. Januar 1869 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Ratibor, Preußen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. April 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
4	Anton Wallnoch, Färbergeselle,	geboren am 11. Januar 1846 zu Neu-Paulsdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Alt-Paulsdorf, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	24. April 1889.
5	Hermann Kleinmann, Arbeiter,	geboren am 25. Dezember 1855 zu Krzwz, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	27. April 1889.
6	Mauritio Campori, Metallgießer,	42 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Torento, Provinz Navarra,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	25. April 1889.
7	Johann Franz Houdremont, Schuhmacher,	geboren am 4. November 1842 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	grober Unfug und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	25. Februar 1889.
8	Albert Bauer, Bäcker,	geboren am 7. November 1863 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Donau, Bezirk Taus, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Straubing, Bayern,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	26. März 1889.
9	Max Coletti, Glaser,	geboren am 29. April 1860 zu Maria-Rast, Bezirk Marburg, Steiermark, ortsangehörig zu Zmollnig, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	1. April 1889.
10	Josefine Bernard, geb. Eyberger, Ehefrau,	geboren am 13. September 1853 zu Munzingen, Bezirk Nördlingen, Bayern, ortsangehörig zu Rapperswyl, Kanton St. Gallen, Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	25. April 1889.
11	Wilhelm Glauberecht, Schneider,	geboren am 18. Januar 1856 zu Hadamar, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Körperverletzung,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Alzey,	25. April 1889.
12	Die Erdarbeiter				
	a. Karl Loccatelli,	geboren am 14. Juli 1841,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. April 1889.
	b. Giovanni Giacomo Loccatelli,	geboren am 6. Juni 1865,			
	c. Basiglio Loccatelli,	geboren am 14. Juli 1871 zu Corna, Bezirk Bergamo, Italien, sämmtlich ortsangehörig ebendaselbst,			

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
13	Fortun Emil Heinrich Galfard, Kutscher,	geboren am 9. Juni 1863 zu Marseille, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. Mai 1889.
14	Eduard Karl Gascon, Kommis,	geboren am 19. Februar 1863 zu Renan, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Neuchatel, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Franz Rudolf Schulz, Gärtner,	geboren am 10. Dezember 1865 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Drevcic, Bezirk Karolinenthal, ebend.,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	16. April 1889.
16	Die Zigeuner: a. August Burianski, Schmied, b. Carola Burianski, ledig,	a. ca. 50 Jahre, b. ca. 33 Jahre, beide geboren zu Kotzobenz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. April 1889.
17	Anna Franziska Jerschabeck, geborene Simon, Arbeiterin,	geboren am 1. Januar 1849 zu Karlsdorf, Oesterreich, ortsangehörig in Rothwasser, Bezirk Schildberg, Mähren,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	8. Mai 1889.
18	Isaac Mayer, Schlächter und Handelsmann,	geboren am 12. September 1850 zu Tillburg, Provinz Nordbrabant, Niederlande, ortsangehörig ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	18. Januar 1889.
19	Johann Baptist Jäger, Bildhauer,	54 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bettenburg, Luxemburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	10. Mai 1889.
20	Wenzel Illek, Faßbinder,	geboren am 15. November 1848 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	11. Mai 1889.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Altona, gültig vom 1. Juni 1889 ab, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 14. Juni **1889.**

Allerhöchster Erlaß,

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee vom Bahnhofe Königs-Wusterhausen bis zur Kreisgrenze bei Bindowbrück an den Kreis Teltow betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 14. Mai d. J. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirk Potsdam für die Chaussee von dem Bahnhofe zu Königs-Wusterhausen bis zur Kreisgrenze bei Bindowbrück gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 20. Mai 1889.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung des Reichskanzlers.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.*)

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im § 5, „Aufschrift" betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I. Folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Ortes in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2) Im § 13, „Drucksachen" betreffend, sind unter VII. die Ziffer 1**) und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern.

Am Schlusse des Absatzes VII. ist demnächst als neuer Absatz nachzutragen:

VII a. Auf der Außenseite der Drucksachensendungen dürfen die nach § 2 Absatz I. bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

3) Im § 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, ist im Absatz I. und im Absatz V. der zulässige Meistbetrag von sechshundert auf „achthundert" Mark abzuändern. Der Absatz XII. erhält folgende anderweite Fassung:

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Meistbetrage von 800 Mark zuläsig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung über 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4) Zwischen § 21 und § 22 tritt der nachstehende § 21 a. neu hinzu.

§ 21 a.

Bahnhofsbriefe.

I. Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV. festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 g überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Be-

*) Centr.-Bl. 1879 S. 185.

**) S. Centr.-Bl. 1886 S. 73 unter 5[2].

zeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV. Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im voraus zu zahlen.

V. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 21 Absatz V. unter B. festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

5) Im § 24, „Ort der Einlieferung" betreffend, erhält der auf die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller bezügliche Theil*) des Absatzes III. folgende Fassung:

In Städten, in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bezw. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

6) Ebendaselbst wird der Absatz VII.* geändert, wie folgt:

VII. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III.) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im voraus zu entrichten ist.

7) Im § 34, „An wen die Bestellung erfolgen muß" betreffend, erhält der Absatz VI. folgende anderweite Fassung:

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. per Adresse des B."

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen.

8) Im § 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, sind im Absatz V. die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3) wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Berlin W., 9. Mai 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

*) S. Centr.-Bl. 1883 S. 77 unter 12.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1889.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

11. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 14. Juni	Havelberg,
15. „	Wilsnack 9 Uhr,
18. „	Meyenburg,
15. Juli	Strasburg i. Uckermark 9 Uhr,
27. „	Prenzlau,
29. „	Angermünde,
30. „	Kyritz 9 Uhr,
31. „	Wittstock,
1. August	Pritzwalk,
2. „	Perleberg,
3. „	Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Koppengste, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegs-Ministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung über die für Privatirrenanstalten bestehende Anzeigepflicht.

145. Die im Amtsblatt Stück 23 Seite 204 veröffentlichte Polizei Verordnung vom 27. Mai d. J. enthält im § 4 eine Unvollständigkeit und wird daher hiermit unter heutigem Datum anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Polizei-Verordnung

über die für Privatirrenanstalten bestehende Anzeigepflicht

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Unter der Bezeichnung als Privatirrenanstalten sind alle nicht von bürgerlichen Gemeinden (Provinz, Kreis, Stadt) unterhaltenen Krankenanstalten begriffen, welche nicht zur Aufnahme ausschließlich körperlich Kranker bestimmt sind.

Zu den Privatirrenanstalten gehören daher auch diejenigen Anstalten, welche unter dem Namen von Heilanstalten für Gemüthskranke oder unter ähnlichen Bezeichnungen betrieben werden.

§ 2. Von jeder Aufnahme einer Person in eine Privatirrenanstalt ist spätestens am Tage nach der Aufnahme schriftlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe Anzeigepflicht besteht, wenn ein Kranker aus der Anstalt entlassen wird, sich aus derselben entfernt oder mit Tode abgeht.

§ 3. Anzeige ist bei derjenigen Ortspolizeibehörde zu erstatten, in deren Amtsbezirk die Anstalt gelegen ist.

Ist der Kranke ein Ausländer, so ist gleichzeitig der Landespolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 4. Fernere Anzeige ist zu erstatten:

1) bei derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Amtsbezirk der Kranke seinen Wohnsitz hat,

2) bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk der Kranke seinen Gerichtsstand hat.

§ 5. Einer Anzeige in Gemäßheit des § 4 Ziffer 1 bedarf es nicht bei der Aufnahme:

a. solcher Kranker, deren Aufnahme auf Antrag oder unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde des Wohnsitzes erfolgt;

b. solcher Kranker, welche aus einer von einer bürgerlichen Gemeinde (§ 1) unterhaltenen Irrenanstalt ordnungsmäßig überwiesen werden (vergl. I. Ziffer 1, Buchstabe e. der ministeriellen Bestimmungen vom 19. Januar 1888, abgedruckt in der Extrabeilage zum 8. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für das Jahr 1888).

§ 6. Einer Anzeige nach § 4 Ziffer 1 bedarf es nicht bei unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde des Wohnortes erfolgenden Entlassung eines Kranken.

§ 7. Einer Anzeige nach § 4 Ziffer 2 bedarf es nicht, wenn die Aufnahme oder Entlassung auf Antrag oder unter Zustimmung des Gerichtes erfolgt.

§ 8. Gegenüber Ausländern und solchen Personen, deren Wohnsitz unbekannt ist, besteht an Stelle der in § 4 Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht die Verbindlichkeit, bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts Anzeige zu erstatten, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist.

§ 9. Die Schriftstücke, mittels derer die Anzeige erstattet wird, sind mit der Ueberschrift „Vertraulich" zu versehen.

Dieses Wort ist auch neben die äußere Adresse zu setzen.

§ 10. Bei Erstattung der Anzeigen sind die Behörden, an welche die Anzeigen gerichtet sind, um Ertheilung einer Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 11. Unterlassung der rechtzeitigen (§ 2) Erstattung der Anzeigen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 12. Die Nichtbeobachtung der in den §§ 9 und 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 13. An die Stelle der Geldstrafe §§ 11 und 12 tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident Graf Hue de Grais.

Viehseuchen.

146. Die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern zu Schweizerhof bei Zehlendorf, Kreis Teltow, ist erloschen.

Potsdam, den 5. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

147. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Kühen des Gastwirths Riedel zu Franz. Buchholz, Kreis Niederbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 5. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

148. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Uebrige Markt-: Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		Es: Rindfleisch von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	68	13	99	12	99	14	74	27	80	30	—	40	—	4	64	7	50	4	50	7	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	14	10	—	—	15	50	27	50	35	—	45	—	3	14	5	90	—	—	8	—	1	20	1	—
3	Bernau	17	70	14	80	14	—	14	30	25	—	31	—	45	—	6	25	6	18	—	—	7	40	1	20	1	—
4	Brandenburg	18	35	14	80	14	90	15	35	27	50	35	—	45	—	3	85	6	05	—	—	7	50	1	30	1	10
5	Dahme	18	24	14	88	13	57	16	—	25	—	32	—	45	—	3	50	6	—	4	—	8	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	18	21	14	48	16	60	16	15	29	—	29	—	32	—	4	50	7	—	—	—	7	50	1	20	1	—
7	Havelberg	19	50	15	40	16	50	16	75	26	50	55	—	65	—	4	75	6	50	3	25	6	75	1	25	—	90
8	Jüterbog	17	50	14	50	14	20	17	—	28	—	30	—	50	—	4	—	7	—	—	—	8	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	16	67	14	82	14	29	15	66	32	50	32	50	40	—	3	13	5	67	—	—	7	—	1	20	1	20
10	Perleberg	18	91	14	64	14	66	15	22	27	50	40	—	45	—	5	—	5	54	—	—	7	55	1	40	1	10
11	Potsdam	20	30	16	56	17	25	16	04	25	—	28	—	42	—	4	28	6	77	—	—	7	47	1	35	1	10
12	Prenzlau	17	10	13	10	13	50	14	14	24	50	35	—	43	—	5	—	6	—	4	—	5	50	1	20	1	—
13	Pritzwalk	18	50	14	28	14	46	14	65	17	—	30	—	39	—	2	88	4	50	3	63	5	50	1	15	1	05
14	Rathenow	18	50	14	63	14	50	14	75	30	—	35	—	44	—	3	23	5	75	—	—	5	83	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	19	—	14	63	14	50	15	19	30	—	32	—	50	—	3	17	6	58	—	—	6	32	1	30	1	05
16	Schwedt	18	—	15	33	14	—	15	23	33	33	31	25	31	25	3	50	5	77	—	—	6	31	1	20	1	—
17	Spandau	18	84	14	95	15	—	16	68	21	25	30	50	43	50	4	50	7	—	—	—	8	63	1	40	1	28
18	Strausberg	18	20	14	81	16	37	16	40	15	—	30	50	35	—	4	50	7	16	—	—	9	18	1	20	1	10
19	Teltow	21	13	16	—	13	50	15	19	40	—	45	—	25	—	4	50	—	—	—	—	—	—	1	30	1	10
20	Templin	18	50	14	50	14	—	15	—	16	—	50	—	50	—	4	—	4	—	—	—	5	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	17	70	14	4(	13	40	15	50	24	—	26	—	30	—	4	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
22	Wittstock	18	50	13	80	15	50	15	08	16	—	34	—	44	—	2	64	4	83	3	33	4	63	1	—	—	90
23	Wriezen a. O.	17	37	13	87	12	97	14	80	22	—	33	70	36	80	3	49	5	63	4	—	6	50	1	30	1	—
	Durchschnitt	18	29	14	66	14	58	15	45	—	—	—	—	—	—	4	02	5	75	—	—	6	89	—	—	—	—

Potsdam, den 8. Juni 1889.

149. **Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten**

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Angermünde.		Beeskow.		Bernau.		Brandenburg.		Dahme.		Eberswalde.		Havelberg.		Jüterbog.		Luckenwalde.		Perleberg.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Hafer	8	09	8	19	7	88	8	51	8	40	8	40	7	50	8	93	9	09	7	99
2	Heu	4	20	4	20	4	34	4	31	4	20	3	94	3	68	4	20	3	68	3	97
3	Richtstroh	4	20	3	10	3	43	3	42	3	15	3	68	3	41	3	68	3	15	2	91

Potsdam, den 8. Juni 1889.

Bäcker-Innung zu Zossen.

150. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich für den Bezirk der Bäcker-Innung zu Zossen,

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er

Preise im Monat Mai 1889.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier. M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 10	— 90	1 05	1 60	2 10	3 —	— 30	— 25	— 55	— 30	— 40	— 55	— 55	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 10	— 75	1 —	1 60	2 41	2 34	— 36	— 26	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 10	1 70	2 30	2 80	— 40	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	2 60	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 15	1 80	2 30	3 —	— 35	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 40	3 60	— 20	1 60
1 10	— 80	1 —	1 60	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	— 40	— 50	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 10	— 30	— 28	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 20	1 20	1 05	1 50	2 10	2 50	— 30	— 22	— 55	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 50	2 20	3 —	— 32	— 24	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	3 20	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 75	3 —	— 50	— 36	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 55	3 60	3 60	— 20	2 —
1 25	1 05	1 25	1 60	2 19	2 68	— 36	— 28	— 45	— 45	— 45	— 47	— 45	— 60	2 80	3 80	— 20	1 60
1 20	— 85	1 10	1 55	2 23	2 93	— 30	— 26	— 60	— 40	— 55	— 60	— 55	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 —	1 50	1 71	2 07	— 24	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 60	2 60	2 63	— 31	— 24	— 40	— 44	— 45	— 44	— 40	— 60	3 50	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 10	1 60	2 20	2 63	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 25	3 58	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 80	2 20	2 80	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 30	1 25	1 20	1 50	2 20	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	— 80	3 40	3 80	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 —	— 35	— 25	— 55	— 50	— 45	— 50	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 30	1 25	1 20	1 30	2 20	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	3 —	— 35	— 25	— 60	— 50	— 60	— 65	— 40	— 50	3 40	3 80	— 20	1 80
1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	2 60	— 32	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 60	3 40	— 20	1 80
— 95	— 65	— 91	1 60	1 88	2 15	— 30	— 22	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	3 20	3 20	— 20	1 60
1 15	1 05	1 05	1 60	2 14	2 56	— 23	— 23	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 25	3 50	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Tagespreise incl. 5 % Aufschlag im Monat Mai 1889.

Potsdam. M. ₰	Prenzlau. M. ₰	Pritzwalk. M. ₰	Rathenow. M. ₰	Neu-Ruppin. M. ₰	Schwedt. M. ₰	Spandau. M. ₰	Strausberg. M. ₰	Teltow. M. ₰	Templin M. ₰	Treuenbrietzen. M. ₰	Wittstock. M. ₰	Wriezen a. O. M. ₰
8 78	7 68	8 01	7 88	8 13	7 99	8 84	8 71	8 63	8 40	8 14	8 05	8 02
4 66	3 15	3 41	3 30	3 35	3 32	4 73	4 95	4 90	3 15	2 62	2 43	3 68
3 83	3 41	2 63	3 15	3 52	3 03	3 81	3 85	3 31	2 63	3 15	2 54	3 05

Der Regierungs-Präsident.

das Bäcker-Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art

vom 1. November 1889 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Stadt Zossen und die Amtsbezirke Sperrenberg, Glienicke b. Z. und Jachzenbrück, sowie die Gemeindebezirke Motzen, Schoeneiche, Callinchen und Torpchin des Kreises Teltow umfaßt.

Potsdam, den 31. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Chausseegeld-Erhebung im Kreise Ober-Barnim betr.

151. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten auf den Ober-Barnimer Kreis-Chaussee'n:

1) von Freudenberg über Beiersdorf, Schönfeld und Willmersdorf bis zur Grenze des Kreises Nieder-Barnim,
2) von Prötzel über Strausberg bis zur Grenze des Kreises Nieder-Barnim mit der Abzweigung nach Bahnhof Strausberg der Berlin-Küstriner Eisenbahn

bis auf Weiteres auch von denjenigen Fuhrwerken, welche Chausseebaumaterialien anfahren, das tarifmäßige Chausseegeld nach den Sätzen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 94 ff.) erhoben wird. Potsdam, den 5. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Markt-Verlegung in Storkow betreffend.

152. Der in der Stadt Storkow auf den 26. und 27. September d. J. angesetzte Jahrmarkt (Viehmarkt am ersten und Krammarkt am zweiten Tage) ist wegen des auf diese Tage fallenden jüdischen Neujahrsfestes auf den 19. und 20. dess. Mts. verlegt worden.

Potsdam, den 5. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Die Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam betreffend.

2. Nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 hält der Bezirksausschuß **Ferien** vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Potsdam, den 3. Juni 1889.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Direktion der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt zu Berlin betreffend.

54. Es wird hierdurch bescheinigt, daß die Direktion der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt zu Berlin vom 1. Juni d. Js. ab bis auf Weiteres aus folgenden Personen:

1) dem Geheimen Justizrath Reinhold Stämmler als erstem Direktor,
2) dem Rechtsanwalt Georg Schlawe als zweitem Direktor,
3) dem Mathematiker Paul Hartung als drittem Direktor und
4) dem Gerichts-Assessor Georg John als stellvertretendem Direktor

besteht, und daß diese Personen die genannte Anstalt in allen deren Angelegenheiten nach Maßgabe des § 51 I. Abs. 2 des Anstaltsstatuts rechtsverbindlich nach Außen zu vertreten berechtigt sind.

Berlin, den 21. Mai 1889.

(L. S.)

Attest. Der Minister des Innern.
I. A. 5429. gez. Herrfurth.

* *
*

Vorstehendes Attest wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Monat Mai 1889.

55. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	18	Mark	53	Pf.,
=	do.	(mittel)	18	=	25	=
=	do.	(gering)	17	=	97	=
=	Roggen	(gut)	14	=	48	=
=	do.	(mittel)	14	=	22	=
=	do.	(gering)	13	=	97	=
=	Gerste	(gut)	17	=	70	=
=	do.	(mittel)	15	=	85	=
=	do.	(gering)	14	=	00	=
=	Hafer	(gut)	15	=	92	=
=	do.	(mittel)	15	=	40	=
=	do.	(gering)	14	=	87	=
=	Erbsen	(gut)	19	=	10	=
=	do.	(mittel)	18	=	25	=
=	do.	(gering)	17	=	40	=
=	Richtstroh		6	=	54	=
=	Heu		7	=	70	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Mai	8,68 Mk.,	3,55 Mk.,	4,64 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	25	Mark	—	Pf.,
=	Speisebohnen (weiße)	31	=	16	=
=	Linsen	45	=	—	=
=	Kartoffeln	6	=	24	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	20	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	30	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	20	=

für 1 Klgr.	Hammelfleisch	1	Mark	10	Pf.,
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	39	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	30	=
= 60 Stück	Eier	2	=	84	=

2) In Charlottenburg.

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	27	=	50	=
= = =	Linsen	37	=	50	=
= = =	Kartoffeln	5	=	75	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	27	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	29	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	19	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	18	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	49	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	30	=
= 60 Stück	Eier	2	=	89	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai 1889:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			36	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerstengraupe			48	=
= 1 =	Gerstengrütze			40	=
= 1 =	Buchweizengrütze			40	=
= 1 =	Hirse			40	=
= 1 =	Reis (Java)			72	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	75	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	78	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	30	=

2) In Charlottenburg:

= 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			60	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			40	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			60	=
= 1 =	Reis (Java)			80	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	=	60	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	20	=

Berlin, den 7. Juni 1889.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfsstelle in Blankenfelde.

46. Am 15. Juni wird die Wirksamkeit der in Blankenfelde (Kreis Niederbarnim) bestehenden Posthülfsstelle auch auf den Telegraphenbetrieb ausgedehnt werden.

Die Posthülfsstelle wird sich demzufolge mit der Annahme, Beförderung und Bestellung aller Arten von Telegrammen, mit Ausnahme von telegraphischen Postanweisungen befassen.

Berlin C., den 3. Juni 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei dem Postamte № 97 (Kochstraße).

47. Bei dem Postamte № 97 (Kochstraße) hierselbst wird am 15. Juni der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Die Dienststunden für den Telegrammverkehr mit dem Publikum werden für diese Geschäftsstelle wie folgt festgesetzt:

A. an Wochentagen:

von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

B. an Sonn- und Feiertagen:

von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 7 Uhr Abends.

Berlin C., 7. Juni 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Stadt-Fernsprecheinrichtungen betreffend.

48. Diejenigen Personen, welche noch für das laufende Rechnungsjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Oranienburg, Grünau, Wannsee und Ludwigsfelde wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens bis Ende Juni**, an das Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Potsdam, den 20. Mai 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Errichtung von Reichs-Telegraphenanstalten.

49. Am 10. Juni wird in den Orten Dannenberg und Wölsickendorf des Kreises Oberbarnim je eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 8. Juni 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 1. Juli 1889 fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden.

10. Die am 1. Juli 1889 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, W. Taubenstraße 29 hierselbst, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom **24sten d. M.** ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten

zwischen dem **17. Juni und 8. Juli** erfolgt; die **Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten Juni** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **1. Juli** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch, Dritte Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatspapieren.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß folgende Staatspapiere angeblich aus der Kirche zu Morsleben gestohlen worden sind: 1) die Staatsschuldscheine Lit. F. № 66778 und 139553 über je 100 Thlr., Lit. G. № 31891 über 50 Thlr., Lit. H. № 7952, 44441 und 58878 über je 25 Thlr., 2) die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe: a. von 1876/79 Lit. C. № 422, 33042, 33043 und 33074 über je 1000 M., Lit. D. № 33088 und 33089 über je 500 M., Lit. E. № 35235 und 38420 über je 300 M., Lit. F. № 22685 und 33025 über je 200 M., b. von 1885 Lit. E. № 1115099 über 300 M. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gemeindekirchenrath und Schulvorstande zu Morsleben anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 3. Juni 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

12. Vom Dienstag, den 11. Juni d. J. ab, wird, während der Dauer des Sommerfahrplans, ein neuer Localpersonenzug zwischen:

Station Wildpark und Berlin, Potsdamer Bahnhof, eingelegt.

Derselbe fährt

von Wildpark	um	10^{12} Nm.	
„ Potsdam	„	10^{21}	„ und trifft
in Berlin	„	10^{53}	„ ein.

Der Zug führt alle vier Wagenklassen.

Der Fahrplan für den jetzt um 10^{5} Nm. von Station Werder abfahrenden Localpersonenzug P. 73 wird von demselben Tage ab, wie folgt, abgeändert:

Werder	ab	10^{9}	Nm.,
Wildpark	„	10^{19}	„
Charlottenhof	ab	10^{24}	„
Potsdam	„	10^{31}	„
Neuendorf	„	10^{36}	„
Neubabelsberg	„	10^{42}	„
Wannsee	„	10^{51}	„
Schlachtensee	„	10^{57}	„
Zehlendorf	„	11^{5}	„
Lichterfelde	„	11^{11}	„
Steglitz	„	11^{16}	„
Friedenau	„	11^{21}	„
Berlin Bhf.	an	21^{29}	„

Berlin, den 8. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung.

26. Vom 20. Juni d. J. ab wird der Vorortzug № 715, ab Charlottenburg, wie folgt, verkehren: Charlottenburg ab 8^{46} Vm., Berlin, Zoologischer Garten an 8^{52}, ab 8^{53}, Friedrichstraße an 9^{05}, ab 9^{07}, Alexanderplatz an 9^{13}, ab 9^{14}, Schlesischer Bhf. an 9^{20} Vorm.

Berlin, im Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Beförderung der Wollsendungen nach dem Berliner Wollmarkt.

27. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem hiesigen Lagerhofe der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abzuhaltenden Wollmarkt wird die Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach diesem Lagerhofe und in umgekehrter Richtung mittelst der Berliner Ringbahn und des Geleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen bewirkt werden:

1) Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nach dem Lagerhofe an die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft befördert, falls die Frachtbriefe deren Adresse tragen. Haben die ursprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es dem Adressaten überlassen, nach Verständigung mit der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu

beantragen und werden die Sendungen alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden. 2) Die auf dem Lagerhofe zur Auslieferung kommenden Wollsendungen werden auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, wenn sie von der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft als Versenderin aufgeliefert werden. 3) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung. Die Abfertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhofe eingerichtete Güterabfertigungsstelle. Berlin, den 3. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

5. **Beförderung von Vieh**

im Eisenbahn-Direktionsbezirk Erfurt und auf den übrigen Thüringischen Verbands-Eisenbahnen.

I.

Die Beförderung von lebenden Thieren findet im Allgemeinen mit den Personenzügen, gemischten Zügen, Eilgüterzügen und Güterzügen statt, **mit den Personenzügen jedoch nur insoweit, wie es einerseits die Zugkraft, andererseits die bezüglich etwa vorhandener besonderer Bremseinrichtung*) bestehende Bestimmung, die Dauer des Aufenthalts auf den Versand- und Empfangs-Stationen und überhaupt die planmäßige Durchführung dieser Züge gestattet.** (Siehe § 30 des Bahnpolizei-Reglements.)

II.

Die für die Viehbeförderung bestimmten bezw. gestatteten Schnellzüge bezw. Personenzüge sind nachstehend unter 1 bis 13 angegeben.

Wird die Beförderung von Thieren in einem Zuge verlangt **und gestattet**, welcher für den betreffenden Fall zur Viehbeförderung nicht bestimmt ist, so kommen die Frachtsätze mit dem tarifmäßigen Zuschlag zur Erhebung. Die gleiche Bestimmung kommt für den Fall in Anwendung, daß zu Viehsendungen zu benutzende Güterzüge etwa während der Feiertage der drei hohen Feste nicht gefahren werden, und die übrigen Züge dieser Art nicht zu geeigneter Zeit verkehren, vielmehr die Sendungen mit den hierzu gestatteten Personenzügen und gemischten rc. Zügen befördert werden müssen. (Siehe II. E., Seite 8 des Lokal-Viehtarifs vom 1. Juli 1888.)

Soweit bei den Personenzügen die Viehbeförderung ausdrücklich ganz ausgeschlossen ist, kann dieselbe auch **nicht** gegen Erlegung der um den tarifmäßigen Zuschlag erhöhten gewöhnlichen Frachtgebühr beansprucht werden.

*) Soweit Züge mit Carpenterbremse gefahren werden müssen, ist die Mitnahme auf 6 nicht mit dieser Bremseinrichtung versehenen Wagenachsen beschränkt.

Mit den Schnell-, Kurier- und Expreßzügen werden Viehsendungen im Allgemeinen nicht befördert. Nur mit den Schnellzügen 101 und 104 werden Viehsendungen aller Art innerhalb der nachstehend unter 3 bezeichneten Grenzen und unter den daselbst angegebenen Bedingungen befördert, während bei den Zügen 1, 2, 6—8, 41—44, 76 (ab Halle) 175 (bis Weißenfels), 175a., 178 und 178a. ausnahmsweise **Pferdesendungen** bis zu 4 Achsen zu dem um den tarifmäßigen Zuschlag erhöhten Frachtsatze in dem Falle zugelassen werden, wenn die Beförderung über die ganze vom Zuge durchfahrene Strecke (bei den Zügen 1 und 2 entweder Berlin—Bebra oder Berlin—Leipzig) stattzufinden hat, oder wenn wichtige Anschlüsse von und nach Seitenlinien in Betracht kommen, welche bei Benutzung eines Personenzuges verfehlt werden würden. Die übrigen Schnellzüge und der beschleunigte Personenzug 66 sind von der Viehbeförderung **ausgeschlossen.**

Für die Viehbeförderung bestimmte bezw. gestattete Züge.

(Bezüglich der Beförderung von Kleinvieh in Einzelstücken [Theil I. B. des Tarifs, Allgemeine Tarifvorschriften III. B. 2] s. die Bemerkung unter IV.)

1. Strecken Berlin—Halle und Jüterbog—Röderau.

Die Züge 11—16, 21—24 sowie 45—50 und 76 unter nachfolgenden Bestimmungen:

Zug 22 befördert Vieh nur von Berlin nach Halle sowie für Cöthen und für Leipzig. Die Sendungen für Cöthen gehen in Wittenberg auf Zug 54, die für Leipzig in Bitterfeld auf Zug 62 über.

Die von hinter Zerbst gelegenen Stationen für Roitzsch, Brehna, Landsberg oder Hohenthurm mit Zug 62 in Bitterfeld eintreffenden Viehsendungen sind mit dem Zuge 22 weiter zu befördern. Die Viehwagen müssen jedoch sowohl im Zuge 62 als auch im Zuge 22 am Schlusse des Zuges laufen, damit die Umstellung auf der Uebergangsstation und das Aussetzen auf den Empfangsstationen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

Die Züge 15, 16 und 23 befördern Vieh nur nach solchen Stationen, auf denen das Aussetzen bezw. Abhängen der Viehwagen nach dem Ermessen des Vorstandes der Aufgabestation ohne Ueberschreitung des fahrplanmäßigen Aufenthaltes erfolgen kann. Zug 21 befördert Vieh unter gleicher Bedingung von Halle, Bitterfeld, Wittenberg und Jüterbog.

Zug 47 befördert Vieh nur zwischen den Stationen Röderau, Falkenberg, Jüterbog und Berlin.

Zug 50 befördert Vieh von Berlin für die Stationen Jüterbog bis Röderau, ausschl. Jacobsthal, sowie von Jüterbog nach Falkenberg und Röderau und von Falkenberg nach Röderau. Zug 76 nur auf der Strecke Bitterfeld—Halle. Ab Halle siehe Bestimmung unter II.

Die über Berlin hinausgehenden Einzelviehsendungen finden direkte Ueberführung nach der Berliner

Ringbahn und direkte Weiterbeförderung nur dann, wenn sie mit den Zügen 11, 13 oder 15 in Berlin eintreffen.

2. Strecke Berlin—Bitterfeld—Leipzig und Leipzig—Bitterfeld—Zerbst.

Die Züge 36, 39, 39a., 40 und 40a., sowie 61—65 und 68—70 unter nachfolgenden Bestimmungen. Die Bestimmungen über die Benutzung des Zuges 67 sind in den Expeditionen zu erfragen.

Zug 61 nur von den Stationen Bitterfeld bis Zerbst.

Zug 69. Beförderung von Sendungen, welche über Roßlau hinaus (Richtung Wittenberg und über Zerbst hinaus) bestimmt sind, ist ausgeschlossen.

3. Strecke Cöthen—Dessau—Roßlau—Wittenberg—Falkenberg—Kohlfurt.

Die Züge 51, 54, 59, 60, 61, 101—104 und 107 unter nachfolgenden Bestimmungen:

Zug 51, sofern die Beförderung sich auf wenigstens 50 km erstreckt einschl. des Weges auf den Anschlußstrecken. Sonst wie bei Zug 60.

Die Züge 54 und 59 befördern Vieh nur von und nach den Endstationen Cöthen und Wittenberg, nach Zwischenstationen ausnahmsweise nur dann, wenn die Viehwagen auf der Abgangsstation ohne Verlängerung des fahrplanmäßigen Aufenthalts so an den Schluß des Zuges gestellt werden können, daß sie auf der Empfangsstation nur abgehängt zu werden brauchen.

Zug 60 dient dem Viehverkehr
- a. zwischen Stationen, welche **mehr** als 50 km, von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation gerechnet, von einander entfernt sind.
- b. zwischen Stationen, welche **nicht** mehr als 50 km, von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation gerechnet, von einander entfernt sind, nur, wenn bis 2 Stunden vor dem Personenzuge kein zur Beförderung geeigneter Güterzug verkehrt.
- c. in allen übrigen Fällen nur gegen Erhebung des tarifmäßigen Frachtzuschlags.

Zug 101 dient dem Viehverkehr
- a. von Roßlau, Wittenberg und Falkenberg aus dem Uebergangsverkehr nach Kohlfurt nur hinsichtlich Pferdesendungen, einschl. Fohlen, bis 4 Achsen im Ganzen.
- b. von Dessau, Roßlau und Wittenberg nach Falkenberg und von Dessau und Roßlau nach Wittenberg für Vieh aller Art, einschl. der Sendungen unter a. bis zu 6 Achsen im Ganzen.

Zug 102 befördert Vieh ohne Beschränkung auf der Strecke Kohlfurt—Falkenberg. In Falkenberg findet Uebergang der Sendungen auf Zug 54 statt.

Zug 103 befördert Vieh bis zu 6 Achsen
- a. wie Zug 101 unter a. und b.
- b. von Falkenberg für Sendungen aus dem Anschluß-Verkehr nach Elsterwerda O. und Kohlfurt.

Zug 104 befördert Vieh aller Art
- a. nur zwischen den Stationen Falkenberg, Wittenberg und Roßlau.
- b. zwischen Kohlfurt, Horka, sowie Falkenberg nur bei Beförderungsstrecken von mehr als 50 km Länge von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation gerechnet.
- c. von und nach den Zwischenstationen Fermerswalde, Annaburg, Jessen, Elster nur in dem Falle, daß die Viehwagen auf der Abgangs- bezw. Zugangsstation ohne Verlängerung des fahrplanmäßigen Aufenthalts so an den Schluß des Zuges gebracht werden können, daß sie auf der Empfangsstation nur abgehängt zu werden brauchen.
- d. auf Verlangen, gegen Erhebung des tarifmäßigen Frachtzuschlags, nach und von den Stationen Hoyerswerda, Ruhland, Elsterwerda, und nach Dessau.

Zug 107 befördert Vieh von Mückenberg nach Ruhland für Dresden.

4. Strecken Halle—Guben, Eilenburg—Leipzig, Cottbus—Sorau.

Die Züge 111—118, 121, 122, 123, 124, 127, 128, 140 und 143—146.

Mit Zug 111 wird das mit Zug 117 von Cottbus herkommende, für Guben Uebergang bestimmte Vieh und zwar unter Erhebung des tarifmäßigen Frachtzuschlages befördert, jedoch nur, soweit dem Zuge im Ganzen 6 Achsen Güterwagen einschl. des etwa einzustellenden Wagens für Eilgut aus Zug 117 beigestellt werden können. Im Uebrigen wie bei Zug 113.

Mit Zug 112 wird Vieh auf der Strecke Guben-Cottbus und sonst wie mit Zug 114 befördert.

Endlich können mit Zug 111 und 112 je 2 Achsen Pferde einschl. Fohlen von und nach Zschakau befördert werden.

Personenzug 113 befördert Vieh nur von Halle Ortsverkehr und Uebergang und Eilenburg (vom Zuge 123) nach Cottbus, Guben und Sorau, sowie Sendungen des auf den Stationen Falkenberg, Dobrilugk-Kirchhain, Calau und Cottbus übergehenden Durchgangsverkehrs, sofern hierbei Beförderungsstrecken von mehr als 50 km, von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation gerechnet, in Betracht kommen. Nach und von den Zwischenstationen Eilenburg, Torgau, Falkenberg, Dobrilugk-Kirchhain, Finsterwalde, Cottbus befördert der Zug Vieh nur gegen Zahlung des tarifmäßigen Frachtzuschlages.

Personenzug 114 befördert Vieh nur von Guben und Cottbus Ortsverkehr und Uebergang (auch vom Zuge 144) nach Halle und Leipzig Ortsverkehr und Uebergang, sowie Sendungen des Durchgangsverkehrs wie Zug 113. Zur Viehbeförderung nach und von den beim Zuge 113 genannten Zwischenstationen kann der

Zug nur gegen Zahlung des tarifmäßigen Frachtzuschlages benutzt werden.

Die Personenzüge 121 und 123 befördern Vieh nur von Leipzig Ortsverkehr und Uebergang nach Cotbus, Guben und Sorau, sowie Sendungen des in Falkenberg, Dobrilugk-Kirchhain, Calau und Cottbus übergehenden Durchgangsverkehrs. Für Sendungen von Leipzig nach Eilenburg Ortsverkehr kann der Zug nur gegen Zahlung des tarifmäßigen Frachtzuschlages benutzt werden. Zug 121 befördert auch 2 Achsen Pferde für Zschakau.

Mit den Zügen 122 und 124 werden die Sendungen aus den Zügen 112 und 114 nach Leipzig Ortsverkehr und Uebergang, sowie Sendungen von Eilenburg Ortsverkehr nach Leipzig Uebergang befördert. Für Sendungen von Eilenburg Ortsverkehr nach Jesewitz, Taucha und Leipzig Ortsverkehr ist der tarifmäßige Frachtzuschlag zu zahlen.

Die Personenzüge 115 und 116 befördern Vieh auf der Strecke Guben Eilenburg bezw. Eilenburg-Guben ohne Beschränkung, auf der Strecke Eilenburg-Halle bezw. Halle-Eilenburg nur sofern das An- und Abschieben der Wagen auf den Zwischenstationen unter Mitwirkung geeigneter Kräfte der Versender bezw. Empfänger ermöglicht wird und dabei die Bestimmungen im § 30 des Bahnpolizei-Reglements nicht verletzt werden.

Die Personenzüge 117, 118, 127, 128, 140 und 143—146 befördern Vieh nur auf Beförderungsstrecken von mehr als 50 km Länge, von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation gerechnet, und gegen Zahlung des tarifmäßigen Frachtzuschlags bei Beförderungsstrecken von **nicht** mehr als 50 km.

5. Strecken Halle—Eisenach und Leipzig—Corbetha.

Die Züge 11—14, 16, 21—24, sowie 77, 78, 81—86 und 91—94 unter nachfolgenden Beschränkungen:

Die Bestimmungen über die Benutzung des Zuges 15 sind in der Expedition zu erfragen.

Zug 21 befördert zum gewöhnlichen Frachtsatze nur Pferdesendungen bis zu 8 Achsen, sowie auf der Strecke Neudietendorf-Erfurt Viehsendungen aller Art bis zu 18 Achsen, sofern die Beförderungsstrecke, von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation gerechnet, mehr als 75 km beträgt und eine Ueberschreitung der Aufenthaltszeit des Zuges hierdurch nicht verursacht wird. Im Uebrigen ist auf den Strecken Eisenach-Neudietendorf und Erfurt-Halle für Sendungen Vieh (ausschl. Pferden) bis zu 8 Achsen der tarifmäßige Frachtzuschlag zu zahlen.

Mit Zug 22 wird Vieh (ausschl. Pferde) nur bei Zahlung des tarifmäßigen Zuschlages befördert. Pferdesendungen bis zu 8 Achsen sind vom Zuschlage befreit.

Der Zug 24 befördert Vieh, welches mit dem Anschlußzuge der Saalbahn in Großheringen zugeht, gegen den tarifmäßigen Frachtzuschlag.

Alle übrigen Personenzüge der Strecken Halle—Eisenach und Leipzig—Corbetha befördern Viehsendungen zum gewöhnlichen Frachtsatze nur bis zu 8 Achsen und nur auf Beförderungsstrecken von **mehr** als 75 km Länge, von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation gerechnet, während, abgesehen von Pferdesendungen, für alle Sendungen bis zu 8 Achsen auf kürzeren Strecken der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen ist. Pferde werden auch auf solchen Strecken ohne Zuschlag befördert. Beim Zuge 12 werden Viehsendungen von Halle bis Erfurt und darüber hinaus auch in größerer Stärke als 8 Achsen zugelassen; im Ganzen werden hier jedoch höchstens 20 Achsen Vieh in den Zug eingestellt. Zug 23 befördert Viehsendungen auf der Strecke Naumburg—Weißenfels bis zu 4 Achsen, welche für Gera bestimmt sind (ab Weißenfels Zug 168, ab Zeitz Zug 158).

Die in Weißenfels mit den Personenzügen aus der Richtung von Zeitz zugehenden, über Halle hinaus bestimmten und daselbst direkt weitergehenden Viehsendungen können von Weißenfels bis Halle, soweit die Zugkraft ausreicht, auch dann mit den Personenzügen 11 und 23 befördert werden, wenn diese dadurch mit mehr als 8, und zwar bis zu 16 Achsen im Ganzen belastet werden. Beim Zuge 21 kommt jedoch auch für diese Sendungen der tarifmäßige Frachtzuschlag zur Erhebung.

Pferdesendungen bis zu 8 Achsen werden auch auf kürzere Entfernungen als 75 km in Personenzügen zugelassen.

6. Strecke Eisenach—Bebra—Cassel.

Die Züge 16, 21—26, 28 und 29. Die Bestimmungen über die Benutzung des Zuges 15 sind in der Expedition zu erfragen.

7. Strecken Leipzig—Gera—Probstzella und Weißenfels—Zeitz.

Die Züge 151—158, 160—168, 169, 169a. und 170 unter nachfolgenden Bestimmungen:

In der Fahrtrichtung von Süden nach Norden werden die für Halle oder Leipzig und darüber hinaus bestimmten Viehsendungen bis zu 16 Achsen mit allen Personen- und gemischten Zügen bis Weißenfels bezw. Leipzig befördert.

Die Züge 153 und 157 bis zu 8 Achsen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecke, Zug 168 bis zu 4 Achsen von Weißenfels bis Zeitz für Sendungen von Naumburg nach Gera aus Zug 23 (ab Zeitz Zug 158), Zug 158 von Zeitz für Sendungen von Naumburg nach Gera aus Zug 168 bis zu 4 Achsen, die Züge 164 und 166 nur von Weißenfels bei Beförderungsstrecken von **mehr** als 75 km, Zug 165 nur von Zeitz und aus den Richtungen Probstzella und Neuden.

Alle übrigen Viehsendungen werden zum einfachen Tarifsatze mit den Personenzügen nur dann befördert, wenn die Beförderungsstrecke von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation **mehr** als 75 km lang ist. Auf

kürzere Entfernungen ist für Sendungen mit Personenzügen der tarifmäßige Frachtzuschlag zu zahlen.

8. Strecke Neudietendorf—Ritschenhausen und Gotha—Leinefelde.

Die Züge 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207a., 208a., 209, 210, 211, 212, 221, 222, 223, 224, 225 und 226 unter nachfolgenden Bestimmungen:

Zug 209 befördert Viehsendungen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecke nur von Ritschenhausen und Grimmenthal.

Die Züge 222 und 224 befördern Viehsendungen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecke nur zwischen den Stationen Gotha, Langensalza, Mühlhausen und Leinefelde bis zu 8 Achsen. Mit den Zügen 225 und 226 werden Viehsendungen bis zu 8 Achsen nach und von allen Stationen der Zugstrecke befördert, soweit das An- und Abschieben der Wagen innerhalb der Aufenthaltszeit der Züge auf den Stationen möglich ist. Mit den Zügen 201, 203, 206, 210, 212, 221 und 223 werden Viehsendungen bis zu 8 Achsen befördert, soweit die Zugkraft ausreicht und sofern die Beförderungsstrecke von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation **mehr** als 75 km lang ist. Pferdesendungen werden auch bei kürzeren Beförderungsstrecken zugelassen. Alle sonstigen Viehsendungen mit Beförderungsstrecken von weniger als 75 km Länge werden mit den zuletzt bezeichneten Zügen nur gegen Erlegung des tarifmäßigen Frachtzuschlages befördert.

9. Strecke Berlin—Elsterwerda (—Dresden).

Viehsendungen werden unbeschränkt befördert mit den Zügen 303 und 307—316. Mit den Zügen 304 und 306 findet dagegen Beförderung nur nach und von den Stationen Berlin, Baruth, Uckro-Luckau, Dobrilugk-Kirchhain und Elsterwerda statt.

10. Strecke Erfurt—Sangerhausen.

Viehsendungen werden unbeschränkt befördert mit den Zügen 182—194.

Mit Zug 185 finden nur Viehsendungen von Erfurt Ortsverkehr und Uebergang nach Sangerhausen Ortsverkehr und Uebergang für Berlin und weiter und zwar gegen Erlegung des tarifmäßigen Frachtzuschlags (Sendungen für Richtung Sandersleben—Magdeburg sind ausgeschlossen), mit Zug 186 nur die in Sangerhausen durch Anschlußzüge zugeführten Sendungen (Sendungen von den übrigen Stationen nur gegen Erlegung des tarifmäßigen Frachtzuschlages), mit Zug 187 nur die Sendungen Beförderung, welche entweder in Erfurt mit anschließenden Zügen eintreffen und nach Stationen über Sangerhausen hinaus abgefertigt sind, oder welche in Erfurt oder auf den Zwischenstationen bis Sangerhausen zur Verladung kommen und für Berlin oder für Stationen über Magdeburg oder Nordhausen hinaus bestimmt sind. Für Sendungen nach anderen Stationen ist beim Zuge 187 der tarifmäßige Frachtzuschlag zu zahlen.

11. Werra-Eisenbahn.

Viehsendungen werden mit allen fahrplanmäßigen Zügen mit Ausnahme des Zuges 4 der Hauptbahn befördert.

12. Weimar—Geraer Eisenbahn.

Viehsendungen werden mit den Zügen 1, 1a., 2a., 4 und 5 sowie mit allen Güterzügen ohne Beschränkung befördert. Beim Zuge 7 ist die Viehbeförderung **ausgeschlossen.** Mit den Zügen 2, 3, 6, 8, 9 und 10 finden Sendungen nur unter folgenden Beschränkungen Beförderung:

Zug 2 von Gera und Uebergang nach Weimar Ortsverkehr;

„ 3 „ Weimar und Uebergang nach Göschwitz und Uebergang zur Saalbahn, sowie nach Gera und darüber hinaus; ferner ab Jena nach Gera und darüber hinaus;

„ 6 „ Gera und Uebergang nach Göschwitz und Uebergang, sowie nach Weimar Ortsverkehr und Uebergang, und von Göschwitz nach Weimar Ortsverkehr und Uebergang;

„ 8 „ Göschwitz nach Weimar Ortsverkehr und Uebergang;

„ 9 „ Weimar nach allen Stationen ausschl. des Ueberganges zur Saalbahn und der Sendungen über Gera hinaus.

„ 10 „ Gera und Uebergang nach Weimar Ortsverkehr.

13. Saal-Eisenbahn.

Die Züge 5, 8, 12, 301 und 302 befördern Viehsendungen ohne Beschränkung, die Züge 1, 3, 4, 4a., 5a., 6 und 9 ganze Ladungen ohne Frachtzuschlag, Einzelvieh nur mit einem Frachtzuschlage von 50%. Die Züge 2, 7 und 10 befördern kein Vieh.

Auf der Strecke Schwarza—Blankenburg i. Thür. wird mit sämmtlichen Zügen Vieh befördert.

III.

An Tagen besonders starken Personenverkehrs, namentlich in der Oster-, Pfingst- und Weihnachtszeit, sowie bei Beginn und Schluß der Schulferien können Viehsendungen im Eisenbahn-Direktions-Bezirke Erfurt in der Regel nur mit den Güterzügen oder mit den nachstehend aufgeführten Sonderzügen befördert werden.

IV.

Die Züge, mit welchem Kleinvieh in Einzelstücken zu den Stücktaxen auf den Linien des Eisenbahn-Direktions-Bezirks befördert wird, sind in den Expeditionen dieses Bezirks zu erfragen.

V.

Vieh-Sonderzüge werden nach Bedürfniß, sobald auf den größeren Vieh-Versandstationen oder auf den Uebergangsstationen mindestens 10 Wagenladungen aufgegeben oder angesammelt sind, in den nachstehenden Fahrplänen befördert.

Wird ein Vieh-Sonderzug abgelassen, so werden in den kurz vorhergehenden oder nachfolgenden Personenzügen Viehsendungen nicht befördert; auch werden die in den Personenzügen etwa befindlichen Viehsendungen in den Sonderzug übergestellt.

Vieh-Sonderzüge.

Stationen.	802		804		806		808		810		812		814		816		824 (Myslowitz-Neusser-Viehsonderzüge.)		826	
	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.
Berlin	Nm.	4 15	Nm.	5 50	Nm.	6 50	—	—	Nm	8 3[illegible]	Nm.	10 40	—	—	Nm	11 50	(Nur bis zur Stärke von 30 Achsen.)		(Nur über 30 Achsen stark.)	
Wittenberg	6 51	7 22	8 32	8 42	10 20	10 25	—	—	11 47	11 57	1 12	1 18	—	—	2 31	2 39				
Bitterfeld	8 28	8 36	9 50	10 30	11 32	11 45	—	—	1 00	1 09	2 19	2 25	—	—	3 35	3 40				
					818				820		822									
									Vm.		Vm.									
Bitterfeld	—	—	—	—	(11 32)	11 38	—	—	(1 00)	1 13	(2 19)	2 28	—	—	3 35	3 40				
Leipzig	—	—	—	—	12 30	Vm.	—	—	2 13	Vm.	3 26	Vm.	—	—	4 26	Vm.				
					(806)				(810)		(812)									
Bitterfeld	8 28	8 36	9 50	10 30	11 32	11 45	—	—	1 00	1 09	2 19	2 25	—	—	—	—				
Halle	9 32	9 49	11 31	11 59	12 44	Vm.	Vm	6 24	2 04	2 14	3 18	3 29	Nm.	4 09	—	—				
Weißenfels	10 58	11 03	1 03	1 11	weiter über Nordhausen.		7 20	7 25	3 21	3 26	4 29	4 34	5 12	5 17	—	—				
Leipzig Uebergabe-Bahnhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nm.	2 01	Nm.	5 54
Weißenfels	10 58	11 03	1 03	1 11	—	—	7 20	7 25	3 21	3 26	4 29	4 34	5 12	5 17	—	—	3 21	3 26	7 30	7 35
Großheringen	—	11 55	—	2 06	—	—	8 11	8 14	4 19	4 2[illegible]	5 29	5 30	6 11	6 16	—	—	4 13	4 24	8 24	8 29
Erfurt	2 09	2 16	3 59	4 09	—	—	9 53	10 23	6 19	6 25	7 4[illegible]	7 49	8 32	8 37	—	—	5 58	6 05	10 14	10 19
Eisenach	4 15	4 23	6 04	6 14	—	—	12 01	12 09	8 41	8 51	9 52	10 09	10 32	10 43	—	—	7 52	7 57	12 10	12 15
Bebra	5 54	Vm.	7 55	Vm.	—	—	2 00	Nm.	10 15	Vm.	11 40	Vm.	12 35	Vm.	—	—	9 16	9 21	2 10	2 25
Cassel Rangirbahnhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 54	Nm	4 09	Vm.
	830		830a.																	
Berlin	Nm.	6 00	Nm.	6 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Röderau	10 17	Nm.	11 22	Nm.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stationen.	801 Anf.	801 Abf.	803 Anf.	803 Abf.	805 Anf.	805 Abf.	807 Anf.	807 Abf.	811 Anf.	811 Abf.	827 Anf.	827 Abf.	827a. Anf.	827a. Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.
	(Nur über 30 Achsen stark.)		(Nur bis zu 30 Achs n stark.)		(Nur bis zu 30 Achsen stark.)		(Nur über 30 Achsen stark.)		(Nur über 30 Achsen stark.)											
Eisenach	Vm.	1 06	Vm.	2 48	Vm.	8 48	Vm.	8 48	Nm.	12 06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfurt	3 18	3 23	4 52	5 07	10 36	10 41	11 26	11 3	2 35	3 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Großheringen	5 55	6 01	6 54	6 59	12 19	12 24	1 54	1 59	—	6 23	Nm.	3 03	—	—	—	—	—	—	—	—
Weißenfels	6 55	7 00	7 51	7 59	1 13	1 :8	3 06	3 31	7 28	7 34	3 49	3 59	Nm	—	—	—	—	—	—	—
Corbetha	—	7 21	8 18	8 5	1 35	1 37	3 56	3 58	—	7 57	4 14	4 19	4 14	4 22	—	—	—	—	—	—
Halle	8 15	Vm.	9 44	Vm	2 20	Nm.	5 02	Nm	9 38	Nm	5 01	Nm.	—	—	—	—	—	—	—	—
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 16	Nm.	—	—	—	—	—	—

	801 Anf.	801 Abf.	865 über Probstzella. Anf.	865 Abf.	805 Anf.	805 Abf.
			Nm.	Vm		
Leipzig	—	—	(10 40)	12 01	—	—
Bitterfeld	—	—	12 55	1 05	—	—
Wittenberg	—	—	2 12	2 17	—	—
Berlin	—	—	5 15	Vm.	—	—

	884 Anf.	884 Abf.	803 Anf.	803 Abf.	805 Anf.	805 Abf.
Cottbus	Vm.	8 37	—	—	—	—
Falkenberg	10 35	10 59	—	—	—	—
Eilenburg	12 28	12 52	—	—	—	—
Halle	2 09	Nm.	—	—	—	—

	884a. Anf.	884a. Abf.	803 Anf.	803 Abf.	805 Anf.	805 Abf.
	Nm.					
Eilenburg	12 28	12 57	—	—	—	—
Leipzig	1 36	Nm.	—	—	—	—

	831 Anf.	831 Abf.	833 Anf.	833 Abf.	833a. Anf.	833a. Abf.
Ritschenhausen	Nm.	7 48	Nm.	10 50	Vm.	7 38
Grimmenthal	7 56	8 03	10 46	11 07	7 46	7 58
Neudietendorf	11 20	11 35	2 00	2 15	11 17	11 35
Erfurt	11 59	12 11	2 39	2 59	11 59	Vm.
Halle	4 54	Vm.	7 31	Vm.	—	—

	827b. Anf.	827b. Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.
Weißenfels	Nm.	4 04	—	—	—	—
Zeitz	5 09	5 15	—	—	—	—
Gera	6 04	Nm.	—	—	—	—

	865 Anf.	865 Abf.	867 Anf.	867 Abf.	Anf.	Abf.
Probstzella	Nm.	3 27	Nm	10 27	—	—
Saalfeld	4 12	4 29	11 23	11 37	—	—
Pößneck	5 36	5 46	—	12 15	—	—
Neustadt	—	6 23	12 45	12 47	—	—
Weida	7 11	7 21	—	1 41	—	—
Wolfsgefärth	—	7 34	—	1 50	—	—
Gera	7 46	8 10	2 02	2 28	—	—
Zeitz	8 59	9 09	3 16	3 25	—	—
Leipzig Uebergabe-Bahnhof	10 40 Nm.	(12 01) Vm. weiter n. Berlin	—	—	—	—
Zeitz	—	—	3 16	3 25	—	—
Weißenfels	—	—	4 24	4 33	—	—
Halle	—	—	5 29	Vm.	—	—

	835 Anf.	835 Abf.	837 Anf.	837 Abf.	Anf.	Abf.
Erfurt	Vm.	6 51	Vm.	10 30	—	—
Heldrungen	8 14	8 26	11 37	12 12	—	—
Sangerhausen	9 11	9 46	12 56	1 15	—	—
Magdeburg	1 14	Nm.	4 43	Nm.	—	—

Beförderung von lebenden und frischen Fischen in Einzelsendungen, welche an den Zügen ein- und auszuladen sind, im Eisenbahn-Direktions-Bezirk Erfurt.

Die Beförderung **lebender Fische** in Fässern und Kübeln und **frischer Fische** in Körben mit Eispackung findet

a. **auf Grund rother Frachtbriefe** mit den nachstehend unter II. angegebenen **Schnell- und Kurierzügen** auf den ebenda vermerkten Strecken bezw. zwischen den namhaft gemachten Stationen,

b. **auf Grund weißer Frachtbriefe** mit **sämmtlichen zur Eilgutbeförderung zugelassenen Personen- und gemischten Zügen** unter den nachstehend unter I. angegebenen Bedingungen statt. Ueber diese Personen- ꝛc. Züge ertheilen die Stationen und Expeditionen die erforderliche Auskunft.

I.

a. Das zulässige Höchstgewicht der zur Aufgabe kommenden Fässer und Kübel beträgt bei Beförderung auf Grund **rother** Frachtbriefe mit den unter II. angegebenen Schnell- und Kurierzügen 100 kg, bei Beförderung auf Grund **weißer** Frachtbriefe mit den Personen- und gemischten Zügen **150 kg**.

b. Die Fässer bezw. Kübel müssen mit haltbaren Handhaben an beiden Kopfseiten, sowie mit in das Füllloch eingesetztem Trichterverschluß in der Höhe von mindestens 15 cm und unter dem Trichter außerdem mit einem schwimmenden und durchlöcherten Deckel versehen sein, welcher das Ausspritzen des Wassers und damit eine Beschädigung der im Packwagen mit beförderten Gepäck- und sonstigen Eilgutstücke verhindert, der Luft aber den Zutritt gestattet.

c. Die Fischkörbe mit Eisverpackung müssen auf dem Boden eine Unterlage von Torfmüll, Stroh, Sägespänen oder wasserdichtem Papier enthalten, welche geeignet ist, das Schmelzwasser aufzusaugen bezw. dessen Ausfließen und hiermit die unter b. bezeichnete Beschädigung zu verhindern.

II.

Zur Beförderung der unter I. bezeichneten Fischsendungen in Einzel-Collis auf Grund **rother** Frachtbriefe dienen nur die **nachbezeichneten Schnell- und Kurierzüge**, und zwar auch nur von und nach bezw. zwischen den angegebenen Stationen, ferner die fahrplanmäßigen Personenzüge, soweit dieselben zur Eilgutbeförderung bestimmt sind, und die gemischten Züge.

Die Züge 1 und 2 zwischen den Stationen Halle, Bitterfeld, Wittenberg, Jüterbog und Berlin;
die Züge 3 und 4 zwischen den Stationen Halle, Bitterfeld, Wittenberg, Jüterbog und Berlin;
der Zug 5 bezw. 75 von Neudietendorf (Uebergang vom Zuge 207) nach Erfurt;
die Züge 35 und 37 zwischen den Stationen Leipzig, Bitterfeld, Wittenberg, Jüterbog und Berlin;
der Zug 38 zwischen den Stationen Berlin, Jüterbog, Wittenberg und Leipzig;
der Zug 41 zwischen den Stationen Röderau, Falkenberg und Berlin;
der Zug 43 zwischen den Stationen Röderau, Jüterbog und Berlin;
die Züge 141, 142 von und nach den Stationen der Zugstrecken, soweit die Aufenthaltszeit dieser Züge die Einladung gestattet;
der Zug 207 auf der ganzen Zugstrecke, soweit die Beiladung während der Aufenthaltszeit auf den Stationen ausführbar ist.

Gültig vom 1. Juni 1889 ab.

Erfurt, im Mai 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kalksteinbrüche zu Rüdersdorf. Aenderung des Abfertigungsverfahrens beim Schiffsverkehr.

Bei dem bisherigen Verfahren der Abfertigung der Schiffer nach der Reihenfolge der bei Ankunft der Schiffe in Erkner ausgegebenen Nummern hat sich der Uebelstand fühlbar gemacht, daß viele Schiffer oft wochenlang unthätig liegen müssen, bis sie zur Beladung an die Reihe kommen.

Es soll deshalb ein anderes Verfahren zur Anwendung kommen, bei welchem die Reihenfolge der Beladung der Schiffe in den Steinbrüchen nicht mehr nach dem Zeitpunkt der Ankunft der Schiffe, sondern nach dem Zeitpunkt der Bestellung und Bezahlung der zu verfrachtenden Steine geregelt wird.

Demgemäß hört am **15. Juni 1889 Abends** die Ausstellung von Nummerzetteln am Krahn bei Erkner auf. Die bis dahin ausgefertigten Nummerzettel haben für die Ueberweisung von Producten in den Rüdersdorfer Kalksteinbrüchen in der bisherigen Weise Gültigkeit, sofern sie spätestens 6 Wochen nach dem Tage der Ausstellung im Schifferappell daselbst abgegeben werden. Nach Erledigung dieser Nummern erfolgt die Annahme von Schiffern beim Schifferappell lediglich auf Grund der nachstehenden Bedingungen:

1) Bei der Bestellung ist für jede Kahnsladung der gewünschten Steinsorte eine entsprechende Anzahlung bei der Kasse der Königlichen Berginspection zu bewirken.
2) Dafür erhält der Besteller einen mit einer Ordnungsnummer versehenen Ladeschein, welcher ihn berechtigt, in den Kalksteinbrüchen ein Schiff mit der betreffenden Steinsorte nach näherer Anweisung der aufsichtführenden Beamten zu beladen.
3) Nach geschehener Beladung wird dem Schiffer durch den betreffenden Steinanweiser auf seinem Ladeschein die Menge und Art der geladenen Steine bescheinigt.
4) Der Schiffer oder der Verfrachter hat dann den

so vervollständigten Ladeschein bei der Berginspections-Kasse abzugeben. Nachdem daselbst der zur Berechnung kommende Kaufpreis festgestellt ist, hat der Schiffer oder der Verfrachter den fehlenden Betrag zuzuzahlen, sofern derselbe durch ein sonstiges Guthaben des betreffenden Abnehmers nicht gedeckt ist.

5) Bei denjenigen Abnehmern, welchen gemäß den dafür bestehenden Bestimmungen Credit gewährt ist, vertritt die Creditirung bis zum Betrage des gewährten Credits überall die Stelle der Baarzahlung. (Vergl. jedoch Nr. 6.)

6) Der Besteller übernimmt durch seine Bestellung und Anzahlung die Verpflichtung, eine Schiffsladung der bestellten Steine auch wirklich abzunehmen, sobald er nach der Ordnungsnummer seines Ladescheins zur Beladung an die Reihe kommt. Die zur Beladung gelangenden Ordnungsnummern werden an jedem Arbeitstage Morgens bei dem sogenannten Schifferappell im Alvenslebenbruche bekannt gegeben. Wird die Verladung dann nicht innerhalb 48 Stunden nach dieser Bekanntgabe begonnen, so hat der Besteller ein Reugeld, welches nachstehend festgesetzt ist, zu entrichten und verliert gleichzeitig das Recht, nach Maßgabe seiner Ordnungsnummer zur Beladung eines Fahrzeuges zugelassen zu werden. — Er kann dann nur beanspruchen, daß ihm nach Zahlung des auch von den Creditnehmern baar zu entrichtenden Reugeldes gegen Rückgabe seines Ladescheins ein neuer derartiger Schein ausgefertigt werde, welcher eine den bis dahin eingegangenen Bestellungen nachstehende andere Nummer erhält, sofern er nicht vorzieht, den eingezahlten Betrag nach Abzug des in jedem solchen Falle zu entrichtenden Reugeldes zurückzunehmen.

7) Es beträgt:

	die Anzahlung	das Reugeld
	Mark	
für 1 Kahnsladung Extrabausteine	400	50
für 1 " gew. Bausteine	300	40
für 1 " Brennsteine .	200	25
für 1 " Kothen	100	15
für 1 " Zwittersteine .	150	20
für 1 " Geröll	100	10
für 1 " Grus	10	5

Jeder Kahnsladung können von einer geringeren Steinsorte bis zu 18 cbm beigeladen werden.

8) Durch die Uebergabe der Ladeanweisung an einen Schiffer wird derselbe zum Empfange einer Kahnsladung der betreffenden Steinsorte und zur Inanspruchnahme des etwaigen Guthabens oder Credits des Auftraggeber's bis zur Höhe des Gesammtpreises der geladenen Steine bevollmächtigt.

9) Sollten von einzelnen Personen so große Bestellungen eingehen, daß nach Ansicht der Berginspection die übrigen Besteller dadurch in einer unbilligen Weise benachtheiligt werden, so behält erstere sich die Befugniß vor, die betreffenden Bestellungen theilweis zurückzuweisen. In der Regel wird dabei angenommen werden, daß **ein** Besteller an **einem** Arbeitstage für jede einzelne Steinsorte höchstens 3 Kahnsladungen aufgeben darf.

10) Die Annahme von Bestellungen nach dem neuen Abfertigungsverfahren erfolgt **vom 17. Juni d. J. ab** während der gewöhnlichen Dienststunden in der Berginspections-Kasse hierselbst.

Rüdersdorf, den 31. Mai 1889.

Königl. Berginspection.

Personal-Chronik.

Se. Maj. der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J. den Landrath des Kreises Templin **von Arnim** auf Milmersdorf zum Stiftshauptmann des Stifts Zehdenick zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Stadt-Physikus und Kreis-Wundarzt Sanitätsrath Dr. **Kreusler** zu Brandenburg a. H. den Character als „Geheimer Sanitäts-Rath" zu verleihen.

Der Polizei-Commissar **Franke** in Neu-Ruppin ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

An Stelle des am 1. Mai d. J. nach Breslau versetzten Kreisbauinspektors **Toebe** ist der Kreisbauinspektor **von Niederstetter**, bisher in Frankfurt a. O., mit dem genannten Tage in die Kreisbauinspektorstelle zu Perleberg versetzt worden.

Die Verwaltung der Buhnenmeisterstelle zu Brandenburg a. H. ist dem Buhnenmeister **Voigt** daselbst vom 1. d. M. ab endgültig übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Unteroffizier Forstaufseher **Müller** zu Menz in der Oberförsterei Menz ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Gollin in der Oberförsterei Reiersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der Güter-Expedient **Kriehn** ist von Neufahrwasser nach Berlin Ostbahnhof versetzt.

Der ordentliche Lehrer Dr. **Waege** am Königstädtischen Gymnasium hierselbst ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. **Koch** am Joachimsthalschen Gymnasium ist in gleicher Eigenschaft an die 3. höhere Bürgerschule in Berlin versetzt worden.

Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 21. Juni 1889.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

153. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling-sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III. und IV. der Königlichen technischen Hochschule in Berlin, begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Berwerbers.

Berlin, den 25. Mai 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. gez. Greiff.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Meldungen um ein Stipendium bis zum 15. August d. J. bei mir einzureichen sind. Potsdam, den 6. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Anlegung einer zweiten Apotheke in Rixdorf bei Berlin.

154. In Rixdorf, und zwar in der zwischen der Knesebeck- und Juliusstraße belegenen Strecke der Hermannstraße, soll eine neue Apotheke angelegt werden. Bewerbungen um die bezügliche Concession nehme ich bis zum 31. Juli d. J. entgegen.

Die Bewerber haben ihre Approbation, eine kurze Lebensbeschreibung und amtlich bestätigte Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung und Führung einzureichen, auch die Versicherung zu geben, daß sie eine Apotheke bisher nicht besessen haben, und nachzuweisen, daß ihnen die zur Einrichtung der Apotheke und zum Ankaufe des erforderlichen Grundstücks event. zum Neubau eines Hauses nothwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Potsdam, den 8. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Fischerei-Aufsichtsdienst.

155. Der Buhnenmeister Krüger zu Alt-Ruppin (№ 15 des Verzeichnisses vom 14. Februar 1889 Amtsbl. S. 112/113) ist zum Fischerei-Aufseher bestellt für die Strecke: Rhin vom Gudelack-See bis Alt-Friesack.

Potsdam, den 11. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend Schutzvorrichtungen bei landwirthschaftlichen Maschinen.

156. Auf Grund der §§ 137 Abs. 2 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 31. Mai 1884 (Amtsbl. f. 1884 St. 24 S. 217 bis 220) für den Umfang des Potsdamer Regierungs-Bezirkes hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Jede im Gebrauch befindliche durch ein Göpelwerk oder andere Betriebsvorrichtung in Bewegung gesetzte landwirthschaftliche Maschine muß, sofern sie ihre Arbeit nicht im Fahren verrichtet, in allen ihren Rädertheilen, Wellen und Spindeln soweit abgesperrt oder bedeckt sein, daß beim Betriebe die Bedienungsmannschaft und andere Personen nicht ohne grobe Fahrlässigkeit von dem gehenden Werke ergriffen werden können.

§ 2. Dieselbe Bestimmung (§ 1) gilt für die Räder der Göpel-Werke, die zum Triebwerke gehörigen Treibstangen (Leitungswellen), sowie für alle Uebertragungen und Kuppelungen, durch welche die Göpelwerke und andere Betriebs-Vorrichtungen mit der Maschine (siehe § 1) in Verbindung stehen.

§ 3. So lange die bewegende Kraft in Thätigkeit ist, dürfen Reparaturen an gangbaren Maschinentheilen von Niemandem, das Schmieren und Befühlen nur von der mit der Leitung der Maschine betrauten Person vorgenommen werden.

§ 4. Bei Dampfdreschmaschinen ist der allgemeine Arbeiterverkehr in nächster Nähe von Dampfmaschine und Haupt-Treibriemen durch entsprechende Absperrungen zu verhindern.

§ 5. Das Einfutterungsloch der Dreschmaschine ist mit einer starken, mindestens 50 cm hohen Barrière mit Fußleisten oder mit einer Bretterwand von derselben Höhe zu umgeben.

Auf der Seite, wo die mit dem Einfuttern der Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Vorrichtung fortbleiben, insofern der Stand der Person sich in einem um mindestens 50 cm vertieften Bretterkasten befindet.

Die vorstehend vorgeschriebene Barrière mit Fußleisten oder Bretterwand von 50 cm Höhe ist nicht erforderlich, wenn die Dreschmaschine mit einem Selbsteinleger oder einer Schutztrommel derartig versehen ist, daß Menschen unfreiwillig in das Einfutterungsloch nicht gerathen können.

§ 6. So lange die Maschine (§ 1) und das Göpelwerk der Einwirkung der Triebkraft ausgesetzt sind, dürfen weder jene noch die Betriebsvorrichtungen ohne Aufsicht gelassen werden. — Mit dieser Aufsicht dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen beauftragt werden. — Personen unter 16 Jahren ist die Aufsicht über den Betrieb der Maschine, sowie die Führung der treibenden Kraft nicht anzuvertrauen. Nur mit der Führung von Göpelwerken dürfen ausnahmsweise auch Personen unter 16 Jahren, jedoch niemals unter 14 Jahren betraut werden.

§ 7. Für die Beobachtung der vorstehenden Anordnungen sind verhaftet:

a. der Besitzer der Maschine bezw. des Göpelwerks bezw. dessen Stellvertreter, soweit es sich um die vorschriftsmäßige Einrichtung handelt;

b. die von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter mit der Aufsicht über die in Betrieb gesetzte Maschine betraute Person.

§ 8. Die Besitzer der Maschinen (§ 1) bezw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, Revisionen der Maschinen und ihres Betriebes durch die staatlichen Aufsichtsorgane jederzeit zu gestatten.

§ 9. Dampfmaschinen, Lokomobilen, Wind- und Wassermühlen unterliegen nur den Bestimmungen der §§ 3 und 6 dieser Verordnung und bleiben im Uebrigen die für dieselben bestehenden Vorschriften in Anwendung.

§ 10. Riemen und Drahtseile, welche zwischen den Kraftmaschinen und den Arbeitsmaschinen laufen, müssen, soweit sie in einer geringeren Höhe als 1,70 Meter über dem Erdboden sich befinden, durch geeignete Vorrichtungen (wie z. B. durch Einfriedigung mittelst eines ein Meter breiten Schutzstreifens und dergl.) abgesperrt werden.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese polizeilichen Vorschriften (§§ 1 bis 8 und 10) werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 12. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit während des Betriebes der Maschine entfernt oder vernichtet.

§ 13. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Potsdam, den 30. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Lucanus.

Tarif,

nach welchem das Ufergeld für Benutzung der städtischen Quaimauer und die unter § 1 der Polizei-Verordnung vom 29. Dezember 1888 aufgeführten Ein- und Ausladestellen am Havelvorland in Havelberg, Kreis Westprignitz, Regierungsbezirk Potsdam, bis auf Weiteres zu erheben ist.

157. Für jede der vorhandenen Ladestellen ist von jedem ein- oder ausladenden Schiffsgefäße bis zu 5000 Ctr. Tragfähigkeit zu entrichten:

Bei einem Zeitaufwande:

1) bis zu 2 Stunden	0,20 M.,
2) bis zu 6 Stunden oder ½ Tag .	0,60 =
3) von mehr als 6 Stunden pro Tag	1,00 =

Bei Kähnen und Fahrzeugen über 5000 Ctr. Tragfähigkeit erhöhen sich die Sätze von Position 1 bis incl. 3 um die Hälfte.

Die Tage, an welchem die Ladezeit begonnen hat, und beendigt ist, werden für volle gerechnet.

Für die Erhebung dieser Abgabe und Feststellung der Größe des Fahrzeuges ist der Meßbrief maßgebend

und ist jeder Schiffsführer verpflichtet, dieses Schiffspapier auf Verlangen vorzulegen und in allen Fällen der Wahrheit entsprechende Angaben zu machen, widrigenfalls die doppelten Gebühren zu entrichten sind.

Befreiungen

finden statt zu Gunsten:

a. des Königlichen Staats- oder Reichseigenthums und der ausschließlich für Königliche Staats- oder Reichsrechnung erfolgenden Transporte.

b. der kleinen Handkähne, insoweit solche nur den Lokalverkehr zwischen der Stadt und den nächsten Dorfschaften vermitteln.

Havelberg, den 29. Dezember 1888.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Zoellner.

* * *

Vorstehender Tarif wird im Einverständniß mit dem Herrn Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor unter dem Vorbehalt des Widerrufs hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 14. Juni 1889.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

gez. Graf Hue de Grais.

— Genehmigung. —

I^6 № 1180/6.

Viehseuchen.

158. Der Milzbrand ist bei einem crepirten Rinde des Bauern Carl Möbis zu Tornow, Kreis Teltow, festgestellt worden.

Potsdam, den 17. Juni 1889

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verloosung

der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. für das Jahr vom 1. April 1889/90.

11. Bei der am 1. d. M. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1889/90 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

№ 236 395 419 523 542 543 687 768 805 841 1028 1096 1106 1284 1317 1428 1711 1865 1871 1929 1966.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf **den 2. Januar 1890 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf **Gold**, und wird deren Rückzahlung in **Reichswährung** nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen rc. (Reichsanzeiger № 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger № 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1890 fälligen Zinsscheinen № 9—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse zu **Frankfurt a. M.** bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung **der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen** mit oder ohne Werthangabe muß **portofrei** geschehen.

2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, **mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen**, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 4. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf von Bismarck.

* * *

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ %

auf 2. Januar 1874 gekündigt:

№ 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ %

auf 1. Dezember 1866 gekündigt:

№ 7128 über 200 Thlr. Kurant.

auf 2. Januar 1873 gekündigt:

№ 4163 über 100 Thlr. Gold,

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
№ 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. EI. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
№ 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. FI. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
№ 14110 über 500 Thlr. Gold.
" 13934 " 100 " Kurant.

Lit. GI. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
№ 1464 1465 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. HI. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
№ 3644 4580 über je 200 Thlr. Kurant,
" 1330 " 100 " "

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Juni 1889.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Die Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam betreffend.

3. Nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 hält der Bezirksausschuß **Ferien** vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Potsdam, den 3. Juni 1889.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Enteignung mehrerer zum Zwecke der Einlegung eines Druckrohres des Radialsystems XII der allgemeinen Kanalisation von Berlin erforderlichen Grundstücksflächen.

56. Nachdem auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden ist, daß

a. von dem Grundstücke der Fräderich'schen Erben Band 3 № 124 des Grundbuchs von Lichtenberg eine Fläche von 3302 qm,
b. von dem Grundstücke des Gutsbesitzers Hermann Band 17 № 579 desselben Grundbuches eine Fläche von 2445 qm,
c. von dem Grundstücke des Gutsbesitzers Karl Loeper Band 1 № 37 desselben Grundbuches eine Fläche von 4768 qm,
d. von dem Grundstücke der Sonntag'schen Erben Band 1 № 4 des Grundbuchs von Borhagen drei Flächen von 3723 qm und 8628 qm und 1433 qm,
e. von dem Grundstücke des Gärtners Karl Rudolph Bouché Band 21 № 1408 des Grundbuchs von den Umgebungen (Berlins) zwei Flächen von 1560 qm und 44 qm,
f. von dem Grundstücke desselben Eigenthümers Band 36 № 2195 desselben Grundbuches zwei Flächen von 196 qm und 228 qm,
g. von dem Grundstücke des Kunst- und Handelsgärtners Johann Gottfried George Band 3 № 172 desselben Grundbuchs eine Fläche von 44 qm,
h. von dem Grundstücke der verwittweten Oberamtmann Anna Christiane Caroline Griebenow, geb. Kleber, Band 3 № 1 des Grundbuchs von den Niederschönhausener Vorwerk-Parzellen zwei Flächen von 42 qm und 374 qm,
i. von dem Grundstücke der Frau Dr. Agnes Amalie Ferdinandine Henriette Spiekermann, geborenen Büttner — ohne Grundbuchnummer — eine Fläche von 709 qm,
k. von dem Grundstücke des Kaufmanns und Miteigenthümers Meyer Band 78 № 3980 des Grundbuchs von den Umgebungen (Berlins) eine Fläche von 210 qm,
l. von dem Grundstücke des Nathan Wolff und Sohn Band 5 № 381 des Grundbuchs von Berlin eine Fläche von 199 qm,
m. von dem Wittwenhaus des Collegiums des Berlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster Band 78 № 3990 von den Umgebungen Berlins eine Fläche von 75 qm,
n. von dem Grundstücke der Frau Dr. Seemann Band 5 № 369 des Grundbuches von Berlin eine Fläche von 171 qm,
o. von dem Grundstücke der Wittwe Louise Götze, geborenen Wolff, und der Auguste Wolff Band 36 № 2194 des Grundbuchs von den Umgebungen (Berlins) eine Fläche von 201 qm,
p. von dem Grundstücke des Paul Eduard Leopold Engel Band 36 № 2192 desselben Grundbuchs eine Fläche von 196 qm,
q. von dem Grundstück der verwittweten Gärtner Marie Belig, geborenen Kopsch, Band 36 № 2193 desselben Grundbuchs eine Fläche von 114 qm,
r. von dem Grundstücke des Gärtners Eduard Gottlieb Ludwig Mewes Band 36 № 2196 desselben Grundbuchs eine Fläche von 66 qm,

zusammen diejenigen Grundstücksflächen darstellen, hinsichtlich welcher der Stadtgemeinde Berlin zum Zwecke der Einlegung eines Druckrohres des Radialsystems XII. der allgemeinen Kanalisation von Berlin durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 17. September 1888 und 27. Januar 1889 das Enteignungsrecht verliehen worden ist, wird der bezügliche Plan in Gemäßheit der §§ 18 fg. a. a. O. vom 1. bis 14. Juli 1889 einschließlich in der Plankammer des hiesigen Magistrats während der täglichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der Ersten Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 14. Juni 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger.

50. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die **Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, den 8. Juni 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

17. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A.

11. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe VI. Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III. aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung von Zinsverlusten** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Ausreichung gelangenden Zinsscheine Reihe I. № 3 bis 20, von welchen die Scheine № 3 bis 9 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinsscheine, № 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verjährt demnach am 31. März 1890.

Berlin, den 1. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung.

28. Vom 15. Juni d. J. ab werden die Vorortzüge № 736 und 741, wie folgt, verkehren:

736 Nm.				741 Nm.
4 06	ab	Lichtenberg-Friedrichsfelde	an	7 03
4 11	↓	Stralau-Rummelsburg	↑	6 58
4 17		Berlin, Schlesischer Bahnhof		6 52
4 23		" Alexanderplatz		6 43
4 28		" Friedrichstraße		6 37
4 38		" Zoologischer Garten		6 27
4 45		Charlottenburg		6 21
4 52		Grunewald		6 12
5 05		Wannsee		5 58
5 13		Neubabelsberg		5 50
5 19		Neuendorf		5 44
5 23	an	Potsdam	ab	5 39

Berlin, im Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Einlösung fälliger Zinsscheine zu den Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

29. Die am 1. Juli d. J. fälligen 4 %igen Zinsscheine zu den **Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Emission und La. C.** werden **vom 24. d. M. ab** bei den Eisenbahn-Hauptkassen in **Altona, Berlin** (Leipziger-Platz № 17), **Breslau, Erfurt, Frankfurt a. M.** und **Köln** (rechtsrheinische), der Eisenbahn-Betriebskasse in **Dessau** und bis zum 15. Juli d. J. werktäglich von 9 bis 12 Uhr bei der Stationskasse auf dem Thüringer Bahnhofe in **Leipzig** eingelöst. Ferner lösen die Zinsscheine der **Anleihe La. C.** in **Frankfurt a. M.** noch die Herren M. A. von Rothschild & Söhne und die Filiale der Bank für Handel und Industrie ein.

Die Zinsscheine sind mit einem von dem Einlieferer unterschriebenen Verzeichnisse vorzulegen, welches für jede Anleihe die Stückzahl der Zinsscheine und deren Betrag im Einzelnen und im Ganzen enthalten muß. Vordruckbogen zu dem Verzeichnisse verabfolgen die Kassen unentgeltlich.

Namens der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Erfurt bringen wir zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß fortab die Einlösung der noch umlaufenden Zinsscheine zu Obligationen der gekündigten Anleihen I. Emission und La. B. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn nur bei den Eisenbahn-Hauptkassen in Berlin und Erfurt, der Eisenbahn-Betriebskasse in Dessau, sowie der Stationskasse auf dem Thüringer Bahnhofe in Leipzig und zwar bei letzterer Kasse lediglich innerhalb der im ersten Absatze dieser Bekanntmachung angegebenen Frist erfolgt.

Berlin, den 16. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

29. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg aus Ausstellungsgut** bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1889	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Ausstellung für Nahrungsmittel und Hausbedarf,	Koeln,	18. Mai bis 15. Oktober,	Gegenstände der nebenbezeichneten Art,	Preußischen Staatsbahnen,	Ausstellungs-Commission,	4 Wochen nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.
2	Ausstellung von Hunden und Gegenständen der Jagd, Fischerei und des Sports,	Cassel,	6. Juni bis 31. August,	Thiere und Gegenstände der nebenbezeichneten Art,	desgl.	desgl.	
3	Geflügel-Ausstellung,	Hannover,	15. bis 17. Juni,	desgl.	desgl.	desgl.	
4	Fach-Ausstellung des Schlossergewerbes,	Berlin,	16. Juni bis 16. Juli,	Gegenstände der nebenbezeichneten Art,	desgl.	desgl.	
5	Geflügel-Ausstellung,	Anklam,	20. bis 23 Juni,	Thiere und Gegenstände der nebenbezeichneten Art,	desgl.	desgl.	
6	Kunstgewerbe- und Industrie-Ausstellung,	Trier,	15. Juli bis 30. September,	Gegenstände der nebenbezeichneten Art,	desgl.	desgl.	

Bromberg, den 9. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

13. **Vom Dienstag, den 11. Juni d. J. ab**, wird, während der Dauer des Sommerfahrplans, ein neuer Localpersonenzug zwischen:

Station Wildpark und Berlin, Potsdamer Bahnhof, eingelegt.

Derselbe fährt

von Wildpark um 10 12 Nm.
" Potsdam " 10 21 " und trifft
in Berlin " 10 53 " ein.

Der Zug führt alle vier Wagenklassen.

Der Fahrplan für den jetzt um 10 5 Nm. von Station Werder abfahrenden Localpersonenzug P. 73 wird von demselben Tage ab, wie folgt, abgeändert:

Werder	ab	10 9	Nm.,
Wildpark	"	10 19	"
Charlottenhof	ab	10 24	"
Potsdam	"	10 31	"
Neuendorf	"	10 36	"
Neubabelsberg	"	10 42	"
Wannsee	"	10 51	"
Schlachtensee	"	10 57	"
Zehlendorf	"	11 5	"
Lichterfelde	"	11 11	"
Steglitz	"	11 16	"
Friedenau	"	11 21	"
Berlin Bhf.	an	11 29	"

Berlin, den 8. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt
(Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen anderer Behörden.

42. Verloosung von Pfandbriefen Litt. B.

In der 42. Verloosung von

Schlesischen Pfandbriefen Litt. B.

sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden und zwar:

Maj. u. Erbl. Herrschaft Fürstenstein ꝛc.

№ 40695 über 1000 Thaler;
№ 44302 44307 und 44326 über je 500 Thaler;
№ 50774 50781 50786 50789 50796 50850 50851 über je 200 Thaler;
№ 63345 63375 63412 63447 über je 100 Thaler;

Poln. Krawarn u. Mackau.

№ 45023 45044 45061 45075 45078 und 45091 über je 500 Thaler;
№ 51969 51999 52006 52031 und 52046 über je 200 Thaler;
№ 64806 64807 64813 64814 64817 64819 64820 64831 64836 64839 64840 64854 64860 64862 64866 und 64871 über je 100 Thaler;

O. und N. Miechowitz.

№ 44812 über 500 Thaler;
№ 51565 51576 51606 51607 51626 und 51645 über je 200 Thaler;
№ 64283 64295 64307 64327 64335 64379 64385 und 64393 über je 100 Thaler;

Nicklasdorf.

№ 40761 über 1000 Thaler;
№ 63564 über 100 Thaler;

Pogarell und Alt̲zenau.

№ 49987 50036 50037 50039 und 50047 über je 200 Thaler;
№ 62363 über 100 Thaler;

Med. Herz. Ratibor.

№ 41210 41216 über je 1000 Thaler;
№ 45111 45159 und 45182 über je 500 Thaler;
№ 52071 52075 52076 52109 52127 52149 52172 52210 52245 52246 und 52281 über je 200 Thaler;
№ 64882 64893 64899 64916 64932 64936 64939 64946 64950 64953 64976 64998 65001 65029 65033 65037 65038 65041 65042 65052 65055 65061 65072 65083 und 65089 über je 100 Thaler;

Herrsch. Gr. Stein ꝛc.

№ 40356 und 40405 über je 1000 Thaler;
№ 43842 über 500 Thaler;
№ 50327 50359 50380 50426 50468 50902 50903 und 50907 über je 200 Thaler;
№ 62749 62757 62776 62836 62869 62877 62884 62902 62910 und 62926 über je 100 Thaler;

Diese Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 27900 Thaler oder 83700 Mark werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerthes derselben

vom 2. Januar 1890 ab

bei der Königlichen Institutenkasse hierselbst (im Regierungs-Gebäude am Lessing-Platz) gegen Rückgabe der gekündigten Stücke und der dazu gehörigen Zinsscheine Ser. XI. № 9 und 10 erfolgen wird, sowie daß die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe vom genannten Tage ab aufhört.

Breslau, den 7. Juni 1889.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Umtausch gekündigter Pfandbriefe Lit. B.

Die Inhaber der nachbezeichneten, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4 % Pfandbriefe Lit. B., haftend auf dem in Schlesien im Breslauer Kreise belegenen Gute Heydaenichen:

№ 44847 44848 und 44849 à 500 Thaler,
№ 51659 51660 51661 51665 und 51666 à 200 Thaler,
№ 64400 64401 64406 64407 und 64408 à 100 Thaler,
№ 79333 und 79334 à 50 Thaler,
№ 82384 à 25 Thaler

werden hiermit aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons bis zum 15. August 1889 gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinsscheinen versehen an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (Lessings-Platz im Regierungs-Gebäude) zum Umtausch einzureichen.

Breslau, den 12. Juni 1889.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow sind an Stelle des verstorbenen Königlichen Oberförsters von Schleinitz zu Forsthaus Grunewald der Königliche Oberförster Graf d'Haussonville daselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Spandauer Forst, der Königliche Jagdzeuginspektor Kikisch ebenda von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Amtsbezirks, der Rittergutsbesitzer Beussel zu Haus Zossen von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jachzenbrück und der Rittergutsbesitzer und Lieutenant der Reserve Wrede zu Schönefeld von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Rudow ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Rittergutsbesitzer Deegener zu Lindenberg auf's Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Buckow ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Brandt zu Schmerwitz, der bisherige Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Lochow zu Lübnitz, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 43 Schmerwitz, und an dessen Stelle der Königliche Oberamtmann Pietsch zu Schmerwitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Bezirks ernannt, der Letztere auch zugleich mit der Verwaltung des Amtsbezirks 41 Reetzerhütten beauftragt worden.

Im Kreise Westprignitz ist der von Quitzöbel nach Rühstädt verziehende Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Jagow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIX. Rühstädt ernannt und mit der Mitverwaltung des Amtsbezirks XXX. Quitzöbel beauftragt worden.

Die Revier-Försterstelle Beerenbusch in der Oberförsterei Menz ist vom 1. Juli d. J. ab vorläufig probeweise dem Förster Schilling zu Maienpfuhl, Oberförsterei Freienwalde, übertragen worden.

Die Försterstelle Maienpfuhl in der Oberförsterei Freienwalde ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Schmidt zu Beerenbusch, Oberförsterei Menz übertragen worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Bochow, Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Brückner, zum 1. Oktober 1889 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat an der St. Elisabeth-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II., kommt durch die Versetzung des Diakonus Berlin in das Archidiakonat an derselben Kirche zum 1. Juli d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges. und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Wuschewier, Diözese Wriezen a. O., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Hübener am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Berge, Diözese Putlitz, ist durch die Versetzung des Pfarrers Reisch am 1. Juni d. J. zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Diakonus an der St. Elisabeth-Kirche in Berlin, Diözese Berlin II, Julius Eduard Friedrich Berlin ist zum Archidiakonus an derselben Kirche bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Schröder ist an dem Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Pullig ist als ordentlicher Lehrer am Friedrichs-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Böhme III., Neubart, Giesler II., Frisch, Weise, Reetz, Schulz X., Boissier, Kramer, von Creplin-Kruse, Reide, Wendt II., Kaiser, Marggraff, Becker, Nölke und Geyger sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Klasse Lange in Berlin ist zum Eisenbahn-Betriebs-Kontroleur ernannt.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai sind:

ernannt: zum Postrath der Geheime expedirende Secretair Landrath, zum Ober-Postsecretair der Postsecretair Menzer;

versetzt: der Postsecretair Bremer von Berlin nach Erfurt, die Postsecretaire Anding von Shangai, Krille von Erfurt und Marren von Wilhelmshaven nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Postsecretair Voelsch, der Ober-Telegraphenassistent Hufnagel;

gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Funk, der Postassistent Gartenmeister.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: der Postassistent Schäfer in Mittenwalde (Mark) als Postverwalter und der Telegraphenanwärter Moihs in Spandau als Telegraphenassistent.

Versetzt ist: Der Postassistent Berkholz von Weimar nach Steglitz.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Nicolaus Vorhausberger, Nagelschmied,	geboren am 6. Dezember 1846 zu Münster, Bezirk Kufstein, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Versuch des schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Juni 1888),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	26. April 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Cyrillus Prochazka, Fabrikarbeiter,	geboren am 26. Februar 1863 zu Sedlecko, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	grober Unfug, Ruhestörung, Landstreichen, schwere Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Befreiung eines Gefangenen und Beleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilshofen,	20. Februar 1889.
2	Karl Vogtmann, Dienstknecht,	geboren am 24. Mai 1871 zu Sorghof, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	30. März 1889.
3	Andreas Rettinger, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. Juli 1865 zu Grafenried, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, falsche Namensangabe und Gebrauch einer gefälschten Legitimation,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Friedberg,	11. April 1889.
4	Andreas Pfeiffer, Glasmacher,	geboren im Jahre 1850 zu Kreutzwald, Bezirk Metz, Elsatz-Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Homburg,	16. April 1889.
5	Johann Beck, Glasmacher,	geboren im Jahre 1850 zu Enchenberg, Bezirk Saargemünd, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
6	August Schmidt, Weinküfer,	39 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Agram, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	15. Mai 1889.
7	Anton Schreiber, Maurergeselle und Handarbeiter,	geboren am 11. Juni 1845 zu Reichstadt, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	11. April 1889.
8	Gottlieb Ladner, Maurer,	geboren am 11. März 1840 zu Kappel, Bezirk Landeck, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	16. April 1889.
9	Romed Feichtner, Schneider,	geboren am 29. September 1859 zu Thaur, Bezirk Hall, Tirol, ortsangehörig ebendas.,	Betrug, Landstreichen, Betteln, Führung falschen Namens und falscher Papiere,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Constanz,	3. Mai 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
10	Josef Mráz, Bergmann,	44 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Doges, Bezirk Schmichow, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Hannover, Preußen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	13. Mai 1889.
11	Leopold Chladek, Schustergeselle,	geboren am 2. November 1860 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Uhelna-Pribram, Bezirk Chotebor, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	2. Mai 1889.
12	Heinrich Deconneck, Uhrmacher,	geboren am 13. Juli 1858 zu St. Germain en Laye, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Mai 1889.
13	Napoleon Belloni, Maurer,	geboren im Jahre 1843 zu Carara, Italien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
14	Antonio Turrin, Erdarbeiter,	45 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Venedig, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. April 1889.
15	Karlo Tosi, Arbeiter,	geboren am 25. November 1870 zu Momo, Provinz Novara, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	9. Mai 1889.
16	August Isaak Rossier, Knecht,	geboren am 8. Juni 1869 zu Lasarra, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst.	desgleichen,	derselbe,	10. Mai 1889.
17	Josef Bos, Gärtner,	geboren am 10. November 1844 zu Dorlisheim, Unter-Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	14. Mai 1889.
18	Franz Mehlen, Schuster,	geboren am 18. April 1871 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
19	Michel Peppinger, Schneider,	geboren am 29. September 1871 zu Luxemburg, ortsangeh. ebend.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 17. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1889 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1890 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A., das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A., und das Verzeichniß derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

I. Verzeichniß

der in der 17ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1889 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1890 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben. Die Striche zwischen den Zahlen bedeuten, daß sämmtliche dazwischen liegende Nummern gekündigt sind.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 1—6. 84—89. 297—302. 313—315. 317—319. 725—730. **1**043—47. 51. 94—99. 147—150. 174. 175. 385. 386. 388—393. 396—399. **2**166—171. 482—487. **3**088. 89. 95—98. 260. 262—268. 270—273. 674—679. **4**623—628. **5**097—100. 106. 107. 184—188. 196. 210—215. 253—258. 325—330. 438—443. 909—914. 940—945. **6**492—497. 552—563. 570—575. 612—617. 900—905. 978—983. **7**014—19. 164—169. 458—463. 470—475. 488—493. 626—631. 962—967. **8**154—159. 304—309. 334—339. 364—369. 544—549. 742—747. 880—885. 904—909. 916—921. **9**018—23. **10**165—170. **12**646—651. 676—681. 895—900. 940—945. 987. 988. 990—993. **13**551—556. 743—748. 773—778.

Summe 348 Stück über 348 000 Rthlr. = 1 044 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 112—123. **1**031—33. 35—43. 169—180. 245—255. 257. 897—900. **2**001—7. 9. **3**068—79. 884—886. 898—906. **4**543—554. **5**083—94. 563—574. 971—982. **6**056—67. **7**928—938. 945. **8**654—665. 908—919. **10**092—103. 116—127. 380—391. 464—475. 572—583. **11**112—123. 268—279. 496—507.

Summe 276 Stück über 138 000 Rthlr. = 414 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 796—803. 806—817. **1**141—143. 145—148. 150—159. 162—164. 210—222. 224—230. 506—525. 854. 856—869. 873—877. **2**085—104.

Summe 120 Stück über 36 000 Rthlr. = 108 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 615—618. **1**328—336. 339—348. 350—380. 383—387.

Summe 59 Stück über 5 900 Rthlr. = 17 700 Mark.

Zusammen 803 Stück über 527 900 Rthlr. = 1 583 700 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

6. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2—8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 535.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4—8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 40.

12. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1887. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. B. zu 500 Rthlr. № 731.
» E. » 50 » № 243.

13. Verloosung.

13. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1888. Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 802.

» B. » 500 » № 7858.

» E. » 50 » № 384.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1888. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 2—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 3153.

» B. » 500 » № 1135. 2311. 6001. 8377.

» D. » 100 » № 1023.

» E. » 50 » № 710. 716. 717. 745. 754.

15. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1889. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 287. 354. 355. 467. 468. 470. 1121. 2466. 473. 474. 3168. 4081. 5314. 316 317. 394. 395. 929. 10132. 133. 12704. 731. 733. 734. 13277. 494. 495. 942.

» B. » 500 » № 570. 796. 3080. 83. 251. 7878. 882. 8809. 995.

» C. » 300 » № 201. 202. 988. 990. 991. 997.

» D. » 100 » № 286—288. 290. 316. 317.

» E. » 50 » № 783. 785.

Wegen der in der 16ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 1. Dezember 1888.

III. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B. zu 1000 Rthlr. № 1757. 3067. 894. 895. 8109. 110. 9554. 18746. 747. 23378—383. 26470. 30404. 36677. 59237. 238. 620. 60063. 66506. 72467—469.

» C. » 500 » № 4001. 771. 10261. 622. 932. 14154. 20202. 21957. 24754. 915. 970. 25175. 35197. 41692. 42430. 824. 53765. 59897. 898. 65589. 66569.

» D. » 200 » № 2516. 4446. 5092. 7371. 9705. 10975. 13075. 370. 14437. 547. 19212. 280. 281. 550. 20661. 25392. 26721. 29366. 31575. 34993. 37209. 38425—430. 685. 41279. 43898. 45590. 949. 46062. 64. 386. 47989. 51248. 53380. 55064. 56355. 59963. 62050. 114.

» E. » 100 » № 5582. 11037. 39. 15093. 18427. 21476. 28067. 68. 834. 33340. 820. 821. 34021. 99. 300. 813. 37183. 38752. 41152. 360. 45752. 49168. 51498. 53753. 55773. 57269. 854. 60199. 62283. 573. 68835. 72586. 73526. 75647. 648. 78053. 503. 85756. 958. 86412. 594. 88461—464. 89992. 993. 93179. 98426. 101161. 162. 103776. 106400. 107956. 110095. 116851. 120227.

» F. » 50 » № 753. 3259. 6100. 7682. 683. 988. 8689. 915. 9957. 11695. 14015—17. 15273. 16223. 19740. 22261. 528. 529. 24378. 25229. 351. 26372. 30447. 725. 31088. 233. 463. 536. 32541. 34568. 40196. 41320. 942. 42758. 44465. 46718. 48577.

» J. » 2000 Mark № 1615—627. 2705. 9791. 792.

» N. » 1000 » № 7005. 9869.

» K. » 500 » № 5638. 15101. 19217. 26005. 47528. 529.

» L. » 300 » № 391. 7528. 8881. 9228. 229. 12243. 17183. 184. 25937. 26386. 29211. 31233. 35919. 920.

» M. » 200 » № 628. 4961. 11633.

Berlin, den 1. Juni 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 28. Juni **1889.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihen, zu deren Aufnahme die Stadt Berlin durch die Privilegien vom 1. Juni 1866, 2. Oktober 1874, 17. Juli 1876, 6. Mai 1878 und 23. August 1882 ermächtigt worden ist, auf drei und ein halb Prozent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die in den Privilegien festgesetzten Tilgungsfristen innegehalten werden, sowie daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben rechtzeitig für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Magistrate der Stadt Berlin nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf 3½ Prozent eingereicht werden.

Neues Palais, den 1. Juni 1889.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. von Scholz. Herrfurth.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Hilfsstromaufseherstelle in Spandau betreffend.

159. In Spandau ist eine Hilfsstromaufseherstelle eingerichtet und die Verwaltung derselben dem Hilfsstromaufseher, Buhnenmeister-Aspiranten Gartzke in Spandau übertragen worden.

Potsdam, den 13. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

160. Der Bauersohn Rudolf Oldenburg zu Sewekow hat in Gemeinschaft mit dem Dienstknechte Wilhelm Funk daselbst am 21. Februar d. J. den Bauer Wilhelm Ahlgrimm zu Sewekow aus dem Sewekow'er See nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese muthige That des Oldenburg und Funk wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die denselben gebührende Anerkennung hierdurch öffentlich ausgesprochen.

Potsdam, den 15. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung, betreffend das Schlafstellenwesen.

161. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die Kreise Teltow und Nieder-Barnim, sowie für den Polizei-Bezirk der Stadt Spandau folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wohnungsräume, in welche Schlafleute gegen Entgelt aufgenommen werden, müssen folgende Bedingung erfüllen:

a. sie müssen mindestens 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Luftraum auf den Kopf enthalten. Für Kinder unter 6 Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von 6—14 Jahren zwei Drittel jener Maße;
b. sie dürfen nicht mit Abtritten in Verbindung stehen;
c. sie müssen Fenster haben, welche geöffnet werden können.

§ 2. Wenn nicht das Verhältniß von Eheleuten oder von Eltern und Kindern vorliegt, dürfen nur Personen desselben Geschlechts in demselben Zimmer schlafen. Auch dürfen Personen des einen Geschlechts nicht allein auf den Zugang durch das Schlafzimmer von Personen des anderen Geschlechts angewiesen sein.

§ 3. Für jede Person muß eine besondere Lagerstelle vorhanden sein. Mehrere Personen dürfen nicht in einem Bette liegen.

§ 4. Der Fußboden der Schlafräume muß alle Morgen gekehrt und mindestens jede Woche ein Mal gescheuert werden.

Wände und Decken sind alljährlich vor dem 1sten April zu tünchen. Mindestens alle 6 Wochen muß die Bettwäsche gewechselt und alle drei Monate das Lagerstroh erneuert werden.

§ 5. Personen, gegen welche Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie das Vermiethen von Schlafstellen zu dem Zwecke mißbrauchen werden, der Unzucht Vorschub zu leisten, dürfen an weibliche Personen Schlafstellen nicht vermiethen.

§ 6. Von der Aufnahme von Schlafleuten ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Anzeige nach dem unten abgedruckten Formular an die Polizeibehörde des Ortes zu erstatten. Letztere ertheilt hierauf nach Prüfung der Sachlage eine schriftliche Bescheinigung darüber, daß die Bestimmungen dieser Verordnung beobachtet sind. Diese Bescheinigung ist als Ausweis in der Wohnung an sichtbarer Stelle anzubringen. Die Formulare werden unentgeltlich verabfolgt.

Von jeder Veränderung der Schlafräume, sowie von jeder Vermehrung der die Schlafräume benutzenden Personen, auch wenn sie zum Familienstande des Vermiethers gehören, und von Veränderungen in der Person der Schlafleute ist in derselben Weise Anzeige zu erstatten

§ 7. Für die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung und für die ordnungsmäßige Erstattung der Anzeigen haften die Schlafstellenvermiether event. deren Vertreter.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft, vorbehaltlich der Befugniß der Polizeibehörde, die Entlassung von Schlafleuten, deren Aufnahme nach § 5 oder wegen Nichterfüllung der im Vorstehenden vorgeschriebenen Erfordernisse unzulässig ist, binnen 3 Tagen anzuordnen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1889 in Kraft; die an diesem Tage auf Schlafstelle befindlichen Personen gelten als an diesem Tage aufgenommen. Hiernach ist die im § 6 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 17. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

* * *

Formular.

Anzeige über Aufnahme von Schlafleuten.

D . . . Unterzeichnete nimmt in seiner Wohnung . . . . Straße № . . . Treppen . . . . . männliche und . . . . . weibliche Schlafleute auf.

Der Familienstand de. Unterzeichneten besteht aus:
. . . . . . männlichen }
. . . . . . weiblichen } Personen,
darunter . . . . Knaben }
. . . . Mädchen } unter 12 Jahren.

Folgende Räume dienen zum Schlafen:
1) . . . . . m lang . . . . m breit . . . . m hoch,
2) . . . . . m lang . . . . m breit . . . . m hoch,
3) . . . . . m lang . . . . m breit . . . . m hoch.

den . . . . 188 .

(Vorname. Zuname.)
. . . .
Stand oder Gewerbe.
. . . .

Polizei-Verordnung,

betreffend die Regelung des Schifffahrts-Verkehrs bei der neuen Langen Brücke zu Potsdam.

162. Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses was folgt:

§ 1. Für den Schifffahrtsverkehr an der Langen Brücke zu Potsdam dürfen nur die Bogenöffnungen der Brücke über den südlichen, nach dem Bahnhofe zu belegenen Havelarm benutzt werden. Die Durchfahrt durch die Bogenöffnungen der Brücke über den nördlichen, nach dem Königlichen Stadtschloß zu belegenen Havelarm ist nur Prähmen und Handkähnen gestattet.

Alle abwärts gehenden Fahrzeuge haben die nach dem rechten, alle aufwärts gehenden die nach dem linken Stromufer zu belegene Oeffnung der erstbezeichneten Brücke zu benutzen.

§ 2. Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern und Stangen in das Brückenmauerwerk, sowie jede Beschädigung desselben ist verboten.

§ 3. Die Strecke der Wasserstraße von 150 m oberhalb der Langen Brücke bis 100 m unterhalb der Eisenbahnbrücke darf nur mit liegendem Mast zurückgelegt werden.

In der Wasserstraße von der Langen Brücke bis auf 150 m nach oberhalb darf kein Fahrzeug vor Anker gehen oder anlegen mit Ausnahme derjenigen, welche an dem Eisenbahnbohlwerk oder an der gegenüberliegenden Ausladestelle mit Löschen oder Laden beschäftigt sind.

Oberhalb dieser Strecke im südlichen Havelarm ist das Anlegen der Fahrzeuge nur nahe am Ufer in je einer Reihe gestattet.

§ 4. Auf der Wasserstraße zwischen der Langen Brücke und der Eisenbahnbrücke dürfen nur solche Fahrzeuge sich festlegen, welche behufs Durchfahrt durch die Eisenbahnbrücke das Oeffnen der Drehbrücke erwarten.

Die hier wartenden Fahrzeuge dürfen die Anzahl von vier nicht überschreiten und müssen so liegen, daß sie die Umfahrt der Dampfboote um die untere Spitze der Freundschaftsinsel und das Anlegen derselben an den auf dem linken Ufer befindlichen Landungsstellen nicht hindern.

§ 5. An den Ufern der Insel (Freundschaftsinsel), über welche die Lange Brücke (§ 1) führt, ist das Anlegen von Schiffsfahrzeugen jeder Art verboten, und zwar

a. an den unterhalb der Brücke belegenen Ufern der Insel durchweg,
b. an den oberhalb der Brücke belegenen Ufern, soweit sich längs der Brücke Park-Anlagen innerhalb der Ufer befinden.

Das Betreten der zu a und b bezeichneten Ufer ist gleichfalls untersagt.

Auch darf längs der Ufer nicht getreidelt werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 28. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

General-Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Berlin betreffend.

163. Nach einer Mittheilung der Amerikanischen Gesandtschaft in Berlin ist Herr George H. Murphy, Amerikanischer Bürger, zum Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden. Potsdam, den 19. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

164. Dem in der Generalversammlung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 5. März d. J. gefaßten, Seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landes-

regierungen unter dem 12. resp. 25. April d. J. bestätigten Beschlusse, wonach

1) der § 5 des Gesellschafts-Statuts dahin abgeändert wird, daß bei allen neu zu versichernden Gebäuden der Werth derselben durch Attest eines Baumeisters oder eines Werkmeisters nachgewiesen und diese Werthbescheinigung alle zehn Jahre erneuert werden muß. Unterbleibt diese Erneuerung der Werthbescheinigung, so werden vom elften Jahre an für jedes Jahr 2 Procent von der Versicherungssumme abgerechnet,

2) der § 42 folgenden Zusatz erhält:

„Wohngebäude in den Städten, in welchen kein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, werden, auch wenn sie von Fachwerk sind, in Bezug auf die Bestimmung der Beitragspflicht als massive angesehen,

wird die in der Concession vom 21. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 31. Mai 1889.

(L. S)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. gez Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 5847.

* * *

Vorstehende Genehmigungsurkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft ertheilte Concession nebst dem Gesellschaftsstatut nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 7. Juni 1864 im Amtsblatt Stück 24 Seite 167 diesem Stück beigefügt und die Abänderungen zu dem Statute durch die Bekanntmachungen vom 29. Mai 1867 — Stück 23 Seite 188 —, vom 8. Juni 1870 — Stück 24 Seite 159 —, vom 10 August 1876 — Stück 33 Seite 301 —, vom 3. Juli 1879 — Stück 28 Seite 286 —, vom 22. Juni 1881 — Stück 26 Seite 257 —, vom 1. Juli 1886 — Stück 28 Seite 308 — und vom 7. Juli 1887 — Stück 28 Seite 275 — des Amtsblatts veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 19. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

165. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schafen des der Stadt Berlin gehörigen Rittergutes Hellersdorf, Kreis Niederbarnim, ist erloschen. Potsdam, den 24. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Die Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam betreffend.

4. Nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 hält der Bezirksausschuß **Ferien** vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Potsdam, den 3. Juni 1889.

Namens des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

57. **Allerhöchster Erlaß.**

Auf Ihren Bericht vom 25. Mai d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Berlin, welche die Durchführung der Chorinerstraße auf der Strecke zwischen der Schwedterstraße und der Oderbergerstraße, die Verbreiterung der Straße Alt-Moabit zwischen der Wilsnackerstraße und dem kleinen Thiergarten nach Norden hin und die Freilegung der Straße am Oberbaum zwischen der Mühlenstraße und der Oberbaumsbrücke nach Westen hin bis zu der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865 festgestellten Bauchfluchtlinie beschlossen hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Straßenregulirungen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen.

Die vorgelegten Uebersichts- und Lagepläne erfolgen anbei zurück.

Neues Palais, den 29. Mai 1889.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. von Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Juni 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung der Postagentur in Lichtenberg bei Berlin und Umwandlung derselben in ein Postamt III Klasse.

51. Vom 1. Juli ab wird die Postagentur in Lichtenberg bei Berlin aus den bisherigen Diensträumen nach dem Hause Dorfstraße 47 daselbst verlegt und von dem genannten Tage ab in ein Postamt III. Klasse umgewandelt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum finden, wie folgt, statt:

1) An den Wochentagen:

von 7 (im Winterhalbjahr von 8) Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und von 3 bis 8 Uhr Nachm.

2) An Sonn- und Feiertagen:

von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 9 Uhr Vorm. und von 6 bis 7 Uhr Nachm.; außerdem von 12 bis 1 Uhr Mittags für den Telegraphendienst. Ferner ist das Postamt verpflichtet, außerhalb der vorbezeichneten Dienststunden Telegramme vom Publikum anzunehmen und zu befördern oder eintretendenfalls am Apparat aufzunehmen, sofern ein Beamter ohnehin in den Diensträumen anwesend ist.

Berlin C., den 21. Juni 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Einrichtung einer Postagentur in Rosenthal bei Berlin.

52. Am 1. Juli tritt in dem Orte Rosenthal bei Niederschönhausen — Kreis Niederbarnim — eine Postagentur in Wirksamkeit, welche die Bezeichnung Rosenthal bei Berlin erhält. Dieselbe wird sich mit der Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art befassen.

Die Dienststunden der neuen Verkehrsanstalt werden für den Verkehr mit dem Publikum, wie folgt, festgesetzt:

a. An den Werktagen:

Von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
„ 3 „ 7 „ Nachmittags;

b. An Sonn- und Festtagen:

Von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
„ 6 „ 7 „ Nachmittags.

Die Verwaltung der Postagentur wird dem Kaufmann Zimmermann in Rosenthal übertragen.

Berlin C., den 23. Juni 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Stadt-Fernsprecheinrichtungen betreffend.

53. Diejenigen Personen, welche noch für das laufende Rechnungsjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Oranienburg, Grünau, Wannsee und Ludwigsfelde wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen nunmehr baldigst, **spätestens bis Ende Juni**, an das Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Potsdam, den 22. Juni 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

12. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882 Lit. E. № 550865 und 550866 über je 300 M. angeblich im Nachlasse des hierselbst verstorbenen Tischlers Fritz Schladitz vermißt werden. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der verwittweten Frau Horndrechsler Lietz, Ottilie geb. Lock hier, Landsbergerstraße Nr. 110, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 17. Juni 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

7. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 20sten v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

184 Stück und zwar die Nummern:

330 783 852 867 965 1154 1182 1219 1227 1334 1592 1767 1903 1936 2034 2633 2897 2912 2985 3307 3392 3872 3913 3947 3953 3996 4022 4076 4211 4342 4711 4924 4965 5195 5219 5252 5416 5482 5531 5607 5723 6168 6192 6216 6259 6260 6541 6743 6854 7010 7427 7844 7875 7920 7924 8247 8402 8511 8525 8550 8557 8636 8648 8811 8842 9172 9173 9179 9206 9222 9242 9355 9379 9490 9545 9735 9802 9868 10040 10420 10492 10520 10599 10758 10855 10932 11153 11161 11270 11312 11419 11490 11563 11648 11762 11873 11888 11919 11921 11943 11993 12072 12140 12275 12457 12716 12794 12832 12877 13205 13267 13286 13373 13401 13555 13584 13624 13642 13787 13908 14050 14096 14115 14395 14399 14538 14595 14627 14664 14732 14769 14822 14935 14945 15044 15060 15084 15127 15207 15433 15655 16073 16243 16300 16326 16432 16611 16673 16725 16761 16793 16809 16839 16951 16963 16979 16990 17113 17144 17289 17540 17727 17755 17819 17882 18004 18030 18175 18365 18476 18496 18558 18585 18619 18698 18747 18821 18878 18942 18979 19015 19020 19087 19108.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

64 Stück und zwar die Nummern:

130 144 163 274 378 620 649 923 1021 1524 1771 1860 2030 2093 2178 2296 2363 2394 2415 2873 2924 2934 3008 3152 3222 3271 3318 3580 3681 3708 3724 3909 3931 4045 4158 4166 4193 4201 4286 4340 4417 4436 4495 4612 4853 4863 4869 4870 4911 4968 5072 5075 5091 5326 5400 5555 5662 6015 6211 6433 6528 6558 6730. 6821.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)

241 Stück und zwar die Nummern:

155 181 235 508 571 747 962 1031 1039 1094 1099 1199 1340 1437 1489 1499 1511 1543 1609 1632 1769 2025 2059 2219 2245 2283 2295 2433 2480 2482 2590 2842 2891 2923 3109 3122 3292 3307 3411 3483 3501 3508 3534 3553 3565 3777 3924 3933 4163 4327 4365 4428 4674 4841 4844 4855 5074 5076 5191 5596 5746 5799 6088 6171 6437 6549 6916 7006 7026 7170 7210 7246 7280 7760 7775 7912 7939 8047 8182 8497 8511 8577 8742 9081 9147 9560 9579 9642 9690 9743 9802 9863 9866 9869 9936 10217 10243 10507 10542 10624 10642 10725 10793 10802 10812 10913 11097 11102 11105 11208 11359 11555 11633 11645 11712 11720 11810 12050 12096 12160 12206 12273 12346 12437 12831 12930 13204 13355 13420 13522 13911 13967 14000 14012 14258 14371 14438 14469 14585 14594 14601 14677 14716 14909 14959 15027 15351 15479 15490 15508 15550 15609 15626 15684 15960 15965 16031 16132 16312 16497 16730 16882 16974 17065 17115 17169 17181 17185 17471

17490 17541 17854 17866 17895 18199 18352 18457 18493 18573 18593 18659 18903 18944 19024 19061 19137 19191 19347 19436 19440 19517 19898 19962 19998 20289 20299 20361 20394 20611 20675 20846 20865 20909 20961 21205 21259 21272 21541 21611 21878 21924 22062 22235 22257 22503 22581 22582 22598 22728 22761 22773 22836 22861 23052 23220 23331 23359 23430 23555 23702 23810 23865 23945 24095 24181 24205 24283 24427 24483 24496 24499.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.)

202 Stück und zwar die Nummern:

157 204 217 240 301 418 593 678 803 1095 1099 1166 1235 1278 1333 1420 1436 1890 1945 1960 2021 2046 2293 2325 2456 2665 2669 2732 2874 2973 3048 3179 3345 3365 3757 3991 4204 4329 4355 4392 4616 4668 4823 4936 4952 4985 5026 5043 5129 5445 5446 5556 5617 5659 5905 5928 6064 6112 6137 6282 6328 6358 6382 6571 6646 6837 6921 7042 7277 7290 7567 7637 7734 7808 7816 7832 7933 8225 8245 8264 8525 8531 8567 8578 8589 9101 9127 9141 9366 9416 9454 9525 9635 9807 9818 9875 10015 10052 10240 10340 10402 10424 10460 10573 10578 10614 10655 10800 10909 10991 11193 11349 11376 11401 11734 11736 11769 11830 11893 12070 12113 12176 12254 12256 12276 12506 12700 12869 12980 12984 13378 13477 13570 13571 13937 13941 14104 14312 14356 14389 14491 14588 14703 14704 14907 14965 15047 15285 15319 15327 15384 15432 15572 15757 15960 15964 16025 16152 16231 16377 16657 16766 17072 17223 17243 17751 17772 17963 18111 18177 18190 18376 18458 18525 18763 18783 18800 18803 18807 18850 18898 19030 19083 19191 19226 19239 19240 19304 19391 19442 19443 19576 19581 19598 19652 19664 19777 19890 19900 19904 19926 19950.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Serie V. № 15 und 16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Zum 1. Oktober 1882 Litt. C. № 2124 über 300 M. (100 Thlr.)

Zum 1. April 1883 Litt. C. № 185 über 300 M. (100 Thlr.)

Zum 1. Oktober 1883 Litt. A. № 5689 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. C. № 8068 über 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 25 1038 6743 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. April 1884 Litt. B. № 3148 über 1500 M. (500 Thlr.) Litt. C. № 6131 19129 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 2504 über 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. Oktober 1884 Litt. B. № 3754 über 1500 M. (500 Thlr.) Litt. C. № 1229 2410 7957 13626 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 259 1594 1976 3276 5183 6741 8623 8638 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. April 1885 Litt. A. № 6437 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. C. № 5166 5876 6196 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 12065 13382 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. Oktober 1885 Litt. A. № 557 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. C. № 541 8597 10171 19186 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 1465 4416 9719 14223 18119 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. April 1886 Litt. B. № 1001 1500 à 1500 M. (500 Thlr.) Litt. C. № 4610 über 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 3082 7404 8261 17269 à 75 M (25 Thlr.)

Zum 1. Oktober 1886 Litt. A. № 3075 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. B. № 1495 über 1500 M. (500 Thlr.) Litt. C. № 1858 2226 5617 10469 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 1983 9137 9203 14276 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. April 1887 Litt. A. № 4377 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. C. № 3663 5578 18110 18986 22732 22783 22877 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 1722 3176 3973 4988 7645 8886 10077 13887 16164 à 75 M. (25 Thlr.)

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten. Die Einlieferung ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Steueramtliche Abfertigungen von Branntwein.

9. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. Js. ab alle steueramtlichen Abfertigungen von Branntwein bezw. von versetzten

Branntweinen, Fruchtsäften und dergleichen unter Anwendung neuer Thermo-Alkoholometer nach **Gewichtsprozenten** nach Maßgabe der vom Bundesrathe beschlossenen Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein bezw. der Anlage zu derselben zu bewirken sind. Berlin, den 19. Juni 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor
für Berlin und die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Kündigung 4procentiger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

30. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1882 (Ges.-S. S. 269) bezw. im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 25 Juni 1856 kündige ich hiermit die vierprozentigen **Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (II. Emission)**, ausgefertigt unterm 2. Januar 1857, soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. April d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ procentige Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, zur baaren Rückzahlung am **1. Oktober 1889.**

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen und der vierprocentigen Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1889 erfolgt vom 1. Oktober 1889 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. September 1889.

Berlin, den 30. Mai 1889.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die gekündigten Obligationen mit einem Verzeichniß vorzulegen sind, welches die Nummern der einzulösenden Stücke in geordneter Folge nachweist, und aus welchem der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine, welcher von dem Kapitale in Abzug zu bringen ist, ersichtlich sein muß. Der Einlieferer hat über den zu empfangenden Betrag auf dem Verzeichnisse Quittung zu ertheilen. Vordruckbogen zu dem Verzeichniß verabfolgt die Einlösungsstelle unentgeltlich.

Berlin, den 19. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bestellung von Rundreiseheften.

30. Mit Rücksicht auf die große Anzahl von Anträgen auf Ausfertigung zusammenstellbarer Rundreisehefte, welche vor dem Beginn der Schul- und Gerichtsferien erfahrungsmäßig eingehen, sowie darauf, daß diese Hefte den zur Aushändigung bestimmten Stellen erst von der Ausfertigungsstelle (Billet-Expedition zu Bromberg, oder Danzig lege Thor oder Königsberg i. Pr) übermittelt werden müssen, ersuchen wir, die Bestellung der Rundreisehefte möglichst zeitig und jedenfalls einige Tage vor dem Antritt der Reise zu bewirken.

Bromberg, den 15. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Kündigung 4proz. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

1. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 24. Januar 1884 (Ges.-S. S. 11) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien **kündige** ich hiermit

1) die vierprozentigen **Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. D.** (Privilegium vom 24. Mai 1853),
2) die vierprozentigen dergleichen Obligationen **Lit. F. I.** Emission (Privilegium vom 26. Juni 1857),
3) die vierprozentigen dergleichen Obligationen **Lit. G.** (Privilegium vom 28. Mai 1866),
4) die vierprozentigen dergl. Obligationen **Emission von 1873** (Privilegium vom 9. April 1873),
5) die vierprozentigen dergl. Obligationen **Emission von 1874** (Privilegium vom 24. Juli 1874),
6) die vierprozentigen dergl. Obligationen **Emission von 1880** (Privilegium vom 5. Januar 1880),
7) die vierprozentigen dergl. Obligationen **Emission von 1883** (Privilegium vom 19. Februar 1883),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. April d J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, **zur baaren Rückzahlung** und zwar der Obligationen **zu 1, 2, 4 und 6 am 1. Oktober 1889**, der Obligationen **zu 3, 5 und 7 am 2. Januar 1890.**

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt **vom 1. Oktober 1889** bezw. **vom 2. Januar 1890 ab** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Breslau und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin W., Leipziger Platz Nr. 17, gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons. Den Inhabern der Obligationen zu 1, 4 und 6 werden neben dem Kapitalbetrage noch die vierprozentigen Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1889 baar ausgezahlt.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen zu 1, 2, 4 und 6 **erlischt** mit dem **30. September 1889** und der Obligationen zu 3, 5 und 7 mit dem **31. Dezember 1889.**

Berlin, den 7. Juni 1889.

Der Finanz-Minister. gez. von Scholz.

* * *

Die nach Vorstehendem **gekündigten** Prioritäts-Obligationen sind nebst den zugehörigen Talons und Zinsscheinen mit einem besonderen gehörig geordneten **Verzeichniß**, auf welchem auch über den empfangenen Baarbetrag Quittung zu leisten ist, einzuliefern. Formulare hierzu werden bei den vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Breslau, den 19. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

2. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 24 Januar 1884 (Ges.-S. S. 11) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien **kündige** ich hiermit

1) die vierprozentigen **Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen La. H.** (Privilegium vom 6. April 1872),
2) die vierprozentigen dergleichen Obligationen **La. K.** (Privilegium vom 21. Dezember 1874),
3) die vierprozentigen dergleichen Obligationen **Emission von 1876** (Privilegium vom 26. Juni 1876)

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. April d. Js. angebotenen Umtausch gegen $3\frac{1}{2}$prozentige Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, **zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1890.**

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen und der vierprozentigen Stückzinsen der Obligationen zu 1 und 3 für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1889 erfolgt **vom 2. Januar 1890 ab** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Breslau und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Berlin W., Leipzigerplatz Nr. 17, gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die **Verpflichtung zur Verzinsung** der Obligationen **erlischt mit dem 31. Dezember 1889.**

Berlin, den 7. Juni 1889.

Der Finanz-Minister. gez. von Scholz.

* * *

Die nach Vorstehendem **gekündigten** Prioritäts-Obligationen sind nebst den zugehörigen Talons und Zinsscheinen mit einem besonderen gehörig geordneten **Verzeichniß**, auf welchem auch über den empfangenen Baarbetrag Quittung zu leisten ist, einzuliefern. Formulare hierzu werden bei den vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Gleichzeitig bemerken wir, daß die privilegmäßige **Ausloosung** der vorbezeichneten Obligationen Lit. H. und Emission 1876 im Monat Juli d. J. wie bisher stattfindet und derselben die nicht zum Umtausch angemeldeten Obligationen unterworfen sind.

Breslau, den 19. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

3. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 24. Januar 1884 (Ges.-S. S. 11) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 7. Februar 1877, **kündige** ich hiermit die vierprozentigen **Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen von 1877**, soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. April d. J. angebotenen Umtausch gegen $3\frac{1}{2}$prozentige Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, **zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1890.**

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt **vom 2. Januar 1890 ab** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Breslau und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin W, Leipzigerplatz Nr. 17, gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen **erlischt mit dem 31. Dezember 1889.** Berlin, den 7. Juni 1889.

Der Finanz-Minister. gez. von Scholz.

* * *

Die nach Vorstehendem **gekündigten** Prioritäts-Obligationen sind nebst den zugehörigen Talons und Zinsscheinen mit einem besonderen gehörig geordneten **Verzeichniß**, auf welchem auch über den empfangenen Baarbetrag Quittung zu leisten ist, einzuliefern. Formulare hierzu werden bei den vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Breslau, den 19. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von 4proz. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

14. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 14. Februar 1880 (Ges.-S. S. 20) bezw. im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 25. August 1862 kündige ich hiermit die vierprozentigen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen La. C. neue Emission, soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. April d. J. angebotenen Umtausch gegen $3\frac{1}{2}$proz. Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1890.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1890 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin (Leipziger Platz 17) gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheine und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1889.

Berlin, den 7. Juni 1889.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Auf Grund der Ermächtigung im § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 (Ges.-S. S. 635) bezw. im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 12. April 1865 kündige ich hiermit die vierprozentigen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen de 1865, soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. April d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1890.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1890 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin, Abtheilung für Werthpapiere, Leipziger Platz Nr. 17, gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheine und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1889.

Berlin, den 7. Juni 1889.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Die durch vorstehende Bekanntmachungen des Herrn Finanz-Ministers zur baaren Rückzahlung gekündigten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind mit den dazugehörigen noch nicht fälligen Zinsscheinen und Talons mittelst Verzeichnisses unter Angabe der Nummern und des Nennwerthes der Obligationen, für jede Gattung der letzteren getrennt und unter Bezeichnung der etwa fehlenden Zinsscheine vom 2. Januar 1890 ab an die genannten Eisenbahn-Hauptkassen einzureichen.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der zum Umtausche gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Obligationen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 18. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Fischer zu Reiersdorf im Kreise Templin ist vom 1. Juli d. J. ab zum Forst-Amts-Anwalt für den Königlichen Forstbezirk Reiersdorf ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des Gutsbesitzers Benckendorf zu Wentow, welcher sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Königliche Oberförster Simon zu Lüdersdorf zum Amtsvorsteher, und an dessen Stelle der Schulze Albert Henning daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 23 Lüdersdorf ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Kohlbach zu Lüchfeld der Rittergutsbesitzer Legde zu Protzen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks II. (Lüchfeld) ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Gutspächters Peters zu Lauenhagen der Gutspächter Günther daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Lauenhagen, an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Rittergutsbesitzers Flügge zu Blumenhagen der Rittergutspächter, Lieutenant Flügge jun. ebenda zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Klein-Luckow, an Stelle des verstorbenen Baron von Holtzendorff zu Wilsickow der Premierlieutenant von Holtzendorff ebenda zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wilsickow, der Gutsbesitzer Lehmann zu Mühlhof zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Güstow, an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Schulzen Ruthenberg zu Bagemühl der Schulze Lejeune zu Battin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Battin, an Stelle des verstorbenen Schulzen Handt in Zerrenthin der Rittergutsbesitzer Kellner zu Friedrichshof zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Polzow und endlich der Lieutenant Stege zu Klockow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Klockow ernannt worden.

Im Kreise Templin ist der Oberst z. D. Graf von Saldern-Ahlimb zu Ringenwalde auf's Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 8 (Ringenwalde) ernannt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Hermann Krug, zur Zeit in Charlottenburg, ist am 17. Juni d. J. als solcher vereidigt worden.

Der Kasernen-Inspector a. D. Karl Nagel aus Stettin ist der von der Stadtverordneten-Versammlung von Putlitz getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister dieser Stadt für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt und am 1. Juni d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Cossenblat, Diözese Beeskow, Edmund Oskar Hugo Bestehorn, ist zum Pfarrer der Parochie Münchehofe, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 5. Juli **1889.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 12.) № 1857. Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen. Vom 12. Juni 1889.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 12) № 9333. Gesetz, betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen. Vom 15. April 1889.

№ 9334. Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Schlesien. Vom 16. April 1889.

№ 9335. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Kontapp. Vom 21. April 1889.

№ 9336. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Februar 1881. Vom 1. Mai 1889.

№ 9337. Gesetz, betreffend die Beseitigung der durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführten Verheerungen. Vom 8. Mai 1889.

(Stück 13.) № 9338. Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht. Vom 8. Mai 1889.

№ 9339. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen. Vom 19. Mai 1889.

(Stück 14.) № 9340. Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer. Vom 19. Mai 1889.

(Stück 15.) № 9341. Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Schifffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen. Vom 23. Mai 1889.

(Stück 16.) № 9342. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberröblingen a. H. nach Allstedt. Vom 21. Dezember 1888.

№ 9343. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 14. Juni 1889.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1889.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

12. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **15.**	**Juli**	Strasburg i. Uckermark 9 Uhr,
27.	"	Prenzlau,
29.	"	Angermünde,
30.	"	Kyritz 9 Uhr,
31.	"	Wittstock,
1.	**August**	Pritzwalk,
2.	"	Perleberg,
3.	"	Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht

gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegs-Ministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Maler-Innung zu Havelberg.

166. Auf Grund der §§ 100e. und 100f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Maler-Innung zu Havelberg:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das durch die Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1890 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen und ferner

4) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art und deren Gesellen von eben demselben Zeitpunkte ab zu den Kosten

a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung),

b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, beziehungsweise unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2), sowie

c. des von der Innung zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung die Ortschaften Havelberg, Werben, Sandau, Kletzke, Stücknitz und Barenthin umfaßt.

Potsdam, den 22. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bäcker-Innung zu Treuenbrietzen.

167. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Bäcker-Innung zu Treuenbrietzen,

daß diejenigen Arbeitgeber, welche das Bäckergewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung aber nicht angehören, vom 1. Januar 1890 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Stadt Treuenbrietzen und Umgegend im Umkreise von 10 km umfaßt.

Potsdam, den 27. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Schiffsverkehr auf der Theilstrecke Seddin-See—Groß-Tränke des neuen Oder-Spree-Kanales.

168. Nachdem die Bauarbeiten des neuen Oder-Spree-Kanales auf der Theilstrecke Seddin-See—Groß-Tränke beendet sind, wird diese Strecke mit dem 1. Juli d. J. dem öffentlichen Schiffsverkehr übergeben. Alle bisher für die mir unterstellten Wasserstraßen erlassenen allgemeinen Polizei-Verordnungen und Bekanntmachungen, insbesondere die Schifffahrtspolizeiordnung vom 11. Mai 1852 mit ihren verschiedenen Ergänzungen gelten, soweit sie nicht durch die noch zu erlassende besondere Polizei-Verordnung über das Befahren dieser Theilstrecke Abänderungen erleiden werden, bis auf Weiteres auch für diesen neuen Wasserweg.

Potsdam, den 25. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Wahl des Deichhauptmanns im Deichverbande der II. und III. Division der Prignitz'schen Elb-Niederung.

169. Nachdem das Deichamt des Deichverbandes der II. und III. Division der Prignitz'schen Elb-Niederung an Stelle des Königlichen Amtsrichters Herrn Rabe zu Lenzen a. E. den Rittergutsbesitzer Herrn Freiherrn von Wangenheim-Wake zu Eldenburg zum Deichhauptmann des genannten Deichverbandes für die Dauer von sechs Jahren gewählt hat, ist diese Wahl heute von mir gemäß § 21 Abs. 3 der Verordnung, betr. die Revision des Deichwesens in der Prignitz, vom 4. Dezember 1861 bestätigt worden.

Potsdam, den 28. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigung einer Kreiswundarztstelle.

170. Die Stelle des Kreiswundarztes des Kreises Niederbarnim ist durch Versetzung des bisherigen, in Rüdersdorf ansässig gewesenen Inhabers erledigt.

Für die Verwaltung einer Physikatsstelle geeignete Aerzte, welche sich um die Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 1. August d. Js. bei mir zu melden.

Wegen der Wahl des Wohnorts in einer der Ortschaften des Kreises wird auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden.

Potsdam, den 29. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Italienisches Vice-Consulat in Berlin.

171. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Italienische Consul in Berlin den Herrn Hermann Beurmann daselbst zum Vice-Consul bestellt hat.

Potsdam, den 2. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

172. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1889 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N.	Berlin. Unter- N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,70	31,92	2,74	1,76	1,83	1,32	2,56	2,40	2,26	1,94	3,80	2,78
2	32,66	31,86	2,72	1,72	1,81	1,31	2,54	2,40	2,24	1,92	3,82	2,78
3	32,62	31,80	2,70	1,70	1,81	1,30	2,52	2,40	2,22	1,90	3,90	2,76
4	32,62	31,74	2,68	1,68	1,79	1,28	2,52	2,38	2,20	1,88	3,98	2,76
5	32,58	31,70	2,70	1,60	1,77	1,27	2,52	2,38	2,20	1,88	4,00	2,76
6	32,56	31,64	2,68	1,60	1,75	1,25	2,52	2,36	2,20	1,88	4,02	2,74
7	32,54	31,60	2,64	1,56	1,73	1,23	2,48	2,34	2,18	1,86	3,98	2,74
8	32,58	31,55	2,60	1,54	1,71	1,21	2,46	2,32	2,18	1,86	3,94	2,72
9	32,58	31,44	2,58	1,46	1,68	1,19	2,44	2,32	2,16	1,84	3,88	2,72
10	32,57	31,36	2,54	1,40	1,66	1,17	2,44	2,32	2,14	1,82	3,82	2,70
11	32,53	31,42	2,52	1,40	1,62	1,14	2,42	2,30	2,14	1,82	3,76	2,68
12	32,52	31,40	2,52	1,36	1,62	1,12	2,38	2,30	2,16	1,84	3,62	2,68
13	32,50	31,40	2,52	1,42	1,60	1,11	2,38	2,28	2,16	1,84	3,56	2,66
14	32,50	31,30	2,52	1,36	1,58	1,10	2,38	2,28	2,14	1,82	3,50	2,66
15	32,49	31,20	2,52	1,26	1,57	1,08	2,38	2,26	2,14	1,82	3,40	2,64
16	32,57	31,26	2,56	1,34	1,58	1,07	2,36	2,26	2,14	1,82	3,44	2,64
17	32,54	31,40	2,54	1,32	1,56	1,06	2,36	2,24	2,12	1,80	3,38	2,62
18	32,53	31,38	2,52	1,32	1,54	1,05	2,34	2,22	2,12	1,80	3,34	2,62
19	32,52	31,57	2,52	1,26	1,53	1,03	2,32	2,20	2,10	1,78	3,30	2,60
20	32,50	31,34	2,52	1,28	1,52	1,02	2,32	2,20	2,10	1,78	3,26	2,60
21	32,48	31,32	2,50	1,30	1,50	1,01	2,30	2,18	2,08	1,76	3,22	2,58
22	32,46	31,30	2,46	1,28	1,50	1,00	2,28	2,16	2,06	1,74	3,14	2,58
23	32,45	31,28	2,44	1,26	1,48	0,98	2,28	2,14	2,06	1,74	3,10	2,56
24	32,44	31,25	2,40	1,26	1,45	0,97	2,26	2,12	2,06	1,74	3,10	2,52
25	32,40	31,20	2,36	1,20	1,44	0,95	2,24	2,10	2,02	1,70	3,10	2,50
26	32,38	31,16	2,36	1,12	1,43	0,93	2,24	2,10	2,02	1,70	3,08	2,48
27	32,35	31,15	2,36	1,16	1,41	0,92	2,24	2,06	1,98	1,70	3,02	2,44
28	32,38	31,08	2,36	1,10	1,39	0,89	2,20	2,06	1,96	1,68	2,96	2,42
29	32,35	31,10	2,36	1,10	1,37	0,87	2,16	2,02	1,96	1,66	2,84	2,42
30	32,35	31,08	2,34	1,02	1,35	0,84	2,14	2,00	1,96	1,64	2,78	2,40
31	32,35	31,08	2,36	1,04	1,32	0,82	2,14	1,98	1,96	1,64	2,70	2,40

Potsdam, den 29. Juni 1889. Der Regierungs-Präsident.

Hufbeschlag-Prüfungs-Commission in Brandenburg a. H.

173. Bei der Hufbeschlag-Prüfungs-Commission in Brandenburg a. H. sind an Stelle der Schmiedemeister Bauerfeind und W. Tegge zu Brandenburg a. H. die Schmiedemeister A. Gorgas und T. Flegel daselbst zu Commissions-Mitgliedern ernannt worden. Ferner ist bei dieser Commission der Schmiedemeister G. Ziehl zu Brandenburg a. H. zum Stellvertreter gewählt worden.

Potsdam, den 25. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bezirks-Veränderungen.

174. Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Potsdam vom $\frac{\text{23. August 1887}}{\text{5. April 1889}}$ hat der Bezirksausschuß in der Sitzung vom 9. Mai 1889 nach Anhörung des Kreistages des Kreises Angermünde und nach ertheilter Einwilligung der städtischen Behörden zu Oderberg, sowie der Eigenthümer der in Betracht kommenden Grundstücke:

I. die Abtrennung der zum Gemeindebezirk der Stadt Oderberg gehörenden, die sog. Gaedeke's Bucht bildenden, von den bisherigen Eigenthümern mittels Tauschvertrages vom 16. März 1887 an den Königlichen Forstfiskus übereigneten, auf Blatt 2 der Gemarkungskarte von Liepe Königl. Forst verzeichneten Grundstücke, nämlich:
   1) der bisher dem Ackerbürger August Mielecke zu Oderberg gehörig gewesenen, im Grundbuche von Oderberg Band XVI. Bl. 656, in der Grundsteuermutterrolle auf Artikel № 317 eingetragenen Parzellen:
      a. № 72/19 mit einem Flächenraum von 3 ha 69 ar 21 qm,
      b. № 73/19 mit einem Flächenraum von 19 ar 30 qm,
   2) der bisher dem Zieglermeister August Lichten-

ausgeführt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht. Berlin, den 17. Juni 1889.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bremser Carl Fey zu Fulda, Karlstraße 520, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887 lit. E. № 170278 über 300 M. angeblich verbrannt ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Fey anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 24. Juni 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Königlichen Major im Generalstabe der 27sten Division (2. K. W.) Münzenmaier zu Ulm (Württemberg) die Schuldverschreibung der Preuß. konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887 lit. C. № 119749 über 1000 M. angeblich entwendet worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Münzenmaier anzuzeigen, widrigenfalls d s gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 24. Juni 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

15. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Restaurateur Heinrich Lubig hier, Brennerstraße Nr. 75, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe

a. von 1876/79 lit. F. № 78422 über 200 M.,
b. von 1880 lit. B. № 288472 über 300 M.,
c. von 1881 lit. D. № 190579 über 500 M.,
d. von 1885 lit. E. № 920413—16 und 1026334 über je 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Lubig anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 27. Juni 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

21. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. März 1889 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Franz Prien zu Berlin NW., Dorotheenstraße 11, unter dem Namen **Nauen II.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertneunundachtzig tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Nauen, Bredow und Markau im Kreise Ost-Havelland des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 27. Juni 1889.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ungarisch-Oesterreichisch Deutscher Holz- und Borke-Verkehr

31. Am 1. Juli d. J. tritt zum Ausnahmetarif für den obenbezeichneten Verkehr ein Nachtrag I. in Kraft, welcher neben der Aufnahme einzelner Deutscher und Ungarischer Stationen, sowie neben Berichtigungen und Aenderungen von Frachtsätzen die Einführung von Cours-Zuschlagstabellen (vom 15. August d. J. ab finden die Zuschlagsbeträge unter b. Anwendung) sowie eine Aenderung der Nebengebühren bezüglich der Verzollung der Holzsendungen nach Festmetern enthält. Die eintretenden Tariferhöhungen gelten erst vom 15. August d. J. Exemplare des Nachtrags können zum Preise von 0,54 M. für das Stück von der Güterkasse zu Stettin und dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz bezogen werden.

Berlin, den 21. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

31. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1889	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Internationale Ausstellung von Feuerlöschgeräthen und Ausrüstungsgegenständen des Feuerlöschwesens,	St. Gallen,	20. Juni bis 3. Juli,	Gegenstände der nebenbezeichneten Art,	Preußischen Staatsbahnen,	Ausstellungs-Commission,	4 Wochen nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.
2	Distrikts-Rindviehschau u. Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe,	Winsen a. d. L.	10. Juli,	Thiere und Gegenstände der nebenbezeichneten Art,	desgl.	desgl.	
3	Fachgewerbe-Ausstellung des Deutschen Fleischer-Verbandes,	Danzig,	22. bis 24. Juli,	Maschinen und Geräthe zum Betriebe der Fleischerei u. Wurstmacherei,	desgl.	desgl.	

Bromberg, den 23. Juni 1889. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Haltestelle Lusin.

32. Vom 1. Juli 1889 ab wird die bisher nur für den Personenverkehr eingerichtete Haltestelle Lusin für den beschränkten Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet.

Sendungen nach Lusin werden nur frankirt, von Lusin nur unfrankirt und in beiden Richtungen nur ohne Nachnahme-Belastung angenommen; auch können Fahrzeuge daselbst nicht verladen werden.

Bromberg, den 26. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von 4proz. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

15. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 14. Februar 1880 (Ges.-S. S. 20) bezw. im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 25. August 1862 kündige ich hiermit die vierprozentigen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen La. C. neue Emission, soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. April d. J. angebotenen Umtausch gegen $3^1/_2$ proz. Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1890.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1890 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin (Leipziger Platz 17) gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheine und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1889.

Berlin, den 7. Juni 1889.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Auf Grund der Ermächtigung im § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 (Ges.-S. S. 635) bezw. im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 12. April 1865 kündige ich hiermit die vierprozentigen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen de 1865, soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. April d. J. angebotenen Umtausch gegen $3^1/_2$ prozentige Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1890.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der ge-

kündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1890 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin, Abtheilung für Werthpapiere, Leipziger Platz Nr. 17, gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheine und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1889.

Berlin, den 7. Juni 1889.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Die durch vorstehende Bekanntmachungen des Herrn Finanz-Ministers zur baaren Rückzahlung gekündigten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind mit den dazugehörigen noch nicht fälligen Zinsscheinen und Talons mittelst Verzeichnisses unter Angabe der Nummern und des Nennwerthes der Obligationen, für jede Gattung der letzteren getrennt und unter Bezeichnung der etwa fehlenden Zinsscheine vom 2. Januar 1890 ab an die genannten Eisenbahn-Hauptkassen einzureichen.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der zum Umtausche gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Obligationen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 18. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Kranken-Pflegesätze in der Landirrenanstalt zu Sorau.

5. Vom 1. Juli d. J. ab erfolgt die Verpflegung der in der Landirrenanstalt zu Sorau untergebrachten Kranken in gleicher Weise, wie in der Landirrenanstalt zu Eberswalde in 4 Klassen und kommen von diesem Zeitpunkte ab für Provinzialangehörige nachstehende Pflegegeldsätze zur Erhebung, nämlich

für die I. Klasse 1200 M.,
" " II. " 900 M.,
" " III. " 720 M.
und " " IV. " 540 M.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 24. Juni 1889.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

J.-№ 11754 A.

Provinzialabgaben pro 1889/90.

6. Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Brandenburg'schen Provinzialverbandes sind im Etatsjahre 1889/90 für die Zwecke des Landarmenwesens 6% der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen aufkommenden direkten Staatssteuern nach Maßgabe der §§ 106 bis 108 der Provinzialordnung als Provinzialabgaben aufzubringen und zwar zur Hälfte am 1. Juli d. J. und zur andern Hälfte am 2. Januar 1890, vorbehaltlich definitiver Regelung.

Demgemäß sind die aufzubringenden Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen vertheilt:

Nr.	Kreis	Gesammt-Steuer-aufkommen M.	Pf.	6 pCt. als Provinzial-abgabe M.	Pf.
1	Angermünde	431426	02	25885	56
2	Oberbarnim	541354	61	32481	28
3	Niederbarnim	927956	22	55677	37
4	Beeskow-Storkow	188476	93	11308	62
5	Ost-Havelland	366876	92	22012	62
6	West-Havelland	342646	99	20558	82
7	Jüterbog-Luckenwalde	333909	60	20034	58
8	Lebus	574755	65	34485	34
9	Prenzlau	466553	74	27993	22
10	Ost-Prignitz *	366573	40	21994	40
11	West-Prignitz	468786	71	28127	20
12	Ruppin	436888	36	26213	30
13	Teltow *	1121230	54	67273	83
14	Templin	243221	44	14593	29
15	Zauch-Belzig *	384091	84	23045	51
16	Brandenburg a. H.	241591	83	14495	51
17	Charlottenburg	794582	27	47674	94
18	Frankfurt a. Oder	454649	78	27278	99
19	Potsdam	533927	63	32035	66
20	Spandau	226898	47	13613	91
21	Arnswalde	200112	21	12006	73
22	Cottbus-Land	181177	90	10870	67
23	Crossen	219757	40	13185	44
24	Friedeberg	264150	13	15849	01
25	Königsberg	568145	11	34088	71
26	Landsberg	463315	49	27798	93
27	Soldin	273219	67	16393	18
28	Ost-Sternberg	210448	95	12626	94
29	West-Sternberg	209150	35	12549	02
30	Züllichau-Schwiebus	223280	84	13396	85
31	Cottbus-Stadt	208819	69	12529	18
32	Calau	234964	—	14097	84
33	Guben-Land	182656	52	10959	39
34	Luckau	274481	74	16468	90
35	Lübben	117842	26	7070	54
36	Sorau	466449	22	27986	95
37	Spremberg	114525	16	6871	51
38	Guben-Stadt	173367	23	10402	03
	Summa	14032262	82	841935	77

Bei den mit einem * versehenen 3 Kreisen sind wegen der nicht eingegangenen Nachweisungen des Gesammt-Steueraufkommens die Beträge des Vorjahres aufgenommen worden.

Berlin, den 28. Juni 1889.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Kommunalbezirks-Veränderungen.

13. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 6. d. M. ist auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Gesetz-Sammlung Seite 237 — nach Einwilligung der Betheiligten:

1) die Abtrennung der Grundstücke Kartenblatt 1 Flächenabschnitte 260/109, 261/109, 198/115 von resp. 10 ar 60 qm, 5 ar 50 qm, 2 ar Flächeninhalt, dem Schuhmacher Christoph Gaedke in Lenzersilge gehörig, vom Gutsbezirke Gadow und die Vereinigung dieser Parzellen mit dem Gemeindebezirke Lenzersilge,
2) die Abtrennung des Grundstücks Kartenblatt 3 Flächenabschnitt 62/32 von 2 ha 94 ar 50 qm Flächeninhalt, dem Rittergutsbesitzer Paul von Platen zu Platenhof gehörig, vom Gutsbezirke Kuhwinkel und
die Vereinigung desselben mit dem Gutsbezirke Platenhof,

genehmigt worden, was gemäß § 1 (vorletzter Absatz) des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 359 — hiermit bekannt gemacht wird.

Perleberg, den 26. Juni 1889.

Namens des Kreisausschusses.
von Jagow, Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Theilung des Katasteramtes Berlin I. in die vier Katasterämter Berlin I. Centrum, Berlin I. Nordost, Berlin I. Nordwest, Berlin I. Süd.

Vom 1. Juli d. J. ab treten an die Stelle des Königlichen Katasteramtes Berlin I., Hinter dem Gießhause Nr. 1, die vier Katasterämter

Berlin I. Centrum, Amtslokal Hinter dem Gießhause Nr. 1 III,
Berlin I. Nordost, Amtslokal Hinter dem Gießhause Nr. 1 III.,
Berlin I. Nordwest, Amtslokal Perlebergerstraße 18 / Stendalerstraße 32 parterre,
Berlin I. Süd, Amtslokal Katzbachstraße Nr. 5 parterre.

Dieselben umfassen folgende Straßen ꝛc. bezw. Grundstücke:

I. das Katasteramt Berlin I. Centrum:

Ackerstraße Nr. 1—1a. und 172—Ende, Adalbertstraße, Adler-, Albrechtstraße, Alexanderplatz, Alexander-, Kl. Alexander-, Alexandrinen-, Amalienstraße, Andreasplatz, Andreas-, Kl. Andreas-, Anhalt-, Annen-, Artillerie-, August-, Kl. August-, Barnim-, Bartel-, Bauhof-, Behrenstraße, Belleallianceplatz, Besselstraße, Bethanien-Ufer, Beuth-, Bischof-, Blumen-, Borhagener-, Brandenburg-, Breite-, Breslauer-, Bromberger-, Brücken-, Brüder-, Büsching-, Buckower-, Burg-, Kl. Burgstraße, Cantianplatz, Charité-, Charlottenstraße, Communication am neuen Thor Nr. 1—18, Dorotheenstraße, Dragoner-, Dresdenerstraße, Eiergasse, Eisenbahn-, Elisabethstraße, Elisabeth-Ufer Nr. 15—Ende, Elsasserstraße Nr. 41—Ende, Engel-Ufer, Enkeplatz, Falkoniergasse, Feilnerstraße, Am Festungsgraben, Fischerbrücke, Fischerstraße, Fliederstraße, Frankfurter Allee Nr. 105—Ende, Frankfurter Bahn, Gr. Frankfurterstraße, Kl. Frankfurter-, Französische-, Franz-, Friedenstraße Nr. 1—78, Friedrichsberger-, Friedrichsfelderstraße, Friedrichsgracht, Friedrichstraße, Neue Friedrich-, Frucht-, Fürsten-, Fürstenwalder-, Füsilierstraße, Garnisonkirche H. d., Gensdarmenmarkt, Georgenkirchplatz, Georgenkirch-, Georgen-, Gertraudten-, Kl. Gertraudten-, Gips-, Gitschinerstraße Nr. 51—103, Gollnow-, Gontard-, Gormann-, Grenadierstraße, Grüner Weg, Grün-, Neue Grün-, Gubenerstraße, Hackescher Markt, Gr. Hamburger-, Kl. Hamburgerstraße, Hausvoigteiplatz, Hedemannstraße, Hedwigskirchgasse, Hegelplatz, Heidereitergasse, Heiligegeistgasse, Heiligegeiststraße, Herkulesbrücke, Hinter dem Gießhause, Hirtenstraße, Höchstestraße, Hoher Steinweg, Hollmann-, Holzgartenstraße, Holzmarktgasse, Holzmarkt-, Jacobikirch-, Alte Jacob-, Neue Jacob-, Jäger-, Kleine Jägerstraße, A. d. Jannowitzbrücke, Jerusalemer-, Iffland-, Insel-, Joachim-, Johannis-, Josephstraße, Jüdenhof — großer und kleiner —, Jüden-, Junker-, Kaiser Franz Grenadierplatz, Kaiserhof-, Kaiser-, Kaiser Wilhelmstraße, Kalandsgasse, Kalkscheunen-, Kanonier-, Karl-, Katharinenstraße, H. d. Kathol. Kirche, Keibelstraße, Kirchgasse kleine, Kloster-, Koblank-, Kochstraße, Köllnischer Fischmarkt, Köllnische-, Königgrätzerstraße Nr. 71—141, Königsbergerstraße, Am Königsgraben, Königstraße, Königs-Colonaden, König- Neue, Köpnicker-, Kommandantenstraße, Koppenplatz, Koppen-, Krausen-, Krausnick-, Kraut-, Kreuzstraße, Am Krögel, Kronen-, Kürassierstraße, Küstriner Platz, Am Kupfergraben, Kur-, Kleine Kur-, Kurzestraße, Landsberger Platz, Landsberger-, Landwehr-, Lange-, Lankwitzstraße, Lausitzer Platz, Leipziger Platz, Leipziger-, Alte Leipziger-, Lichtenberger-, Lietzmannstraße, Lindengasse, Lindenstraße, U. d. Linden, Linien-, Lothringerstraße Nr. 52—112, Luckauerstraße, Louisen-Kirchhof, Louisenplatz, Louisenstraße, Louisen-Ufer, Am Lustgarten, Madai-, Magazin-, Manteuffelstraße Nr. 1 bis 42 und 80—121, Mariannenplatz, Mariannenstraße Nr. 1—11 und 43—53, Mariannen-Ufer, Marien-Kirchhof, Marienstraße, Markgrafendamm, Markgrafenstraße, Markthallen, Markus-, Kl. Markus-, Mathieu-, Mauer-, Kleine Mauer-, Mehner-, Melchior-, Memeler-, Mendelssohn-, Meyerbeerstraße, Michaelkirchplatz, Michaelkirchstraße, Mittel-, Mohrenstraße, Molkenmarkt, Molkenstraße, Mollersgasse, Monbijouplatz, Moritzstraße, Mühlendamm, Am Mühlengraben, Mühlen-, Müncheberger-, Münzstraße, Mulack-, Museum-, Kl. Museum-, Muskauer-, Naunyn-, Neanderstraße, Neue Gasse, Neuenburgerstraße, Neue Promenade, Neuer Markt, Neu Cölln a. W., Neumannsgasse, Neust. Kirchstraße, Nicolaikirchgasse, Nicolaikirchhof, Niederlagstraße, Niederwallstraße, Am Oberbaum, Oberwallstraße, Oberwasserstraße, Ohmgasse, Oranienburger-, Oranien-

straße, Am Ostbahnhof, Pallisaden-, Panoramastraße, Pariser Platz, Parochialstraße, Petriplatz, Petri-, Philipp-, Pillauerstraße, Platz am Opernhause, Platz am Zeughause, Posener-, Post-, Kleine Post-, Gr. Präsidenten-, Kl. Präsidenten-, Prenzlauer-, Prinzen-, Probst-, Pückler-, Puttkamer-, Rathhausstraße, Rauleshof, Raupach-, Reichenbergerstraße Nr. 1—14 und 174—Ende, Ritter-Gasse, Ritter-, Roch-, Rosen-, Werdersche Rosen-, Rosenthaler-, Kleine Rosenthaler-, Rosmarin-, Roß-, Neue Roß-, Rücker-, Rüdersdorfer-, Schadow-, Schäfer-, Scharren-, Schelling-, Schicklerstraße, Schiffbauerdamm, Schillerplatz, Schillingstraße, Schinkelplatz, Am Schlesischen Bahnhof, A. d. Schleuse, Schloßfreiheit, Schloßplatz, Schmale Gasse, Schmid-, Alte Schönhauser-, Neue Schönhauserstraße, Schornsteinfegergasse, Schützen-, Alte Schützen-, Schumann-, Schwartzkopf-, Sebastian-, Seydel-, Sieber-, Simeon-, Skalitzerstraße Nr. 73—Ende, Sommer-, Sophienstraße, A. d. Spandauerbrücke, Spandauerstraße, Spittelmarkt, Splittgerbergasse, Spree-, Stallschreiber-, Stallstraße, Stechbahn, Steinstraße, A. der Stralauer Brücke, Stralauer Platz, Stralauer-, Kleine Stralauerstraße, Stralauer Thor, Straußberger-, Tauben-, Universität-, Unterbaum-, Unterwasser-, Voß-, Wadzeck-, Waisen-, Waldemar-, Wallnertheater-, Wall-, Warschauerstraße, Wasser-Gasse, Wasserthor-, Waßmann-, Weberstraße, Weidendamm, Weinmeister-, Weinstraße, Werderscher Markt, Werder-, Weydingerstraße, Wilhelmsplatz, Wilhelm-, Neue Wilhelm-, Wolfgang-, Wrangelstraße Nr. 1—43 und 102—143, Am Zeughause, Hinter d. Zeughause, Zeughof-, Ziegelstraße, Am Ziethenplatz, Zimmerstraße, sowie sämmtliche im Bereich vorgenannter Straßen belegenen noch unbenannten Straßen.

II. Das Katasteramt Berlin I. Nordost.

Angermünder-, Anklamerstraße Nr. 15—42, Arkonaplatz, Belforter-, Bernauerstraße Nr. 25—84, Brunnenstraße Nr. 1—82i, Buchholzer-, Choriner-, Colmarer-, Danziger-, Demminer-, Diedenhofenerstraße, Eckartsberg, Elbinger-, Eldenaer-, Fehrbellinerstraße, Frankfurter Allee Nr. 1—104, Franseckistraße, Friedenstraße Nr. 79—106, Am Friedrichshain, Fürstenberger-, Granseer-, Greifswalder-, Griebenow-, Heinersdorfer-, Hochmeisterstraße, Kastanien-Allee, Landsberger Allee, Liebig-, Lothringerstraße Nr. 1—51, Lottum-, Marienburger-, Metzer-, Mögliner-, Oderbergerstraße, Pappel-Allee, Petersburgerstraße, Prenzlauer Allee, Proskauer-, Rheinsbergerstraße Nr. 10—69, Rügener-, Ruppiner-, Saarbrückerstraße, Schönhauser Allee, Schönholzer-, Schwedter-, Stralsunderstraße Nr. 1—12 und 77—Ende, Straßburgerstraße, Swinemünder-, Templiner-, Thaer-, Tilsiter-, Treskowstraße, Verlorener Weg, Veteranenstraße, Vinetaplatz, Neuer Städt. Viehhof, Weidenweg, Weinbergsweg, Weißenburger-, Wörther-, Wolgaster-, Wolliner-, Zehdenickerstraße, Zionskirchplatz, Zionskirchstraße, sowie sämmtliche im Bereich vorgenannter Straßen belegenen unbenannten Straßen.

III. Das Katasteramt Berlin I. Nordwest.

Ackerstraße Nr. 2—171, Adolfstraße, Alexander-Ufer Anklamerstraße Nr. 1—14 und 43—Ende, Anton-, Bad-, Bandel-, Bellermann-, Berg-, Bernauerstraße Nr. 1—24 und 85—Ende, Beussel-, Biesenthaler-, Birken-, Borsig-, Boyen-, Brenner-, Brunnenstraße Nr. 83—157, Calvin-, Chaussee-, Cösliner-, Colberger-, Coloniestraße, Communication am neuen Thor Nr. 19—Ende, Courbièreplatz, Dalldorfer-, Dreyse-, Eichendorff-, Elisabethkirch-, Elsasserstraße Nr. 1—40, Exerzier-, Feld-, Feldzeugmeister-, Fenn-, Flemming-, Freienwalderstraße, Gartenplatz, Garten-, Gerhard-, Gericht-, Gotzkowski-, Grenz-, Grünthaler-, Havelberger-, Heide-, Hennigsdorfer-, Hermsdorfer-, Hoch-, Neue Hochstraße, Humboldthain, Hussiten-, Invaliden-, Johls Ziegeleiweg, Kessel-, Kieler-, Kirch-, Krupp-, Lehrter-, Liebenwalder-, Liesen- (incl. verl. Liesen-), Lindower-, Lübecker-, Lüneburger-, Marstraße, Alt-Moabit, Müller-, Nazarethstraße, Am Nordhafen, Nordufer, Otto-, Pank-, Paul-, Perleberger-, Plantagenstraße, Platz v. d. n. Thor, Prinzen-Allee, Pritzwalker-, Rathenower-, Reinickendorfer-, Rheinsbergerstraße Nr. 1—9 und 70—Ende, Ruheplatz, Sand-, Scharnhorst-, Schlegel-, Schul-, Schulzendorfer-, Schweden-, See-, Seller-, Soldiner-, Spener-, Stendaler-, Stephanstraße, Stephanplatz, Stettiner-, Stralsunderstraße Nr. 13—76, Strelitzer-, Stromstraße, Südufer, Tegeler-, Thurm-, Tieck-, Torf-, Trift-, Ufer-, Usedom-, Völker-, Waldstraße, Weddingplatz, Weddingstraße, Werft-, Wiesen-, Wilhelmshavenerstraße, Wilhelm-Ufer, Wilsnacker-, Wöhlert-, Wriezenerstraße, sowie alle im Bereich vorgenannter Straßen belegenen noch unbenannten Straßen.

IV. Das Katasteramt Berlin I. Süd.

Admiral-, Alsen-, Altonaer-, Alvenslebenstraße, A. d. Apostelkirche, Arndtstraße, Askanischer Platz, Bärwald-, Bahnhof-, Baruther-, Beethoven-, Belle-Alliancestraße, Bellevue (Schloß), Bellevue-, Bendler-, Bergmann-, Bernburger-, Bismarckstraße, Blücherplatz, Blücher-, Blumenthalstraße, Blumeshof, Boeckh-, Bopp-, Britzerstraße, Brücken-Allee, Buchen-, Bülow-, Burggrafen-, Claudius-, Cornelius-, Culm-, Cuvry-, Cuxhavenerstraße, Dennewitzplatz, Dennewitz-, Derfflinger-, Dessauer-, Dieffenbach-, Dörnberg-, Drakestraße, Eichhornstraße, Elisabethufer Nr. 1—14, Falkenstein-, Fichte-, Flensburger-, Flottwell-, Forster-, Friedrich-Wilhelm-, Friesen-, Froben-, Fürbringerstraße, Garten-Ufer, Genthiner- — und verlängerte —, Gitschinerstraße Nr. 1—50, Gneisenau-, Göbenstraße, Görlitzer Bahnhof, Görlitzerplatz, Görlitzerstraße, Görlitzer Ufer, Gräfestraße, Villa Gräfe, Grimm-, Großbeeren-, Großgörschen-, Grünauer-, Händelstraße, Hafenplatz, Hagelsberger-, Halleschestraße, Hallesches Ufer, Hasenhaide, Heimstraße, Herwarth-, V. d. Heydt-, Hildebrandtsche Privat-, Hindersin-, Hitzig-, Hohenzollernstraße, Holsteiner Ufer, Hornstraße, Jahn-, Johanniter-, Kaiserin Augusta-, Karlsbad-, Katzbach-, Keith-, Kirchbach-, Kleinbeeren-, Klopstock-, Königgrätzerstraße Nr. 1—70, Königin Augusta-, Körner-, Köthener-, Kohlen-Ufer-Straße, Kottbuser-Damm, Kottbuserstraße, Kottbuser Ufer, Am Kreuzberg, Kreuzbergstraße, Kronprinzenufer, Kurfürstendamm, Kurfürsten-, Lachmann-,

Landgrafen=, Lausitzer-, Lenné=, Lessingstraße, Lichtenstein=Allee, Lichterfelder=, Liegnitzer=, Linkstraße, Lohmühlenweg, Luckenwalder=, Lübbener=, Lützowstraße, Lützow=Ufer, Maaßenstraße, Magdeburgerplatz, Magdeburger=, Manstein=, Manteuffelstraße Nr. 43—79, Margarethenstraße, Marheinikeplatz, Mariendorfer=, Matthäikirch=, Mittenwalderstraße, A. d. Moabiter=Brücke, Möckern=, Moltke=, Nostiz=, Nürnberger=, Oppelnerstraße, Planufer, Potsdamer Platz, Potsdamerstraße, Gr. Quer=Allee, Rauch=, Regenten=, Reichenbergerstraße Nr. 15—173, Reichstags=Ufer, Roon=, Schenkendorff=, Schill=, Schleiermacher=, Schlesischestraße, V. d. Schlesischen Thor, Schleswiger Ufer, Schönebergerstraße, Schöneberger Ufer, Schönlein=, Schwerinstraße, Siegmundshof, Sigismund=, Skalitzerstraße Nr. 1—72, Solms=, Sorauer=, Steglitzer=, Steinmetz=, Stüler=, Teltower=, Tempelherrnstraße, Am Tempelhofer Berg, Tempelhofer Ufer, Thiergartenstraße, Im Thiergarten, Trebbiner=, Ulmen=, Urbanstraße, Am Urban, Victoria=, Wartenburgstraße, Waterloo=Ufer, Werden=, Wichmann=, Wienerstraße, Wilhelmshöhe, Wilmersdorfer Weg, Winterfeld=, Wrangelstraße Nr. 44 bis 101, Yorkstraße, Hinter den Zelten, In den Zelten, Zietenstraße, Zoologischer Garten, Zossenerstraße, sowie alle im Bereich vorgenannter Straßen belegenen noch unbenannten Straßen.

Es sind daher vom 1. Juli d. J. ab alle Gesuche und Anträge in Grund= und Gebäudesteuer=Angelegenheiten direct an dasjenige der vorgenannten vier Kataster=Aemter zu richten, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

Berlin, den 22. Juni 1889.

Königl. Direktion
für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Aufruf verlooster Pfandbriefe Lit. B.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 41. Verloosung gezogenen und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni v. J. zur Baarzahlung gekündigten 4 % Schlesischen Pfandbriefe Lit. B. und zwar:

à 500 Thlr.

№ 44308 Maj. u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein,
№ 44390 Herrsch. Gr. Stein ꝛc.,
№ 45099 Poln. Krawarn und Mackau,
№ 45151 Med. Herz. Ratibor.

à 200 Thlr.

№ 50029 Pogarell und Alpenau,
№ 50825 Maj. u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein,
№ 51624 O. und N. Miechowitz,
№ 52010 Poln. Krawarn und Mackau,
№ 52173 Med. Herz. Ratibor,
№ 52257 do.

à 100 Thlr.

№ 61232 Elend,
№ 61399 Nd. Schönau,
№ 62349 Pogarell und Alpenau,
№ 63399 Maj. u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein,
№ 64287 O. und N. Miechowitz,
№ 64364 do.
№ 64857 Poln. Krawarn und Mackau,
№ 65004 Med. Herz. Ratibor.

à 50 Thlr.

№ 79287 Niclasdorf,
№ 79326 O. und N. Miechowitz.

à 25 Thlr.

№ 82227 Herrsch. Gr. Stein ꝛc.,
№ 82228 do.
№ 82450 Poln. Krawarn und Mackau,
№ 82451 do.
№ 82465 Med. Herz. Ratibor,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Instituten=Kasse hierselbst (im Regierungs=Gebäude am Lessingplatz) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum **15ten August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special=Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten=Kasse hierselbst deponirte Kapitals=Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt.

à 3½ %

aus der 20sten Verloosung:

№ 18581 Hausdorf à 100 Thlr.

à 4 %

aus der 35sten Verloosung:

№ 82257 Herrschaft Fürstenstein à 25 Thlr.

aus der 37sten Verloosung:

№ 22674 Koschentin und Tworog à 25 Thlr.,
№ 82256 Herrsch. Fürstenstein à 25 Thlr.

aus der 38sten Verloosung:

№ 82226 Herrschaft Gr. Stein ꝛc. à 25 Thlr.

aus der 39sten Verloosung:

№ 45102 Poln. Krawarn und Mackau à 500 Thlr.,
№ 50104 Cantersdorf u. Klein=Neudorf à 200 Thlr.

aus der 40sten Verloosung:

№ 50376 Herrsch. Gr. Stein ꝛc. à 200 Thlr.,
№ 50904 do. à 200 Thlr.,
№ 51976 Poln. Krawarn und Mackau à 200 Thlr.,
№ 52032 do. à 200 Thlr.,
№ 52034 do. à 200 Thlr.,
№ 52221 Med. Herz. Ratibor à 200 Thlr.,
№ 63515 Herrsch. Gr. Stein à 100 Thlr.,
№ 64342 O. und N. Miechowitz à 100 Thlr.,
№ 64842 Poln. Krawarn und Mackau à 100 Thlr.,
№ 64949 Med. Herz. Ratibor à 100 Thlr.,
№ 64967 do. à 100 Thlr.

Breslau, den 13. Februar 1889.

Königl. Kredit=Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Die Militär-Anwärter Aug. Walgahn und Franz Carl sind zu Regierungs-Militär-Supernumeraren ernannt worden.

Dem Pfarrer Stöß zu Nauen ist vom 1. Juli d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Storkow I." stellvertretungsweise übertragen worden.

Der bisherige Provinzial-Vikar der Kurmark, Otto Heinrich Martin Masberg, ist zum ersten Prediger an der deutsch-reformirten St. Johannis-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent zu Pritzwalk, Ernst Wilhelm Hermann Spieß, ist zum zweiten Prediger an der Deutsch-reformirten St. Johannis-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Wusterhanse, Provinz Pommern, Paul Sigismund Heinrich Wegener, ist zum Pfarrer der Parochie Trebatsch, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Julius Friedrich August Nagel in Berlin ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden in Wuticke und Wulkow, Diözese Kyritz, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Bartholomaeus Gustav Adolf Benecke in Lichtenberg, Diözese Berlin Land I., ist zum Pfarrer der Parochie Schwanebeck, Diözese Berlin Land II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Hermann Johannes Paulus Franke ist zum Archidiakonus zu Zossen und Pfarrer von Wünsdorf, Diözese Zossen, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Gottberg, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Brückner am 11. November d. Js. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle steht im vorliegenden Falle dem Kirchenregiment zu.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Pritzwalk mit dem damit verbundenen Pfarramte zu Sarnow-Boddin, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Versetzung des Diakonus und Pfarrers Müller demnächst zur Erledigung.

Dem Privatlehrer Wilhelm Endert ist die Erlaubniß zur Fortführung der Lange'schen Mädchen-Mittelschule zu Berlin, Fehrbellinerstraße 5, ertheilt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Hermann Servus ist als ordentlicher Lehrer an der 5. höheren Bürgerschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Otto Gocksch ist als Vorschullehrer an dem Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die bisherige Hilfslehrerin an der Charlottenschule Martha Ilberg ist als ordentliche Lehrerin an der Victoria-Schule zu Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Fuhrmann an dem Victoria-Gymnasium in Potsdam ist als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Grell ist als ordentlicher Lehrer an dem Realgymnasium in Potsdam angestellt worden.

Dem ordentlichen Lehrer Dr. Perlewitz an dem Sophienrealgymnasium in Berlin ist der Oberlehrertitel verliehen worden.

Dem ordentlichen Lehrer Dr. Weldig am Köllnischen Gymnasium in Berlin, ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Holländer an dem Köllnischen Gymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Walther Wüllenweber ist als ordentlicher Lehrer an der Sophienschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Hilfslehrer an der Margarethenschule zu Berlin, Dr. Paul Jahn, ist vom 1. April d. J. ab als ordentlicher Lehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Dem Inspektor der Erziehungsanstalt am Urban in der Hasenheide Christian Ramme ist der Titel „Direktor" verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Mai 1889.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Wilhelm Schmidt, Bünte, Pignol, Richter bei den Amtsgerichten zu Havelberg beziehungsweise Templin, Rummelsburg und Schwerin a. W., der Landgerichtsrath Henschel in Frankfurt a. O. zum Direktor bei dem Landgericht in Cottbus, der Erste Staatsanwalt Betke in Stolp zum Direktor bei dem Landgericht I. zu Berlin.

Versetzt sind: der Amtsgerichtsrath Friedberg in Spandau als Landgerichtsrath an das Landgericht II. zu Berlin, der Amtsgerichtsrath Nausester in Berlin als Landgerichtsrath, die Amtsrichter Rabe in Lenzen, Henry in Berlin und Baer in Spremberg als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, die Staatsanwälte Dr. Benedix in Ratibor und von Jaraczewski in Coeslin an das Landgericht I. zu Berlin, der Staatsanwalt Wagner beim Landgericht I. in Berlin an die Oberstaatsanwaltschaft des Kammergerichts, der Landgerichtsdirektor Boschke in Gleiwitz an das Landgericht I. zu Berlin, der Amtsgerichtsrath Amelung in Ragnit, die Amtsrichter Renckhoff in Schwelm, Cohn in Pasewalk, Boisly in Eisleben, Käller in Pasewalk, Rosenow in Beelitz, Baumbach in Fischhausen, Dr. Marcuse in Driesen, Bensieg in Berlinchen, Altsmann in Nauen, Köllner in Spremberg, Fehmer in Thorn, Kübler in Wollstein, die Landrichter Przewlocka in Beuthen O./S. und Müller in Gleiwitz als Amtsrichter an das Amts-

gericht I. in Berlin, der Amtsrichter Dr. Huth in Grottkau an das Amtsgericht zu Charlottenburg.

Verstorben sind: der Landgerichtsrath Voigt I. zu Neu-Ruppin, die Amtsgerichtsräthe Klein zu Rheinsberg und Litzmann zu Brandenburg a. H.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Bergmann, Heydemann, Stein, Dr. Leßhafft, Krafack, Knitter, D. Bürenstein, Holtz, Pezenburg, Dr. Wetzstein, Krüger, Feldt.

Versetzt ist: Probst in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

Gestorben ist: Dr. Draeger.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Ephraim Felix Kallmann, Pakscher, Fränkel, Willy Leiser und der frühere Rechtsanwalt Dr. Georg Meyer bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Gerichtsassessor Gößner bei dem Amtsgericht zu Forst, der Gerichtsassessor Rosenberg beim Kammergericht. Der Rechtsanwalt, Geheime Justizrath Dr. Oetker zu Cassel ist zum Notar für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin ernannt. Dem Rechtsanwalt und Notar Meyer in Cüstrin ist die Verlegung seines Wohnsitzes als Notar nach Landsberg a. W. gestattet.

Verstorben ist: der Rechtsanwalt Gromadzinski in Finsterwalde.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Conze, Krüger, Oerthling, Wischer, Gelpcke, Kuchen, Gleim.

Uebernommen sind: Groos aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S., Graf von Reichenbach und Freund aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Versetzt sind: von Voigts-Rhetz in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, von Buch in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Entlassen sind: von Waldow, Dr. Graf von Dönhoff, Rieß von Scheuernschloß, Frost, Pitsch-Schröner, Dr. Söhlke, Beccard, Bartholdy, Schneider zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Krümmel auf seinen Antrag.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Jung zum Gerichtsschreiber beim Kammergericht, der Aktuar Usadel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen beim Kammergericht, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Geiseler zu Eberswalde zum etatsmäßigen Assistenten bei der Oberstaatsanwaltschaft in Berlin, der Gerichtsvollzieher Denkler in Berlin zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, der Militäranwärter Iwer zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen beim Amtsgericht I. zu Berlin, der Militäranwärter Treffkorn zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Rathenow.

Versetzt sind: der Secretär Riecius bei der Oberstaatsanwaltschaft als Gerichtsschreiber an das Kammergericht, der Gerichtsschreiber Lietzmann bei dem Kammergericht als Sekretär an die Oberstaatsanwaltschaft, der Gerichtsschreiber Eger in Dobrilugk an das Amtsgericht I. zu Berlin, der Gerichtsschreiber Adam bei dem Amtsgericht I. an das Amtsgericht II. zu Berlin, der Gerichtsvollzieher Kitzerow bei dem Amtsgericht I. zu Berlin an das Amtsgericht zu Oranienburg.

Verstorben sind: der Gerichtsschreiber Richard Schulze in Freienwalde a. O., der Amtsanwalt Wehber bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, der Kreisgerichts-Kanzlist z. D. Mohr zu Soran N./L.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Viktoria Zajaczkowska, unverehelicht,	geboren am 31. Dezember 1867 zu Dzibendow, Gemeinde Bartochow, Kr. Jurek, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl und Annahme eines falschen Namens (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Mai 1886),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	20. Februar 1889.
2	Marie Pest, geb. Sandmann, Tagearbeiterin,	geboren am 16. September 1837 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Böhmisch-Aicha, Bezirk Turnau, Böhmen,	Diebstahl im Rückfall (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. November 1887),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	15. April 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
3	Faustin Michalowicz, Händler,	geboren am 17. Februar 1850 zu Zagorowo, Kreis Slupce, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. März 1888),	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	3. Januar 1889.
4	Salomon Bermann, Handelsmann,	geboren im Jahre 1852 zu Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15ten Juni 1887),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	18. März 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Bigosz, Arbeiter,	44 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Durstin, Bezirk Budapest, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	24. Mai 1889.
2	Anton Janda, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. März 1862 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Lischau, Bezirk Budweis,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Mai 1889.
3	Pauline Christoph, verehelichte Zigeunerin,	24 Jahre alt, geboren zu Zabrzek, Bezirk Mistek, Mähren,	Landstreichen u. Hehlerei,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. März 1889.
4	Siegmund Hirsch, Kaufmann,	geb. am 5. Februar 1853 zu Chiesch, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	22. Mai 1889.
5	Karl Natali, Bäcker,	geboren am 23. September 1856 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	6. Mai 1889.
6	Johann Sillober, Schweizer,	geboren am 27. Dezember 1849 zu Wildschönau, Bezirk Kufstein, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. April 1888),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	8. April 1889.
7	Karl Pavlik, Tagelöhner,	geboren am 28. Januar 1865 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Putzenried, Bezirk Taus, Oesterreich,	Diebstahl, Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	3. Mai 1889.
8	Karl Ankerl, Schuhmacher,	geboren am 17. Oktober 1868 zu Ebenfurth, Bezirk Wiener-Neustadt, Oesterreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königl. Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	8. Mai 1889.
9	Philomene Jaro, Gärtnersfrau,	geboren am 28. August 1849 zu Eichstädt, Bayern, ortsangehörig zu Studnitz, Bezirk Neustadt, Böhmen,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayrisches Bezirksamt Hilpoltstein,	12. Mai 1889.
10	Gottlieb Danner, Gärtner,	46 Jahre alt, aus Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	22. Mai 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Josef Ebenhöh, Handarbeiter,	geboren am 21. Juli 1855 zu Waldorf, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Bischofteinitz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	1. Mai 1889.
12	Karl Federowitsch, Schuhmacher,	geboren im November 1844 zu Obatow, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. April 1889.
13	Nikolaus Berg, Schlosser,	geboren im Jahre 1871 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	23. Mai 1889.
14	Meier Lewin, Mechaniker,	geboren am 15. Mai 1847 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	1. Juni 1889.
15	Franz Januscheitis, Arbeiter,	20 Jahre alt, geboren zu Sklaudschen, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	12. April 1889.
16	Mathias Chour, Müller,	geboren im Jahre 1836 zu Boric, Kreis Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Mai 1889.
17	Johann Wilde, Arbeiter,	geboren am 3. Juli 1863 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
18	Alois Nemecek, Tischlergeselle,	geboren am 26. Juni 1854 zu Chvala, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	20. April 1889.
19	Gerd Drenth, Kanalarbeiter,	geboren am 28. Juli 1859 zu Gyten, Provinz Drenthe, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	29. Mai 1889.
20	Anton Bruhin, Arbeiter,	geboren am 3. Juni 1856 zu Tuggen, Kanton Schwyz, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	10. April 1889.
21	Janna Harms, geb. Joostbehrens, Arbeiterfrau,	geboren am 25. August 1850 zu Bathornerteich, Regierungsbezirk Osnabrück, Preußen, ortsangehörig zu Dalen, Provinz Drenthe, Niederlande, wohnhaft zuletzt in Wietmarscher-Moor, Regierungsbezirk Osnabrück,	Diebstahl, Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	29. Mai 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22	Josef Kilies, Sattlergeselle,	geboren am 30. März 1871 zu Spitz, Bezirk Krems, Böhmen, ortsangehörig zu Risut, Bezirk Schlan, ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	23. Mai 1889.
23	Lina Schultz, ohne Stand,	geboren am 16. Mai 1865 zu Aarburg, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. Mai 1889.
24	Louis Gogniat, Uhrmacher,	geboren am 25. August 1871 zu Trévelliers, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
25	Franz Hrobarik, Arbeiter,	26 Jahre alt, geboren zu Makow, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Mai 1889.
26	Josef Josch, Glaser,	geboren am 17. März 1842 zu Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	22. Mai 1889.
27	Marie Johanne Nielsen, Kellnerin,	19 Jahre alt, aus Skanderborg, Jütland,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	1. Juni 1889.
28	Benjamin Goldstein, Seidenweber,	geboren am 18. März 1844 zu Biano, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	18. Mai 1889.
29	Johann Friedrich Hägler, Tagner,	geboren im Jahre 1851 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Langenbruck, Kanton Basel-Land, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ludwigshafen am Rhein, Bayern,	8. Mai 1889.
30	Anna Maria Riß, geb. Leonhardt, Tabackshändlerin,	geboren am 4. Juni 1862 zu Bürchau, Schweiz, ortsangehörig in der Schweiz, wohnhaft zuletzt in Mühlhausen, Elsaß,	Kuppelei und gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. Juni 1889.
31	Athanasius Aimé Heudebert, Gärtner,	geboren am 16. Februar 1859 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	5. Juni 1889.
32	Katharine Weimann, ledig,	geboren am 15. Dezember 1866 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. Juni 1889.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 12. Juli **1889.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 13.) № 1858. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889.

(Stück 14.) № 1859. Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. Vom 22. Juni 1889.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 17.) № 9344. Gesetz, betreffend die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten zu Berlin. Vom 12. Juni 1889.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Errichtung einer Hufbeschlagslehrschmiede in Kyritz.

178. Zu Kyritz, Kreis Ostprignitz, ist seitens des landwirthschaftlichen Vereines daselbst unter Aufsicht des Hauptdirectoriums des landwirthschaftlichen Provinzialvereines für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz eine Hufbeschlagslehrschmiede errichtet, welcher gemäß § 2 № 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1884 die Befugniß zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen für den Betrieb des Hufbeschlagsgewerbes widerruflich ertheilt worden ist.

Der Lehrcursus dauert 2 Monate.

Zur Aufnahme sind erforderlich:

1) der Nachweis der Erlernung des Schmiedegewerbes,
2) ein polizeiliches Führungsattest.

Es können nicht mehr als gleichzeitig acht Schüler zu einem Cursus zugelassen werden.

Der Beginn des Letzteren wird in den Kreisblättern des Regierungsbezirkes Potsdam vorher bekannt gemacht.

Das im Voraus zu entrichtende Lehrgeld beträgt 30 M. Für Wohnung und Beköstigung hat jeder Schüler selbst zu sorgen.

Potsdam, den 28. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Viehverkehr nach dem Berliner Central-Viehhofe an Sonn- und Festtagen.

179. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 263) und des § 137 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 232) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Kreise Teltow und Nieder-Barnim folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. An Sonn- und Festtagen darf in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags Vieh nach dem Berliner Centralviehhof weder verladen noch getrieben werden. Auch wird das Verladen (Ein- und Ausladen) von Vieh in Wagen jeglicher Art, desgleichen das Ueberführen des Viehs von und zu den Wagen und von und zu den Stallungen und Verkaufshallen während dieser Zeit verboten.

§ 2. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann die Ortspolizeibehörde unter besonderen Umständen gestatten.

§ 3. Uebertretung der Vorschrift im § 1 wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 27. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Polizei-Verordnung,

betreffend Abänderung des Polizei-Reglements für den Stepenitz-Fluß stromabwärts von der Penzlin-Meyenburg'er Grenze bis zur Einmündung der Dömnitz vom 1. August 1866 (Amtsbl. S. 314).

180. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 73 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 (G.-S. S. 376) wird hierdurch in Abänderung des Polizei-Reglements für den Stepenitz-Fluß stromabwärts von der Penzlin-Meyenburg'er Grenze bis zur Einmündung der Dömnitz vom 1. August 1866 (Amtsbl. S. 314) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Artikel I.

Jede der beiden Schau-Commissionen (§§ 2, 3) ist befugt, für einzelne Strecken der Stepenitz die Räumung (§§ 6, 7) für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitraum ganz auszusetzen oder die Räumung in ihrer Art oder in ihrem Umfange einzuschränken.

Artikel II.

Derartige Anordnungen (Art. I.) der Schau-Commission sind vor dem in § 6 bezeichneten Zeitpunkte vom Landrathe zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Die Benachrichtigung der Betheiligten kann durch Bekanntmachung im zuständigen Kreisblatte ersetzt werden.

Artikel III.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen (Art. I.) der Schau-Commission werden mit Geldstrafe bis zu 15 M. geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Potsdam, den 4. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

182. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Es … Rindfleisch: von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
1	Angermünde	17	81	13	89	12	86	14	97	27	—	30	—	37	75	4	21	7	50	4	50	6	63	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	—	—	—	—	-	-	27	50	35	—	45	—	3	72	5	90	—	—	7	20	1	20	1	—
3	Bernau	17	70	14	80	14	—	14	30	25	—	31	—	45	—	5	75	6	63	—	—	7	34	1	23	1	05
4	Brandenburg	18	36	14	79	14	85	15	45	27	50	35	—	50	—	3	18	5	71	—	—	6	03	1	30	1	10
5	Dahme	18	24	14	88	14	29	16	—	25	—	32	—	45	—	3	—	5	—	3	—	7	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	18	—	14	51	16	78	16	—	29	—	29	—	32	—	4	50	7	—	—	—	7	50	1	20	1	—
7	Havelberg	19	50	15	44	16	50	17	—	26	50	55	—	65	—	4	25	6	50	3	25	6	58	1	25	—	90
8	Jüterbog	17	93	14	50	14	20	17	50	28	—	30	—	50	—	3	—	7	—	—	—	8	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	17	78	—	—	14	14	15	48	32	50	32	50	37	50	2	58	5	30	—	—	6	50	1	40	1	20
10	Perleberg	18	60	14	27	14	38	15	14	27	50	40	—	50	—	3	83	4	34	—	—	4	73	1	40	1	10
11	Potsdam	18	78	15	07	16	67	16	17	25	—	28	—	41	—	3	71	6	39	—	—	6	24	1	35	1	10
12	Prenzlau	16	87	13	87	13	10	14	90	24	50	35	—	43	—	5	—	5	22	3	72	5	50	1	20	1	—
13	Pritzwalk	18	33	14	25	14	46	15	01	17	—	30	—	39	—	2	18	4	75	3	88	4	70	1	15	1	05
14	Rathenow	18	50	14	58	14	50	14	75	30	—	35	—	44	—	2	63	5	54	—	—	5	38	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	19	—	14	92	14	50	15	26	30	—	32	—	50	—	2	84	6	38	—	—	6	—	1	30	1	05
16	Schwedt	18	—	15	40	14	—	15	60	27	67	31	25	31	25	3	—	5	04	—	—	5	37	1	20	1	—
17	Spandau	19	05	15	69	15	—	17	13	19	15	30	50	43	50	3	75	6	63	—	—	7	25	1	40	1	20
18	Strausberg	18	20	14	90	18	—	16	64	15	—	30	50	35	—	4	—	6	74	—	—	9	—	1	20	1	10
19	Teltow	18	62	14	92	15	17	16	—	40	—	45	—	50	—	6	25	—	—	—	—	—	—	1	30	1	10
20	Templin	19	—	15	—	14	50	16	-	17	—	50	—	50	—	3	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	17	70	14	40	13	40	15	84	24	—	26	—	30	—	4	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
22	Wittstock	19	—	14	18	15	50	15	29	18	—	36	—	40	—	2	22	4	40	3	33	5	—	1	—	—	90
23	Wriezen a. O.	17	40	14	16	12	58	15	38	22	—	30	50	34	—	3	—	5	50	4	—	5	75	1	30	1	—
	Durchschnitt	18	29	14	69	14	70	15	72	—	—	—	—	—	—	3	63	5	79	—	—	6	35	—	—	—	—

Potsdam, den 3. Juli 1889.

183. **Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten**

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Angermünde. M.	₰	Beeskow. M.	₰	Bernau. M.	₰	Brandenburg. M.	₰	Dahme. M.	₰	Eberswalde. M.	₰	Havelberg. M.	₰	Jüterbog. M.	₰	Luckenwalde. M.	₰	Perleberg. M.	₰
1	Hafer	8	14	—	—	7	88	8	40	8	40	8	57	9	19	9	19	8	36	7	95
2	Heu	3	82	3	78	4	46	3	44	3	68	3	94	3	59	4	20	4	20	2	73
3	Richtstroh	4	20	3	10	3	61	3	13	2	63	3	68	3	41	3	68	2	94	2	43

Potsdam, den 3. Juli 1889.

Viehseuchen.

181. Im Kreise Ostprignitz ist ein Pferd des Ackerbürgers Carl Giese zu Kyritz an Milzbrand gefallen; ein Bulle des Bauern A. Dahl zu Granzow und zwei Kühe des Bauern Eßmann daselbst sind am Bläschen-Ausschlag erkrankt.

Potsdam, den 2. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Juni 1889.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste Graupe M. Pf.	Gerste Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 10	— 86	1 05	1 60	2 10	3 40	— 30	— 25	— 55	— 30	— 40	— 55	— 55	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 10	— 75	1 —	1 60	2 39	2 34	— 36	— 26	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 23	1 13	1 70	2 23	2 80	— 40	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	2 60	3 20	— 20	1 60
1 25	— 95	1 15	1 80	2 30	3 04	— 40	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	— 40	— 50	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 20	— 29	— 27	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 22	1 20	1 05	1 50	2 29	3 05	— 30	— 22	— 55	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 50	2 30	3 20	— 32	— 24	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 40
1 20	— 85	1 20	1 60	2 30	3 20	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 94	3 —	— 50	— 36	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 60	3 60	— 20	2 —
1 28	1 11	1 27	1 60	2 26	2 94	— 36	— 25	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 65	2 90	3 80	— 20	1 60
1 20	— 85	1 10	1 55	2 23	3 —	— 32	— 28	— 60	— 40	— 55	— 60	— 55	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 —	1 50	1 99	2 14	— 24	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 60	2 60	2 92	— 31	— 24	— 40	— 44	— 45	— 44	— 40	— 60	3 50	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 10	1 60	2 26	3 06	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 25	3 58	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 80	2 20	2 80	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 30	1 25	1 20	1 50	2 20	2 80	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 40	3 80	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 35	— 25	— 55	— 50	— 45	— 50	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 30	1 25	1 20	1 30	2 20	2 95	— 40	— —	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 20
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	3 —	— 35	— 25	— 60	— 50	— 60	— 63	— 40	— 50	3 40	3 80	— 20	1 80
1 20	— 90	1 20	1 60	1 87	2 76	— 32	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 60	3 40	— 20	1 80
— 96	— 67	— 92	1 60	2 12	2 87	— 30	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 05	1 10	1 60	2 25	3 —	— 23	— 23	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 25	3 50	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Tagespreise incl. 5 % Aufschlag im Monat Juni 1889.

	Potsdam M. ₰	Prenzlau M. ₰	Pritzwalk M. ₰	Rathenow M. ₰	Neu-Ruppin M. ₰	Schwedt M. ₰	Spandau M. ₰	Strausberg M. ₰	Teltow M. ₰	Templin M. ₰	Treuenbrietzen M. ₰	Wittstock M. ₰	Wriezen a. O. M. ₰
	8 90	8 09	8 19	7 88	8 19	8 19	9 20	8 84	8 40	8 66	8 31	8 14	8 47
	4 07	3 15	2 99	3 07	3 15	2 82	4 20	4 83	3 89	3 41	3 15	2 63	3 42
	3 64	3 —	2 63	2 89	3 35	2 65	3 68	3 64	3 55	2 89	2 63	2 36	3 03

Der Regierungs-Präsident.

184.

Nachweisung

der über den Regierungs-Bezirk Potsdam sich erstreckenden Berufsgenossenschaften und Sectionen ꝛc., sowie der für Reichs- und Staatsbetriebe eingesetzten Ausführungsbehörden und Schiedsgerichte.

Lfd. Nr.	a. Name, b. Sitz der Berufsgenossenschaft und c. Bezeichnung der Section	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft	Sitz der Section, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sectionsvorstandes	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
	I. Berufsgenossenschaften.			
	A. Industrielle Berufsgenossenschaften.			
1	a. Knappschafts-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Section IV.,	Bergwergsdirector, Bergassessor a. D. Krabler zu Altenessen,	Halle a. S. Bergwerksdirector, Bergassessor a. D. Leopold zu Halle a. S.,	Halle a. S. Berghauptmann Freiherr von der Heyden-Rynsch zu Halle a. S.
2	a. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. X.,	Hofsteinmetzmeister Paul Rasche zu Berlin NW., Rathenowerstraße 104a,	Stettin Albert Eduard Töpffer zu Stettin, Birken-Allee 10,	Stettin Regierungsassessor von Somnitz zu Stettin.
3	a. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik, b. Berlin, c. Sect. I.,	Director Alexis Riese zu Berlin SO., Skalitzerstraße 134/135,	Berlin Director Alexis Riese zu Berlin SO., Skalitzerstr. 134/135,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
4	a. Nordöstl. Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. I., (umfaßt Berlin und die Kreise Charlottenburg Stadt, Niederbarnim und Teltow), Sect. II. (der übrige Theil der Provinz Brandenburg),	Emil Blum, Director der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Actiengesellschaft zu Berlin NW., Martinikenfelde,	I. Sect. Berlin Director Emil Blum zu Berlin NW, Martinikenfelde, II. Sect. Landsberg a. W. Fabrikbesitzer Otto Paucksch zu Landsberg a. W.,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
5	a. Norddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. II.,	Geheimer Kommerzienrath August Heckmann, in Firma C. Heckmann zu Berlin SO., Schlesischestraße 25,	Berlin Dr. Eduard Lachmann, in Firma Neue Berliner Messingwerke Wilhelm Borchert jr. zu Berlin, Kochstraße 30,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
6	a. Berufsgenossenschaft der Musikinstrumentenindustrie, b. Leipzig, c. Sect. II.,	Kommerzienrath Julius Blüthner zu Leipzig,	Berlin Kommerzienrath C. Bechstein zu Berlin N., Johannisstr. 5/7,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
7	a. Glas-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. IV.,	Director Dr. Friedrich Koch (in Firma Deutsche Spiegelglas-Actien-Gesellschaft) zu Grünenplan bei Alfeld in Hannover,	Berlin A. Stosch zu Lomnitz, Provinz Posen,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
8	a. Töpferei-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. I.,	Kommerzienrath Paul March zu Charlottenburg,	Berlin Ofenfabrikant C. H. Herrmann Schmidt zu Berlin SW., Kommandantenstraße Nr. 85,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.

Lfd. Nr.	a. Name, b. Sitz der Berufsgenossenschaft und c. Bezeichnung der Section	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft	Sitz der Section, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sectionsvorstandes	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
9	a. Ziegelei-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. IV.,	Director Franz Pernet zu Berlin, Schiffbauerdamm 5,	Berlin Director Franz Pernet zu Berlin NW, Schiffbauerdamm 5,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
10	a. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, b. Berlin, c. Sect. I.,	Director Dr. J. F. Holtz zu Charlottenburg, Ahorn-Allee Nr. 18,	Berlin Dr. C. A. Martius zu Berlin W., Voßstraße 8,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
11	a. Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke, b. Berlin, c. Sect. I.,	Verwaltungsdirector Rudolf Cuno zu Berlin C., Waisenstraße 27,	Berlin Verwaltungsdirector Rudolf Cuno zu Berlin C., Waisenstraße 27,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
12	a. Leinen Berufsgenossenschaft, b. Bielefeld, c. Sect. V.,	Kommerzienrath Hermann Delius zu Bielefeld,	Braunschweig Kommerzienrath J. Spiegelberg zu Braunschweig,	Braunschweig Landsyndikus Rhamm zu Braunschweig.
13	a. Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. V.,	Kommerzienrath Albert Hahn zu Berlin O., Schillingstraße Nr. 12/14,	Berlin Kommerzienrath Carl Spindler zu Berlin C., Wallstraße Nr. 12,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
14	a. Seiden-Berufsgenossenschaft, b. Krefeld, c. Sect. I.,	Karl Königs zu Krefeld,	Krefeld Arthur Schrörs zu zu Krefeld,	Krefeld Amtsgerichtsrath Wolff zu Krefeld.
15	a. Papiermacher-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. X.,	Kommerzienrath Karl Drewsen zu Lachendorf bei Celle,	Berlin Karl Marggraff zu Wolfswinkel, Regb. Potsdam,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
16	a. Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. I.,	W. Hagelberg zu Berlin NW., Marienstraße 19/21,	Berlin Carl Hellrrgel zu Berlin,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
17	a. Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. I.,	Geheimer Kommerzienrath St. C. Michel zu Mainz,	Berlin Hugo Moll in Firma F. W. Moll zu Brieg,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
18	a. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. III.,	Max Schramm, in Firma F. W. Schramm zu Berlin N, Chausseestraße 97,	Berlin Edmund Schramm zu Charlottenburg,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
19	a. Müllerei-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. IV.,	August Ludwig Knönagel zu Brandenburg a. H.,	Berlin August Ludwig Knönagel zu Brandenburg a. H.,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
20	a. Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft, b. Mannheim, c. ohne Sectionsbildung,	Chokoladefabrikant Otto Rüger in Sobrigau im Lockwitzgrund bei Dresden,	—	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin für den Schiedsgerichtsbezirk I.

Lfd. Nr.	a. Name, b. Sitz der Berufsgenossenschaft und c. Bezeichnung der Section	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft	Sitz der Section, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sectionsvorstandes	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
21	a. Zucker-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. ohne Sectionsbildung,	Graf Edwin von Hacke zu Alt-Ranft bei Freienwalde a. O.,	—	Bromberg Oberregierungsrath Petersen zu Bromberg für den Schiedsgerichtsbezirk I.,
22	a. Brennerei-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. III.,	Oekonomierath A. Kiepert zu Marienfelde bei Berlin SW.,	Berlin Oekonomierath A. Kiepert zu Marienfelde bei Berlin SW,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
23	a. Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, b. Frankfurt a. M., c. Sect. VI.,	Brauereibesitzer Friedrich Henrich zu Frankfurt a. M., Neue Zeil 68,	Berlin Brauereidirector B. Knoblauch (Böhmisches Brauhaus) zu Berlin,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
24	a. Tabak-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. I.,	F. L. Biermann zu Bremen,	Berlin Richard Ermeler zu Berlin C., Breitestraße 11,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
25	a. Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. ohne Sectionsbildung,	Rüschenfabrikant Adolf Benzky, in Firma Stadion, Brecht & Comp, zu Berlin SW., Krausenstraße 39,	—	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin f. den Schiedsgerichtsbez. I.
26	a. Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs, b. Berlin, c. Sect. II.,	Obermeister und Raths-Schornsteinfegermeister Wilhelm Faster zu Berlin NO, Straußbergerstraße 35,	Berlin Schornsteinfegermeister W. Joseph I. zu Berlin W., Derfflingerstraße 27,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
27	a. Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. I. (umfaßt den Verwaltungsbezirk Berlin, den Stadtkreis Charlottenburg und von dem Kreise Teltow die Amtsbezirke Rixdorf, Tempelhof, Schöneberg und Steglitz),	Baumeister Bernhard Felisch zu Berlin SO., Schäferstraße 14,	I. Sect. Berlin Maurer- und Zimmermeister A. Esmann zu Berlin SW, Großbeererstraße 61,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
	Sect. II. (umfaßt die Provinz Brandenburg mit Ausschluß der der Sect. I. zugewiesenen Theile),		II. Sect. Potsdam Zimmermeister O. Büscher zu Eberswalde,	Potsdam Heidfeld zu Potsdam.
28	a. Buchdrucker-Berufsgenossenschaft, b. Leipzig, c. Sect. VIII.,	Dr. Oskar von Hase (in Firma Breitkopf & Härtel) zu Leipzig,	Berlin Hans A. Naeter, in Firma Funke und Naeter, zu Berlin,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
29	a. Privatbahn-Berufsgenossenschaft, b. Lübeck, c. ohne Sectionsbildung,	Eisenbahn-Director Brecht, Mitglied der Direction der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft,	—	Berlin Dirigent der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission Geheimer Regierungsrath Kayser zu Berlin für den Schiedsgerichtsbez. I.

Lfd. Nr.	a. Name, b. Sitz der Berufsgenossenschaft und c. Bezeichnung der Section	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft	Sitz der Section, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sectionsvorstandes	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
30	a. Straßenbahn-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. ohne Sectionsbildung,	Director der Berliner Pferdebahn-Gesellschaft Drewke zu Charlottenburg,	—	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
31	a. Speditions-, Speicherei- u. Kellerei-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. III.,	Kommerzienrath Gustav Kettner, in Firma J. H. D Becker's Söhne zu Berlin,	Berlin Emil Jacob, in Firma Jacob & Valentin zu Berlin,	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin.
32	a. Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, b. Berlin, c. Sect. III.,	H. Scharfenberg zu Berlin NO, Georgenkirchstraße 46,	Potsdam Fuhrunternehmer E. Wünn zu Potsdam, Spandauerstraße 2/3,	Potsdam Heidfeld zu Potsdam.
33	a. Elbschifffahrts-Berufs-Genossenschaft; b. Magdeburg, c. ohne Sectionsbildung,	Gustav Tonne,	—	Magdeburg Regierungsrath Kalisky zu Magdeburg.
34	a. Ostdeutsche Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft, b. Bromberg, c. ohne Sectionsbildung,	Direktor F. W. Bumke zu Bromberg,	—	Frankfurt a. O. Oberregierungsrath von Padberg zu Frankfurt a. O. für den Schiedsgerichtsbez. II.
35	a. Tiefbau-Berufsgenossenschaft, b. Berlin (Büreau W., Leipzigerstraße 125), c. ohne Sectionsbildung,	Bauunternehmer Herman Bartell zu Berlin W., Potsdamerstraße 71,	—	Berlin Regierungsrath Poschmann zu Berlin für den Schiedsgerichtsbezirk III.
	B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.			
36	a Brandenburgische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Provinz Brandenburg mit Berlin, b. Berlin, c. Sect. I.—XVIII.,	Landesdirektor von Levetzow zu Berlin (für den Provinzialausschuß),	die Kreisstädte, bezw. die Städte, welche einen Stadtkreis bilden, der Landrath (für den Kreisausschuß) und der Bürgermeister (für den Stadtausschuß),	die Kreisstädte bezw. die Städte, welche einen Stadtkreis bilden. Heidfeld zu Potsdam.

Lfd. Nr.	Name und Sitz der Ausführungsbehörde	Geschäftsbereich der Ausführungsbehörde bezw. Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz des Schiedsgerichts	Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
	II. Reichs- und Staatsbetriebe.			
	A. Heeresverwaltung			
37	Intendantur des Gardekorps zu Berlin,	Bezirk des Gardekorps,	Berlin,	Ober- und Korpsauditeur des Gardekorps Geheimer Justizrath Müller zu Berlin.
38	Intendantur des III. Armeekorps zu Berlin,	Bezirk des III. Armeekorps,	Spandau,	Garnisonauditeur Forch zu Spandau.
	B. Post- und Telegraphenverwaltung.			
39	Postversicherungs-Kommission zu Berlin,	Bezirk der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung,	Berlin,	Regierungsrath Poschmann zu Berlin.

Lfd. Nr.	Name und Sitz der Ausführungsbehörde	Geschäftsbereich der Ausführungsbehörde bezw. Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz des Schiedsgerichts	Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
		C. Eisenbahnverwaltung.		
40	Eisenbahn=Direction zu Altona,	Bezirk der Eisenbahndirection Altona,	Altona,	Oberbürgermeister Adickes zu Altona.
41	Eisenbahn=Direction zu Berlin,	Bezirk der Eisenbahndirection Berlin,	Berlin,	Dirigent der Ministerial=, Militär= und Bau=Commission Geheimer Regierungsrath Kayser zu Berlin.
42	Eisenbahndirection zu Bromberg,	Bezirk der Eisenbahndirection Bromberg,	Bromberg,	Oberregierungsrath Petersen zu Bromberg.
43	Eisenbahndirection zu Erfurt,	Bezirk der Eisenbahndirection Erfurt,	Erfurt,	Geheimer Regierungsrath von Reck zu Erfurt.
44	Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M.,	Bezirk der Eisenbahndirection Frankfurt a. M.,	Frankfurt a. M.,	Oberlandesgerichtsrath Dr. Diehl zu Frankfurt a. M.
45	Eisenbahndirection zu Magdeburg,	Bezirk der Eisenbahndirection Magdeburg,	Magdeburg,	Regierungsrath Kalisky zu Magdeburg.
		D. Land= und forstwirthschaftliche Verwaltung.		
46	Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten, zu Potsdam,	die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, im Regierungsbezirk Potsdam,	Potsdam,	Heidfeld zu Potsdam.
		E. Bauverwaltung.		
47	Regierungspräsident zu Potsdam,	die der staatlichen Unfallversicherung zugewiesenen Baubetriebe im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung im Regierungsbezirk Potsdam und in Berlin, sowie im Bezirke der Wasserbauinspection Fürstenwalde und bei dem Oder=Spree Kanalbau im Regierungsbezirk Frankfurt,	Potsdam,	Heidfeld zu Potsdam.

Vorstehende Nachweisung der über den Regierungsbezirk Potsdam sich erstreckenden Berufsgenossenschaften, Sectionen ꝛc., sowie der für Reichs= und Staatsbetriebe eingesetzten Ausführungsbehörden und Schiedsgerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. Juli 1889. Der Regierungs=Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Die Gestattung von Vorarbeiten zur Anlage eines 2. Artillerie=Schießplatzes bei Jüterbog betreffend.

6. Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Januar 1889 — abgedruckt in Stück 9 des diesjährigen Amtsblattes der hiesigen Königlichen Regierung — genehmigt worden ist, daß das zur Einrichtung eines zweiten Artillerie=Schießplatzes bei Jüterbog erforderliche Gelände auf Grund und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 für den Militair=Fiscus eigenthümlich erworben werde, wird hiermit auf Grund des § 5 daselbst angeordnet, daß Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen zu lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorangegangene Erlaubniß des Bezirks-Ausschusses unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist nur mit Einwilligung des Besitzers, in deren Ermangelung nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 6. Juli 1889.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Erweiterung des Postanweisungsverkehrs mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

10. Der Meistbetrag der Postanweisungen aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika wird von jetzt ab von 50 auf 100 Dollars erhöht. Die Taxe beträgt, wie bisher, 20 Pf. für je 20 M., mindestens jedoch 40 Pf.

Berlin W., 30. Juni 1889.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung von Reichstelegraphenanstalten in Pessin und Selbelang.

56. Am 5. Juli wird in den Orten Pessin und Selbelang des Kreises Westhavelland je eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 3. Juli 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Gräbendorf.

57. In Gräbendorf (Kreis Teltow) wird am 10. Juli eine mit der Postanstalt vereinigte **Reichs-Telegraphenanstalt** in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 4. Juli 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Galizisch-Norddeutscher Eisenbahn-Verband, Heft 1—4.

32. Vom 1. August d. J. ab bis auf Weiteres kommen die Zuschlagsbeträge der Tabelle C. zur Erhebung.

Berlin, den 24. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderungen.

33. Vom 11. Juli d. J. ab treten im Verkehr der Vororte mit der Berliner Stadtbahn folgende Fahrplan-Aenderungen ein:

Von oben nach unten zu lesen.					Von unten nach oben zu lesen.					
763 2.—4. Kl.	739 2.—4. Kl.		Stationen.		716 2.—4. Kl.	24 1.-4. Kl.	718 2.—3. Kl	730 2.—3. Kl.	732 2.—4. Kl.	752 2.—3. Kl.
—	wie bisher	Ab	Potsdam	An	—	—	wie bisher	3 39	—	wie bisher
—		↓	Neuendorf	↑	—	—		3 35	—	
—			Neubabelsberg		—	—		3 29	—	
—			Wannsee		—	—		3 21	—	
—			Grunewald		Vm.	Vm.		3 08	Nm.	
—			Charlottenburg		9 01	9 16		3 01	3 07	
—			Zoolog. Garten		8 55	9 10		2 54	3 01	
—			Friedrichstraße		8 43	8 59		2 44	2 51	
Vm.			Alexanderplatz		8 38	8 52		2 39	2 46	
6 21			Schlesisch. Bhf.		8 32	8 45	9 45	2 33	2 40	
6 28			Stralau—Rummelsb.		8 23	8 32	9 38	2 24	2 31	
—	—	An	Lichtenberg—Friedf.		—	—	—	—	2 26	—
—	wie bisher	Ab	Kietz—Rummelsb.		8 20	8 29	9 35	2 21	Nm.	weiter
—			Sadowa		8 11	8 20	9 26	2 12	—	
6 45			Cöpenick		8 06	8 15	9 21	2 07	—	
6 53			Friedrichshagen		7 59	8 08	9 15	2 00	—	
7 01			Rahnsdorf		7 50	7 58	9 07	1 51	—	
7 10	6 42		Erkner		7 43	7 52	9 00	1 44	—	9 15
Vm.	6 50		Fangschleuse		Vm.	7 41	Vm.	Nm.	—	9 06
—	6 59		Hangelsberg		—	7 31	—	—	—	8 57
—	7 12		Fürstenwalde		—	7 19	—	—	—	8 46
—	Nm.		Berkenbrück		—	7 07	—	—	—	Nm.
—	—		Briesen		—	6 59	—	—	—	—
—	—		Jacobsdorf i. M.		—	6 49	—	—	—	—
—	—		Pilgram		—	6 43	—	—	—	—
—	—	↓	Rosengarten		—	—	—	—	—	—
—	—	An	Frankfurt a. O.	Ab	—	6 29	—	—	—	—

Berlin, im Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von 4proz. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

16. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 14. Februar 1880 (Ges.-S. S. 20) bezw. im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 25. August 1862 kündige ich hiermit die vierprozentigen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. C. neue Emission, soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. April d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ proz. Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1890.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1890 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin (Leipziger Platz 17) gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheine und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1889.

Berlin, den 7. Juni 1889.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Auf Grund der Ermächtigung im § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 (Ges.-S. S. 635) bezw. im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 12. April 1865 kündige ich hiermit die vierprozentigen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen de 1865, soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. April d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1890.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1890 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin, Abtheilung für Werthpapiere, Leipziger Platz Nr. 17, gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheine und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1889.

Berlin, den 7. Juni 1889.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Die durch vorstehende Bekanntmachungen des Herrn Finanz-Ministers zur baaren Rückzahlung gekündigten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind mit den dazugehörigen noch nicht fälligen Zinsscheinen und Talons mittelst Verzeichnisses unter Angabe der Nummern und des Nennwerthes der Obligationen, für jede Gattung der letzteren getrennt und unter Bezeichnung der etwa fehlenden Zinsscheine vom 2. Januar 1890 ab an die genannten Eisenbahn-Hauptkassen einzureichen.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der zum Umtausche gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Obligationen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 18. Juni 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Uebersicht von dem Zustande der Brandenburgischen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt für 1888/89.

7. Die Brandenburgsche Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt hat in dem Rechnungsjahre 1888/89

an Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen vereinnahmt		89 439 M. 02 Pf.
und an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds		1 562 " 70 "
zusammen		91 001 M. 72 Pf.
Dagegen an Wittwen- und Waisengeldern gezahlt		17 910 " 28 "
so daß als Ueberschuß dem „Eisernen Fonds" zu überweisen waren. Diesem sind zu seinem Bestande vom 31. März 1888 von		73 091 M. 44 Pf.
		663 132 " 89 "
außerdem zugeflossen:		
an Zinsen von seinen Beständen	26 177 M. 35 Pf.	
" Eintrittsgeldern	1 866 " 32 "	
" nacherhobenen Beiträgen	1 971 " 78 "	
" nicht zur Auszahlung gelangten Wittwengeldern	53 " 33 "	
" Kursgewinn bei dem Wiederverkauf von Effekten	2 948 " 37 "	
im Ganzen		33 017 " 15 "
er erreichte daher am **31. März 1889** eine Höhe von		769 241 M. 48 Pf.

Die Vermehrung des Fonds im Rechnungsjahre 1888/89 stellt sich darnach auf

106 108 M. 59 Pf.

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

401 900 M.	4 % Preußische consolidirte Staatsanleihe (davon 400 000 M. eingetragen in das Staatsschuldbuch) zum Ankaufswerthe von	413 836 M.	50 Pf.
127 700 „	3½ % Landschaftliche Central-Pfandbriefe zum Ankaufswerthe von	126 451 „	58 „
227 000 „	Antheil von einer mit 3,8 % zu verzinsenden Hypothek von 250 000 M. auf Grundstücke der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft (der Rest von 13 000 M. ist aus den Beiträgen des laufenden Jahres gedeckt)	227 000 „	— „
756 600 M.		767 288 „	08 „
	und baar	1 953 „	40 „
	Sa.	769 241 „	48 „

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Anstalt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Juni 1889.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Gutsbesitzer F. H. Popp in Ammelgoßwitz bei Belgern a. Elbe die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1876/79 lit. E. № 9518 und 38785 über je 300 M. angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bank- und Wechselgeschäft C. A. Apponius u. Sohn zu Torgau anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 3. Juli 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirksveränderung.

14. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß das von dem Kammergerichts-Referendar a. D. Paul Makiolczyk zu Berlin erworbene, 19 ar 39 qm große, im Grundbuche von den Rittergütern des Kreises Niederbarnim Band I. Blatt 337 eingetragene Grundstück von dem Gutsbezirke Hermsdorf abgetrennt und in den gleichnamigen Gemeindebezirk einverleibt wird.

Berlin, den 26. Juni 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow sind der Premierlieutenant a. D. von dem Knesebeck zu Jühnsdorf aufs Neue zum Amtsvorsteher und der Rittergutsbesitzer, Premierlieutenant der Reserve Spiekermann zu Rangsdorf auf's Neue zu dessen Stellvertreter für den Amtsbezirk XXX. Groß-Schulzendorf ernannt worden.

Bei der Königlichen Direction für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: 1) der Abiturient Robert und der Primaner Ens als Civilsupernumerare angenommen, 2) der Kanzei-Diätar Kleinschmidt Behufs Uebertritts zum Königlichen Kriegsministerium ausgeschieden.

Ferner ist der beim Königlichen Kataster-Amte Berlin I. beschäftigte Kataster-Assistent Schmidt unter dem Vorbehalt des Widerrufs zum Kataster-Kontroleur bestellt und die Kataster-Controleure Witte aus Schlawe i. Pomm., sowie Piehler aus Grottkau nach Berlin versetzt worden.

Der bisherige zweite Prediger beim evangelischen Verein für kirchliche Zwecke hierselbst, Emil Ferdinand August Dumrese, ist zum stellvertretenden Vorsteher bei dem evangelischen Johannisstift in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Rudolf Georg Petrenz ist zum Pfarrer der Parochie Gollwitz, Diözese Dom-Brandenburg, bestellt worden.

An der Königlichen Elisabethschule in Berlin ist der wissenschaftliche Hülfslehrer Speyer als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Wolf ist als Hülfslehrer am Schullehrer-Seminar in Kyritz angestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Gewerbeschule zu Hagen i. W. Dr. Albert Harnisch ist als ordentlicher Lehrer an der 2. Höheren Bürgerschule zu Berlin angestellt worden.

Personalveränderung im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direction in Magdeburg.

Der Eisenbahnsekretair Krohn zu Magdeburg ist zum Vorsteher des Generalbureaus der Königlichen Eisenbahn-Direction ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postanwärter Ehmke in Eberswalde und Törlitz in Potsdam als Postassistenten.

Auf ihren Antrag treten in den Ruhestand: der Ober-Telegraphensecretair Reinecker in Potsdam und der Postverwalter Hensel in Wusterhausen (Dosse).

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Gutsinspektor Wittstock zu Wulkow hat durch eifrige und umsichtige Löschung eines am 29. v. M. im Jagen 8 der Oberförsterei Alt-Ruppin ausgebrochenen Waldbrandes bei der großen Dürre und der höchst gefährlichen Lage der Brandstelle großen Schaden von der Forst abgewendet.

Diese thatkräftige, uneigennützige Hülfleistung wird von uns lobend anerkannt und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. Juni 1889.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Mortsches Kohen, (Mossen Koy), Schuhmachergeselle,	32 Jahre alt, geboren zu Neustadt, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Wladyslawo, Gouvernement Suwalki, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	29. Mai 1889.
2	Maria Kappler, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 18. Dezember 1870 zu Oberschedlesch, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig zu Liboch, Bez. Dauba, ebendaselbst,	Landstreichen u. Fälschung eines Zeugnisses,	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	3. Juni 1889.
3	Adolf Wutscher, Kaufmann,	geboren am 9. Juni 1850 zu Moettling, Bezirk Tschernembl, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neustadt a. W. N.,	4. Juni 1889.
4	Josef Schneider, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1839 zu Beraun, Bezirk Horsowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen, Betteln, verbotenes Waffentragen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	12. Juni 1889.
5	Johann Schneider, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1841 zu Beraun, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
6	Ferdinand Hauser, Glasspinner,	geboren am 16. Juli 1850 zu Langenbruck, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Dörfel, Bezirk Reichenberg,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	1. Juni 1889.
7	Wilhelm Lalou, Tagelöhner,	geboren am 8. Juni 1862 zu Molenbeck St. Jean, Belgien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Juni 1889.

Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 19. Juli **1889.**

Allerhöchster Erlaß,
betreffend Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Teltow

Auf Ihren Bericht vom 21. Juni d. J. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau einer Kreischaussee von Kerzendorf über Thyrow nach Trebbin zum Anschlusse an die Trebbin-Drewitzer Chaussee ausgeführt hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Gef.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 28. Juni 1889.

gez. **Wilhelm R.**
gegengez. v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1889.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

13. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **27.**	**Juli**	Prenzlau,
29.	=	Angermünde,
30.	=	Kyritz 9 Uhr,
31.	=	Wittstock,
1.	**August**	Pritzwalk,
2.	=	Perleberg,
3.	=	Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegs-Ministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ortsbenennung.

185. Der im Jagen 50 des Königlichen Kronfideicommiß-Forstreviers Heinersdorf, im Kreise Angermünde, auf der östlichen Seite des von der Oberförsterei Heinersdorf nach Schwedt führenden Weges, 3 km nördlich von der Stadt Schwedt errichteten Försterei ist der Name **Bayerswald** beigelegt worden.

Potsdam, den 9. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bestellung eines Fischerei-Aufsehers.

186. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. April d. J. — Amtsbl. Stück 14 Seite 111 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Amtsdiener Menz zu Lehnin zum Fischerei-Aufseher für 1) den Mühlen-See, 2) den Gohlitz-See, 3) den Mittel-See, 4) den Kolpin-See, 5) den Kamp-See, 6) den Kloster-See, 7) den Netzen'er See und

8) den Emster Kanal bis zur Havel-Mündung bestellt habe; und zwar für die unter № 6 bis 8 bezeichneten Gewässer neben dem hierfür bereits bestellten Buhnenmeister Musewald zu Ketzin.

Potsdam, den 13. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ernennung eines Viceconsuls.

187. Der Kaufmann Leopold Auerbach zu Berlin ist zum Viceconsul der Vereinigten Staaten von Venezuela ernannt worden.

Potsdam, den 10. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1889.

188. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1889 wie folgt festgesetzt worden sind:

Juli: 21., 24., 28., 31.

August: 4., 7., 11., 14., 18., 21., 25., 28.

September: 1., 4., 8., 11., 15., 16., 17., 22., 25., 29.

Oktober: 2., 3., 6., 7., 9., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.

November: 3., 4., 5., 10., 13., 14., 17., 18., 20., 24., 25., 27.

Dezember: 1., 2., 3., 4., 8., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 18., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 29., 31.

Potsdam, den 15. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Die Mecklenburgische Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg betreffend.

189. Dem in der Generalversammlung der **Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft** zu Neubrandenburg vom 4. März d. J. gefaßten, Seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen unter dem 12ten resp. 25sten April d. J. bestätigten Beschlusse,

wonach in Abänderung des Artikel 2 des Gesellschafts-Statuts der Geschäftsbereich der Gesellschaft bis auf eine Entfernung von 400 km (bisher 300 km) von Neubrandenburg ausgedehnt wird,

wird die in der Concession vom 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 22. Juni 1889.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 6683.

* * *

Vorstehende Genehmigungsurkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft ertheilte Concession nebst dem Gesellschaftsstatut nach der Bekanntmachung vom 1sten März 1868 im Amtsblatt Stück 10 Seite 71 für 1868 diesem Stück beigefügt und die Abänderungen zu dem Statut durch die Bekanntmachungen vom 15. Juli 1872, Stück 30 Seite 227, 30. Oktober 1875, Stück 45 Seite 365, 3. Juli 1879, Stück 28 Seite 286, 24. Juni 1881, Stück 26 Seite 258, 12. Juli 1883, Stück 29 Seite 250, 1. Juli 1886, Stück 28 Seite 308, 24. Dezember 1886, Stück 52 S. 564 und vom 1. Juli 1887, Stück 27 Seite 264 des Amtsblatts veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 16. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Gegenständen der Nordwestdeutschen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Bremen.

190. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juni d. J. dem Ausstellungsverein für die Nordwestdeutsche Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Bremen 1890 die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der bei Gelegenheit dieser Ausstellung mit Genehmigung des Senates der freien Hansestadt Bremen stattfindenden Ausstellung von Ausstellungsgegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Hannover, Westfalen, Sachsen und Brandenburg und dem Stadtkreise Berlin Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 5. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

191. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Riedel zu Franz. Buchholz, Kreis Niederbarnim, ist erloschen.

Potsdam, den 13. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Monat Juni 1889.

60. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	18	Mark	39	Pf.,
„ „ „	do.	(mittel)	18	„	13	„
„ „ „	do.	(gering)	17	„	88	„
„ „ „	Roggen	(gut)	14	„	46	„
„ „ „	do.	(mittel)	14	„	21	„
„ „ „	do.	(gering)	13	„	96	„
„ „ „	Gerste	(gut)	17	„	35	„
„ „ „	do.	(mittel)	15	„	68	„
„ „ „	do.	(gering)	14	„	00	„
„ „ „	Hafer	(gut)	16	„	09	„
„ „ „	do.	(mittel)	15	„	61	„
„ „ „	do.	(gering)	15	„	13	„
„ „ „	Erbsen	(gut)	18	„	82	„
„ „ „	do.	(mittel)	18	„	05	„
„ „ „	do.	(gering)	17	„	28	„
„ „ „	Richtstroh		6	„	57	„
„ „ „	Heu		6	„	89	„

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Juni	8,76 Mk.,	3,61 Mk.,	4,20 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	25	Mark	—	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	31	=	—	=
= = =	Linsen	44	=	46	=
= = =	Kartoffeln	5	=	66	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	23	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	04	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	30	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	22	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	12	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	41	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	24	=
= 60 Stück	Eier	2	=	80	=

2) In Charlottenburg.

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	27	=	50	=
= = =	Linsen	37	=	50	=
= = =	Kartoffeln	5	=	25	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	31	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	37	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	26	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	24	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	45	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	30	=
= 60 Stück	Eier	2	=	49	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1889:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerstengraupe			44	=
= 1 =	Gerstengrütze			40	=
= 1 =	Buchweizengrütze			44	=
= 1 =	Hirse			40	=
= 1 =	Reis (Java)			71	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	75	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	78	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	30	=

2) In Charlottenburg:

= 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			60	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			50	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			60	=
= 1 =	Buchweizengrütze			60	=
= 1 =	Hirse			60	=
= 1 =	Reis (Java)			70	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	=	80	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	60	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 8. Juli 1889.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

9. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

12. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 9. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. November d. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII. Nr. 5 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Oktober d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1889 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 1. Juli 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

17. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Ackerer und Wirth Joseph Schweitzer zu Bayerisch Scheibenhardt die seinem Mündel Emma Zeller gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1876/79 lit. E. № 3800 über 300 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Dr. E. Petri zu Straßburg i. Els., Alter Weinmarkt 27,

anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Juli 1889.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Berichtigung: In der Bekanntmachung № 15 auf Seite 252 (Stück 27) ist die Wohnung des Restaurateurs Lubig statt Bremerstraße 75 irrthümlich als Brennerstraße 75 angegeben, was hierdurch berichtigend bemerkt wird.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

15. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro II. Quartal 1889.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	Bemerkungen.
1) Die von der Königlichen Hofkammer an den Halbkossäthen August Markendorf zu Callinchen veräußerte, im Grundbuche der Rittergüter des Kreises Teltow Band III. Blatt 625 verzeichnete Parzelle von 41 qm Flächeninhalt.	Hofkammer der Königlichen Familiengüter.	Callinchen.	A. I. 1093.
2) Die von der Königlichen Hofkammer an den Bauer Wilhelm Hänicke zu Halbe veräußerte, im Grundbuche der Rittergüter des Kreises Teltow Band III. Blatt 625 verzeichnete Parzelle von 16,90 ar Flächeninhalt.	do.	Halbe.	A. I. 1137.
3) Die fiskalische Dorfauenparzelle № 253/178 Kartenblatt 2 der Gemarkung Lüdersdorf von 56 qm Flächeninhalt, welche der Büdner Wilhelm Kluke zu Lüdersdorf vom Domainen-Fiskus erworben hat.	Communalfrei.	Lüdersdorf.	A. I. 1414.
4) Die von der Königlichen Hofkammer an den Töpfermeister Wilhelm Greyer zu Königs-Wusterhausen veräußerte, im Grundbuche der Rittergüter des Kreises Teltow Band III. Blatt 337 verzeichneten 2 Parzellen von zusammen ca. 12,63 ar Flächeninhalt.	Hofkammer der Königlichen Familiengüter.	Königs-Wusterhausen.	A. I. 1729.
5) Die von der Königlichen Hofkammer an den Handelsmann Jänicke zu Königs-Wusterhausen veräußerte, im Grundbuche der Rittergüter Teltow'schen Kreises Band III. Blatt 337 verzeichnete Parzelle von 6 ar 38 qm Flächeninhalt.	do.	do.	A. I. 1728.

Berlin, den 5. Juli 1889.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Verbandsgüter-Tarif zwischen Stationen des Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Bahn.

33. Mit dem 15. Juli 1889 tritt zum Verbandsgüter-Tarif zwischen Stationen des Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Bahn der Nachtrag VII. in Kraft. Derselbe enthält Aenderungen der besonderen Bestimmungen zum Betriebs-Reglement und der besonderen Tarifvorschriften, neue Frachtsätze für Danzig Weichselbahnhof — giltig vom Tage der Betriebseröffnung — und die Aufhebung des Ausnahmetarifs S für Eisen und Stahl zum 1. Oktober 1889. Abdrücke des Nachtrages sind bei den Billet-Expeditionen der Verbandsstationen zu beziehen.

Bromberg, den 2. Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Staatsbahn-Gütertarif Bromberg—Magdeburg.

34. Am 1. August 1889 gelangt ein neuer Staatsbahn-Gütertarif Bromberg—Magdeburg zur Einführung, durch welchen der bisherige Staatsbahn-Gütertarif Bromberg—Magdeburg vom 1. Mai 1885 nebst Anhang und sämmtlichen Nachträgen aufgehoben wird.

Der neue Tarif, welcher durch Vermittelung der Billet-Expeditionen unseres Bezirks zu beziehen ist, enthält vielfache Ermäßigungen und Verkehrserweiterungen.

Bromberg, den 3. Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Südostpreußischer Verbandsgütertarif.

35. Mit dem 15. Juli 1889 tritt zum Südostpreußischen Verbandsgütertarif der Nachtrag III. in Kraft. Derselbe enthält außer bereits früher veröffentlichten Tarifänderungen neue Frachtsätze für Danzig Weichselbahnhof — giltig vom Tage der Betriebs-

eröffnung — und für Heiligenbeil, sowie Ergänzungen des Ausnahmetarifs 11 für Mehl. Abdrücke des Nachtrages sind bei den Billet-Expeditionen der Verbandsstationen zu beziehen.

Bromberg, den 5. Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtbegünstigung für Feuerlöschgeräthe und Ausrüstungsgegenstände des Feuerlöschwesens.

36. Für diejenigen Feuerlöschgeräthe und Ausrüstungsgegenstände des Feuerlöschwesens, welche auf der vom 13. bis 15. d. M. in Offenbach stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staats-Eisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 9. Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Aufhebung des Steueramts zu Lychen.

10. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers wird das Königliche Steuer-Amt II. Classe zu Lychen im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Prenzlau vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben.

Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit diesem Zeitpunkte der bisherige Hebebezirk des genannten Steuer-Amtes dem Hebebezirk des Königlichen Steuer-Amtes zu Templin zugetheilt wird.

Berlin, den 1. Juli 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Königlichen Oberamtmanns Richter zu Uetz, welcher das Amt niedergelegt hat, der Königliche Oberamtmann Schurig zu Paretz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Uetz ernannt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rottstock, Diözese Belzig, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers Müller zum 15. November 1889 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Benjamin Köppen ist zum Pfarrer der Parochie Coffenblatt, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Böhm an der Friedrichs-Werderschen Ober-Realschule in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Penkert ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Werderschen Ober-Realschule in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Friedrich am Realgymnasium in Potsdam ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Lehrer Remack ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die bisherigen Gemeindeschullehrer Reinhold Horst und Gustav Folz in Berlin sind zu Gemeindeschul-Rektoren ebendaselbst ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni sind:

Ernannt: zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Baurmann, Deckmann, Hilpisch, Kukat, Schaede und Theuerkauff, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Colbe, Frömchen, Mertins und Schüler-Vandesson.

Angestellt: als Postsecretaire die Postpraktikanten von Elpons, Friedrich, Heeger und Rother, als Telegraphensecretair der Ober-Telegraphenassistent Heinrich, als Postassistenten die Postanwärter Baczkiewicz, Bandsch, Kaiser und Karl Schmidt, die Postassistenten Burkhardt, Helbing, Herbst, Kreizirek, Krüger, Lindenau, Mook, F. Müller, Präßler, Schönfelder, Schultze, Wengel und Zietsch, als Telegraphenassistenten die Postassistenten Schulz, Timmler und Wurm.

Versetzt: von Berlin der Postsecretair Scholz nach Hamburg, der Telegraphenassistent Hartmann nach Göttingen, nach Berlin der Postdirector Vorbrodt von Staßfurt, der Telegraphensecretair Roggenberg von Lowestoft, der Ober-Telegraphenassistent Heinrich von Darmstadt, der Postassistent Büth von Gravenstein.

Gestorben: der Ober-Postdirectionssecretair Muchow, der Ober-Telegraphensecretair Dr. Butzon, der Postsecretair Bunke, der Ober-Telegraphenassistent Jahns.

Vermischte Nachrichten.

Ausschreiben der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1889 zu entrichtenden Feuer-Societätsbeiträge.

Der Direktorialrath der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Societät für das I. Halbjahr 1889 für 100 M. Versicherungssumme festgesetzt:

in Klasse	I A.	auf	2,1	Pf.	(0,21 pro mille),
= =	I.	=	3	=	(0,3 - -),
= =	I B.	=	3,9	=	(0,39 - -),
= =	II A.	=	6	=	(0,6 - -),
= =	II.	=	9	=	(0,9 - -),
= =	II B.	=	12	=	(1,2 - -),
= =	III.	=	21	=	(2,1 - -),
= =	III B.	=	30	=	(3 - -),
= =	IV.	=	42	=	(4,2 - -),
= =	IV B.	=	66	=	(6,6 - -),

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben:

von	39 946 175	M. Versicherungssumme in Klasse	I A.	8 388 M.	70 Pf.,
=	323 687 675	= = = =	I.	97 106 =	30 =
=	21 866 825	= = = =	I B.	8 528 =	06 =
=	4 905 375	= = = =	II A.	2 943 =	23 =
=	145 297 150	= = = =	II.	130 767 =	43 =
=	17 849 150	= = = =	II B.	21 418 =	98 =
=	19 810 725	= = = =	III.	41 602 =	52 =
=	6 130 375	= = = =	III B.	18 391 =	13 =
=	1 775 625	= = = =	IV.	7 457 =	62 =
=	1 396 575	= = = =	IV B.	9 217 =	39 =
überhaupt von	582 665 650	M. beitragspflichtiger Versicherungssumme		345 821 M.	36 Pf.
Dazu von	398 325	M. Explosionsversicherungssumme à 1 Pf.		39 =	83 =
=	148 700	= = à 2 Pf.		29 =	74 =
				345 890 M.	93 Pf.

Den Associirten in 25 Städten sind wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren auf Grund des § 65 des Reglements 20, bezw. 15, 12 und 10 % ihrer Beiträge erlassen mit	15 333 =	59 =
	330 557 M.	34 Pf.
dagegen wird von den Associirten in 2 Städten auf Grund des § 65 Abs. 2 des Reglements ein Zuschlag von 25 % der Beiträge erhoben mit	1 274 =	25 =
	331 831 M.	59 Pf.
Hiervon stehen den Magistraten 5 % zu mit	16 591 =	58 =
so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind	315 240 M.	01 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Januar bis Juni 1889 stattgehabten, von der Societät zu vergütenden 104 Brand- und 20 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- rc. Prämien und Abschätzungskosten auf 265 024 M. 71 Pf.

und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postporto, Zuschüsse an die Feuerwehren rc. erforderlich 16 155 = 90 =

zusammen also 281 180 M. 61 Pf.

Das vorstehende Ausschreiben ergiebt 315 240 = 01 =

Es verbleiben mithin zur Ergänzung des Betriebsfonds 34 059 M. 40 Pf.

Die Magistrāte der associirten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 Abs. 3 des Reglements — an die Brandenburgische Landeshauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 10. Juli 1889.

Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 9. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 1889 zur baaren Einlösung am 1. November 1889 gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen, sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 26. Juli **1889.**

Allerhöchster Erlaß,
betreffend Convertirung der Rathenow'er Stadtanleihescheine.

Auf den Bericht vom 1. Juni d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 400000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Rathenow im Regierungsbezirke

thümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem

Verzeichniß

der in der 9ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 1889 zur baaren Einlösung am 1. November 1889 gekündigten **Kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 5—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben. Die Striche zwischen den Zahlen bedeuten, daß sämmtliche dazwischen liegende Nummern gekündigt sind.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **1**024. 28. 31. 34. 40. 51. 64. 75. 86. 98. **3**970. 971. 976. **4**003. 4. 36. 45. 73—75.
Summe 20 Stück über 20 000 Rthlr. = 60 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **2**044. 45. 62—64. 66. 68. 84. 88. 105. 107. 108. Summe 12 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 43. 44. 46. 93. 105. 416. 417. 420. 428. 433. Summe 10 Stück über 4 000 Rthlr. = 12 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 55—57. 61. 69. 88. 89. 111. 134. 137. 356. 363. 365. 367. 371. 376. 385. 387. 390. 393.
Summe 20 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 285. 291. 296—298. 300. 301. 306. 307. 310. 945. 952. 959. 969. 974. 984. 985. 993. **1**005. 6. 85. 88. 89. 92. 94. 99. 100. 125—128. 130. 135. 136. 138. 141. 149. 156. 181. 182.
Summe 40 Stück über 8 000 Rthlr. = 24 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 3. 12. 21. 24. 33. 36. 38. 41. 46. 56. 58. 60. 62. 64. 71. 72. 77. 78. 80. 82. **1**152. 161. 165. 166. 173. 177. 178. 181. 184. 185. 203. 205. 207. 210. 214. 216. 221. 232. 235. 239. 311. 313. 314. 317. 323. 329. 330. 336. 344. 346. 348. 356. 360. 361. 365. 367. 372. 373. 377. 378. 520. 522. 528. 534. 543. 549. 550. 555. 557. 565. 576. 582. 600. 606. 610—612. 619. 624. 629. 791. 793. 794. 801. 804. 807—809. 819—823. 828. 829. 831. 832. 836. 838. 882. **2**612. 613. 616. 619. 633. 640.
Summe 106 Stück über 10 600 Rthlr. = 31 [illegible]

in Klasse	IA.	auf	2,1	Pf.	(0,21 pro mille),
" "	I.	"	3	"	(0,3 - -),
" "	IB.	"	3,9	"	(0,39 - -),
" "	IIA.	"	6	"	(0,6 - -),
" "	II.	"	9	"	(0,9 - -),
" "	IIB.	"	12	"	(1,2 - -),
" "	III.	"	21	"	(2,1 - -),
" "	IIIB.	"	30	"	(3 - -),
" "	IV.	"	42	"	(4,2 - -),
" "	IVB.	"	66	"	(6,6 - -),

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben:

von 39 946 175 M. Versicherungssumme	in Klasse IA.	8 388 M.	70 Pf.,
" 323 687 675 " "	" " I.	97 106 "	30 "
" 21 866 825 " "	" " IB.	8 528 "	06 "
[illegible] " "	" " IIA.	2 943 "	23 "

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 750. 755. 765. 769. 776—778. 782. 783. 785. 787. 791. 794. 795. 797. 799. 801. 805. 809. 812. 1416. 421. 422. 426. 427. 440—442. 447—449. 452—454. 458—461. 463. 465. 2369. 375. 382. 391. 393. 394. 396. 400. 401 406—408. 412. 422. 430. 433. 436. 441. 442. 444. 657 671. 674. 675. 678. 685—687. 690. 694. 698. 700. 701. 711. 713. 720. 722. 723. 725. 727.

Summe 80 Stück über 4 000 Rthlr = 12 000 Mark.

Zusammen 288 Stück über 58 600 Rthlr. = 175 800 Mark.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

7. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1888. — Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. C. zu 400 Rthlr. № 158.
» D. » 300 » № 6. 26.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1889. — Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 4—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 30.
» B. » 500 » № 2220. 221.
» C. » 400 » № 319. 334.
» D. » 300 » № 274. 650. 657. 683. 685. 686.
» E. » 200 » № 411. 510. 512. 812. 817. 933.
» F. » 100 » № 395. 401. 402. 416. 425—428. 431. 435. 1402. 436. 439—441. 443. 447. 466—468. 479. 489. 500. 2202. 204. 221. 232. 241. 358. 373. 398. 413. 444. 445. 455. 468.
» G. » 50 » № 2322. 324. 327. 332. 335. 337—339. 361. 509. 516. 517. 525. 537. 3218. 222. 227. 228. 233. 247. 249. 254. 257.

Berlin, den 1. Juli 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 26. Juli **1889.**

Allerhöchster Erlaß,
betreffend Convertirung der Rathenow'er Stadtanleihescheine.

Auf den Bericht vom 1. Juni d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 400000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Rathenow, im Regierungsbezirke Potsdam, durch das Privilegium vom 24. März 1880 (G.-S. S. 263) ermächtigt worden ist, auf drei und einhalb Procent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die in dem Privilegium festgesetzte Tilgungsfrist innegehalten werde, sowie, daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben rechtzeitig für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine an die Stadtkasse zu Rathenow oder eine andere, in der Kündigung anzugebende Zahlstelle nicht bis zu einem von dem Magistrate letztgenannter Stadt festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf $3^1/_2$ Procent eingereicht werden.

Neues Palais, den 12. Juni 1889.

gez. **Wilhelm R.**

ggz. von Scholz. Herrfurth.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1889.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

14. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **27.**	**Juli**	Prenzlau,
29.	„	Angermünde,
30.	„	Kyritz 9 Uhr,
31.	„	Wittstock,
1.	**August**	Pritzwalk,
2.	„	Perleberg,
3.	„	Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegs-Ministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Schneider-Innung zu Wilsnack.

192. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 I. 1a. 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schneider-Innung zu Wilsnack,

daß diejenigen Arbeitgeber, welche das Schneider-Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. Januar 1890 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung den Stadtbezirk Wilsnack, die Amtsbezirke Rühstaedt, Wilsnack, Quitzöbel, Gr. Leppin und Kletzke, sowie die Gemeindebezirke Krampfer, Rambow und Uenze umfaßt.

Potsdam, den 10. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Schneider-Innung zu Spandau.

193. Auf Grund des § 100e № 1, 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung und der Ausführungs-Anweisung

vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schneider-Innung zu Spandau:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das Schneider-Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Januar des Jahres 1890 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Stadt Spandau, sowie die Amtsbezirke Boetzow, Hennigsdorf, Schönwalde, Falkenhagen, Spandau Land, Doeberitz und Groß-Glienicke umfaßt.

Potsdam, den 16. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

194. Auf Grund des § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 3 bis 5 einschließlich der von der früheren Abtheilung des Innern erlassenen Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. Juli 1864 (Amtsblatt S. 191) werden aufgehoben und an die Stelle derselben treten die in Folgendem mit § 3 bis 8 bezeichneten Bestimmungen, sodaß die Verordnung nunmehr in nachstehender Fassung in Kraft tritt:

Verordnung,
das Halten von Gesinde-Büchern betreffend.

§ 1. Kein Dienstbote darf fortan in Gesinde-Dienst treten oder die Dienst-Herrschaft wechseln, ohne mit einem von der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuche versehen zu sein.

§ 2. Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste, sei es auf Zeit oder auf immer, die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und seine Leistungen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß dieselbe die Eintragung eines Zeugnisses verweigern sollte, die Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft nach Anleitung des § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten ist.

§ 3. Jeder Dienstbote hat innerhalb einer Woche nach dem Dienstantritt und ebenso innerhalb einer Woche nach dem Dienstaustritt sein Gesindebuch zur Einsicht vorzulegen.

Die Vorlegung hat bei der Orts-Polizeibehörde des Dienstortes zu erfolgen, welche in dem Buche vermerkt, daß sie Einsicht genommen habe.

§ 4. Die Landräthe sind befugt, für Landgemeinden an Stelle der Ortspolizei-Behörde den Gemeinde-Vorsteher zur Eintragung jenes Vermerks in das Gesindebuch zu ermächtigen.

Ist eine solche Ermächtigung erfolgt, so ist die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Vorlegung des Gesindebuches bei dem Gemeinde-Vorsteher zu bewirken.

Diese Bestimmung tritt für die Gemeinden mit dem Ablauf einer Woche nach Ausgabe desjenigen Kreisblattes in Kraft, welches die Ermächtigung zur öffentlichen Kenntniß bringt.

§ 5. Die Vorschrift des § 4 findet auf Gutsbezirke sinngemäße Anwendung. (§ 31 der Kreis-Ordnung.)

§ 6. Unbeschadet der Fristbestimmung in § 3 Abs. 1 darf die Vorlegung zur Einsicht beim Austritt aus dem Dienste erst erfolgen, nachdem seitens der letzten Dienstherrschaft das Zeugniß ausgestellt oder, sofern diese Ausstellung verweigert wird, in Gemäßheit des § 2 Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstattet ist.

§ 7. Dienstboten, welche einen Dienst antreten, ohne im Besitze eines Gesindebuches zu sein, oder welche die Vorlegung des Gesindebuches bei der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig bewirken, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Nichtvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 8. Die gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche eine Person in Dienst nimmt, welche nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen Gesindebuches ist.

Potsdam, den 11. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Viehseuchen.

195. Der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh in Granzow, Kreis Ostprignitz, ist erloschen.

Potsdam, den 16. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

196. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Kühen des städtischen Waisenhauses zu Rummelsburg, Kreis Niederbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 16. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

197. Die Rotzkrankheit bei dem Pferde des Handelsmanns Bollensdorf in Wustermark, Kreis Osthavelland, ist erloschen.

Potsdam, den 16. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

198. Die Räude bei dem Pferde des Gastwirths Schreck zu Gollin, Kreis Templin, ist erloschen.

Potsdam, den 18. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

199. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindviehstand des Oberförsters Oehme zu Schönwalde, Kr. Niederbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 20. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

200. Der Rotz ist bei einem Pferde auf der Domaine Lenow, Kreis Osthavelland, festgestellt worden.

Potsdam, den 20. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung von Posthülfstellen.

58. In nachbezeichneten Landorten sind Posthülfstellen eingerichtet worden: 1) Gottberg, Bestellbezirk Wildberg (Mark), 2) Groß-Lüben, Bestellbezirk Wilsnack, 3) Groß-Woltersdorf, Bestellbezirk Pritzwalk, 4) Groß-Ziethen, Bestellbezirk Cremmen, 5) Grünberg, Bestellbezirk Brüssow, 6) Guten-Germendorf, Bestellbezirk Loewenberg (Mark) 1 Bf., 7) Gutenpaaren, Bestellbezirk Ketzin (Havel), 8) Holbeck, Bestellbezirk Luckenwalde, 9) Kleinow, Bestellbezirk Perleberg, 10) Kleinschulzendorf, Bestellbezirk Trebbin (Kr. Teltow), 11) Laaslich, Bestellbezirk Perleberg, 12) Loewendorf, Bestellbezirk Trebbin (Kr Teltow), 13) Neuhausen, Bestellbezirk Dallmin, 14) Radensleben, Bestellbezirk Herzberg (Bez. Potsdam), 15) Schoenermark, Bestellbezirk Zernitz, 16) Stepenitz, Bestellbezirk Meyenburg (Prignitz), 17) Storbeck, Bestellbezirk Neu-Ruppin, 18) Voigtsbrügge, Bestellbezirk Lohm (Mark), 19) Werder, Bestellbezirk Dabergotz, 20) Zachow, Bestellbezirk Ketzin (Havel). Die Posthülfstellen Britz, (Kr. Angermünde) Dorf, Bestellbezirk Britz (Kr. Angermünde), Dannenberg, Bestellbezirk Falkenberg (Mark), Grünberg, Bestellbezirk Brüssow und Wölsickendorf, Bestellbezirk Freienwalde (Oder), sind mit Telegraphenbetrieb ausgerüstet worden.

Potsdam, 13. Juli 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Branntweinsendungen betreffend.

11. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 5ten v. M. — § 295 der Protokolle — die Versendungsscheine I. die Branntweinsendungen, über welche sie ausgefertigt sind, jederzeit zu begleiten haben und daß, falls der Branntwein mit Versendungsschein I. ohne amtlichen Verschluß oder Beamtenbegleitung abgelassen worden ist, die ausgestellten Frachtbriefe oder Konnossamente dem Empfangsamt mit vorzulegen sind.

Berlin, den 15. Juli 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ostdeutsch-Oesterreichischer Verband.

34. Am 1. August d. J. kommen die Tarifnachträge № XII. zum Theil II. Heft 1, XI. zum Theil II. Heft 2, X. zum Theil II. Heft 3 und VI. zum Theil III. zur Einführung. Dieselben enthalten Aenderungen und Ergänzungen der besonderen Bestimmungen, Verweisung einiger Artikel bei Aufgabe als Stückgut auf Unterexpedition, Aenderungen und Erweiterungen der Klassen- und Ausnahmetarife, anderweite Ausnahmetarife für Holz des Spezialtarifs II. und frisches Obst an Stelle der bisherigen Ausnahmetarife unter theilweiser Erhöhung der Frachtsätze und Ausscheidung unwichtiger Stationen, ferner neue Ausnahmetarife für bestimmte Stückgüter in Heft 1 und 2, Hohlglaswaaren, Möbel von gebogenem Holz und Schilfrohr in Heft 2, sowie Berichtigungen. Die Tariferhöhungen und Verkehrsbeschränkungen treten erst am 1. September d. J. in Kraft. Die Ausnahmetarife für Hohlglaswaaren und Möbel gelangen bis auf Weiteres, längstens bis zum 31. Dezember d. J. zur Einführung. Druckexemplare der Nachträge sind bei dem hiesigen Auskunftsbureau, Bahnhof Alexanderplatz, kostenfrei zu haben.

Berlin, den 2. Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Güterverkehr im Herbst.

35. Da auch für den nächsten Herbst und Winter eine bedeutende Steigerung des Güterverkehrs, und somit eine außerordentliche Inanspruchnahme des Wagenparks, trotz der eingetretenen erheblichen Vermehrung desselben, zu erwarten ist, so empfiehlt es sich dringend, daß die Empfänger größerer Mengen von Kohlen und sonstigen Rohprodukten möglichst frühzeitig mit der Anfuhr dieser Materialien beginnen und vorsorglich genügende Vorräthe für die Herbst- und Winterzeit ansammeln. Wir rechnen in dieser Hinsicht auf die wirksame Unterstützung aller Betheiligten in den verkehrstreibenden Kreisen, in deren eigenstem Interesse es liegt, dahin zu wirken, daß von beschränkenden Maßregeln bezüglich der Wagengestellung und Bemessung der Ladefristen Abstand genommen werden kann.

Berlin, den 8. Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Die Haltestellen Neuhausen und Ziegelei betreffend.

36. Am 20. Juli d. J. werden die Haltestellen Neuhausen und Ziegelei für den Eil- und Fracht-Stückgut-Verkehr eröffnet. Die Haltestelle Neuhausen erhält gleichzeitig die Befugniß zur Abfertigung von lebenden Thieren.

Berlin, im Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Preise der Fahrkarten.

37. Die erhöhten Preise der Fahrkarten für alle Züge im Verkehr von Berlin nach Bärwalde N.-M., Fürstenfelde und Neumühl-Kutzdorf treten nicht wie in unserer Bekanntmachung vom 28. Mai d. J. angegeben am 1. August, sondern am 1. September d. J. in Kraft. Näheres ist bei vorgenannten Stationen zu erfahren. Bromberg, den 8. Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt Sanitätsrath Dr. Bollert zu Rummelsburg im Kreise Niederbarnim den Charakter als „Geheimer Sanitätsrath“ zu verleihen.

Im Kreise Westpriegnitz ist der Rittergutsbesitzer Robeberts zu Sagast auf's Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks IX. Sagast ernannt worden.

Die Verwaltung der in Alt-Hartmannsdorf am Oder-Spree-Kanal neu eingerichteten Buhnenmeister-Stelle ist dem Buhnenmeister-Aspiranten Schubert daselbst vom 1. d. M. ab vorläufig auf Probe übertragen worden.

Die Verwaltung der Schleusenmeister- und Maschinistenstelle zu Wernsdorf am neuen Oder-Spree-Kanal ist dem Bauaufseher und Buhnenmeister-Aspiranten Heyer daselbst vom 1. Juli 1889 ab vorläufig auf Probe übertragen worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des zweiten Kalenderquartals d. J. die Königlichen Regierungs-Bauführer: Richard Hermann Karl Wilde, Otto Wilhelm Spalding, Karl Ludwig August Albrecht, Hermann Rudolf John Wattmann, Friedrich Alexander Brauer, Hermann Albert Georg Müller, Paul Martin Albert Friedrich Karl Schlesmer, Karl Richard Bruno Schulz, Friedrich Christian Ronnefeldt vereidigt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Pechüle, Diözese Luckenwalde, ist durch das Ableben des Pfarrers Schlecht am 30. Mai d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung steht im vorliegenden Falle dem Kirchenregiment zu.

Der bisherige ordentliche Lehrer am Sophien-Realgymnasium zu Berlin, Dr. Hugo Rosenow, ist als Oberlehrer an der 4ten höheren Bürgerschule ebendaselbst angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Schrabach, Ballmüller und Oskar Stephan in Berlin sind zu Gemeindeschulrektoren ebendaselbst ernannt worden.

Der Lehrerin Fräulein Gabriele Plehn zu Berlin ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisher Neumann'schen höheren Mädchenschule zu Berlin ertheilt worden.

Der Lehrerin Fräulein Hedwig von Hagen zu Berlin ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der Ludwig'schen Mädchenmittelschule ebendaselbst ertheilt worden.

Der Lehrerin Frau Hedwig Holtz, geb. Rube, zu Berlin, ist die Erlaubniß zur Umwandlung der bisher von ihr geleiteten Kontraktschule in eine höhere Mädchenschule und zur Leitung derselben ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1889/90.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Professor Dr. Orth: Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre (Bodenkunde, Ent- und Bewässerung incl. Wiesenbau, Düngerlehre). Repetitorium der Ackerbaulehre. Kleines Prakticum im agricultur-chemischen Laboratorium. Großes Prakticum im agricultur-chemischen Laboratorium. — Professor Dr. Werner: Landwirthaftliche Betriebslehre. — Landwirthschaftliche Buchführung. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Abriß der landwirthschaftlichen Productionslehre, Theil I.: Acker- und Pflanzenbau. Landwirthschaftliche Taxationslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Repetitorium der Thierzuchtlehre incl. Fütterungslehre. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Maschinenlehre. Zeichen- und Constructions-Uebungen. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Jagdverwaltung und Jagdbenutzung. — Garteninspector Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Ernährung der Pflanzen. Krankheiten der Culturpflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im Gebiete der Landwirthschaft. Arbeiten für Fortgeschrittene im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und officinellen Pflanzen. Getreidezüchtung und Sortenkenntniß. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Privatdocent Dr. Tschirch: Angewandte Pflanzen-Anatomie. Morphologie der Phanerogamen und Cryptogamen. Botanisch-mikroskopische Uebungen, mit specieller Berücksichtigung praktischer Fragen.

b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Großes chemisches Prakticum. Kleines chemisches Prakticum. — Professor Dr. Delbrück: Spiritus- und Stärkefabrication nebst Uebungen. Brauereibetrieb nebst Uebungen. — Privatdocent Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde.

d. Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, I. Theil. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde.

e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insecten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium.

3. Veterinärkunde.

Prof. Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere (Eingeweide), verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landesculturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen im staatswissenschaftlichen Seminar. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Culturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse; I. Theil: Staats- und Verwaltungsrecht.

5. Culturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspector Gerhardt: Culturtechnik. Culturtechnisches Seminar. Entwerfen culturtechnischer Anlagen. — Professor Schlichting: Wasserbau. Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichsrechnung. Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen. Geodätisches Seminar. Zeichenübungen. Uebungen zur Landesvermessung (mit dem Assistenten Hegemann). Geodätische Rechenübungen (mit dem Assistenten Boedecker). — Professor Dr. Börnstein: Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen (mit dem Assistenten Hegemann). — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober 1889. — Programme sind durch das Secretariat zu erhalten. Berlin, den 4. Juli 1889.

Der Rector der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.

Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1889.

Für das I. Halbjahr 1889 sind von Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a.	Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten	463 157	M.	14 Pf.
b.	" " Mobiliar- " " "	15 878	"	20 "
c.	Spritzen-Prämien	7 378	"	— "
d.	Wasserwagen-Prämien	2 470	"	— "
e.	Pertinenzschäden-Vergütigungen	5 767	"	29 "
f.	Verwaltungskosten	51 046	"	86 "
g.	Extraordinarien	12 303	"	37 "
	Summa	558 000	M.	86 Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

a.	das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1888 verbliebene Guthaben von	100 894 M.	71 Pf.				
b.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1889	49 279 "	81 "				
c.	an extraordinairen Einnahmen	14 914 "	45 "				
d.	" zu erstattenden Vorschüssen	50 "	30 "				
	zusammen			165 139	"	27	"
	so daß noch aufzubringen bleiben			392 861	M.	59	Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der

I. Klasse	4 Pf.	für 100 M. Versicherung
II. "	8 "	
III. "	28 "	
IV. "	48 "	

ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der

I. Klasse	von 277 348 850	M. Versicherungskapital	110 939	M.	54 Pf.
II. "	" 128 884 625	" "	103 107	"	70 "
III. "	" 71 087 000	" "	199 043	"	60 "
IV. "	" 277 900	" "	1 333	"	92 "
Zusammen	von 477 598 375	M. Versicherungskapital	414 424	M.	76 Pf.
	also gegen obige Bedarfssumme von		392 861	"	59 "
	mehr		21 563	M.	17 Pf.

welcher Beitrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro II. Semester 1889 zu Gute gerechnet werden wird. Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1889.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3	4	5	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Sparmann, Schuhmacher und Handarbeiter,	geboren am 14. September 1853 zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	schwerer Diebstahl und Betteln (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Dezember 1887),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	15. April 1889.
2	Max Spitzer, Schuhmachergeselle,	31 Jahre alt, geboren zu Potohaz, Komitat Raab, Ungarn, ortsangehörig zu Neosalu, ebendaselbst,	Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Mai 1885),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	13. Mai 1889.
3	Marcus Freud, Maschinensteppergehülfe,	geboren am 17. November 1877 zu Loky, Ungarn, wohnhaft zuletzt in Altona, Preußen,	versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall und Bannbruch (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Mai 1887),	Chef der Polizei zu Hamburg,	29. Juni 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Kastreuz, Kaufmannsgehülfe,	geboren am 15. Januar 1855 zu Tschernembl, Krain, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	2. Mai 1889.
2	Johann Jakob Walauer, Schlosser,	geboren am 26. Dezember 1871 zu Oberdorf, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. Juni 1889.
3	Johann Albert Zehnder, Büchsenmacher,	geboren am 16. Dezember 1870 zu Thun, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Oeffentliche Belobung.

Bei dem am 3. Juni d. J. im Jagen 78 der Oberförsterei Cummersdorf stattgehabten Waldbrande hat sich der Herr Amtsvorsteher Beußel zu Haus Zossen durch energische Alarmirung der Bevölkerung und thätiges Mitwirken beim Löschen wesentliche Verdienste erworben, da bei der außergewöhnlichen Dürre die Gefahr der weiteren Ausbreitung des Brandes eine sehr große war. Für diese besonnene, werkthätige Hilfeleistung sprechen wir Herrn Amtsvorsteher Beußel hierdurch unsere volle Anerkennung aus.

Potsdam, den 16. Juli 1889.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 2. August **1889.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Ergänzung des Verzeichnisses der Kunststraßen.

18. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt pro 1888, Seite 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Chausseestrecken:

1) Giesensdorf—Osdorf—Heinersdorf,
2) Neuendorf—Stolpe (incl. Kaiserstraße),
3) Gr. Beeren—Rudow,
4) Zahlenberg—Gosen,
5) Königs-Wusterhausen—Senzig, einschließlich der Zweigchaussee nach Neue Mühle und
6) Grünau—Schmöckwitz

zu denjenigen daselbst unter A. und B. aufgeführten Kunststraßen gehören, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839 Anwendung findet, bezw. für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen worden ist.

Außerdem gehören zu den in der vorbezeichneten Verordnung unter lit. B. aufgeführten Kunststraßen noch die Chausseestrecken:

1) Schöneberg—Wilmersdorf—Charlottenburg und Wilmersdorf—Schmargendorf,
2) Rixdorf—Canne,
3) Coepenick—Rudow,
4) Halbe—Wendisch-Buchholz,
5) Beelitzhof—Wannsee,
6) Brusendorf—Rangsdorf,
7) Mittenwalde—Kl. Ziethen.

Potsdam, den 20. Juli 1889.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: von Brandenstein.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Schuh- und Pantoffelmacher-Innung zu Nauen.

201. Auf Grund des § 100e № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 I. 1a. 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schuh- und Pantoffelmacher-Innung zu Nauen,

daß Arbeitgeber, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. Januar 1890 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Stadt Nauen und die Amtsbezirke Königshorst, Bredow, Dyrotz und Perwenitz mit Ausnahme der Ortschaft Grünefeld, des Kreises Ost-Havelland, sowie die Gemeinden Lietzow, Berge, Ribbeck, Selbelang, Retzow, Tremmen Riebede, Gohlitz und Wachow des Kreises West-Havelland umfaßt.

Potsdam, den 22. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Schuhmacher-Neu-Innung zu Perleberg.

202. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schuhmacher-Neu-Innung zu Perleberg

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das Schuhmacher-Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1890 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung die Stadt Perleberg, sowie die Amtsbezirke Warnow, Dallmin, Berge, Wolfshagen, Seddin, Bresch, Quitzow, Stavenow, Gottschow, Krampfer, Düpow, Pinnow mit Ausnahme der Ortschaften Milow und Zapel, Amtsbezirk Dergenthin mit Ausnahme der Ortschaft Bentwisch, sowie den Gemeinde- und Gutsbezirk Mankmuß umfaßt.

Potsdam, den 23. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend Schutzvorrichtungen bei Futterschneide-Maschinen.

203. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) und gemäß §§ 6, 12, 15 des

Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam verordnet, was folgt:

§ 1. Jede im Gebrauch befindliche, zum Schneiden von Langfutter, sei es grün oder trocken, bestimmte Maschine, bei welcher das Einlegen des Futters durch Menschenhände erfolgt, ist zur Verhütung von Gefahr für Menschen mit den nachbezeichneten Einrichtungen zu versehen.

§ 2. Der zum Einlegen des Futters dienende Behälter (Futterlade) muß an der Oberfläche mit einer Decke aus Holz oder Metall verschlossen sein und zwar von der Schnittfläche der Messer ab gerechnet bis auf eine Länge von mindestens einem halben Meter.

§ 3. Die kreisenden und gehenden Theile der Maschine (Schwungrad, Scheiben, Räder und Messer) müssen durch einen, an der Maschine befestigten Schirm aus Holz, Blech oder Drahtgeflecht dergestalt umschlossen sein, daß weder der Körper noch die Kleidung der bei dem Betriebe beschäftigten oder sonst an die Maschine herantretenden Menschen durch jene beweglichen Theile erfaßt werden kann.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften (§§ 1, 2, 3) werden mit Geldbuße bis zu sechzig Mark bestraft.

§ 5. Dieselbe Strafe trifft, sofern nicht höhere Strafen Anwendung finden, Denjenigen, welcher die vorbezeichneten Schutzvorrichtungen während des Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig entfernt, vernichtet oder verändert.

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 10. August 1889 in Kraft.

Potsdam, den 29. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

---

204. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1889 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,35	31,06	2,36	0,96	1,29	0,81	2,14	1,96	1,94	1,62	2,64	2,38
2	32,40	30,94	2,34	0,88	1,27	0,78	2,12	1,94	1,94	1,62	2,60	2,36
3	32,39	30,82	2,34	0,86	1,22	0,76	2,10	1,90	1,92	1,60	2,56	2,34
4	32,45	30,72	2,34	0,80	1,20	0,73	2,08	1,88	1,90	1,58	2,50	2,32
5	32,46	30,70	2,36	0,80	1,18	0,69	2,08	1,86	1,90	1,58	2,48	2,30
6	32,47	30,72	2,36	0,72	1,14	0,67	2,06	1,84	1,86	1,54	2,46	2,28
7	32,48	30,70	2,36	0,72	1,10	0,63	2,02	1,80	1,86	1,54	2,42	2,26
8	32,50	30,74	2,36	0,70	1,08	0,63	2,02	1,78	1,84	1,52	2,38	2,24
9	32,50	30,74	2,36	0,66	1,04	0,63	2,00	1,74	1,84	1,52	2,36	2,20
10	32,49	30,74	2,36	0,64	1,03	0,63	2,00	1,70	1,82	1,50	2,32	2,18
11	32,50	30,74	2,36	0,62	1,01	0,64	2,00	1,64	1,80	1,48	2,28	2,16
12	32,50	30,86	2,34	0,78	1,06	0,64	2,02	1,62	1,76	1,44	2,26	2,14
13	32,52	30,88	2,36	0,72	1,05	0,63	2,04	1,60	1,74	1,42	2,24	2,12
14	32,50	30,84	2,36	0,70	1,05	0,63	2,04	1,60	1,70	1,38	2,22	2,10
15	32,49	30,80	2,34	0,70	1,04	0,62	2,02	1,58	1,70	1,38	2,18	2,08
16	32,44	31,12	2,34	0,78	1,07	0,62	2,02	1,58	1,70	1,38	2,16	2,06
17	32,40	31,10	2,34	0,76	1,08	0,61	2,00	1,54	1,70	1,38	2,14	2,04
18	32,44	30,80	2,34	0,72	1,08	0,60	2,02	1,50	1,64	1,32	2,12	2,02
19	32,44	30,78	2,34	0,66	1,06	0,59	2,02	1,48	1,60	1,28	2,10	2,00
20	32,41	30,98	2,34	0,74	1,05	0,59	2,02	1,44	1,60	1,28	2,12	1,98
21	32,38	30,98	2,32	0,72	1,05	0,59	2,02	1,48	1,58	1,26	2,14	1,96
22	32,38	31,00	2,36	0,74	1,06	0,58	2,00	1,44	1,56	1,24	2,18	1,94
23	32,38	30,96	2,36	0,66	1,05	0,58	2,00	1,40	1,54	1,22	2,18	1,92
24	32,38	30,96	2,36	0,66	1,04	0,57	2,00	1,40	1,52	1,20	2,14	1,90
25	32,34	30,92	2,34	0,66	1,03	0,56	2,00	1,40	1,52	1,20	2,12	1,88
26	32,34	30,92	2,34	0,68	1,02	0,55	2,00	1,38	1,50	1,18	2,08	1,86
27	32,34	30,92	2,34	0,66	1,02	0,55	2,00	1,36	1,48	1,16	2,04	1,84
28	32,32	30,92	2,34	0,62	1,01	0,54	2,00	1,34	1,44	1,12	2,00	1,82
29	32,34	30,76	2,32	0,56	0,99	0,52	2,00	1,34	1,40	1,08	1,96	1,80
30	32,33	30,78	2,34	0,56	0,98	0,51	2,00	1,30	1,40	1,08	1,90	1,78

Potsdam, den 29. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ersatzwahl eines Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten.

205. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 2. Wahlbezirk (Ruppin-Templin) des Regierungsbezirks Potsdam, verstorben ist, hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Zu diesem Zwecke habe ich den Königlichen Landrath von Arnim zu Templin zum Wahlkommissar ernannt und den Tag der Wahlmänner-Ersatzwahlen **auf den 3. September 1889,** den Tag zur Wahl des Abgeordneten **auf den 11. September 1889** festgesetzt.

Potsdam, den 23. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Die Bezirks-Commission für die classificirte Einkommensteuer betreffend.

206. **Durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 12. d. M. ist der Vorsitz in der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer des Regierungsbezirks Potsdam dem Ober-Regierungs-Rath Eggert hierselbst übertragen worden.**

Potsdam, den 20. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

207. Der Milzbrand ist bei einer getödteten Kuh des Bauern Carl Heintze zu Stolpe, Kreis Niederbarnim, festgestellt worden.

Potsdam, den 27. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

208. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh der Erbsitzer Schneider, Barnick und Bohmhammel zu Kreuzbruch, Kreis Niederbarnim, ausgebrochen. Potsdam, den 27. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

209. Rotz ist in dem Pferdebestand des Bauern Albrecht zu Neu-Langerwisch, Kreis Zauch-Belzig, ausgebrochen. Potsdam, den 29. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

210. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Selchow, Kreis Teltow, ausgebrochen. Potsdam, den 30. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

7. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf

Rebhühner und Wachteln

Sonnabend, der 24. August,

auf

Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie Haselwild

Sonnabend, der 14. September,

festgesetzt.

Potsdam, den 18. Juli 1889.

Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

59. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den angegebenen Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe

A. aufgeliefert in Berlin
mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Graske, 17. Januar 1889, an Wabzek, 9. März 1889, an Korotzinew, 9. März 1889, an Bankgesellschaft in Gas- und Lampengeschäft, 11. März 1889, an Apitz & Reiß, 15. März 1889, an Boenas, 20. März 1889, an Beyersdorf, 23. März 1889, an Frau Hübner, 27. März 1889, an Gellenthin, 29. März 1889, an Keller, 30. März 1889, an Thießig, 31. März 1889, an Liske, 3. April 1889, an Krause, 5. April 1889, an Hausburg, 6. April 1889, an Bauer, 8. April 1889, an Damkowsky, 10. April 1889, an v. Kirpinsky, geb. Borchard, 11. April 1889, an M. Ring, 12. April 1889, an Fischer, 13. April 1889, an Pretzell, 27. April 1889, an Franz Schulz, 1. Mai 1889, an Anna Hammerer, 1. Mai 1889, an Plathen Nfg., 6. Mai 1889, an W. Bastian, 9. Mai 1889, an Hartmann, 11. Mai 1889, an Sabeer, 17. Mai 1889, an Hoffmann, 21. Mai 1889, an Löwe, 14. Juni 1889, an Pasemann, 14. Juni 1889.

B. aufgeliefert in Berlin
mit anderen Bestimmungsorten:

an Fräulein von Honwald in New-York, 17. Dezember 1882, an v. d. Osten in Talmana (Chili), 10. September 1888, an Gericke in Brooklyn, 3. Januar 1889, an Siegler in Warschau (Mustersendung), 4. Januar 1889, an Chelemol in Minsk (Mustersendung), 2. Februar 1889, an Norberto d'Orsay in Rio de Janeiro, 3. Februar 1889, an Köhler in St. Louis (Mo), 4. Februar 1889, an Fromm in Nizza, 14. Februar 1889, an Jaenicke in Melrose, Richmondrad Twitenham (England), 17. Februar 1889, an Zieske in Asahan (Sumatra), 18. Februar 1889, an Herrmann in Tangermünde, 28. Februar 1889, an H. Moore in New-York, 28. Februar 1889, an Specht in Magdeburg, 1. März 1889, an Krahl in Sunchow bei Prag, 2. März 1889, an Hoelger in Butukischken, 5. März 1889, an Stiehl in Mainz, 6. März 1889, an Dr. Wulfsberg in Christianian (Drucksache), 20. März 1889, an Scheibel in Schwenimo, Kr. Punitz, 23. März 1889, an Schaafe in Frankfurt (Main), 30. März 1889, an Paul Onstinoff in Sarato, 2. April 1889, an Sachse in Greifswald, 3. April 1889, an Bischof in Pulsnitz, 6. April 1889, an Zippert in Rixdorf, 11. April 1889, an Frau Golz in Graz, 13. April 1889, an Wulfsberg in Christiania, 15. April 1889, an Eichel in Königsberg (Preußen), 16. April 1889, an H. Rubini in Paris, 18. April 1889, an Aug. Domitzer in Magdeburg, 22. April 1889, an Greiber in Hamburg, 23. April 1889, an Theod. Wieghardt in Braubach, 25. April 1889, an General-Agentur des Feuer-Assecuranz-Vereins in Altena, 30. April 1889, an H. Müller b. Hildebrandt in Steglitz, 8. Mai 1889, an Eckolt in Neu-Weißensee, 10. Mai 1889.

C. aufgeliefert in:

a. Reinickendorf: an Pläschke in Weißensee (Berlin),

7. März 1889, b. Weißensee: an Baronin Halberstadt in Berlin, 28. Februar 1889, c Wilmersdorf: an Gusdorff in Berlin, 12. Mai 1889.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., den 24. Juli 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

60. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die daneben vermerkten Beträge vorgefunden worden sind, an: Dr. Hagen in Berlin, Prinzenstraße 17, 10 M., 7. März 1889, Paul Ebisch in Berlin, Oranienstraße 105, 3 M., 18. Februar 1889, Miß Ella Gand in London, 5 M., 9. März 1889, Johann Zdroiwski in Lubice b. Szczircow, 5 M., 14. März 1889, A. Friedländer in Berlin, Linienstraße 50, bei Wolf Friedländer, 2 M. 5 Pf., 21. März 1889, Frau von Eggidy in Dresden, 1 M. 17 Pf, 2. April 1889, Meier, Universitätspedell in Göttingen, 33 Pf., 10. April 1889, Fräulein Anna Wegener in Berlin, Karlstraße 17, 5 M., 25. April 1889.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen vorgefundenen Beträge der Postarmenkasse überwiesen werden.

Berlin C., 27. Juli 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postanweisungen.

61. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postanweisungen an: Woschka in Seattle (Wash) über 25 M. 44 Pf., 11. Dezember 1887, Petruschka in Rixdorf über 6 M., 29. Februar 1888, Tholl in Verviers über 2 M. 60 Pf., 23. August 1888, Gerichtskasse in Posen über 1 M. 40 Pf., 31. Dezember 1888, Gerichtskasse in Bergen (Rügen) über 60 Pf., 8. Januar 1889, Ortskrankenkasse in Berlin, Holzmarktstraße 48a., über 78 Pf., 21. Februar 1889, Joseph Lede in Wien über 8 M. 30 Pf., 21. Februar 1889, Frau E. Brandi in Crefeld über 6 M. 50 Pf., 24. Februar 1889, Frau Newlandt in Greifswald über 20 M., 12ten März 1889, Polizeidirektion in Hildesheim (Nachnahme) über 1 M. 50 Pf., 22 März 1889, Königl. Steueramt in Landsberg (Warthe) über 75 Pf., 25. März 1889, Ober-Postkasse in Leipzig über 10 M., 31. März 1889, Möse, Gerichtsvollzieher in Berlin, Alte Schönhauserstraße 49, über 2 M. 95 Pf., 6. April 1889, Gerichtskasse Amtsgericht II. in Berlin über 7 M. 45 Pf., 10. April 1889, Fräulein M. Freigang in Berlin, Holzmarktstraße 36 bei Fürbringer, über 8 M., 12. April 1889, Portier Kraemer, Rathhaus-Hôtel in Berlin (Nachnahme) über 5 M., 12. April 1889, Expedition der Märkischen Volkszeitung in Berlin über 10 M., 15. April 1889, Offizierkasino des Füsilierbataillons 59 in Wohlau über 7 M. 40 Pf., 16. April 1889, Frau Bertha Loewy in Berlin, Alte Schönhauserstr. 23/24, über 30 M., 20. April 1889, Lieutenant Kubig in Frankfurt (Oder) über 2 M. 50 Pf., 20. April 1889, Centralbüreau des Waarenhauses für Deutsche Beamte in Berlin über 10 M., 1. Mai 1889, Joseph Mockrauer in Berlin, Großbeerenstr. 14, über 10 M., 2. Mai 1889.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Post-Armen-Kasse überwiesen werden.

Berlin C., 27. Juli 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Auskirchungsverfügung.

3. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird die Ortsgemeinde Friedenau aus der Kirchengemeinde D.-Wilmersdorf, Diözese Cöln Land I., ausgekircht und zu einer in der Parochie D.-Wilmersdorf eingepfarrt bleibenden patronatsfreien selbständigen Tochterkirchengemeinde erhoben. Die Parochial-Veränderung tritt am 1. Oktober d. J. ins Leben.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer Stempel-Distribution.

12. In Weißensee bei Berlin ist eine Stempel-Distribution errichtet worden. Dieselbe ist dem Eisen- und Kurzwaarenhändler Adolph Heidemann zu Weißensee, Königs-Chaussee Nr. 59, widerruflich übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 24. Juli 1889.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachträge zu Tarifen im Norddeutsch-Galizisch-Südwestrussischen Grenzverkehr.

37. Am 1. August d. J. treten im Norddeutsch-Galizisch-Südwestrussischen Grenzverkehr die Nachträge VI. und VII. zum Gütertarif und die Nachträge III. und IV. zum Getreide-Ausnahmetarif, sowie je ein Nachtrag I. zu den besonderen Specialtarifen für den Transport von Mineralölen von Odessa und Soljanaja-Pristan in Kraft. Dieselben enthalten neben Ergänzungen und Berichtigungen die Aufnahme neuer Stationen,

anderweite Control-Vorschriften für den See-Export für Eiersendungen Russischen Ursprungs, Ausdehnung der Gültigkeit der Frachtsätze im Verkehr mit Zuczka transito auf Sendungen von und nach Rumänien über Nowosielitza, Bestimmungen für Bedeckung der Güter. Exemplare des Nachtrags VI. zum Gütertarif sind zum Preise von 0,50 M. für das Stück und die übrigen Nachträge unentgeltlich bei der Güterkasse Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zu haben.

Berlin, den 24. Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung.

38. Vom 12. August d. J. ab wird zwischen Berlin, Stett. Bhf. und Hermsdorf i. M. bezw. in umgekehrter Richtung je ein Lokalzug mit 2. bis 4. Wagenklasse unter der Nummer 637 bezw. 638 zunächst **versuchsweise** und zwar bis auf Weiteres nur an den **Wochentagen** in folgendem Fahrplane verkehren:

637				638
Nm.				Nm.
12 33	Abf.	Berlin, Stett. Bhf.	Ank.	3 33
12 42	↓	Gesundbrunnen	Ank.	3 30
12 49		Pankow (Prinzen-Allee)	↑	3 24
12 52		Schönholz (Reinickendorf)		3 21
12 58		Reinickendorf (Rosenthalerstr.)		3 17
1 03		Dalldorf		3 12
1 06	↓	Waidmannslust		3 09
1 10	Ank.	Hermsdorf i. M.	Abf.	3 05
Nm.				Nm.

Auf den Zwischenstationen Pankow, Schönholz, Dalldorf und Waidmannslust halten die Züge nur nach Bedarf, desgleichen Zug 638 auch in Reinickendorf.

Berlin, im Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Steigerung des Güterverkehrs im Herbst.

38. Für die erfahrungsmäßig im Herbst eintretende erhebliche Steigerung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen sind zwar Seitens der Eisenbahnverwaltung Vorkehrungen getroffen, um erhöhten Anforderungen an den Wagenpark nach Möglichkeit genügen zu können, der gewünschte Erfolg wird jedoch nur zu erreichen sein, wenn auch das verkehrtreibende Publikum seinerseits dazu mitwirkt, indem es frühzeitig mit der Anfuhr des Herbst- und Winterbedarfs beginnt.

Wir ersuchen daher alle Betheiligten, namentlich die Inhaber von Fabriken u. s. w. im eigenen Interesse, die Eisenbahnverwaltung in dem Bestreben, dem Mangel an Wagen vorzubeugen, dadurch zu unterstützen, daß, wenn irgend angängig, mit dem Bezuge der für den Winter erforderlichen Materialien, wie Kohlen, Kokes u. s. w. bereits mit Anfang August begonnen wird.

Bromberg, den 25. Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung.

39. Vom 1. August d. J. ab werden

a. die Courierzüge 3 und 4 in Pelplin bezw. Czerwinsk je 1 Minute halten und auf der Strecke Laskowitz-Dirschau nach folgendem Fahrplan verkehren:

Courierzug 3		Stationen.			Courierzug 4
Vorm.					Abends
7 08	↓	ab Laskowitz	an	↑	10 30
7 28		= Warlubien	ab		10 13
—		= Hardenberg	=		—
7 49		= Czerwinsk	=		9 52
—		= Morroschin	=		—
8 11		= Pelplin	=		9 29
—		= Subkau	=		—
8 33	↓	an Dirschau	ab	↑	9 05

b. die Schülerzüge 155 und 156 zwischen Zoppot und Danzig h. Th. um 10 bezw. 9 Mt. früher abgelassen und nach folgendem Fahrplan verkehren:

Zug 155		Stationen.			Zug 156
Vorm.					Vorm.
7 00	↓	ab Zoppot	an	↑	6 46
7 09		= Oliva	ab		6 40
7 18		= Langfuhr	=		6 31
7 27	↓	an Danzig h. Th.	ab	↑	6 20

Bromberg, den 21. Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs.

40. Am 1. August d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w. Das Kursbuch ist bei allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Billet-Ausgabestelle, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.

Güterverkehr im Herbst.

1. In Rücksicht auf den alljährlich in den Herbstmonaten — wegen der alsdann stattfindenden Massentransporte von Getreide, Obst, Rüben, Kartoffeln, Zucker, Kohlen ꝛc. — sich steigernden Verkehr und auf die dadurch bedingte erhöhte Inanspruchnahme des Güterwagenparks der Eisenbahnen sehen wir uns, wie in den Vorjahren, wieder veranlaßt, das Publikum, namentlich die Consumenten von Kohlen und Coaks schon jetzt aufzufordern, für thunlichst frühzeitigen Bezug ihres Bedarfs Sorge tragen und entsprechende Vorräthe rechtzeitig ansammeln zu wollen, damit bei etwaigen im Eisen-

bahnbetriebe vorübergehend eintretenden Verzögerungen keine Verlegenheiten entstehen. Auch ersuchen wir das verkehrtreibende Publikum, sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen besonders angelegen sein zu lassen, um es den Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen, von einer Einschränkung der Ladefristen, so lange als irgend thunlich abzusehen.

Frankfurt a. M., im Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Schildau, Ephorie Belgern, Arnold Anton Seydel, ist zum 4. Diakonus an der St. Nicolai-Kirche in Berlin bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Mansfeldt, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Dirksen am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der Hülfslehrer Dr. Schultz ist als ordentlicher Lehrer an dem Progymnasium in Steglitz angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Wacke zu Berlin ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin sind:

Ernannt: der Regierungsrath Poschmann zum Oberregierungsrath und ständigen Stellvertreter des Dirigenten, der Regierungs-Baumeister Lang zum Wasserbauinspector.

Eingetreten: der Regierungsassessor von Neefe und Obischau.

Angenommen: der Militairanwärter Hermann Nabitz als Bureau-Diätar, die Militairanwärter Oskar Bartsch und Otto Schälicke als Hülfsboten, der Gärtner Emil Schimmel als Thiergarten-Gärtner auf Probe, der Primaner Paul Riemann und der Abiturient Otto Walter als Zivil-Supernumerare.

Ausgeschieden: der Kanzlei-Diätar Leppin in Folge seiner Beschäftigung in der Kanzlei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Emma Gerson, unverehelicht,	geboren am 13. Juli 1859 zu Biala, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Juni 1889.
2	Georg Kuczera, Bäckergeselle,	geboren im Jahre 1870 zu Drawa, Bezirk Fridoschin, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	15. Juni 1889.
3	David Gottlieb, Unterlehrer,	geboren im Jahre 1866 zu Turki, Bezirk Turka, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Cassel,	21. Juni 1889.
4	Marie Evangeline Gravander, Dienstmädchen,	26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Arvika, Schweden,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	13. Juni 1889.
5	Gustav Johann Seidel, Brauer,	33 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Asch, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	26. Juni 1889.
6	Friedrich Jenni, Schweizer,	geboren am 28. August 1862 zu Langenbruck, Bezirk Waldenburg, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	14. Juni 1889.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 9. August **1889.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 15.) № 1860. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns. Vom 14. Juli 1889.

№ 1861. Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben. Vom 11. Juli 1889.

(Stück 16.) № 1862. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover. Vom 16. Juli 1889.

№ 1863. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 16. Juli 1889.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 18.) № 9345. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1). Vom 19. Juni 1889.

(Stück 19.) № 9346. Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Spezialkasse bei der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen. Vom 12. Juni 1889.

№ 9347. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 17. Juni 1889.

№ 9348. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Crefeld. Vom 6. Juli 1889.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Ueberweisung eines Betrages aus den landwirthschaftlichen Zöllen an die Stadt Berlin.

14. Zufolge der von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanz-Minister gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend die Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai 1885 (Ges.-S. S. 128) festgestellten Berechnung ist der Stadt Berlin aus dem den Kommunalverbänden zustehenden Theile der Getreide- und Viehzölle des Etatsjahres 1888/89 die Summe von 2101596 Mark überwiesen worden, was hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 2. August 1889.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung. v. Brandenstein.

Eröffnung der Jagd auf Rebhühner.

15. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 und § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Bezirk des Stadtkreises Berlin als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner **Sonnabend der 24. August** hierdurch festgesetzt.

Potsdam, den 2. August 1889.
Der Ober-Präsident.
In Vertretung. v. Brandenstein.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

(Siehe auch № 221. auf Seite 302.)

Schrift über das Armenwesen.

211. Die Gemeindebehörden und Armenverbände werden auf das vom Professor der Nationalökonomie und Statistik am Königlichen Polytechnikum zu Dresden Dr. Victor Böhmert herausgegebene, im Verlage des Bureaus für Armenstatistik, Dresden N., Böhmischestraße 11, erschienene Werk: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Armenverbänden" hiermit aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 31. Juli 1889.
Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Kanarienhähnen in Berlin.

212. Der Herr Oberpräsident hat dem Verein für Liebhaber und Züchter des Kanarienvogels „Canaria" in Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die bis Ende Dezember d. J. gültige Erlaubniß ertheilt, im Anschluß an die vom 6. bis 11. Dezember d. J. stattfindende Ausstellung des Vereins eine Verloosung von Kanarienhähnen zu veranstalten und zu diesem Zweck 4000 Loose zu 1 Mark auszugeben. Potsdam und Berlin, den 31. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Consulats-Besetzung.

213. Der Herr William Hayden Edwards aus Ohio ist an Stelle des Herrn Frederik Raine zum General-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 2. August 1889.
Der Regierungs-Präsident.

214. **Nachweisung der Markt- rc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																				Es					
																						Rindfleisch					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	18	19	14	32	13	05	15	12	28	—	30	—	38	—	3	71	5	96	3	83	4	88	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	15	50	14	10	15	90	27	50	35	—	45	—	4	53	5	40	—	—	6	40	1	20	1	—
3	Bernau	17	72	14	89	14	24	14	95	25	—	31	—	42	75	6	36	6	45	—	—	6	43	1	25	1	10
4	Brandenburg	18	40	15	40	14	65	15	67	27	50	35	—	45	—	3	88	5	55	—	—	5	35	1	30	1	10
5	Dahme	18	24	15	28	14	29	16	—	25	—	32	—	45	—	3	—	5	—	3	—	7	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	18	19	14	69	17	—	15	56	29	—	29	—	32	—	4	50	7	39	—	—	7	—	1	20	1	—
7	Havelberg	18	90	15	37	15	11	17	50	26	50	55	—	65	—	4	25	6	50	3	25	5	25	1	25	—	90
8	Jüterbog	18	27	15	17	14	20	18	—	28	—	30	—	50	—	3	—	7	—	—	—	7	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	17	78	14	90	—	—	16	35	32	50	32	50	40	—	4	17	4	67	—	—	5	—	1	20	1	20
10	Perleberg	19	—	15	03	14	50	15	28	32	50	40	—	50	—	3	72	5	47	—	—	5	27	1	40	1	10
11	Potsdam	19	96	15	31	15	38	16	26	25	—	28	—	41	17	5	20	6	36	—	—	5	93	1	35	1	10
12	Prenzlau	17	41	14	07	13	86	15	10	24	50	35	—	43	—	5	28	5	—	3	50	5	—	1	20	1	—
13	Pritzwalk	18	20	14	61	14	75	15	41	17	—	30	—	39	—	5	42	4	75	3	88	4	50	1	55	1	05
14	Rathenow	18	16	14	55	14	77	15	83	30	—	35	—	44	—	3	20	5	25	—	—	5	35	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	19	—	14	63	15	—	14	96	30	—	32	—	50	—	3	49	7	—	—	—	6	—	1	30	1	05
16	Schwedt	19	—	15	57	14	—	15	84	26	67	37	50	31	25	4	—	5	—	—	—	5	26	1	40	1	20
17	Spandau	18	50	15	08	14	63	16	44	16	—	30	50	43	50	5	—	6	25	—	—	6	50	1	40	1	20
18	Strausberg	18	43	15	28	18	—	16	79	15	—	30	50	35	—	4	—	7	06	—	—	8	30	1	20	1	10
19	Teltow	18	74	15	77	16	28	—	—	40	—	45	—	50	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30
20	Templin	18	75	15	—	14	50	15	75	17	—	50	—	50	—	3	—	5	50	—	—	6	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	17	80	14	60	13	40	16	—	24	—	26	—	30	—	4	—	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Wittstock	19	—	14	88	15	50	15	80	18	—	36	—	40	—	3	36	4	25	3	33	5	—	1	—	—	90
23	Wriezen a. O.	17	53	14	28	12	50	15	25	23	25	30	50	34	—	4	—	5	38	4	—	5	13	1	30	1	—
	Durchschnitt	18	42	14	96	14	71	15	90	—	—	—	—	—	—	4	22	5	74	—	—	5	80	—	—	—	—

Potsdam, den 3. August 1889.

215. **Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten**

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Angermünde.		Beeskow.		Bernau.		Brandenburg.		Dahme.		Eberswalde.		Havelberg.		Jüterbog.		Luckenwalde.		Perleberg.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Hafer	8	18	8	40	8	60	8	51	8	40	8	68	9	45	9	45	9	09	8	28
2	Heu	2	77	3	36	3	94	3	10	3	68	3	94	3	15	3	68	3	15	3	01
3	Richtstroh	3	29	2	83	3	56	3	05	2	63	4	14	3	41	3	68	2	63	3	12

Potsdam, den 3. August 1889.

Verband zur Ausübung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H.

216. Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 23. Mai 1882 — Amtsblatt Stück 22 Seite 213 — betreffend den Vorstand des Verbandes zur Ausübung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H. und die zum Verbands-Statut vom $\frac{\text{24. Februar}}{\text{27. Juli}}$ 1872 ergangene Abänderung des § 6, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem am 20. Juli d. J. hierselbst stattgehabten Wahltermin

Preise im Monat Juli 1889.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 10	— 90	1 05	1 60	2 15	3 40	— 30	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 60	2 28	2 70	— 36	— 26	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 19	1 70	2 23	2 80	— 40	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 15	1 80	2 30	3 50	— 40	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	— 40	— 50	—	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 20	— 30	— 28	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 25	1 25	1 05	1 50	2 38	3 10	— 80	— 22	— 55	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 50	2 20	3 —	— 32	— 24	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 60	2 40	3 20	— 34	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 06	3 —	— 50	— 36	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 60	3 60	— 20	2 —
1 31	1 08	1 29	1 60	2 23	3 29	— 36	— 28	— 45	— 45	— 45	— 50	— 45	— 70	3 —	3 80	— 20	1 60
1 23	— 85	1 10	1 55	2 20	3 17	— 32	— 28	— 60	— 40	— 55	— 60	— 55	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 90	1 —	1 50	1 97	2 46	— 24	— 22	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 60	2 60	3 40	— 31	— 24	— 40	— 44	— 45	— 44	— 40	— 60	3 50	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 10	1 60	2 20	3 60	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 25	3 58	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	2 —	2 20	3 20	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 40	1 25	1 20	1 60	2 20	3 —	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 40	3 80	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 35	— 25	— 55	— 50	— 45	— 50	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 50	1 25	1 30	1 30	2 30	2 50	— 40	—	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 20
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	3 —	— 35	25	— 60	— 50	— 60	— 60	— 40	— 50	3 40	3 80	— 20	1 80
1 20	— 90	1 20	1 60	2 09	2 61	— 32	— 24	— 50	—	— 40	— 50	— 30	— 50	3 60	3 40	— 20	1 80
1 06	— 69	— 94	1 60	2 11	2 87	— 30	— 22	— 50	50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 06	1 15	1 60	2 20	3 10	— 23	— 23	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 25	3 50	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Tagespreise incl. 5 % Aufschlag im Monat Juli 1889.

Potsdam. M. ₰	Prenzlau. M. ₰	Pritzwalk. M. ₰	Rathenow. M. ₰	Neu-Ruppin. M. ₰	Schwedt. M. ₰	Spandau. M. ₰	Strausberg. M. ₰	Teltow. M. ₰	Templin. M. ₰	Treuenbrietzen. M. ₰	Wittstock. M. ₰	Wriezen a. O. M. ₰
8 96	8 40	8 54	8 40	8 20	8 32	8 86	8 89	8 72	8 66	8 40	8 30	8 54
3 71	3 15	2 36	2 79	3 15	2 76	3 68	4 51	3 46	3 41	2 63	2 63	3 25
3 49	2 89	2 50	2 80	3 68	2 62	3 41	3 80	3 60	3 15	2 63	3 03	3 03

Der Regierungs-Präsident.

zu Vorstandsmitgliedern: die Herren
1) Rittergutsbesitzer, Oberst-Lieutenant a. D. von Katte auf Roskow,
2) Ober-Amtmann Dömmel auf Domaine Grube,
3) Gemeinde- und Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Schmidt zu Schmergow,
4) Gemeinde-Vorsteher Schultze zu Goetz,
5) Ziegeleibesitzer Friedrich Albrecht zu Ketzin,

zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern: die Herren
1) Rittergutsbesitzer Brandhorst auf Saßkorn,
2) Bauergutsbesitzer Otto Jonas zu Schmergow,

3) Gemeinde-Vorsteher Werdermann zu Gutenpaaren,
4) Gemeinde-Vorsteher Dieckmann in Wublitz auf den Zeitraum von 6 Jahren gewählt bezw. wiedergewählt worden sind.

Zum Director des Verbandes ist gemäß § 6 des Verbandsstatuts Seitens des Vorstandes der Herr Rittergutsbesitzer und Oberst-Lieutenant a. D. von Katte auf Roskow gewählt worden.

Potsdam, den 31. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre auf der Havel bei Holzablage Liepe und Gatow.

217. Anläßlich einer größeren militärischen Uebung, verbunden mit Flußübergang, wird am 14. August d. J. in den Vormittagsstunden zwischen 8 und 11 Uhr eine etwa ein- bis zweistündige Sperrung der Havel auf der bezeichneten Strecke erforderlich, worauf das Schifffahrt treibende Publikum hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 6. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Abhaltung einer Hauscollecte.

218. Der Herr Oberpräsident hat dem Verein „Luther-Stiftung" zu Frankfurt a. O. für das Jahr 1890 die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauscollecte in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin, Behufs Einrichtung eines Diakonissen-Mutterhauses, verbunden mit Krankenhaus, in der Stadt Frankfurt a. O. ertheilt. Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, die Collecte zuzulassen.

Potsdam und Berlin, den 5. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

219. Der Milzbrand ist bei einer verendeten Kuh des Gutes Hellersdorf, Kreis Niederbarnim, festgestellt worden. Potsdam, den 30. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

220. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Kühen des Ackerpächters Sternberg zu Alt-Glienicke bei Coepenick ausgebrochen.

Potsdam, den 7. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot eines Flugblatts.

61. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Arbeiter, Handwerker und kleinen Beamten des 6. Berliner Reichstagswahlkreises" und den Eingangsworten: „Hundert Jahre sind jetzt verflossen, seit das Pariser Volk mit stürmender Hand ꝛc." ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 4. August 1889.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

62. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Das Halten von Schlächterwagen ist von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags in folgenden Straßen verboten:

in der Panoramastraße, Rochstraße, Gontardstraße, in der Kaiser Wilhelmstraße, vom Neuen Markt bis zur Münzstraße, in der Neuen Friedrichstraße von der Panorama- bis zur Rochstraße und in der Straße An der Stadtbahn von der Spandauerbrücke bis zur Münzstraße.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 10. August 1889 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1889.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

62. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Helene bei Baumann in Berlin, Wendlerstraße 27, ½ kg, 23. März 1889, an Bachmann in München, ½ kg, 27. Februar 1889, an Fürst & Mewes in Hamburg, 2½ kg, 10. April 1889, an Anderlich in Preßburg, 2½ kg, 29. April 1889, an Fabe in Dresden, ½ kg, 16. April 1889, an Pollatscheck in Berlin, Kronenstraße 72, 1 kg, 15. April 1889, an Popp in Freiburg (Elbe), 1½ kg, 15. Mai 1889, an Schulz in Frankfurt (Oder), 5½ kg, 9. April 1889, an Weber in Königsberg (Preußen), 5 kg, 13. Mai 1889.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bz. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Mehrere Herrnkragen, Glückwunschkarten, mehrere Bücher mit dem Titel „Jane Eyre", „Reise nach dem Schicksal", „Archiv für Klinische Chirurgie", ein Metermaaß, rothe Seide, mehrere Portemonnaies, 1 Schiebeblei, Nähmaschinennadeln, Theile von Pinseln, Lampendocht, mehrere Petschafte, 1 statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, mehrere Signalpfeifen, 1 Visitenkartentäschchen, Kolophonium, Noten, mehrere Ringe, mehrere Gewichtsstücke zu „100 gr", 4 Flanellbinden, 2 Spiralfedern, 9 Zinkplatten, 2 Schwämme, Blumensaamen, 2 Stück Seife, 1 Perlenkette mit Kreuz, Hosenknöpfe, 3 Schrauben von Messing, Feilen, mehrere Schlösser mit und ohne Schlüssel, 1 Ohrring, 2 Zähne, 3 Paar

Strümpfe, Rosetten aus Metall, Kieferfaamen, Zeugmuster, Haarnadeln, Zahn- und Nagelbürsten, 1 Gummiball, 1 Notenständer, 1 Schließblech, 1 kleiner eiserner Bolzen, 6 Taschentücher, 6 Messinghülsen, 1 Stockkrücke, 2 Messingrädchen, Aufhänger von Blech, 1 Spule Wollfäden, 6 Ketten, 8 Sturmstangenrosetten, 1 Korallenhalskette, Theil eines Buchstabenschlosses, 2 Dutzend Schlipstheile, 1 Trinkbecher, 1 Schnur Perlen, 3 Violinwirbel, 12 Bänder von Pappe, 3 Holzbierhähne, 1 Bund Federn, Schuhmacher-Holzstifte, 1 Sense, 1 Hutbürste, 2 kl. Glasröhren, 4 Manschettenknöpfe, 1 Serviette, 3 Päckchen Nägel, 1 Paar Stiefel, 1 Korb, 1 Cigarre, 1 Type, 1 Eisentheil, 1 Taschenmesser, 13 Denkmünzen, 2 Cravattennadeln, 1 Stahlhammer, 1 Chenille-Kapotte, 2 Streichholzbüchsen, 20 Stearinlichte.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds werden versteigert werden.

Berlin C., den 3. August 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Dienststunden des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Brandenburg a. H. für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben.

15. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Dienststunden des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Brandenburg a. H. für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben für den Monat Oktober anderweitig und zwar:

an den Wochentagen auf die Zeit von 8—12 Uhr Vormittags und 1—6 Uhr Nachmittags und
an den Sonntagen auf die Zeit von 8—9 Uhr Vormittags und 3—5 Uhr Nachmittags

festgesetzt worden sind.

Berlin, den 27. Juli 1889.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

16. **Nachweisung**

der von dem Kreisausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im 1. Semester 1889 genehmigten Communal-Bezirks-Veränderungen.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeindeverbandes.	künftigen Gemeindeverbandes.	Bemerkungen. (Größe des Grundstücks.) ha	a	qm
7. Februar,	Forst,	Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter Berlin,	Gutsbezirk Groß-Eichholz,	Gutsbezirk Kl. Wasserburg,	80	65	31
dgl.	Wege,	=	=	=	1	18	39
dgl.	Forst,	=	Gutsbezirk Münchehofe,	=	141	27	92
dgl.	Graben,	=	=	=	—	60	51
dgl.	Wege und Gewässer,	=	=	=	—	84	54
dgl.	Forst,	=	=	Gutsbezirk Gr.-Eichholz,	1	16	90
dgl.	Wege,	=	=	=	—	19	50
13. März,	Dorfstraßen-Parzelle,	Königl. Domainen-Fiskus,	Königl. Domainen-Fiskus,	Gemeinde Colpin,	—	14	80
14. Juni,	Acker,	Kaufmann Reichert,	Gemeinde Cossenblatt,	Gut Cossenblatt,	—	12	26
dgl.	=	Stammgutsbesitzer Kermas,	=	=	—	08	65

Beeskow, den 27. Juli 1889.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

15. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau Maler Grajewsky, Marie, geborenen Düsing, hier, Ackerstraße 18, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1876/79 lit. F. № 49042 bis 44 und № 73827 und 28 über je 200 M. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches

3) Gemeinde-Vorsteher Werdermann, zu Guten-Paaren,
4) Gemeinde-Vorsteher Dieckmann in Wublit
auf den Zeitraum von 6 Jahren gewählt bezw. wiedergewählt worden sind.

Zum Director des Verbandes ist gemäß § 6 des Verbandsstatuts Seitens des Vorstandes der Herr Rittergutsbesitzer und Oberst-Lieutenant a. D. von Katte auf Roskow gewählt worden.

Potsdam, den 31. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre auf der Havel bei Holzablage Liepe und Gatow.

217. Anläßlich einer größeren militärischen Uebung, verbunden mit Flußübergang, wird am 14. August d. J. in den Vormittagsstunden zwischen 8 und 11 Uhr eine etwa ein- bis zweistündige Sperrung der Havel auf der bezeichneten Strecke erforderlich, worauf das Schifffahrt treibende Publikum hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 6. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Abhaltung einer Hauscollecte.

218. Der Herr Oberpräsident hat dem Verein „Luther-Stiftung" zu Frankfurt a. O. für das Jahr 1890 die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauscollecte in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin, Behufs Einrichtung eines Diakonissen-Mutterhauses, verbunden mit Krankenhaus, in der Stadt Frankfurt a. O. ertheilt. Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, die Collecte zuzulassen.

Potsdam und Berlin, den 5. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

219. Der Milzbrand ist bei einer verendeten Kuh des Gutes Hellersdorf, Kreis Niederbarnim, festgestellt worden. Potsdam, den 30. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

220. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Kühen des Ackerpächters Sternberg zu Alt-Glienicke bei Coepenick ausgebrochen.

Potsdam, den 7. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot eines Flugblatts.

61. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Arbeiter, Handwerker und kleinen Beamten des 6. Berliner Reichstagswahlkreises" und den Eingangsworten: „Hundert Jahre sind jetzt verflossen, seit das Pariser Volk mit stürmender Hand ꝛc." ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 4. August 1889.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

62. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Das Halten von Schlächterwagen ist von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags in folgenden Straßen verboten:

in der Panoramastraße, Rochstraße, Gontardstraße, in der Kaiser Wilhelmstraße, vom Neuen Markt bis zur Münzstraße, in der Neuen Friedrichstraße von der Panorama- bis zur Rochstraße und in der Straße An der Stadtbahn von der Spandauerbrücke bis zur Münzstraße.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 10. August 1889 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1889.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

62. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:
an Helene bei Baumann in Berlin, Bendlerstraße 27, ½ kg, 23. März 1889, an Bachmann in München, ½ kg, 27. Februar 1889, an Fürst & Mewes in Hamburg, 2½ kg, 10. April 1889, an Anderlich in Preßburg, 2½ kg, 29. April 1889, an Fabe in Dresden, ½ kg, 16. April 1889, an Pollatscheck in Berlin, Kronenstraße 72, 1 kg, 15. April 1889, an Popp in Freiburg (Elbe), 1½ kg, 15. Mai 1889, an Schulz in Frankfurt (Oder), 5½ kg, 9. April 1889, an Weber in Königsberg (Preußen), 5 kg, 13. Mai 1889.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bz. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Mehrere Herrnkragen, Glückwunschkarten, mehrere Bücher mit dem Titel „Jane Eyre", „Reise nach dem Schicksal", „Archiv für Klinische Chirurgie", ein Metermaaß, rothe Seide, mehrere Portemonnaies, 1 Schiebeblei, Nähmaschinennadeln, Theile von Pinseln, Lampendocht, mehrere Petschafte, 1 statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, mehrere Signalpfeifen, 1 Visitenkartentäschchen, Kolophonium, Noten, mehrere Ringe, mehrere Gewichtsstücke zu „100 gr", 4 Flanellbinden, 2 Spiralfedern, 9 Zinkplatten, 2 Schwämme, Blumensaamen, 2 Stück Seife, 1 Perlenkette mit Kreuz, Hosenknöpfe, 3 Schrauben von Messing, Feilen, mehrere Schlösser mit und ohne Schlüssel, 1 Ohrring, 2 Zähne, 3 Paar

IV. 4% Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen von 1861 (abzuliefern mit den Zinsscheinen Reihe VI. № 3—12 und Talon, gegen Vergütung der auf Zinsschein № 3 entfallenden Stückzinsen vom 1. April bis Ende Juni 1887)

à 300 M. № 331 771 958 974 1031 1283 1300 1322 1328 1495 1763 2308 2309 2310 2311 2968 2969 3005 3181 3712 3713 3719 3813 4180 4591 4856 5539 6282 6284 6285 6286 6287 6493 6592 6593 6594 6707 7009 7185 7210 7412 8387 8520 8521 8710 8717 9542 9561 9713 10831 10832 11895 11926 12315 12317 12318 12325 12747 12979 13954 13976 13977 14058 14059 14229 14391 14843 15159 15356 17704 18394 18410 18719 18754 18830 19103 19104 19168 19337 19364 19365 19367 19638 20060 20086 20088 20390 21738 22364 22534 24012 24193 24446 24646 24648 24734.

Die Einlösung dieser Werthpapiere erfolgt durch die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen in Magdeburg und Berlin (Abtheilung für Werthpapiere, Leipziger Platz 17).

Gleichzeitig fordern wir die Inhaber derjenigen Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1851 und 1861, der Magdeburg-Wittenberger Prioritäts-Obligationen von 1850, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Prioritäts-Obligationen Lit. D., E. und F. und der Braunschweigischen Prioritäts-Obligationen von 1881, welche gegen Staatsschuldverschreibungen umgetauscht, sowie derjenigen Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1865 und 1873, der Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen Lit. A. und B. und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Prioritäts-Obligationen Lit. E. und F., welche auf den ermäßigten Zinsfuß von 4% abgestempelt werden müssen, hierdurch auf, diese Obligationen zum Umtausche bezw. zur Abstempelung an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg einzureichen.

Magdeburg, den 27. Juli 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Den Domänenpächtern Paul Busse zu Weselitz und Johannes Ritsch zu Brüssow ist von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten der Character „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Deconomie-Inspectors Galka ist der Inspector George, bisher in Graudenz, als Deconomie-Inspector bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist der Holzhändler Jacubski zu Schöpfurth nach abgelaufener Amtsdauer auf's Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Heegermühle ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Grafen zu Eulenburg auf Liebenberg ist der Rittergutsbesitzer Reiche zu Annenwalde zum Kreisverordneten für den Kreis Templin gewählt. Die Wahl ist bestätigt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli sind:

Ernannt: zum Postkassirer der Ober-Postdirections-secretair G. Cl. Köhler,

Versetzt: Telegraphensecretair Jasper von Emden nach Berlin, Postassistent Priese von Kemberg nach Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen
an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Wintersemester 1889/90.

Beginn 7. Oktober 1889.

Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spital-Klinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Cursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Physiologie II. Theil. — Lehrer Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Lehrer Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer Ehrlenholtz: Physik. — Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Romann: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Wedemeyer: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums mit obligatorischem Latein oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage

die Direction der thierärztlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Xaver Abel, Dienstknecht,	geboren am 3. Juli 1851 zu Bussang, Frankreich, ortsangehörig ebendas., wohnhaft zuletzt in Wesserling, Ober-Elsaß,	Betrug und Diebstahl im wiederholten Rückfall (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Juni 1885),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Mai 1889.
2	Johann Ganczar, Tagelöhner,	geboren 1841 zu Sztaskow, Bezirk Csárza, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	ein einfacher, zwei versuchte schwere Diebstähle (1 1/2 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Januar 1888), Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. April 1889.
3	David Kuhn, Schneider und Schuhflicker,	geboren 19. April 1845 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendas.,	Banden-Diebstahl (drei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Juli 1886),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	17. Juni 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ursula Blach (Baumann), ledige Musikerin,	geboren im Jahre 1865 zu Brunnecken, Tirol, ortsangehörig zu Buchkirchen, Bezirk Wels, Oberösterreich,	Landstreichen und Bannbruch,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	22. Juni 1889.
2	Maria Neumüller, ledige Dienstmagd,	geboren am 6. Dezember 1858 zu Schärding, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Konkubinat,	Königlich Bayrisches Bezirksamt Mühldorf,	desgleichen.
3	Rudolf Dobry, Handlungsdiener,	geboren am 7. Oktober 1871 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Pilsen, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Dewelgönne bei Hamburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich mecklenburg-schwerinsches Ministerium des Innern zu Schwerin,	13. Juni 1889.
4	Franz Kujan, Arbeiter und Gürtler,	geboren am 5. August 1833 zu Schumburg bei Gablenz, Böhmen, ortsangehörig zu Marschowitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. Juli 1889.
5	Andreas Simko, Topfstricker,	geboren im Jahre 1828 zu Briezko, Komitat Durets, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betrug,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. Juli 1889.
6	Josefa Christoph, unverehel. Zigeunerin,	24 Jahre alt, geboren zu Grabowa, Bezirk Mistek, Mähren,	Landstreichen u. Hehlerei,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. März 1889.
7	Karl Miketta, Arbeiter,	geboren im Jahre 1818 zu Goronowo, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	25. Juni 1889.
8	Iwan Toumin, Kesselflicker,	29 Jahre, aus Gorbilowo, Gouvernement Nischnei-Nowgorod, Rußland,	ein schwerer, drei einfache Diebstähle, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	4. Juli 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Paul Schock, Glaser u. Seidenweber,	geboren am 26. August 1864 zu Henau, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Uebertretung der §§ 363 und 360[8] des Strafgesetzbuchs,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	31. Mai 1889.
10	Leonard Smits, Pliesterer,	geboren am 11. November 1845 zu Fleron, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	3. Juli 1889.
11	Wenzl Dorschner, Dienstknecht,	geboren am 9. April 1859 zu Obergosolup, Bezirk Tepl, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	13. Februar 1889.
12	Johann Bancura, Hutmacher,	geboren im Jahre 1869 zu Lischau, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedensbruch, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	14. Mai 1889.
13	Michael Novotny, Maurer,	geboren im Jahre 1856 zu St. Pölten, Niederösterreich, ortsangehörig zu Kuschwarda, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
14	Johann Pellegrini, Hutmacher u. Maler,	geboren am 24. Juni 1834 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Trient, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wunsiedel,	22. Juni 1889.
15	Gustav Brunner, Schäfer,	geboren am 29. Juni 1871 zu Bäretsweil, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen, Betteln u. Ueberlassen eines Legitimationspapieres,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bruck,	26. Juni 1889.
16a	Marianne Bar, unverehelicht,	49 Jahre alt,			
b	Johanna Bar, Schmiedsfrau,	27 Jahre alt, geb. zu Zabrzeg bei Bielitz, Oesterreich,			
c	Karoline Bender, Schmiedsfrau,	50 Jahre alt,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Juni 1889.
d	Johanna Fasol, Schmiedsfrau,	28 Jahre alt,			
e	Ludwina Hallatschik, Schmiedsfrau,	40 Jahre alt,			
17	Johann Dyrnda, Drahtbinder,	64 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Neustadt, Bezirk Trentschin, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	21. Juni 1889.
18	Heinrich Hietel, Schuhmachergeselle,	geboren 1871 zu Weiher, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Altstadt, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	desgleichen.
19	Adalbert Tomann, Tagelöhner,	geboren im April 1859 zu Hussinec, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall, grober Unfug, vorsätzliche Körperverletzung, Widerstand,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	14. Juni 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
20	Johanna Rauth, ledige Ladnerin,	geboren 6. Februar 1875 zu Augsburg, Bayern, ortsangehörig zu Mals, Bezirk Meran, Tirol, wohnhaft zuletzt in Augsburg,	gewerbsmäßige Unzucht und Arbeitsscheu,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	29. Juni 1889.
21	Josef Plott, Friseur,	geb. 12. Februar 1842 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	4. Juli 1889.
22	Peter Dollmeyer, Strohhutflechter,	geb. 23. Februar 1869 zu Nancy, Frankreich, ortsangehörig ebendas,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. Juli 1889.
23	Georg Mathieu, Arbeiter,	geb. im Dezember 1864 zu Avesne, Departement du Nord, Frankreich, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	11. Juli 1889.

Fortsetzung der Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachweisung

der den Communal-Verbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Rechnungsjahres 1888/89 überwiesenen Beträge.

221. In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (Ges.-S. S. 128) sind aus den Erträgen der Getreide- und Vieh-Zölle des Rechnungsjahres 1888/89 an die Communal-Verbände folgende Beträge überwiesen:

1)	dem	Kreise	Prenzlau	88 954	M.
2)	=	=	Templin	46 297	=
3)	=	=	Angermünde	82 523	=
4)	=	=	Ober-Barnim	92 225	=
5)	=	=	Niederbarnim	140 908	=
6)	=	Stadtkreise	Charlottenburg	49 118	=
7)	=	Kreise	Teltow	148 080	=
8)	=	=	Beeskow-Storkow	39 332	=
9)	=	=	Jüterbog-Luckenwalde	56 570	=
10)	=	=	Zauch-Belzig	73 157	=
11)	=	Stadtkreise	Potsdam	51 214	=
12)	=	Kreise	Osthavelland	66 807	=
13)	=	Stadtkreise	Spandau	21 272	=
14)	=	=	Brandenburg	27 264	=
15)	=	Kreise	Westhavelland	56 290	=
16)	=	=	Ruppin	84 354	=
17)	=	=	Ostprignitz	72 560	=
18)	=	=	Westprignitz	89 946	=
			zusammen	1 286 871	M.

was ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 7. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 16. August 1889.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Neubesetzung der Provinzial-Rentmeisterstelle.

16. Seitens der Herren Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und der Finanzen ist die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der Königlichen Rentenbank zu Berlin vom 1. September d. J. ab dem bisherigen Rentenbank-Buchhalter Schreiber zu Berlin verliehen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 7. August 1889.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister von Achenbach.

Die Direktion der Kurmärkischen Hülfskasse betreffend.

17. An Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberpräsidial-Rathes Schultze habe ich den Oberpräsidial-Rath von Brandenstein hierselbst unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs der Direktion der Kurmärkischen Hülfskasse als viertes Mitglied und zur Besorgung der Syndikatsgeschäfte zugeordnet.

Potsdam, den 8. August 1889.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die anderweite Abgrenzung der Baukreise Perleberg und Brandenburg a. H.

222. Die in der zweiten Extra-Beilage zum 39. Stück des diesseitigen Amtsblattes vom 29. September 1882 veröffentlichte Nachweisung der Geschäftskreise der Baubeamten im Regierungsbezirk Potsdam wird dahin abgeändert, daß die im Kreise West-Havelland belegenen Amtsbezirke Brielow, Roskow, Weseram, Plaue und Plauerhof von dem Baukreise Perleberg abgezweigt und dem Baukreise Brandenburg a. H. vom 15. September d. J. ab zugelegt werden.

Potsdam, den 6. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

223. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuerbaute Försterei „Bayerswald“ dem Standesamtsbezirk „№ 50 Stadt Vierraden“ im Kreise Angermünde zugelegt worden ist.

Potsdam, den 6. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

224. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Wer in den durch die Polizei-Verordnungen des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 16. Dezember 1876 (Amtsblatt Seite 457) und vom 21. Juni 1879 (Amtsblatt Seite 276) vorgeschriebenen Meldungen wissentlich falsche Angaben (über den Verbleib einer Person) macht, wird mit Geldstrafe von 20 bis zu 60 Mark bestraft. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle dieser Strafe entsprechende Haft.

Potsdam, den 2. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.: Freiherr v. Richthofen.

Polizei-Verordnung,

betreffend Nachtrag zur Polizeiverordnung für den Plauer-Canal vom 23. Mai 1888.

225. Auf Grund des § 138 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und unter Bezugnahme auf den Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Mai 1885 und die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 25. Mai 1885 (Amtsblatt de 1885 S. 211 № 817) bestimme ich im Anschluß an die obige Polizeiverordnung (Amtsblatt de 1888 S. 172 № 757) für den Umfang des Plauer-Canals von der Elbe bei Niegripp bis zur Mündung in den Plauer-See bei Plaue a. H., sowie für den schmalen Graben einschließlich der Baggerelbe von der Stromelbe bei Ferchland bis zur Mündung in den Plauer-Canal bei Seedorf das Folgende:

Der § 32 der Verordnung erhält nachstehenden Zusatz:

e. Schiffe, welche innerhalb des Canals an einen Dampfer anhängen wollen, haben an der betreffenden Eingangsschleuse, unter Beobachtung des unter a. obigen § vorgeschriebenen Verfahrens, den 1,5fachen Zoll zu zahlen und erhalten hierdurch bei dieser Schleuse das Vorschleuserecht; bei den folgenden Schleusen jedoch nur, wenn sie als Anhänge eines Dampfers ankommen.

Magdeburg, den 22. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird im Interesse des schifffahrtreibenden Publikums des diesseitigen Regierungsbezirks hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. August 1889.

Der Regierungs-Präsident Graf Hue de Grais.

Viehseuchen.

226. Der Milzbrand ist bei einer verendeten Kuh des Ritterguts Mehrow, Kreis Niederbarnim, und bei einer solchen des Freiguts Etzin, Kreis Osthavelland, festgestellt worden.

Potsdam, den 9. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

227. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Kühen des Kolonisten Spengler zu Schönwalde, Kreis Niederbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 10. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Anstellung eines Schornsteinfegermeisters.

63. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegermeister Herr Carl Steinmar, Bülowstraße 39, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirke Berlin vom 16. November 1888 vom 1. April 1889 ab als Schornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 24. Juli 1889.

Der Polizei-Präsident. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Monat Juli 1889.

64. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	18	Mark	75	Pf.,
=	=	=	do.	(mittel)	18	=	46	=
=	=	=	do.	(gering)	18	=	17	=
=	=	=	Roggen	(gut)	15	=	16	=
=	=	=	do.	(mittel)	14	=	91	=
=	=	=	do.	(gering)	14	=	67	=
=	=	=	Gerste	(gut)	17	=	01	=
=	=	=	do.	(mittel)	15	=	51	=
=	=	=	do.	(gering)	14	=	01	=
=	=	=	Hafer	(gut)	16	=	23	=
=	=	=	do.	(mittel)	15	=	84	=
=	=	=	do.	(gering)	15	=	46	=
=	=	=	Erbsen	(gut)	18	=	75	=
=	=	=	do.	(mittel)	18	=	—	=
=	=	=	do.	(gering)	17	=	25	=
=	=	=	Richtstroh		6	=	54	=
=	=	=	Heu		6	=	36	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Juli	8,81 Mk.,	3,62 Mk.,	3,89 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	25	Mark	—	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	31	=	—	=
=	=	=	Linsen	43	=	33	=
=	=	=	Kartoffeln	6	=	94	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	09	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	30	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	20	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	18	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	45	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	20	=
=	60	Stück	Eier	2	=	82	=

2) In Charlottenburg.

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	27	=	50	=
=	=	=	Linsen	37	=	50	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	19	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	34	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	07	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	35	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	28	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	23	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	48	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	60	Stück	Eier	2	=	89	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juli 1889:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerstengraupe			44	=
=	1	=	Gerstengrütze			40	=
=	1	=	Buchweizengrütze			44	=
=	1	=	Hirse			40	=
=	1	=	Reis (Java)			71	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	75	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	78	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	30	=

2) In Charlottenburg:

=	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			60	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			50	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			60	=
=	1	=	Buchweizengrütze			60	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			70	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	=	80	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	60	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 7. August 1889.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Allerhöchster Erlaß.

65. Auf Ihren Bericht vom 28. Juni d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin zum Zwecke der Freilegung der Straße 5 der Abtheilung X[1] des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins das Enteignungsrecht zur Entziehung des hierzu in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums hiermit verleihen. Der eingereichte Lageplan erfolgt nebst dem Uebersichtsplan anbei zurück.

An Bord M. Y. „Hohenzollern" Sognefiord, den 9. Juli 1889.

gez. **Wilhelm R.**
ggz. von Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1889.

Der Polizei-Präsident.

66. Siebenter Nachtrag

zu dem Statut des „Nordstern",

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,

de conf. 30. Januar 1867, [Vergl. (ersten) Nachtrag de conf. 12. Juni 1871, (zweiten) Nachtrag de conf. 20. Juli 1874, (dritten) Nachtrag de conf. 7. Dezember 1880, (vierten) Nachtrag de conf. 23. April 1884, (fünften) Nachtrag de conf. 25. November 1885 und (sechsten) Nachtrag de conf. 3. Juli 1888]

§ 34 D lautet fortan:

D. Durch Vorschüsse auf von der Gesellschaft selbst ausgestellte Policen über Kapital-Versicherungen innerhalb ihres nach den Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft berechneten Zeitwerthes, auch darüber hinaus bis zu drei Vierteln des Versicherungs-Kapitals, wenn und soweit die Prämien- und Zinszahlung bis zur Fälligkeit des Versicherungs-Kapitals durch den Ertrag solcher Werthe, welche nach den vorstehend unter A. und B. vorgeschriebenen Bedingungen beliehen werden dürfen, und innerhalb der Grenze, innerhalb welcher diese Beleihung zuläßig ist, sicher gestellt ist.

* * *

Dem vorstehenden, in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 15. April d. J. aufgestellten Siebenten Nachtrage zu dem Statute des „Nordstern", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin de conf. 30. Januar 1867 wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 4. Juni 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 6035/6.

* * *

Vorstehender VII. Nachtrag zum Statut des „Nordstern", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hierselbst, wird nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde vom 4. Juni 1889 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gesellschafts-Statut vom $\frac{\text{4. Dezember 1866}}{\text{30. Januar 1867}}$ in der Beilage zum 9ten Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1867 — und in dem gleichen Blatte Stück 27 vom 7. Juli 1871 der erste Nachtrag zu diesem Statut vom $\frac{\text{26. April}}{\text{12. Juni}}$ 1871, Stück 38 vom 18. September 1874 der zweite Nachtrag vom $\frac{\text{8. April}}{\text{20. Juli}}$ 1874, Stück 3 vom 21. Januar 1881 der dritte Nachtrag vom $\frac{\text{10. April}}{\text{7. Dezember}}$ 1880, Stück 24 vom 13. Juni 1884 der vierte Nachtrag vom $\frac{\text{22. November 1883}}{\text{23. April 1884,}}$ Stück 10 vom 5. März bezw. Stück 15 vom 9. April 1886 der fünfte Nachtrag vom $\frac{\text{9. April}}{\text{25. November}}$ 1885, sowie Stück 39 vom 28. September 1888 der sechste Nachtrag vom $\frac{\text{16. April}}{\text{3. Juli}}$ 1888 veröffentlicht worden ist.

Berlin, den 6. August 1889.

Der Polizei-Präsident.

Auslegung des Planes zur Enteignung des Grundstücks „An der Fischerbrücke Nr. 6."

67. Nachdem auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden ist, daß das An der Fischerbrücke Nr. 6 hierselbst belegene Grundstück zu denjenigen Grundstücken gehört, gegenüber welchen der Stadtgemeinde Berlin zum Zwecke der Verbesserung der bestehenden Landverkehrs-Verhältnisse auf und zur Verbesserung der Wasser-Verhältnisse unter der Straße „Am Mühlendamm" durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. April 1886 das Enteignungsrecht verliehen worden ist, wird der bezügliche Plan in Gemäßheit der §§ 18 und fg. a. a. O. von **Donnerstag, den 15. August, bis Donnerstag, den 29. August, einschließlich** in der Plankammer des hiesigen Magistrats während der täglichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe dieser Frist bei der Ersten Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 3. August 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz.

14. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4. v. M. — § 357 der Protokolle — beschlossen:

1) dem Absatz 1 unter Ziffer 4 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuer-

Gesetz vom 24. Juni 1887 tritt die folgende Bestimmung hinzu:

Neben den Kosten für die sonstigen nothwendigen Zubehörstücke der Sammelgefäße und Meßapparate werden auch die Kosten

a. der eisernen, hölzernen oder anderen derartigen Unterlagen unter den Sammelgefäßen,

b. der Rohrleitungen von den Vorlagen bis zu den Sammelgefäßen beziehungsweise in den mit Meßapparaten ausgerüsteten Brennereien von den Vorlagen bis zu den Apparaten und von den letzteren bis zu den Branntweinaufbewahrungsgefäßen,

c. der Bohrung von Plombirlöchern zum Zweck des amtlichen Verschlusses der vorerwähnten Rohrleitungen, der Sammelgefäße und Meßapparate

von der Branntweinsteuergemeinschaft getragen;

2) der Absatz 2 a. a. O. hat zu lauten:

Dagegen haben die Brennereibesitzer die Kosten für die Unterhaltung der vorbezeichneten Gegenstände, sowie für die sonstige, den maßgebenden Vorschriften entsprechende Einrichtung und Unterhaltung ihrer Betriebsanstalten zu tragen.

3) In denjenigen Fällen, in denen Kosten der unter 1 bezeichneten Art bei Einreichung der Liquidationen (Bundesrathsbeschluß vom 15. Dezember 1887, § 644 der Protokolle) nicht mit in Aufrechnung gebracht worden sind, oder in denen die Erstattung derselben abgelehnt ist, dürfen Anträge auf nachträgliche Vergütung dieser Kosten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vor dem 1. Oktober d. J. angebracht worden sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. August 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Genehmigung.

17. Auf Grund des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 genehmigen wir unter Zustimmung aller Betheiligten hiermit, daß die sämmtlichen Liegenschaften der fiscalisch-städtischen Societät zu Rüdersdorf mit Ausnahme des Gehöftes und des Gartens des ehemaligen Lehnschulzengutes im alten Dorfe mit dem Gemeindebezirke Kalkberge-Rüdersdorf vereinigt werden, soweit die Liegenschaften nicht bereits diesem Gemeindebezirke angehören, und zwar unter Abtrennung der bezüglichen Grundstücke von dem Gemeindebezirke Rüdersdorf. Die Einverleibung erstreckt sich sowohl auf diejenigen Liegenschaften, welche der Königliche Bergfiscus, als auch auf diejenigen, die die Stadt Berlin in die Societät eingeworfen hat. Insbesondere gehen in den Gemeindebezirk Kalkberge-Rüdersdorf über: die im Besitze der fiscalisch-städtischen Societät befindlichen, zum ehemaligen Lehnschulzengute Rüdersdorf gehörigen Liegenschaften mit der Eingangs gedachten Ausnahme, die von der Stadt Berlin in Erbpacht genommenen Kirchen- und Pfarrländereien, ebenfalls soweit sie sich im Besitze der fiscalisch-städtischen Societät befinden, sowie die sämmtlichen von dieser Societät oder vor Gründung derselben von einem dieser Socien durch Kauf oder Tausch erworbenen oder sonst auf dieselben übergegangenen Liegenschaften der Feldmark Rüdersdorf und ferner die gleichfalls von der Societät erworbenen Grundstücke des Lübkes'schen Mühlen-Etablissements rechts und links der Straße nach Tasdorf. Außerdem werden einverleibt dem Gemeindebezirke Kalkberge-Rüdersdorf die zwischen der Straße nach Tasdorf und dem Tasdorf'er Mühlenfließ belegenen Etablissements und Grundstücke des Bergarbeiters Albert Brüning, Kartenblatt 1, Parzelle № $\frac{410}{83}$ von 9,40 ar, der Wittwe Brüning, geborenen Gatschke, Kartenblatt 1, Parzelle № $\frac{412}{89}$ von 8,50 ar und Parzelle № $\frac{413}{92}$ von 5,90 ar und der Wittwe Barsch, geborenen Lehmann, Kartenblatt 1, Parzelle № $\frac{411}{86}$ von 7,70 ar unter Abtrennung von dem Gemeindebezirke Rüdersdorf.

Dem Gemeindebezirke Rüdersdorf verbleiben: 1) das vorerwähnte, der fiscalisch-städtischen Societät gehörige, im alten Dorfe Rüdersdorf belegene Gehöft des ehemaligen Lehnschulzengutes und Garten — № 28 der Separationskarte im Flächenumfange von 96 ar, 2) die von der fiscalisch-städtischen Societät tauschweise: a. an den Rittergutsbesitzer Oppenheim zu Rüdersdorf veräußerten Liegenschaften des früheren Lehnschulzengutes im Flächenumfange von 1,6598 ha, 17,3730 ha und 1,9440 ha und b. an den Bauergutsbesitzer Wilhelm Albert Franz Matthes zu Rüdersdorf veräußerten Liegenschaften des ehemaligen Pfarrlandes Kartenblatt 2. $\frac{41}{6.}$ $\frac{60}{6.}$ $\frac{61}{6.}$ und $\frac{38}{5}$ im Flächenumfange von 9,01,10 und 2,9842 ha.

Berlin, den 2. August 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Müller zu Wildberg der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Mühlenbesitzer Heine ebenda, zum Amtsvorsteher und an dessen Stelle der Ortsrichter Peter zu Wildberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks IX. Wildberg ernannt worden.

Der Buchhalter Rechnungsrath Schreiber ist zum Provinzial-Rentmeister und der Sekretär Behrens zum Buchhalter bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der Aufseher Friedrich Günther scheidet in Folge Dienstkündigung zum 1. Oktober d. J. aus dem Dienste der Königl. Strafanstalt zu Brandenburg aus.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Waltersdorf, Diözese Königs-Wusterhausen, ist durch das Ableben des Pfarrers Crantz am 24. April d. J. zur Erledigung gekommen. Es wird beabsichtigt, die Filialgemeinden Bohnsdorf-Grünau mit einem Einkommen von 1663 Mark von der Parochie Waltersdorf abzuzweigen.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Karl Hermann Theodor Schwarzmeier zu Stolzenhagen, Diözese Angermünde, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Gemeindeschullehrer Gustav Gramberg in Berlin ist als Vorschullehrer am Friedrichs-Realgymnasium ebendaselbst angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: Der Postpraktikant Ehrhard als Postsecretair in Spandau, der Postanwärter Lüder in Groß-Schönebeck (Mark) als Postverwalter und der Telegraphenanwärter Feuerhak in Prenzlau als Telegraphenassistent

Ernannt ist: Der Postassistent Paproth in Kyritz (Prignitz) zum Ober-Postassistenten.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der bisherige Obersekundaner Ernst Fiebelkorn aus Prenzlau hat in Gemeinschaft mit dem Arbeiter Johannes Mohr daselbst am 22. Februar d. J. den bei dem Postamte in Prenzlau als Vertreter eines erkrankten Landbriefträgers beschäftigt gewesenen Telegraphen-Vorarbeiter Karl Krieß, welcher in das Eis des Ueckersees eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese muthige und wackere That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die denselben gebührende Anerkennung hierdurch öffentlich ausgesprochen.

Potsdam, den 2. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1889/90 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Dr. Albert. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Oekonomierath H. von Mendel-Steinfels. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Heyer. — Obstbaulehre: Derselbe. — Die Kultur der exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Die Anfänge der mikroskopischen Untersuchung: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Analytische Chemie: Dr. Erdmann. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Paläontologie: Derselbe. — Elemente der Geologie: Prof. Dr. Brauns. — Technische Geologie: Derselbe. — Krystallographie: Prof. Dr. Lüdecke. — Ueber Vulkane: Prof. Dr. v. Fritsch. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der Kryptogamen-Kunde: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Ausgewählte Kapitel aus der Zeugungs- und Entwicklungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Naturgeschichte der Fische: Derselbe. — Ueber den Bau des thierischen Sehorganes: Prof. Dr. Grenacher. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Urgeschichte des Menschengeschlechts: Prof. Dr. Brauns. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Bevölkerungsstatistik: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Die gegenwärtige Staatenwelt: Derselbe. — Nationalökonomisches Repetitorium: Prof Dr. Friedberg. — Handelsrecht: Prof. Dr. Lastig.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur, und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Vaihinger, Dr. Uphues 2c. 2c.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläon-

tologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lübecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Exkursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk. — Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: „Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Cottbus, E. Kühn's Buchhandlung 1888." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1889.

Dr. Julius Kühn, Geh. Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Theophil Wasinski, Kutscher,	37 Jahre alt, aus Kazmierki, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Choczebendaselbst,	drei einfache und zwei schwere Diebstähle im wiederholten Rückfall (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Juli 1879),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	16. Juli 1889.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Hoffmann, Arbeitsbursche,	geboren am 14. Mai 1874 zu Niclasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Juli 1889.
2	a. Catharine Pendech, Zigeunerwittwe, b. deren Tochter Lucie Pendech,	a. 40 Jahre, b. 17 Jahre alt, beide geboren und ortsangehörig zu Mährisch-Ostrau, Bezirk Mistek, Mähren,	Landstreichen,	derselbe,	7. Juli 1889.
3	Emil Heldenberg, Steinmetz,	geboren am 23. Dezember 1865 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	13. Juli 1889.
4	Anton Pech, Tagelöhner,	ca. 57 Jahre alt, geboren u. ortsangehörig zu Bukowina bei Pecka, Bez. Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	20. Juli 1889.
5	Maria Biermanns, ohne Stand,	geboren am 7. März 1867 zu Mecheln, Niederlande, wohnhaft zuletzt in Aachen, Preußen,	unerlaubte Rückkehr in das Preußische Staatsgebiet,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	19. Juli 1889.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 23. August **1889.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Hebeammen-Lehrkurse des Jahres 1889/90.

228. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebeammen-Lehranstalt in Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebeammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. am 2. Oktober d. J. Schülerinnen, welche zur Theilnahme an einem der Lehrkurse berufen, jedoch an jenen Tagen bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden. Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kostenbeträge verweise ich auf meine den Hebeammen-Unterricht betreffende Bekanntmachung vom 28. Juli 1885 (Stück 32 Seite 307 des Amtsblatts für 1885.)

Potsdam, den 17. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Schmiede-Innung hierselbst.

229. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schmiede-Innung zu Potsdam:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl derselben nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Februar 1890 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Stadtbezirk Potsdam umfaßt.

Potsdam, den 5. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Schneider-Innung zu Wriezen.

230. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichsgewerbe-Ordnung bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schneider-Innung zu Wriezen, daß Arbeitgeber, welche das Schneidergewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber derselben nicht angehören, vom 1. Februar 1890 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung die Stadt Wriezen, sowie die Gemeinden Neu-Medewitz, Harnekop, Neu-Trebbin, Neu-Lewin, Alt-Wriezen, Beauregard, Eichwerder, Heinrichsdorf, Kerstenbruch, Rathsdorf, Alt- und Neu-Friedland, Batzlow, Reichenow, Sternebeck, Lüdersdorf, Frankenfelde, Biesdorf, Wuschewier, Sietzing, Moegelin, Vevay und Haselberg des Kreises Oberbarnim umfaßt.

Potsdam, den 7. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Chausseegeld-Erhebung bei Wilmersdorf, Kreis Angermünde.

231. Vom 1. Oktober d. J. ab wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten Seitens des Kreises Angermünde für die innerhalb desselben belegene Strecke der Greiffenberg-Boitzenburger Kreis-Chaussee bei der Hebestelle Wilmersdorf bis auf Weiteres ein Chausseegeld für eine Meile mit der Maßgabe erhoben, daß für Fuhrwerke und Thiere, welche die Chaussee von Greiffenberg aus nach dem Bahnhofe Wilmersdorf und bezw. zurück benutzen, nur für ¾ Meilen, für Fuhrwerke und Thiere, welche die Chaussee in der Richtung von Gerswalde aus nach dem Bahnhofe Wilmersdorf und bezw. zurück benutzen, nur für ¼ Meile Chausseegeld zu zahlen ist, und das Gut Wilmersdorf von der Chausseegelderhebung wie bisher befreit bleibt. Potsdam, den 16. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Kunstwerken und Kunstwerks-Reproduktionen der Münchener Künstler-Genossenschaft anläßlich der diesjährigen Münchener Kunstausstellung.

232. Des Kaisers und Königs Majestät haben der Münchener Künstler-Genossenschaft mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. v. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit der diesjährigen Münchener Kunstausstellung zu veranstaltenden, von der Königlich Bayerischen Staatsregierung genehmigten Ausspielung von Kunstwerken und Kunstwerks-Reproduktionen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Potsdam und Berlin, den 16. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Anlegung neuer Apotheken in Berlin und Charlottenburg.

68. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 30sten vorigen Monats folgenden Personen zur Anlegung neuer Apotheken in Berlin und Charlottenburg Concessionen ertheilt:

1) Dem Apotheker Heinrich Schaefer hier, für die Ecke der Courbière- und Kleiststraße in Charlottenburg.
2) Dem Apotheker Paul Springer zu Wüstewaltersdorf für die Ecke der Manteuffel- und Muskauerstraße in Berlin.
3) Dem Apotheker Bernhard Grube für die Alexanderstraße und zwar in der durch die Häuser 8 bis 9 beziehungsweise 31 bis 36 bestimmten Strecke in Berlin.

Berlin, den 9. August 1889.

Der Polizei-Präsident.

Auswanderer-Beförderung.

69. Dem Kaufmann August Langer hierselbst, Platz vor dem Neuen Thor Nr. 3, als dem bevollmächtigten Agenten des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Hellmuth Otto Johann Harms, Direktors der Deutsch-Australischen Dampfschiffs-Gesellschaft zu Hamburg, ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Hamburg nach Australien ertheilt worden. Berlin, den 13. August 1889.

Der Polizei-Präsident.

Auslegung des Planes für die Enteignung von Grundstückstheilen 2c. zur Einlegung eines Druckrohres des Radialsystems XII. der Berliner Kanalisation.

70. Nachdem auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden ist, daß

a. von dem Grundstücke der Fräderich'schen Erben Band 3 № 124 des Grundbuchs von Lichtenberg eine Fläche von 3302 qm,
b. von dem Grundstücke des Gutsbesitzers Hermann Band 17 № 579 desselben Grundbuchs eine Fläche von 2445 qm,
c. von dem Grundstücke des Gutsbesitzers Karl Loeper Band 1 № 37 desselben Grundbuchs eine Fläche von 4768 qm,
d. von dem Grundstücke der Sonntag'schen Erben Band 1 № 4 des Grundbuchs von Borhagen drei Flächen von 3723 qm und 8628 qm und 1433 qm,
e. von dem Grundstücke des Gärtners Karl Rudolf Bouché Band 21 № 1408 des Grundbuchs von den Umgebungen (Berlins) zwei Flächen von 1560 qm und 44 qm,
f. von dem Grundstück desselben Eigenthümers Band 36 № 2195 desselben Grundbuchs zwei Flächen von 196 qm und 228 qm,
g. von dem Grundstücke des Kunst- und Handelsgärtners Johann Gottfried George Band 3 № 172 desselben Grundbuchs eine Fläche von 44 qm,
h. von dem Grundstücke der verwittweten Oberamtmann Anna Christiane Karoline Griebenow, geborenen Kleber Band 3 № 1 des Grundbuchs von den Niederschönhausener Vorwerk-Parzellen zwei Flächen von 42 qm und 374 qm,
i. von dem Grundstücke der Frau Dr. Agnes Amalie Ferdinandine Henriette Spiekermann, geborenen Büttner — ohne Grundbuchnummer — eine Fläche von 709 qm,
k. von dem Grundstücke des Kaufmanns und Miteigenthümers Meyer Band 78 № 3980 des Grundbuchs von den Umgebungen (Berlins) eine Fläche von 210 qm,
l. von dem Grundstücke des Nathan Wolff und Sohn Band 5 № 381 des Grundbuchs von Berlin eine Fläche von 199 qm,
m von dem Wittwenhaus des Kollegiums des Berlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster Band 78 № 3990 von den Umgebungen Berlins eine Fläche von 75 qm,
n. von dem Grundstücke der Frau Dr. Seemann Band 5 № 369 des Grundbuches von Berlin eine Fläche von 171 qm,
o. von dem Grundstücke der Wittwe Louise Götze, geborenen Wolff und der Auguste Wolff Band 36 № 2194 des Grundbuchs von den Umgebungen (Berlin's) eine Fläche von 201 qm,
p. von dem Grundstücke des Paul Eduard Leopold Engel Band 36 № 2192 desselben Grundbuchs eine Fläche von 196 qm,
q. von dem Grundstücke der verwittweten Gärtner Marie Belig, geborenen Kopsch Band 36 № 2193 desselben Grundbuchs eine Fläche von 114 qm,
r. von dem Grundstücke des Gärtners Eduard Gottlieb Ludwig Mewes Band 36 № 2196 desselben Grundbuchs eine Fläche von 66 qm,

zusammen diejenigen Grundstücksflächen darstellen, hinsichtlich welcher der Stadtgemeinde Berlin zum Zwecke der Einlegung eines Druckrohres des Radialsystems XII der allgemeinen Kanalisation von Berlin durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 17. September 1888 und 27. Januar 1889 das Enteignungsrecht verliehen worden ist, wird der bezügliche Plan in Gemäßheit der §§ 18 fg. a. a. O. vom 26. August bis 9 September 1889 einschließlich **im Büreau des Herrn Gemeinde-Vorstehers zu Lichtenberg** während der täglichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der höherer Anordnung zu Folge hierfür zuständigen Ersten Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin **schriftlich** einzureichen.

Berlin, den 12. August 1889.

Der Polizei-Präsident.

Errichtung einer selbstständigen Curatie bei der St. Pius-Capelle in Berlin.

71. Von dem Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer selbstständigen Curatie bei der hiesigen St. Pius-Capelle in der Pallisadenstraße ertheilt, welche die katholischen Einwohner des, wie folgt, umgrenzten, jetzt zur St. Hedwigs-Parochie gehörenden Stadttheiles umfassen soll: **südöstlich und südlich** im Anschluß an die Grenze der St. Michael-Kirchgemeinde, Nordseite der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bis hinab zu deren Bahnhof, Schillingsbrücke, rechtes Spreeufer bis zur Jannowitzbrücke, **westlich und südwestlich**, Alexanderstraße bis zum Alexanderplatz, diesen mit eingeschlossen, **nordwestlich und nördlich**, Neue Königstraße und Greifswalderstraße bis zur Weichbildgrenze der Stadt Berlin (Neue Königstraße und Greifswalderstraße selbst verbleiben bei St. Hedwig) diese Grenze, **nordöstlich und östlich** fortgesetzt bis zum südöstlichen Grenzpunkte, ferner die Vororte Lichtenberg und Friedrichsberg.

Auf Grund des § 239 Allgemeinen Landrechts II. 11 werden alle Diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, ihre Entschädigungsansprüche bis zum **15. September d. J.** schriftlich bei dem Polizei-Präsidenten anzumelden.

Berlin, den 14. August 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Verlegung des Amtssitzes eines Ober-Steuer-Controleurs.

15. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Amtssitz des zur Zeit in Perleberg stationirten Ober-Steuer-Controleurs zum 1. Oktober d. J. nach Wittenberge verlegt werden wird.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachträge zum Galizisch-Norddeutschen Verbandstarif.

39. Mit dem 1. September d. Js. tritt zum **Galizisch-Norddeutschen Verbandstarif** Heft 1, 2 und 3 je ein Nachtrag III. und zu Heft 4 der Nachtrag IV. in Kraft. Die Nachträge enthalten u. A. Ergänzung der besonderen Bestimmungen, Einbeziehung von Stationen, Erweiterung der Kurs-Zuschlagstabellen, sowie Berichtigungen.

Exemplare der Nachträge sind bei unserer Güterkasse in Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 14. August 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neue Tarifhefte für den Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr.

40. Am 1. Oktober d. J. treten für den Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr neue Tarifhefte 1, 2 und 3 an Stelle der bisherigen Tarife vom 1. Januar 1888 nebst Nachträgen in Kraft. Die neuen Tarife enthalten entsprechend dem neuerlichen Kursstande der österreichischen Währung, dessen Veränderungen durch Aufstellung der österreichischen Theilfrachten in 5 Abtheilungen Rechnung getragen ist, durchweg Tariferhöhungen. Vom Tage der Einführung der neuen Tarife gelten bis auf Weiteres die Frachtsätze der Schnitttafel I. Abtheilung D. bezw. der Tariftabelle D. Druckexemplare der Tarifhefte 1 bis 3 sind bei dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz und solche des Tarifheftes 1 bei der Güter-Kasse in Stettin käuflich zu haben.

Berlin, den 17. August 1889.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen.

18. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen La. A. (Privilegium vom 21. Juni 1876)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin u. z. Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* *
*

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen $3^{1}/_{2}$prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 18. August 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Beförderung von Heu und Stroh.

42. Die durch unsere Bekanntmachungen vom 17. und 31. v. M. veröffentlichte Vergünstigung betreffs der Beförderung von Heu und Stroh bleibt bis zum 30. September d. J. bestehen.

Bromberg, den 14. August 1889.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

43. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1889	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Bienenwirthschaftliche Ausstellung,	Regensburg	1. bis 4. September,	Bienen, sowie Erzeugnisse und Geräthe der Bienenzucht,	Preußischen Staatsbahnen und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen,	Ausstellungs-Commission,	4 Wochen } nach Schluß der Ausstellung
2	Pharmaceutische Ausstellung,	Mainz,	9. bis 12. September,	Pharmaceutische Gegenstände,	Preußischen Staatsbahnen,	desgl.	4 Wochen } nach Schluß der Ausstellung

Bromberg, den 10. August 1889. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Umtausch gekündigter Pfandbriefe Lit. B.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Credit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4% Pfandbriefe Lit. B., haftend auf dem in Schlesien im Breslau'er Kreise belegenen Gute Heydaenichen:

№ 44848 über 500 Thaler,
№ 51665 und 51666 à 200 Thaler,
№ 64401, 64407 und 64408 à 100 Thaler,
№ 79333 über 50 Thaler

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit den laufenden Zinsscheinen Ser. XI. an die Königliche Institutenkasse hierselbst — im Regierungsgebäude am Lessingplatz — zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinsscheinen versehen, einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15. Februar 1890** erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserem Register, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 15. August 1889.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Von des Kaisers und Königs Majestät ist dem Domänen-Pächter, Oberamtmann Alexander Beussel zu Wansdorf der Character als Amtsrath Allergnädigst verliehen worden.

Dem Regierungs-Sekretariatsassistenten Hensel ist die Stelle als Königlicher Rentmeister in Templin nunmehr definitiv verliehen worden.

Die Försterstelle Neu-Mühle in der Oberförsterei Schönwalde ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Hahn I. zu Neustadt a. D., Oberförsterei Havelberg, übertragen worden.

Der bisherige Archidiakonus zu Wittenberg, Provinz Sachsen, Ernst Adolf Ziglaff, ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Fehrbellin, Diözese Fehrbellin, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Groß-Berge, Diözese Putlitz, Julius Karl Robert Reisch, ist zum Pfarrer der Parochie Tauche, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Walter Franz Pfautsch ist zum Diakonus an der St. Nicolai-Kirche in Jüterbog und Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu St. Jacobi in der Vorstadt Neumarkt, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Der bisherige Schulamtskandidat aus Berlin, Dr. Adam, ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Schwedt a. O. angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Martin Müschner zu Berlin ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Damaschke, Kunstmann, Paul, Lips, Bock, Meißner und Dr. Münster sind vom 1. April 1889, die Lehrer Arndt, Neumann XI., Beschebsnick, Forkert und Dettlof vom 1. Juli 1889 ab, die Lehrer Schepp, Leutke, Hesse, Klaembt, Kubick, Krüger, Schneider, C. A. Schulz, Joh. Fr. Wilh. Carl Schulz, Rosin, Pfuhl, Hohls, Wegner, Wundtke, Denzin, Dubois, Berg, Reitz, Dittmer, Hennig, Wollburg, Freddrich, Wienecke, Siemon, Peris, Ender, Wenzel, Boese, Fischer, W. Schulze und Schleue zum 1. Oktober 1889 als Gemeindeschullehrer angestellt worden.

Dem provisorischen Schulvorsteher Dr. Bergemann ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der Dr. Döbbelin'schen höheren Knabenschule zu Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Kutscher Heinrich Bruckhaus zu Potsdam, Mangerstraße 45, hat am 12. Juni d. J. den Knaben Willi Häusler, Sohn des Cigarrenmachers Häusler, Mittelstraße Nr. 32 hierselbst wohnhaft, aus dem Heiligen See vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese muthige und hochherzige That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die derselben gebührende Anerkennung hierdurch ausgesprochen.

Potsdam, den 12. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Dienstknecht Friedrich Nielitz zu Forsthaus Müggelsee hat am 11. Juli d. J. den Kaufmann Max Hahn in Berlin, Baerwalderstraße Nr. 55, nebst Gattin, deren Schwester und dem Bräutigam der Letzteren aus dem Müggelsee mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Zillinger, Tagelöhnersohn,	geboren am 3. Dezember 1875 zu Sandersdorf, Bezirk Malacka, Komitat Pozsony, Ungarn, ortsangehörig zu Spannberg, Bezirk Groß-Enzersdorf, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München II.,	5. Juli 1889.
2	a. Anna Kraus, verw. Hadernsammlerin,	47 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Schritten, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, wohnhaft zuletzt zu Schösweg, Bezirk Grafenau, Bayern,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	8. Juli 1889.
	b. deren Tochter Barbara Kraus,	19 Jahre alt, geboren zu Neuhofen, Bezirk Stadtsteger, Oesterreich, ortsangehörig zu Schrittenz, wohnhaft zuletzt zu Schösweg,			

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Wilhelmine Christoph, Wäscherin,	geboren am 13. März 1858 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Hof, Bayern,	9. Juli 1889.
4	Johann Capik, Regenschirmmacher,	52 Jahre alt, geboren zu Neudörfl, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Glosau, ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kötzting,	desgleichen.
5	Johann Schwach, Bäcker,	39 Jahre alt, geboren zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Gurdau, Bezirk Auspitz Mähren, wohnhaft zuletzt in Steinweg, Bezirk Stadtamhof, Bayern,	Diebstahl, Gaukelei und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Stadtamhof,	10. Juli 1889.
6	Felix Talzson, Schreiner,	geboren am 13 Januar 1853 zu Elcein (Elstein), Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln unter Waffenführung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	20. Juli 1889.
7	Anton Kraus, Bäcker,	24 Jahre alt, geboren zu Altensteig, Bezirk Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig zu Niedermühl, ebendaselbst,	Landstreichen, falsche Namensangabe und Führen eines gefälschten Zeugnisses,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	desgleichen.
8	Johann Gerard Friedrich Hermann van Voorst, Cigarrenmacher,	geboren am 16. August 1860 zu Renkum, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Constanz,	15. Juli 1889.
9	Franz Stefan Sandor, Gymnastiker,	geboren am 26. Mai 1856 zu Wieselburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Angabe eines falschen Namens,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	18. Juli 1889.
10	Ernst Ehrmann, Handelsmann,	56 Jahre alt, aus Stadel, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	26. Juni 1889.
11	Abraham Knabalsky, Handelsmann,	30 Jahre alt, aus Wiesenach, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12	Abraham Robinsohn, Handelsmann,	45 Jahre alt, aus Kiotokow, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Hausiren ohne Wandergewerbeschein,	derselbe,	desgleichen.
13	Luise Brisard, ledig,	geboren im Juni 1857 zu Poitiers, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Juli 1889.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Der bisherige Pfarrer zu Groß-Berge, Diözese Putlitz, Julius Karl Robert Reisch, ist zum Pfarrer der Parochie Tauche, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Walter Franz Pfautsch ist zum Diakonus an der St. Nicolai-Kirche in Jüterbog und Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu St. Jocobi in der Vorstadt Neumarkt, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Der bisherige Schulamtskandidat aus Berlin, Dr. Adam, ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Schwedt a. O. angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Martin Müschner zu Berlin ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Damaschke, Kunstmann, Paul, Lips, Bock, Meißner und Dr. Münster sind vom 1. April 1889, die Lehrer Arndt, Neumann XI., Beschedsnick, Forkert und Dettlof vom 1. Juli 1889 ab, die Lehrer Schepp, Leutke, Hesse, Klaembt, Kubick, Krüger, Schneider, C. A. Schultz, Joh. Fr. Wilh. Carl Schulz, Rosin, Pfuhl, Hohls, Wegner, Wundtke, Denzin, Dubois, Berg, Reitz, Dittmer, Hennig, Wollburg, Freddrich, Wienecke, Siemon, Peris, Ender, Wenzel, Boese, Fischer, W. Schulze und Schleue zum 1. Oktober 1889 als Gemeindeschullehrer angestellt worden.

Dem provisorischen Schulvorsteher Dr. Bergemann ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der Dr. Döbbelin'schen höheren Knabenschule zu Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Kutscher Heinrich Brückhaus zu Potsdam, Mangerstraße 45, hat am 12. Juni d. J. den Knaben Willi Häusler, Sohn des Cigarrenmachers Häusler, Mittelstraße Nr. 32 hierselbst wohnhaft, aus dem Heiligen See vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese muthige und hochherzige That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die derselben gebührende Anerkennung hierdurch ausgesprochen.

Potsdam, den 12. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Dienstknecht Friedrich Nielitz zu Forsthaus Müggelsee hat am 11. Juli d. J. den Kaufmann Max Hahn in Berlin, Baerwalderstraße Nr. 55, nebst Gattin, deren Schwester und dem Bräutigam der Letzteren aus dem Müggelsee mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Zillinger, Tagelöhnersohn,	geboren am 3. Dezember 1875 zu Sandersdorf, Bezirk Malacka, Komitat Pozsony, Ungarn, ortsangehörig zu Spannberg, Bezirk Groß-Enzersdorf, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München II.,	5. Juli 1889.
2	a. Anna Kraus, verw. Habernsammlerin,	47 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Schrittenz, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, wohnhaft zuletzt zu Schöfweg, Bezirk Grafenau, Bayern,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	8. Juli 1889.
	b. deren Tochter Barbara Kraus,	19 Jahre alt, geboren zu Neuhofen, Bezirk Stadtsteger, Oesterreich, ortsangehörig zu Schrittenz, wohnhaft zuletzt zu Schöfweg.			

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 23. August 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Anstellung eines Bezirks-Schornsteinfegermeisters.

75. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegermeister Herr Gustav Carl Knoop, Schönholzerstraße Nr. 5, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirke Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Juli 1889 ab als Bezirks-Schornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 16. August 1889.

Der Polizei-Präsident. Der Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen.

41. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen La. C, (Privilegium vom 25. August 1875)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt, und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach einiger Zeit wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannte Kasse unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 19. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

42. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Hamburger Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission (Privilegien vom 25. Juli 1870 und 9. Februar 1880)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse in Hamburg oder bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse in Altona unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach einiger Zeit bei derjenigen Kasse, welcher sie vorgelegt worden sind, wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 19. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

43. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Stettiner Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegium vom 18. August 1856),
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen VI. Emission (Privilegium vom 24. April 1867)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. April 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse in Stettin unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach einiger Zeit bei derjenigen Kasse, welcher sie vorgelegt worden sind, wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 19. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Eisenbahnstation Groß Koslau.

44. Vom 1. September d. J. an führt die an der Eisenbahnstrecke Allenstein-Soldau belegene Station Groß-Koslau die Benennung „Schläffen".

Bromberg, den 16. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen.

19. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen La. A. (Privilegium vom 21. Juni 1876)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ procentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ procentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin u. z. Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen $3^1/_2$ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 18. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds der evangelischen Landeskirche der 9 älteren Provinzen.

Nach § 22 des Kirchengesetzes vom 15. Juli d. J, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 37) und Artikel 2 des bezüglichen Staatsgesetzes von demselben Tage (Gesetz-Sammlung Seite 139) übernimmt der auf Grund jenes Kirchengesetzes bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli d. J. (K. G.- u. V.-Bl. S. 46) mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretende **Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds der evangelischen Landeskirche der 9 älteren Provinzen** von diesem Zeitpunkt ab alle Verpflichtungen und Rechte, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt gegenüber den Geistlichen jener Landeskirche — einschließlich derjenigen an Anstalten der innern oder äußern Mission und bei den der Landeskirche angeschlossenen auswärtigen Gemeinden — bis dahin obgelegen bezw. zugestanden haben.

In Folge dessen haben die **Wittwen** aller im Dienste der Landeskirche verstorbenen oder emeritirten Geistlichen vom 1. Oktober d. J. ab ihre Wittwen-Pensionen aus dem landeskirchlichen Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds zu empfangen, und zwar die bis dahin aus Regierungs-Hauptkassen in den älteren Provinzen bezogenen von derselben Kasse wie bisher, die aus der General-Wittwen-Kasse in Berlin bezogenen von der Konsistorialkasse daselbst, die aus Regierungs-Hauptkassen der neuen Provinzen oder aus Kaiserlichen Ober-Postkassen bezogenen von derjenigen nächstbelegenen Regierungs-Hauptkasse der älteren Provinzen, welche den betreffenden Wittwen durch besondere Zuschrift bezeichnet werden wird.

Ebenso sind die Wittwenkassenbeiträge der **Geistlichen** der Landeskirche, welche bisher bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt versichert waren, vom 1. Oktober d. J. ab nicht mehr dorthin, sondern an den landeskirchlichen Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds zu zahlen. Die Erhebung wird für die noch im Amte stehenden Geistlichen (in Westfalen auch für die emeritirten Geistlichen) durch die Superintendenten, im Uebrigen für die emeritirten Geistlichen durch Abzug von ihrem Ruhegehalte erfolgen, worüber s. Z. Bekanntmachungen der Königlichen Konsistorien ergehen werden.

Berlin, den 10. August 1889.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg im Jahre 1888.

I. Versicherungssummen.

Am Schlusse des Jahres 1888 betrugen die beitragspflichtigen Versicherungssummen

in Klasse	IA.	39 349 275	M.	für	2 069	Gebäude,
= =	I.	324 657 625	=	=	75 375	=
= =	IB.	21 577 625	=	=	4 958	=
= =	IIA.	4 533 900	=	=	496	=
= =	II.	148 435 375	=	=	74 143	=
= =	IIB.	17 756 275	=	=	6 002	=
= =	III.	20 587 525	=	=	15 704	=
= =	IIIB.	6 267 950	=	=	1 336	=
= =	IV.	1 840 700	=	=	1 400	=
= =	IVB.	1 371 350	=	=	1 407	=
	in Summa	586 377 600	M.	für	182 890	Gebäude,
	gegen	577 103 225	=	=	182 238	=

am Schlusse des Jahres 1887
hat sich daher die Versicherungssumme im Jahre 1888 vermehrt um 9 274 375 M.,
und die Zahl der versicherten Gebäude um 652 Gebäude.

Wird der Hauptversicherungssumme von 586 377 600 M.
noch hinzugerechnet die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme mit 7 282 850 =
so ergiebt sich eine Gesammt-Versicherungssumme bei der Societät von 593 660 450 M.

Gegen Explosionsgefahr waren am Schlusse des Jahres 1888 versichert:

in Klasse	I.	38	Gebäude	mit	385 825	M.
= =	II.	13	=	=	103 700	=
zusammen		51	Gebäude	mit	489 525	M.

II. Brand- und Blitzschäden.

Die Zahl der von der Societät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 278 (146 im I. Semester, 132 im II. Semester). Von denselben wurden in 93 Städten 528 Gebäude betroffen. Durch das Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet, fanden in 21 Fällen Beschädigungen an 25 Gebäuden statt.

Von den 278 Schadenfeuern sind 4 durch Gewitter, 9 durch Explosion, 5 vorsätzlich, 10 durch Fahrlässigkeit, 5 durch vorschriftswidrige Feuerungsanlagen, 6 durch Zufall und 5 durch unzurechnungsfähige Personen nachweislich verursacht worden. In 226 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände unaufgeklärt und in 8 Fällen fehlen noch die Nachrichten vom Ergebniß der Untersuchung. Verurtheilt sind wegen vorsätzlicher Brandstiftung 5 Personen und wegen fahrlässiger Brandstiftung bezw. wegen Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften 10 Personen.

III. Schadensvergütungen, Prämien und Kosten.

Aus Anlaß der voraufgeführten Brand- und Blitzschäden und 3 Brandschäden aus dem Jahre 1887 sind festgesetzt:

A. Schadensvergütungen in Klasse	IA.	677	M.	94	Pf.
= =	I.	74 081	=	32	=
= =	IB.	26 098	=	76	=
= =	IIA.	12	=	55	=
= =	II.	123 495	=	90	=
= =	IIB.	66 469	=	92	=
= =	III.	74 322	=	81	=
= =	IIIB.	58 976	=	17	=
= =	IV.	12 520	=	57	=
= =	IVB.	10 536	=	82	=
	zusammen	447 192	M.	76	Pf.
B. Spritzen- und Wasserwagen-Prämien		1 758	=	50	=
C. Schadensabschätzungskosten		5 319	=	45	=
	Summa:	454 270	M.	71	Pf.

IV. Beiträge der Mitglieder der Societät:

An Beiträgen wurden ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme in Klasse

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen.

19. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen La. A. (Privilegium vom 21. Juni 1876)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin u. z. Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 18. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds der evangelischen Landeskirche der 9 älteren Provinzen.

Nach § 22 des Kirchengesetzes vom 15. Juli d. J, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 37) und Artikel 2 des bezüglichen Staatsgesetzes von demselben Tage (Gesetz-Sammlung Seite 139) übernimmt der auf Grund jenes Kirchengesetzes bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli d. J. (K. G.- u. V.-Bl. S. 46) mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretende **Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds der evangelischen Landeskirche der 9 älteren Provinzen** von diesem Zeitpunkt ab alle Verpflichtungen und Rechte, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt gegenüber den Geistlichen jener Landeskirche — einschließlich derjenigen an Anstalten der innern oder äußern Mission und bei den der Landeskirche angeschlossenen auswärtigen Gemeinden — bis dahin obgelegen bezw. zugestanden haben.

In Folge dessen haben die **Wittwen** aller im Dienste der Landeskirche verstorbenen oder emeritirten Geistlichen vom 1. Oktober d. J. ab ihre Wittwen-Pensionen aus dem landeskirchlichen Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds zu empfangen, und zwar die bis dahin aus Regierungs-Hauptkassen in den älteren Provinzen bezogenen von derselben Kasse wie bisher, die aus der General-Wittwen-Kasse in Berlin bezogenen von der Konsistorialkasse daselbst, die aus Regierungs-Hauptkassen der neuen Provinzen oder aus Kaiserlichen Ober-Postkassen bezogenen von derjenigen nächstbelegenen Regierungs-Hauptkasse der älteren Provinzen, welche den betreffenden Wittwen durch besondere Zuschrift bezeichnet werden wird.

Ebenso sind die Wittwenkassenbeiträge der **Geistlichen** der Landeskirche, welche bisher bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt versichert waren, vom 1. Oktober d. J. ab nicht mehr dorthin, sondern an den landeskirchlichen Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds zu zahlen. Die Erhebung wird für die noch im Amte stehenden Geistlichen (in Westfalen auch für die emeritirten Geistlichen) durch die Superintendenten, im Uebrigen für die emeritirten Geistlichen durch Abzug von ihrem Ruhegehalte erfolgen, worüber s. Z. Bekanntmachungen der Königl.chen Konsistorien ergehen werden.

Berlin, den 10. August 1889.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg im Jahre 1888.

I. Versicherungssummen.

Am Schlusse des Jahres 1888 betrugen die beitragspflichtigen Versicherungssummen

in Klasse	I A.	39 349 275	M. für	2 069	Gebäude,
= =	I.	324 657 625	= =	75 375	=
= =	I B.	21 577 625	= =	4 958	=
= =	II A.	4 533 900	= =	496	=
= =	II.	148 435 375	= =	74 143	=
= =	II B.	17 756 275	= =	6 002	=
= =	III.	20 587 525	= =	15 704	=
= =	III B.	6 267 950	= =	1 336	=
= =	IV.	1 840 700	= =	1 400	=
= =	IV B.	1 371 350	= =	1 407	=
in Summa		586 377 600	M. für	182 890	Gebäude,
gegen		577 103 225	= =	182 238	=

am Schlusse des Jahres 1887
hat sich daher die Versicherungssumme im Jahre 1888 vermehrt um 9 274 375 M.,
und die Zahl der versicherten Gebäude um 652 Gebäude.

Wird der Hauptversicherungssumme von	586 377 600 M.
noch hinzugerechnet die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme mit	7 282 850 =
so ergiebt sich eine Gesammt-Versicherungssumme bei der Societät von	593 660 450 M.

Gegen Explosionsgefahr waren am Schlusse des Jahres 1888 versichert:

in Klasse I.	38	Gebäude mit	385 825	M.
= = II.	13	= =	103 700	=
zusammen	51	Gebäude mit	489 525	M.

II. Brand- und Blitzschäden.

Die Zahl der von der Societät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 278 (146 im I. Semester, 132 im II. Semester). Von denselben wurden in 93 Städten 528 Gebäude betroffen. Durch das Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet, fanden in 21 Fällen Beschädigungen an 25 Gebäuden statt.

Von den 278 Schadenfeuern sind 4 durch Gewitter, 9 durch Explosion, 5 vorsätzlich, 10 durch Fahrlässigkeit, 5 durch vorschriftswidrige Feuerungsanlagen, 6 durch Zufall und 5 durch unzurechnungsfähige Personen nachweislich verursacht worden. In 226 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände unaufgeklärt und in 8 Fällen fehlen noch die Nachrichten vom Ergebniß der Untersuchung. Verurtheilt sind wegen vorsätzlicher Brandstiftung 5 Personen und wegen fahrlässiger Brandstiftung bezw. wegen Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften 10 Personen.

III. Schadensvergütungen, Prämien und Kosten.

Aus Anlaß der voraufgeführten Brand- und Blitzschäden und 3 Brandschäden aus dem Jahre 1887 sind festgesetzt:

A. Schadensvergütungen in Klasse	I A.	677	M.	94	Pf.
= =	I.	74 081	=	32	=
= =	I B.	26 098	=	76	=
= =	II A.	12	=	55	=
= =	II.	123 495	=	90	=
= =	II B.	66 469	=	92	=
= =	III.	74 322	=	81	=
= =	III B.	58 976	=	17	=
= =	IV.	12 520	=	57	=
= =	IV B.	10 536	=	82	=
	zusammen	447 192	M.	76	Pf.
B. Spritzen- und Wasserwagen-Prämien		1 758	=	50	=
C. Schadensabschätzungskosten		5 319	=	45	=
	Summa:	454 270	M.	71	Pf.

IV. Beiträge der Mitglieder der Societät:

An Beiträgen wurden ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme in Klasse

	Kl. IA.	Kl. I.	Kl. IB.	Kl. IIA.	Kl. II.	Kl. IIB.	Kl. III.	Kl. IIIB.	Kl. IV.	Kl. IVB.
pro I. Semester 1888 Pf.	2,1	3	3,9	6	9	12	21	30	42	66
" II. " " "	2,1	3	3,9	6	9	12	21	30	42	66
in Summa	4,2	6	7,8	12	18	24	42	60	84	132

V. Ergebnisse der Jahres-Rechnungen.

A. Auszug aus der Rechnung vom laufenden Verwaltungsfonds für das Jahr 1888.

	Soll. M.	Soll. Pf.	Ist. M.	Ist. Pf.
Einnahme.				
A. Bestand aus voriger Rechnung	357 898	41	357 898	41
B. Einnahme-Reste	5 790	27	5 790	27
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:				
1. Beiträge für das Jahr 1888	638 657	18	638 431	40
2. Wiedererstattungen	3 162	55	2 149	85
3. Zinsen von Kassenbeständen	7 913	90	7 913	90
4. Außerordentliche Einnahmen	—	95	—	95
D. Erlös für ausgegebene Werthpapiere	10 693	50	10 693	50
Summa	1 024 116	76	1 022 878	28
Ausgabe.				
A. Ausgabe-Rückstände ult. 1887 155 698 M. 82 Pf. Abgang 2 675 " 27 "	153 023	55	143 327	48
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:				
1. Prüfungs- und Taxgebühren	15 250	38	15 250	38
2. Vergütungen:				
a. für Brand- u. Blitzschäden (einschließlich 1758,50 M. für Spritzen- ꝛc. Prämien)	454 270	71	338 255	62
b. für Schäden an unversicherten Gegenständen	3 087	88	3 087	88
3. Außerordentliche Prämien für Löschhülfe	120	—	120	—
4. Kur- und Versäumnißkosten	456	—	456	—
5. Zuschüsse zu den Kosten militairisch organisirter Feuerwehren	9 608	37	9 608	37
6. Postporto	1 071	87	1 071	87
7. Prozeßkosten	75	88	75	88
8. Kosten der vorbereitenden Maßnahmen für die Rückversicherung	127	36	127	36
9. Zinsen für Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	12	99	12	99
10. Außerordentliche Ausgaben (einschließlich 7240 M. Zuschuß an den eisernen Fonds)	8 174	14	8 174	14
C. Ausgegebene Werthpapiere	10 000	—	10 000	—
Summa	655 279	13	529 567	97
Die Einnahme beträgt			1 022 878	28
mithin bleibt Bestand			493 310	31

und zwar: in Werthpapieren 50 000 M. — Pf.,
baar 433 310 " 31 "

B. Auszug aus der Rechnung vom eisernen Fonds für das Jahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889.

Einnahme.	M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	750 310	94
B. Erlös für ausgegebene Effekten	2 300	—
C. Erworbene Effekten	2 100	—
D. Zinsen von Werthpapieren und Hypotheken-Kapitalien	30 027	90
E. Sonstige Einnahmen	71	70
F. Zuschuß aus dem laufenden Verwaltungsfonds	7 240	—
Summa	792 050	54

Ausgabe.	M.	Pf.
A. Ausgegebene Effekten	2 300	—
B. Für erworbene Effekten	2 265	15
C. Laufende Ausgaben:		
1. Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Direktorialraths der Societät	498	40
2. Besoldungen und Remunerationen der Beamten	28 320	—
3. Für Bureau- und Kassenbedürfnisse	5 718	82
4. Sonstige Ausgaben	2 310	52
D. Außerordentliche Ausgaben	400	—
Summa	41 812	89
Die Einnahme beträgt	792 050	54
mithin bleibt Bestand	750 237	65
und zwar in Werthpapieren 139 600 M. — Pf.,		
in Hypotheken 610 400 = — =		
baar 237 = 65 =		

Berlin, den 20. August 1889.

Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3.	4	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Pauline Christoph, Zigeunerin,	17 Jahre alt, geboren zu Hrabowa, Bezirk Mistek, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Juli 1889.
2	Helene Hoffmann, geb. Neiwirt, Fleischerwittwe,	40 Jahre alt, ortsangehörig zu Heinik bei Kotteso, Ungarn,	Betrug, Nichtbeschaffung eines Unterkommens, Landstreichen u. Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	27. Juli 1889.
3	Wenzel Winkler, Schlossergeselle,	geboren im Jahre 1855 zu Mirotic, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall, grober Unfug, vorsätzliche erschwerte Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	5. Juli 1889.
4	Franz Jager, ohne Stand,	geboren am 8. Mai 1867 zu Nancy, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	29. Juli 1889.
5	Peter Julius Lapierre, Metzger,	geboren am 19. Juli 1867 zu Sault, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	26. Juli 1889.
6	Julius Trucamaillet, Fuhrmann,	geboren am 12. April 1865 zu Ger, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Rosa Gotting, unverehelicht,	geboren am 11. Januar 1865 zu Mestri, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	27. Juli 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Johann Migdall, Fleischergeselle,	geboren im Jahre 1843 zu Moszieniec, Kreis Bochnia, Bezirk Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	5. Juni 1889.
9	Jan Gras, Zimmermann,	geboren am 25. September 1856 zu Nieuwe-Schans, Provinz Groningen, Niederlande, ortsangehörig zu Groningen, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	30. Juli 1889.
10	Levy Papegaai, Diamantschleifer,	geboren am 30. Juni 1866 zu Amsterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. August 1889.
11	Anton Göhlert, Tagearbeiter,	geboren am 25. März 1861 zu Prasseditz, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Brandau, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln u. Führung eines falschen Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	16. Juli 1889.
12	Marie Job, ohne Stand,	geboren am 25. Februar 1838 zu Bigy, Lothringen, ortsangehörig zu Beaucourt, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. Juli 1889.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist nach Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der Lehnschulzengutsbesitzer Krog zu Klosterdorf aufs Neue zum Amtsvorsteher des Bezirks XV. Garzau ernannt worden.

Der bisherige Spezialkommissions-Büreau-Diätar Dietzel zu Neu-Ruppin ist zum Spezialkommissions-Sekretär ernannt.

Der Oberpfarrer Ferdinand Oskar Miething in Beelitz ist zum Superintendenten der Diözese Beelitz ernannt worden.

Der in die Oberpfarrstelle zu Fehrbellin berufene seitherige Archidiakonus Ernst Adolph Zitzlaff zu Wittenberg ist zum Superintendenten der Diözese Fehrbellin ernannt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer am Friedrichs-Gymnasium in Berlin, Dr. Kübler, ist als ordentlicher Lehrer und Adjunkt bei dem Joachimsthalschen Gymnasium angestellt worden.

Der bisherige Schulamtskandidat Dr. Wilhelm Möhring ist als ordentlicher Lehrer an der Dritten städtischen höheren Bürgerschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Luisenstädtischen Ober-Realschule Dr. Berger und der bisherige ordentliche Lehrer an der Ersten städtischen höheren Bürgerschule Dr. Wolter, beide zu Berlin, sind als Oberlehrer an der Ersten höheren Bürgerschule zu Berlin angestellt worden.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend das Statut der Berlinischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin,
eine Beilage, enthaltend die Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart,
sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 35sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. August 1889.

Statut

der

Berlinischen Rückversicherungs-Gesellschaft

zu Berlin.

Ministerium des Innern.

Dem angehefteten, durch notarielle Verhandlungen vom 5. Dezember v. Js. und 12. April d. Js. verlautbarten Statute der

Berlinischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin

wird die staatliche Genehmigung unter der Voraussetzung hierdurch ertheilt, daß demnächst die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf Grund des gedachten Statuts erfolgt.

Berlin, den 11. Mai 1889.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:	In Vertretung:
gez. Magdeburg.	gez. v. Marcard.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Braunbehrens.

Genehmigungs-Urkunde.
M. f. Hdl. A. 1138.
M. f. L. I. 8371.
M. d. J. I. A. 4971.

I. Abschnitt.

Firma, Sitz, Zweck, Dauer.

§ 1.

Unter der Firma:

„Berlinische Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin"

wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktien-Gesellschaft mit dem Sitze zu Berlin errichtet, welche den Feuer-, Transport-, Lebens-, Hagel- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaften Rückversicherung zu leisten bestimmt ist.

Die General-Versammlung hat zu beschließen, ob in den Geschäftskreis der Gesellschaft auch die Rückversicherung anderer Gefahren zu übernehmen ist. Für die Uebernahme der Rückversicherung anderer als der zunächst für die Feuer-, Transport-, Lebens-, Hagel- und Unfall-Branche vorgesehenen Gefahren in den Geschäftskreis der Gesellschaft wird die staatliche Genehmigung vorbehalten.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

II. Abschnitt.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§ 2.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 2 Millionen Mark in 1 Tausend Stück Aktien, jede von 2 Tausend Mark.

§ 3.

Der Nominalbetrag jeder Aktie wird geleistet durch eine Baarzahlung von 500 Mark und durch Ausstellung und Uebergabe von drei in Berlin zu domicilirenden Sola-Wechseln, von welchen der eine über 300 Mark 14 Tage nach Sicht, die zwei anderen über je 600 Mark auf drei Monate nach Sicht lauten.

Diese Wechsel werden nach den sub Lit. A. und B. beigefügten Formularen ausgestellt.

§ 4.

Die Wechsel derjenigen Aktionäre, welche in einem Lande wohnen, wo die Allgemeine deutsche Wechselordnung keine Giltigkeit hat, müssen auf Verlangen des Aufsichtsrathes mit der Wechselbürgschaft einer von diesem genehmigten, unter der Herrschaft der Allgemeinen deutschen Wechselordnung stehenden Person versehen sein.

Verzieht ein Aktionär in ein Land, wo die Allgemeine deutsche Wechselordnung keine Geltung hat, so muß er auf Verlangen des Aufsichtsrathes innerhalb dreier Monate seinen hinterlegten Sola-Wechseln die vorbezeichnete Bürgschaft hinzufügen lassen, oder den Betrag der Sola-Wechsel, soweit darauf noch keine Einzahlungen gemacht sind, mittels eines Depots von Werthpapieren, über dessen Art und Größe dem Aufsichtsrath allein die Entscheidung zusteht, sichern lassen. Geschieht das eine oder das andere nicht, so muß der Aktionär den Verkauf seiner Aktien sich gefallen lassen, nachdem die im § 14 bezeichneten Aufforderungen stattgefunden haben.

§ 5.

Erforderliche Einzahlungen auf die Wechselschuld, welche bei der in den Wechseln angegebenen Zahlungsstelle baar zu entrichten sind, werden für alle Aktien gleichmäßig ausgeschrieben. Die Einforderung der Einzahlungen erfolgt nach Beschluß des Aufsichtsrathes durch die Direktion; gleichzeitig mit der Einforderung ist eine General-Versammlung zum Zwecke der Vorlegung des Vermögensstandes der Gesellschaft einzu-

berufen. Eine Einzahlung ist sofort auszuschreiben, wenn ausweislich der Bilanz die Hälfte der früheren in Baar geleisteten Einzahlungen nicht mehr vorhanden ist.

Die Wechselschuld der Aktionäre vermindert sich um den Betrag der geleisteten Einzahlung; über den Betrag der Wechsel hinaus kann kein Aktionär in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Die Aktien lauten auf Namen. Dieselben können sowohl auf eine Person als auch auf eine Firma, sowie auf eine Corporation oder juristische Person ausgestellt werden. In letzterem Falle werden die Rechte des Aktionärs nur von der gesetzmäßigen Vertretung der Firma, der Corporation oder juristischen Person ausgeübt.

§ 7.

Die Aktien werden nach dem anliegenden Formular C. ausgefertigt, und zwar unter der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes resp. dessen Stellvertreters und der Direktoren.

Jeder Aktie werden für fünf Jahre auf den Inhaber lautende Dividendenscheine nebst Talon nach beiliegenden Formularen D. und E. beigegeben.

Die Aushändigung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons.

§ 8.

Die Aktien werden nach dem Namen resp. Firma, dem Stande und Wohnorte der Aktionäre in das Aktienbuch der Gesellschaft unter fortlaufender Nummer eingetragen.

In dem Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Eigenthümer einer Aktie, welcher als solcher in dem Aktienbuche verzeichnet ist.

§ 9.

Alle Aktionäre haben in Berlin Domicil zu wählen. Für diejenigen, welche kein besonderes Domicil gewählt haben, gilt als solches das Geschäftslokal der Gesellschaft zu Berlin, wo alle statutmäßigen Mittheilungen und Zustellungen gültig geschehen können.

Mehrere Repräsentanten einer Firma, Corporation resp. juristischen Person können deren Rechte nur zusammen und zwar durch eine bestimmte Person wahrnehmen lassen.

§ 10.

Geht das Eigenthum einer Aktie auf einen Andern über, so ist dies unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, wozu der Gesellschaft gegenüber eine von dem früheren und dem neuen Eigenthümer unterzeichnete, den Antrag auf Umschreibung im Aktienbuche enthaltende Erklärung genügt, im Aktienbuche zu bemerken, nachdem der Aufsichtsrath sich mit der Uebertragung einverstanden erklärt und der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie die betreffenden Wechsel ausgestellt hat. Die Direktion und der Aufsichtsrath sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften unter jener Erklärung zu prüfen. — Die Genehmigung zur Uebertragung kann ohne Angabe von Gründen vom Aufsichtsrathe verweigert werden.

Nachdem die Umschreibung der Aktie auf den neuen Eigenthümer im Aktienbuche erfolgt ist, wird dieselbe auf dem Aktiendokumente von der Direktion und einem Mitgliede des Aufsichtsrathes bescheinigt, und es werden alsdann dem früheren Aktionär dessen Wechsel zurückgegeben.

Für jede Umschreibung einer Aktie ist an die Gesellschaft eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

§ 11.

Wenn ein Aktionär in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder eingeht, wenn er zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten wird, oder wenn ihm das Verfügungsrecht über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direktion in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrathe befugt, von dem Aktionär oder seinem Rechtsvertreter zur Sicherung der Sola-Wechsel ein von dem Aufsichtsrathe zu bestimmendes Depot von Werthpapieren oder die Bezeichnung eines neuen, dem Aufsichtsrathe genehmen Aktionärs zu verlangen. — Wird dieser mittels eingeschriebenen Briefes zu erlassenden Aufforderung der Direktion nicht innerhalb vierzehn Tagen entsprochen oder die Uebertragung der Aktie auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Direktion in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrathe befugt, die Aktie für Rechnung des Aktionärs oder seines Rechtsnachfolgers durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen, nachdem die im § 14 bezeichneten Aufforderungen stattgefunden haben. Der Verkauf geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung in Bezug auf die Person des Käufers.

§ 12.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen von denjenigen Aktionären, deren Wechsel ihm nicht mehr als sicher erscheinen, Stellung einer ihm genügenden Realkaution oder Substituirung eines neuen, ihm genehmen Aktionärs mittels eingeschriebenen Briefes unter einer vierwöchentlichen Frist zu verlangen.

Wird dieser Aufforderung nicht genügt, so werden die betreffenden Aktien für Rechnung des Aktionärs resp. dessen Rechtsnachfolgers an der Börse zu Berlin durch einen vereideten Makler verkauft, nachdem die im § 14 bezeichneten Aufforderungen stattgefunden haben.

Mindestens einmal im Jahre ist der Aufsichtsrath verpflichtet, die Sicherheit der von den Aktionären ausgestellten Wechsel zu prüfen.

§ 13.

Stirbt ein Aktionär oder hört eine bei der Gesellschaft mit Aktien betheiligte Firma resp. Corporation oder juristische Person auf zu existiren, so haben deren Erben resp. Rechtsnachfolger innerhalb der nächsten sechs Monate vom Sterbetage resp. von dem Aufhören der Firma, der Corporation resp. juristischen Person die

geeigneten und dem Aufsichtsrathe genehmen Personen zu bezeichnen, auf welche das Eigenthumsrecht der betreffenden Aktie übertragen werden soll, oder die Beträge der Wechsel baar einzuzahlen.

Wird dieser Bestimmung nicht genügt, so ist die Direktion in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrathe berechtigt, ohne weitere Förmlichkeit die betreffende Aktie an der Börse zu Berlin für Rechnung der Erben resp. Rechtsnachfolger des bisherigen Aktionärs durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen, nachdem die im § 14 bezeichneten Aufforderungen stattgefunden haben.

§ 14.

Kommt ein Aktionär auf die durch die Direktion erfolgte Aufforderung seiner Verpflichtung zu der angeordneten Einzahlung auf die Wechselschuld nicht nach, oder bewirkt derselbe die Erneuerung der Wechsel nicht rechtzeitig, oder löst er den ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel nicht ein, so hat die Direktion den säumigen Aktionär seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktie und der geleisteten Baarzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären; in diesem Falle ist vorher an die säumigen Aktionäre eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses zu erlassen. Die Aufforderung hat mindestens dreimal durch Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatte (§ 38), die erste Bekanntmachung wenigstens drei Monate und die letzte Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt gleichfalls mittels Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatte. An Stelle der bisherigen Urkunde wird eine neue ausgegeben.

Die Vorschriften in Art. 184b. des H. G. B., betreffend die Rechte und Verbindlichkeiten der in dem Aktienbuche verzeichneten Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Aktionärs kommen außerdem zur Anwendung.

§ 15.

Die Kraftloserklärung angeblich verlorener oder vernichteter Aktien erfolgt durch Urtheil des für die Gesellschaft zuständigen Gerichtes nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879. An Stelle der mortificirten Dokumente werden neue ausgefertigt.

Sämmtliche Kosten fallen den Betheiligten zur Last.

Talons und Dividendenscheine können nicht mortificirt werden. Ist von dem Verluste eines Talons der Direktion Anzeige gemacht worden, so vertritt die Vorlegung der Aktie die Einlieferung des Talons, sofern nicht gegen diesen die Auslieferung der Dividendenscheine bereits erfolgt ist. Der Präsentant der Aktie hat über den Empfang des neuen Talons Quittung zu ertheilen.

§ 16.

Die Wechsel und Versatzpapiere der Aktionäre, die Eigenthums- und Schulddokumente der Gesellschaft, die von dem Vorstande zu hinterlegenden Aktien werden unter doppeltem Verschluß aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter, der andere der Direktion anvertraut ist.

III. Abschnitt.

Verwaltung und Geschäftsführung.

§ 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a. der Vorstand (Direktion);
b. der Aufsichtsrath;
c. die General-Versammlung der Aktionäre.

A. Der Vorstand.

§ 18.

Der Vorstand besteht aus einem Direktor oder aus mehreren Direktoren; dieselben werden von dem Aufsichtsrathe zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle auf Zeit gewählt und erhalten Besoldung, sowie einen Antheil des statutgemäßen Reingewinnes als Tantième. Ihre Bestallung ist widerruflich, unbeschadet der vertraglichen Entschädigungsansprüche.

Für Behinderungsfälle kann der Aufsichtsrath Stellvertreter ernennen.

Die Direktoren und deren Stellvertreter legitimiren sich durch die Bescheinigung über die erfolgte Eintragung in das Handels-Register. Die Namen derselben, sowie jeder eintretende Personenwechsel sind durch das Gesellschaftsblatt bekannt zu machen. Die Beamten der Gesellschaft legitimiren sich durch ein Attest des Vorstandes.

§ 19.

Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet und, sofern

a. nur Einer den Vorstand bildet, von diesem allein, sofern aber
b. der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von zweien derselben oder von einem derselben und einem Stellvertreter unterschrieben sind.

Dementsprechend wird die Gesellschaft durch mündliche Erklärungen des Vorstandes berechtigt und verpflichtet, wenn solche im ersteren Falle durch den Direktor, im zweiten Falle durch zwei Direktoren oder durch einen Direktor und einen stellvertretenden Direktor für die Gesellschaft abgegeben werden.

§ 20.

Die Direktoren haben als Caution während der Dauer ihres Amtes zwanzig Aktien der Gesellschaft unter Verschluß des Aufsichtsrathes zu deponiren, welche ihnen im Falle ihres Austrittes erst nach erlangter Decharge ausgehändigt werden.

§ 21.

Die Direktoren nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrathes, sofern nicht persönliche Angelegenheiten derselben in Frage stehen, Theil und haben in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung in den Sitzungen den Vortrag.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 22.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern und wird von der konsti-

tuirenden General-Versammlung der Aktionäre, zunächst bis zur ersten ordentlichen General Versammlung gewählt, in welcher eine Neuwahl stattzufinden hat für die Dauer von drei Jahren, mit der Maßgabe jedoch, daß der Aufsichtsrath in jeder alljährlichen ordentlichen General-Versammlung zu einem Drittel in Folge Ausscheidens seiner im Amte ältesten Mitglieder erneuert wird.

Bei Ersatzwahlen d. h. bei Wahlen, welche stattfinden, um die Stelle eines Mitgliedes, das vor Ablauf der Wahlperiode ausgeschieden ist, zu ersetzen, währt das Amt des Gewählten so lange, als das Amt desjenigen gewährt haben würde, an dessen Stelle der Gewählte getreten ist. Wird, abgesehen von solchen Ersatzwahlen, in einer außerordentlichen General-Versammlung die Verstärkung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes vorgenommen, so gilt für die alsdann Gewählten der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung als ein volles Amtsjahr. Bis die Reihe im Austritt durch die Amtsdauer bestimmt ist, entscheidet darüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode aus irgend einer Veranlassung ein Mitglied aus, so gilt der Aufsichtsrath bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung als gehörig besetzt, so lange noch drei Mitglieder in demselben vorhanden sind.

§ 23.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes sind nach der Wahl durch das Gesellschaftsblatt bekannt zu machen.

Der Aufsichtsrath erwählt jährlich, und zwar in seiner ersten Sitzung nach der General-Versammlung, in welcher die Wahl von Aufsichtsrathsmitgliedern stattgefunden hat, einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 24.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen kein Gehalt, haben indeß auf Ersatz der bei Ausübung der Funktionen entstehenden Auslagen Anspruch. Außerdem erhalten sie, mit Ausnahme derjenigen des ersten Geschäftsjahres, die im § 34 festgestellte Tantième vom Reingewinn.

Für bestimmte besondere Funktionen eines seiner Mitglieder kann der Aufsichtsrath die Gewährung einer besonderen Remuneration beschließen.

§ 25.

Der Aufsichtsrath überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung; insbesondere gehören zu seinem Wirkungskreise die Wahl der Direktoren, Beschlußfassung über Anlegung der Gesellschaftskapitalien und verfügbaren Kassenbestände, Prüfung der Sicherheit der Wechsel der Aktionäre, Prüfung der von der Direktion vorgelegten Jahresrechnungen und Bilanzen, Berichterstattung darüber an die Generalversammlung, Beantragung der Decharge auf Grund des von der Revisionskommission erstatteten Berichtes, Feststellung der Theile des Reingewinnes, welche zur Bildung der Kapital- und sonstigen Reserven verwendet werden sollen, Vorschlag über die Vertheilung des Gewinnes, Berufung und Leitung der General-Versammlungen.

Die Anlegung der disponiblen Fonds der Gesellschaft darf nur erfolgen durch Darlehen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt- und Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Obligationen, staatlich garantirter Eisenbahn-Stamm-Aktien und anderer sicher fundirter Werthpapiere. Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur gestattet, soweit es sich um die Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder um Rettung oder Sicherstellung von Forderungen handelt.

§ 26.

Die Berufung des Aufsichtsrathes erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Dieselbe muß erfolgen auf den Antrag dreier Mitglieder des Aufsichtsrathes oder auf den Antrag der Direktion. Die Berufung des Aufsichtsrathes hat unter Mittheilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Aufsichtsrath versammelt sich, so oft dies erforderlich erscheint, mindestens aber alle zwei Monate. Die Berufung gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über Absendung eingeschriebener Briefe an sämmtliche Mitglieder des Aufsichtsrathes vorgelegt werden. In der Regel sollen die Einladungen zu den Sitzungen mindestens acht Tage vorher den Mitgliedern des Aufsichtsrathes zugefertigt werden. Ein Antrag auf Berufung des Aufsichtsrathes Seitens der Mitglieder des letzteren oder der Direktion ist schriftlich zu stellen und zu motiviren.

In den Sitzungen führt, falls der Vorsitzende und dessen Stellvertreter verhindert sind, das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich; einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 27.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein von den anwesenden Mitgliedern und einem Direktor zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes, sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende legitimiren sich Dritten und Behörden gegenüber durch ein auf Grund der eingesehenen Wahlprotokolle ausgestelltes notarielles Attest.

Urkunden und andere Erklärungen, welche der Aufsichtsrath ausstellt, sind gehörig vollzogen, wenn sie die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters tragen.

C. Die General-Versammlung.

§ 28.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die General-Versammlung vertreten.

In der General-Versammlung giebt jede Aktie eine Stimme.

Die ordentliche General-Versammlung findet regelmäßig im zweiten Quartale jeden Kalenderjahres in Berlin statt und wird durch den Vorstand, wenn aber ein solcher zur Zeit nicht vorhanden sein sollte, durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter berufen.

Außerordentliche General-Versammlungen können so oft ebendahin berufen werden, als es die Geschäfte erfordern. Ist weder ein gehörig konstituirter Aufsichtsrath noch ein Vorstand vorhanden, so ist jeder einzelne Aktionär, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Aktienbesitzes, berechtigt, sich von dem das Handelsregister führenden Richter ermächtigen zu lassen, seinerseits eine General-Versammlung einzuberufen.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch einmalige Bekanntmachung; zwischen dem Datum desjenigen Blattes, welches die Bekanntmachung enthält, und dem Datum des Versammlungstages muß ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Versammlungsort, Tag und Stunde, sowie die Tagesordnung sind in der Bekanntmachung anzugeben.

Außerordentliche General-Versammlungen müssen berufen werden:

a. wenn die Einforderung von Einzahlungen auf die Wechsel erfolgt (§ 5);
b. wenn Aktionäre, deren Aktien ein Zwanzigstel des emittirten Grundkapitals ausmachen, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe einen bezüglichen Antrag stellen. In diesem Falle ist die General-Versammlung spätestens innerhalb zweier Monate nach Einreichung des Antrages abzuhalten.

§ 29.

Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, welche als solche mindestens vier Wochen vor dem Tage der General-Versammlung in das Aktienbuch eingetragen sind. Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich durch einen andern Aktionär auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ueber die Anerkennung der Vollmachten entscheiden bei entstehendem Zweifel die in der General-Versammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrathes, und wenn keins derselben anwesend ist, die Versammlung selbst.

Ehefrauen werden durch ihre Männer, Pflegebefohlene, Firmen, Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, auch wenn diese selbst nicht Aktionär sind.

§ 30.

In der General-Versammlung, mag dieselbe durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrath berufen worden sein, führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, oder bei Verhinderung des Letzteren ein anderes Mitglied des Aufsichtsrathes den Vorsitz. Ist keines derselben erschienen, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und läßt von dieser einen Vorsitzenden wählen. Ist eine General-Versammlung auf Ermächtigung des Gerichts durch einen Aktionär berufen worden, so gebührt diesem der Vorsitz; ist aber eine derartige Einberufung durch mehrere Aktionäre erfolgt, so eröffnet der an Lebensjahren älteste die Versammlung und läßt von dieser einen Vorsitzenden wählen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, er bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus.

Das durch einen Notar aufzunehmende Protokoll soll nicht die Diskussion, sondern nur die Resultate der Verhandlungen beurkunden und wird von dem Vorsitzenden und einem der anwesenden Aktionäre unterzeichnet.

Die Wahlen erfolgen durch geheimes Scrutinium, sofern sie nicht einstimmig durch Acclamation vollzogen werden. Wenn im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und es wird in diesem Falle die doppelte Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl gebracht. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, von der Hand des Vorsitzenden gezogen.

§ 31.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, sofern nicht dieses Statut oder das Gesetz etwas Anderes bestimmt. Ueber folgende Gegenstände:

1) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
2) Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens,
3) Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft,

kann nur in einer eigens für den Zweck der Beschlußfassung hierüber berufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn in derselben wenigstens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. Ist die erste Versammlung nicht beschlußfähig, so wird innerhalb der nächsten sechs Wochen eine zweite außerordentliche Generalversammlung berufen, welche den betreffenden Beschluß gültig fassen kann, auch wenn weniger als zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. In beiden Fällen ist außerdem zur Annahme des gestellten Antrages eine Majorität von wenigstens drei Vierteln des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich.

§ 32.

Die zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehörigen Gegenstände sind folgende:

1) der Geschäftsbericht der Direktion und der Bericht des Aufsichtsrathes über die Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung;
2) Beschlußfassung über den Vorschlag des Aufsichtsrathes zur Vertheilung des Gewinnes und Festsetzung des Termins für die Auszahlung der Dividende;
3) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
4) Wahl einer aus drei Aktionären bestehenden Kommission zur Revision der Bilanz des laufenden

Geschäftsjahres und Entlastung des Vorstandes auf Antrag des Aufsichtsrathes;

5) Beschlußfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrathes oder der Aktionäre. Anträge von Aktionären müssen jedoch nach Maßgabe des Artikels 237 des Handelsgesetzbuches eingebracht sein.

IV. Abschnitt.

Jahresrechnung, Bilanz, Dividende, Reservefonds.

§ 33.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1889.

Die Jahresrechnung und Bilanz wird auf den 31. Dezember jeden Jahres (nach Maßgabe der handelsgesetzlichen Bestimmungen) aufgestellt.

Von der Jahres-Einnahme, einschließlich der aus den Vorjahren übernommenen Prämien- und Schaden-Reserven, kommt in Abzug die Jahres-Ausgabe einschließlich des vollen Betrages der Verwaltungs-, Organisations- und Einrichtungskosten, sowie einschließlich der Reserve für die schwebenden Schäden und für die noch laufenden Risiken, d. h. die Prämienüberschüsse für die über den Jahresschluß hinauslaufenden Versicherungen und die für spätere Jahre im Voraus empfangenen Prämien, und ferner der erforderlichen Abschreibungen. Letztere dürfen für Immobilien nicht unter 1 % und für Mobilien nicht unter 5 % des Erwerbswerthes jährlich betragen.

Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung aller am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandenen Aktiva und Passiva der Gesellschaft. Für die Aufstellung der Bilanz sind die Vorschriften der Art. 31 und 185a des Deutschen Handelsgesetzbuchs maßgebend.

Zu den Aktivis gehören:

1) die Wechsel der Aktionäre;
2) der Bestand an Effekten und Werthpapieren; coursehabende Papiere sind zum Tagescourse zur Zeit der Bilanz-Aufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem anzusetzen;
3) der Werth der Immobilien;
4) die ausstehenden Forderungen;
5) der Kassenbestand;
6) alles sonstige Eigenthum der Gesellschaft nach einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Schätzung.

Zu den Passivis gehören:

1) der Betrag des Grundkapitals;
2) die Reserven für die noch laufenden Risiken und schwebenden Schäden;
3) der Kapital-Reservefonds und sonstige Reserven;
4) das Guthaben von Creditoren.

Die Vergleichung der Aktiva und Passiva ergiebt den Gewinn oder Verlust des Rechnungsjahres. Der Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes.

§ 34.

Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

Aus demselben werden mindestens zehn Procent zur Ansammlung eines Kapitalreservefonds, bis dieser die Hälfte des eingezahlten Kapitals erreicht, verwendet. Von dem Reste wird die Tantième für den Aufsichtsrath mit zehn Prozent, sowie die vertragsmäßige Tantième der Direktion berechnet.

Aus dem schließlich verbleibenden Reste beschließt die Generalversammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsrathes die unter die Aktionäre zu vertheilende Dividende.

Schließt eine Jahresbilanz mit einem Verlust ab, so erfolgt die Deckung desselben zunächst aus dem Kapitalreservefonds und eventuell aus dem Grundkapital, welches, ehe eine Dividende ferner erfolgen kann, erst wieder ergänzt sein muß; alle zu solchen Ergänzungen verwandten Gewinnbeträge sind frei von Tantième.

§ 35.

Die Bilanz nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Rechenschaftsbericht, welcher den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft in der erforderlichen Uebersicht und Klarheit darstellt, sind für die Aktionäre 14 Tage vor der ordentlichen General-Versammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsichtnahme auszulegen.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch das im § 38 verzeichnete Gesellschaftsblatt.

§ 36.

Gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheines erfolgt von dem durch die General-Versammlung zu bestimmenden Termine an die Auszahlung der Dividende. — Die Direktion ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Präsentanten des Dividendenscheines zu prüfen.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dieselben fällig geworden sind, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Wird ein Dividendenschein innerhalb obiger Frist der Direktion als verloren angemeldet, so wird der Betrag desselben noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden Präklusivfrist von einem Jahre an den legitimirten Aktionär nachgezahlt, sofern nicht etwa der Dividendenschein eingereicht und realisirt ist.

V. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 37.

Die Gesellschaft kann außer den gesetzlichen Gründen aufgelöst werden durch einen Beschluß der General-Versammlung, für welche die Bestimmungen des § 31 maßgebend sind.

Diejenige General-Versammlung, welche den Auflösungsbeschluß rechtsgültig faßt, hat zugleich die Liquidatoren zu ernennen, welchen die Befugniß zusteht, die Immobilien der Gesellschaft, unter Zustimmung der

Majorität des Aufsichtsraths, auch freihändig zu veräußern.

VI. Abschnitt.

Bekanntmachungen.

§ 38.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den „Deutschen Reichs-Anzeiger". Jede Bekanntmachung gilt, sofern nicht das Gesetz oder dieses Statut etwas Anderes bestimmt, als gehörig verkündet, wenn sie einmal veröffentlicht ist. Die Bekanntmachungen werden vom Vorstande erlassen, soweit nicht der Erlaß in diesem Statute dem Aufsichtsrathe übertragen ist. Bei Bekanntmachungen des Vorstandes sind diejenigen Formen, welche für die Firmenzeichnung, bei Bekanntmachungen des Aufsichtsraths diejenigen Formen, welche für die Ausstellung von Urkunden des Aufsichtsraths in dem Statute vorgeschrieben sind, maßgebend.

VII. Abschnitt.

Aufsichtsrecht der Staatsregierung.

§ 39.

Die königliche Staatsregierung kann zur Ausübung des ihr über die Gesellschaft zustehenden Aufsichtsrechtes einen Commissar für beständig oder für einzelne Fälle ernennen. Letzterer ist berechtigt, sowohl General-Versammlungen der Aktionäre als auch Versammlungen des Aufsichtsrathes auf Kosten der Gesellschaft zu berufen und denselben beizuwohnen, auch jederzeit von den Kassenbeständen, Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Vorübergehende Bestimmungen.

§ 40.

Bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister werden die Aktionäre, durch welche der Inhalt des Gesellschafts-Statuts in notarieller Verhandlung festgestellt worden ist, ermächtigt und beauftragt, Alles zu thun, was gesetzlich zur Gründung der Gesellschaft erforderlich ist, insbesondere die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Aktienzeichner vorzunehmen, welche die Staatsregierung oder das Handelsgericht vorschreiben oder empfehlen möchte, und soll hierzu die Verlautbarung durch zwei der Zeichner genügen.

Formular A.

. . . . den . . . . ten . . . .

Gut für 300 Reichsmark.

Vierzehn Tage nach Sicht zahle . . . . . gegen diesen Sola-Wechsel an die **Berlinische Rückversicherungs-Gesellschaft** zu Berlin, nicht an die Ordre, in dem zu Berlin bei . . . . gewählten Domicil die Summe von

Dreihundert Reichsmark.

Die Valuta bekenne . . . . . in einer, auf . . . . . Namen eingetragenen Aktie der **Berlinischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin** empfangen zu haben und verpflichte . . . . . zur Zahlung obiger Summe, wenn . . . . . dieser Wechsel innerhalb dreißig Jahren von heute an in dem wirklichen oder gewählten Domicile präsentirt wird.

(Unterschrift.)

Formular B.

. . . . den . . . . ten . . . .

Gut für 600 Reichsmark.

Drei Monate nach Wiedersicht zahle . . . . . gegen diesen Sola-Wechsel an die **Berlinische Rückversicherungs-Gesellschaft** zu Berlin, nicht an die Ordre, in dem zu Berlin bei . . . . gewählten Domicil die Summe von

Sechshundert Reichsmark.

Die Valuta bekenne . . . . . in einer, auf . . . . . Namen eingetragenen Aktie der **Berlinischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin** empfangen zu haben und verpflichte . . . . . zur Zahlung obiger Summe, wenn . . . . . dieser Wechsel innerhalb dreißig Jahren von heute an in dem wirklichen oder gewählten Domicile präsentirt wird.

(Unterschrift.)

Formular C.

Berlinische Rückversicherungs-Gesellschaft
zu Berlin.

AKTIE No.
über zwei Tausend Mark.

Für diese Aktie ist von ....

....

zu .... eine Baarzahlung von **Fünfhundert Mark** geleistet, ein Sola-Wechsel von **Dreihundert Mark** und zwei solche von je **Sechshundert Mark** ausgestellt und hierdurch der Besitz derselben erlangt worden.

Alle statutengemäßen Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre dieser Gesellschaft werden durch gegenwärtiges Dokument begründet, dessen Besitz nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes übertragen werden kann.

Berlin, den . . . .ten . . . . 18. . . . .

Der Aufsichtsrath: **Die Direktion:**

Eingetragen sub Fol. . . . . des Registers.

Unterschrift des Kontrolbeamten:

Rückseite der Aktie.

Die Uebertragung dieser Aktie auf ....

....

in .... wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den . . . .ten . . . .

Der Aufsichtsrath: **Die Direktion:**

Eingetragen sub Fol. . . . . . . des Registers.

Unterschrift des Kontrolbeamten:

Formular D.

No.
Dividenden-Schein zur Aktie No.
der Berlinischen Rückversicherungs-Gesellschaft
zu Berlin.

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt der Inhaber desselben die für das Jahr . . . . . festgesetzte Dividende der obenbezeichneten Aktie.

Berlin, den . . . .ten . . . .

Die Direktion:
(Facsimile.)
Unterschrift des Kontrolbeamten:

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dieselben fällig geworden sind, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft (s. § 36 der Statuten).

Formular E.

Talon zur Aktie No.
der Berlinischen Rückversicherungs-Gesellschaft
zu Berlin.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre .... einschließlich, nebst Talon.

Wird von dem Verlust eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung der Aktie bezw. des Interimsscheines die Einlieferung des Talons. (§ 15 der Statuten.)

Berlin, den . . . .ten . . . .

Die Direktion:
(Facsimile.)
Unterschrift des Kontrolbeamten:

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Abänderungen

des Statuts

der

Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart.

1) Der § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28. Verfalltermin der Prämien.

Die in jedem Jahr verfallenen Prämien sind wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses für die Regel spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

Die Prämien für sofort beginnende Kapitalversicherungen (§ 41 letzter Abs.) sind jedoch je am wiederkehrenden Einlagetag für das folgende Versicherungsjahr zur Zahlung fällig.

2) Der § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41. Normaltag. Sofort beginnende Renten- und Kapitalversicherungen.

Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt für die Regel so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezember dieses Jahres zurückgelegt hätte und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre.

Hiernach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen (§ 40) zu bestimmen.

Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden hiernach für die Regel als mit Ablauf des 31. Dezember des Einlagejahrs erfolgt angesehen.

Es ist jedoch auch gestattet, Versicherungen in der Art einzugehen, daß bei einfachen und steigenden Leibrenten und bei Leibrenten auf das Leben zweier verbundenen Personen die Berechnung der Rente sofort mit dem Tage der Kapitaleinzahlung beginnt und mit dem Todestage des Versicherten, beziehungsweise des längst Lebenden der beiden Versicherten, aufhört. („Sofort beginnende Leibrenten mit Rentenraten“).

In diesem Falle ist für die Altersberechnung des oder der Versicherten lediglich der Tag der Einlage maßgebend.

In gleicher Weise können auch Kapitalversicherungen in der Art eingegangen werden, daß die Versicherung mit dem Tage der ersten Einzahlung in Wirksamkeit tritt und mit dem wiederkehrenden Einlagetag des Verfalljahrs endigt. Die Altersberechnung ist in diesem Falle dieselbe, wie bei der Rentenversicherung (siehe oben).

3) Der § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42. Verfalltermin der Leistungen.

Ebenso verfallen für die Regel sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezember.

Insbesondere werden für die Regel fällig:

a. Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezember des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahres, letztmals mit Ablauf des 31. Dezember des Sterbejahrs, beziehungsweise bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezember des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;

b. die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezember des Sterbejahrs;

c. versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezember, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

Bei Versicherungen auf sofort beginnende Leibrenten mit Rentenraten wird jedoch die erste Rentenrate mit Ablauf des 31. Dezember des Einlagejahrs und die letzte Rate sowie die etwaige Rückvergütung am Todestage beziehungsweise nach Einlauf der Sterbfallpapiere zur Zahlung fällig.

Bei sofort beginnenden Kapitalversicherungen kommt das versicherte Kapital nach Ablauf des dem Einlagetag entsprechenden Tages im Fälligkeitsjahre, die etwaige Rückvergütung am Todestage beziehungsweise nach Einlauf der Sterbfallpapiere zur Auszahlung.

4) Der § 43 erhält folgende Fassung:

§ 43. Tod im Einlagejahr.

Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezember des Einlagejahrs stirbt, so wird, wofern nicht sofort beginnende Leibrente mit Rentenrate beziehungsweise sofort beginnende Kapitalversicherung gewählt worden ist, der Betrag der baren Einlage abzüglich der etwa vergüteten Agentenprovision selbst dann zurückbezahlt, wenn die Versicherung in der Form ohne Rückvergütung abgeschlossen wurde.

5) Der § 48 erhält folgende Fassung:

§ 48. Rentenkoupons.

Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Koupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen. Bei Versicherungen auf sofort beginnende Leibrenten wird für das Einlagejahr ein Ratenkoupon beigegeben.

Bei größeren Rentenbeträgen ist dem Verwaltungsrat gegen Ansatz eines von ihm zu bestimmenden mäßigen Eintrittsgeldes die Ausgabe halbjähriger Koupons gestattet.

6) Der § 91 erhält folgende Fassung:

§ 91. Ende der Verbindlichkeit zu Leistung der versicherten Beträge.

Die Verbindlichkeit der Anstalt zu Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte, gleichviel aus welchem Grunde und in welchem geistigen oder Gemütszustande, sich selbst das Leben genommen oder dasselbe infolge eines Versuchs hiezu oder durch Zweikampf oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eigene grobe Verschuldung verloren hat.

Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Notleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Verteidigung seines Lebens und Eigentums umkommen sollte.

Beim Tode durch Selbstentleibung oder infolge versuchter Selbstentleibung bleibt es, wenn die Handlung im Zustande mangelnder Zurechnungsfähigkeit begangen wurde, dem Verwaltungsrat überlassen, dem Policen-Inhaber je nach Lage der Umstände auch einen das vorhandene Deckungskapital übersteigenden Betrag, bis zur vollen Versicherungssumme, zu bewilligen.

2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt, insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des

Lebens eintritt, oder wenn der Versicherte wegen gemeiner Verbrechen zu mehr als einjähriger Zuchthausstrafe verurteilt wird.

3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben und seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet und trotz der Aufforderung der Direktion die für diesen Fall von ihr etwa begehrte Zusatzprämie (cf. § 95) nicht entrichtet; ferner wenn er in Seedienst geht oder im Falle des Ausbruchs eines Kriegs Dienst im Heer, gleichviel ob als Kombattant, oder als Nichtkombattant, oder als Militärbeamter, antritt oder leistet. Dieser letztere Fall gilt als eingetreten, sobald derjenige Truppenteil, zu welchem der Versicherte gehört, mobil gemacht, oder kriegsbereit erklärt, oder auch ohne eine solche Erklärung zu einer Thätigkeit gegen einen Feind verwendet wird.

4) Wenn der Versicherte eine als gefahrbringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:

a. Landreisen außerhalb Europa;

b. Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen anderen stattfinden, oder zu Kriegszeiten oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden;

c. Luftfahrten jeder Art.

5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in § 59 Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungen vorgesehenen Länder verlegt.

Den vorstehenden, in der Generalversammlung vom 16. Juni v. Js. beschlossenen, seitens der Königlich Württembergischen Staatsregierung am 5. November v. Js. genehmigten

Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart

wird hierdurch die in der Konzession vom 18. August 1862 vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Berlin, den 18. April 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.
IA. 4031.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 6. September **1889.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 17.) № 1864. Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See vom 15. August 1876 und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880. Vom 29. Juli 1889.

№ 1865. Verordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung des § 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung). Vom 29. Juli 1889.

(Stück 18) № 1866. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 27. Juli 1889.

(Stück 19.) № 1867. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung der Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433). Vom 28. Juli 1889.

№ 1868. Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Anlage XI. zur Kriegs-Transport-Ordnung. Vom 10. August 1889.

(Stück 20.) № 1869. Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 15. August 1889.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 20.) № 9349. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie. Vom 15. Juli 1889.

№ 9350. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Helmstedt nach Oebisfelde. Vom 30. November 1888.

(Stück 21.) № 9351. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. Vom 24. Juli 1889.

№ 9352. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Langenberg. Vom 6ten August 1889.

№ 9353 Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Amtsgerichte Münden, Reinhausen und Uslar. Vom 9. August 1889.

(Stück 22.) № 9354. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg a. Harz. Vom 17. August 1889.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

238. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat August 1889 in den Hauptmarktorten der Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland. M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M.	Pf.	Prenzlau für Kreis Prenzlau. M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M.	Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M.	Pf.	Bemerkungen.
1.	Hafer	8	45	8	50,5	7	61	8	36	8	89	8	40	8	26	8	40	8	08,5	Für die Kreise Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Osthavelland und Teltow, sowie für Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	3	68	3	36	2	89	3	—	3	75	3	15	3	15	2	89,5	2	62,5	
3.	Richtstroh	3	15	3	27	3	32	3	—	3	59	2	71	3	94	3	05,5	2	88,5	

Potsdam, den 3. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

239. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es … Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	18 18	15 12	13 87	15 20	28 —	30 —	38 22	5 50	4 85	3 28	4 60	1 40	1 10
2	Beeskow	17 75	16 20	13 67	16 28	27 50	35 —	45 —	3 13	6 —	— —	7 —	1 20	1 —
3	Bernau	18 90	15 76	15 71	16 29	25 —	31 —	45 —	5 31	7 61	— —	6 18	1 28	1 10
4	Brandenburg	19 —	15 92	14 62	15 67	27 50	35 —	50 —	3 74	5 74	— —	5 80	1 30	1 10
5	Dahme	18 24	15 48	15 39	16 —	25 —	32 —	45 —	3 —	5 —	3 —	7 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	18 60	15 40	17 —	16 32	29 —	29 —	32 —	4 50	7 50	— —	6 75	1 33	1 —
7	Havelberg	19 55	16 22	14 50	15 11	26 50	55 —	65 —	4 25	6 50	3 25	5 52	1 25	1 —
8	Jüterbog	18 27	16 67	14 20	17 —	28 —	30 —	50 —	3 —	7 —	— —	7 —	1 20	1 10
9	Luckenwalde	— —	15 57	13 33	13 89	32 50	32 50	40 —	3 25	6 17	— —	5 25	1 20	1 20
10	Perleberg	19 —	15 45	14 50	15 34	32 50	40 —	50 —	4 50	5 22	— —	5 22	1 40	1 10
11	Potsdam	18 77	15 38	15 51	16 08	24 —	26 —	39 —	3 57	6 51	— —	5 71	1 35	1 10
12	Prenzlau	17 50	14 90	15 10	15 10	23 11	32 22	38 83	4 67	4 67	3 16	5 —	1 20	1 —
13	Pritzwalk	18 52	14 63	15 04	15 34	18 —	30 —	39 —	4 05	4 75	3 88	5 —	1 20	1 05
14	Rathenow	18 50	15 42	13 89	15 17	30 —	25 —	44 —	3 36	5 22	— —	4 72	1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	19 —	15 43	14 75	15 51	30 —	32 —	50 —	3 62	7 50	— —	6 —	1 30	1 05
16	Schwedt	19 60	15 86	15 —	16 —	26 67	37 50	31 25	4 —	5 82	— —	5 52	1 40	1 20
17	Spandau	18 75	15 85	14 50	17 50	22 50	30 50	43 50	4 50	6 25	— —	7 50	1 40	1 20
18	Strausberg	18 50	16 —	18 —	17 —	15 —	30 50	35 —	4 —	8 12	— —	8 19	1 20	1 10
19	Teltow	18 72	15 72	16 98	16 08	40 —	20 —	25 —	6 —	— —	— —	— —	1 50	1 30
20	Templin	18 50	15 50	15 —	15 75	18 —	50 —	50 —	3 —	5 50	— —	5 50	1 20	1 —
21	Treuenbrietzen	18 20	15 77	13 40	15 67	24 —	26 —	30 —	4 33	5 —	— —	5 —	1 20	1 —
22	Wittstock	18 69	15 54	15 50	14 76	18 —	36 —	44 —	3 95	5 50	4 17	5 —	1 01	— 91
23	Wriezen a. O.	17 76	15 34	14 73	15 20	24 —	30 50	34 —	3 65	6 02	4 42	5 45	1 30	1 —
	Durchschnitt	18 57	15 62	14 96	15 75	— —	— —	— —	4 04	6 02	— —	5 86	— —	— —

Potsdam, den 3. September 1889.

Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Zuckersteuergesetzes.

240. Diesem Stück des Amtsblattes ist ein Druckexemplar der Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, nebst der zugehörigen Instruktion zur Untersuchung von Chocolade, Konditorwaaren und Liköten auf ihren Gehalt an Rohzucker, sowie der Anweisung zur Feststellung des Bonificationswerthes von Invertzuckersyrup beigefügt.

Potsdam, den 31. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

241. Der Milzbrand ist bei einer Kuh des Mühlenmeisters Appelt in Rauen, Kreis Beeskow-Storkow, festgestellt worden. Potsdam, den 30. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

242. Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des städtischen Waisenhauses zu Rummelsburg bei Berlin ist erloschen.

Potsdam, den 31. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

243. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Oberförsters Oehme zu Schönwalde, Kreis Niederbarnim, ist erloschen.

Potsdam, den 30. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

244. Der Milzbrand ist bei einer verendeten Kuh des Bauerngutsbesitzers Schmidt zu Neuenhagen, Kreis Niederbarnim, festgestellt worden.

Potsdam, den 2. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

245. Der Rotz ist unter den Pferden des Fuhrherrn Rothe zu Deutsch-Wilmersdorf, Kreis Teltow, ausgebrochen. Potsdam, den 2. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

9. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 20sten v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden.

Preise im Monat August 1889.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig M. Pf.
1 28	— 90	1 05	1 60	2 36	3 85	— 30	— 25	— 55	— 30	— 40	— 55	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 30	— 75	1 —	1 60	2 21	2 78	— 36	— 26	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 60	2 40	3 60	— 20	1 60
1 35	1 20	1 20	1 70	2 25	2 80	— 40	— 36	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	2 40	3 20	— 20	1 80
1 22	1 04	1 12	1 80	2 30	3 84	— 40	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	— 40	— 50	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 40
1 33	1 13	1 —	1 60	2 40	3 20	— 30	— 28	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 41	1 24	1 05	1 69	2 46	3 17	— 30	— 24	— 55	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 40	— 90	1 20	1 70	2 30	3 20	— 32	— 25	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 40	— 90	1 20	1 80	2 40	3 20	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 74	3 —	— 50	— 36	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 60	3 60	— 20	2 —
1 41	1 13	1 30	1 60	2 26	3 43	— 36	— 28	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 25	— 85	1 10	1 63	2 33	3 27	— 32	— 28	— 60	— 40	— 55	— 60	— 55	— 60	3 20	3 60	— 20	1 90
1 35	— 96	1 —	1 66	1 75	2 56	— 26	— 24	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 60	3 40	— 31	— 25	— 40	— 44	— 45	— 44	— 40	— 60	3 50	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 10	1 60	2 20	3 15	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 25	3 58	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	2 —	2 40	3 20	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 40	1 25	1 20	1 60	2 20	2 80	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 40	3 80	— 20	1 40
1 27	1 —	1 20	1 60	1 40	2 80	— 35	— 25	— 55	— 50	— 45	— 50	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 50	1 25	1 30	1 30	2 30	3 50	— 40	— 35	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 20
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	3 —	— 30	— 25	— 60	— 50	— 60	— 60	— 40	— 50	3 40	3 80	— 20	1 80
1 40	— 90	1 20	1 60	2 20	3 —	— 32	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 60	3 40	— 20	1 80
1 14	— 79	— 94	1 73	2 07	2 75	— 30	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 11	1 15	1 60	2 20	3 20	— 23	— 24	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 25	3 50	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)
184 Stück und zwar die Nummern:

330 783 852 867 965 1154 1182 1219 1227 1334 1592 1767 1903 1936 2034 2633 2897 2912 2985 3307 3392 3872 3913 3947 3953 3996 4022 4076 4211 4342 4711 4924 4965 5195 5219 5252 5416 5482 5531 5607 5723 6168 6192 6216 6259 6260 6541 6743 6854 7010 7427 7844 7875 7920 7924 8247 8402 8511 8525 8550 8557 8636 8648 8811 8842 9172 9173 9179 9206 9222 9242 9355 9379 9490 9545 9735 9802 9868 10040 10420 10492 10520 10599 10758 10855 10932 11153 11161 11270 11312 11419 11490 11563 11648 11762 11873 11888 11919 11921 11943 11993 12072 12140 12275 12457 12716 12794 12832 12877 13205 13267 13286 13373 13401 13555 13584 13624 13642 13787 13908 14050 14096 14115 14395 14399 14538 14595 14627 14664 14732 14769 14822 14935 14945 15044 15060 15084 15127 15207 15433 15655 16073 16243 16300 16326 16432 16611 16673 16725 16761 16793 16809 16839 16951 16963 16979 16990 17113 17144 17289 17540 17727 17755 17819 17882 18004 18030 18175 18365 18476 18496 18558 18585 18619 18698 18747 18821 18878 18942 18979 19015 19020 19087 19108.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)
64 Stück und zwar die Nummern:

130 144 163 274 378 620 649 923 1021 1524 1771 1860 2030 2093 2178 2296 2363 2394 2415 2873 2924 2934 3008 3152 3222 3271 3318 3580 3681 3708 3724 3909 3931 4045 4158 4166 4193 4201 4286 4340 4417 4436 4495 4612 4853 4863 4869 4870 4911 4968 5072 5075 5091 5326 5400 5555 5662 6015 6211 6433 6528 6558 6730 6821.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)
241 Stück und zwar die Nummern:

155 181 235 508 571 747 962 1031 1039 1094 1099 1199 1340 1437 1489 1499 1511 1543 1609 1632 1769 2025 2059 2219 2245 2283 2295 2433 2480 2482 2590 2842 2891 2923 3109 3122 3292 3307 3411 3483 3501 3508 3534 3553 3565 3777

3924 3933 4163 4327 4365 4428 4674 4841 4844 4855 5074 5076 5191 5596 5746 5799 6088 6171 6437 6549 6916 7006 7026 7170 7210 7246 7280 7760 7775 7912 7939 8047 8182 8497 8511 8577 8742 9081 9147 9560 9579 9642 9690 9743 9802 9863 9866 9869 9936 10217 10243 10507 10542 10624 10642 10725 10793 10802 10812 10913 11097 11102 11105 11208 11359 11555 11633 11645 11712 11720 11810 12050 12096 12160 12206 12273 12346 12437 12831 12930 13204 13355 13420 13522 13911 13967 14000 14012 14258 14371 14438 14469 14585 14594 14601 14677 14716 14909 14959 15027 15351 15479 15490 15508 15550 15609 15626 15684 15960 15965 16031 16132 16312 16497 16730 16882 16974 17065 17115 17169 17181 17185 17471 17490 17541 17854 17866 17895 18199 18352 18457 18493 18573 18593 18659 18903 18944 19024 19061 19137 19191 19347 19436 19440 19517 19898 19962 19998 20289 20299 20361 20394 20611 20675 20846 20865 20909 20961 21205 21259 21272 21541 21611 21878 21924 22062 22235 22257 22503 22581 22582 22598 22728 22761 22773 22836 22861 23052 23220 23331 23359 23430 23555 23702 23810 23865 23945 24095 24181 24205 24283 24427 24483 24496 24499.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.)

202 Stück und zwar die Nummern:

157 204 217 240 301 418 593 678 803 1095 1099 1166 1235 1278 1333 1420 1436 1890 1945 1960 2021 2046 2293 2325 2456 2665 2669 2732 2874 2973 3048 3179 3345 3365 3757 3991 4204 4329 4355 4392 4616 4668 4823 4936 4952 4985 5026 5043 5129 5445 5446 5556 5617 5659 5905 5928 6064 6112 6137 6282 6328 6358 6382 6571 6646 6837 6921 7042 7277 7290 7567 7637 7734 7808 7816 7832 7933 8225 8245 8264 8525 8531 8567 8578 8589 9101 9127 9141 9366 9416 9454 9525 9635 9807 9818 9875 10015 10052 10240 10340 10402 10424 10460 10573 10578 10614 10655 10800 10909 10991 11193 11349 11376 11401 11734 11736 11769 11830 11893 12070 12113 12176 12254 12256 12276 12506 12700 12869 12980 12984 13378 13477 13570 13571 13937 13941 14104 14312 14356 14389 14491 14588 14703 14704 14907 14965 15047 15285 15319 15327 15384 15432 15572 15757 15960 15964 16025 16152 16231 16377 16657 16766 17072 17223 17243 17751 17772 17963 18111 18177 18190 18376 18458 18525 18763 18783 18800 18803 18807 18850 18898 19030 19083 19191 19226 19239 19240 19304 19391 19442 19443 19576 19581 19598 19652 19664 19777 19890 19900 19904 19926 19950.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Serie V. № 15 und 16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Zum 1. Oktober 1882 Litt. C. № 2124 über 300 M. (100 Thlr.)

Zum 1. April 1883 Litt. C. № 185 über 300 M. (100 Thlr.)

Zum 1. Oktober 1883 Litt. A. № 5689 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. C. № 8068 über 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 25 1038 6743 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. April 1884 Litt. B. № 3148 über 1500 M. (500 Thlr.) Litt. C. № 6431 19129 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 2504 über 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. Oktober 1884 Litt. B. № 3754 über 1500 M. (500 Thlr.) Litt. C. № 1229 2410 7957 13626 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 259 1594 1976 3276 5183 6741 8623 8638 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. April 1885 Litt. A. № 6437 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. C. № 5166 5876 6196 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 12065 13382 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. Oktober 1885 Litt. A. № 557 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. C. № 541 8597 10171 19186 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 1465 4416 9719 14223 18119 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. April 1886 Litt. B. № 1001 1500 à 1500 M. (500 Thlr.) Litt. C. № 4610 über 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 3082 7404 8261 17269 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. Oktober 1886 Litt. A. № 3075 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. B. № 1495 über 1500 M. (500 Thlr.) Litt. C. № 1858 2226 5617 10469 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 1983 9137 9203 14276 à 75 M. (25 Thlr.)

Zum 1. April 1887 Litt. A. № 4377 über 3000 M. (1000 Thlr.) Litt. C. № 3663 5578 18110 18986 22732 22783 22877 à 300 M. (100 Thlr.) Litt. D. № 1722 3176 3973 4988 7645 8886 10077 13887 16164 à 75 M. (25 Thlr.)

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44

zu beachten. Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung ausgelooster Rentenbriefe ꝛc.

10. Die Rentenbank-Kasse Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst wird a die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 18. bis einschließlich den 24. September d. J., b. die ausgeloosten und am 1. Oktober d. J. fälligen Rentenbriefe der **Provinz Brandenburg** vom 21. bis einschließlich den 25 September d. J. einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren. Berlin, den 22. August 1889.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Tasmanien.

11. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis 3 kg nach Tasmanien versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., 25. August 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Erweiterung des Postanweisungsverkehrs mit dem Königreich Hawaii.

12. Der Meistbetrag der Postanweisungen aus Deutschland nach Hawaii wird von jetzt ab von 50 auf 100 Dollars erhöht.

Berlin W., 25 August 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

63. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

Lfd. Nr.	Tag der Aufgabe.	Aufgabe-Postanstalt.	Gegenstand.	Empfänger.	Bestimmungsort.	Absender.
1	16. März 1889.	Rathenow.	1 Packet.	Johann Bialojan, Schneider.	Spandau.	Joh. Ludw. Hallinggreen aus Hamburg, z. Z. Stendal postlagernd.
2	16. Januar 1889.	Oranienburg.	Postanweisung über 33 M.	Oehlschläger.	Berlin.	Unbekannt.
3	22. April 1889.	Groß-Lichterfelde. I.	Postanweisung über 5 M.	Hedwig Thiele.	Berlin.	Mit „W." bezeichnet.
4	6. Juni 1889.	Oranienburg.	Postanweisung über 50 Pf.	Gerichtsvollzieher Harder.	Danzig.	Frau Schiffseignerin Marie Strauch.
5	6. Juni 1889.	Oranienburg.	Postanweisung über 80 Pf.	Königliche Amtsgericht X.	Danzig.	
6	18. Mai 1889.	Potsdam.	1 Einmarkstück.	Im Bahnpostwagen vorgefunden.	—	—
7	18. Mai 1889.	Potsdam.	1 Thalerstück.	Im Packetbestellungswagen vorgefunden.	—	—
8	19. Mai 1889.	Spandau	In Kartonpapier eingewickelt: 1 Krone, 1 Einmarkstück, 1 Fünfzigpfennigstück.	Bei der Briefausgabe gefunden.	—	—

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigen Falles nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 30. August 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen.

44. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen La. C. (Privilegium vom 25 August 1875)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt, und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach einiger Zeit wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannte Kasse unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 19. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

45. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Hamburger Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission (Privilegien vom 25. Juli 1870 und 9. Februar 1880)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse in Hamburg oder bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse in Altona unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15 August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizu-

fügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederaushändigung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach einiger Zeit bei derjenigen Kasse, welcher sie vorgelegt worden sind, wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 19. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

46. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Stettiner Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegium vom 18. August 1856),
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen VI. Emission (Privilegium vom 24. April 1867)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. April 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse in Stettin unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach einiger Zeit bei derjenigen Kasse, welcher sie vorgelegt worden sind, wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 19. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Die Haltestelle Strelau betreffend.

45. Die bisher nur für den Personen-Verkehr eingerichtete Haltestelle Strelau wird am 15. September d. J. für den Wagenladungs-Güterverkehr und am 1. Oktober d. J. für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet. Schwerwiegende Fahrzeuge können daselbst nicht ver- bezw. entladen werden.

Bromberg, den 28. August 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts Anleihen.

20. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder

den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen La. A. (Privilegium vom 21. Juni 1876)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½procentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½procentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Januar 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin u. z. Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 18. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

An Stelle des als Kreis-Physikus nach Nordhausen versetzten Kreis-Wundarztes Dr. Häbler ist der bisherige Gefängnißarzt des Strafgefängnisses zu Plötzensee, Dr. Eugen Pfleger, unter Beibehaltung dieser Stellung, zum Kreis-Wundarzte des Kreises Niederbarnim ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist nach Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der Rittergutsbesitzer von Kunowski zu Metzelthin von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks VII. Ganzer ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des verstorbenen Oberamtmanns Jacobs zu Treskow der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gutsbesitzer Zerahn zu Walchow zum Amtsvorsteher und der Amtmann Schreyer zu Buskow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIII Treskow ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim sind nach Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit der Oberamtmann Herschner zu Buchholz zum Amtsvorsteher und der Gemeindevorsteher Brederek zu Wegendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks XIII. Buchholz ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des Oberamtmanns Schultze zu Biesenbrow, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Gräflich von Redern'sche General-Director Brunner zu Greiffenberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 21 Günterberg ernannt worden.

Dem Militär-Anwärter Carl Graf ist die von ihm bisher probeweise verwaltete Pritzstabelstelle zu Coepenick übertragen worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Bötzow, Diözese Spandau, kommt durch die nach altem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Dr. Meseberg, zum 1. Dezember d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird die Hülfspredigerstelle zu Biesenthal, Diözese Bernau, in ein Diakonat der Parochie Biesenthal mit dem Wohnsitze des Diakonus in Biesenthal umgewandelt. Der Termin, an welchem diese Veränderung ins Leben tritt, wird von uns auf den 1. Oktober 1889 festgesetzt.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887 die Besteuerung des Zuckers betreffend, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen:

1. den nachstehenden Bestimmungen — Anlage A — zur Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, sowie der zugehörigen Instruktion zur Untersuchung von Chokolade, Konditorwaaren und Likören auf ihren Gehalt an Rohrzucker — Anlage B — die Zustimmung zu ertheilen; A. B.
2. die Anwendung der vorbezeichneten Bestimmungen auf den von der Firma Sachsenroeder & Gottfried zu Leipzig hergestellten „flüssigen Raffinadezucker", sowie auf den nach dem deutschen Reichspatent Nr. 35487 hergestellten und zur Zeit als sogenannter „Fruchtzucker" in den Handel gebrachten Invertzuckersyrup mit folgenden Maßgaben zu genehmigen:
   a) durch die Oberbeamten der Steuerverwaltung, denen die allgemeine Aufsicht über die betreffenden Fabriken in Gemäßheit des §. 39 Absatz 4 des Zuckersteuergesetzes übertragen wird, ist in geeigneter Weise zu kontroliren, daß zur Herstellung der fraglichen Zuckerwaaren mindestens Zucker der Klasse c des §. 6 desselben Gesetzes verwendet wird;
   b) die Feststellung des Zuckergehalts des „flüssigen Raffinadezuckers" erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den letzten vier Absätzen der Ziffer II g der Anlage B; bei der Berechnung der Steuervergütung ist, solange nicht ein geringerer Zuckergehalt nachgewiesen oder deklarirt ist, jedesmal ein Zuckergehalt von 75 Prozent zu Grunde zu legen;
   c) die Feststellung des Zuckergehalts des Invertzuckersyrups und die Berechnung der Steuervergütung für denselben hat nach Maßgabe der unter C beiliegenden Anweisung zur Feststellung des Bonifikationswerthes von Invertzuckersyrup zu erfolgen; C.
   d) die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, weitere durch das Steuerinteresse etwa gebotene Kontrolen anzuordnen.

Berlin, den 8. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

A.

Bestimmungen

zur

Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

I. Chokolade;

II. Konditorwaaren, und zwar:

a) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),

b) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),

c) Santoninzeltchen (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Zuthat von Santonin),
d) Dessertbonbons (Fondants, Pralinés, Chokoladebonbons ꝛc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade),
e) Marzipanmasse und Fabrikat (Zucker mit zerquetschten Mandeln),
f) Cakes und ähnliche Backwaaren,
g) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gelées);

III. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten als:

a) versüßte Spirituosen (Liköre),
b) mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsyrupe), sowie Fruchtbranntweine (z. B. Heidelbeerwein, Blackberrybrandy),

wird, wenn zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß eine Vergütung der Zuckersteuer nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

1. Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur den Fabrikanten der Waaren, nicht auch anderen Versendern zu.

Die Steuervergütung begreift die Vergütung:

a) der Materialsteuer nach dem Satz c (§. 6 des Gesetzes) von 10 Mark für 100 kg,
b) der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 kg.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesammtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrikation ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

2. Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate ist dadurch bedingt, daß dieselben, abgesehen von der Verwendung aus Stärkezucker bereiteter Couleur zum Färben der Waare, ohne Mitverwendung von Stärkezucker oder Honig hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Gewichts an vergütungsfähigem Zucker enthalten.

Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Minimalmenge zur Abfertigung gestellt werden,
b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnißfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

Für Fabrikate der unter II g und III b bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

3. Die Fabrikate, für welche Steuervergütung beansprucht wird, sind von dem Fabrikanten bei einer zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art ermächtigten Steuerstelle nach Maßgabe des §. 20 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz schriftlich anzumelden. Jedes Kollo darf nur Waaren gleicher Gattung und gleichen Zuckergehalts enthalten.

In der Anmeldung (Muster 2 der gedachten Ausführungsbestimmungen) hat der Versender

in Spalte 4 neben der Art der Fabrikate die Art und die Anzahl der inneren Umschließungen, in welchen sich die Fabrikate innerhalb der einzelnen in Spalte 2 und 3 bezeichneten Kolli befinden, und den Gehalt der Fabrikate an Zucker in Prozenten des Nettogewichts derselben, beziehungsweise bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Grammen Zucker in einem Liter der Flüssigkeit,

in Spalte 6 das Nettogewicht der in dem einzelnen Kollo enthaltenen Fabrikate, d. h. das Gewicht derselben ohne alle Umschließungen, beziehungsweise, sofern in Spalte 4 der Zuckergehalt nach Litergrammen angegeben ist, die Menge der Flüssigkeit in Litern,

in Spalte 7 das Gewicht der Zuckermenge, für welche Steuervergütung beantragt wird, anzugeben.

In Spalte 4 kann statt des wirklichen Gehalts der Waare an Zucker ein niedrigerer (Mindestgehalt) und demgemäß auch in Spalte 7 eine entsprechende Zuckermenge angegeben werden.

4. Die amtliche Ermittelung des Nettogewichts der in einem Kollo enthaltenen Fabrikate kann durch probeweise Verwiegung des Inhalts eines Theils der in dem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen erfolgen. Dabei kommen sinngemäß die Vorschriften in §§. 35 bis 37 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in Anwendung.

Auch kann zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittelungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittelungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

5. Der Gehalt der Fabrikate an Zucker und das Nichtvorhandensein von Stärkezucker oder Honig in denselben wird durch eine Untersuchung von Mustern ermittelt, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch eine seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichnete Person oder Anstalt nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden Anweisung.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, der Steuerstelle zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

Der festgestellte Gehalt an Zucker ist von der Abfertigungsstelle in Spalte 11 der vorstehend unter Ziffer 3 bezeichneten Anmeldung (Muster 2) einzutragen. Demnächst erfolgt in Spalte 14 der Anmeldung gemäß den Ermittelungen in den Spalten 11 und 13 und eventuell unter Anwendung der Bestimmung im letzten Absatz der obigen Ziffer 2 die Feststellung der der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legenden Zuckermenge. Statt des amtlich ermittelten Zuckergehalts ist hierbei der deklarirte in Ansatz zu bringen, sofern der letztere geringer ist als der erstere.

6. Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist und, wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

7. Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein mit der Anmeldung übereinstimmendes Ergebniß geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern

ergiebt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

8. Im übrigen kommen bezüglich der Abfertigung der mit Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden oder niederzulegenden Fabrikate, bezüglich der weiteren Behandlung der Anmeldungen, der Liquidation und Zahlung der Steuervergütung, sowie der Buchführung die zur Ausführung des §. 6 des Zuckersteuergesetzes gegebenen bezüglichen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß in die Spalten 16 des Musters 3, 10 des Musters 4 und 8 des Musters 6 der amtlich festgestellte Zuckergehalt der Fabrikate, beziehungsweise, sofern der deklarirte Zuckergehalt derselben geringer ist, der letztere, und in die Spalten 17 des Musters 3, 11 des Musters 4 und 9 des Musters 6, sowie in den Text des Musters 5 die in Spalte 14 des Musters 2 festgestellte Zuckermenge zu übernehmen ist.

B.

Instruktion

zur

Untersuchung von Chokolade, Konditorwaaren und Likören auf ihren Gehalt an Rohrzucker.

Vorbemerkungen.

A. Bei den zu untersuchenden Waaren, namentlich bei Chokolade, Südfruchtschalen und Likören, ist die Untersuchung zunächst auf das Vorhandensein von Stärkezucker oder Honig zu richten.

B. Zur Bestimmung des Rohrzuckergehalts dient das Soleil-Ventzkesche Saccharimeter. Für die Benutzung des Instruments sind die Vorschriften der den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 als Anlage C beigegebenen Anleitung zur Ausführung der Polarisation maßgebend.

Die sogenante Ventzkesche Skala ist so eingerichtet, daß der hundertste Punkt erreicht wird, wenn man eine 200 mm lange Röhre einlegt, gefüllt mit einer Zuckerlösung, welche in 100 ccm $26_{,048}$ g reinen Rohrzucker enthält.

Wiegt man von einem Material $26_{,048}$ g ab, stellt daraus 100 ccm Lösung dar und polarisirt diese in der 200 mm-Röhre, so drückt die an der Skala abgelesene Anzahl Grade die Gewichtsprozente Zucker in dem angewandten Material aus.

Dasselbe ist der Fall, wenn das halbe Normalgewicht, d. h. $13_{,024}$ g, abgewogen und in 50 ccm Lösung übergeführt werden. Bei Herstellung von 100 ccm Lösung muß die Ablesung am Saccharimeter verdoppelt werden.

Hat man irgend eine andere Gewichtsmenge (p. Gramm) der zuckerhaltigen Substanz abgewogen, zu 100 ccm gelöst und in der 200 mm-Röhre polarisirt, so giebt die abgelesene Anzahl Theilstriche (a), multiplizirt mit $0_{,26048}$, die Anzahl Gramme Rohrzucker an, welche in 100 ccm der Lösung enthalten sind.

Die Prozente Zucker in der angewandten Substanz findet man aus $\frac{26_{,048} \cdot a}{p}$.

Die Polarisation giebt in allen denjenigen Fällen ein ganz richtiges Resultat, wo die zu untersuchende Substanz außer Rohrzucker keine anderen optisch aktiven Körper enthält. Sind solche vorhanden, wie z. B. Traubenzucker, Invertzucker, Maltose, Dextrin, Gummi, Pektinstoffe u. s. w., so wird die An-

wendung des Polarisationsapparats unsicher, und man kann nur in gewissen Fällen, welche in der Folge angegeben sind, noch einigermaßen zuverlässige Bestimmungen erhalten.

Bezüglich der Herstellung der zu polarisirenden Lösungen ist Folgendes zu bemerken: Von Fabrikaten, welche größtentheils nur aus Zucker bestehen und beim Behandeln mit Wasser wenig Rückstand hinterlassen, kann die in einer Neusilberschale abgewogene Substanz in dieser selbst gelöst werden, worauf man die Flüssigkeit in ein Meßkölbchen (gewöhnlich von 100 ccm) spült. Bei Materialien dagegen, welche viel unlösliche Bestandtheile enthalten, dürfen die letzteren nicht in das Meßkölbchen kommen, indem sonst das Volumen der entstehenden Zuckerlösung nicht 100 ccm, wie es werden soll, sondern weniger betragen würde. Man hat in diesem Falle die Flüssigkeit von dem Rückstand durch Filtration zu trennen und den letzteren auszuwaschen.

Die meisten der zuckerhaltigen Substanzen liefern beim Filtriren nicht sofort ganz durchsichtige Flüssigkeiten, und es müssen diese daher mit Klärungsmitteln behandelt werden. Als solche dienen:

1. Bleiessig, von welchem man je nach Erforderniß 1 bis 10 ccm zusetzt, stark umschüttelt, sodann $^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde stehen läßt, worauf filtrirt wird.
2. Bleiessig mit nachherigem Zusatz einiger Tropfen einer Lösung von Alaun oder schwefelsaurer Thonerde, wobei der entstehende Niederschlag von Bleisulfat die trübenden Theilchen niederreißt.
3. Thonerdehydrat in Form eines dünnen Breies, von welchem einige Kubikcentimeter mittelst eines Löffels zu der Flüssigkeit gebracht und damit stark geschüttelt werden.
4. Gerbsäurelösung behufs Ausfällung von Eiweißsubstanzen. Man hat vorher diese Lösung für sich allein im Polarisationsapparat zu prüfen, ob sie keine Ablenkung bewirkt.
5. Zur Entfernung von Farbstoffen dient am besten Blutkohle, von welcher $^1/_2$ bis 1 g mit der Flüssigkeit geschüttelt wird.

In manchen Fällen verursacht die Klärung Schwierigkeiten und es muß das zweckmäßigste Verfahren durch einige Vorversuche ausfindig gemacht werden. Für die aus Zuckerwaaren dargestellten Lösungen, welche oft schwer von trübenden Theilchen zu befreien sind, ist das in breiartigem Zustande aufzubewahrende Thonerdehydrat das bewährteste Klärmittel. Von den im Handel vorkommenden Arten von Blutkohle zeichnet sich die gegenwärtig von der chemischen Fabrik von H. Flemming in Kalk bei Cöln hergestellte durch ein außergewöhnlich starkes Entfärbungsvermögen aus.

Wenn, wie es bei den hier in Frage kommenden Materialien nicht selten der Fall ist, neben Rohrzucker sich noch Invertzucker vorfindet, so würde wegen des Linksdrehungsvermögens des letzteren das Resultat der Polarisation zu klein sich ergeben. Um den Rohrzuckergehalt richtig zu finden, wendet man dann das sogenannte Clergetsche Inversionsverfahren an, welches auf folgende Weise ausgeführt wird: Von dem zu untersuchenden Material werden $26_{,048}$ g abgewogen und ohne Zusatz von Klärmitteln in 100 ccm Lösung übergeführt. Sodann entnimmt man von der Flüssigkeit mittelst einer 50 ccm-Pipette die Hälfte und verwendet diese zur direkten Polarisation, nöthigenfalls unter vorheriger Behandlung mit Klärmitteln im 50/55 ccm-Kölbchen. Zu der im 100 ccm-Kölbchen verbleibenden Lösung, welche nunmehr $13_{,024}$ g Substanz enthält, spült man zunächst die in der Pipette haften gebliebenen Flüssigkeitstheilchen mit etwas Wasser nach, versetzt hierauf mit 5 ccm konzentrirter Salzsäure (am besten von 38 Prozent, spezifisches Gewicht $1_{,188}$ bei 15° C.) und stellt sodann das Gefäß unter öfterem Umschwenken 15 Minuten lang in ein Wasserbad, dessen Temperatur auf 67 bis 70° C. erhalten wird. Eine Ueberschreitung der letzteren Grenze ist zu vermeiden. Schließlich kühlt man das Kölbchen rasch auf gewöhnliche Temperatur ab und verdünnt mit Wasser auf 100 ccm. Zeigt sich die Flüssigkeit gefärbt, so wird sie mit $^1/_2$ bis 1 g Blutkohle geschüttelt und schließlich durch ein doppeltes Filter gegossen. Zur Polarisation bringt man die stark saure Lösung in eine 200 mm lange Röhre, welche mit seitlichem Ansatz zum Einführen eines Thermometers versehen ist. Da das Drehungsvermögen des Invertzuckers sehr von der Temperatur beeinflußt wird, so muß diese berücksichtigt werden. Man hält sie am besten zwischen 18 und 22° C., liest aber den Thermometerstand während der Polarisation genau ab. Die erhaltene Ablenkung, welche jetzt nach links gerichtet ist, hat man der Verdünnung der Flüssigkeit wegen zu verdoppeln.

Zur Berechnung der Prozente Rohrzucker (R) wird die Polarisation der ursprünglichen Lösung zu derjenigen nach der Inversion addirt, die Summe (S) mit 100 multiplizirt und durch die Zahl $142_{,4} - {}^1/_2$ t getheilt, wobei t die Temperatur der invertirten Flüssigkeit bei der Beobachtung bezeichnet.

Es ist also:

$$R = \frac{100\,S}{142{,}4 - \frac{1}{2}\,t.}$$

Führt man die Polarisation bei der Temperatur von 20° C. aus, so kann in dieser Formel statt der Zahl 142,4 noch etwas genauer 142,66 gesetzt werden, wodurch sich ergiebt:

$$R = \frac{100\,S}{142{,}66 - \frac{20}{2}} = \frac{100\,S}{132{,}66} = 0{,}7538\;S.$$

Enthält die Substanz viel Invertzucker, so muß die Polarisation der ursprünglichen Lösung bei der nämlichen Temperatur vorgenommen werden, wie diejenige der invertirten.

I. Chokolade.

Man wiegt 13,024 g der geraspelten Chokolade in einer Neusilberschale ab, feuchtet zuerst mit Alkohol an (um die nachherige Benetzung mit Wasser zu erleichtern), übergießt mit etwa 30 ccm Wasser und erwärmt 10 bis 15 Minuten auf dem Wasserbade. Sodann wird heiß durch ein Faltenfilter in ein untergestelltes 100/110 ccm-Kölbchen filtrirt, wobei die Flüssigkeit ohne Schaden trüb durchgehen kann. Den Rückstand auf dem Filter übergießt man unter vollständiger Anfüllung des letzteren mehrmals mit heißem Wasser, bis etwa 100 ccm Filtrat sich angesammelt haben. Nunmehr ist die Klärung vorzunehmen, welche auf folgende Weise sich erreichen läßt: Man versetzt zuerst mit ungefähr 5 ccm Bleiessig, läßt 1/4 Stunde stehen, fügt sodann einige Tropfen Alaunlösung und etwas feuchtes Thonerdehydrat zu, verdünnt sodann mit Wasser bis zur 110-Marke, schüttelt stark um und filtrirt schließlich durch ein Faltenfilter. Das letztere kann behufs schnellen Durchgehens der Flüssigkeit vorher schwach angefeuchtet werden; man muß dann aber die ersten 25 ccm Filtrat verloren geben.

Der Polarisationsbetrag ist um 1/10 zu vermehren und sodann zu verdoppeln.

II. Konditorwaaren.

a) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne, unter Zusatz von Mehl). 26,048 g werden in einem Becherglase mit 40 bis 50 ccm kaltem Wasser übergossen und unter bisweiligem Umrühren stehen gelassen, bis die Masse sich vollkommen zertheilt hat. Zeigt die Flüssigkeit saure Reaktion, so setzt man etwas gefällten kohlensauren Kalk oder auch ein paar Tropfen Ammoniak hinzu. Nunmehr werden die gröberen Theilchen mittelst Durchgießens durch ein Filter von Nesselzeug getrennt, wobei man das Filtrat in einem 100/110 ccm-Kolben auffängt. Der Rückstand auf dem Filter wird mit kaltem Wasser gewaschen, bis ungefähr 100 ccm Filtrat entstanden sind. Behufs Klärung setzt man sodann etwas Thonerdebrei zu, füllt mit Wasser zur 110-Marke auf, schüttet, im Falle die Flüssigkeit gefärbt ist, ungefähr 1/2 g Blutkohle hinzu und läßt unter bisweiligem Umschütteln mindestens 1/2 Stunde stehen. Zuletzt wird durch ein trockenes Faltenfilter filtrirt.

Zunächst prüft man nun einen Theil der Flüssigkeit im Reagensrohr mittelst Kupfervitriol und Natronlauge, ob blos Rohrzucker oder auch Invertzucker vorhanden ist. Im ersteren Falle kann direkt polarisirt, im zweiten muß das Inversionsverfahren angewandt werden. Dragées sind fast stets invertzuckerhaltig.

b) Raffinadezeltchen (Rohrzucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen). 26,048 g Material werden in Wasser gelöst, die Flüssigkeit in einen 100 ccm-Kolben gebracht und zur Marke mit Wasser verdünnt. Wenn nöthig entfärbt man mit Blutkohle.

Eine Probe des Filtrats prüft man zunächst mit Kupfervitriol und beschränkt sich je nach dem Ergebniß entweder auf die einfache Polarisation oder führt noch die Inversion aus.

c) Santoninzeltchen (Wurmzeltchen, Gemenge von Rohrzucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Zuthat von Santonin). Man löst 13,024 g in Wasser im 100 ccm-Kolben, wobei das Santonin ungelöst bleibt, setzt etwa 5 ccm Bleiessig nebst einigen Tropfen Alaun zu, läßt unter

öfterem Umschütteln einige Zeit stehen, verdünnt schließlich zur Marke und filtrirt. Es folgt dann die Polarisation.

d) Dessertbonbons (Fondants, Pralinés, Chokoladebonbons 2c., enthaltend Rohrzucker, eventuell Invertzucker, und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade). $13{,}_{024}$ g werden mit Wasser unter Zusatz einiger Tropfen Ammoniak bis zur Lösung behandelt. Bleibt wenig Rückstand, so kann die ganze Masse in das 100 ccm-Kölbchen gebracht, anderenfalls muß filtrirt werden. Die eine Hälfte der Flüssigkeit verwendet man zur Inversion und klärt nachher mit Blutkohle, die andere Hälfte wird direkt polarisirt, nachdem man zuerst im 50/55 ccm-Kolben mit Thonerde geklärt hat.

e) Marzipanmasse und Fabrikat (Rohrzucker mit zerquetschten Mandeln). $13{,}_{024}$ g Material werden mit kaltem Wasser im Porzellanmörser zerrieben, sodann in einem Kölbchen mit 50 ccm Wasser und etwa 30 ccm Thonerdebrei versetzt, gut durchgeschüttelt und durch ein Faltenfilter gegossen. Den Trichter setzt man auf einen 200 ccm-Kolben und wäscht die Masse so lange mit Wasser, bis die Marke erreicht ist. Da in dem Marzipan sich kein Invertzucker vorfindet, so kann die Flüssigkeit direkt im 2 dm-Rohr polarisirt werden, worauf die Ablesung wegen des angewandten halben Normalgewichts und der Verdünnung auf 200 ccm mit 4 multiplizirt werden muß.

f) Cakes und ähnliche durch Zucker versüßte Backwaaren. $26{,}_{048}$ g des gepulverten Materials werden in einem Becherkolben mit etwa 75 ccm Alkohol von 85 bis 90 Volumenprozent mindestens $^1/_2$ Stunde in der Wärme stehen gelassen, hierauf durch ein Nesselfilter gegossen und der Rückstand mehrmals mit Alkohol ausgewaschen. Das in einer Porzellanschale aufgefangene Filtrat erwärmt man auf dem Wasserbade bis zum vollständigen Verflüchtigen des Alkohols, zuletzt unter Zusatz von $^1/_2$ g Blutkohle und filtrirt schließlich durch ein Faltenfilter in einem 100 ccm-Kolben. Von der Flüssigkeit werden 50 ccm zur Inversion, der Rest zur direkten Polarisation verwendet.

g) Verzuckerte Süd- und einheimische Früchte und in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gelées). Dieselben enthalten neben Rohrzucker eine erhebliche Menge Invertzucker und ferner Pektinstoffe. Die wässerige Lösung der letzteren besitzt jedoch kein Drehungsvermögen.

Ist das Material fest, so werden von einer zerquetschten oder in dünne Scheiben geschnittenen Durchschnittsprobe $13{,}_{024}$ g mit 30 bis 50 ccm Wasser nebst einigen Tropfen Ammoniak (zur Bindung freier Fruchtsäuren) versetzt und mehrere Stunden stehen gelassen. Sodann filtrirt man durch ein Nesselfilter in einen 100 oder 200 ccm-Kolben, wäscht den Rückstand wiederholt mit heißem Wasser, setzt zu dem Filtrat etwa 10 ccm Thonerdebrei nebst $^1/_2$ g Blutkohle, läßt unter häufigem Umschütteln einige Zeit stehen und verdünnt schließlich bis zur Marke. Die durch ein Faltenfilter gegossene Flüssigkeit muß nach dem Inversionsverfahren polarisirt werden.

In gleicher Weise werden Fruchtgelées und Marmeladen behandelt.

Würde man bei Waaren der Ziffer II g den Zuckergehalt nach der oben angegebenen Formel $R = \frac{100\ S}{142{,}_4 - {}^1/_2\ t}$ berechnen, so würde man nur den zur Zeit der Untersuchung in den Waaren noch vorhandenen Gehalt an Rohrzucker erhalten. Bei der Herstellung der Fabrikate ist ursprünglich eine viel größere Menge Rohrzucker verwandt worden, von welcher aber ein erheblicher Theil durch die Säuren der Früchte in Invertzucker umgewandelt wurde.

Dieser der Steuervergütung zu Grunde zu legende ursprüngliche Rohrzuckergehalt der Waare, welcher vorhanden sein müßte, wenn keine Invertzuckerbildung stattgefunden hätte, läßt sich nun berechnen aus der Linksablenkung, welche die durch Behandlung mit Salzsäure vollständig invertirte Lösung des Fabrikats zeigt. Bezieht man diese Beobachtung auf $26{,}_{048}$ g angewandten Materials, gelöst zu 100 ccm und auf die Rohrlänge von 2 dm, so hat man, wenn die erhaltene Zahl B genannt wird, folgende Verhältnisse:

Eine Lösung von $26{,}_{048}$ g Rohrzucker zu 100 ccm giebt nach der Inversion bei der Temperatur t° die Linksablenkung $42{,}_4 - {}^1/_2\,t$. Die der beobachteten Polarisation B entsprechende Rohrzuckermenge folgt demnach aus der Proportion:

$$42{,}_4 - {}^1/_2\,t : 26{,}_{048} = B : \frac{26{,}_{048} \cdot B}{42{,}_4 - {}^1/_2\,t},$$

und diese ist enthalten in $26{,}048$ g angewandten Materials, d. h. den Zuckerfrüchten. Somit ergiebt sich der ursprüngliche Prozentgehalt r an Rohrzucker in denselben aus der zweiten Proportion:

$$26{,}048 : \frac{26{,}048 \,.\, B}{42{,}4 - {}^1/_2\, t} = 100 : r,$$

woraus folgt:

$$r = \frac{100\ B}{42{,}4 - {}^1/_2\, t}.$$

Hat man $13{,}024$ g Substanz zu 100 ccm Lösung gebracht und bei der Temperatur von 20° C. polarisirt, so läßt sich noch genauer setzen:

$$r = \frac{100\ B}{42{,}66 - 10} = 3{,}062\ B.$$

III. Liköre.

Der Gehalt der Liköre an Zucker wird gewöhnlich so ausgedrückt, daß man die Anzahl Gramme angiebt, welche im Liter enthalten sind.

Jeder Likör ist zunächst darauf zu prüfen, ob er blos Rohrzucker allein oder außerdem noch Invertzucker enthält; dies geschieht, wie schon erwähnt, dadurch, daß man einige Kubikcentimeter des Likörs in ein Reagirrohr bringt, mit etwas Wasser verdünnt, ungefähr 5 Tropfen Kupfervitriollösung und schließlich soviel Natronlauge hinzusetzt, daß eine klare blaue Flüssigkeit entsteht. Bleibt dieselbe beim nachherigen Erwärmen unverändert, so ist blos Rohrzucker vorhanden; tritt dagegen ein gelber oder rother Niederschlag von Kupferoxydul auf, so ist damit die Gegenwart der anderen Zuckerarten dargethan.

Liköre, welche bei Anstellung der Kupferprobe sich als frei von Invertzucker erwiesen haben, können (nöthigenfalls unter vorheriger Entfärbung mit Blutkohle) direkt im 2 dm-Rohr, oder bei hohem Zuckergehalt im 1 dm-Rohr polarisirt werden. Das Vorhandensein von Alkohol ist hierbei von keinem störenden Einfluß. Die ätherischen Oele, welche in den Likören vorkommen, haben, obgleich sie drehend wirken, ihrer geringen Menge wegen keinen Einfluß auf die Zuckerbestimmung. Die Anzahl Gramme Rohrzucker R im Liter findet man, wenn A die auf 2 dm bezogene Ablenkung bedeutet, aus:

$$R = 2{,}6048\ A.$$

Ist der Likör invertzuckerhaltig, so muß vor allem der Alkohol entfernt werden, da dieser die Drehung der genannten Zuckerart nicht unerheblich verändert. Man mißt ein bestimmtes Volumen (am besten 50 ccm) Likör mit der Pipette ab, entleert in eine Porzellanschale und verdampft auf dem Wasserbade nahezu die Hälfte der Flüssigkeit. Im Falle der Likör sauer reagiren sollte, wird er vor dem Erwärmen mit einigen Tropfen Ammoniak neutralisirt. Den Rückstand in der Schale spült man in einem 100 ccm-Kolben und verdünnt mit Wasser zur Marke. Die eine Hälfte der Flüssigkeit wird dann direkt polarisirt, die andere nach der Inversion mit Salzsäure. Beide Portionen müssen nöthigenfalls mit Blutkohle entfärbt werden.

Bezeichnet:

V die zur Analyse angewandte Anzahl Kubikcentimeter Likör,
A die Ablenkung der nicht invertirten Lösung,
B die Ablenkung der invertirten Lösung,
beide bezogen auf 2 dm Rohrlänge,
t die Temperatur der invertirten Lösung bei der Polarisation,

so berechnet sich die Anzahl Gramme Rohrzucker R, welche in 1 Liter des Likörs enthalten sind, durch die Formel:

$$R = \frac{26\,048\ (A - B)}{(142{,}4 - {}^1/_2\, t)\ V},$$

wobei in den Fällen, wo die ursprüngliche Lösung rechtsdrehend (+), die invertirte linksdrehend (—) ist, die Differenz A—B in die Summe A+B übergeht.

Hält man die Temperatur t auf 20°, so wird:

$$R = 196{,}7 \frac{A + B}{V} \text{ oder etwas genauer } = 196{,}35 \frac{A + B}{V}.$$

Bei den Likören der Ziffer IIIb kann die ursprünglich angewandte Rohrzuckermenge in Folge des Zusatzes der Fruchtsäfte durch Uebergang in Invertzucker abgenommen haben. Der der Steuervergütung zu Grunde zu legende ursprüngliche Zuckergehalt derselben ist daher wie bei den verzuckerten Früchten aus der Ablenkung B der invertirten Lösung zu berechnen. Die zu 1 Liter Likör verwandte Anzahl Gramme Zucker r findet man aus:

$$r = \frac{26\,048 \cdot B}{(42{,}4 - {}^1/_2\, t)\, V},$$

und wird t = 20° genommen, so ist:

$$r = 804 \frac{B}{V} \text{ oder etwas genauer } = \frac{26\,048\ B}{32{,}66\ V} = 797{,}55 \frac{B}{V}.$$

C.

Anweisung

zur

Feststellung des Bonifikationswerthes von Invertzuckersyrup.

Während oder vor dem Einfüllen des Invertzuckersyrups in die Fässer nimmt man Proben von verschiedenen Stellen des betreffenden Syrup-Postens, damit man ein Durchschnittsmuster erhält. Dasselbe wird zunächst gut durchgerührt, dann werden 250 g davon in einem tarirten Becherglase abgewogen. Nachdem diese 250 g mit destillirtem Wasser unter Umrühren gelöst sind, wird das Glas abermals auf die Waage gebracht und so viel Wasser hinzugesetzt, daß das Gewicht von Syrup und Wasser zusammen 1000 g beträgt; man hat alsdann den Syrup auf das Vierfache seines ursprünglichen Gewichts verdünnt. Wenn man es schwierig findet, genau 250 g abzuwiegen, so kann man auch in anderer Weise verfahren; man füllt 250 bis 300 g Syrup in das Glas und bestimmt das Gewicht, es sei 261 g, man ergänzt nun nicht mit Wasser zu 1000 g, sondern wiegt 3 × 261 = 783 g Wasser hinzu, ergänzt das Gewicht also zu

$$\begin{array}{r} 261 \\ 783 \\ \hline 1044 \end{array}$$

und hat dann gleichfalls den Syrup auf das Vierfache verdünnt. Nach dem Zufügen des Wassers rührt man den Inhalt des Becherglases mit einem Glasstab nochmals gut durch, um ihn ordentlich zu vermischen, und füllt alsdann mit der Flüssigkeit einen Cylinder, welcher die Spindel zur Bestimmung des Invertzuckergehalts aufnehmen soll. Diese Spindel ist eigens für diesen Zweck angefertigt und mit der Aufschrift „Spindel zur Bestimmung von Invertzucker" versehen. Die Benutzung derselben geschieht genau in gleicher Weise, wie die der Brixspindel bei Feststellung des Gehalts der Syrupe, weshalb auf die betreffende Vorschrift hier verwiesen werden kann. Bezüglich einer Abweichung der Temperatur von der Normaltemperatur von $17^1/_2$° C., welche ein an der Spindel angebrachtes Thermometer erkennen läßt, benutzt man zur Korrektion der Ablesung folgende Tabelle:

Man zieht von der Spindelanzeige ab:

bei Temperatur der Ablesung nach Celsius		
10°	0,35°	Brix,
11°	0,29°	„
12°	0,25°	„
13°	0,22°	„
14°	0,18°	„
15°	0,14°	„
16°	0,10°	„
17°	0,04°	„

Man zählt zur Spindelablesung zu bei:

18° C.	0,08°	Brix,
19° „	0,09°	„
20° „	0,17°	„
21° „	0,24°	„
22° „	0,31°	„
23° „	0,38°	„
24° „	0,44°	„
25° „	0,50°	„
26° „	0,57°	„
27° „	0,64°	„
28° „	0,71°	„
29° „	0,79°	„
30° „	0,87°	„

Alsdann multiplizirt man das erhaltene Resultat mit 4, um den Invertzuckergehalt des unverdünnten Syrups zu erfahren. Die gefundene Zahl wird auf Zehntel abgerundet, und zwar stets nach oben.

Beispiel: Die Spindelung ergebe 18,1 Prozent Invertzucker bei 20°, demnach wird nach der Tabelle zuzuzählen sein 0,17°, also beträgt die Summe

18,1
0,17
18,27 × 4 = 73,08, abgerundet = 73,1.

Nachdem auf diese Weise der Gehalt des Syrups an Invertzucker bestimmt ist, berechnet man durch Abzug von $^1/_{20}$ und Multiplikation der gefundenen Zahl mit dem Gewicht des Invertzuckersyrups das Gewicht des zur Herstellung desselben verwendeten Rohrzuckers.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 13. September **1889.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Königswusterhausen über Deutsch-Wusterhausen nach Ragow an den Kreis Teltow

Auf Ihren Bericht vom 12. August d. J. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau einer Kreischaussee von Königs-Wusterhausen über Deutsch-Wusterhausen nach Ragow beschlossen hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29 Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 16. August 1889.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

ggez. Frh. Lucius v. Ballhausen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe betreffend.

246. Diesem Stück des Amtsblattes ist als besondere Anlage ein Nachtrag zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe beigegeben, worauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß der Abdruck der Concession genannter Anstalt beim Amtsblattstück 22 von 1878 und der Abdruck der revidirten Statuten beim Amtsblattstück 44 von 1888 als besondere Beilagen sich befinden. Potsdam, den 2. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

247. Es wird das betheiligte Publikum hierdurch ausdrücklich auf die nachfolgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 8. August 1887 hingewiesen:

In den nachbenannten Gewässern:

a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts,
b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts,
c. in der Plane von Golzow an aufwärts,
d. in dem Belziger, Baitzer und dem Fredersdorfer Bach im Kreise Zauche-Belzig,
e. in dem Boytzenburger Strom, der Quillow und der Beecke in den Kreisen Templin und Prenzlau

ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet** (§ 3 № 2).

Die **Lachsfischerei mit Zug- und Treibnetzen** ist in der Elbe

a. auf der Strecke unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember einschließlich,
b. auf der Strecke oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember einschließlich **verboten** (§ 3 № 4).

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein** (§ 9).

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der **Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten**.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen (§ 10.)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 10. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Auflösung des Faßaichungsamtes in Neustadt a. D.

248. Das in Neustadt a. D. im Jahre 1873 errichtete Faßaichungsamt, welchem die Befugniß zur Aichung und Stempelung von Fässern bis zu 600 Liter Inhalt beigelegt war, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 3. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

249. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. v. M. zu genehmigen geruht, daß der jetzige Name des im Kreise Beeskow-Storkow belegenen Rittergutes Hartmannsdorf in die Benennung „Hartensdorf" umgewandelt werde.

Potsdam, den 1. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Chausseegeld-Erhebung der Hebestelle Trebbin betreffend.

250. Bei der Hebestelle Trebbin der Teltow'schen Kreischaussee Trebbin-Drewitz wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten fernerhin auch von den Gemeinde-Mitgliedern aus Thyrow das Chausseegeld für eine Meile erhoben werden.

Potsdam, den 5. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

251. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1889 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,33	30,78	2,34	0,56	0,96	0,51	1,98	1,16	1,40	1,08	1,86	1,76
2	32,30	30,76	2,32	0,56	0,94	0,50	1,98	1,20	1,36	1,04	1,84	1,74
3	32,34	30,76	2,30	0,56	0,94	0,49	1,94	1,20	1,36	1,04	1,80	1,70
4	32,35	30,72	2,32	0,52	0,94	0,49	2,00	1,18	1,32	0,96	1,76	1,68
5	32,34	30,74	2,30	0,52	0,93	0,49	1,96	1,12	1,32	0,96	1,72	1,66
6	32,34	30,70	2,28	0,52	0,93	0,48	1,96	1,10	1,32	0,92	1,68	1,62
7	32,38	30,72	2,28	0,52	0,93	0,48	1,98	1,06	1,32	0,86	1,66	1,60
8	32,36	30,72	2,30	0,54	0,92	0,47	1,94	1,00	1,32	0,84	1,64	1,56
9	32,36	30,71	2,30	0,50	0,92	0,47	1,98	1,00	1,32	0,80	1,62	1,54
10	32,38	30,70	2,28	0,50	0,92	0,47	1,98	1,00	1,32	0,80	1,60	1,52
11	32,36	30,68	2,26	0,52	0,92	0,47	1,92	0,96	1,32	0,76	1,56	1,50
12	32,36	30,68	2,24	0,50	0,92	0,46	1,94	0,96	1,32	0,72	1,54	1,48
13	32,35	30,66	2,22	0,48	0,91	0,46	1,96	0,96	1,32	0,70	1,50	1,46
14	32,36	30,75	2,24	0,52	0,93	0,46	2,00	0,98	1,32	0,70	1,48	1,44
15	32,36	30,68	2,22	0,58	0,94	0,47	1,98	0,96	1,32	0,70	1,44	1,44
16	32,38	30,68	2,22	0,54	0,94	0,47	1,96	0,96	1,32	0,68	1,40	1,44
17	32,38	30,66	2,20	0,54	0,94	0,48	1,98	0,98	1,32	0,68	1,38	1,42
18	32,36	30,68	2,18	0,58	0,94	0,48	1,98	0,96	1,32	0,66	1,40	1,42
19	32,38	30,65	2,18	0,54	0,95	0,48	1,98	0,98	1,32	0,64	1,42	1,42
20	32,38	30,66	2,16	0,50	0,94	0,49	2,00	0,98	1,32	0,64	1,40	1,42
21	32,39	30,64	2,18	0,48	0,92	0,49	1,98	0,96	1,32	0,64	1,38	1,42
22	32,39	30,67	2,18	0,54	0,93	0,48	1,98	0,94	1,32	0,62	1,38	1,42
23	32,39	30,65	2,16	0,52	0,93	0,48	1,96	0,92	1,32	0,62	1,40	1,42
24	32,39	30,65	2,16	0,52	0,94	0,48	1,94	0,94	1,32	0,62	1,40	1,40
25	32,38	30,66	2,14	0,54	0,92	0,47	1,90	0,94	1,32	0,60	1,38	1,40
26	32,36	30,66	2,12	0,52	0,92	0,47	1,90	0,90	1,32	0,60	1,36	1,40
27	32,38	30,64	2,12	0,50	0,92	0,47	1,92	0,94	1,32	0,60	1,34	1,40
28	32,38	30,66	2,12	0,48	0,92	0,47	1,94	0,94	1,32	0,58	1,32	1,40
29	32,30	30,64	2,12	0,50	0,92	0,46	1,80	0,88	1,32	0,56	1,30	1,38
30	32,34	30,64	2,10	0,52	0,93	0,46	1,86	0,88	1,32	0,56	1,28	1,38
31	32,34	30,64	2,10	0,50	0,92	0,46	1,90	0,88	1,32	0,52	1,26	1,36

Potsdam, den 6. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

252. Die Rotzseuche, deren der Pferdebestand des Bauern Albrecht zu Neu-Langerwisch, Kreis Zauch-Belzig, verdächtig erklärt war, hat sich nicht bestätigt. Die angeordnete Sperre ist deshalb wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 27. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

253. Wegen Rotzverdachts sind die diesjährigen Remonten des I. Garde-Ulanen-Regiments in den Ställen zwischen dem Nauener und Jägerthor hierselbst auf sechs Monate unter Stallsperre gestellt. Der zum Tränken dieser Pferde benutzte Straßenbrunnen vor dem Hause Brandenburger Communication Nr. 9 ist dem Gebrauche des Publikums bis auf Weiteres entzogen.

Potsdam, den 10. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

254. Der Milzbrand ist bei einer verendeten Kuh des Dominiums Uetz, Kreis Osthavelland, festgestellt worden.

Potsdam, den 5. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

255. Der Bläschenausschlag ist unter den Kühen in Krempendorf und Kolonie Stolpe bei Krempendorf, Kreis Ostprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 6. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1887/88.

12. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere vom 24. Januar v. J — II. E. 420 — Amtsblatt Stück 5 Seite 41, wird in Betreff der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1887/88 gemäß § 19 der revidirten Statuten vom $\frac{9.\ \text{September}}{7.\ \text{Dezember}}$ 1871 hierdurch nachstehende Uebersicht, welche auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lfde. Nr.	Näherer Nachweis.	Kapitalvermögen einschließlich der Werthpapiere. M.	Pf.	Baar. M.	Pf.
	Einnahme.				
	A. Bestand aus dem Jahre 1886/87.	1 062 108	90	14 138	78
	B. An laufenden Einnahmen.				
1.	Antrittsgelder	—	—	3 744	—
2.	Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	11 399	71
3.	Kapitalzinsen	—	—	47 952	50
4.	Beiträge der Kassenmitglieder	—	—	49 018	83
5.	Gemeindebeiträge	—	—	36 354	—
6.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	75 530	—	61 500	—
7.	Sonstige Einnahmen der Kasse	—	—	9	97
	Summa der Einnahmen	1 137 638	90	224 117	79
	Ausgabe.				
1.	Verwaltungskosten	—	—	38	35
2.	Pensionen à 250 M. jährlich	—	—	140 566	67
3.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	61 500	—	81 038	16
4.	Sonstige Ausgaben	—	—	244	50
	Summa der Ausgaben	61 500	—	221 887	68
	Wiederholung.				
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1887/88 beträgt	1 137 638	90	224 117	79
	Die Ausgabe für das Rechnungsjahr 1887/88 beträgt	61 500	—	221 887	68
	Bestand am 1. April 1888	1 076 138	90	2 230	11

Potsdam, den 9. September 1889.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

19. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Pianofabrikanten Julius Hauschulz zu Berlin, Andreasstraße 38, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880 Lit. E. № 442795 über 300 M. und Lit. F. № 116577 über 200 M. in der Zeit vom 26. zum 27. Juli d. J. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem 2c. Hauschulz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 5. September 1889.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Genehmigung.

18. Auf Grund des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 genehmigen wir unter Zustimmung aller Betheiligten hiermit, daß die in der Separations-Sache der Kammerberge zu Ruhlsdorf — III. 1 R 523 — mit № 47, 47a, 49, 49a., 50, 51, 52, 77, 77a., 78, 78a, 79, 80, 80a., 81, 82, 82a., 83, 83a., 84, 85, 85a, 86a., 86b., 86c, 87, 87a., 88, 88a., 89, 89a., 89b., 90, 90a., 91,

der **Courier- und Schnellzüge** — ab Magdeburg berechtigen, sowie auch für den am Tage der Hinfahrt **10⁰ Abends von Magdeburg** abgehenden Sonderzug gelten, können von jetzt ab bis zum Abgange der Züge in Berlin, Steglitz, Zehlendorf und Potsdam für 6,00 Mark in II. Classe und 4,00 Mark in III. Classe gelöst werden. Freigepäck wird nicht gewährt.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt
(Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

46. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg aus Ausstellungsgut** bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1889	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Bienenwirthschaftliche Ausstellung,	Stettin,	6. bis 9. September,	Bienen, sowie Erzeugnisse und Geräthe der Bienenzucht,	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt, Hannover und Magdeburg,	Ausstellungs-Commission,	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Gartenbau-Ausstellung,	Leobschütz,	14. bis 17. September,	Erzeugnisse, Geräthschaften und sonstige Gegenstände des Gartenbaues,	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg,	desgl.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 31. August 1889. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Superintendent **Crusius** zu Seddin bei Perleberg ist die Verwaltung der Kreisschulinspection über die Schulen des Inspectionskreises Putlitz definitiv übertragen worden.

Der Katasterkontroleur, Steuerinspektor **Müller** zu Neu-Ruppin ist in gleicher Diensteigenschaft nach Torgau, Regierungsbezirk Merseburg, zum 1. d. M. versetzt, und die Verwaltung des dadurch erledigten Katasteramts Neu-Ruppin dem Kataster-Kontroleur **Wiemer**, bisher in Merseburg, vom 1. d. M. ab übertragen.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerar **Stahn** ist die Stelle als Königlicher Rentmeister in Belzig nunmehr definitiv verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August sind **ernannt** zu Ober-Postassistenten die Postassistenten **Frebold** und **Riemetz**, zum Ober-Telegraphenassistenten der Telegraphenassistent **Schulz**, **angestellt** als Postsekretaire die Postpraktikanten **Fuchs** und **Lübben**, als Postassistenten die Postassistenten **Barz**, **Fohl**, **Münnich**, **Leutloff**, **Roth**, **versetzt** von Berlin der Telegraphenamtskassirer **Goebel** nach Minden (Westf.), die Postsekretaire **Eberhard** nach Emden, **Lattermann** nach Arnsberg, **Richter** nach Gumbinnen, **Wiener** nach Düsseldorf, der Postassistent **Hainz** nach Ober-Ingelheim, nach Berlin der Postdirektor **Fritz** von Altena (Westf.), der Ober-Postdirektionssekretair **Fritsche** von Münster (Westf.), der Postsekretair **Mohr** von Halle (Saale).

In den Ruhestand versetzt der Postdirektor **Jost**, der Postsekretair **Radecki**.

Gestorben der Ober-Postdirektionssekretair **Schilling**.

Vermischte Nachrichten.

Verwaltungs-Resultate der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg 2c.

In Gemäßheit des § 142 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg, das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig, vom 15. Januar 1855 bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Resultate der Jahres-Rechnungen für das Jahr 1888.

A. Rechnung über den laufenden Entschädigungs-Fonds.

		Soll. M.	Pf.	Ist. M.	Pf.	Rest. M.	Pf.
Einnahme.							
I. Bestand aus voriger Rechnung		478 441	70	478 441	70	—	—
II. Ueberträge aus voriger Rechnung	(Immobiliar)	1 310	52	1 136	32	174	20
	(Mobiliar)	7	85	7	85	—	—
III. Beiträge inkl. 5968 M. 20 Pf. Eintrittsgelder	(Immobiliar)	1 245 323	66	1 245 246	33	77	33
" 1181 " 40 " "	(Mobiliar)	102 716	61	102 716	61	—	—
IV. Extraordinaria inkl. 27699 M. 45 Pf. Zinsen	(Immobiliar)	29 599	69	29 599	69	—	—
	(Mobiliar)	29	—	29	—	—	—
V. Vorschüsse aus dem eisernen Bestands-Fonds		439 000	—	439 000	—	—	—
VI. Durchlaufende Posten		519 000	—	519 000	—	—	—
VII. Erstattete Vorschüsse		—		—		—	—
	Summa	2 815 429	03	2 815 177	50	251	53
Ausgabe.							
I. Ueberträge aus voriger Rechnung	(Immobiliar)	383 353	88	299 382	39	83 971	49
	(Mobiliar)	131	51	131	51	—	—
II. Verwaltungkosten	(Immobiliar)	96 988	39	96 988	39	—	—
	(Mobiliar)	9 484	52	9 484	52	—	—
III. Reisekosten	(Immobiliar)	4 575	20	4 575	20	—	—
IV. Brand-Entschädigungsgelder	(Immobiliar)	1 164 235	20	973 243	61	185 991	59
(inkl. Spritzen- und Wasserwagen-Prämien, Pertinenzschäden - Vergütungen und Abschätzungskosten)	(Mobiliar)	46 398	52	42 823	73	3 574	79
V. Dem eisernen Bestands-Fonds erstattete Vorschüsse		439 000	—	439 000	—	—	—
VI. Durchlaufende Posten		519 000	—	519 000	—	—	—
VII. Extraordinaria	(Immobiliar)	43 065	01	43 065	01	—	—
	(Mobiliar)	1 152	44	1 152	44	—	—
VIII. Dem eisernen Bestands-Fonds überwiesene Eintrittsgelder	(Immobiliar)	5 968	20	5 968	20	—	—
	(Mobiliar)	1 181	45	1 181	45	—	—
IX. Vorschüsse		—	—	—	—	—	—
	Summa	2 714 534	32	2 440 996	45	273 537	87
	Die Einnahme beträgt	2 815 429	03	2 815 177	50		
	Ergiebt Bestand	100 894	71	374 181	05		

B. Rechnung über den eisernen Bestands-Fonds.

	Soll. M.	Pf.	Ist. M.	Pf.	Rest. M.	Pf.
Einnahme.						
A. Bestand aus voriger Rechnung	492 625	50	492 625	50	—	—
B. Kapitalien	—		—		—	—
C. Vom laufenden Entschädigungs-Fonds erstattete Vorschüsse . .	439 000	—	439 000	—	—	—
D. Extraordinaria:						
I. Zinsen	15 365	—	15 365	—	—	—
II. Strafgelder	—		—		—	—
III. Eintrittsgelder	7 149	65	7 149	65	—	—
Summa	954 140	15	954 140	15	—	—
Ausgabe.						
A. Kapitalien	—		—		—	—
B. Dem laufenden Entschädigungs-Fonds geleistete Vorschüsse .	439 000	—	439 000	—	—	—
C. Extraordinaria:						
I. Zinsen	15 365	—	15 365	—	—	—
Summa	454 365	—	454 365	—	—	—
Die Einnahme beträgt	954 140	15	954 140	15	—	—
Ergiebt Bestand	499 775	15	499 775	15	—	—

davon in Werthpapieren 439 000 M. — Pf.,
und in baar 60 775 " 15 "

II. Brand- und Blitzschäden und dafür gezahlte Entschädigungsgelder.

Die Societät ist im Laufe des Jahres 1888 von 341 Bränden und 35 nicht zündenden Blitzschlägen betroffen worden, durch welche 546 Versicherte an ihrem Immobiliar und 53 Versicherte an ihrem Mobiliar Schaden erlitten haben. Es sind 595 Gebäude total vernichtet und 476 partiell beschädigt.

Aus Anlaß dieser Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Bewilligungen für resp. aus Anlaß von Bränden aus dem Jahre 1887 und früher sind festgesetzt:

	für Immobiliar:	für Mobiliar:
1) Brand-Entschädigungsgelder:		
in Klasse I.	165 366 M. 65 Pf.,	2 417 M. — Pf.,
= = II.	265 849 = 34 =	3 097 = 20 =
= = III.	683 271 = 82 =	34 677 = 12 =
= = IV.	5 435 = 82 =	5 502 = 20 =
Schäden-Abschätzungskosten	4 753 = 91 =	705 = — =
zusammen	1 124 677 M. 54 Pf.,	46 398 M. 52 Pf.,
2) Spritzen-Prämien	18 958 = — =	
3) Wässerwagen-Prämien	5 958 = — =	
4) Pertinenzschäden-Vergütungen	14 641 = 66 =	
Ueberhaupt	1 164 235 M. 20 Pf.	

III. Beiträge der Societäts-Mitglieder.

Zur Deckung der vorbemerkten Schäden und der sonstigen Ausgaben wurden ausgeschrieben:

im I. Halbjahr 1888	für 266 688 925 M. Immobiliar-Versicherung	Klasse I.	6 Pf. pro 100 M.	160 013 M. 36 Pf.,
	= 126 873 925 = =	= II.	12 = = = =	152 248 = 71 =
	= 72 629 825 = =	= III.	42 = = = =	305 045 = 26 =
	= 292 350 = =	= IV.	72 = = = =	2 104 = 92 =
zusammen	für 466 485 025 M. Immobiliar-Versicherung			619 412 M. 25 Pf.

im II. Halbjahr 1888	für 272 893 150 M. Immobiliar-Versicherung Klasse I. 6 Pf. pro 100 M.	163 735 M. 89 Pf.,	
	für 128 127 100 M. Immobiliar-Versicherung Klasse II. 12 Pf. pro 100 M.	153 752 M. 52 Pf.,	
	für 71 544 875 M. Immobiliar-Versicherung Klasse III. 42 Pf. pro 100 M.	300 488 M. 48 Pf.,	
	für 273 100 M. Immobiliar-Versicherung Klasse IV. 72 Pf. pro 100 M.	1 966 M. 32 Pf.,	
zusammen	für 472 838 225 M. Immobiliar-Versicherung		619 943 = 21 =
		Zusammen	1 239 355 M. 46 Pf.

Ferner sind im Jahre 1888 an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten aufgebracht:

a. für die klassifizirten Versicherungen, welche am Schlusse des Jahres 1888 betrugen:

20 016 250 M.	in Klasse I.	24 446 M. 93 Pf.,
11 743 375 =	= = II.	26 318 = 98 =
8 620 950 =	= = III.	48 745 = 75 =
zusammen 40 380 575 M.		99 511 M. 66 Pf.,

b. für die nicht klassifizirten Versicherungen (Miethen ꝛc.) im Betrage von 532 390 M. ... 2 023 = 50 =

Zusammen 101 535 M. 16 Pf.

Berlin, den 24. August 1889.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Rentier Ernst Albert August Rüge zu Prenzlau hat in Gemeinschaft mit dem Rentier Ferdinand August Ziemendorf und dem Rentier Wilhelm Gottlieb Schütte, beide aus Prenzlau, am 10. Mai d. J. die Primaner Krüger und Wolff daselbst aus dem Uckersee vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Diözese Baruth, der Kirche zu Wahlsdorf eine neue Thurmuhr mit 4 Zifferblättern vom Patronat und Gemeinde, eine Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Tuch mit goldenen Kreuzen und Franzen vom Patron, Rittergutsbesitzer Schwietzke, 300 M. Beitrag zur neuen Orgel von Frau Rentier Schwietzke,

300 M. vom Rentier Schwietzke in Berlin, 50 M. von Frau Rentier Hauffe, geb. Schwietzke, in Dresden, 22,50 M. von Frau Rittergutsbesitzer Schwietzke auf Wahlsdorf, für diese Geldgeschenke sind beschafft worden: 2 bronzene Kronleuchter zu je 18 Kerzen, 2 Wandleuchter und 1 Kanzelleuchter zu je 2 Kerzen, 1 Altarteppich, 2 Altarleuchter im bronzirten Zinkguß von 3 Kindern des Patrons, ein Taufstein aus gebranntem Thon von einem Ungenannten, eine silberplattirte Taufschaale von einem Ungenannten, eine Altarbibel von der Büdnerfrau Haberland in Charlottenfelde, eine schwarze Tuch-Altar- und Kanzelpult-Bekleidung von den Fabrikbesitzern Gebrüdern Heinrich in Luckenwalde, eine Altar- und Kanzelpult-Bekleidung aus grünem Tuch mit wollenen Kreuzen und Franzen, eine Altardecke, sowie eine Decke über die Abendmahlsgeräthe aus feinster Leinewand mit gehäkelten breiten Spitzen von einem Ungenannten; der Kirche zu Liepe eine Altar-Kanzel- und Taufsteinbekleidung von schwarzem Tuch mit Silberbesatz, ein silberplattirtes Taufsteinbecken, ein Altarbild mit Rahmen, den gekreuzigten Christus vorstellend, und ein Altargitter von Holz von Frau Rentier Tegethoff zu Berlin; der Kirche zu Niebendorf ein Leichentuch und eine Bahre von Fräulein Schulz zu Dahme.

Diözese Beeskow, der Kirche zu Leibchel eine silberne Abendmahlskanne von Frau Patronin Frau Freifrau von Houwald in Gemeinschaft mit den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde.

Diözese Belzig, der Kirche zu Linthe eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von violettem Tuch mit goldenen Kreuzen und vergoldeten Franzen und Quasten; der Kirche zu Belzig eine Altarbekleidung aus violettem Tuch mit silbernem Kreuz und silberner Borte nebst weißer Altardecke, ein Paar Altarleuchter aus Goldbronze und einen Teppich zur Bedeckung der Altarstufen von der Gemeinde; der Kirche zu Niemegk ein Legat von 300 M., deren Zinsen zwei armen Konfirmanden zufließen, vom Fleischermeister Börner, 116 M. zur Beschaffung einer Altarbekleidung von rothem Tuche von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde, einen Altarteppich von einem Ungenannten; der Kirche zu Wiesenburg silberne, theilweise vergoldete heilige Geräthe zum Gebrauch bei Krankenkommunionen in einem schönen ledernen Etui von Frau Ober-Schloßhauptmann Gräfin zu Fürstenstein auf Wiesenburg; der Kirche zu Lühnsdorf 43,25 M. zur Ausschmückung des Altars von der Gemeinde, je 10 M. zur Ausschmückung des Altars von den Kirchenältesten P. Strüber und Fr. Thiele; der Kirche zu Brück die architectonische Verzierung der Fenster, die beiden Statuen von Thorwaldsen, der segnende Christus und der gute Hirte, mit Console (in Cement gemauert), eine reich gestickte Palla und die Kosten der Renovation von Altar, Kreuz, Orgelchor, Dirigentenpult ꝛc. von den Gemeindegliedern; der Kirche zu Jeserig ein Paar Altarkerzen von Frau Förster Zschinsky zu Weltigke; der Kirche zu Hohenwerbig ein schmiedeeisernes Zifferblatt für die Thurmuhr vom Hüfner und Ziegeleibesitzer Pulz; der Kirche zu Schlamau eine weiße Altardecke von durchbrochenem Zwirnstoff, ein Paar gläserne dunkelfarbige bemalte Vasen und dazu zwei Makartsträuße von einem Ungenannten.

Diözese Berlin Land I., der Kirche zu Lichtenberg aus dem Ertrage einer Sammlung zwei bronzene Kronleuchter von der Kirchengemeinde, ein achtzehnarmiger bronzener Kronleuchter von Oehlschläger zu Hoppegarten; der Kirche zu Weißensee eine versilberte Taufkanne vom Amtsvorsteher Feldtmann in Neu-Weißensee; der Kirche zu Neu-Weißensee (Betsaal) ein Paar bronzene Altarleuchter mit Wachskerzen und ein bronzenes Cruzifix, eine Altarbekleidung aus rothem Tuche mit echt goldenen Antependien und Kanzelpultkreuz und rothgelben Seidenfranzen, sowie ein Bibelpult aus schwarzpolirtem Ahornholze, einen Altarteppich und ein Oeldruckbild, segnender Christus nach Kaselowski in Goldbrokatrahmen von Frau Amtsvorsteher Feldtmann und anderen Damen, sowie dem Verein der Grundbesitzer daselbst.

Diözese Berlin Land II., der Kirche zu Hermsdorf 20 M. vom Rentier Adolf Humann.

Diözese Bernau, der Kirche zu Oranienburg eine Decke von blauem Plüsch mit Goldfranzen und goldgesticktem Kreuz für das Pult des Kantors auf dem Orgelchor von Fräulein Meinke; der Kirche zu Wilmersdorf vier Kronleuchter von den Hausvätern der Gemeinde.

Diözese Altstadt-Brandenburg, der Kirche zu Päwesin eine vollständige Altar- und Kanzelpultbekleidung von schwarzem schwerem Sammet mit silbernen Kreuzen und Franzen und mit der Inschrift: Ps. 126 V. 3 in Silberstickerei von 2 Bauerngutsbesitzern.

Diözese Neustadt-Brandenburg, der Kirche zu Netzen einen Altarteppich, eine Bekleidung des Altars, Kanzel- und Lesepults, sowie des Taufsteins von violettem Tuch mit Seidenborte; Kanzel- und Lesepultdecke mit kleinen Kreuzen und grauem Seidenstoff mit Plattstichumrandung. Das Antependium geschmückt mit dem Lamme mit Siegesfahne, reich in echtem Silber, Gold und Seide auf grauem Seidenatlas gestickt; eine Palla von feiner Leinewand mit geklöppelter Leinenspitze von Gemeindegliedern.

Diözese Dom Brandenburg, der Kirche zu Gutenpaaren ein Altarbild: „Das heilige Abendmahl" in Oeldruck vom Restaurateur Carl Bree; der Kirche zu Markau ein Kapital von 3000 M., dessen Zinsen zum Ankauf von Traubibeln, Schulbibeln und anderen kirchlich wohlthätigen Zwecken verwendet werden sollen, ein Taufstein von Terracotta, eine Taufschüssel nebst Taufkanne von Messing mit passenden Inschriften, eine von der Geschenkgeberin selbstgestickte Taufsteindecke (himmelblau), eine schöne schwarztuchene Taufsteindecke mit Inschrift von goldfädenen Buchstaben von der Frau Oberst von Bredow.

Diözese Eberswalde, der Kirche zu Trampe 2 gemalte

Kirchenfenster und einen messingenen Kronleuchter zu 24 Kerzen vom Patron Graf von der Schulenburg auf Trampe, ein Kapital von 600 M. zur Beschaffung von Traubibeln von der Gräfin Marie von der Schulenburg.

Diözese Fehrbellin, der Kirche zu Lenzke ein werthvolles Cruzifix von schwarzem Holz mit vergoldetem Corpus Christi für den Altar, außerdem die Kosten für Renovirung der beiden Altarleuchter von einem Ungenannten, einen Kronleuchter von Goldbronze zu 18 Kerzen vom früheren Kirchenältesten W. Deter und den beiden P. und L. Bellin.

Diözese Gramzow, der Kirche zu Zichow eine Altarbibel, 2 Kanzelleuchter von polirtem Messing, 2 Orgelleuchter und eine Taufkanne (Alfenide), stark versilbert, von Gemeindegliedern.

Diözese Havelberg-Wilsnack, der Kirche zu Gramzow 750 M. zur Beschaffung einer Orgel durch freiwillige Beiträge von der Gemeinde, einen Altarteppich von der Familie Pfister daselbst.

Diözese Jüterbog, der St. Nicolai-Kirche zu Jüterbog eine weiße Altarüberdecke mit Filet-Guipure-Spitze vom Fräulein von Hanow in Dresden, ein Harmonium für die Sakristei vom Seilermeister E. Lehmann und anderen Mitgliedern der Gemeinde, 300 Exemplare der „Kinderharfe" für die Sonntagsschule von Gemeindegliedern.

Diözese Kyritz, der Kirche zu Drewen eine schwarztuchene Taufstischdecke mit Silberfranzen; der Kirche zu Börk einen Altarteppich von der Gemeinde; der Kirche zu Dannenwalde ein Velum mit breiter feiner Spitze von der Patronin, Frau Rittmeister von Rohr daselbst; der Kirche zu Demerthin ein Velum von feinem weißen Linnen mit eingesticktem Kreuze und einer Borde von einer Confirmandin daselbst; der Kirche zu Drewen eine schwarztuchene Decke mit Silberfranzen für den Taufstein von einem Ungenannten.

Diözese Luckenwalde, der Kirche zu Frankenfelde zwei dreiarmige Leuchter von Alfenide von einer Bauerfrau der Gemeinde.

Diözese Perleberg, der Kirche zu Kletzke ein Kronleuchter aus Messingbronze mit 12 Kerzen vom Gesangverein daselbst; der Kirche zu Quitzow eine Altarkerze von einem Ungenannten, zwei hohe Sträuße von getrockneten Gräsern nebst Vasen von den Konfirmandinnen, zwei starke Altarkerzen aus Wachs von einem Ungenannten.

Diözese Potsdam I., der Kirche zu Bornstedt 2500 M. zur Pflege seines Erbbegräbnisses vom Forstmeister von Blumen zu Potsdam.

Diözese Potsdam II., der Kirche zu Seegefeld S. Zaller'sche Stiftung von 500 M., deren Zinsen für kirchliche Armenzwecke dienen sollen, von der verwittweten Frau S. Zaller, geb. Lichtenstädt, zu Berlin; der Kirche zu Seeburg einen Altarteppich vom Bauerngutsbesitzer Karl Schultze daselbst.

Diözese Prenzlau I., der Kirche zu Stegelitz zwei in rother Seide gestickte weißleinene Tücher zum Becken der vasa sacra von Frau Präsident von Zschock, geb. von Arnim, und Fräulein Editha von Zschock.

Diözese Pritzwalk, der Kirche zu Gr. Pankow ein silbernes, innen vergoldetes Taufbecken von der Baronin Emmy Gans Edle Herrin zu Putlitz und Baronesse Elisabeth Gans Edle Herrin zu Putlitz.

Diözese Putlitz, der Kirche zu Redlin Bäume und Sträucher zur gärtnerischen Anlage des ehemaligen Friedhofs von Herrn von Grävenitz auf Frehne, eine schwarze Sammetdecke für das Kanzelpult von einem Ungenannten; der Kirche zu Kl. Pankow ein Cruzifix von Excellenz von Goßler, zwei Messing-Altarleuchter von Graf Bernstorff in Berlin; der Kirche in Redlin eine mit Goldborte verzierte Kanzelbekleidung aus schwarzem Tuche von Frau Rentier Priestapp daselbst.

Diözese Rathenow, der Kirche zu Nennhausen ein Legat von 3000 M., dessen Zinsen zum Ankauf von Traubibeln und zum Besten des Pfarrwittwenthums verwendet werden sollen, von Fräulein Doris von Jäckel zu Blankenburg a. H.

Diözese Neu Ruppin, der Kirche zu Neu-Ruppin eine silberplattirte, innen vergoldete Abendmahlskanne von einer Wittwe, zwei Gummischutzdecken von einem Ungenannten, zwei Korporale aus feinem Linnen mit Spitzen von einem Ungenannten, zwei Vela aus weißem Battist mit Garnstickereien von Fräulein von Holtzenbecher, eine Bekleidung des Altars, Taufsteins und der Kanzel von rothem Seidensammet mit reicher Goldstickerei und Goldfranzen, ein Altarbild und drei große Goldbarockrahmen für drei restaurirte ältere Oelbilder von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde, einen Altarteppich von Damen des Tabea-Vereins, eine Altardecke von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde, 600 M. zur Grabpflege von Frau Woitaschefsky, 600 M. zur Grabpflege von Frau Moldenhauer, 450 M. zur Grabpflege vom Premier-Lieutenant Oelze in Berlin, 600 M. zur Grabpflege vom Fräulein Schneider, 600 M. zur Grabpflege vom Rentier Fischer, 900 M. zur Grabpflege von Frau Rentier Werner.

Diözese Strasburg, der Kirche zu S. Marien Strasburg U.-M. ein Legat von 6000 M. von der verstorbenen Wittwe Battré; der deutsch-reformirten Kirche daselbst ein Legat von 3000 M. und ein Vermächtniß von 1000 M. von der verstorbenen Frau Kaufmann Marie Battré, geb. Gloatz; der Kirche zu Werbelow den Umguß der großen Glocke vom Vater des Patrons, Herrn Julius Flügge in Berlin; der Kirche zu Brietzig ein silberplattirtes, innen vergoldetes Taufbecken mit Futteral vom Rittergutsbesitzer Collin und Frau, geb. Rehfeld; der Kirche zu Papendorf eine silberplattirte, innen vergoldete Abendmahlskanne vom Pfarrer Hopf und Frau.

Diözese Templin, der Kirche zu Gr. Dölln 2 Altar-

lichte vom Gemeinde-Vorsteher Schönfeld, 3 M. für kirchliche Zwecke vom Viehhändler W. Schäfer I., eine Bibel von Fr. K. Zahl in Gr. Väter, zwei Altarlichte vom Bauer Dietz jr. in Curtschlag, die festliche Erleuchtung der Kirche zu Weihnachten 1885 vom Lehrer Dettloff und den Schulkindern, 2 Altarlichte von der Wittwe Michael Schneider in Grunewald, 2 Altarlichte von Frau Förster Kamper in Lotzin, 14 Kerzen von den Konfirmanden, 12 Kerzen von Frau Förster Kamper, 12 Kerzen von Frau F. Kilias, 2 Altarlichte von der Wittwe Diesberg, ein Behang zum Lesepult von Frau Küster Heese in Grunewald, 2 Altarlichte vom Schiffer K. Schläffe in Grunewald, 2 Altarlichte und 12 Kerzen vom Krebsfänger Maaß, 2 Altarlichte von K. Haak in Grunewald, 12 Kerzen von Frau Kamper, ein silbernes, innen vergoldetes Löffelchen zum heiligen Abendmahl vom Ortspfarrer Maune, 3 M. zu kirchlichen Zwecken von Frau W. Schönfeld, Kerzen zum Christbaum von F. Kilias, 12 Kerzen von G. Schläffe, Kerzen von den Konfirmanden, eine Vorrichtung zur Ausschmückung des Altars vom Gemeinde-Vorsteher Schönfeld, Kerzen vom Bauer Fr. Tamm, 12 Kerzen von der Frau Kamper, Kerzen von den Konfirmanden, Kerzen zum Christbaum von Dan. Miersch und anderen Gemeindegliedern, für einen Christbaum 12 M. 85 Pf. von den Gemeindegliedern; der Kirche zu Grunewald 2 Altarlichte vom Schiffer Wreh, 2 Altarlichte vom Handelsmann Lamprecht, 2 Altarlichte von Aug. Schulz, 2 Altarlichte vom Tischler Garnitz, 2 Altarlichte vom Schiffer W. Schläffe.

Diözese Treuenbrietzen, der Kirche zu Wittbrietzen 2 dreiarmige Wandleuchter von Messing für den Altarraum von der Pfarrfrau; der Kirche zu Boßdorf eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von schwarzem Tuch von Gemeindegliedern; der Kirche zu Salzbrunn ein vom Geschenkgeber gefertigtes Oelbild „Der kreuztragende Christus" in halber Figur vom Pfarrer Knopff in Wittbrietzen.

Diözese Wriezen, der Kirche St. Nicolai zu Freienwalde 27 Lampen mit Armen von Gemeindegliedern und Freunden der Kirche, ein Legat von 900 M. zur Pflege der Gräber der Familie von der verstorbenen Wittwe Mathilde Friedrich, geb. Ender; der Kirchhofs-Kapelle zu Freienwalde ein Oelgemälde, „den auferstandenen Christus" darstellend, mit Rahmen, vom Diakonus Haase, ein marmornes Altarkreuz vom Todtengräber Wilde; der Kirche zu Ihlow einen Altarteppich von Frau von Bredow, geb. von Wulffen; der St. Marien-Kirche ein Legat von 4000 M. mit der Bestimmung, daß ein Theil der jährlichen Zinsen (60 M.) zur Grabpflege verwendet werden soll, vom Stadtrath Kühne, verstorben zu Charlottenburg, ein Legat von 300 M. zur Grabpflege von der verstorbenen Briefträgerwittwe Kunze, eine Dorébibel in 2 Bänden und 10 M. für die Weihnachtskollekten von einem ungenannten Mitgliede der Gemeinde; der Kirche zu Neu-Medewitz und Neu-Kietz eine neue Abendmahlskanne und Renovirung der alten Abendmahlsgeräthe von der Wittwe Hagenstein in Neu-Kietz.

Diözese Wusterhausen, der Kirche zu Dreetz ein Legat von 150 M. von der Wittwe Voigt; der Kirche zu Holzhausen ein Taufstein aus Terracotta vom Kirchenältesten C. Blume, ein Taufbecken vom Kirchenältesten Friedrich Schönfeldt; der Kirche zu Wusterhausen eine Altardecke von schwarzem Tuch mit silbernem Kreuz und Borte und Franzen von einem Ungenannten, 4 Wandlampen von einigen Jungfrauen; der Kirche zu Dreetz ein Oeldruckbild im Goldrahmen von einem Ungenannten; der Kirche zu Bartschendorf ein zwölfarmiger Kronleuchter in Bronce von einem Ungenannten, ein Oeldruckbild im Goldrahmen von einem Ungenannten, einen Kanzelarmleuchter von Herrn Postsecretair Holzhauer in Brandenburg a. H.; der Kirche zu Walsleben 2 Altarleuchter in Bronce von Herrn Amtmann Troll.

Diözese Königs-Wusterhausen, der Kirche zu Waltersdorf ein Oelgemälde: „Unser Heiland mit der Dornenkrone und dem Purpurmantel" mit einem breiten vergoldeten Rahmen, 91 cm breit, 194 cm hoch, vom Gutsbesitzer Tesmer zu Kienberg, eine Einfassung von schwarzpolirtem Holz zu vorgenanntem Gemälde vom Amtsrath Snethlage.

Diözese Zehdenick, der Kirche zu Ribbeck eine Bayrische Prämien-Anleihe über 300 M. zu 4% zur Pflege der Gräber auf dem Ribbeck'er Gutskirchhofe vom Rittergutsbesitzer Mette; der Kirche zu Beetz ein kunstvoll gesticktes battistnes Velarium für die vasa sacra von einem Ungenannten, eine Altarbibel mit Silberbeschlag in groß 4° von der verwittweten Frau von Quast-Beetz, einen Kelch, Patena und Glas mit Etui für Krankenkommunionen von einer Wittwe, 14 Wandleuchter von massiver Goldbronce zu den Abendmahlsgottesdiensten von einem Ungenannten, drei Viertheile des Betrages für Anschaffung einer Kirchenorgel zum Gedächtniß weiland Kaiser Wilhelms I. 1150 M. von Gemeindegliedern; der Kirche zu Sommerfeld eine Altarbibel in Leder mit Goldschnitt groß 8° von einem ungenannten Ehepaar, einen großen wollenen Altarteppich von Jungfrauen der Gemeinde; der Kirche zu Hoppenrade ein Harmonium vom Patron, Freiherrn von Werthern; der Kirche zu Bergsdorf einen Altarteppich aus dem Pfarrhause.

Diözese Zossen, der Kirche zu Genshagen ein Reliefbildniß Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers Wilhelms I. in Bronze auf kostbarem Stein mit Inschrift vom Generalmajor a. D. von Eberstein; der Kirche zu Schunow einen Altarteppich vom Kossäthen Bastian und Frau.

Berlin, den 21. Juli 1889.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Führung der Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register.

Zufolge Ministerial-Erlasses vom 24. Juni d. J. ist die bisher dem Amtsgericht Potsdam obliegende Führung der Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register für die Bezirke der Amtsgerichte in Beelitz und Werder vom 1. Oktober d. J. ab diesen Gerichten und zwar einem jeden für seinen Bezirk übertragen.

Potsdam, den 9. September 1889.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung I.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl Petzel, Arbeiter,	geboren am 11. (18.) November 1841 zu Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Amalienfeld, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Juli 1889.
2	Joseph Christoph (Burianski), Schmied,	33 Jahre alt, geboren zu Kotzobendz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. August 1889.
3	Charles Menessier, Pferdeknecht u. Kutscher,	geboren am 16. Mai 1856 zu Berchin, Departement Pas de Calais, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	15. August 1889.
4	Franz Josef Hartmann, Schmied,	geboren im Februar 1831 zu Vils, Bezirk Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Constanz,	13. Juli 1889.
5	Pietro Besozzi, Bäcker,	geboren am 1. März 1820 zu Casalpusterlengo bei Lodi, Italien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	17. August 1889.
6	Jakob Kramer, Gold- u. Silberarbeiter,	45 Jahre alt, geboren zu Dockum, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium zu Oldenburg,	25. Juli 1889.
7	Die Zigeuner:				
	a. Ninko Bogdan,	ca. 40 Jahre alt,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. August 1889.
	b. Ninko Josef Bogdan,	ca. 15 Jahre alt,			
	c. Maria Bogdan,	ca. 30 Jahre alt,			
	d. Julia Bogdan,	ca. 20 Jahre alt,			

Hierzu:
eine Beilage, enthaltend einen Nachtrag zu den Revidirten Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe,
sowie Drei Oeffentliche Anzeiger und eine Extrabeilage zum Oeffentlichen Anzeiger, enthaltend das Verzeichniß der Hinterlegungsmassen bei der Königlichen Regierung zu Potsdam, bei welchen im Laufe des Vierteljahres 1. Oktober / 31. Dezember 1889 eine Einstellung der Verzinsung bevorsteht.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Ministerium des Innern.

Den in dem eingehefteten Nachtrage zusammengestellten, in der Generalversammlung vom 16. April d. Js. beschlossenen und Seitens des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern unter dem 20. April d. J. genehmigten Abänderungen der

Revidirten Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 6. März 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 29. Juni 1889.

Der Minister des Innern.

Genehmigungsurkunde I. A. 7011. (L. S.) Im Auftrage

(gez.) Braunbehrens.

Nachtrag

zu den

Revidirten Statuten

der

Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Die nachstehenden Paragraphen erhalten zufolge Generalversammlungsbeschlusses vom 16. April 1889 folgende Fassung:

§. 8. Der Normalzinsfuß der Anstalt für Berechnung ihrer statutengemäßen Leistungen besteht in $3^1/_2$ vom Hundert.

Dieser Zinsfuß kann durch den Aufsichtsrath erhöht oder herabgesetzt werden, wenn nach dem Stande des Zinsfußes im Allgemeinen ersteres zulässig, letzteres geboten erscheint.

Auf bereits abgeschlossene Verträge bleibt eine solche Aenderung ohne Rückwirkung.

§. 9. Die Verträge, welche die Anstalt in Gemäßheit ihres Zweckes nach §. 1 dieses I. Theiles von jetzt an abschließt, sind solche, wornach die Anstalt sich gegen Einlagen verbindlich macht, Kapitalien beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen — **Lebensversicherungsverträge** — und zwar:

1. zahlbar beim Tode des Versicherten — einfache Lebensversicherung,
2. zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt — abgekürzte Lebensversicherung.

Die Direktion ist ermächtigt mit Genehmigung des Aufsichtsraths, auch einzelne andere ähnliche Verträge abzuschließen, insofern sie den Grundsätzen der Statuten im Allgemeinen entsprechen.

Sollen noch andere Vertragsarten in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so kann dies gleichfalls nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths geschehen.

§. 10. Die Direktion ist ermächtigt nach vorgängiger Genehmigung des Aufsichtsraths, mit ganzen Gesellschaften und Klassen von Personen Vereinbarungen zu treffen, wornach die Anstalt gegen Prämien den Angehörigen derselben Lebensversicherungs-Kapitalien zu entrichten hat.

Sie ist hiebei befugt, die den Abschluß solcher Vereinbarungen erleichternden Ausnahmsbestimmungen, insofern sie mit den Interessen der Anstalt verträglich sind, eintreten zu lassen.

§. 11. Die Versorgungsanstalt übernimmt auch die Rückversicherung von Versorgungs- und Lebensversicherungsverträgen, welche mit andern Gesellschaften eingegangen wurden.

Es ist hiezu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Aufsichtsraths erforderlich.

§. 13. Die Vertragsurkunden bezeichnen die Rechte und Verpflichtungen beider Theile auf Grundlage der Statuten. Sie können aber auch noch andere in den Statuten nicht vorgesehene, jedoch mit denselben nicht im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, welche dieselbe Giltigkeit haben, wie die statutarischen.

§. 16. Ist eine Urkunde, welche das Geding enthält, daß die Anstalt jeden Inhaber als zur Geltendmachung der Rechte aus der Urkunde ermächtigt betrachten dürfe, oder daß dieselbe nur gegen Vorzeigung oder Rückgabe der Urkunde zu leisten verpflichtet sei, verloren gegangen, so hat das Mitglied der Direktion den Verlust anzuzeigen, damit davon in den Büchern der Anstalt Vormerkung genommen und thunlichst Vorkehr getroffen werde, daß auf Vorlage der als verloren bezeichneten Urkunde durch einen Dritten nicht Zahlung geleistet werde. Außerdem hat das Mitglied zum Zweck der Kraftloserklärung der abhanden gekommenen Urkunde das Aufgebotsverfahren zu veranlassen.

Die Direktion ist jedoch ermächtigt, von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens abzusehen, wenn ihr nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die verlorene Urkunde nicht mehr existirt. In diesem Falle kann dem Mitglied auf dessen Verlangen und Kosten eine neue Urkunde (Duplikat) ausgestellt werden, welche den nämlichen Inhalt wie die verloren gegangene, und außerdem den Zusatz enthalten muß, daß sie an Stelle der letzteren gefertigt sei. Das Mitglied hat aber der Anstalt Sicherheit zu leisten, daß derselben aus der Auszahlung der verfallenen Schuld oder der Ausfertigung einer neuen Urkunde ein Schaden nicht erwächst. Auch haftet die Anstalt ihrem Gläubiger gegenüber nicht, wenn auf die angeblich verlorene Urkunde dennoch Zahlung an einen Dritten geleistet wird.

§. 17. Die Forderungen aus diesen Verträgen können ohne Zustimmung der Verwaltung der Anstalt an Dritte sowohl übertragen als verpfändet werden (vergl. §. 87).

Die Person, an welche eine solche Forderung übertragen wird, kann nur eine genannte Person, aber niemals der jeweilige Inhaber der Vertragsurkunde sein.

Der Rechtsübertrag und die Verpfändung muß der Direktion urkundlich eröffnet und zugleich auf der Vertragsurkunde selbst

gegen eine an die Anstalt zu zahlende Gebühr vorgemerkt sein. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, hat der Rechtsübertrag und die Verpfändung der Anstalt gegenüber keinerlei Wirkung.

§. 25. Die Direktion ist befugt, bevor sie eine Zahlungsanweisung erläßt, sich sowohl bei Sterbfällen, als auch überhaupt über die ihr gemachten Angaben die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und insbesondere diejenigen, welche Ansprüche an die Anstalt erheben, zu veranlassen, ihre Angaben genügend zu bescheinigen.

§. 26. Das Vermögen der Anstalt ist anzulegen:

1. auf erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;
2. in deutschen Staatspapieren;
3. in anderen als deutschen Staatspapieren;
4. in Aktien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Staats oder Deutsch-Oesterreichs versehen sind, und in Obligationen solider Gemeinden; zu diesen Anlagen ist ein Beschluß des Aufsichtsraths erforderlich;
5. auf Faustpfänder, und zwar:
   a. in Staatspapieren, in Aktien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines Staates versehen sind, ferner in Pfandverschreibungen, sowie in Obligationen solider Gemeinden dergestalt, daß bei allen diesen Deckungen das Darleihen wenigstens zweihundert Mark und nicht über neun Zehntheile vom Werthe des Faustpfands beträgt;
   b. in eigenen das Darleihen genügend deckenden Scheinen über Schuldigkeiten der Anstalt, z. B. Urkunden über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, Hinterlegungs- oder Schuldurkunden der Sparkasse;
6. durch Ankauf von Liegenschaften;
7. auf Annuitäten gegen genügende Sicherheit nach pos. 1 und 5.

§. 27. Der Aufsichtsrath hat am Schlusse eines jeden Jahres zu prüfen, ob einzelne Theile des Vermögens der Anstalt in ihrem Werthe so gesunken sind, daß ein Abschreiben eines Theiles des Betrags, mit welchem sie in der Rechnung erscheinen, angemessen ist.

Er wird dabei auf den etwa erhöhten Werth anderer Bestandtheile des Vermögens der Anstalt geeignete Rücksicht nehmen.

Der abgeschriebene Betrag ist nach §§. 29 und 30 zu decken.

§. 28. Unter Verwaltungsaufwand sind die Ausgaben für die Generalversammlung, den Aufsichtsrath, die Direktion, das Bureau, die Inventarienstücke, die Geschäftsfreunde, die Aerzte, die öffentlichen Abgaben und für außerordentliche Fälle begriffen.

§. 29. Die Verwaltungskosten werden bestritten:

1. aus den Eintrittsgeldern, den Umschreib- und sonstigen Gebühren, welche die Anstalt erhebt;
2. aus den Zinsen der noch nicht in Rentengenuß stehenden Theile des Gesammteinlagekapitals und des etwa hiezu gehörigen Aufgeldes von Versorgungsverträgen auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten;
3. aus 8% aller in jedem Jahr eingezahlten Prämien und einmaligen Einlagen der Lebensversicherungsverträge und aus 4% der Versorgungsverträge nach §§. 207—317 der früheren Statuten. Der Aufsichtsrath kann bei erheblichem Steigen der Einnahmen an den Prämien der erstgenannten Verträge und der Zinsen aus den Reserven der Deckungsfonds die Herabsetzung des Beitrags bis auf 4% beschließen;
4. aus den Zinsen der Specialreservefonds und der Dividendenfonds für Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten und aus den Zinsen der Reserven der Deckungsfonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge;
5. aus höheren Zinserträgnissen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben;
6. aus dem Ertrag der Nebenanstalten;
7. aus dem Ertrag der der Sparkasse überwiesenen Gelder nach §. 154.

Reichen diese der Verwaltung zugewiesenen Einnahmen zu den nöthigen Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende von sämmtlichen Jahresgesellschaften und von den für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge bestimmten Fonds im Verhältniß ihres reinen Vermögens, ohne Einrechnung der Reserven, zugeschossen und der Beitrag jeder derselben von ihrem Reservefond abgeschrieben.

§. 31. Die Aufnahms-, Umwandlungs- und sonstigen Gebühren werden von dem Aufsichtsrath festgesetzt.

§. 32. Die Direktion legt über die Ergebnisse aller Geschäftszweige der Anstalt jährlich umfassende Rechnung ab, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 33. Den Mitgliedern steht die Einsicht der sie betreffenden Theile der Bücher der Anstalt zu.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Direktion wird der Aufsichtsrath den Beschwerdeführenden die erforderliche umfassendere Einsicht der Bücher gewähren.

§. 34. Alle Ansprüche aus Verträgen sollen, sofern dafür nicht kürzere Fristen gesetzt sind, binnen zwei Jahren nach dem Eintritt des die Zahlungsverbindlichkeit bedingenden Ereignisses bei der Direktion erhoben werden. Wird die Zahlung verweigert, so steht es dem Betheiligten frei, entweder unmittelbar bei dem zuständigen Gericht Klage zu erheben, in welchem Falle diese Klage binnen sechs Monaten von dem Tag dieser schriftlich zu erlassenden Weigerung bei dem Gericht eingereicht und bis zur Erwirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses verfolgt werden muß, widrigenfalls die Ansprüche durch bloßen Ablauf dieser Frist erlöschen;

oder

sich mit der Beschwerde in unerstrecklicher Frist von 14 Tagen, vom Tag der Zustellung der Verweigerung an gerechnet, an den Aufsichtsrath zu wenden, in welchem Fall die obige Frist von sechs Monaten zur Anstellung der gerichtlichen Klage von dem Tag der Zustellung des Bescheides des Aufsichtsraths an unter dem angedrohten Nachtheil des Verlustes der Ansprüche läuft.

§. 35. Wenn eine auswärtige Regierung die Zulassung der Anstalt in ihrem Lande an die Bedingung knüpft, daß Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsverträgen vor ihren Gerichten zu entscheiden seien, so ist die Direktion mit Genehmigung des Aufsichtsraths ermächtigt, diese Bedingung einzugehen.

§. 37. Die Organe der Anstalt sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Aufsichtsrath,
3. die Direktion.

§. 38. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. die authentische Erklärung und Abänderung der Statuten,
2. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths,
3. die Abnahme der Rechenschaft und die Beschlußfassung hierüber,
4. die Aufsicht über die Verwaltung im Allgemeinen und die Abstellung etwa sich ergebender Mißstände,
5. die ihr durch besondere Bestimmung der Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§. 39. Die Sitzungen der Generalversammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen finden alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt, die außerordentlichen, so oft der Aufsichtsrath dieses für erforderlich erachtet oder wenn 70 Mitglieder es verlangen.

§. 40. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrath berufen.

Die Gegenstände der Verhandlung sind durch den Aufsichtsrath festzustellen.

§. 41. Die Einberufung der Generalversammlung geschieht unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Karlsruher Zeitung und in anderen dem Aufsichtsrath geeignet scheinenden öffentlichen Blättern.

§. 42. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, und zwar die volljährigen rechtsfähigen männlichen Mitglieder in Person, die übrigen, namentlich die Ehefrauen, Kinder, Entmündigten und Mundtodten durch ihre gesetzlichen Vertreter, die ledigen volljährigen und die verwittweten Mitglieder weiblichen Geschlechts durch Bevollmächtigte. Die Theilnehmer weisen ihre Berechtigung nach durch Vorlage von Vertrags-Urkunden, aus welchen dieselbe hervorgeht, und eintretenden Falls durch Vorlage beglaubigter Urkunden über die Befugniß der Stellvertretung.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Verträge, und, wenn er selbst Mitglied ist, ohne Rücksicht auf diejenigen, die er noch vertritt.

§. 43. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlungen ist die Stadt Karlsruhe.

§. 44. Die Generalversammlung wählt ihren Vorsitzenden und Schriftführer durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet unter den Gewählten das Loos. Bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet der Präsident des Aufsichtsraths die Verhandlungen.

§. 45. Jedes Mitglied, das über einen zur Berathung vorliegenden Gegenstand reden will, hat sich bei dem Vorsitzenden zu melden.

Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Zeit ihrer Anmeldung.

§. 46. Die Mitglieder des Aufsichtsraths sowie der Direktor und die von Letzterem beigezogenen Mitglieder der Direktion dürfen jederzeit das Wort nehmen.

§. 47. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Zur authentischen Erklärung und Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von Dreiviertheil aller Anwesenden erforderlich.

Keine derartige Erklärung oder Abänderung kann beschlossen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben, so wie die Zeit der Abhaltung der Generalversammlung wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Anstalt auf dem im §. 41 vorgeschriebenen Wege zur Kenntniß gebracht ist.

Eine authentische Erklärung oder Abänderung der Statuten kann nur giltig beschlossen werden, wenn wenigstens 70 Stimmen abgegeben sind.

§. 48. Der Aufsichtsrath besteht aus 18 Mitgliedern, welche aus der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten gewählt sind.

Das Amt der Gewählten dauert sechs Jahre.

Jedesmal nach Verlauf von zwei Jahren treten sechs aus und werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 49. Die Wahl geschieht in geheimer Abstimmung durch die in der ordentlichen Generalversammlung Anwesenden.

Wahlberechtigten, welche weiter als 10 Kilometer von Karlsruhe entfernt wohnen und ihre Mitgliedseigenschaft durch Beurkundung eines Geschäftsfreundes nachweisen, ist gestattet, ihre Abstimmung schriftlich an die Generalversammlung in verschlossenem Umschlag einzusenden. Dieser Umschlag muß die Namensaufschrift des Wählers haben, welche durch eine einen Dienstsiegel führende Behörde beglaubigt ist.

Jeder Wähler bezeichnet 10 wählbare Personen.

Nicht wählbar sind die Angestellten und Geschäftsfreunde der Anstalt — mit Ausnahme der Anstaltsärzte. Ferner sind nicht wählbar solche Mitglieder, die in der Verwaltung oder im Dienst einer anderen Lebensversicherungsanstalt stehen. Diejenigen 6, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die in den Aufsichtsrath Gewählten.

Die übrigen 4 sind Ersatzmänner, welche bestimmt sind, die Zahl der 18 Mitglieder des Aufsichtsraths zu ergänzen, wenn ein solches während der Zeit, für welche es gewählt wurde, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 50. In solchen Fällen rückt der mit den meisten Stimmen Gewählte zuerst ein, sodann derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte und so fort.

Die Ersatzmänner, welche in den Aufsichtsrath eingetreten sind, bleiben während der noch laufenden Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren, in dieser Stelle.

Die Wahlzeit der übrigen Ersatzmänner dauert bis zur nächsten wählenden Generalversammlung. (§. 48).

§. 51. Im Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes des Aufsichtsraths kann der Präsident einen der Ersatzmänner als dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ernennen.

§. 52. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrathes eine Stelle annimmt, welche nach §. 49 seine Wahl ausschließt, so wird dasselbe als ausgetreten angesehen.

§. 53. Der Aufsichtsrath wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte den Präsidenten und einen Stellvertreter desselben.

§. 54. Das Amt des Präsidenten des Aufsichtsraths und seines Stellvertreters dauert so lange, als dieselben von der Generalversammlung in den Aufsichtsrath gewählt sind. Die Wahl leitet das Mitglied des Aufsichtraths, welches das höchste Lebensalter hat. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 55. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung und erläßt die erforderliche Geschäftsordnung. Er kann sich zu jeder Zeit von dem Gange der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, Berichterstattung von der Direktion verlangen, die Bücher und Schriften der Anstalt einsehen, sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Effekten untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§. 56. Dem Aufsichtsrath kommt insbesondere zu:

1. Die Ernennung der Mitglieder der Direktion, die Festsetzung ihrer Gehalte und Ansprüche, ihre Zuruhesetzung, zeitweilige Enthebung und Entlassung;
2. auf Vorschlag der Direktion die Ernennung der ständigen Anstaltsbeamten, die Festsetzung ihrer Gehalte und Ansprüche, ihre Zuruhesetzung, zeitweilige Enthebung und Entlassung;
3. die Genehmigung der Aufnahme von Anlehen;
4. die Genehmigung der Zusage von Darlehen, soweit dieses nach den hierüber besonders zu erlassenden Vorschriften erforderlich ist;
5. die Genehmigung zum Ankauf und Verkauf von Staats- und anderen Inhaberpapieren sowie von Liegenschaften;
6. die Genehmigung des Abschlusses von Lebensversicherungsverträgen über Kapitalbeträge von mindestens 30 000 Mark;
7. die Festsetzung der Deckungskapitalien und der Reserven zu prüfen;
8. die Ermächtigung zur Prozeßführung und die Genehmigung abgeschlossener Vergleiche.

§. 57. Der Aufsichtsrath kann die ihm nach den §§. 55 und 56 zustehenden Befugnisse, diejenigen von Ziffer 1 und 2 des §. 56 und die des §. 90 ausgenommen, durch einzelne Mitglieder oder Ausschüsse ausüben.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann jederzeit den Sitzungen der Ausschüsse anwohnen und führt in diesem Fall darin den Vorsitz.

§. 58. Nach Weisung des Präsidenten des Aufsichtsraths ist mindestens einmal im Jahr unvermuthet ein Kassensturz vorzunehmen und ferner das Vorhandensein der Bestände an Urkunden und Werthpapieren zu untersuchen. Zu diesen Geschäften wie überhaupt zur Ueberwachung des gesammten Kassen- und Rechnungswesens kann der Aufsichtsrath auch einen besonderen Beamten anstellen.

§. 59. Das Amt eines Mitgliedes des Aufsichtsraths ist ein Ehrenamt. Jedoch steht es dem Aufsichtsrath zu, dem Präsidenten und den vorzugsweise mit Arbeiten betrauten Mitgliedern eine angemessene Vergütung auszuwerfen.

§. 60. Sofern ständige Ausschüsse gebildet sind und der Direktor oder der Präsident des Aufsichtsraths mit den Beschlüssen derselben nicht einverstanden ist, kann die Entscheidung des Gesammtaufsichtsraths angerufen werden.

§. 61. Zu den Sitzungen des Gesammtaufsichtsraths und der ständigen Ausschüsse kann der Direktor bezw. sein Stellvertreter mit berathender Stimme zugezogen werden.

§. 62. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 63. Von den 18 Mitgliedern, welche den Aufsichtsrath bilden, können 6 weiter als 10 Kilometer von der Stadt Karlsruhe entfernt wohnen. Die übrigen 12 Mitglieder müssen in der Stadt Karlsruhe oder im Umkreis von 10 Kilometer wohnen. Die auswärtigen 6 Mitglieder erhalten, wenn sie an einer Sitzung theilnehmen, eine von dem Aufsichtsrath zu bestimmende Vergütung und Ersatz der Reisekosten.

§. 64. Die Direktion besteht aus einem Direktor und mehreren Mitgliedern, deren Zahl und Geschäftskreis durch den Aufsichtsrath bestimmt wird Eines dieser Mitglieder wird vom Aufsichtsrath zum Stellvertreter des Direktors ernannt.

§. 65. Dem Direktor bezw. im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter stehen vorbehaltlich der Bestimmung des §. 67 alle gesetzlichen Rechte und Pflichten des Vorstandes einer Genossenschaft zu. Die Anstalt wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die der Anstalt obliegenden Eide werden von dem Direktor geleistet.

§. 66. Die gleichen Rechte können bei Verhinderung des Direktors und seines Stellvertreters auch einem andern Mitglied der Direktion durch den Aufsichtsrath übertragen werden.

§. 67. Alle Beschlüsse und Ausfertigungen über Verträge bedürfen außer der Unterschrift des Direktors bezw. seines Stellvertreters jener eines weitern Mitgliedes der Direktion.

§. 68. Die unmittelbare Besorgung und Leitung aller Geschäfte, soweit nicht Entgegenstehendes bestimmt ist, liegt dem Direktor ob. Jedoch hat derselbe bei seiner Dienstführung die ihm von dem Aufsichtsrath zu ertheilenden allgemeinen Weisungen zu befolgen und die von diesem ausgehenden Entschließungen bei eigener Haftbarkeit auszuführen.

§. 69. Die Geschäftsfreunde (Vertreter, Agenten) sind die Vermittler zwischen der Direktion und den auswärts wohnenden bei der Anstalt Betheiligten.

Sie nehmen namentlich die Beitrittserklärungen entgegen und befördern sie an die Direktion, können aber keine die Anstalt bindenden Erklärungen abgeben.

§§. 70 bis mit 77 fallen weg.

§. 82. Wer einen Vertrag abschließen will, übergibt der Verwaltung in Karlsruhe oder bei einem auswärtigen Geschäftsfreunde seine deßfallsige Erklärung nach dem von der Direktion vorgeschriebenen Formular.

§. 83. Die Direktion kann verlangen, daß der Zuversichernde sich bei einem der Aerzte der Anstalt einfindet, um den etwa weiter erforderlichen Aufschluß über seine Gesundheitsverhältnisse zu geben.

Die etwaigen Reisekosten bestreitet der Versichernde.

§. 87. Wenn der Versicherte weder der Versichernde noch der Bezieher (§. 80), sondern ein Dritter ist, so müssen der Versichernde oder der Bezieher an dem Leben des Versicherten ein Interesse haben und auf Verlangen der Direktion die Zustimmung des Versicherten oder ihr Interesse nachweisen.

Dasselbe findet statt, wenn unter gleicher Voraussetzung an die Stelle eines früheren Beziehers ein anderer Forderungsberechtigter tritt.

Lebensversicherungsverträge für den Fall des Todes unbetheiligter Dritter auf Spekulation sind unzulässig.

Die Versicherungsurkunde darf nicht jeden Inhaber als Forderungsberechtigten bezeichnen.

§. 88. So lange der Zuversichernde einen Beruf ausübt, oder ein Geschäft betreibt, wodurch sein Leben oder seine Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist, z. B. so lange er im Seedienste steht, oder wenn der Zuversichernde an einem Ort wohnt, wo eine Epidemie herrscht, soll kein Lebensversicherungsvertrag mit ihm abgeschlossen werden.

Mit Militärpersonen wird während eines Krieges kein solcher Vertrag abgeschlossen.

Sind die Verhältnisse des Zuversichernden der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht geboten erscheint, so ist die Direktion ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen oder nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Prämie zu knüpfen.

§. 89. Bei Einhändigung der Lebensversicherungsurkunde hat der Versicherte eine durch die Direktion festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Bei Umwandlung von einer Vertragsform in eine andere wird für jede neue Urkunde ohne Rücksicht auf die Zahl der umgewandelten eine auf gleiche Weise festgesetzte Gebühr erhoben.

§. 90. Auf das Leben einer und derselben Person sollen Lebensversicherungsverträge nur bis zu einem Kapital von 100,000 Mark abgeschlossen werden.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, hiervon Ausnahmen in einzelnen Fällen zu gestatten, oder auch den höchsten Betrag der Lebensversicherungskapitalien im Allgemeinen zu erhöhen oder herabzusetzen.

§. 91. Bei den ihr geeignet scheinenden Fällen wird die Direktion mit Genehmigung des Aufsichtsraths Rückversicherungen bei anderen Anstalten nehmen.

§. 92. Die Entscheidung über Anträge auf Abschluß von Lebensversicherungsverträgen ist dem Ermessen der Direktion bezw. nach §. 56 Ziff. 6 des Aufsichtsraths anheim gegeben.

Sie geben keine Gründe der Zurückweisung eines Antrags an.

§. 93. Die Lebensversicherungsurkunde wird nur unter der Voraussetzung ausgehändigt, daß der Versicherte zur Zeit der Aushändigung lebt und sich noch in demselben unveränderten Gesundheitszustande befindet, wie nach den ihr zu Grunde liegenden ärztlichen Zeugnissen.

Wenn eine Aenderung eingetreten ist, so hat dieses der Versichernde der Direktion bei Vermeidung der Ungiltigkeit des Vertrags anzugeben.

Der Vertrag besteht nur dann in Kraft, wenn die zustimmende schriftliche Erklärung der Direktion erfolgt ist.

§. 96. Die Prämien müssen erstmals bei Aushändigung der Lebensversicherungsurkunde und sofort durch Vorausbezahlung jeweils an dem Jahrestage entrichtet werden, welchen die Vertragsurkunde bezeichnet.

Die Zahlung muß kostenfrei an die Hauptkasse der Anstalt in Karlsruhe geschehen.

Mit Ermächtigung der Direktion kann sie auch bei einem Geschäftsfreunde der Anstalt geschehen. In diesem Fall darf aber die Zahlung nur gegen Behändigung der von dem Kassier und dem Kontroleur unterzeichneten Prämienquittung erfolgen.

Auf besondere Zahlungsaufforderung hat der Pflichtige keinen Anspruch. Auch begründet es keine Entschuldigung, wenn der Geschäftsfreund in anderen Fällen hat Aufforderung ergehen oder die Prämie bei dem Versicherten hat abholen lassen.

Es ist der Direktion gestattet, die jeweils verfallenden Jahresprämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährlichen oder vierteljährlichen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltage selbst zu entrichten ist.

§. 99. Dem Aufsichtsrath steht es jederzeit zu, diese Sterblichkeitstabelle zu berichtigen.

Die Berichtigung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Verträge.

§. 103. Ist auch die Reserve des Deckungsfonds zur Bestreitung seiner Lasten unzulänglich, so leistet die Anstalt aus ihrem Vermögen dem Deckungsfond Vorschüsse bis zum Betrage von 500,000 Mark.

Dieselben sind in einer nach dem Ermessen des Aufsichtsraths zu bestimmenden Zahl von höchstens 35 Annuitäten aus dem Deckungsfond zurück zu erstatten.

§. 107. Uebersteigt die Reserve den höchsten Betrag ihrer Normalhöhe, so kann der Mehrbetrag ganz oder zum Theil als Dividende unter die nach den nachfolgenden Bestimmungen Berechtigten vertheilt werden.

Ob und in welchem Betrage eine solche Vertheilung stattzufinden habe, entscheidet der Aufsichtsrath.

An der Vertheilung nehmen diejenigen Antheil, welche mindestens fünf Jahre — das Jahr des Vertragsabschlusses und das etwaige Todesjahr als voll gerechnet — mit der Anstalt in einem Vertragsverhältnisse stehen, welches nach den nachfolgenden Bestimmungen zur Theilnahme berechtigt. Sie müssen aber am 31. Dezember des Jahres, für welches die Vertheilung stattfindet, noch Mitglieder der Anstalt sein. Jedoch werden diejenigen, für welche im Laufe des Jahres das versicherte Kapital in Folge Todes- oder Erlebensfalls ausbezahlt wurde, so behandelt, als wären sie am 31. Dezember noch Mitglieder gewesen.

Den Vertheilungsmaßstab bilden die jeweiligen Deckungskapitalien der zu Dividenden Berechtigten. Die Verträge gegen einmalige Einlagen erhalten nur diejenige Dividende, welche ihnen zufallen würde, wenn die Zahlung entsprechender jährlicher Prämien während der ganzen Dauer des Vertrags festgesetzt wäre.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt nach Feststellung des Jahresberichts, beziehungsweise nach Abschluß der Rechnung für das betreffende Jahr.

Dieses Verfahren wird jedes Jahr wiederholt.

§. 108. Wer in Folge eines Lebensversicherungsvertrags nach Ableben des Versicherten eine Leistung der Anstalt in Anspruch nehmen will, hat unverzüglich nach erlangter Wissenschaft, womöglich noch vor der Beerdigung schriftliche Anmeldung bei der Direktion oder bei dem Geschäftsfreunde der Anstalt, an welchen die letzte Prämie bezahlt wurde, unter Angabe der Todesursache zu machen.

Wird diese Anzeige verzögert und wird dadurch die Erhebung über die Todesursache unmöglich oder unsicher, so ist die Anstalt von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit befreit.

§. 109. Wird in Folge eines Lebensversicherungsvertrags eine Zahlung verlangt, so ist der Direktion portofrei zu übergeben:

1. die Vertragsurkunde;
2. ein Sterbschein des Versicherten oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, sonstige genügende Nachweise über den Tod des Versicherten;
3. wo möglich ein ärztliches Zeugniß über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit;
4. die Nachweisung und namentlich ein Zeugniß der Erbtheilungsbehörde, daß derjenige, an welchen die Zahlung geleistet werden soll, der Bezugsberechtigte ist, — sofern dieses nicht aus der Vertragsurkunde selbst hervorgeht, wie namentlich wenn der in der Vertragsurkunde bezeichnete Bezieher des versicherten Kapitals selbst und nicht sein Rechtsnachfolger die Zahlung in Anspruch nimmt.

Die Belege Ziff. 2 und 4 müssen von einer Behörde, welche zur Ausstellung solcher Zeugnisse zuständig ist, ausgefertigt sein; das ärztliche Zeugniß Ziff. 3 soll von einem Arzte der Anstalt oder von einem Staatsarzte ausgestellt oder bestätigt sein.

Die Direktion ist ermächtigt, sich statt dieses Zeugnisses mit einem solchen des Hausarztes zu begnügen, oder von einem solchen ganz abzusehen.

Von ausländischen Behörden ausgestellte Zeugnisse müssen genügend beglaubigt sein.

Erscheinen der Direktion die gegebenen Nachweisungen nicht genügend, so hat sie — innerhalb vier Wochen vom Tage der Vorlage derselben an — demjenigen, welcher die Ansprüche erhoben hat, davon Kenntniß zu geben und ihn zu veranlassen, seine Angabe genügend zu bescheinigen.

Wenn die Vorlage für genügend erkannt ist, erfolgt durch die Direktion die Zahlungsanweisung und Zahlung längstens in 14 Tagen.

§. 111. Eine Wiederherstellung gegen die Folgen des vorhergehenden Paragraphen findet statt und die Versicherung tritt wieder in Kraft, wenn innerhalb sechs Monaten, vom Verfalltage der rückständigen Prämie an gerechnet, diese nebst 5% Zins daraus bezahlt wird, vorausgesetzt, daß der Versicherte nicht gestorben und nach dem Ermessen der Direktion genügend nachgewiesen ist, daß der Versicherte im Augenblick der Bezahlung der rückständigen Prämie nebst Zinsen sich in guter Gesundheit befindet.

Hat jedoch ein Vertrag bereits drei volle Jahre bestanden, so wird nach Umfluß der in §. 110 angeführten dreißig Tage auf Einsendung der Police die Anstalt zur Deckung der verfallenen Prämie ein Faustpfanddarlehen geben, insoferne diese Police Sicherheit dafür bietet.

§. 115. Ferner:

5. durch Aufkündigung von Seiten des Berechtigten.

Bei allen Lebensversicherungen, welche eine Verbindlichkeit der Anstalt zur Zahlung der versicherten Leistung, wenn auch zu einem ungewissen Zeitpunkte, sicher begründen, gestattet die Anstalt, wenn wenigstens eine Jahresprämie bezahlt ist, die Aufkündigung von Seiten des Berechtigten und zahlt demselben gegen Verzicht auf alle künftigen Ansprüche eine Abfindung von 75% des jeweiligen Deckungskapitals für den betreffenden Vertrag. Etwaige noch ausstehende Raten werden von der Abfindung abgezogen. Sind noch nicht drei volle Jahresprämien bezahlt gewesen, so werden an der berechneten Abfindung die gehabten Unkosten abgerechnet. Die Höhe der letzteren wird von der Direktion festgesetzt.

§. 116. — 6. Wenn der Versicherte

a. zu einer Beschäftigung oder Berufsart übergeht, wodurch sein Leben oder seine Gesundheit besonderen Nachtheilen oder Gefahren ausgesetzt sind, namentlich wenn er in den Seedienst tritt;
b. im Fall des Ausbruchs eines Krieges Dienst im Heer, gleichgiltig ob als Kombattant oder Nichtkombattant oder Militärbeamter, antritt oder leistet. Diese Bestimmung tritt in Kraft, sobald der Truppentheil, zu welchem der Versicherte gehört, mobil gemacht oder kriegsbereit erklärt oder auch ohne solche Erklärung zu Kriegszwecken verwendet wird;
c. sich außerhalb Europas oder der Küstenorte des mittelländischen oder schwarzen Meeres begibt,

hat der Berechtigte hiervon der Direktion alsbald Anzeige zu erstatten.

Unbedingt erlaubt sind Reisen und Aufenthalt in Amerika zwischen dem 35. und 50.° nördl. Breite, wenn sie die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

Der Direktion steht es in obigen Fällen frei, den Vertrag unter Zahlung des Rückkaufspreises, welchen die Anstalt bezahlt haben würde, wenn der Versicherte am ersten Tage des Unternehmens freiwillig ausgetreten wäre, zu künden oder fortbestehen zu lassen. Wünscht der Berechtigte die Fortdauer des Vertrags, so kann dies entweder gegen eine entsprechende Zusatzprämie oder, wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie von der Direktion bewilligt werden.

Die Zusatzprämien können nach beendigtem gefährdendem Unternehmen durch die Direktion für die Zukunft erlassen werden, wenn sich aus einer Untersuchung des Gesundheitszustandes des Versicherten ergibt, daß er keinen Schaden gelitten hat.

Auf Ansuchen des Berechtigten kann die Direktion eine Suspension der Versicherung für die Dauer des gefährdenden Unternehmens bewilligen.

Ueberlebt der Versicherte die Suspension und ergibt sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes, daß er keinen Schaden gelitten hat, so tritt gegen Nachzahlung der während der Suspension verfallenen, nicht zu verzinsenden Prämien der Vertrag wieder in Kraft. Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder kann die Versicherung nicht wieder in Kraft treten, weil die Gesundheitsverhältnisse des Versicherten Schaden gelitten haben, oder verzichtet der Berechtigte auf die Erneuerung der Versicherung, so zahlt die Anstalt den Rückkaufspreis, welchen sie bezahlt haben würde, wenn der Versicherte am ersten Tage des gefährdenden Unternehmens freiwillig ausgetreten wäre.

Unterläßt der Berechtigte die obige Anzeige und stirbt der Versicherte während der Dauer des gefährdenden Unternehmens oder innerhalb 6 Wochen nach dessen Beendigung, so zahlt die Anstalt statt des versicherten Betrages nur so viel, als sie als Rückkaufspreis bezahlt haben würde, wenn der Versicherte am ersten Tage des Unternehmens freiwillig ausgetreten wäre (§. 115).

Ueberlebt er das gefährdende Unternehmen, so hat die Anstalt die Wahl, entweder den eben erwähnten Rückkaufspreis zu bezahlen oder, wenn sich aus einer ärztlichen Untersuchung ergibt, daß der Versicherte keinen Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat, den Vertrag fortbestehen zu lassen.

§. 122. Dem in Folge eines Lebensversicherungsvertrags Berechtigten kann von der Direktion gestattet werden, die ursprüngliche Art seines Vertrags in eine andere Art von Lebensversicherungsverträgen umzuwandeln.

In diesem Falle hat der Umwandelnde den Unterschied zwischen dem seinem bisherigen Vertrag entsprechenden Deckungskapital und der etwa größeren Jahresprämie (einmalige Einlage) des neuen aufzuzahlen.

Die Direktion kann jedoch unter Umständen eine höhere Aufzahlung verlangen.

Ist die Jahresprämie (einmalige Einlage) des neuen Vertrags kleiner als das Deckungskapital des früheren, so erhält der Umwandelnde 75% des sich ergebenden Unterschieds zurück (§. 115).

Will ein Versicherter seinen Vertrag dahin umändern, daß die Auszahlung des Kapitals bei Lebzeiten früher erfolgen soll, während die übrigen Verhältnisse bleiben, so kann gestattet werden, daß der neue Vertrag so behandelt werde, als ob er zur nämlichen Zeit, wie der frühere, abgeschlossen worden sei,

und hat dann der Versicherte von der Zeit der Umänderung an die entsprechende höhere Tarifprämie zu zahlen. Ueberdies hat er bei der Umwandlung das $1\frac{1}{4}$ fache des Unterschieds der Deckungskapitalien des alten und des neuen Vertrages für denselben Zeitpunkt baar zu erlegen.

Auch der umgekehrte Fall: Hinausschieben der Auszahlung bei Lebzeiten kann in derselben Weise gestattet werden; der Versicherte erhält dann $\frac{3}{4}$ des Unterschiedes der beiden Deckungskapitalien baar ausbezahlt.

§. 141. Der Einleger erhält bei der ersten Einlage von der Direktion ein Sparbüchlein, in welches die Einlagen eingetragen und von dem Kassier und einem weiteren Anstaltsbeamten bescheinigt werden.

§. 143. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Annahme von Einlagen zur Sparkasse auf längere oder kürzere Zeit einzustellen.

Die Direktion ist ermächtigt, die Annahme einzelner Einlagen ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§. 145. Die Versorgungsanstalt verzinst die Sparkassen-Einlagen. Den Zinsfuß setzt der Aufsichtsrath fest.

Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einlage folgenden Monats. Für den Monat, in welchem die Rückzahlung erfolgt, wird kein Zins berechnet.

§. 151. Die Sparbüchlein sind jeweils im Monat Januar der Direktion vorzulegen, welche sofort das Guthaben auf den Stand des 31. Dezember des vorhergehenden Jahres berechnen läßt und durch Unterschrift des Direktors und eines Beamten der Anstalt bescheinigt.

§. 153. Wenn es der Aufsichtsrath für angemessen erachtet, daß nicht allein bei der Hauptkasse in Karlsruhe, sondern auch auswärts bei Geschäftsfreunden oder bei Filialsparkassen Einlagen gemacht werden können, so wird die Direktion die geeigneten Kontrolvorschriften erlassen.

§. 155. Wie der bei Inkrafttreten dieser Statuten vorhandene Reservefond der Sparkasse zu Gunsten der Einleger zu verwenden ist, darüber hat der Aufsichtsrath zu entscheiden.

§. 157. Die Versorgungsanstalt verzinst solche Kapitalien. Der Aufsichtsrath setzt den Zinsfuß fest.

§. 163. Für die der Kasse übergebenen Kapitalien wird ein vom Direktor, vom Kassier und vom Kontroleur unterzeichneter Hinterlegungsschein ausgefertigt.

§. 168. Wer dem Vereine beitreten will, übergibt der Verwaltung in Karlsruhe oder auswärts einem Geschäftsfreunde einen Anmeldeschein unter Anschluß eines genügenden Nachweises des Geburtsjahres des einzuschreibenden Kindes und entrichtet den Betrag von mindestens einer Einlage.

Er erhält dagegen eine Bescheinigung der Hauptkasse oder des Geschäftsfreundes, welche innerhalb acht Wochen nach Konstituirung des Vereins oder nach dem Beitritt, wenn dieser erst nach der Konstituirung des Vereins geschehen ist, in eine mit dem Stempel der Anstalt versehene Aufnahmsurkunde (§. 67) umgetauscht wird.

Geschieht dies nicht, so ist der Einleger gehalten, innerhalb weiterer acht Wochen der Verwaltung unmittelbare Anzeige zu machen, widrigenfalls ihm die Versorgungsanstalt für seine Einlage nicht weiter haftet.

§. 179. Ein Jahresverein ist gebildet, wenn mindestens 10 Kinder eingeschrieben und am Leben sind.

Die Direktion macht die Konstituirung des Jahresvereins öffentlich bekannt.

Ist die Bildung eines Jahresvereins im Laufe der ersten zwei Jahre, welche auf das Jahr folgen, in welchem der Beitritt zu demselben eröffnet worden, nicht zu Stande gekommen, so werden die Einlagen mit Zinsen und Zinseszinsen zurückgegeben (§. 178).

§. 181. Es haben daher alle Eingeschriebenen, welche am 1. Januar des Vertheilungsjahres noch leben, längstens bis zum 1. Februar dieses Jahres sich — unter Hinweisung auf die Nummern ihrer Einlagen und unter Vorlage eines genügend beglaubigten Lebenszeugnisses — zur Theilnahme an der Vermögenstheilung zu melden.

Erachtet die Direktion den Nachweis der Berechtigung zur Theilnahme an der Vertheilung oder das Lebenszeugniß nicht für genügend, so gibt sie zur Ergänzung eine weitere Frist von 14 Tagen.

Wird diese Frist nicht eingehalten, oder sind die weiter eingereichten Beweisstücke abermals nicht genügend, so geschieht die Vertheilung ohne Berücksichtigung der erhobenen Ansprüche, und der Anfordernde wird für immer von der Theilnahme an dem Vermögen des Vereins ausgeschlossen.

§. 183. Die Direktion setzt sofort das Vermögen des Jahresvereins fest.

Davon bringt sie in Abrechnung:

a. was an Diejenigen, welche die Zahlungsfristen versäumt haben, zurückzuerstatten ist (§. 177);
b. und was nach erfolgtem Tode des eingeschriebenen Kindes an diejenigen zurückbezahlt werden muß, welche sich für diesen Fall die Rückerstattung ihrer Beiträge ausbedungen hatten (§. 172).

Der Rest bildet das zu vertheilende Vermögen.

Sofort setzt die Direktion die Zahl der Einlagen fest, welche zur Theilnahme an der Vermögenstheilung berechtigen.

Die Zahl dieser Einlagen bildet den Vertheilungsmaßstab.

§. 184. Diejenigen noch lebenden fünf Einleger, welche sich mit den meisten Einlagen betheiligt hatten und in Karlsruhe wohnen, werden von der Direktion aufgefordert, die Rechnung und Vertheilung zu prüfen.

Ein solcher Einleger kann auch einen der von ihm Eingeschriebenen beauftragen, sich statt seiner bei der Prüfung zu betheiligen.

Wohnen zur Zeit der Vertheilung keine fünf Einleger mehr in Karlsruhe, so ist die fehlende Zahl durch diejenigen dort wohnenden Eingeschriebenen zu ergänzen, welche mit den meisten Einlagen betheiligt sind.

Ist dies unthunlich, so erfolgt die Ergänzung durch die höchstbetheiligten auswärts wohnenden Einleger oder — bei deren Ermangelung oder Verhinderung — durch die höchstbetheiligten auswärts wohnenden Eingeschriebenen.

Das Ergebniß der Prüfung ist sofort mit der Rechnung und dem Vertheilungsentwurf 14 Tage lang auf dem Bureau der Versorgungsanstalt zur Einsicht durch die Betheiligten und zum Vortrage ihrer etwaigen Bemerkungen aufzulegen.

Später erhobene Ansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.

Anträge, welche von der Prüfungskommission oder von einem andern Betheiligten gestellt werden und welchen die Direktion nicht entsprechen zu können glaubt, sind, wenn darauf bestanden wird, in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Aufsichtsraths und der fünf Mitglieder der Prüfungskommission endgiltig zu entscheiden.

Jede gerichtliche oder schiedsrichterliche Entscheidung ist ausgeschlossen.

§. 185. Nach erfolgter Feststellung der Vertheilung erläßt die Direktion an die Betheiligten eine öffentliche Aufforderung, ihre Antheile an dem Vereinsvermögen von einer bestimmten Zeit an bei der Hauptkasse der Anstalt in Empfang zu nehmen.

Friedrich Gutsch — Karlsruhe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 20. September **1889.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.

18. Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigenthümer und Führer aller Preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangs-Bescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß die nachstehenden Behörden zur Vertheilung dieser Tafeln ausersehen sind:

1) das Polizei-Schifffahrts-Büreau zu Berlin, Probststraße Nr. 8,
2) die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg,
3) die sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemter der Provinz,
4) die Königliche Polizei-Direktion zu Potsdam,
5) sowie die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Spandau, Crossen, Frankfurt a. O., Cüstrin und Landsberg a. W.

Potsdam, den 10. September 1889.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Perleberg nach Reetz.

256. Dem Kreise West-Prignitz ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 16. Juli d. Js. die Genehmigung ertheilt worden, zwischen Station 4 und 5 der Chaussee von Perleberg nach Reetz beim Dorfe Groß-Buchholz eine Hebestelle zu errichten und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für anderthalb Meilen zu erheben.

Mit der Erhebung des Chausseegeldes wird am 1. Oktober d. Js. begonnen werden.

Potsdam, den 12. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise in den Hauptmarktorten des Bezirks.

257. Die auf Seite 323 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte „Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat August 1889 in den Hauptmarktorten der Kreise des Regierungsbezirks Potsdam" wird dahin vervollständigt, daß die Stadt Prenzlau als Hauptmarktort für die Kreise Prenzlau und Templin gilt.

Potsdam, den 13. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Krankenversicherung der Arbeiter im Kreise Teltow.

258. Gemäß № 6 III. der Ausführungsanweisung vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni ebend. Js. setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß ich meine Amtsblattsbekanntmachung vom 29. April 1884 (Amtsbl. 1884 Stck. 19 Seite 163 und 164), betreffend das Krankenversicherungswesen des Kreises Teltow, in folgender Weise abgeändert habe:

Es wird der Durchschnittsbetrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) festgesetzt:

A. für den Gutsbezirk Ruhleben und folgende Etablissements des Gutsbezirks Spandau'er Forst (Teltow'er Antheil), Spandau'er Bock, Pichelsberg, Schildhorn, Sauwärterei Carlsberg, Försterei Eichkamp, Jagdschloß Grunewald, Bahnhof Grunewald, Försterei und Restaurant Hundekehle, Paulsborn und Teufelssee

1) für erwachsene männliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf 2 Mark 40 Pf.,
2) für erwachsene weibliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf 1 Mark 50 Pf.,
3) für jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren) auf 1 Mark 30 Pf.,
4) für jugendliche weibliche Arbeiter (unter 16 Jahren) auf 1 Mark — Pf.,

B. für die Gemeindebezirke Clausdorf und Sperenberg:

1) für erwachsene männliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf 1 Mark 50 Pf.,
2) für erwachsene weibliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf — Mark 80 Pf.,
3) für jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren) auf — Mark 60 Pf.,
4) für jugendliche weibliche Arbeiter (unter 16 Jahren) auf — Mark 50 Pf.,

C. für die Gemeindebezirke Neuendorf bei Potsdam und Nowawes:

1) für erwachsene männliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf 2 Mark — Pf.,
2) für erwachsene weibliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf 1 Mark 50 Pf.,

3) für jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren) auf 1 Mark — Pf.
4) für jugendliche weibliche Arbeiter (unter 16 Jahren) auf — Mark 80 Pf.

Diese Festsetzung gilt vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung vorläufig bis zum letzten Dezember 1899.

Potsdam, den 11. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot eines Flugblattes.

259. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Social-Demokratie vom 21. Oktober 1878 wird das am 1. September d. J. in den Kreisen Beeskow-Storkow und Teltow verbreitete, eine Bezeichnung des Herausgebers und Druckers nicht enthaltene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger! Kleine Leute! Wähler des Reichstagswahlkreises Teltow-Beeskow-Storkow!" und mit dem Schlußsatz: „Kandidaten der Socialdemokratie!" hierdurch verboten.

Potsdam, den 13. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1889.

260. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1889 wie folgt festgesetzt worden sind:

September: 22., 25., 29.
Oktober: 2., 3., 6., 7., 9., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.
November: 3., 4., 5., 10., 13., 14., 17., 18., 20., 24., 25., 27.
Dezember: 1., 2., 3., 4., 8., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 18., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 29., 31.

Potsdam, den 15. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

261. Vor etwa 40 Jahren ist auf der städtischen Feldmark Meyenburg im Kreise Ostprignitz ein Ackergut begründet worden. Dasselbe liegt 250 M. südlich von der Mecklenburg-Schwerinschen Landesgrenze, 2600 M. nordöstlich von der Stadt Meyenburg, 2200 M. nördlich von dem Vorwerke Schabernack, 1400 M. nordwestlich von dem Ackergute Greiffenhagen. Die dem erwähnten Wohnplatze ortsüblich beigelegte Benennung

„Kiebitzberg"

wird hiermit bestätigt.

Potsdam, den 16. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Die Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Königs-Wusterhausen bis Bindowbrück im Kreise Teltow betreffend.

262. Dem Kreise Teltow ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 7. September d. J. die Genehmigung ertheilt worden, an der neu erbauten Chaussee vom Bahnhof Königs-Wusterhausen bis zur Kreisgrenze bei Bindowbrück an der Abzweigung derselben nach Neue Mühle eine Hebestelle zu errichten und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile mit der Maßgabe zu erheben, daß die Einwohner von Königs-Wusterhausen bei Benutzung der Chaussee in der Richtung auf Neue Mühle und zurück nur das Chausseegeld für eine halbe Meile zu entrichten haben, und Fuhrwerke und Thiere der Einwohner von Neue Mühle, Zernsdorf und Niederlehme bei Benutzung der Chaussee nach Königs-Wusterhausen und zurück frei zu lassen sind.

Potsdam, den 17. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

263. Unter den Pferden des Remonte-Kommandos des Kürassier-Regiments von Seydlitz (Magdeburgisches) № 7 ist auf dem Marsche in Coepenick die Brustseuche ausgebrochen, nachdem das Kommando zuvor in Tasdorf (Kreis Nieder-Barnim) Quartier gemacht hatte.

Potsdam, den 10. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

264. Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Kolonisten Spengler zu Schönwalde, Kreis Niederbarnim, ist erloschen.

Potsdam, den 13. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

265. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh mehrerer Wirthe zu Linum, Kreis Osthavelland, und zu Friedrichsfelde, Kreis Niederbarnim, ausgebrochen. Potsdam, den 16. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

266. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh zu Hohenstein, Kreis Oberbarnim, und zu Tarmow und Tietzow, Kreis Osthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 17. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlungen aus Domainen- und Forstveräußerungen und Ablösungen betreffend.

13. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. September 1885 bezw. 13. September 1888 — Amtsblatt Stück 38 S. 348 bezw. Stück 38 Seite 363 — wird in eignem Interesse des betheiligten Publikums darauf hingewiesen, daß die Einzahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungs- sowie Ablösungsgeschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Spezialkasse stattfinden dürfen, wenn dies auf den besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von der unterzeichneten Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist.

Auf Beachtung dieser Bestimmung wird das betheiligte Publikum zur Wahrung des eigenen Interesses wiederholt aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 10. September 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Vermerkung forstversorgungsberechtigter Jäger betreffend.

14. Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Corps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Wiesbaden, Coeln und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Königlichen Forstdienste des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück (incl. Aurich), Minden, Arnsberg, Cassel und Aachen.

Berlin, den 3. September 1889.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
Im Auftrage: Donner.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. September 1889.
Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Monat August 1889.

76. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	19	Mark	01 Pf.,
= = =	do. (mittel)	18	=	91 =
= = =	do. (gering)	18	=	70 =
= = =	Roggen (gut)	16	=	03 =
= = =	do. (mittel)	15	=	81 =
= = =	do. (gering)	15	=	60 =
= = =	Gerste (gut)	17	=	26 =
= = =	do. (mittel)	15	=	77 =
= = =	do. (gering)	14	=	30 =
= = =	Hafer (gut)	16	=	65 =
= = =	do. (mittel)	16	=	24 =
= = =	do. (gering)	15	=	84 =
= = =	Erbsen (gut)	18	=	75 =
= = =	do. (mittel)	18	=	— =
= = =	do. (gering)	17	=	25 =
= = =	Richtstroh	7	=	47 =
= = =	Heu	6	=	37 =

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat August	9,02 Mk.,	4,16 Mk.,	3,92 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	25	Mark	— Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	31	=	— =
= = =	Linsen	44	=	89 =
= = =	Kartoffeln	5	=	28 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	27 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	10 =
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	37 =
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	20 =
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	20 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	55 =
= 1 =	Eßbutter	2	=	27 =
= 60 Stück	Eier	2	=	80 =

2) In Charlottenburg.

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50 Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	27	=	50 =
= = =	Linsen	37	=	50 =
= = =	Kartoffeln	4	=	75 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	31 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	— =
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	33 =
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	24 =
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	20 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	53 =
= 1 =	Eßbutter	2	=	30 =
= 60 Stück	Eier	3	=	29 =

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August 1889:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30 =
= 1 =	Gerstengraupe			44 =
= 1 =	Gerstengrütze			40 =
= 1 =	Buchweizengrütze			44 =
= 1 =	Hirse			40 =
= 1 =	Reis (Java)			71 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	75 =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	78 =
= 1 =	Speisesalz			20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	40 =

2) In Charlottenburg:

= 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			40 =
= 1 =	Gerstengraupe			60 =
= 1 =	Gerstengrütze			50 =
= 1 =	Buchweizengrütze			50 =
= 1 =	Hirse			50 =
= 1 =	Reis (Java)			80 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	=	80 =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	80 =
= 1 =	Speisesalz			20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	20 =

Berlin, den 9. September 1889.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft.

77. In einer Beilage dieser Nummer des Amtsblattes ist ein beglaubigter Auszug aus den Statuten der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft mit der am 24. Mai 1889 ertheilten Concession zum Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen abgedruckt.

Berlin, den 7. September 1889.

Der Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblattes.

78. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger, Arbeiter, Handwerker! den Eingangsworten: „Lange haben wir — die Vertreter der besitzlosen Masse des Volkes — nicht zu euch gesprochen, und dem Schluß: „die Partei der Sozialdemokratie!", ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 13. September 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer neuen geistlichen Stelle bei der St. Johannis-Kirche in Berlin.

4. Mit der im Einverständnisse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ertheilten Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths und auf Grund der Beschlüsse der Gemeinde-Organe der St. Johannis-Kirche in Berlin vom 16. Mai 1888 wird in der Parochie dieser Kirche eine dritte geistliche Stelle, welche als Archidiakonat zwischen die Pfarrstelle und das Diakonat tritt, mit dem Sitze in Berlin errichtet. Die Besetzung dieser Stelle erfolgt in Gemäßheit des Kirchengesetzes, betreffend das in § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und im Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1876 vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886.

Berlin, den 7. August 1889.

(L. S.)

Das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 15. August 1889.

(L. S.)

Der Königliche Polizei-Präsident.

General-Kirchen-Visitation.

5. In der Zeit vom 3. bis 17. Oktober d. J. findet in der Diözese Wittstock unter der Leitung des Herrn General-Superintendenten, Oberhofpredigers D. Kögel, eine General-Kirchen-Visitation statt, über deren Plan die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der Diözese Auskunft ertheilen können.

Berlin, den 6. September 1889.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einführung neuer Postwerthzeichen.

13. Am 1. Oktober 1889 werden im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 und 20 Pf., wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken 2c. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., 13. September 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts in Johannisthal Niederschönweide.

64. Am 16. wird das Postamt in Johannisthal-Niederschönweide aus dem Schulgebäude nach dem Berliner- und Grünauerstraße-Ecke daselbst neu erbauten Hause verlegt.

Berlin C., 13. September 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 1. Oktober 1889 fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden.

13. Die am 1. Oktober 1889 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, W. Taubenstraße 29 hierselbst, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom **24sten d. M.** ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungs-

stellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. September und 8. Oktober** erfolgt; die **Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **1. Oktober** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch, Vierte Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 4. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Serienziehung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855.

14. Bei der heute öffentlich bewirkten 35. Serienverloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 45 Serien:

7, 32, 65, 83, 116, 118, 121, 161, 173, 210, 243, 255, 272, 310, 323, 412, 480, 533, 539, 541, 619, 723, 754, 772, 856, 905, 955, 1027, 1058, 1061, 1069, 1079, 1167, 1185, 1212, 1233, 1253, 1265, 1278, 1312, 1319, 1340, 1363, 1389, 1398,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 4500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den folgenden Tagen öffentlich ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen.

30. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C, (Privilegium vom 25. August 1875)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt, und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach einiger Zeit wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannte Kasse unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch

gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 19. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

51. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Hamburger Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission (Privilegien vom 25. Juli 1870 und 9. Februar 1880)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse in Hamburg oder bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse in Altona unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach einiger Zeit bei derjenigen Kasse, welcher sie vorgelegt worden sind, wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 19. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

52. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11), § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Stettiner Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegium vom 18. August 1856),
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen VI. Emission (Privilegium vom 24. April 1867)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. April 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse in Stettin unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-

Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach einiger Zeit bei derjenigen Kasse, welcher sie vorgelegt worden sind, wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Bewerthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 19. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Sonderzüge zur Magdeburger Messe.

22. **Sonntag, den 22. und 29. September d. J.**

1)	Von Berlin, Potsdamer Bahnhof,	5^{20}	Vm.
	„ Potsdam	6^{2}	„
	in Magdeburg	8^{39}	„
2)	Von Magdeburg	10^{0}	Abends,
	in Berlin	1^{26}	Nachts.

Der Zug hält im Bedarfsfalle auch in Steglitz und Zehlendorf. Fahrkarten, welche zur Rückfahrt innerhalb 2 Tagen, den Lösungstag mitgerechnet, für alle fahrplanmäßigen Personenzüge — **ausschließlich der Courier- und Schnellzüge** — ab Magdeburg berechtigen, sowie auch für den am Tage der Hinfahrt **10^{0} Abends von Magdeburg** abgehenden Sonderzug gelten, können von jetzt ab bis zum Abgange der Züge in Berlin, Steglitz, Zehlendorf und Potsdam für 6,00 Mark in II. Classe und 4,00 Mark in III. Classe gelöst werden. Freigepäck wird nicht gewährt.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt
(Berlin—Magdeburg).

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Landrathe von Jagow zu Perleberg den Character als „Geheimer Regierungs-Rath" zu verleihen.

Der civilversorgungsberechtigte frühere Wachtmeister an der Militair-Roßarzt-Schule Heinrich Bernhard Dege ist vom 1. November d. J. ab zum Stations-Inspector am Königlichen Charité-Krankenhause in Berlin ernannt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende erste Diakonat der Parochie der Stadtkirche zu Cöpenick, Diözese Cöln Land II., zu Friedrichshagen kommt durch den Abgang des Diakonus Vogel am 1. Oktober d. Js. zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Zauchwitz, Diözese Beelitz, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schulze, zum 1. Mai 1890 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39 — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Stoeckert, Tagelöhner,	geboren am 5. April 1852, ortsangehörig zu Ronsperg, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	einfacher u. schwerer Diebstahl (2 Jahre 18 Tage Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Juli 1887 und Beschluß vom 10ten Januar 1888),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	8. Juli 1889.
2	Michael Regenstreif, Malergeselle,	geboren am 27. April 1868 zu Delatyn, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31sten August 1887),	Herzoglich Braunschweigische Kreisdirektion zu Braunschweig,	8. August 1889.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Simon, Tagearbeiter,	geboren am 20. Mai 1866 zu Rudolfsthal, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. August 1889.
2	Ignatz Ducke, Tuchdrucker,	geboren am 16. November 1822 zu Alt-Schiedl bei Haida, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln u. Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	20. August 1889.
3	Julius Grüner, Tagearbeiter,	geboren am 26 Juli 1870 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher u. schwerer Diebstahl, Landstreichen, Betteln u. Uebertretung des § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs (2 Jahre Gefängniß und 7 Wochen Haft laut Erkenntniß vom 2. Juli 1887),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Juli 1889.
4	Josef Nemez, Schlosser,	geboren am 26. Dezember 1871 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	8. August 1889.
5	Wilhelm Moses Abrahamsohn, Glaser,	geboren am 26. Februar 1867 zu Dünaburg, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	20. August 1889.
6	Mathias Burgmeyer, Leinenweber,	geboren am 7. März 1827 zu Luxemburg,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	19. August 1889.
7	Josef Stonad, Schneider,	geboren am 19. März 1844 zu Unterlokowitz, Bezirk Prestic, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königl. Bayerisches Bezirksamt Stadtamhof,	5. August 1889.
8	Jacob Eschmann, Schlosser,	geboren am 13. September 1838 zu Wülflingen, Schweiz, ortsangehörig zu Schönenberg, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. August 1889.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend den beglaubigten Auszug aus den Statuten der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zu München,
eine Beilage, enthaltend den Fahrplan des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, gültig vom 1. Oktober 1889 ab,
sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 38sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. September 1889.

Beglaubigter Auszug
aus den
Statuten
der
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
zu München.

Abschnitt I.
Firma, Sitz, Zweck und Grundkapital der Gesellschaft.

§ 1. Mit Genehmigung der Königlichen Bayerischen Staatsregierung wird unter der Firma: „Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft" und mit dem Sitze in der Stadt München eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Zweck hat, Rückversicherungen zu gewähren auf die von Gesellschaften, Vereinen, Anstalten oder einzelnen Personen des In- und Auslandes übernommenen Versicherungen.

Die Rückversicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, können sich beziehen auf Feuerversicherung, Lebensversicherung, Transportversicherung, Hagelversicherung und nach Bestimmung des Aufsichtsrathes auch auf weitere Versicherungszweige.

Die Betheiligung der Gesellschaft an Versicherungen der Transportbranche kann auch in der Form der Mitzeichnung (Mitversicherung) geschehen.

§ 2. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Aufsichtsrath oder die Direktion mittelst Abdruckes im „Deutschen Reichs-Anzeiger."

§ 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus vier Millionen achthundert Tausend Mark, eingetheilt in 3000 auf den Namen lautende Aktien zu je 1600 Mark.

Die Generalversammlung ist berechtigt, nach Bedürfniß das Grundkapital bis zu neun Millionen Mark zu erhöhen. Die Erhöhung des Grundkapitals kann vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen.

§ 4. Auf jede Aktie sind 25 % des Nominalbetrages, demnach je 400 Mark baar eingezahlt.

Ueber diese Einzahlung werden auf Namen lautende Interimsscheine ausgestellt.

Für die übrigen 75 % sind in München domizilirte, drei Monate nach Sicht zahlbare Sola-Wechsel auszustellen und in der Hauptkasse der Gesellschaft zu hinterlegen. Die hinterlegten Solawechsel sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist zu erneuern.

§ 5. Ueber die Einforderung weiterer Einzahlungen bestimmt der Aufsichtsrath.

Neue Einzahlungen müssen ausgeschrieben werden, wenn die nach § 30 der Statuten zu ziehende Bilanz einen Verlust von 10 oder mehr Prozent des Grundkapitals ergiebt. In diesem Falle sind die weiteren Einzahlungen mindestens in solcher Höhe einzufordern, daß der an den ursprünglich eingezahlten 25 % des Grundkapitals erlittene Verlust vollständig ersetzt wird.

Die Wechselschuld der Aktionäre vermindert sich um den Betrag der geleisteten Einzahlung.

Das Verfahren gegen säumige Aktionäre und deren Rechtsvorgänger richtet sich, unbeschadet der Gesellschaft auf Grund der Wechselausstellung zustehenden Schritte, nach den gesetzlichen Vorschriften. (Art. 184, 184a., 184b., 184c. des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884.)

Abschnitt II.
Generalversammlung, Aufsichtsrath, Direktion.

A. Generalversammlung.

§ 9. Die Anmeldung zur Generalversammlung erfolgt beim Vorstand der Gesellschaft mindestens am zweiten Tage vor der Generalversammlung.

Nur Aktionäre, welche als solche im Aktienbuche der Gesellschaft eingetragen sind, können (in Person oder durch ihre gesetzlichen Vertreter, oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten) an der Generalversammlung Theil nehmen, sofern sie sich über den Aktienbesitz durch Vorzeigung der Aktien oder durch Vorlage eines Besitzzeugnisses ausweisen, welches gerichtlich oder notariell, oder von einer in der Einladung zur Generalversammlung bezeichneten Anmeldungsstelle ausgestellt sein muß.

Der Vorstand ertheilt den rechtzeitig Anmeldenden Eintrittskarten und Stimmzettel.

§ 10. Die Einladungen zu der Generalversammlung erfolgen, unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes nach Art. 236 des Handelsgesetzbuches, durch den Aufsichtsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage.

§ 11. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

§ 12. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt ein vom Aufsichtsrath bestimmtes Mitglied desselben.

Abstimmungen müssen, sobald ein stimmberechtigter Aktionär dies verlangt, schriftlich durch Stimmzettel vorgenommen werden.

Außerdem entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden über Abstimmungsform und Geschäftsordnung.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder

das Statut eine größere Mehrheit erfordert, mit absoluter Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Die über die Beschlüsse und Wahlhandlungen zu errichtende Notariatsurkunde wird vom Vorsitzenden und von zwei weiteren Theilnehmern der Versammlung unterzeichnet.

Der Aufsichtsrath kann bestimmen, daß über den Gang der Verhandlungen noch ein besonderes Protokoll geführt und in gleicher Weise unterzeichnet werde.

§ 13. Aenderung der Statuten ist statthaft, wenn in der hiezu berufenen Generalversammlung mehr als die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist, und wenn mindestens drei Viertheile der abgegebenen Stimmen sich für die Aenderung entscheiden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die General-Versammlung giltig beschließen:

1) Auflösung der Gesellschaft,
2) Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (§ 1),
3) eine Fusion, insbesondere eine solche gegen Gewährung von Aktien einer anderen Gesellschaft,
4) eine Abänderung des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die in Absatz 1 und die in Absatz 2 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Beschlüsse können nur mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung in Wirksamkeit treten.

§ 14. Ist in der zur Beschlußfassung über einen in § 13 bezeichneten Gegenstand berufenen Generalversammlung der erforderliche Aktienbetrag nicht vertreten, so wird unter Einhaltung der in § 10 gegebenen Vorschriften eine weitere Generalversammlung berufen, deren Beschlußfähigkeit hinsichtlich des fraglichen Gegenstandes von der Höhe des vertretenen Aktienbetrages nicht abhängig ist.

Hierauf ist in der ergehenden öffentlichen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

An das Erforderniß der Dreiviertelmehrheit ist die Beschlußfassung auch in der zweiten Generalversammlung gebunden.

B. Aufsichtsrath.

§ 15. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

§ 18. Der Aufsichtsrath wählt in jedem zweiten Jahre (§ 16) einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21. Ueber die in den Sitzungen des Aufsichtsraths gefaßten Beschlüsse wird ein von den Theilnehmern zu unterzeichnendes Protokoll abgefaßt.

Ueber Wahlhandlungen ist eine Notariatsurkunde aufzunehmen.

§ 22. Dem Aufsichtsrathe liegt außer den ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben ob:

1) der Abschluß der Dienstverträge mit der Direktion und etwaigem sonstigen stabilen Personal. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, den Direktoren einen festen Gehalt, ein Einkommen nach Maßgabe der Prämien-Einnahmen, eine Tantième aus den Betriebs-Ergebnissen, sowie Entlohnung in anderer Form zuzusichern.

   Verträge, welche mehr als 5 Jahre bindend sein sollen, unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung;
2) die Verwendung, Anlage und Sicherstellung vorhandener Gelder;
3) die Bestimmung über Einforderung weiterer Einzahlungen bis zum Nominalbetrage der Aktien, jedoch nur unter gleichzeitiger Berufung einer Generalversammlung, welcher Bericht hierwegen zu erstatten ist;
4) die Feststellung der erforderlichen Geschäfts-Instruktionen, der generellen Bestimmungen der einzugehenden Rückversicherungs-Verbindungen und die Bewilligung von Abweichungen von denselben;
5) die Festsetzung der Dotirung des Reservefonds;
6) die Beschlußfassung über Anleihen und über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

§ 23. Der Aufsichtsrath ist befugt, zur besonderen fortlaufenden Wahrnehmung seiner Obliegenheiten einzelne seiner Mitglieder für die Dauer eines Jahres zu delegiren.

Die Befugnisse der Delegirten bestimmen sich nach der vom Aufsichtsrath festgesetzten Instruktion und sind jederzeit widerruflich.

§ 24. Alle Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsraths, sowie des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird durch die notariellen Wahlprotokolle erbracht.

Zum Nachweis der Annahme der Wahl genügt die Erklärung in einer Privaturkunde oder zum Protokoll des Aufsichtsraths.

C. Direktion.

§ 26. Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches ist die Direktion. Sie kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Sofern nicht der Aufsichtsrath hinsichtlich einer Kollektivzeichnung besondere Anordnungen trifft, zeichnet jedes Mitglied der Direktion die Firma der Gesellschaft, indem es derselben seinen Namen beisetzt, in rechtlicher Wirksamkeit.

§ 27. Die Direktion wird vom Aufsichtsrath bestellt. Etwa erforderliche Stellvertretung, und die Form für die Zeichnung der Stellvertreter ordnet der Aufsichtsrath an.

Die Legitimation für die Direktion und deren Stellvertreter gegenüber dem Handelsgericht erfolgt durch Vorlage des notariellen Wahlprotokolls.

§ 28. Die Direktion ist für ihre Geschäftsführung dem Aufsichtsrathe und der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, ihres Dienstvertrages und der ihr vom Aufsichtsrathe besonders

ertheilten Instruktionen verantwortlich. In gleichem Maße sind der Gesellschaft gegenüber ihre Befugnisse begrenzt.

Kein Mitglied der Direktion darf ohne Genehmigung des Aufsichtsrathes bei einem Konkurrenzunternehmen des In- und Auslandes persönlich oder finanziell betheiligt sein.

Mindestens ein Theil ihres Einkommens muß von der Höhe der Betriebsergebnisse der Gesellschaft abhängig sein.

Zur Uebernahme jeder anderen Funktion nach ihrem Eintritte bedürfen die Mitglieder der Direktion der Genehmigung des Aufsichtsrathes.

Jedes Mitglied der Direktion hat, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Dienstverträge, 25 Stück Aktien der Gesellschaft in der Hauptkasse der Gesellschaft als Kaution zu hinterlegen.

§ 29. Der Direktion sind alle Beamte, Bedienstete und Agenten der Gesellschaft unmittelbar untergeben. Die Legitimation derselben wird durch Zeugnisse der Direktion erbracht.

Die Mitglieder der Direktion wohnen den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme bei.

Abschnitt III.

Rechnungsstellung, Bilanz, Gewinnvertheilung, Reservefond, Kontrole.

§ 30. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft schließt am 30. Juni. An diesem Tage wird durch den Vorstand vollständige Inventur gemacht und die Bilanz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gezogen.

Die Vorlagen hierüber an den Aufsichtsrath müssen so zeitig erfolgen, daß die Mittheilung an die Generalversammlung der Aktionäre und an die Kgl. Staatsregierung, sowie die vorgeschriebenen Veröffentlichungen spätestens bis Ende Dezember jeden Jahres erfolgen können.

§ 31. Den baaren Einnahmen des Rechnungsjahres treten hinzu:

a. die aus den Vorjahren für die laufenden Risiken reservirten Prämien;
b. die im Vorjahre zurückgestellten Reserven für noch nicht regulirte Schäden;
c. Stückzinsen aus den angelegten Kapitalien, bis zum Jahresschluß berechnet.

§ 32. Unter die Ausgaben sind außer der gesammten Jahres-Ausgabe einschließlich der Organisations- und Verwaltungskosten, wozu insbesondere die vom Geschäftsumfange zu gewährenden Tantièmen gehören, zu ihrem vollen Betrage einzusetzen:

a. die Prämienreserve für die am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen, wobei jeder auch nur theilweise in Betracht zu ziehende Monat voll in Rechnung kommt;
b. die Reserve zur Deckung noch nicht berichtigter Schäden; soweit bis zur Beendigung des Rechnungsabschlusses die Entschädigungsziffern nicht endgiltig feststehen, sind die Schäden in Höhe der angemeldeten Beträge zu reserviren;
c. die Abschreibungen auf das Besitzthum ... schaft nach Bestimmung des Aufsichtsrath... die Abschreibung für Immobilien nicht ... 1 Procent, die für Mobilien nicht unter 5 Pr... des Erwerbswerthes jährlich betragen dürfen;
d. die Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen i... der vom Aufsichtsrathe nach Lage des einzelnen Falles festzustellenden Höhe.

§ 33. Der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven wird zunächst, wenn durch Verlust in den Vorjahren der Reservefond aufgezehrt und das Grundkapital angegriffen ist, zur Wiederergänzung des letzteren verwendet.

Insoweit dies nicht erforderlich ist, werden nach gesetzlicher Dotirung des Reservefonds 4 % Zinsen pro anno für das eingezahlte Aktienkapital zur Vertheilung an die Aktionäre ausgeschieden.

§ 34. Von dem hiernach bleibenden Gewinn-Ueberschuß werden:

a. sofern der Aufsichtsrath es beschließt, höchstens 20 % zu einer Specialreserve zurückgelegt;
b. an die Mitglieder des Aufsichtsrathes $7\frac{1}{2}$ %;
c. an die Direktion und die Beamten der Gesellschaft die vertragsmäßig zu leistenden Tantièmen abgeführt.

Der Rest wird nach Vorschlag des Aufsichtsrathes als Superdividende an die Aktionäre vertheilt.

§ 35. Die Dividende wird vom 1. Januar ab gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheines bei der Gesellschaftskasse und an den vom Aufsichtsrathe zu bezeichnenden Stellen bezahlt.

§ 36. Die Zuschüsse zum gesetzlichen Reservefond unterbleiben, wenn und in so lange derselbe eine Höhe von 50 % des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der gesetzliche Reservefond ist getrennt zu verwalten. Das Zinserträgniß des gesetzlichen Reservefonds fließt diesem zu, bis er die vorbezeichnete Höhe erreicht hat.

§ 37. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, zur gleichmäßigen Regelung der Dividendenvertheilung eine besondere Gewinnreserve anzulegen und die näheren Bestimmungen über deren Dotirung, Höhe und Verwendung zu treffen; letztere kann auch in der Zuwendung verfügbarer Beiträge an andere Reserve-Conti bestehen.

§ 38. Das Grundkapital und die Reservefonds müssen entweder in pupillarisch sicheren Hypotheken, in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines zu demselben gehörigen Staates, in vom Deutschen Reiche oder von Deutschen Bundesstaaten garantirten Papieren, in Communalpapieren, Pfandbriefen oder in Wechseln und Lombardgeschäften, wie letztere beide den Grundsätzen der Deutschen Reichsbank entsprechen, angelegt werden. Ausländische Papiere dürfen nur in dem Umfange erworben werden, als solche zur Bestellung der in dem betreffenden Staate bei der Concessionirung etwa geforderten Caution nöthig sind.

Die Anlegung von Prämiengeldern darf nur in solcher Weise geschehen, daß dieselben für die rechtzeitige

Bezahlung der Schäden jeden Augenblick ungeschmälert verfügbar sind.

Der Erwerb von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäfts-Lokalitäten für die Gesellschaft oder um Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

* * *

Vorstehender Statuten-Auszug stimmt mit dem Original wörtlich überein.

Berlin, den 5. September 1889.

(L. S.) In Vertretung:
Lorenz, Kanzlei-Sekretair.
Für richtige Abschrift:
Breier, Geheimer Kanzlei-Secretair.

* * *

Der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zu München wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für den Transport-Versicherungs-Zweig unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2) Die Concession, ein von der Landespolizeibehörde (№ 5) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.

4) Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundcapitals enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Cours jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

8) Die Concession wird nur für den Transportversicherungszweig und auch für diesen nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieses Zweiges und der nach ihren Statuten zulässigen Rückversicherungs-Geschäfte beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

9) Durch die Concession wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 24. Mai 1889.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: gez. Magdeburg.

Concession

zum Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zu München.

A. 1404.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hahn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 27. September **1889.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Oeffnungszeiten der Drehbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam und Werder über die Havel.

267. Nachstehend werden diejenigen Zeiten, während welcher die Drehbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder vom 1. Oktober d. J. ab für den Schifffahrtsverkehr geöffnet sein werden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Drehbrücke bei Potsdam.

1)	Von	5·42	Vorm.	bis	6·17	Vorm.
2)	=	8·8	=	=	8·32	=
3)	=	10·12	=	=	10·38	=
4)	=	10·56	=	=	11·24	=
5)	=	11·49	=	=	12·7	Nachm.
6)	=	12·26	Nachm.	=	12·44	=
7)	=	1·35	=	=	1·49	=
8)	=	3·8	=	=	3·21	=
9)	=	4·28	=	=	5·7	=
10)	=	5·35	=	=	5·48	=
11)	=	6·54	=	=	7·15	=

Die Oeffnungszeiten zu 5, 6, 7, 8 und 10 sind vorzugsweise für Dampfer und deren Anhänge bestimmt.

Andere Fahrzeuge dürfen nur in Ausnahmefällen und sofern die gegebene Zeit dazu ausreichend ist, durchgelassen werden.

B. Drehbrücke bei Werder.

1)	Von	5·30	Vorm.	bis	6·10	Vorm.
2)	=	8·15	=	=	8·40	=
3)	=	10·15	=	=	10·54	=
4)	=	11·40	=	=	12·30	Nachm.
5)	=	1·26	Nachm.	=	1·46	=
6)	=	3·0	=	=	3·30	=
7)	=	4·0	=	=	4·30	=
8)	=	5·0	=	=	6·0	=
9)	=	7·0	=	=	7·40	=

Verspätungen fahrplanmäßiger Züge oder Extrazüge, sowie alle sonstigen Betriebszufälle beschränken die vorbezeichneten Oeffnungszeiten der Brücken.

Potsdam, den 24. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Musikdirectoren- und StadtmusikerInnung „Euterpe“ zu Kyritz.

268. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Musikdirectoren- und Stadtmusiker-Innung „Euterpe“ zu Kyritz,

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. März 1890 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung die Kreise Ruppin, Ost- und Westhavelland sowie Ost- und Westprignitz umfaßt.

Potsdam, den 15. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

269. Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh des Ackerbürgers G. Junge zu Nauen, Kr. Osthavelland, ausgebrochen; an der gleichen Krankheit ist eine Kuh des Colonisten Lehniger zu Gosen, Kreis Beeskow-Storkow, verendet.

Potsdam, den 17. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

270. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Viehstand der Ortschaft Biesdorf, Kreis Oberbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 23. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

271. Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in einzelnen Rindviehbeständen zu Küdow, Langen, Metzelthin und Paalzow, Kreis Ruppin, Glindow, Kr. Zauch-Belzig, Mangelhorst, Kr. Osthavelland, Berge und Damme, Kr. Westhavelland.

Potsdam, den 24. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Fischerei-Aufsichtsdienst.

272. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. April d. J. — Amtsblatt S. 111 — und in Ergänzung des derselben beigefügten Verzeichnisses vom 14. Februar d. J. bringe ich in Nachstehendem das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welchen die Fischerei-Aufsicht auf den in Spalte 4 bezeichneten Gewässerstrecken übertragen worden ist.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß hinsichtlich der Stellung dieser Beamten als Polizei-Organe die §§ 46 ff. des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 Anwendung finden und daß die unter lfd. № 1, 2, 3, 4, 10, 13, 14, 15, 18, 19, 20 und 23 aufgeführten Beamten gemäß dem Circular-Erlasse der Herren Minister des Innern und der Justiz vom 27. Februar 1886 (M.-Circ. 1886 S. 49) hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischerei-Vergehen und Fischerei-Uebertretungen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft gelten. Potsdam, den 20. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Lfd. №	Namen und Stand	Wohnort	Aufsichtsstrecke
1	Pehl, Königlicher Fischerei-Aufseher	Nipperwiese, Kreis Greifenhagen	Oderstrom im Gemeindebezirk Gatow und Schwedt.
2	Mißling, Königlicher Stromaufseher	Güstebiese, Kreis Königsberg Nm.	Oderstrom von Schwedt bis Hohensaathen.
3	Sämmtliche Königlichen Forstbeamten des Reviers Grimnitz		Grimnitz- und Werbellin-See.
4	Werner, Königlicher Waldwärter	Kuhdamm, Forstrevier Heinersdorf	Welse von Vierraden abwärts bis zur Mündung in die Oder.
5	Busse, Hilfsjäger	Vierraden	Desgl.
6	Heise, Grabenaufseher	Gramzow	Märkischer Theil der Randow und Welse von der Grünower Mühle bis zur Stadt Vierraden.
7	Ebel, Karl, Fischermeister und Obermeister der Altstädtischen Fischer-Innung	Potsdam	Havel und ihre Nebengewässer von oberhalb Cladow bis Caputh.
8	Vetter, Julius, Fischermeister	Potsdam	Desgl.
9	Seykora, Hugo, Steinsetzmeister und Fischereiberechtigter	Potsdam	Havel und ihre Nebengewässer von oberhalb Cladow bis zur Werder'schen Eisenbahnbrücke.
10	Schelp, Königlicher Förster	Bornim	Schon-Reviere: 1) Imker-Insel bei Cladow, 2) Kälberwerder, 3) Sacrow'er Kessel, 4) Wublitz bei Grube (Amtsbl. 1875 S. 383).
11	Kubusch, Amtsdiener	Sommerfeld	Schon-Reviere im Cremmen'er See (Amtsbl. 1888 S. 226).
12	Schramowsky, Robert, Gärtner	Kienberg	Kleiner Havelländischer Haupt-Kanal, Boernicker Grenz-Graben, Nauen'er Dammgräben und die im Innern des Areals Kienberg belegenen Gräben.
13	Schröder, Königlicher Förster	Forsthaus Fristow	Nordöstlicher Winkel des Zermützel-See's.
14	Boas, Königlicher Förster	Forsthaus Stechlin	a. Die nordöstlich vom Forsthaus Stechlin belegene Bucht des Gr. Stechliner See's, b. die östlich der vorigen belegene kleinere Bucht desselben See's, c. die dem Wulwitz-See gegenüber belegene nördliche Bucht des Nehmitz-See's, d. der Breutzen-See.
15	Skrypalle, Königlicher Gendarm	Lindow	a. Der westlich der Seebecker Abbauten belegene mittlere Theil des Vielitz-See's, b. der nördlich des kleinen Strubensee's belegene mittlere Theil des Wutz-See's.
16	Steindamm, Polizei-Sergeant	Lindow	Der an der Mündung des Vielitz- und des Wutz-Fließes belegene südöstliche Theil des Gudelack-See's.

Lfd. №	Namen und Stand	Wohnort	Aufsichtsstrecke
17	Baar, Amtsdiener	Wustrau	a. Die der Karwer Forst gegenüberliegende östliche Bucht des Ruppiner See's, b. die südwestlich vom Schloßberg in die Friesacker Feldmark einspringende Bucht des Bietz-See's.
18	Wenzel, Königlicher Stromaufseher	Werben a./Elbe	Elbe von unterhalb Sandau bis zur Havel-Mündung.
19	Gädicke, Königlicher Stromaufseher	Wittenberge	Elbe von der Havel-Mündung bis zur Aland-Mündung (Schnackenburg).
20	Stutzer, Königlicher Stromaufseher	Lenzen a./E.	Elbe von der Aland-Mündung bis zur Mecklenburgischen Grenze oberhalb Dömitz.
21	Kuse, Christ., Büdner	Schweinrich	Dranse und Baalseen.
22	Krüger, Ludwig, Büdner	Ausbau Zechliner Hütte	Die in den Amtsbezirken Oberförsterei Zechlin und Flecken Zechlin belegenen forst- und domainenfiskalischen See'n.
23	Lundström, August, Königlicher Buhnenmeister	Wolfsbrucher Schleuse	Desgl. (vgl. № 1 des Verzeichnisses Amtsbl. von 1889 S. 112).
24	Menz, Amtsdiener	Lehnin	Mühlen-, Gohlitz-, Mittel-, Kolpin-, Kamp-, Kloster-, Netzen-See und Emster Kanal bis zur Havelmündung.
25	Glaeser, Emil, Fischereipächter	Neubrück	Klein-Köritz'er, Hölzerner, Huscht-, Schmälse- und Mante-See im Königl. Hammer'schen Forstrevier.

Viehseuchen.

273. Die diesjährigen Remonten sowie 26 Offizier- und Dienst-Pferde des Husaren-Regimentes von Zieten in Rathenow sind als der Ansteckung mit Rotzkrankheit verdächtig in dem Wiese'schen Stalle im sog. Hirtenwinkel bezw. in dem Heinemann'schen Stalle, Kleine Baustraße Nr. 9, unter Beobachtung gestellt.

Potsdam, den 25. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

274. Die Maul- und Klauenseuche ist unter Rindviehbeständen zu Königshorst, Kreis Osthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 24. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

79. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Liederbuch." Sammlung revolutionärer Gesänge. Elfte unveränderte Auflage. London German Coop. Publ. Co. 1889, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 21. September 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts Nr. 42.

65. Am 26. d. M. wird das Postamt 42 (Ritterstraße) nach dem Hause Prinzessinnenstraße 25 verlegt und erhält die Bezeichnung Postamt 42 (Prinzessinnenstraße).

Berlin C., den 22. September 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verloosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldscheinen von 1842.

15. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1890 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 2. Januar k. J. zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XX. Nr. 7 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden,

welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 3. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die der Pfarre zu Waltersdorf bei Luckau gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1884 Lit. H. № 103863 über 150 M. dem Rittergutspächter Engels daselbst angeblich in der Nacht zum 28. Mai 1889 entwendet worden ist. Es wird Derjenige, welche sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Pfarrer Sauvage zu Waltersdorf anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 16. September 1889.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Kilometerzeiger.

47. Mit dem 1. Oktober 1889, dem voraussichtlichen Eröffnungstage der Neubaustrecke Königsberg i. Pr.—Labiau, tritt für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg zu dem seit dem 1. April 1888 giltigen Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von: a. Personen und Reisegepäck, b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, c. Eil- und Frachtgütern der Nachtrag 8 in Kraft. Derselbe enthält: 1) Eröffnungszeiten von Personen-Haltestellen, 2) Entfernungen für die Stationen der Strecke Königsberg i. Pr.—Labiau, sowie für Broddydamm, Neidenburg Stadtwald P. H. und Szameitkehmen P. H., 3) Berichtigungen. Näheres ist bei den Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 10. September 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg—Magdeburg.

48. Am 1. Oktober 1889 gelangt zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg—Magdeburg vom 1. August 1889 der Nachtrag I. zur Einführung. Derselbe hat folgenden Inhalt: 1) Ergänzung der besonderen Bestimmungen für den Verkehr mit Alexandrowo, Grajewo, Mlawa und Wirballen. 2) Aenderung der Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger. 3) Neue Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen der Bahnstrecke Königsberg—Labiau und Strelau des Direktionsbezirks Bromberg und Braunschweig (Ostbahnhof) des Direktionsbezirks Magdeburg. 4) Anderweite Frachtsätze für die Station Derenburg. 5) Ergänzung des Ausnahme-Tarifs 1 B. für Ausfuhr-Stückgüter. 6) Ergänzung des Ausnahme-Tarifs 7 für Staubkalk und Mergel. 7) Berichtigungen. Der von 0,38 auf 0,40 M. für 100 kg erhöhte Tarifsatz für Eilgut von und nach der Station Derenburg der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn tritt erst mit dem 12. November d. J. in Kraft. Die Nachträge sind durch Vermittelung der Billet-Expeditionen unseres Direktionsbezirks zu beziehen.

Bromberg, den 14. September 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

49. Für diejenigen Sendungen von Obst, Obstbäumen, Geräthschaften für den Obstbau, Obsterzeugnissen und dergleichen, welche auf der vom 20. bis 30 d. M. in Stuttgart stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staats-Eisenbahnen und der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller des der Sendung auf dem Hinwege beigegebenen Frachtbriefes aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage dieses Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Vorstandes nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen über die Hinsendung sind die betreffenden Sendungen als „Ausstellungsgut" zu bezeichnen, auch ist darin ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 16. September 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

19. Auf Antrag der Betheiligten und auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 haben wir genehmigt, daß die Katasterparzellen $\frac{317.}{130}$ $\frac{318.}{130}$ und $\frac{325.}{130}$ Kartenblatt 2 von Weesow aus dem bo-

mainerfiscalischen Gutsbezirk Löhme ausscheiden und dem Gemeindeverbande Weesow einverleibt werden.

Freienwalde a. O., den 20. September 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Oberbarnim.

Kommunalbezirksveränderung.

20. Auf Antrag der Betheiligten und auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 haben wir genehmigt, daß die Katasterparzelle N. $\frac{257.}{54.}$ Kartenblatt 3 von Freudenberg aus dem domainenfiskalischen Gutsbezirk Alt-Landsberg ausscheidet und dem Gemeindeverbande Freudenberg einverleibt wird.

Freienwalde a. O., den 20. September 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist der Königliche Oberförster **Gödeckemeyer** zu Rüthnick aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 29 Rüthnick ernannt worden.

Im Kreise Templin sind der Amtmann **Finck** zu Gerswalde aufs Neue zum Amtsvorsteher und der Amtmann **Rabe** zu Kienwerder aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 4. Amtsbezirks Gerswalde ernannt worden.

An Stelle des nach Ratibor versetzten Wasser-Bauinspektors **Borchers** ist dem Wasser-Bauinspektor **Tolkmitt** vom 1. Oktober d. J. ab die technische Hülfsarbeiter-Stelle bei der hiesigen Regierung verliehen worden.

Die Försterstelle zu Melchow in der Oberförsterei Eberswalde ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster **Nitschke** zu Eiserbude in der Oberförsterei Biesenthal übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Unteroffizier, Forstaufseher **Schulz** zu Teufelssee in der Oberförsterei Grunewald, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Eiserbude in der Oberförsterei Biesenthal vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Gustav Karl **Müller** zu Beelitz ist zum Pfarrer der Parochie Wölsigkendorf, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Storkow, mit welcher das Ephoralamt der Diözese Storkow verbunden ist, ist durch die Versetzung des Oberpfarrers und Superintendenten **Rascher** am 1. Juli d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Die unter Königlichem Patronat stehende französisch-reformirte Pfarrstelle zu Gramzow, Französische Inspektion, ist durch das Ableben des Predigers **Rollin** am 5. September d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt auf Vorschlag des Konsistoriums durch Wahl der Gemeinde.

Der Schulvorsteherin Fräulein Gabriele **Plehn** zu Berlin ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der vormals **Neumann**'schen Lehrerinnenbildungsanstalt ebendaselbst ertheilt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Sophien-Realgymnasium zu Berlin Dr. **Hohnhorst** ist zum Rektor der zum 1. Oktober d. Js. zu eröffnenden sechsten städtischen Bürgerschule ebendaselbst ernannt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Max **Ebeling** zu Berlin ist als ordentlicher Lehrer an der vierten städtischen höheren Bürgerschule ebendaselbst angestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer am Andreas-Realgymnasium Franz **Wüllenweber** zu Berlin ist als Oberlehrer an der dritten höheren Bürgerschule ebendaselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Preis-Verzeichniß der Königlichen Landes-Baumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam für 1. Oktober 1889/90.

Das Preis-Verzeichniß der Königlichen Landes-Baumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam für 1. Oktober 1889/90 liegt zur Einsicht auf sämmtlichen Königlichen Landrathsämtern des Bezirks, sowie bei den Magisträten zu Brandenburg a. H., Charlottenburg, Spandau, Luckenwalde, Schwedt und Wriezen a. O. aus.

Potsdam, den 20. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Peter **Zwolinski**, Maurer,	geboren im Jahre 1863 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendas.,	schwerer Diebstahl, versuchter schwerer Diebstahl und Urkundenfälschung (3 1/4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Mai 1886),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Juni 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2	3	4	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Emil Tschernatsch, Bäcker,	geboren am 14. April 1871 zu Dauba, Böhmen, ortsangehörig zu Nossadel, Bezirk Münchengrätz, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	25. April 1889.
2	Franz Josef Groß, Schlosser,	geboren am 19. März 1866 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	16. Juli 1889.
3	Franz Tutschka, Hausdiener (Arbeiter),	geboren am 2. Februar 1860 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Nikolsburg, ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	31. August 1889.
4	Josef Glombik, Drahtbinder,	48 Jahre alt, geboren zu Niesluza, Bezirk Trentschin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. August 1889.
5	Edmund Seblack, Bäckergeselle,	geboren am 20. Oktober 1862 zu Meidling bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall und versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	15. Juli 1889.
6	Ludwig Hermann, Bäckergeselle,	geboren am 6. März 1848 zu Flöhau, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	5. Juli 1889.
7	Franz Krausgruber, Wachszieher,	geboren am 9. März 1859 zu Ried, Oesterreich, ortsangehörig zu Nassereith, Bezirk Imst, Tirol,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	6. August 1889.
8	Veit Skok (oder Sikok), Bahnarbeiter,	33 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Popovitz, Bezirk Moldautein, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Landsberg,	16. August 1889.
9	Maria Weinrich, Musikerstochter,	38 Jahre alt, geboren zu Elling, ortsangehörig zu Dietmanns, Bezirk Waidhofen, Niederösterreich, wohnhaft zuletzt in Eberhardsreuth, Bayern,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	22. August 1889.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 8. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. September 1889 zur baaren Einlösung am 2. Januar 1890 gekündigten $3^1/_2$ procentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheine, und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen $3^1/_2$ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842, sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 30. September 1889.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§ 1. In dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam, Charlottenburg und Spandau, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§ 2. In dem im § 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§ 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im § 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 4. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt, und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1889.

Königl. Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Boetticher. von Maybach. von Goßler. Herrfurth. von Verdy.

Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweisung darauf, daß, wer dieser Anordnung oder den auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, nach § 28 Absatz 4 des Reichsgesetzes gegen die gemeinfährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird. Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß Anträge auf Ertheilung von Waffenscheinen gemäß § 4 № 4 vorstehender Anordnung in Berlin bei den Polizei-Revieren, in den Städten Potsdam und Charlottenburg bei den Königlichen Polizei-Direktionen daselbst anzubringen sind. Die auf Grund der staatsministeriellen Anordnung vom 26. September 1888 ausgestellten Waffenscheine gelten nur bis zum 30. September dieses Jahres. Etwaige Anträge auf Erneuerung derselben sind unter Einreichung des abgelaufenen Waffenscheines bei den obengenannten Stellen anzubringen.

Berlin und Potsdam, den 26. September 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.
Der Königliche Regierungs-Präsident. Graf Hue de Grais.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der nach § 28 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staatsministerium unter dem 26. September 1889 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staatsministeriums vom 26. September 1888 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg, Potsdam und Spandau, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen hierdurch fernerweit untersagt. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und

den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam, den 26. September 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Der Königliche Regierungs-Präsident. Graf Hue de Grais.

* * *

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeinfährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staatsministerium unter dem 26. September 1889 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 1 und 2 derselben Folgendes bestimmt:

I. Anträge auf Genehmigung von Versammlungen in Berlin sind bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst, in der Stadt Charlottenburg bei der Königlichen Polizei-Direktion daselbst schriftlich anzubringen.

Diese Anträge müssen Ort, Zeit, sowie Zweck der Versammlung und die Angabe enthalten, ob eine Sammlung irgend welcher Art in der Versammlung stattfinden oder Entree erhoben werden soll.

II. Es wird 1) die Verbreitung der regelmäßigen Auflage periodischer Druckschriften im Sinne des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, sofern nicht die Druckschrift auf Grund des § 14 dieses Gesetzes beziehungsweise auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten ist, unter Vorbehalt des Widerrufs,

2) die Verbreitung von Druckschriften, welche lediglich den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs dienen,

auf öffentlichen Wegen, Straßen oder an anderen öffentlichen Orten hierdurch genehmigt.

Die Verbreitung aller anderen Druckschriften z. B. von Flugblättern, Extrablättern bedarf der jedesmaligen polizeilichen Genehmigung, welche von dem Redakteur oder Verleger beziehungsweise Verfasser oder Herausgeber in Berlin bei dem Königlichen Polizei-Präsidium, in Charlottenburg bei der Königlichen Polizei-Direktion daselbst nachzusuchen ist. —

Die Bestimmungen des § 43 der Gewerbe-Ordnung bleiben hierdurch unberührt.

Berlin, den 26. September 1889.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§ 1. In dem

1) den Stadtkreis Altona,

2) vom Kreise Pinneberg:
die Städte Pinneberg und Wedel, die Amtsbezirke Nienstedten, Osdorf, Eidelstedt, Blankenese, Schulau, Schenefeld, Halstenbek, Rellingen, Garstedt, Quickborn, Borstel und Appen, die Gemeinde Holm des Amtsbezirks Holm, die Gemeinde Bilsen des Amtsbezirks Hemdingen, sowie ferner die Gemeinde Oevelgönne, Othmarschen, Bahrenfeld, Langenfelde, Stellingen und Lockstedt,

3) vom Kreise Stormarn:
die Stadt Wandsbeck, die Amtsbezirke Bargteheide, Tangstedt, Ahrensburg, Bergstedt, Poppenbüttel, Hinschenfelde, Alt-Rahlstedt, Barsbüttel, Schiffbek, Sande und Reinbek, die Gemeinden Neritz, Rolfshagen und Rümpel des Amtsbezirks Rümpel, die Gemeinde Mönkenbrook des Amtsbezirks Jersbek, sowie das Dorf und das Gut Lasbek des Amtsbezirks Eichede,

4) vom Kreise Herzogthum Lauenburg:
die Stadt Lauenburg, die Amtsbezirke Basthorst, Friedrichsruh, Hohenhorn, Schwarzenbek, Gülzow, Lütau und Woltersen, sowie den Amtsbezirk Pötrau mit Ausnahme der Gemeinde Bröthen,

5) die Stadt und den Bezirk des vormaligen Amts Harburg

umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§ 2. In dem im § 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§ 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im § 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 26. September 1889.

Königl. Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Boetticher. von Maybach. von Goßler. Herrfurth. von Verdy.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetz-Blatt Seite 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem, den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Höchst und den Obertaunuskreis umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In dem im § 1 bezeichneten Bezirke ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1889.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Boetticher. von Maybach. von Goßler. Herrfurth. von Verdy.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 4. Oktober **1889.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung der Berechtigung zur Erhebung von Chausseegeld auf der Reichenberg-Schulzendorf'er Chaussee im Kreise Oberbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 24. August d. J. will Ich dem Kreise Ober-Barnim im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Reichenberg über Batzlow und Möglin bis zur Prötzel—Wriezen'er Provinzial-Chaussee in Schulzendorf beschlossen hat, für diese Straße gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 30. August 1889.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. von Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Oeffnungszeiten der im Zuge der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegenen Drehbrücke über die Havel bei Spandau betreffend.

275. Nachstehend werden diejenigen Zeiten, während welcher die im Zuge der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Drehbrücke über die Havel bei Spandau für den Schifffahrtsverkehr vom 1. Oktober d. J. ab geöffnet sein wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Von	3	Uhr bis	5·05	Uhr	Vormittags,
„	5·41	„ „	5·59	„	„
„	6·39	„ „	7·10	„	„
„	8·04	„ „	8·34	„	„
„	9·49	„ „	11·38	„	„
„	11·58	„ „	12·54	„	Nachmittags,
„	2	„ Nachm. bis	2·40	Uhr	Nachm.
„	3·44	„ „ „	4·12	„	„
„	4·32	„ „ „	5·45	„	„
„	6·54	„ „ „	7·27	„	„
„	7·47	„ „ „	8·10	„	„

Potsdam, den 30. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Unfallversicherung betreffend.

276. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. (Stück № 28 S. 266—270) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft zu Mannheim die Herren

Paul Koch, in Firma Gebr. Weise, Chocolade- und Confitüren-Fabrik in Frankfurt a. O.

und

J. Gottschalk, in Firma Gottschalk Söhne, Cichorien-Fabrik in Charlottenburg

zu Vertrauensmännern für den Bezirk III. und zwar für die Provinz Brandenburg gewählt worden sind.

Potsdam, den 24. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Reichenberg nach Schulzendorf im Kreise Oberbarnim.

277. Dem Kreise Oberbarnim ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 14. September d. J. die Genehmigung ertheilt worden, in Station № 6,4 der Chaussee von Reichenberg nach Schulzendorf eine Hebestelle zu errichten und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile mit der Maßgabe zu erheben, daß den Gemeinde-Mitgliedern von Möglin, wenn sie die Chaussee in der Richtung auf Wriezen und zurück benutzen, Chausseegeldfreiheit gewährt wird.

Potsdam, den 29. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Verlegung einer Chausseegeld-Hebestelle auf der Teltower Kreischaussee von Zossen über Ludwigsfelde nach Siethen.

278. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 1. Juli d. J. genehmigt, daß die auf der Teltow'schen Kreischaussee von Zossen über Ludwigsfelde nach Siethen am östlichen Ausgange von Nächst-Neuendorf errichtete Hebestelle an die Einmündung der Wege von Werben und Dergischow zwischen Station 26 und 27 verlegt werde und derselben die bisherige Hebebefugniß, nämlich:

für ein und eine halbe Meile mit der Maßgabe, daß von den Vecturanten aus Nächst-Neuendorf, Dergischow und Schönow bei Benutzung der Chaussee in der Richtung auf Zossen das Chausseegeld lediglich für die Hinfahrt, nicht aber auch für die Rückfahrt, und von den Vecturanten aus Glienick bei Zossen und Werben nur ein einmaliges Chausseegeld erhoben werden darf,

mit der Aenderung belassen bleibe, welche sich aus dieser Verlegung für den Verkehr der Einwohner von Nächst-Neuendorf in der Richtung auf Zossen von selbst ergiebt. Mit der Erhebung des Chausseegeldes an der neu errichteten Stelle wird am 1. November d. J. begonnen werden.

Potsdam, den 29. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

279. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1889 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,36	30,68	2,10	0,50	0,91	0,46	1,98	0,88	1,32	0,54	1,24	1,36
2	32,38	30,66	2,08	0,50	0,90	0,45	2,00	0,88	1,32	0,54	1,24	1,36
3	32,35	30,64	2,10	0,50	0,90	0,45	1,96	0,88	1,32	0,54	1,24	1,34
4	32,34	30,68	2,10	0,50	0,89	0,44	1,94	0,88	1,32	0,54	1,22	1,34
5	32,35	30,64	2,10	0,48	0,89	0,44	1,94	0,88	1,32	0,54	1,22	1,34
6	32,34	30,66	2,16	0,52	0,90	0,43	1,94	0,88	1,32	0,56	1,24	1,34
7	32,34	30,68	2,16	0,54	0,90	0,43	1,84	0,84	1,32	0,54	1,24	1,34
8	32,30	30,64	2,16	0,52	0,90	0,43	1,86	0,84	1,32	0,54	1,24	1,34
9	32,34	30,69	2,16	0,48	0,88	0,42	1,94	0,86	1,32	0,54	1,24	1,34
10	32,34	30,82	2,14	0,46	0,88	0,42	1,94	0,88	1,32	0,54	1,22	1,34
11	32,33	30,74	2,16	0,44	0,87	0,42	1,90	0,86	1,32	0,54	1,22	1,34
12	32,34	30,74	2,20	0,56	0,88	0,43	1,86	0,84	1,32	0,52	1,20	1,34
13	32,34	30,78	2,20	0,50	0,88	0,44	1,90	0,82	1,32	0,52	1,18	1,34
14	32,31	30,75	2,20	0,50	0,88	0,44	1,90	0,82	1,32	0,52	1,18	1,34
15	32,34	30,70	2,20	0,50	0,89	0,44	1,86	0,84	1,32	0,52	1,18	1,34
16	32,35	30,72	2,20	0,52	0,89	0,44	1,84	0,84	1,32	0,54	1,18	1,34
17	32,35	30,76	2,22	0,50	0,90	0,45	1,88	0,84	1,32	0,54	1,18	1,34
18	32,35	30,65	2,26	0,48	0,90	0,45	1,90	0,84	1,32	0,54	1,18	1,34
19	32,34	30,67	2,26	0,48	0,89	0,45	1,90	0,86	1,32	0,50	1,18	1,32
20	32,34	30,64	2,26	0,48	0,88	0,44	1,90	0,86	1,32	0,52	1,18	1,32
21	32,34	30,66	2,26	0,54	0,88	0,44	1,88	0,84	1,32	0,54	1,16	1,32
22	32,34	30,68	2,26	0,56	0,88	0,44	1,82	0,80	1,32	0,54	1,16	1,32
23	32,30	30,66	2,26	0,52	0,89	0,44	1,88	0,80	1,32	0,52	1,14	1,32
24	32,34	30,68	2,26	0,50	0,90	0,44	1,94	0,84	1,32	0,52	1,14	1,30
25	32,32	30,68	2,28	0,50	0,90	0,43	1,94	0,84	1,32	0,48	1,12	1,30
26	32,30	30,64	2,28	0,48	0,88	0,43	1,94	0,84	1,32	0,48	1,12	1,30
27	32,30	30,62	2,30	0,48	0,88	0,43	1,90	0,82	1,32	0,50	1,12	1,30
28	32,30	30,66	2,30	0,50	0,88	0,43	1,92	0,84	1,32	0,52	1,12	1,30
29	32,30	30,68	2,28	0,50	0,88	0,42	1,94	0,86	1,32	0,52	1,12	1,30
30	32,30	30,66	2,28	0,48	0,88	0,42	1,94	0,84	1,32	0,52	1,12	1,30
31	32,30	30,64	2,26	0,46	0,87	0,42	1,94	0,84	1,32	0,52	1,12	1,30

Potsdam, den 30. September 1889. Der Regierungs-Präsident.

Schiffsbaumeister-Innung zu Oderberg, Mark.

280. Auf Grund des 100e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schiffsbaumeister-Innung zu Oderberg, Mark:

daß diejenigen Arbeitgeber, welche das Schiffsbauer-Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. April 1890 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich der Bezirk der genannten Innung auf die Kreise Angermünde und Königsberg N./M. erstreckt. Potsdam, den 21. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

281. Der Milzbrand ist bei einer verendeten Kuh des Ritterguts Schönfließ, Kreis Nieder-Barnim, festgestellt worden.

Potsdam, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

282. Die Maul- und Klauenseuche ist bei einer Kuh zu Woltersdorf bei Luckenwalde festgestellt worden.

Potsdam, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

283. Die Rotzkrankheit in Wahlsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, ist erloschen.

Potsdam, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

284. Die Maul- und Klauenseuche ist in Bevay, Kreis Ober-Barnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

285. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Rindviehständen zu Grünefeld, Knoblauch, Königshorst, Mangelshorst, Tarmow und Wustermark im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 28. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

286. Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter den Rindviehständen zu Börnicke, Eichstädt, Flatow und Schwante, Kreis Osthavelland, und zu Britz und Siethen, Kreis Teltow.

Potsdam, den 2. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Uebergang der Forstkasse zu Potsdam auf die Kreiskasse zu Belzig.

15. In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 20. Juli d. J. wird die Verwaltung der bisherigen Forstkasse zu Potsdam, umfassend die Oberförstereien Potsdam, Cunersdorf, Lehnin und Dippmannsdorf, vom 15. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres der Königlichen Kreiskasse zu Belzig übertragen werden.

Zur Erleichterung des Kassenverkehrs mit dem Publikum wird neben der bereits für das Revier Lehnin in Lehnin bestehenden Untererheberstelle, eine zweite für die Oberförstereien Potsdam und Cunersdorf, mit dem Sitze in Potsdam eingerichtet und diese ist dem Eisenbahn-Secretair a. D. Pawelzig daselbst übertragen worden. Potsdam, den 24. September 1889.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Oeffentliche Aufforderung.

8. Der Kreistag des Kreises Zauch-Belzig hat unterm 29. Dezember 1887 den Bau einer Kreischaussee von Groß-Kreutz über Schmergow bis zur Grenze mit dem Kreise Ost-Havelland in der Richtung auf Ketzin beschlossen.

Dieser Beschluß ist Seitens des Bezirksausschusses bestätigt.

Die erwähnte Chaussee geht durch das Ueberschwemmungsgebiet der Havel mittelst einer, 60 cm über dem höchsten bekannten Hochwasserstande auf eine Strecke von 1200 m aufzuführenden Dammschüttung.

Zu dieser Anlage ist eine besondere Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich.

§ 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54), § 96 Ziffer 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237.)

Bevor wir über die Ertheilung dieser Genehmigung beschließen, fordern wir hierdurch diejenigen Personen, welche zur Erhebung von Einwendungen gegen die beregte Anlage sich für befugt erachten, hiermit öffentlich auf, innerhalb vier Wochen ihre Einwendungen bei uns schriftlich anzubringen.

Diejenigen, welche sich binnen der bezeichneten Frist nicht gemeldet haben, werden mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Potsdam, den 24. September 1889.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Warnung vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen.

80. Unter der Bezeichnung Carbon-Natron-Oefen sind in den letzten Jahren Heiz-Einrichtungen an den Markt gebracht und mit dem Hinweis darauf empfohlen worden, daß dieselben ohne Erzeugung von Rauch und Geruch Wärme liefern und daher für Räume ohne Schornsteinanlage zu verwenden seien. Sofern es sich um Wohnräume handele, würden die Oefen mit einer überall leicht anzubringenden Abzugsvorrichtung behufs Abführung etwa sich entwickelnder schädlicher Gase zu versehen sein.

Während des verflossenen Winters sind dessenungeachtet in hiesiger Stadt ein, in Wiesbaden zwei Fälle von Kohlenoxyd-Vergiftung in Folge Aufstellung jener Carbon-Natron-Oefen herbeigeführt worden; durch einschlägige Prüfungen im hiesigen hygienischen Institut ist festgestellt worden, daß der gedachte Ofen als eine äußerst gefährliche, unter Umständen todtbringende Heizvorrichtung zu bezeichnen ist.

Diese Thatsachen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und warne das Publikum vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen zur Beheizung von geschlossenen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt für Menschen dienen, insbesondere von Schlafzimmern.

Berlin, den 21. September 1889.

Der Polizei-Präsident.

Prüfung für Heilgehülfen.

81. Personen, welche die Prüfung für Heilgehülfen abzulegen wünschen, haben zu diesem Zwecke zunächst 6 Mark Prüfungsgebühren bei der Königlichen Polizei-Haupt-Kasse, Molkenmarkt Nr. 1 im Erdgeschoß, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr gegen Quittung einzuzahlen.

Die Anmeldung ist **nicht bei dem Königlichen Polizei-Präsidium, sondern lediglich bei dem Königlichen Stadtphysikus**, Tempelhofer Ufer Nr. 29 I., bis 9 Uhr Vormittags persönlich unter Vorlegung der erhaltenen Quittung zu machen. Demselben ist künftig außerdem ein **ortspolizeiliches Zeugniß über sittliche Führung des Antragstellers, sowie darüber vorzulegen, daß derselbe seinen dauernden Wohnsitz in Berlin hat.** Personen, welche sich nur vorübergehend hierselbst aufhalten, haben ihre Prüfungsgesuche bei dem für ihren dauernden Wohnsitz zuständigen Königlichen Regierungs-Präsidenten einzubringen.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

82. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes im Anschlusse an die Polizei-Verordnung vom 29. Juli dieses Jahres, betreffend das Verbot des Haltens von Schlächterwagen in mehreren Straßen, verordnet:

§ 1. Das Halten von Schlächterwagen ist von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags verboten in der Straße An der Stadtbahn von der Straße an der Spandauerbrücke bis zur Königstraße.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1889.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung Friedheim.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einführung neuer Postwerthzeichen.

14. Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken 2c. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., 1. Oktober 1889.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Aenderung in der Geldbestellung.

66. Vom 1. Oktober ab bis Ende März nächsten Jahres kommt in Berlin die vierte wochentägliche, um 5 Uhr Nachmittags beginnende Geldbestellung, wie in früheren Winterhalbjahren, in Fortfall. Der Beginn der dritten Geldbestellung wird für diese Zeit von 2 Uhr auf 3½ Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin C., den 25. September 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verlegung des Postamts № 15.

67. Am 30. d. M. wird das Postamt 15 (Prinzenstraße) nach dem Hause Sebastianstraße 14 verlegt und erhält die Bezeichnung Postamt 15 (Sebastianstraße). Gleichzeitig wird daselbst der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Die Dienststunden für den Telegrammverkehr mit dem Publikum werden für diese Geschäftsstelle wie folgt festgesetzt:

A. an Wochentagen:

von 7 Uhr Morgens im Sommer- und von 8 Uhr Morgens im Winterhalbjahr bis 8 Uhr Abends.

B. an Sonn- und Festtagen:

von 7 bez. 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens, 12 bis 1 Uhr Nachmittags und von 5 bis 7 Uhr Abends.

Berlin C., den 26. September 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Das Postamt in Schlachtensee betreffend.

68. Das für die Dauer der Sommermonate in **Schlachtensee** bei Zehlendorf eingerichtete Postamt mit Telegraphenbetrieb tritt mit dem 30. September außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 25. September 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Das Postamt in Gesundbrunnen bei Freienwalde betreffend.

69. Das für die Dauer der Badezeit auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) eingerichtete Postamt mit Telegraphenbetrieb tritt mit dem **30 sten September** außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 25. September 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

16. In einer Anzahl von Exemplaren des unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. beigefügten Verzeichnisses der in der 8ten Verloosung gezogenen, zur baaren Einlösung am 2. Januar 1890 gekündigten 3½ %igen Staatsschuldscheine vom 2 Mai 1842 ist zwischen den Nummern Lit. F. 16464 und 16467 und zwischen den Nummern Lit. F. 74815 und 74819 der Strich (das Zeichen für „bis") nicht mitgedruckt worden.

Wir machen hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die Nummern Lit. F. 16464 **bis** 16467 und

74815 bis 74819 über je 100 Thaler gezogen worden sind. Berlin, den 24. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

21. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß den Herren R. Sieger u. Co., Böhmische Lagerbier-Brauerei in Cracau, Regierungsbezirk Magdeburg, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1876/79 Lit. F. № 21901 bis 3 über je 200 M. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Herren R. Sieger u. Co. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 26. September 1889.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Oeffentliches Aufgebot.

11. Nach Anzeige des Herrn Pfarrers Sauvage zu Waltersdorf bei Luckau sind mittelst Einbruchsdiebstahls in der Nacht zum 28. Mai d. J. aus dem Geldschrank des Rittergutspächters Engels zu Waltersdorf die der Kirche und der Pfarre daselbst gehörigen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg:

Litt. B. № 5289, 5499 à 1500 M. (500 Thlr.)
Litt. C. № 3938, 3974, 12725, 12726, 16573, 17540, 17541 à 300 M. (100 Thlr.)
Litt. D. № 13449, 13450, 13451, 14292 à 75 M. (25 Thlr.)

gestohlen worden.

Mit Bezug auf die Vorschrift des § 57 № 3 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und Derjenige, welcher etwa gegenwärtig rechtmäßiger Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe zu sein behauptet, hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug und spätestens binnen Jahresfrist bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der Frist der Verlust der in Rede stehenden Rentenbriefe von uns bescheinigt und auf Grund dieser Bescheinigung auf fernerweiten Antrag das gerichtliche Aufgebot und die Amortisation der Rentenbriefe veranlaßt werden wird.

Berlin, den 20. September 1889.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Tarifnachträge 2c.

50. Mit dem 1. Oktober 1889 kommen für den Direktionsbezirk Bromberg zur Einführung: I. Der Nachtrag 3 zum Lokal-Güter-Tarif, enthaltend: 1) Abänderung der besonderen Bestimmungen zu dem Betriebs-Reglement. 2) Ergänzung der besonderen Tarifvorschriften und des Tarifs für Nebengebühren. 3) Abänderung der Bestimmungen über die Benutzung der Colberger Hafenbahn (giltig vom 15. November 1889). 4) Ermäßigte Getreide- und Holz-Ausnahme-Frachtsätze. 5) Berichtigungen. II. Der Nachtrag 9 zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von a. Personen und Reisegepäck, b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, c. Eil- und Frachtgütern vom 1. April 1888, enthaltend abgekürzte Entfernungen für die Stationen der Strecke Berlin, Ostbahnhof-Landsberg a. W. und Berichtigungen. Abzüge der Nachträge können durch Vermittelung sämmtlicher Billet-Expeditionen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 23. September 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Haltestelle Strelau.

51. Am 1. Oktober 1889 wird die zwischen Bromberg und Nakel gelegene Haltestelle Strelau für den unbeschränkten Personen- und Gepäckverkehr eröffnet. Die Berechnung der Beförderungspreise erfolgt auf Grund der Entfernungen des Kilometerzeigers und der Preistafel des Lokal-Personentarifs für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg. Näheres ist auf allen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 24. September 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches.

52. Am 1. Oktober d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w. Das Kursbuch ist bei allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Fahrkarten-Ausgabestelle, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 28. September 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Genehmigung.

21. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß 1) die von dem Schiffer Johann Carl Piper zu Woltersdorf erworbene, zuvor dem Königlich Preußischen Forstfiskus gehörige, Kartenblatt 5 Parzelle 185/56 verzeichnete Vorlandfläche am Flakensee bei Woltersdorf von 1 ar Größe und 2) die von dem Schiffer Carl Lange zu Woltersdorf erworbene, zuvor dem Königlich Preußischen Forstfiskus gehörige, Kartenblatt 5 Parzelle 186/56 verzeichnete Vorland-

fläche am Flakensee bei Woltersdorf von 2,10 ar Größe von dem Gutsbezirke der Königlichen Coepenicker Forst abgetrennt und dem Gemeindebezirk Woltersdorf einverleibt werden.

Berlin, den 16. September 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In der Extrabeilage zu diesem Stück des Amtsblatts werden

der XVIII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig, vom 15. Januar 1855,

sowie die allgemeinen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände bei der genannten Societät, nebst Zusatzbedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen,

welche von der durch den Kommunal-Landtag der Kurmark eingesetzten Kommission in der Sitzung vom 23. Mai d. J. beschlossen und vom Herrn Oberpräsidenten unterm 26. Juli d. J. genehmigt worden sind,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. September 1889.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

J. V.: Berend.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Hegemeister Neugebauer zu Neumühl in der Oberförsterei Schönwalde anläßlich seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Der bisherige Militär-Oberpfarrer des 1. Armee-Corps, Konsistorial-Rath D. von Hase in Königsberg i. Pr. ist durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. August d. J. zum Königlichen Hofprediger und Garnisonpfarrer an der Militärgemeinde in Potsdam unter Belassung des Charakters als Konsistorialrath ernannt worden.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent zu Storkow Andreas Georg Ernst Rascher ist zum Pfarrer der Parochie Schmergow, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Schultze in Torgau ist als Religionslehrer und Prediger an dem Joachimsthal'schen Gymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf angestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus zu Drossen, Diözese Sternberg I., Johannes Heinrich Hermann Bobertag, ist zum Pfarrer der Parochie Ihlo, Diözese Dahme, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Albert Ludwig August Karl ist zum Pfarrer der Parochie Rutenberg, Diözese Templin, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Zerpenschleuse, Diözese Bernau, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Zechlin, in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Der ordentliche Lehrer Dr. Dammholz am Königlichen Realgymnasium in Berlin ist als Erster Lehrer an dem mit der Augusta-Schule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar daselbst angestellt worden.

Der Präparandenlehrer Haase zu Oranienburg ist als Hilfslehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar daselbst angestellt worden.

Der Seminar-Hülfslehrer Wehlan zu Oranienburg ist unter Beförderung zum ordentlichen Seminarlehrer an das Königliche Schullehrer-Seminar zu Coepenick versetzt worden.

Personalveränderungen
im Bezirke des Kammergerichts
in den Monaten Juni, Juli und August 1889.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Landgerichtsrath Hadlich in Landsberg a. W. und der Amtsgerichtsrath Wagner in Berlin zu Kammergerichtsräthen; der Landgerichtsrath Herbst zu Landsberg a. W. zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M.; der Landgerichtsrath Loennies in Berlin zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht I. in Berlin; der Gerichtsassessor Stachow zum Staatsanwalt beim Landgericht I. in Berlin; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Schneider und Schreiner bei dem Amtsgericht in Spremberg, Mühlbach bei dem Amtsgericht in Berlinchen, Samter bei dem Amtsgericht in Beelitz, Emil Jacobi bei dem Amtsgericht in Driesen, Reis bei dem Amtsgericht in Rheinsberg, Wenzel bei dem Amtsgericht in Cremmen, Wille bei dem Amtsgericht in Lenzen, von Jagodzinski bei dem Amtsgericht in Sorau i. L., Holtschke bei dem Amtsgericht in Soldin; die Kaufleute Felix Anton Franz Collani, Emanuel Friedrich Wilhelm Jacobs, Reinhold Friedrich Wolff zu Berlin zu Handelsrichtern; die Kaufleute Julius Martin Friedländer, Karl Rakenius zu Berlin zu stellvertretenden Handelsrichtern in Berlin.

Versetzt sind: der Amtsrichter Herms in Charlottenburg an das Amtsgericht I. in Berlin; der Amtsrichter Kleinschmidt in Fürstenberg a. O. an das Amtsgericht in Charlottenburg; der Amtsrichter Ackermann in Tempelburg an das Amtsgericht in Nauen; der Landrichter Dr. Voß in Cottbus an das Landgericht in Frankfurt a. O., der Amtsrichter von Eickstedt in Ottmachau als Landrichter an das Landgericht in Neu-Ruppin, der Amtsrichter Büchner in Reetz an das Amtsgericht zu Brandenburg a. H., der Amtsrichter

Telle in Bärwalde N.=M. an das Amtsgericht in Spandau; die Amtsrichter Grodzicki und Lohse in Landsberg a. W. als Landrichter an das Landgericht daselbst; der Landrichter Dr. Leske in Gleiwitz und der Amtsrichter Günther bei dem Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin; der Amtsrichter Dr. Karsten in Zehdenick als Landrichter an das Landgericht in Ratibor; der Amtsrichter Ebbecke in Aurich als Landrichter an das Landgericht in Cottbus.

Pensionirt sind: der Amtsgerichtsrath Scharwenka in Soldin, der Landgerichtsrath Kneisz in Berlin, der Landgerichtsrath Dannenberg in Berlin, der Amtsgerichtsrath Kochann beim Amtsgericht I. in Berlin.

Verstorben sind: der Amtsrichter Vollgold in Cremmen, der Amtsgerichtsrath Dr. Karo in Sorau, der Landgerichtsrath Hollmann in Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Liebrecht, Kopp, Dr. Gelpcke, Dargatz, Dr. Henneberg, Heymann, Themes, Dr. Droste, Gustav Schulz, Hermes, Körte, Lichtenstein, Splettstößer, Dr. Behrens, Dr. Freiherr von Rechenberg, Dr. Bornhagen, Dr. Leo, Dethleffsen, Musback, Paul Schultz, Dr. Feeder, Pohl, Fern, Boelcker, Otto, Kollberg, Kaehrn, Dr. Neumann, Rudolf Schulze, Steinhausen, Dr. Biermann, Morris, Busse.

Versetzt sind: Holtz und Leo in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Entlassen sind: Rudolph und Cohen auf ihren Antrag.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt, Justizrath Sander beim Kammergericht, der Rechtsanwalt, Justizrath Meyen beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Schulze beim Amtsgericht in Sonnenburg, der Rechtsanwalt Dr. Max Michael Nathan Salomon beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Locser beim Amtsgericht in Storkow, der Rechtsanwalt Poppe beim Amtsgericht in Bernau.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Schröder aus Tarnowitz und der Gerichtsassessor Dr Eisenmann beim Kammergericht, der Rechtsanwalt Aronson aus Marienwerder, der Rechtsanwalt, Justizrath Sander in Berlin und der Gerichtsassessor Heine beim Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Krafack beim Landgericht in Neu-Ruppin; der Rechtsanwalt Schulze aus Sonnenburg bei dem Amtsgericht in Storkow; der Gerichtsassessor Dr. Neumann und der Rechtsanwalt, Geheime Justizrath Dr. Oetker aus Cassel beim Kammergericht; der Gerichtsassessor Eugen Müller beim Amtsgericht in Charlottenburg, der Rechtsanwalt Poppe aus Bernau beim Landgericht II. in Berlin.

Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwälte Wagner in Schöneberg bei Berlin, Guder in Fürstenberg a. O., Arnholz in Cüstrin.

Verstorben ist der Rechtsanwalt Schülke in Frankfurt a. O.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Barnau, Schlesier, Bartels, Levy, Bernhardi, Splettstößer, Chomse, Freiherr von Manteuffel, Pupke, Fähndrich, Berlin, Rehme, von Strempel, Werner.

Entlassen sind: Kuntze, Freiherr von Salmuth, von Jagow, Freiherr von Wackerbarth, von der Marwitz zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Eulenburg zwecks Uebertritts in den Communaldienst; von Bleichroeder auf seinen Antrag.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Weber in Potsdam zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Dobrilugk, der Referendar a. D. Griesbach zum Amtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts I. in Berlin, die Militäranwärter Krätzschmar und Bernhagen zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Potsdam bezw. Fürstenberg a. O., der Aktuar Mahling zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Cottbus; zu Gerichtsvollziehern: die Militäranwärter Franz Alexander Schultz und Kolberg bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Kunze bei dem Amtsgericht in Kyritz.

Versetzt sind: der Rechnungsrevisor Pietsch in Cottbus an das Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Altrichter in Angermünde an das Amtsgericht in Freienwalde a. O., der Gerichtsschreiber Krenke beim Amtsgericht II. in Berlin an das Amtsgericht I. daselbst, der Gerichtsschreiber Richert beim Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht II. daselbst; der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Gebhardt beim Landgericht I. in Berlin als Assistent an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I. daselbst, der etatsmäßige Assistent Lindemann bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht I. in Berlin als Gerichtsschreibergehülfe an das Landgericht I. daselbst, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Hübner in Sommerfeld an das Amtsgericht I. in Berlin und Graeber bei dem Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Sommerfeld.

Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber Tschepke in Sommerfeld, die Gerichtsvollzieher Fenske in Lindow, Noack in Kirchhain, Bieber in Lieberose, Adolf Heinrich Schulz bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Kanzlist, Kanzlei-Inspektor Dahms bei dem Landgericht I. in Berlin, der Kanzlist Tubenthal bei dem Amtsgericht I. daselbst.

Entlassen sind: der Sekretär Bombe bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Prenzlau und der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Arlt bei dem Amtsgericht in Cottbus.

Verstorben sind: der Gerichtsschreiber Drews bei

dem Amtsgericht I. in Berlin, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Woller in Sorau und Wedig in Schwedt.

Vermischte Nachrichten.

Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register.

Durch Ministerial-Rescript vom 24. Juni d. J. ist dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst für dessen Bezirk vom 1. Oktober d. J. ab die selbstständige Führung der Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register übertragen. Es fungiren bei der Führung der Register: als Richter der Amtsrichter Samter, als Gerichtsschreiber der Gerichtssekretär Jantke, und sind Anträge in Handels-, Genossenschafts- und Muster-Registersachen in den Wochentagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Geschäftszimmer № 5 des hiesigen Königlichen Amtsgerichts anzubringen. Die in den Art. 13 und 14 des Deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, im Reichsanzeiger, in der Nationalzeitung und in dem Beelitzer Wochenblatte erfolgen.

Beelitz, den 26. September 1889.

Der aufsichtführende Amtsrichter.

Genossenschafts-Register.

Die Eintragungen, welche in dem bei uns geführten Genossenschafts-Register erfolgen, werden fortan in nachfolgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) dem Berliner Intelligenz-Blatt, 3) der Vossischen Zeitung, sofern dieselben aber kleinere Genossenschaften betreffen, nur in den beiden erstgenannten Blättern bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. September 1889.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 56.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3	4	5	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Katharina Weinrich, Sängerin,	13 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Dietmanns wohnhaft zuletzt in Eberhardsreuth,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	22. August 1889.
2	Josef Weinrich, Musiker,	27 Jahre alt, geboren zu Heiligenberg, ortsangehörig zu Dietmanns, wohnhaft zuletzt in Eberhardsreuth,	Landstreichen,	dasselbe,	desgleichen.
3	Franz Weinrich, Gymnastiker,	32 Jahre alt, geboren zu Untersulz, ortsangehörig zu Dietmanns, wohnhaft zuletzt in Eberhardsreuth,	Landstreichen,	dasselbe,	desgleichen.
4	Gustav Weiß, Schuhmacher,	geboren 2. Februar 1862 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangeh. zu Dalleschitz, Bezirk Gablonz, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. August 1889.

Hierzu:

1) eine Extrabeilage, enthaltend den XVIII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg ꝛc.,
2) den Winterfahrplan des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin,
3) den Winterfahrplan des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Altona,

sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

XVIII. Nachtrag

zu dem

revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät

für die

Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Nieder-Lausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig

vom

15. Januar 1855

(Gesetzsammlung von 1855: Seite 73—132.)

Vergleiche	Allerhöchsten Erlaß	vom	18. Juli 1856	(Gesetzsammlung Seite 722.)	
"	" "	"	18. Februar 1865	(" " 94.)	
"	" "	"	24. Mai 1869	(" " 774.)	
"	" "	"	6. Juli 1870	(" " 438.)	
"	" "	"	20. März 1874	(Amtsblatt der Regierung zu Potsdam / Frankfurt a. O.	vom 24./22. April 1874.)
"	" "	"	5. März 1875	(" " " " "	" 2./7. April 1875.)
"	" "	"	10. April 1876	(" " " " "	" 26./17. Mai 1876.)
"	" "	"	9. April 1877	(" " " " "	" 11./9. Mai 1877.)
"	" "	"	6. Mai 1878	(" " " " "	" 31. Mai / 5. Juni 1878.)
"	Rescript des Ministers des Innern	vom	20. Juni 1879	(Amtsblatt der Regierung zu Potsdam / Frankfurt a. O.	vom 1. August / 30. Juli 1879.)
"	Allerhöchsten Erlaß	vom	21. Juli 1879	(Amtsblatt der Regierung zu Potsdam / Frankfurt a. O.	vom 29./27. August 1879.)
"	" "	"	19. März 1880	(" " " " "	" 23. April / 5. Mai 1880.)
"	" "	"	5. April 1882	(" " " " "	" 5./3. Mai 1882.
"	" "	"	23. April 1883	(" " " " "	" 25./23. Mai 1883.)
"	" "	"	25. März 1885	(" " " " "	" 1. Mai / 29. April 1885.)
"	" "	"	18. April 1887	(" " " " "	" 27./25. Mai 1887.)
"	" "	"	18. März 1889	(" " " " "	" 8. Mai / 25. April 1889.)

An Stelle des § 5 der bereits durch die Allerhöchsten Erlasse vom 20. März 1874, 21. Juli 1879 und 18. April 1887 abgeänderten Zusätze vom 6. Juli 1870 zu dem Societäts-Reglement vom 15. Januar 1855 tritt am 1. Januar 1890 der folgende

§ 5.

Ueber die Annahme von Versicherungs-Anträgen entscheidet der General-Direktor.

Die Mobiliar-Versicherungen dauern, wenn nicht eine noch kürzere als 1jährige Versicherungs-Periode verabredet ist, 1 oder 3 Jahre und zwar so, daß wenn diese Fristen innerhalb eines Kalenderjahres ablaufen, der letzte Tag des letzteren als Ende der Versicherung gilt. Wird eine solche 1- oder 3-jährige Versicherung

vor ihrem Ablauf nicht gekündigt, so gilt sie fortan immer auf ein ferneres Kalenderjahr verlängert, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird.

Die Kündigung der Mobiliar-Versicherungen Seitens der Versicherten hat nur dann Wirkung, wenn sie spätestens am letzten September des betreffenden Kalenderjahres dem Kreis-Direktor schriftlich zugestellt ist.

Der General-Direktor dagegen ist befugt, bestehende Versicherungen, welche nicht schon nach § 66 des Societäts-Reglements sofort aufzuheben sind, mit einer Frist von 2 Monaten, welche mit dem 1. des nächsten Monats zu laufen beginnt, ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

Dem vorstehenden XVIII. Nachtrage zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855 (Ges.-S. S. 73) wird hierdurch auf Grund des § 148 in der Fassung des XVII. Nachtrages zu diesem Reglement die erforderliche Genehmigung ertheilt.

Potsdam, den 26. Juli 1889.

L. S.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung:

v. Brandenstein.

Genehmigung
O. P. 7706.

I. Allgemeine Bedingungen

für die Versicherung beweglicher Gegenstände bei der Kurmärkschen Land-Feuer-Societät.

Zweck und Umfang der Versicherung.

§ 1.

Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen oder nothwendige Ausräumen (vergl. § 7) verursacht wird und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Vergütet werden auch diejenigen Brandschäden, welche in Folge bürgerlicher Unruhen, Aufruhrs und unrechtmäßiger Gewalt, sowie des Krieges entstehen.

Bei Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dadurch wirklich Feuer entstanden ist.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden werden durch besondere Vereinbarung übernommen. Explosionsschäden, die durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Feuerschäden vergütet.

Eine Verpflichtung der Societät zur Versicherung von Mobilien besteht nicht.

Ueber die Aufnahme-Zulässigkeit und den Umfang der Versicherung entscheidet der General-Direktor.

Gegenstand der Versicherung und Klassifikation.

§ 2. (vergl. § 14.)

Geld und Werthpapiere sind von der Versicherung ausgeschlossen. Explodirende Fabrikate, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, unverarbeitetes Gold und Silber, besonders werthvolle Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe, Skulpturen, Gemälde, Uhren, Spitzen und alle Gegenstände, welche einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhaberei-Werth haben, gelten nur dann als versichert, wenn sie in dem Versicherungs-Antrage und der Benachrichtigung über die Eintragung der Versicherung in das Kataster (vergl. § 3) mit ihren Versicherungssummen besonders aufgeführt sind. Fremdes Eigenthum ist als solches im Versicherungs-Antrage zu bezeichnen.

Im Uebrigen sind alle unter die versicherten Gattungen gehörigen, in den Versicherungsräumen befindlichen Gegenstände in der Versicherung einbegriffen, sofern

nicht einzelne, näher zu bezeichnende Gegenstände hiervon ausdrücklich ausgenommen sind.

Zum Versicherungsraume gehören die in der Benachrichtigung ꝛc. bezeichneten Gebäude und Räume mit den dazu gehörigen Höfen und Gärten, innerhalb welcher dem Versicherten während der Dauer der Versicherung auch ein Wechsel im Aufbewahrungsorte der versicherten Gegenstände gestattet ist.

Die Mobilien gehören der Regel nach in dieselbe Versicherungsklasse, wie die Gebäude, in welchen sie sich befinden. Nach dem Grade der Feuergefährlichkeit ist jedoch eine abweichende Klassifizirung zulässig.

Zu diesem Behufe werden die Klassen der Immobiliar-Versicherung in Unterstufen getheilt, in welchen feste halbjährliche Beiträge für 100 Mk. Versicherungssumme wie folgt erhoben werden:

in Klasse I. Unterstufe	1	= 2,5	Pf.
„	2	= 5	„
„	3	= 7,5	„
in Klasse II. Unterstufe	4	= 5	„
„	5	= 10	„
„	6	= 15	„
in Klasse III. Unterstufe	7	= 17,5	„
„	8	= 23,5	„
„	9	= 29,5	„
„	10	= 35	„
„	11	= 41	„
„	12	= 47	„
„	13	= 52,5	„
in Klasse IV. Unterstufe	14	= 30	„
„	15	= 36	„
„	16	= 42	„
„	17	= 47,5	„
„	18	= 53,5	„
„	19	= 60	„
„	20	= 66	„
„	21	= 72	„
„	22	= 77,5	„
„	23	= 83,5	„.
„	24	= 90	„.

Macht der Landtag von seiner, § 131 des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855, vorbehaltenen Befugniß dahin Gebrauch, daß das Klassenbeitragsverhältniß geändert wird, so ist er zugleich berechtigt, die Unterstufen innerhalb der § 6 der Zusätze vom 6. Juli 1870, in der Fassung des XVI. Nachtrages vom 18. April 1887, festgesetzten Grenzen anderweit zu reguliren.

Gegenstände, welche entweder niemals oder doch nur zeitweise in Gebäuden untergebracht zu werden pflegen — Ackerwagen, Ackergeräth, Bauholz und dergleichen, sowie Getreide-, Heu- und Strohmieten — klassifizirt der General-Direktor der Societät mit Rücksicht auf ihre größere oder geringere Feuergefährlichkeit, das Lokal der Aufbewahrung und die Bauart der in der Nähe befindlichen Gebäude; die Mieten können jedoch niemals in eine günstigere Klasse gesetzt werden, als in eine der Unterstufen der Klasse IV. der Immobiliar-Versicherung.

Sind die Mobilien in mehreren Gebäuden verschiedener Klassen untergebracht, so wird ihre Gesammt-Versicherung auf Grund einer Durchschnittsberechnung in eine der bestehenden Unterstufen verwiesen.

Eintritt in die Societät: Antrag und Annahme.

§ 3 (vergl. §§ 2 und 4).

Zur Herbeiführung der Versicherung ist ein mit Angabe der zu versichernden Gegenstände nebst Werth versehener Antrag (Deklaration) und Situationsplan auf dem von der Societät zu liefernden Formular einzureichen.

Die Gesammt-Versicherungssumme muß durch 100 theilbar sein.

Unter dem Antrage muß in Gemäßheit des § 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 von der Orts-Polizei-Behörde bescheinigt sein:

> daß der Annahme des Versicherungs-Antrages in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Der Antrag ist in drei Exemplaren dem Versicherungs-Kommissarius einzureichen, welcher befugt ist, die Richtigkeit der Deklaration und des Situationsplans, nöthigenfalls unter Zuziehung von Societäts-Mitgliedern oder von Sachverständigen an Ort und Stelle zu prüfen, oder auch Mitglieder oder Sachverständige damit zu beauftragen. Spätere Revisionen können jederzeit in gleicher Weise erfolgen.

Die Kosten solcher Revisionen trägt die Societät, sofern die Revision die Richtigkeit der Deklaration ergiebt, andernfalls der Antragsteller.

Der Versicherungs-Kommissarius hat den Antrag ev. nach erfolgter Revision sofort dem Kreis-Direktor einzureichen.

Wird von der Societät auf den gestellten Antrag eingegangen, so trägt sie die Versicherung, sowie deren Anfang und Dauer in das Kataster ein und läßt dem Versicherten hierüber, sowie über die an die Versicherung geknüpften Bedingungen eine Benachrichtigung zugehen.

Erfolgt die Entscheidung des General-Direktors über den Antrag nicht in längstens vierzehn Tagen nach dem Eingange desselben bei dem Kreis-Direktor, so gilt die Versicherung als am Tage des Eingangs stillschweigend genehmigt, sofern nicht dem Antragsteller die schriftliche Mittheilung zugestellt ist, daß Ermittelungen über seinen Antrag noch schweben. Mit einer solchen Mittheilung beginnt die vierzehntägige Frist von Neuem zu laufen.

Ueber den Tag der Einreichung des Antrages bei dem Kreis-Direktor wird eine besondere Bescheinigung ertheilt.

Binnen 8 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung steht es dem Versicherten frei, von der Versicherung zurückzutreten, er bleibt jedoch in diesem Falle zur Zahlung der entstandenen Kosten verpflichtet (vergl. §§ 5 und 19).

Die Societät ist berechtigt während des Laufes der Versicherung die Vorlegung einer neuen Deklaration der versicherten Gegenstände zu verlangen (vergl. § 15 A).

Der Eintretende hat gleichzeitig 1 pro Mille der beantragten Versicherungssumme einzuzahlen.

Es werden daraus bestritten:

a) die für Porto, Stempel u. s. w. entstehenden Kosten;
b) das etwa zu entrichtende Eintrittsgeld (vergl. §§ 5 und 18);
c) der Beitrag für das laufende Semester (vergl. §§ 2 und 5).

Insoweit hierzu diese Einzahlung nicht zureicht, wird das Fehlende nachträglich eingezogen.

Die Versicherung von Getreide-, Stroh- und Heumieten, welche von einem schon bei der Societät mit Mobiliar Versicherten beantragt wird, tritt sofort mit dem Eingange des Antrags beim Kreis-Direktor in Kraft. Der Kreis-Direktor hat den Eingang des Antrages nach Tag und Stunde zu bescheinigen. Dem General-Direktor bleibt vorbehalten, die Versicherung innerhalb 14 Tagen nachträglich aufzuheben oder nur bedingungsweise zu genehmigen, sowie innerhalb derselben Frist die Beitragsklasse festzusetzen. Bis zu dieser Festsetzung gilt die Miete als in die Unterstufe 24 verwiesen.

Bei einer Versicherung, deren Objekte nur vorübergehenden Bestand haben (Getreide-, Heu- und Strohmieten, außergewöhnliche Vorräthe an Getreide, Wolle, Spiritus, Mastvieh u. s. w.), kann eine kürzere als einjährige Versicherungs-Periode vereinbart werden, mit deren Ablauf sie von selbst erlischt. Der General-Direktor setzt in diesem Falle eine bestimmte Versicherungs-Prämie fest, gegen deren Vorauszahlung der Versicherte von dem regelmäßigen Semesterbeitrage entbunden wird. Die Prämie ist zunächst nach Verhältniß der Versicherungs-Periode nach dem Semesterbeitrage der betreffenden Versicherungsstufe zu berechnen. Sie wird aber durch Prozentzuschläge angemessen erhöht, welche verhältnißmäßig ansteigen, je kürzer die Versicherungs-Periode ist.

Pflichten des Versicherten.

a) Im Allgemeinen und beim Antrage.

§ 4 (vergl. §§ 3 und 10.)

Wer versichern läßt, ist der Societät zur größten Gewissenhaftigkeit bei den von ihm zu machenden Angaben und Anzeigen verpflichtet. Insbesondere muß er im Versicherungs-Antrage nach Anleitung des eingedruckten Inhalts desselben und in den sonstigen neben dem Antrage etwa der Societät eingereichten Schriftstücken die darin enthaltenen Fragen streng der Wahrheit gemäß beantworten, die zu versichernden Gegenstände, deren Werth, jede darauf etwa schon geschlossene Versicherung, das Eigenthums-Verhältniß von Sachen, welche dritten Personen gehören, die Versicherungsräume und nach jener Anleitung auch die auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstände gewissenhaft angeben (vergl. § 12. 1 I. B. a.).

b) Hinsichtlich der Beiträge.

§ 5.

Der Versicherte ist verpflichtet, für die Mobiliar-Versicherung die verfassungsmäßig ausgeschriebenen Beiträge und Eintrittsgelder (vergl. § 18) praenumerando zu entrichten.

Die Höhe derselben wird in jedem einzelnen Falle bei Eingehung der Versicherung (vergl. § 3), desgleichen beim Eintritt von Veränderungen (vergl. § 6) von dem General-Direktor festgesetzt. Wenn der Antragsteller sich dadurch beschwert findet, so bleibt ihm überlassen, die Annahme der Versicherungs-Benachrichtigung zu verweigern (vergl. § 3): er bleibt jedoch zur Zahlung der entstandenen Kosten für diese Zurücknahme des Versicherungs-Antrages verpflichtet. Ein Rekurs aber gegen solche Festsetzung findet nicht statt.

Der Versicherte muß für die Dauer der jedesmaligen Versicherungs-Periode (vergl. § 13) die vom Anfange des Monats ab, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung der Versicherung stattfand, zu berechnenden Beiträge zahlen. Ein Erlaß kann nur beim Aufhören oder Löschen der Versicherung in den Fällen der §§ 14 und 15 stattfinden. Die Beiträge sind aber jedenfalls mindestens bis zu dem Tage zu zahlen, an welchem die Versicherung endet.

Die Beiträge sind kostenfrei an den Versicherungs-Kommissar oder an den von der Societät bestellten Erheber in den vom General-Direktor zu bestimmenden Terminen abzuführen.

c) Bei Veränderungen.

§ 6 (vergl. §§ 5 und 14.)

Der Versicherte ist verpflichtet:

a) von einem eintretenden Wechsel des Eigenthums an versicherten Gegenständen in anderen als Erbschaftsfällen und
b) von anderweitiger Versicherung von Sachen, welche sich in den Versicherungsräumen mit befinden, binnen 14 Tagen;
c) von allen zu seiner Kenntniß kommenden Veränderungen in oder an den Versicherungsräumen oder in deren Nachbarschaft, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, binnen 14 Tagen nach erlangter Kenntniß;

d) von einem Brandstiftungsversuche oder Brande, für welchen keine Vergütung beansprucht wird, spätestens innerhalb 3 Tagen nach erlangter Kenntniß

dem Versicherungs-Kommissar Anzeige zu machen, die Genehmigung des General-Direktors zur Fortsetzung der Versicherung einzuholen, auch die etwa durch die Veränderung bedingten, höheren Beiträge nachzuzahlen und den etwaigen sonstigen Folgen sich zu unterwerfen (vergl. § 15 B Nr. 1 und § 16 Nr. 1).

Giebt die Aenderung dagegen Anlaß zu einer Ermäßigung der Beiträge, so tritt diese erst mit dem Anfange des nächstfolgenden Semesters ein.

d) Im Brandfalle.

§ 7 (vergl. §§ 1 und 10).

Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

1) für Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen (vergl. § 12 1 I C);
2) bei Anwesenheit der Polizei-Behörde oder eines Societätsbeamten nicht gegen deren Anordnung und überhaupt mit Ausnahme des Viehes nicht eher versicherte Gegenstände auszuräumen, als bis das Gebäude, in welchem sich die Gegenstände befinden, in Brand gerathen oder mit Brand bedroht ist (vergl. § 12 1 I C);
3) bis zur Feststellung des Schadens mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung der Societät keine andern Veränderungen, als zu deren Erhaltung nothwendig sind, vorzunehmen (vergl. § 12 Nr. 1 II B.);
4) nach dem Brande
   a) binnen 24 Stunden (vergl. § 16 Nr. 2),
   b) spätestens aber innerhalb 3 Tagen nach Dämpfung des Feuers (vergl. § 12 1 I D) dem Kreis-Direktor Anzeige zu machen. In Fällen eines unüberwindlichen Hindernisses laufen diese, sowie die im § 9 festgesetzten Fristen erst von dessen Hebung ab.

Schadenvergütung.

Grundsatz.

§ 8 (vergl. §§ 9 und 11).

Bei Vergütung der Brandschäden gilt der Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinn führen soll. Daher wird (wenn nicht ein ausnahmsweiser Werth versichert ist — § 2 —) nur der wahre (gemeine) Werth der versicherten Gegenstände am Tage des Brandes, ohne Berücksichtigung des etwa entgangenen Gewinnes, der Schadensberechnung zu Grunde gelegt und vergütet. Die Entschädigung wird nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu dem beim Brande vorhandenen Werthe der versicherten Sachen festgestellt (indem die Vergütung zu der Schadensumme sich verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Werth der versicherten Gegenstände und zwar am Tage des Brandes). Waren die versicherten Gegenstände nicht zu ihrem vollen Werthe, sondern nur zu einem Theile desselben versichert, war also eine Selbstversicherung vereinbart, so erfolgt die Vergütung stets nur im Verhältniß der genommenen Versicherung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

Endlich wird berücksichtigt, daß landwirthschaftliche und Handels-Vorräthe sich im Laufe der Zeit durch Verbrauch, Verkauf u. s. w. mindern.

Verfahren.

§ 9 (vergl. §§ 7 und 12).

Behufs Ermittelung des durch den Brand entstandenen Schadens hat der Versicherte auf Verlangen der Societät ein Verzeichniß aller zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der davon verbrannten oder beim Brande abhanden gekommenen, sowie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände unter Beisetzung ihres Werthes (vergl. § 8) gewissenhaft anzufertigen und dasselbe innerhalb einer ihm zu stellenden Frist von mindestens 14 Tagen dem Kreis-Direktor einzureichen (vergl. § 16 Nr. 3), auch, wenn fremdes Eigenthum versichert ist, sein Interesse nachzuweisen.

Wenn der Versicherte für Gegenstände, die entwendet oder sonst abhanden gekommen sein sollen, Vergütung beansprucht, so muß er hiervon binnen 8 Tagen nach dem Brande der Orts-Polizei-Behörde unter Bezeichnung jener Gegenstände Anzeige erstatten (vergl. § 16 Nr. 3).

§ 10 (vergl. § 11).

Die Verhandlungen zur Ermittelung des Schadens werden durch den Versicherungs-Kommissarius an Ort und Stelle vorgenommen; der Kreis-Direktor ist berechtigt, an dessen Stelle zu treten.

Der Werth der zu vergütenden Gegenstände wird, sofern nicht eine Einigung darüber zwischen dem Versicherungs-Kommissar unter Genehmigung des Kreis-Direktors und dem Beschädigten zu Stande kommt, durch das Gutachten zweier Societäts-Mitglieder festgestellt, welche der Kreis-Direktor ernennt. Bei divergirenden Gutachten wird ein von den beiden Societäts-Mitgliedern event. von dem Kreis-Direktor zu ernennender Obmann zugezogen.

An die Stelle der Societäts-Mitglieder treten für alle oder doch für einzelne Gegenstände Sachverständige, wenn die Abschätzung besondere Sachkunde erfordert. Die Zuziehung von Sachverständigen an Stelle der Societäts-Mitglieder ist nicht mehr zuläßig, wenn letztere ihr Gutachten dem Versicherungs-Kommissarius bereits zu Protokoll erklärt haben.

Der General-Direktor ist befugt, den Verhandlungen beizuwohnen, und nach seinem Ermessen auch die Lei-

tung derselben zu übernehmen. Letzterenfalls gehen die vorgedachten Befugnisse des Kreis-Direktors auf den General-Direktor über. Er darf sie jedoch nur insoweit ausüben, als dies seitens des Kreis-Direktors nicht bereits geschehen ist. Kein Mitglied der Kommission darf mit dem Beschädigten bis zum 4. Grade verwandt oder verschwägert sein.

Die Orts-Polizei-Behörde ist berechtigt der Schadenfeststellung beizuwohnen.

Die Societäts-Mitglieder und die Sachverständigen erhalten aus der Societäts-Kasse die Gebühren und Reisekosten der gerichtlichen Sachverständigen.

Die Societät ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten Werthe zu übernehmen. Ausgeschlossen davon sind jedoch solche Gegenstände, welche als Familien-Erbstücke oder dergleichen einen besonderen Werth gerade für den Beschädigten haben, auch wenn diese Gegenstände nur zu dem gewöhnlichen Werthe versichert gewesen sein sollten. Die Schadenermittelungs-Verhandlungen sind dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Societät jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft getreulich zu ertheilen (vergl. §§ 4 und 7) und die zum Nachweise seines Verlustes dienenden Bücher, Schriftstücke u. s. w. vorzulegen. Dabei begründet die Versicherung selbst keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes.

Feststellung und Auszahlung der Brandentschädigung.

§. 11.

Auf Grund der über die Ermittelung des Schadens gepflogenen Verhandlungen wird die von der Societät zu zahlende Entschädigung in Gemäßheit des § 8 von dem General-Direktor festgesetzt und sodann binnen 4 Wochen von der General-Kasse der Societät durch Vermittelung der Kreis-Feuer-Societäts-Kasse an den Beschädigten ausgezahlt oder ihm auf sein Verlangen durch die Post auf seine Gefahr und Kosten zugesendet.

Wenn durch Beschlagnahmen, Interventionen oder Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Societät vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung, noch zur Zahlung verpflichtet. Werden von dem General-Direktor die Ansprüche des Beschädigten zurückgewiesen und will derselbe sich dabei nicht beruhigen, so hat er seine vermeintlichen Ansprüche auf dem im § 8 des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855 hierfür vorgeschriebenen Wege geltend zu machen (vergl. § 12 Nr. 1 I. E.).

Die Abtretung einer Schadenforderung, bevor dieselbe nach Obigem festgestellt worden, anzuerkennen und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen und Prozesse mit anderen Personen, als dem Versicherten oder dessen Erben einzulassen, ist die Societät nicht verpflichtet.

Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten wegen des Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zum Betrage der rechtsgültig festgesetzten Entschädigung kraft der Versicherung auf die Societät über. Durch einen Brand vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der zu leistenden Entschädigung.

Verlust des Entschädigungsanspruchs.

§ 12.

1) Der Versicherte verwirkt:

I. jeden Anspruch auf Entschädigung:

A. wenn er den ihm erwachsenen Schaden oder den Brand vorsätzlich oder durch grobes Versehen veranlaßt hat;

B. durch Verletzung der ihm obliegenden Pflicht der Gewissenhaftigkeit:

a) bei Stellung des Versicherungs-Antrags durch Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des § 4,

b) bei der Schadenermittelung dadurch, daß er die im § 9 vorgeschriebenen Verzeichnisse wissentlich falsch anfertigt, die Societät sonst betrügt oder zu betrügen versucht oder

c) die von derselben verlangte Vorlegung von Beweisstücken verweigert;

C. durch böswilliges Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des § 7 No. 1 und 2;

D. wenn er die Schadenanzeige länger als 3 Tage unterläßt (vergl. § 7 No. 4 b);

E. wenn er seine von dem General-Direktor zurückgewiesenen Entschädigungsansprüche nicht in der hierfür vorgeschriebenen Frist an der zuständigen Stelle weiter verfolgt (vergl. § 11);

II. den Anspruch auf Entschädigung hinsichtlich der betreffenden einzelnen Gegenstände:

A. wenn auf versicherte Gegenstände ohne Genehmigung des General-Direktors eine anderweite Versicherung genommen wird;

B. bei Zuwiderhandlung gegen die im § 7 No. 3 auferlegten Pflichten;

C. bei Unterlassung der Anzeige bei der Polizei-Behörde über das Abhandenkommen von Gegenständen (vergl. § 9);

2) Alle überhaupt nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Societät anerkannten oder vor die im § 11 gedachten Instanzen gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf dieser Frist erloschen.

Ende der Versicherung.

a) Ablauf der Zeit, Kündigung.

§ 13 (vergl. § 5).

Die Mobiliar-Versicherungen dauern, wenn nicht eine noch kürzere als einjährige Versicherungs-Periode verabredet ist, 1 oder 3 Jahre, und zwar so, daß wenn diese Fristen innerhalb eines Kalenderjahres ablaufen, der letzte Tag des letzteren als Ende der Versicherung gilt. Wird eine solche ein- oder dreijährige Versicherung vor ihrem Ablauf nicht gekündigt, so gilt sie fortan immer auf ein ferneres Kalenderjahr verlängert, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird. Die Kündigung der Mobiliar-Versicherungen seitens der Versicherten hat nur dann Wirkung, wenn sie spätestens am letzten September des betreffenden Kalenderjahres dem Kreis-Direktor schriftlich zugestellt ist.

Der General-Direktor dagegen ist befugt, bestehende Versicherungen, welche nicht schon nach § 66 des Societäts-Reglements sofort aufzuheben sind, mit einer Frist von 2 Monaten, welche mit dem 1. des nächsten Monats zu laufen beginnt, ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

b) Aufhören und Ruhen während der Versicherungszeit.

§ 14 (vergl. § 5).

Die Versicherung erlischt während der Versicherungszeit, wenn ohne Genehmigung des General-Direktors versicherte Gegenstände aus den Versicherungsräumen (vergl. § 2) entfernt werden. Die Versicherung erlischt in diesem Falle nur hinsichtlich der betreffenden Gegenstände.

Eine vorübergehende Entfernung aus den Versicherungsräumen zu Zwecken des gewöhnlichen Gebrauchs, wirthschaftlichen Betriebes oder Behufs Bergung vor Gefahr hebt die Versicherung nicht auf.

Durch spätere Genehmigung des General-Direktors tritt die erloschene Versicherung mit Rückwirkung wieder in Kraft.

Die Versicherung ruht, wenn die im § 6a vorgeschriebene Anzeige eines Eigenthumswechsels binnen der dort angegebenen Frist unterlassen worden ist.

c) Einstweilige oder gänzliche Aufhebung von Seiten der Societät.

§ 15.

Der General-Direktor ist befugt, bestehende Versicherungen außer Wirksamkeit zu setzen:

A) einstweilig und zwar mit sofortiger Wirkung (ohne daß jedoch die Beitragspflicht dadurch berührt wird), wenn die auf Grund der Vorschrift des § 3 erforderte neue Deklaration nicht binnen 4 Wochen eingereicht wird, bis zur Erfüllung dieser Forderung;

B) gänzlich und zwar mit einer Frist von mindestens 2 Wochen:
1. auf die erfolgte Anzeige resp. nach Eintreten der in § 6 bezeichneten Veränderungen und Umstände;
2. wenn der Versicherte die Entrichtung der Beiträge in den bestimmten Zahlungsterminen trotz erfolgter Erinnerung versäumt, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung der verfallenen Beiträge (vergl. § 5);
3. wenn der Versicherte der (jederzeit zulässigen) Prüfung des Versicherungsbestandes und der Grundlagen der Versicherung durch die Organe der Societät sich entzieht.

Geldstrafen.

§ 16.

Der Versicherte hat eine nach dem Ermessen des General-Direktors zu verhängende und zur Societäts-Kasse fließende Geldstrafe bis zu 100 Mk. verwirkt, wenn er es unterläßt:
1. gemäß § 6 b—d von den eingetretenen Veränderungen und Umständen,
2. gemäß § 7 No. 4 sub a von dem Brandschaden rechtzeitig Anzeige zu machen, oder wenn er
3. die im § 9 vorgeschriebenen Fristen nicht innehält.

Billigkeitsrücksichten.

§ 17.

In allen Fällen, in denen ein Versicherter durch Verletzung der Versicherungs-Bedingungen oder sonst des Rechts auf Entschädigung verlustig gegangen ist, bleibt dem Kommunal-Landtage der Kurmark die Gewährung einer Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten vorbehalten.

Kosten.

§ 18.

Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherung hat der Versicherte eine vom General-Direktor festzusetzende Schreibgebühr zu bezahlen.

Bei Versicherungen und Versicherungs-Erhöhungen auf einjährige Dauer ist ein Eintrittsgeld von 10 Pfg. pro 100 Mk. der Versicherungssumme, bei Versicherungen und Versicherungs-Erhöhungen auf dreijährige Dauer

dagegen ein solches von nur 5 Pfg. pro 100 Mk. der Versicherungssumme zu zahlen. Dasselbe fließt in den eisernen Bestands-Fonds.

Tritt im Laufe des ersten Jahres beziehungsweise der drei ersten Jahre der Versicherung eine Kündigung Seitens des General-Direktors ein, so wird ein verhältnißmäßiger Theil desselben zurückgezahlt.

Bei den auf eine kürzere als einjährige Dauer abgeschlossenen Versicherungen wird kein Eintrittsgeld entrichtet.

Zusatzbedingungen.

§ 19.

Dem General-Direktor bleibt vorbehalten, in geeigneten Fällen für die Annahme von Versicherungen noch besondere, vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechende Zusatzbedingungen festzustellen. Ist der Antragende damit nicht einverstanden, so kann er den Antrag zurücknehmen, jedoch nur innerhalb drei Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung (vergl. § 3), und muß er dann die entstandenen Kosten zahlen, wie in den Fällen der §§ 3 und 5.

§ 20.

Anträge und Anzeigen sind (portofrei) in der Regel an den Versicherungs-Kommissar, event. an die Kreis-Direktion zu richten. Zustellungen an die Versicherten sind nach Ermessen der Societätsbehörden einzuschreiben oder mit Behändigungsscheinen abzusenden.

§ 21.

Soweit in einzelnen Fällen die Bestimmungen in §§ 1 bis 20 nicht ausreichend sein sollten, treten die entsprechenden Vorschriften des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855 nebst Nachträgen auch für die Mobiliar-Versicherung ergänzend ein.

II. Zusatzbedingungen
für landwirthschaftliche Versicherungen.

Gegenstand und Ort der Versicherung.

§ 1 (vergl. § 7).

Gegenstände der landwirthschaftlichen Versicherung sind durch eigenen Anbau gewonnene oder angekaufte Feldfrüchte, Futtergegenstände und künstliche Düngestoffe, ferner die zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Viehbestände und Geräthe. Die Versicherung für diese Gegenstände, mit Ausnahme der etwa in Mieten (Schobern) gesetzten Erntefrüchte ꝛc., ist gültig in sämmtlichen im Antrage verzeichneten Gebäuden und Räumen des betreffenden Gutes und aller wirthschaftlich damit verbundenen Gehöfte, sowie in den Höfen und Gärten derselben. Für die Versicherung in besonders feuergefährlichen Gebäuden, z. B. Reihescheunen, kann jedoch eine Maximalsumme festgesetzt werden.

Von der Ernte-Versicherungssumme kann ein bestimmter Betrag gegen einen Beitragszuschlag für in Mieten (Schobern) zu setzende Erntefrüchte deklarirt werden. Die Versicherung solcher Mieten nimmt mit der Aufstellung derselben ihren Anfang, wenn spätestens binnen acht Tagen von da ab dem Kreis-Direktor hiervon Anzeige gemacht wird.

Die Versicherung des lebenden und todten Inventars, der Erntefrüchte und Vorräthe gilt auch außerhalb der Versicherungsräume, wenn diese Gegenstände sich auf den Ländereien und Weiden der Wirthschaft und den Wegen dahin, sowie auf dem Transporte nach und von deutschen Märkten und Ablieferungsorten, also mit Ausschluß der Märkte und Ablieferungsorte selbst, und zwar in einer Entfernung bis 45 km vom Versicherungsorte befinden. Der Transport auf Eisenbahnen ist hiervon ausgeschlossen. Ingleichen gilt Mahlgut für den eigenen Bedarf auf der Mühle, sowie beim Hin- und Rücktransport als versichert.

Ernteversicherung.

§ 2.

Als Grundsatz gilt, daß die Versicherung der Erntefrüchte die gesammte Ernte an Getreide und Hülsenfrüchten, sowie an Gräsern und Futterkräutern, ingleichen die älteren Bestände hiervon umfaßt. Hackfrüchte, Oelfrüchte, Sämereien und Handelsgewächse sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, wenn sie im Antrage besonders deklarirt sind, es müßte denn sein, daß solche an Stelle anderer versicherter Erntefrüchte (z. B. in Folge Auswinterns ꝛc.) erbaut wurden.

Wenn durch eine neue Ernte die versicherten Fruchtgattungen wechseln, so geht die Versicherung auf die diesfällige neue Ernte über.

Die in Versicherung gegebenen Erntefrüchte sind auch auf dem Halme, während der Ernte, beim Ein-

fahren in die Wirthschaftsgebäude, beim Aufstellen in Mieten und während des Ausdrusches mit der Maschine (vergl. § 11) auf dem Felde versichert. Wenn die Früchte oder das Stroh länger als 8 Tage in Mieten versichert bleiben sollen, so muß dies dem Kreis-Direktor rechtzeitig angezeigt und eine Mietenversicherung abgeschlossen werden, widrigenfalls im Brandfalle eine Vergütung nicht gewährt wird.

Die in offenen Mietenschuppen (sogen. Feldscheunen) untergebrachten Erntefrüchte werden überall wie Mieten behandelt.

Die Entschädigung von Erntevorräthen wird nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu dem Werthe der beim Brande vorhandenen Bestände festgestellt, ein Zurückgreifen auf den Werth der erzielten Gesammternte, zuzüglich des Werthes vorhanden gewesener älterer Bestände, findet demnach nicht statt.

Für den Werth entscheidend ist der mittlere Preis, welcher zur Zeit des Brandes in dem für den Brandort maßgebenden Marktort gezahlt worden ist.

Nachweis des Erntebestandes.

§ 3.

Der Versicherte ist verpflichtet, ordnungsmäßige Wirthschaftsregister, aus welchen die Verminderung der Feld- und Wiesenerzeugnisse durch Verkauf und Naturalverbrauch jeder Art ersichtlich ist, zu führen.

Als Vermuthung gilt, daß sich Feld- und Wiesenerzeugnisse von der Ernte ab monatlich um eine bei der Versicherungsnahme festzustellende Quote vermindern.

Die Verminderungs-Quoten werden für den Fall nicht zur Anwendung gebracht, daß das Vorhandensein eines größeren, als des sich nach der vermutheten Abminderung ergebenden Bestandes unzweifelhaft nachgewiesen wird.

Summarische Versicherung.

§ 4.

Der summarischen Versicherung des gesammten lebenden und todten Inventars innerhalb jeder Gattung steht nichts entgegen. Besonders werthvolle Objekte sind im Antrage mit ihren Versicherungssummen besonders aufzuführen.

Ausgleichung im Brandschadenfalle.

§ 5.

Im Brandschadenfalle kann eine Ausgleichung der Schäden stattfinden zwischen:

a) den versicherten verschiedenen Gattungen der Feldfrüchte,
b) diesen und den versicherten Gräsern und Futterkräutern,
c) den versicherten verschiedenen Gattungen des Viehes und ihrer Stückzahl,
d) den versicherten Acker- und Wirthschaftsgeräthen,
e) den versicherten Maschinen.

Veränderung von Versicherungsobjekten.

§ 6.

Die Versicherung geht nach dem Ausdrusch der Feldfrüchte auf die Körner und das Stroh und nach dem Schlachten des Mastviehs auf die gewonnenen Fleischwaaren über.

Die durch die Schur des Schafviehs gewonnene Wolle gilt in dem versicherten Gehöfte noch drei Monate als innerhalb der für das Schafvieh genommenen Versicherung mit versichert.

Mieten-(Schober-)Versicherungen.

§ 7.

a) Die Versicherung von Mieten kann in der § 1 gedachten Art mit der Hauptversicherung verbunden werden und summarisch erfolgen. Dieselbe kann aber auch auf kürzere oder längere Zeit besonders geschehen und zwar summarisch auf mindestens ein Jahr oder durch Versicherung einzelner Mieten auf kürzere Zeit.

b) Findet die Versicherung auf mindestens 1 Jahr statt, so wird ein Mietenbuch ausgefertigt, in welchem die einzelnen Mieten gemäß den im Mietenbuch gegebenen Vorschriften nach ihrem Setzen eingetragen werden.

c) Wenn bei summarischen Mieten-Versicherungen durch die innerhalb des betreffenden Erntejahres stattfindenden Eintragungen die versicherte Gesammtsumme nicht erreicht wird, so ist für den Rest der Summe und des betreffenden Erntejahres die Versicherung erloschen. Wegen Erstattung der demnach etwa zuviel gezahlten Beiträge ist Veränderungs-Anzeige einzureichen.

d) Mieten im Werthe bis zu 9000 Mk. müssen mindestens 40 m, im Werthe von über 9000 bis 18000 Mk. mindestens 60 m von jeder anderen Miete entfernt stehen. Werden Mieten in geringeren als den für diese beiden Fälle angegebenen Entfernungen von einander gesetzt, so gelten diese Mieten als Mietenkomplexe und werden bezüglich der Beitragsfestsetzung als eine Miete behandelt.

Die Versicherung von Mieten im Werthe von über 9000 Mk. und von Mietenkomplexen von über 18000 Mk. bedarf stets der besonderen Genehmigung des General-Direktors. Mieten im Werthe von über 18000 Mk. müssen von jeder anderen Miete mindestens 150 m entfernt sein. Nach der revidirten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878 dürfen Getreide- und Strohmieten, Heuschober, sowie Haufen von Rohr

nur in einer Entfernung von 20 m von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung, von 10 m von feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung und von 5 m von jedem anderen Gebäude, sowie von Dorfstraßen aufgestellt werden. Die Aufstellung von Heuschobern in geringeren Entfernungen kann jedoch ausnahmsweise von der Orts-Polizei-Behörde nachgelassen werden, wenn es sonst an geeigneten Plätzen dafür mangelt und nach der Oertlichkeit die Weiterverbreitung eines etwa in demselben ausbrechenden Feuers nicht dringend zu befürchten ist.

e) Für Heumieten, welche mit polizeilicher Genehmigung in geringeren Entfernungen aufgestellt werden, wird ein höherer Versicherungsbeitrag erhoben.

f) Jede bei der Societät versicherte Miete muß zur Versicherungsgültigkeit mit einem Versicherungsschilde der Societät versehen sein.

g) Die Unterlage der Mieten gehört nicht zur Versicherung.

Versichertes Deckstroh kann nur bis zur Hälfte des Marktwerthes vergütet werden.

h) Die Versicherung einer Miete erlischt schon während der Versicherungszeit mit vollendeter Abtragung derselben.

i) Wird das aus einer versicherten Fruchtmiete gewonnene Stroh auf derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe wieder in eine Miete gesetzt, so gilt diese Strohmiete ohne besondere Beitragsleistung bis zum Ablauf der für die Fruchtmiete gültigen Versicherungszeit als versichert. Es muß jedoch eine solche Strohmiete binnen 8 Tagen von Beginn der Aufstellung ab unter Angabe ihres Standortes, Inhaltes und Werthes bei dem Kreis-Direktor angemeldet werden. Als Werth des Strohes wird, wenn nicht bei der Versicherungsnahme besondere Werthsangabe erfolgt ist, $^{1}/_{3}$ des für die Fruchtmieten-Versicherung angegebenen Werthes angenommen. Der Versicherte übernimmt auch für die Strohmieten-Versicherung die bei der Versicherung der Fruchtmiete bereits bestandene resp. die ihm sonst etwa auferlegte Selbstversicherung.

k) Nach dem Einscheuern versicherter Mieten läuft die Versicherung während der Versicherungszeit in den Gebäuden fort; dasselbe ist nach dem Ausdrusch der Fruchtmieten bezüglich der Körner und des Strohes der Fall.

l) Für den Gebrauch von beweglichen Dampfkesseln (Lokomobilen) gilt das unter § 11 Gesagte.

Druschlohn und Marktfuhren.

§ 8.

Bei der Ermittelung der Brandentschädigung für ungedroschenes Getreide wird von dem Marktpreise der Körner das Druschlohn in den Fällen nicht in Abzug gebracht, wo es nachweislich nicht erspart wird, entweder, indem es bei den im festen Lohne stehenden Arbeitern einen Theil dieses Lohnes bildet, selbst wenn das Dreschen unterbleibt, oder wenn der Versicherte mit seinen Familiengliedern oder seinem Gesinde den Ausdrusch selbst besorgt, oder endlich, indem das Getreide nach Landessitte ungedroschen verfüttert wird.

Für Marktfuhren findet ein Abzug nicht statt.

Explosionsgefahr.

§ 9.

Die Versicherung erstreckt sich auch ohne besondere Beitragsberechnung auf die Explosionsgefahr von Dampfkesseln, welche zu landwirthschaftlichen Zwecken — nicht zu technischen Gewerben — benutzt werden und bei der Societät versichert sind.

Verbot des Rauchens &c.

§ 10.

In Scheunen, Ställen und auf Böden darf nicht geraucht, auch dürfen die Räume derselben mit offenem Lichte nicht betreten werden.

Gebrauch von Lokomobilen.

§ 11 (vergl. §§ 2 und 7).

Der Gebrauch von Lokomobilen zum Ausdrusch von in Mieten oder Gebäuden versicherten Erntefrüchten ist bei Verlust des Anspruchs auf Brandentschädigung nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet, nämlich:

a) bei der Aufstellung und dem Betriebe der Lokomobile müssen die feuerpolizeilichen Vorschriften und bei der Prüfung der Lokomobile bezw. des Dampfkessels derselben die deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beobachtet werden.

Wenn Seitens der Polizei-Behörde hinsichtlich der durch die Polizeiverordnung vorgeschriebenen Entfernungen der Lokomobile Abweichungen gestattet werden, so muß doch zur Gültigkeit der Versicherung die Lokomobile von massiven und feuersicher gedeckten Gebäuden mindestens 4 m, von anderen Gebäuden, sowie von Getreide-Mieten und von Vorräthen leicht brennbarer Gegenstände (Stroh, Reisig, Holz u. s. w.) mindestens 5 m entfernt sein, auch in einem Umkreise von 5 m überhaupt von dergleichen Gegenständen frei gehalten werden;

b) die Lokomobile muß während ihres Gebrauchs durch einen sachverständigen Wärter bedient werden;

c) die Lokomobile darf nur mit Steinkohlen oder Coaks geheizt werden;

d) die Lokomobile muß mit einem zuverlässig wirkenden Apparat zur Unschädlichmachung der

Funken (Funkenfänger, Funkenlöscher, Funkendämpfer) nebst einer Vorrichtung, durch welche schon beim Anheizen das Funkenwerfen verhindert wird (Korb, Haube, Kappe von starkem Eisendraht am Ausgange des Schornsteins), versehen sein;

e) der Aschenkasten muß verschließbar und mit Wasser gefüllt sein, auch gefüllt erhalten werden;

f) neben der Lokomobile muß ein möglichst großes, mit Wasser gefülltes Gefäß stehen und in dieses müssen die Schlacken unmittelbar, nachdem sie vom Feuerrost genommen sind, hineingeworfen werden;

g) es müssen auch alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, welche jeder sorgfältige Hauswirth trifft, um die mit dem Betriebe verbundene Feuersgefahr möglichst zu vermindern, z. B. das Einstellen des Betriebes der Lokomobile bei solchem Winde, wo dies geboten ist, um insbesondere zu verhüten, daß etwaige Funken der Lokomobile den Mieten oder Gebäuden von dem Winde zugetrieben werden, ferner die sorgfältige Bewachung der Lokomobile während der Arbeitspausen &c.;

h) bei Nachtzeit ist der Gebrauch der Lokomobile einzustellen;

i) beim Schluß der Arbeit darf das Feuer nicht herausgezogen, es muß vielmehr gelöscht werden. Dies geschieht durch Schließen der Heizthür und der Zugthür des Aschenkastens.

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände, sowie die Zusatzbedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen, treten am 1. Januar 1890 an die Stelle der bisher geltenden Bedingungen.

Unter den neuen Bedingungen bleiben alle bisher bei der Societät bestehenden Mobiliar-Versicherungen in voller Wirksamkeit, die Versicherten sind jedoch befugt, mit dem 31. Dezember 1889 aus der Societät auszuscheiden, sofern sie innerhalb 4 Wochen nach Bekanntmachung der Bedingungen durch die Amtsblätter des Societätsgebiets ihren Austritt dem Kreis-Direktor schriftlich anzeigen.

Die vorstehenden „allgemeinen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände bei der Kurmärkschen Land-Feuer-Societät“ nebst „Zusatzbedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen“ werden hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 26. Juli 1889.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung:

v. Brandenstein.

Genehmigung
O. P. 7706.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 11. Oktober **1889.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Uebergang der Forstkasse zu Potsdam auf die Kreiskasse zu Belzig.

16. In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 20. Juli d. J. wird die Verwaltung der bisherigen Forstkasse zu Potsdam, umfassend die Oberförstereien Potsdam, Cunersdorf, Lehnin und Dippmannsdorf, vom 15. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres der Königlichen Kreiskasse zu Belzig übertragen werden.

Zur Erleichterung des Kassenverkehrs mit dem Publikum wird neben der bereits für das Revier Lehnin in Lehnin bestehenden Untererheberstelle, eine zweite für die Oberförstereien Potsdam und Cunersdorf, mit dem Sitze in Potsdam eingerichtet und diese ist dem Eisenbahn-Secretair a. D. Pawelzig daselbst übertragen worden. Potsdam, den 24. September 1889.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizeiverordnung,

betreffend die Bemannung der auf der Elbe verkehrenden Fahrzeuge.

287. Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich hiermit Folgendes:

§ 1. Die auf der Elbe verkehrenden Schiffe müssen sowohl auf der Berg- wie auf der Thalfahrt bei einer Tragfähigkeit bis zu 125 Tonnen (2500 Ctr.) mindestens 2 und bei größerer Tragfähigkeit mindestens 3 Mann Besatzung (einschließlich des Führers) haben, von welcher auf der Fahrt jederzeit ein Mann am Steuer zu bleiben hat, während die übrige Mannschaft sich für den Schiffsdienst fortwährend bereit halten muß.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, abgesehen von dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventl. mit entsprechender Haft geahndet.

Magdeburg, den 23. September 1889.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Wolff.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung wird im Interesse des schifffahrttreibenden Publikums des diesseitigen Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4 Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Einfuhr lebender Pflanzen nach Rußland.

288. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J. — Amtsbl. Seite 454/5 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter den in der bezeichneten Bekanntmachung gedachten Bedingungen die Einfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzentheilen nach Rußland nunmehr auch über das Zollamt Sosnowice erfolgen darf.

Potsdam, den 4. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

289. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat September 1889 in den Hauptmarktorten der Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für Kreis Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ostprignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	8	85	8	74,5	8	07	8	30	9	05	8	14	8	40	8	40	8	14,5	Für die Kreise Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Osthavelland und Teltow, sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Haupt-Marktort.
2.	Heu	3	36	3	44	3	15	2	90	3	81	3	15	3	15	3	03	2	62,5	
3.	Richtstroh	3	36	3	35	3	52	2	90	3	95	2	76	3	67,5	3	25,5	2	62,5	

Potsdam, den 5. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

290.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt=																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es					
																								Rindfleisch.					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Angermünde	17	72	15	27	14	78	14	66	26	—	28	—	35	—	4	38	5	75	3	75	5	75	1	40	1	10		
2	Beeskow	17	50	15	80	14	—	16	53	27	50	35	—	45	—	3	10	6	40	—	—	6	40	1	20	1	—		
3	Bernau	18	76	15	86	16	54	15	75	25	—	31	—	43	75	4	89	7	59	—	—	7	06	1	25	1	10		
4	Brandenburg	18	82	16	08	14	53	15	93	27	50	35	—	45	—	3	50	6	03	—	—	6	10	1	30	1	20		
5	Dahme	18	24	15	48	14	29	16	—	25	—	32	—	45	—	3	—	5	—	3	—	7	—	1	—	1	—		
6	Eberswalde	18	85	15	40	17	—	15	87	27	88	27	88	32	—	3	97	7	—	—	—	6	—	1	40	1	—		
7	Havelberg	19	62	16	10	14	50	16	37	26	50	55	—	65	—	4	05	6	50	3	25	6	—	1	25	1	—		
8	Jüterbog	18	27	16	67	14	20	17	—	28	—	30	—	50	—	3	40	7	—	—	—	7	—	1	20	1	10		
9	Luckenwalde	17	78	15	56	14	47	14	49	32	50	32	50	40	—	3	25	6	34	—	—	5	50	1	20	1	20		
10	Perleberg	19	19	15	70	15	70	15	40	32	50	40	—	50	—	4	25	5	01	—	—	5	01	1	40	1	20		
11	Potsdam	20	08	16	08	16	33	16	61	24	—	26	—	39	—	3	73	7	06	—	—	5	96	1	35	1	10		
12	Prenzlau	17	73	15	05	15	50	14	97	22	—	30	—	35	—	3	63	4	75	3	25	5	—	1	20	—	91		
13	Pritzwalk	18	49	15	22	15	04	15	29	19	—	30	—	39	—	2	63	4	75	3	88	5	—	1	20	1	05		
14	Rathenow	18	50	15	50	14	44	15	50	30	—	35	—	44	—	3	31	5	55	—	—	4	08	1	40	1	20		
15	Neu=Ruppin	19	—	15	62	15	—	15	79	30	—	32	—	50	—	3	55	6	50	—	—	5	75	1	30	1	05		
16	Schwedt	19	80	15	95	16	—	16	—	26	67	37	50	31	25	4	—	5	—	—	—	5	77	1	40	1	20		
17	Spandau	19	—	15	80	14	50	17	50	22	50	28	50	39	50	4	—	6	25	—	—	7	50	1	40	1	20		
18	Strausberg	18	50	16	—	17	87	17	—	16	87	30	50	35	—	4	—	8	—	—	—	8	—	1	20	1	10		
19	Teltow	18	80	15	87	13	95	16	—	40	—	40	—	50	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30		
20	Templin	18	—	15	50	15	50	15	16	17	—	50	—	50	—	3	—	6	—	—	—	5	50	1	20	1	—		
21	Treuenbrietzen	18	30	16	25	13	40	15	—	24	—	26	—	30	—	3	—	5	50	—	—	5	—	1	20	1	—		
22	Wittstock	18	65	15	70	16	—	15	08	18	—	36	—	40	—	3	24	5	—	3	33	5	—	1	—	—	90		
23	Wriezen a. O.	17	62	15	34	16	09	15	19	24	—	30	75	34	50	3	80	7	—	5	—	5	50	1	30	1	—		
	Durchschnitt	18	57	15	73	15	20	15	79	—	—	—	—	—	—	3	73	6	09	—	—	5	90	—	—	—	—		

Potsdam, den 8. Oktober 1889.

Viehseuchen.

291. Festgestellt ist der Milzbrand in dem Rindviehbestande des Berliner städtischen Rieselgutes Osdorf und bei der Obduction eines Bullen auf dem zum Rittergute Retzow II. Antheils gehörigen Vorwerke im Kreise Westhavelland, die Maul= und Klauenseuche in dem Rindviehbestande des Ritterguts Felchow, Kreis Angermünde, des Eigenthümers G. Schmidt zu Alt=Wriezen, Kreis Oberbarnim, des Domainen=Vorwerks Nordhof, des Etablissements Sandhorst, des Kolonisten Hans zu Mangelshorst, des Kolonisten Etter zu Deutschhof, des Bauern Paasch zu Karwesee, unter dem im Hakenberger Hütungsluch auf Weide befindlichen Rindvieh und unter dem Rindvieh auf 7 Gehöften der Gemeinde Schwante, Kreis Osthavelland, in dem Rindviehbestande der Bauerguitsbesitzer Frensche I., Frensche II., Müller, Kuhlmey und Schrobsdorff II. in Zachow, Kreis Westhavelland, des Ritterguts Demerthin, Kreis Ostprignitz und in Cunersdorf, Kreis Oberbarnim.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Verbreitung der Seuche in Cunersdorf ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Rindern und Schweinen gesperrt.

Erloschen ist der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh in Krempendorf und der dazu gehörigen Kolonie Stolpe, Kreis Ostprignitz.

Potsdam, den 8. Oktober 1889.

Der Regierungs=Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Oeffentliche Aufforderung.

9. Der Kreistag des Kreises Zauch=Belzig hat unterm 29. Dezember 1887 den Bau einer Kreischaussee von Groß=Kreutz über Schmergow bis zur Grenze mit dem Kreise Ost=Havelland in der Richtung auf Ketzin beschlossen.

Dieser Beschluß ist Seitens des Bezirksausschusses bestätigt.

Die erwähnte Chaussee geht durch das Ueberschwemmungsgebiet der Havel mittelst einer, 60 cm

Preise im Monat September 1889.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 05	1 80	2 30	3 77	— 30	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 30	— 75	1 —	1 60	2 30	2 90	— 36	— 26	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 40	1 26	1 21	1 70	2 30	2 90	— 40	— 36	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	2 40	3 20	— 20	1 80
1 30	1 10	1 10	1 80	2 30	4 —	— 40	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	— 40	— 50	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 40
1 40	1 20	1 —	1 60	2 40	3 60	— 30	— 28	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 05	1 87	2 40	3 50	— 30	— 24	— 55	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 40	— 90	1 20	1 80	2 40	3 60	— 32	— 25	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 70	2 20	3 20	— 34	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 40	1 30	1 15	1 95	1 93	3 31	— 50	— 36	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 60	3 60	— 20	2 —
1 44	1 12	1 29	1 60	2 26	3 56	— 36	— 28	— 47	— 47	— 45	— 48	— 45	— 60	3 —	3 90	— 20	1 60
1 25	— 85	1 10	1 70	2 30	3 53	— 32	— 28	— 60	— 40	— 55	— 60	— 55	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 —	1 70	1 85	2 89	— 26	— 24	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 50	1 —	1 20	1 60	2 60	3 75	— 31	— 25	— 40	— 44	— 45	— 44	— 40	— 60	3 50	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 10	1 60	2 20	3 43	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 25	3 58	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	2 —	2 20	3 60	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 50	1 25	1 20	1 80	2 30	3 90	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 40	3 80	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	1 40	3 60	— 35	— 25	— 55	— 50	— 45	— 50	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 50	1 25	1 30	1 30	2 30	3 50	— 40	— 35	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 20
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	3 —	— 30	— 25	— 60	— 50	— 60	— 60	— 40	— 50	3 40	3 80	— 20	1 80
1 40	— 90	1 20	1 60	2 20	3 15	— 32	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 60	3 40	— 20	1 80
1 14	— 76	— 95	1 80	2 23	3 06	— 28	— 24	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80
1 24	1 15	1 15	1 60	2 28	3 50	— 23	— 24	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 25	3 50	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

über dem höchsten bekannten Hochwasserstande auf eine Strecke von 1200 m aufzuführenden Dammschüttung.

Zu dieser Anlage ist eine besondere Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich.

§ 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54), § 96 Ziffer 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237.)

Bevor wir über die Ertheilung dieser Genehmigung beschließen, fordern wir hierdurch diejenigen Personen, welche zur Erhebung von Einwendungen gegen die beregte Anlage sich für befugt erachten, hiermit öffentlich auf, innerhalb vier Wochen ihre Einwendungen bei uns schriftlich anzubringen.

Diejenigen, welche sich binnen der bezeichneten Frist nicht gemeldet haben, werden mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Potsdam, den 24. September 1889.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

83. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Liederbuch" Zwölfte Auflage. Hottingen-Zürich. Verlag der Genossenschafts-Buchhandlung. 1888. sammt dem Anhange „Deklamationen" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin, den 5. Oktober 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Uruguay.

15. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach Uruguay versandt werden. Die Beförderung der Packete erfolgt auf

dem Wege über Hamburg oder Bremen, oder — auf Verlangen des Absenders — über Belgien (Antwerpen). Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket nach Uruguay beträgt: über Hamburg oder Bremen 3 M. 80 Pf., über Belgien 4 M. 20 Pf. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 26. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Postanweisungen nach dem Oranje-Freistaat und nach Sarawak auf Borneo.

16. Vom 1. Oktober ab sind nach dem Oranje-Freistaat und nach Sarawak auf Borneo Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig. Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 27. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen mehrerer Eisenbahnen.

In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1888/89

bei der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn auf	76 500,00 M.,
" " Wittenberge—Perleberger Eisenbahn auf	20 546,91 "
" " Prignitzer Eisenbahn auf	60 750,00 "

festgestellt worden ist.

Berlin, den 22. September 1889.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist an Stelle des Gemeindevorstehers Heinke zu Legde, welcher sein Amt als Amtsvorsteher-Stellvertreter niedergelegt hat, der Amtssekretär Regling zu Rühstaedt zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 29. Amtsbezirks Rühstaedt ernannt worden.

Der Militär-Anwärter Paß ist zum Regierungs-Kanzlei-Diätar ernannt worden.

Der Kaufmann Otto Fuchs zu Coepenick ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Forstuntererheber für das Forstrevier Coepenick ernannt.

Der Regierungs-Assessor Pampel aus Stade ist der Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin zur dienstlichen Verwendung überwiesen. Ferner sind bei derselben Behörde: a. der Sekretariats-Assistent Praedikow zum Regierungssekretair befördert, b. der Civil-Supernumerar Herrmann als Sekretariats-Assistent angestellt, c. der Civil-Supernumerar Wischeropp behufs Uebertritts zur Königlichen Bibliothek und der Kanzlei-Diätar Gülzow behufs Uebertritts zum Kriegs-Ministerium ausgeschieden, d. der Kataster-Kontrolleur, Steuerrath Schnackenburg in den Ruhestand versetzt und e. dem Kataster-Kontroleur Stölzer aus Schleusingen die Verwaltung des Kataster-Amts Berlin I. Centrum in Berlin übertragen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Ruhlsdorf, Diözese Bernau, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Liesche am 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Schmidt ist als ordentlicher Lehrer am Königlichen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin.

Im Laufe des Monats September sind

versetzt von Berlin: der Postsecretair Padberg nach Düsseldorf, der Postsecretair Spott nach Breslau, der Postassistent Losch nach Pr. Holland, nach Berlin: der Postsecretair Gercken von Frankfurt (Main), der Postsecretair Völker von Constantinopel, der Postassistent Schiffner von Hamburg,

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Postsecretair Krausnick, die Postsecretaire Link und Michaelis,

gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Buttstedt,

entlassen: der Postassistent Beuve.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind: der Postkassirer Bergmann in Potsdam zum Postinspector, die Postsecretaire Hering, Neumann und Winter in Potsdam zu Ober-Postdirectionssecretairen, der Postsecretair Neumann in Neu-Ruppin zum Ober-Postsecretair.

Versetzt sind: der Postdirector von Carlshausen von Perleberg nach Geldern, der Postdirector von Wienskowski von Neidenburg nach Perleberg, der Postkassirer Damköhler als comm. Postdirector von Brandenburg (Havel) nach Stade, der Ober-Postdirectionssecretair Mithoff als comm. Postkassirer von Minden (Westfalen) nach Brandenburg (Havel), der Telegraphensecretair Thienel als comm. Ober-Telegraphensecretair von Breslau nach Potsdam, die Postverwalter Benn von Putlitz nach Wusterhausen (Dosse), Grahn von Hoppegarten (Mark) nach Putlitz und Höfers von Liblar nach Strausberg (Bhf.), sowie der Postverwalter Thiele als Telegraphenassistent von Strausberg (Bhf.) nach Rathenow.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postassistent Treskau in Luckenwalde.

Auf ihren Antrag treten in den Ruhestand: der Ober-Postdirectionssecretair Pirsich in Potsdam und der Postsecretair Degeler in Havelberg.

Personalveränderungen des Königlichen Oberbergamts in Halle a. S. im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam während des 3. Vierteljahres 1889.

Der Schichtmeister Schmidt in Rüdersdorf ist als Sekretär an die Königliche Bergwerksdirektion in

Saarbrücken versetzt worden; an seine Stelle als Materialienverwalter der Königlichen Berginspektion in Rüdersdorf trat der Schichtmeister Lange von der Königlichen Berginspektion in Wettin.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Genossenschafts-Register.

Die Eintragungen, welche in dem bei uns geführten Genossenschafts-Register erfolgen, werden im Jahre 1889 fortan in nachfolgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) dem Kreisblatt für die Ost-Prignitz, 3) dem Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, 4) der Prignitzer Zeitung, sofern dieselben aber kleinere Genossenschaften betreffen, nur in den beiden erstgenannten Blättern bekannt gemacht werden.

Wittstock, den 30. September 1889.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Döllner, Tagelöhner,	geboren am 1. Januar 1869, ortsangehörig zu Perleberg, Bezirk Plan, Böhmen,	schwerer und einfacher Diebstahl und Diebstahlsversuch (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. August 1887),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	10. Juli 1889.
2	Ottokar Moser, Uhrmacher,	geboren am 29. Juli 1865 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Sentenhart, Bezirk Meßkirch, Baden,	gemeinsamer schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. September 1888),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	4. Septembr. 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Berger, Schlosser,	geboren 2. Juli 1850 zu Heindorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Deutsch-Praußnitz, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall, Beleidigung und Ruhestörung,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	22. Juli 1889.
2	Anton Mateyka, Schlosser,	geboren am 17. Januar 1872 zu Klader, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	28. August 1889.
3	Camille Delcroix, ohne Stand,	geboren 30. März 1859 zu Roeulx, Belgien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. August 1889.
4	Johann Hurstel, Weber,	geboren 18. August 1832 zu Kerzfeld, Unter-Elsaß, ortsangehörig zu Nancy, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. August 1889.
5	Jakob Kosak, Kellner,	geboren am 20. Februar 1860 zu Netschenitz, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	7. August 1889.
6	Isidor Laib Sapir, Pelzmacher,	circa 60 Jahre alt, ortsangehörig zu Horsel, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	2. Septembr. 1889.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen 2	Alter und Heimath des Ausgewiesenen 3	Grund der Bestrafung 4	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6
7	Ida Marsenger, unverehelicht,	geboren am 2. Mai 1874 zu Kronstadt, Mähren, ortsangehörig zu Schwarzwasser, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Habelschwerdt, Preußisch-Schlesien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. Septembr. 1889.
8	Marie Schustek, unverehelicht,	18 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Mistek, Mähren,	Unterschlagung, Betrug, Betrugsversuch, gewerbsmäßige Unzucht und Beilegung eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. März 1889.
9	August Karl Blumrich, Weber und Bergmann,	geboren am 28. August 1851 zu Col. Mingwitz, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	10 Septembr. 1889.
10	Johann Michael Frey, Schiffer,	geboren am 28. Februar 1869 zu Reval, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	19. August 1889.
11	Karl Fackler, Kaufmann,	geboren am 29. oder 30. September 1844 zu Riga, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfall, Vergehen gegen §§ 113, 185, 263, 303 des Strafgesetzbuchs,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	5. August 1889.
12	Tönnis Harms, Arbeiter,	geboren am 28. April 1854 zu Nottberg, Niederlande,	Landstreichen, Betteln u. Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	9. Septembr. 1889.
13	Friedrich Wessely, Tagelöhner,	geboren am 14. Januar 1859 zu Bergstadtl, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsangehörig zu Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königl. Bayerisches Bezirksamt Wolfstein,	19. August 1889.
14	Diego Colini, Erdarbeiter,	geboren im Jahre 1853 zu Roncadella, Provinz Reggio Emilia, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. Septembr. 1889.
15	Ludwig Bichet, Hutmacher,	geboren am 6. Oktober 1860 zu Genf, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	6. Septembr. 1889.
16	Emil Louis Frangeni, Mechaniker,	geboren am 20. April 1859 zu Bellinzona, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 18. Oktober **1889.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 21.) № 1870. Konvention zwischen dem Freistaate Salvador und dem Deutschen Reich. Vom 12. Januar 1888.

(Stück 22.) № 1871. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 31. März 1885, 16. März 1886, 4. März 1889 und 27. März 1889. Vom 7. September 1889.

№ 1872. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Tunis zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 151 ff.). Vom 6. September 1889.

(Stück 23.) № 1873. Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 30. September 1889.

(Stück 24.) № 1874. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 30. September 1889.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 23.) № 9355. Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen. Vom 1. Dezember 1888.

(Stück 24.) № 9356. Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bestehenden Vereinbarungen. Vom 25. August 1889.

№ 9357. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks der Amtsgerichte in Neuß und Barmen. Vom 9. September 1889.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß das der Preußischen Central-Boden-Kredit-Aktien-Gesellschaft unterm 21. März 1870 ertheilte Privilegium zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen auch unter den zu dem notariellen Protokoll vom 13. April d. J. beschlossenen Statutänderungen fortbestehen bleibe, vorausgesetzt, daß die Eintragung derselben in das Handelsregister unbeanstandet erfolgt. Die Berichtsanlage erfolgt zurück.

Neues Palais, den 12. Juni 1889.

gez. **Wilhelm R.**

ggz. Frhr. Lucius von Ballhausen. Herrfurth. v. Schelling.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, den Minister des Innern und den Justizminister.

Nachtrag
zu dem unter dem 21. März 1870, 28. Juni 1872, 2. Juni 1880 und 30. August 1886 landesherrlich bestätigten Statut der Preußischen Central-Boden-Kredit-Aktien-Gesellschaft.

I.

Die Artikel 21, 27, 70, 76 2ter Absatz und die Schemas A. B. C. und D. erhalten nachfolgende Fassung:

Art. 21.

Bei Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft regelt sich der Gerichtsstand und das Zustellungsverfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 27.

Alle Urkunden und schriftlichen Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn zu der Firma der Gesellschaft die Unterschriften des Präsidenten und eines Direktors, oder zweier Direktoren, oder des Präsidenten und eines Prokuristen oder eines Direktors und eines Prokuristen hinzugefügt sind. Die Ertheilung von Vollmachten für einzelne Geschäftszweige ist zulässig.

Art. 70.

Für das Verfahren von Zustellungen an die Darlehnsnehmer gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 76 2ter Absatz

Den Nominalbetrag der einzelnen Stücke sowohl in inländischen wie ausländischen Valuten und den Zinsfuß wird der Verwaltungsrath festsetzen. Stücke unter 100 M. sollen nicht ausgegeben werden.

Schema A.

Preußische Central-Boden-Kredit-Aktien-Gesellschaft.
Aktie № . . . .
zu
Sechshundert Mark gleich Siebenhundertfünfzig Franks

Für gegenwärtige auf den Inhaber lautende Aktie von Sechshundert Mark, gleich Siebenhundertfünfzig Franks, ist der reelle Nominalwerth bezahlt worden.

Berlin, den . . . ten . . . . . . 18 . . .

Der Präsident. (Unterschrift in Facsimile.) (L. S.) Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes in Facsimile.)

Eingetragen im Aktienbuch sub Fol. . . . .
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Auf der Rückseite Französische Uebersetzung.)

Schema B.

Preußische Central-Boden-Kredit-Aktien-Gesellschaft
(durch Allerhöchste Genehmigung vom . . . ten . . . . . 1870 konzessionirt.)

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Gesellschaftskapital: 36000000 Mark (45000000 Franks), eingetheilt in 60000 Aktien, die Aktie zu 600 Mark oder 750 Franks.

Interimsschein
über
. . . . . Prozent Einzahlung auf die Aktie № . . . .

. . . . hat die aus der erfolgten Einzahlung von . . . . Mark oder . . . . . Franks, gleich . . . Prozent des Betrages einer Aktie, statutenmäßig zustehenden Rechte erlangt.

Berlin, den . . . . ten . . . . . . 18 . . . .

Der Präsident. (Unterschrift in Facsimile.) (L. S.) Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes in Facsimile.)

Eingetragen im Register sub Fol. . . . .
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift)

(Auf der Rückseite Französische Uebersetzung.)

Schema C.

Preußische Central-Boden-Kredit-Aktien-Gesellschaft.
Dividendenschein № . . . .
zur
Aktie № . . . .

zahlbar spätestens am 1. Juli 18 . . laut näherer Bekanntmachung.

Berlin, den . . . . ten . . . . . . 18 . .

Der Präsident. (Unterschrift in Facsimile.) Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes in Facsimile.)

Eingetragen.
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift in Facsimile.)

Dieser Schein ist nach dem . . ten . . . . . 18 . . ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. (Artikel 20 des Statuts.)

(Auf der Rückseite Französische Uebersetzung.)

Schema D.

Preußische Central-Boden-Kredit-Aktien-Gesellschaft.
Talon
zu dem
Dividendenbogen der Aktie № . . .

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Gesellschaft Dividendenscheine für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach Art. 20 des Statuts zu berücksichtigen ist.

Berlin, den . . . . ten . . . . . . 18 . .

Der Präsident. (Unterschrift in Facsimile) Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes in Facsimile.)

Eingetragen.
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift in Facsimile.)

(Auf der Rückseite Französische Uebersetzung)

II.

Es kommen in Wegfall

Im Artikel 67 der letzte Absatz:

„Ist die Zahlung nicht spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach Verfall erfolgt, so muß eine Conventionalstrafe von einem halben Prozent des Darlehns an die Gesellschaft bezahlt werden"

und

im Artikel 69 unter a. die Worte:

„sammt etwaiger Conventionalstrafe" und „sonstigen".

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

292. Concession
zum Betriebe der Unfallversicherung in Preußen für die Oberrheinische Versicherungsgesellschaft zu Mannheim.

Die der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft zu Mannheim unter dem 21. Juli 1887 für die Transport- und Glasversicherung ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird unter den darin bezeichneten Bedingungen hierdurch auf die Versicherung gegen Unfall ausgedehnt.

Berlin, den 24. August 1889.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V. gez. Magdeburg. Der Minister des Innern. J. V. gez. von Zastrow.

Min. f. H. ꝛc. A. 2321. Min. d. Inn. I. A. 8535.

* * *

Vorstehende Concession wird mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Concession für die Transport- und Glasversicherungsbranchen vom 21. Juli 1887 und die Statuten der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim als Beilage zum 52. Stück dieses Amtsblattes für 1887 (cfr. auch Seite 464 daselbst) veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 12. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Die Oeffnungszeiten der im Zuge der Berlin-Lehrter Eisenbahn belegenen Drehbrücke über die Havel bei Spandau.

293. Im Interesse des schifffahrttreibenden Publikums bringe ich nachstehend die Zeiten, in welchen die im Zuge der Berlin-Lehrter Bahn gelegene Drehbrücke über die Havel bei Spandau vom 1. d. M. an geöffnet ist, zur öffentlichen Kenntniß.

I. Vormittags.

1^{55} bis 2^{50}
3^{12} " 4^{51}
5^{46} " 6^{47}
8^{50} " 9^{02}
11^{02} " 11^{15}

II. Nachmittags.

12^{28} " 12^{53}
1^{22} " 1^{43}
2^{18} " 2^{49}
3^{09} " 3^{32}
4^{12} " 5^{00}
5^{54} " 6^{14}
6^{39} " 7^{06}
8^{00} " 8^{24}
8^{44} " 9^{00}
9^{33} " 9^{48}
10^{45} " 11^{32}

Potsdam, den 12. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Berlinische Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

294. Unter der Firma „Berlinische Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin" ist hierselbst eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche den Zweck hat, den Feuer-, Transport-, Lebens-, Hagel- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaften Rückversicherung zu leisten. Das Statut dieser Gesellschaft ist am 11. Mai d. J. von uns genehmigt und in Stück 35 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 30. August d. J. veröffentlicht worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist laut der in der 4. Beilage zu № 147 des Deutschen Reichs- 2c. Anzeigers vom 24. Juni d. J. enthaltenen Bekanntmachung erfolgt und hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Berlin, den 27. September 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Wendt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten.
In Vertretung: von Marcard.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Zastrow.

* * *

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 14. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

295. Festgestellt ist:

der Milzbrand bei einer Kuh des Rittergutsbesitzers von Veltheim zu Schönfließ, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Bauern Wegner, Lützow, Köppen, Seeger, Schmidt zu Ruhlsdorf, des Gutspächters Bausdorf, der Bauerngutsbesitzer Grunow und Schmidt zu Kaulsdorf, unter den Kühen des Bauerngutspächters Carl Dubick zu Biesdorf, des Lehngutsbesitzers August Daebel und des Gastwirths Wendemacher zu Wensickendorf, des Molkereibesitzers Micknaß und des Ackerpächters Wolf zu Lichtenberg, Kreis Niederbarnim; in Neu-Bliesdorf, Kreis Oberbarnim; unter dem Rindviehbestande des Gutes Bindow, Kreis Beeskow-Storkow; unter dem Rindvieh auf 3 Gehöften in Velten, ferner des Schulzen Schneider und des Colonisten Kurray zu Mangelshorst, des Kossäthen Tübbicke zu Hennigsdorf, unter den Rinderheerden der Besitzer Sydow, Scheel, Hecht, C. Kirchner, J. Staege, Oeter zu Linum, unter dem Rindviehbestande auf der Domaine Linum, Kreis Osthavelland; bei einer Kuh des Mühlenbesitzers Froh zu Perleberg, Kreis Westprignitz; unter dem Rindviehbestande des Ritterguts Groß-Ziethen, des Gemeindevorstehers Bochow, des Arbeiters Nitsche und des Maurers Pitschke zu Rehagen, Kreis Teltow; in Buckow sowie unter dem Rindvieh und den Schweinen zu Wusterhausen a. D., Kreis Ruppin; auf dem Gute und in der Ortschaft Demerthin, Kreis Ostprignitz, über welche beide als vollständig durchseucht die Orts- und Feldmarksperre verhängt worden ist. Ebenso ist Berge, Kreis Westhavelland, als verseucht anzusehen.

In Wusterhausen a. D. ist der auf den 23. Oktober d. J. festgesetzte Viehmarkt für Schweine, Rindvieh und Schafe wegen der stärkeren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche am Orte verboten worden.

Erloschen ist:

der Rotz unter den Pferden des Milchpächters Babenderende zu Lankwitz, Kreis Teltow, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Büdner Specht und Sange zu Friedrichsfelde, Kreis Niederbarnim, sowie der Besitzer A. Kirchner, Wildberg, Grothe, Petsch und Eggert zu Linum, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 15. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Warnung vor der Verwendung 2c. eines gefährlichen Spielzeuges.

84. Unter den Namen **Kraterschlangen, Pharaoschlangen** und **Hinterlader** wird ein Spielzeug in den Verkehr gebracht, dessen Verwendung

gesundheitsgefährlich ist. Die Füllung der zur Verbrennung kommenden Patronen ꝛc. enthält sehr giftiges Quecksilberrhodanid, dessen Dämpfe auch schädlich auf die Gesundheit wirken.

Das Publikum wird vor der Verwendung dieser Spielerei, namentlich für Kinder und in Kinderzimmern, ernstlich gewarnt; die Verkäufer werden darauf hingewiesen, daß der Verkauf dieses Spielzeuges nach § 12² des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. strafbar ist.

Berlin, den 6. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro September 1889.

85. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100	Klgr.	Weizen	(gut)	18	Mark	99	Pf.,
=	=	do.	(mittel)	18	=	78	=
=	=	do.	(gering)	18	=	56	=
=	=	Roggen	(gut)	16	=	06	=
=	=	do.	(mittel)	15	=	86	=
=	=	do.	(gering)	15	=	66	=
=	=	Gerste	(gut)	17	=	94	=
=	=	do.	(mittel)	16	=	51	=
=	=	do.	(gering)	15	=	03	=
=	=	Hafer	(gut)	16	=	36	=
=	=	do.	(mittel)	15	=	81	=
=	=	do.	(gering)	15	=	26	=
=	=	Erbsen	(gut)	18	=	75	=
=	=	do.	(mittel)	18	=	—	=
=	=	do.	(gering)	17	=	25	=
=	=	Richtstroh		7	=	43	=
=	=	Heu		6	=	75	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat September	8,93 Mk.,	4,12 Mk.,	4,16 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	25	Mark	—	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	31	=	—	=
=	=	Linsen	43	=	88	=
=	=	Kartoffeln	4	=	90	=
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1	=	Schweinefleisch	1	=	42	=
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	26	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	22	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	57	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	29	=
= 60	Stück	Eier	2	=	90	=

2) In Charlottenburg.

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	29	=	17	=
=	=	Linsen	39	=	17	=
=	=	Kartoffeln	4	=	69	=
für 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	Mark	29	Pf.,
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
= 1	=	Schweinefleisch	1	=	33	=
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	24	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	24	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	56	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	30	=
= 60	Stück	Eier	3	=	31	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September 1889:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			34	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			30	=
= 1	=	Gerstengraupe			46	=
= 1	=	Gerstengrütze			40	=
= 1	=	Buchweizengrütze			42	=
= 1	=	Hirse			40	=
= 1	=	Reis (Java)			70	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	75	=
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	78	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	40	=

2) In Charlottenburg:

= 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			40	=
= 1	=	Gerstengraupe			60	=
= 1	=	Gerstengrütze			50	=
= 1	=	Buchweizengrütze			50	=
= 1	=	Hirse			50	=
= 1	=	Reis (Java)			70	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	=	80	=
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	60	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	20	=

Berlin, den 7. Oktober 1889.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung von Posthülfstellen.

17. In nachbezeichneten Landorten sind **Posthülfstellen** eingerichtet worden: 1) Abbendorf Bestellbezirk Wilsnack, 2) Ahrensdorf Bestellbezirk Glienicke bei Beeskow, 3) Alaunwerk Bestellbezirk Freienwalde (Oder), 4) Altgarz Bestellbezirk Rhinow, 5) Alt-Gersdorf Bestellbezirk Trampe, 6) Alt-Hartmannsdorf Bestellbezirk Spreenhagen, 7) Alt-Reichenwalde Bestellbezirk Storkow, 8) Alt-Rottstock Bestellbezirk Brück (Mark), 9) Alt-Silmersdorf Bestellbezirk Putlitz, 10) Alt-Stahnsdorf Bestellbezirk Storkow, 11) Alt-Tornow Bestellbezirk Fischerwall, 12) Amalienhof Bestellbezirk Hohenfinow, 13) Amtsfeld Bestellbezirk Cöpenick, 14) Annenwalde Bestellbezirk Templin, 15) Baggemühl Bestellbezirk Brüssow, 16) Bahrensdorf Bestellbezirk Beeskow, 17) Banzendorf Bestellbezirk Lindow (Mark), 18) Barenthin Bestellbezirk Kyritz (Prignitz), 19) Battin Bestellbezirk Brüssow, 20) Bendelin Bestell-

bezirk Glöwen, 21) Berkholz Bestellbezirk Schwedt, 22) Berlinchen Bestellbezirk Wittstock (Mark), 23) Beberingen Bestellbezirk Pritzwalk, 24) Birkenfelde Bestellbezirk Pritzwalk, 25) Blandikow Bestellbezirk Techow (Prignitz), 26) Blossin Bestellbezirk Friedersdorf (Mark), 27) Blumenow Bestellbezirk Fischerwall, 28) Boddin Bestellbezirk Pritzwalk, 29) Bökendorf Bestellbezirk Neukünkendorf, 30) Bredow Bestellbezirk Nauen, 31) Broichsdorf Bestellbezirk Falkenberg (Mark), 32) Buchholz Bestellbezirk Strausberg 1 (Stadt), 33) Buckow Bestellbezirk Barnewitz, 34) Buckow Bestellbezirk Frehne, 35) Buckow Bestellbezirk Petkus, 36) Bugk Bestellbezirk Storkow, 37) Cablow Zg. Bestellbezirk Friedersdorf (Mark), 38) Canow Bestellbezirk Zechlinerhütte, 39) Ceestow Bestellbezirk Wustermark, 40) Clausdagen Bestellbezirk Boitzenburg (Uckermark), 41) Cumlosen Bestellbezirk Wittenberge (Bz. Pdm.) 1 (Stadt), 42) Dahlhausen Bestellbezirk Blumenthal (Prignitz), 43) Dallgow Bestellbezirk Seegefeld, 44) Damelang Bestellbezirk Cammer, 45) Damelang-Theerofen Bestellbezirk Cammer, 46) Dargersdorf Bestellbezirk Templin, 47) Densow Bestellbezirk Templin, 48) Deutsch-Wusterhausen Bestellbezirk Königs-Wusterhausen, 49) Dollgow Bestellbezirk Schulzendorf, 50) Dornswalde Bestellbezirk Baruth (Mark), 51) Dossow Bestellbezirk Wittstock (Mark), 52) Eggersdorf Bestellbezirk Strausberg 2 (Bhf.), 53) Egsdorf Bestellbezirk Teupitz, 54) Eiche Bestellbezirk Wildpark, 55) Eichstädt Bestellbezirk Vehlefanz, 56) Fahrenwalde Bestellbezirk Brüssow, 57) Falkenberg Bestellbezirk Beeskow, 58) Falkenwalde Bestellbezirk Gramzow, 59) Friedersdorf Bestellbezirk Gramzow, 60) Freienhagen Bestellbezirk Sachsenhausen (Mark), 61) Freienthal Bestellbezirk Brück (Mark), 62) Friedrichsthal Bestellbezirk Oranienburg, 63) Gadow Bestellbezirk Wittstock (Mark), 64) Gadsdorf Bestellbezirk Trebbin (Kr. Teltow), 65) Gartow Bestellbezirk Neustadt (Dosse) 1 Bhf, 66) Gallun Bestellbezirk Mittenwalde (Mark), 67) Garlitz Bestellbezirk Barnewitz, 68) Giesendorf Bestellbezirk Pritzwalk, 69) Glienicke Bestellbezirk Hermsdorf (Mark), 70) Gömnigk Bestellbezirk Brück (Mark), 71) Göricke Bestellbezirk Demerthin, 72) Görsdorf Bestellbezirk Cossenblatt, 73) Görsdorf Bestellbezirk Storkow, 74) Görzig Bestellbezirk Pfaffendorf (Mark), 75) Golm Bestellbezirk Wildpark, 76) Gortz Bestellbezirk Brandenburg (Havel), 77) Gosen Bestellbezirk Neu-Zittau, 78) Grabow Bestellbezirk Blumenthal (Prignitz), 79) Grabow Bestellbezirk Frehne, 80) Grabow Bestellbezirk Freyenstein, 81) Granzow Bestellbezirk Demerthin, 82) Großköris Bestellbezirk Halbe, 83) Großmarzehns Bestellbezirk Niemegk, 84) Großmutz Bestellbezirk Löwenberg (Mark) 2 (Ort), 85) Großväter Bestellbezirk Großdölln, 86) Groß-woltersdorf Bestellbezirk Gransee, 87) Groß-Ziescht Bestellbezirk Baruth (Mark), 88) Grubow Bestellbezirk Belzig, 89) Grüneberg Bestellbezirk Loewenberg (Mark) 1 (Bhf.), 90) Grünefeld Bestellbezirk Börnicke (Osthavelland), 91) Grunow Bestellbezirk Prötzel, 92) Halenbeck Bestellbezirk Freyenstein, 93) Hardenbeck Bestellbezirk Boitzenburg (Uckerm.), 94) Haseloff Bestellbezirk Niemegk, 95) Hennickendorf Bestellbezirk Herzfelde, 96) Herzberg Bestellbezirk Glienicke b. Beeskow, 97) Herzsprung Bestellbezirk Angermünde, 98) Hirschgarten Bestellbezirk Cöpenick, 99) Hohenneuendorf Bestellbezirk Birkenwerder, 100) Hohenstein Bestellbezirk Strausberg 1 (Stadt), 101) Hoherlöhme Bestellbezirk Königs-Wusterhausen, 102) Hoppenrade Bestellbezirk Löwenberg (Mark) 2 (Ort), 103) Jabel Bestellbezirk Wittstock (Mark), 104) Jännersdorf Bestellbezirk Suckow (Bz. Potsdam), 105) Jederitz Bestellbezirk Havelberg, 106) Jeserig Bestellbezirk Wiesenburg (Mark), 107) Kagar Bestellbezirk Zechlin, 108) Kagel Bestellbezirk Herzfelde, 109) Kantow Bestellbezirk Wildberg (Mark), 110) Katerbow Bestellbezirk Rägelin, 111) Kehrigk Bestellbezirk Storkow, 112) Kerstenbruch Bestellbezirk Neulewin, 113) Kienbaum Bestellbezirk Herzfelde, 114) Klandorf Bestellbezirk Zerpenschleuse, 115) Klein-Beuthen Bestellbezirk Trebbin (Kr. Teltow), 116) Kleinmarzehns Bestellbezirk Niemegk, 117) Klepzig Bestellbezirk Niemegk, 118) Klessen Bestellbezirk Friesack (Mark), 119) Klobbicke Bestellbezirk Trampe, 120) Klosterdorf Bestellbezirk Strausberg 1 (Stadt), 121) Kolzenburg Bestellbezirk Luckenwalde, 122) Krempendorf Bestellbezirk Meyenburg (Prignitz), 123) Kriele Bestellbezirk Friesack (Mark), 124) Krummensee Bestellbezirk Alt-Landsberg, 125) Küdow Bestellbezirk Wildberg (Mark), 126) Kunow Bestellbezirk Großwelle (Prignitz), 127) Langenlipsdorf Bestellbezirk Oehna, 128) Lebbin Bestellbezirk Storkow, 129) Lennewitz Bestellbezirk Wilsnack, 130) Lichtenberg Bestellbezirk Neuruppin, 131) Lichtenow Bestellbezirk Herzfelde, 132) Lietzow Bestellbezirk Nauen, 133) Lindenberg Bestellbezirk Großwelle (Prignitz), 134) Linthe Bestellbezirk Brück (Mark), 135) Lockow Bestellbezirk Belzig, 136) Lögow Bestellbezirk Wildberg (Mark), 137) Löhme Bestellbezirk Werneuchen, 138) Lotzschke Bestellbezirk Niemegk, 139) Lüchfeld Bestellbezirk Wildberg (Mark), 140) Lünow Bestellbezirk Weseram, 141) Lynow Bestellbezirk Baruth (Mark), 142) Mahlow (Dorf) Bestellbezirk Mahlow (Bz. Pdm.), 143) Mahlsdorf Bestellbezirk Kaulsdorf, 144) Malz Bestellbezirk Oranienburg, 145) Marienthal Bestellbezirk Templin, 146) Marwitz Bestellbezirk Velten (Mark), 147) Massow Bestellbezirk Freyenstein, 148) Mechow Bestellbezirk Kyritz (Prignitz), 149) Medewitz Bestellbezirk Wiesenburg (Mark), 150) Medewitzerhütten Bestellbezirk Wiesenburg (Mark), 151) Mellenau Bestellbezirk Boitzenburg (Uckermark), 152) Mertensdorf Bestellbezirk Putlitz, 153) Mörz Bestellbezirk Belzig, 154) Mückendorf Bestellbezirk Baruth (Mark), 155) Müggelsheim Bestellbezirk Coepenick, 156) Nassenheide Bestellbezirk Sachsenhausen (Mark), 157) Naugarten Bestellbezirk Boitzenburg (Uckermark), 158) Neuendorf Bestellbezirk Brück (Mark), 159) Neuendorf Bestellbezirk Teupitz, 160) Neue Mühle Bestellbezirk Königs-Wusterhausen, 161) Neu-Hartmannsdorf Bestellbezirk Spreenhagen, 162) Neuhof Bestellbezirk Baruth (Mark), 163) Niederkränig Bestellbezirk Schwedt, 164) Nieder-

löhme Bestellbezirk Königs-Wusterhausen, 165) Niedersaathen Bestellbezirk Schwedt, 166) Ostend Bestellbezirk Cöpenick, 167) Paalzow Bestellbezirk Wildberg (Mark), 168) Paaren Bestellbezirk Börnicke (Osthavelland), 169) Pätz Bestellbezirk Großbesten, 170) Papenbruch Bestellbezirk Wittstock (Mark), 171) Paretz Bestellbezirk Falkenrehde, 172) Paulin Bestellbezirk Wansdorf, 173) Perritz Bestellbezirk Golzow (Kr. Zauch-Belzig), 174) Perwenitz Bestellbezirk Börnicke (Osthavelland), 175) Petersdorf Bestellbezirk Nauen, 176) Petersdorf Bestellbezirk Templin, 177) Porep Bestellbezirk Suckow (Bz. Potsdam), 178) Preddöhl Bestellbezirk Falkenhagen, 179) Priort Bestellbezirk Wustermark, 180) Prützke Bestellbezirk Brandenburg (Havel), 181) Raben Bestellbezirk Niemegk, 182) Radeland Bestellbezirk Baruth (Mark), 183) Radewege Bestellbezirk Briclow, 184) Rädigke Bestellbezirk Niemegk, 185) Ragow Bestellbezirk Beeskow, 186) Ragow Bestellbezirk Mittenwalde (Mark), 187) Rathsdorf Bestellbezirk Altranft, 188) Redlin Bestellbezirk Suckow (Bz. Potsdam), 189) Rehfeld Bestellbezirk Kyritz (Prignitz), 190) Retzow Bestellbezirk Lychen, 191) Ribbeck Bestellbezirk Berge (Mark), 192) Rietz Bestellbezirk Brandenburg (Havel), 193) Riplos Bestellbezirk Storkow, 194) Röddelin Bestellbezirk Templin, 195) Rönnebeck Bestellbezirk Lindow (Mark), 196) Rohrlack Bestellbezirk Wildberg (Mark), 197) Rossow Bestellbezirk Fretzdorf, 198) Saatwinkel Bestellbezirk Spandau, 199) Sarnow Bestellbezirk Pritzwalk, 200) Sauen Bestellbezirk Pfaffendorf (Mark), 201) Schöbendorf Bestellbezirk Baruth (Mark), 202) Schönhagen Bestellbezirk Döllen (Prignitz), 203) Schönhagen Bestellbezirk Pritzwalk, 204) Schönhagen Bestellbezirk Trebbin (Kr. Teltow), 205) Schönwalde Bestellbezirk Seegefeld, 206) Seeberg Bestellbezirk Alt-Landsberg, 207) Selchow Bestellbezirk Storkow, 208) Senzke Bestellbezirk Paulineraue, 209) Sommerfelde Bestellbezirk Hohenfinow, 210) Spaatz Bestellbezirk Rhinow, 211) Staaken Bestellbezirk Spandau, 212) Sternebeck Bestellbezirk Prötzel, 213) Stölln Bestellbezirk Rhinow, 214) Stolpe-Haltestelle Bestellbezirk Birkenwerder, 215) Storkow Bestellbezirk Hammelspring, 216) Stremmen Bestellbezirk Beeskow, 217) Tacken Bestellbezirk Laaske, 218) Tauche Bestellbezirk Beeskow, 219) Teetz Bestellbezirk Herzsprung, 220) Thomsdorf Bestellbezirk Boitzenburg (Uckermark), 221) Tiefwerder Bestellbezirk Spandau, 222) Tornow Bestellbezirk Teupitz, 223) Trebitz Bestellbezirk Brück (Mark), 224) Tuchen Bestellbezirk Trampe, 225) Tüchen Bestellbezirk Großwelle (Prignitz), 226) Uetz Bestellbezirk Falkenrehde, 227) Vehlgast Bestellbezirk Havelberg, 228) Wallitz Bestellbezirk Zechlin, 229) Wandlitz Bestellbezirk Basdorf (Bz. Potsdam), 230) Warthe Bestellbezirk Templin, 231) Waßmannsdorf Bestellbezirk Selchow (Mark), 232) Weggun Bestellbezirk Boitzenburg (Uckermark), 233) Wend.-Bork Bestellbezirk Brück (Mark), 234) Wend.-Rietz Bestellbezirk Storkow, 235) Wentdorf Bestellbezirk Wittenberge (Bz. Pdm.) 1 (Stadt), 236) Wernitz Bestellbezirk Wustermark, 237) Wernsdorf Bestellbezirk Neuzittau, 238) Wichmannsdorf Bestellbezirk Boitzenburg (Uckermark), 239) Woddow Bestellbezirk Brüssow, 240) Wollenberg Bestellbezirk Freienwalde (Oder), 241) Zernsdorf Bestellbezirk Königswusterhausen, 242) Zinna (Dorf), Bestellbezirk Jüterbog, 243) Zootzen Bestellbezirk Bredereiche, 244) Zühlsdorf Bestellbezirk Rasdorf (Bz. Potsdam).

Potsdam, 7. Oktober 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausnahme-Frachtsätze für Salz ꝛc.

53. Mit dem 10. Oktober 1889 treten im Lokalverkehr Bromberg für **Danzig Weichselbahnhof** Ausnahme-Frachtsätze für Salz bei Aufgabe von mindestens 50000 kg, Dextrin, Kartoffelmehl und Stärke zur überseeischen Ausfuhr, Reis und rohe Baumwolle in Kraft, welche bei sämmtlichen Stationen unseres Bezirks zu erfahren sind.

Bromberg, den 4. Oktober 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Landrath des Kreises Westhavelland von der Hagen ist am 6. d. M. verstorben. Die Geschäfte des Landrathsamts werden bis auf Weiteres von dem Herrn Kreis-Deputirten, Grafen v. Bredow-Görne versehen.

Der Kreisausschuß-Secretär Otto Zesch aus Liegnitz ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Ketzin getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister genannter Stadt für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 2. Oktober d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Standesbeamte Plätrich zu Köritz auf's Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 4. Amtsbezirks Kampehl ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rittergutsbesitzers Vielitz zu Schwanow der Gutsbesitzer Krämer zu Maeckern zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 17. Amtsbezirks Linow ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Königlichen Ober-Amtmanns Schurig zu Paretz, welcher zum Amtsvorsteher ernannt wurde, der Gemeindevorsteher Heuser zu Paretz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Uetz ernannt worden.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 25. Oktober **1889.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880.

17. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden **vom 2. Dezember d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsschein-Anweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte № 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 17. Oktober 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 21. Oktober 1889.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Nachtrag

zu dem Tarif zur Erhebung von Stättegeld für die Benutzung der der Gemeinde Neuholland gehörigen Ablage an der regulirten Havel unterhalb der Schleuse bei Bischofswerder.

296. In Ergänzung des im Stück 44 des Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regierung vom Jahre 1883 veröffentlichten Tarifes zur Erhebung von Stättegeld für die Benutzung der der Gemeinde Neuholland gehörigen Ablage an der regulirten Havel unterhalb der Schleuse bei Bischofswerder bringe ich im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor folgende Zusätze vorbehaltlich der späteren Abänderung zur öffentlichen Kenntniß.

§ 1 am Schlusse von a.:

„Einem Stück Bauholz werden gleich gerechnet 3 Stück Stangen 1. bis 3. Klasse, 6 Stück kleinere Stangen oder 30 Bohnenstangen."

§ 1 bei b. hinter „Pflastersteinen"

„und Rohr."

Potsdam, den 12. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Weber- und Wirkerinnung zu Nowawes

297. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Weber- und Wirker-Innung zu Nowawes,

daß diejenigen Arbeitgeber, welche das Weber- und Wirker-Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören,

vom 1. April 1890 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung die Gemeinde Nowawes umfaßt.

Potsdam, den 11. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Maler-Innung des Kreises Angermünde.

298. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. — Amtsblatt Stück 9 Seite 62 — bestimme ich hierdurch auf Grund des § 100f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung für den Bezirk der Maler-Innung des Kreises Angermünde fernerweit, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten

a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Gew.-Ord.),

b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind beziehungsweise unternommen werden (§ 97 ff. Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),

c. des von der Innung errichteten Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1890 in Wirksamkeit.

Der Bezirk der Maler-Innung erstreckt sich auf den Kreis Angermünde mit Ausnahme der Stadt Schwedt a. O.

Potsdam, den 17. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung der Marktpreis-Nachweisung für September.

299. Die im Stück 41 Seite 370/71 des Amtsblatts zur Veröffentlichung gelangte Nachweisung der Marktpreise für September d. J. wird unter lfde. № 21 dahin berichtigt, daß der Preis für mittleren Javakaffee in gebrannten Bohnen nicht wie angegeben 3,60 M., sondern nur 3,20 M. beträgt.

Potsdam, den 17. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot von Viehmärkten.

300. In Folge der starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in einem Theile des Regierungsbezirks wird gemäß § 64 der Instruktion des Bundesraths zur Ausführung des Viehseuchen-Gesetzes der am 11. November d. J. in **Friesack** und der am 12. November in **Bernau** stattfindende Viehmarkt ganz und für den am 23. Oktober d. J. zu **Wusterhausen a. D.** stattfindenden Vieh-, Kram-, Schweine- und Pferde-Markt, den am 6. November d. J. zu **Neu-Ruppin** stattfindenden Vieh-, Pferde- und Schweine-Markt, den am 31. Oktober d. J. zu **Neustadt a. D.** stattfindenden Vieh-, Pferde- und Schweine-Markt, den am 12. November d. J. zu **Lindow** stattfindenden Vieh- und Pferde-Markt, für den am 14. November in **Nauen** stattfindenden Kram-, Vieh- und Pferde-Markt, sowie für die am 7. und 28. November d. J. in **Brandenburg a. H.** stattfindenden Kram- und Vieh-Märkte der Auftrieb von **Wiederkäuern und Schweinen verboten.**

Potsdam, den 22. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

301. Festgestellt ist:

der Milzbrand bei einer Kuh des Mühlenmeisters Appelt in Rauen, Kreis Beeskow-Storkow; der Rotz bei 2 Pferden der Frau Domänenpächter Huhnke in Linum, Kreis Osthavelland; die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Knie zu Fredersdorf, Kreis Angermünde, des Gutsbesitzers Barthenheimer zu Werder, unter dem Rindvieh und den Schafen des Ritterguts Mehrow, unter den Rindviehbeständen der Bauergutsbesitzer Hermann Schultze, Carl Grunow und des Büdners Muterlauf zu Kaulsdorf, des Bauergutsbesitzers Wilhelm Schmidt zu Biesdorf und des Gastwirths Wendemacher zu Wensickendorf, Kreis Niederbarnim; in folgenden 23 Ortschaften des Kreises Osthavelland: Linum, Tietzow, Tarmow, Mangelshorst, Königshorst, Grünefeldt, Schwante, Knoblauch, Paaren, Wustermark, Flatow, Börnicke, Eichstädt, Pausin, Karwesee, Hakenberger Hütungsluch, Lobeofsund, Deutschhof, Velten, Hennigsdorf, Dechtow, Betzin, Lentzke. Im Ganzen sind im Kreise Osthavelland 82 Gehöfte mit 2160 Stück Rindvieh und 200 Schafen von der Seuche betroffen. In Folge der starken Verbreitung der Seuche sind die verseuchten Ortschaften gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt worden. Ferner ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt in den Rindviehbeständen des Kossäthen Lähns in Wassersuppe, der Bauergutsbesitzer Lemke, Reinicke und Stackebrand in Tremmen, Böttcher in Wachow, Himburg in Wageritz, und des Rittergutsbesitzers von Bredow in Senzke, Kreis Westhavelland; unter dem Rindvieh in Groß-Holzendorf, Kreis Prenzlau; bei einer Kuh des Stellmachers Schlüter in Fretzdorf, unter dem Viehbestande des Eigenthümers Emil Schubert und des Bauern Ott in Groß-Welle, unter dem Rindvieh des Gastwirths Hammel in Giesensdorf, des Viehhändlers Freude, der Bauern Johann Bessmann, Adolf Bismark, des Mühlenbesitzers Robert Grothe zu Blesendorf und des Gutes Heiligengrabe, Kreis Ostprignitz; unter dem Rindvieh auf dem Gute zu Wall, Kreis Ruppin; unter den Rindern der Bauergutsbesitzer Liesig und Müller und des Kossäthen Müller in Schöneweide b. B., des Bauern Ludwig Grabert zu Rudow, Kreis Teltow.

Erloschen ist:

die Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh-

bestande zu Hohenstein, Kreis Oberbarnim, in Woltersdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde und unter den Schweinen des Zieglermeisters **Bengs** zu Sperenberg, Kreis Teltow.

Potsdam, den 22. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Veränderung von Apotheken-Räumlichkeiten.

86. Im Verlaufe der letzten Jahre sind mehrfach Apotheken-Räumlichkeiten ohne meine Genehmigung nach Ausdehnung oder Lage verändert worden.

Die für die Anlage einer Apotheke in Aussicht genommenen Räume werden von der Aufsichtsbehörde vor ihrer Einrichtung nicht allein bau-, sondern stets auch medizinalpolizeilich darauf geprüft, ob dieselben ihrer künftigen Bestimmung überhaupt, wie insbesondere nach räumlicher Ausdehnung und Lage zu einander entsprechend gewählt sind. Erst nachdem die Aufsichtsbehörde sich mit der getroffenen Wahl einverstanden erklärt hat, darf die Einrichtung der Räume beginnen. Dieses Verfahren hat den Zweck, Unzuträglichkeiten für den Apothekenbesitzer bei der Eröffnungsrevision zu verhüten, bei welcher die Offizin wie die Nebenräume auch in Ansehung des Raumes (Instruction für das Verfahren bei Apotheken-Revisionen vom 21. Oktober 1819 Ziffer 7 und 8) zu besichtigen sind. Jede Veränderung jener Räume bedarf daher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, d. h. für Berlin und Charlottenburg des Unterzeichneten.

Die Herren Apotheken-Besitzer und Verwalter mache ich hierauf unter Hinweis auf § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und die daraus eventuell sich ergebenden Folgen ausdrücklich aufmerksam.

Berlin, den 13. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.

Die s. g. Imperial-Granaten-Feuerlöscher betr.

87. Die Seitens der Imperial-Fire-Extinguisher Co. zu London hergestellten, durch den Civil-Ingenieur Louis Goebel, hierselbst, Schleiermacherstraße 14, in den Handel gebrachten und in umfangreichstem Maße angepriesenen sogenannten **Imperial-Granaten-Feuerlöscher** enthalten, wie die vorgenommene Untersuchung ergeben hat, eine 25procentige Lösung von krystallisirtem Chlorcalcium mit ½ Procent Chlorammonium versetzt. Die Herstellungskosten dieser Granaten incl. Flasche und Verschluß betragen höchstens **2 Mark** pro Dutzend, während der Verkaufspreis **40 Mark** pro Dutzend ist. Die nach den Anpreisungen dem Präparat innewohnende feuerlöschende Wirkung beruht im Wesentlichen nur auf der in den Flaschen enthaltenen Menge Wassers. Durch die Beimischung des Chlorcalcium wird eine Wirkung nur insofern erzielt, als der Gegenstand, welcher vom Feuer betroffen ist, **an denjenigen Stellen**, an welchen die Flüssigkeit den Gegenstand benetzt, mit einer Kruste von geschmolzenem Chlorcalcium überzogen und somit die Luft von dem verbrennlichen Gegenstand abgeschlossen werden kann. Die außerordentlich geringen Mengen von Chlorammonium sind gänzlich ohne Einfluß. Eine Entwickelung von feuerlöschenden Dämpfen oder Gasen, auf welche in den Anpreisungen die besondere Wirkung des Präparates zurückgeführt wird, findet, abgesehen von den Wasserdämpfen, welche in gleichem Maße von einer gleichen Menge gewöhnlichen Wassers entwickelt werden würden, überhaupt nicht statt. Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.

Revidirte Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart.

88. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Extra-Beilage beigefügt, welche die Revidirten Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart und die darauf bezügliche staatliche Genehmigungs-Urkunde vom 27. August 1889 enthält.

Es wird darauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß die Concession für den vorgenannten Verein zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 22. April 1886 und die seitherigen Statuten in der Beilage zum Stück 30 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 23. Juli 1886 veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 16. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.

Allerhöchster Erlaß.

89. Auf den Bericht vom 18. September d. J., dessen Anlage anbei zurückfolgt, will ich der Stadtgemeinde Berlin auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hierdurch das Recht verleihen, die zum Zwecke der Erweiterung der Central-Markthalle erforderlichen Grundstücke Neue Friedrichstraße Nr. 29 und 30 im Wege der Enteignung zu erwerben.

Neues Palais, den 25. September 1889.

gez. **Wilhelm** R.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

ggez. von Boetticher. Herrfurth.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einführung neuer Postwerthzeichen.

17. Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu

5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken rc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., 15. Oktober 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

22. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 24. Mai 1889 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Franz Prien zu Berlin NW. Dorotheenstraße 11 wohnhaft unter dem Namen **Nauen** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n o p a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Nauen und Bredow im Kreise Ost-Havelland des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. Oktober 1889.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Beförderung von Expreßgütern.

53. Vom 1. November 1889 ab wird der Mindestbetrag der Fracht für die Beförderung von Expreßgütern, welche ohne Lösung von Fahrkarten zur tarifmäßigen Gepäckfracht auf Gepäckschein aufgegeben werden, wenn die Beförderung mit gewöhnlichen Zügen erfolgt, auf **50 Pfennig** für jede Sendung herabgesetzt.

Bei einer Beförderung mit Schnellzügen verbleibt es bei dem Mindestsatze von **1 M.**

Berlin, den 17. Oktober 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag VIII. zum Verbands-Gütertarif zwischen Stationen des Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Bahn.

54. Mit dem 15. Oktober 1889 tritt zum Verbands-Gütertarif zwischen Stationen des Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Bahn der Nachtrag VIII. in Kraft. Derselbe enthält: 1) Neue Getreide-Ausnahme-Frachtsätze für Langfuhr, Oliva, Rheda i. Westpr. und Zoppot. 2) Aufhebung von Ausnahmefrachtsätzen für Illowo trans. und Mlawa trans. 3) Ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für Getreide rc. und Holz des Spezialtarifs II. im Verkehr mit Mlawa loco und trans. 4) Neue Ausnahmefrachtsätze für Danzig Oliv. Thor. Abdrücke des Nachtrages können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen der Verbandstationen bezogen werden.

Bromberg, den 7. Oktober 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Beförderung von Expreßgütern

55. Vom 1. November d. J. ab wird versuchsweise der Mindestbetrag der Fracht für die Beförderung von Expreßgütern, welche ohne Lösung von Fahrkarten zur tarifmäßigen Gepäckfracht auf Gepäckschein aufgegeben werden, auf **50 Pfennig** für jede Sendung herabgesetzt, wenn die Beförderung in gewöhnlichen Zügen erfolgt. Bei einer Beförderung in Schnellzügen verbleibt es bei dem Mindestbetrage von **1 Mark**. Näheres ist bei den Bahnhofs-Vorständen zu erfahren.

Bromberg, den 12. Oktober 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung.

56. Der Personenzug 44, welcher jetzt die Station Werbig ohne Aufenthalt durchfährt, wird daselbst vom 1. November d. J. ab an **jedem Montag** zum Absetzen und Aufnehmen von Personen regelmäßig anhalten. Die Abfahrt erfolgt um 3 Uhr 27 Minuten Morgens.

Bromberg, den 14 Oktober 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Güterverkehr-Tarif.

57. Mit dem 20. Oktober 1889 tritt für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Berlin, Breslau und Bromberg einer- und den Stationen der Königsberg-Cranzer Eisenbahn andererseits ein direkter Tarif in Kraft, welcher zum Preise von 0,25 M. durch die Verbandsstationen bezogen werden kann.

Bromberg, den 15. Oktober 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

22. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro III. Quartal 1889.

Lfd. №	Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	Bemerkungen.
1	Die von der Königlichen Hofkammer an den Ingenieur George Barclay Bruce in London veräußerte, in der Grundsteuermutterrolle beziehungsweise dem Fortschreibungsprotocolle des Gemeindebezirks Waltersdorf unter Artikel № 54 mit Parzelle № 268/162 des Kartenblatts № 2 bezeichnete, etwa 5,57 ar große Parzelle der Dorfaue zu Waltersdorf und die von dem ꝛc. Bruce erworbene, in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen für den Gemeindebezirk Waltersdorf unter Artikel № 16 mit Parzellen № 266/66 bezeichnete, etwa 3,16 ar große, zum Dreibauergute gehörige Parzelle,	Hofkammer der Königlichen Familiengüter,	Waltersdorf.	A. I. 2174.
2	die 19 ha 27 ar 80 qm große Parzelle des Bahnhofs Nieder-Schönweide—Johannisthal,	Gutsbezirk Coepenicker Forst,	Nieder-Schönweide.	A. I. 2166.
3	die von der Königlichen Hofkammer an den Zimmermeister Neumann zu Königs-Wusterhausen veräußerten, im Grundbuche der Rittergüter des Kreises Teltow Band VIII. Nr. 337 verzeichneten Parzellen von zusammen etwa 66,42 ar Flächeninhalt.	Gutsbezirk Königs-Wusterhausen,	Königs-Wusterhausen.	A. I. 2668.

Berlin, den 7. Oktober 1889. Der Landrath des Kreises Teltow.

Communalbezirksveränderung.

23. Auf Grund des § 25[1] des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir hierdurch, daß die in der Handzeichnung des Königlichen Katasteramtes IV. vom 30. Januar d. J. roth mit den Zahlen 307/181 beschriebene, vom Kaufmann Julius Stimming hier zu erwerbende vor seinem Grundstück in Basdorf belegene 6 ar große fiskalische Dorfauen-Parzelle von dem fiskalischen Gutsbezirk des Domainenrentamtes Oranienburg abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Basdorf vereinigt wird.

Berlin den 30. September 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Dahms sen. zu Storkow der Gutsbesitzer Steudener zu Hammelspring zum Amtsvorsteher des 13. Amtsbezirks Storkow ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem leitenden Arzt des städtischen Krankenhauses Dr. Appel zu Brandenburg a. H. den Character als „Sanitäts-Rath" zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Prediger, geistlichen Inspektor und Konsistorial-Assessor Tournier zu Berlin aus Anlaß seines 50jährigen Amtsjubiläums den Charakter als Konsistorialrath zu verleihen.

Der Konsistorial-Rath Balan, bisher Mitglied des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg zu Berlin, ist an das Königliche Konsistorium der Provinz Posen nach Posen versetzt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Alt-Lietzegöricke, Eduard Hugo Theodor Risch, ist zum Archidiakonus der St. Johannis-Kirche in Moabit, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Paul Hermann Emil Kupper in Redlin, Diözese Putlitz, ist zum Pfarrer der Parochie Warnow, Diözese Lenzen, bestellt worden.

Der bisherige Prediger Karl Ludwig Nierhoff zu Werl in der Provinz Westphalen, ist zum dritten Prediger an der Emmaus-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln Stadt, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Max Isbary ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Niemegk und zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Lühnsdorf und Buchholz, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Charles Louis Hermann Chambeau ist zum Pfarrer bei der französisch-reformirten Gemeinde in Battin bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Haase am Gymnasium zu Neu-Ruppin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Keller vom Gymnasium in Schwedt a. O. ist als Oberlehrer an dem Realgymnasium in Charlottenburg angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Schafheitlin ist als ordentlicher Lehrer am Sophien-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Elsässer ist als ordentlicher Lehrer an dem Realgymnasium in Charlottenburg angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Paul Schulz ist als ordentlicher Lehrer an der II. höheren Bürgerschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer an der V. höheren Bürgerschule zu Berlin Dr. Louis Nagel ist als ordentlicher Lehrer an derselben angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer an der VI. höheren Bürgerschule Dr. Georg Ellinger ist als ordentlicher Lehrer daselbst angestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin sind:

ernannt: der Buchhalter Menzel zum Oberbuchhalter;

angenommen: der Primaner Wilhelm Reetz als Civil-Supernumerar, der Militär-Anwärter Hermann Blum als Kanzlei-Diätar und der Militär-Anwärter Otto Schaelicke als Hülfsbote;

ausgeschieden: der Regierungs-Assessor Braune in Folge seiner Versetzung an die Königliche Regierung zu Marienwerder, der Büreau-Diätar Hesselbarth in Folge seines Uebertritts in den Büreaudienst des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums, der Büreau-Diätar Haacke in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister in Loba, der Kanzlei-Diätar Wersig krankheitshalber;

pensionirt: der Kanzlist Pietzke.

Personalveränderungen im Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Erfurt.

Versetzungen: Stations-Vorsteher 2. Kl. Lotzmann von Groß-Lichterfelde nach Delitzsch, Stations-Assistent Sachtler von Leipzig nach Groß-Lichterfelde unter Ernennung zum Stations-Vorsteher 2. Kl.

Personalveränderung im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direction in Bromberg.

Pensionirt sind: Stations-Vorsteher I. Klasse Stoll und Güter-Expedient Schwidtal in Berlin.

Der Stations-Vorsteher II. Klasse Olms in Berlin ist zum Stations-Vorsteher I. Klasse ernannt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Paul, Tagelöhner,	geboren am 16. Mai 1856, ortsangehörig zu Königgrätz, Böhmen,	Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7ten September 1888),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	17. August 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Valentin Christoph, (Zigeuner), Schmied,	47 Jahre alt, geboren zu Zabrzek, Bezirk Mistek, Mähren,	Landstreichen und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. März 1889.
2	Joseph Christoph (Zigeuner), Kettenschmied,	26 Jahre alt, geboren zu Zabrzek,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
3	Joseph Warzulla, Messerschmied,	geboren im Juni 1851 zu Roketnitz, Bezirk Meseritsch-Walachisch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	27. August 1889.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Revidirten Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Ministerium des Innern.

Den eingehefteten (nachstehenden) in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 25ten Mai d. Js. aufgestellten, Seitens des Königlich Württembergischen Ministeriums des Innern unter dem 13ten Juni d. Js. genehmigten

Revidirten Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart;

welche an die Stelle der Statuten vom Jahre 1885 treten, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 22ten April 1886 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 27ten August 1889.

(Siegel)

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.	Der Kriegsminister.
In Vertretung:	Im Auftrage:	Im Auftrage:
Magdeburg.	Braunbehrens.	Ulffers.

Genehmigungsurkunde.
M. f. H. u. G. A. 2257.
M. d. J. I. A. 8178.
Kr. M. 842/8. K. M. 3.

Revidirte Statuten
des
Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins
in
Stuttgart.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Firma und Sitz.** Der auf Grund seiner Statuten gebildete Verein ist eine auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründete Versicherungs-Gesellschaft, hat seinen Sitz in Stuttgart, genießt die Rechte einer juristischen Person und führt die Firma: „Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart".

§ 2. **Zweck des Vereins.** Der Verein hat den Zweck, die in nachbenannten sieben Abtheilungen (I—VII) näher bezeichneten Versicherungs-Geschäfte zu betreiben.

Abtheilung I. Haftpflicht-Versicherung. Versicherung der Betriebsunternehmer oder selbständiger Personen gegen diejenigen Schadensersatzansprüche, welche ihre Arbeiter, Bediensteten oder dritte Personen oder deren Erben nach den Reichs- oder Landesgesetzen infolge von körperlichen Unfällen oder Sachbeschädigung gegen sie zu erheben berechtigt sind.

Abtheilung II. Unfall- und Invaliditäts-Versicherung. A. Einzel-Unfall-Versicherung. Versicherung selbständiger Personen gegen Erwerbsverluste, welche sie bei äußeren Unfällen überhaupt oder nur während und in Folge der Ausübung ihres in der Versicherungsurkunde näher bezeichneten Berufs durch körperliche Verletzungen unfreiwillig erleiden. Allgemeine Invaliditäts-Versicherung.

B. Kollektiv-Unfall-Versicherung. Versicherung von Arbeitgebern, Korporationen, Gesellschaften oder Vereinen für ihre Arbeiter oder Mitglieder gegen Erwerbsverluste, welche diese bei äußern Unfällen überhaupt oder nur während und in Folge der Ausübung ihres in der Versicherungs-Urkunde näher bezeichneten Berufes durch körperliche Verletzungen unfreiwillig erleiden.

Abtheilung III. Kranken- u. Invaliden-Versicherung. Versicherung gegen die Folgen innerer Erkrankung.

Abtheilung IV. Sterbe-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, 100 bis 1000 Mark, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder nach dem Ableben des Versicherten.

Abtheilung V. Versorgungs-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder beim Eintritt eines bestimmten Termins.

Abtheilung VI. Militärdienst-Versicherung. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar an die Versicherten im Falle der Einstellung derselben in das deutsche Heer oder die deutsche Kriegsflotte.

Abtheilung VII. Brautaussteuer-Versicherung. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder eines bestimmten Termins (Hochzeitstag.)

§ 3. **Versicherungsbedingungen.** Die Versicherungsbedingungen jeder einzelnen Abtheilung werden von der Generalversammlung jeweils festgestellt (§ 14, Ziff. 5 der Statuten*). Die Abänderungen und Ergänzungen derselben treten jedoch erst vom Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch die Kgl. württembergische Staatsregierung ab in Kraft. (Vergl. auch § 21, Ziff. 4 d. St.)

§ 4. **Erwerbung und Erlöschen der Mitgliedschaft. Beginn der Versicherung.** 1) Die Mitgliedschaft bei dem Verein wird durch Abschluß des Vertrags mit demselben über die Ver-

*) Die Worte „der Statuten" werden in Zukunft mit d. St. bezeich-

sicherung bei einer der sieben Abtheilungen desselben (§ 2 d. St.) begründet.

2) Sie beginnt an dem Tage, an welchem der Vorstand die dem Versicherungsantrag entsprechende Versicherungs-Urkunde ausstellt.

3) Die Versicherung, d. h. die Verpflichtung des Vereins zur Zahlung der versicherten Summen beim Eintritt eines Haftpflicht-Unfall-Krankheits-Invaliditäts- oder Todes-Falles (Abthlg. I bis IV) beginnt dagegen erst an dem auf die Uebergabe der Versicherungsurkunde und die Bezahlung der ersten Prämie oder Prämienrate nächstfolgenden Tage Morgens 5 Uhr.

4) Für das Erlöschen der Mitgliedschaft sind die Versicherungsbedingungen der einzelnen Abtheilungen maßgebend.

§ 5. **Gegenseitigkeit und Haftbarkeit.** Der Verein beruht auf Gegenseitigkeit seiner Mitglieder. Derselbe ist nach § 2 d. St. in sieben Abtheilungen eingetheilt.

Sämmtliche sieben Abtheilungen haben eine gemeinschaftliche Verwaltung.

Die Mitglieder einer Abtheilung bilden je eine Gesammtheit für sich und haften für die in ihren Abtheilungen statutengemäß zu gewährenden Entschädigungen und zu tragenden Lästen und zwar in der in den Versicherungsbedingungen näher bezeichneten Weise.

Jede Abtheilung hat ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben sowie ihre speziellen Reserve- und Sicherheitsfonds.

Eine getrennte Verwaltung der Vermögenstheile der verschiedenen Abtheilungen findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Absonderung.

Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden den jährlichen Prämien-Einnahmen sämmtlicher Abtheilungen § 44 d. St. entnommen.

Ein Mitglied kann nur aus dem Vermögen derjenigen Abtheilung des Vereins, der es angehört, Entschädigung verlangen und es steht keinem Mitglied ein Anspruch auf das Vermögen einer andern Abtheilung zu.

Jeder Gewinn oder Verlust, welcher sich für eine Abtheilung ergibt, fällt dieser allein zu.

Jeder andere Gewinn oder Verlust gebührt den sieben Abtheilungen gemeinsam nach dem Verhältniß ihrer in dem betreffenden Rechnungsjahr erzielten Brutto-Prämien-Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte haftet das gesammte Vermögen des Vereins. Die einzelnen Mitglieder können von den Gläubigern desselben nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§ 6. **Dauer.** Die Dauer des Vereins wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Näheres über Auflösung und Liquidation des Vereins siehe § 48 bis 56 d. St.

§ 7. **Gerichtsstand.** Der Verein hat seinen allgemeinen Gerichtsstand vor den Königl. württembergischen Gerichten zu Stuttgart, gibt aber auch Recht an denjenigen Orten des Deutschen Reichs, an welchen Generalagenten vom Verein aufgestellt sind, sowie in denjenigen außerdeutschen Staaten, in welchen die Konzession zum Geschäftsbetrieb davon abhängig gemacht wird, daß der Verein in denselben Recht gibt.

II. Verfassung.

Organe, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, Liquidation und Veröffentlichung.

§ 8*). **Gesellschaftsorgane.** Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlung der Mitglieder,
B. der Verwaltungsrath,
C. der Vorstand,
D. der Rechtsrath,
E. der Vereinsarzt.

A. Die Generalversammlung.

§ 9. **Ordentliche und außerordentliche.** Die General-Versammlungen der Mitglieder zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Beide werden von dem Verwaltungsrathe einberufen und zu Stuttgart abgehalten.

*) Die §§ 8 bis 57 waren früher §§ 109 bis 157.

Die ordentlichen General-Versammlungen finden jedes Jahr im April oder Mai nach vorheriger öffentlicher Einladung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen werden zusammenberufen:

a) wenn die Generalversammlung oder der Verwaltungsrath es für nöthig erachtet und beschließt;

b) wenn der Vorstand darauf anträgt;

c) wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, einen schriftlichen Antrag hierauf stellt. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrath verbunden, die Generalversammlung innerhalb zweier Monate vom Tage des Beschlusses oder vom Eingang des schriftlichen Antrages an gerechnet einzuberufen.

§ 10. **Einladung zu der Generalversammlung. Anträge.** Die Einladung zu derselben erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige Bekanntmachung in den in § 57 d. St. bezeichneten Vereinsblättern und zwar so, daß die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung veröffentlicht wird.

Wünschen Mitglieder bei der Generalversammlung Anträge zu stellen, so haben sie solche spätestens am 1. März des betreffenden Jahres schriftlich bei dem Verwaltungsrathe einzureichen. Dieser hat dieselben, wenn er sie den Vereins-Interessen nicht zuwiderlaufend und nach den Statuten für zuläßig erachtet, auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Gegen den abweisenden Beschluß des Verwaltungsraths steht den Antragstellern über die Zulassung des Antrags die Berufung an die Generalversammlung zu und ist bei Annahme des Antrags die Berathung desselben auf die Tagesordnung der folgenden Generalversammlung zu bringen.

Eine Beschlußfassung über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, ist unzuläßig.

§ 11. **Theilnahme an der Generalversammlung.** Zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung, den Verhandlungen und Abstimmungen in derselben sind sämmtliche männliche volljährige Mitglieder des Vereins berechtigt, welche seit einem halben Jahre demselben angehören.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann sich durch ein zur persönlichen Theilnahme berechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Die Bezahlung von 10 Mark jährlichem Mitgliedsbeitrag gewährt das Recht einer Stimme und von je 10 Mark mehr eine Stimme mehr, Bruchtheile dieser Normalzahl werden nicht gerechnet.

Die von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen abwesender Mitglieder zählen nur die Hälfte. Eine einzige halbe oder eine überschießende Stimme zählt gar nicht. Es kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als hundert Stimmen für abwesende Mitglieder vertreten und sonach außer seinen eigenen nicht mehr als fünfzig Stimmen führen.

§ 12. **Legitimation.** Die Mitglieder haben ihre Berechtigung zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung dem zur Prüfung derselben bevollmächtigten, am Ort der Versammlung anwesenden Beamten des Vereins nachzuweisen. Diese Legitimation hat auf Verlangen dieses Beamten durch die Vorlage der Versicherungs-Urkunde und letztbezahlten Prämienquittung zu erfolgen.

Die Vertreter abwesender Mitglieder haben ihre Vollmachten direkt an den Vereinsvorstand so zeitig einzusenden, daß derselbe sie mindestens einen Tag vor der Generalversammlung erhält, außerdem haben sie auf Verlangen des bevollmächtigten Beamten die in Absatz 1 bezeichneten Urkunden ihrer Vollmachtgeber vor Beginn der Generalversammlung vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Legitimationen werden von dem bevollmächtigten Beamten Eintrittskarten, welche die Angabe der berechtigten Stimmen enthalten, abgegeben. Nur der Besitz von Eintrittskarten ermächtigt zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung.

Streitigkeiten über Führung der Legitimation entscheidet die Generalversammlung.

§ 13. **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der General-Versammlung.** Jede nach Maßgabe dieser Statuten zusammenberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen beschlußfähig.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei der Beschlußfassung über die Auflösung statt, wobei die Anwesenheit oder die Vertretung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. (§ 48 lit. a d. St.)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, gleichviel, ob sie die Rechte und Interessen aller Mitglieder oder nur derjenigen einer einzelnen Abtheilung betreffen. Zu einem Beschlusse über Abänderung der Statuten und Versicherungsbedingungen, sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der abgegebenen berechtigten Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet in der Regel der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme, bei Wahlen das Loos (s. § 17 d. St.).

Die nach Maßgabe der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder des Vereins rechtsverbindlich.

Es steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht gegen diese Beschlüsse unter keinen Umständen zu. Dieselben treten sofort und, falls sie die Abänderung der Statuten, der Versicherungsbedingungen, sowie die Auflösung des Vereins betreffen, sobald sie von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigt sind, in Kraft.

§ 14. **Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung.** Die Gegenstände, über welche die Generalversammlung verhandelt und beschließt, sind nachfolgende:

1) der jährliche Geschäftsbericht des Vorstands,
2) der jährliche Rechnungsabschluß und die Bilanz, sowie die Entlastung des Verwaltungsraths und des Vorstands (§§ 45—47, 18 und 56 d. St.),
3) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 23 d. St.),
4) Die Wahl der Revisions-Kommission (§ 18 d. St.),
5) Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Statuten und der Versicherungsbedingungen (vgl. übrigens § 21 Z. 4 d. St.),
6) die Auflösung des Vereins (§ 48 d. St.),
7) alle andern Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen,
8) Beschlußfassung über die Verwendung eines bei der Liquidation des Vereins nach § 55 d. St. etwa noch übrigen Vereinsvermögens.

§ 15. **Geschäftsleitung in der Generalversammlung.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes vom Verwaltungsrath ernanntes Mitglied.

Er ernennt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zur Auszählung der Stimmen zwei Stimmzähler, welche wenn nöthig auch die Loose anfertigen.

§ 16. **Protokolle.** Die Protokolle der Generalversammlung werden womöglich durch einen Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsraths, den Stimmzählern, dem Vorstande oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 17. **Abstimmung.** Die Abstimmung (§ 13 d. St.) erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel, in andern Fällen ohne solche, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches der Vorsitzende aus der Hand eines der Stimmzähler zieht. (§ 13 d. St.)

§ 18. **Revisionskommission.** Die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres wählt gemäß § 13 d. St. drei rechnungsverständige Kommissäre womöglich aus der Zahl der in Stuttgart wohnenden Vereinsmitglieder, welche weder Mitglieder des Verwaltungsraths, noch Vereinsbeamte sind, mit dem Auftrage, die Rechnungen und Bilanzen, welche der Generalversammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu revidiren und sich von dem Vorhandensein der in dem Rechnungsabschluß und der Vermögensübersicht aufgeführten Gelder und Werthpapiere Ueberzeugung zu verschaffen. Die Aufgabe dieser Revisoren beginnt je spätestens 12 Wochen vor jeder ordentlichen Generalversammlung und endigt mit dem Schlusse derselben. Im Falle der Verhinderung eines gewählten Revisors können die beiden andern Revisoren einen Dritten, der hiezu geeignet ist, beiwählen.

Die Revisionskommission ist berechtigt und verpflichtet, im Geschäftslokale des Vereins die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände und alle sonstigen Theile und Einrichtungen des Geschäfts, soweit sie es für nöthig findet, zu untersuchen. Ueber ihren Erfund erstattet sie der Generalversammlung Bericht. Dieser muß jedoch mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt werden.

Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Revisionsberichts über die etwa unerledigt gebliebenen Ausstellungen der Revisionskommission zu entscheiden und, wenn gegen die Geschäftsführung nichts zu erinnern ist, dem Verwaltungsrath und Vorstande die Entlastung zu ertheilen (§ 56 d. St.).

B. Der Verwaltungsrath.

§ 19. **Allgemeine Stellung.** Der Verwaltungsrath ist zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins in jeder Hinsicht und zur Ueberwachung der Geschäftsführung desselben in allen Zweigen der Verwaltung berufen. Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind, fallen in den Geschäftskreis des Verwaltungsraths.

§ 20. **Aufgaben des Verwaltungsraths.** Demselben liegen insbesondere nachstehende Funktionen ob:

1) Die Anstellung des Vorstands, des Vereinsarztes und der Stellvertreter beider, ebenso die Wahl des deputirten Mitglieds des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters, sowie des Rechtsraths (§ 31, 33, 35, 39 und 41 d. St.).
2) Die Ertheilung von Instruktionen an den Vorstand und seine Stellvertreter, sowie die Aufsicht über ihre Geschäftsführung (§§ 33 bis 38 d. St.).
3) Die Suspension des Vorstands und seiner Stellvertreter wegen grober Pflichtverletzung in ihren Funktionen und die sonstige Vertretung des Vereins dem Vorstande gegenüber (§ 36 d. St.).
4) Die Prüfung und Feststellung des vom Vorstand zu übergebenden jährlichen Geschäftsberichts und der Jahresrechnung (§ 46 d. St.).
5) Die Kontrolirung und Revision der Bücher, Kasse, Korrespondenzen und anderer Schriftstücke.
6) Die Bestimmung beziehungsweise Genehmigung des Gehalts, der Tantièmen oder sonstigen Bezüge für:
   a) den Vorstand und dessen Stellvertreter (§§ 35 und 36 d. St.),
   b) das deputirte Mitglied des Verwaltungsraths und seinen Stellvertreter (§§ 31 und 32 d. St.),
   c) den Vereinsarzt, den Rechtsrath und deren Stellvertreter (§§ 40 und 41 d. St.),
   d) solche Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 Mark oder mehr beziehen (§ 37 Z. 1 d. St.).
7) Die Prüfung der vom Vorstand für die Abtheilungen I und II festgestellten Prämien und die Beschlußfassung über eine auf Grund der Rechnungs-Ergebnisse etwa nöthig erscheinende Erhöhung oder Ermäßigung derselben.
8) Die Festsetzung der Höhe der Dividenden und der etwa nothwendig werdenden Nachschüsse sowie die Herabminderung der Entschädigungen für sämmtliche Abtheilungen.
9) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung und deren Einberufung, die Entscheidung über die Zulässigkeit eines von Mitgliedern an die Generalversammlung gestellten Antrags (§ 9 und 10 d. St.), sowie erforderlichen Falls die Wahl eines Vorsitzenden für die Generalversammlung (§ 15 d. St.).
10) Die Beschlußfassung über die Verwendung, insbesondere die verzinsliche Anlage der disponiblen Gelder und über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien nach Maßgabe der im § 43 d. St. enthaltenen Vorschriften, sowie die Kontrahirung von Anlehen für den Verein.
11) Die Entscheidung über Schadenersatzansprüche, welche den Betrag von 6000 Mark übersteigen (§ 37 Z. 3 d. St.), sowie darüber, ob die Auszahlung der Entschädigung an Invalide in der genannten Höhe in Form von Renten oder einer einmaligen Kapitalszahlung erfolgen soll.

§ 21. **Besondere Befugnisse des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath ist ermächtigt:

1) Die Prämientarife auf der Grundlage der in den Versicherungsbedingungen aufgenommenen Tarife zu vermehren;
2) im Falle ein Mitglied seine Ansprüche an den Verein wegen Verletzung der Versicherungsbedingungen verwirkt hat, statt dieses Verlustes dem Mitgliede eine unter dem geschätzten Betrage seines Schadens stehende Konventionalstrafe nach seinem Ermessen anzusetzen;

3) im Falle ganze Korporationen, Gesellschaften, Vereine oder Klassen von Personen bei dem Verein nach einer der in § 2 d. St. festgestellten Versicherungsformen sich betheiligen wollen, Ausnahmebestimmungen eintreten zu lassen, soweit sie mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vereinbar sind und die Rechte und Interessen der übrigen Mitglieder nicht verletzen;

4) die Versicherungsbedingungen vorübergehend bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vorbehältlich der Genehmigung der Kgl. württb. Staatsregierung abzuändern und zu ergänzen, sowie solche Bestimmungen derselben, welche die Versicherungsformen begrenzen, auf Grund der Forderung besonderer Prämienzahlung zu erweitern;

5) mit andern Versicherungsgesellschaften Rückversicherungen auf Grund der jeweils bestehenden Statuten und Versicherungsbedingungen abzuschließen.

§ 22. **Zusammensetzung des Verwaltungsraths; nothwendige Eigenschaften der Mitglieder desselben.**

A. Der Verwaltungsrath besteht aus acht von der Generalversammlung zu wählenden und nach lit. B dieses § hiezu qualifizirten in Stuttgart wohnenden Mitgliedern; derselbe kann durch Beiwahl weiterer Mitglieder bis zur Zahl von zwölf sich verstärken (§ 24 Abs. 1 d. St.). Mitglied des Verwaltungsraths ist auch der Rechtsrath des Vereins (§ 39 d. St.).

Der Verwaltungsrath kann sich ferner Ehrenmitglieder bis zur Zahl von sechs beiwählen. Diese haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsraths anzuwohnen und gleich den übrigen Mitgliedern desselben an den Abstimmungen Theil zu nehmen (siehe auch § 30 Abs. 2 d. St.).

B. In den Verwaltungsrath sind nur solche Mitglieder des Vereins wählbar, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und weder Beamte des Vereins noch Mitglieder der Verwaltung einer Konkurrenzanstalt sind.

Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres enthoben.

Ebenso ist ein solches Mitglied, übrigens unbeschadet seiner Rechte aus den bestehenden Verträgen, verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn die Generalversammlung dies beschließt oder wenn dasselbe in Konkurs geräth.

§ 23. **Wahl und Austritt der Mitglieder des Verwaltungsraths.** Dieselben werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren aus der Zahl der Versicherten, welche die in § 22 d. St. bezeichneten Eigenschaften besitzen, gewählt.

Von dem Verwaltungsrath scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus; diese wird das erste Mal durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können alsbald wieder gewählt werden.

Die gewählten Mitglieder treten mit der Wahl in ihre Stellung ein und fungiren bis zur Neuwahl in der Generalversammlung desjenigen Jahres, mit welchem ihre Wahlperiode abläuft.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen.

Eine Ausnahme findet jedoch im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins statt, soferne hier die Mitglieder des Verwaltungsraths bis zur Beendigung der Liquidation fungieren müssen (§ 50 d. St.).

§ 24. **Leitung und Legitimation des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath erwählt in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres folgenden Sitzung in der in § 26 d. St. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Letzterer hat, so lange er in dieser Eigenschaft fungirt, ganz dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Ebenso nimmt der Verwaltungsrath in dieser Sitzung die etwaige Beiwahl von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Verwaltungsraths auf die Dauer von zwei Jahren vor (§ 22 lit. A d. St.).

Seine Legitimation führt der Verwaltungsrath durch diese Statuten, durch seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung.

§ 25. **Sitzungen des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft die Geschäfte dies erfordern, auf die schriftliche die Tagesordnung enthaltende Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu Stuttgart.

Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen. Letzterer hat das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsraths anzuwohnen. Hiebei führt derselbe eine berathende Stimme und hat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung den Vortrag zu erstatten.

Soweit über persönliche Angelegenheiten des Vorstands verhandelt wird, ist seine Anwesenheit ausgeschlossen.

§ 26. **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verwaltungsraths.** Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und von vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsraths erforderlich und genügend.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Wahlen findet gewöhnlich schriftliche Abstimmung statt; es finden hiebei die Bestimmungen des § 17 d. St. sinngemäße Anwendung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme.

Bei minder wichtigen Gegenständen, welche dringlicher Natur sind, kann die Abstimmung der Mitglieder ausnahmsweise im Wege der Zirkulation eingeholt werden. Auf Antrag ist jedoch deßhalb der Verwaltungsrath einzuberufen.

§ 27. **Protokolle, Ausfertigungen und Bekanntmachungen.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths sind Protokolle abzufassen.

Dieselben sind von den Anwesenden zu unterzeichnen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriftstücken des Verwaltungsraths von diesem aufzubewahren.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter für den Verwaltungsrath verbindlich unterzeichnet.

§ 28. **Wahl besonderer Komites.** Der Verwaltungsrat ist befugt, sowohl zu selbständiger Behandlung einzelner ihm nach diesen Statuten zustehenden Geschäfte oder Geschäftszweige als zur Vorbereitung für seine Berathungen unter eigener Verantwortung aus seiner Mitte Komites zu wählen. Insbesondere kann die selbständige Berathung und Beschlußfassung über die Verwendung, namentlich das Ausleihen der disponibeln Gelder (§ 20 Ziff. 10 d. St.) nach Maßgabe des § 43 d. St. einem solchen Komite übertragen werden. Mitglied dieses Komites ist der Rechtsrath des Vereins.

§ 29. **Fortsetzung.** Den Sitzungen dieser Komites hat regelmäßig der Vorstand mit berathender Stimme anzuwohnen. Sind Geschäfte einem Komite zu selbständiger Behandlung und Erledigung zugewiesen, so hat im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen Komite und Vorstand auf Antrag eines derselben der Verwaltungsrath zu entscheiden.

Auf die Berathung und Beschlußfassung der Komites finden die für den Verwaltungsrath gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung (§ 26 Absatz 2, 3 u. 4 d. St.).

§ 30. **Remuneration des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze der durch seine Funktion etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltung ein Prozent der jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen; übersteigen letztere die Summe von 600,000 Mark, so wird aus dem Mehrbetrag nur ein halb Prozent vergütet. Die Verteilung dieses Betrags unter seinen Mitgliedern bleibt ihm überlassen.

Dagegen ist mit der Stelle eines Ehrenmitglieds des Verwaltungsraths als solcher eine Belohnung nicht verbunden.

§ 31. **Das deputierte Mitglied des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath kann aus seiner Mitte ein Mitglied ernennen, welches die Aufgabe hat, nach Maßgabe der Statuten und Versicherungsbedingungen eine fortwährende eingehende Kontrole der Geschäftsführung des Vorstands zu üben und mit diesem in geeigneten Fällen des laufenden Dienstes Berathung zu pflegen und thätig zu sein.

Der Deputierte des Verwaltungsraths hat hienach von dem gesammten laufenden Geschäfte täglich Kenntniß zu nehmen, die Kasse und das Portefeuille wenigstens monatlich einmal zu revidieren und über den Bestand von Beidem ein Protokoll aufzunehmen. Für Verhinderungsfälle ist ein Stellvertreter des Deputirten zu wählen. Die Namen dieser Beiden sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Zu ihrer Legitimation dient das Wahlprotokoll.

§ 32. **Remuneration des Deputierten.** Der Deputierte bezieht neben seiner Remuneration als Mitglied des Verwaltungsraths einen festen Gehalt. Auch der Stellvertreter genießt eine angemessene Entschädigung (§ 20 Ziff. 6 d. St.).

C. Der Vorstand.

§ 33. **Bestellung und Legitimation.** Die unmittelbare Leitung der Geschäfte wird einem Vorstand übertragen. Derselbe wird von dem Verwaltungsrath gewählt und besteht aus einer oder zwei Personen, welche den Titel „Direktor" führen. Die Namen der Vorstandsmitglieder und jeder Wechsel in ihrer Person sind von dem Verwaltungsrath in den Vereinsblättern bekannt zu machen. Die Legitimation des Vorstands wird durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolls dargethan.

§ 34. **Nothwendige Eigenschaften des Vorstands.** Hierüber kommen die bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsraths in § 22 d. St. getroffenen Bestimmungen mit Ausnahme derjenigen über die Beamteneigenschaft zur Anwendung.

§ 35. **Stellvertretung des Vorstands.** In Fällen der Verhinderung des Vorstands werden für diesen vom Verwaltungsrath ein oder mehrere Stellvertreter (§ 33 d. St.) aus der Zahl der höheren Beamten des Vereins gewählt. Die Stellvertreter haben als solche die gleichen dienstlichen Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie dem Vorstand selbst durch die Statuten, Versicherungsbedingungen und die Instruktion des Verwaltungsraths zugewiesen sind. Zur Legitimation der Stellvertreter dient eine Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§ 36. **Anstellungsbedingungen.** Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen Dienstverhältnisse des Vorstandes werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrath festgestellt (§ 20 d. St.). Durch diesen Vertrag muß dem Vorstand eine feste jährliche Besoldung und ein Antheil an den jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen des Vereins zugesichert werden. Andererseits muß in dem Vertrag dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, den Vorstand wegen grober Pflichtverletzung in seinen Amtsverrichtungen jederzeit auf Grund eines Beschlusses, bei welchem wenigstens ³/₄ aller Stimmen des Verwaltungsraths sich für die Suspension ausgesprochen haben, zu suspendiren. In diesem Falle entscheidet eine innerhalb zwei Monaten einzuberufende Generalversammlung darüber, ob die Suspension aufzuheben oder der Vorstand zu entlassen sei. Wenn die Entlassung ausgesprochen wird, so verliert der Vorstand von dem Zeitpunkte der Suspension an alle nach dem Vertrage oder den Statuten ihm sonst zustehenden Ansprüche an den Verein auf Besoldung und sonstige Bezüge, soweit dieselben von dem Verwaltungsrath nicht ausdrücklich anerkannt werden.

§ 37. **Vertretung und Geschäftsleitung des Vereins.** Insoweit die Leitung der Geschäfte nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrath vorbehalten ist, führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach Außen, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, dem Publikum und den einzelnen Vereinsmitgliedern gegenüber, in Gemäßheit der Statuten und Versicherungsbedingungen, der ihm vom Verwaltungsrath zu ertheilenden allgemeinen Geschäftsinstruktion und der besonderen Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths; er ist auch der Vorgesetzte der Verwaltungsbeamten.

Insbesondere sind es nachstehende Funktionen, zu welchen der Vorstand berechtigt und verpflichtet ist:

1) Die Anstellung und Entlassung von Beamten, Agenten, Reiseagenten (Inspektoren), Agenturärzten und Bevollmächtigten des Vereins. Er darf jedoch Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 Mark oder mehr beziehen, nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths anstellen und entlassen (§ 20 Ziff. 6 d. St.). Es steht ihm aber deren einstweilige Suspension zu.

2) Der Abschluß und die Ablehnung von Versicherungsverträgen, ebenso die Kündigung gegenüber von Mitgliedern.

3) Das Bestreiten und die Anerkennung von Schadensersatzansprüchen an den Verein bis zum Betrage von 6000 Mark einschließlich (§ 20 Ziff. 11 d. St.), sowie die Zahlungsanweisung für dieselben.

4) Die Abfassung des jährlichen Geschäftsberichts.

5) Die Aufstellung halbjährlicher Rechnungsübersichten und kurzer Berichte über den Stand des Unternehmens, sowie der jährliche Hauptabschluß der Rechnungen und die Anfertigung der Bilanzen, welche Zusammenstellungen dem Verwaltungsrathe zur Beschlußfassung vorzulegen sind.

6) Der Vortrag bei dem Verwaltungsrath über die Geschäftsführung des Vereins (§ 25 d. St.).

7) Der Antrag an den Verwaltungsrath oder das Ausleihkomite (§ 28 d. St.) wegen Ausleihung der Gelder.

8) Die Prozeßführung für den Verein, unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Rechtsraths (§ 39 d. St.).

Die dem Vorstand vom Verwaltungsrath ertheilte Geschäftsinstruktion ist dritten Personen gegenüber wirkungslos und es kann diesen eine etwaige Verfehlung des Vorstands gegen dieselbe nicht entgegengehalten werden.

§ 38. **Unterschrift des Vorstands.** Der Vorstand oder dessen Stellvertreter unterzeichnen alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, insbesondere Versicherungs-Urkunden, Verträge, Rechnungsaufstellungen und Vollmachten.

Die Unterschrift im Namen des Vereins lautet:

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein
in Stuttgart.
Vorstand: N. N.

Im Falle der Stellvertretung weiter:
In Vertretung: N. N.

Sobald der Vorstand aus 2 Personen (§ 33 d. St.) besteht, können verbindliche Erklärungen nur im Zusammenwirken beider Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter durch Kollektivunterschrift abgegeben werden.

D. Der Rechtsrath.

§ 39. **Funktion desselben.** Zur Prüfung oder Ausführung aller derjenigen Geschäfte, welche in rechtlicher Beziehung eine besondere Behandlung erfordern, wird ein in Stuttgart ansäßiger Rechtsanwalt als „Rechtsrath des Vereins" vom Verwaltungsrath gewählt.

Derselbe vertritt den Verein als dessen Syndikus vor den Gerichten, Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und ist Mitglied des Verwaltungsraths und des etwa gewählten Ausleihkomites (§ 22 u. 28 d. St.). Er hat mit Zustimmung des Verwaltungsraths einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle aufzustellen.

§ 40. **Remuneration des Rechtsraths.** Der Rechtsrath ist für alle dem Vereine geleisteten Dienste zu honoriren. Er genießt außerdem Mitantheil an der Remuneration des Verwaltungsraths.

E. Die Aerzte des Vereins.

§ 41. **Funktion der Aerzte.** Von dem Verwaltungsrath wird zur Unterstützung des Vorstands mindestens ein Vereinsarzt und ein Stellvertreter desselben gewählt, sowie das Honorar derselben mit ihnen vereinbart (§ 20 d. St.).

Der Vereinsarzt hat die eingehenden ärztlichen Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke, ebenso die Schadenanmeldungen und die hierauf bezüglichen ärztlichen Atteste und sonstigen Papiere vom ärztlichen Standpunkte aus zu prüfen und nöthigenfalls schriftlich zu begutachten, ebenso alle anderen einer ärztlichen Beurtheilung bedürftigen Angelegenheiten zu besorgen. Im Falle eines Anstandes darf gegen den Antrag des Vereinsarztes ohne Genehmigung des Verwaltungsraths eine Versicherung nicht abgeschlossen und eine Versicherungssumme nicht ausbezahlt werden.

Für die Agenturen bestellt der Vorstand zur Ausführung der nöthigen ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, sowie zur Ausfertigung der erforderlichen ärztlichen Zeugnisse Agenturärzte.

§ 42. **Agentur-Inspektion.** Zur Beaufsichtigung der Agenten des Vereins, sowie zur Besorgung von Reisen, welche in Angelegenheiten des Vereins sonst nöthig werden, kann der Vorstand einem derjenigen Beamten, deren Besoldung der Verwaltungsrath nach § 20 Ziff. 6 lit. d d. St. genehmigt hat, Vollmacht ertheilen.

§ 43. **Anlage des Vereins-Vermögens.** Die verfügbaren Geldmittel des Vereins sind so weit möglich verzinslich anzulegen. Die Geldanlage erfolgt:

1) durch Ausleihen auf Unterpfänder, welche den in Württemberg geltenden Vorschriften für Vormünder entsprechen.

2) durch den Ankauf von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate ausge-

geben oder garantirt oder von einer in gutem Kredit stehenden Korporation, insbesondere Gemeinde des Deutschen Reiches ausgestellt oder sonst nach den in Ziffer 1 genannten Vorschriften für die Anlage von Pflegvermögen zulässig sind.

Dieselben müssen zu einem festen Zinsfuß verzinslich sein und auf den Namen des Vereins eingetragen werden.

3) Durch Belehnung der in Ziff. 2 genannten Papiere und durch Diskontirung von Wechseln nach den für die Württembergische Notenbank geltenden Vorschriften und zwar mit der näheren Bestimmung, daß die angegebenen Papiere nicht höher als zu 80 Prozent ihres Nominalwerths und, wenn der Kurswerth niedriger ist, zu 80 Prozent des Kurswerths als Faustpfand angenommen werden dürfen. Auch muß der Schuldner sich ausdrücklich verbindlich machen, wenn die von ihm verpfändeten Papiere unter diesen Kurs herabsinken, den Betrag derselben verhältnißmäßig zu erhöhen.

4) Die Erwerbung von Liegenschaften ist nur insoweit zulässig, als die Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder die Vermeidung von Verlusten an ausstehenden Forderungen des Vereins es nöthig macht (§ 20, Z. 10 d. St.).

§ 44. **Verwaltungskosten.** Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden auf die jährlichen Prämieneinnahmen sämmtlicher Abtheilungen (§ 2 Abth. I—VII d. St.) nach gleichen Prozenten vertheilt.

Nachdem dieß buchmäßig erfolgt und der sich hienach ergebende Prozentsatz ermittelt ist, werden die Verwaltungskosten der Abtheilungen V, VI u. VII ihres geringeren Geschäftsaufwands wegen gegenüber den andern Abtheilungen um vier Prozent vermindert, und der bei diesen drei Abtheilungen hienach in Wegfall kommende Betrag den übrigen Abtheilungen nach gleichen Prozenten ihrer Einnahme zugeschrieben.

Würden z. B. die Verwaltungskosten durchschnittlich 14% betragen, so dürfte hienach der Abth. V, VI und VII nur 10% berechnet werden.

§ 45. **Rechnungsjahr.** Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Inventar über das Vereinsvermögen wird auf den 31. Dezember jedes Jahres aufgenommen.

§ 46. **Abrechnung und Bilanz.** Die Geschäftsbücher des Vereins werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Vereinsvermögen auf diesen Tag von dem Vorstande spätestens bis letzten März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Verwaltungsrathe und dann von der Revisionskommission speziell geprüft und von der Generalversammlung Entlastung ertheilt. (§§ 18 u. 56 d. St.)

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile des Vereins findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Abscheidung.

Der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, wie viel an dem Kostenwerth der im Besitz des Vereins befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist. Es darf jedoch die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Prozent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Prozent betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Ansatz zu bestimmen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere nach Maßgabe der Abnutzung angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt den Ueberschuß oder das Defizit des Rechnungsjahres; dieses Ergebnis ist am Schlusse der Bilanz besonders auszuwerfen.

Unter den Ausgaben sind stets die vollen Organisationskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

§ 47. **Fortsetzung.** Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

1) Unter die Aktiva:

a) der baare Kassenbestand am Jahresschlusse;

b) der Bestand an Effekten und Werthpapieren, inkl. der laufenden Zinsen; dieselben müssen nach Gattungen spezifizirt und dürfen nie höher als zum Frankfurter oder nöthigenfalls Berliner Tageskurse des betreffenden 31. Dezember in Ansatz gebracht werden;

c) die ausstehenden Forderungen des Vereins, Zinsen eingerechnet;

d) die Werthe der Immobilien und der Mobilien aller Art, soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind.

2) Unter die Passiva:

a) die für spätere Zeit vorausbezahlten Prämien (Prämienreserven);

b) die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden (Schaden-Reserven);

c) der Betrag der Rentenfonds;

d) der nach § 43 d. St. anzulegende Betrag des Deckungskapitals und ferner der Sicherheits- und der Dividendenfonds;

e) der Betrag der Allgemeinen Reserven;

f) das Guthaben sonstiger Gläubiger.

Bei der Anlage der Rentenfonds ist stets die Höhe des für den einzelnen Schadensfall nothwendigen Deckungskapitals nach der in den Versicherungsbedingungen gegebenen Rententabelle zu berechnen, das volle Deckungskapital zu reservieren und gemäß § 43 Ziff. 1 u. 2 d. St. anzulegen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß im Auszug durch die Vereinsblätter (§ 57 d. St.) und durch den Staatsanzeiger für Württemberg nach erfolgter Prüfung der Revisionskommission öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 48. **Von der Auflösung des Vereins.** Die Auflösung des Vereins findet statt:

a) wenn die Generalversammlung, bei welcher mindestens ein Viertheil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist, dieselbe mit $^{2}/_{3}$ der abgegebenen Stimmen beschließt (§ 13, Abs. 2 d. St.), und die Königlich Württembergische Staatsregierung diesem Beschlusse ihre Genehmigung ertheilt;

b) wenn das Konkursverfahren gegen den Verein eröffnet wird.

§ 49. **Bekanntmachung der Auflösung.** Die Auflösung des Vereins muß, wenn sie nicht eine Folge des Konkursverfahrens ist, zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von 8 Tagen durch die Blätter des Vereins (§ 57 d. St.) von dem Verwaltungsrath bekannt gemacht werden. In dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger des Vereins aufgefordert werden, ihre Forderungen bei dem Vorstand des Vereins anzumelden.

§ 50. **Liquidation.** Die Liquidation des Vereins erfolgt, wenn nicht ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung etwas Anderes beschließt, durch den Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsraths nach Maßgabe dieser Statuten.

Ordentliche Generalversammlungen (§ 9 d. St.) finden, nachdem die Auflösung des Vereins beschlossen ist, nicht mehr statt.

§ 51. **Fortsetzung.** Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung an dürfen neue Mitglieder in den Verein nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens gegen den Verein verlieren die Mitglieder oder deren Erben alle Rechte auf Entschädigung für Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, von denen die Versicherten nach dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung etwa betroffen werden; desgleichen werden auch die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Versicherungssummen der Abtheilungen V, VI und VII nicht mehr ausbezahlt.

Dagegen sind die von den Mitgliedern früher erworbenen Ansprüche auf Entschädigung sowie alle andern Ansprüche an den Verein und an das Vermögen der einzelnen Abtheilungen desselben von den Berechtigten bei Gericht anzumelden.

Im Falle der freiwilligen Liquidation des Vereins wird für die von demselben eingegangenen Versicherungsverträge ein Endtermin mit der Maßgabe bestimmt, daß die Mitglieder oder deren Erben alle Ansprüche auf Entschädigung für Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle, von welchen die Versicherten nach diesem Termin betroffen werden, verlieren. Dieser Endtermin tritt mit dem Ablauf von vierzig Tagen nach Fassung des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung, falls bis dahin die Kgl. Württ. Regierung diesen Beschluß genehmigt hat, andernfalls erst am Tage dieser Genehmigung ein.

Die angegebene Frist von 40 Tagen beginnt am Tage nach dem Beschlusse der Generalversammlung.

Ebenso werden auch an die Mitglieder der Abtheilungen V, VI u. VII Versicherungssummen, welche nach diesem Endtermin fällig werden, nicht mehr ausbezahlt.

Die Mitglieder sämmtlicher Abtheilungen haben bis zum angegebenen Endtermin ihre Mitgliedsbeiträge statutengemäß zu entrichten.

§ 52. **Besondere Bestimmung für die Mitglieder der Ab-**

theilungen I und II. Der Verwaltungsrath hat in der in den Versicherungsbedingungen bestimmten Weise von den Mitgliedern der Abtheilungen I und II diejenigen Beträge noch zu erheben, welche nach Verwendung des betreffenden Sicherheits-, Dividenden- und Allgemeinen Reservefonds dieser Abtheilungen noch nothwendig sind, um die vor dem Endtermin begründeten und rechtzeitig angemeldeten Entschädigungsansprüche reguliren zu können.

Hierbei sind für die Rentenfonds dieser Abtheilungen diejenigen Summen zu berechnen, welche zur Befriedigung aller rechtmäßigen Ansprüche der Mitglieder an diese Fonds erforderlich sind.

§ 53. **Rentenfonds.** Die Rentenfonds dürfen auch im Falle der Liquidation lediglich zur Sicherstellung und Bezahlung der Renten verwendet werden.

Die Verwaltung dieses Fonds, ebenso die fernere Ausbezahlung der Renten wird von der letzten außerordentlichen Generalversammlung (§ 55 d. St.) einem aus fünf Personen bestehenden Ausschuß von Mitgliedern übertragen, welcher berechtigt und verpflichtet ist, bis zur völligen Auszahlung dieser Fonds bei etwaigem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus dem Ausschusse sich durch Beiwahl geeigneter Personen wieder zu ergänzen, sich selbst zu konstituiren und seine Geschäftsordnung festzustellen.

Diesem Ausschuß stehen die dem Verwaltungsrathe nach § 20 Ziff. 11 und § 57 d. St. zukommenden Rechte zu; derselbe ist entsprechend zu honoriren.

Ueber die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins etwa verbleibenden Ueberschusses dieses Rentenfonds entscheidet ebenfalls die letzte außerordentliche Generalversammlung.

§ 54. **Vertheilung des Vereins-Vermögens.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte erfüllt sind, werden:

a. die im Voraus über den Endtermin hinaus bezahlten Prämien zurückvergütet und dadurch sämmtliche Konti der Prämienreserven entlastet;

b. an die Mitglieder der Abtheilung IV, V, VI und VII nach erfolgter Auszahlung der vor dem Endtermin fällig gewordenen Versicherungssummen und nach Ausscheidung der Rentenfonds die Deckungskapitalien, welche für den Einzelnen reservirt sind, ferner die Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds gemäß der ihnen nach den Statuten und Versicherungsbedingungen zustehenden Rechte und nach der Höhe des Gesammtbetrags der von ihnen geleisteten Mitgliedsbeiträge ausgefolgt;

c. dagegen werden in den Abtheilungen I, II und III erst, nachdem alle rechtmäßigen Entschädigungs-Ansprüche der Mitglieder befriedigt sind, die Beträge der Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds an diejenigen Mitglieder, welche dem Verein am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, und zwar je nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Abtheilungen nach Verhältniß der Gesammtsumme ihrer bisherigen Einlagen vertheilt. Mitglieder, denen in den letztverflossenen 12 Monaten vom Tage des Beschlusses der Auflösung ab gerechnet die Mitgliedschaft gekündigt wurde erhalten von diesem übrigen Vermögen, wenn sie dem Verein mindestens 5 Jahre angehört hatten, verhältnißmäßig gleichviel vergütet, wie die noch Betheiligten.

§ 55. **Schlußabrechnung und Entlastung.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins mit Ausnahme der Rentenzahlung (§ 53 d. St.) erfüllt sind, hat der Vorstand eine Schlußabrechnung anzufertigen und solche dem Verwaltungsrath wie der Revisionskommission (§ 18 d. St.) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Hierauf ist von dem Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Diese spricht auf Grund der Schlußabrechnung nach Befund die Entlastung der Verwaltungsorgane, welche nunmehr außer Funktion treten, aus, wählt den nach § 53 d. St. zur Verwaltung der Rentenfonds bestimmten Ausschuß und faßt über die Verwendung des etwa sich ergebenden Rentenfonds-Ueberschusses zu Gunsten einer gemeinnützigen deutschen Anstalt Beschluß.

Die Ausfolge dieses Ueberschußes an die zu bestimmende Anstalt darf jedoch erst nach dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern des Vereins und nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der letzten Bekanntmachung an gerechnet, durch den Ausschuß zur Ausführung gelangen.

§ 56. **Wirkung der Entlastung überhaupt.** Die Entlastung (§§ 18, 46 u. 55 d. St.) befreit sämmtliche Verwaltungsorgane des Vereins von allen Verbindlichkeiten aus ihrer Geschäftsführung gegen den Verein, vorausgesetzt, daß die Entlastung nicht durch betrügliche Aufstellungen oder Veranstaltungen herbeigeführt worden ist.

§ 57. **Oeffentliche Bekanntmachungen des Vereins.** Alle öffentlichen Einladungen, Aufforderungen und sonstigen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrath speziell zugewiesen sind, (§§ 10 und 49 der Statuten) durch den Vorstand und gelten als den Mitgliedern und Dritten gesetz- und ordnungsmäßig behändigt, wenn dieselben in folgende Zeitungen aufgenommen worden sind:

Schwäbischer Merkur,
Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger in Berlin,
Frankfurter Zeitung,
Münchener Neueste Nachrichten,
Kölnische Zeitung.

Der Verwaltungsrath ist übrigens befugt, außer diesen Blättern oder an Stelle derselben andere geeignete Blätter für die Bekanntmachungen des Vereins nach seinem Ermessen zu bestimmen. Solche Aenderungen sind jedoch in den übrigen Vereinsblättern zu veröffentlichen.

Hofbuchdruckerei Greiner & Pfeiffer, Stuttgart.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 1. November **1889.**

Bekanntmachung des Reichskanzlers.

Gebühr für die Bestellung der Telegramme nach Landorten ohne Postanstalt

Vom 1. November ab wird die Gebühr für die Bestellung der Telegramme nach Landorten ohne Postanstalt von 60 Pfennig auf 40 Pfennig ermäßigt.

Berlin, den 27. Oktober 1889.

Der Reichskanzler. In Vertretung: von Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Notirung von Terminpreisen.

15. In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1885 und 29. April 1886 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Berlin seit dem 1. Oktober d. J. Terminpreise für trockene Kartoffelstärke und Kartoffelmehl nicht mehr vermerkt werden.

Berlin, den 12. Oktober 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez von Wendt.
Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Schomer.
C. 5066 M. f. H. — III. 15239 F M.

Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen.

16. In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre in **Preußischen** Gemeinden und Kreisen kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen für das Etatsjahr 1888/89 wie folgt festgestellt worden ist:

A. Zur Besteuerung durch die Gemeinden auf 134 574 970 M.

B. Zur Besteuerung durch die Kreise auf 139 238 128 M.

Berlin, den 21. Oktober 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des „Trecke- oder Wiesenzeug" benannten Fanggeräths beim Fischfang.

302. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 22 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) und des § 14 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin, vom 8. August 1887 (G.-S. S. 397) wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Zum Fangen von Fischen in den nicht geschlossenen Gewässern (§ 4 Fischereigesetz) darf das, aus einem Sacke und zwei Flügeln bestehende Fanggeräth (gebräuchlich unter den Namen Treckezeug, Wiesenzeug, Schleppe, Murre) fortan nicht mehr verwendet werden.

§ 2. Der Gebrauch des verbotenen Geräthes (§ 1) ist bis zum 15. April 1892 einschließlich unter folgenden Einschränkungen gestattet:

1) Die Länge des Sackes darf nicht mehr als 7,60 m, die Länge der beiden Flügel je nicht mehr als 45,50 m, die Höhe der Flügel nicht mehr als 1,25 m, die Länge der Zugleinen nicht mehr als 75 m betragen.

   Die Maschen des Sackes müssen — im nassen Zustande von der Mitte des einen Knoten bis zur Mitte des anderen Knoten gemessen — eine Weite von mindestens 2 cm, diejenigen der Flügel eine Weite von mindestens 4 cm haben. Zum Einholen der Zugleinen dürfen Winden nicht verwendet werden.

2) Oertlich darf das vorbezeichnete Geräth nur da gebraucht werden, wo dies bis zur Verkündigung der Fischerei-Polizei-Ordnung vom 16. März 1867 gestattet war, und auch hier nur auf Wiesen- oder hartem Untergrund.

3) Zeitlich darf das Treckezeug nur Anwendung finden vom Eintritt der Eisdecke auf den Gewässern bis zum 15. April, anderenfalls vom 1. Januar bis zum 15. April.

4) Bei offenem Wasser dürfen nur je 2 Berechtigte (№ 5) gemeinschaftlich, bei stehendem Eise dagegen nur die Gesammtheit der auf der zu befischenden Gewässerstrecke Berechtigten (№ 5) sich des Treckezeuges als Fanggeräth bedienen.

5) Diejenigen, welche das verbotene Geräth (§ 1) nicht schon vor der Verkündigung der Fischerei-Polizei-Ordnung vom 16. März 1867 thatsächlich

geführt haben, dürfen dasselbe auch unter den vorbezeichneten Einschränkungen nicht anwenden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874, bezw. der Verordnung vom 8. August 1887 oder des Straf-Gesetz-Buches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 60 M geahndet. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe. Potsdam, den 27. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Freiherr von Richthofen.

Die Vertrauensmänner der Unfallberufsgenossenschaften betreffend.

303. Gemäß dem Erlasse der Herren Minister für Handel und Gewerbe, sowie des Innern vom 25. Juni 1888 $\frac{\text{M. f. H. ꝛc B 2742}}{\text{M. d. J. I. A. 5736}}$ werden unter Hinweis auf die Amtsblattbekanntmachung vom 8. Juli 1889 (Amtsbl. f. 1889 St. 28 S. 266 ff.) die Namen der Vertrauensmänner der Unfallberufsgenossenschaften, soweit mir dieselben für den diesseitigen Bezirk von den Genossenschaftsvorständen mitgetheilt worden sind, hiermit veröffentlicht, wobei ich bemerke, daß die weiteren Veröffentlichungen sich nur auf die hierbei vorkommenden Veränderungen beziehen werden:

I. V. Sect. der Norddeutschen Textilberufsgenossenschaft:
  1) für die östliche Umgegend von Berlin:
    a. Vertrauensmann: Otto **Mandt**, Berlin, Pallisadenstraße 103,
    b. Stellvertreter: Otto **Blumenthal**, Berlin, Köpnickerstraße 111,
  2) für die westliche Umgegend von Berlin:
    a. Vertrauensmann: Theodor **Cabanis** jun., Berlin, Köpnickerstraße 21,
    b. Stellvertreter: O. **Modrasch**, Berlin.

II. Tiefbauberufsgenossenschaft:
  1) Vertrauensmann: Bauunternehmer Gottlieb **Lange**, Charlottenburg, Spreestraße 19,
  2) Stellvertreter: Tiefbauunternehmer **Frosch**, Berlin, Händelstraße 9.

III. Nordöstliche Baugewerksberufsgenossenschaft Sect. II:

Vertrauensmänner:	**Ersatzmänner:**
Kreis Angermünde.	**Kreis Angermünde.**
Fiehn, Hofzimmermeister, Schwedt a. O.	Schleyer O., Maurermeister, Angermünde.
Zimmer, Maurermeister, Oderberg i. M.	Wiechert, Maurermeister, Oderberg i. M.
Kreis Beeskow—Storkow.	**Kreis Beeskow—Storkow.**
Pätsch, Zimmermeister, Birkholz bei Wend. Buchholz.	Böhm, Dachdeckermeister, Beeskow.
Prömmel, Maurermeister, Storkow.	Büscher, Maurer- und Zimmermeister, Storkow.
Kreis Jüterbog—Luckenwalde.	**Kreis Jüterbog—Luckenwalde.**
Dalichow, Maurermeister, Jüterbog.	Schwabe, Maurermeister, Luckenwalde.
Lamm, Maurermeister, Dahme.	Knie, Maurermeister, Baruth.
Kreis Nieder-Barnim.	**Kreis Nieder-Barnim.**
Liesegang, Maurermeister, Alt-Landsberg.	Schubert, Zimmermeister, Friedrichshagen.
Klement, Maurermeister, Bernau i. M.	Schmidt, Schiffsbaumeister, Liebenwalde.
Schreiber, Zimmermeister, Falkenberg b. Weißensee.	Möser, Bauunternehmer, Weißensee.
Kreis Ober-Barnim.	**Kreis Ober-Barnim.**
Bräutigam, Maurer- und Zimmermeister, Freienwalde a. O.	Christoph, Maurermeister, Wriezen a. O.
Büscher, Zimmermeister, Eberswalde.	Grimmert, Zimmermeister, Eberswalde.
Kreis Ost-Havelland.	**Kreis Ost-Havelland.**
Bastian, Zimmermeister, Spandau.	Perrin, Baumeister, Spandau.
Sittel O., Zimmermeister, Nauen.	Kluge, Zimmermeister, Nauen.
Kreis Ost-Prignitz.	**Kreis Ost-Prignitz.**
Gragert, Maurermeister, Pritzwalk.	Böckmann, Zimmermeister, Pritzwalk.
Drescher, Zimmermeister, Wittstock.	Hartmann, Maurermeister, Wittstock.
Potsdam (Stadtkreis).	**Potsdam (Stadtkreis).**
Bolle H., Maurermeister, Potsdam, Waisenstr. 60.	Plage, Malermeister, Potsdam.
Brandenburg.	**Brandenburg.**
Tischer, Maurer- und Zimmermeister, Brandenburg a. H.	Krause, Zimmermeister, Brandenburg a. H.
Kreis Prenzlau.	**Kreis Prenzlau.**
Zastrow, Maurermeister, Prenzlau.	Watzke, Maurermeister, Prenzlau.

Vertrauensmänner:	Ersatzmänner:
Kreis Ruppin.	**Kreis Ruppin.**
Mühlenhaupt, Maurermeister, Neustadt a. D.	Friesicke, Maurermeister, Neu-Ruppin.
Seifert, Maurermeister, Rheinsberg.	Klagemann, Zimmermeister, Lindow.
Kreis Teltow.	**Kreis Teltow.**
Thiele, Maurermeister, Koepenick.	Hahn, Zimmermeister, Koepenick.
Neumann, Zimmermeister, Kgs. Wusterhausen.	Schultze, Zimmermeister, Mittenwalde i. M.
Bobach, Zimmermeister, Neuendorf bei Potsdam.	Eichelkraut, Zimmermeister, Teltow.
Kreis Templin.	**Kreis Templin.**
Christel, Maurermeister, Templin.	Zimmermann, Zimmermeister, Templin.
Kreis West-Havelland.	**Kreis West-Havelland.**
Grüneberg, Maurer- und Zimmermeister, Rathenow.	Gäding, Zimmermeister, Rathenow.
Kreis West-Prignitz.	**Kreis West-Prignitz.**
Achtel, Maurermeister, Perleberg.	Appel, Maurermeister, Wittenberge.
Pastor, Zimmermeister, Havelberg.	Stutzer, Schiffbaumeister, Havelberg.
Kreis Zauch-Belzig.	**Kreis Zauch-Belzig.**
Rüger, Maurermeister, Treuenbrietzen.	Frohloff, Zimmermeister, Beelitz.
Strüber, Zimmermeister, Niemegk.	Köhler, Maurermeister, Niemegk.
Wallis, Zimmermeister, Saarmund.	Heinrich, Maurermeister, Werder a. H.

IV. Tabak-Berufsgenossenschaft:
1) Regierungsbezirk Potsdam ausschl. Kreis Angermünde:
   a. Vertrauensmann: Albert Gier, in Firma Gier & Haberland, Potsdam,
   b. Stellvertreter: A. Ringewaldt, Nauen.
2) Kreis Angermünde:
   a. Vertrauensmann: Heinrich Weniger, Schwedt a. O.,
   b. Stellvertreter: Fritz Hartmann, in Firma Ernst Traugott Barchewitz, Schwedt a. O.

V. Straßenbahn-Berufsgenossenschaft:
1) Vertrauensmann: Lestmann, Director der Berliner Pferdebahn-Gesellschaft in Charlottenburg,
2) Stellvertreter: Rust, Betriebsdirector der Berliner Dampfstraßenbahn, Berlin, Großbeerenstraße 88/89.

VI. Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft:
1) Stadt Eberswalde, Stadt und Kreis Prenzlau, Kreis Angermünde und Ober-Barnim,
   a. Vertrauensmann: August Münch, Liepe a. O.,
   b. Stellvertreter: Ernst Wendt, Bellinchen a. O.,
2) Stadt Luckenwalde, Kreis Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde:
   a. Vertrauensmann: Königlicher Wasserbauinspektor Thomas, Fürstenwalde a. Spree,
   b. Stellvertreter: Wilhelm Gliese, Neubrück a. Spree,
3) Charlottenburg, Kreis Teltow, Gemeinde Hennigsdorf,
   a. Vertrauensmann: Friedrich Rothenbücher, Berlin, Ziegelstraße 13,
   b. Stellvertreter: A. Tabbert, Berlin,
4) Stadt Neu-Ruppin, Kreis Ruppin, Nieder-Barnim und Templin:
   a. Vertrauensmann: Königlicher Wasserbauinspektor Wiesel, Zehdenick,
   b. Stellvertreter: Wilhelm Jenge, Neu-Ruppin.

Potsdam, den 23. Oktober 1889. Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

304. Festgestellt ist:

die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern der Bauern Karl Grothe, Wilhelm und Gustav Ewald, Letz, Albrecht, des Gemeindevorstehers Henze, der Kossäthen Schulz, Selchow, Schönebeck, Wilhelm Grothe und Voigt zu Zinndorf, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Julius Letzmann zu Ahrensfelde, Kreis Niederbarnim;

unter dem Rindviehbestande der Gemeinde Heckelberg und des Vorwerks Tornow, Kreis Oberbarnim;

unter dem Rindvieh in dem Dorfe Hoppenrade, auf dem Vorwerk Neukammer bei Nauen, auf dem Dominium Falkenrehde und auf dem Vorwerk Bredow, Kreis Osthavelland;

unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Janike und unter dem Rindvieh des Kossäthen Lensche in Wagenitz, unter dem Rindviehbestande des Dominiums Liepe, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Krüger, des Viehhändlers Schulz, des Handelsmanns Schröder und des Ackerbürgers Liesicke in Friesack und des Bauergutsbesitzers Zerahn in Brädikow, Kreis Westhavelland;

unter dem Viehbestande des Bauern Heinrich Bohn in Buchholz, bei 2 Kühen des Bauern Louis Müller, bei einer Kuh des Eigenthümers Karl Stropp und bei 3 Kühen des Bauern Wilhelm Wietstruck in Giesensdorf, unter dem Viehbestande der Bauergutsbesitzer Christian Jäger und Zedow in Kemnitz, Kreis Ostprignitz;

unter den Kühen des Bauern Fritz Schulz in Kletzke, unter den Viehbeständen des Pächters Jung, des Bauern Haverland und Langberg zu Guhlsdorf, unter den Kühen der Bauern Knaack und Grabow in Klein-Gottschow, unter den Viehbeständen der Bauern W. Schack in Düpow und Joh. Heinke in Krampfer, unter dem Rindvieh des Eigenthümers Christian Alvensleben zu Gut Groß-Breese (Mittel-Breese), sowie unter den Kühen und Schweinen des Bauern Kuhblank in der Gemeinde Groß-Breese, Kreis Westprignitz;

unter den Rindern des Ritterguts Rudow, Kreis Teltow.

Mit Rücksicht auf die große Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ist die im § 64 der Ausführungs-Instruction zum Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 gedachte Sperre über folgende oben genannte Ortschaften &c. angeordnet worden: Ort und Feldmark Zinndorf, Kreis Niederbarnim; Hoppenrade, Vorwerk Neukammer bei Nauen, Gemeinde und Gut Falkenrehde und Vorwerk Bredow, Kreis Osthavelland, und Feldmark Kemnitz, Kreis Ostprignitz.

Erloschen ist:

der Milzbrand unter dem Rindvieh des Gutes Uetz und des Gutsbesitzers Sumpf zu Freigut Etzin, Kreis Osthavelland;

die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Molkereibesitzers Miknas zu Friedrichsberg und des Ackerpächters Wolf zu Lichtenberg, Kreis Niederbarnim;

unter dem Rindviehbestande des Gutes und der Wittwe Beerbaum zu Protzen, Kreis Ruppin; und

unter dem Rindviehbestande der Ziegeleibesitzer Gebrüder Guthschmidt in Glindow, Kreis Zauch-Belzig.

Wegen Verdachtes der Ansteckung der Maul- und Klauenseuche ist unter Beobachtung gestellt der Viehbestand des Gastwirths Schumacher in Kemnitz, Kreis Ostprignitz. Potsdam, den 29. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot von Viehmärkten.

305. In Folge der starken Verbreitung der **Maul- und Klauenseuche** wird gemäß § 64 der Instruktion des Bundesraths zur Ausführung des Reichs-Vieh-Seuchen-Gesetzes der Auftrieb von **Wiederkäuern und Schweinen** zu den am 4. November in **Wilsnack**, am 21. November in **Putlitz**, am 25. November in **Havelberg**, und am gleichen Tage in **Wittenberge** stattfindenden **Viehmärkten** hierdurch **verboten**. Potsdam, den 30. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin i. M. betreffend.

90. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Extra-Beilage beigefügt, welche die Concession für die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin i. M. zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 1. September 1889 und das Statut dieser Bank enthält.

Es wird darauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß der Premier-Lieutenant a. D. Hans von Westernhagen, Lennéstraße Nr. 2 hierselbst, zum General-bevollmächtigten der Bank für Preußen bestellt worden ist.

Berlin, den 17. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung einer Packet-Annahmestelle bei dem Postamte № 65.

71. Bei dem Postamte № 65 (Schulstraße) wird vom 1. November ab eine Packet-Annahmestelle eingerichtet.

Berlin C., den 24. Oktober 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Schließung der Postanstalt auf dem Landes-Ausstellungsplatze.

72. Die auf dem Landes-Ausstellungsplatze am hiesigen Lehrter Bahnhofe aus Anlaß der Ausstellung für Unfallverhütung am 25. April eingerichtete Postanstalt mit Telegraphen- und Fernsprechbetrieb wird am 25. Oktober, Abends 8 Uhr, geschlossen.

Berlin C, den 23. Oktober 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

73. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende im Jahre 1889 an den angegebenen Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin.

An: Delacroie 18. April, Richter 28. April, Back 4. Mai, Kwelewski 19. Mai, Bogel 22. Mai, Arndt 22. Mai, Wolff 29. Mai, Lazarus 5. Juni, Unger 6 Juni, Poesch 6. Juni, Arndt 7. Juni, Klebbe 10. Juni, Mann & Struck 11. Juni, Lüppnitz 15. Juni, Wolff 17. Juni, Lehmann 17. Juni, Berger 21. Juni, Schmidt 23. Juni, Wend 27. Juni, Müller 27. Juni, Scharrnberger 1. Juli, Bliersbach 3. Juli, Pusemann 4. Juli, Wegner 4. Juli, Klinger 6. Juli, Beyer 6. Juli, Grebs 8. Juli, Flatow 11. Juli, Treibel 12. Juli, Büreau der Berliner Bedürfnißanstalten 13. Juli, Hoffmann 13. Juli, Krell 13. Juli, Gebr. Schneeberg 17. Juli, Schbohr 20. Juli, Gräfin von Waldersee 23. Juli, Baumann 27. Juli, Schaller 29. Juli, Simon 3. August, Haericht 5. August, Brand 5. August, Fitz 8. August, Tattel 12. August, Hennig 14. August, Brederlow 23. August, Voß 23. August, Schleicher 24 August, Mehling 27. August, Moor 28. August.

B. Aufgeliefert in Berlin mit anderen Bestimmungsorten.

An: Schulze in Buenos-Ayres 20. Dezember 1888.

1889.

An: Lutze in Rosario de Santa Fé (Argentinien) 9. Februar, Gehrs in Riga 8. März, Zieske in Asahan (Sumatra) 13. März, Lenze in New-York 20. März, Wittwe Bror in Salt Lake City Utah (Amerika) 20. März, Szyldkret in Warschau 27. März, denselben 27. März, von Hengel in Brookly (New-York) 1. April, Bryant in St. Louis 6. April, Gerlach in Mainz 17. Mai, Brummer in St. Petersburg 18. Mai, Schütt in Saatzig 25. Mai, Krüger in Neubrandenburg 25. Mai, Sais in Karlsruhe (Baden) 26. Mai, Postauftrag nach Cöln (Rhein) 28. Mai, Fokke Kopff in New-York 1 Juni, Auch in St. Petersburg 1. Juni, Kräkke in Oderberg (Mark) 6. Juni, Strisch in Wien 7. Juni, Sartorius in Aachen 11. Juni, Jacobsohn in Wannsee 19 Juni, Deckert in Stralau (b. Berlin) 25. Juni, Maison Universelle in Anvers 25. Juni, Major von Stuckrath in Thorn 27. Juni, Mendrochowitz in Brody 27. Juni, Baron von Klargfort in Wien 6. Juli, Commant in Friedenau b. Berlin 10. Juli, Kauffmann in Hamburg 12. Juli, Joseph Hans in Wien 15. Juli, Lehbrandt in Breslau 23 Juli, F. Meinecke jr. in Brandenburg (Havel) 3. August, Kaschow in Hamburg 8. August, Ratloow in Potsdam 18. August.

C. Aufgeliefert in Charlottenburg.

An: Heizer in Berlin 8. August.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., den 22. Oktober 1889.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Das Postamt III. Johannisthal-Niederschönweide betreffend.

74. Das Postamt III. Johannisthal-Niederschönweide führt vom 1. November ab die Bezeichnung Niederschönweide.

Berlin C., den 26. Oktober 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung von Posthülfstellen.

75. In den nachbezeichneten Landorten sind Posthülfstellen eingerichtet worden: Bantelow Bestellbezirk Schönwerder, Bernöwe Bestellbezirk Zehlendorf bei Liebenwalde, Blumenhagen Bestellbezirk Vierraden, Bresch Bestellbezirk Ottiliengrube, Bückwitz Bestellbezirk Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.), Cunow Bestellbezirk Schwedt, Gatow Bestellbezirk Vierraden, Giesenhorst Bestellbezirk Dreetz, Glöwzin Bestellbezirk Karstaedt, Grünow Bestellbezirk Schönermark (Kr. Angermünde), Gühlitz Bestellbezirk Ottiliengrube, Hohenfelde Bestellbezirk Schwedt, Klein-Schönebeck Bestellbezirk Schöneiche, Klinkow Bestellbezirk Prenzlau, Knippelsdorf Bestellbezirk Dahme, Königstädt Bestellbezirk Gransee, Kötba Bestellbezirk Lebusa, Münchehofe Bestellbezirk Friedrichshagen, Neulögow Bestellbezirk Gransee, Nunsdorf Bestellbezirk Ludwigsfelde, Ribbeck Bestellbezirk Badingen, Schwaneberg Bestellbezirk Schmölln (Uckermark), Siethen Bestellbezirk Ludwigsfelde, Sternhagen Bestellbezirk Prenzlau, Tangendorf Bestellbezirk Ottiliengrube, Wentow Bestellbezirk Fischerwall.

Potsdam, den 24. Oktober 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

22. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Pfarrer Kohlhaas zu Hatzenport a./Mosel im Regierungsbezirk Coblenz die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von a. 1876/79 Lit. C. № 27534 und 56656 über je 1000 M., b. 1881 Lit. C. № 222764 über 1000 M. und c. 1882 Lit. D. № 271269 bis 71 über je 500 M. angeblich verloren gegangen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Pfarrer Kohlhaas anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 19. Oktober 1889.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

23. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau M. Blaß geb. Kastner — in Firma C. Kastner — zu Mühlenkeck in Pommern die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885 lit. D. № 723309 über 500 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Blaß anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 22. Oktober 1889.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

12. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. 1850 S. 119) wird am

14. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße Nr. 76 hierselbst, die halbjährliche Ausloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgeloofter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 18. Oktober 1889.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

Bekanntmachung.

23. Unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der konzessionirte Markscheider Hohmann ein Geschäftslokal in Magdeburg, Fürstenstraße 18 I., eingerichtet hat, seinen bisherigen Wohnsitz Bernburg vorläufig aber noch beibehält.

Halle, den 18. Oktober 1889.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ostdeutsch-Oesterreichischer Verband Theil III.

54. Am 20. November d. Js. kommt der Nachtrag VII. zur Einführung. Derselbe enthält Erweiterungen des Klassentarifs und des Ausnahmetarifs für Kaolin, einen neuen Ausnahmetarif für Gasreinigungsmasse und Berichtigungen. Exemplare des Nachtrags sind bei dem hiesigen Auskunfts-Büreau Bahnhof Alexanderplatz kostenfrei zu haben.

Berlin, den 24. Oktober 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag VIII. zum Tarif für direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck.

58. Am 1. November d. Js. tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits vom 1. August 1879 der Nachtrag VIII. in Kraft. Derselbe enthält anderweite Gepäckfrachtsätze in Folge Ermäßigung derselben auf den Strecken der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Bahn. Näheres ist auf den Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 22. Oktober 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Lindow zu Prenzlau, den Character als „Geheimer Sanitätsrath" zu verleihen.

Der Hauptmann und Postdirektor a. D. Meißner zu Freienwalde a. O. ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Freienwalde a. O. ernannt worden.

Der bisherige Garnisonpfarrer und Hofprediger an der Militärgemeinde zu Potsdam D. Bernhard Rogge ist zum Hofprediger an der Civilgemeinde der Königlichen Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Graustein, Diözese Spremberg, Martin Anton Niendorf, ist zum Pfarrer der Parochie Spaatz, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Riedorf, Diözese Dahme, ist durch das am 23. August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Liebusch zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Schönebeck, Diözese Bernau, ist durch das Ableben des Pfarrers Bernhardi am 6. Oktober d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Der Gemeindeschullehrer Gustav Gehrmann in Berlin ist an der Vorschule des Königlichen Friedrich-Wilhelms- und des Königlichen Realgymnasiums daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Gerichtstage in Warnow.

Für das Geschäftsjahr 1890 werden die Gerichtstage in Warnow auf den 6. Januar, 3. Februar, 10. März, 5. Mai, 7. Juli, 6. Oktober, 3. November, 1. Dezember festgesetzt und in dem Carl Müller'schen Gasthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 22. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage in Putlitz.

Während des Geschäftsjahres 1890 werden die Gerichtstage in Putlitz am 6. und 20. Januar, 3. und 17. Februar, 3. und 24. März, 14. und 28. April, 12. und 19. Mai, 2. und 16. Juni, 7. und 14. Juli, 15. und 29. September, 13. und 27. Oktober, 10. und 24 November, 8. und 22. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtslokale abgehalten werden. Pritzwalk, den 25. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend das Statut der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Ministerium des Innern.

Stpl. 1½ ℳ.

Der unter der Firma:

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank

in Schwerin i. M. domicilirten Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 12. März 1889 landesherrlich bestätigten revidirten Statuten der genannten Bank hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Bank.

3. Die Bank hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Bank bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto), sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Bank sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. September 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. Braunbehrens.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Mecklenburgische Lebens-Versicherungs- und Spar-Bank in Schwerin i. M.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund, daß Wir das Statut der im Jahre 1853 errichteten Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank zu Schwerin nach geschehener Revision in der angehefteten Fassung kraft dieses von Neuem landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, wiewohl mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, nach Befinden noch weitere Aenderungen, Vervollständigungen oder Verbesserungen anzuordnen.

Im Uebrigen gleichfalls Uns und Unseren hohen Nachfolgern in der Regierung an Unserer landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen sonstigen Uns zustehenden hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, sowie einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 12. März 1889.

(L. S.) gez. Friedrich Franz.

Bestätigung
des revidirten Statuts der im Jahre 1853 errichteten Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin.

gez. A. v. Bülow.

Statut

der

Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin.

Landesherrlich bestätigt unterm 31. Mai 1853, 20. April 1861, 4. März 1881, 17. Juni 1885 und 12. März 1889.

I. Zweck und Wesen der Bank, Theilhaberschaft.

§ 1.

Die im Jahre 1853 gegründete Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank beruht auf Gegenseitigkeit der Banktheilhaber — § 3 — und hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 2.

Die Bank schließt Lebens- und Renten-Versicherungen jeder Art und gewährt in Maßgabe des Regulatives Kautionsdarlehne an Staats-, Kommunal- und Eisenbahnbeamte.

§ 3.

Banktheilhaber sind diejenigen Personen, welche mit 1000 Mark oder mehr auf den Todesfall versichert sind.

§ 4.

Das bisher von der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank betriebene Spar-Bankgeschäft ist auf die unter der Firma „Mecklenburgische Spar-Bank" gegründete Aktiengesellschaft übergegangen.

Die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank ist zur Verwaltung der Mecklenburgischen Spar-Bank berechtigt.

II. Berechtigungen der Bank.

§ 5.

Die Bank hat die Rechte einer Korporation.

III. Verhältniß der Bank zur Landesregierung.

§ 6.

Dem Ministerium des Innern, als oberster Aufsichtsbehörde, steht es zu jeder Zeit frei, durch einen zu beauftragenden Kommissar den Geschäftsbetrieb der Bank einer Revision zu unterziehen und zu diesem Zwecke Einsicht der Bücher und Akten zu nehmen, auch dasjenige anzuordnen, was das Ministerium zur Aufrechthaltung der Statuten und zur Abstellung etwaiger Unordnungen und Pflichtverletzungen erforderlich hält.

§ 7.

Ohne Genehmigung des Ministerium des Innern darf dieses Statut nicht abgeändert werden.

Der Genehmigung des Ministerium bedürfen die sämmtlichen Versicherungsbedingungen, die Tarife, die Grundsätze über die Belegung der Bankfonds und die Regulative, welche die Stellung des Verwaltungsrathes zum Direktorium und der Mitglieder des letzteren zu einander, sowie die Dienstverhältnisse der Beamten ordnen.

IV. Organe der Bank.

A. Direktorium.

§ 8.

Dem Direktorium liegt die Führung sämmtlicher Geschäfte und Angelegenheiten der Bank ob nach Maßgabe der Bestimmungen des

Statuts und des Geschäfts-Regulativs, sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung.

Die Bank wird durch die von dem Direktorium in ihrem Namen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

§ 9.

Das Direktorium besteht aus zwei Direktoren.

§ 10.

Die Firma der Bank wird verbindlich gezeichnet durch die beiden Direktoren, bzw. deren Stellvertreter, oder durch einen Direktor, bzw. Stellvertreter und einen Prokuristen.

§ 11.

Die Mitglieder des Direktoriums haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Haben beide Mitglieder ihre Obliegenheiten verletzt, so haften sie der Gesellschaft solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

In gleicher Weise sind die Stellvertreter derselben für die von ihnen als solchen vorgenommenen Handlungen verantwortlich.

§ 12.

Die Entscheidung über Schadensansprüche der Bank gegen die Direktoren wird einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozeß-Ordnung.

§ 13.

Die Direktoren haben Kaution zu bestellen, deren Höhe für jeden der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 14.

Die Direktoren müssen ihre volle Thätigkeit der Bank widmen und dürfen sich mit Nebengeschäften nur so weit befassen, als ihnen dies auf ihr Ansuchen vom Verwaltungsrath gestattet wird.

§ 15.

Die Beziehungen der Direktoren zu einander und zum Verwaltungsrath sind durch das Geschäfts-Regulativ festgestellt.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 16.

Dem Verwaltungsrath stehen im Allgemeinen diejenigen Befugnisse zu, welche für den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft gesetzlich feststehen; im Einzelnen gehört zu dessen Befugnissen:

1. der schriftliche Verkehr mit dem Großherzoglichen Ministerium;
2. die Wahl und Anstellung der Direktoren und die Abschließung der Anstellungsverträge mit denselben;
3. die Wahl von Stellvertretern der Direktoren und die Bestellung von Prokuristen;
4. die Feststellung des Geschäfts-Regulatives;
5. die Feststellung der Grundsätze über die Belegung des Bankfonds;
6. die Genehmigung der mit den Beamten der Bank abzuschließenden Dienstverträge, insbesondere die Feststellung der von denselben zu bestellenden Kautionen;
7. die laufende Revision, sowie die Revision der Jahresrechnung; der Verwaltungsrath ist berechtigt, zu diesen Revisionen Hülfsarbeiter heranzuziehen;
8. die Einberufung der Generalversammlung der Bank und Berichterstattung an dieselbe;
9. die Feststellung des Jahres-Etats über den Verwaltungsaufwand und Bewilligung der zu außerordentlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel;
10. die Entscheidung in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Direktorium;
11. die Wahl der Schiedsrichter — § 12 —.

§ 17.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der ordentlichen Generalversammlung zu wählen sind; die Mehrzahl derselben muß in Schwerin wohnen.

§ 18.

Die Wahl zum Verwaltungsrath erfolgt auf drei Jahre. Die Mitglieder scheiden nach dem Alter der Amtsdauer aus.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die von den bisherigen Aktionären gewählten jetzigen Mitglieder verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Verwaltungsrath.

§ 19.

Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus oder lehnt ein in der Generalversammlung

Gewählter die Wahl nachträglich ab, so treffen die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültige Ersatzwahl.

Bei dauernder Behinderung eines Mitgliedes können die übrigen Mitglieder die Wahl eines Stellvertreters vornehmen.

§ 20.

Der Verwaltungsrath, welcher in Schwerin seine Sitzungen hält, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben und stellt seine Geschäfts-Ordnung fest.

§ 21.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Remuneration, doch beziehen die zu Revisionen — § 16, Nr. 7 — oder zu sonstigen Geschäften deputirten Mitglieder Vergütungen, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat; baare Auslagen werden außerdem erstattet. Mitglieder des Verwaltungsrathes, die nicht in Schwerin wohnen, erhalten eine vom Verwaltungsrath festzustellende Reiseentschädigung.

C. Die Generalversammlung.

§ 22.

Die Generalversammlungen der Theilhaber finden am Sitze der Bank statt, die ordentliche Generalversammlung fällt in die erste Hälfte des Jahres.

§ 23.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath nach Bedürfniß und ist dazu verpflichtet, wenn 50 stimmberechtigte Theilhaber die Berufung unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände beantragen.

§ 24.

Die Berufung der Generalversammlungen erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern unter Mittheilung der Tagesordnung. Die erste Bekanntmachung hat 4 Wochen, die letzte 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

§ 25.

Gegenstände, über welche die Generalversammlung regelmäßig Beschluß zu fassen hat, sind:

1. der Geschäftsbericht für das verflossene Verwaltungsjahr;
2. der Bericht des Verwaltungsrathes über die Prüfung der Jahresrechnung;
3. die Entlastung des Directoriums aus der Jahresrechnung;
4. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
5. Anträge, welche zur Tagesordnung bekannt gemacht sind.

Außerdem hat dieselbe Beschluß zu fassen über Anträge:

6. auf Abänderung des Statuts, welche jedoch nur vom Verwaltungsrathe nach eingeholtem Erachten des Directorium gestellt werden können;
7. auf Abänderungen der Versicherungsbedingungen für Versicherungen auf den Todesfall;
8. auf Auflösung und Liquidation der Bank.

§ 26.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt in der Generalversammlung den Vorsitz.

§ 27.

Stimmberechtigt ist jeder Theilhaber der Bank; soweit nicht gesetzliche Vertretungs-Befugniß vorliegt, findet eine Vertretung nur auf Grund einer schriftlichen Vollmacht statt; jedoch darf ein Vertreter außer der eigenen nicht mehr als 5 Stimmen führen.

Die Ausübung des Stimmrechts ist dadurch bedingt, daß die Theilhaber bezw. deren Vertreter vor der Generalversammlung im Bureau der Bank sich legitimiren und Einlaßkarten erwirken, auf denen die Zahl der zu führenden Stimmen vermerkt wird.

§ 28.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Ist bei Wahlen eine Stimmenmehrheit der Anwesenden nicht erreicht, so kommen diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 29.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei Theilhabern zu unterschreiben ist.

V. Rechnungsführung, Bilanz, Gewinn und Verlust.

§ 30.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Rechnung ist kaufmännisch und nach versicherungstechnischen Grundsätzen so zu führen, daß sie eine klare Uebersicht über das Geschäft gestattet. Insbesondere müssen im Jahresabschluß durch die Bilanz die Aktiva und Passiva, durch das Gewinn- und Verlust-Konto die Einnahmen und Ausgaben des Jahres ihrem wahren Werthe entsprechend und in klarer sachlicher Anordnung zur Darstellung kommen.

Der Geschäftsbericht mit Bilanz und Gewinn- und Verlust-Konto ist so früh fertig zu stellen, daß die ordentliche Generalversammlung denselben in der ersten Hälfte des Jahres erledigen kann.

Derselbe ist den Theilhabern mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung gedruckt zur Verfügung zu halten. Die Bilanz ist in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§ 31.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva ergiebt den Jahresgewinn.

§ 32.

Neben den durch das Geschäft rechnungsmäßig bedingten Fonds werden die früheren Spezialfonds: Unternehmungsfonds und Schäden-Reserve als Kapital-Reserve fortgeführt.

Diese Reserve wird zur Deckung eines Kriegsverlustes herangezogen, wenn die nach § 8, 2 der Versicherungsbedingungen verfügbaren Deckungsmittel nicht ausreichen. Dieselbe kann auf Beschluß des Verwaltungsrathes in Anspruch genommen werden zu Organisationszwecken oder wenn in Folge von Uebersterblichkeit oder anderer Verluste die Durchschnittsdividende der Lebensversicherten unter 30 % heruntergehen würde.

Eine Verstärkung der Kapital-Reserve kann durch den Verwaltungsrath beschlossen werden, wenn die Lebensversicherten eine Durchschnittsdividende von mindestens 30 % erhalten, eine Verstärkung muß unter derselben Voraussetzung stattfinden, wenn das Jahresergebniß wesentlich durch Untersterblichkeit beeinflußt wird.

In die Kapital-Reserve fließt der etwaige Kursgewinn bei Veräußerung der mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums aus den Mitteln des bisherigen Unternehmungsfonds erworbenen Aktien der Mecklenburgischen Spar-Bank.

§ 33.

Der reine Jahresgewinn fließt in den Dividenden-Aufbewahrungsfonds und dient als Sicherheits-Reserve; nach 5 Jahren kommt derselbe mit den rechnungsmäßigen Zinsen an die Dividenden-Berechtigten zur Vertheilung.

§ 34.

Die Berechnung der Dividende geschieht in Anhalt der Verhältnißzahlen des Tarifs (Taf. I, Kol. IV).

Die Dividenden kommen zur Vertheilung auf alle Versicherungen von fünf- und mehrjährigem Bestande:

1. nach den Jahresergebnissen (Dividendenplan A.);
2. steigend in möglichst gleichbleibendem, von der Durchschnittsdividende einer größeren Reihe von Jahren abhängigen Prozentsatze der gesammten auf die Versicherung bis dahin nach Taf. I des Tarifs gezahlten Jahresprämien (Dividendenplan B.). In letzterem Falle darf die Dividende die Jahresprämie nicht übersteigen;
3. dieselben können der Bank zur Aufbewahrung verbleiben und zwar
   a) zur Erreichung der Prämienfreiheit für die bestehende Versicherung,
   b) zur Erreichung der Auszahlung des Kapitals event. noch bei Lebzeiten,
   c) um beim Tode mit dem Kapital zur Auszahlung zu kommen.

   Die bei der Bank belassenen Dividenden werden mit $3^{1}/_{2}$ % verzinst und kommen, wenn zu a und b die Absicht nicht erreicht wird, beim früheren Tode zur Auszahlung mit dem Kapital; werden dieselben bei Lebzeiten zurückgewünscht, so werden 3 % Zinsen gerechnet.

Auf Zuschlagsprämien wird eine Dividende nicht gewährt, doch kann die Dividendenvertheilung auf die Zuschlagsprämie durch Beschluß des Verwaltungsrathes ausgedehnt werden.

Mit dem Erlöschen der Versicherung hört eine Dividendennachzahlung auf; ausgenommen sind jedoch die nach Taf. I mit Dividendenvertheilung nach Plan A. abgeschlossenen Versicherungen, die durch Tod erlöschen.

§ 35.

Sollten etwaige Verluste weder in erster Reihe durch die Kapital-Reserve, noch durch den Dividenden-Aufbewahrungsfonds, welcher für die letzten 4 Jahre gleichmäßig in Anspruch zu nehmen ist, gedeckt werden können, so haben die Theilhaber zum Verluste im Verhältnisse ihrer Jahresprämien beizusteuern.

VI. Auflösung der Bank.

§ 36.

Ein Beschluß über eine freiwillige Auflösung der Bank kann nur auf Antrag des Verwaltungsrathes nach vernommenem Erachten des Direktorium und nach 3 Monate vorher erfolgter Bekanntmachung mit Zustimmung von mindestens drei Viertheilen der in einer zu solchem Zweck berufenen Generalversammlung anwesenden Theilhaber gefaßt werden. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministerium des Innern.

§ 37.

Ist die Auflösung und Liquidation der Bank beschlossen, so hat die Generalversammlung drei Liquidatoren zu wählen und außerdem einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß, der die Rechnung der Liquidatoren zu prüfen hat.

Die Liquidatoren legitimiren sich durch das Protokoll der Generalversammlung, in der sie gewählt sind.

Die Vertheilung des nach Erfüllung sämmtlicher Verbindlichkeiten übrig gebliebenen Vermögens findet nach Ablauf eines Jahres an die Theilhaber nach Verhältniß der auf jede Versicherung entfallenden Prämien-Reserve statt.

VII. Bekanntmachungen.

§ 38.

Die durch das Statut vorgeschriebenen Bekanntmachungen haben zu geschehen in dem Reichsanzeiger, den jeweiligen amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen, der Mecklenburgischen Zeitung und der Rostocker Zeitung. Für den Fall eines dieser Blätter eingeht, hat der Verwaltungsrath eine andere Wahl zu treffen.

Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, Schwerin i. M.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 8. November 1889.

Bekanntmachung des Reichskanzlers.

Telegraphen-Verkehr mit Italien.

Die Gebühr für Telegramme nach Italien wird vom 1. November ab von 20 Pfennig auf 15 Pfennig für das Wort ermäßigt. Als Mindestbetrag für ein Telegramm werden 60 Pfennig erhoben.

Berlin, den 30. Oktober 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stephan.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Das Regulativ über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869 betreffend.

306. Das Königliche Staats-Ministerium hat in Uebereinstimmung mit dem Herrn Staats-Sekretär des Reichs-Post-Amts zu Art. 8 unter 4a. des Regulativs über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869 beschlossen:

1) daß die seitens der Anstellungsbehörden an Militairanwärter gerichteten, lediglich durch Bewerbungen solcher um ihnen vorbehaltene Stellen veranlaßten Sendungen, ebenso wie die betreffenden Gesuche selbst, portofrei zu befördern sind;
2) daß dagegen Sendungen von Civilbehörden an untergebene Beamte und Militairbehörden behufs Feststellung der die Civildienstverhältnisse jener Bediensteten beeinflussenden — insbesondere für Berechnung ihrer pensionsfähigen Dienstzeit maßgebenden — Militairdienste keinen Anspruch auf Portofreiheit haben.

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 2. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot eines Viehmarktes.

307. In Folge der starken Verbreitung der Maul- und Klauen-Seuche wird gemäß § 64 der Bundesraths-Instruktion zum Viehseuchen-Gesetz für den am 14. November d. J. in **Pritzwalk** stattfindenden Markt der Auftrieb von **Wiederkäuern und Schweinen** hierdurch **verboten.**

Potsdam, den 4. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

308. Festgestellt ist:

die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Hohen-Schönhausen, des Rittergutsbesitzers Henser in Zehlendorf, des Bauergutsbesitzers Otto Zimmermann in Biesdorf, Kreis Niederbarnim;

unter dem Rindviehbestande des Kossäthen Bergemann zu Bornim, Kreis Osthavelland;

unter dem Rindviehbestande des Mühlenbesitzers Schulz zu Dornbuschmühle, Kreis Oberbarnim;

unter dem Viehbestande der Bauerwittwe Helm in Buchholz, der Bauern Porep und Herbert in Blumenthal, des Spediteurs Otto Gericke in Pritzwalk, bei zwei Kühen des Eigenthümers Hermann Schmidt in Teetz, unter dem Rindvieh der Bauern Viebig in Alt-Krüssow, W. Schmidt in Krams, des Lehnschulzengutsbesitzers Lüdeke in Kunow, der Ackerbürger Wilhelm Piest und Friedrich Steinberg in Freyenstein, unter den Kühen des Eigenthümers Karl Schmidt in Mertensdorf, der Bauern Bernhard Westphal und Wilhelm Stavenow in Giesensdorf, unter dem Vieh des Bauern Westphal in Döllen, Kreis Ostprignitz;

unter den Rindern des Bauern Friedrich Jänicke zu Rehagen, unter dem Rindviehbestande des Ritterguts Groß-Ziethen, unter den Kühen der Wittwe Wendt und des Milchhändlers Friedrich Schulze zu Mariendorf, Kreis Teltow.

Ueber die Ortschaften Bornim, Kreis Osthavelland, Buchholz, Alt-Krüssow, Blumenthal, Kreis Ostprignitz, sowie in Tremmen, Kreis Westhavelland, wo die Seuche eine größere und allgemeine Verbreitung gewonnen hat, ist auf Grund des § 64 der unterm 24. Februar 1881 veröffentlichten Instruktion zu dem Viehseuchen-Gesetze vom 23. Juni 1880 die Orts- und Feldmarksperre verhängt worden.

Erloschen ist:

die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Ritterguts Felchow, Kreis Angermünde; unter dem Rindvieh des Gastwirths Wendemacher und des Bauergutsbesitzers Daebel zu Wensickendorf, Kreis Niederbarnim; unter dem Rindviehbestande des Gemeindebezirks Biesdorf, des Eigenthümers G. Schmidt zu Alt-Wriezen, Kreis Oberbarnim; unter dem Rindviehbestande des Gemeinde-Vorstehers Bochow, des Arbeiters Gustav Nitsche und des Maurers Pietschke zu Rehagen, Kreis Teltow, und in Tarmow, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 5. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

309. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1889 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,32	30,62	2,26	0,40	0,87	0,42	1,94	0,84	1,32	0,52	1,12	1,30
2	32,30	30,64	2,28	0,42	0,86	0,41	1,94	0,84	1,32	0,52	1,10	1,30
3	32,32	30,60	2,30	0,44	0,85	0,40	1,94	0,84	1,32	0,52	1,10	1,30
4	32,32	30,62	2,28	0,42	0,84	0,39	1,94	0,84	1,32	0,52	1,10	1,30
5	32,30	30,60	2,26	0,42	0,83	0,39	1,94	0,84	1,32	0,52	1,10	1,30
6	32,30	30,60	2,24	0,40	0,82	0,38	1,94	0,84	1,32	0,52	1,08	1,30
7	32,30	30,60	2,22	0,38	0,82	0,38	1,94	0,84	1,32	0,52	1,08	1,30
8	32,30	30,58	2,22	0,34	0,81	0,37	1,94	0,84	1,32	0,50	1,08	1,30
9	32,30	30,64	2,24	0,36	0,80	0,37	1,90	0,82	1,32	0,52	1,08	1,30
10	32,30	30,62	2,22	0,40	0,80	0,36	1,90	0,82	1,32	0,54	1,06	1,30
11	32,30	30,58	2,22	0,40	0,80	0,36	1,88	0,78	1,32	0,52	1,06	1,30
12	32,30	30,60	2,22	0,40	0,80	0,36	1,88	0,78	1,32	0,50	1,06	1,30
13	32,32	30,60	2,22	0,38	0,80	0,35	1,86	0,78	1,32	0,52	1,06	1,30
14	32,30	30,60	2,24	0,36	0,80	0,35	1,84	0,76	1,32	0,48	1,04	1,28
15	32,30	30,60	2,26	0,30	0,79	0,34	1,88	0,76	1,32	0,48	1,04	1,28
16	32,30	30,60	2,24	0,32	0,78	0,34	1,88	0,76	1,32	0,48	1,02	1,26
17	32,32	30,62	2,24	0,36	0,77	0,34	1,88	0,76	1,32	0,48	1,02	1,26
18	32,32	30,62	2,24	0,36	0,77	0,33	1,88	0,74	1,32	0,46	1,02	1,24
19	32,30	30,60	2,22	0,36	0,77	0,32	1,88	0,74	1,32	0,46	1,00	1,24
20	32,32	30,62	2,22	0,40	0,77	0,32	1,80	0,72	1,32	0,46	1,00	1,22
21	32,29	30,58	2,22	0,40	0,79	0,32	1,82	0,72	1,32	0,46	1,00	1,22
22	32,30	30,59	2,20	0,36	0,79	0,33	1,86	0,70	1,32	0,48	1,00	1,22
23	32,29	30,60	2,22	0,40	0,78	0,33	1,84	0,68	1,32	0,46	1,00	1,20
24	32,30	30,60	2,22	0,36	0,78	0,34	1,88	0,70	1,32	0,46	1,00	1,20
25	32,34	30,58	2,20	0,36	0,78	0,35	1,88	0,70	1,32	0,46	1,00	1,20
26	32,26	30,58	2,18	0,42	0,80	0,35	1,84	0,70	1,32	0,42	1,00	1,20
27	32,32	30,58	2,20	0,42	0,83	0,36	1,72	0,70	1,32	0,38	1,00	1,20
28	32,32	30,58	2,24	0,46	0,86	0,37	1,88	0,74	1,32	0,40	1,04	1,20
29	32,36	30,62	2,24	0,42	0,86	0,38	1,90	0,74	1,32	0,42	1,06	1,20
30	32,38	30,62	2,28	0,44	0,84	0,39	1,94	0,76	1,32	0,44	1,08	1,20

Potsdam, den 31. Oktober 1889. Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre.

310. Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen an den Bauwerken des Bromberger Kanals und zur Räumung der Kanalfelder werden die hiesigen künstlichen Wasserstraßen mit Eintritt des Frostwetters bezw. Eisbildung, spätestens jedoch am 31. Dezember d. J. bis Ende März 1890 für die Schifffahrt und Flösserei gesperrt werden.

Bromberg, den 10. Oktober 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch im Interesse des schifffahrtstreibenden Publikums diesseitigen Bezirks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperren.

311. Für die Schifffahrt und Flösserei werden gesperrt: **1) vom 15. November bis 31. Dezember 1889** der Fehrbelliner Canal, **2) vom 1. Januar bis 28. Februar 1890** der Ruppiner Canal, **3) vom 1. Dezember 1889 bis 1. März 1890** die Havel bei der Brandenburger Stadtschleuse, **4) vom 1. Dezember 1889 bis einschließlich 20. März 1890** der Finow-Canal und der Voß-Canal, Section II. Beladene Fahrzeuge dürfen nur in den Haltungen von Eberswalde bis Grafenbrück und von den Liebenwalder Schleusen bis zu den Malzer Schleusen überwintern. Ferner ist vom 12. Oktober d. Js. ab die kleinere linksseitige Durchfahrt der Eisenbahn-Drehbrücke im Zuge der Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau gesperrt.

Potsdam, den 31. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Veranstaltung einer Geldlotterie zum Besten des Metz'er Dombaues.

312. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. M. dem Metz'er Dombau-Verein die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der zum

Besten des Metz'er Dombaues beabsichtigten Geldlotterie von 150000 Loosen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Die Zahl der Gewinne beläuft sich auf 6261 im Gesammtbetrage von 200000 M.

Den Vertrieb der Loose hat der Kommercienrath A. Molling in Hannover übernommen.

Die Polizeibehörden und Gendarmen werden angewiesen, dem Unternehmen nicht entgegen zu treten.

Potsdam und Berlin, den 30. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Betrifft die Ertheilung von Leichenpässen

313. In den Circular-Erlassen vom 6. April 1888 — M. d. J. II. 3182 / Just.-M. I. 1015 —, vom 23. September — M. d. g. A. M. 2898 / M. d. g. A. M. 7822 / M. d. J. II. 8649 — und 29. Dezember dess. Js. — M. d. g. A. M 9923 / M. d. J. II. 16392 — ist bestimmt worden, daß nur ein beamteter Arzt, d. h. ein Kreisphysikus, die zu einem Leichenpasse erforderliche Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber auszustellen berechtigt ist, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Diese Bestimmung erweitern wir dahin, daß auch den Chefärzten der Militär-Lazarethe hinsichtlich der in letzteren verstorbenen Personen die Befugniß zur Ausstellung der gedachten Bescheinigungen in gleicher Weise zusteht, wie den Kreisphysikern auf Grund der № 2 des Circular-Erlasses vom 6. April 1888.

Berlin, den 14. Oktober 1889.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Lömberg.

Der Justiz-Minister.
In Vertretung
gez. Nebe Pflugstaedt.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Hue de Grais, Hochgeboren zu Potsdam.

M. d. g. p. A. M. 8542. / M. d. J. II. 12101. / Just.-Min. I. 3431.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 11. Oktober v. J. — Amtsblatt 1888 S. 401 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr.

18. Die den Besitzern von domainenrentenpflichtigen Grundstücken obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann nunmehr auch durch Versicherung der Gebäude bei dem „Havelländischen Windmühlen-Versicherungs-Verband zu Cremmen" bis zu dem nach den Grundsätzen desselben zulässigen Werthe erfüllt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. Oktober 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Rebhühner.

10. Die diesjährige Jagd auf **Rebhühner** im diesseitigen Regierungsbezirk wird mit Ablauf des **Sonnabend, des 16. November 1889,** geschlossen.

Potsdam, den 25. Oktober 1889.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Herstellung specieller Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Jüterbog nach Treuenbrietzen.

11. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 2. April 1889 die Königliche Eisenbahn-Direction zu Erfurt mit der Anfertigung ausführlicher Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Jüterbog nach Treuenbrietzen beauftragt.

Es wird demgemäß auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch angeordnet, daß die betheiligten Grundeigenthümer den mit der Vornahme jener Vorarbeiten beauftragten Beamten, sowie deren Gehülfen und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher, zur Erledigung ihres Auftrages erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Gleichzeitig wird dem Unternehmer hierdurch die besondere Genehmigung zum Fällen von Bäumen, soweit dies nothwendig, ertheilt, vorbehaltlich der auf Antrag des Eigenthümers diesseits festzustellenden Entschädigung.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer einzeln oder in ortsüblicher Weise allgemein weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von dem Unternehmer vergütet.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art ist nur mit besonderer diesseitiger Genehmigung zulässig.

Potsdam, den 30. Oktober 1889.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Gastwirthe-Innung zu Berlin.

92. Auf Grund des § 100 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestimme ich hiermit für den, den Gemeindebezirk Berlin umfassenden Bezirk der Gastwirthe-Innung zu Berlin, daß Gast- und Schankwirthe, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gehilfen (Kellner) zu den Kosten:

1) der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gehilfenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung),
2) der von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Gehilfen (Kellner) und Lehrlinge errichteteten Fachschule (§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2 a. a. O),
3) des von der Innung errichteten Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6 a. a. O.)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gehilfen (Kellner).

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Hierzu bemerke ich, daß in der Innung das gesammte Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbe in Berlin vertreten ist, soweit dasselbe mit mindestens einem männlichen Gewerbegehilfen (Kellner) und mit Ausschluß von weiblicher Bedienung (Kellnerinnen) betrieben wird. Berlin, den 26. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.

Erweiterung der Central-Markthalle.

93. Nachdem auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden ist, daß der Stadtgemeinde Berlin zum Zwecke der Erweiterung der Central-Markthalle hinsichtlich der Neue Friedrichstraße Nr. 29/30 hierselbst belegenen Grundstücke durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. September 1889 das Enteignungsrecht verliehen worden ist, wird der bezügliche Plan in Gemäßheit der §§ 18 fg. a. a. O. vom 14. bis 28. November d. J. einschließlich in der Plankammer des hiesigen Magistrats während der täglichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablauf dieser Frist bei der Ersten Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich anzubringen.

Berlin, den 28. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Post- und Eisenbahn-Karte des Deutschen Reichs.

18. Von der im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter XV, XVII. und XVIII. erschienen. Blatt XV. enthält die an die Provinz Schlesien im Osten angrenzenden Theile von Rußland und Oesterreich-Ungarn. Die Blätter XVII. und XVIII. umfassen den südlichen Theil von Bayern und Württemberg, sowie die angrenzenden Theile von Oesterreich-Ungarn und der Schweiz.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Blatt und 2 M. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110) bezogen werden.

Berlin W., den 26. Oktober 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Die neuen Postwerthzeichen betreffend.

19. Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken rc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., 1. November 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Landbriefbestellbezirks-Aenderung.

76. Die im Kreise Niederbarnim belegenen Ortschaften Stolpe, Stolper Ziegelei, Werder Ziegelei und Zernsdorf werden vom 1. Dezember d. J. ab von dem Landbriefbestellbezirke der Kaiserlichen Postagentur in Hennigsdorf abgezweigt und dem Bezirke der Kaiserlichen Postagentur in Birkenwerder zugetheilt. Potsdam, 28. Oktober 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Neuer Tarif für Güter zur Ausfuhr nach den unteren Donauländern.

35. Mit dem 1. November d. Js. tritt für den Verkehr von Stationen der preußischen Staatsbahnen nach Bodenbach, Tetschen, Eger, Halbstadt, Myslowitz, Oderberg, Oswiecim und Passau transito für Güter zur Ausfuhr nach den unteren Donauländern (Rumänien, Serbien, Bulgarien) und darüber hinaus ein neuer und — gegenüber dem hierdurch aufgehobenen Tarif vom 1. Oktober 1886 — erweiterter Tarif in Kraft.

Die Frachtsätze dieses Tarifs finden im Rückvergütungswege und zwar auf alle diejenigen Sendungen Anwendung, welche von der deutsch-oesterreichischen Grenzstation aus nachweislich nach Rumänien, Serbien, Bulgarien und darüber hinaus befördert worden sind, sofern für diese Sendungen bei deren Abgang direkte Tarife entweder überhaupt nicht vorhanden waren oder sich höher stellten, als die bei der Abfertigung im gebrochenen Verkehr, unter Berücksichtigung der Sätze dieses Transittarifes in Verbindung mit den Frachtsätzen des oesterreichisch-ungarisch-rumänischen rc. Tarifs ab oesterreichischer Grenzstation, entstehenden Taxen.

Verkehrsbeschränkungen und Tariferhöhungen gegenüber dem Tarif vom 1. Oktober 1886 erlangen erst am 15. Dezember d. Js. Giltigkeit.

Berlin, den 29 Oktober 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Schmidt-Hirschfelde der Haupt-Ritterschafts-Direktor a. D. von Pfuel zu Wilkendorf zum Amtsvorsteher des XIV. Amtsbezirks Hirschfelde ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Gutsbesitzers und Amtsvorstehers Pasewaldt zu Zehlendorf, welcher mit der einstweiligen Mitverwaltung des 28. Amtsbezirks Stahnsdorf beauftragt war und sein Amt niedergelegt hat, der Rittergutsbesitzer Bouvier zu Ruhlsdorf zum Amtsvorsteher und der Rittergutsbesitzer von Hake zu Klein-Machnow zu dessen Stellvertreter für den gedachten Bezirk ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist der Königliche Forstassessor Graf von Korff genannt Schmising-Kerßenbrock zu Coepenick zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 42. Amtsbezirks Coepenicker Forst ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des kommissarischen Amtsvorstehers Ludwig zu Trebbin der Rittergutsbesitzer Badewitz zu Siethen zum Amtsvorsteher des 7. Amtsbezirks Siethen ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Gutspächters Jäger zu Krumbeck der Gutspächter Ströbel zu Weitgendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 27. Amtsbezirks Nettelbeck ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Frehne ernannten Rittergutsbesitzers Henning zu Silmersdorf der Standesbeamte Jach zu Mertensdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des genannten Bezirks ernannt worden.

Die Försterstelle Lehnin in der Oberförsterei Lehnin ist vom 1. Januar 1890 ab dem Förster Knöfel zu Dannenreich, Oberförsterei Friedersdorf, übertragen worden.

Die Försterstelle Dannenreich in der Oberförsterei Friedersdorf ist vom 1. Januar 1890 ab dem Förster Tackmann zu Eurtschlag, Oberförsterei Zehdenick, übertragen worden.

Der bisherige Archidiakonus Karl Adolf Klügel in Pritzwalk ist zum Oberpfarrer der Parochie Pritzwalk, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neustadt a. D., Diözese Wusterhausen, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Baldenius demnächst zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges. und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Bartels am Königlichen Luisengymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer an der gedachten Anstalt befördert worden.

Der bisherige am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin angestellte ordentliche Lehrer Dr. Robert Nahrwold ist zum Oberlehrer an der II. höheren Bürgerschule ebenda befördert bezw. angestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Dr. Hermann Bremiker ist als ordentlicher Lehrer am hiesigen Königlichen Französischen Gymnasium vom 1. Oktober d. J. ab angestellt.

Der Präparandenlehrer Jenge zu Neu-Ruppin ist als Hülfslehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postanwärter Hinspeter als Postverwalter in Gerswalde (Uckermark).

Versetzt sind der Ober-Postdirectionssecretair Seidel als comm. Postkassirer nach Leipzig, ferner der Postsecretair Albinus aus Posen und der Telegraphensecretair Schiche aus Berlin als comm. Ober-Postdirectionssecretaire nach Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober d. J. zu genehmigen geruht,

daß der bisherige Name des im Kreise Ruppin belegenen Gutes Spiegelmanufactur in die Benennung „Spiegelberg an der Dosse" umgewandelt werde.

Potsdam, den 29. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Gerichtstage in Lehnin.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1890 auf folgende Tage festgesetzt: den 2. und 3. Januar, 6. und 7. Februar, 6. und 7. März, 10. und 11. April, 8. und 9. Mai, 5. und 6. Juni, 10. und 11. Juli, 14. und 15. August, 18. und 19. September, 16. und 17. Oktober, 13. und 14. November, 11. und 12. Dezember. An jedem zweiten Gerichtstage (Freitag) werden Erklärungen und Anträge in Grundbuchsachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen genommen.

Brandenburg, den 19. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Wagner, Knecht,	geboren am 26. August 1849 zu Bätterkinden, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl (fünf Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Oktober 1884),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Septembr. 1889.
2	Cölestin Waldisperg, Knecht,	geboren am 6. April 1851 zu Altishofen Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Pfastatt, Ober-Elsaß,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Unzucht (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Oktober 1886),	derselbe,	2. Oktober 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	John Steinmetz, (Neger), Arbeiter,	geboren am 12. Mai 1865 zu Banana a. Congo, Westafrika,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	11. Septembr. 1889.
2	Johann Schmidts, Seiler,	geboren am 17. März 1830 zu Maastricht, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. Septembr. 1889.
3	Gerhard Bernard Mathilde Sistermans, Schuhmacher,	geboren am 13. März 1853 zu Merkelberg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	5. Septembr. 1889.
4	Marie Krier, ledig,	geboren am 6. Dezember 1869 zu Budersberg, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Sittenpolizei-Kontravention,	derselbe,	17. Septembr. 1889.
5	Josef Löbel, Maurer und Fabrikarbeiter,	geboren am 19. März 1839 zu Markersdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	3. Septembr. 1889.
6	Emil Schilberg, Lackirergehilfe,	geboren am 18. August 1846 zu Freiberg, Bezirk Murau, Mähren, ortsangehörig ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	6. Septembr. 1889.
7	Auguste François Plateau, Erdarbeiter,	geboren 1843 zu Montreuil-aux-Bois, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	31. Juli 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4	5.	6.
8	Carolus Ludovicus, genannt Louis Lion, Cigarrenarbeiter,	geboren am 24. März 1843 zu Geertsbergen (Grammont), Belgien, ortsangehörig ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	14. Septembr. 1889.
9	Josef Tillimann, Fleischergeselle,	geboren im April 1857 zu Odrau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Schönau, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Septembr. 1889.
10	Moritz Pettin, Hutmachergeselle,	geboren im September 1862 zu Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Moses Nochim Kurzondkowski, Schuhmacher,	56 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Grasewo, Kreis Szizuczyn, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	12. August 1889.
	b. Isaak Lewinski, Schuhmacher,	56 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Grasewo,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	12. August 1889.
12	Karl Walther, Zigeuner,	32 Jahre alt, Geburtsort nicht bekannt, ortsangehörig zu Chlistau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und verbotswidriges Führen von Waffen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pegnitz,	5. Juli 1889.
13	Josef Kunz, Kaminkehrer,	20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Sonnenberg, Bezirk Komotau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königl. Bayerisches Bezirksamt Ludwigshafen am Rhein,	19. Septembr. 1889.
14	Karl Matuschka, Kommis,	geboren am 10. Juli 1860 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Führung falscher Zeugnisse,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	1. Oktober 1889.
15	Johann Peter Mangin, Arbeiter,	geboren am 15. Mai 1833 zu Montmedy, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	3. Oktober 1889.
16	Wendel Kraft, Schuhmacher,	geboren am 6. Mai 1872 zu Kurczan, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	15. Oktober 1889.
17	Eduard Nawratil, Kellner,	geboren am 18. April 1873 zu Gaudensdorf bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Penzig, Bezirk Proßnitz, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. Oktober 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Josef Eschig, Schmied,	geboren am 22. Juli 1849 zu Brättersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. August 1889.
19	Franz Prazan, Buchdruckergehülfe,	geboren am 16. Januar 1866 zu Czernachora, Bezirk Boskowitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	14. Septembr. 1889.
20	Alois Morawetz, Tischler,	geboren am 8. Februar 1852 zu Tabor, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	30. Septembr. 1889.
21	Thomas Muskat, Arbeiter,	geboren im Dezember 1845 zu Oschenze (Oschendzin), Bezirk Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	6. Oktober 1889.
22	Johann Berchem, Cigarrenmacher,	geboren am 21. April 1848 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	19. Septembr. 1889.
23	Franz Schwetz, Glockengießer,	geboren am 31. März 1835 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Laufen, Bayern,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung, Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	11. Oktober 1889.
24	Karl Hasek (Hazeg), Schlossergeselle,	geboren am 13. Mai 1859 zu Trebel, Bezirk Baslau, Böhmen, ortsangehörig zu Hulic, Bezirk Ledec, wohnhaft zuletzt in Bodenbach, Bezirk Bodenbach,	Landstreichen, Betteln, Angabe eines falschen Namens und unerlaubte Rückkehr in das Königlich Sächsische Staatsgebiet,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	21. August 1889.
25	Alois Metzler, Gypser,	geboren am 12. Februar 1843 zu Bezau, Bezirk Bregenz, Oesterreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	16. Oktober 1889.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend das Statut der Preußischen Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 45sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. November 1889.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ministerium des Innern.

92. Dem angehefteten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 5. Dezember 1888 bezw. 26. März und 4. Mai d. J. neu formulirten

Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin,

welches an die Stelle des bisherigen Statuts de conf. 27. August 1885 tritt, wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 1. August 1889.

(L. S.) Der Minister des Innern.

Im Auftrage (gez.) Braunbehrens.

Genehmigungs-Urkunde

I. A. 7104.

* * *

Statut

der

Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Abtheilung I.

Firma, Sitz, Zweck und Forum.

Firma und Sitz.

§ 1. Mit landesherrlicher Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft unter der Firma Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zusammen, welche ihren Sitz zu Berlin hat.

Zweck.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung von Capitalien und Renten.

Forum.

§ 3. Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist das Königliche Landgericht I. resp. das Königliche Amtsgericht I. zu Berlin. Wegen Ansprüche aus Versicherungsverträgen kann in denselben ein anderer Gerichtsstand, vor welchem die Gesellschaft Recht zu nehmen oder zu geben hat, bestimmt werden.

Geschäftsbeginn. Dauer.

§ 4. Die Gesellschaft hat ihre Thätigkeit nach der unterm 26. Juli 1865 erfolgten landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts und nachdem die statutenmäßige Baareinzahlung und Wechselhinterlage für das Actien-Capital der Königlichen Staatsregierung nachgewiesen ist, bereits im Jahre 1865 begonnen.

Die Gesellschaft ist auf die Dauer von hundert Jahren, gerechnet vom Tage der ertheilten landesherrlichen Bestätigung, gegründet. Eine frühere Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Beschluß der Generalversammlung der Actionaire nach Erfüllung sämmtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfolgen.

Abtheilung II.

Grund-Capital. Actien und Actionaire.

Grund-Capital.

§ 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt 1 Million Thaler = 3 Millionen Mark in 2000 auf den Namen lautenden Actien à 500 Thaler = 1500 Mark jede. Es kann auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung durch neue Actien-Emissionen erhöht werden.

§ 6. Die Actien sind nach Formular A. mit laufender Nummer im Namen des Aufsichtsrathes ausgefertigt.

Jede Actie erhält in dem von dem Vorstande zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welches Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthumsübertragungen eingetragen werden. Die Eintragung jeder Actie, sowie jede Eigenthumsübertragung ist auf derselben von dem Vorstande zu bescheinigen.

Von dem Nennwerthe werden 100 Thaler = 300 M. (= 20 Procent) baar eingezahlt und über 400 Thaler = 1200 M. (= 80 Procent) vier Solawechsel à 100 Thaler = 300 M. an die Ordre der Gesellschaft lautend und 1 Monat nach Sicht in Berlin zahlbar (Formular B.) ausgestellt, deren Einzahlung nur nach Maßgabe dieses Statutes gefordert werden kann.

Die Actionaire sind befugt, einzelne oder sämmtliche dieser Wechsel durch Einzahlung des Betrages einzulösen.

§ 7. Ueber Annahme der ersten Actionaire hat das Gründungs-Comité entschieden, bei etwaigen späteren Emissionen entscheidet der Aufsichtsrath, ohne im Falle der Weigerung zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Actien können, so lange sie nicht voll bezahlt sind, nur mit Genehmigung des Vorstandes an Andere übertragen werden.

Im Falle einer solchen Uebertragung wird von Seiten der Gesellschaft das Eigenthum einer nicht voll einbezahlten Actie nur dann für übertragen erachtet, wenn der bisherige Eigenthümer die Uebertragung schriftlich ausgesprochen, der neue Erwerber in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, und diese Eintragung von dem Vorstande auf der Actie selbst bescheinigt ist (§ 6).

Der bisherige Eigenthümer erhält seine Solawechsel zurück, nachdem der neue die seinigen eingelegt hat.

§ 8. Mit den Actien werden Dividendenscheine für 10 Jahre nebst Talon (Formular C. und D.) ausgegeben. Nach Ablauf der ersten und jeder ferneren Periode von je 10 Jahren wird gegen Einreichung des Talons jedesmal eine neue zehnjährige Serie von Dividendenscheinen und ein neuer Talon verabfolgt. Dividendenscheine, deren Betrag innerhalb 4 Kalenderjahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Dividende fällig geworden, nicht erhoben ist, werden ungültig, und ihr Betrag verfällt, mit Ausnahme des im § 9 vorgesehenen Falles der Capitalreserve der Gesellschaft.

§ 9. Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, sowie jede auf gesetzlichem Wege für kraftlos erklärte Actie wird durch eine neue unter gleicher Nummer ausgefertigte Actie ersetzt, und letztere dem in dem Actienbuche vermerkten Eigenthümer ausgehändigt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last. Das Aufgebots-Verfahren unterbricht nicht die Wechsel-Verbindlichkeit des Actionairs und hält die in nachstehendem § 14 bezeichneten Maßregeln nicht auf.

Ein öffentliches Aufgebot und eine Kraftloserklärung von Dividendenscheinen oder Talons ist auch in Verbindung mit der Kraftloserklärung der betreffenden Actie nicht zulässig. Wird jedoch vor Ablauf der im § 8 bestimmten Präclusivfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei dem Vorstande schriftlich angemeldet, so erfolgt dessen Auszahlung an den Anmeldenden nach Ablauf der Präclusivfrist, wenn bis dahin der Dividendenschein nicht zur Einlösung producirt worden ist. Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgendem bei dem Vorstande präsentirt ist, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem im Actienbuche eingetragenen Eigenthümer der Actie, gegen Vorzeigung derselben, bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Abtheilung III.
Rechte und Pflichten der Actionaire.

§ 10. Wer als Eigenthümer einer Actie, oder mehrerer, in das Actienbuch eingetragen ist, ist Actionair.

§ 11. Jeder Actionair hat im Verhältniß seiner Actienzahl Antheil an dem Vermögen, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Die in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragenen Actionaire haben, so lange sie nicht in einen der § 13 gedachten Zustände gerathen, in der General-Versammlung Stimmrecht. Kein Actionair haftet über den Nennwerth seiner Actie hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es können auf keinen Namen mehr als 100 Actien in das Actienbuch eingetragen werden.

§ 12. Jeder Actionair ist verpflichtet, einer durch das im § 43 bezeichnete Blatt veröffentlichten Aufforderung des Vorstandes zur ganzen oder theilweisen Einzahlung, oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Aufsichtsrathes zur Erneuerung der Solawechsel, sofort Folge zu leisten, widrigenfalls, je nach Gutbefinden des Aufsichtsrathes die Wechsel in Cours gesetzt werden, oder das im § 14 für eintretenden Verlust der Eigenschaften, welche zum Besitze von Actien nothwendig sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der Solawechsel muß dreimal, das letzte Mal mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine stattfinden.

§ 13. Es können in das Actienbuch als Eigenthümer von Actien, auf welchen eine Wechselverbindlichkeit ruht, nicht eingetragen werden:

a) Personen, über deren Vermögen der Concurs schwebt;
b) Personen, gegen welche Zwangsvollstreckung wegen Forderungen fruchtlos ausgefallen ist, oder welche nach dem Ermessen des Aufsichtsrathes oder der Revisions-Commission (§ 33) als zahlungsunfähig zu betrachten sind;
c) Personen, welchen die selbstständige unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht;
d) nicht wechselfähige Personen.

§ 14. Wenn ein eingetragener Eigenthümer nicht voll bezahlter Actien in einen der im § 13 bezeichneten Zustände verfällt, so hat er oder sein Rechtsvertreter, auf Aufforderung des Vorstandes, in einer von letzterem zu bestimmenden Frist einen annehmbaren Rechtsnachfolger zu stellen oder den Betrag seiner Wechsel baar einzubezahlen. Geschieht dies nicht, so erklärt der Aufsichtsrath durch dreimalige Insertion in das im § 43 bezeichnete Blatt die betreffende Actie oder Actien als ungültig, fertigt eine gleiche Anzahl neuer Actien aus und läßt dieselben von dem Vorstande durch beeidigte Makler an der Berliner Börse verkaufen. Wenn der Erlös, nach Abzug der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair übersteigt, wird der Vorstand den Mehrbetrag in den Wechseln des bisherigen Actionairs, und insoweit er diese übersteigt, baar gegen Einlieferung der ungültig erklärten Actien, zur Verfügung der Berechtigten halten; im Falle der Erlös, nach Abzug der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht deckt, macht der Vorstand die Wechsel geltend, und wenn Zahlung nicht erfolgt, klagt er dieselben ein, oder verkauft sie öffentlich mit dem Giro der Gesellschaft, aber „ohne Gewährleistung".

§ 15. Im Falle des Ablebens eines Actionairs oder im Falle des Erlöschens einer Handlungsfirma, auf welche Actien im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind, tritt das im § 14 bezeichnete Verfahren ebenfalls ein, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung des Aufsichtsrathes zur Stellung eines annehmbaren Rechtsnachfolgers oder zur Einbezahlung der von dem Verstorbenen ausgestellten Wechsel nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Datum der Behändigung der Aufforderung entsprechen. Sind dem Vorstande die Erben oder Rechtsnachfolger nicht bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatte (§ 43). Die sechsmonatliche Frist läuft in diesem Falle von dem

Tage, an welchem die zweite öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

§ 16. Für den Betrag der in den Fällen der §§ 14 und 15 oder der etwa freiwillig (§ 6) eingezahlten Wechsel vergütet die Gesellschaft bis zu deren etwaiger Fälligkeit (cfr. § 12) 4 Procent Zins pro anno.

Abtheilung IV.

Geschäftskreis.

§ 17. Die Gesellschaft ist befugt, in Erfüllung ihres Zweckes

1) Capitalien oder Renten zu versichern, welche nach dem Eintritt eines mit dem Leben oder Sterben oder der Gesundheit bestimmter Personen im Zusammenhange stehenden Ereignisses oder nach Ablauf respective während einer Reihe von Jahren zahlbar sind;
2) Sterbe-, Aussteuer-, Pensions- und Versorgungs-Kassen auch in Form gegenseitiger Verbände zu gründen und zu verwalten;
3) ihre Capitalien, insoweit diese nicht flüssig erhalten werden müssen, anzulegen:
   a. auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe.
      Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie den für die Belegung von Mündelgeldern in dem Lande, in welchem das beliehene Grundstück liegt, geltenden Gesetzen entspricht. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur bei städtischen Grundstücken und auch bei diesen nur innerhalb der durch das angefügte Regulativ (Beilage E.) normirten Beleihungsgrenzen zulässig.
      Auf solche Hypotheken und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard-Darlehn gegeben werden.
   b. in Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem dazu gehörigen Staate emittirt oder garantirt oder unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem festen Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in demselben Cautionen in dessen Papieren erfordert werden;
   c. durch Ankauf von Wechseln und durch Lombard-Geschäfte nach den Grundsätzen der Reichsbank;
   d. durch Beleihungen der von der Gesellschaft selbst ausgestellten Policen über Capital-Versicherungen innerhalb ihres nach den Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft berechneten Zeitwerthes;
   e. durch Darlehne an Versicherte behufs Bestellung von Dienstcautionen.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur in soweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder um die Sicherung von ausstehenden Forderungen handelt.

Sobald für die Vermögensanlage der Versicherungs-Gesellschaften durch Reichs- oder Landesgesetze andere Normen festgestellt werden, treten diese an die Stelle der Bestimmungen dieses Paragraphen.

Abtheilung V.

Geschäftsführung.

§ 18. Organe der Gesellschaft sind
a. der Aufsichtsrath,
b. der Vorstand,
c. die Generalversammlung,
d. die Revisions-Commission.

a. Aufsichtsrath.

§ 19. Der Aufsichtsrath besteht aus 7 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Alljährlich zur Zeit der ordentlichen Generalversammlung scheiden dasjenige Mitglied beziehentlich diejenigen Mitglieder aus, deren Amtsdauer vier Jahre oder darüber beträgt und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt; unter einem Jahre ist hierbei der Zeitraum von einer ordentlichen bis zum Schlusse der nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt. Für die durch Tod oder freiwillig ausscheidenden Mitglieder soll die Ersatzwahl, dafern noch mindestens vier Aufsichtsraths-Mitglieder vorhanden sind, erst in der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgen, sofern es nicht für nöthig erachtet wird, diese Ersatzwahl noch vorher durch eine außerordentliche Generalversammlung vornehmen zu lassen. In diesen Fällen währt das Amt eines gewählten Ersatzmannes nur bis zum Ablaufe derjenigen Zeit, bis zu welcher der Ausgeschiedene, an dessen Stelle er getreten, würde fungirt haben.

§ 20. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ueber die Wahl wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen.

Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrathes, leitet die Verhandlungen, und nimmt nach Ermessen auch an den Conferenzen des Vorstandes Theil.

Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich und außerdem dann, wenn es drei seiner Mitglieder oder der Vorstand der Gesellschaft verlangen.

§ 21. Der Aufsichtsrath ernennt und entläßt den Vorstand, ebenso die Vorstands-Stellvertreter und schließt mit denselben die Dienstverträge. Zur Anstellung von Beamten mit einem Jahresgehalt von 3000 Mark und darüber ist seine Genehmigung nothwendig. Er überwacht die Ausführung der Statuten von Seiten des Vorstandes, controllirt dessen Thätigkeit und ertheilt demselben Instruction. Er ist befugt, einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Functionen gegen Entschädigungen, welche als Geschäftsunkosten zu buchen sind, zu beauftragen. Er prüft die vom Vorstande ihm übergebene Jahres-Rechnung und Bilanz und schlägt der Generalversammlung die Dividendenvertheilung vor. Er hält jährlich mindestens einmal außerordentliche Kassen-Revision ab. Er autorisirt und beauftragt den

Vorstand zum Einzug des ganzen oder theilweisen Betrages einzelner oder mehrerer der Actienwechsel und muß dies thun, wenn die Generalversammlung es beschließt, oder wenn in Folge von Verlusten das Vermögen außer den Actienwechseln und Prämien-Reserven nicht mehr die Hälfte der ursprünglichen Baareinzahlung repräsentiren sollte.

§ 22. Der Aufsichtsrath beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, wenn dieser den Vorsitz führt.

Der Aufsichtsrath kann gültig nur beschließen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder an dem Beschlusse Theil genommen haben. Ausfertigungen Namens des Aufsichtsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet sein.

§ 23. Der Aufsichtsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen eine Tantième (§ 40). Diese Tantième wird unter die Mitglieder des Aufsichtsrathes in der Weise vertheilt, daß der Vorsitzende je zwei, jedes andere Mitglied je eine Anwesenheitsmarke für jede Sitzung erhält, welcher sie beiwohnen.

Die Generalversammlung kann jene Tantième erhöhen oder ermäßigen.

§ 24. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat während seiner Amtsdauer 10 Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu hinterlegen und kann über dieselben nicht verfügen, bis nach seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrathe diesem für die Geschäftsführung im Jahre des Austritts Decharge ertheilt ist.

§ 25. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes, sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende desselben legitimiren sich Dritten und Behörden gegenüber durch ein auf Grund der eingesehenen Wahlprotocolle ausgestelltes notarielles Attest.

b. Vorstand.

§ 26. Der Vorstand besteht aus einem Director oder aus mehreren Vorstandsmitgliedern. Der Director und die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrath mittelst Stimmzettel nach absoluter Majorität gewählt. Ueber die Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen.

Der Director, beziehentlich jedes Vorstandsmitglied müssen 10 Actien der Gesellschaft als Caution hinterlegen.

Zur Vertretung des Directors, beziehentlich der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrathe ein oder mehrere Vorstandsstellvertreter ernannt. Dieselben haben im Falle der Vertretung die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes, und die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

Die Namen des Directors beziehentlich der Vorstandsmitglieder sowie die Namen der Vorstandsstellvertrer sind durch das Gesellschaftsblatt bekannt zu machen.

§ 27. Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutmäßigen Grenzen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe überall sowohl dritten Personen wie Behörden gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Er ist befugt, unter Zustimmung des Aufsichtsrathes einen oder mehrere Prokuristen der Gesellschaft zu ernennen, von denen jedoch jeder Einzelne nur ermächtigt wird, die Firma der Gesellschaft mit einem der Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsstellvertreter gemeinsam zu zeichnen.

Der Vorstand unterzeichnet die Firma der Gesellschaft und kann diese nur verpflichtet werden:

1) entweder durch die alleinige Unterschrift des Directors,
2) oder durch die gemeinschaftliche Unterschrift
   a. zweier Vorstandsmitglieder,
   b. eines Vorstandsmitgliedes und eines Vorstandsstellvertreters,
   c. zweier Vorstandsstellvertreter,
   d. eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen,
   e. eines Vorstandsstellvertreters und eines Prokuristen.

Die Legitimation des Directors, der Vorstandsmitglieder, der Vorstandsstellvertreter und der Prokuristen, soweit solche noch weiter als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protocolles.

§ 28. Der Vorstand beruft die Generalversammlungen der Actionaire (§ 31), er ernennt und stellt sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft an, hat jedoch bei Anstellung von Beamten welche 3000 Mark oder mehr Jahresgehalt beziehen sollen, die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen.

§ 29. Die mit dem Vorstande oder den Vorstandsstellvertretern abzuschließenden Verträge müssen dem Aufsichtsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Vorstand beziehentlich die Vorstandsstellvertreter jederzeit auf Grund eines von wenigstens 6 bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Aufsichtsrathes in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Gegen solchen Beschluß steht jedoch dem Betreffenden Berufung an die Geralversammlung frei.

c. Generalversammlung.

§ 30. An der Generalversammlung kann jeder Actionair theilnehmen, der als solcher in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

Es berechtigt der Besitz von eins bis fünf Stück Actien zu einer Stimme, und der von jeden weiteren fünf Actien gleichfalls zu einer Stimme. Abwesende Actionaire können sich von einem stimmberechtigten Actionair vertreten lassen; die Vertreter legitimiren sich durch schriftliche Vollmacht. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Echtheit der Vollmacht zu prüfen und amtliche Beglaubigung der letzteren zu fordern. Ein Stimmrecht durch mehr als einen Vertreter ausüben zu lassen, ist nicht zulässig. Die Stimmen des vertretenen

Actionairs werden mit denen des Vertreters zusammengerechnet. Niemand hat für sich oder für sich und Andere mehr als zwanzig Stimmen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Handlungshäuser, Corporationen, Institute und Actien-Gesellschaften durch einen ihrer gesetzlichen Repräsentanten vertreten lassen.

Die Actionaire legitimiren sich durch Vorzeigung der von dem Vorstande zu gebenden Bescheinigung über die Zahl der am Tage vor der Generalversammlung auf ihren Namen in das Actienbuch eingetragenen Actien.

§ 31. Die Generalversammlung der Actionaire findet alljährlich in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres in Berlin statt. Auf Antrag des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes, oder auf Antrag von Actionairen, deren Antheile zusammen den 20. Theil des Grundcapitals darstellen, muß der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung der Actionaire anberaumen.

Jede Generalversammlung muß durch mindestens einmalige Bekanntmachung, welche spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage zu erfolgen hat, in dem Gesellschaftsblatte (§ 43) berufen werden, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung. Bei Berechnung dieser Frist sind das Datum des die Einberufung enthaltenden Blattes und das Datum des Versammlungstages selbst nicht mitzuzählen.

§ 32. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter event. ein vom Aufsichtsrathe zu bezeichnender Actionair; derselbe regelt die Tagesordnung, ertheilt das Wort und ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protocolle der Generalversammlung werden gerichtlich oder notariell beurkundet, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Vorstandsmitgliedern, sowie von mindestens zwei Aufsichtsraths-Mitgliedern und allen stimmberechtigten Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 33. Die ordentliche Generalversammlung nimmt die Berichte des Aufsichtsrathes, des Vorstandes und der Revisions-Commission, Bilanz und Rechnungs-Abschluß des Vorjahres entgegen. Sie beschließt über die dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande von ihr zu ertheilende Decharge, über die vom Aufsichtsrathe vorgeschlagene Dividendenvertheilung und über alle Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung gilt als genehmigt, und die Dechargirung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes als erfolgt, soweit nicht einer der Fälle des Artikels 239a. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches eingetreten ist.

Sie erwählt die Mitglieder des Aufsichtsrathes (cfr. § 36) und der Revisions-Commission (cfr. § 37).

Eigentliche Anleihen dürfen von der Gesellschaft nur auf Beschluß der Generalversammlung aufgenommen werden.

Die außerordentliche Generalversammlung beschließt über diejenigen Anträge, welche ihre Berufung veranlaßt haben.

§ 34. Anträge der Actionaire, welche in der Generalversammlung zur Beschlußfassung gelangen sollen, müssen mindestens 2 Wochen vor derselben bei dem Vorstande schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht und mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung in dem Gesellschaftsblatte angekündigt werden.

§ 35. Zu den Beschlüssen der Generalversammlung ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich und in der Regel auch genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Statutänderungen oder für Auflösung der Gesellschaft müssen sich jedoch drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundcapitals vereinigen, und bei dem Beschlusse über die Auflösung muß mindestens die Hälfte des Grund-Capitals in der beschließenden Generalversammlung vertreten sein.

Die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind für die nicht vertretenen Actionaire rechtsverbindlich.

Beschlüsse über Statutänderungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 36. Alle im Statute vorgesehenen, sowie überhaupt alle Wahlen, welche von den Gesellschaftsorganen ausgehen, erfolgen, soweit nicht Einstimmigkeit obwaltet, durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Vorstand giebt dem Gewählten Nachricht von der Wahl und der Gewählte muß innerhalb 4 Wochen nach Empfang dieser Benachrichtigung der Gesellschaft eine Erklärung über Annahme der Wahl zugehen lassen, sonst wird die Ablehnung der Wahl angenommen.

d. Revisions-Commission.

§ 37. Die Revisions-Commission besteht aus drei Mitgliedern, welche nach Ablauf des laufenden Rechnungs- resp. Kalender-Jahres den Rechnungs-Abschluß und dessen Uebereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und, insoweit dies nöthig, die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor einzusehen haben und zu diesem Zwecke spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe berufen werden müssen. Diese Revisoren haben spätestens acht Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung dem Aufsichtsrathe zur Mittheilung an die Generalversammlung ihren Revisionsbericht schriftlich einzureichen.

Die Revisions-Commissionen werden von der ordentlichen Generalversammlung aus den Actionairen, welche nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes sind, gewählt. Der Aufsichtsrath ernennt Ersatzmänner, wenn von den durch die Generalversammlung gewählten Revisoren einer oder mehrere verhindert sind oder aufgehört haben, Actonaire der Gesellschaft zu sein.

Abtheilung VI.
Auflösung.

§ 38. Außer auf Beschluß der Generalversammlung (§ 35) erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

Abtheilung VII.
Jahresbilanz. Gewinnvertheilung. Reservefond.
(Staats-Oberaufsicht, Bekanntmachungen.)

§ 39. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bilanz wird Ende jedes Geschäftsjahres aufgestellt.

Zu diesem Zwecke werden die nach Absetzung der Verwaltungskosten und bezahlten Schäden verbleibenden Activa und Passiva zusammengestellt, und zwar:

die Activa:

a. Hypothekenforderungen höchstens zu ihrem Nominalwerthe;
b. Werthpapiere höchstens zum Course vom 31. Dezember des betreffenden Jahres, doch nicht über den Anschaffungspreis;
c. Grundstücke und Inventarien höchstens zum Acquisitionspreise, welchem überdies bei Grundstücken, mit Ausnahme des Grund und Bodens, mindestens 1 pCt. und bei Mobilien mindestens 5 pCt. jährlich abzuschreiben sind;
d. anderes Eigenthum zu dem Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat;

die Passiva:

a. alle liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft;
b. die Capital-Reserve (§ 40);
c. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien;
d. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risikos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem auf die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Nettoprämien gleichkommen muß;
e. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages;
f. sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet das Vermögen der Gesellschaft, und, insoweit derselbe das Grund-Capital und den Reservefond übersteigt, den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen des § 40 vertheilt wird.

Im Fall der Ueberschuß der Activa über die Passiva dem Grund-Capital nicht gleichkommt, so ist der hierzu fehlende Betrag, soweit der Capital-Reservefond hinreicht, aus diesem zu ergänzen.

§ 40. Von dem Jahres-Reingewinn werden zunächst nicht unter 10 Procent für die Capital-Reserve ausgeschieden, alsdann erhalten:

a. 5 Procent Tantième der Vorstand,
b. 8 Procent Tantième der Aufsichtsrath (§ 23),
c. den Rest, von welchem vorweg bis zu zwanzig Procent desselben je nach Beschluß des Aufsichtsrathes zur Bildung einer Gewinn-Reserve für spätere Jahre zurückgestellt werden können:
   1) bis zum Betrage von Sechzigtausend Mark und, sofern solche nicht mehr vorhanden, im ganzen Betrage die Actionaire als Dividende nach der Stückzahl ihrer Actien und abgerundet auf eine halbe Mark;
   2) den die Summe von Sechzigtausend Mark übersteigenden Betrag zu einem Viertel die Actionaire als weitere Dividende nach der Stückzahl ihrer Actien und abgerundet auf ½ Mark und zu drei Vierteln die mit Gewinnantheilen Versicherten der Gesellschaft und zwar nach Maßgabe der mit denselben geschlossenen Verträge.

Die Generalversammlung ist befugt, die Tantième des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Hat die Capital-Reserve den Betrag von 100,000 Thlr. = 300,000 Mark erreicht, so findet eine fernere Absetzung für dieselbe nur insoweit statt, als dies zu ihrer Ergänzung nothwendig ist, wenn sie angegriffen worden sein sollte, oder der Aufsichtsrath solches beschließt. Desgleichen beschließt der Aufsichtsrath über die Verwendung der Gewinn-Reserve (oben c).

Die Auszahlung der Dividende erfolgt spätestens am 1. Juli jedes Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheines.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen.

Der Jahresabschluß wird, nachdem die Generalversammlung Decharge ertheilt hat, durch das Gesellschaftsblatt veröffentlicht.

§ 41. Der Capital-Reservefond hat den Zweck, Capitalverluste auszugleichen (vergl. § 39). Er wird gebildet durch den im § 40 bezeichneten Antheil am Jahresgewinn, durch diejenigen Dividenden, welche vier Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben sind (§ 8), und durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Dividende übrig bleiben (§ 40). Der Bestand des Reservefonds wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des werbenden Vermögens der Gesellschaft.

Staats-Oberaufsicht.

§ 42. Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechtes kann die Staats-Regierung einen Commissarius ernennen, welcher der Generalversammlung und allen Sitzungen des Aufsichtsrathes, ohne Stimmrecht, beiwohnen, von allen Büchern, Scripturen und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen kann.

Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§ 43. Veröffentlichungen des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes haben für die Actionaire Rechtswirkung, wenn sie durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ oder ein in der Folge an dessen Stelle tretendes Blatt stattgefunden haben.

Beilage A. Formular der Actie.

№ .... Baar-Einzahlung ....

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Actie über Fünf Hundert Thaler.

Herr .... in .... hat in Gemäßheit des unterm .... landesherrlich genehmigten Statutes durch gegenwärtige Actie verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft die Genehmigung des Vorstandes der Gesellschaft.

Berlin, den ....

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.

N. N.

Die Eintragung in das Actienbuch bescheinigt

Der Vorstand.

N. N.

Eingetragen sub Fol. ...... des Registers.
(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

Wechsel-Formular. (§ 6 des Statuts.) **Beilage B.**

Wechsel der Actie Nr. ....

Vier Wochen nach Sicht zahle gegen diesen .... Sola-Wechsel, insofern derselbe binnen längstens fünfzig Jahren von heute in dem unterzeichneten Domicil präsentirt wird, an die Ordre der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin die Summe von

Einhundert Thalern Preußisch Courant

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

....

Auf .... selbst

Zahlbar im Büreau der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Beilage C. Formular der Dividendenscheine und des Talons. Vorderseite.

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Anweisung zur Actie Nr. ....

Eingetragen sub Fol. ......
(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

Preußische Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Dividendenschein zu der Actie №

Inhaber empfängt am .... hiergegen an der Gesellschaftskasse in Berlin oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr .....

Berlin, den ....

Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.

Beilage D. Rückseite.

Inhaber empfängt am ....
die II. Serie der Dividenden-Scheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Berlin, den ....

Der Aufsichtsrath. **Der Vorstand.**

Alle Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren abgehoben sind, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Beilage E. Regulativ
für Feststellung der Beleihungsgrenzen bei Bewilligung hypothekarischer Darlehen auf städtische Grundstücke Seitens der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Artikel 1. Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden Grundstücke.

Als städtische Grundstücke nach Maßgabe dieses Regulativs sollen in der Regel nur solche beliehen werden, welche in Städten von wenigstens 10000 Einwohnern oder in der unmittelbaren Nähe von Berlin liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen, wenigstens im Rohbau d. h. bis auf den inneren Ausputz fertiggestellt sind und einen Werth von wenigstens 20000 M. haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt, und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden.

Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

Artikel 2. Feststellung des Werthes.

A. Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe:

1) des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes,
2) des reinen Miethsresp. Nutzungswerthes,
3) des letzten Kaufpreises.

Zu 1.

a. Als Bauwerth ist die Feuerversicherungssumme anzunehmen, wenn der Bautechniker der Gesellschaft (oder ein Königlicher oder städtischer Baubeamter — zu welchen auch Rathsmaurermeister und Rathszimmermeister gerechnet werden —) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist als die Feuerversicherungssumme.

Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungssumme nicht erreiche, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend.

b. Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusehen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers (confr. zu 1a.) in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Bei Rohbauten bildet allein der so gefundene Bau- und der Grund- und Bodenwerth den Beleihungswerth.

Zu 2.

Der Miethsertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt:

a. in Orten, wo Miethsoder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge;

b. an anderen Orten durch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten von vereidigten Sachverständigen; nicht vermiethete Localitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt.

Der Bautechniker (cfr. Ziffer 1) hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Localitäten zu äußern;

c. der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden. Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinssatze von 6 % capitalisirt.

Zu 3.

Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten zehn Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbrezesse hervorgeht und unverdächtig ist und wenn nach dem Vertragsabschlusse nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Deteriorationen auf dem Grundstücke vorgenommen sind.

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten:

a. der Regel nach der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten drei Werthe,

b. falls einer dieser Factoren nicht zuverlässig zu ermitteln ist, (insbesondere wenn der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann) der Durchschnitt aus den beiden anderen Factoren.

B. Bei bloßen Baustellen und Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die Artikel 2 zu 1 sub b. angegebene Weise festgestellt.

Artikel 3. Beleihungsgrenzen.

Die Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft kann bebaute städtische Grundstücke bis zu $^{6}/_{10}$ des nach Artikel 2 ermittelten Beleihungswerthes beleihen, jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung

a. des Feuerkassen- beziehentlich Bauwerthes und
b. der Hälfte des Grund- und Bodenwerthes ergiebt.

Rohbauten und bloße Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach Art. 2 B. angesetzten Beleihungswerthes beliehen werden.

* * *

Das vorstehende neu formulirte Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde vom 1. August 1889 wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das seitherige Statut dieser Gesellschaft vom $\frac{\text{30. April}}{\text{27. August}}$ 1885 in der Extra-Beilage zum 3. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 15. Januar 1886 veröffentlicht worden ist. Berlin, den 26. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 15. November **1889.**

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Vertretung des Kreises Ost-Prignitz auf dem Kreistage am 9. April 1889 beschlossen hat, die erforderlichen Mittel

1) für die Kündigung und Einlösung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. November 1877 ausgegebenen und noch im Umlauf befindlichen 4½ prozentigen Kreisanleihescheine in Höhe von	517600 M.,
2) zur Deckung der durch die Fertigstellung der vom Kreise neu erbauten Chausseen und durch die ordnungsmäßige Instandsetzung der übernommenen Kommunal- und Aktien-Chausseen entstandenen Mehrkosten mit	80000 M.,
3) zur Deckung des durch den Kreistagsbeschluß vom 23. Mai 1883 gezeichneten Actien-Kapitals für die Prignitz-Bahn mit	150000 M.,
und 4) zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Eisenbahn Neustadt a. D.—Meyenburg mit vorläufig	452400 M.,
zusammen	1200000 M.,

im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 1200000 M. ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 1200000 M., in Buchstaben: Eine Million Zweimalhundert Tausend Mark, welche in folgenden Abschnitten:

600000 M. zu 2000 M.,
300000 M. zu 1000 M.,
200000 M. zu 500 M.,
100000 M. zu 200 M.,
zusammen: 1200000 M.

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit dreieinhalb Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom Etatsjahre 1890/91 ab mit wenigstens einem Prozent des Kapitales, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Oktober 1889.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. von Scholz. Herrfurth.

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihescheine des Kreises Ost-Prignitz im Betrage von 1 200 000 Mark.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheschein
des Kreises Ost-Prignitz.

. . . te Ausgabe Buchstabe . . . . Nummer . . . .
über . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 14. Oktober 1889 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . . 18 . . № . . . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 18 . . Seite . . . laufende № . . .).

Auf Grund des von dem Bezirksausschusse zu Potsdam genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 9. April 1889 wegen Aufnahme einer Schuld von 1200000 M. bekennt sich der Kreis-Ausschuß des Kreises Ost-Prignitz Namens des Kreises durch diesen für jeden Inhaber gültigen, seitens des Gläubigers unkündbaren Anleiheschein zu einer Darlehnsschuld von . . . . . . Mark, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit dreieinhalb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1 200 000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihescheine

in den Etatsjahren 1890/91 bis spätestens 1933/34 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem Procent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monat Dezember jeden Jahres. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Kreisblatt für die Ost-Prignitz. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Kreisvertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Oktober und 1. April, von heute an gerechnet, mit drei und einhalb Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieses Anleihescheines bei der Kreis-Kommunalkasse zu Kyritz, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-Ges.-Bl. Seite 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährliche Zinsscheine bis zum Schlusse des Etatsjahres 1894/95 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse in Kyritz gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Kyritz, den . . ten . . . . . 18 . . .

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ost-Prignitz.

Anmerkung. Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Landraths und zweier Mitglieder des Kreisausschusses mit dem Siegel des Landraths zu versehen.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Zinsschein

. . . . Reihe

zu dem Anleiheschein des Kreises Ost-Prignitz . . . te Ausgabe, Buchstabe . . . № . . . über . . . . . Mark zu dreieinhalb Prozent Zinsen über . . . . . . Mark . . Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. Oktober 18 . . (1. April 18 . .) ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . . . 18 . . mit . . . Mark . . . Pf. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Kyritz.

Kyritz, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kreisausschuß des Kreises Ost-Prignitz.

(Unterschriften)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anweisung

zum Kreisanleiheschein des Kreises Ost-Prignitz . . . te Ausgabe Buchstabe . . . . № . . . über . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis

19 . . bei der Kreis-Kommunalkasse zu Kyritz, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Kyritz, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kreisausschuß des Kreises Ost-Prignitz.
(Unterschriften.)

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . . . ter Zinsschein	. . . . ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Vokation eines Pastors der lutherischen Gemeinden zu Fürstenwalde, Neu-Hartmannsdorf und Frankfurt a. O.

19. Nachdem der bisherige Hülfsprediger Albert Burgdorf aus Uslar, Provinz Hannover, Seitens der zur Parochie Fürstenwalde gehörigen, von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden, lutherischen Gemeinden zu Fürstenwalde, Neu-Hartmannsdorf und Frankfurt a. O. zum Pastor vocirt und diese Vokation von dem Ober-Kirchen-Kollegium zu Breslau bestätigt ist, die Qualifikation des Genannten zur Anstellung auch nach № 4 der Allerhöchsten General-Konzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 516) nachgewiesen ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. November 1889.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausbildung von Turnlehrerinnen.

19. Nachstehende

Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1890 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Mittwoch, den 9. April k. J.,** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis **zum 15. Januar k. J.,** Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis **zum 1. Februar k. J.** unter Einreichung der in № 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 5. November 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter dem Bemerken, daß die Aufnahme-Bestimmungen im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung von 1885 Seite 211 abgedruckt sind und daß nach dem 15. Januar 1890 hier eingehende Meldungen **nicht berücksichtigt** werden können.

Potsdam, den 11. November 1889.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

314. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Oktober 1889 in den Hauptmarktorten der Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland. M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M.	Pf.	Prenzlau für Kreise Prenzlau und Templin. M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M.	Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M.	Pf.	Bemerkungen.
1.	Hafer	8	55	8	86,5	8	48	8	69	8	93	7	96	8	47	8	46	8	58,5	Für die Kreise Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Osthavelland und Teltow, und für Stadt Spandau gilt Berlin als Haupt-Marktort.
2.	Heu	3	25	3	46,5	3	41	3	15	3	65	3	15	3	15	3	13,5	2	10	
3.	Richtstroh	3	57	3	56	3	51	3	33	3	93	3	15	3	94	3	25,5	2	62,5	

Potsdam, den 7. November 1889. Der Regierungs-Präsident.

315. Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																					
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es					
																										Rindfleisch					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu				von der Keule		Bauchfleisch			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Angermünde	17	67	15	56	15	42	14	76	27	—	27	75	35	—	3	75	5	75	3	75	5	75			1	43	1	10		
2	Beeskow	17	50	16	07	—	—	16	20	27	50	27	50	37	50	2	77	6	80	—	—	6	20			1	20	1	—		
3	Bernau	18	55	16	10	16	69	15	95	25	—	31	—	42	75	4	69	8	25	—	—	6	79			1	25	1	06		
4	Brandenburg	18	94	16	37	14	50	16	19	27	50	35	—	45	—	3	43	6	29	—	—	6	20			1	30	1	20		
5	Dahme	18	24	16	07	15	71	16	—	25	—	32	—	45	—	3	—	5	50	3	—	7	—			1	—	1	—		
6	Eberswalde	18	60	15	40	17	—	15	80	26	—	26	—	32	—	3	25	7	—	—	—	6	—			1	40	1	—		
7	Havelberg	19	03	15	95	14	50	16	50	26	50	55	—	65	—	3	50	6	50	3	25	6	—			1	25	1	—		
8	Jüterbog	18	27	17	25	14	20	17	25	28	—	30	—	50	—	3	—	7	—	—	—	7	—			1	20	1	10		
9	Luckenwalde	17	78	16	39	14	33	15	05	35	—	35	—	40	—	3	—	6	—	—	—	6	—			1	40	1	40		
10	Perleberg	18	84	16	08	15	—	16	09	36	—	40	—	50	—	3	67	5	67	—	—	5	50			1	40	1	20		
11	Potsdam	18	55	16	30	16	56	16	50	24	—	26	—	41	—	3	67	7	09	—	—	6	—			1	35	1	10		
12	Prenzlau	17	93	15	48	15	46	14	78	22	—	30	—	35	—	3	50	5	50	4	—	5	—			1	20	—	95		
13	Pritzwalk	18	49	15	52	15	30	15	44	21	—	26	25	39	—	2	35	5	50	4	25	5	—			1	28	1	05		
14	Rathenow	18	50	15	67	14	83	15	52	30	—	35	—	44	—	3	10	5	80	—	—	4	55			1	40	1	20		
15	Neu-Ruppin	19	—	16	—	15	85	15	99	30	—	32	—	50	—	2	88	7	50	—	—	6	—			1	30	1	05		
16	Schwedt	19	20	16	12	16	—	16	12	26	66	37	50	31	25	4	—	6	20	—	—	5	97			1	40	1	20		
17	Spandau	18	50	16	25	15	—	17	50	22	50	28	50	44	—	4	—	7	75	—	—	6	50			1	40	1	20		
18	Strausberg	18	50	16	67	18	39	17	17	17	75	30	50	35	—	3	17	8	75	—	—	8	63			1	20	1	10		
19	Teltow	18	56	16	15	16	65	15	96	40	—	20	—	25	—	5	60	7	80	—	—	6	56			1	50	1	30		
20	Templin	18	08	15	50	15	50	15	75	17	—	50	—	50	—	3	—	6	50	—	—	6	—			1	20	1	—		
21	Treuenbrietzen	18	30	16	25	13	40	15	—	24	—	26	—	30	—	3	—	5	56	—	—	5	—			1	20	1	—		
22	Wittstock	18	06	15	67	16	—	16	29	17	—	36	—	40	—	2	59	5	—	3	33	4	—			1	—	—	90		
23	Wriezen a. O.	17	52	15	62	15	57	15	59	25	20	31	60	35	—	3	34	7	05	5	—	5	50			1	30	1	—		
	Durchschnitt	18	37	16	02	15	54	15	97	—	—	—	—	—	—	3	40	6	55	—	—	5	96			—	—	—	—		

Potsdam, den 7. November 1889.

Die Vertrauensmänner der Unfall-Berufsgenossenschaften betreffend.

316. Im Anschlusse an meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Oktober 1889 (Amtsbl. S. 1889 St. 44 S. 388 ff.) veröffentliche ich die Namen der **Vertrauensmänner** nachstehender Berufsgenossenschaften:

I. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft Sect. III.

I. Bezirk: Kreis Osthavelland und Stadtkreis Potsdam.

1) C. Schultz jun., i. F.: C. Schultz und Sohn, Potsdam.
J. Rahmmacher für F.: Dav. Francke Söhne, Spandau.

II. Bezirk: Kreis Westhavelland und Stadtkreis Brandenburg.

2) H. Schaffert i. F.: Kuhtz & Cie., Brandenburg a. H.
August Günther i. F.: A. Mowitz, Rathenow.

III. Bezirk: Kreis Oberbarnim.

3) Georg Forch, Hohenfinow.
Alexander Schulze, Schöpfurth.

IV. Bezirk: Kreis Niederbarnim.

4) Richard Dittmann, Oranienburg.
Franz Lange i. F.: Gebr. Lange Kalkberge-Rüdersdorf.

V. Bezirk: Kreis Ost- und Westprignitz, ferner Allodialgut Rossow und Lehngut Netzeband (Mecklenburg-Schwerin.)

5) C. Staude, Pritzwalk,
Adolf Schulz, Pritzwalk.

VI. Bezirk: Kreis Angermünde, Königsberg N.-M.

6) A. Latsch, für die Firma: Berliner Holz-Comptoir, Actien-Gesellschaft, Oberberg-Stahlitz.
Friedrich Kirch, Schwedt.

VII. Bezirk: Kreis Prenzlau, Templin.

7) Eduard Buchholz i. F.: A. E. Buchholz und Sohn, Brederreiche.

6. Kreis Teltow excl. Rowaweß und Rixdorf.

Vertrauensmann: 1) Fuhrherr Gustav Glaesig in Schöneberg, 2) Fuhrherr Carl Eichelkraut in Zehlendorf, 3) Fuhrherr Degener in Königswusterhausen.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr S. Rodel in Friedenau, 2) Fuhrherr Rudolph Ahlburg in Steglitz, 3) Fuhrunternehmer Johannes Seiffert in Trebbin.

7. Kreis Beeskow-Storkow.

Vertrauensmann: Fuhrherr Franz Tribbensee in Storkow.

Stellvertreter: Fuhrherr C. Roggatz in Beeskow.

8. Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Vertrauensmann: Fuhrherr Johannes Burius in Luckenwalde.

Stellvertreter: 1) Posthalter Imme in Jüterbog, 2) Fuhrherr Ed. Hause in Dahme.

9. Kreis Zauch-Belzig.

Vertrauensmann: 1) Hotelbesitzer Seebald in Belzig, 2) Fuhrherr Schmiedechen in Werder a. H.

Stellvertreter: 1) Hotelbesitzer Reichert in Treuenbrietzen, 2) Fuhrherr Jung in Lehnin.

10. Kreis Potsdam mit Rowaweß und Neuendorf.

Vertrauensmann: 1) Fuhrherr Ernst Wünn in Potsdam, Spandauerstr. 2/3, 2) Fuhrherr Fritz Merten in Potsdam, Am Canal 14.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Hagen in Rowaweß, 2) Fuhrherr Carl Schubotz in Potsdam, Burgstr. 41.

11. Kreis Ost-Havelland.

Vertrauensmann: Fuhrherr Carl Boltz in Nauen.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Franz Hoffert in Cremmen, 2) Fuhrherr Christian Friese in Fehrbellin.

12. Kreis West-Havelland.

Vertrauensmann: 1) Fuhrherr Aug. Taege in Brandenburg a. H., 2) Posthalter Adolf Conrad in Rathenow.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr L. Maaß in Brandenburg a. H., 2) Posthalter W. Blume in Friesack.

13. Kreis Ruppin.

Vertrauensmann: 1) Fuhrherr Wilh. Schütz in Neu-Ruppin, 2) Posthalter Hahnzog in Gransee.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Scholz in Wusterhausen a. D., 2) Fuhrherr Osti in Rheinsberg.

14. Kreis Ost-Prignitz.

Vertrauensmann: Hotelbesitzer Carl Zimmermann in Wittstock.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Fritz Rohrlack in Kyritz, 2) Albert Lemke in Pritzwalk.

15. Kreis West-Prignitz.

Vertrauensmann: 1) Fuhrherr C. Welt in Havelberg, 2) Posthalter W. Röhl in Wittenberge.

Stellvertreter: Hotelier W. Hoffmann in Perleberg.

16. Stadtkreis Spandau.

Vertrauensmann: Fuhrherr Theod. Degenhardt in Spandau.

Stellvertreter: Fuhrherr Wilh. Doß in Spandau.

17. Stadt Charlottenburg.

Vertrauensmann: Fuhrherr C. Hertling in Charlottenburg, Berlinerstr. 52.

Stellvertreter: Fuhrherr Aug. Hoffmann in Charlottenburg, Wilmersdorferstr. 162.

18. Rixdorf.

Vertrauensmann: Fuhrherr Karl Scheller in Rixdorf, Kottbuserdamm 68.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Gustav Schoeneberg in Rixdorf, 2) Fuhrherr Paul Frahm in Rixdorf, 3) Fuhrherr Carl Mieck in Rixdorf.

Potsdam, den 7. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

318. Festgestellt ist:

der Rotz bei einem Pferde des Fuhrherrn Ebeling in Fehrbellin, Kreis Osthavelland;

die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Büdners Eduard Heese in Biesdorf, unter den Kühen, Schafen und Schweinen des Gutsbezirks Schmetzdorf, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Friedrich Schulze in Emilienfelde bei Liebenwalde, Kreis Niederbarnim;

unter dem Rindviehbestande des Ritterguts-pächters Fischer auf Vorwerk Buschhof, Kreis Oberbarnim;

in Dechtow, Betzin, Lobeoffsund, Hakenberg, Vorwerk Neukammer, Hoppenrade, Falkenrehde, Bornim, unter dem Rindviehbestande des Kossäthen Buntebart in Bredow, unter den Schafen des Gutes Bredow und auf Vorwerk Bredow, Kreis Osthavelland;

unter dem Rindviehbestande des Bauerguts-besitzers Adolf Hübner in Weseram, Kreis Westhavelland;

unter den Kühen des Rittergutes Paplitz, des Stammgutsbesitzers Bahnis in Paplitz, bei 7 Kühen der herrschaftlichen Tagelöhner in Rietze bei Friedrichshof, unter den Rindviehbeständen von 4 Bewohnern von Schöbendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde;

unter dem Rindvieh des Kossäthen Otto Schmidt und unter den Kühen des Eigenthümers Bork in Glienicke, unter den Kühen des Bauern Ludwig Meyer in Gresensdorf, unter dem Rindviehbestande der Bauern Schulz, Augustin und Volkmann in Groß-Woltersdorf, Kreis Ostprignitz;

unter den Kühen des Hofwirths Pump in Schoenfeld und des Kossäthen W. Schwarz zu Jederitz, Kreis Westprignitz;

Die Vertrauensmänner der Unfall-Berufsgenossenschaften betreffend.

317. Im Anschlusse an meine Amtsblattbekanntmachung vom 23. Oktober 1889 (Amtsblatt für 1889 St. 44 S. 388 ff.) veröffentliche ich die Namen der Vertrauensmänner nachstehender Berufsgenossenschaften:

A. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie:

Bezirk I.

umfassend Berlin, Charlottenburg, Nieder-Barnim, Teltow.

Vertrauensmann: F. Sponnagel, i. F. van Baerle & Sponnagel—Berlin, Hermsdorferstr. 8.

Stellvertreter: Dr. Bannow, i. F. C. A. F. Kahlbaum—Berlin S. O., Schlesischestr. 33/34, Dr. Schäffer—Charlottenburg, Leibnitzstr. 91, Hans Schumann—Rixdorf, Georg Neumann, i. F. A. Palis—Berlin, Mittenwalderstr. 6, P. Zabel, i. F. A. Motard & Co.—Berlin, Gitschinerstr. 15.

Bezirk II.

umfassend Reg.-Bez. Potsdam, mit Ausschluß der vorgenannten Kreise.

Vertrauensmann: Julius Nürrenbach, i. F. Gebrüder Nürrenbach—Potsdam.

Stellvertreter: G. Erbe, Apotheker—Neustadt a. D.

B. Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft:

Die Sectionsbildung ist vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben.

Als Vertrauensmänner und deren Ersatzmänner amtiren:

a. für die östliche Umgegend von Berlin:

Vertrauensmann: Director Dr. Mengers—Berlin, Köpnickerstr. 18/20.

Ersatzmann: Fabrikbesitzer Oskar Stephan, Berlin, Schlesischestr. 35/38.

b. für die westliche Umgegend von Berlin:

Vertrauensmann: Fabrikbesitzer Paul Cabanis—Berlin, Neu-Kölln a. W. 21.

Ersatzmann: Fabrikbesitzer Otto Mobrach—Berlin, Holzmarktstr. 50d.

c. für Luckenwalde, Elsthal, Lindenberg:

Vertrauensmann: Fabrikbesitzer W. Gottfried—Luckenwalde.

Ersatzmann: Fabrikbesitzer Herm. Steinberg—Luckenwalde.

d. für die Kreise Jüterbog, Luckenwalde und Zauch-Belzig mit Ausnahme von c.

Vertrauensmann: Fabrikbesitzer G. Ginnow—Luckenwalde.

Ersatzmann: Fabrikbesitzer F. Kallenbach—Luckenwalde.

e. für Brandenburg a. H.:

Vertrauensmann: Kommerzienrath O. Metzenthin—Brandenburg a. H.

Ersatzmann: Fabrikbesitzer Alfr. Kummerlé—Brandenburg a. H.

f. für die Kreise Ruppin, Ost- und Westhavelland, Ost- und Westprignitz:

Vertrauensmann: Fabrikbesitzer Max Ebell—Neu-Ruppin.

Ersatzmann: Fabrikbesitzer Rud. Paul—Wittstock.

C. Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie:

Bezirk I. Berlin.

a. Abtheilung I.

umfassend Berlin nordwestlich vom Hauptarme der Spree, begrenzt im Osten von der Chaussee- und Friedrichstraße einschl. der Provinz Brandenburg.

Vertrauensmann: Pianofortefabrikant A. Felschow—Berlin.

Stellvertreter: Pianofortefabrikant A. W. Camin—Berlin.

b. Abtheilung III.

umfassend Südost—Berlin südlich der Spree, im Westen begrenzt durch die Brücken-, Neander-, Prinzen- und Bärwaldstraße einschl. Rixdorf:

Vertrauensmann: Klaviat.-Fabrikant H. Gallowsky—Berlin.

Stellvertreter: Pianof.-Fabrikant Ph. Gerhardt—Berlin.

D. Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft Sect. III.

1. Kreis Prenzlau.

Vertrauensmann: 1) Posth. Schönian in Prenzlau, Friedrichstr., 2) Fuhrherr Heinrich Schulz in Straßburg U.-M.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr C. Olm in Prenzlau, Kietz 24, 2) Fuhrherr Ernst Merten in Brüssow.

2. Kreis Templin.

Vertrauensmann: Posth. Aug. Krause in Boitzenburg.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Gustav Eßmann in Templin, 2) Fuhrherr Carl Frambow in Zehdenick.

3. Kreis Angermünde.

Vertrauensmann: 1) Posth. Fr. Haehn in Joachimsthal, 2) Posthalter C. F. Heine in Schwedt a. O.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Seeger in Oderberg i. M., 2) Posthalter Wilh. Scheiblich in Vierraden, 3) Fuhrherr J. Graff in Greiffenberg U.-M.

4. Kreis Ober-Barnim.

Vertrauensmann: 1) Fuhrherr F. Laue in Freienwalde, 2) Posthalter Bölle in Eberswalde, 3) Fuhrherr Friedr. Lange in Straußberg.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Wilh. Ruschke in Freienwalde a. O., 2) Posthalter Wilh. Eggert in Wriezen a. O., 3) Fuhrherr Anton Otte in Werneuchen.

5. Kreis Nieder-Barnim.

Vertrauensmann: 1) Fuhrherr Wilh. Schulze in Pankow, 2) Fuhrherr Fiedler in Reinickendorf, 3) Fuhrherr Korn in Bernau, 4) Fuhrherr Oscar Rosenbaum in Lichtenberg.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Wilh. Gebuld in Reinickendorf, 2) Hotelbesitzer Eilers in Oranienburg, 3) Fuhrherr Aug. Hintze in Friedrichshagen.

6. Kreis Teltow excl. Nowaweß und Rixdorf.

Vertrauensmann: 1) Fuhrherr Gustav Glaesig in Schöneberg, 2) Fuhrherr Carl Eichelkraut in Zehlendorf, 3) Fuhrherr Degener in Königswusterhausen.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr S. Rockel in Friedenau, 2) Fuhrherr Rudolph Ahlburg in Steglitz, 3) Fuhrunternehmer Johannes Seiffert in Trebbin.

7. Kreis Beeskow-Storkow.

Vertrauensmann: Fuhrherr Franz Tribbensee in Storkow.

Stellvertreter: Fuhrherr C. Roggatz in Beeskow.

8. Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Vertrauensmann: Fuhrherr Johannes Burius in Luckenwalde.

Stellvertreter: 1) Posthalter Imme in Jüterbog, 2) Fuhrherr Ed. Hause in Dahme.

9. Kreis Zauch-Belzig.

Vertrauensmann: 1) Hotelbesitzer Seebald in Belzig, 2) Fuhrherr Schmiedechen in Werder a. H.

Stellvertreter: 1) Hotelbesitzer Reichert in Treuenbrietzen, 2) Fuhrherr Jung in Lehnin.

10. Kreis Potsdam mit Nowaweß und Neuendorf.

Vertrauensmann: 1) Fuhrherr Ernst Wünn in Potsdam, Spandauerstr. 2/3, 2) Fuhrherr Fritz Merten in Potsdam, Am Canal 14.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Hagen in Nowaweß, 2) Fuhrherr Carl Schubotz in Potsdam, Burgstr. 41.

11. Kreis Ost-Havelland.

Vertrauensmann: Fuhrherr Carl Boltz in Nauen.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Franz Hoffert in Cremmen, 2) Fuhrherr Christian Friese in Fehrbellin.

12. Kreis West-Havelland.

Vertrauensmann: 1) Fuhrherr Aug. Taege in Brandenburg a. H., 2) Posthalter Adolf Conrad in Rathenow.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr L. Maaß in Brandenburg a. H., 2) Posthalter W. Blume in Friesack.

13. Kreis Ruppin.

Vertrauensmann: 1) Fuhrherr Wilh. Schütz in Neu-Ruppin, 2) Posthalter Hahnzog in Gransee.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Scholz in Wusterhausen a. D., 2) Fuhrherr Osti in Rheinsberg.

14. Kreis Ost-Prignitz.

Vertrauensmann: Hotelbesitzer Carl Zimmermann in Wittstock.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Fritz Rohrlack in Kyritz, 2) Albert Lemke in Pritzwalk.

15. Kreis West-Prignitz.

Vertrauensmann: 1) Fuhrherr C. Welt in Havelberg, 2) Posthalter W. Röhl in Wittenberge.

Stellvertreter: Hotelier W. Hoffmann in Perleberg.

16. Stadtkreis Spandau.

Vertrauensmann: Fuhrherr Theod. Degenhardt in Spandau.

Stellvertreter: Fuhrherr Wilh. Doß in Spandau.

17. Stadt Charlottenburg.

Vertrauensmann: Fuhrherr E. Hertling in Charlottenburg, Berlinerstr. 52.

Stellvertreter: Fuhrherr Aug. Hoffmann in Charlottenburg, Wilmersdorferstr. 162.

18. Rixdorf.

Vertrauensmann: Fuhrherr Karl Scheller in Rixdorf, Kottbuserdamm 68.

Stellvertreter: 1) Fuhrherr Gustav Schoeneberg in Rixdorf, 2) Fuhrherr Paul Frahm in Rixdorf, 3) Fuhrherr Carl Mieck in Rixdorf.

Potsdam, den 7. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

318. Festgestellt ist:

der Rotz bei einem Pferde des Fuhrherrn Ebeling in Fehrbellin, Kreis Osthavelland;

die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Büdners Eduard Herse in Biesdorf, unter den Kühen, Schafen und Schweinen des Gutsbezirks Schmetzdorf, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Friedrich Schulze in Emilienfelde bei Liebenwalde, Kreis Niederbarnim;

unter dem Rindviehbestande des Rittergutspächters Fischer auf Vorwerk Buschhof, Kreis Oberbarnim;

in Dechtow, Betzin, Lobeofsund, Hakenberg, Vorwerk Neukammer, Hoppenrade, Falkenrehde, Bornim, unter dem Rindviehbestande des Kossäthen Buntebart in Bredow, unter den Schafen des Gutes Bredow und auf Vorwerk Bredow, Kreis Osthavelland;

unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Adolf Hübner in Weseram, Kreis Westhavelland;

unter den Kühen des Rittergutes Paplitz, des Stammgutsbesitzers Bahnis in Paplitz, bei 7 Kühen der herrschaftlichen Tagelöhner in Rietze bei Friedrichshof, unter den Rindviehbeständen von 4 Bewohnern von Schöbendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde;

unter dem Rindvieh des Kossäthen Otto Schmidt und unter den Kühen des Eigenthümers Bork in Glienicke, unter den Kühen des Bauern Ludwig Meyer in Giesensdorf, unter dem Rindviehbestande der Bauern Schulz, Augustin und Volkmann in Groß-Woltersdorf, Kreis Ostprignitz;

unter den Kühen des Hofwirths Pump in Schoenfeld und des Kossäthen W. Schwarz zu Jederitz, Kreis Westprignitz;

tarifs II. zur überseeischen Ausfuhr über deutsche Häfen nach außereuropäischen Ländern. 6) Berichtigungen und Ergänzungen. Die Nachträge sind durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgaben unseres Direktionsbezirks zu beziehen.

Bromberg, den 31. Oktober 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung rc.

61. Vom 15. d. M. ab werden die auf der Bahnstrecke Belgard—Stargard i. Pm. verkehrenden Züge 123, 124, 125 und 126 auf dem zwischen Belgard und Gr. Rambin eingerichteten Haltepunkte Zarnefanz behufs Vermittelung des Personenverkehrs nach Bedarf anhalten und werden Fahr- und Rückfahrkarten für den Verkehr zwischen Zarnefanz einerseits und Gr. Rambin, Schivelbein, Gliezig, Labes, Ruhnow, Stargard i. Pm., Belgard, Cöslin, Colberg, Stolp und Cörlin a. Pers. ausgegeben werden.

Die Abfahrt der Züge von der Haltestelle Zarnefanz findet wie folgt statt:

Richtung nach Gr. Rambin.

Zug Nr. 124 5 Uhr 55 Min. Abends.
Zug Nr. 126 7 „ 6 „ Vorm.

Richtung nach Belgard.

Zug Nr. 123 9 Uhr 13 Min. Vorm.
Zug Nr. 125 9 „ 1 „ Abends.

Etwaige Gepäckstücke werden von Zarnefanz unabgefertigt mitgenommen und wird die Fracht hierfür auf der Endstation erhoben.

Ferner wird die Haltestelle Zarnefanz vom 15ten November ab für den Wagenladungs-Güter-Verkehr eröffnet. Die Abfertigung von Vieh, Leichen und Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

Gleichzeitig kommen vom 15. November d. J. für den Direktionsbezirk Bromberg zur Einführung:

I. der Nachtrag 10 zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von
   a. Personen und Reisegepäck,
   b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
   c. Eil- und Frachtgütern

   vom 1. April 1888. Derselbe enthält die vom 1. April 1890 ab nur für den Personenverkehr in Betracht kommenden Kilometer für Berlin Friedrichstraße, sowie die Entfernungen für die Haltestelle Zarnefanz.

II. Getreide- und Holz-Ausnahme-Frachtsätze für Zarnefanz, welche bei den Stationen des Bezirks Bromberg zu erfahren sind.

Bromberg, den 3. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

28. Auf Grund der Ermächtigung im § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 (G.-S. S. 635) bezw. im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 21. Juni 1876 kündige ich hiermit die vierprozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen Lit. A. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 15. August d. J. angebotenen Umtausch gegen $3^1/_2$ prozentige Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1890.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1890 ab bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu Magdeburg und Berlin (Leipzigerplatz 17) gegen Auslieferung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1890.

Der Finanz-Minister Scholz.

F. M. I. 14726. 2. Ang.

* * *

Die durch vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers zur baaren Rückzahlung gekündigten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind mit den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinsscheinen und Talons mittelst Verzeichnisses unter Angabe der Nummern und des Nennwerthes der Obligationen und unter Bezeichnung der etwa fehlenden Zinsscheine vom 1. Juli 1890 ab an die genannten Eisenbahn-Hauptkassen einzureichen.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der zum Umtausch gegen $3^1/_2$ % Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Obligationen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 7. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Vermischte Nachrichten.

Parochialveränderung.

Mit der nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des Evangelischen Ober-Kirchenraths ertheilten Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird die Försterei Dünamünde aus dem Kirchspiel Gadow, Diözese Wittstock, ausgepfarrt und in das Kirchspiel Rägelin, Diözese Neu-Ruppin, eingepfarrt. Die Parochialveränderung ist mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben getreten.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 22. November 1889.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Provinziallandtags-Abgeordneten.

20. An Stelle des verstorbenen Königlichen Landraths Karney zu Reichen ist der Rittergutsbesitzer Rittmeister von Bockelberg zu Schönow zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Ost-Sternberg gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht. Potsdam, den 11. November 1889.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Serbisches Generalkonsulat zu Berlin.

320. Die Funktionen des serbischen Generalkonsuls Martin Schlesinger zu Berlin haben ihr Ende erreicht, da die Serbischen Wahlkonsularämter für Deutschland mittelst Decrets der Serbischen Regierung aufgehoben worden sind.

Potsdam, den 12. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Eröffnung einer Apotheke in Luckenwalde.

321. Der Apotheker Collmann hat die auf Grund der Concession vom 21. Januar d. J. in Luckenwalde neu angelegte Apotheke eröffnet.

Potsdam, den 8. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

322. Festgestellt ist:

die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Bauergutsbesitzers H. Schöne zu Birkholz, unter den Kühen der Kossäthen Hempel zu Hohen-Schönhausen, Iden zu Mühlenbeck, Lehmann zu Buchhorst, des Schloßgärtnereipächters Jordan zu Nieder-Schönhausen, der Bauergutsbesitzer Böttger zu Wartenberg und Bergemann zu Heiligensee, Kreis Niederbarnim;

in Dallgow, Kreis Osthavelland;

unter dem Rindviehbestande des Mühlenbesitzers Dansmann in Gohlitz, des Rittergutsbesitzers Kersten zu Ketzin, der Bauergutsbesitzer Ahlsdorf, Rütz, Nennhaus, Götsch, Kühne, Knütter zu Barnewitz und des Gutsbesitzers Gantzer zu Päwesin, Kreis Westhavelland;

unter den Kühen der Bauern Hermann Scheel, Ferdinand Lüdeke und Christoph Jerchow und unter dem Viehbestande des Bauern Friedrich Funck zu Kunow, des Bauern Heinrich Lütke zu Giesensdorf, Kreis Ostprignitz;

unter den Kühen des Ritterguts Krampfer und unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Johannes Bock zu Jederitz, Kreis Westprignitz;

unter dem Viehbestande des Bäckermeisters Lindemann zu Bahnhof Neustadt a. D., Kreis Ruppin;

unter den Rindern der Bauergutsbesitzer Wilhelm Daehne u. Jul. Massante in Rudow, Kreis Teltow.

Die Ortschaft Dallgow, Kreis Osthavelland, nebst deren Feldmark ist gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt worden.

Erloschen ist:

die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutes Bindow, Kreis Beeskow-Storkow;

unter dem Viehbestande des Bauern Heinrich Bohn und der Bauerwittwe Helm zu Buchholz, unter den Kühen des Eigenthümers Karl Schmidt in Mertensdorf, unter dem Rindvieh des Lehnschulzengutsbesitzers Lüdeke zu Kunow, des Bauern Hermann Biebig zu Alt-Krüssow, Kreis Ostprignitz;

unter den Rindern in Schöneweide bei Luckenwalde und des Ritterguts Rudow, Kreis Teltow.

Potsdam, den 19. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

96. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XXVI. „Die wahre Gestalt des Christenthums. (Etude sur les doctrines sociales du Christianisme.") von Yves Guyot und Sigismond Lacroix, übersetzt von einem deutschen Sozialisten. Zweite Auflage. London. German Cooperative Printing and Publishing Co. 1889 nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 14. November 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Eröffnung einer Apotheke in Berlin.

97. Die auf Grund der durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 8ten Mai 1889 ertheilten Concession von dem Apotheker Gustav Scheffer in dem Hause Reichenbergerstraße

Nr. 110, an der Ecke der Liegnitzerstraße, eingerichtete Apotheke ist nach stattgehabter Revision heute eröffnet worden. Berlin, den 15. November 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Die neuen Postwerthzeichen betreffend.

20. Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken 2c. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., 15. November 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung öffentlicher Fernsprechstellen.

78. Bei den Kaiserlichen Postämtern № 4 (Stettiner Bahnhof), № 17 (Schlesischer Bahnhof) und № 55 (Invalidenstraße) treten am 20. November **öffentliche Fernsprechstellen** in Wirksamkeit. Für die Benutzung dieser Stellen kommen die für solche Einrichtungen allgemein gültigen Bedingungen in Anwendung. Berlin C., 16. November 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

13. Bei der in Folge unsrer Bekanntmachung vom 18. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 157 Stück

und zwar die Nummern:

12 295 319 1012 1230 1383 1791 1919 2064 2137
2240 2376 2748 2772 2902 2925 2930 3013 3027
3148 3639 3915 3966 4247 4449 4620 4678 5241
5379 5427 5587 5871 5873 5925 6128 6154 6193
6218 6254 6381 6520 6630 6644 6656 6749 6886
6986 7332 7501 7521 7786 7892 8332 8355 8487
8507 8579 8767 8823 8830 8905 9135 9144 9149
9164 9340 9883 9959 10172 10216 10292 10466
10554 10652 10954 11027 11066 11083 11173
11345 11408 11475 11553 11559 11748 11837
12104 12367 12378 12440 12538 12710 12863
12912 12922 13215 13395 13547 13677 13697
13853 14022 14026 14348 14383 14393 14424
14668 14743 14829 14865 14882 14922 15067
15186 15211 15480 15489. 15968 16182 16259
16330 16429 16525 16671 16682 16696 17247
17281 17409 17458 17471 17722 17788 17825
17833 17906 17926 17933 17946 17994 18134
18171 18190 18247 18342 18465 18695 18715
18746 18835 18872 18893 19000 19090 19113
19134.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 53 Stück

und zwar die Nummern:

83 215 298 365 414 565 816 853 1580 1603 1607
1662 1695 1817 1947 1978 2240 2241 2378 2567
3120 3246 3452 3594 3791 3813 3819 3842 4062
4064 4151 4325 4336 4678 4772 4793 4839 4915
5125 5378 5379 5451 5504 5859 6189 6255 6494
6543 6550 6675 6784 6803 6817.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 206 Stück

und zwar die Nummern:

167 170 263 485 511 546 574 664 921 1123 1153
1203 1373 1379 1471 1472 2314 2632 2669 2712
2761 2976 3298 3384 3480 3548 3828 4057 4273
4494 4662 5124 5207 5439 5485 5789 5840 6037
6227 6539 6700 6884 7105 7262 7408 7795 7825
7864 7916 8322 8425 8535 8605 9125 9163 9343
9347 9401 9449 9830 9900 10268 10387 10505
10565 10621 10652 10682 10723 10884 11022
11028 11118 11337 11382 11425 11491 11585
11705 11877 11973 12078 12094 12118 12184
12301 12308 12342 12417 12509 12528 12754
13020 13089 13248 13314 13366 13397 13437
13488 13547 13633 13640 13740 13897 13951
13996 14098 14131 14406 14519 14565 14628
14960 15314 15369 15501 15621 15688 16107
16171 16216 16355 16389 16446 16823 16884
16895 16949 17251 17260 17293 17313 17558
17615 17655 17997 18052 18094 18462 18496
18528 18595 18729 18866 18890 19063 19172
19224 19228 19235 19248 19300 19346 19430
19541 19584 19603 19620 19804 19859 19894
20058 20109 20191 20199 20227 20480 20862
21025 21062 21274 21373 21469 21495 21530
22027 22057 22094 22280 22415 22527 22529
22629 22666 22745 22759 22796 22865 22917

22971 22980 23097 23152 23197 23368 23477 23617 23681 23706 23781 23788 23850 23887 24455 24510.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 175 Stück
und zwar die Nummern:

37 244 461 786 817 1027 1281 1725 1775 1780 1936 1993 2057 2560 2644 2693 2781 3095 3132 3208 3295 3302 3542 3702 3762 4037 4083 4122 4417 4660 4715 4758 4925 5042 5045 5109 5216 5233 5521 5732 6199 6313 6400 6441 6462 6543 6695 6704 6907 6972 7171 7216 7240 7254 7281 7398 7528 7534 7635 7747 7849 7883 7946 7976 8124 8890 9012 9103 9184 9187 9322 9402 9512 9690 9715 10072 10242 10253 10472 10480 10549 10682 11098 11130 11267 11523 11539 11682 11727 11806 11828 12179 12212 12321 12420 12512 12670 12807 13083 13180 13391 13415 13458 13551 13612 13630 13690 13725 13748 14015 14468 14698 14701 14884 15152 15175 15209 15221 15227 15283 15368 15420 15477 15803 15895 16107 16262 16315 16543 16557 16581 16734 16788 16890 16916 17137 17214 17353 17479 17875 17930 18373 18494 18538 18569 18620 18626 18662 18675 18682 18689 18719 18771 18786 18878 18914 18924 18926 19167 19176 19299 19331 19334 19463 19510 19662 19679 19888 19938 19952 19953 20003 20296 20307 20347.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit dem dazu gehörigen Coupon Serie V. № 16 und Talon bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1900 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. November 1889.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ablauf der Gültigkeit von Fahrkarten.

57. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. J. verlieren die für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn, sowie für den Stadtring-Verkehr bestehenden einfachen Fahrkarten für Erwachsene und Kinder, welche mit dem Aufdruck:

„Gültig bis 31. Dezember 1889"

versehen sind, ihre Gültigkeit.

Die mit demselben Aufdruck versehenen Fahrkarten für Hunde werden mit Ablauf des bezeichneten Termins ebenfalls ungültig.

Berlin, den 7. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

58. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1882 (Ges.-S. S. 269), beziehungsweise im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 25. August 1875 kündige ich hiermit die vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Littr. C., soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 15. August d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1890.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen und der 4 prozentigen Stückzinsen derselben für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1890 erfolgt vom 1. April 1890 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin, Leipzigerplatz 17, gegen Auswantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. März 1890.

Berlin, den 25. Oktober 1889.

Der Finanz-Minister. gez. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die gekündigten Obligationen mit einem Verzeichniß vorzulegen sind, welches die Nummern der einzulösenden Obligationen in geordneter Folge, und event. den Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine, welcher von dem Kapitale in Abzug zu bringen ist, nachweist. Der Einlieferer hat über den zu empfangenden Betrag auf dem Verzeichnisse Quittung zu ertheilen. Vordruckbogen zu dem Verzeichnisse verabfolgt die Einlösungsstelle unentgeltlich. Berlin, den 13. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen.

24. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-

Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen von 1873 (Privilegium vom 8. August 1873) und
2) der vierprozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft La. B. (Privilegium vom 21. Juni 1876)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 20. Dezember d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe, und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. November 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt, und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 15. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen der Dahme-Uckro'er Eisenbahn.

In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1888/89

bei der Dahme-Uckro'er Eisenbahn auf 10500,00 M. festgestellt worden ist.

Berlin, den 7. November 1889.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

Anmeldung von Neubauten ꝛc.

Im Interesse der Eigenthümer, Nießbraucher und Administratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin gelegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Königlichen Kataster-Aemtern: Berlin I. Centrum Hinter dem Gießhause Nr. 1, Berlin I. Nordost Hinter dem Gießhause Nr. 1, Berlin I. Nordwest Stendalerstraße Nr. 32, Berlin I. Süd Katzbachstraße Nr. 5 bei Vermeidung der im § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 — Gesetzsammlung Seite 317 — angedrohten Strafen, soweit dieses noch nicht geschehen ist, gemeldet werden müssen: **1) Bis Ende Dezember 1889:** Die vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 benutzbar bezw. bewohnbar gewordenen Neubauten resp. Vergrößerungsbauten (Aufsetzen eines Stockwerkes, Anbau eines Gebäudetheiles ꝛc.), **2) Bis Ende Juni 1890:** Die vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 eingetretenen resp. noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder in der Benutzung, wonach bisher ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden. Endlich sind zu melden: **3) Bis Ende März 1890:** Die vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 eingetretenen resp. noch eintretenden Aenderungen der Eigenthums- oder Benutzungs-Verhältnisse, durch welche steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen.

Berlin, den 12. November 1889.

Königliche Direction
für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin.

Bekanntmachung.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirke Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militairpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer

einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schul-Zeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militairpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Einreichung der ad a—c erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich beglaubigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. J. angebracht werden.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1890 gestellungspflichtig werden und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1890 in ihrem Geschäftslokale — Niederwallstraße 39 — anzubringen.

Berlin, den 8. November 1889.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des verstorbenen Generals a. D. Freiherrn von Eberstein zu Genshagen der Amtsvorsteher Ludwig zu Trebbin mit der Mitverwaltung des 29. Amtsbezirks Wietstock beauftragt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Bürgermeisters a. D. Feurig zu Schöneberg, welcher sein Amt als kommissarischer Amtsvorsteher des 2. Amtsbezirks Deutsch-Wilmersdorf niedergelegt hat, der Gemeinde-Vorsteher, Oberst-Lieutenant a. D. Günzel zu Deutsch-Wilmersdorf zum Amtsvorsteher dieses Bezirkes ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Remlingrade Johannes Friedrich Paul Burckhardt ist zum Diakonus der St. Elisabeth-Kirche hierselbst, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Albert Karl Friedrich Liesche zu Ruhlsdorf, Diözese Bernau, ist zum Pfarrer der Parochie Mannsfeldt, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Friedrich Karl Hieronymus Müller zu Pritzwalk ist zum Archidiakonus in Pritzwalk und zum Pfarrer von Giesensdorf, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der frühere 4. Diakonus an der St. Nicolai-Kirche zu Berlin, Adolf Christian Ferdinand Alexander Gaertner, ist zum Pfarrer der Parochie Krügersdorff, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Engelmann am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Die bisherige wissenschaftliche Hilfslehrerin Elise Ilberg ist als ordentliche Lehrerin an der Sophienschule zu Berlin angestellt worden.

Dem ordentlichen Lehrer Wegener am Realgymnasium zu Potsdam ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

Der bisherige Schulamtskandidat Moritz Schäfer ist als ordentlicher Lehrer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin vom 1. Oktober d. Js. ab angestellt worden.

Personalveränderungen
im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection
in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind

ernannt: zum Telegrapheninspector der Ober-Postdirectionssecretair Losch, zu Postkassirern die Ober-Postdirectionssecretaire Hansen, H. A. M. Köhler, Moch, Sauer und Schrock, zum Telegraphenamtskassirer der Ober-Postdirectionssecretair Schröter, zu Ober-Postdirectionssecretairen die Postsecretaire Herwig und Morgenstern, der Telegraphensecretair Schildkopf, zu Ober-Postsecretairen die Postsecretaire Eichhorn, Fiering, Kumm, Malwitz und Rosenblatt, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Büge, Glogau, Kühn, Mohr und Rohloff;

angestellt: als Postsecretaire die Postpraktikanten Beese, Ewald, Hensolt, Rohr, Scheefer, Heinr. Schmidt, Schultz, Sens, als Postassistenten die Postassistenten Bartel, Fischer, Georg Meyer, die Postanwärter Beismann, Karwiese, Kelf, Klemann, Treubrodt und Wächter, als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Adrian, Dieckmann, Hartig, Hübner, Mücke, Lassahn, Passehl, Perlick, Puchstein, Schramme, Schwaab, Seller, Suplie und Trapp, als Postverwalter der Postassistent Klooß in Martinikenfelde;

versetzt: von Berlin der Postsecretair Gehlhar nach Aachen, der Postassistent Ihme nach Eisenach, nach Berlin die Postsecretaire Berndt von Straßburg (Els.), Eichel von Magdeburg und Oster von Mainz;

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Postsecretair von Rozynski, die Postsecretaire Mehlführer, Ramien, Scharff und der Ober-Telegraphenassistent Senula;

entlassen: der Postassistent Fr. Grunert.

Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen von 1873 (Privilegium vom 8. August 1873) und
2) der vierprozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft La. B. (Privilegium vom 21. Juni 1876)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 20. Dezember d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe, und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. November 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt, und ist von demselben bei einstweiliger Wiederauslantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen $3\frac{1}{2}$ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 15. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen der Dahme-Uckro'er Eisenbahn.

In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1888/89

bei der Dahme-Uckro'er Eisenbahn auf 10500,00 M. festgestellt worden ist.

Berlin, den 7. November 1889.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

Anmeldung von Neubauten rc.

Im Interesse der Eigenthümer, Nießbraucher und Administratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin gelegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Königlichen Kataster-Aemtern: Berlin I. Centrum Hinter dem Gießhause Nr. 1, Berlin I. Nordost Hinter dem Gießhause Nr. 1, Berlin I. Nordwest Stendalerstraße Nr. 32, Berlin I. Süd Katzbachstraße Nr. 5 bei Vermeidung der im § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 — Gesetzsammlung Seite 317 — angedrohten Strafen, soweit dieses noch nicht geschehen ist, gemeldet werden müssen: **1) Bis Ende Dezember 1889:** Die vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 benutzbar bezw. bewohnbar gewordenen Neubauten resp. Vergrößerungsbauten (Aufsetzen eines Stockwerkes, Anbau eines Gebäudetheiles rc.), **2) Bis Ende Juni 1890:** Die vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 eingetretenen resp. noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder in der Benutzung, wonach bisher ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden. Endlich sind zu melden: **3) Bis Ende März 1890:** Die vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 eingetretenen resp. noch eintretenden Aenderungen der Eigenthums- oder Benutzungs-Verhältnisse, durch welche steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen.

Berlin, den 12. November 1889.

Königliche Direction
für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin.

Bekanntmachung.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirke Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militairpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer

einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schul-Zeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militairpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Einreichung der ad a—c erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich beglaubigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. J. angebracht werden.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1890 gestellungspflichtig werden und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1890 in ihrem Geschäftslokale — Niederwallstraße 39 — anzubringen.

Berlin, den 8. November 1889.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des verstorbenen Generals a. D. Freiherrn von Eberstein zu Genshagen der Amtsvorsteher Ludwig zu Trebbin mit der Mitverwaltung des 29. Amtsbezirks Wietstock beauftragt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Bürgermeisters a. D. Feurig zu Schöneberg, welcher sein Amt als kommissarischer Amtsvorsteher des 2. Amtsbezirks Deutsch-Wilmersdorf niedergelegt hat, der Gemeinde-Vorsteher, Oberst-Lieutenant a. D. Güntzel zu Deutsch-Wilmersdorf zum Amtsvorsteher dieses Bezirkes ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Remlingrade Johannes Friedrich Paul Burckhardt ist zum Diakonus der St. Elisabeth-Kirche hierselbst, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Albert Karl Friedrich Liesche zu Ruhlsdorf, Diözese Bernau, ist zum Pfarrer der Parochie Mannsfeldt, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Friedrich Karl Hieronymus Müller zu Pritzwalk ist zum Archidiakonus in Pritzwalk und zum Pfarrer von Giesensdorf, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der frühere 4. Diakonus an der St. Nicolai-Kirche zu Berlin, Adolf Christian Ferdinand Alexander Gaertner, ist zum Pfarrer der Parochie Krügersdorff, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Engelmann am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Die bisherige wissenschaftliche Hülfslehrerin Elise Ilberg ist als ordentliche Lehrerin an der Sophienschule zu Berlin angestellt worden.

Dem ordentlichen Lehrer Wegener am Realgymnasium zu Potsdam ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

Der bisherige Schulamtskandidat Moritz Schäfer ist als ordentlicher Lehrer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin vom 1. Oktober d. Js. ab angestellt worden.

Personalveränderungen
im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind

ernannt: zum Telegrapheninspector der Ober-Postdirectionssecretair Losch, zu Postkassirern die Ober-Postdirectionssecretaire Hansen, H. A. M. Köhler, Moch, Sauer und Schrock, zum Telegraphenamtskassirer der Ober-Postdirectionssecretair Schröter, zu Ober-Postdirectionssecretairen die Postsecretaire Herwig und Morgenstern, der Telegraphensecretair Schildkopf, zu Ober-Postsecretairen die Postsecretaire Eichhorn, Fiering, Kumm, Malwitz und Rosenblatt, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Büge, Glogau, Kühn, Mohr und Rohloff;

angestellt: als Postsecretaire die Postpraktikanten Beese, Ewald, Hensolt, Rohr, Scheefer, Heinr. Schmidt, Schultz, Sens, als Postassistenten die Postassistenten Bartel, Fischer, Georg Meyer, die Postanwärter Beismann, Karwiese, Kelk, Klemann, Trenbrodt und Wächter, als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Adrian, Dieckmann, Hartig, Hübner, Mücke, Lassahn, Passehl, Perlick, Puchstein, Schramme, Schwaab, Seller, Suplie und Trapp, als Postverwalter der Postassistent Klooß in Martinikenfelde;

versetzt: von Berlin der Postsecretair Gehlhar nach Aachen, der Postassistent Ihme nach Eisenach, nach Berlin die Postsecretaire Berndt von Straßburg (Els.), Eichel von Magdeburg und Oster von Mainz;

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Postsecretair von Rozynski, die Postsecretaire Mehlführer, Ramien, Scharff und der Ober-Telegraphenassistent Senula;

entlassen: der Postassistent Fr. Grunert.

Vermischte Nachrichten.

Gerichtstage in Velten.

In dem Geschäftsjahr 1890 werden die Gerichtstage in Velten wie bisher in dem Gastwirth Seeler'schen Grundstück daselbst abgehalten werden und zwar am 16. und 17. Januar, 14. Februar, 14. März, 11. April, 9. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 18. und 19. September, 9. und 10. Oktober, 7. November, 4. und 5. Dezember. Spandau, den 28. Oktober 1889.

Der aufsichtführende Richter des Königl. Amtsgerichts.

Gerichtstage in Niemegk.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1890 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 1) am 25. Januar, 2) am 22. Februar, 3) am 29. März, 4) am 26. April, 5) am 31. Mai, 6) am 28. Juni, 7) am 26. Juli, 8) am 27. September, 9) am 25. Oktober, 10) am 29. November, 11) am 27. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigenthümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 13. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage in Alte Grund.

Die Gerichtstage in Alte Grund werden in dem fiskalischen Beamtenhause daselbst im Jahre 1890 am: 10., 11. Januar, 24., 25. Januar, 14., 15. Februar, 7., 8. März, 28., 29. März, 18., 19. April, 16., 17. Mai, 13., 14. Juni, 11., 12. Juli, 19., 20. September, 3., 4. Oktober, 24., 25. Oktober, 14., 15. November, 5., 6. Dezember, 19., 20. Dezember abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 8. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Munzar, Tuchmachergeselle,	geboren am 9. Januar 1860 zu Nieder-Emaus, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. November 1887),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	7. Oktober 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Thevenin, Knecht,	geboren im Jahre 1865 zu Mangiennes, Departement de la Meuse, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. Oktober 1889.
2	Ursula Soissant, verheirathete Paireſſe, ohne Stand,	geboren im Jahre 1840 zu Sorque, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Oktober 1889.
3	Anna Maria Fabré, verwittwete Gorcy, Tagnerin,	geboren am 14. August 1805 zu Kriechingen, Elsaß-Lothringen, ortsangehörig zu Liverdy, Departement Seine et Marne, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	20. Oktober 1889.

Hierzu Zwei Extra-Beilagen, enthaltend je eine Polizei-Verordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam bezw. für den Stadtkreis Berlin, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 47sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. November 1889.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

319. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 fgd.) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 fgd.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§ 1. Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Circusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§ 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesammtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

1. Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten, öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Aufführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittels Durchfahrten von wenigstens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Thür- oder Fenster-Oeffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Thür- oder Fenster-Oeffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

Bauart.

§ 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichen Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schalbretter, Latten und dergleichen) ist durch Berohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstützung, sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachconstruction feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichthöfen in feuersicherer Construction 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Lichthof-Fenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorsäle und Corridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein

hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Corridore und Treppenräume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Theile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Corridoren und Treppenräumen stehen.

Alle Corridore und Treppenräume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Corridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§ 5. Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit graden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 26 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§ 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

§ 6. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den übrigen Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerhause ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar ins Freie führende Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermiethbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Conditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller- oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublikum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesammtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten.

Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellungen keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§ 7. Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden, unverschließbaren Thüren versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§ 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§ 9. Ueber dem Parkett dürfen höchstens 4 Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parkett und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangtheilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappsitze, welche selbstthätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§ 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen von einander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen, und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zuläßig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten von einander zu trennen.

§ 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren ist für das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangtheile nach dem Verhältniß

von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Thüren dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§ 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappsitze nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parketraumes sind unzulässig.

§ 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Corridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herum zu führen sind. Einbauten von Rangtheilen, welche die Corridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweite Verbindung der beiden Corridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Corridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Corridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§ 14. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind.

Für Parkett und 1. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschoß liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 100 Personen berechnet werden.

für die Ränge: bis zu 270 Personen 2 Treppen von je 1,50 m; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und ersten Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und ersten Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältnißzahlen ermittelt werden.

§ 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§ 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens 2 Thüren mit den um die Ränge herumgeführten Corridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§ 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Thüren und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenpodeste, Flure und Corridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Bortbretter dürfen auf Corridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbstthätig aufklappen.

§ 17. Alle Thüren sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Corridore und Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Corridore (§ 13) um die Thürflügel-Breite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebethüren ist verboten. Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Thüren, in Fluren und Corridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§ 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§ 19. Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderobenräume Corridorerweiterungen benutzt werden, so muß das für den Corridor an sich vorgeschriebene Maß (§ 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§ 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Theilen des Bühnenhauses, sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Thüröffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach außen aufschlagenden Thüren zu versehen, welche selbstthätig zufallend construirt werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Thürverbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause, sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebethüren muß unverbrennlich sein

und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Construktion muß im ganzen einen Ueberdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebethüren sind so anzuordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschluß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Thür im Schutzvorhang ist zuläßig, jedoch muß diese selbstthätig schließend hergestellt werden.

§ 21. Sämmtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Corridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge ins Freie erhalten. Die Umfassungswände der Corridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne), größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Corridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Thüren von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Corridor oder unmittelbar ins Freie führen.

§ 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem Ausgang ins Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zuläßig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird. Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§ 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Construktionstheile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im übrigen sind thunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es frei liegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Culissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatz- und sonstige Dekorationsstücke sind thunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammbaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die scenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§ 24. Treppen-Podeste, Flure und Corridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden.

Die sofortige Alarmirung des gesammten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signal-Einrichtungen sichergestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 25. Die Verwendung von Gas und Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Theilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermietheten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§ 26. In allen Theilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Corridoren, Treppen und Fluren ist eine Nothbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Oel-Lampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rothe Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Nothbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hülfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§ 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Centralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen, und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Canäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungscanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§ 28. Bei Canälen zur Zuführung frischer und

zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Luftabzüge herzustellen, deren Verschluß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 Procent von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen, und deren Querschnitt mindestens 3 Procent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschluß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenräume und Corridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlösch-Einrichtungen.

§ 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorraths in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgeräthschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlösch-Einrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhülfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebs-Vorschriften.

§ 30. Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause, sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschoß, insoweit als dasselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Corridore durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

§ 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermiethete Geschäftsräume gestattet werden.

§ 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig. Eine derartige Erlaubniß kann für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

§ 33. Die Räume des Theaters sowie die Decorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Decorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Decorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Culisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

§ 35. Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebethüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 36. Die Nothbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Oeffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§ 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Corridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Controlmaßregeln einzurichten.

§ 39. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen

erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

2. Kleine Theater.

§ 40. Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§ 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu § 3. Der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 15 m betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu § 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz construirt werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Treppenräume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Corridoren, als Balkendecken construirt werden; es müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.

§ 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Theile des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Theile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperr-Vorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Decken-Kronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Decken-Kronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitenrampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu scenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszustromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 9—14 folgende Erschwerungen ein:

Zu § 9. Ueber dem Parkett dürfen nicht mehr als 2 Ränge angelegt werden.

Zu § 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen.

Zu § 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren muß nach dem Verhältniß von 1 m für 60 Personen bemessen werden.

Zu § 13. Die Breite der Corridore muß mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen bemessen werden.

Zu § 14. Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett einschließlich seiner Logen:
bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m.
Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen zu berechnen.

für die Ränge:
bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m.
Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

3. Zeitweilige Baulichkeiten.

§ 43. Auf zeitweilige für Theatervorstellungen

bestimmte Baulichkeiten sollen die im Vorstehenden für kleine Theater in Bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Im übrigen bleiben die Forderungen in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

B. Circus-Anlagen.

§ 44. Circusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmsweise darf ein Circus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesammtbreite nach dem Verhältniß von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Circusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere wenigstens 4 m im lichten breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§ 45. Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Massivbau und Constructionen aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Balkendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützungen zulässig.

Die Dachconstructionen dürfen sichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Ansichtsflächen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§ 46. Stallungen und Thierkäfige, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und Futterbeständen müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Thüren in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher herzustellen.

§ 47. Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchsicheren Thüren versehen werden.

§ 48. Für die Anlage von Treppen gelten die in § 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§ 49. Auf jedem Circusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§ 50. Vermiethbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Circusgebäude nur im Keller- oder im Erdgeschoß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne Oeffnungen und unverbrennliche Decken von den zum Circusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§ 51. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

§ 52. Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Thüren im Zuschauerraum ist nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Thür nicht unter 90 cm sein darf.

§ 53. Corridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im übrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältniß von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen,

1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 900 bis 1500 Personen,

1 m für 150 Personen bei einer Anzahl von mehr als 1500 Personen

zu bemessen.

§ 54. In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Einrichtung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

§ 55. Für die Beleuchtung eines Circusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnenhaus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Circusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Decorationen und Requisiten Anwendung finden.

§ 56. Eine ausreichende Nothbeleuchtung mittels Kerzen oder Oel-Lampen ist nach näherer Anweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§ 57. In Bezug auf Heizung, Wasserversorgung

und Feuerlösch-Einrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 58. An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in einem Circus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden. In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen sollen die für Theater in den §§ 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§ 59. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus darf nur auf einem freien Platze unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 m von jeder Nachbargrenze gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publicum möglichst entfernt von den Hauptthüren der Stallungen liegen.

Für die zuläsige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Thüren im Zuschauerraum, für die Breite der Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53 und 54 maßgebend.

Im übrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Circusgebäude erlassenen Vorschriften in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus und für den Fall, daß ein Circus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu befolgen sind.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbstständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Theilen der Umfassungswände Thür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 62. Für Versammlungsräume, welche Theile eines im übrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Theilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§ 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§ 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerksconstructionrn sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§ 71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§ 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Corridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§ 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen.

Ueber einem Saalparkett sind höchstens 2 Galerien übereinander zulässig.

§ 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§ 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Thüren, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Corridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesammtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§ 69. Die Anzahl und Breite der Thüren ist nach dem Verhältniß von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen,
1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 600 bis 900 Personen,
1 m für 150 Personen bei einer Anzahl über 900 Personen

zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Thüren erhalten.

Ausgangs-Thüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Corridore und in die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Corridore (§ 70) um die Thürflügelbreite zu vergrößern. Die Thürverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangs-Thüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§ 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Corridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten, sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im § 69 für die Thüren angegebenen Verhältnißzahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältniß von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr frei gehalten wird. Als äußerst zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen gelten.

§ 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im Ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein, und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesammte Treppenbreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerie-Treppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des § 5.

§ 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§ 73. Versammlungsräume, welche eine ständige mit verbrennlichen Culissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten, — gleichviel ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind, oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbstständiges Gebäude,

als auch, wenn sie nur einen Theil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Corridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum und zwar im Saalparkett und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§ 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Culissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken, sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattes Podium ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Thüren im Zuschauerraum nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen und die Breite von Corridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§ 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubniß gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Nothbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§ 76. Bei Anlage von Centralheizungen sind die im § 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§ 77. Bestimmungen in Bezug auf Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und Stellung einer Feuerwache, sowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung, sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Nothbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebs-Forderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§ 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1) Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Steinbau hergestellt sein und die Bühnenöffnung durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren entsprechend den in § 20 gegebenen Vorschriften feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können.

2) Hölzerne Fachwerks- und Bretterwände, mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen, müssen auf beiden Seiten mit Mörtel verputzt sein. Balkendecken und hölzerne Treppen müssen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein. Verschläge unter Treppen sind unzulässig.

3) Treppenräume und Corridore müssen mit genügenden Lüftungs-Vorkehrungen versehen sein.

4) Alle Treppen sind mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche auf beiden Seiten an den Treppenläufen entlang führen müssen und freie Enden nicht haben dürfen.

5) Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen kräftig wirkende Luftabzüge vorhanden sein.

6) Luftabzugs-Oeffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze angebracht werden.

7) In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse müssen die Vorschriften der §§ 16 und 17 erfüllt werden.

8) Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbstthätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10, bei elektrischer Beleuchtung im Parkett und auf dem ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Falls auf Rängen eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, kann ausnahmsweise eine größere Anzahl von Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, jedoch höchstens bis zur Anzahl von 20 Sitzen unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert wird.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9) Treppenpodeste, Flure, Corridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von jeder Behinderung des Verkehrs freizuhalten.

10) Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Corridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 60 Personen, bei elektrischer Beleuchtung für 70 Personen 1 m lichter Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 70 Personen, bei

elektrischer Beleuchtung für 90 Personen zugelassen werden.

11) Die Vorräume, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m an lichter Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Corridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraumes gegenüber eine entsprechende Anzahl unmittelbar ins Freie führender Thüren vorhanden ist.

Falls es nach der Anlage des Theaters nicht möglich ist, die dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, ohne daß die Substanz des Gebäudes erheblich geändert wird, kann ausnahmsweise als äußerste Grenze das Verhältniß von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

12) Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgang müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt. Für das Bühnenpersonal müssen wenigstens 2 Treppen vorhanden sein und mit dem oben erwähnten Ausgang in Verbindung stehen.

Falls die Herstellung eines besonderen Ausganges nach örtlichen Verhältnissen unausführbar ist, kann ausnahmsweise von dieser Forderung Abstand genommen werden, sofern für anderweite sichere Ausgänge des Theaterpersonals Sorge getragen ist.

13) Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14) Theater, welche mehr als 1200 Sitz- und Stehplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden. Falls dabei Gasröhren im Gebäude belassen werden, ist die Gaszuleitung von der Straße her zu unterbrechen.

15) Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41.

16) In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.

17) Für Centralheizungen gelten die Bestimmungen des § 27. In Magazinräumen sind Heizvorrichtungen verboten.

18) In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann ausnahmsweise Abstand genommen werden.

19) Für den Betrieb gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 39.

B. Circus-Anlagen.

§ 80. Für bestehende Circus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1) Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Decorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.

2) Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten; im übrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes, sowie auf die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge die Vorschriften der §§ 51, 52 und 53 erfüllt werden. Nur für den Fall, daß letzteres ohne erhebliche Aenderung der baulichen Substanz nicht durchführbar ist, kann ausnahmsweise bei einzelnen Forderungen eine Ermäßigung eintreten.

3) Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

4) Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften der §§ 55 und 56, für Heizung, Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 57 und 58 maßgebend.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1) In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 m und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen. Im übrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt werden.

2) Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

3) In Bezug auf die Anzahl, die Breite und das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge müssen die Vorschriften des § 69 erfüllt werden.

Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren und die Bezeichnung der Ausgänge abgesehen werden.

4) Die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältniß von 1 m für 250 Personen ergiebt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen entsprechen.

5) Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige mit verbrennlichen Culissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Corridore,

Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältnißzahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältniß von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältniß von 1 m für 150 Personen,

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe im Sinne der Bestimmungen des § 70 in Verbindung steht, durch das Verhältniß von 1 m für 250 Personen.

6) Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium mit der im § 74 beschriebenen Ausstattung besitzen, gelten folgende Verhältnißzahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerieen, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältniß von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

für die Breite von Durchfahrten das Verhältniß von 1 m für 250 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe im Sinne der Bestimmungen des § 70 in Verbindung steht, das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

7) Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend.

§ 82. Für bestehende Theater, Circusanlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl vorstehenden Bestimmungen entsprechend nach den vorhandenen Breitenabmessungen festzustellen.

Bei Umbauten treten in der Regel die im Abschnitt I. für Neubauten gegebenen Bestimmungen in Kraft. Ist die Erfüllung dieser Anforderungen ohne erhebliche Aenderung der baulichen Substanz nicht möglich, so können ausnahmsweise die im Abschnitt II festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden; auch kann bei Umbauten von den Vorschriften, welche die Entfernung der die Haupteingänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung regeln, sowie von der Forderung, daß das Gebäude mit einer zweiten öffentlichen Straße in Verbindung stehen muß, Abstand genommen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 30. November 1889 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 84. Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen, sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1 : 100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Corridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 85. Die Besitzer von bestehenden Theatern, Circus-Anlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis auf den Zeitraum von 18 Monaten und, soweit es sich um die Herstellung elektrischer Beleuchtung handelt, von 2 Jahren ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Polizeibehörde revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die in § 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Corridoren, Treppen, Fluren, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 86. Für die Ertheilung der in den §§ 40 und 85 zugelassenen Dispense ist der Bezirks-Ausschuß zuständig.

Sonstige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung dürfen nur, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von der Polizeibehörde gestattet werden.

§ 87. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Potsdam, den 15. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Zweite Extra-Beilage

zum 47sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. November 1889.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

95. Auf Grund der §§ 137, 139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordne ich als Landespolizeibehörde für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten, was folgt:

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§ 1. Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Circusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§ 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesammtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

1. Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten, öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Aufführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittels Durchfahrten von wenigstens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Thür- oder Fenster-Oeffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Thür- oder Fenster-Oeffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

Bauart.

§ 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichen Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schalbretter, Latten und dergleichen) ist durch Berohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstützung, sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachconstruction feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichthöfen in feuersicherer Construction 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Lichthof-Fenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorsäle und Corridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein

hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Corridore und Treppenräume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Theile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Corridoren und Treppenräumen stehen.

Alle Corridore und Treppenräume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Corridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§ 5. Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit graden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 26 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§ 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

§ 6. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den übrigen Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerhause ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar ins Freie führende Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermiethbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Conditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller- oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublikum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesammtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten.

Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellungen keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§ 7. Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden, unverschließbaren Thüren versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§ 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§ 9. Ueber dem Parkett dürfen höchstens 4 Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parkett und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangtheilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappsitze, welche selbstthätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§ 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen von einander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen, und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten von einander zu trennen.

§ 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren ist für das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangtheile nach dem Verhältniß

von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Thüren dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§ 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappsitze nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parkettraumes sind unzulässig.

§ 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Corridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herum zu führen sind. Einbauten von Rangtheilen, welche die Corridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweite Verbindung der beiden Corridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Corridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Corridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§ 14. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind.

Für Parkett und 1. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschoß liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 100 Personen berechnet werden.

für die Ränge: bis zu 270 Personen 2 Treppen von je 1,50 m; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und ersten Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und ersten Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältnißzahlen ermittelt werden.

§ 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§ 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens 2 Thüren mit den um die Ränge herumgeführten Corridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§ 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Thüren und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenpodeste, Flure und Corridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Wortbretter dürfen auf Corridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbstthätig aufklappen.

§ 17. Alle Thüren sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Corridore und Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Corridore (§ 13) um die Thürflügel-Breite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebethüren ist verboten. Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Thüren, in Fluren und Corridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§ 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§ 19. Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderobenräume Corridorerweiterungen benutzt werden, so muß das für den Corridor an sich vorgeschriebene Maß (§ 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§ 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Theilen des Bühnenhauses, sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Thüröffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach außen aufschlagenden Thüren zu versehen, welche selbstthätig zufallend construirt werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Thürverbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause, sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebethüren muß unverbrennlich sein

und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Construktion muß im ganzen einen Ueberdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebethüren sind so anzuordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschluß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Thür im Schutzvorhang ist zulässig, jedoch muß diese selbstthätig schließend hergestellt werden.

§ 21. Sämmtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Corridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge ins Freie erhalten. Die Umfassungswände der Corridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne), größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Corridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Thüren von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Corridor oder unmittelbar ins Freie führen.

§ 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem Ausgang ins Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§ 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Construktionstheile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im übrigen sind thunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es frei liegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Culissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatz- und sonstige Dekorationsstücke sind thunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammbaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die scenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§ 24. Treppen-Podeste, Flure und Corridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden.

Die sofortige Alarmirung des gesammten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signal-Einrichtungen sichergestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 25. Die Verwendung von Gas und Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Theilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermietheten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§ 26. In allen Theilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Corridoren, Treppen und Fluren ist eine Nothbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Oel-Lampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rothe Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Nothbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hülfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§ 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Centralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen, und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Canäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungscanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§ 28. Bei Canälen zur Zuführung frischer und

zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Luftabzüge herzustellen, deren Verschluß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 Procent von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen, und deren Querschnitt mindestens 3 Procent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschluß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenräume und Corridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlösch-Einrichtungen.

§ 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorraths in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgeräthschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlösch-Einrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhülfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebs-Vorschriften.

§ 30. Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause, sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschoß, insoweit als dasselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Corridore durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

§ 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermiethete Geschäftsräume gestattet werden.

§ 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig. Eine derartige Erlaubniß kann für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

§ 33. Die Räume des Theaters sowie die Decorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Decorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Decorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Culisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

§ 35. Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebethüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 36. Die Nothbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Oeffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§ 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Corridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Controlmaßregeln einzurichten.

§ 39. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen

erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

2. Kleine Theater.

§ 40. Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§ 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu § 3. Der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 15 m betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu § 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz construirt werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Treppenräume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Corridoren, als Balkendecken construirt werden; es müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.

§ 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Theile des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Theile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperr-Vorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Decken-Kronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Decken-Kronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitenrampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu scenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszustromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 9—14 folgende Erschwerungen ein:

Zu § 9. Ueber dem Parkett dürfen nicht mehr als 2 Ränge angelegt werden.

Zu § 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen.

Zu § 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren muß nach dem Verhältniß von 1 m für 60 Personen bemessen werden.

Zu § 13. Die Breite der Corridore muß mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen bemessen werden.

Zu § 14. Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett einschließlich seiner Logen:

bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen zu berechnen.

für die Ränge:

bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

3. Zeitweilige Baulichkeiten.

§ 43. Auf zeitweilige für Theatervorstellungen

bestimmte Baulichkeiten sollen die im Vorstehenden für kleine Theater in Bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Im übrigen bleiben die Forderungen in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

B. Circus-Anlagen.

§ 44. Circusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmsweise darf ein Circus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesammtbreite nach dem Verhältniß von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Circusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere wenigstens 4 m im lichten breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§ 45. Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Massivbau und Constructionen aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Balkendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützungen zulässig.

Die Dachconstructionen dürfen sichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Ansichtsflächen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§ 46. Stallungen und Thierkäfige, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und Futterbeständen müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Thüren in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher herzustellen.

§ 47. Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchsicheren Thüren versehen werden.

§ 48. Für die Anlage von Treppen gelten die in § 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§ 49. Auf jedem Circusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§ 50. Vermiethbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Circusgebäude nur im Keller- oder im Erdgeschoß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne Oeffnungen und unverbrennliche Decken von den zum Circusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§ 51. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

§ 52. Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Thüren im Zuschauerraum ist nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Thür nicht unter 90 cm sein darf.

§ 53. Corridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im übrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältniß von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen,

1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 900 bis 1500 Personen,

1 m für 150 Personen bei einer Anzahl von mehr als 1500 Personen

zu bemessen.

§ 54. In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Einrichtung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

§ 55. Für die Beleuchtung eines Circusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnenhaus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Circusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Decorationen und Requisiten Anwendung finden.

§ 56. Eine ausreichende Nothbeleuchtung mittels Kerzen oder Oel-Lampen ist nach näherer Anweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§ 57. In Bezug auf Heizung, Wasserversorgung

und Feuerlösch-Einrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 58. An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in einem Circus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden. In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen sollen die für Theater in den §§ 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§ 59. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus darf nur auf einem freien Platze unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 m von jeder Nachbargrenze gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publicum möglichst entfernt von den Hauptthüren der Stallungen liegen.

Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Thüren im Zuschauerraum, für die Breite der Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53 und 54 maßgebend.

Im übrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Circusgebäude erlassenen Vorschriften in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus und für den Fall, daß ein Circus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu befolgen sind.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbstständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Theilen der Umfassungswände Thür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 62. Für Versammlungsräume, welche Theile eines im übrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Theilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§ 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§ 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerksconstructionen sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§ 71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§ 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Corridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§ 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen.

Ueber einem Saalparkett sind höchstens 2 Galerien übereinander zulässig.

§ 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§ 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Thüren, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Corridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesammtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§ 69. Die Anzahl und Breite der Thüren ist nach dem Verhältniß von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen,
1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 600 bis 900 Personen,
1 m für 150 Personen bei einer Anzahl über 900 Personen

zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Thüren erhalten.

Ausgangs-Thüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Corridore und in die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Corridore (§ 70) um die Thürflügelbreite zu vergrößern. Die Thürverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangs-Thüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§ 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Corridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten, sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im § 69 für die Thüren angegebenen Verhältnißzahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältniß von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr frei gehalten wird. Als äußerst zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen gelten.

§ 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im Ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein, und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesammte Treppenbreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerie-Treppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des § 5.

§ 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§ 73. Versammlungsräume, welche eine ständige mit verbrennlichen Culissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten, — gleichviel ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind, oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbstständiges Gebäude,

als auch, wenn sie nur einen Theil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird. von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Corridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum und zwar im Saalparkett und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§ 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Culissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken, sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattes Podium ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Thüren im Zuschauerraum nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen und die Breite von Corridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§ 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubniß gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Nothbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§ 76. Bei Anlage von Centralheizungen sind die im § 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§ 77. Bestimmungen in Bezug auf Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und Stellung einer Feuerwache, sowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung, sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Nothbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebs-Forderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§ 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1) Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Steinbau hergestellt sein und die Bühnenöffnung durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren entsprechend den in § 20 gegebenen Vorschriften feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können.
2) Hölzerne Fachwerks- und Bretterwände, mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen, müssen auf beiden Seiten mit Mörtel verputzt sein. Balkendecken und hölzerne Treppen müssen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein. Verschläge unter Treppen sind unzulässig.
3) Treppenräume und Corridore müssen mit genügenden Lüftungs-Vorkehrungen versehen sein.
4) Alle Treppen sind mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche auf beiden Seiten an den Treppenläufen entlang führen müssen und freie Enden nicht haben dürfen.
5) Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen kräftig wirkende Luftabzüge vorhanden sein.
6) Luftabzugs-Oeffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze angebracht werden.
7) In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse müssen die Vorschriften der §§ 16 und 17 erfüllt werden.
8) Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbstthätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

   Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10, bei elektrischer Beleuchtung im Parkett und auf dem ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

   Falls auf Rängen eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, kann ausnahmsweise eine größere Anzahl von Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, jedoch höchstens bis zur Anzahl von 20 Sitzen unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert wird.

   Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.
9) Treppenpodeste, Flure, Corridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von jeder Behinderung des Verkehrs freizuhalten.
10) Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Corridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 60 Personen, bei elektrischer Beleuchtung für 70 Personen 1 m lichter Breite vorhanden ist.

    Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 70 Personen, bei

elektrischer Beleuchtung für 90 Personen zugelassen werden.

11) Die Vorräume, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m an lichter Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Corridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraumes gegenüber eine entsprechende Anzahl unmittelbar ins Freie führender Thüren vorhanden ist.

Falls es nach der Anlage des Theaters nicht möglich ist, die dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, ohne daß die Substanz des Gebäudes erheblich geändert wird, kann ausnahmsweise als äußerste Grenze das Verhältniß von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

12) Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgang müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt. Für das Bühnenpersonal müssen wenigstens 2 Treppen vorhanden sein und mit dem oben erwähnten Ausgang in Verbindung stehen.

Falls die Herstellung eines besonderen Ausganges nach örtlichen Verhältnissen unausführbar ist, kann ausnahmsweise von dieser Forderung Abstand genommen werden, sofern für anderweite sichere Ausgänge des Theaterpersonals Sorge getragen ist.

13) Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14) Theater, welche mehr als 1200 Sitz- und Stehplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden. Falls dabei Gasröhren im Gebäude belassen werden, ist die Gaszuleitung von der Straße her zu unterbrechen.

15) Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41.

16) In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.

17) Für Centralheizungen gelten die Bestimmungen des § 27. In Magazinräumen sind Heizvorrichtungen verboten.

18) In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann ausnahmsweise Abstand genommen werden.

19) Für den Betrieb gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 39.

B. Circus-Anlagen.

§ 80. Für bestehende Circus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1) Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Decorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.

2) Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten; im übrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes, sowie auf die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge die Vorschriften der §§ 51, 52 und 53 erfüllt werden. Nur für den Fall, daß letzteres ohne erhebliche Aenderung der baulichen Substanz nicht durchführbar ist, kann ausnahmsweise bei einzelnen Forderungen eine Ermäßigung eintreten.

3) Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

4) Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften der §§ 55 und 56, für Heizung, Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 57 und 58 maßgebend.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1) In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 m und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen. Im übrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt werden.

2) Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

3) In Bezug auf die Anzahl, die Breite und das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge müssen die Vorschriften des § 69 erfüllt werden.

Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren und die Bezeichnung der Ausgänge abgesehen werden.

4) Die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältniß von 1 m für 250 Personen ergiebt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen entsprechen.

5) Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige mit verbrennlichen Culissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Corridore,

Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältnißzahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältniß von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältniß von 1 m für 150 Personen,

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe im Sinne der Bestimmungen des § 70 in Verbindung steht, durch das Verhältniß von 1 m für 250 Personen.

6) Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium mit der im § 74 beschriebenen Ausstattung besitzen, gelten folgende Verhältnißzahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerieen, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältniß von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

für die Breite von Durchfahrten das Verhältniß von 1 m für 250 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe im Sinne der Bestimmungen des § 70 in Verbindung steht, das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

7) Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend.

§ 82. Für bestehende Theater, Circusanlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl vorstehenden Bestimmungen entsprechend nach den vorhandenen Breitenabmessungen festzustellen.

Bei Umbauten treten in der Regel die im Abschnitt I. für Neubauten gegebenen Bestimmungen in Kraft. Ist die Erfüllung dieser Anforderungen ohne erhebliche Aenderung der baulichen Substanz nicht möglich, so können ausnahmsweise die im Abschnitt II festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden; auch kann bei Umbauten von den Vorschriften, welche die Entfernung der die Haupteingänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung regeln, sowie von der Forderung, daß das Gebäude mit einer zweiten öffentlichen Straße in Verbindung stehen muß, Abstand genommen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 30. November 1889 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 84. Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen, sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1 : 100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Corridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 85. Die Besitzer von bestehenden Theatern, Circus-Anlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis auf den Zeitraum von 18 Monaten und, soweit es sich um die Herstellung elektrischer Beleuchtung handelt, von 2 Jahren ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Polizeibehörde revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die in § 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Corridoren, Treppen, Fluren, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 86. Für die Ertheilung der in den §§ 40 und 85 zugelassenen Dispense ist der Bezirks-Ausschuß zuständig.

Sonstige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung dürfen nur, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von der Polizeibehörde gestattet werden.

§ 87. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Berlin, den 31. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 29. November **1889.**

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Gemeinde-Vertretung zu Rixdorf mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow darauf angetragen hat, der Gemeinde Rixdorf Behufs Deckung der Kosten, welche durch die Anlage einer Canalisation entstehen, die Aufnahme eines Darlehns von Zwei Millionen Mark Reichsmünze durch eine vierte Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Gemeinde-Anleihescheine zu drei und einem halben Prozent Zinsen zu gestatten, wollen Wir der Gemeinde Rixdorf, — da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat — in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von Anleihescheinen zum Betrage von Zwei Millionen Mark, welche nach dem anliegenden Muster

in 1000 Stück zu 1000 Mark
und in 2000 Stück zu 500 Mark

auszufertigen, mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung jährlich vom Jahre 1892 ab mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen zu tilgen sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Oktober 1889.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) von Scholz. Herrfurth.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Rixdorf, Kreises Teltow, im Betrage von 2 000 000 Mark Reichswährung.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.** **Kreis Teltow.**

Buchstabe .... № ...

Anleihe-Schein der Gemeinde Rixdorf

über ...... Mark Reichswährung.

IV. Ausgabe.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom .... № .. Seite ... und Gesetz-Sammlung für .... № .. Seite ....)

Auf Grund des nebst der Genehmigung des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow vom 8. August d. J. umstehend abgedruckten Beschlusses der Gemeinde-Vertretung von Rixdorf vom 1. Juli d. J. wegen Aufnahme einer Anleihe von 2 000 000 Mark, in Buchstaben „Zwei Millionen Mark" Reichswährung bekennt sich der Gemeinde-Vorstand von Rixdorf, Namens der Gemeinde Rixdorf, durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung unter den in dem erwähnten Beschlusse der Gemeinde-Vertretung von Rixdorf angegebenen Bedingungen zu einer Darlehnsschuld von ...... Mark, in Buchstaben .... Mark Reichswährung, welche an die Gemeinde baar gezahlt worden ist.

Die Verzinsung erfolgt mit drei und einem halben Prozent jährlich und die Tilgung der Anleihe vom Jahre 1892 ab mit jährlich Einem Prozent unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Gemeinde Rixdorf mit ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Rixdorf, den .... Der Gemeinde-Vorstand von Rixdorf.

(L. S.) ....

Gemeinde-Vorsteher. Schöffe. Schöffe.

Anmerkung. Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Gemeinde-Vorstehers und zweier Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes mit dem Siegel des Gemeinde-Vorstandes zu versehen.

Verhandelt

Rixdorf, den 1. Juli 1889.

Anwesend:

1) Gemeinde-Vorsteher Boddin.
2) Schöffe Jansa.
3) Gemeinde-Verordneter Werner.
4) Gemeinde-Verordneter Schudoma.
5) Gemeinde-Verordneter J. Wanzlick.
6) Gemeinde-Verordneter W. Riemetz.
7) Gemeinde-Verordneter Laborenz.
8) Gemeinde-Verordneter E. Leonhardt.
9) Gemeinde-Verordneter H. Schumann.
10) Gemeinde-Verordneter Johannsen.
11) Gemeinde-Verordneter Fr. Daederick.

In der Angelegenheit, betreffend die Aufnahme einer Gemeinde-Anleihe im Betrage von 2 000 000 Mark, in Buchstaben: „Zwei Millionen Mark" Reichswährung, waren die sämmtlichen Mitglieder der hiesigen Gemeinde-Vertretung unter Bekanntmachung des Verhandlungsgegenstandes rechtzeitig zu einer Sitzung heute hier eingeladen und in Folge dessen die am Rande dieser Verhandlung namentlich Aufgeführten in beschlußfähiger Anzahl erschienen.

Es wurde beschlossen:

Behufs Deckung der Kosten, welche durch die Anlage einer Canalisation für den hiesigen Ort entstehen, wollen wir durch eine IV. Ausgabe von Anleihescheinen, welche auf den Inhaber lautend,

in 1000 Stück à 1000 Mark
und in 2000 Stück à 500 Mark

auf Grund eines zu erwirkenden Allerhöchsten Privilegiums nach einem für die Schuldverschreibungen, sowie für die zugehörigen Zinsscheine und Anweisungen beigefügten Muster ausgefertigt werden sollen, eine Gemeinde-Anleihe in Höhe von

„2 000 000 Mark"

in Buchstaben: „Zwei Millionen Mark" Reichswährung aufnehmen und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

Die Anleihe soll mit dreieinhalb Prozent verzinslich und Seitens der Gläubiger unkündbar sein. Die Rückzahlung der ganzen Schuld von „Zwei Millionen Mark" erfolgt nach Maßgabe des beigefügten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1892 bis spätestens 1935 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate März jeden Jahres. Der Gemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und einer in Berlin oder Rixdorf erscheinenden Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Gemeinde-Vertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. Oktober mit dreieinhalb Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. der Schuldverschreibung bei der Gemeinde-Kasse zu Rixdorf oder, sofern der Kreistag des Kreises Teltow seine Genehmigung hierzu ertheilt, bei der Teltow'er Kreis-Kommunalkasse zu Berlin als Zahlstelle und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die folgenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Gemeinde Rixdorf. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 83), bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 — Gesetz-Sammlung Seite 281. —

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden, doch sollen demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Gemeinde-Vorstande zu Rixdorf anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit der Schuldverschreibung werden halbjährliche Zinsscheine bis zum 1. Oktober 1900 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Gemeindekasse in Rixdorf, oder, sofern der Kreistag des Kreises Teltow seine Genehmigung hierzu ertheilt, bei der Teltow'schen Kreis-Kommunalkasse

Berlin als Zahlstelle gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Gemeinde Rixdorf mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Der Gemeinde-Vorstand wird ermächtigt, wegen Ausfertigung der vorstehend bezeichneten Anleihescheine das Erforderliche zu veranlassen.

V. g. u.

(Unterschriften.)

Der vorstehende Beschluß wird hierdurch unsererseits auf Grund des § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von Kommunal-Aufsichtswegen genehmigt.

Berlin, den 8. August 1889. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

(L. S.) (Unterschrift.)

Plan

für die Verzinsung und Tilgung einer durch Ausgabe von 3½ prozentigen Anleihescheinen im Gesammtbetrage von 2 000 000 Mark aufzunehmenden Anleihe der Gemeinde Rixdorf.

Lfd. №	Zahlungs-Termin	Höhe der Schuld zu den in Col. 2 angegebenen Terminen M.	Höhe der Zinsen M.	Pf.	Betrag der Amortisationsraten M.	Summe M.	Pf.	Stückzahl der auszuloosenden Apoints à Mark 1000	500
1.	2.	3	4.		5.	6.		7.	
1.	1. 10. 1890	2 000 000	35 000	—	—	35 000	—	—	—
2.	1. 4. 1891	2 000 000	35 000	—	—	35 000	—	—	—
3.	1. 10. 1891	2 000 000	35 000	—	—	35 000	—	—	—
4.	1. 4. 1892	2 000 000	35 000	—	—	35 000	—	—	—
5.	1. 10. 1892	2 000 000	35 000	—	20 000	55 000	—	10	20
6.	1. 4. 1893	1 980 000	34 650	—	—	34 650	—	—	—
7.	1. 10. 1893	1 980 000	34 650	—	21 000	55 650	—	11	20
8.	1. 4. 1894	1 959 000	34 282	50	—	34 282	50	—	—
9.	1. 10. 1894	1 959 000	34 282	50	21 500	55 782	50	11	21
10.	1. 4 1895	1 937 500	33 906	25	—	33 906	25	—	—
11.	1. 10. 1895	1 937 500	33 906	25	22 000	55 906	25	11	22
12.	1. 4. 1896	1 915 500	33 521	25	—	33 521	25	—	—
13.	1. 10. 1896	1 915 500	33 521	25	23 000	56 521	25	12	22
14.	1. 4. 1897	1 892 500	33 118	75	—	33 118	75	—	—
15.	1. 10. 1897	1 892 500	33 118	75	24 000	57 118	75	12	24
16.	1. 4. 1898	1 868 500	32 698	75	—	32 698	75	—	—
17.	1. 10. 1898	1 868 500	32 698	75	24 500	57 198	75	12	25
18.	1. 4. 1899	1 844 000	32 270	—	—	32 270	—	—	—
19.	1. 10. 1899	1 844 000	32 270	—	25 500	57 770	—	13	25
20.	1. 4. 1900	1 818 500	31 823	75	—	31 823	75	—	—
21.	1. 10. 1900	1 818 500	31 823	75	26 500	58 323	75	13	27
22.	1. 4. 1901	1 792 000	31 360	—	—	31 360	—	—	—
23.	1. 10. 1901	1 792 000	31 360	—	27 000	58 360	—	13	28
24.	1. 4. 1902	1 765 000	30 887	50	—	30 887	50	—	—
25.	1. 10. 1902	1 765 000	30 887	50	28 500	59 387	50	14	29
26.	1. 4. 1903	1 736 500	30 388	75	—	30 388	75	—	—
27.	1. 10. 1903	1 736 500	30 388	75	29 000	59 388	75	14	30
28.	1. 4. 1904	1 707 500	29 881	25	—	29 881	25	—	—
29.	1. 10. 1904	1 707 500	29 881	25	30 500	60 381	25	15	31
30.	1. 4. 1905	1 677 000	29 347	50	—	29 347	50	—	—
31.	1. 10. 1905	1 677 000	29 347	50	31 500	60 847	50	16	31
32.	1. 4. 1906	1 645 500	28 796	25	—	28 796	25	—	—
33.	1. 10. 1906	1 645 500	28 796	25	32 500	61 296	25	17	31
34.	1. 4. 1907	1 613 000	28 227	50	—	28 227	50	—	—
		Seite	1 097 092	50	387 000	1 484 092	50	194	386

Lfd. №	Zahlungs-Termin	Höhe der Schuld zu den in Col. 2 angegebenen Terminen M.	Höhe der Zinsen M.	Pf.	Betrag der Amortisationsraten M.	Summe M.	Pf.	Stückzahl der auszuloosenden Appoints à Mark 1000	500
1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.	
		Uebertrag	1 097 092	50	387 000	1 484 092	50	194	386
35.	1. 10. 1907	1 613 000	28 227	50	33 500	61 727	50	17	33
36.	1. 4. 1908	1 579 500	27 641	25	—	27 641	25	—	—
37.	1. 10. 1908	1 579 500	27 641	25	35 000	62 641	25	17	36
38.	1. 4. 1909	1 544 500	27 028	75	—	27 028	75	—	—
39.	1. 10. 1909	1 544 500	27 028	75	36 000	63 028	75	18	36
40.	1. 4. 1910	1 508 500	26 398	75	—	26 398	75	—	—
41.	1. 10. 1910	1 508 500	26 398	75	37 000	63 398	75	18	38
42.	1. 4. 1911	1 471 500	25 751	25	—	25 751	25	—	—
43.	1. 10. 1911	1 471 500	25 751	25	38 500	64 251	25	19	39
44.	1. 4. 1912	1 433 000	25 077	50	—	25 077	50	—	—
45.	1. 10. 1912	1 433 000	25 077	50	40 000	65 077	50	20	40
46.	1. 4. 1913	1 393 000	24 377	50	—	24 377	50	—	—
47.	1. 10. 1913	1 393 000	24 377	50	41 000	65 377	50	21	40
48.	1. 4. 1914	1 352 000	23 660	—	—	23 660	—	—	—
49.	1. 10. 1914	1 352 000	23 660	—	43 000	66 660	—	22	42
50.	1. 4. 1915	1 309 000	22 907	50	—	22 907	50	—	—
51.	1. 10. 1915	1 309 000	22 907	50	44 000	66 907	50	22	44
52.	1. 4. 1916	1 265 000	22 137	50	—	22 137	50	—	—
53.	1. 10. 1916	1 265 000	22 137	50	46 000	68 137	50	23	46
54.	1. 4. 1917	1 219 000	21 332	50	—	21 332	50	—	—
55.	1. 10. 1917	1 219 000	21 332	50	47 500	68 832	50	24	47
56.	1. 4. 1918	1 171 500	20 501	25	—	20 501	25	—	—
57.	1. 10. 1918	1 171 500	20 501	25	49 000	69 501	25	25	48
58.	1. 4. 1919	1 122 500	19 643	75	—	19 643	75	—	—
59.	1. 10. 1919	1 122 500	19 643	75	51 000	70 643	75	25	52
60.	1. 4. 1920	1 071 500	18 751	25	—	18 751	25	—	—
61.	1. 10. 1920	1 071 500	18 751	25	52 500	71 251	25	26	53
62.	1. 4. 1921	1 019 000	17 832	50	—	17 832	50	—	—
63.	1. 10. 1921	1 019 000	17 832	50	54 500	72 332	50	27	55
64.	1. 4. 1922	964 500	16 878	75	—	16 878	75	—	—
65.	1. 10. 1922	964 500	16 878	75	56 500	73 378	75	28	57
66.	1. 4. 1923	908 000	15 890	—	—	15 890	—	—	—
67.	1. 10. 1923	908 000	15 890	—	58 000	73 890	—	29	58
68.	1. 4. 1924	850 000	14 875	—	—	14 875	—	—	—
69.	1. 10. 1924	850 000	14 875	—	60 500	75 375	—	30	61
70.	1. 4. 1925	789 500	13 816	25	—	13 816	25	—	—
71.	1. 10. 1925	789 500	13 816	25	62 500	76 316	25	31	63
72.	1. 4. 1926	727 000	12 722	50	—	12 722	50	—	—
73.	1. 10. 1926	727 000	12 722	50	64 500	77 222	50	32	65
74.	1. 4. 1927	662 500	11 593	75	—	11 593	75	—	—
75.	1. 10. 1927	662 500	11 593	75	67 000	78 593	75	33	68
76.	1. 4. 1928	595 500	10 421	25	—	10 421	25	—	—
77.	1. 10. 1928	595 500	10 421	25	69 500	79 921	25	35	69
78.	1. 4. 1929	526 000	9 205	—	—	9 205	—	—	—
79.	1. 10. 1929	526 000	9 205	—	71 500	80 705	—	36	71
80.	1. 4. 1930	454 500	7 953	75	—	7 953	75	—	—
81.	1. 10. 1930	454 500	7 953	75	74 000	81 953	75	38	72
82.	1. 4. 1931	380 500	6 658	75	—	6 658	75	—	—
83.	1. 10. 1931	380 500	6 658	75	77 000	83 658	75	38	78
84.	1. 4. 1932	303 500	5 311	25	—	5 311	25	—	—
		Seite	2 016 743	75	1 696 500	3 713 243	75	848	1697

Lfd. №	Zahlungs-Termin	Höhe der Schuld zu den in Col. 2 angegebenen Terminen M.	Höhe der Zinsen M.	Pf.	Betrag der Amortisationsraten M.	Summe M.	Pf.	Stückzahl der auszuloosenden Apoints à Mark 1000	500
1	2.	3	4.		5.	6.		7.	
		Uebertrag	2 016 743	75	1 696 500	3 713 243	75	848	1697
85.	1. 10. 1932	303 500	5 311	25	79 500	84 811	25	40	79
86.	1. 4. 1933	224 000	3 920	—	—	3 920	—	—	—
87.	1. 10. 1933	224 000	3 920	—	82 000	85 920	—	41	82
88.	1. 4. 1934	142 000	2 485	—	—	2 485	—	—	—
89.	1. 10. 1934	142 000	2 485	—	85 000	87 485	—	43	84
90.	1. 4. 1935	57 000	997	50	—	997	50	—	—
91.	1. 10. 1935	57 000	997	50	57 000	57 997	50	28	58
		Summa	2 036 860	—	2 000 000	4 036 860	—	1000	2000

Rixdorf, den 1. Juli 1889.

Der Gemeinde-Vorstand.
(Unterschrift.)

Rixdorf'er Gemeinde-Anleihe von . . . . à 3½ Prozent.

Provinz Brandenburg. Regierungbezirk Potsdam. Kreis Teltow.

Zinsschein № . . . .

zum Anleiheschein der Gemeinde Rixdorf IV. Ausgabe Buchstabe . . . . . № . . . . über . . . . . . Mark Reichswährung zu 3½ Prozent

über . . . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . . und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . . . . . bis . . . . mit . . . . . . Mark bei der Teltow'er Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin als Zahlstelle.

Rixdorf, den . . . .

(L. S.) . . . .

Gemeinde-Vorsteher. Schöffe. Schöffe. Controlbeamter.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Rixdorf'er Gemeinde-Anleihe von . . . . à 3½ Prozent.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam. Kreis Teltow.

Anweisung

zum Anleiheschein der Gemeinde Rixdorf Buchstabe . . № . . . . über . . . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleiheschein der Gemeinde Rixdorf Buchstabe . . № . . . . über . . . . . Mark Reichswährung à 3½ % Zinsen, die . . te Reihe von Zinsscheinen für die Jahre . . . . . bis dahin . . . . . bei der Teltow'er Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Rixdorf, den . . . .

Der Gemeinde-Vorstand.

(L. S.) . . . .

Gemeinde-Vorsteher. Schöffe. Schöffe. Controlbeamter.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der **ganzen** Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . .ter Zinsschein.	. . .ter Zinsschein.
Anweisung.	

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

323. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1889 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser. Meter.	Berlin. Unter- N. N. Wasser. Meter.	Spandau. Ober- Wasser. Meter.	Spandau. Unter- Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober- Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter- Wasser. Meter.	Rathenow. Ober- Wasser. Meter.	Rathenow. Unter- Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,39	30,62	2,30	0,42	0,85	0,40	1,96	0,78	1,32	0,44	1,10	1,22
2	32,42	30,63	2,32	0,46	0,86	0,41	1,98	0,80	1,32	0,48	1,14	1,22
3	32,44	30,72	2,36	0,62	0,94	0,42	1,84	0,80	1,32	0,48	1,28	1,26
4	32,46	30,72	2,42	0,58	0,96	0,43	2,00	0,88	1,32	0,60	1,40	1,30
5	32,46	30,72	2,42	0,56	0,96	0,45	2,06	0,94	1,32	0,66	1,50	1,34
6	32,45	30,72	2,46	0,56	0,97	0,48	2,04	0,98	1,32	0,66	1,68	1,38
7	32,45	30,74	2,50	0,60	0,97	0,50	2,04	1,00	1,32	0,70	2,00	1,42
8	32,46	30,74	2,50	0,62	0,98	0,51	2,00	1,00	1,32	0,80	2,28	1,46
9	32,48	30,74	2,50	0,62	0,99	0,53	2,04	1,04	1,32	0,76	2,50	1,50
10	32,46	30,70	2,52	0,62	1,01	0,54	2,06	1,08	1,32	0,78	2,64	1,52
11	32,48	30,76	2,52	0,68	1,02	0,55	2,06	1,10	1,32	0,82	2,72	1,54
12	32,48	30,74	2,52	0,68	1,03	0,56	2,06	1,12	1,32	0,82	2,68	1,56
13	32,50	30,76	2,56	0,66	1,04	0,58	2,06	1,14	1,32	0,86	2,64	1,58
14	32,58	30,82	2,58	0,80	1,08	0,60	1,94	1,18	1,32	0,90	2,60	1,62
15	32,56	30,78	2,60	0,76	1,10	0,62	2,06	1,22	1,32	0,94	2,58	1,66
16	32,58	30,80	2,60	0,78	1,11	0,63	2,08	1,26	1,32	1,00	2,54	1,70
17	32,58	30,78	2,62	0,76	1,12	0,64	2,06	1,36	1,32	1,00	2,50	1,74
18	32,60	30,78	2,62	0,78	1,13	0,64	2,06	1,40	1,36	1,04	2,60	1,78
19	32,60	30,78	2,66	0,80	1,13	0,64	2,08	1,44	1,38	1,06	2,74	1,82
20	32,60	30,80	2,66	0,76	1,14	0,65	2,08	1,48	1,42	1,10	2,80	1,84
21	32,61	30,76	2,64	0,80	1,14	0,65	2,10	1,50	1,44	1,12	2,80	1,88
22	32,64	30,86	2,66	0,82	1,15	0,66	2,06	1,52	1,46	1,14	2,78	1,92
23	32,66	30,84	2,66	0,92	1,17	0,67	2,02	1,54	1,50	1,18	2,78	1,94
24	32,70	30,86	2,66	0,92	1,19	0,68	2,06	1,58	1,50	1,18	2,72	1,98
25	32,70	30,86	2,68	0,90	1,21	0,70	2,10	1,62	1,54	1,22	2,68	2,00
26	32,71	30,86	2,72	0,96	1,22	0,72	2,10	1,64	1,58	1,26	2,66	2,04
27	32,72	30,94	2,72	0,96	1,22	0,72	2,14	1,66	1,60	1,28	2,64	2,06
28	32,74	30,88	2,72	0,96	1,22	0,73	2,10	1,68	1,64	1,32	2,60	2,08
29	32,74	30,90	2,72	0,96	1,23	0,74	2,10	1,70	1,64	1,32	2,54	2,10
30	32,75	30,92	2,72	0,98	1,25	0,74	2,10	1,70	1,64	1,32	2,52	2,12
31	32,78	30,92	2,72	1,00	1,26	0,75	2,12	1,74	1,66	1,34	2,50	2,14

Potsdam, den 25. November 1889. Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1889.

324. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1889 wie folgt festgesetzt worden sind:

Dezember: 1., 2., 3., 4., 8., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 18., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 29., 31.

Potsdam, den 20. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

325. Nachweisung

derjenigen ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bisher noch nicht angestellt worden sind.

Kreis Oberbarnim. Amtsbezirke (Forstreviere) Sonnenburg-Torgelow, Biesenthal und Eberswalde.

Kreis Prenzlau. Amtsbezirke: Schönfeld und Klockow excl. Gemeinde und Gut Carmzow.

Kreis Ostprignitz. Gemeinden: Redlin und Klein-Pankow. Gutsbezirke: Neuendorf bei Neustadt a. D., Oberförsterei Neuendorf bei Wittstock.

Kreis Ruppin. Amtsbezirke: Placnitz, Linow, Rheinsberg, Groß-Zerlang, Buberow, Haesen und Gnewikow.

Kreis Teltow. Amtsbezirke: Cummersdorf'er und Hammer'sche Forst.

Für sämmtliche städtische Polizeibezirke und ebenso für die vorstehend nicht aufgeführten ländlichen Polizeibezirke des Regierungsbezirks Potsdam sind öffentliche Fleischbeschauer angestellt.

Potsdam, den 14. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Die Vertrauensmänner der Unfall-Berufs-Genossenschaften betr.

326. Im Anschlusse an meine Amtsblattbekanntmachungen vom 23. Oktober (Amtsblatt f. 1889 St. 44 S. 388 ff.), sowie 1. und 7. November 1889 (Amtsblatt für 1889 St. 46 S. 315 und 405 ff.) veröffent-

liche ich die Namen des Vertrauensmannes rc. der **Knappschafts-Berufsgenossenschaft** für den diesseitigen Bezirk:

I. Vertrauensmann: Königlicher Bergwerksdirector Bergrath v. d. Decken-Rüdersdorf.

II. Stellvertreter: 1) Bergrath Sachse-Berlin, 2) Bergwerksdirector Herzog-Ottiliengrube, Kreis West-Prignitz.

Potsdam, den 15. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre der Havel bei der Brandenburger Stadtschleuse, sowie des Finow- und des Voßkanals, Section II.

327. Dem schifffahrttreiben Publikum bringe ich hierdurch in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 31. v. M. zur Kenntniß, daß die auf die Zeit vom 1. Dezember d. J. bis 1. März 1890 angesetzte Sperre der Havel bei der Brandenburger Stadtschleuse, sowie die auf die Zeit vom 1. Dezember d. J. bis 20. März n. J. angesetzte Sperre des Finow-Kanals und des Voßkanals, Section II., erst mit dem **16. Dezember d. J.** beginnen wird.

Sollten jedoch die in diesem Winter an den obigen Wasserstraßen vorzunehmenden größeren Bauten nicht während der abgekürzten Sperrzeit beendet werden können, so wird später eine Verlängerung der Sperrzeit über den 1. bezw. 20. März 1890 hinaus eintreten, oder es werden diese Wasserstraßen im nächsten Sommer auf einige Zeit gesperrt werden, worauf ich schon jetzt aufmerksam mache.

Potsdam, den 21. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot von Viehmärkten.

328. In Folge der starken Verbreitung der Maul- und Klauen-Seuche wird gemäß § 64 der Anweisung zur Ausführung des Vieh-Seuchen-Gesetzes für die am 2. Dezember zu **Perleberg**, am 3. Dezember zu **Spandau**, am 4. Dezember zu **Wittstock**, am 9. Dezember zu **Gransee, Kyritz** und **Rathenow**, am 11. Dezember zu **Oranienburg**, am 12. Dezember zu **Nauen** und **Meyenburg**, am 16. Dezember zu **Rhinow** stattfindenden **Viehmärkte** der Auftrieb von **Wiederkäuern und Schweinen** hierdurch **verboten**. — Der Handel mit Pferden wird durch dieses Verbot nicht berührt.

Potsdam, den 26. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

329. Festgestellt ist:

die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Kossäthen Wilhelm Westphal und des Büdners Frehle zu Liebenthal, der Bauergutsbesitzer Schulze, Wegemund und Fielitz zu Zehlendorf, Moldenhauer, Liedemitt, Fredrich, Rathenow und Lindemann zu Nieder-Schönhausen, unter dem Rindviehbestande des Domainen-Vorwerks Krummensee, der Bauergutsbesitzer Gustav Fielitz, Ernst Fielitz, Ebel und Voigt in Löhme, Kreis Niederbarnim;

unter dem Rindviehstande des Großbürgers Börnicke zu Ketzin, des Bauern Hermann Herzberg zu Feldberg, des Domguts zu Ceestow, des Königlichen Oberamtmanns Schurig zu Paretz, Kreis Osthavelland;

unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Stackebrandt zu Groß-Behnitz, auf dem Rittergute Retzow I., II. und IV. Antheils, dem Rittergutsbesitzer von Errleben-Selbelang gehörig, des Rittergutsbesitzers von Ribbeck auf Ribbeck, des Gemeindevorstehers Bars und des Kossäthen Klessen zu Ribbeck, unter dem Rindvieh- und Schweinebestand des Zieglermeisters Kuhlmey auf der Grabow'er Ziegelei, Kreis Westhavelland;

unter den Schweinen und Kühen des Gemeindevorstehers und Kossäthen Weger zu Glienicke, unter den Kühen des Gemeindevorstehers Meyer zu Groß-Woltersdorf, Kreis Ost-Prignitz;

unter den Rindern des Rittergutes Britz, des Standesbeamten Massante zu Rudow, Kreis Teltow.

In Ketzin, Feldberg, Ceestow und Paretz, Kreis Osthavelland, ist die Orts- und Feldmarksperre gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen angeordnet worden.

Erloschen ist:

der Milzbrand in Nauen, Kreis Osthavelland;

die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Kaie zu Fredersdorf, Kreis Angermünde;

unter dem Rindvieh in Linum, Mangelshorst, Grünefeld, Eichstaedt, Knoblauch und Flatow, in Betzin und Pausin, Kreis Osthavelland;

in Damme, Wassersuppe, Senzke, Wagenitz und Berge, Kreis Westhavelland;

unter dem Vieh des Bauern Westphal in Döllen, unter dem Rindvieh des Bauern Wilhelm Schmidt in Krams, unter dem Viehbestande des Eigenthümers Emil Schubert und des Bauern Ott in Groß-Welle, in Kemnitz, Kreis Ost-Prignitz;

unter dem Rindviehstande in den Ortschaften Langen und Buskow, Kreis Ruppin;

unter den Rindern des Ackerbürgers Jahn zu Britz und des Gemeindevorstehers Massante zu Rudow, Kreis Teltow.

Potsdam, den 26. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Geflügel-Cholera.

330. Unter dem Geflügel des Büdners Karl Brumm zu **Gadsdorf**, Kreis Teltow, ist die Geflügel-Cholera ausgebrochen. Aus diesem Anlaß wird auf die im Amtsblatt für 1887 Stück 15 Seite 143 veröffentlichte Belehrung zur Bekämpfung dieser Krankheit hiermit verwiesen.

Potsdam, den 25. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Die Haltestelle Lissomitz betreffend.

62. Mit dem 1. Dezember 1889 wird die zwischen Mocker und Ostaszewo belegene Haltestelle Lissomitz für den beschränkten Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet. Sendungen nach Lissomitz werden nur frankirt, von Lissomitz nur unfrankirt und in beiden Richtungen nur ohne Nachnahmebelastung angenommen, auch können Fahrzeuge daselbst nicht verladen werden.

Der Frachtberechnung werden bis auf Weiteres die Entfernungen für Mocker und Ostaszewo unter Zuschlag von 6 bezw. 4 km zu Grunde gelegt.

Bromberg, den 23. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen.

25. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen von 1873 (Privilegium vom 8. August 1873) und
2) der vierprozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft La. B. (Privilegium vom 21. Juni 1876)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 20. Dezember d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe, und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin, den 15. November 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt, und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 15. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Genehmigung.

24. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir nach erfolgter Zustimmung der Betheiligten hiermit, daß das von dem Rittergutsbesitzer Hermann Roeder zu Lichtenberg erworbene, 2 ha 85 ar 82 qm große, im Grundbuche von den Rittergütern des Niederbarnimschen Kreises Band II. Blatt № 169, in den Katasterbüchern unter Kartenblatt 1 Parzellen-Nummern $\frac{354}{67}$ und $\frac{356}{68}$ der Gemarkungskarte von Hohen-Schönhausen verzeichnete Grundstück von dem Gutsbezirke Hohen-Schönhausen abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Lichtenberg vereinigt wird.

Berlin, den 16. November 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Kommunalbezirks-Veränderung.

25. Der unterzeichnete Kreis-Ausschuß hat genehmigt, daß von den, in der Handzeichnung von den Spandau—Charlottenburger Spreewiesen, welche sich in den Kommissions-Acten des Herrn Regierungs-Raths Dr. jur. Jesse zu Berlin Vol. XVIII befindet, benannten Plänen.

a. die Pläne 5a. I. und 79 aus dem Guts-Bezirk Haselhorst ausscheiden,
b. die Pläne 66a.—c., i. und h. in Guts-Bezirk Haselhorst aufgenommen werden,
c. die Pläne 41,66d.—g., 71 und 72 aus dem Gemeinde-Bezirk Tiefwerder und
d. die Pläne 78, 83 und 90c.; soweit sie zum Gemeinde-Bezirk Tiefwerder und dem Guts-Bezirk Haselhorst gehören, aus diesen Bezirken ausscheiden.

Nauen, den 16. Oktober 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Gutsbesitzers Pasewaldt in Zehlendorf, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Hauptmann a. D. Milinowski zum kommissarischen Amtsvorsteher des 3. Amtsbezirks Zehlendorf und an Stelle des Gemeindevorstehers Dubrow zu Zehlendorf, welcher sein Amt ebenfalls niedergelegt hat, der Gutsbesitzer Pasewaldt daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Amtsbezirks ernannt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Lohm, Diözese Kyritz, ist durch das Ableben des Pfarrers Paalzow am 5. November d. J. zur Erledigung gekommen.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Ober-Pfarrstelle zu Wittenberge, Diözese Perleberg, kommt durch die Versetzung des Superintendenten a. D. und Oberpfarrers Werner demnächst zur Erledigung.

Dem Oberlehrer Pauli am Gymnasium zu Eberswalde ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Dem Oberlehrer Kobert am Gymnasium zu Freienwalde a. O. ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Der bisherige Hilfslehrer Fritz Scheele an der 2. höheren Bürgerschule zu Berlin ist als ordentlicher Lehrer ebenda angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Franz Matthias ist als ordentlicher Lehrer am Königlichen Luisengymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Dr. Daehne, Kaul, Hahn VI. und Dr. Thürling sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Dem interimistischen Schulvorsteher Wiesner ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der ehemals Kürten'schen höheren Knabenschule zu Berlin ertheilt worden.

Dem Küster und Lehrer Johann Friedrich Erdmann Stein zu Mannsfeldt, Diözese Putlitz, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Der civilversorgungsberechtigte Oberfeuerwerker Flöter ist als Kastellan an der Ritterakademie zu Brandenburg a. H. angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts in den Monaten September und Oktober 1889.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Heck beim Amtsgericht in Pölitz, Dr. Teichert beim Amtsgericht in Reetz, Dr. Hoepke beim Amtsgericht in Baerwalde N.-M., Dr. Bleichrodt beim Amtsgericht in Landsberg a. W., von Jablonowski beim Amtsgericht in Zehdenick, Loesener beim Amtsgericht in Fürstenberg a. O., Jockisch beim Amtsgericht in Birnbaum, Dr. Noack beim Amtsgericht in Cottbus, Vorbrodt beim Amtsgericht in Querfurt, Beyersdorf beim Amtsgericht in Falkenberg i. P.; zu Handelsrichtern in Berlin die Kaufleute Ebell, Buggenhagen, Loewenherz und Zimmermann; zu stellvertretenden Handelsrichtern die Kaufleute Borchardt, Meyer, James Hardy und Kommerzienrath Doerffel.

Versetzt sind: der Amtsrichter Krüger in Querfurt als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Wachsmann in Graetz an das Amtsgericht in Landsberg a. W., die Amtsrichter Wolff in Flatow und von Kameke in Storkow an das Amtsgericht I. in Berlin, der Landgerichtsdirektor Kob in Meseritz an das Landgericht I. in Berlin.

Pensionirt sind: die Kammergerichtsräthe, Geheimer Oberjustizrath Johow und Geheimer Justizrath von Wulffen, der Amtsgerichtsrath Bode in Cottbus.

Verstorben sind: die Landgerichtsdirektoren Müller in Berlin und Securius in Cottbus, der Amtsgerichtsrath Hartig in Lübben.

Entlassen ist: der Amtsrichter Lauè in Cottbus unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Jahn, Schreiber, Lübke, Davidsohn, Perrin, Demler, Dr. Heinrich Meyer, Ray, Horrwitz, Dreifert, von Moser, Schlesier, Paetsch, Timm.

Uebernommen sind: Ernst und Kaldewey aus den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Königsberg bezw. Marienwerder.

Versetzt ist: Feldt in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Entlassen sind: Georg Schmidt und Iffland Zwecks Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Goldstücker beim Amtsgericht in Oderberg, der Rechtsanwalt, Justizrath Frommer beim Kammergericht, der Rechtsanwalt Ilsen beim Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt Gleitsmann beim Amtsgericht zu Bärwalde N.-M., der Rechtsanwalt Dr. Felix Cohn beim Landgericht I. zu Berlin.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: die Gerichtsassessoren Gutfeld, Asch, Adolf Heymann, Bauer, Moseus, Wieck, Ball, Horwitz und der Rechtsanwalt Irmler aus Halberstadt bei dem Landgericht I. in Berlin, die Rechtsanwälte Biebig aus Stendal und Erdmann aus Danzig beim Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Dr. Fuchs beim Kammergericht, der Gerichtsassessor Liebrecht und der Rechtsanwalt, Justizrath Frommer aus Berlin bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Gerichtsassessor a. D. Rudolph bei dem Amtsgericht in Schwedt, der Gerichtsassessor Stein bei dem Amtsgericht in Jüterbog, der Gerichtsassessor Schreiber bei dem Amtsgericht in Sonnenburg.

Entlassen ist aus dem Amte als Notar: der Notar Goldstücker in Oderberg.

Verstorben ist: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Sander in Berlin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen

Rechtskandidaten Marcus, Barz, Meyer, Lewinsky, Wolff, Dr. Leuschner, Hanow, Dr. v. Brakenhausen, Ackermann, Dr. Meyer, Pfennig, Serlo, Nordt, Freiherr v. Gaudy, Hallensleben, Köhler, Schreiber, Hackenthal.

Uebernommen ist: von Loefer aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Wiederaufgenommen ist: Trautwein.

Versetzt sind: Kunze in den Bezirk des Oberlandesgerichts Posen, Wirth und Jaeger in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, von Braunschweig in den Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin, von Bergen in den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M.

Entlassen sind: von Kleist-Retzow, von Mendelssohn, Jaffé auf ihren Antrag; Freiherr von Lauer-Münchhofen, von Rosenstiel, Gieblow, von Krosigk und von Winterfeld Zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

Gestorben ist: Clüver.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Gerichtsschreiber, Kanzleirath Köhler in Guben zum Rechnungsrevisor bei dem Landgericht in Cottbus, die Gerichtsschreibergehülfen Schulz in Driesen, Kucher in Brandenburg und Kienow in Potsdam zu Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten in Wusterhausen a. Dosse, bezw. Sommerfeld und Berlin I., die Militäranwärter Fischer, Gottfried Ernst Schulze und Weinstein zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei den Amtsgerichten in Brandenburg bezw. Sorau N.-L. und Schwedt, die Aktuare Klint und Schierwagen zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen in Driesen bezw. Eberswalde, die Kanzleidiätare Scherfke und Grune in Berlin zu Kanzlisten bei dem Amtsgericht I. in Berlin bezw. dem Landgericht in Prenzlau, die Militäranwärter Malinowsky und Neubauer zu Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten I. und II. in Berlin.

Versetzt sind: der Kalkulator Steußloff bei dem Amtsgericht II. in Berlin als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Angermünde, der Gerichtsschreiber Altrichter in Wusterhausen a. D. an das Amtsgericht I. in Berlin, der Kanzlist, Kanzlei-Inspektor Feurig in Prenzlau an das Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Knispel in Lippehne an das Landgericht in Guben, der Gerichtsvollzieher Daniel beim Amtsgericht II. in Berlin an das Amtsgericht I. daselbst.

Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Schönberg in Werder und Dubnack in Züllichau.

Verstorben sind: die Gerichtsschreiber Kuhlmay I. und Wolff bei dem Amtsgericht I. in Berlin, die Gerichtsvollzieher Gurski bei dem Amtsgericht I. in Berlin und Gottschalk bei dem Amtsgericht in Rixdorf.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Schuhmachermeister Albert Schumacher zu Crewelin hat 1) im Monat Juni 1887 den 4jährigen Knaben Hermann Lamprecht, 2) im Monat Mai 1888 den 6jährigen Richard Schönberg und 3) im Monat April d. J. den 6jährigen Wilhelm Wienecke aus dem Schifffahrtskanal bei Crewelin nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugenden Thaten werden hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde.

Im Jahre 1890 werden in den bisherigen Gerichtstags-Lokalen an folgenden Sonnabenden Gerichtstage abgehalten werden: A in Boitzenburg 18. Januar, 15. Februar, 15. März, 12. April, 17. Mai, 14. Juni, 26. Juli, 20. September, 18. Oktober, 15. November, 13. Dezember. B in Gerswalde 25. Januar, 8. März, 19. April, 31. Mai, 12. Juli, 6. September, 25. Oktober, 6. Dezember. An diesen Tagen können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden.

Templin, den 20. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jean Petré, Hausirer,	geboren am 17. November 1859 zu Bern, Schweiz,	schwerer Diebstahl (drei Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 21. Januar 1887 und 27. Juli 1887),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	7. Oktober 1889.
2	Johann Szramowski, Arbeiter,	46 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Poniotowo, Kreis Sierpec, Russisch-Polen,	Raub (12 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Oktober 1877),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	22. Oktober 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Magdalena Burianski, ledige Zigeunerin,	ca. 20 Jahre alt, geboren zu Jakta, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Hrabin, ebendaselbst,	Landstreichen und Beihilfe zum Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. Oktober 1889.
2	Franz Kalika, Arbeiter,	geboren 1848 zu Glomnitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	10. Oktober 1889.
3	Richard Bayer, Porzellanmaler,	geboren am 18. Mai 1872 zu Engelhaus bei Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Warta, Bezirk Kaaden, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	24. Oktober 1889.
4	Magdalena Dapra, geb. Hoffmann, Arbeiterin,	geboren am 22. Juli 1855 zu Mühlried, Tirol, ortsangehörig zu Rabbi, Bezirk Cles, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	28. Oktober 1889.
5	Juliane Kölpl, ledige Dienstmagd,	geboren am 8. April 1874 zu Ebelsberg, Bezirk Linz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	28. Septembr. 1889.
6	Ferdinand Melion, Fabrikarbeiter,	geboren im Mai 1864 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	derselbe,	12. Oktober 1889.
7	Johann Pietschmann, Schuhmacher,	44 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kaiserswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	23. Oktober 1889.
8	Hubert Emanuel Rickals, Fabrikarbeiter,	geboren am 11. August 1860 zu Hodimont, Provinz Liège, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	desgleichen.

Geschenke an Kirchen 2c. in der Provinz Brandenburg.

Seit der letzten Bekanntmachung (Amtliche Mittheilungen de 1889 S. 66 ff.) sind folgende an Kirchen 2c. im Regierungsbezirk Potsdam gemachten Geschenke bei uns zur Anzeige gebracht worden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin Großmutter Augusta der Kirche zu Alt-Geltow, Diözese Potsdam I., 300 M. zur Beschaffung von Abendmahlsgeräthen 2c.

Von Sr. Majestät dem Hochseligen Kaiser Friedrich und Ihrer Majestät der Kaiserin Friedrich derselben Kirche 2 große Altarleuchter von Messing, ein Kruzifix von Messing für den Altar und eine Altarbibel.

Außerdem sind folgende Geschenke an Kirchen 2c. gemacht worden:

Diözese Berlin Land I., der Kirche zu Dahlwitz, 2 gemalte Kirchenfenster vom Restaurateur Micha und Trainer Brown;

Diözese Bernau, der Kirche zu Zerpenschleuse, 1 Kanzelbibel mit Goldschnitt, 10 M. zur Anschaffung einer Tauffanne und 10 M. für kirchliche Zwecke vom Schiffseigner August Ganskow daselbst, 1 Bild zur Ausschmückung des Confirmandensaales, die Einsetzung des heiligen Abendmahles darstellend, vom

Gemeinde-Vorsteher und Patronats-Aeltesten Seeger daselbst, 1 Paar Altarkerzen und 2 Wandbilder für die Kirche von Frau Schiffseigner Wilhelm Grabow zu Kolonie Berg, 20 Armleuchter von Frau Buhnenmeister Schulz, geb. Hinnecke, zu Zerpenschleuse, je 1 Altarbouqet von Fräulein Maria Tiege und Fräulein Pauline Müller.

Diözese Nauen, der Kirche zu Ribbeck, 6 bronzene Lampen (Armkandelaber) vom Kirchenpatron, Rittergutsbesitzer von Ribbeck.

Diözese Potsdam I., der Kirche zu Alt-Geltow, 1 Gedenktafel aus carrarischem Marmor an den Aufenthalt des Hochseligen Kaisers Friedrichs Majestät in der Kirche am 6. Juni 1888 von der Gemeinde, 161,70 M. und 116,55 M. zur Beschaffung von je 2 Altar- und Kanzelbehängen von der Gemeinde und von einem Ungenannten, 1 Monumentalkreuz aus carrarischem Marmor für den Altarraum vom Rentier Eduard Herrmann in Baumgartenbrück, 1 Kniekissen für den Altar in rothem Tuch von Frau Hebamme Spielhagen in Caputh, 1 Canevasstickerei unter Glas und Rahmen mit Spruch Jerem. 17, 14 von der Höheren Töchterschule zu Friedeberg in N.-M.

Diözese Prenzlau I., der Kirche zu Klinkow, 2 Altarlichte von der Bauerwittwe Behne, 1 schwarzer Altar- und Kanzelbehang mit echt silbernen Kantillen, der von Jungfrauen der Gemeinde unentgeltlich angefertigt worden ist, durch freiwillige Beiträge aus der Gemeinde; der Kirche zu Weggun, eine vollständige Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem schwerem Tuch mit silbernen Franzen und Kreuzen von Frau Bauerhofsbesitzer Lucht daselbst, 2 gußeiserne schwarze Altarleuchter vom Bauersohn Johann Lucht daselbst.

Diözese Pritzwalk, der Kirche zu Reckenthin, 1020 M., 100 M., 50 M. und 30 M. zur Beschaffung einer Kirchenorgel von der Gemeinde Reckenthin, vom Kirchenpatron von Freier auf Hoppenrade, vom Kirchenpatron Mezner auf Eggersdorf und Gutsbesitzer Göring auf Klenzenhof, 1 Bekleidung für die vasa sacra bei der Kommunion (weiß Leinen mit dem Spruche: „Kommet her zu mir" in rother Stickerei von einer ungenannten Freundin des Reiches Gottes.

Diözese Strausberg, der Kirche zu Lichtenow, 1 Paar Altarkerzen von einem Ungenannten.

Diözese Wittstock, der Kirche zu Zechliner Hütte, 1 Harmonium vom Rentier, Lieutenant a. D. Riebel zu Berlin.

Diözese Wriezen, der Kirche zu Möglin, 1 neue Bibel mit Goldschnitt und Goldpressung auf dem Deckel vom Patronat.

Diözese Wusterhausen, der Kirche zu Neustadt a. D. 1 Brüsseler Altarteppich vom Königlichen Landstallmeister Wettich.

Diözese Zehdenick, der Kirche zu Falkenthal 1 werthvoller Altarteppich von Jungfrauen aus der Gemeinde.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Magdalena Burianski, ledige Zigeunerin,	ca. 20 Jahre alt, geboren zu Jakta, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Hrabin, ebendaselbst,	Landstreichen und Beihilfe zum Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. Oktober 1889.
2	Franz Kalika, Arbeiter,	geboren 1848 zu Glomnitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	10. Oktober 1889.
3	Richard Bayer, Porzellanmaler,	geboren am 18. Mai 1872 zu Engelhaus bei Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Warta, Bezirk Kaaden, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	24. Oktober 1889.
4	Magdalena Dapra, geb. Hoffmann, Arbeiterin,	geboren am 22. Juli 1855 zu Mühlried, Tirol, ortsangehörig zu Rabbi, Bezirk Cles, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	28. Oktober 1889.
5	Juliane Kölpl, ledige Dienstmagd,	geboren am 8. April 1874 zu Ebelsberg, Bezirk Linz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	28. Septembr. 1889.
6	Ferdinand Melion, Fabrikarbeiter,	geboren im Mai 1864 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	derselbe,	12. Oktober 1889.
7	Johann Pietschmann, Schuhmacher,	44 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kaiserswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	23. Oktober 1889.
8	Hubert Emanuel Nickals, Fabrikarbeiter,	geboren am 11. August 1860 zu Hodimont, Provinz Liège, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	desgleichen.

Geschenke an Kirchen 2c. in der Provinz Brandenburg.

Seit der letzten Bekanntmachung (Amtliche Mittheilungen de 1889 S. 66 ff.) sind folgende an Kirchen 2c. im Regierungsbezirk Potsdam gemachten Geschenke bei uns zur Anzeige gebracht worden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin Großmutter Augusta der Kirche zu Alt-Geltow, Diözese Potsdam I., 300 M. zur Beschaffung von Abendmahlsgeräthen 2c.

Von Sr. Majestät dem Hochseligen Kaiser Friedrich und Ihrer Majestät der Kaiserin Friedrich derselben Kirche 2 große Altarleuchter von Messing, ein Kruzifix von Messing für den Altar und eine Altarbibel.

Außerdem sind folgende Geschenke an Kirchen 2c. gemacht worden:

Diözese Berlin Land I., der Kirche zu Dahlwitz, 2 gemalte Kirchenfenster vom Restaurateur Micha und Trainer Brown;

Diözese Bernau, der Kirche zu Zerpenschleuse, 1 Kanzelbibel mit Goldschnitt, 10 M. zur Anschaffung einer Taufkanne und 10 M. für kirchliche Zwecke vom Schiffseigner August Ganskow daselbst, 1 Bild zur Ausschmückung des Confirmandensaales, die Einsetzung des heiligen Abendmahles darstellend, vom

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Buchstabe . . . . (Stadtwappen) № . . .

Anleiheschein

des Stadtkreises Charlottenburg

über

. . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß des landesherrlichen Privilegiums vom . . . . 188 . (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam vom . . . . 188 . № . . Seite . . und Gesetz-Sammlung für 188 . Seite . . laufende № . .)

Auf Grund des von dem Bezirksausschuß des Regierungsbezirks Potsdam am 19. Oktober 1888 genehmigten Gemeindebeschlusses vom $\frac{31.\ \text{August}}{19.\ \text{September}}$ 1888 wegen Aufnahme einer Schuld von 12 Millionen Mark bekennt sich der Magistrat des Stadtkreises Charlottenburg Namens des letzteren durch diese für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . Mark, welche an den Stadtkreis baar gezahlt worden und mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 12 000 000 Mark erfolgt, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes, mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine in den Jahren vom 1. April 1894 bis spätestens 1933 einschließlich, aus einem Tilgungsstock, welcher mit wenigstens einem und einem Fünftel Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen und der etwaigen Gewinnüberschüsse der neu zu erbauenden Gasanstalt — der letzteren jedoch nur für die Dauer der Amortisation des Anlagekapitals dieser Anstalt — gebildet wird. Die Ausloosung erfolgt in dem Monat Juni jeden Jahres. Dem Stadtkreise Charlottenburg bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vom 1. April 1899 an den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstock zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Beziehung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin, sowie durch zwei Berliner Zeitungen und eine Charlottenburger Zeitung. Die Namen der letzteren und etwaige Veränderungen werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, ~~wird es in halbjährlichen Terminen,~~ am 1. April und am 1. Oktober von heute an gerechnet mit **dreieinhalb** Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Stadthauptkasse in Charlottenburg und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Stadtkreises Charlottenburg.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetzsammlung Seite 281). Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit den Anleihescheinen werden halbjährige Zinsscheine für einen zehnjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneuerung der Zinsscheine ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse in Charlottenburg gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verlust der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Stadtkreis Charlottenburg mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Charlottenburg, den . . ten . . . . 188 .

(Stadtsiegel)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Magistrats unter Beifügung des Amtstitels.)

Hierzu sind Zinsscheine № . . . bis . . . . nebst Anweisung ausgereicht.

Controlbuch Seite . . . (Unterschrift des Controlbeamten.)

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Charlottenburger Stadtanleihe.

(Stadtwappen.)

Zinsschein № . . . .
über . . . .
zum Anleiheschein des Stadtkreises Charlottenburg
Buchstabe . . . . № . . . .
über . . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . ten . . . . . . ab an halbjährlichen Zinsen bis vorbenannten Anleihescheines aus der Stadthauptkasse in Charlottenburg . . . . Mark . . Pf. Reichswährung.

Charlottenburg, den . . . . . 188 .

Trocken-Stempel. Der Magistrat.
(Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Magistrats.)
(Unterschrift des Controlbeamten.)

Verjährt nach dem Gesetze vom 31. März 1838 am . . Dezember . . . .

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

(Stadtwappen.)

Anweisung

zum
Anleiheschein des Stadtkreises Charlottenburg
Buchstabe . . . . . № . . . .
über . . . . . Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die . . te Reihe Zinsscheine für die Zeit vom . . . . bis . . . . bei der Stadthauptkasse in Charlottenburg, sofern von dem Inhaber des Anleihescheines nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Charlottenburg, den . . ten . . . . . 188 .

Trocken-Stempel. Der Magistrat.
(Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Magistrats.)
(Unterschrift des Controlbeamten.)

Anmerkung zu den Schemas für die Zinsscheine und Anweisungen.

Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein oder jede Anweisung mit der Namens-Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der **ganzen** Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsschein	. . . ter Zinsschein.
Anweisung.	

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Fischerei-Aufsicht betreffend.

331. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. September d. J. — Amtsbl. Stück 39 Seite 352 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der **Steinsetzmeister Hugo Seykora hierselbst** zum Fischerei-Aufseher für den zwischen **Spandau und Brandenburg** belegenen Theil der **Havel** bestellt worden ist.

Potsdam, den 26. November 1889.
Der Regierungs-Präsident.

332. Tarif,

nach welchem die Abgabe für Benutzung des von dem Gasthofsbesitzer Louis Taßler zu Zerpenschleuse im Kreise Niederbarnim, Regierungsbezirks Potsdam, erbauten Bohlwerks bis auf Weiteres zu entrichten ist.

§ 1. Es ist zu entrichten: Für jedes zum Zwecke des Ein- oder Ausladens an das Bohlwerk anlegende Fahrzeug „Eine Mark“ für jeden Tag.

§ 2. Liegt das Fahrzeug vor dem Bohlwerk länger als 24 Stunden, so ist für jeden weiteren, auch nur angefangenen Zeitraum von 24 Stunden die Abgabe besonders zu entrichten.

§ 3. Befreit von der Abgabe sind:

a. die den Interessen der Wasserbauverwaltung dienenden Fahrzeuge,
b. solche Fahrzeuge, welche lediglich für Königliche, Staats- oder Reichs-Rechnung Gegenstände befördern.

Berlin, den 11. November 1889.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.
Der Finanzminister. Im Auftrage: Schomer.

* * *

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 28. November 1889.
Der Regierungs-Präsident.

Abgrenzung der Amtsbezirke der Russischen Consulate zu Berlin und Hamburg.

333. In Abänderung der Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 3 Seite 21) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaiserlich Russische Regierung zur Beseitigung von Zweifeln über die genaue Abgrenzung der Amtsbezirke der Russischen Consularbehörden in Berlin und Hamburg ihre Entschließung nunmehr dahin getroffen, daß die in Frage stehenden Gebietstheile der Provinz Hannover: die Ufer der Unterelbe mit Ausschluß von Curhaven, das rechte Ufer der Weser von Bremen bis Bremerhaven, sowie das Viceconsulat in Emden mit der Mündung der Ems zu dem Consulate in Berlin gehören, während das linke Weserufer als Oldenburgisches Staatsgebiet, sowie die zum Hamburgischen Staatsgebiet gehörige Stadt Curhaven in das Ressort des General-Consulats in Hamburg fallen.

Potsdam, den 28. November 1889.
Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Equipagen, Pferden rc. in Königsberg i. Pr.

334. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. unterm 16. d. M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden rc., zu welcher 30000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 27. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

335. Festgestellt ist:

die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Bauergutsbesitzer Noack und Sommer und der Kossäthen A. Bruder und Voigt zu Krummensee, Seegekarth zu Liebenthal, des Bauergutsbesitzers Götze zu Mahlsdorf und des Rittergutes Schöneiche, Kreis Niederbarnim;

unter den Rindviehständen der Güter Buchow-Carpzow und Boetzow, Kreis Osthavelland;

unter dem Viehbestande des Gutspächters Beyer zu Lietzow, unter den Kühen des Kossäthen Friedrich Sens zu Ketzür, Kreis Westhavelland;

unter den Kühen der Bauerwittwe Lieberenz, des Bauern Christian Schulz, des Bauergutsbesitzers Joachim Schulz und bei der Kuh des Eigenthümers Hamp zu Kunow, Kreis Ostprignitz;

unter den Kühen des Bauerhofbesitzers Grau zu Britz, Kreis Teltow;

Die Ortschaften Buchow-Carpzow, Boetzow, Kreis Osthavelland, und Ribbeck, Kreis Westhavelland, sowie deren Feldmarken, sind gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt worden.

Der Rittergutsbesitzer Kersten, unter dessen Rindvieh die Maul- und Klauenseuche als ausgebrochen bereits angezeigt war (s. Amtsbl. St. 47 S. 411) wohnt nicht in Ketzin, sondern in Ketzür, was hierdurch berichtigend bemerkt wird.

Erloschen ist:

die Maul- und Klauenseuche in den Dörfern Zinndorf, Werder, Kaulsdorf, Biesdorf, auf den Rittergütern Mehrow und Hohen-Schönhausen, Kreis Niederbarnim;

unter dem Rindvieh in den Ortschaften Börnicke und Paaren a. W, Kreis Osthavelland;

in Berge, Liepe und Friesack, Kreis Westhavelland;

unter dem Rindvieh des Gutes Heiligengrabe, unter den Kühen des Eigenthümers Hermann Schmidt zu Teetz, bei der Kuh des Stellmachers Schlüter zu Fretzdorf, in Blumenthal, Kreis Ostprignitz;

bei einer Kuh des Wurstfabrikanten C. Müller zu Rixdorf, bei den Rindern des Milchhändlers Friedrich Schulze und der Wittwe Wendt zu Mariendorf, Kreis Teltow.

Potsdam, den 3. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880.

21. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden **vom 2. Dezember d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsschein-Anweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte № 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der

genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 17. Oktober 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 21. Oktober 1889.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Eröffnung einer Apotheke.

99. Die von dem Apotheker Friedrich Kauder in der Prenzlauer Allee 15 auf Grund der Concession des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. Mai dieses Jahres eingerichtete Apotheke ist nach stattgehabter Revision heute dem öffentlichen Verkehre übergeben worden.

Berlin, den 19. November 1889.

Der Polizei-Präsident.

Genehmigung der Abänderung der Nr. 17 der Nebengesetze der Mutual Life Insurance Company zu New-York.

Ministerium des Innern.

100. Der von dem Verwaltungsrath der „Mutual Life Insurance Company" zu New-York am 25. Januar 1888 beschlossenen Abänderung der № 17 der Nebengesetze dieser Gesellschaft, wonach der Maximalbetrag einer Versicherung auf ein einzelnes Leben von 50 000 auf 100 000 Dollars erhöht worden ist, wird hierdurch die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 16. November 1886 vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 7. November 1889

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

gez. Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde I. A. 10659.

* * *

Vorstehende Genehmigungsurkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concessions-Urkunde vom 16. November 1886, die Incorporationsakte und die Nebengesetze der „Mutual Life Insurance Company" zu New-York in der Beilage zu Stück 2 dieses Blattes vom 14. Januar 1887 veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 20. November 1889.

Der Polizei-Präsident.

101. **Nachtrag**

zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Es lautet fortan der nachstehende Artikel wie folgt:

Artikel 39a.

Reservefonds (Kapitalreserve).

In den — gemäß Artikel 185b. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs — zu bildenden Reservefonds, der zur Deckung eines aus der Bilanz etwa sich ergebenden Verlustes dienen soll, ist von dem jährlich den Aktionären verbleibenden Reingewinn (incl. der Aktien Zinsen) der zwanzigste Theil und zwar so lange einzustellen, als dieser Reservefonds den zehnten Theil des Grund-Kapitals nicht übersteigt.

Zusatz.

Die Beiträge zu dem Reservefonds sind mit dem übrigen Vermögen der Gesellschaft vereinigt zu verwalten, dem Reservefonds dagegen alljährlich 3½ % Zinsen vom zeitigen Betrage zuzuschreiben.

Sobald derselbe aber den Betrag von 600 000 Mark dereinst überschreitet, kann der Mehrbetrag von Zinsen auf Beschluß der General-Versammlung wieder vereinnahmt werden.

Erzielt die Gesellschaft bei ihren Kapitals-Anlagen durchschnittlich weniger als 3½ % Zinsen, so ist auch bei dem Reservefonds der Zinsfuß so lange entsprechend herabzusetzen.

(Stempel M. 1,50.)

Dem vorstehenden, in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 30. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 20. September 1889.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Braunbehrens.

Genehmigungs-Urkunde I. A. 9394.

* * *

Vorstehender Nachtrag zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde vom 20sten September 1889 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verfassungs-Artikel mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. Juni 1836 genehmigt worden sind, und daß im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 5 vom 29 Januar 1875 ein Nachtrag zu diesen Artikeln vom 21. November 1874 / 4. Januar 1875, Stück 43 vom 24. Oktober 1879 ein Nachtrag vom 28. April / 17. Juli 1879, Stück 4 vom 23. Januar 1885 ein Nachtrag vom 30. April / 4. August 1884, sowie Stück 38 vom 17. September 1886 die Nachträge vom 28. April 1885 / 28. April 1886 und vom 30. April / 11. Juni 1886 veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 22. November 1889.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen.

102. Unter der Bezeichnung Carbon-Natron-Oefen sind in den letzten Jahren Heiz-Einrichtungen an den Markt gebracht und mit dem Hinweis darauf empfohlen worden, daß dieselben ohne Erzeugung von Rauch und Geruch Wärme liefern und daher für Räume ohne Schornsteinanlage zu verwenden seien. Sofern es sich um Wohnräume handele, würden die Oefen mit einer leicht anzubringenden Abzugsvorrichtung behufs Abführung etwa sich entwickelnder schädlicher Gase zu versehen sein. Während des verflossenen Winters sind dessenungeachtet in hiesiger Stadt ein, in Wiesbaden zwei Fälle von Kohlenoxyd-Vergiftung in Folge Aufstellung jener Carbon-Natron-Oefen herbeigeführt worden; durch einschlägige Prüfungen im hiesigen hygienischen Institut ist festgestellt worden, daß der gedachte Ofen als eine äußerst gefährliche, unter Umständen todtbringende Heizvorrichtung zu bezeichnen ist. Diese Thatsachen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und warne das Publikum vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen zur Beheizung von geschlossenen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt für Menschen dienen, insbesondere von Schlafzimmern.

Berlin, den 23. November 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Austausch von Werthbriefen mit der Argentinischen Republik.

21. Vom 1. Dezember ab tritt die Argentinische Republik dem internationalen Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, bei.

Der Meistbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Argentinien beträgt 8000 M.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 M.

Berlin W., den 28. November 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

22. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 1. Dezember 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

84. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Eggert in Moskau, 260 gr, 20. Februar 1889, an Wilde in Magdeburg, ½ kg, 27. Mai 1889, an Berger in Breslau, 1 kg, 13. Juni 1889, an Müller in Schweinitz (Schlesien), 3 kg, 15. Juni 1889, an Bahnhofs-Restaurant in Seesen, 4½ kg, 20. Juni 1889, an Finkelstein in Lipsk (Russ.-Polen), 895 gr, 21. Juni 1889, an Bischoff in Hannover, ½ kg, 3. Juli 1889, an Schall in Strausberg, 1 kg, 7. Juli 1889, an Jochens in Aken, 6 kg, 20. Juli 1889.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bz. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Garn, 1 kleiner Teller von Messing, 2 Walzenblätter zur Spielorgel, 1 Buch: „Bismark und Rußland", Sammet-Halsbänder, 1 Spielmarke, 1 katholisches Gebetbuch, 1 Buch: „Dialecte", 1 Stockkrücke, 1 Buch Rechnungsformulare, 3 Hefte Noten, 1 Buch: „Palmblätter", Perlen, Glückwunschkarten, 1 Buch: „Aachener Faschingszug von 1889", Portemonnaiebeschläge, 1 Stück Nessel, 1 kleiner Beutel, seidene Quasten zu Schirmen, Portemonnaies, 2 Rosetten zum Pferdegeschirr, 1 practischer Notenleser, 2 Paar schwarze Handbänder, Baldrian, 1 Busennadel, Taschentücher, Perlmutterknöpfe, Bilder, 2 Leuchter, 1 Vase, 1 Zuckerschale, Spulen, 2 Achselstücke für Förster, Knöpfe, 1 Beil, 12 Päckchen Tusche, 1 Uhrkette von Nickel, 1 gußeiserner Hirsch, 1 gußeiserner Frosch, 1 Taschenmesser, 1 Wanduhrkette, Eisentheile, 2 alte Regenschirme, 2 Gummipfeifen, 1 Vorhangeschloß nebst Schlüssel, Seidenband, 1 Schirmverschluß, 1 Splintstift, 2 Scheeren, Theil eines Lampenbrenners, 1 Damenknöpfstiefel, Tapete, 33 Ausklopfer, 2 Paar Strümpfe, 1 Manschetten-

knopf, 1 Uhrkettengehänge, 1 Töpfchen Fett, 4 clichés, 1 eiserne Klammer, 1 Glasschild, 2 Musterbücher, Messinggriffe und Schrauben, 2 Holzgriffe mit Messingstäben, Gerste, Tuchproben, Staniolkapseln, 1 Notizbuch, 1 Schuhanzieher, 1 Stempel, 1 Päckchen Cichorien, 1 Buchstabenschloß, Cigarren, 1 Bilderbuch, 6 gestickte Bänder, 1 Hammer, Bleikugeln, 1 Uhrgewicht, 1 Kranz von Perlen, 1 Löthkolben, mehrere Schlösser, 2 Holzkugeln, mehrere Schlüssel, Band, 2 Päckchen Farbe, 1 Blechbüchse.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds werden versteigert werden. Berlin C., den 30. November 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

24. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 23. Juli 1889 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird der Gewerkschaft Vereinigte Deutsche Braunkohlen-Bergwerke, vertreten durch den Kaufmann Jacob Fabian zu Berlin SW., Schleiermacherstraße 12, unter dem Namen **Machnow** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Töpchin, Callinchen und Motzen im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. November 1889.

Königl. Oberbergamt.

25. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 27. Mai 1889 mit Präsentationsvermerk versehenen, von dem Königlichen Oberförster Sachse zu Groß-Schönebeck in Vollmacht des Ministeriums des Königlichen Hauses bezw. der Königlich Preußischen Regierung zu Potsdam eingelegten Muthung wird dem Königlich Preußischen Kronfideicommiß unter dem Namen **Eichhorst VII.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 999 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend neunhundertneunundneunzig Quadratmeter umfassend, in der Königlichen Forst Pechteich im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Bergggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. November 1889.

Königliches Oberbergamt.

26. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 27. Mai 1889 mit Präsentationsvermerk versehenen, von dem Königlichen Oberförster Sachse zu Groß-Schönebeck in Vollmacht des Ministeriums des Königlichen Hauses bezw. der Königlich Preußischen Regierung zu Potsdam eingelegten Muthung wird dem Königlich Preußischen Kronfideicommiß unter dem Namen **Kohl-Pechteich VIII.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 996,72 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend neunhundert sechs und neunzig 72/100 Quadratmeter umfassend, in der Königlichen Forst Pechteich im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. November 1889.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausnahme-Frachtsätze für Torfstreu und Torfmull.

63. Mit sofortiger Giltigkeit treten im Verkehr **von Station Heydekrug** des diesseitigen Bezirks **nach sämmtlichen Stationen der Direktionsbezirke Berlin, Breslau und Bromberg** Ausnahme-Frachtsätze **für Torfstreu und Torfmull** in Wagenladungen von mindestens 10000 kg bezw. bei Bezahlung der Fracht für dieses Gewicht für jeden Wagen in Kraft. Diese Ausnahme-Frachtsätze gelten für die Zeit **bis zum 1. April 1890** und gewähren eine Frachtermäßigung von 25 % gegenüber

den Sätzen des Special-Tarifs III. Näheres ist bei sämmtlichen Stationen unseres Bezirks in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 22. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Die Personen-Haltepunkte Jon Kugeleit und Argeningken.

64. Mit dem 1. Dezember 1889 wird der Personen-Haltepunkt Jon Kugeleit (Strecke Tilsit-Memel) und der Personen-Haltepunkt Argeningken (Strecke Insterburg-Tilsit) für den Stückgut-Verkehr (E.1- und Frachtgut), letzterer jedoch mit der Maßgabe eröffnet, daß Stückgutsendungen von Argeningken nur in Frachtüberweisung, nach Argeningken nur frankirt zur Beförderung gelangen dürfen, und Nachnahmebelastung in beiden Richtungen ausgeschlossen ist.

Bromberg, den 26. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Die Haltestelle Sarnefanz betr.

65. Die am 15. d. M. eröffnete Haltestelle Zarnefanz ist nur für den **beschränkten** Wagenladungs-Güterverkehr eingerichtet. Es werden daher Wagenladungsgüter nach dort nur frankirt, von dort nur unfrankirt und in beiden Richtungen nur ohne Nachnahme-Belastung angenommen.

Bromberg, den 26. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

26. Auf Grund der Ermächtigung im § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 (G.-S. S. 635) bezw. im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 21. Juni 1876 kündige ich hiermit die vierprozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen La. A. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 15. August d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1890.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1890 ab bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu Magdeburg und Berlin (Leipzigerplatz 17) gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1890.

Der Finanz-Minister Scholz.

F. M. I. 14726. 2. Ang.

* * *

Die durch vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers zur baaren Rückzahlung gekündigten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind mit den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinsscheinen und Talons mittelst Verzeichnisses unter Angabe der Nummern und des Nennwerthes der Obligationen und unter Bezeichnung der etwa fehlenden Zinsscheine vom 1. Juli 1890 ab an die genannten Eisenbahn-Hauptkassen einzureichen.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der zum Umtausch gegen 3½ % Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Obligationen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 7. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen.

27. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen von 1873 (Privilegium vom 8. August 1873) und
2) der vierprozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft La. B. (Privilegium vom 21. Juni 1876)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt **unter folgenden Bedingungen anbiete:**

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 20. Dezember d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe, und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin, den 15. November 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt, und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen $3^1/_2$prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 15. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem laut A. C.-O. vom 18. November d. J. zum Landrath ernannten bisherigen Reg.-Rath von Gersdorff ist das Landraths-Amt im Kreise Beeskow-Storkow vom 1. Dezember 1889 ab endgültig übertragen worden.

Im Kreise Prenzlau sind an Stelle des Gutspächters Flügge zu Groß-Sperrenwalde, welcher aus dem Bezirke verzogen ist, der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutspächter, Lieutenant a. D. König zu Klein-Sperrenwalde zum Amtsvorsteher, und an dessen Stelle der Rentier König ebenda zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 16. Amtsbezirk Gollmitz ernannt worden.

Der Bürgermeister Schmidtsdorf in Mittenwalde ist zum Amts-Anwalt bei dem Königlichen Amtsgericht das. vom 1. Januar 1890 ab ernannt worden.

Die Besorgung der domänen-fiscalischen und der fiscalischen Patronatsgeschäfte in den Ortschaften Beberſee, Groß-Väter mit Döllnkrug, Groß- und Klein-Dölln, Curtschlag, Grunewald, Vietmannsdorf und Gollin, die letzteren beiden nur in kirchlicher Beziehung, ist dem Königlichen Oberförster Fischer zu Reiersdorf übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Dalchow, z. Z. Forstaufseher zu Uhlenhof in der Oberförsterei Gr. Schoenebeck, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Dannenreich in der Oberförsterei Friedersdorf vom 1. Januar 1890 ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer, Superintendent Benno Emanuel Crusius in Seddin, Diözese Putlitz, ist zum Pfarrer der Parochie Kletzke, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Ribbekardt, Provinz Pommern, Gustav Johannes Georg Dürr, ist zum Pfarrer der Parochie Lütte, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Paul Robert Dirksen in Mannsfeldt ist zum Pfarrer der Parochie Seddin, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Hermann Ernst Hörnlein ist zum Pfarrer der Parochie Blüthen, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus zu Bärwalde N.-M., Hans Heinrich Lamprecht, ist zum Diakonus zu Straußberg und zum Pfarrer zu Klosterdorf, Diözese Straußberg, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Streicher ist als ordentlicher Lehrer am Köllnischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der interimistische Adjunkt an der Ritterakademie in Brandenburg a. H. Dr. Paul Kanzow ist als III. Adjunkt ebendaselbst angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Bürklein ist als ordentlicher Lehrer an dem Andreas-Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Lampe ist als Lehrer an der Idioten-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Gerichtstage in Biesenthal

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1890 auf nachbezeichnete, nöthigenfalls auf die jedesmal darauf folgenden Tage festgesetzt:

3. und 17. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und 21. März, 11. und 25. April, 9. und 23. Mai, 6. und 20. Juni, 4. Juli, 16. August, 12. und 26. September, 10. und 24. Oktober, 7. und 21sten November, 5. und 19. Dezember.

Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 20. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage in Joachimsthal.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1890 auf nachgenannte, nöthigenfalls auf die jedesmal darauf folgenden Tage festgesetzt:

7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar, 4 und 18. März, 1. und 15. April, 6. und 20. Mai, 3. und 17. Juni, 1. und 15. Juli, 2. und 16. September, 7. und 21. Oktober, 4. und 18. November, 2. und 16. Dezember.

Das Gerichtstagslokal ist das der früheren Gerichts-Kommission Joachimsthal.

Eberswalde, den 14. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Josef Schwendinger, Arbeiter,	geboren am 10. März 1844 zu Dornbirn, Bezirk Bregenz, Tirol,	vollendete und versuchte Brandstiftung (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Oktober 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	10. Oktober 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Maria Orgonyas, geb. Kosalko, Wittwe,	ca. 44 Jahre alt, geboren zu Groß-Saros, Ungarn, ortsangehörig zu Nagy-Saros, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	5. November 1889.
2	Johann Fritsche, Färber und Arbeiter,	geboren am 6. April 1860 zu Khaa bei Schönlinde, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	6. November 1889.
3	Christian Pleimling, ohne Stand,	geboren am 13. Juli 1832 zu Belfort, Luxemburg,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	4. November 1889.
4	Bartholomäus Milcic, Schlossergeselle,	geboren am 24. August 1855 zu Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	10. August 1889.
5	Martin Kunesch, Steinhauer,	geboren am 11. November 1828 zu Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	26. Oktober 1889.
6	Franz Ellesch, Tischler,	geboren am 7. Oktober 1835 zu Odrau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Viktor Kuban, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1834 zu Strunkonitz, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Nichtabhalten seiner Kinder vom Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	31. Oktober 1889.
8	Anton Maller, Schlosser,	geboren am 11. Dezember 1864 zu Adelsberg, Bezirk Prestic, Böhmen, ortsangehörig zu Prestic,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Stadtamhof,	2. November 1889.
9	Hermine Vallé, unverehelicht,	geboren am 11. September 1872, angeblich zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Kleean, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	18. Oktober 1889.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 13. Dezember **1889.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung des Amtsblatts für das Jahr 1890.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1890, welche bei den Kaiserlichen Postanstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den **erst nach Ablauf des Jahres 1889** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Stücke für 1890 wohl kaum mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 23. November 1889. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Eröffnung einer Apotheke.

103. Die von dem Apotheker Ernst Witte auf Grund der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 8. Mai dieses Jahres in dem Hause Potsdamerstraße 48a. eingerichtete Apotheke ist nach vorschriftsmäßiger Revision heute eröffnet worden.

Berlin, den 29. November 1889.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

104. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XXVIII. Nieder mit den Sozialdemokraten!' Von Wilhelm Bracke. London. German Cooperative Printing and Publishing Co. 1889." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 2. Dezember 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unanbringliche Postsendungen.

85. Bei der Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen, welche den Absendern bez. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Packete:

an Oscar Wolff in Hannover, 7 kg, aufgeliefert am 25. Juni 1889 in Buschow; an Bäckermeister Zuckermann in Eisenberg O.-Pr., 4½ kg, aufgeliefert am 9. Juli 1889 in Eberswalde; an Schlosser Wilkens in Berlin, Moabit, Stromstr. 29, ½ kg, aufgeliefert am 12. Juli 1889 in Trebbin (Kr. Teltow).

B. Postanweisungen:

an Bergmann in Leipzig über 5 M. 22 Pf., aufgeliefert am 1. April 1889 in Belzig; an Priebe in Bütow (Pommern) über 8 M. 50 Pf., aufgeliefert am 3. Juni 1889 in Mahlow (Bez. Potsdam); an Wilhelm Reliese in Oranienburg über 6 M. 50 Pf., aufgeliefert am 20. Juli 1889 in Eberswalde; an Sekratär in Dahme über 4 M., aufgeliefert am 24. Juli 1889 in Potsdam 2, an Frau Vincent in Schrimm a. d. Warthe über 30 M., aufgeliefert am 27. August 1889 in Havelberg; an Carl Horn in Berlin, Schönhauser Allee 182 über 6 M., aufgeliefert am 21. September 1889 in Spandau.

Die unbekannten **Absender** bez. **Eigenthümer** der vorstehend bezeichneten Postsendungen werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigen Falles nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 1. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Einrichtung von Posthülfstellen.

86. In nachbezeichneten Landorten sind Posthülfstellen errichtet worden: Brusendorf, Bestellbezirk Rangsdorf, Dahlwitz, Bestellbezirk Rangsdorf, Dergischow, Bestellbezirk Zossen, Etzin, Bestellbezirk Wustermark, Hohenbruch, Bestellbezirk Oranienburg, Jachzenbrück, Bestellbezirk Zossen, Jerchel, Bestellbezirk Milow, Kleinlüben, Bestellbezirk Wilsnack, Lindow, Bestellbezirk Jüterbog, Mellen, Bestellbezirk Zossen, Motzen, Bestellbezirk Töpchin, Neuhof, Bestellbezirk Zossen, Roddan, Bestellbezirk Wilsnack, Saalow, Bestellbezirk Zossen, Schünow, Bestellbezirk Zossen, Telz, Bestellbezirk Zossen, Wilmersdorf, Bestellbezirk Pfaffendorf (Mark), Zabelsdorf, Bestellbezirk Badingen, Zehrensdorf, Bestellbezirk Zossen.

Potsdam, den 4. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 1. Januar 1890 fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden.

17. Die am 1. Januar 1890 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, W. Taubenstraße 29 hierselbst, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom **24sten d. M.** ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. Dezember und 8. Januar** erfolgt; die **Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **2. Januar** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 4. Dezember 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

26. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Gustav Krüger zu Magdeburg, Fürstenwallstraße 14, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1885 lit. F. № 10455 über 200 M. angeblich im August d. J. verloren gegangen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Krüger anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 29. November 1889.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

27. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bankgeschäft Severus Ziegler zu Eisenach die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884 lit. E. № 783557 über 300 M. angeblich seit dem 1. November d. J. verloren gegangen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem obenbezeichneten Bankgeschäft anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 3. Dezember 1889.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

28. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Wittwe Emilie Jüngling, geb. Fischer, zu Berlin, Wasserthorstr. 3, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1885 Lit. C. № 39950 über 1000 M. und Lit. D. № 16313 über 500 M. angeblich am 5. November d. J. gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Wittwe Jüngling anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 3. Dezember 1889.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. in Frankfurt a. M.

336. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. unterm 29. November d. J. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der im April und September nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren ꝛc. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 40000 Loose zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, Berlin, den 7. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

337. # Nachweisung

der im Jahre 1888 durch Königliche Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1889 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nummer	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1888 Landbeschäler: alte	4jährige	Summa	Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind: güst geblieben	tragend geworden	nicht nachgewiesen	Von den tragend gewesenen Stuten sind lebende Fohlen geboren: Hengste	Stuten	Summa	haben verfohlt	Im Jahre 1889 standen daselbst Land-Beschäler	diese haben Stuten gedeckt
1	Friedrich-Wilhelms-Gestüt	5	—	5	120	44	72	4	31	36	67	5	6	109
2	Lindow	2	1	3	81	19	55	7	27	25	52	3	3	88
3	Blandikow	3	—	3	103	28	71	4	44	23	67	4	2	81
4	Frehne	2	—	2	81	24	54	3	23	26	49	5	2	62
5	Friedheim [1]	2	—	2	84	25	55	4	26	24	50	5	—	—
	Dannenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	64
6	Barenthin	3	—	3	85	25	56	4	23	30	53	3	2	89
7	Lenzen	3	—	3	116	37	71	8	31	35	66	5	3	120
8	Premslin [2]	2	—	2	71	27	36	8	20	13	33	3	—	—
	Blüthen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	83
9	Wilsnack	2	—	2	94	18	72	4	30	39	69	3	2	90
10	Cumlosen [3]	2	1	3	92	25	65	2	31	32	63	4	3	140
11	Rohlsdorf [4]	2	—	2	46	23	21	2	10	9	19	2	—	—
12	Kotzen	2	—	2	52	13	37	2	12	24	36	1	2	62
13	Fehrbellin	2	—	2	95	18	72	5	35	31	66	6	2	92
14	Michendorf	2	—	2	47	23	21	3	13	7	20	1	2	29
15	Metzdorf	3	—	3	121	41	79	1	33	29	62	17	3	122
16	Eberswalde	2	—	2	85	31	52	2	24	23	47	5	2	62
17	Bernau	2	—	2	97	29	63	5	32	28	60	3	2	81
18	Groß-Schönebeck	2	—	2	75	28	45	2	19	24	43	2	2	83
	Hoppegarten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	36
19	Falkenthal	3	—	3	94	44	47	3	19	13	32	15	3	101
20	Boitzenburg	2	1	3	108	37	68	3	34	29	63	5	3	97
21	Templin	2	—	2	77	32	40	5	20	18	38	2	2	78
22	Angermünde	3	—	3	105	46	57	2	24	26	50	7	3	112
23	Gramzow	3	—	3	133	42	89	2	46	38	84	5	3	158
24	Zützen	1	—	1	31	6	25	—	13	10	23	2	1	36
25	Prenzlau [5]	3	—	3	141	38	97	6	50	45	95	3	3	155
26	Rossow	2	1	3	119	15	97	7	37	46	83	14	3	110
27	Neuensund	1	—	1	35	8	27	—	13	14	27	—	1	40
28	Malchow	1	—	1	31	14	16	1	7	7	14	2	1	36
29	Wallmow [6]	2	—	2	38	8	28	2	15	12	27	1	—	—
30	Kl. Luckow	—	1	1	20	8	10	2	4	5	9	1	1	26
31	Kohlsdorf [7]	3	—	3	158	43	113	2	54	53	107	7	3	109
32	Storkow	1	1	2	61	20	40	1	13	23	36	4	2	87
33	Zossen [8]	2	—	2	95	31	57	7	21	34	55	3	2	66
34	Dahme	2	—	2	85	17	62	6	28	30	58	4	2	38
35	Baruth	2	—	2	104	51	40	13	27	9	36	4	3	48
	Summa	76	6	82	2980	938	1910	132	889	870	1759	156	80	2790

[1]) nach Dannenwalde verlegt, [2]) nach Blüthen verlegt, [3]) 2 Zwillingsgeburten, [4]) eingegangen, [5]) 1 Zwillingsgeburt, [6]) eingegangen, [7]) 1 Zwillingsgeburt, [8]) 1 Zwillingsgeburt.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 2. Dezember 1889. Der Königl. Landstallmeister Wettich.

* * *

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. Dezember 1889. Der Regierungs-Präsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
1	Angermünde	17	98	16	33	16	12	15	33	27	75	28	80	35	—	3	75	6	25	4	16	6	25	1	40	1	10
2	Beeskow	17	50	16	85	14	76	16	09	27	50	27	50	37	50	2	70	6	60	—	—	6	10	1	20	1	—
3	Bernau	18	47	16	95	16	85	16	55	26	—	30	—	44	25	4	89	7	59	—	—	6	85	1	25	1	09
4	Brandenburg	19	—	16	85	14	95	16	49	27	50	35	—	50	—	3	04	6	31	—	—	6	01	1	34	1	20
5	Dahme	18	82	16	77	15	95	16	—	25	—	32	—	45	—	2	50	6	50	4	—	7	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	18	47	16	50	18	—	16	29	24	67	24	67	32	—	3	—	7	50	—	—	6	—	1	40	1	—
7	Havelberg	19	20	16	95	14	50	16	77	26	50	55	—	65	—	3	50	6	50	3	25	6	50	1	30	1	10
8	Jüterbog	18	50	17	20	15	—	17	—	28	—	30	—	50	—	3	—	6	60	—	—	7	—	1	20	1	10
9	Luckenwalde	17	81	16	47	14	33	15	45	36	—	36	—	40	—	3	10	6	34	—	—	6	50	1	20	1	20
10	Perleberg	19	53	16	47	15	33	16	66	32	—	35	—	50	—	3	50	6	14	—	—	6	13	1	40	1	20
11	Potsdam	19	02	16	87	15	94	16	62	24	83	26	—	39	—	3	57	6	94	—	—	6	01	1	36	1	10
12	Prenzlau	18	13	16	47	16	55	15	22	22	—	30	—	30	—	3	50	5	50	4	—	5	—	1	20	—	95
13	Pritzwalk	18	29	16	20	15	62	15	62	19	60	25	—	39	—	2	25	5	50	4	25	5	—	1	30	1	05
14	Rathenow	18	50	16	65	16	50	16	25	30	—	35	—	44	—	2	93	5	93	—	—	5	05	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	19	—	16	36	16	—	16	29	30	—	32	—	50	—	2	74	7	86	—	—	6	—	1	40	1	15
16	Schwedt	19	—	17	10	16	—	16	60	33	33	37	50	31	25	3	50	6	50	—	—	6	27	1	40	1	20
17	Spandau	19	—	16	75	15	25	17	50	27	—	28	50	48	—	4	—	8	—	—	—	6	50	1	40	1	20
18	Strausberg	18	50	17	—	19	50	17	50	19	—	30	50	35	—	3	—	8	86	—	—	8	86	1	20	1	10
19	Teltow	18	50	16	96	16	99	16	59	40	—	20	—	45	—	2	75	7	35	6	—	7	91	1	62	1	40
20	Templin	18	50	16	75	17	—	16	75	16	—	50	—	60	—	3	—	7	50	—	—	6	50	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	18	76	16	56	17	55	15	82	24	—	26	—	30	—	3	—	6	—	—	—	5	50	1	20	1	—
22	Wittstock	18	71	16	39	14	70	16	34	18	33	36	—	44	—	2	52	6	—	4	50	5	33	1	—	—	90
23	Wriezen a. O.	17	26	16	49	17	31	15	70	24	—	27	—	30	—	2	93	7	58	5	25	5	50	1	30	1	—
	Durchschnitt	18	54	16	69	16	12	16	32	—	—	—	—	—	—	3	16	6	77	—	—	6	27	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Dezember 1889.

339. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat November 1889 in den Hauptmarktorten der Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland. M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M.	Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M.	Pf.	Bemerkungen.
1.	Hafer	8	50	8	92,5	8	59	8	85	9	09	8	21	8	62	8	71,5	8	77,5	Für die Kreise Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Osthavelland und Teltow, und für Stadt Spandau gilt Berlin als Haupt-Marktort.
2.	Heu	3	20	3	42,5	3	68	3	41	3	75	3	15	3	15	3	28,5	2	80	
3.	Richtstroh	3	48	3	44,5	3	51	3	42	3	86	3	15	4	13	3	41	3	15	

Potsdam, den 7. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat November 1889.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm — Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier. M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 39	— 90	1 05	1 90	2 30	4 67	— 35	— 30	— 55	— 30	— 45	— 55	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	2 —
1 43	— 75	— 97	1 69	2 15	3 85	— 40	— 26	— 50	— 60	— 50	— 80	— 60	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 45	1 30	1 15	1 75	2 33	3 88	— 40	— 36	— 50	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	2 40	3 60	— 20	1 80
1 32	1 12	1 12	1 80	2 30	4 —	— 35	— 30	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	— 80	1 —	1 80	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	— 40	— 50	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 40
1 40	1 20	1 —	1 80	2 40	4 53	— 30	— 28	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 80
1 50	1 30	1 05	1 96	2 50	3 88	— 38	— 26	— 55	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 20	4 —	— 20	1 80
1 40	— 90	1 20	1 80	2 40	4 —	— 32	— 26	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 60	1 —	1 20	1 60	2 30	4 —	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 40	1 30	1 15	1 95	2 15	3 50	— 50	— 36	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 80	3 80	— 20	2 —
1 49	1 13	1 25	1 80	2 28	4 57	— 40	— 35	— 47	— 47	— 45	— 47	— 50	— 65	3 —	3 90	— 20	1 80
1 41	— 90	1 10	1 76	2 40	3 93	— 32	— 30	— 60	— 40	— 55	— 60	— 55	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 40	1 —	1 —	1 90	2 02	3 14	— 26	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80
1 50	1 —	1 20	1 60	2 60	4 50	— 31	— 26	— 40	— 44	— 45	— 44	— 40	— 60	3 50	3 80	— 20	1 60
1 30	1 10	1 10	1 70	2 20	4 62	— 40	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	3 25	3 58	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	2 —	2 20	4 —	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 60	1 28	1 25	1 80	2 40	4 40	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 40	3 80	— 20	1 40
1 40	1 10	1 20	1 60	2 40	4 67	— 35	— 25	— 55	— 50	— 45	— 50	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 67	1 25	1 40	1 30	2 30	5 12	— 40	— —	— 60	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 20
1 40	— 80	1 —	1 80	2 40	4 —	— 30	25	— 60	— 50	— 60	— 60	— 40	— 50	3 40	3 80	— 20	1 80
1 40	— 90	1 20	1 60	2 20	3 67	— 32	— 26	— 50	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 20	3 40	— 20	1 80
1 30	— 69	— 96	1 80	2 11	3 54	— 28	— 26	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 15	1 80	2 20	4 10	— 25	— 26	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 25	3 50	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

340. Festgestellt ist:

die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Kerkow, unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Frauenhagen, des Bauerhofbesitzers Zimmermann zu Dobberzin, unter den Schweinen des Mühlenbesitzers Thiele in Frauenhagen, Kreis Angermünde;

unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Franz Wegener zu Bernau, Kreis Niederbarnim;

unter dem Rindvieh des Rittergutes Priort, Kreis Osthavelland;

unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Fritz Müller in Bietznitz und auf dem Rittergute Selbelang, Kreis Westhavelland;

auf dem Gehöfte des Bauern Knaak zu Groß-Welle, unter den Kühen des Bauern Joachim Krüger zu Kunow, bei einer Kuh des Eigenthümers Hanke zu Groß-Woltersdorf, Kreis Ostprignitz;

unter den Kühen des Bauern Kuhblank zu Gloewen, Kreis Westprignitz.

Die Ortschaft Priort, Kreis Osthavelland, und Dorf und Rittergut Bietznitz, Kreis Westhavelland, sowie deren Feldmarken sind gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt worden.

Erloschen ist:

die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Kossäthen Iden zu Mühlenbeck und Lehmann zu Buchhorst, unter dem Viehstande des Dorfes Ruhlsdorf und des Gutsbezirkes Schmetzdorf, Kreis Niederbarnim;

unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Tornow, Kreis Oberbarnim;

unter dem Rindvieh und den Schafen auf dem Vorwerk Bredow, in Falkenrehde, Deutschhof, Vorwerk Neukammer und Bornim, Kreis Osthavelland;

unter dem Rindvieh in den Ortschaften Pay-

litz, Rietze bei Friedrichshof und Schöbendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde;

in Blesendorf, Kreis Ostprignitz;

unter dem Rindvieh des Rittergutspächters Papenbrock zu Wall und des Domainenpächters Becker zu Strubbergshof, Kreis Ruppin.

bei den Rindern der Bauergutsbesitzer Jaenicke und Julius Tietz und des Lehngutsbesitzers Riendorf zu Rehagen, Kreis Teltow.

Potsdam, den 10. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Prüfung für Sprachlehrerinnen in Berlin.

15. Die Prüfung zur Erlangung der Lehr-Befähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin im Lokale der Sophien-Schule, Weinmeisterstraße 16/17, **vom 2. Juni 1890 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 3. Mai k. J. an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung ist beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist; 2) ein Tauf- beziehungsweise Geburtsschein; 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen; 4) ein amtliches Führungszeugniß; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 Mark Prüfungsgebühren und 1,50 Mark Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden. Berlin, den 20. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

16. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 1. und 2. Mai** event. **10. und 11. Juni 1890** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 20. Februar 1890 einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren, und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht.

Berlin, den 20. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.

17. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 6. bis 11. März 1890** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 5. Februar 1890 an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 21. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

18. Die Entlassungsprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 13. bis 19. März 1890** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamtskandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 15. Februar 1890 an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 21. November 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam.

19. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam wird **am 28. bez. 29. März 1890** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 27. Februar 1890 an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburts-

ort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 20. November 1889.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Aufnahmeprüfung im Königl. Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

20. Die Aufnahme-Prüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar wird **am 20. und 21. Februar 1890** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 20. Januar 1890 an den Herrn Seminar-Direktor Supprian, SW. Klein-Beerenstraße Nr. 16/19, zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest — nur von denjenigen beizubringen, welche z. Zt. der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Zugelassen werden zur Aufnahme-Prüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April 1890 das 16. Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin, den 20. November 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

21. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 22. Mai 1890** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 22. Februar 1890 einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Berlin, den 20. November 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick.

22. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 27. Februar bis 5. März 1890** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 1. Februar 1890 an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 20. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Coepenick.

23. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 5. bis 7. März 1890** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 10. Februar 1890 an den Herrn Seminar-Direktor Dr. Plath einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 20. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

24. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 19. bis 21. März 1890** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 20. Februar 1890 an den Herrn Seminar-Direktor Hoffmann einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 21. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin.

25. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **am 12. und 13. März 1890** abgehalten werden. Die Anmel-

bungen sind bis zum 18. Februar 1890 an den Herrn Seminar-Direktor Paasche einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 21. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

26. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 22. bis 26. April** event. **3. bis 7. Juni 1890** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns bis zum 20. Februar k. J. von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schul-inspektoren einzureichen, und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 20. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Zweite Lehrer-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Coepenick.

27. Die zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 20. bis 23. Mai 1890** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 20. April 1890 durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 20. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

28. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Königlichen Augusta-Schule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, **vom 8. Mai 1890 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 9. April 1890 an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung, 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug, b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 Ctm. groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor Allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt

sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 3) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 20. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

29. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 1. Mai 1890** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 2ten April 1890 an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 20. November 1889.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Zweite Lehrerprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

30. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 6. bis 10. Mai 1890** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 6. April 1890 durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 21. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag zum Galizisch-Norddeutschen Verbandstarif.

59. Mit dem 1. Januar 1890 tritt zum Galizisch-Norddeutschen Verbandstarif, Heft 2, der Nachtrag IV. in Kraft. Derselbe enthält neue Ausnahmesätze für Heu und Stroh bei Aufgabe in Mengen von 5000 und 10000 kg sowie Berichtigungen. Abzüge der Nachträge sind auf den Verbandstationen unentgeltlich zu haben. Berlin, den 29. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

4. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 24. Januar 1884 (Ges.-S. S. 11) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien **kündige** ich hiermit

1) die vierprozentigen **Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. H.** (Privilegium vom 4. September 1868) und
2) die viereinhalbprozentigen dergleichen Obligationen **Emission von 1879** (Privilegium vom 9. Juni 1879),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 15. August d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, **zur baaren Rückzahlung** und zwar der Obligationen **zu 1 am 1. Juli 1890,** der Obligationen **zu 2 am 1. April 1890.**

Die **Auszahlung** des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen **zu 1** erfolgt vom **1. Juli 1890** ab, der Obligationen **zu 2** vom **1. April 1890** ab bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu **Breslau** und **Berlin** (Leipzigerplatz 17) gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen **noch nicht** fälligen Zinskoupons und der Talons. Den Inhabern der Obligationen **zu 2** werden neben dem Kapitalbetrage noch die viereinhalbprozentigen **Stückzinsen** für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1890 baar ausgezahlt.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur **Verzinsung** der Obligationen **zu 1 erlischt** mit dem **30. Juni 1890,** der Obligationen **zu 2** mit dem **31. März 1890.**

Der Finanz-Minister. gez. von Scholz.

* * *

Die nach Vorstehendem gekündigten Prioritäts-Obligationen sind nebst den zugehörigen Talons und Zinskoupons (zu 1 Reihe V. № 10, zu 2 Reihe III. № 2 bis 10) mit einem besonderen gehörig geordneten

Verzeichniß, zu welchem ein Vordruck bei den voraufgeführten Hauptkassen unentgeltlich zu haben ist, einzuliefern. Ueber den zur Auszahlung kommenden bezw. empfangenen Baarbetrag ist Quittung zu leisten.

Breslau, den 2. Dezember 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

5. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 24. Januar 1884 (Ges.-S. S. 11) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 24. August 1881 **kündige ich** hiermit die vierprozentigen **Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie II.**, soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 15. August d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, **zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1890.**

Die **Auszahlung** des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt **vom 1. Juli 1890** ab bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu **Breslau** und **Berlin** (Leipzigerplatz 17) gegen Aushändigung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur **Verzinsung** der Obligationen **erlischt** mit dem **30. Juni 1890.**

Der Finanz-Minister. gez. von Scholz.

* * *

Die nach Vorstehendem gekündigten Prioritäts-Obligationen sind nebst den zugehörigen Talons und Zinskoupons Reihe II. № 8 bis 10 mit einem besonderen gehörig geordneten **Verzeichniß**, zu welchem ein Vordruck bei den voraufgeführten Haupt-Kassen unentgeltlich zu haben ist, einzuliefern. Ueber den zur Auszahlung kommenden bezw. empfangenen Baarbetrag ist Quittung zu leisten.

Breslau, den 2. Dezember 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirksveränderung.

26. Auf Antrag der Betheiligten und auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 haben wir genehmigt, daß die Katasterparzellen $\frac{162}{96}$, $\frac{163}{96}$ und $\frac{194}{96}$ Kartenblatt № 2 der fiscalischen Dorfstraße zu Closterdorf aus dem Verbande des domainenfiscalischen Gutsbezirk Ruedersdorf ausscheiden und dem Kommunalverbande des Gutes Closterdorf einverleibt werden.

Freienwalde a. O., den 3. Dezember 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

von Bethmann-Hollweg.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist der Holzhändler Reimer zu Groß-Derschau aufs Neue zum Amtsvorsteher des 1. Bezirks Clausiushof ernannt worden.

Die Försterstelle Fristow in der Oberförsterei Alt-Ruppin ist vom 1. Februar 1890 ab dem Förster Hübe zu Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger Montag, z. Z. Forstaufseher zu Alt-Hüttendorf in der Oberförsterei Grimnitz, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Rheinsberg-Glienicke in der Oberförsterei Neu-Glienicke, vom 1. Februar 1890 ab übertragen worden.

Der Rentenbank-Sekretär Frantz zu Königsberg i. Pr. ist an die Rentenbank zu Berlin versetzt worden.

Der bisherige Oberpfarrer zu Wittenberge, Diözese Perleberg, Superintendent a. D. Ernst Hellmuth Robert Werner, ist zum Pfarrer der Parochie Borne, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Philippus Friedrich Theodor Gensichen in Zeitz, Diözese Crossen I., ist zum Pfarrer der Parochie Wallmow, Diözese Prenzlau II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Emil Rudolf Brückner in Gottberg ist zum Pfarrer der Parochie Carwe, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Divisionspfarrer zu Stettin Paul Karl Robert Hossenfelder ist zum Pfarrer der Parochie Berge, Diözese Dom-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus zu Torgau Leopold Schultze ist zum Pfarrer der Anstaltsparochie des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Wilmersdorf bei Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Templin, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des Diakonus Berndt in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Sadenbeck, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Versetzung des Pfarrers von Lattorff im Januar k. Js. zur Erledigung.

An dem Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Henrici zum Oberlehrer befördert und der Schulamtskandidat Boche als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule Dr. Richard Eichner ist zum ordentlichen Lehrer an der IV. höheren Bürgerschule zu Berlin ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin.

Im Laufe des **Monats November sind:**

ernannt: zum Büreauassistenten der Postassistent Stein,

angestellt: als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Müller und Heppner,

versetzt: der Postsekretär Ueberschär von Berlin nach Frankfurt (Oder), der Telegraphensekretär Schiche von Berlin nach Potsdam,

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphen-assistent Esmann,
gestorben: der Postbaurath Keßler.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.
etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Liedtke in Herzfelde und Schulze in Paulinenaue als Postverwalter ebendaselbst.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels- rc. Register

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1890 beim hiesigen Amtsgerichte vorkommen, erfolgt: durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register außerdem 1) durch die Berliner Börsenzeitung, 2) durch das Kreisblatt für die Westprignitz.

Perleberg, den 2. Dezember 1889.
Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für das Jahr 1890 erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und den Baruth-Golssener Anzeiger.

Baruth, den 5. Dezember 1889.
Königliches Amtsgericht.

Diejenigen Geschäfte, welche die Führung des Handels-, Zeichen- und Muster-Registers betreffen, werden im Jahre 1890 von dem Amtsgerichtsrath Mila bearbeitet werden, und zwar die Handels-Registersachen unter Mitwirkung des Amtsgerichts-secretairs Fanner, die Zeichen- und Muster-Registersachen unter Mitwirkung des Kanzlei-Direktors Pfauth. Die Bekanntmachungen in Handels-Registersachen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und die National-Zeitung, diejenigen Eintragungen aber, welche Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien betreffen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung, dagegen die Bekanntmachungen in Zeichen- und Muster-Registersachen nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Die Geschäftsräume befinden sich in der Neuen Friedrichstraße Nr. 13, woselbst Anmeldungen zum Handels-Register im Zimmer № 69, Anmeldungen zum Zeichen- und Muster-Register im Zimmer № 135 entgegengenommen werden.

Berlin, den 2. Dezember 1889.
Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 56.

Die im Laufe des Jahres 1890 von dem unterzeichneten Amtsgerichte zur Veröffentlichung gelangenden Bekanntmachungen über die Eintragung in die Handels-, Genossenschafts- und Musterregister werden durch folgende Blätter publizirt werden: 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 2) durch das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam, 3) durch die Berliner Börsenzeitung, 4) durch das Kreisblatt der Westprignitz, 5) durch die Zeitung für die West- und Ostprignitz zu Lenzen.

Lenzen, den 2. Dezember 1889.
Königliches Amtsgericht.

Die auf die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Marken- und Muster-Register sich beziehenden Geschäfte in dem Bezirk des Amtsgerichts in Potsdam werden von dem Amtsgericht Abtheilung I. in Potsdam bearbeitet werden und zwar für das Jahr 1890 durch den Amtsgerichtsrath Moellendorf unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers, Kanzleirath Burmeister. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt: 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das hiesige Intelligenzblatt, für die Musterregister jedoch nur durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

Potsdam, den 2. Dezember 1889.
Königliches Amtsgericht. Abtheilung I.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modellregister, welche im Laufe des Jahres 1890 beim hiesigen Amtsgericht vorkommen, erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch die Berliner Börsen-Zeitung in Berlin.

Jüterbog, den 3. Dezember 1889.
Königliches Amtsgericht.

Im Laufe des Jahres 1890 werden die Eintragungen in das Handels-, Zeichen- und Musterregister der Königlichen Amtsgerichte Oranienburg und Liebenwalde durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Potsdam, die Berliner Börsen-Zeitung und die Zeitung für Nieder-Barnim bekannt gemacht werden.

Oranienburg, den 5. Dezember 1889.
Königliches Amtsgericht.

Die Handels-, Genossenschafts- und Musterregister-Sachen werden für die Amtsgerichtsbezirke Lychen, Templin und Zehdenick im Jahre 1890 wie bisher, bei dem Amtsgericht in Templin bearbeitet und werden die Eintragungen in das Handelsregister im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und in der Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht werden.

Templin, den 4. Dezember 1889.
Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in das Handels- und Musterregister des unterzeichneten Amtsgerichts werden im Laufe des Jahres 1890 durch folgende Blätter: 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Kreisblatt für die Ostprignitz öffentlich bekannt gemacht werden.

Wittstock, den 2. Dezember 1889.
Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Rudolf Kandler, Spängler und Glaser,	geboren im Jahre 1858 zu Villach, Kärnthen, ortsangeh. zu Völkermarkt, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. März 1888),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	16. Septembr. 1889.
2	Nikolaus Müller, Käser,	geboren am 15. Februar 1860 zu Ruswyl, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Müllhausen, Elsaß-Lothringen,	Diebstahl mittelst Einbruchs (2 Jahre und 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Mai 1887),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Oktober 1889.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Feybusch Berkowitz, Handelsmann,	geboren im Jahre 1846 zu Ciechanow, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	28. Oktober 1889.
2	Hirsch Leib Katz, Handelsmann,	geboren im Jahre 1851 zu Przasnisch, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, ortsangeh. zu Ciechanow,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
3	Bernhard Peermann, Schuhmacher,	geboren am 15. März 1863 zu Grodno, Rußland, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	5. November 1889.
4	Johann Malcher, Müllergeselle,	geboren am 8. Mai 1853 zu Stachenwald, Bezirk Neu-Titschein, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	4. Oktober 1889.
5	August Glanz, Glasmacher,	geboren im Jahre 1847 zu Wolfersdorf, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
6	Franz Grabmüller, Strumpfwirker,	58 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	24. Oktober 1889.
7	Josef Löffler, Färber,	geboren am 19. Juni 1859 zu Lindenau, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangeh. ebendas,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	18. Oktober 1889.
8	Josefa Repl, Näherin,	geboren am 14. Juli 1869 zu Oberzeiring, Steiermark, ortsangeh zu Lassing, ebendas.,	gewerbsmäßige Unzucht,	Chef der Polizei zu Hamburg,	30. Oktober 1889.
9	Peter Koustrup Nielsen, Arbeiter,	37 Jahr, geboren zu Ribe, Kreis Olberg, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	23. Oktober 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Franz Cretin, Tagner,	geboren am 1. Juli 1863 zu St. Susanna, Departement Doubs, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Genußmittel-Entwendung und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Oktober 1889.
11	Johann Janslin, Schneider,	geboren am 8. November 1843 zu Muttenz, Kanton Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
12	Martin Holas, Schneider,	geboren am 15. März 1863 zu Sillein, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. November 1889.
13	Johann Schreiber, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. März 1845 zu Ober-Adersbach, Bezirk Politz, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen,
14	Josef Kubizeck, Korbmachergeselle,	geboren am 19. März 1864 zu Kemet, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
15	Martin Wojcik, Arbeiter,	geboren im Jahre 1854 zu Trzebinia, Bezirk Krzanow, Galizien, ortsangeh. ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. November 1889.
16	Juisi Pigkumaki, Schiffszimmermann,	geboren am 18. August 1858 in Australien,	Landstreichen, grober Unfug und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöslin,	desgleichen,
17	Battista Comba, Bergarbeiter,	etwa 38 Jahre alt, aus Lewone, Italien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	9. November 1889.
18	Jean Pierre Charpentier, Mechaniker,	geboren am 29. Juni 1847 zu Moyeuvre-Grande, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	11. Septembr. 1889.
19	Biggo Nielsen, Bäcker,	geboren am 25. Juli 1868 zu Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen,	derselbe,	28. Oktober 1889.
20	Rudolf Schmeier, Schneider,	geboren am 19. Juli 1871 zu Rudolfsheim, Bezirk Sechshaus, Oesterreich, ortsangeh. zu Neu-Lerchenfeld, Bezirk Hernals, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	5. November 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4	5.	6
21	Stanislaus Svaton, Kellner,	25 Jahre alt, geboren zu Pocatek, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangeh. zu Orhool, Bezirk Pisek, ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	10. August 1889.
22	Johann Priwik, Maler,	geboren im Jahre 1853 zu Moldautein, Böhmen, ortsangeh. zu Chelcic, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	19. Oktober 1889.
23	Josef Rech, Schreiner,	geboren am 29. Juli 1856 zu Bergstadtl, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Diebstahl u. Landstreichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	9. November 1889.
24	Magdalena Rieß, ledig, Tagelöhnerin,	geboren am 16. Juli 1872 zu Stockau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	11. November 1889.
25	Die Eheleute:				
a.	Johann Neumann und	46 Jahre alt, geboren zu Neuhaus, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	12. November 1889.
b.	Therese Neumann, Tagelöhner,	46 Jahre alt, geboren zu Gutwasser, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Neuhaus,			
26	Rudolf Rozicka, Schreiber,	geboren am 30. März 1850 zu Koletzsch, Bezirk Schlan, Böhmen,	Hausfriedensbruch und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	8. Oktober 1889.
27	Wilhelm Bonte, Weber,	27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Almelo, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg.	31. Oktober 1889.
28	Alexander Matt, taubstumm, ohne Gewerbe,	etwa 49 Jahre alt, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. November 1889.

Hierzu
eine Extrabeilage, enthaltend die Statuten des „Anker“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 50sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 13ten Dezember 1889.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Statuten

des

Anker,

Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

105. „**Der Anker**, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen", ist ein auf Actien gegründeter Privatverein zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte. Er steht unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§ 2.

Die Gesellschafts-Firma: „**Der Anker**, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen", ist in die Register des k. k. Handelsgerichtes in Wien eingetragen.

§ 3.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien, und hat das Recht, in der ganzen österreichischen Monarchie Agentien zu errichten.

Zu jeder Errichtung von Agentien im Auslande ist von Fall zu Fall die Genehmigung der niederösterreichischen Statthalterei einzuholen.

Die Agentien werden für einen oder mehrere der in diesen Statuten bezeichneten Geschäftszweige errichtet.

§ 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 5.

Die Gesellschaft ist berechtigt:

I. Auf eigene Gefahr und gegen Bezahlung einer bestimmten Prämie
   a) Versicherungen von Capitalien, zahlbar nach dem Ableben des Versicherten, zu übernehmen;
   b) Leibrenten aller Arten zuzusichern, dieselben mögen unmittelbare, aufgeschobene (Pensionen), zeitliche, auf ein einzelnes oder mehrere Leben gestellte, und im letzteren Falle auf mehrere Leben getrennt oder vereint, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens gestellt sein;
   c) überhaupt alle Arten von Verträgen zu schließen, deren Wirkung von der Lebensdauer eines Menschen abhängig ist.

II. Versicherungen von Capitalien mit bestimmten, von dem Eintritte des Todes des Versicherten nicht abhängigen Zahlungsterminen zu übernehmen und durch das Ansammeln von Zinsen und Zinseszinsen die Bildung von Capitalien zu vermitteln, welche zu einer bestimmten Zeit auf einmal oder in vorausbestimmten Jahresraten nach und nach rückzahlbar sind.

III. Sachen und Rechte zu erwerben und zu veräußern, worauf der Fruchtgenuß einer dritten Person haftet, Fruchtnießungsrechte, Leibrenten und zeitliche Jahresbezüge an sich zu bringen und zu veräußern.

IV. Wechselseitige, auf das Ueberleben berechnete Associationen zu bilden, zu dem Behufe die Beitrittserklärungen der Associationswerber entgegen zu nehmen, die Angelegenheiten dieser Associationen während ihrer ganzen Dauer zu verwalten, Beiträge einzucassiren, sie reglementmäßig anzulegen, und zu bestimmten Epochen die von den einzelnen Associationen erworbenen Wertheffecten zu vertheilen und an die Berechtigten auszuzahlen.

V. Versicherungen von Entschädigungen für körperliche Unfälle jeder Art, welche durch eine gewaltsame und unwillkürliche Ursache hervorgebracht sind, zu übernehmen.

§ 6.

Die bei Lebens- und Rentenversicherungen in Anwendung zu bringenden Tarife, sowie die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung. Das Gleiche gilt von dem Reglement für die Bildung und Verwaltung der Associationen. (§ 5, IV.)

§ 7.

Den Contrahenten, d. i. denjenigen, welche Versicherungs-Verträge abschließen, kann ein Antheil am reinen Gewinn, den die Gesellschaft durch Geschäfte der Kategorie, wozu diese Versicherungen gehören, erzielt, zugestanden werden.

Die Größe dieses Gewinnantheiles und die Bedingungen, unter welchen derselbe zugestanden wird, insbesondere die zu leistende Aufzahlung, sind von dem Vorstande festzusetzen und dafür die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.

In keinem Falle darf die Aufzahlung, welche für die Antheilnahme am Gewinne begehrt wird, 10% der gewöhnlichen Tarifsätze übersteigen, wogegen die Contrahenten ein Recht auf einen Antheil von wenigstens 50% des reinen Gewinnes erwerben, den die Gesellschaft aus den Geschäften dieser Kategorie zieht.

§ 8.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmäßigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Von dem Actienfonde und dem Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§ 9.

Der Actienfond besteht aus zwei Millionen Gulden österreichischer Währung und wird durch 1000 Actien à 2000 Gulden österreichischer Währung gebildet.

Von diesen 1000 Actien sind bisher nur 500 im Nominalbetrage von Einer Million Gulden ausgegeben und 50 Procent hierauf einbezahlt worden.

Die Hinausgabe der übrigen 500 Actien findet nach Maßgabe des Erfordernisses an Capital statt, worüber die Generalversammlung nach Antrag des Vorstandes zu entscheiden hat.

Von der Bestimmung der Generalversammlung hängt es auch ab, ob die Emission dieser Actien auf einmal oder nach und nach zu geschehen habe.

Der Staatsverwaltung ist das Recht vorbehalten, eine weitere Ausgabe der noch nicht emittirten Actien anzuordnen, wenn sie eine Vermehrung des Gesellschaftsfondes im Interesse der Versicherten für nothwendig finden würde.

§ 10.

Bei Ausgabe neuer Actien über das Capital von Einer Million Gulden haben die Actionäre im Verhältnisse ihres in den Büchern der Gesellschaft eingetragenen Actienbesitzes den Vorzug zur Erwerbung derselben. Die Fallfrist zur Erklärung über die Ausübung dieses Vorzugsrechtes bestimmt die Generalversammlung.

§ 11.

Die weiteren 50 Prozent auf die ersten zur Emission gelangten 500 Actien haben die Actionäre unter den Bedingungen in die Gesellschaftscasse zu erlegen, welche der Vorstand bestimmen und durch öffentlichen in der „Wiener Zeitung" einzuschaltenden Aufruf bekanntgeben wird.

Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt und der Actienfond selbst angegriffen worden sein, so ist der Vorstand verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste sofort eine Einzahlung einzufordern.

§ 12.

Nach geleisteter Einzahlung von 30 Procent sind den Berechtigten auf ihre Namen lautende Interimsscheine, auf denen die geleistete Einzahlung ersichtlich gemacht wurde, ausgefolgt worden.

§ 13.

Die Veräußerung und Umschreibung der Interimsscheine mit Entbindung des übertragenden Actionärs von der Haftung für die ferneren Einzahlungsraten kann nur mit Bewilligung des Vorstandes geschehen.

Ueberhaupt wird der Gesellschaft gegenüber nur derjenige als Actionär angesehen, auf dessen Namen ein Interimsschein oder eine Actie lautet und in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist.

§ 14.

Actionäre, welche mit der Berichtigung einer vom Vorstande statutenmäßig ausgeschriebenen Rate säumig sind, sind 14 Tage nach Ablauf des Zahlungstermines durch einen speziell an sie gerichteten Erlaß zur Einzahlung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablaufe von weiteren vier Wochen nach Zustellung dieses Erlasses steht es der Gesellschaft frei, entweder gerichtliche Schritte gegen den im Ausstande gebliebenen Actionär zu unternehmen oder den säumigen Actionär aller seiner gesellschaftlichen Rechte für verlustig zu erklären, den betreffenden Interimsschein als unwirksam durch die „Wiener Zeitung" zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Creirung eines mit einer neuen Nummer versehenen Ersatz-Interimsscheines, so wie dessen Begebung zum Vortheile der Gesellschaftscasse durch den Vorstand zu bewirken.

§ 15.

Nach dem Ableben des Besitzers eines Interimsscheines steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst einen oder mehrere neue Actionäre dem Vorstande zur Genehmigung oder Auswahl vorzuschlagen.

Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Vorstande nicht angenommen wurde, so werden die betreffenden Interimsscheine als unwirksam erklärt (§ 14), an deren Stelle neue ausgefertigt und diese wieder verkauft.

Der von dem Käufer derselben zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufes sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen Actionärs überliefert.

Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Abgangres steht der Gesellschaft das Recht zu, sich deshalb an den Nachlaß des verstorbenen Besitzers zu halten.

§ 16.

Verfällt der Besitzer eines Interimsscheines in Concurs, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Interimsscheine ebenfalls nach Vorschrift des § 15, Alinea 2, 3 behandelt werden.

§ 17.

Die Ausgabe der Actien erfolgt erst nach vollständig geleisteter Einzahlung des Nominalbetrages.

Die Aktien lauten auf den Namen des Actionärs, werden mit Coupons und Talons versehen.

§ 18.

Die Actien werden aus einem Jurtabuche herausgeschnitten und mit dem Trockenstempel der Gesellschaft, sowie mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gesellschaft versehen.

§ 19.

Das Eigenthum einer Actie wird durch Cession oder in einer anderen gesetzlichen Weise übertragen.

Die Gesellschaft ist die Echtheit einer Cession zu prüfen nicht verpflichtet, wenn auf Grund derselben die Umschreibung einer Actie begehrt wird.

§ 20.

Jede Actie, und bis zu deren Ausgabe jeder Interimsschein, gibt das Recht auf den verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an deren Geschäftserträgnissen.

§ 21.

Jeder Actionär kann seine Interimsscheine oder seine Actien bei der Gesellschaft hinterlegen und dagegen einen auf seinen Namen lautenden Empfangsschein erheben.

Die Form dieses Empfangsscheines und die Gebühr, welche für die Hinterlegung zu entrichten sein wird, bestimmt der Vorstand.

§ 22.

Die Interimsscheine und die Actien sind untheilbar. Die Gesellschaft erkennt für jeden Interimsschein und für jede Actie nur einen Eigenthümer an.

§ 23.

Um neue Urkunden erhalten zu können, müssen in Verlust gerathene Interimsscheine, Actien, Coupons oder Talons auf gesetzliche Weise amortisirt werden.

§ 24.

Das gesammte Vermögen der Gesellschaft mit Einschluß des Reservefonds haftet für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen dritte Personen.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten. Verwaltungsrath, Vorstand.

§ 25.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus mindestens sieben höchstens acht Mitgliedern und den Vorstand besorgt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Actionären gewählt. Mindestens fünf Mitglieder müssen österreichische Staatsangehörige sein und in Wien ihren Wohnsitz haben.

Jeder Erwählte hat vor Antritt seiner Function fünf auf seinen Namen lautende Actien (Interimsscheine) für die Dauer seines Amtes in die Gesellschaftscasse zu hinterlegen.

Die Nichterfüllung dieser Vorschrift binnen acht Tagen nach der Wahl gilt als Ablehnung.

Directionsmitglieder, Beamte der Gesellschaft, Alle, welche in Concurs verfallen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, ohne ihre Gläubiger zur Gänze befriedigt zu haben, Alle, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt worden sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Tritt ein solches Verhältniß während der Amtsführung ein, so hat es unmittelbar die Niederlegung der Stelle zur Folge.

§ 26.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes wird — abgesehen von dem im § 27 erwähnten Ausnahmsfalle — für die Dauer von sieben Jahren erwählt. Jedes Jahr tritt ein Mitglied nach der Reihenfolge seiner Amtsdauer aus. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Verwaltungsrath aus acht Mitgliedern besteht und die siebenjährige Amtsdauer des achten Verwaltungsrathsmitgliedes ebenfalls abgelaufen ist, in welchem Falle zwei Mitglieder in einem und demselben Jahre zum Austritte kommen.

Die zum Austritte Bestimmten sind wieder wählbar.

§ 27.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dies die Reihe zum Austritte trifft, so steht es dem Verwaltungsrathe frei, einstweilen einen Actionär zum provisorischen Mitgliede desselben zu ernennen.

Die diesfällige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Generalversammlung. Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt rücksichtlich der Dauer seiner Function in die Rechte jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§ 28.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche österreichische Staatsangehörige sein müssen.

Jeder derselben ist immer wieder wählbar. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters betraut der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder mit dem Amte des Vorsitzes.

§ 29.

Der Verwaltungsrath ernennt den Director und den Director-Stellvertreter, sowie im Einvernehmen des Directors die bleibenden Beamten und Diener der Gesellschaft.

§ 30.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beobachtung der Statuten und die Geschäftsführung der Direction und der Beamten zu überwachen. Er muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung der Direction außergewöhnliche Casse-Revisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen.

Der Verwaltungsrath kann durch eine Special-Vollmacht für bestimmte Geschäfte und für eine bestimmte Zeit widerruflich die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne Mitglieder desselben und an Beamte der Gesellschaft übertragen.

§ 31.

Alle Wahlen des Verwaltungsrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

§ 32.

Der Verwaltungsrath bezieht den im § 57 festgesetzten Gewinnantheil und entscheidet über die Art der Vertheilung desselben unter seine Mitglieder.

Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft schon am 1. Jänner 1887 angehörten, beziehen außer diesem Gewinnantheile, insolange sie dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft angehören, von der Gesellschaft jährlich ein Honorar in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach § 57 auf sie entfallenden Gewinnantheile und dem Betrage, welcher auf den Einzelnen entfallen wäre, wenn die im § 57 bestimmte Tantième für den Gesammtverwaltungsrath statt mit 10% mit 20%, wie die früheren Statuten feststellten, bemessen und unter die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes gleich vertheilt worden wäre.

Außerdem beziehen die Mitglieder desselben Präsenzmarken, deren Betrag von der Generalversammlung Jahr für Jahr vorhinein festzusetzen ist.

§ 33.

Der Verwaltungsrath und der Director bilden den Vorstand im Sinne der Art. 227—241 des allgemeinen Handelsgesetzbuches; der Vorstand beschließt über die Anlegung der verfügbaren Gelder in Gemäßheit der M.-V. v. 18. August 1880, R. G. B. 110, und entscheidet in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 34.

Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Geschäftsführung in Gemäßheit des Art. 241 des Handelsgesetzbuches verantwortlich.

§ 35.

Die Firma der Gesellschaft wird entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitgliede desselben und dem Stellvertreter des Directors, von Letzterem mit dem Beisatze „per procura" gezeichnet.

Durch die Firma wird die Gesellschaft dritten Personen gegenüber ohne Rücksicht auf die für die Befugnisse der Verwaltungsorgane im inneren Verhältnisse aufgestellten Beschränkungen verpflichtet.

§ 36.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und der Stellvertreter des Vorsitzenden im Verwaltungsrathe Stellvertreter des Vorsitzenden im Vorstand.

§ 37.

Der Verwaltungsrath sowie der Vorstand versammeln sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft das Interesse der Gesellschaft es erfordert, der Vorstand jedoch in der Regel einmal in jedem Monate.

§ 38.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes sowie jene des Vorstandes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist erforderlich, daß wenigstens vier Mitglieder zugegen seien.

§ 39.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sowie über jene des Vorstandes werden Protokolle geführt, welche der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes, beziehungsweise Vorstandes unterzeichnet.

In diesen Protokollen sind die Anwesenden, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebniß der Stimmenzählung genau anzugeben.

Auf Verlangen jedes Mitgliedes des Verwaltungsrathes beziehungsweise des Vorstandes ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

Generalversammlung.

§ 40.

Die ordnungsmäßig gebildete Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre.

§ 41.

In der Generalversammlung kann jeder Actionär erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen theilnehmen, und zwar hat jeder Inhaber von

1	bis	5	Actien (Interimsscheinen)	1	Stimme,
6	„	9	„	2	Stimmen,
10	„	19	„	3	„
20	„	29	„	4	„
30	„	39	„	5	„
40	„	49	„	6	„
50	„	59	„	7	„
60	„	69	„	8	„
70	„	79	„	9	„
80	und darüber		. . . .	10	„

Die Actien und Interimsscheine, auf deren Grundlage ein Actionär das Stimmrecht bei der Generalversammlung ausüben will, müssen auf den Namen desselben lauten und ebenso in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sein.

Die Actionäre können sich durch Bevollmächtigte, welche Actionäre der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen.

Die Form der Vollmacht wird vom Vorstande bestimmt werden.

Kein Actionär darf mehr als zehn eigenberechtigte Stimmen und nur zehn Stimmen als Bevollmächtigter führen.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse, insofern in diesen Statuten nicht anders verfügt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Sie ist ordnungsmäßig gebildet, wenn die versammelten Actionäre wenigstens den zehnten Theil des bereits eingezahlten Actienfonds vertreten.

§ 42.

Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Actionäre den im § 41 aufgestellten Bedingungen zur Gültigkeit der Verhandlungen der Generalversammlung nicht Genüge leisten, so wird diese Versammlung vertagt, und zwar auf mindestens fünfundzwanzig Tage.

Für die zweite Einberufung wird die Zeit zwischen der Kundmachung und dem Zusammentritte auf zehn Tage beschränkt.

Die Generalversammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten. Diese Beschlüsse sind gültig, wie klein immer der durch die anwesenden Actionäre vertretene Actienbesitz sein mag.

§ 43.

Ueber Abänderung der Statuten oder Zusätze zu denselben können, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, Beschlüsse nur in einer Generalversammlung, die wenigstens den fünften Theil des bereits eingezahlten Actienfonds vertritt, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen gefaßt werden.

Ueber Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Hinausgabe neuer Aktien, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, sowie über die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Generalversammlung, welche wenigstens die Hälfte des bereits eingezahlten Actienfonds vertritt, und zwar ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

§ 44.

Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Actionäre den im § 43 aufgestellten Bedingungen zur Gültigkeit der Beschlußnahme nicht Genüge leisten, so wird nach dem im § 42 angegebenen Verfahren zu einer zweiten Einberufung mit der Frist von einem Monat geschritten.

Die ebenfalls mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen zu fassenden Beschlüsse der so zum zweiten Male einberufenen Generalversammlung haben volle Gültigkeit, wenn die anwesenden Actionäre wenigstens den zehnten Theil des bereits eingezahlten Actienfonds vertreten.

§ 45.

Die Generalversammlung tritt alljährlich im Frühjahre, spätestens im Monate Juni in Wien zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen können übrigens so oft stattfinden, als es der Vorstand für förderlich hält, und in dem Falle des § 67.

§ 46.

Die Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen geschieht durch eine Kundmachung, welche wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte in die Wiener Zeitung eingerückt wird (§ 42).

§ 47.

Die Generalversammlung faßt nur über jene Gegenstände Beschluß, welche in dem vom Vorstande bekannt gemachten Programme bezeichnet wurden.

Jedem Mitgliede der Generalversammlung steht zwar das Recht zu, selbstständige Anträge zu stellen, jedoch wird über dieselben nicht sofort berathen und entschieden, sondern es hat die Versammlung vorerst nur zu entscheiden, in welcher künftigen Generalversammlung dieselben in Verhandlung zu nehmen sind.

§ 48.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder bei deren Verhinderung das vom Verwaltungsrathe zu deren Vertretung bestimmte Mitglied.

Das Amt der Stimmenzählung wird von jenen zwei Actionären versehen, welche der Vorsitzende hierzu bestimmt. Den Protokollführer ernennt der Vorsitzende.

§ 49.

Geheime Abstimmung findet nur bei Wahlen statt, wenn sechs Mitglieder der Generalversammlung sie verlangen.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 50.

Der Generalversammlung werden die Rechnungen vorgetragen, sie genehmigt dieselben, wenn sich keine Anstände ergeben. Sie besetzt die Stellen des Verwaltungsrathes, welche durch Ablauf der Amtsdauer, Rücktritt, Tod oder durch andere Ursachen erledigt sind. Sie ernennt aus ihrer Mitte den aus drei Mitgliedern bestehenden Revisions-Ausschuß, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanz-Abschlusse die sämmtlichen Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und darüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat, und deren Ersatzmänner. Sie beschließt innerhalb der Statuten über alle Interessen der Gesellschaft. Sie bestimmt die Jahresdividende, die Höhe der dem Reservefonde zuzuweisenden Gewinnquote, beräth über die ihr vom Vorstande erstatteten Anträge und ertheilt die diesfalls erforderlichen Vollmachten.

§ 51.

Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre verbindlich.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende, ein Stimmenzähler und der Protokollführer unterzeichnen.

Der Urschrift des Protokolles werden ein Verzeichniß der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung mit Angabe der von Jedem vertretenen Actienzahl, sowie auch die Vollmachten beigeheftet.

Direction.

§ 52.

Der Director ist das Vollzugs- und unmittelbare Verwaltungsorgan der Gesellschaft, ihm liegt der Betrieb aller im Geschäftskreise der Gesellschaft liegenden Geschäfte ob.

§ 53.

Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender und den Sitzungen des Vorstandes mit entscheidender Stimme bei. Er ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes betraut. Er steht allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor und beantragt bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Absetzung, sowie deren Bezüge.

In dringenden Fällen ist er befugt, die Beamten und Diener der Gesellschaft selbstständig zu suspendiren.

§ 54.

Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Directors wird dessen Amt durch den Director-Stellvertreter versehen.

§ 55.

Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors und des Director-Stellvertreters werden durch besonderen Vertrag zwischen ihnen und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Von der Geschäftsführung.

§ 56.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Jänner und endigt am 31. Dezember. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direction ein allgemeines Inventar der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt, für die noch im Laufe befindlichen Versicherungen, d. i. für die noch bestehenden Risquen, u. zw. für jede Kategorie der Versicherungen insbesondere, ein rechnungsmäßiger unter Zugrundelegung einer 4½ procentigen Verzinsung ermittelter Assecuranzfond (Prämienreserve) gebildet, und die Bilanz unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches gezogen.

Bilanz und Inventar werden dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorgelegt.

§ 57.

Der Gewinn der Gesellschaft besteht in den Reinerträgnissen nach Abzug aller Kosten, Passiven und der zur Dotirung der Assecuranzfonde nöthigen Beträge.

Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Prozent auf das baar eingezahlte Grundkapital für die Actionäre ausgeschieden.

Von dem nach Abzug des obigen Betrages verbleibenden Gewinne werden

15% nach Maßgabe der §§ 59 und 60 in den Reservefond einbezogen;

10% als Tantième dem Verwaltungsrathe,

5% gleichfalls als Tantième der Direction zugewiesen, und

70% gleichmäßig an die Actionäre als Dividende vertheilt.

Der Tag der Auszahlung der an die Actionäre zu vertheilenden fünf Procent von dem eingezahlten Grundcapital und der Dividende wird von der Generalversammlung bestimmt.

§ 58.

Die an die Actionäre nach § 57 zur Vertheilung kommenden Beträge, welche binnen drei Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, nicht erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

§ 59.

Die Gesellschaft gründet einen Reservefond, welcher die Bestimmung hat, die allfällig nöthig gewordenen Ergänzungen der Assecuranzfonde zu liefern, und welcher durch die im § 57 bezeichneten Zuflüsse allmälig bis zur Höhe von 50 Procent des Nominalbetrages der emittirten Actien anwachsen kann.

Der Reservefond bleibt ein Eigenthum der Gesellschaft und wird zum Besten derselben vom Vorstande verwaltet.

Die Erträgnisse des Reservefondes werden den an die Actionäre zu vertheilenden Reinerträgen zugeschlagen.

§ 60.

Hat der Reservefond die im § 59 beantragte Höhe erreicht, so hören die im § 57 ihm zugewiesenen Bezüge auf. Sinkt der Reservefond unter die im § 59 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im § 57 zugewiesenen Bezüge von Neuem.

§ 61.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten, Versicherten und deren Rechtsnachfolgern, und alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären entstehen können, sind im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens von dem gesetzlich bestimmten Gerichtsstande zur Entscheidung zu bringen.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 62.

Die Gesellschaft kann sich auflösen, wenn der Antrag zur Auflösung von dem Vorstande oder von einer Anzahl Actionäre, welche den Besitz von wenigstens der Hälfte der Actien ausweisen müssen, gestellt wird.

In der hierüber einzuberufenden Generalversammlung muß wenigstens die Hälfte der Actien vertreten sein und die Auflösung durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden.

Wenn nach einer endgiltig gestellten Bilanz die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Actiencapitals nebst dem Reservefonde verloren gegangen ist und die Actionäre sich zu einer Ergänzung des Fondes nicht herbeilassen, muß sich die Gesellschaft auflösen.

§ 63.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung drei zum Verwaltungsrathe nicht gehörige Actionäre und zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Liquidatoren ernannt, und deren Ersatzmänner gewählt. Dieser Ausschuß hat die Liquidation unverzüglich zu beginnen und nach den in Gemäßheit des § 64 getroffenen Bestimmungen durchzuführen und der nächsten Generalversammlung über den Abschluß der Geschäfte und über die weiteren Modalitäten der Auflösung Bericht zu erstatten.

Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes und des Vorstandes auf.

§ 64.

Die Art der Liquidation ist durch eine Versammlung von Actionären und Versicherten, über deren Zusammensetzung die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, die näheren Modalitäten festzusetzen haben wird, mit Vorbehalt der Genehmigung der Staatsverwaltnng zu bestimmen. Der nach beendigter Liquidation erübrigende Baarbetrag ist unter die Gesellschaftsmitglieder nach dem Verhältnisse ihres Actienbesitzes zu vertheilen.

Sollten sich bei der Auflösung Streitigkeiten ergeben, so sind dieselben auf die im § 61 vorgeschriebene Weise zur Entscheidung zu bringen.

Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§ 65.

Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gezogenen Grenzen durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Commissär. Ihm liegt auch die Wahrung der Interessen der Betheiligten (der Contrahenten, Begünstigten, Bezugsberechtigten, Zeichner und Associationsmitglieder) ob.

§ 66.

Der landesfürstliche Commissär ist berechtigt, allen Versammlungen, so weit er es für nothwendig erachtet, anzuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.

§ 67.

Dem landesfürstlichen Commissär steht die Befugniß zu, nach eigenem Ermessen sowohl den Verwaltungsrath, den Vorstand, als auch die Generalversammlung zu Berathungen einzuberufen, und gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes, des Vorstandes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates oder der Betheiligten, oder die Statuten verletzt oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun. Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt.

Nr. 9088.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 6ten Juni 1872, Z. 8609 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 24sten Mai 1889.

(L. S.) **Taaffe** m. p.

Den eingehefteten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 12. April 1888 und 28. März 1889 neu aufgestellten, Seitens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern unter dem 24. Mai d. J. genehmigten Statuten

des „Anker", Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien,

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 28. Mai 1881 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 15. Oktober 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 9679.

Die vorstehenden neu aufgestellten Statuten des „Anker", Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, werden nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde vom 15. Oktober 1889 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession vom 28. Mai 1881 und die seitherigen Statuten der genannten Gesellschaft in der Extra-Beilage zum 27. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 8. Juli 1881 veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 24. November 1889.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

I. B. 3938.

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 20. Dezember **1889.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung des Amtsblatts für das Jahr 1890.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1890, welche bei den Kaiserlichen Postanstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den **erst nach Ablauf des Jahres 1889** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Stücke für 1890 wohl kaum mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 23. November 1889. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Schifffahrtssperre auf dem Fehrbelliner Kanal.

336. In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 31. Oktober d. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Beendigung der hauptsächlichsten Besserungsarbeiten am **Fehrbelliner Kanal** die Schifffahrt auf demselben bereits wieder eröffnet ist.

Potsdam, den 13. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Einfuhr lebender Pflanzen nach Rußland betr.

337. Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist bestimmt worden, daß bei der Einfuhr lebender Pflanzen aus Finnland dieselben Bestimmungen zu beobachten sind, wie sie hinsichtlich der sonstigen derartigen Einfuhr in das Russische Reich gefordert werden, daß jedoch die im Transitverkehr durch das Russische Reich nach Finnland gehenden Sendungen lebender Pflanzen keinerlei Beschränkungen unterworfen werden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 3. Dezember 1888 — Amtsblatt S. 454 — wird Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Fischerei-Aufsicht.

338. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. September d. J. — Amtsbl. S. 352 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fischerei-Aufsicht auf den unter № 10 des dieser Bekanntmachung beigefügten Verzeichnisses aufgeführten Gewässern, nämlich

1) auf den Schon-Revieren: a. Imker-Insel bei Cladow, b. Kälberwerder, c. Sacrow'er Kessel: dem Königlichen Förster Fischer zu Zedlitz,
2) auf dem Schon-Revier in der Wublitz bei Grube: dem Königlichen Wildparkförster Giese zu Wildpark

übertragen worden ist. Potsdam, 16. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

339. Festgestellt ist:

der Milzbrand bei einer Kuh des Mühlenbesitzers Brabandt zu Rüdow'er Mühle, Stadtbezirk Kyritz, Kreis Ostprignitz;

die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehstande der Ackerbürgerwittwe Auguste Hebecker zu Vierraden, unter den Schweinen des Viehhändlers Schwädtke zu Dobberzin, Kreis Angermünde;

unter den Kühen des Bauern August Schneider zu Malchow, Kreis Niederbarnim;

unter dem Rindviehbestande des Großbüdners Wilhelm Stelldinger zu Neu-Schadow, Kreis Beeskow-Storkow;

unter dem Rindviehstande des Bauergutsbesitzers Böttcher zu Wustermark, Kreis Osthavelland;

unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Wiese zu Klein-Kreutz, Kreis Westhavelland;

unter dem Rindvieh des Kossäthen Kreiß zu Glienicke, Kreis Ostprignitz;

in Laesickow, Kreis Ruppin.

In Wustermark, Kreis Osthavelland, in dem Gutsbezirk und dem Dorfe Klein-Kreutz, sowie in Päwesin, Kreis Westhavelland, wo die Seuche eine größere Verbreitung gewonnen hat, ist die Orts- und Feldmark-Sperre angeordnet worden.

Erloschen ist:

der Milzbrand in der Ortschaft Rauen, Kreis Beeskow-Storkow;

die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Götze zu Mahlsdorf, in den Ortschaften Wartenberg, Ahrensfelde, Neu-Hohen-Schönhausen, Heiligensee und Birkholz, Kreis Niederbarnim;

unter den Rindviehbeständen in Cunersdorf, der Eigenthümer C. Kulicke und Jahrmatter in Bevais, Schmidtsen und Grunow in Neu-Bliesdorf und des Mühlenbesitzers Schulz in Dornbuschmühle, Kreis Ober-Barnim;

in Lobeofsund, Feldberg, Carwesee, Bredow, unter dem Rindvieh in Ketzin, Kreis Osthavelland;

in Zachow, Wachow, Gohlitz, Groß-Behnitz, Kreis Westhavelland;

unter dem Vieh des Bäckermeisters Lindemann zu Bahnhof Neustadt a. Dosse, unter dem Rindvieh in Wusterhausen a. Dosse, Kreis Ruppin;

unter den Rindern des Rittergutes Genshagen, Kreis Teltow;

in Neu-Töplitz, Kreis Zauch-Belzig.

Wegen Verdachtes der Ansteckung der Rotzkrankheit sind unter Beobachtung gestellt vier Pferde des Fuhrherrn Abisch in Lindow, Kreis Ruppin.

Potsdam, den 17. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Verhütung des Kindbettfiebers betreffend.

106. Es ist in den letzten Monaten wiederholt vorgekommen, daß Hebammen, welche bei an Kindbettfieber erkrankten Wöchnerinnen beschäftigt waren, längere Zeit nach Feststellung jener Erkrankung und demgemäßer Aufgabe der Wochenpflege haben vergehen lassen, bevor sie das für solche Fälle von den städtischen Behörden in entgegenkommendster Weise unentgeltlich gewährte warme Bad genommen haben. Unter Bezugnahme auf meine jeder einzelnen hiesigen Hebamme eingehändigte **Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1888, betreffend die Verhütung des Kindbettfiebers, weise ich hierdurch darauf hin, daß die für jene Krankheitsfälle im Interesse des Gemeinwohles dort gegebenen Reinigungsvorschriften, insbesondere die Reinigungsbäder nur dann den beabsichtigten Erfolg haben können, wenn die betreffenden Hebammen davon unmittelbar nach dem Aufgeben der Wochenpflege einer an Kindbettfieber Erkrankten Gebrauch machen.**

Die Frage, ob eine Erkrankung im Wochenbett Kindbettfieber ist, hat lediglich der behandelnde Arzt zu entscheiden.

Berlin, den 11. Dezember 1889.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Monat November 1889.

107. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	18 Mark	82 Pf.,
=	do.	(mittel)	18 =	47 =
=	do.	(gering)	18 =	13 =
=	Roggen	(gut)	17 =	18 =
=	do.	(mittel)	16 =	99 =
=	do.	(gering)	16 =	80 =
=	Gerste	(gut)	18 =	47 =
für 100 Klgr.	Gerste	(mittel)	16 Mark	87 Pf.,
=	do.	(gering)	15 =	27 =
=	Hafer	(gut)	16 =	97 =
=	do.	(mittel)	16 =	62 =
=	do.	(gering)	16 =	28 =
=	Erbsen	(gut)	20 =	— =
=	do.	(mittel)	19 =	— =
=	do.	(gering)	18 =	— =
=	Richtstroh		7 =	91 =
=	Heu		7 =	02 =

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat November	9,12 Mk.,	4,39 Mk.,	4,22 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	25 Mark	96 Pf.,
=	Speisebohnen (weiße)	30 =	— =
=	Linsen	44 =	56 =
=	Kartoffeln	4 =	85 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	25 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	08 =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	43 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	29 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	15 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	66 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	32 =
= 60 Stück	Eier	3 =	85 =

2) In Charlottenburg.

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.,
=	Speisebohnen (weiße)	35 =	— =
=	Linsen	50 =	— =
=	Kartoffeln	3 =	75 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	25 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	04 =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	50 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	30 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	11 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	60 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	40 =
= 60	Stück Eier	3 =	95 =

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November 1889:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		38 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		30 =
= 1 =	Gerstengraupe		50 =
= 1 =	Gerstengrütze		40 =
= 1 =	Buchweizengrütze		45 =
= 1 =	Hirse		40 =
= 1 =	Reis (Java)		70 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	75 =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	78 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	40 =

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			40	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			50	=
= 1 =	Reis (Java)			70	=
= 1 =	Java=Kaffee (mittler)	2	=	60	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	60	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	40	=

Berlin, den 9. Dezember 1889.

Königl. Polizei=Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe von 1868 A.

18. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe VI. № 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII. bei der Staatsschulden=Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn= und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschicht auch bei den Regierungs=Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein=Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 2. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden=Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1890 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden=Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe,** welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.=S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III. aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung von Zinsverlusten** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Ausreichung gelangenden Zinsscheine Reihe I. № 3 bis 20, von welchen die Scheine № 3 bis 10 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinsscheine, № 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verjährt demnach am 31. März 1890.

Berlin, den 3. Dezember 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn=Direktion zu Berlin.

Fahrplan=Aenderung.

60. Vom 1. Januar 1890 ab führen die Schnellzüge 401 und 402 zwischen Berlin und Stettin bis auf Weiteres auch die III. Wagenklasse.

Berlin, im Dezember 1889.

Königliche Eisenbahn=Direktion.

Neue Fahrpreise für den Berliner Stadt=, Stadtring= und Ringbahn=Verkehr.

61. Mit dem 1. Januar 1890 treten an Stelle der gegenwärtig geltenden Personengeldtarife für den Berliner Stadt=, Stadtring= und Ringbahn=Verkehr zum Theil neue, insbesondere für den inneren Stadtverkehr ermäßigte Fahrpreise in Kraft. Hierdurch wird für diejenigen Zeitkarten, welche in den vorbezeichneten Verkehren bereits ausgegeben sind oder mit theilweiser Gültigkeit für das laufende Jahr noch zur Ausgabe gelangen, eine Preisherabsetzung nicht herbeigeführt. Nähere Auskunft ertheilen die Fahrkarten=Ausgaben der Stadt= und Ringbahn.

Berlin, den 9. Dezember 1889.

Königliche Eisenbahn=Direktion.

Einlösung fälliger Zinsscheine zu den Berlin=Anhaltischen Eisenbahn=Prioritäts=Obligationen.

62. Die am 2. Januar k. Js. fälligen 4 %igen Zinsscheine zu den Berlin=Anhaltischen Eisenbahn=Prioritäts=Obligationen II. Emission und La. C. werden vom **24sten d. Mts.** ab bei den Eisenbahn=Hauptkassen in Berlin (Leipziger Platz Nr. 17.), Altona, Breslau, Erfurt, Frankfurt a. M. und Köln (rechtsrheinische), der Eisenbahn=Betriebskasse in Dessau und bis zum 15. Januar k. Js. werktäglich von 9 bis 12 Uhr bei der Stationskasse auf dem Thüringer Bahnhofe in Leipzig eingelöst. Ferner können die Zinsen für die Obligationen La. C. gegen Ablieferung der bezeichneten Zinsscheine noch bei den Herren M. A. von Rothschild & Söhne und der Filiale der

Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. erhoben werden. Die Zinsscheine sind mit einem von dem Einlieferer unterschriebenen Verzeichniß vorzulegen, welche für jede Anleihe die Stückzahl der Zinsscheine und deren Betrag im Einzelnen und im Ganzen ergiebt. Vordruckbogen zu dem Verzeichnisse verabfolgen die Kassen unentgeltlich.

Berlin, den 10. Dezember 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ablauf der Gültigkeit von Fahrkarten.

63. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. J. verlieren die für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn, sowie die für den Stadtring-Verkehr bestehenden einfachen Fahrkarten für Erwachsene und Kinder, welche mit dem Aufdruck: „Gültig bis 31. Dezember 1889" versehen sind, ihre Gültigkeit. Die mit demselben Aufdruck versehenen Fahrkarten für Hunde werden mit Ablauf des bezeichneten Termins ebenfalls ungültig.

Berlin, den 10. Dezember 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausnahme-Tarif für Düngemittel 2c.

64. Im Lokal- und Wechsel-Verkehr der preußischen Staats-Eisenbahnen unter einander, sowie mit den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Oldenburgischen Staatsbahn kommt **am 1. Januar 1890** für die Beförderung von bestimmten **Düngemitteln, Erde, gewöhnlicher, Kies, Grand, Sand, Mergel, Lehm, Thon (nur lose oder in Säcken verpackt), Porzellanerde (Chinaclay, Kaolin), Pfeifenerde, Schlick, Schlamm aus Flüssen und Kanälen, Kartoffeln, Rüben, des Spezialtarifes III., sowie Schnitzeln, auch gedörrten und getrockenen Schnitzabfällen und Köpfen davon und Preßrückständen der Rübenzuckererzeugung** bei Aufgabe in Mengen von 10000 kg auf einen Frachtbrief und Wagen oder bei Zahlung der Fracht für diese Gewichtsmenge ein Ausnahme-Tarif zur Einführung. Ueber die Höhe der neuen Ausnahme-Frachtsätze ertheilen auf Verlangen die Güterverwaltungen und Auskunftsbüreaus der preußischen Staatseisenbahn-Direktionen Auskunft.

An demselben Tage treten die von den Stationen Aschersleben, Egeln, Schönebeck, Staßfurt und Vienenburg des Direktionsbezirks Magdeburg nach allen mehr als 311 km von denselben entfernt gelegenen diesseitigen Stationen bestehenden Ausnahme-Frachtsätze für **Kalirohsalze zum Düngen** mit der Maßgabe außer Kraft, daß, soweit hiermit eine Tariferhöhung verbunden ist, die niedrigeren Ausnahme-Frachtsätze noch bis einschließlich zum 14. Januar 1890 zur Anwendung gelangen (vergl. Bekanntmachung der K. E.-D. Magdeburg vom 27. November d. J in der Vereins-Zeitung und im Deutschen Reichs- 2c. Anzeiger).

Insoweit die gegenwärtig schon bestehenden Ausnahme-Tarife für **Wegebaumaterialien** hinsichtlich der Artikel **Kies, Grand** und **Sand**, sowie für **Staubkalk (Kalkasche) zum Düngen** und ferner der ausschließlich für **Kies** bestehende besondere Ausnahme-Tarif **niedrigere** Frachtsätze enthalten, bleiben dieselben bis auf Weiteres bestehen. Dagegen kommen für die bezeichneten Artikel die Sätze des neuen Ausnahme-Tarifes dann zur Anwendung, wenn dieselben **niedriger** bezw. **gleich hoch** sind und zwar für Kies, Grand und Sand **zu Wegebauten innerhalb des Deutschen Reiches** und für Staubkalk (Kalkasche) zum **Düngen sogleich bei der Beförderung** und ohne daß es des Nachweises der Verwendung zu den vorbezeichneten Zwecken bedarf. Der besondere Ausnahme-Tarif für **Glassand** bleibt, weil niedriger, bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Umtausch von 4% Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Staatsschuldverschreibungen.

28. Die zum Umtausch gegen Schuldverschreibungen der 3½% konsolidirten Preuß. Staatsanleihe abgestempelten

4% Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. C. neue **Emission**

sind **vom 2. Januar 1890 ab**

bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg,

welche den Umtausch bewirkt,

oder

bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (auf dem Potsdamer Bahnhof), zu Halberstadt und zu Braunschweig,

welche den Umtausch vermitteln,

einzureichen.

Die umzutauschenden Obligationen sind mit den Talons und mit den Zinsscheinen über die **vom 1. Januar 1890** ab laufenden Zinsen einzuliefern.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß diejenigen Obligationen der vorgedachten Gattung, welche nicht zum Umtausch abgestempelt sind und daher als gekündigt gelten, vom 2. Januar 1890 ab gegen Einlieferung der Stücke nebst Talons und Zinsscheinen über die Zinsen vom 1. Januar 1890 ab laufend bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, in Berlin, Leipzigerplatz 17, zum Nennwerth eingelöst werden.

Für fehlende Zinsscheine wird der entsprechende Betrag bei Baarauszahlung gekürzt, beim Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen, welche mit Zinsscheinen vom 1. Januar 1890 ab laufend ausgehändigt werden, ist der Betrag baar einzuzahlen, oder bei Einsendung der Obligationen durch die Post der Postsendung beizufügen.

Außer Kurs gesetzte Obligationen müssen vor der Einlieferung wieder in Kurs gesetzt sein.

Die Einreichung der Obligationen hat mittelst eines Verzeichnisses, in welches dieselben in aufsteigender Nummerfolge einzutragen sind, zu erfolgen. Dieser Nummernfolge entsprechend müssen die Obligationen und Zinsscheine geordnet und je mit einem Papierstreifen umschlossen sein, auf welchem die Anzahl der Stücke und der Name des Einlieferers anzugeben ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen werden von den Eingangs genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Ueber die eingereichten umzutauschenden Obligationen und Zinsscheine werden, Falls der Umtausch nicht Zug um Zug erfolgen kann, von den annehmenden Kassen Empfangsbescheinigungen ausgestellt, welche bei der durch dieselbe Kasse erfolgenden Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen zurückzugeben sind. Sobald Letztere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig davon benachrichtigt.

Ueber die durch die Post eingehenden umzutauschenden Obligationen werden Empfangsbescheinigungen nur auf Verlangen ertheilt. Für die mit der Post eingesandten Obligationen werden die Staatsschuldverschreibungen gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe übersandt, Falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Der Empfänger hat **umgehend** Quittung zu ertheilen.

Für den Umtausch stehen Staatsschuldverschreibungen in Stücken zu 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 Mark in beschränkter Anzahl zur Verfügung und sollen bezügliche Wünsche der Obligations-Inhaber thunlichst berücksichtigt werden. Magdeburg, 14. Dezember 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Lokal-Güterverkehr.

29. Am 1. Januar 1890 kommt der Nachtrag 12 zu dem Tarif für den Lokal-Güterverkehr im Bezirk der unterzeichneten Direktion zur Einführung. Derselbe enthält u. A. anderweite ermäßigte Tarifsätze für die Abfertigung von Gütern auf der Leipziger Verbindungsbahn, sowie Ergänzungen verschiedener bestehender Ausnahmetarife; ferner Ausnahmefrachtsätze für mehrere Düngemittel, Erde, Kartoffeln und Rüben in Ladungen von 10000 kg, oder Zahlung der Fracht für diese Gewichtsmengen und für den Wagen. Exemplare des Nachtrages sind vom 25. d. M. ab bei den diesseitigen Güter-Expeditionen zu haben.

Magdeburg, den 9. Dezember 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1. **Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1889.**

ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. Nr.	Namen der Städte.	Getreide																								Kartoffeln				Rauchfutter			
		Weizen				Roggen				Große Gerste				Kleine Gerste				Hafer				Erbsen								Heu		Stroh	
		pro 100 kg		pro Rschffl		pro 100 kg		pro Rschffl		pro 100 kg		pro Rschffl		pro 100 kg		pro Rschffl		pro 100 kg		pro Rschffl		pro 100 kg		pro Rschffl		pro 100 kg		pro Rschffl		pro 100 kg			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin	18	45	7	14	16	78	5	94	16	70	5	49	—	—	—	—	16	21	3	79	19	00	7	75	4	31	1	62	7	25	7	88
2	Beeskow	17	50	6	68	16	85	6	35	14	50	4	50	—	—	—	—	16	05	3	61	27	50	11	41	2	70	1	22	6	10	6	60
3	Brandenburg a. H.	19	00	7	41	16	85	6	23	14	95	4	78	—	—	—	—	16	55	3	64	27	50	11	55	2	70	1	19	6	05	6	50
4	Dahme	18	82	7	25	16	52	6	03	15	71	5	03	—	—	—	—	16	00	3	60	25	00	10	25	2	50	1	14	7	50	6	50
5	Fürstenwalde	18	27	6	58	16	66	5	79	16	12	5	23	—	—	—	—	16	62	3	47	—	—	—	—	2	90	1	21	—	—	—	—
6	Havelberg	19	20	7	39	16	75	6	37	14	50	4	71	—	—	—	—	16	50	3	71	26	50	11	66	3	50	1	44	6	00	6	00
7	Jüterbog	18	50	7	03	17	20	6	36	15	00	4	65	—	—	—	—	16	50	3	91	28	00	11	76	3	00	1	20	7	00	6	60
8	Lübben	18	50	7	77	17	00	6	63	16	00	5	60	—	—	—	—	17	00	3	91	22	00	9	24	3	00	1	41	6	00	6	38
9	Luckenwalde	18	06	7	22	16	47	6	16	14	33	4	39	—	—	—	—	15	45	3	51	36	00	13	50	3	10	1	41	6	50	6	34
10	Perleberg	—	—	—	—	16	45	5	59	—	—	—	—	—	—	—	—	16	42	3	61	—	—	—	—	3	50	1	37	—	—	—	—
11	Potsdam	18	97	7	46	16	80	5	89	15	97	6	02	—	—	—	—	16	60	3	97	25	25	10	35	3	60	1	37	5	90	6	83
12	Prenzlau	18	02	6	85	16	32	6	04	16	18	5	42	—	—	—	—	15	05	3	46	15	25	6	10	3	50	1	33	5	00	5	50
13	Pritzwalk	18	20	6	99	15	89	5	74	15	67	4	55	—	—	—	—	15	51	3	41	18	50	7	41	2	25	0	90	5	00	5	50
14	Rathenow	18	50	7	03	16	65	5	87	16	50	4	93	—	—	—	—	16	00	3	88	20	00	8	25	2	90	1	22	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	20	00	7	60	16	20	5	83	16	00	5	12	—	—	—	—	16	20	3	71	25	00	10	13	5	40	2	08	6	00	7	75
16	Schwedt a. O.	19	00	7	32	16	90	6	17	16	00	4	48	—	—	—	—	16	55	3	81	16	80	6	80	3	50	1	59	6	45	6	25
17	Templin	18	13	7	07	16	13	5	81	16	13	5	32	—	—	—	—	16	25	3	90	17	50	6	83	3	50	1	58	6	75	7	75
18	Treuenbrietzen	18	53	7	13	16	69	6	09	15	00	4	80	—	—	—	—	15	26	3	43	22	00	8	91	2	88	1	30	5	50	6	00
19	Wittstock	18	80	7	24	16	13	6	04	16	00	4	96	—	—	—	—	16	33	3	39	17	50	7	22	2	50	0	98	5	00	6	00
20	Wittenberg	18	93	7	29	17	10	6	24	18	00	5	76	14	00	4	27	16	00	3	52	—	—	—	—	3	80	1	46	6	75	6	75
21	Wriezen a. O.	17	13	6	48	16	45	6	10	17	13	5	71	—	—	—	—	15	68	3	69	24	00	9	84	2	90	1	22	5	50	7	50

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1889. Kgl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

2. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1889.

ad § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste.		Hafer.		Erbsen.	
		pro Neuscheffel											
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Berlin	7	66	5	80	5	22	—	—	3	44	7	55
2	Beeskow	—	—	6	10	4	98	—	—	3	63	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	6	05	4	73	—	—	3	58	—	—
4	Dahme	7	83	5	86	4	85	—	—	3	17	12	70
5	Fürstenwalde	—	—	5	91	5	10	—	—	3	46	—	—
6	Havelberg	—	—	6	10	4	94	—	—	3	33	—	—
7	Jüterbog	7	77	6	00	4	76	—	—	3	39	—	—
8	Lübben	8	56	6	33	5	37	—	—	3	40	—	—
9	Luckenwalde	7	93	6	27	4	61	—	—	3	42	—	—
10	Perleberg	—	—	5	91	—	—	—	—	3	26	—	—
11	Potsdam	—	—	5	99	5	16	—	—	3	71	—	—
12	Prenzlau	7	42	5	87	4	96	—	—	3	17	6	80
13	Pritzwalk	7	66	5	76	—	—	—	—	3	23	6	64
14	Rathenow	7	34	5	88	4	92	—	—	3	28	7	98
15	Neu-Ruppin	7	82	5	81	4	73	—	—	3	30	8	35
16	Schwedt a. O.	—	—	6	19	5	02	—	—	3	56	7	10
17	Templin	7	78	5	70	5	06	—	—	3	25	—	—
18	Treuenbrietzen	7	68	5	96	4	62	—	—	3	27	—	—
19	Wittstock	7	71	5	85	4	68	—	—	3	12	6	91
20	Wittenberg	7	58	6	04	5	06	—	—	3	28	—	—
21	Wriezen a. O.	—	—	5	95	4	86	—	—	3	26	8	07

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten, in der Beilage zum Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1873 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1889. Kgl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirksveränderung.

27. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes vom 14 April 1856 haben wir genehmigt, daß die von dem Gastwirth August Wostrack zu Hermsdorf erworbene 3 ar 99 qm große, im Grundbuche von den Rittergütern des Kreises Niederbarnim Band I. Blatt 337 eingetragene Parzelle von dem Gutsbezirke Hermsdorf abgetrennt und in den gleichnamigen Gemeindebezirk einverleibt wird.

Berlin, den 30. November 1889.

Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Strompolizei-Verordnung.

Nachdem das Telegraphen-Kabel für die neue Fernsprecheinrichtung in der Stadt Brieg, Regierungsbezirk Breslau, durch den Schifffahrtskanal daselbst verlegt und dem Betriebe übergeben worden ist, wird zum Schutze desselben gegen Beschädigungen auf Grund des § 138. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 das Ankerschleppen, Baggern und der Gebrauch von Stoßrudern 2c. innerhalb eines Raumes von ca. 15 Metern unterhalb der Brücke über den Schifffahrts-Kanal in Brieg hiermit untersagt.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird unter Vorbehalt der Verbindlichkeiten zum Schadenersatz mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet, soweit nicht durch besondere Straf-Gesetze eine anderweite Strafe bestimmt ist.

Breslau, den 30. November 1889.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung.
Oberpräsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: von Itzenplitz.

Personal-Chronik.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Dezember d. J. ist der Hauptmann von Zastrow von der 6. zur 3. Gendarmerie-Brigade versetzt worden. Derselbe hat den Berliner Offizier-District I. erhalten.

Der bisherige Pfarrer zu Merzdorf, Diözese Baruth, Theodor Ferdinand Hammerschmidt, ist zum Pfarrer

der Parochie Wittbrietzen, Diözese Treuenbrietzen, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Leopold Schaumann ist zum Pfarrer der Parochie Wuschewier, Diözese Wriezen a. O., bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Felgentreu, Diözese Luckenwalde, ist durch das am 5. November d. J. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Mahn, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6. a. a. O.

Dem Küster und Lehrer Carl Moritz Richter zu Groß-Ziescht, Diözese Baruth, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Rothe am Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Die Lehrerinnen Meyer IV., Luedecke, Krebs III., Schwabe IV., Radke, Rademacher, Koehler III., Plath und Zimmermann sind als Gemeindeschullehrerinnen in Belin angestellt worden.

Der bisherige Privat-Sekretär Carl Trapp ist als Supernumerar bei der Königlichen Rentenbank-Direction zu Berlin angenommen worden.

Vermischte Nachrichten.

Gerichtstage in Gramzow.

Die Gerichtstage in Gramzow sind für das Jahr 1890 festgesetzt auf den 7. und 8. Januar, 4. und 5. Februar, 4. und 5. März, 1. und 2. April, 6. und 7. Mai, 3. und 4. Juni, 1. und 2. Juli, 7. und 8. Oktober, 4. und 5. November, 2. und 3. Dezember. Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunftsertheilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichstage gestellt werden können. Angermünde, den 28. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Führung der Handels- 2c. Register.

Die in Art. 14 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Laufe des Geschäftsjahres 1890 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, sowie durch die Prenzlauer Zeitung

Brüssow, den 2. Dezember 1889.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1890 soll seitens des unterzeichneten Gerichts die in Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsen-, die Stettiner Ostsee- und die Schwedter Zeitung, die in § 147 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, angeordnete Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch dieselben Blätter, für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger und durch die Schwedter Zeitung erfolgen.

Schwedt, den 11. Dezember 1889.

Königliches Amtsgericht.

Für das Jahr 1890 werden die Eintragungen in die Handels-, Zeichen- und Musterregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch den Reichsanzeiger und die beiden hiesigen Wochenblätter bekannt gemacht werden.

Dahme, den 5. Dezember 1889.

Königliches Amtsgericht.

Im Geschäftsjahre 1890 werden die öffentlichen Bekanntmachungen außer durch den Deutschen Reichs-Anzeiger erfolgen in Angelegenheiten: a. des Firmen-, Gesellschafts- und Procurenregisters durch die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt für das Westhavelland, b. des Genossenschaftsregisters durch das Kreisblatt für das Westhavelland resp. die Rathenower Zeitung und resp. durch das Friesacker Wochenblatt, c. des Zeichen- und Musterschutzregisters dagegen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Rathenow, den 5. Dezember 1889.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Amtsgerichts werden im Laufe des Jahres 1890 durch: a den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. die Vossische Zeitung, d. den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu Potsdam bekannt gemacht werden. Das Genossenschaftsregister wird bei uns geführt: für den diesseitigen Bezirk sowie für die Bezirke der Königlichen Amtsgerichte zu Coepenick, Mittenwalde, Rixdorf, Trebbin, Königs-Wusterhausen und Zossen. Die auf das genannte Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1890 von dem Amtsrichter Clauswitz unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretairs Weichert bearbeitet. Meldungen

werden an jedem Mittwoch und Sonnabend Vormittags von 11—1 Uhr in dem Gerichtsgebäude hierselbst, Hallesches Ufer 29/31, entgegen genommen.

Berlin, den 4. Dezember 1889.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung VIII.

Die Eintragungen in das hiesige Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register werden im Jahre 1890 durch: 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Kreisblatt für die Ostprignitz, 4) den Stadt- und Landboten zu Kyritz, 5) die Kyritzer Zeitung, 6) die Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht. Die auf die Führung dieser Register sich beziehenden Geschäfte werden von dem Amtsrichter Dr. Menz unter Mitwirkung des Sekretair Büllgraf erledigt.

Kyritz, den 6. Dezember 1889.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung II.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Klein, Schmied,	geboren am 19. März 1857 zu Aschmeritz, Bezirk Kromau, Mähren,	schwerer Diebstahl (drei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14ten Dezember 1886),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	21. November 1889.
2	Johannes Frey, Fuhrmann,	geboren am 25. August 1845 zu Reigoldswyl, Kanton Basel-Land, ortsangehörig ebendas.,	schwerer Diebstahl in drei Fällen (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24sten Mai 1885),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. November 1889.
3	Julius Siegrist, Knecht,	geboren am 21. Juli 1850 zu Herzogenbuchsee, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Pfastatt, Ober-Elsaß,	schwerer und einfacher Diebstahl (vier Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Dezember 1885),	derselbe,	18. November 1889.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Fleischer, Klempnergeselle,	geboren am 12. Februar 1869 zu Raab, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	21. November 1889.
2	Stephan Neiber, Müllergeselle,	geboren am 17. April 1857 zu Woitzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. November 1889.
3	Marianna Teumandy (Kosusek), Schmiedsfrau,	etwa 27 Jahre, geboren zu Starowies, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. November 1889.

Hierzu eine Beilage, enthaltend 1) das Verzeichniß der in der 18ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Dezember 1889 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1890 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A., 2) das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A., 3) das Verzeichniß derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe, welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

I. Verzeichniß

der in der 18ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Dezember 1889 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1890 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. A. zu **1000** Rthlr.

№ 123 bis 128. 459 bis 464. 935 bis 940. 947 bis 952. **1**070 bis 75. 749. 755. 757 bis 760. 767 bis 772. **2**190 bis 195. 208 bis 213. 389 bis 394. 574 bis 579. 595 bis 600. **3**416. 417. 419 bis 422. **4**635 bis 640. 839 bis 844. 857 bis 862. 936 bis 941. 974 bis 979. **5**061 bis 66. 79 bis 84. 91 bis 96. 152 bis 163. 426 bis 431. **6**474 bis 479. 594 bis 599. 624 bis 629. 852 bis 857. **7**026 bis 31. 476 bis 481. 548 bis 553. 734 bis 739. 860 bis 865. 968 bis 973. **8**052 bis 57. 184 bis 189. 280 bis 285. 388 bis 393. 466 bis 471. 556 bis 561. 592 bis 597. 700 bis 705. 940 bis 945. **9**121. 123 bis 127. 170 bis 175. **10**134 bis 137. 139. 140. 223 bis 228. 412 bis 415. 417. 418. 603 bis 608. 639 bis 644. **12**442 bis 447. 578 bis 583. 652 bis 657. 711 bis 716. 741 bis 743. 769 bis 771. 889 bis 894. **13**158 bis 163. 211 bis 213. 219 bis 221. 857 bis 862.

Summe 354 Stück über 354 000 Rthlr. = 1 062 000 Mark.

Lit. B. zu **500** Rthlr.

№ 73 bis 84. 272. 273. 275. 276. 278. 281 bis 287. 396 bis 399. 401 bis 408. 497. 498. 500 bis 509. 752 bis 763. **1**301 bis 307. 309 bis 313. **2**498 bis 506. 509 bis 511. 702. 703. 705 bis 714. **4**071 bis 75. 80. 82 bis 87. **5**011 bis 22. **6**320 bis 331. **7**008 bis 15. 17 bis 20. 241 bis 252. 438 bis 461. 524 bis 535. 889 bis 900. 960. 961. 965 bis 974. **8**524 bis 530. 532. 536 bis 539. **10**788 bis 799. 908 bis 919. **11**004 bis 15. 172 bis 183. 556 bis 567.

Summe 288 Stück über 144 000 Rthlr. = 432 000 Mark.

Lit. C. zu **300** Rthlr.

№ 275. 283 bis 301. 490 bis 508. 511 bis 516. 518 bis 526. 528 bis 533. 665 bis 667. 669 bis 685. **1**727. 729 bis 743. 745 bis 750. 764. 765. 767. 768. 770 bis 772. 794 bis 804.

Summe 120 Stück über 36 000 Rthlr. = 108 000 Mark.

Lit. D. zu **100** Rthlr.

№ 351 bis 364. 366 bis 372. 374 bis 384. 386. 387. 389. 392 bis 401.

Summe 45 Stück über 4 500 Rthlr. = 13 500 Mark.

Zusammen **807** Stück über **538 500** Rthlr. = **1 615 500** Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. **E.** zu **50** Rthlr. № 40.

12. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1887. Abzuliefern mit Zinsschein Reihe V Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № **731.**

13. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1888. Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe VI.

Lit. **E.** zu **50** Rthlr. № 384.

14. Verloosung.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1888. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № **3153.**
» B. » **500** » № 1135. **6001.**
» D. » **100** » № 1023.
» E. » **50** » № 710. 716. 717. 745. 754.

15. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1889. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 287. 354. 355. 467. 468. 470. **1121. 2466. 3168. 4081. 5314.** 316. 317. 929. **10132.** 133. **12704. 13277.** 494. 495.
» B. » **500** » № 570. 796. **3080.** 251. **7878.** 882. **8809.**
» C. » **300** » № 201. 990. 997.
» D. » **100** » № 286. 287. 316.
» E. » **50** » № 783. 785.

16. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1889. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 701. 702. 705 bis 707. **1536.** 541. **2619.** 620. **3186.** 187. 190. 195. **4981** bis 985. **10029. 12311** bis 315. 557. **13032.** 36. 276. 423. 424. 824 bis 826.
» B. » **500** » № 624. **2316. 7185. 8096.** 644. 647. 652. 653. 960. 966.
» C. » **300** » № 91. 93. 94. 98. 99. 102. 103. 106. 107. 944. 966. 967. 979. **1068.** 89. 94. 104. 105. 111.
» D. » **100** » № 605.

Wegen der in der 17ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 1. Juni 1889.

III. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.
(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **1757. 3067.** 894. 895. **8109.** 110. **9554. 18746.** 747. **23378** bis 383. **26470. 30404. 36677. 59237.** 238. 620. **60063. 66506. 72467** bis 469.
» C. » **500** » № **4001.** 771. **10261.** 622. 932. **14154. 20202. 21957. 24754.** 915. 970. **25175. 35197. 41692. 42430.** 824. **53765. 59897.** 898. **65589. 66569.**
» D. » **200** » № **2516. 4446. 5092. 7371. 9705. 10975. 13075.** 370. **19212.** 280. 281. 550. **20661. 25392. 26721. 29366. 31575. 34993. 37209. 38425** bis 430. 685. **41279. 43898. 45590.** 949. **46062.** 64. 386. **47989. 51248. 53380. 55064. 56355. 59963. 62050.** 114.
» E. » **100** » № **5582. 11037.** 39. **15093. 28067.** 68. 834. **33820.** 821. **34021.** 99. 300. 813. **37183. 38752. 41152. 45752. 49168. 51498. 55773. 57269.** 854. **60199. 62283.** 573. **68835. 72586. 73526. 75647.** 648. **78053.** 503. **85756.** 958. **86594. 93179. 98426. 101161.** 162. **103776. 106400. 107956. 110095. 116851. 120227.**
» F. » **50** » № 753. **3259. 6100. 7988. 8915. 9957. 11695. 14015** bis 17. **15273. 16223. 19740. 22261.** 528. 529. **24378. 25229.** 351. **26372. 31088.** 233. **34568. 40196. 41320.** 942. **42758. 44465. 46718. 48577.**
» J. » **2000** Mark № **1615** bis 627. **2705. 9791.** 792.
» N. » **1000** » № **7005. 9869.**
» K. » **500** » № 5638. **15101. 19217. 26005. 47528.** 529.
» L. » **300** » № 391. **7528. 9228.** 229. **12243. 25937. 29211. 35919.** 920.
» M. » **200** » № 628. **4961. 11633.**

Berlin, den 3. Dezember 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 27. Dezember **1889.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Eröffnung des Kommunallandtags der Kurmark.

21. Der nächste Kommunallandtag der Kurmark wird am 15. Januar 1890 in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunallandtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Major a. D. von Rochow auf Plessow bei Werder, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 20. Dezember 1889.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

340. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1889 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,78	30,94	2,68	1,02	1,28	0,76	2,16	1,68	1,64	1,40	2,48	2,14
2	32,84	30,94	2,62	1,06	1,29	0,77	2,18	1,68	1,62	1,40	2,46	2,14
3	32,86	30,94	2,62	1,04	1,30	0,79	2,20	1,66	1,62	1,38	2,42	2,14
4	32,88	30,96	2,64	1,10	1,30	0,80	2,20	1,68	1,62	1,36	2,40	2,14
5	32,92	30,98	2,62	1,10	1,31	0,81	2,20	1,70	1,62	1,36	2,38	2,14
6	32,92	31,10	2,60	1,16	1,33	0,83	2,20	1,70	1,62	1,38	2,34	2,14
7	32,88	31,04	2,58	1,24	1,34	0,84	2,20	1,68	1,62	1,38	2,32	2,14
8	32,86	31,16	2,58	1,24	1,38	0,86	2,18	1,70	1,62	1,38	2,30	2,14
9	32,86	31,18	2,56	1,26	1,40	0,88	2,20	1,70	1,62	1,40	2,30	2,14
10	32,88	31,24	2,56	1,22	1,41	0,89	2,24	1,72	1,62	1,40	2,32	2,14
11	32,88	31,23	2,54	1,26	1,41	0,90	2,24	1,74	1,62	1,36	2,32	2,16
12	32,88	31,23	2,54	1,26	1,42	0,90	2,22	1,76	1,62	1,36	2,32	2,16
13	32,87	31,22	2,54	1,26	1,42	0,90	2,22	1,80	1,62	1,40	2,32	2,18
14	32,87	31,20	2,54	1,26	1,42	0,90	2,24	1,80	1,64	1,42	2,30	2,18
15	32,87	31,20	2,52	1,24	1,42	0,91	2,24	1,82	1,64	1,42	2,30	2,20
16	32,84	31,18	2,48	1,24	1,42	0,91	2,24	1,84	1,66	1,44	2,28	2,20
17	32,79	31,18	2,50	1,20	1,42	0,91	2,22	1,84	1,66	1,44	2,28	2,22
18	32,80	31,14	2,52	1,22	1,41	0,91	2,22	1,86	1,66	1,44	2,28	2,22
19	32,80	31,16	2,50	1,26	1,41	0,91	2,20	1,86	1,68	1,46	2,28	2,24
20	32,78	31,12	2,50	1,22	1,40	0,90	2,20	1,88	1,68	1,46	2,26	2,24
21	32,79	31,16	2,50	1,22	1,40	0,90	2,22	1,88	1,70	1,48	2,28	2,24
22	32,78	31,14	2,48	1,22	1,39	0,89	2,22	1,88	1,70	1,48	2,28	2,26
23	32,78	31,10	2,46	1,20	1,38	0,88	2,20	1,88	1,70	1,48	2,28	2,26
24	32,76	31,10	2,50	1,16	1,37	0,87	2,20	1,88	1,72	1,50	2,26	2,26
25	32,75	31,07	2,50	1,22	1,36	0,86	2,18	1,88	1,72	1,50	2,26	2,26
26	32,74	31,07	2,50	1,22	1,37	0,85	2,16	1,86	1,72	1,50	2,26	2,26
27	32,74	31,04	2,50	1,18	1,37	0,85	2,18	1,86	1,72	1,50	2,28	2,26
28	32,72	30,96	2,50	1,14	1,36	0,84	2,18	1,86	1,72	1,50	2,28	2,26
29	32,72	30,94	2,48	1,10	1,35	0,83	2,18	1,86	1,72	1,50	2,28	2,26
30	32,71	30,96	2,48	1,10	1,33	0,83	2,18	1,86	1,72	1,50	2,28	2,26

Potsdam, den 23. Dezember 1889. Der Regierungs-Präsident.

Eheschließung griechischer Staatsangehöriger.

341. In unserem Circular-Erlaß vom 16. April d. J. haben wir darauf hingewiesen, daß und aus welchen Gründen Russische Staatsangehörige niemals in der Lage sein werden, ein Attest ihrer Ortsobrigkeit, wie es der § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 (G.-S. S. 123) vorsieht, dahin,

daß sie zur Eingehung einer Ehe in Preußen, d. h. zur **standesamtlichen Eheschließung** befugt seien,

zu beschaffen, und daß daher Russische Staatsangehörige zur Eheschließung nur nach Beibringung eines **besonderen** Dispenses (§ 2 des alleg. Gesetzes) zuzulassen seien.

Wie die inzwischen angestellten Ermittelungen ergeben haben, ist die Sachlage bezüglich der **Griechischen** Staatsangehörigen die nämliche wie hinsichtlich der Russischen. Auch die Griechische Regierung erkennt die in Deutschland vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe als gültig nicht an, auch ein Griechischer Staatsangehöriger — orthodoxer oder nicht orthodoxer Konfession — kann im Ausland eine gültige Ehe vielmehr nur in kirchlicher Form eingehen.

Demnach sind auch Griechische Staatsangehörige fortan zur standesamtlichen Eheschließung nur nach Beibringung des eben gedachten Dispenses zuzulassen. Auch ihnen wird dieser Dispens, dem entsprechend, demnächst nur ertheilt werden, wenn nach Prüfung der Sachlage ausreichende Gewähr dafür gegeben scheint, daß die Nupturienten willens und in der Lage sind, der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforderungen der Griechischen Regierung entsprechenden Weise nachfolgen zu lassen.

Berlin, den 29. November 1889.

Der Minister des Innern. gez. Herrfurth.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Barkhausen.
Der Justizminister.
In dessen Vertretung.
gez. Nebe Pflugstaedt.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 18. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

342. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und des § 137 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang der Amtsbezirke Treptow, Tempelhof, Rixdorf, Mariendorf, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf und Steglitz im Kreise Teltow, für den Umfang der Amtsbezirke Stralau, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Hohen-Schönhausen, Weißensee, Französisch-Buchholz, Pankow, Reinickendorf, Dalldorf und Tegel im Kreise Nieder-Barnim sowie für den Umfang des Stadtkreises Charlottenburg folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die Beförderung und Lagerung

a. von Müll, Küchenabfällen, Scherben, Fabrik-Abgängen und sonstigen Abfallstoffen mit Ausnahme von reinem thierischen Dünger,

b. von Schnee

unterliegt den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Die Beförderung der in § 1 unter a. bezeichneten Stoffe darf nur mittels solcher Wagen geschehen, welche mit dichtschließenden Deckeln versehen und während der Fahrt dicht verschlossen sind.

Für die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Wagen sind die Besitzer, für die Befolgung der übrigen Vorschriften die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 3. Mit Wagen, welche zur Beförderung der in § 1 unter a. bezeichneten Stoffe benutzt werden, darf innerhalb der Ortschaften weder in beladenem, noch in unbeladenem Zustande durch die Straßen, Plätze, Chausseen und Wege anders als im Schritt gefahren werden, auch wenn dieselben auf Federn ruhen.

Es dürfen nicht mehr als zwei solcher Wagen hintereinander fahren. Zwischen dem zweiten und nächstfolgenden Wagen muß vielmehr stets ein Zwischenraum von mindestens 10 m bleiben.

§ 4. Die Ladung der zur Beförderung von Schnee auf den Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen benutzten Wagen muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen kann.

Für die Befolgung dieser Vorschriften sind die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 5. Die im § 1 unter a. gedachten Stoffe dürfen auf Straßen, Plätzen, Wegen und Chausseen nicht abgeladen werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Abladen und die Lagerung nur in einer mindestens 500 m betragenden Entfernung von behauten Grundstücken, sowie in einer mindestens 100 m betragenden Entfernung von öffentlichen Wegen gestattet.

Die zum Abladen oder zur Lagerung bestimmten Plätze sind für diesen Zweck nach näherer Anordnung der Orts-Polizei-Behörde einzurichten, insbesondere mindestens mit einem festgeschlossenen Bretterzaune von entsprechender Höhe zu umgeben und bei eintretendem Bedürfnisse zu desinficiren.

§ 6. Die in § 5 Absatz 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Entfernungen können in Einzelfällen von der Orts-Polizei-Behörde auf diesfälliges Ansuchen für solche Grundstücke ermäßigt werden, auf denen seitens der Besitzer Stoffe lediglich zur Düngung für landwirthschaftliche Zwecke und nicht zum Zwecke des Verkaufs oder der Ueberlassung an dritte Personen gelagert werden. Dieselbe Ausnahme ist bei Bearbeitung von Compostdünger und in solchen Fällen zulässig, in denen seitens der Besitzer eine Verarbeitung der Stoffe in geschlossenen, durch entsprechende Einrichtungen vor

Ausdünstung hinreichend gesicherten Gebäuderäumen stattfindet.

§ 7. Von der in § 5 Absatz 2 vorgeschriebenen Einfriedigung kann die Ortspolizei-Behörde, falls es sich nicht um eine Einfriedigung nach den Straßen, Plätzen, Wegen oder Chausseen hin handelt, insoweit absehen, als die Ablade- und Lagerstelle auf einem Grundstücke mindestens $1\frac{1}{2}$ m tiefer liegt, als das an dieselbe angrenzende Grundstück und dieses Grundstück die Ablade- und Lagerstelle derartig abschließt, daß eine Staubentwickelung sowie ein Umherfliegen von Papierschnitzeln u. s. w. über die Ablagestelle hinaus ausgeschlossen bleibt.

§ 8. Schnee darf auf Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen nicht abgeladen und gelagert werden.

Die zur Ablagerung bestimmten Flächen müssen mindestens 30 m von Wohngebäuden entfernt sein und, soweit dieses nach polizeilichem Ermessen erforderlich ist, mit den nöthigen Abzugsvorrichtungen versehen werden.

§ 9. Die §§ 5 bis 7 finden auch auf die bereits gegenwärtig zur Lagerung der in § 1 bezeichneten Stoffe benutzten Flächen Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Potsdam, den 23. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident
Graf Hue de Grais.

Viehseuchen.

343. Festgestellt ist:

der Rotz bei einem Pferde des Handelsmanns Mehlis in Jüterbog;

die Maul- und Klauenseuche in dem Rindviehbestande des Bauern Kunow zu Rohrbeck, Kreis Osthavelland;

unter dem Rindvieh des Dominiums Schwaneberg, Kreis Prenzlau.

Die Ortschaft Rohrbeck, Kreis Osthavelland, ist gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt.

Erloschen ist:

die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Buschhof, Kreis Oberbarnim;

unter dem Rindvieh in Lentzke und Seestow, Kreis Osthavelland;

in Retzür und Barnewitz, Kreis Westhavelland;

in Giesensdorf, Kreis Ostprignitz;

unter den Rindern des Standesbeamten Massante, der Bauergutsbesitzer Wilhelm Daehne und Julius Massante in Rudow, Kreis Teltow.

Potsdam, den 24. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Geflügelcholera.

344. Die Geflügelcholera ist bei den Gänsen und Hühnern des Büdners Carl Brumm zu Gadsdorf wieder erloschen. Potsdam, den 24. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Empfehlung zweier Bücher für Hebammen.

108. Den Hebammen wird hierdurch der im Verlage von Elwin Staude hierselbst erschienene „Deutsche Hebammenkalender für das Jahr 1890" und das „Tagebuch für Hebammen", welches Raum zur Eintragung von 128 Geburten enthält, angelegentlichst empfohlen. Die zweckmäßig eingerichteten und viele nützliche Belehrungen enthaltenden Bücher sind durch jede Buchhandlung, und zwar der Kalender zum Preise von 1 Mark, das Tagebuch zum Preise von 75 Pfennig, zu beziehen. Berlin, den 14. Dezember 1889.

Der Polizei-Präsident.

Eröffnung einer Apotheke.

109. Die von dem Apotheker Emil Thomas auf Grund der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. Mai dieses Jahres in dem Hause Neue Hochstraße 24 am Hochplatz eingerichtete Apotheke ist heute nach vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden.

Berlin, den 21. Dezember 1889.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger.

87. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient. Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden. Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß **die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, 15. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Landbriefbestellbezirksänderung.

88. Die im Kreise Westhavelland belegene Ortschaft Senzke nebst Chausseehaus wird vom 1. Januar 1890 ab von dem Landbriefbestellbezirke des Kaiserlichen Postamts in Paulinenaue abgezweigt und dem Bezirke der Kaiserlichen Postagentur in Pessin zugetheilt.

Potsdam, den 18. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1876—1889 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitte zu stehen gekommen sind.

6.

Dieselben betragen für das Hektoliter im:

Jahre	Niederbarnim zu Berlin		Oberbarnim zu Wriezen a. O.		Beeskow-Storkow zu Beeskow		Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog		Osthavelland zu Potsdam		Westhavelland zu Brandenburg a. H.		Ruppin zu Neu-Ruppin		Ostprignitz zu Wittstock		Westprignitz zu Perleberg		Prenzlau zu Prenzlau		Angermünde zu Schwedt a. O.		Teltow zu Berlin		Templin zu Templin		Zauch-Belzig zu Potsdam	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1876	11	66	13	20	13	56	13	72	13	28	13	60	13	94	14	84	14	06	13	56	13	88	11	66	13	20	13	28
1877	10	58	11	20	11	52	10	56	11	14	11	02	10	94	10	70	11	28	10	32	11	38	10	58	9	80	11	14
1878	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92	8	68	9	14	9	18	9	30	9	44	9	46	9	66
1879	12	16	12	76	12	64	12	14	11	98	12	24	12	38	13	02	12	66	12	42	13	14	12	16	10	32	11	98
1880	14	56	15	76	17	46	15	64	15	74	16	32	14	92	15	08	15	26	15	34	15	98	14	56	14	52	15	74
1881	13	60	13	44	14	62	13	50	13	14	14	16	13	14	13	56	13	04	13	68	14	20	13	60	13	68	13	14
1882	9	82	9	44	10	46	10	80	9	84	10	30	9	38	9	28	9	52	9	60	10	30	9	82	8	76	9	84
1883	11	12	10	82	11	68	10	74	10	88	11	16	11	12	10	96	10	60	10	28	11	80	11	12	10	74	10	88
1884	9	98	9	88	10	34	10	54	10	32	10	08	10	36	9	52	9	70	9	46	10	34	9	98	10	08	10	32
1885	9	90	9	74	9	74	10	74	10	36	10	08	9	70	8	78	9	06	9	26	9	84	9	90	10	44	10	36
1886	9	30	9	14	9	34	9	62	9	16	9	54	9	10	8	78	9	04	8	94	9	24	9	30	8	28	9	16
1887	8	24	8	12	8	74	8	70	8	44	8	70	8	56	7	72	8	12	7	92	8	86	8	24	7	84	8	44
1888	11	02	11	34	12	44	12	28	11	10	11	84	11	06	11	96	11	26	11	30	11	80	11	02	11	26	11	10
1889	11	88	12	20	12	70	12	72	11	78	12	46	11	66	12	08	11	18	12	08	12	34	11	88	11	62	11	78
in diesen 14 Jahren:	153	26	155	62	165	06	161	14	156	82	161	—	155	18	154	96	153	92	153	34	162	40	153	26	150	—	156	82
hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:																												
	14	56	15	76	17	46	15	64	15	74	16	32	14	92	15	08	15	26	15	34	15	98	14	56	14	52	15	74
	13	60	13	44	14	62	13	72	13	28	14	16	13	94	14	84	14	06	13	68	14	20	13	60	13	68	13	28
	9	30	8	58	9	34	9	44	9	16	9	50	8	92	8	68	9	04	8	94	9	24	9	30	8	28	9	16
	8	24	8	12	8	74	8	70	8	44	8	70	8	56	7	72	8	12	7	92	8	86	8	24	7	84	8	44
zusammen	45	70	45	90	50	16	47	50	46	62	48	68	46	34	46	32	46	48	45	88	48	28	45	70	44	32	46	62
bleiben für 10 Jahre:	107	56	109	72	114	90	113	64	110	20	112	32	108	84	108	64	107	44	107	46	114	12	107	56	105	68	110	20

Es beträgt somit der Martini-Durchschnittsmarktpreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreide-Rente des Jahres 1889 in baarem Gelde zu vergüten ist:

10	76	10	97	11	49	11	36	11	02	11	23	10	88	10	86	10	74	10	75	11	41	10	76	10	57	11	02

Berlin, den 14. Dezember 1889.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten.

31. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am 1. September 1890.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 31. Mai 1890 einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte; 4) ein amtliches Führungsattest; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 5. Dezember 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

29. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von Fräulein Marie Linke zu Luckenwalde, Zinnaerstraße 3, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1876/79 Lit. D. № 44909 über 500 M. dem Appreturmeister Johannes Linke im November 1888 bei seiner Abreise von Luckenwalde nach seinem Wohnorte Dzorkow in Rußland (Polen) angeblich übergeben und an letzterem Orte aus Unachtsamkeit vernichtet ist. Es wird derjenige, welche sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Linke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Dezember 1889.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

15. Bei der in Folge unsrer Bekanntmachung vom 18. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 157 Stück
und zwar die Nummern:

12 295 319 1012 1230 1383 1791 1919 2064 2137 2240 2376 2748 2772 2902 2925 2930 3013 3027 3148 3639 3915 3966 4247 4449 4620 4678 5241 5379 5427 5587 5871 5873 5925 6128 6154 6193 6218 6254 6381 6520 6630 6644 6656 6749 6886 6986 7332 7501 7521 7786 7892 8332 8355 8487 8507 8579 8767 8823 8830 8905 9135 9144 9149 9164 9340 9883 9959 10172 10216 10292 10466 10554 10652 10954 11027 11066 11083 11173 11345 11408 11475 11553 11559 11748 11837 12104 12367 12378 12440 12538 12710 12863 12912 12922 13215 13395 13547 13677 13697 13853 14022 14026 14348 14383 14393 14424 14668 14743 14829 14865 14882 14922 15067 15186 15211 15480 15489 15968 16182 16259 16330 16429 16525 16671 16682 16696 17247 17281 17409 17458 17471 17722 17788 17825 17833 17906 17926 17933 17946 17994 18134 18171 18190 18247 18342 18465 18695 18715 18746 18835 18872 18893 19000 19090 19113 19134.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 53 Stück
und zwar die Nummern:

83 215 298 365 414 565 816 853 1580 1603 1607 1662 1695 1817 1947 1978 2240 2241 2378 2567 3120 3246 3452 3594 3791 3813 3819 3842 4062 4064 4151 4325 4336 4678 4772 4793 4839 4915 5125 5378 5379 5451 5504 5859 6189 6255 6494 6543 6550 6675 6784 6803 6817.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 206 Stück
und zwar die Nummern:

167 170 263 485 511 546 574 664 921 1123 1153 1203 1373 1379 1471 1472 2314 2632 2669 2712 2761 2976 3298 3384 3480 3548 3828 4057 4273 4494 4662 5124 5207 5439 5485 5789 5840 6037 6227 6539 6700 6884 7105 7262 7408 7795 7825 7864 7916 8322 8425 8535 8605 9125 9163 9343 9347 9401 9449 9830 9900 10268 10387 10505 10565 10621 10652 10682 10723 10884 11022 11028 11118 11337 11382 11425 11491 11585 11705 11877 11973 12078 12094 12118 12184 12301 12308 12342 12417 12509 12528 12754 13020 13089 13248 13314 13366 13397 13437 13488 13547 13633 13640 13740 13897 13951 13996 14098 14131 14406 14519 14565 14628 14960 15314 15369 15501 15621 15688 16107 16171 16216 16355 16389 16446 16823 16884 16895 16949 17251 17260 17293 17313 17558 17615 17655 17997 18052 18094 18462 18496 18528 18595 18729 18866 18890 19063 19172 19224 19228 19235 19248 19300 19346 19430 19541 19584 19603 19620 19804 19859 19894 20058 20109 20191 20199 20227 20480 20862 21025 21062 21274 21373 21469 21495 21530 22027 22057 22094 22280 22415 22527 22529 22629 22666 22745 22759 22796 22865 22917 22971 22980 23097 23152 23197 23368 23477 23617 23681 23706 23781 23788 23850 23887 24455 24510.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 175 Stück
und zwar die Nummern:

37 244 461 786 817 1027 1281 1725 1775 1780 1936 1993 2057 2560 2644 2693 2781 3095 3132 3208 3295 3302 3542 3702 3762 4037 4083 4122 4417 4660 4715 4758 4925 5042 5045 5109 5216 5233 5521 5732 6199 6313 6400 6441 6462 6543 6695 6704 6907 6972 7171 7216 7240 7254 7281 7398 7528 7534 7635 7747 7849 7883 7946 7976 8124 8890 9012 9103 9184 9187 9322 9402 9512 9690 9715 10072 10242 10253 10472 10480 10549 10682 11098 11130 11267 11523 11539 11682 11727 11806 11828 12179 12212 12321 12420 12512 12670 12807 13083 13180 13391 13415 13458 13551 13612 13630 13690 13725 13748 14015 14468 14698 14701 14884 15152 15175 15209 15221 15227 15283 15368 15420 15477 15803 15895 16107 16262 16315 16543 16557 16581 16734 16788 16890 16916 17137 17214 17353 17479 17875 17930 18373 18494 18538 18569 18620 18626 18662 18675 18682 18689 18719 18771 18786 18878 18914 18924 18926 19167 19176 19299 19331 19334 19463 19510 19662 19679 19888 19938 19952 19953 20003 20296 20307 20347.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit dem dazu gehörigen Coupon Serie V. № 16 und Talon bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1900 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. November 1889.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausnahme-Tarif für Düngemittel ꝛc.

66. Am 1. Januar 1890 kommt im Verkehr zwischen sämmtlichen Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen, sowie im Verband-Verkehr mit den Stationen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Großherzoglich-Oldenburgischen Staats-Eisenbahnen, der Lübeck-Büchener und Weimar-Geraer Eisenbahn ein **Ausnahme-Tarif** für folgende Artikel des Spezial-Tarifs III. bei Aufgabe in Mengen von 10000 kg auf einen Frachtbrief und Wagen oder bei Zahlung der Fracht für diese Gewichtsmenge zur Einführung: 1) **Düngemittel**, folgende: Dünger (Mist und Abtrittsdünger), **Thomasschlacke** und andere mineralische Phosphate, roh oder gemahlen, rohe Kalisalze, als Kainit, Karnallit, Kieserit, Krugit, Schönit, Sylvinit, Gypsasche, Kalkasche (Staubkalk), Kalksteinmehl, Gaskalk, 2) **Erde**, gewöhnliche, Kies, Grand, Sand, Mergel, Lehm, Thon (nur lose oder in Säcken verpackt), Porzellanerde (Chinaclay, Kaolin), Pfeifenerde, Schlick, Schlamm aus Flüssen und Kanälen, 3) **Kartoffeln**, 4) **Rüben** des Spezialtarifs III., sowie Schnitzel, auch gedörrte und getrocknete Schnitzabfälle und Köpfe davon, auch Preßrückstände der Rübenzuckererzeugung. Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen sämmtliche Stationen unseres Bezirks Auskunft. Insoweit für einzelne der obenbezeichneten Artikel, wie: Staubkalk, Mergel, Kies, Grand, Sand zu Wegebauten u. s. w. **niedrigere** Tarifsätze als diejenigen des neuen Ausnahmetarifs bestehen, bleiben dieselben bis auf Weiteres in Geltung. Dagegen treten am 1. Januar 1890 die von den Stationen Aschersleben, Egeln, Schönebeck, Staßfurt und Vienenburg des Direktions-Bezirks Magdeburg nach allen mehr als 311 km von denselben entfernt gelegenen Stationen des diesseitigen Bezirks bestehenden Ausnahme-Tarife für **Kalirohsalze zum Düngen** außer Kraft. Insoweit mit der Aufhebung dieser Ausnahme-Tarife eine Frachterhöhung verbunden ist, worüber die Stationen unseres Bezirks auf Verlangen Auskunft ertheilen, kommen die niedrigeren Ausnahme-Tarifsätze noch **bis zum 14. Januar 1890** zur Anwendung.

Bromberg, den 14. Dezember 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirk Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

30. Auf Grund der Ermächtigung im § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 (G.-S. S. 635) bezw. im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 21. Juni 1876 kündige ich hiermit die vierprozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen La. A. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 15. August d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen rechtzeitig eingegangen sind, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1890.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1890 ab bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu Magdeburg und Berlin (Leipzigerplatz 17) gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1890.

Der Finanz-Minister **Scholz**.

F. M. I. 4726. 2. Ang.

* * *

Die durch vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers zur baaren Rückzahlung gekündigten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind mit den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinsscheinen und Talons mittelst Verzeichnisses unter Angabe der Nummern und des Nennwerthes der Obligationen und unter Bezeichnung der etwa fehlenden Zinsscheine vom 1. Juli 1890 ab an die genannten Eisenbahn-Hauptkassen einzureichen.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der zum Umtausch gegen 3½ % Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Obligationen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 7. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Umtausch von 4prozentigen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Staatsschuldverschreibungen.

31. Die zum Umtausch gegen Schuldverschreibungen der 3½ %. konsolidirten Preußischen Staats-Anleihe abgestempelten 4 %. **Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen vom Jahre 1865** sind **vom 2. Januar 1890 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg**, welche den Umtausch bewirkt, oder **bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (auf dem Potsdamer Bahnhof), zu Halberstadt und zu Braunschweig**, welche den Umtausch vermitteln, einzureichen.

Die umzutauschenden Obligationen sind mit den Talons und mit den Zinsscheinen über die **vom 1. Januar 1890 ab** laufenden Zinsen einzuliefern.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß diejenigen Obligationen der vorgedachten Gattung, welche nicht zum Umtausch abgestempelt sind und daher als gekündigt gelten, **vom 2. Januar 1890 ab** gegen Einlieferung der Stücke nebst Talons und den Zinsscheinen über die Zinsen vom 1. Januar 1890 ab laufend bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, zu Berlin, Leipzigerplatz 17, zum Nennwerth eingelöst werden.

Für fehlende Zinsscheine wird der entsprechende Betrag bei Baarauszahlung gekürzt; beim Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen, welche mit Zinsscheinen vom 1. Januar 1890 ab laufend ausgehändigt werden, ist der Betrag baar einzuzahlen, oder bei Einsendung der Obligationen durch die Post der Postsendung beizufügen.

Außer Kurs gesetzte Obligationen müssen vor der Einlieferung wieder in Kurs gesetzt sein.

Die Einreichung der Obligationen hat mittels eines Verzeichnisses, in welches dieselben in aufsteigender Nummerfolge einzutragen sind, zu erfolgen. Dieser Nummerfolge entsprechend müssen die Obligationen und Zinsscheine geordnet und je mit einem Papierstreifen umschlossen sein, auf welchem die Anzahl der Stücke und der Name des Einlieferers anzugeben ist.

Formulare zu diesen Verzeichnissen werden von den obengenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Ueber die eingereichten umzutauschenden Obligationen und Zinsscheine werden, Falls der Umtausch nicht Zug um Zug erfolgen kann, von den annehmenden Kassen Empfangsbescheinigungen ausgestellt, welche bei der durch dieselbe Kasse erfolgenden Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen zurückzugeben sind. Sobald Letztere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig davon benachrichtigt.

Ueber die durch die Post eingehenden umzutauschenden Obligationen werden Empfangsbescheinigungen nur auf Verlangen ertheilt. Für die mit der Post eingesandten Obligationen werden die Staatsschuldverschreibungen gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe übersandt, Falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Der Empfänger hat **umgehend** Quittung zu ertheilen.

Für den Umtausch stehen Staatsschuldverschreibungen in Stücken zu 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 Mark in beschränkter Anzahl zur Verfügung und sollen bezügliche Wünsche der Obligations-Inhaber thunlichst berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 19. Dezember 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Umtausch gekündigter Pfandbriefe Lit. B.

Die Inhaber der nachbezeichneten, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4 % Pfandbriefe Lit. B., haftend auf dem in Schlesien im Beuthen'er Kreise gelegenen Rittergute Ober- und Nieder-Miechowitz,

№ 40971 41000 über je 1000 Thaler;

№ 44791 44796 44800 44811 44815 44816 44817 44820 44821 über je 500 Thaler;

№ 51566 51569 51570 51574 51575 51590 51629 51633 51635 51636 51637 51638 51641 51642 51649 51652 51653 über je 200 Thaler;

№ 64272 64274 64276 64281 64285 64286 64288 64300 64310 64319 64328 64330 64332 64346 64358 64368 64384 64394 und 64399 über je 100 Thaler;

№ 82321 und 82322 über je 25 Thaler

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Zinsscheinen **bis zum 15. Februar 1890** gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinscoupons versehen an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatz im Regierungs-Gebäude) zum Umtausch einzureichen.

Breslau, den 15. Dezember 1889.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Oskar Friedrich Bernhard Alexander Selhausen ist zum Pfarrer der Parochie Bochow, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Herzfelde, Diözese Straußberg, ist durch das Ableben des Pfarrers Schmidt am 15. November d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Zossen und das damit verbundene Pfarramt zu Motzen, Diözese Zossen, kommt durch die Versetzung des Diakonus und Pfarrers Theile in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt für den vorliegenden Fall durch das Kirchenregiment.

Der ordentliche Lehrer Dr. Servus von der fünften höheren Bürgerschule in Berlin ist in gleicher Eigenschaft an das Friedrichs-Realgymnasium daselbst versetzt worden.

Die Lehrerin Jenny Jaffé ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Dem Oberlehrer am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin Dr. Kuhn ist der Professortitel verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels- 2c. Register

Die Eintragungen in das hiesige Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register werden im Jahre 1890 durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Kreisblatt für die Ostprignitz, 4) die Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht werden.

Meyenburg i. Prignitz, den 16. Dezember 1889.
Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen, welche in dem bei uns geführten Genossenschafts-Register erfolgen, werden in nachfolgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) dem Berliner Intelligenz-Blatt, 3) der Vossischen Zeitung, sofern dieselben aber kleinere Genossenschaften betreffen, nur in den beiden erstgenannten Blättern bekannt gemacht werden. Berlin, den 16. Dezember 1889.
Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 56.

Im Jahre 1890 erfolgen die im Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen, sowie die nach dem Genossenschaftsgesetze vom 1. Mai 1889 erforderlichen Bekanntmachungen über Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts 1) im Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Anzeiger für Werder a. H., Lehnin und Umgegend.

Werder a. H., den 20. Dezember 1889.
Königliches Amtsgericht.

Mit der Führung des Handelsregisters, einschließlich des Zeichen- und Musterregisters, sowie des Genossenschaftsregisters bei dem Königlichen Amtsgericht zu Brandenburg a. H. ist der Amtsgerichtsrath Rabert unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Secretairs Pinczakowski für das Etatsjahr 1890 beauftragt und findet bei dem unterzeichneten Gericht die Aufnahme der bezüglichen An- und Abmeldungen an jedem Donnerstag und Sonnabend Vormittags 11 bis 12 Uhr statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der bewirkten Eintragungen erfolgen für das Zeichen- und Musterregister nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregister außerdem auch noch durch die Berliner Börsenzeitung, den Brandenburger Anzeiger und das Kurmärkische Wochenblatt.

Brandenburg, den 18. Dezember 1889.
Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heimann Jonas, Schneider,	geboren am 18. November 1865 zu Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall und Uebertretung des § 360 № 8 des Reichsstrafgesetzbuchs (2 J. 6 M. Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. Juni 1887),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	29. November 1889.
2	Louis Viktor Jeanson, Schiffer,	geboren am 2. November 1837 zu St. Dizier, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wohnhaft zuletzt in Straßburg, Elsaß,	Münzverbrechen (fünf Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Dezember 1884),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. November 1889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Tschumpel, Buchbinder,	geboren am 14. April 1861 zu Wischhrad bei Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Ringelshaim, Bezirk Gabel, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	11. Oktober 1889.
2	Emanuel Winter, Gärtnergehülfe,	geboren am 10. März 1859 zu Harlem, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	21. November 1889.
3	Josef Beraneck, Bäckergeselle,	geboren am 27. August 1864 zu Pirnitz, Bezirk Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	14. Juni 1889.
4	Franz Wrana, Schneidergeselle,	geboren am 24. September 1845 zu Jungwocic, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Führung gefälschter Zeugnisse,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	22. Oktober 1889.
5	Karl Rinkes, Lackirer,	geboren am 21. Dezember 1835 zu Prag, ortsangehörig zu Altsattl, Bezirk Falkenau, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Regen, Bayern,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	9. November 1889.
6	Caroline Rieß, verheirathete Tagelöhnerin,	geboren am 22. Juni 1835 zu Stockau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	11. November 1889.
7	Johann Kirchbach, Bäckergeselle,	geboren am 11. Juni 1871 zu Mecin, Bezirk Prestitz, Böhmen,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
8	Aaron Friedmann, Buchbinder,	geboren am 1. Mai 1870 zu Berditschew, Gouvernement Kiew, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich mecklenburg-schwerinsches Ministerium des Innern zu Schwerin,	1. November 1889.
9	Eugen Naucy, Maler,	geboren am 26. Mai 1856 zu Saint-Mard, Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. November 1889.
10	Iwan Kogut, Arbeiter,	21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bednarka bei Gorlice, Galizien.	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	26. November 1889.
11	Adolf Louis Bastide, Kommis,	geboren am 8. August 1871 zu Toulouse, Frankreich, Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	28. August 1889.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
12	Wenzel Kohout, Arbeiter,	19 Jahre alt, geboren zu Roßlowitz, Bezirk Podebrad, Oesterreich, ortsangehörig zu Kamilow, Bezirk Podebrad,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. November 1889.
13	Georg Schimanik, Uhrmacher,	geboren am 24. April 1840 zu Nimtschau, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	26. November 1889.
14	Jakob Moor, Arbeiter,	geboren am 12. Juli 1849 zu Vordemwald, Bezirk Zofingen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	23. November 1889.
15	Die Zigeuner: a. Joseph Ordelyi, Pferdehändler, b. Maria Ordelyi, Wittwe,	a. 25 Jahre alt, geboren in Ungarn, b. 50 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, ortsangehörig zu Steinamanger (Szombathely), Komitat Vas, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	16. Septemb. 1889.
16	August Kodet, Schneider,	23 Jahre alt, geboren zu Prag, ortsangehörig zu Wotitz, Bezirk Selcan, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Müncheberg,	2. November 1889.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

Das Sach- und Namenregister für 1889 erscheint bereits in der ersten Hälfte des Januar k. J. und werden die Abonnenten ersucht, dasselbe möglichst bald bei den Postanstalten zu bestellen (Preis 38 Pfg.).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zum Jahrgange 1889
des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, und die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

A.

B.

C.

F.

G.

J.

K.

R.

T.

U.

V.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

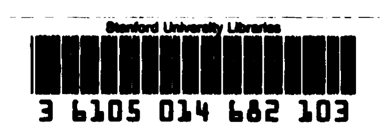
Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bergw.** Bergwerk; **Betr.-Secret.** Betriebs-Secretair; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Control.** Controleur; **Direct.** Director; **Eisenb.** Eisenbahn; **Execut.** Executor; **Garn.-Verw.** Garnison-Verwaltung; **Geh.** Geheimer u. am Schlusse Gehülfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gymnas.** Gymnasial; **Inspect.** Inspector; **Intend.** Intendantur; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **Landger.** Landgerichts; **Mil.** Militair; **Mstr.** Meister; **Oberforstmstr.** Oberforstmeister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **Prov.** Proviant; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Secret.** Secretair; **Sem.** Seminar; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Auss.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

4

Mül
Mül
Müll .84.
Müll .r 313.
Müll 3.
Müll Schlesier
Mülle Schlesw
Mülle Schleuß. 58.
Mülle Schme. Post-Assist.
Ins Schm
Mülle Sch Assess. 187.
Müller Sch 236.
Müller S 258.
415. ontrol. 273.
Müller, f-Assist. 279.
Müller, Lehrer 372.
Münchm rks-Direct.-Secret.
Münnich
Münster, r 470.
313. schfelde, Amtsvorst.
Müschner
Muhr, An nrich, Post-Secret. 415.
Munckel, eorg, Ger.-Assess. 427.
Munckel, rf, Bürgermstr. 209.
Mushack, orf, Amtsanw. 439.
Musold, Telegr.-Assist. 50.
Mussehl, Gemeindeschul-Lehrerin 41.
Mylius, nburg, Kataster-Control., ker-R. 372.
der, Gemeindeschul-Lehrerin
Nabil
Nagetider, Ger.-Assess. 58.
Ceider, Ger.-Ref. 259.
Nagneider, Gemeindeschul-Lehrer 313
Nagneider, Dr., Amtsrichter 366.
Nachönberg, Ger.-Schreiber 428.
N.chönborn, Ger.-Assess. 58.
Schönfelder, Post-Assist. 279.
Scholz, Post-Secret. 279.
Schondorf, Post-Assist. 187.
Schrabach, Gemeindeschul-Rector 284.
Schrabe, Ger.-Schreiber-Geh. 188.
Schramme, Notar 150.
Schramme, Telegr.-Assist. 415.
Schreiber, Provinzial-Rentmstr. 306.
Schreiber, Ger.-Assess. 427.
Schreiber, Rechtsanw. 427.
Schreiber, Ger.-Ref. 428.
Schreiner, Amtsrichter 366.
Schreyer, Amtsvorst.-Stellv. 330.
Schrock, commiss. Post-Kassirer 138.
Schrock, Ober-Post-Direct.-Secret. 187.
Schrock, Post-Kassirer 415.
Schroeder, Gemeindeschul-Lehrer 32.
Schroeder, Special-Commissions-Secret. 149.
Schroeder, Ger.-Ref. 150.
Schroeder, Ger.-Schreiber 150.
Schröder, Secret.-Assist. 167.
Schröder, ord. Lehrer 236.
Schröder, Rechtsanw. 367.
Schröter, Ober-Post-Secret. 51.
Schröter, Ober-Post-Direct.-Secret. 187.
Schröter, Telegr.-Amts-Kassirer 415.
Schubert, Königl. Förster 57.
Schubert, Post-Assist. 187.
Schubert, Ober-Post-Direct.-Secret. 187.
Schubert, Buhnenmstr. auf Probe 284.
v. Schuckmann, Ger.-Assess. 58.
Schüler-Baudesson, Ober-Telegr.-Assist. 279.
Schülke, Rechtsanw. 58.
Schülke, Rechtsanw. 367.
Schuette, Gemeindeschul-Lehrer 167.
Schütter, Post-Assist 187.
Schulius, Telegr.-Assist. 187.
Schulte, Dr., Ger.-Assess. 58.
Schultz, Amtsvorst. 137.
Schultz, Dr., ord. Lehrer 292.
Schultz, C. A., Gemeindeschul-Lehrer 313.
Schultz, Paul, Ger.-Assess. 367.
Schultz, Franz Alexander, Ger.-Vollz. 367.
Schultz, Post-Secret. 415.
Schultze, Post-Verw. 138.
Schultze, Post-Assist. 279.
Schultze, Amtsvorst.-Stellv. 330.
Schultze, Religionslehrer und Prediger 366.
Schultze, Pfarrer 450.
v. Schulz, Amtsvorst.-Stellv. 15.
Schulz, Pfarrer 25.
Schulz, Notar 58.
Schulz, commiss. Post-Amtsvorst. 138.
Schulz, Ger.-Schreiber-Geh. 150.
Schulz, Ottomar, Gemeindeschul-Lehrer 167.
Schulz, Amtsvorst. 201.
Schulz X., Gemeindeschul-Lehrerin 236.
Schulz, Telegr.-Assist. 279.
Schulz, Reg.-Bauführer 284.
Schulz, Joh. Fr. Wilh. Carl, Gemeindeschul-Lehrer 313.
Schulz, Ober-Telegr.-Assist. 336.
Schulz, Kgl. Förster 355.
Schulz, Gustav, Ger.-Assess. 367.
Schulz, Adolf Heinrich, Ger.-Vollz. 367.
Schulz, Paul, Dr., ord. Lehrer 386.
Schulz, Ger.-Schreiber 428.
Schulze, Bau-R. 34.
Schulze, Bruno, Ger.-Assess. 58.
Schulze, Kgl. Förster 102.
Schulze, Adolf, Rechtsanw. 149.
Schulze, Richard, Ger.-Schreiber 259.
Schulze, W., Gemeindeschul-Lehrer 313.
Schulze, Pfarrer 349.
Schulze, Rudolph, Ger.-Assess. 367.
Schulze, Rechtsanw. 367.
Schulze, Ger.-Schreiber-Geh. 428.
Schulze, Post-Verw. 451.
Schumann, Ober-Post-Assist. 187.
Schurig, Amtsvorst. 279.
Schurig, Amtsvorst.-Stellv. 380.
Schust, Lehrer 108.
Schuster, Reg.-Assess. 138.
Schwaab, Telegr.-Assist. 415.
Schwabe IV., Gemeindeschul-Lehrerin 461.
Schwarz, Post-Assist 187.
Schwarzmeier, Cantor 307.
Schwabsch, Gemeindeschul-Lehrer 167.
Schwering, Frl., Lehrerin 15.
Schwidtal, Güter-Expedient 386.
Schwörke, Gemeindeschul-Rector 149.
Sczepansky, Dr., Ger.-Assess. 149.
Securius, Land-Ger.-Direct. 427.
Seeger, Amtsvorst. 186.
Seehaus, Pfarrer 138.
Seidel, Gemeindeschul-Lehrer 41.
Seidel, Ger.-Vollz. 150.
Seidel, Floß-Aufseher 166.
Seidel, comm. Post-Kassirer 397.
v. Seidlitz, Ger.-Ref. 58.
Seiler, Ober-Post-Direct.-Secret. 138.
Selhausen, Pfarrer 470.
Seligsohn, Ger.-Ref. 187.
Seller, Telegr.-Assist. 415.
Sello, Land-Ger.-Präs., Geh. Ober-Justiz-R. 58.
Sens, Post-Secret. 415.
Senula, Ober-Telegr.-Assist. 415.
Serlo, Ger.-Ref. 428.
Servus, ord. Lehrer 258.
Servus, Dr., ord. Lehrer 470.
Seydel, Telegr.-Assist. 187.
Seydel, 4. Diaconus 292.
v. Seydewitz, Land-Ger.-Präs. 58.
Sieber, Gemeindeschul-Lehrer 167.
Siebert, Civ.-Supern. 167.
Siebert, Reg.-Civ.-Supern. 175.
Siegmann, Ger.-Ref 58.
Siemon, Gemeindeschul-Lehrer 313.
Simon, Pfarrer 4.
Simon, Oberpfarrer 67.
Simon, Pfarrer 175.
Simon, Amtsvorst. 246.
Söhlke, Dr., Ger.-Ref. 259.
Soltsien, Rechtsanw. 58.
Soltsien, Rechtsanw. u. Notar 58.
Sorge, commiss. Post-Bür.-Assist. 138.
Soßna, Post-Assist. 16.
Spaeing, Landrichter 149.
Spalding, Reg.-Bauführer 284.
Sperlich, Ober-Telegr.-Assist. 187.
Speyer, ord. Lehrer 273.
Spiekermann, Amtsvorst.-Stellv. 273.
Spielhagen, Gemeindeschul-Lehrerin 41.
Spieß, Superint. 138.
Spieß, Kreisschul-Inspect. 149.
Spieß, Oberpfarrer 155.
Spieß, zweiter Prediger 258.
Spinola, Amtsvorst. 25.
Spitta, Bau-R. 34.
Splettstößer, Ger.-Assess. 367.
Splettstößer, Ger.-Ref. 367.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

JS7
G3P6
1889



DATE DUE

